

1981 -10- 13

Republik Österreich

**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

Verwaltungsjahr 1980



Wien 1981

Österreichische Staatsdruckerei

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1980

Vorbemerkungen

I. Der RH hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1980 schließt an den Tätigkeitsbericht 1979 (III-68 der Beilagen) an, den der Nationalrat einschließlich eines zwecks zeitnäherer Berichterstattung am 20. Jänner 1981 vorgelegten Nachtrages am 19. März 1981 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die bis 31. August 1981 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1980 durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen, weiters auch berichtsreif gewordene Prüfungsergebnisse aus Vorjahren sowie allfällige sonstige Wahrnehmungen.

Nicht enthalten im Jahrestätigkeitsbericht ist das Ergebnis der besonderen Akte der Gebarungüberprüfung, die der RH gem § 99 Abs 2 des Geschäftsordnungsgesetzes auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates betr die Vorgänge im Zusammenhang mit der Vergabe der Betriebsorganisationsplanung für das Allgemeine Krankenhaus in Wien durchgeführt hat, da er hierüber gesondert bereits im Dezember 1980 berichtet hat. Dieser Sonderbericht (III-77 der Beilagen) wurde vom Nationalrat mit Beschluß vom 30. Juni 1981 zur Kenntnis genommen. Nach Redaktionsschluß dieses Tätigkeitsberichtes ist dem RH das im anhängigen Gerichtsverfahren abgegebene Gutachten eines Sachverständigen über die Preisangemessenheit des ABO-Vertrages vorgelegt worden, weshalb der RH zu diesem erst in dem für Jänner 1982 in Aussicht genommenen Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht Stellung nehmen kann.

Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapitel geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten und Sonderberichten vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1980, die am 31. August 1981 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in den Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht, sonst aber in den nächstfolgenden Tätigkeitsbericht aufzunehmen sein.

II. Im Jahre 1980 hat der RH im Bereich der sonstigen Gebietskörperschaften die Gebarung der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, der Stadtgemeinden Dornbirn, Innsbruck/Stadtwerke und St. Pölten, das Krankenhaus Dornbirn, die Landes-

hypothekenbank für Niederösterreich, die Reinhaltverbände Gastein, Mürz und Obertrum sowie die Sozialhilfeverbände Braunau und Schärding überprüft. Die Ergebnisse dieser Gebarungüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber nur den zuständigen Landtagen zu berichten ist.

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1980 den Bundesrechnungsabschluß 1979 zu verfassen, den er am 14. Oktober 1980 dem Nationalrat vorlegte (III-69 der Beilagen), und gem § 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 idGF die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1980 zu überwachen. Er wirkte im Rahmen seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten der Rechnungsverwaltung des Bundes gem §§ 6 und 10 des Rechnungshofgesetzes an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

IV. Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1980, mußte sich hiebei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfenden Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle der Absatzbezeichnung). Erstmals in diesem Tätigkeitsbericht stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen aus dem Berichtsjahr Leitsätze über die wesentlichen Feststellungen in Kursivdruck voran, um dem Leser eine Hilfe zur rascheren Information zu geben.

V. Der RH beschränkte sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden. Anregungen zu einer Vervollständigung und wirksameren Gestaltung der Einrichtungen der Innenrevision im Sinne des § 7 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 sollen Bestand und Funktionsweise eines ausreichenden „Kontrollnetzes“ in der öffentlichen Verwaltung sicherstellen.

2

Inhaltsübersicht**I. ABSCHNITT****Ergebnisse der Gebarungüberprüfung in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)****Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:
Verwaltungsakademie des Bundes ... 1/6

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

- a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
- Polizei- und Gendarmeriemassafonds Landesgendarmeriekommando für Tirol 3/15
 - Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg 4/15
 - Bundespolizeidirektion Innsbruck ... 5/15
 - Gendarmeriezentralschule Mödling .. 6/16
 - Bundespolizeidirektion Graz 7/16
 - Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich 8/17
- b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980:
- Beschaffungswesen 9/17
 - Gendamerieposten Götzis 10/24
 - Rechenzentrum des Bundesministeriums für Inneres 11/25
 - Bundespolizeidirektion Eisenstadt ... 12/30

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

- a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren:
- Bundessportschule Hintermoos 13/32
- b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1979 und 1980:
- Landesschulrat für Steiermark 14/32
 - Landesschulrat für Tirol 15/43
 - Landesschulrat für Salzburg 16/49
 - Schulverwaltung des Bundes 17/58

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

- a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren:
- Klinischer Mehraufwand 18/70

Absatz/Seite

- b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1979 und 1980:
- Akademie der Bildenden Künste 19/71
 - Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz 20/76

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung**A. Dienststellen der Sozialverwaltung**

- a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
- Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg 21/86
 - Landesarbeitsamt Tirol 22/87
 - Arbeitsamt Villach 23/87
- b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1979 und 1980:
- Landesinvalidenamt für Kärnten 24/88
 - Reservfonds nach dem AIVG 25/94

B. Träger der Sozialversicherung

- Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980:
- Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 26/94
 - Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 27/107

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

- a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
- Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzzimpfungsanstalt gegen Wut . 28/111
 - Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck 29/111
 - Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst 30/111
 - Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz 31/111
 - Umweltmeßwagen 32/111
 - Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 33/111
 - Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien .. 34/115
- b) Sonstige Wahrnehmungen:
- Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 35/118

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

- Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980:
- Oberster Gerichtshof 36/119
 - Generalprokuratur 37/122

Absatz/Seite	Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung	Vieh- und Fleischkommission beim BMLF 56/221
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum 57/222
Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg 38/123	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980:
Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 39/123	Landeshauptmann von Kärnten; Gebarung mit Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete 58/222
Geld- und Rechnungswesen (Heereskassen) 40/124	Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Preßbaum 59/227
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:	
Militärisches Bauwesen 41/124	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie
a) Nachtrag zum Bericht aus dem Vorjahr:	Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:
Finanzlandesdirektion für Kärnten — Zollverwaltung 42/141	Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“, Wien 60/230
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1978 bis 1980:	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik
Finanzlandesdirektion für Salzburg — Zollverwaltung 43/145	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung 44/155	Bundesgebäudeverwaltungen I und II, Organisation 61/237
Finanzlandesdirektion für Oberösterreich 45/159	Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau 62/237
Finanzlandesdirektion für Steiermark	Wohnhauswiederaufbaufonds 63/238
Finanzausgleich der Jahre 1973—1978 47/186	b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979:
c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanz- und Zollverwaltung:	Bauten für Universitäten und wissenschaftliche Anstalten 64/238
Reform des Haushaltsrechts 48/203	
Ordnung des Rechnungswesens 49/204	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
Reservfonds für Familienbeihilfen; Verzinsung des Guthabens bei der Österreichischen Postsparkasse 50/204	a) Nachtrag zum Bericht aus dem Vorjahr:
Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1980 .. 51/206	Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg, Linz . 65/253
Lohnsteuerprüfung bei den „Vereinigten Bühnen Graz“ 52/208	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979:
d) Finanzschuld:	Streckenleitung Leoben der ÖBB 66/253
Finanzschuldengebarung 1980 53/209	Kraftwagenzentralwerkstätte und Kraftwagenzentralmagazin Liesing der ÖBB 67/258
e) Bundeshaftungen:	c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980:
Haftungsgebarung 1980 54/218	Kabelbauamt Wien 68/263
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg 69/268
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	Bundesbahndirektion Innsbruck 70/276
Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976 55/219	d) Sonstige Wahrnehmungen:
	Veräußerung des ÖBB-Grundstückes am Schwarzenbergplatz in Wien... 71/289

II. ABSCHNITT

Ergebnisse der Gebarungüberprüfung bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

- a) Allgemeine Wahrnehmungen:
Überblick über die allgemeine Entwicklung der vestaatlichten Industrie 72/290
- b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:
Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft mbH, Trimmelkam 73/300

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen:

- a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren:
Tauern-Autobahn AG, Salzburg 74/308
- b) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:
Salzburger Wohnungsbau, Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Salzburg 75/308
- Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft, Innsbruck 76/309
- Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, Innsbruck 77/314

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

- Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979:
Österreichische Donaukraftwerke AG, Wien 78/325

III. ABSCHNITT

- Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) 79/352

Verzeichnis der Abkürzungen

Im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1970 entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache“, Wien 1970, wurde auf Abkürzungspunkte — soweit sie funktionslos sind — verzichtet.

Absatz/Seite		
	ABl	= Amtsblatt
	Abs	= Absatz
	Abschn	= Abschnitt
	Abt	= Abteilung
	Anh	= Anhang
	Anm	= Anmerkung
	AR	= Aufsichtsrat
	Art	= Artikel
	ASlg	= Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österr Rechtsvorschriften
	Bd	= Band
	BFG	= Bundesfinanzgesetz
	BG	= Bundesgesetz
	BGBI	= Bundesgesetzblatt
	Bgld	= Burgenland
	BKA	= Bundeskanzleramt
	BM	= Bundesministerium
	BMA	= Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
	BMBT	= — Bauten und Technik
	BMF	= — Finanzen
	BMGU	= — Gesundheit und Umweltschutz
	BMHGI	= — Handel, Gewerbe und Industrie
	BMI	= — Inneres
	BMJ	= — Justiz
	BMLF	= — Land- und Forstwirtschaft
	BMLV	= — Landesverteidigung
	BMS	= — soziale Verwaltung
	BMUK	= — Unterricht und Kunst
	BMV	= — Verkehr
	BMWF	= — Wissenschaft und Forschung
	BReg	= Bundesregierung
	bspw	= beispielsweise
	BVA	= Bundesvoranschlag
	betr	= betreffend
	B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
	bzw	= beziehungsweise
	dgl	= dergleichen
	dh	= das heißt
	ds	= das sind
	E	= Erkenntnis (Entscheidung)
	f	= der (die) folgende
	ff	= und die folgenden, fortfahrend
	fg	= finanzgesetzlich
	F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948
	gem	= gemäß
	GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen
	idF	= in der Fassung
	idgF	= in der geltenden Fassung
	insb	= insbesondere
	Jg	= Jahrgang
	Kap	= Kapitel
	Ktn	= Kärnten
	LGBI	= Landesgesetzblatt
	leg cit	= legis citatae
	lit	= litera
	LSR	= Landesschulrat
	lt	= laut
	Mill	= Million
	Nov	= Novelle

NÖ	=	Niederösterreich
Nr	=	Nummer
OGH	=	Oberster Gerichtshof
OLG	=	Oberlandesgericht
OÖ	=	Oberösterreich
Pkt	=	Punkt
pol	=	politischer
rd	=	rund
RGBI	=	Reichsgesetzblatt
RH	=	Rechnungshof
RS	=	Rundschreiben
S	=	Schilling (nachgestellt)
S	=	Seite (vorangestellt)
Sbg	=	Salzburg
Slg	=	Sammlung
StGBI	=	Staatsgesetzblatt
StS	=	Staatssekretär
Stmk	=	Steiermark
TNr	=	Tarifnummer
Tir	=	Tirol
ua	=	unter anderem, und andere, unter anderen, und anders
usw	=	und so weiter

UT	=	Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
uzw	=	und zwar
v	=	vom, von
Vbg	=	Vorarlberg
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
vgl	=	vergleiche
vH	=	vom Hundert
VO	=	Verordnung
VP	=	Verrechnungspost
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
Z	=	Ziffer
zB	=	zum Beispiel
Zl	=	Zahl
zT	=	Zum Teil

Diese Abkürzungen wurden — ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt — verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des betreffenden Beitrages angeführt.

Tätigkeitsbericht 1980

I. ABSCHNITT

Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundes- kanzleramtes

Prüfungsergebnis aus dem Jahre
1980

Verwaltungsakademie des Bundes

Infolge aufwendiger Lehrmethoden, Veranstaltungen auch für kleine Gruppen und Unterbringung in einer Schloßanlage am Stadtrand entstanden besonders hohe Kosten für die zentrale Ausbildungsstätte der Bundesbediensteten. Inwieweit diese größeren Erfolg (Nutzen) brachten, war wie bei allen Bildungsinvestitionen kaum bewertbar.

Standort und Organisation

1.1.1 Das BKA hat seinerzeit für den Standort der 1975 errichteten Verwaltungsakademie des Bundes (VAK) ein Raum- und Funktionsprogramm erstellt, das — insb um die Wegzeit sowohl der Vortragenden als auch der Lehrgangsteilnehmer möglichst gering zu halten — für die Grund- und Aufstiegsausbildung einen Standort in zentraler Lage Wiens vorsah. Für die Aufgabenbereiche Fortbildung, Führungskräfte-schulung sowie die Aus- und Weiterbildung des Lehrkörpers wurde hingegen insb im Interesse einer intensiveren Kommunikationsmöglichkeit der Teilnehmer bei diesen in der Regel nur einige Tage dauernden Veranstaltungen ein Standort außerhalb Wiens mit „Internatsbetrieb“ für zweckmäßig erachtet. Um eine Zweiteilung der Verwaltung der VAK zu vermeiden, wurde aber diesen Überlegungen schließlich nicht Rechnung getragen.

1.1.2 Der RH verwies auf die Nachteile der Stadtrandlage von Schloß Laudon in Wien 14, Mauerbachstraße, wo schließlich der Standort für alle Aufgabenbereiche gewählt wurde. Die zwangsläufig verbundenen langen Anfahrtszeiten für die Lehrgangsteilnehmer und die Vortragenden in den Bereichen der Grund- und Aufstiegsausbildung erachtete der RH mit den Grundsätzen eines sparsamen Personaleinsatzes nicht für vereinbar. Er empfahl, im Sinne des seinerzeit erstellten Raum- und Funktionsprogrammes Überlegungen anzustellen, inwieweit der Großteil der Veranstaltungen der Grund- und Aufstiegsausbildung — soweit die Teilnehmer nicht internatsmäßig unterzubringen

sind — an einem Standort in zentraler Lage Wiens abzuhalten wäre. Dies erschiene auch im Hinblick auf die bereits jetzt ohnehin gegebene weitgehende Auslastung der Räumlichkeiten im Schloß Laudon geboten. Weiters regte er an, umgehend Raumbedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen darüber anzustellen, ob der hinsichtlich Schloß Laudon abgeschlossene Mietvertrag nach 1986 verlängert werden solle oder ob eine Unterbringung der VAK in einem anderen Objekt nicht kostengünstiger möglich wäre.

1.1.3 In seiner Stellungnahme führte das BKA aus, daß die Anfahrtszeit vom Stadtzentrum mit öffentlichen Verkehrsmitteln rd 45 Minuten, mit dem Pkw, den fast alle Vortragenden benützen, lediglich eine halbe Stunde betrage. Für die im Rahmen der Aufstiegsausbildung hauptsächlich tätigen Universitätsprofessoren falle die Anfahrtszeit überhaupt nicht ins Gewicht, weil diese sich ihre Arbeitszeit entsprechend einteilen könnten. Im übrigen sagte das BKA zu, bereits jetzt Raumbedarfs- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen darüber anzustellen, wo die VAK nach 1986 am kostengünstigsten und zweckmäßigsten unterzubringen wäre.

1.1.4 Hiezu erwiderte der RH, daß nach seiner Erfahrung die Anfahrtszeit der nebenberuflich Vortragenden zum Schloß Laudon von den Dienststellen, welche zumeist im Stadtzentrum liegen, wesentlich länger sei, weil immer mit Verkehrsbehinderungen gerechnet werden müßte und außerdem die Zeit vom Verlassen der Dienststelle bis zum Erreichen des Pkw bzw umgekehrt der Anfahrtszeit hinzuzurechnen sei. Für die Teilnehmer an der Aufstiegsausbildung bedeute die Anfahrt nach Dienstschluß in der Verkehrsspitze eine zusätzliche Belastung, weshalb diese Lehrveranstaltungen bereits bisher oft an der Arbeitsstätte der jeweiligen Vortragenden abgehalten worden seien.

1.2.1 Obwohl die VAK, deren Arbeitsweise als neugeschaffene Einrichtung des Bundes erst erprobt werden mußte, von allem Anfang an einer besonderen Dienstaufsicht und laufenden Betreuung bedurft hätte, ist diese zum Ressortbereich des BKA gehörende Dienststelle bisher vom BKA noch niemals geprüft worden.

1.2.2 Da die VAK überdies nur teilweise mit verwaltungsmäßig geschultem Personal besetzt war und die aus wissenschaftlichen Bereichen stammenden Mitarbeiter mitunter das Verständnis für administrative Erfordernisse vermissen ließen, empfahl der RH dem BKA in Anwendung der §§ 4 und 7 des Bundesministeriengesetzes 1973 über Dienstaufsicht und Innenrevision, dieser Einrichtung bei der Organisation eines ordnungsgemäßen sowie möglichst effizienten Verwaltungsablaufes behilflich zu sein und sich dabei durch gelegentliche Nachschau an Ort und Stelle vom Erfolg dieser Bemühungen zu überzeugen.

1.2.3 Das BKA sagte eine verstärkte Dienstaufsicht über die VAK zu.

1.3.1 Die Geschäftseinteilung der VAK vermittelte zwar einen Überblick über die Organisationseinheiten (Lehrgangsverwaltung sowie Personal- und Sachverwaltung) und das diesen jeweils zugewiesene Personal, gab jedoch infolge bloß gruppenweiser Anführung der Mitarbeiter keinerlei Aufschluß über deren Zuständigkeit für das ihnen jeweils hauptverantwortlich übertragene Arbeitsgebiet.

1.3.2 Der RH befürchtete von einer solchen den Gepflogenheiten überlassenen Aufgabenverteilung sowohl das Entstehen von Doppelgleisigkeiten als auch Kompetenzlücken und damit die Vernachlässigung notwendiger Verwaltungsaufgaben, weshalb er eine Ergänzung der Geschäftseinteilung durch Anführung des jedem Mitarbeiter hauptverantwortlich bzw stellvertretend zugewiesenen Arbeitsgebietes empfahl.

1.3.3 Die VAK bemerkte hiezu, daß der Aufbau ihrer Geschäftseinteilung jenem der für die Zentralstellen geltenden Übersichten entspreche und im übrigen auch die Geschäftsverteilung des RH keine weitergehende Aufgliederung vorsehe.

1.3.4 Der RH erwiderte, daß sich die Gestaltung einer Geschäftseinteilung in erster Linie an der Aufgabenstellung des jeweiligen Verwaltungskörpers ausrichten müsse; die Aufgabenstellung des RH erlaube schon deshalb keine tieferreichende Gliederung seiner Geschäftsverteilung, weil seine Kontrollfunktion den teamweisen Einsatz der Mitarbeiter einer Abteilung erfordere, wobei jeweils im Prüfungsfall die Zuweisung der Aufgaben durch den Prüfungsleiter erfolge.

1.4.1 Die in der öffentlichen Verwaltung übliche Form der Geschäftsbehandlung und Aktenführung wurde von der VAK bloß eingeschränkt angewendet. Vielfach wurden Geschäftsstücke nicht durch die Kanzleistelle in Vormerk gehalten, sondern nach ihrer Protokollierung dem zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet, bei dem sie nach ihrer Bearbeitung und Genehmigung sowie der durch den Sachbearbeiter selbst veranlaßten Abfertigung der Erledigung auch endgültig verblieben. Dabei wurde oft auf die Verwendung von Umschlagsbögen für Amtsvorträge ebenso verzichtet, wie auf die Anführung der Vor-, Bezugs- und Nachzahlen sowie der für die Erledigung sonst maßgeblichen Überlegungen.

1.4.2 Der RH gab zu bedenken, daß sich durch die nicht zentrale Ablage sowie die nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gehandhabte Aktenaufbewahrung, insb bei einem Wechsel des Sachbearbeiters, einzelne Geschäftsstücke nur schwer auffinden lassen. Er empfahl, den Verwaltungsablauf durch entsprechende Arbeitsanweisungen (Geschäfts- und Kanzleiordnung udgl) grundlegend

zu regeln. Da Grundzüge der Kanzleiordnung sogar zu den Lehrinhalten der Grundausbildung nach den einschlägigen Vorschriften gehören, wäre von der Ausbildungsstätte eine vorbildliche Vorgangsweise zu erwarten.

1.4.3 Lt Stellungnahme habe die VAK ihre Verwaltungsangelegenheiten auch schon bisher nach der für die Bundesministerien geltenden Kanzleiordnung besorgt. Die Schaffung einer ihren Bedürfnissen besser entsprechenden eigenen Kanzleiordnung wurde in Aussicht gestellt.

Personalangelegenheiten

1.5.1 Mit den hauptberuflich Vortragenden wurden Sonderverträge nach § 36 VBG 1948 abgeschlossen. Das ihnen darin zuerkannte Entgelt richtete sich nach ihrer bisherigen Verwendung im Bundesdienst zuzüglich eines mit 25 vH festgesetzten Aufschlages, der anstelle der nicht gewährten Biennalvorrückungen zuerkannt wurde. Weiters wurde ihnen ohne aktenkundiges Ermittlungsverfahren eine pauschalierte Vergütung für 30 Überstunden, dem Direktor eine solche für 40 Überstunden zuerkannt.

1.5.2 Nach Ansicht des RH fehlten die Voraussetzungen nach § 11 Abs 3 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl Nr 122/1975 (VAG), für den Abschluß derartiger Sonderverträge, weil die hauptberuflich Vortragenden durchwegs schon vor ihrer Berufung an die VAK in einem Dienstverhältnis zum Bund standen. Weiters beanstandete der RH die Vorgangsweise bei Bemessung des Sonderentgeltes für zwei Mitarbeiter, bei denen von einer höheren bezugsrechtlichen Stellung als vor ihrer Verwendung an der VAK ausgegangen wurde, wodurch sich bspw in einem Fall sogar ein Mehrbezug von monatlich 8 420 S ergab. Er erachtete ferner die Begründung für den einheitlichen Aufschlag von 25 vH nicht für ausreichend, weil die Sonderverträge gem § 9 Abs 2 VAG nur auf fünf Jahre abgeschlossen wurden und daher höchstens zwei Biennalvorrückungen eingetreten wären, die nur einen Bruchteil dieses Aufschlages ausgemacht hätten. Schließlich bemängelte der RH die pauschalierte Abgeltung von Überstunden schon ab Dienstantritt und nicht erst nach der Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte.

1.5.3 Lt Stellungnahme des BKA habe sich die Überstundenvergütung für den Direktor der VAK an den im Bereich des BKA gewonnenen Erfahrungswerten ausgerichtet. Da nach einem Beschluß des Beirates die Habilitation eine Grundvoraussetzung für die Berufung als hauptberuflich Vortragender darstellen sollte und Bewerber mit diesen Voraussetzungen sich nur bei einem entsprechenden finanziellen Anreiz zu einer Tätigkeit an der VAK bereit gefunden hätten, habe den derart qualifizierten Personen ein Sonderentgelt in solcher Höhe geboten werden müssen, welches zumindest dem

Einkommen am bisherigen Arbeitsplatz des Bewerbers entsprochen habe. Hierbei sei auch der Entfall der Nebengebühren, wie etwa Prüfungstaxen, Kollegiangelder, Mehrleistungsvergütungen usw., zu berücksichtigen gewesen.

1.5.4 Der RH erwiderte, die Erfahrungswerte der Zentralstelle über Überstundenleistungen hätten nicht ein eigenes Ermittlungsverfahren der VAK ersetzen dürfen. Der erwähnte Beschluß des Beirates stehe in einem Spannungsverhältnis zu § 11 Abs 2 VAG, wonach nicht nur Personen mit einer Lehrbefugnis an einer Hochschule, sondern auch Personen, die über besonderes Fachwissen verfügen, als hauptberuflich Vortragende herangezogen hätten werden sollen.

1.6.1 Dem Leiter der VAK sowie einem Angehörigen des Lehrkörpers wurden bereits 1977 je eine Wohnung im Schloß Laudon formlos und kostenlos überlassen, wobei die Wohnung für den Direktor im Hauptgebäude der VAK erst neu ausgestattet werden mußte.

1.6.2 Nach Ansicht des RH hätte die Überlassung einer Dienstwohnung eines Bescheides und der Festsetzung einer angemessenen Nutzungsvergütung bedurft. Aufgrund dieser bereits an Ort und Stelle erhobenen Bemängelung hat das BKA beiden Bediensteten am 25. September 1980 eine Vergütung rückwirkend vorgeschrieben, die vom Leiter der VAK einschließlich des bereits verjährten Teiles in monatlichen Raten bezahlt wird, vom zweiten Bediensteten jedoch nicht anerkannt wurde. Das deshalb eingeleitete Verfahren war bis zum Redaktionsschluß dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen.

1.6.3 Lt Stellungnahme des BKA habe sich die Festsetzung des Benützungsentgeltes infolge Schwierigkeiten bei der Feststellung der Grundvergütung verzögert, welche die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich gemacht hätten. Schritte zur Vorschreibung der Vergütungen seien bereits unternommen worden, bevor der RH seine Gebarungsüberprüfung begonnen habe.

1.6.4 Der RH hielt die für die Festsetzung der Vergütungen benötigte Zeit von mehr als drei Jahren kaum mit Schwierigkeiten bei der Feststellung der Grundvergütung sachlich begründet.

1.7.1 Der RH bezweifelte die Notwendigkeit der Beistellung einer Wohnung für den Direktor, weil der Lehrbetrieb und die dem Direktor obliegenden Aufgaben seine ständige Anwesenheit in der VAK nicht erforderlich erscheinen ließen. Zudem erachtete er die Errichtung dieser Wohnung im Hauptgebäude angesichts des in der VAK herrschenden Mangels an Räumen für den Lehrbetrieb als unzweckmäßig.

1.7.2 Lt Stellungnahme des BKA könnten die vom Direktor wahrzunehmenden Obliegenheiten insb infolge des Internatsbetriebes nicht immer auf

die Dienstzeit beschränkt werden, weshalb ein wesentliches dienstliches Interesse an der Zuweisung einer Dienstwohnung gegeben wäre.

1.7.3 Wenn auch die Anwesenheit eines Organwalters der VAK im Schloß Laudon außerhalb der Dienstzeit fallweise zweckmäßig wäre, verblieb der RH bei seiner Auffassung, daß dies nicht unbedingt in das Aufgabengebiet des Direktors falle und überdies die Verwendung bestehender Räumlichkeiten in den vorhandenen Nebentrakten zweckmäßiger gewesen wäre.

1.8.1 Die drei hauptberuflich Vortragenden der VAK haben vom Jänner 1978 bis Juni 1980 (das sind 130 Kalender- bzw rd 100 Kurswochen) ihre Lehrtätigkeit lediglich während 24, 41 bzw 43 Wochen ausgeübt. Die Lehrveranstaltungen dauerten je Woche meistens nur drei bis vier Tage, wobei die Vortragstätigkeit überwiegend gemeinsam mit oder ausschließlich von nebenberuflich Vortragenden erbracht wurde.

Die außerordentlich geringe Anzahl von Wochen, an denen einer der drei hauptberuflich Vortragenden im Verhältnis zu den anderen seine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, wurde insb damit begründet, daß dieser Mitarbeiter überwiegend im Bereich der Forschung tätig gewesen sei und die von ihm herausgegebenen Lehrbücher in den Lehrgängen der VAK verwendet würden.

1.8.2 Nach Ansicht des RH sollte gem § 9 VAG der Schwerpunkt der Tätigkeit der hauptberuflich Vortragenden in der Lehre liegen. Da auch für diese Mitarbeiter die für Beamte geltende Dienstzeitregelung anzuwenden war und sie überdies 30 Überstunden je Monat pauschaliert abgegolten erhielten, überdies aber bei allen Lehrgängen neben den hauptberuflich Vortragenden auch noch nebenberuflich Vortragende in beträchtlichem Maße eingesetzt waren, erachtete der RH die tatsächlich erbrachte Lehrtätigkeit auch unter Berücksichtigung von Vorbereitungszeiten udgl als zu gering. Die von einem Mitarbeiter gemeinsam mit einem Universitätsprofessor herausgegebenen Lehrbücher standen in keinerlei Beziehung zur VAK, sondern stellten eine rein private wissenschaftliche Arbeit dar, die aber offenbar zumindest teilweise während der Dienstzeit geleistet worden ist.

Der RH empfahl eine Abstellung der aufgezeigten Mängel im Rahmen der Dienstaufsicht. Der gleichzeitige Einsatz mehrerer Vortragender bei einem Lehrgang sollte Ausnahmefällen bei sachlicher Notwendigkeit vorbehalten bleiben.

1.8.3 Lt Stellungnahme der VAK seien die hauptberuflich Vortragenden in besonderem Maße für Forschungsaufgaben sowie für die Gestaltung und ständige Überarbeitung der Lehrpläne einzusetzen. Diese Mitarbeiter hätten damit ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie Universitätslehrer, allerdings mehr als deren Mindestlehrtätigkeit zu leisten. Die geringe Vortragstätigkeit eines der hauptberuflich

Vortragenden wurde auf den Ausfall einiger Seminare, vor allem aber auf die Umgestaltung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A zurückgeführt.

Die gleichzeitige Tätigkeit mehrerer Vortragender bei ein und demselben Seminar wurde von der VAK im wesentlichen auf mitarbeitsbetonte Vortragsweise, Gruppenarbeiten, Fallstudien und mit der Verschiedenheit der Wissensgebiete und Lehrmeinungen begründet.

1.8.4 Der RH erwiderte, die Gewichtung der Tätigkeit der hauptberuflich Vortragenden ergebe sich aus § 2 Abs 1 VAG, demzufolge die Lehrtätigkeit die Hauptaufgabe der VAK darstelle und die darüber hinausgehenden im § 2 Abs 2 VAG angeführten Aufgaben von ihr nur so weit wahrzunehmen seien, als dies für die Erfüllung ihrer Lehraufgaben erforderlich wäre. Da überdies die Lehraufgaben der VAK gem § 3 VAG vom Lehrkörper auszuüben seien, zu dem gem § 9 VAG insb die hauptberuflich Vortragenden zählten, obliege diesen Mitarbeitern wohl in erster Linie die Lehr- und Vortragstätigkeit. Ein Vergleich mit einer Hochschule wäre sowohl hinsichtlich der Aufgabenstellung als auch hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Vortragenden nur beschränkt zulässig, weil die VAK eine Einrichtung mit eigenständiger, andersartiger Zielsetzung sei.

Im Falle eines gleichzeitigen Einsatzes mehrerer Vortragender bei einem Lehrgang hätte jedenfalls die dabei doch geringere Belastung der einzelnen Vortragenden beim Honorar berücksichtigt zu werden.

1.9.1 Den an der VAK beschäftigten vier wissenschaftlichen Mitarbeitern oblag neben der Unterstützung der Vortragenden insb die Betreuung der Lehrgangsteilnehmer und die Abhaltung praktischer Übungen. In der Zeit vom Jänner 1978 bis Juni 1980 betreuten drei Mitarbeiter Kurse während 60, 45 bzw 21 Wochen und der vierte Mitarbeiter, welcher erst seit Feber 1979 an der VAK beschäftigt war, nur während 13 Wochen. Die Lehrgänge dauerten durchschnittlich rd vier Tage und wurden in zahlreichen Fällen mehrfach wiederholt.

1.9.2 Der RH vermerkte kritisch die stark unterschiedliche Arbeitsauslastung der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Während die VAK an rd 39 Wochen im Jahr einen Lehrbetrieb veranstaltete, standen ihr aber die wissenschaftlichen Mitarbeiter unter Berücksichtigung des Urlaubsanspruches rd 47 Wochen zur Verfügung. Da der mit der Planung und Vorbereitung der einzelnen Lehrgänge je nach Thema unterschiedliche Zeitaufwand insb bei Wiederholungen wesentlich abnahm und die wissenschaftlichen Mitarbeiter während der Kurse nicht ununterbrochen, sondern überwiegend nur fallweise in den Lehrsälen anwesend waren, blieb ihnen auch während des Kursbetriebes genügend Zeit für die Vorbereitung der nächsten Kurse bzw

für sonstige Verwaltungstätigkeit. Auch wenn die Erfassung des durchschnittlich notwendigen Zeitaufwandes für die vollständige Abwicklung eines Lehrganges als wohl schwierig anzuerkennen war, erschien doch zumindest ein Teil der wissenschaftlichen Mitarbeiter als nicht voll ausgelastet.

1.9.3 Lt Stellungnahme der VAK könne aus der Anzahl der von den wissenschaftlichen Mitarbeitern betreuten Kurse nicht auf ihre Auslastung geschlossen werden. Diese Mitarbeiter hätten neben der unmittelbaren Kursbetreuung umfangreiche Arbeiten zu leisten, die eine wesentliche Grundlage für die Tätigkeit der VAK bildeten.

1.9.4 Der RH erwiderte, gem § 10 VAG liege die Aufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiter insb in der Betreuung der Lehrgangsteilnehmer, welche aber nur im Rahmen eines Kurses wahrgenommen werden könne.

1.10.1 Für die Abhaltung von Übungen erhielt ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der VAK wiederholt die für die Abgeltung einer Nebentätigkeit vorgesehenen höchsten Stundensätze (300 S bzw nach 18 Uhr 450 S) ausbezahlt.

1.10.2 Der RH erachtete die fallweise Heranziehung von wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Vortragstätigkeit im Rahmen von Kursen bzw die Abhaltung von Übungsstunden zu ihrer im § 10 VAG umschriebenen Aufgabenstellung gehörig und daher eine gesonderte Honorierung der Nebentätigkeit nicht für zulässig.

1.10.3 Lt Stellungnahme der VAK sei dieser wissenschaftliche Mitarbeiter in Vertretung eines Universitätsprofessors eingesetzt worden, weshalb seine Tätigkeit als „Nebentätigkeit“ zu bewerten gewesen wäre. Weiters habe es sich nicht um „praktische Übungen“ im Sinne des § 10 VAG, sondern um „wissenschaftliche Übungen“ gehandelt, die wissenschaftlichen Vorträgen gleichzuhalten wären.

1.10.4 Der RH entgegnete, diese Übungen dienten vornehmlich der Anwendung des in Vorträgen vermittelten Lehrstoffs anhand praktischer Beispiele, und verblieb bei seiner Auffassung.

1.11.1 Für die Bediensteten der VAK war die gleitende Dienstzeit eingeführt, wobei Dienstbeginn und Dienstende täglich in eine Zeitkarte einzutragen waren. Sämtliche hauptberuflich Vortragenden, die durchwegs eine pauschalierte Überstundenvergütung bezogen, führten jedoch keine Zeitkarten.

1.11.2 Nach Ansicht des RH entsprach diese Vorgangsweise nicht der im Rundschreiben des BKA vom 20. Dezember 1972 getroffenen Regelung, wonach auch Bedienstete, die für Mehrleistungen eine pauschalierte Abgeltung erhalten, Dienstbeginn und Dienstende in eine Zeitkarte einzutragen haben. Im übrigen empfahl er die getrennte Erfassung der Überstunden auf den Zeitkarten.

1.11.3 Lt Mitteilung der VAK hat sie dies veranlaßt.

1.12.1 Den wissenschaftlichen Mitarbeitern wurden aufgrund einer allgemeinen, mündlichen Ermächtigung des Direktors, bei verstärktem Arbeitsanfall ohne weitere Rückfrage Überstunden zu leisten, monatlich zwischen 15 und 30 Überstunden abgegolten. Ein Ausgleich durch Freizeit erfolgte nur selten.

1.12.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften. Er empfahl, Überstunden jeweils nur schriftlich und unter Bedachtnahme auf ihre unbedingte Notwendigkeit einzeln anzuordnen sowie in vermehrtem Ausmaß Überstunden durch Freizeit auszugleichen.

1.12.3 Lt Stellungnahme der VAK sei eine schriftliche Anordnung von Überstunden gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ein Ausgleich der Überstunden durch Freizeit von Mitte Juli bis Ende August sei insb deshalb nicht möglich, weil die wissenschaftlichen Mitarbeiter in dieser Zeit ihre Erholungsurlaube verbrauchen. Im übrigen sei der Empfehlung des RH im wesentlichen entsprochen worden.

1.12.4 Der RH erwiderte, die schriftliche Anordnung von Überstunden sei in den Durchführungsbestimmungen des BKA zur 24. GG-Novelle vorgesehen. Der Hinweis auf Freizeitausgleich in „Ferienzeiten“ habe sich nicht nur auf die Sommermonate, sondern auch auf die sonstigen lehrgangsfreien Zeiten während des Jahres (Weihnachtsferien, Energieferien, Osterferien udgl), die nicht dienst-, aber wohl vortragsfrei seien, bezogen.

1.13.1 Im Jahre 1979 haben zwei Mitglieder des Lehrkörpers insgesamt sieben durchschnittlich drei Tage dauernde Dienstreisen nach Innsbruck unternommen, ohne daß aktenkundig war, welches Ergebnis von diesen Reisen erwartet bzw ob dieses auch erreicht wurde.

1.13.2 Der RH empfahl, künftig in den Dienstreiseaufträgen den Reisezweck genauer zu umschreiben.

1.13.3 Die VAK hat Entsprechendes veranlaßt.

1.14.1 Die Raumpflege, Betreuung der Garten- und Sportanlagen sowie die Verabreichung der Mittagsverpflegung an die Lehrgangsbesucher wurde gegen Kostenersatz an die Vermieterin von deren Personal (18 Bedienstete) besorgt.

1.14.2 Der RH gab zu bedenken, daß der VAK mangels Dienstgebereigenschaft eine unmittelbare Einflußmöglichkeit auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse des für sie tätigen Personals fehle und erachtete die der Vermieterin im Pkt 9 ff des Vertrages eingeräumte Möglichkeit, die aufgelaufenen Personalkosten ohne Beschränkung auf den Bund überwälzen zu können, für bedenklich. Er empfahl

jedenfalls, den Vertrag zu ändern und die allfällige Besorgung der dargestellten Aufgaben durch Bundesbedienstete zu untersuchen.

1.14.3 Das BKA erblickte in der Heranziehung von Bediensteten der Vermieterin nicht nur den Vorteil eines gezielteren Personaleinsatzes, sondern auch die Vermeidung allfälliger Schadenersatzansprüche der Vermieterin wegen unsachgemäßer Pflege des teilweise wertvollen Inventars. Eine Änderung dieser Bestimmung des Mietvertrages werde überdacht.

1.14.4 Der RH erwiderte, trotz einiger Vorteile der derzeitigen Übung wären bei weiterer Heranziehung von Leihbediensteten sämtliche hiemit für den Bund verbundenen Auswirkungen zu berücksichtigen.

1.15.1 Für die von der Vermieterin beigestellten Bediensteten waren vierteljährlich Abschlagszahlungen mit 90 vH des im bevorstehenden Vierteljahr voraussichtlich anfallenden Personalaufwandes zuzüglich eines Zuschlages von 82 vH für die Lohnnebenkosten zu leisten und bis Ende Juni des Folgejahres abzurechnen. Die tatsächlichen Lohn- bzw Gehaltsnebenkosten erreichten bisher jedoch bloß Werte von weniger als 50 vH der jeweiligen Bruttoverdienstsumme, weshalb auch immer beträchtliche Guthabenssalden entstanden, die meist erst ein Jahr später im Wege der Aufrechnung ausgeglichen werden konnten.

1.15.2 Der RH empfahl, den bisher verrechneten starren Zuschlag entweder entsprechend zu verringern oder ihn laufend an die Ergebnisse der jeweils letzten Jahresabrechnung anzupassen.

1.15.3 Wie das BKA hiezu mitteilte, werde eine Herabsetzung des bisherigen Hundertsatzes angestrebt.

1.16.1 In den Dienstwagen der VAK wurde nachträglich entgegen den Richtlinien für die Benützung von Bundes-Pkw ein Autoradio eingebaut. Dienstfahrten wurden vielfach nicht vom Fahrtberechtigten bestätigt sowie die wöchentlich vorzunehmenden Kontrollen nicht durchgeführt.

1.16.2 Lt Stellungnahme der VAK sei das in Verwendung stehende Fahrzeug nach dem Systemisierungsplan für Kraftfahrzeuge des Bundes 1976 nicht als Fahrzeug der Kategorie II/b einzustufen. Die Anschaffung des Autoradios sei insb unter Berücksichtigung der in Wien herrschenden schwierigen Verkehrslage erfolgt.

1.16.3 Der RH entgegnete, der gegenständliche Kombinationskraftwagen erfülle die Voraussetzungen für die Kategorie II/b (1 601 bis 2 000 ccm), für die gem Pkt 14a Abs 2 der Richtlinien für die Benützung von Bundes-Pkw keine Autoradios angeschafft werden dürften. In Anerkennung der Verkehrssituation wäre eine Ausnahme zu beantragen oder eine allgemeine Änderung der Vorschrift anzuregen.

1.17 Weiters beanstandete der RH, daß die VAK den Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes in einigen Fällen nicht ausreichend entsprochen hat (Fehlen einer entsprechenden Notbeleuchtung, mangelhafte Vorsorge für Erste Hilfe usw).

Lehrgangsbetrieb

1.18.1 Mit Vortragenden, die nicht Bundesbedienstete waren, wurden Verträge abgeschlossen, ohne die Überlegungen für deren Auswahl bzw die Höhe des Honorars aktenkundig zu machen. ZB wurde einem Betriebspsychologen für Vorträge und rhetorische Übungen an drei Tagen zu je rd sechs Stunden im Rahmen eines fünftägigen Fortbildungslehrganges, der in der Folge fünfmal wiederholt wurde, ein Pauschalhonorar von 28 320 S bezahlt, woraus sich ein Stundenhonorar von mehr als 1 300 S ergab. Ein ausländischer Vortragender erhielt für Vorträge im Rahmen eines fünftägigen Führungskräftenachwuchslehrganges 45 340 S. Ein genauer Nachweis der tatsächlich geleisteten Vortragsstunden konnte in beiden Fällen nicht erbracht werden.

1.18.2 Der RH bezweifelte, ob die Höhe der Honorare im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen angemessen war. Er empfahl, künftig sämtliche für die Kursplanung und Auswahl der Vortragenden maßgeblichen Überlegungen aktenkundig zu machen und Ausländer nur dann als Vortragende heranzuziehen, wenn in Österreich keine entsprechenden Fachleute vorhanden seien bzw dies vom Kurszweck her unbedingt geboten erscheine.

1.18.3 Lt Stellungnahme der VAK finde diese Empfehlung des RH bezüglich Auswahl der Vortragenden in den Bestimmungen des VAG keine Deckung. Sie habe stets den bestmöglichen zur Verfügung stehenden Vortragenden verpflichtet. Was die Höhe der Honorare anlange, seien von einem der Vortragenden Lernbehelfe ohne gesonderte Verrechnung beigelegt worden bzw im Falle des ausländischen Vortragenden im Honorar noch dessen Reisekosten enthalten gewesen.

1.18.4 Der RH hielt im Interesse einer geordneten und sparsamen Verwaltungsführung seine Empfehlung aufrecht.

1.19.1 Nach einem Beschluß des Ministerrates vom 21. April 1976 ist bei Überschreitung der einheitlich festgesetzten Honorarsätze für Vorträge in jedem einzelnen Fall das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen. Bundesbedienstete, die bei Kursen der berufsbegleitenden Fortbildung (BF-Kursen) als nebenberuflich Vortragende tätig waren, erhielten durchwegs die nach diesen Richtsätzen für „wissenschaftliche Vorträge“ vorgesehenen Höchstbeträge. Mit anderen Vortragenden wurden hingegen Honorare weit über diesen Richtsätzen vereinbart, ohne daß hierfür das erforderliche Einvernehmen mit dem BMF hergestellt worden war.

1.19.2 Der RH bezweifelte, ob alle Vorträge bei BF-Kursen als „wissenschaftliche Vorträge“ zu werten und daher die Auszahlung der nur für solche Vorträge vorgesehenen Höchstbeträge gerechtfertigt war. Weiters beanstandete er den Abschluß von Honorarvereinbarungen weit über den Richtsätzen.

1.19.3 Lt Stellungnahme der VAK werde bei den Führungskräftelehrgängen und den BF-Seminaren die Berücksichtigung der letzten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung und Literatur von den Vortragenden erwartet, weshalb diese Vorträge als „wissenschaftlich“ zu werten wären.

1.20.1 Einige der bei der VAK als nebenberuflich Vortragende tätigen Bundesbediensteten wendeten hierfür einen beachtlichen Teil ihrer Dienstzeit auf (in einem Fall 238 Stunden zuzüglich der nicht mehr bestimmbar Fahrzeit in einem Jahr).

1.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, dürfe diese Nebentätigkeit sowohl inhaltlich als auch umfangmäßig nicht zu einer (zweiten) Haupttätigkeit werden, welche die Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen in der Haupttätigkeit beeinträchtige.

1.20.3 Lt Stellungnahme der VAK handle es sich bei den für eine Vortragstätigkeit herangezogenen Bundesbediensteten durchwegs um solche, die über ein besonderes Fachwissen verfügten und den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten. Mitteilungen über eine Beeinträchtigung des Arbeitserfolges dieser Beamten durch ihre Tätigkeit an der VAK lägen bisher nicht vor.

1.20.4 Auch der RH hielt im Sinne einer effizienten und praxisnahen Aus- und Fortbildung des Beamtennachwuchses die Heranziehung entsprechend hoch qualifizierter, erfahrener Praktiker aus der Verwaltung als nebenberuflich Vortragende für unverzichtbar, jedoch sollte sowohl im Interesse einer umfassenden Ausbildung als auch des reibungslosen Dienstbetriebes nach Möglichkeit auf eine breite Streuung der Vortragenden für die einzelnen Gegenstände geachtet werden.

1.21.1 In zahlreichen Fällen wurden Ansuchen von Bundesbediensteten um Zulassung zu Lehrgängen von den Dienstbehörden verspätet der VAK vorgelegt, die solche Ansuchen zwangsläufig zurückweisen mußte. Rund 300 der VAK vorgelegte Zulassungsanträge zu berufsbegleitenden Fortbildungskursen wurden von ihr nach §§ 31 Abs 3 und 38 Abs 3 VAG bescheidmäßig abgewiesen, weil die Dienstbehörden dem Kursbesuch nicht zugestimmt hatten.

1.21.2 Der RH erachtete den durch die verspätet vorgelegten Ansuchen für die VAK verursachten Arbeitsaufwand für unzumutbar und empfahl, bei den Dienstbehörden neuerlich auf eine rechtzeitige Weiterleitung der Zulassungsansuchen zu drin-

gen. Ferner hielt er es für zweckmäßig, im Wege einer Gesetzesänderung dafür vorzusorgen, daß die Zulassungsanträge erst nach Zustimmung der Dienstbehörden zum Kursbesuch an die VAK weitergeleitet bzw ablehnende Bescheide unmittelbar von den Dienstbehörden erlassen werden.

1.21.3 Hiezu stellte das BKA Bemühungen um eine entsprechende Novellierung des VAG in Aussicht.

1.22.1 Unter den insgesamt 25 Teilnehmern der ersten vier Aufstiegsurse befanden sich lediglich zwei Bewerber, die nicht einer im Wiener Raum gelegenen Dienststelle angehörten. Der Kreis interessierter Bediensteter aus den Bundesländern wäre wohl wesentlich größer gewesen als die Anzahl der im Dienstweg tatsächlich eingelangten Zulassungsanträge. Da der Besuch eines solchen, eineinhalb Jahre dauernden Abendkurses nur durch eine auf Ausbildungsdauer verfügte Dienstzuteilung zu einer im Nahbereich der VAK befindlichen Dienststelle ermöglicht wurde, erschien es verständlich, daß von der Stammdienststelle nur ungern solange auf die Arbeitsleistung dieser zumeist sehr ambitionierten Interessenten verzichtet wird.

1.22.2 Der RH empfahl, durch geeignete Maßnahmen die Chancengleichheit für die Bediensteten von Dienststellen im Bereich der Bundesländer zu gewährleisten. Überdies erachtete er angesichts der geringen Teilnehmerzahl die Abhaltung der ersten vier Aufstiegsurse als nicht wirtschaftlich.

1.22.3 Die VAK führte die geringe Beteiligung von Bediensteten aus den Bundesländern eher auf die hohen Anforderungen, die der Besuch eines Aufstiegsurses stellt, zurück, weshalb ihr die Einrichtung solcher Kurse in den Bundesländern weder zielführend noch wirtschaftlich erscheine. Weiters sei im Hinblick auf die geringen Teilnehmerzahlen von der seinerzeitigen verordnungsmäßig bzw nunmehr gesetzmäßig vorgesehenen Möglichkeit zur Verschiebung eines Aufstiegsurses mehrmals Gebrauch gemacht worden.

1.22.4 Der RH erwiderte, die hohen Anforderungen hätten sich in gleichem Maße auch auf die Interessenten aus dem Wiener Raum auswirken müssen. Da die Abhaltung von Lehrgängen mit fünf oder sechs Teilnehmern wirtschaftlich nicht vertretbar sei, nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung bei Zulassung auch nur eines einzigen Bewerbers nach fruchtlosem Ablauf der einjährigen Aufschiebungsfrist ein Aufstiegskurs abgehalten werden müßte, hielt der RH eine entsprechende Novellierung des VAG für überlegenswert.

1.23.1 Die Mitglieder des Beirates der VAK sind den zweimal im Jahr stattfindenden Sitzungen häufig ferngeblieben, obwohl sie zur Teilnahme gem § 7 Abs 5 VAG verpflichtet waren.

1.23.2 Der RH empfahl, künftig nur solche Mitglieder zu bestellen, die zeitlich in der Lage und

auch tatsächlich bereit sind, dem Beirat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stehen.

1.23.3 Das BKA hat die Feststellungen des RH den Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis gebracht.

1.24.1 In den von der VAK abgeschlossenen Vereinbarungen bzw durchgeführten Leistungsabrechnungen mit Personen, welche schriftliche Kursunterlagen beistellten, fehlte ein Hinweis auf die Erwerbung des Urheberrechtes.

1.24.2 Der RH gab zu bedenken, daß angesichts dieser Rechtslage allenfalls gegen den Bund auch von dritter Seite, sofern der Vortragende nicht Inhaber des Urheberrechtes an den von ihm der VAK übergebenen schriftlichen Unterlagen ist, geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht wirkungsvoll entgegengetreten werden könnte und daß die von einem Vortragenden für einen Lehrgang ausgearbeiteten Kursunterlagen nur bei diesem Lehrgang und nur von diesem Vortragenden verwendet werden dürften. Der RH empfahl, in den Vereinbarungen künftig einen Hinweis auf die Übertragung des Werknutzungsrechtes durch die VAK aufzunehmen.

1.24.3 Die VAK hat diese Empfehlung zur Kenntnis genommen.

1.25.1 Die von der VAK vervielfältigten bzw teilweise angekauften zahlreichen Lernbehelfe wurden bisher nicht zentral erfaßt und aufbewahrt, sondern von den jeweiligen Kursbetreuern verwaltet. Häufig war das Original nicht mehr vorhanden, gelegentlich fehlten überhaupt Teile von Lernbehelfen. Nachweise, welche Personen Lernbehelfe erhalten hatten, fehlten.

1.25.2 Angesichts des beträchtlichen Aufwandes für Lernbehelfe sowie aus Gründen der Kontrolle und Übersichtlichkeit empfahl der RH, die Lernbehelfe unter Beachtung der RIM einheitlich zu erfassen und die Originalunterlagen als Belegstücke gesammelt aufzubewahren.

1.25.3 Der Empfehlung des RH wurde entsprochen.

1.26.1 Die VAK verfügte über fünf Videoeinheiten, welche insb in den Lehrgängen für Führungskräfte sowie in den Kursen über Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik eingesetzt wurden.

In der Zeit vom September 1979 bis Juli 1980 fanden rd 36 Veranstaltungen mit audiovisuellen Geräten statt, wobei in 24 lediglich eine Videoeinheit, in weiteren zehn zwei und nur in zwei Veranstaltungen drei Einheiten gleichzeitig eingesetzt wurden.

1.26.2 Nach Ansicht des RH wäre sohin bei Ausfall eines Gerätes auch mit insgesamt drei bis vier Geräten reichlich vorgesorgt gewesen.

Da zudem diese Geräte infolge unbefugter Inbetriebnahme und unsachgemäßer Bedienung verhält-

nismäßig häufig funktionsunfähig waren, empfahl der RH, dieses künftig zu unterbinden.

1.26.3 Lt Stellungnahme der VAK seien im Jahre 1981 fallweise bereits vier Videoeinheiten gleichzeitig verwendet worden und werde künftig auch der Einsatz aller fünf Einheiten notwendig werden. Die Geräte seien zwischenzeitlich mit einer verschließbaren Abdeckung versehen worden.

1.26.4 Der RH entgegnete, infolge dieser Auslastung sei die Anschaffung von fünf Einheiten nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch im Hinblick auf den raschen technischen Fortschritt als verfrüht anzusehen.

1.27.1 Von den Lehrgangsteilnehmern wurde sowohl für das Frühstück als auch für das Mittagessen ein einheitlicher Kostenbeitrag von je 18 S eingehoben. Während die Kosten der für das Frühstück aufgewendeten Lebensmittel in diesem Betrag reichlich Deckung fanden, war beim Mittagessen nur ein Teil des reinen Lebensmittelaufwandes von durchschnittlich 33 S je Mahlzeit gedeckt.

1.27.2 Der RH verwies auf seine oftmals bekundete grundsätzliche Haltung, den Teilnehmern an einer Gemeinschaftsverpflegung jedenfalls die Kosten des Lebensmitteleinsatzes anzulasten.

1.27.3 Lt Stellungnahme der VAK erhielten die Kursteilnehmer aus dem Wiener Raum keine Reisegebühren, weshalb sämtlichen Besuchern der VAK ein preisgünstiges Mittagessen zum gleichen Kostenbeitrag wie in der Dienstküche des BKA angeboten werde.

1.27.4 Der RH verblieb aus den angeführten grundsätzlichen Erwägungen bei seiner Empfehlung.

Wirtschaftsführung

1.28.1 In den letzten Jahren wurden Honorarnoten der nebenberuflich Vortragenden öfters nicht von diesen selbst, sondern von den Kursbetreuern „in Vertretung“ unterzeichnet. In diesen Fällen waren auch die Geschäftsstücke zur Betragsanweisung vom selben Bediensteten abgezeichnet worden.

1.28.2 Der RH hielt eine derartige Vorgangsweise mit der Aufgabe der Kursbetreuer, die sachliche Richtigkeit von Honorarnoten zu überprüfen, für unvereinbar.

1.28.3 Die VAK sagte die künftige Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen zu.

1.29 Bei Überprüfung der in den Aufgabenbereich der VAK fallenden Kassen- und Verrechnungsgeschäfte ergaben sich etliche Beanstandungen überwiegend formaler Natur, wie die mangelhafte Ausstattung der Rechnungsbelege, die unrichtige bzw verfrühte Verbuchung bestimmter Aufwendungen, ein unzulänglicher Vormerk über streng verrechenbare Drucksorten sowie die Ent-

behrlichkeit mehrfacher Belegsammlungen und überflüssiger Begleitschreiben.

Die VAK sagte die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der aufgezeigten Mängel zu.

1.30.1.1 Aufgrund einer mündlichen Vereinbarung zwischen Vertretern des BMLF und der VAK sind der Bundesanstalt für Pflanzenschutz die auf dem Gelände der VAK befindlichen Glashäuser und Beetflächen einschließlich der dazugehörigen Nebenobjekte und Gerätschaften zur Nutzung überlassen worden. Die Nutzungsberechtigte hatte als Gegenleistung lediglich für die laufenden Betriebskosten - insb Strom und Gas - sowie für den Ersatz der daraus entstehenden Personalkosten aufzukommen.

1.30.1.2 Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz überwies für das Jahr 1978 zwar noch die ihr vorgeschriebenen Abschlagszahlungen, weigerte sich jedoch, die für dieses Jahr aushaftende Restforderung von rd 437 000 S zu begleichen, weil über das Nutzungsverhältnis keine schriftliche Regelung zwischen dem BMLF und dem BKA zustande gekommen sei. Wegen der mangelnden Bereitschaft des BKA hiezu und der hohen Vorschreibungsbeiträge habe sie die Zahlungen mit der Absicht eingestellt, auch den Versuchsbetrieb auslaufen zu lassen. Im Juni 1980 hat die Anstalt diese Tätigkeit dann auch tatsächlich beendet, wobei unter Berücksichtigung der bis dahin weiters entstandenen Verbindlichkeiten allerdings noch unberichtigte Ersatzforderungen von weit über einer Mill S verblieben.

1.30.2 Der RH empfahl eine baldige Bereinigung.

1.30.3 Lt Mitteilung des BKA ist die noch aushaftende Restforderung zwischenzeitlich zur Gänze beglichen worden.

1.31.1 Beim Ankauf von verschiedenen Einrichtungsgegenständen sowie bei der Vergabe von Dienstleistungen hat die VAK in den letzten Jahren in etlichen Fällen keine schriftlichen Vergleichsangebote eingeholt. Auch wurde nicht immer dem preisgünstigsten Anbot der Zuschlag erteilt bzw wurden die Grenzen der Auftragserteilung bei freihändiger Vergabe fallweise nicht eingehalten. Bei einer beschränkten Ausschreibung von Tischen wurde nicht dem Billigstbieter, sondern einer um rd 58 vH höher anbietenden Firma der Zuschlag erteilt, ohne daß die Gründe hierfür aktenkundig gemacht worden waren. In den Nachjahren hingegen wurden weitere Tische sodann beim ursprünglichen Billigstbieter angekauft, woraus zu schließen war, daß die Qualität dieser billigen Tische nunmehr als durchaus zufriedenstellend angesehen worden ist.

1.31.2 Der RH bemängelte die wiederholte Nichtbeachtung der Richtlinien des BKA zur ÖNORM A 2050 „Vergabe von Leistungen“ und empfahl deren genaue Beachtung in Hinkunft.

1.31.3 Lt Stellungnahme der VAK habe sie bei den nach ihrer Errichtung im Jahre 1976 erfolgten Bestellungen die Vergaberichtlinien aus Zeitgründen nicht immer einhalten können. Bei einigen Ankäufen habe es sich um Sonderangebote und um Maßanfertigungen gehandelt, in anderen Fällen hätten die betreffenden Firmen bereits vorher Leistungen erbracht. Der Ankauf von Tischen bei der Firma, die am teuersten angeboten hatte, wurde damit begründet, daß die Angebote der drei anderen Firmen nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprochen hätten. Der spätere Ankauf von weiteren Tischen beim ursprünglichen Billigstbieter sei deshalb erfolgt, weil die seinerzeitige Lieferfirma ihre Tische zu den früheren Bedingungen nicht mehr liefern habe können.

1.31.4 Der RH entgegnete, grundsätzlich gewährleiste nur die Einholung von schriftlichen Vergleichsangeboten eine möglichst wirtschaftliche Auftragsvergabe. Damit die Vergabeentscheidungen nachvollziehbar seien, wären alle Gründe, die zu einer Auftragserteilung führen, aktenkundig zu machen. Hinweise auf Sonderangebote oder auf bereits ausgeführte Leistungen könnten zwar als Entscheidungshilfe für die Auftragserteilung dienen, jedoch keinesfalls die Einholung von Vergleichsangeboten ersetzen.

Bei dem 1976 erfolgten Ankauf von Tischen wichen die billiger angebotenen Möbelstücke sowohl in den Ausmaßen als auch in der Ausführung nur unwesentlich von der gewünschten Ausführung ab und hätten sowohl optisch als auch funktionell durchaus den Ansprüchen genügt, wie auch der in den Nachjahren vollzogene Kauf zeigte.

Inventar- und Materialverwaltung

1.32.1 Verschiedene Aufzeichnungen der Inventar- und Materialverwaltung entsprachen nicht den Vorschriften. Wie eine stichprobenweise Überprüfung des im Schloß Laudon mitgemieteten, sehr umfangreichen und teilweise sehr wertvollen Fremdinventars ergab, befanden sich einige dieser Gegenstände nicht mehr auf dem angegebenen Standort.

1.32.2 Der RH empfahl, die maßgeblichen Bestimmungen für die Sachenverwaltung des Bundes (RIM) künftig genau einzuhalten und besonders die Standortänderungen von Fremdinventargegenständen sogleich schriftlich festzuhalten. Weiters empfahl er, wegen der großen Anzahl wertvoller Fremdinventargegenstände auch bei diesen eine jährliche Teilinventur vorzunehmen.

1.32.3 Die VAK sagte dies zu.

1.33.1 Seit Aufnahme des Lehrbetriebes 1976 wurden fünf Bedienstete abwechselnd jeweils mit Teilaufgaben der Bibliotheksverwaltung betraut. Diese Mitarbeiter waren mit einer Ausnahme für diese Tätigkeit nicht entsprechend vorgebildet.

1.33.2 Im Hinblick auf den Umfang (3 400 Druckwerke), den Wert und den beabsichtigten weiteren Ausbau der Bibliothek empfahl der RH, um eine entsprechende Ausbildung des Bibliothekspersonals besorgt zu sein. Weiters empfahl der RH, dafür zu sorgen, daß die Druckwerke grundsätzlich nur durch das Bibliothekspersonal entnommen und rückgestellt werden und auch ein entsprechendes Ordnungssystem geschaffen wird.

1.33.3 Die VAK sagte dies zu.

1.34.1 Zu den Beständen der Bibliothek zählten auch zwei Lose-Blatt-Ausgaben „Das österreichische Recht“ mit je 47 Bänden sowie je eine Lose-Blatt-Sammlung über „Arbeitspolitik“ und über „Investoreninformation“. Eine der beiden Sammlungen „Das österreichische Recht“ war angeblich mangels Bedarfes auf dem Dachboden des Schloßgebäudes abgelegt. Die Ergänzungslieferungen für alle angeführten Lose-Blatt-Sammlungen wurden teilweise seit Jahren nicht mehr eingeordnet.

1.34.2 Der RH bemängelte diese Nachlässigkeit und legte nahe, das auf dem Dachboden lagernde Sammelwerk einer anderen Dienststelle zur Verfügung zu stellen.

1.34.3 Die VAK hat der Empfehlung des RH mittlerweile entsprochen.

1.35.1 Wie eine von den Beauftragten des RH vorgenommene stichprobenweise Bestandskontrolle einiger Lebensmittelarten ergab, waren die rechnerisch richtig ermittelten Vorratsangaben zuweilen durch Bleistiftvermerke geändert. In etlichen Fällen stimmten jedoch weder die ursprünglichen noch die berichtigten Bestandsangaben mit den tatsächlich vorhandenen Vorratsmengen überein. Überdies sind die Lebensmittellieferungen nicht immer von dem hierfür Verantwortlichen, sondern mitunter auch von einigen anderen Bediensteten übernommen worden. Insgesamt 24 Dienststellenangehörige besaßen einen sogenannten „Generalschlüssel“, mit dem ua auch die Türe zum Magazinraum geöffnet werden konnte.

1.35.2 Der RH erachtete angesichts dieser Zustände eine ordnungsgemäße Lebensmittelverwaltung nicht für gewährleistet und empfahl, für eine auch in diesem Bereich notwendige Abgrenzung der Verantwortlichkeit zu sorgen. Sodann wären bei unaufklärbarem Abhandenkommen von Lebensmitteln jedenfalls die zuständigen Organe zur Verantwortung zu ziehen.

1.35.3 Die VAK führte einen Großteil der festgestellten Bestandsdifferenzen auf offensichtliche Fehlbuchungen zurück. Kleinere Fehlmengen ließen sich infolge der bei der Speisenausgabe gehandhabten Selbstbedienung auch in Hinkunft nicht ganz vermeiden. Durch eine bereits veranlaßte Änderung des Türschlosses sei aber vorgesorgt worden, daß nur noch drei Personen Zutritt zum Lebensmittelmagazin haben.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Polizei- und Gendarmeriemassafonds

2.1 Der RH hat wiederholt (zuletzt TB 1979 Abs 2.1) darauf hingewiesen, daß für die derzeitige Handhabung der Dienstkleiderbewirtschaftung bei der Bundespolizei und bei der Bundesgendarmerie eine gesetzliche Grundlage fehlt. Darüber hinaus erachtet der RH die Organisation der Dienstkleiderbewirtschaftung, derzufolge für jeden der vier Wachkörper des Bundes ein selbständiger Massafonds geführt wird, als unzweckmäßig und unwirtschaftlich.

2.2 Aus den Rechnungsabschlüssen der beiden dem BMI unterstellten Massafonds geht hervor, daß allein im Jahre 1980 an Massateilnehmer ohne gesetzliche Grundlage aus Massaguthaben ein Betrag von rd 3,5 Mill S ausgezahlt wurde. Die Forderungen der Massateilnehmer an die Fonds betragen Ende 1980 rd 25,7 Mill S.

2.3 Aufgrund der wiederholten Hinweise durch den RH fanden am 24. Oktober 1980 und am 25. März 1981 im BKA zwei Verwaltungsbesprechungen über die Organisation und die Rechtsgrundlage der Massawirtschaft statt, an welcher Vertreter des BKA, des BMF, des BMJ, des BMI und des RH teilnahmen. Neben der Rechtsgrundlage wurde vor allem die Möglichkeit einer Zusammenlegung der vier Massafonds (Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Justiz- und Zollwache) bzw des Überganges von der Massa- zur Etatwirtschaft behandelt.

2.4 Da die künftige Gestaltung der Bekleidungs-wirtschaft der vier Wachkörper nicht auf Beamten-ebene entschieden werden kann, sieht der RH nunmehr dem auf diesen Besprechungen beruhenden Bericht an den zuständigen Staatssekretär und der dann auf politischer Ebene zu treffenden Entscheidung entgegen.

Landesgendarmeriekommando für Tirol

3.1 Wie schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Landesgendarmeriekommando (LGK) für Burgenland (TB 1974 Abs 10.1) hat der RH auch anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim LGK für Tirol die organisatorischen Verhältnisse bei den Kleinposten als unzweckmäßig bezeichnet. Da von Gendarmerieposten, bei denen Journal-dienst erwartet werden kann, wenn diese mit höchstens sechs Beamten besetzt sind, wurde die ehestmögliche Auflassung dieser Journaldienste empfohlen (TB 1977 Abs 6.2.2 und TB 1979 Abs 3.1).

3.2 Die vom BMI in Aussicht gestellte zeitgemäße Organisation des Journaldienstes im Rahmen eines Gesamtkonzeptes konnte trotz offensichtlich jahrelanger Planungsarbeit bisher nicht verwirklicht werden und wurde vom RH in Erinnerung gebracht.

Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

4.1 Der RH hat im Zusammenhang mit der Ver-richtung des Funkpatrouillendienstes Gebührenver-rechnungen (Tages- und Nächtigungsgebühren), die den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift widersprachen, beanstandet. Mangels einvernehmlicher Auffassung mit dem BMI wurde damit das BKA befaßt (TB 1977 Abs 11.3.5 und TB 1979 Abs 4.1.1.1), das die Auffassung des RH teilte.

4.2 Das über diese Rechtsmeinung informierte und um Mitteilung an alle Gendarmeriedienststel-len ersuchte BMI stellte eine entsprechende Rege-lung in Aussicht, die jedoch begleitende organisato-rische Maßnahmen erfordere, da sie nicht auf den Patrouillendienst beschränkt sein könne. Mangels Einvernehmens mit der Personalvertretung gem § 9 des Personalvertretungsgesetzes habe die Regelung bisher nicht verwirklicht werden können.

4.3 Da der RH die Zulässigkeit der Verrechnung von Reisegebühren als reine Rechtsfrage ansieht, bei deren Klärung eine Mitwirkung der Personal-vertretung nicht gegeben ist, empfahl er, für eine entsprechende Gesetzesvollziehung zu sorgen.

4.4 In der unzulässigen Verrechnungspraxis von Reisegebühren im Bereiche der Bundesgendarmerie ist keine Änderung eingetreten.

4.5 Eine Erinnerung des RH nach dem Stand der in Aussicht genommenen Gesamtregelung des Funkpatrouillendienstes, der Nebengebühren und der Abgeltung von Reisezeiten durch Überstunden, hat das BMI dahingehend beantwortet, daß diese Neuordnung mangels Einvernehmens mit der Per-sonalvertretung noch nicht verwirklicht werden konnte.

4.6 Die mehrjährigen Bemühungen sind bisher erfolglos geblieben. Dem RH erschien daher eine weitere Behandlung dieser Fragen im Zusammen-hang mit der Gebarungsüberprüfung beim LGK für VlbG nicht mehr zielführend.

Der RH wird aber im Zuge künftiger Geba-rungsüberprüfungen bei Gendarmeriedienststellen darauf achten, ob eine seiner mit dem BKA über-einstimmenden Rechtsansicht entsprechende Rege-lung anzutreffen ist.

Bundespolizeidirektion Innsbruck

5.1 Der RH hat sich anlässlich der Gebarungs-überprüfung von Bundespolizeibehörden wieder-holt (TB 1971 Abs 14.1, TB 1978 Abs 10.1.1 und TB 1979 Abs 6.1.1) mit der nicht den tatsächlichen

Dienstleistungen entsprechenden Entlohnung im Rahmen des polizeiärztlichen Dienstes auseinandergesetzt und angeregt, für leistungsgerechte Dienstverhältnisse zu sorgen.

5.2 Das BMI hat sich zwar dieser Kritik nie verschlossen, wegen der Eigenheit des polizeiärztlichen Dienstes eine Lösung dieses Problemes jedoch nur auf legistischem Weg für vertretbar und möglich erachtet.

5.3 Entsprechende Bemühungen haben weder in der Novelle der Dienstpragmatik im Jahre 1972, BGBl Nr 213, noch im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl Nr 333, ihren Niederschlag gefunden.

Der RH wird sich anlässlich der nächsten Gebärungsüberprüfung einer Bundespolizeibehörde neuerlich mit diesem Problem befassen.

Gendarmeriezentralschule Mödling

6.1 Der RH hat die Vorgangsweise bei Berechnung des Eigenanteiles der Fahrtkostenzuschüsse bemängelt (TB 1979 Abs 7.1.3.2).

Wie die Gendarmeriezentralschule nunmehr mitteilte, wird die Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse der Auffassung des RH entsprechend durchgeführt.

6.2 Das zur Verrechnung der Kantinegebarung geführte Kassabuch wurde mangelhaft geführt, enthielt sowohl die Bargeld- als auch die Spargbuchbestände, nicht jedoch die Bewegung zwischen beiden. Die aufgrund dieser Beanstandung (TB 1979 Abs 7.11.1) erfolgte Überprüfung durch die Buchhaltung des BMI ergab für den Zeitpunkt der Liquidierung der Kantine einen Fehlbetrag, worauf gegen zwei verantwortliche Beamte ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wegen Verjährung jedoch wieder eingestellt wurde.

Wie das BMI mitteilte, ergab eine neuerliche Überprüfung der Sachlage keine neuen Umstände, wodurch mit Sicherheit ein Verschulden der verantwortlichen Beamten nachzuweisen gewesen wäre. Nach Rücksprache mit der Finanzprokuratur verzichtete das BMI auf ein zivilgerichtliches Verfahren und nahm von der Hereinbringung des Fehlbetrages in Anwendung des § 1 Abs 1 lit a des Verzichtsgesetzes Abstand.

Der RH beanstandete diese Vorgangsweise des BMI, das zwar umfangreiche Sachverhaltsermittlungen angestellt, aber keinen Versuch unternommen hat, den festgestellten Fehlbetrag durch Aufrechnung des Anspruches gegen die verantwortlichen Mitarbeiter hereinzubringen, um so den dem Bunde entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Bundespolizeidirektion Graz

7.1 Ein Sicherheitswachebeamter (SWB) ist im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung der Bewerber für die Erteilung einer Lenkerberechtigung sowie bei Bewerbern um die Aufnahme in den

Polizeidienst mit verschiedenen Untersuchungen betraut worden, was der RH mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen bemängelt hat (TB 1979 Abs 8.1.1.1).

Wie das BMI mitteilte, seien im polizeiärztlichen Dienst nur mehr zwei SWB tätig, wovon einer eine Ausbildung beim Heeresanitätsdienst und beim Roten Kreuz (Oberhelfer) erhalten habe, der andere von Polizeiarzten eingehend in sein Aufgabengebiet eingewiesen worden sei.

Der RH bedauerte, daß sich die Stellungnahme nicht mit der aufgezeigten Problematik auseinandergesetzt hat und hielt seine Bemängelung aufrecht.

7.2 Der RH hat empfohlen (TB 1979 Abs 8.1.5.1), aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Doppelprotokollierung von Rechtshilfesachen bei Verkehrsunfällen einzustellen. Nach Auffassung der BPD würde ein Abgehen von der geübten Vorgangsweise ein genaues Aktenstudium vor der Protokollierung erforderlich machen und bei Anfragen die Auskunftserteilung erschweren. Aufgrund eines neuerlichen Hinweises des RH auf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen, zweckmäßigen und raschen Aktengebarung erklärte sich die BPD jedoch bereit, die vom RH vorgeschlagene Vorgangsweise probeweise einzuführen.

7.3 Der RH hat beanstandet (TB 1979 Abs 8.2.1.1), daß im Fremdenpolizeilichen Referat neben einer phonetischen Steckzettelkartei sowohl eine aufgrund von Meldezetteln angelegte Kartei als auch ein gesonderter Fristenvormerk geführt wurde, womit eine Bedienstete ausschließlich beschäftigt war. Er hat empfohlen, die aufgrund der Meldezettel angelegte Kartei aufzulassen.

Wie die BPD nunmehr mitteilte, werde die fremdenpolizeiliche Kartei in ihrer bisherigen Form aufgelassen und der entsprechende Datenbestand in die Hauptkartei der Abt I aufgenommen.

7.4 Der RH hat die Herstellung von Farbaufnahmen straffällig gewordener Personen durch Private beanstandet und empfohlen (TB 1979 Abs 8.3.4.1), bei Zweckmäßigkeit von Farbaufnahmen aus kriminaltaktischen Gründen die damit betrauten Dienststellen mit den geeigneten Entwicklungsgeräten zu versorgen oder die Ausarbeitung bei der dafür eingerichteten BPD Wien vornehmen zu lassen.

Wie das BMI dazu mitteilte, seien bei der Täterfeststellung mit der Farb-Lichtbildkartei positive Erfahrungen gemacht worden. Die Ausarbeitung bei der Privatfirma werde durch einen Kriminalbeamten überwacht, wobei sich die dafür aufgewendeten Kosten in vertretbaren Grenzen hielten, während die Einrichtung von Color-Labors bei den Bundespolizeibehörden aus Kosten-, Raum- und Personalgründen nicht in Betracht komme.

7.5 Der RH hat bemängelt (TB 1979 Abs 8.4.2.1), daß sogenannte „Sammelmeldungen“ gem § 33 Abs 3 des Steiermärkischen Veran-

tungsgesetzes nicht mit der mehrfachen Eingabengebühr nach der Zahl der angemeldeten Veranstaltungen im Sinne des § 14 TP 6 in Verbindung mit § 12 des Gebührengesetzes 1957 vergebührt wurden.

Während sich die BPD Graz diesbezüglich auf einen Erlaß der Steiermärkischen Landesregierung berufen hat, erachtete der RH das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Fragen des Gebührenrechtes als unzuständig.

Wie das BMI mitteilte, habe es das BMF um eine Stellungnahme ersucht, die jedoch noch ausstehe.

7.6 Im Hinblick auf den Personalstand der Verkehrsgruppe, die Gruppenstärke bei Verrichtung des Verkehrsdienstes und den Umstand, daß drei Motorräder nicht mehr einsatzfähig waren, hat der RH empfohlen (TB 1979 Abs 8.5.1.1), die Zahl der Motorräder von 17 auf 14 zu verringern.

Das BMI teilte nunmehr mit, daß die Anzahl an Motorrädern den Empfehlungen des RH entsprechend verringert worden ist und reparaturbedingte Ausfallszeiten durch raschere Ersatzteilbeschaffung wesentlich verkürzt worden sind.

7.7 In einigen Fällen hatten Exekutivbeamte für Dienstzeiten die Gefahrenzulage verrechnet, obwohl im Hinblick auf die Art des Dienstes kein Anspruch bestand (TB 1979 Abs 8.6.1.1).

Wie das BMI nunmehr mitteilte, sei die BPD Graz entsprechend belehrt und angewiesen worden, die Berichtigung der unberechtigterweise in Anspruch genommenen Gefahrenzulage unverzüglich durchzuführen.

Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

8.1 Da für die Sicherung von Geld- und Werttransporten der Post im Monatsdurchschnitt allein im Bereich des LGK OÖ die Gesamtmonatsplandienstzeit von acht Gendarmeriebeamten zuzüglich einem monatlichen Überstundenentgelt von rd 80 000 S aufgewendet wurde, hat der RH eine Einschränkung dieser Transportbegleitungen durch Anhebung der seit zwölf Jahren unveränderten Wertgrenzen empfohlen (TB 1979 Abs 9.3.5.1).

Wie das BMI nunmehr mitteilte, hat das BMV, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, dem Wunsch des RH entsprechend, die bezüglichen Wertgrenzen angehoben.

8.2 Der RH hat die Ansicht vertreten (TB 1979 Abs 9.3.6.1), daß die Post- und Telegraphenverwaltung für die Inanspruchnahme der Leistungen von Dienststellen des Bundes bei Überwachung von Werttransporten bzw Überwachung der Verladung ein Entgelt zu entrichten hätte, wie es auch umgekehrt der Fall ist.

Dem RH gelangte nunmehr die Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Kenntnis, daß die kraft des Postregales durchzuführende Beförderung von Geldtransporten nicht im privaten Interesse gelegen ist, weshalb die Erhe-

bung von Überwachungsgebühren für die Begleitdienste der Bundesgendarmerie nicht durchzusetzen ist.

8.3 Im Hinblick auf verschiedene Beanstandungen bei der Verrechnung von Gefahrenzulagen hat das BMI eine nachträgliche Überprüfung der Abrechnungen für die letzten drei Jahre veranlaßt (TB 1979 Abs 9.3.7.3).

Wie das BMI im Feber 1981 mitteilte, liege das Ergebnis der angeordneten Überprüfung noch nicht vor.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980

Beschaffungswesen

Aufgrund einer im Jahre 1967 vom RH gegebenen Empfehlung zur Zentralisierung des Beschaffungswesens errichtete das BMI 1972 für die Beschaffung der meisten Sachgüter eine eigene Organisationseinheit (Abt I/6). Dank dieser Neuordnung konnten 13 Planstellen und damit Kosten eingespart sowie eine Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung erreicht werden. Zu bemängeln war, daß die Bundesgendarmerie der zentralen Beschaffungsstelle nicht das gesamte Bestellwesen übertragen hat und überdies bei FS-Vermittlungsanlagen ein wesentlich kostenaufwendigeres System gewählt hat.

Nachrichtentechnik

9.1.1.1 Das BMI sah sich aufgrund nachdrücklich erhobener Vorstellungen des BMV gezwungen, die in Verwendung stehenden Fernschreib-(FS)Vermittlungen, bei denen es sich ausnahmslos um veraltete und äußerst reparaturanfällige im Eigentum der Post stehende Anlagen mit Handvermittlungstechnik handelte, durch neue, teilnehmer-eigene FS-Vermittlungsanlagen zu ersetzen.

Wegen der damit verbundenen hohen Kosten war dieses Projekt nur stufenweise zu verwirklichen und war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

9.1.1.2 Die Bundespolizei hat aus Anlaß des Neubaus des Amtsgebäudes der BPD Wien ihre Entscheidung zugunsten eines Anlagentypes getroffen, der von einer Anbieterfirma besonders für den Polizeibereich aufgrund eigener Patent- und Musterschutzrechte entwickelt worden war und die Bezeichnung Teilnehmerwählvermittlung-Kopplungstechnik-Polizei (TWKP) trug.

Die Bundesgendarmerie hat anlässlich des Neubaus des Amtsgebäudes des Landesgendarmeriekommandos (LGK) für Steiermark ebenfalls eine TWKP-Anlage eingebaut.

9.1.1.3 Während bei der Bundespolizei auch weiterhin nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die veralteten FS-Vermittlungen durch TWKP-Anlagen ersetzt wurden, ist die Bundesgendarmerie auf

ein von einer anderen Anbieterfirma angebotenes neues System einer vollautomatischen rechnergesteuerten FS-Speichervermittlung (ADX) übergegangen.

9.1.2.1 Bei der Beurteilung dieses Systemwechsels hat sich der RH neben dem Stand der technischen Entwicklung von den dienstlichen Erfordernissen und der daran geknüpften Zielsetzung, den wartungstechnischen Gesichtspunkten, den Rationalisierungsmöglichkeiten, aber wesentlich doch von den Kosten leiten lassen.

9.1.2.2 Dabei blieb unbestritten, daß das System ADX dem neuesten Stand der technischen Entwicklung entsprochen hat. Gleichzeitig brachte dieses System jedoch als wesentlichen Bestandteil die Datenspeicherung mit der gesamten damit verbundenen Technologie neu in die FS-Vermittlungstechnik. Der RH hat die Notwendigkeit der FS-Datenspeicherung gemessen an den dienstlichen Erfordernissen verneint und überdies keine nennenswerten systembedingten Rationalisierungseffekte festgestellt.

Der Kostenvergleich zweier Anlagen ergab einen Preisvorteil von rd 4 Mill S zugunsten der TWKP.

Aus der Fortsetzung der Umstellung werden dem Bund durch die Entscheidung der Bundesgendarmerie, das System zu wechseln, schätzungsweise Mehrausgaben von rd 25 Mill S erwachsen.

9.1.2.3 Der RH erachtete die durch diese Entscheidung verursachten und kaum mehr zu beeinflussenden Mehrausgaben als nicht wirtschaftlich und bemängelte die von den fachkundigen Organen dabei eingeschlagene Vorgangsweise.

9.1.3.1 Das BMI hat den auf den hohen, zukunftsweisenden Standard des ADX-Systemes verwiesen und die Vermutung ausgesprochen, daß bis zum Abschluß des Umstellungsprogrammes Vermittlungssysteme mit den Signalisierungsmerkmalen, auf denen das TWKP-System beruhe, gar nicht mehr erzeugt würden.

Als Rationalisierungseffekt wurde die sofortige Quittierung abgesetzter FS, der Wegfall der oft zeitraubenden Arbeitsvorgänge für den Leitungsaufbau und die vollautomatische Zustellung der in der Anlage einmal gespeicherten FS an die Adressanten angeführt.

Auch der vom RH angestellte Kostenvergleich ergäbe nach Meinung des BMI einen Vorteil für das ADX-System, wenn damit, wie geplant, zwei Landesgendarmeriekommanden versorgt würden.

9.1.3.2 Zusammenfassend wurde die Bemängelung des RH als ungerechtfertigt bezeichnet.

9.1.4.1 Der RH erwiderte, der technische Standard eines Systemes sollte wegen der raschen Entwicklung gerade auf diesem Gebiet in Anbetracht des langen Umstellungszeitraumes nicht überbewertet werden. Schließlich habe auch die Bundespolizei das TWKP-System beibehalten.

Überdies gehe aus der Stellungnahme des BMI nicht genügend hervor, inwieweit neben dem neuesten Stand der Technik auch die dienstlichen Erfordernisse und alle Möglichkeiten der Rationalisierung beachtet worden seien.

Die rasche Quittierungsmöglichkeit und die auf der Datenspeicherung beruhende vollautomatisch gewährleistete Weiterleitung der FS an den Adressanten erachtete der RH als nicht so wesentlich, um damit die Entscheidung für ein neues System mit kostspieligerer Datenspeichertechnik zu rechtfertigen.

9.1.4.2 Der RH nahm die Mitteilung über die beabsichtigte Versorgung von zwei Landesgendarmeriekommanden durch eine Anlage zur Kenntnis, wengleich während der Gebarungüberprüfung eine derartige Absicht aus den Unterlagen und den erteilten Auskünften nicht erkennbar war. Er bedauerte auch, daß nicht schon vor der Entscheidung über die Neueinführung dieses Systems untersucht worden war, ob nicht von der technischen Entwicklung her die Möglichkeit bestanden hätte, mit zwei oder drei größeren duplizierten Anlagen den gesamten Gendarmeriebereich versorgen zu können. Eine derartige Maßnahme hätte die mit diesem System verbundenen höheren Kosten allenfalls noch rechtfertigen vermocht.

9.2.1 Für eine seit 31. Juni 1979 in Betrieb befindliche FS-Vermittlungsanlage ADX war ein Jahr später noch immer kein Notstromaggregat eingebaut, wodurch eine ununterbrochene Stromversorgung nicht gewährleistet war.

9.2.2 Der RH beanstandete diesen Mangel in der Gesamtkonzeption. Er empfahl, das Versäumte umgehend nachzuholen und künftig derartige Anlagen erst in Betrieb zu nehmen, wenn gleichzeitig für eine ununterbrochene Stromversorgung gesorgt ist.

9.2.3 Wie das BMI mitteilte, sei ein Notstromaggregat für die Erhaltung der Betriebssicherheit bei einem längeren Stromausfall notwendig, der gespeicherte Datenbestand werde dadurch aber nicht gefährdet. Das Notstromaggregat liege seit längerer Zeit zur Installation bereit. Der für die Einbauarbeiten zuständigen BGV sei es jedoch bisher nicht gelungen, von der zuständigen Magistratsabteilung einen Bauverhandlungstermin zu erhalten. Die Ursache für die Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Notstromaggregates sei nicht im Bereich des BMI gelegen. Demnach sei die Planung des Gesamtkonzeptes richtig gewesen.

9.2.4 Der RH hielt seine Beanstandung aufrecht, da seitens des BMI ein die Betriebssicherheit gefährdender Stromausfall nicht ausgeschlossen werden könne und darauf eben rechtzeitig Bedacht zu nehmen gewesen wäre.

Amtsausstattung und Büromaterial

9.3.1.1 Für die Gendarmeriezenterschule Mödling sollten insgesamt 150 Stahlrohrbetten angeschafft werden. Die damit befaßte Abt I/6 entschied sich für ein Modell, das wiederholt für Dienststellen der Bundespolizei angekauft worden war.

9.3.1.2 Das Gendarmeriezentalkommando (GZK) versagte jedoch dem Protokoll über den Zuschlag an die ausgewählte Lieferfirma die Zusage, weil nach seiner Ansicht die bei der Polizei verwendete Ausführung nicht das gewohnte Bild vermittelte und nicht zweckmäßig wäre.

9.3.1.3 Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der neuen Lieferung wurden die bis dahin von der Bundesgendarmerie verwendeten Betten wegen des hohen Materialanteiles und der großen Rohrquerschnitte nicht mehr erzeugt.

9.3.1.4 Um den Wünschen der Gendarmerie nachzukommen war die Abt I/6 gezwungen, die angeforderten 150 Betten nach einem Modell der bisherigen Art in Sonderanfertigung herstellen zu lassen. Dadurch ergaben sich Mehrkosten von rd 37 000 S gegenüber dem Serienmodell.

9.3.2 Der RH erachtete die Sonderanfertigung im Hinblick auf die dafür geltend gemachten Gründe als unangebracht und empfahl, bei der Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

9.3.3 Das BMI schloß sich der Auffassung des RH an und führte dazu noch aus, daß das Interesse an einer einheitlichen Ausstattung nicht dazu führen dürfe, Mehrkosten für Sonderanfertigungen in Kauf zu nehmen, die in keinem Verhältnis zum erzielten Effekt stünden.

9.4.1.1 Schreib-, Zeichen- und Büromittel zu beschaffen, wurde nicht in die Zuständigkeit der Abt I/6 miteinbezogen, so daß alle Dienststellen des BMI dieses Büromaterial im eigenen Wirkungsbereich besorgten.

9.4.1.2 Insgesamt wurden im Jahre 1980 rd 20 Mill S für Büroerfordernisse aufgewendet.

9.4.1.3 Besonders für die Anschaffung von Schreibpapier hat der RH unterschiedliche Kosten bei den Organisationseinheiten festgestellt. Die Unterschiede betragen bis zu 17 vH Mehrkosten über dem niedrigsten Angebot; durchschnittlich war eine Überzahlung von rd 11 vH zu bemerken.

9.4.2 Der RH erachtete eine zentrale öffentliche Ausschreibung bei einem Bedarfsvolumen von rd 20 Mill S für zweckmäßig, um die schon erzielten Mindestpreise noch herabzusetzen; selbst eine Preisermäßigung im Ausmaß des durchschnittlichen Unterschiedes von 11 vH ergäbe bereits eine Gesamtersparnis von rd 2 Mill S.

Der RH empfahl daher, Schreibpapier und in größeren Mengen benötigtes Büromaterial zentral von der Abt I/6 beschaffen zu lassen.

9.4.3.1 Das BMI stimmte dem RH in der Kostenfrage zu, verwies aber auf die daneben noch zu berücksichtigenden Fragen der Lagerung, Verwaltung und Verteilung. Einer zentralen Ausschreibung des Gesamtbedarfes stünden außerdem volkswirtschaftliche Bedenken gegenüber, zumal die Republik Österreich im Rahmen des GATT das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterzeichnet habe. Nach diesem Übereinkommen seien in- und ausländische Lieferanten gleichgestellt, sofern die Beschaffung eines Jahresbedarfes an Waren gleicher Art den Betrag von rd 2,6 Mill S erreiche.

9.4.3.2 Das BMI sehe eine schon ansatzweise vorhandene Verbindung zwischen zentralen und regionalen Ausschreibungen als erreichbar an.

9.5.1.1 Aufgrund der Feststellung, daß den Dienststellen außerhalb Wiens für Farbbänder bis um 70 vH höhere Preise in Rechnung gestellt wurden, hat die Abt I/6 der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie angeboten, Farbbänder in die zentrale Beschaffung einzubeziehen.

Die Bundespolizei nahm diese Anregung an. Das GZK wies hingegen lediglich das LGK für NÖ an, seinen Bedarf im Wege der Abt I/6 zu decken; für die anderen LGK meinte das GZK seien wirtschaftliche Vorteile durch eine zentrale Beschaffung nicht zu erzielen.

9.5.1.2 Die Abt I/6 hat aber dennoch allen Dienststellen die bei jährlichen Ausschreibungen erzielten Preise mitgeteilt und ausdrücklich erwähnt, daß die Auftragnehmer auch außerhalb der Bundeshauptstadt zu den vereinbarten Preisen liefern würden.

9.5.1.3 Ein im März 1980 vorgenommener Vergleich der Kosten für Farbbänder bei den Landesgendarmeriekommanden ergab nach wie vor die unterschiedlichsten Bedingungen, wobei die Preise bis zu 133 vH voneinander abwichen. Ausschlaggebend dafür war, inwieweit die LGK die durch die Abt I/6 erzielten Preisvorteile in Anspruch nahmen oder nicht.

9.5.2 Die Ansicht des GZK, daß eine zentrale Beschaffung keine Vorteile bringen könne, war schon deshalb nicht ausreichend, weil verabsäumt worden war, durch Preisvergleiche bei den Kommanden eine Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten.

Der RH empfahl Sammelbestellungen mit Abruf nach Bedarf.

9.5.3 Lt Stellungnahme werde das BMI der Empfehlung nachkommen.

Ausrüstung und Bekleidung

9.6.1 Bei der Beschaffung von Pistolenmunition durch die Bundesgendarmerie wurden in einem Fall 200 000 Stück Patronen Kal 7,65 mm gekauft, obwohl zu dieser Zeit noch 62 000 Stück lagerten und sich der Jahresbedarf auf 70 000 Stück belief.

9.6.2 Der RH erachtete diesen Vorgang weder wirtschaftlich noch den bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend, da gem § 16 Abs 3 BHV Zahlungen zu Lasten eines fg genehmigten Ausgabenansatzes nur nach Maßgabe des tatsächlichen unabweislichen Bedarfes geleistet werden dürfen. Er empfahl, in Hinkunft eine Überbevorratung zu vermeiden.

9.6.3 Lt Stellungnahme des BMI hätten in Aussicht genommene innerorganisatorische Maßnahmen (personelle Verstärkung der Kriminalbeamtenabteilungen, Verstärkung der Schießausbildung mit Pistolen PPK) zwar einen erhöhten Bedarf an Munition dieses Kalibers erwarten lassen, der jedoch noch nicht genau abschätzbar gewesen sei.

9.6.4 Angesichts des verhältnismäßig geringen Anteils des Personalstandes der Kriminalabteilungen am Gesamtpersonalstand der Bundesgendarmerie hielt der RH seine Beanstandung bzw Empfehlung aufrecht.

9.7.1 Für nicht uniformierte Kraftfahrer wurde wiederholt Dienstbekleidung angekauft, ohne daß über Art und Umfang dieser Ausstattung eine hinreichende rechtliche Grundlage gegeben war.

Da die angewendete erlaßmäßige Regelung aus dem Jahre 1925 stammte, hat das BMI bei dem in Personalangelegenheiten federführenden BKA eine zeitnahe Regelung der Bekleidungsfrage für solche Kraftwagenlenker angeregt.

Auf Einladung des BKA fand 1979 eine Besprechung aller Ressorts statt, um erste Grundlagen für eine einheitliche „Dienstkleidervorschrift“ zu erarbeiten.

9.7.2 Der RH hielt die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für diesen Sachbezug der betreffenden Bundesbediensteten angezeigt und ersuchte das BKA um Mitteilung, wie weit die diesbezüglichen Bemühungen gediehen sind.

9.7.3 Eine Antwort auf diese Anfrage stand bei Redaktionsschluß noch aus.

9.8.1.1 Das Referat II/5a des GZK hat für das Verkehrsunfallkommando eines LGK eine Warnleuchteinrichtung zur praktischen Erprobung besorgt. Dieses Gerät verfügte über einen Naßakkumulator, während die von der Abt I/6 um einen Preis von 1 430 S zuzüglich USt für die Polizei angeschafften Geräte mit wesentlich einfacher zu handhabenden Trockenbatterien ausgestattet waren.

Die Erprobung zog sich so lange hin, daß die Firma, die das Gerät vorerst kostenlos zur Verfü-

gung gestellt hat, unter Hinweis auf die lange Verwendungsdauer, die Rücknahme verweigerte und den Kaufpreis von 4 190 S in Rechnung stellte.

9.8.1.2 Ein Ankauf weiterer Geräte wurde aufgrund der Erprobungsergebnisse nicht in Erwägung gezogen.

9.8.2 Der RH empfahl, in Hinkunft zur Vermeidung unnötiger Kosten, die in anderen Fällen wesentlich höher sein könnten, die Erprobungsdauer jeweils zu begrenzen und die Vorlage eines Erfahrungsberichtes zu befristen.

9.8.3 Lt Stellungnahme des BMI seien bei dem Gerät aufladbare Trockenbatterien verwendet worden und ein weiterer Ankauf derartiger Geräte trotz hervorragender Qualität und bester Eignung für den Gendarmeriedienst nur mangels finanzieller Mittel unterblieben.

9.8.4 Der RH entgegnete mit dem Hinweis auf den erhobenen Sachverhalt, demzufolge das in Erprobung gestandene Gerät mit einem Naßakkumulator ausgestattet war, die aufgrund der Erprobungsergebnisse beabsichtigte Rückgabe an den Lieferanten von diesem aber abgelehnt worden ist.

9.9.1 Nach der geltenden Naturalbekleidungs-Ausrüstungsvorschrift der Bundesgendarmerie war jeder Beamte ua mit einer Signaltaschenlampe, einem Rucksack und einem Rollmeßstab auszurüsten.

9.9.2 Nach Ansicht des RH entsprach die ausnahmslose Zuteilung dieser Gegenstände an alle Beamten, unbeschadet ihrer tatsächlichen dienstlichen Verwendung, nicht mehr den derzeit gegebenen tatsächlichen Anforderungen des Dienstes und widersprach damit dem in den Ausrüstungsvorschriften enthaltenen Grundsatz der dienstlichen Notwendigkeit für die Ausrüstung. Er empfahl, diese starre und erhebliche Kosten verursachende Bestimmung entsprechend abzuändern.

9.9.3 Das BMI bezeichnete die derzeitige Ausrüstungsnorm als unumgänglich notwendig und begründete dies mit dienstlichen, taktischen und organisatorischen Erfordernissen.

9.9.4 Da der RH von der Richtigkeit dieser Darstellung nicht überzeugt war, verblieb er bei seiner Auffassung.

9.10.1.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Vorräte an Ausrüstungsgegenständen der Bundesgendarmerie ergab, war die Lagerhaltung so bemessen, daß aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre die Versorgung für den Bedarf von jeweils mehr als einem Jahr gegeben war.

9.10.1.2 Im Jahre 1979 stieg infolge der zusätzlichen Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen durch die Abt I/6 der Versorgungszeitraum durchschnittlich um weitere zwei Jahre.

9.10.1.3 So wurden bei vorhandenen 1 365 Diensttaschen, die für die Ausrüstung der Beamten der Bundesgendarmerie auf die Dauer von zwei Jahren gereicht hätten, weitere 800 Stück um 450 000 S nachgeschafft, wodurch die Auslieferung für insgesamt drei Jahre gesichert war.

9.10.1.4 Die Nachschaffung von 280 Steinschlaghelmen bei einer gegebenen Versorgungsmöglichkeit für 1,5 Jahre erhöhte den Lagerbestand auf den Bedarf für insgesamt 5,5 Jahre.

9.10.1.5 Der Zukauf von Metallknöpfen um 31 000 S, obwohl die Lagerhaltung ohnehin für ein Jahr gereicht hätte, sicherte den Bedarf für insgesamt drei Jahre.

9.10.1.6 Alpinpullover im Wert von 164 000 S erhöhten den Lagerbestand von 938 auf 1 338 Stück, was erfahrungsgemäß für insgesamt 3,5 Jahre reichte.

9.10.1.7 Für Kletterschuhe, von denen 185 Paare vorhanden waren, wurden weitere 218 000 S ausgegeben, womit die Versorgung für insgesamt 2,6 Jahre gesichert wurde.

9.10.2 Der RH beanstandete die Nachkäufe bei insgesamt neun Ausrüstungsgegenständen mit ausreichender Lagerhaltung, wofür rd 1,2 Mill S aufgewendet wurden, die vorerst eingespart hätten werden können. 44 vH dieser vermeidbaren Ausgaben betrafen Ausrüstungsgegenstände des Alpindienstes.

Da die überhöhte Lagerhaltung knappe Budgetmittel bindet, empfahl der RH, weitere Ankäufe erst bei Unterschreitung der Versorgungsdauer von höchstens einem halben Jahr vorzunehmen.

Weiters empfahl der RH, die Ausgaben für den Alpindienst, der nicht zu den wesentlichen Aufgaben der Bundesgendarmerie zählt, einzuschränken.

9.10.3 Das BMI sagte zu, künftig auf eine ungefähr halbjährige Versorgungsgarantie zu achten.

Im übrigen hielt das BMI die hohen Ausgaben für den Alpindienst für sachlich gerechtfertigt, weil etwa zwei Drittel des Bundesgebietes alpines oder hochalpines Gelände darstellten und die Bundesgendarmerie auch dort ihren eigentlichen Aufgaben wie der Abwehr unmittelbarer Gefahr, Unfallserhebungen und des Ordnungsdienstes, nachzukommen habe.

9.10.4 Der RH erwiderte, daß erfahrungsgemäß der Schwerpunkt des Gendarmeriedienstes zweifellos nicht in den Gebieten liege, wo für den Beamten wegen der dabei auftretenden Gefahren eine aufwendige Spezialausbildung und -ausrüstung erforderlich sei, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb.

Bauangelegenheiten

9.11.1 Wie der RH in zwei Fällen im Bereiche der Bundesgendarmerie (Torwachgebäude für das

Gendarmerieeinsatzkommando und Sanierungsmaßnahmen am Objekt Paradehof) und in einem Fall im Bereiche der Bundespolizei (Einbau von Heizanlagen in Amtsgebäuden der BPD Wien) feststellte, wurden für Bauvorhaben ressorteigene Budgetmittel verwendet, obwohl Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues in die Zuständigkeit des BMBT fallen und daher die Ausgaben für diese Bauausführungen auch von der Bundesgebäudeverwaltung (BGV) zu tragen gewesen wären. Falls das BMBT keine ausreichenden fg Ausgabenermächtigungen verfügbar gehabt hätte, wären solche vom BMI zu binden und im Überschreitungswege dem BMBT zu überlassen gewesen.

9.11.2 Der RH hat die Vorgangsweise des BMI als nicht den bestehenden Haushaltsvorschriften entsprechend beanstandet und das BMBT von den Sachverhalten in Kenntnis gesetzt.

9.11.3.1 Das BMI rechtfertigte seine Vorgangsweise mit der unbedingten Notwendigkeit, diese Bauvorhaben zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführen und sagte zu, künftig in derartigen Fällen vorschriftsgemäß vorzugehen.

9.11.3.2 Die Stellungnahme des BMBT stimmte mit der vom RH vertretenen Ansicht voll überein.

9.12.1.1 Bei zwei Bundespolizeibehörden war aus betriebstechnischen Gründen eine Erweiterung der vorhandenen Tankanlagen erforderlich. Das BMBT lehnte eine Mitwirkung an diesen Arbeiten ab, weil es sich um ein arteigenes Ressorterefordernis des Polizeidienstes handle, wofür die allgemeinen fg Ausgabenermächtigungen für Bau- und Instandsetzungsarbeiten der BGV nicht bestimmt seien.

9.12.1.2 In einem Fall hat diese Haltung des BMBT dazu geführt, daß für verschiedene fragliche Mehrarbeiten zusätzliche Zahlungen vorgeschrieben und geleistet worden sind, da es den mit der Abwicklung des Vorhabens betrauten Mitarbeitern des Polizeidienstes offenbar an erforderlichen Fachkenntnissen mangelte.

9.12.2 Der RH hielt die Haltung des BMBT, derartige Bauführungen als „ressortspezifisch“ nicht zu betreuen, obwohl sie zu den Angelegenheiten des „staatlichen Hochbaues“ zählen, als unverständlich. Er empfahl, auch in solchen Fällen das Einvernehmen mit dem BMBT herzustellen, um dessen Mitwirkung zu sichern bzw ihm durch budgetäre Vorsorge die Durchführung derartiger Bauvorhaben zu ermöglichen.

9.12.3.1 Das BMBT bestätigte in seiner Stellungnahme, daß in beiden Fällen die Durchführung ohne Mitwirkung von BGV-Dienststellen erfolgt sei, obwohl es sich eindeutig um eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Baumaßnahme gehandelt habe. Die ursprüngliche Ressortauskunft dürfte auf einem Mißverständnis beruht haben.

9.12.3.2 Das BMI verwies auch in diesem Fall auf die Zwangslage, in der es sich befinde, wenn es aus bestimmten Gründen an einer raschen Durchführung von Arbeiten interessiert sei. Der Vorfall sei aber zum Anlaß genommen worden, um für den Bereich der Bundespolizei eine Leistungsbeschreibung für die Errichtung von Tankanlagen zu erarbeiten. Diese habe sich bei einem weiteren Bauvorhaben einer Tankanlage bewährt, für den das BMBT auch bereits die Errichtungskosten übernommen habe.

Kraftfahrzeugwesen

9.13.1 Starterbatterien wurden dezentralisiert von den einzelnen Landesgendarmeriekommanden bzw Bundespolizeibehörden beschafft. Wie eine Überprüfung der Beschaffungsfälle im Bereiche des LGK für NÖ und der BPD Wien ergab, waren die Kaufbedingungen für das LGK wesentlich günstiger als für die BPD, obwohl in beiden Fällen die Ankäufe in Wien erfolgten.

9.13.2 Der RH empfahl zu untersuchen, inwieweit allenfalls eine gemeinsame Beschaffung durch die Abt I/6 für Bundespolizei und Bundesgendarmerie schon im Hinblick auf die Menge günstiger wäre.

9.13.3 Das BMI stellte eine eingehende Untersuchung in Aussicht, deren Ergebnis dem RH mitgeteilt werden wird.

9.14.1.1 Treibstoffe wurden für alle Bundespolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen, die über eigene Tankanlagen verfügen, zentral durch die Abt I/6 beschafft, wodurch die günstigsten Bedingungen gewährleistet erschienen.

9.14.1.2 Alle übrigen Dienststellen bezogen Treibstoff bei Tankstellen zu den normalen Abgabepreisen.

9.14.1.3 Für die Fahrzeuge der BPD Wien hat bis 31. Dezember 1971 die Lieferfirma bei Betankung an namentlich bestimmten Firmentankstellen in Wien einen Preisnachlaß in der Höhe von 25 g je Liter Benzin oder Super-Benzin gewährt. In der Folge war das BMI zwar bemüht, diesen Preisnachlaß wieder zu erhalten, eine entsprechende Vereinbarung kam jedoch nicht zustande.

9.14.1.4 Von Fahrzeugen der BPD Wien wurden allein im Jahr 1971 170 000 Liter und im Jahre 1980 bereits 415 599 Liter Treibstoff bei kommerziellen Tankstellen zum normalen Abgabepreis getankt.

9.14.2.1 Nach Ansicht des RH verdiente die Treibstoffversorgung im Hinblick auf die Vollmotorisierung und die ständig steigenden motorisierten Einsätze der Exekutive sowie die äußerst labile Preis- und Versorgungslage nicht nur aus der Sicht einer möglichst billigen, sondern auch einer ausreichenden Versorgung mehr Beachtung.

9.14.2.2 Der RH empfahl, mit jenen Firmen, die eine bundesweite Versorgung von Fahrzeugen der Exekutive über kommerzielle Tankstellen gewährleisten können, neuerlich Verhandlungen aufzunehmen, um günstigere Abgabebedingungen und eine sichere Versorgung zu erwirken. Wie das angeführte Beispiel der BPD Wien gezeigt hat, könnten dadurch allenfalls erhebliche Budgetmittel eingespart werden.

9.14.2.3 Weiters empfahl der RH, die bestehenden Möglichkeiten des Betankens von Dienstfahrzeugen der Exekutive, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Bundespolizei bzw Bundesgendarmerie, bei ressorteigenen Tankanlagen wegen des dort wesentlich preisgünstigeren Treibstoffbezuges voll auszuschöpfen.

9.14.2.4 Außerdem regte der RH an, künftig bei der Errichtung größerer Exekutivdienststellen für den Einbau von Tankanlagen zu sorgen bzw bei bestehenden Einrichtungen die Möglichkeit nachträglicher Einbauten von Tankanlagen zu untersuchen.

9.14.3.1 Das BMI erklärte sich bereit, unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM A 2050 entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dem Vernehmen nach seien einige große Treibstofffirmen an einem solchen Übereinkommen interessiert. Eine umfassende Lösung für das gesamte Bundesgebiet wäre aber kaum zu erwarten.

9.14.3.2 Im übrigen habe sich ohne erlaßmäßige Regelung bereits die Praxis herausgebildet, Polizeifahrzeuge bei polizeieigenen Anlagen zu betanken. Mit dem Gendarmeriezentralkommando werde diesbezüglich das Einvernehmen hergestellt. Die Errichtung eigener Tankanlagen sei aus budgetären Gründen bisher nur stufenweise möglich gewesen. Zusätzlich werde im Bereiche der Bundesgendarmerie die Möglichkeit untersucht, aufgelassene Tankstellen nach Abschluß entsprechender Vereinbarungen für den Gendarmeriegebrauch zugänglich zu machen, was in einem Fall bereits zu einem Ergebnis geführt habe.

9.15.1 Für den Dienstwagen des Bundesministers wurde ein Autotelefon zum Preis von rd 118 000 S angekauft. Wie dem betreffenden Geschäftsstück zu entnehmen war, ist der Auftrag gem Pkt 1 4333 der ÖNORM A 2050 freihändig vergeben worden.

9.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil der angeführte Pkt der ÖNORM A 2050 eine freihändige Vergabe in der Regel als zweckmäßig bezeichnet, wenn eine Leistung nach behördlich anerkannten Tarifen zu vergüten ist.

Zum Zeitpunkt des Ankaufes waren von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung vier einschlägige Firmen autorisiert, Autotelefone zu vertreiben. Die Preise unterlagen Marktbedin-

gungen, weshalb eine beschränkte Ausschreibung bzw die Einholung von Vergleichsangeboten zu erfolgen gehabt hätte.

9.15.3 Das BMI berief sich in der nunmehrigen Stellungnahme auf die unbedingte Notwendigkeit und die wegen der Rückkehr des Bundesministers aus dem Urlaub gegebene Dringlichkeit der Beschaffung. Fernmündlich seien drei Angebote eingeholt, versehentlich jedoch nur das günstigste im Geschäftsstück ersichtlich gemacht worden. Die Anführung des Pkt 1 4333 der ÖNORM A 2050 sei unrichtig gewesen.

9.15.4 Der RH entgegnete, er habe den Bedarf eines Autotelephones für den Bundesminister keineswegs in Zweifel gezogen, jedoch wäre dieser wohl nicht so plötzlich aufgetreten, daß keine ordnungsgemäße Ausschreibung hätte erfolgen können.

Verschiedene Feststellungen

9.16.1.1 Der Bundespolizei sind im Gegensatz zur Bundesgendarmerie durch Gesetz behördliche Aufgaben übertragen, die sie in bestimmten Fällen mit Hilfe von gem § 42 des Ärztegesetzes als Amtsärzte geltenden Polizeiarzten zu erfüllen hat.

9.16.1.2 Ungeachtet des Fehlens solcher gesetzlicher Aufgaben verbrauchte die Bundesgendarmerie den dreifachen Betrag an Budgetmitteln für Sanitätseinrichtungen. Bspw wurden für das ärztliche Referat beim GZK ein Gerät zur Blutzuckerbestimmung, ein Sauerstoffgerät und ein Gerät zur chirurgischen Zahnbehandlung angeschafft, wofür allein ein Drittel des zugewiesenen Jahresbetrages an Ausgabenermächtigungen für Anlagen erforderlich war.

9.16.2 Der RH bemängelte die Anschaffung dieser sowie anderer Geräte, da sie zur Erfüllung der dienstlichen Belange nicht erforderlich waren, nur einem kleinen Personenkreis zugute kamen und die Bundespolizei bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ohne derartige Geräte das Auslangen fand.

9.16.3 Das BMI bezeichnete diese Geräte für Untersuchungen bei Eignungsprüfungen, zur Ersten Hilfeleistung, bei Durchblutungsstörungen bei älteren Beamten und für die Instandsetzung von beschädigten Zähnen nach Unfällen, für Bestrahlungen und ähnliche Behandlungen als erforderlich. Überdies habe das chefärztliche Referat der Bundesgendarmerie nicht nur die Beamten des GZK, sondern auch Beamte des LGK für NÖ, der Sicherheitsdirektion für das Bundesland NÖ, Bedienstete aller Abteilungen des BMI, der Präsidentschaftskanzlei und des BKA sanitätsmäßig betreut, weshalb nicht von einem kleinen Kreis von Beamten gesprochen werden könne.

Die Kosten, die mit einer derartigen ärztlichen Betreuung den betreffenden Dienststellen erspart werden, seien im Verhältnis zum Anschaffungspreis derartiger Geräte erheblich.

9.16.4 Der RH entgegnete, er habe sich wiederholt mit dem Wirkungsbereich der Gendarmerie-sanitätärzte, der im Bereiche der Bundesgendarmerie tätigen Ärzte und den damit im Zusammenhang erfolgten Aufwendungen für Geräte und Material kritisch auseinandergesetzt, bedauerlicherweise aber mit dem BMI grundsätzlich keine übereinstimmende Auffassung erzielt. Er verbleibe bei seiner Auffassung, daß die Haltung des BMI dem Gebot einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung widerspreche.

9.17.1.1 Das BMI hat erlaßmäßig jene Materialien und Gegenstände festgelegt, deren zentrale Beschaffung für alle Dienststellen grundsätzlich der Abt I/6 vorbehalten war. Der unmittelbare Ankauf war lediglich für Dienststellen außerhalb Wiens und nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn ein unvorhergesehener, plötzlich auftretender und unaufschiebbarer Bedarf bei einer Anforderung über die Abt I/6 nicht rechtzeitig befriedigt werden konnte.

9.17.1.2 Im Jahre 1979 hat die Abt I/6 von fg Ausgabenermächtigungen für Anlagen der Bundespolizei 83 vH verwendet, von jenen der Bundesgendarmerie lediglich 68 vH.

Sohin hat die Bundespolizei nur 17 vH durch die eigenen Organe bestellt, wobei es sich hauptsächlich um technische Sonderanlagen handelte. Die Bundesgendarmerie besorgte Anlagen im Werte von 32 vH der zur Verfügung gestellten Budgetmittel selbst.

9.17.2 Der RH konnte keine sachlichen Gründe feststellen, die bei einem Drittel aller Anschaffungen für die Bundesgendarmerie wegen besonderer Beschaffenheit, besonderer Dringlichkeit oder unaufschiebbaren Bedarfes eine solche Vorgangsweise gerechtfertigt hätten.

Er beanstandete diese Vorgangsweise, weil eine zentrale Beschaffung verwaltungsökonomischer und sparsamer gewesen wäre.

Er empfahl, die Fachabteilungen bei Bestellvorgängen zur Einhaltung der Richtlinien anzuweisen, die Abt I/6 zeitgerecht mit den erforderlichen Ausgabenermächtigungen auszustatten und die Bundesgendarmerie zu halbjährlichen Bedarfsmeldungen an die Abt I/6 zu verhalten.

Die vermehrte Einschaltung der Abt I/6 sollte in den Fachabteilungen Personaleinsparungen möglich machen, wobei die freiwerdenden Planstellen dem Exekutivdienst zu übertragen wären.

9.17.3 Das BMI führte die Beschaffung von nur 68 vH der Budgetsumme für Anlagen der Bundesgendarmerie über die Abt I/6 im wesentlichen auf die Lage fast aller Dienststellen außerhalb von Wien zurück, wobei viele Sachgüter einer besonderen Anfertigung oder Aufstellung an Ort und Stelle bedürften. Weitere Bemühungen um mögliche Zentralisierung der Beschaffung wurden jedoch in Aussicht gestellt.

9.18.1 Wie der RH feststellte, fertigten die von der Zentralstelle zur Bestellung von Anlagegütern ermächtigten Dienststellen der Bundespolizei zwar die vorgeschriebenen Bestellscheine aus, übermittelten aber erst die einlangende Rechnung der Lieferfirma an das BMI samt einer Durchschrift des seinerzeit erstellten Bestellscheines zur Einleitung des Zahlungsvollzuges.

Dadurch fand die Bindung der fg Ausgabenermächtigungen durch Bestellungen keinen Niederschlag in der Phase 3 der automatisierten Haushaltsverrechnung.

9.18.2 Der RH bemängelte die Nichtbeachtung der bestehenden Verrechnungsvorschriften, die geeignet war, die Richtigkeit der Jahresschlußrechnungen zu gefährden, weil Verpflichtungen des Bundes aus dem Bestellobligo in unrichtiger Höhe ausgewiesen wurden.

9.18.3 Das BMI hat veranlaßt, daß durch Bestellungen verbrauchte Ausgabenermächtigungen sofort von der Phasenbuchhaltung der Bundesverrechnung erfaßt werden.

9.19 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Reifenbeschaffung, die Ausstattung mit Schreibmaschinen, die Teilung von Bestellvorgängen zur Umgehung des Ausschreibungszwanges, das Fehlen von Vergleichsangeboten bei freihändigen Vergaben, die Beschaffung von Pistolen, Munition und Kraftfahrzeugen bzw technischer Sonderanlagen. Das BMI ist den gegebenen Empfehlungen großteils nachgekommen. In einigen Fällen hat das BMI neue Gesichtspunkte ins Treffen geführt, die zur Kenntnis genommen werden konnten bzw worüber der Schriftwechsel noch im Gange ist.

Gendarmerieposten Götzis

Der RH, der bereits wiederholt Unzukömmlichkeiten bei der Verrechnung von Nebengebühren festgestellt hat, nahm die Mitteilung eines Gendarmeriebeamten über derartige Vorkommnisse zum Anlaß einer gezielten Gebarungsüberprüfung.

10.1.1.1 Der RH hat anläßlich der Gebarungsüberprüfung beim Landesgendarmeriekommando (LGK) für Vorarlberg Mängel in der Überstundenverrechnung festgestellt (TB 1977 Abs 11.6). Das LGK hat damals Maßnahmen für entsprechende Kontrollen durch die leitenden Beamten zur Vermeidung derartiger Unzukömmlichkeiten zugesagt.

10.1.1.2 Die dem RH zugegangene Mitteilung eines Beamten des Gendarmeriepostens Götzis im Juli 1980 über die unrechtmäßige Verrechnung von Überstunden durch seinen vorgesetzten Postenkommandanten war Anlaß einer neuerlichen Gebarungsüberprüfung, eingeschränkt auf die Nebengebührenverrechnung bei der genannten Dienststelle.

10.1.1.3 Wie der RH dabei feststellte, hat der Postenkommandant wiederholt die Notwendigkeit von Mehrdienstleistungen mit Tätigkeiten begrün-

det, die er bereits zu anderen Zeitpunkten erbracht hatte, bzw Dienste geltend gemacht, die tatsächlich nicht geleistet worden sind.

10.1.1.4 Das LGK als Dienstbehörde hatte bereits seinerseits eine Untersuchung vorgenommen und ähnliche Feststellungen getroffen, worauf der Postenkommandant ermahnt wurde.

10.1.2 Der RH bemängelte sowohl die Verrechnungspraxis des Beamten, als auch die wenig wirksame Untersuchung der Vorfälle durch die Dienstvorgesetzten, die lediglich zu einer Ermahnung des Beamten geführt hat.

Er empfahl, gegen den Beamten Strafanzeige zu erstatten.

10.1.3.1 Wie das BMI mitteilte, habe das LGK die empfohlene Strafanzeige erstattet, die Staatsanwaltschaft jedoch keinen Grund zur Einleitung eines Strafverfahrens gefunden.

10.1.3.2 Weiters pflichtete das BMI der Ansicht des RH bei, daß die Dienstvorgesetzten des Beamten bereits früher und tatkräftiger eingreifen hätten müssen.

10.1.3.3 Das LGK hat schließlich alle Dienstvorgesetzten neuerlich an die Verpflichtung zur Überwachung der Überstundenverrechnung und zur allfälligen Einleitung der notwendigen disziplinar- und strafrechtlichen Schritte erinnert.

10.1.4 Der RH erwartet, daß das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung auch eine gewisse Auswirkung für den übrigen Bereich der Bundesgendarmerie hat.

10.2.1.1 Von den Wahrnehmungen über unrichtige Verrechnungspraktiken ist auch das BMI unterrichtet worden.

10.2.1.2 Das daraufhin zur Stellungnahme verhaltene zuständige LGK legte dem BMI einen umfangreichen Bericht vor, dessen Inhalt geeignet war, die Verdächtigungen des Anzeigers als völlig haltlos erscheinen zu lassen. Dazu hat auch beigebracht, daß die Untersuchungen nicht genau genug vorgenommen wurden und auf die beigebrachten Beweisunterlagen des Stellvertreters des Postenkommandanten weniger eingegangen wurde als auf die Aussage seines Vorgesetzten.

10.2.1.3 Der Bundesminister für Inneres stellte daraufhin dem Anzeiger für den Wiederholungsfall disziplinarische Maßnahmen in Aussicht.

10.2.2 Der RH beanstandete im Hinblick auf sein Prüfungsergebnis das Verhalten und die Darstellung des LGK als sachlich unbegründet und einer geordneten Gebarung mit Haushaltsmitteln des Bundes nicht dienlich.

10.2.3. Lt Mitteilung des BMI werde der Postenkommandant zur Überprüfung seiner Dienstfähigkeit einer amtsärztlichen Untersuchung zugeführt werden, von deren Ergebnis seine weitere Verwen-

dung als Postenkommandant abhängt. Eine abschließende Mitteilung darüber stand noch aus.

Gegen die für die Dienstaufsicht und die Untersuchungen verantwortlichen Beamten des LGK hielt das BMI mit Rücksicht auf die Erklärung der Staatsanwaltschaft keine Maßnahmen für erforderlich.

10.3.1.1 Die Beamten des Gendarmeriepostens wurden neben Beamten anderer Dienststellen ua zu Bewachungsdiensten für ein Konsulat eingesetzt. Diese Dienste konnten ohne Beeinträchtigung des normalen Dienstbetriebes nur in Überstunden geleistet werden.

10.3.1.2 Aufgrund der baulichen Gegebenheiten, nämlich der Unterbringung des Konsulats in einem Wohnhaus mit Dienstleistungsbetrieben, war der ein- und ausgehende Personenkreis praktisch unkontrollierbar, so daß dem vor dem Gebäude Dienst verrichtenden Beamten nur vorbeugende Wirkung zukam. Dessen ungeachtet erfolgte die Bewachung rund um die Uhr.

10.3.2.1 Da die Notwendigkeit eines Einschreitens sich aufgrund der Gegebenheiten nur auf Ersuchen des Konsulatspersonals ergeben konnte, erachtete der RH eine Bewachung ohne Unterbrechung sachlich für nicht gerechtfertigt.

10.3.2.2 Bereits mit einer Beschränkung auf die Dauer von zwölf Stunden könnten nur bei der Bewachung dieses einen Konsulates im Jahr rd 5 000 Überstunden eingespart werden, was dem Überstundenpotential von 28 Gendarmeriebeamten und einem Kostenaufwand von rd einer halben Million S entspräche.

10.3.2.3 Der RH empfahl wegen des beschränkten Sicherheitsnutzens und der hohen Personalkosten eine Einschränkung der Bewachungsdienste auf das sachlich begründete Ausmaß.

10.3.3 Das BMI sagte zu, die mögliche Verringerung der Konsulatswachen ganz allgemein neu zu überdenken.

10.4.1.1 Wie der RH feststellte, hat sich der Postenkommandant durch nachträgliche Abänderungen der bereits durch den vorgesetzten Bezirks-gendarmeriekommandanten genehmigten Dienstpläne in vorschrittwidriger Weise ungerechtfertigte Freizeiträume geschaffen.

10.4.1.2 Der Beamte setzte diese Handhabung bei der Dienstzeiteinteilung auch nach einer ausdrücklichen Weisung durch seinen Abteilungskommandanten, die Vorschriften einzuhalten, weiter fort.

10.4.2 Der RH bemängelte sowohl die vorschrittwidrige Vorgangsweise des Postenkommandanten als auch die Vernachlässigung der Dienstaufsichtspflicht der Vorgesetzten, die bei ausreichender Kontrolle diese Unregelmäßigkeiten wahrnehmen hätten müssen.

10.4.3 Das BMI entzog dem Beamten die Dienstplanung und Dienstführung und ordnete eine genauere Kontrolle der Dienstpläne an.

Rechenzentrum des Bundesministeriums für Inneres

Kritische Feststellungen ergaben sich bei der Anschaffung von Hard- und Software und beim Einsatz der Anlagen. Die Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes und der rationelle Personaleinsatz verdienen Beachtung.

Allgemeines

11.1.1 Die Möglichkeiten eines Einsatzes der EDV wurden vom BMI erstmals 1962 untersucht. 1964 erfolgte die erste Anmietung einer solchen Anlage. Die grundlegenden organisatorischen Vorarbeiten waren dem Büro für Organisation, Rechtsfragen und Dienstaufsicht der BPD Wien übertragen worden. Dort wurde später auch das EDV-Zentrum als eigene Organisationseinheit eingerichtet. Nach Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes wurde das EDV-Zentrum mit 1. April 1979 dem BMI — Zentralsektion eingegliedert, behielt aber den Standort in einem Amtsgebäude der BPD Wien (Wien IX, Berggasse) bei.

Von den 1980 der EDV-Zentrale zugewiesenen 152 Planstellen waren 144 besetzt.

11.1.2 Wie der RH aufgrund der bisherigen Entwicklung und Erfahrungen feststellte, hat der EDV-Einsatz im Bereiche des BMI zwar beträchtliche Raumeinsparungen und insb auf kriminalpolizeilichen aber auch auf verwaltungspolizeilichen Gebieten gewaltige Zeitersparnisse bei der Bewältigung von Arbeitsvorgängen ermöglicht, nicht jedoch die ursprünglich angenommenen Personaleinsparungen.

Hardware

11.2.1 Von der in der EDV-Zentrale (EDVZ) verwendeten Hardware waren ein Schnelldrucker, vier Magnetbandeinheiten, drei Steuereinheiten, ein optischer Belegleser, eine Zentraleinheit und ein Kartenleser gemietet. Die Dauer der Mietverträge lag zwischen 48 und 136 Monaten.

1978 hielt das BMI in einem Geschäftsstück fest, daß für den Kaufpreis eines Gerätes ein Umrechnungsfaktor für 36 Monatsmieten anzusetzen sei. Bei Anwendung dieses Faktors auf die erwähnte Hardware der EDVZ ergaben sich Überzahlungen von 353 Monatsmieten.

11.2.2 Der RH erachtete, unbeschadet des technischen Fortschrittes und der allgemein auf dem Markt zu beobachtenden fallenden Preisentwicklung, den Ankauf von Hardware anstelle Miete für zweckmäßiger. Er empfahl, die Mietverträge entweder zu kündigen oder in kostengünstigere Restkaufverträge umzuwandeln.

11.2.3 Lt Stellungnahme ist das BMI den Anregungen des RH größtenteils bereits gefolgt.

11.3.1 Für die Wartung der Datenverarbeitungsanlagen waren drei Varianten vorgesehen:

- Wartung im Anlaßfall ohne Vertrag;
- Wartungsvertrag während der normalen Dienstzeit;
- Wartungsvertrag „rund um die Uhr“.

Für eine erhöhte Wartungsgebühr von monatlich 84 314 S wurden die beiden Zentraleinheiten nebst externen Plattenspeichern und dazugehörigen Steuereinheiten „rund um die Uhr“ gewartet.

11.3.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMI, die EDV-Anlagen wegen des „Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations-Systems“ (EKIS) aus Gründen der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit ständig betriebsbereit zu halten. Er gab jedoch zu bedenken, daß für die kompatiblen und jederzeit umschaltbaren Zentraleinheiten eine „Rund-um-die-Uhr-Wartung“ eine kostenintensive Lösung darstelle, weil die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Ausfalles beider Zentraleinheiten gering sei. Ferner regte er den ehestmöglichen Abschluß neuer Wartungsverträge, begrenzt auf die normale Dienstzeit, an, um auf diese Weise jährlich rd 1 Mill S einzusparen.

11.3.3 Das BMI sagte zu, vorerst probeweise Wartungsverträge auf die normale Dienstzeit zu begrenzen.

11.4.1 In der Datenerfassungsgruppe waren 29 Mitarbeiterinnen mit der Erfassung der Daten an Bildschirmgeräten beschäftigt. Aus Gründen der internen Arbeitsorganisation und wegen Abwesenheiten infolge von Urlauben und Krankheiten waren jedoch nur etwa 25 der 29 installierten Terminalplätze laufend besetzt.

11.4.2 Der RH empfahl, wegen der zu geringen Auslastung der Datenerfassungshardware die Umrüstung von vier fix angeschlossenen Bildschirmterminals auf ambulante Terminals vorzunehmen, um dadurch eine vielseitigere Verwendung dieser Geräte zu erzielen.

11.4.3 Das BMI hielt die Verwendung von Datenerfassungsterminals in anderen Organisationseinheiten wegen des Unterschiedes in der Tastatur nicht ohne weiteres für möglich. Jedoch seien zwei Datenerfassungsstationen zur Überbrückung eines Engpasses in anderen Organisationseinheiten für die Netzwerksteuerung installiert worden, weil für diese Anwendung unterschiedliche Tastaturen keine Rolle spielten.

11.5.1 Den 18 Mitarbeitern der Softwaregruppe standen für ihre laufenden Arbeiten und für Dokumentationszwecke 14 Bildschirmgeräte zur Verfügung.

11.5.2 Nach einer Überprüfung der Arbeitsmethoden eines Dialogsystems beanstandete der RH die reichliche Ausstattung der Arbeitsplätze mit insgesamt 14 Dialogsystemen. Er empfahl die fixe

Installation je eines Bildschirmterminals in jedem der sieben Zimmer der Softwaregruppe und regte an, die freiwerdenden Geräte teils abzubauen und teils für den Ausgleich von Arbeitsspitzen ambulant einzusetzen sowie für neue Arbeitsgebiete zu verwenden.

11.5.3 Das BMI beschränkte die Verwendung von Bildschirmterminals für die Softwaregruppe auf ein Gerät je Zimmer und richtete einen Pool von neun ambulanten Terminals ein.

11.5.4 In seiner Gegenäußerung bezeichnete der RH die Anzahl von zusätzlich neun Terminals für die Entwicklung des Netzwerkes und als Ausgleich für Arbeitsspitzen als überhöht. Da in jedem der sieben Zimmer bereits eine Datenstation installiert sei, sollten die neun Geräte aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen auf etwa vier beschränkt werden.

Software

11.6.1 Das BMI schloß mit der Firma, welche seinerzeit die Anlagen geliefert hatte, einen Lizenzvertrag über den Einsatz firmeneigener Programmprodukte auf den drei in der EDVZ installierten Computern. Sofern die selben Programme auf den drei Zentraleinheiten mehrfach verwendet würden, war auch eine zwei- oder dreimalige Entrichtung der Lizenzgebühren im Ausmaß von etwa 450 000 S jährlich vorgesehen.

11.6.2 Der RH bezeichnete es als unwirtschaftlich, Programmprodukte einer Herstellerfirma anzumieten, die von der Anzahl der vom Kunden verwendeten Zentraleinheiten abhängig sind. Er empfahl, mit der Herstellerfirma entsprechende Verhandlungen zu führen.

11.6.3 Das BMI führte hiezu aus, daß die einmalige Anmietung von Programmprodukten für mehrere Zentraleinheiten wegen eines zwischen dem BKA und der Lieferfirma abgeschlossenen Rahmenvertrages, der bei allen Bundesdienststellen Verwendung finde, nicht möglich gewesen wäre. Eine Sonderregelung mit der Lieferfirma wäre aber nicht zu erreichen gewesen.

11.6.4 Der RH bezeichnete diesen Sachverhalt in seiner Gegenäußerung als für den Bund äußerst nachteilig, weil im Bundeshaushalt etwa 10 Mill S jährlich für zusätzliche Lizenzgebühren bereitgestellt werden müßten. Der RH trat in diesem Zusammenhang an das BKA heran und ersuchte, eine Änderung des geltenden Rahmenvertrages anzustreben.

Organisation

11.7.1 An das Rechenzentrum waren insgesamt 98 Bildschirme angeschlossen, davon 63 im EDVZ, der Rest bei anderen Organisationseinheiten des BMI bzw bei dessen nachgeordneten Dienststellen. Über die Belastungen dieser Geräte wurde eine Monatsstatistik geführt, die im Vierstun-

denrhythmus Aufschlüsse über die Transaktionen je Terminal sowie über Art und Qualität der Eingaben einzelner Sachbearbeiter gab. Diese Zusammenstellung wurde mittels EDV erstellt und von der Gruppe Organisation mit geringfügigen Änderungen mit Schreibmaschine auf Blätter mit A4-Format übertragen.

11.7.2 Der RH hielt diese Form der Herstellung der Monatsstatistik für unzweckmäßig, weil jedes konventionelle Abschreiben der vom Computer ausgedruckten Werte eine vermeidbare, unproduktive Tätigkeit und einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Geist der Automation darstellt. Er empfahl, die EDV-Ausdrucke zu verwenden, erforderlichenfalls zu verkleinern und die Druckbilder zu überarbeiten.

11.7.3 Das BMI sagte Überlegungen zur automationsunterstützten Herstellung der Monats- und Jahresstatistik zu, verwies aber auf das laufend wechselnde Druckbild der Statistiken wegen Änderungen der Hardware und im Bereich der Anwendungen.

11.7.4 Der RH sah die Einwendungen des BMI im Hinblick auf die Möglichkeit einer kurzfristigen Anpassung der eigenen Software als unberechtigt an und verblieb bei seiner Empfehlung, Computerausdrucke arbeitsgerecht zu erstellen und Druckbilder bei Bedarf zu überarbeiten.

11.8.1 Die Maschinenbedienung im Rechenzentrum erfolgte im Vierschichtbetrieb bei einem Ist-Personalstand von 13 Operators. Vorgesehen war je Schicht eine Soll-Stärke von vier Operators. Tatsächlich waren in einer Schicht vier und in den übrigen drei Schichten jeweils drei Mitarbeiter eingesetzt.

11.8.2 Der RH hielt die Anwesenheit von vier Bediensteten im Rechenzentrum je Schicht nicht für erforderlich. Er regte an, die personalintensive Diensterteilung für die Bedienung der EDV-Anlagen den anfallenden Arbeiten und der Größe der EDV-Konfiguration anzupassen, jedoch grundsätzlich nur jeweils zwei Operators für die Betreuung der Computer vorzusehen.

11.8.3 Das BMI verwies auf die in nächster Zeit geplante Installation eines vierten Computersystems in Wien und von drei weiteren in den Bundesländern. Es erachte daher für die derzeitige Systemkonfiguration bzw für die geplanten Erweiterungen einen Personalstand von mindestens drei Operators je Schicht als erforderlich. Durch organisatorische Maßnahmen sei jedoch die Senkung der Soll-Stärke einer Schicht auf drei Mitarbeiter gelungen.

11.8.4 Der RH nahm die Verringerung der Soll-Stärke je Schicht auf drei Bedienstete zur Kenntnis, womit auch in der Endausbaustufe das Auslangen gefunden werden sollte.

11.9.1 Für die in der EDVZ durchgeführten Automationsvorhaben Fluggolizei, Kriminalstatistik, KFZ-Fahndung, KFZ-Zulassung, Personenfahndung, Personeninformation und Sachenfahndung lagen keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Alternativlösungen vor. Arbeitsnachweise über die Tätigkeit der Organisation und Programmierung waren gleichfalls nicht vorhanden.

11.9.2 Der RH beanstandete das Fehlen von ausreichenden Entscheidungsgrundlagen. Er regte an, künftig vor Einführung neuer Automationsvorhaben entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auszuwerten. Wichtig erschien ihm auch ein Vergleich der Kostenentwicklung bei den einzelnen Arbeitsgebieten und die Anstellung von Produktivitätsvergleichen. Für ein Rechenzentrum wäre es unerlässlich, sich nicht nur der Verarbeitung der Daten zu widmen, sondern auch die Gesamtwirtschaftlichkeit eines Datenverarbeitungsprojektes zu beachten.

11.9.3 Das BMI stellte Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in verstärktem Maße in Aussicht, wofür eine neue Mitarbeiterin mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung zur Verfügung stünde.

Grenzkontrollsystem

11.10.1.1 Im Frühjahr 1977 wurde eine Organisationsstudie zur „Verbesserung der Grenzkontrolle“ ausgearbeitet. Das Ergebnis dieser Untersuchungen samt Lösungsvorschlag wurde am 20. Oktober 1978 in Anwesenheit des Bundesministers für Inneres von der EDVZ vorgestellt.

Vom 2. Februar bis 16. März 1979 erfolgte auf dem Flughafen Wien-Schwechat ein Probetrieb. Zur Durchführung dieses Testbetriebes wurden alle Hardware- und Leitungsinstallationen vorgenommen, eine Abfragedatei geschaffen und 49 Beamte der Polizeieinsatzstelle Flughafen Wien-Schwechat eingeschult.

Während des Testzeitraumes konnten mit Hilfe der EDV bei rd 60 000 Anfragen neun gefahndete Personen gefunden werden. Sowohl die BPD Schwchat als auch 91 vH der am Probetrieb beteiligt gewesenen Beamten äußerten sich grundsätzlich positiv über die EDV-Unterstützung.

11.10.1.2 In einer Besprechung am 8. Oktober 1979 wurde die Entscheidung über die Einführung des Grenzkontrollsystems auf dem Flughafen Wien-Schwechat wegen der im Stadium der Ausschreibung befindlichen Anschaffung dezentraler intelligenter Knotenrechner vom Bundesminister für Inneres auf den Herbst 1980 vertagt. Bis zum Ende der Gebarungüberprüfung am 11. Dezember 1980 konnten keine diesbezüglichen Ergebnisse vorgelegt werden.

11.10.2 Der RH hielt die Vorgangsweise beim Projekt „Grenzkontrollsystem“ für unbefriedigend, weil einerseits erhebliche Aufwendungen für die Durchführung des detaillierten Testbetriebes in

Kauf genommen worden waren und andererseits die endgültige Entscheidung, ob das Projekt überhaupt zum Tragen kommt, noch aussteht. Der RH sprach sich dagegen aus, ein Vorhaben weit über die Phase gewisser Vorstudien und Vorarbeiten hinaus zu betreiben und bei Nichtverwirklichung des Projekts den angefallenen Aufwand als verloren zu betrachten. Er verwies wegen der unklaren Zielbestimmung des gegenständlichen Grenzkontrollsystems auf die besondere Arbeitstechnik des Projektmanagements, bei der jedem Projekt klare und eindeutige Zielvorstellungen voranzustellen seien. Des weiteren empfahl er, rasch eine Entscheidung herbeizuführen, um unter Bedachtnahme auf den technischen Fortschritt und die notwendige Hard- und Softwareplanung keine Fehlentwicklung zu verursachen.

11.10.3 Lt Stellungnahme des BMI würden derzeit weitere Möglichkeiten der Einrichtung eines Grenzkontrollsystems untersucht. Für den Flughafen Wien-Schwechat stünden zwei und für Straßen-Grenzkontrollen eine Variante in Überlegung. Eine weitere Probeinstallation könne im Herbst 1981 bei einem Straßen-Grenzübergang beginnen, falls der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit zustimme.

11.10.4 Der RH entgegnete dem BMI, daß erfahrungsgemäß Projekte von ihrer Vorbereitung, Alternativenauswahl und Verwirklichung Zeiträume von etwa zwei Jahren nicht überschreiten sollten. Da aber mindestens drei Jahre nach Projektbeginn weder genaue Zielvorstellungen für das Grenzkontrollsystem noch ein diesbezüglich greifbarer Plan und Auftrag vorlagen, wären die bisherigen Aufwendungen für Studien, Lösungsvorschläge, Programme, Hardware und Schulung als verloren anzusehen.

Mehrfachspeicherung von Daten

11.11.1 Auf mehreren Arbeitsgebieten waren für die Namens- und Informationsblöcke der gespeicherten Daten die gleichen Identifikationsmerkmale festgehalten. Dieses Organisationskonzept führte dazu, daß Personendaten mehrmals zu erfassen und zu speichern waren.

Die Speicherungs- und Datenordnung des BMI verlangte ferner, daß in der EDVZ dieselben Personaldaten mehrmals — je nach Arbeitsgebiet — betreut werden mußten.

11.11.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise für unbefriedigend, weil sowohl der Bedarf an benötigten Datenspeichern als auch das Management von mehrfach gespeicherten Daten zusätzliche Kosten verursachten. Da überdies bei Anfragen an die einzelnen isolierten Datenbanken jede einzelne Applikation getrennt im Such- und Auswahlverfahren zu bearbeiten wäre, würden Antwortzeiten und Treffsicherheit negativ beeinflußt.

Der RH empfahl, die Möglichkeit der Einführung eines Informationsleitsatzes, der für alle Anwendungsgebiete Gültigkeit hat, zu untersuchen. Insb wäre bei der geplanten Automation des Meldewesens auf einen softwarekompatiblen Aufbau der Stammidifikationsmerkmale und der Leitsätze zu achten.

11.11.3 Das BMI erachtete die Anlage eines gemeinsamen Stammsatzes im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für unzulässig. Im übrigen könne ein und dieselbe Person durchaus mit leicht abweichenden Personendaten im Strafregister, in der Kraftfahrzeugzulassung Wien sowie in der Personenfahndung und Personeninformation gespeichert sein. Da es sich zusätzlich noch um unterschiedliche Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes handle, wäre das vom RH aufgezeigte Problem der Mehrfachspeicherung nur mit legislativen Maßnahmen und erheblichem personellem Aufwand zu lösen. Überdies würden sich die Vorteile eines gemeinsamen Stammsatzes mit der weiteren technologischen Entwicklung verringern.

11.11.4 Der RH entgegnete, daß das BMI bei der umfassenden Erörterung über die Gestaltung des Datenschutzgesetzes eine entsprechende Regelung hätte erreichen sollen. Die Erledigung sicherheitspolitischer Aufgaben könnte jedenfalls unter Beachtung der empfohlenen Maßnahmen wirtschaftlicher, kostengünstiger, rascher und zielführender erfolgen.

Was die in den Datenbanken der EDVZ unterschiedlich gespeicherten Personendaten derselben Person betraf, meinte der RH, daß die mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Zusammenhang stehenden administrativen Maßnahmen einzelner Auftraggeber eher behindert würden.

Technische Einrichtungen

11.12.1 Im Zwischenboden der Systemräume der EDVZ waren keine Feuchtigkeitssensoren für die dort verlaufenden flüssigkeitsführenden Leitungen der Zentralheizung und der Klimaanlage montiert.

11.12.2 Der RH beanstandete das Fehlen derartiger Einrichtungen und empfahl, aus Sicherheits- und Schutzgründen für die Hardware diese Versäumnisse ehest zu beheben.

11.12.3 Das BMI hat die Installation von Feuchtigkeitssensoren im 1. und 2. Stock der EDVZ bereits veranlaßt.

11.13.1 Um die Einsatzbereitschaft der EDVZ als gesamtösterreichisches Fahndungszentrum zu gewährleisten, wurden zwei Notstromaggregate mit einer Leistung von 165 KVA und 82 KVA installiert. Der Anschlußwert der EDV-Anlagen lag zur Zeit der Gebarungüberprüfung bei 163 kW, jener der Klimaanlage bei 450 kW. Dies bedeutete, daß bei Stromausfall nur ein Teil der EDV-Geräte

und Teile der Klimaanlage sowie der Lichtstromverbraucher mittels Notstromaggregate hätten versorgt werden können.

11.13.2 Der RH beanstandete das beträchtliche Leistungsdefizit der Notstromanlagen gegenüber dem tatsächlichen Bedarf und gab zu bedenken, daß die Einrichtungen der EDVZ den Benützern des EKIS nur bei normal funktionierender Stromversorgung zur Verfügung stünden. Er hielt es für geboten, die Leistung der Notstromaggregate dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

11.13.3 Das BMI verwies auf das erfahrungsgemäß seltene Auftreten von Stromausfällen und hielt das 82 KVA-Aggregat für ausreichend, alle für das EKIS erforderlichen EDV-Anlagen mit einem Anschlußwert von etwa 75 KVA bei Notbetrieb zu versorgen. Die Neuinstallation bedarfsdeckender Stromaggregate würde 7 Mill S erfordern, weshalb man von einem Ankauf abgesehen habe.

11.13.4 Der RH entgegnete, auch wenn Stromausfälle bisher selten gewesen seien, könnten derartige Notsituationen in Zeiten der Energieverknappung künftig häufiger auftreten. Jedenfalls benötige ein EKIS-Notbetrieb etwa 75 KVA oder 40 vH der Computer-Gesamtanschlußleistung, und die Klimaanlage weitere 180 KVA, insgesamt somit 255 KVA; Lichtstromverbraucher wie Beleuchtung, Lift oder Anrufbeantworter seien dabei unberücksichtigt geblieben.

In Ermangelung eines eigenen Stiegenhauses stelle aber der Aufzug die einzige Verbindung der Stockwerke in der EDVZ dar. Angesichts dieser Gegebenheiten wäre eine klare Entscheidung für oder gegen den Bedarf des EKIS bei Stromausfällen geboten.

11.14.1.1 Die Nutzung der Abwärme von Elektro- und EDV-Geräten der EDVZ mit einem Gesamtanschlußwert von 613 kW erfolgte weder im System der Grundklimaanlage noch bei ihren verschiedenen Erweiterungen. Nach Mitteilung des zuständigen Bediensteten wäre eine geringfügige Energierückgewinnung möglich, der aber Bau- und Installationskosten in nicht bekannter Höhe gegenüberstünden.

11.14.1.2 Der Verbrauch an elektrischer Energie konnte mangels Meßeinrichtungen nicht ermittelt werden.

11.14.2 Da die EDVZ zu den Spitzenverbrauchern des Amtsgebäudes gehört, hielt der RH zwecks Gewinnung eines Überblicks über den Stromverbrauch die Montage von Subzählern für das Rechenzentrum und überdies Maßnahmen zur Energierückgewinnung für zweckmäßig.

11.14.3 Lt Mitteilung des BMI könnte der gesamte Gebäudekomplex einschließlich der in diesem untergebrachten Dienststellen durch die Abwärme der EDVZ mit Warmwasser versorgt

werden. Die entsprechende Verringerung der Abnahme von Fernwärme um 80 vH würde eine deutliche Kostenersparnis mit sich bringen. Allerdings wären rd 1,5 Mill S für die Um- und Einbauten erforderlich, weshalb noch keine endgültige Entscheidung gefallen sei.

Um einen Überblick über den Stromaufwand für die EDVZ zu gewinnen, sei dem Stromzähler für die gesamte Hardware der EDVZ auch die EDVZ-Beleuchtung und die Klimaanlage zugeschaltet worden.

Verwaltung

11.15.1 Im August 1979 hat die EDVZ den Ankauf von zehn elektrischen Kugelkopfschreibmaschinen beantragt und begründet, daß wegen des steigenden Arbeitsumfanges mit den vorhandenen Maschinen nicht mehr das Auslangen gefunden werden könne.

Die noch im August 1979 bestellten Maschinen wurden am 19. November 1979 (neun Stück) und am 31. Dezember 1979 (ein Stück) geliefert.

Von diesen zehn Maschinen sind am 12. November 1980 der Schreibstube zwei, der in der Standesführung tätigen Hilfskraft eine, der Fernschreibstelle eine und einem Systemanalytiker eine zugeteilt worden. Die restlichen fünf Maschinen wurden von den Beauftragten des RH originalverpackt vorgefunden.

11.15.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die deutlich erkennen ließ, daß der angemeldete dringende Bedarf für diese Anschaffung nicht gegeben und lediglich eine Ausschöpfung restlicher Ausgabenermächtigungen vor Jahresende bezweckt war. Darin äußerte sich aber die Nichtbeachtung grundlegender Vorschriften ordnungsgemäßer und sparsamer Haushaltsführung.

11.15.3 Das BMI erklärte die Anschaffung mit dem anlässlich der Inbetriebnahme einer neuen Applikation erwarteten vermehrten Bedarf solcher Schreibgeräte für Fehlerkorrekturen sowie für den Bereich der Schulabteilung der BPD Wien. Diese Annahmen hätten sich als unrichtig herausgestellt, weil der erwartete Bedarf nicht eingetreten sei. Im Drange der Geschäfte habe das Wirtschaftsreferat aber der Abwicklung dieses Gebarungsfalles nicht die gebührende Beachtung geschenkt. Eine unzulässige Ausschöpfung von Verfügungsresten zwecks Vermeidung des Verfalls nicht ausgenützter Ausgabenermächtigungen sei keineswegs beabsichtigt gewesen. Durch geeignete Maßnahmen werde einer Wiederholung derartiger Vorkommnisse vorgebeugt werden.

11.16.1 In der EDVZ wurde eine Arbeitsgruppe „Verwaltung“ eingerichtet, die für alle administrativen Belange der Bediensteten (Sollstand 152) zuständig war. Obwohl das BMI über eine eigene Standesführung verfügte, deren Zuständigkeit sich auch auf die Bediensteten der EDVZ erstreckte,

waren im Rahmen der eingangs genannten Gruppe zwei Mitarbeiter überwiegend mit Standesführungsaufgaben und darüber hinaus auch noch mit reinen Serviceleistungen gegenüber den Bediensteten betraut. Tatsächlich wurden somit außer den Personalakten auch noch viele andere Unterlagen doppelt angelegt und geführt.

11.16.2 Der RH sprach sich gegen diese Zweigleisigkeiten aus und empfahl, den Arbeitsanfall auf die bei der EDVZ unumgänglich notwendigen Arbeiten zu beschränken. Dadurch könnte eine Bedienstete der Entlohnungsgruppe d anderweitig verwendet und eine Planstelle eingespart werden.

11.16.3 Das BMI ist den Empfehlungen des RH nachgekommen.

11.17.1 Ein Beamter hat im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens für eine Überstundenpauschalierung in einem von ihm ausgefüllten Formblatt hinsichtlich der von ihm im fraglichen Untersuchungszeitraum erbrachten Mehrdienstleistungen und seiner Nebentätigkeiten unrichtige Angaben gemacht. Auf dem Formblatt ist mittels Vordruckes auf die rechtlichen Folgen unwahrer Angaben ausdrücklich hingewiesen.

Aufgrund dieser Angaben, die von den Vorgesetzten bestätigt wurden, hat das BKA im Einvernehmen mit dem BMF einer pauschalierten Überstundenvergütung in entsprechender Höhe auf die Dauer des ungeänderten Fortbestandes des maßgeblichen Sachverhaltes zugestimmt.

11.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und ersuchte um eine Überprüfung des gesamten Vorganges sowie um Bekanntgabe des Ergebnisses.

11.17.3 Das BMI hat die Beanstandung des RH grundsätzlich anerkannt, sie jedoch als Formalwidrigkeit gewertet, weil für das Ermittlungsverfahren ein wesentlich längerer Zeitraum, als im fraglichen Formular angeführt, herangezogen worden sei.

Zum Umstand, daß der Beamte die Frage nach einer Nebentätigkeit verneint hat, wurde bemerkt, daß diese Nebentätigkeiten das Ausmaß der vom Beamten geleisteten Überstunden nicht beeinflusst habe.

11.17.4 Der RH gab sich mit diesen Ausführungen des BMI nicht zufrieden und ersuchte um eine sachbezogene Stellungnahme.

11.18 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Dokumentation, die Aufbewahrung der Konsolprotokolle, die Schulung des EDV-Personals, das Projekt der Meldedatenautomation, die Anwendung eines Türöffnersystems, die Ausstattung mit nicht elektrisch betriebenen Schreibmaschinen, die Personalkostenerfassung, die Anzahl und die Art der Beschäftigung von Klimawarten, die baulichen Gegebenheiten, die Ausübung von Nebentätigkeiten, die Begründung bei der Anord-

nung von Überstunden und die Handhabung bei der Zeitausgleichgewährung für Überstunden.

Soweit das BMI den diesbezüglichen Empfehlungen des RH nicht bereits entsprochen hat, ist ein Schriftwechsel noch im Gang.

11.19.1 Die automationsunterstützte Datenverarbeitung hat im Bereiche des BMI durch die kaum vorhersehbare Entwicklung auf dem Hard- und Softwaresektor und die sich daraus ergebende Anwendbarkeit in vielen Verwaltungsbereichen einen Umfang erreicht, der weit über das geplante Ausmaß hinausging. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die derzeit in Planung befindlichen Projekte noch nicht abgeschlossen.

11.19.2 Der RH verwies auf das Bundesministeriengesetz, BGBl Nr 389/1973, das den einzelnen Bundesministerien die Handhabung der Dienstaufsicht (§ 4 Abs 1) und der Fachaufsicht (Anlage zu § 2 leg cit Teil 1 Z 8) auferlegt. Er erachtete die Einrichtung einer „internen Revision“ bei Anlagen und Anwendungsbereichen, wie sie im Bereich des BMI bestehen, als erforderlich und empfahl daher, eine derartige Einrichtung zu schaffen.

11.19.3 Das BMI verwies auf die bereits beim BKA anhängigen Bemühungen bezüglich des Aufbaues von Einrichtungen der inneren Revision in den Bundesministerien. Sobald eine entsprechende Empfehlung des BKA ergangen ist, werde das BMI eine derartige Revisionsstelle auch für den Bereich der EDVZ einrichten.

Bundespolizeidirektion Eisenstadt

Eine Überprüfung der Nebengebührengbarung sowie des zweckmäßigen Personaleinsatzes führte zu Beanstandungen des RH von teilweise grundsätzlicher Bedeutung.

12.1.1 Der Personalstand des Wachzimmers Rust mußte bei Personalausfällen aus dem Stand der restlichen Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion (BPD) Eisenstadt aufgefüllt werden.

Während der Nachtdiensttour zwischen 19 Uhr und 07 Uhr eingeteilte Sicherheitswachebeamte verrechneten seit August 1980 neben einer Tagesgebühr auch eine Nächtigungsgebühr nach der Reisegebührenvorschrift (RGV 1955).

12.1.2 Nach Ansicht des RH gebührte für den Sicherheitswachdienst während der Nachtstunden keine Nächtigungsgebühr, zumal der Beamte aufgrund seines Dienstauftrages keine Nächtigungsgelegenheit benützen durfte und ihm daher auch kein erhöhter Aufwand dafür erwachsen ist.

Der RH verwies auf die anlässlich der Gebärungsüberprüfung bei der BPD Graz (TB 1979 Abs 8.3) erfolgte Beanstandung einer gleichartigen Vorgangsweise von Kriminalbeamten während des Grenzkontrolldienstes, derzufolge das BMI die Auszahlung von Nächtigungsgebühren eingestellt hat. Er empfahl, diese Verrechnungspraxis auch bei der BPD Eisenstadt einzustellen.

12.1.3 Das BMI berief sich nunmehr auf die Auffassung des BKA, gem § 18 Abs 1 RGV 1955 stehe für jede auf einer Dienstreise verbrachte Nacht die Nächtigungsgebühr zu, ohne daß sich die Frage eines Mehraufwandes stelle. Aufgrund dieser Erkenntnis widerrief das BMI seine zuvor erwähnte Zusage, die Verrechnung von Nächtigungsgebühren während eines Nachtdienstes einzustellen.

12.1.4 Der RH erwiderte, § 18 Abs 1 RGV 1955 beziehe sich lediglich auf Dienstreisen, während §§ 39 und 53 der genannten Vorschrift für den normalen Sicherheits- und Patrouillendienst während der Nachtstunden nur dann eine Nächtigungsgebühr vorsehen, wenn eine Nachtunterkunft tatsächlich in Anspruch genommen wurde, dies also aufgrund der Art der Dienstverrichtung überhaupt möglich war.

12.2.1 Wie der RH feststellte, waren Vollmachten, die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung anlässlich der An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen bei der BPD Eisenstadt ausgestellt wurden, nicht vergibt.

12.2.2 Da eine grundsätzliche Gebührenfreiheit im Gebührengesetz bloß für den Bund, für die übrigen Gebietskörperschaften jedoch nur für deren öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich vorgesehen ist, die Erteilung einer Vollmacht an Dritte zur An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen der Burgenländischen Landesregierung aber nicht zum öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis eines Landes gehörte, empfahl der RH, solche Schriftstücke nach § 14 TP 13 des Gebührengesetzes zu vergüten.

12.2.3 Die BPD Eisenstadt sagte dies zu.

12.3.1.1 Der örtliche und sachliche Wirkungsbereich der BPD Eisenstadt erstreckt sich auch auf das Gebiet der Freistadt Rust. Ein Beamter der verwaltungspolizeilichen Abteilung hielt deshalb wöchentlich einen sogenannten Amtstag im Wohnzimmer Rust ab, wobei Anbringen der Parteien entgegengenommen wurden.

12.3.1.2 Wie der RH feststellte, haben während der restlichen Wochentage, aber auch am Wochenende, die ohnehin dort dienstverehenden Wachbeamten diese Angelegenheiten besorgt.

12.3.2 Da außer der Entgegennahme von Anbringen andere verwaltungsbehördliche Tätigkeiten des Beamten nicht festzustellen waren, erachtete der RH die Reisebewegung des Beamten nach Rust als nicht erforderlich und empfahl der BPD, die Amtstage einzustellen.

12.3.3 Die BPD ist dieser Empfehlung nachgekommen.

12.4.1.1 Neben dem Journaldienst hielten bei der BPD Eisenstadt im Jahresdurchschnitt weitere vier Kriminalbeamte täglich Rufbereitschaft, wofür jährlich rd 150 000 S an Bereitschaftsentschädigung aufzuwenden waren.

12.4.1.2 Im Jahre 1979 mußten wegen verschiedener Ereignisse, die mehr Beamte als im Journaldienst anwesend waren erforderten, 34 Beamte ihren Dienst außerhalb der Normaldienstzeit aus dieser Rufbereitschaft antreten, wobei lediglich in sechs Fällen mehr als ein zusätzlicher Beamter erforderlich war.

12.4.2 Nach Ansicht des RH standen die Anzahl von 1 460 Beamten im Jahr, die Rufbereitschaft hielten, und die 34 Ereignisfälle zueinander in keinem vertretbaren Verhältnis. Er empfahl, die ständige Rufbereitschaft auf jene Angehörige des Erkennungsdienstes, deren Einschreiten außerhalb der Dienstzeit wirklich zusätzlich benötigt wurde, einzuschränken.

12.4.3.1 Die BPD Eisenstadt hielt die Rufbereitschaft je eines Mitarbeiters des Erkennungsdienstes und des Kriminalhauptdienstes für ausreichend, verwies jedoch auf den Einspruch des Dienststellenausschusses gem § 9 Abs 2 lit b des Personalvertretungsgesetzes gegen eine Änderung der bestehenden Regelung.

12.4.3.2 Wie das BMI mitteilte, schließe es sich der Auffassung der BPD Eisenstadt an; ein Antrag auf Entscheidung gem § 10 Abs 5 B-PVG sei jedoch noch nicht eingelangt.

12.5.1 Wachbeamten gebührt zur Abgeltung der besonderen Gefahren, die mit dem exekutiven Außendienst verbunden sind, nach § 19 b GG 1956 eine Gefahrenzulage. Das BMI hat in einem Erlaß die Gebührlichkeit dieser Zulage, abgestimmt auf die verschiedenen Dienstverwendungen der Sicherheitswache- und Kriminalbeamten, unterschiedlich festgelegt. Für Kontrolltätigkeiten gebührt die Gefahrenzulage lediglich dann, wenn mit der Kontrolltätigkeit auch eine exekutive Außendienstleistung verbunden ist.

12.5.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der dienstführende Beamte des Kriminalinspektorates für die Dienstkontrolle Gefahrenzulage verrechnet hat und empfahl eine entsprechende Richtigstellung der Verrechnung vorzunehmen.

12.5.3 Lt Mitteilung der BPD Eisenstadt wurde die zu Unrecht bezogene Gebühr von den Bezügen des Beamten wieder hereingebracht. Demgegenüber erklärte jedoch das BMI, der kontrollierende Beamte sei jederzeit bei dieser Tätigkeit zum Einschreiten verpflichtet, wodurch er den besonderen Gefahren des exekutiven Außendienstes ausgesetzt sei.

12.5.4 Der RH erwiderte, das BMI sollte entweder für die Beachtung des von ihm herausgegebenen Durchführungserlasses eintreten oder bei begründeter Meinungsumkehr diesen abändern.

12.5.5 Eine weitere Stellungnahme des BMI steht noch aus.

12.6.1.1 Bei Antritt einer Verwaltungsstrafe wurde den Strafverbüßern neben privaten Wertgegenständen auch Bargeld zur Verwahrung im Polizeifangenenhaus abgenommen. Vorgemerkt wurden die in Verwahrung genommene Summe als Anfangsbestand und zwischenzeitliche Ausfolgungen, so daß bei Entlassung die schließliche Summe durch den Eigentümer bestätigt und in Empfang genommen werden konnte.

12.6.1.2 Wie der RH feststellte, wurden Zwischensummen in den Verzeichnissen ausgewiesen, die rechnerisch nicht nachvollziehbar waren. Es wurden auch Eintragungen über Auszahlungen von Teilbeträgen gestrichen und durch niedrigere Beträge ersetzt.

12.6.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die Aufzeichnungen sorgfältiger zu führen.

12.6.3 Die BPD führte die nicht erklärbaren Betragsunterschiede auf unterlassene Zu- und Abbuchungen zurück und sagte monatliche Kontrollen der im Gefangenenhaus geführten Aufzeichnungen über die Gebarung mit fremden Geldern zu.

12.7.1 Gem § 100 Abs 7 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können in Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen die eingehobenen Straf gelder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt werden.

Für den Bereich der BPD Eisenstadt wurde der Verteilungsschlüssel zwischen Landes- und Gemeindestraßen mit 1:1,58 festgelegt.

Da sich der örtliche Wirkungsbereich der BPD Eisenstadt auf zwei Gemeinden, nämlich Eisenstadt und Rust, erstreckt, wurde sodann der Anteil der Gemeindestraßen von 1,58 am Gesamtaufkommen neuerlich im Verhältnis der Gemeindestraßenlänge in Rust und in Eisenstadt von 1:2,17 geteilt.

12.7.2 Nach Ansicht des RH biete die StVO zwar die Möglichkeit einer betragsmäßigen Aufteilung von eingehobenen Straf geldern im Verhältnis der Landes- und Gemeindestraßenlänge in Ortsgemeinden, nicht aber eine solche Verteilung nach dem Anteil zweier Ortsgemeinden an dem durch Addition errechneten gemeinsamen Gemeindestraßennetz.

Der RH empfahl, eine Zuteilung der Straf gelder an die Straßenerhalter im Sinne der bestehenden Vorschriften vorzunehmen, wobei die Aufteilung getrennt in den Ortsgemeinden Rust und Eisenstadt nach dem Verhältnis der zum jeweiligen Ortsgebiet zählenden Landes- und Gemeindestraßenlänge zu erfolgen hätte.

12.7.3 Das BMI sagte dies zu.

12.8.1 Bei der pauschalierten Aufteilung der Straf gelder nach festgelegtem Schlüssel ist die mit Jänner 1971 erfolgte Eingemeindung von zwei

Ortsgemeinden, die ebenso wie straßenbauliche Veränderungen seit der ersten Festsetzung der Verhältniszahl zwischen Landes- und Gemeindestraßenlänge die Länge der Straßen im Gemeindegebiet von Eisenstadt entscheidend verändert haben, nicht berücksichtigt worden.

12.8.2 Der RH empfahl, die Verhältniszahl wirklichkeitsnahe festzulegen.

12.8.3 Das BMI stellte dies in Aussicht.

12.9.1 Die BPD Eisenstadt verfügte im Gebäude des Wachzimmers Rust über vier Gästezimmer, die überwiegend privat von Polizeibediensteten und deren Angehörigen in Anspruch genommen werden.

Die Vergütungssätze betragen seit Feber 1972 unverändert für die erste Nacht 24 S je Bett, für jede weitere Nacht 12 S.

12.9.2 Der RH erachtete eine Anpassung der Vergütungssätze an die seither gestiegenen Kosten für Instandhaltung und Reinigung dieser Räume für geboten.

12.9.3 Das damit befaßte BKA hat bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren

Bundessportschule Hintermoos

13 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Bundessportschule Hintermoos hat der RH unrichtige Eintragungen der Wirtschaftsleiterin im Fahrtenbuch des Dienstwagens beanstandet. Die Regelmäßigkeit dieser unrichtigen Eintragungen deutete auf die Schaffung von Kilometerreserven für Privatfahrten hin, weshalb der RH die nachträgliche Vorschreibung einer Benützungvergütung für Privatfahrten im Betrag von 49 920 S für angezeigt hielt (TB 1979 Abs 15.19.5).

Aufgrund einer Ermächtigung des Bundesministers für Unterricht und Kunst schloß die Finanzprokuratur mit der Wirtschaftsleiterin einen gerichtlichen Vergleich, wonach sie sich verpflichtete, der Republik Österreich 20 000 S in zwölf Monatsraten sowie ein Kostenpauschale von 1 322 S zu bezahlen.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1979 und 1980

Landesschulrat für Steiermark

Der RH beanstandete Überschreitungen der gesetzlich festgesetzten Schülerhöchstzahl in 134 Klassen, der Planstellen für Bundeslehrer um

152, die Anschaffung unnötiger Einrichtungsgegenstände, planlose Anschaffungen vor Jahresende zur Ausnützung von vom Verfall bedrohten Ausgabenermächtigungen sowie Vorauszahlungen an Lieferfirmen, die für den Bund Zinsenverluste ergaben.

14.1 Der RH überprüfte im ersten Halbjahr 1979 die Gebarung des Landesschulrates (LSR) für Steiermark. Einbezogen wurden Erhebungen bei einigen diesem LSR unterstehenden Bundesschulen im Bundesschulzentrum (BSZ) Deutschlandsberg, uzw das Bundesoberstufenrealgymnasium (BORG), die Bundeshandelsakademie und -handelsschule (BHAK/BHAS) sowie die Expositur Deutschlandsberg der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe mit dislozierten Klassen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe (HBLA) in Graz, ferner das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium (BG/BRG) Kapfenberg sowie Schulen des BSZ Murau (BORG, Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und HBLA).

Schülerzahlen und Schulaufsicht

14.2.1 An den Bundesschulen im Bereich des LSR für Steiermark wurde mit Beginn des Schuljahres 1978/79 die Klassenschülerhöchstzahl von 36 Schülern je Klasse in 134 Klassen überschritten und Klassen mit bis zu 43 Schülern geführt.

14.2.2 Der RH beanstandete diese Überschreitungen der gesetzlich festgesetzten Klassenschülerhöchstzahlen, die nicht nur in den Eingangsstufen, sondern auch in fast allen anderen Schulstufen, vor allem bei Schulen in Ballungsräumen, auftraten.

Nach Ansicht des RH wäre es gerade dort angesichts des dichten Angebots an Bildungsmöglichkeiten am ehesten möglich gewesen, durch entsprechende Vorsorgen auf dem Gebiet des Schulraumes, des Lehrpersonals sowie durch zusätzliche Klassen ein Überschreiten im Schulorganisationsgesetz festgesetzter Klassenschülerhöchstzahl auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Der RH empfahl, durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

14.2.3 Der LSR für Steiermark verwies auf die mangelnden räumlichen Kapazitäten und das Bestreben, jedem geeigneten Schüler die ihm gemäße Schullaufbahn zu ermöglichen.

14.3.1 Der Landesschulinspektor für die technischen und gewerblichen Lehranstalten in der Stmk und in Ktn inspizierte im Schuljahr 1978/79 an insgesamt elf Tagen elf Schulen seines Aufgabenbereiches.

Um jede Abteilung, jede Abendschule bzw jedes Kolleg alljährlich mindestens einmal inspizieren zu können, hätte sich dieser Landesschulinspektor während des Schuljahres 1978/79 mindestens 30mal auf Inspektion befinden müssen.

14.3.2 Der RH empfahl, die für die Schulaufsicht wesentliche Inspektionstätigkeit zu verstärken.

14.3.3 Der LSR für Steiermark hat dem Landesschulinspektor eine entsprechende Weisung erteilt.

14.4.1 Ein Fachinspektor für Leibesübungen war 1978 an 74 Tagen wegen Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen (Schikurse, Enqueten, Meisterschaften, Tagungen) vom Dienst fern. Im Vergleich dazu führte dieser Fachinspektor im Schuljahr 1978/79 nur an 27 Tagen Inspektionen durch.

14.4.2 Der RH erachtete eine Einschränkung der Teilnahme von Fachinspektoren an sonstigen Veranstaltungen geboten, um die ausreichende Wahrnehmung der Inspektionstätigkeit sicherzustellen.

14.4.3 Der LSR für Steiermark rechtfertigte die Teilnahme von Fachinspektoren an den angeführten Veranstaltungen mit der Mittlerfunktion der Schulaufsichtsorgane zwischen der Schulverwaltung und der an schulischen Fragen immer mehr interessierten Öffentlichkeit. Die Schulaufsichtsorgane könnten sich daher nicht auf die Erfüllung ihrer unmittelbaren Aufgaben beschränken. Der LSR für Steiermark hielt jedoch die Erlassung einer die Aufgaben der Schulaufsichtsorgane regelnden Dienstinstruktion, die gem § 18 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (B-SchAG) vom BMUK zu erlassen wäre, für wünschenswert.

14.4.4 Der RH ist hinsichtlich dieser Dienstinstruktion an das BMUK herangetreten.

Planstellenbewirtschaftung, Dienstzuteilungen und Dienstfreistellungen

14.5.1 Im Planstellenbereich der Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) hat der LSR für Stmk 1979 94,25, bei den Bildungsanstalten 4,77, bei den Handelsakademien und Handelsschulen 24,01 sowie bei den Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe 29,72 mehr Planstellen mit Bundeslehrern besetzt, als ihm vom BMUK zur Besetzung zugewiesen worden waren. In anderen Planstellenbereichen waren insgesamt 3,5 Planstellen frei.

14.5.2 Der RH erachtete angesichts einer zunehmenden Anzahl von Schulen, Klassen und Schülern die sachlichen Voraussetzungen für eine Zunahme beim Lehrerstand für gegeben, da die weitere Vermehrung von Mehrdienstleistungen kostenmäßig und wegen des verminderten Unterrichtsertrags unerwünscht gewesen wäre. Mangels freier Planstellen fehlten jedoch die rechtlichen Voraussetzungen für die Anstellung zusätzlicher Bundeslehrer.

14.5.3 Lt Stellungnahme des LSR für Steiermark habe das BMUK trotz entsprechender Anträge nicht die benötigten Planstellen zugewiesen. Im Schuljahr 1980/81 seien jedoch die zugewiesenen Planstellen ausreichend gewesen.

14.6.1 1979 wurden dem LSR für Steiermark vom BMUK 286,65 Planstellen für die Lehrer an

konfessionellen Privatschulen zur Verfügung gestellt. Der LSR für Steiermark hat jedoch den konfessionellen Privatschulen seines Bereiches nur 244,11 Planstellen zugeteilt und die restlichen Planstellen für die öffentlichen Schulen verwendet.

14.6.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die nicht der gesetzlichen Zweckwidmung entsprochen hat.

14.6.3 Der LSR für Steiermark begründete die verkürzte Zuweisung an konfessionelle Privatschulen mit dem Bestreben, öffentliche und private Schulen gleich zu behandeln.

14.7.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren insgesamt 46 Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen a, b und d noch nicht in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis überstellt, obwohl sie dafür die Voraussetzungen erfüllten.

14.7.2 Da der Personalaufwand für diese Vertragsbediensteten wesentlich höher war als der für vergleichbare Beamte, empfahl der RH, die entsprechenden Pragmatisierungen vorzunehmen. Wegen der Personalkostenersparnis sollten Akademiker und Maturanten grundsätzlich nur als pragmatische Bedienstete aufgenommen werden, wobei überdies der Entfall des Arbeitsaufwandes für Begründung und Auflösung des vertraglichen Dienstverhältnisses auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erwarten ließe.

14.7.3 Wie der LSR für Steiermark mitteilte, habe er bereits 1980 17 Vertragsbedienstete in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis überstellt und werde er künftig der Empfehlung des RH entsprechen.

14.8.1 Der LSR für Steiermark hat vornehmlich im Reinigungsdienst und vereinzelt auch als Aushilfskräfte im Kanzleidienst Personen verwendet, die gem § 5 Abs 1 Z 2 und Abs 2 ASVG als „geringfügig beschäftigte Dienstnehmer“ galten. 1976 wurden auf diese Weise 360, 1977 420 und 1978 540 Bedienstete beschäftigt. Die Ausgaben für diese Bediensteten betragen 1976 374 400 S, 1977 504 000 S und 1978 648 000 S.

Da der LSR für Steiermark diese Entgelte aus dem Sachaufwand bezahlte, unterließ er es auch, für diese Bediensteten Planstellen zu binden, zumal er für Reinigungskräfte über keine ausreichenden Planstellen verfügte.

14.8.2 Der RH beanstandete, daß der LSR für Steiermark dadurch 1976 im Ausmaß von acht, 1977 von neun und 1978 von elf Planstellen mehr Personal eingestellt hatte, als ihm vom BMUK Planstellen zur Verfügung gestellt worden waren. Der LSR hat ferner nicht beachtet, daß die Entgelte der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen grundsätzlich nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes festzusetzen sind. Einen weiteren Mangel stellte die Verrechnung der den „geringfügig beschäftigten

Dienstnehmern“ gewährten Entgelte bei den Sachausgaben dar. Arbeitsrechtlich bedenklich erschien die Vorgangsweise, weil durch die Aneinanderreihung befristeter Dienstverhältnisse der Abschluß von nach der ständigen Rechtsprechung des OGH und der Arbeitsgerichte unzulässigen Kettenverträgen angenommen werden konnte.

Der RH empfahl, künftig von der Verwendung „geringfügig beschäftigter Dienstnehmer“ abzusehen, eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Anzahl von Planstellen zu beantragen und diese möglichst mit teilbeschäftigten Vertragsbediensteten zu besetzen.

14.8.3 Wie der LSR für Steiermark mitteilte, habe er beim BMUK die entsprechenden Planstellen wiederholt vergeblich beantragt. Sobald diese Planstellen zur Verfügung stünden, könnte von der Verwendung dieser Dienstnehmer abgesehen werden. Vorerst werde eine Verringerung der Anzahl dieser Dienstnehmer im Zuge der vom RH empfohlenen Neuordnung des Reinigungsdienstes angestrebt.

14.9.1 Gem § 18 Abs 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes kann bei Bedarf ein Landeslehrer mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung zu einer angemessenen Dienstleistung zugewiesen werden.

Ein Landeslehrer wurde seit März 1957 dem Amt des LSR für Steiermark zur Dienstleistung zugewiesen und den Landesschulinspektoren zur Unterstützung in pädagogisch-administrativen Angelegenheiten beigegeben. Mit Wirksamkeit vom 1. Febr 1960 wurde er zum Leiter der Volksschule Graz-Maria Trost ernannt.

14.9.2 Der RH erachtete eine seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen währende Maßnahme nicht als vorübergehend und die langjährige Verwendung des mittlerweile zum Direktor ernannten Landeslehrers beim Amt des LSR für Steiermark daher als gesetzlich nicht gedeckt. Dieser Volksschuldirektor wäre nach einer Probeverwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu ernennen gewesen.

Überdies bemängelte der RH die seinerzeitige Ernennung dieses Lehrers zum Leiter einer Volksschule, weil er demzufolge die Leiterzulage bezog, ohne die Leitung irgendwann einmal selbst ausgeübt zu haben. Vielmehr mußte jeweils ein weiterer Lehrer mit der Leitung dieser Schule betraut werden, der gleichfalls die Leiterzulage bezog. Dadurch sind dem Bund Mehrkosten von jährlich rd 32 000 S brutto entstanden.

Der RH empfahl, in Hinkunft Bundes- oder Landeslehrer der Bundes- oder Landesverwaltung nur jeweils auf die Dauer von höchstens einem Schuljahr zur Dienstleistung zuzuteilen. Über diese Zeit hinaus sollte ein Lehrer bei einer Schulbehörde nur Dienst versehen, wenn er zum Beamten der All-

gemeinen Verwaltung ernannt werde. Schließlich sollte ein gem § 18 Abs 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes dienstzugeleiteter Lehrer während der Dauer dieser Dienstzuteilung nicht für die Ernennung zum Leiter einer Schule in Betracht gezogen werden.

14.9.3 Lt Mitteilung des LSR für Steiermark ist dieser Volksschuldirektor bereits in den Ruhestand getreten. Sein Nachfolger wurde nach Ablegung der einschlägigen Dienstprüfung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, wodurch der Empfehlung des RH entsprochen wurde.

Lehrpflichtermäßigungen und Sonderurlaube

14.10.1 Den Leitern der Landesschülerheime Judenburg und Fürstenfeld wurde ab dem Schuljahr 1972/73 bzw 1958/59 ständig eine Lehrpflichtermäßigung gewährt, die zuletzt für das Schuljahr 1978/79 jeweils 8,4 Wochenstunden betrug. Die vom LSR für Steiermark dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Schuljahr 1978/79 vorgeschriebenen Vertretungskosten von jeweils 98 955 S waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht überwiesen worden.

14.10.2 Der RH bemängelte, daß der LSR für Steiermark die Bezahlung der Vertretungskosten für die Leiter der Landesschülerheime in Judenburg und Fürstenfeld weder überwacht noch betrieben hatte.

14.10.3 Der Stellungnahme des LSR für Steiermark zufolge habe sich das Land Stmk auch dann als säumiger Zahler erwiesen, wenn Forderungen des Bundes betrieben wurden. Zwischenzeitlich seien jedoch die offenen Beträge überwiesen worden. Die Sachbearbeiter des LSR für Steiermark seien angewiesen worden, offene Forderungen in Vormerk zu halten und gegebenenfalls zu betreiben.

14.11.1 Einem Bundeslehrer an einer konfessionellen Privatschule wurde ab dem Frühjahr 1978/79 eine Lehrpflichtermäßigung auf 16,69 Wochenstunden gegen anteilmäßige Minderung der Bezüge, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der Vertretungskosten, gewährt.

14.11.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren diese Vertretungskosten jedoch dem Schulerhalter vom LSR für Steiermark noch nicht vorgeschrieben worden.

14.11.3 Der LSR für Steiermark hat zwischenzeitlich von den Bezügen dieses Lehrers 86 645 S an Vertretungskosten einbehalten.

14.12.1 Dem Leiter des bischöflichen Schulamtes der Diözese Graz/Seckau wurde ab dem Schuljahr 1968/69 ein Urlaub gem § 45 der Lehrerdienstpragmatik bzw ab dem Schuljahr 1977/78 eine Lehrpflichtermäßigung auf 2,1 Wochenstunden

jeweils gegen Ersatz der Vertretungskosten gewährt.

14.12.2 Der RH beanstandete die lange Dauer des Karenzurlaubes bzw die fast völlige Befreiung von der Lehrverpflichtung, wodurch dem Lehrer elf Jahre lang die von ihm nicht ausgefüllte Planstelle offengehalten werden mußte. Nach Ansicht des RH sollte eine derartige dienstliche Maßnahme nur für kürzere Zeit (ein bis zwei Jahre) getroffen werden. Längere Karenzurlaube oder diesen entsprechende fast vollständige Befreiungen von der Lehrverpflichtung hätten zur Folge, daß der Bund den Pensionsaufwand auch für jene nicht unbeträchtlichen Zeiten zu tragen hat, in denen der Lehrer keine Dienstleistung für den Bund erbracht hatte.

14.12.3 Der LSR für Steiermark begründete die lange Dauer des Karenzurlaubes bzw die Gewährung der Lehrpflichtermäßigung mit den Leistungen dieses Lehrers für das konfessionelle Schulwesen, dem in der Stmk eine besondere Bedeutung zukomme. Im übrigen sei der Lehrer aufgrund der Feststellungen des RH noch während der Gebarungsüberprüfung in den Ruhestand versetzt worden.

14.13.1 Auch dem Leiter des burgenländischen Umschulungszentrums wurden vom 1. September 1971 bis 31. August 1978 Urlaube gegen Ersatz der Vertretungskosten gewährt.

14.13.2 In diesem Falle beanstandete der RH nicht nur die lange Dauer dieses Urlaubes, sondern auch, daß mehr Vertretungskosten als gerechtfertigt einbehalten worden waren.

14.13.3 Der LSR für Steiermark hat eine entsprechende Rückzahlung veranlaßt und Vorkehrungen getroffen, daß künftig Vertretungskosten in der richtigen Höhe einbehalten werden.

Mehrdienstleistungen und Vergütungen des Landes

14.14.1 Wie der RH erhob, erbrachten 518 Bundeslehrer, ds 20 vH des gesamten Personalstandes an Bundeslehrern im Bereich des LSR für Steiermark, mehr als zehn und weitere 45 Bundeslehrer sogar mehr als 20 Wochenstunden an Mehrdienstleistungen. Auffallend war, daß 26 Schulleiter bzw Fachvorstände, die wegen dieser Verwendung nur eine geringe oder teilweise gar keine Lehrverpflichtung hatten, im Durchschnitt 14,5 Wochenstunden für Mehrdienstleistungen aufwandten. Ein Direktor erbrachte sogar 26,75 Mehrdienstleistungswochenstunden.

14.14.2 Der RH hielt diesen Sachverhalt für bedenklich. Der im § 2 Abs 1 des BG über die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer getroffenen Festsetzung des Ausmaßes der vollen Lehrverpflichtung mit 20 Wochenstunden liegt die Annahme zugrunde, daß eine Unterrichtsstunde zwei sonstigen Arbeitsstunden (etwa in der Verwaltung) entspricht. Bei dieser Annahme würden zehn Mehr-

dienstleistungswochenstunden 20 Überstunden in der Woche und somit 86,6 Überstunden im Monat gleichkommen. Auf die Dauer wären beim Nichtlehrerpersonal selbst 86,6 Überstunden im Monat weder vom Arbeitsertrag und damit vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit noch vom arbeitsmedizinischen Standpunkt her erwünscht.

Im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten im schulischen Bereich erachtete der RH zehn Wochenstunden als dauernde Mehrdienstleistung gerade noch als vertretbar, wenn auch auf lange Sicht angestrebt werden sollte, Lehrer bis höchstens zu einem Viertel des Ausmaßes ihrer Lehrverpflichtung für Mehrdienstleistungen heranzuziehen.

In diesem Zusammenhang bemängelte der RH, daß Lehrer, die eine Funktion zB als Leiter einer Schule bekleideten, teilweise sehr hohe Mehrdienstleistungen in Gegenständen erbrachten, für die derzeit kein Lehrermangel mehr besteht.

Nach Ansicht des RH entspricht es nicht dem Sinn der Lehrpflichtermäßigung für Schulleiter und andere Inhaber von Funktionen, daß diese entsprechend der verminderten Lehrverpflichtung höhere Mehrdienstleistungen erbringen. Der RH empfahl daher, für eine möglichst gleichmäßige Belastung aller Lehrer zu sorgen.

14.14.3 Der LSR für Steiermark führte die vielen Mehrdienstleistungen auf den teilweise noch immer bestehenden Lehrermangel zurück. Eine weitere Schwierigkeit ergebe sich dadurch, daß verhältnismäßig viele Lehrer ablehnten, mehr Wochenstunden an Mehrdienstleistungen zu übernehmen als sie unbedingt müßten, was zu einer Mehrbelastung der übrigen Lehrer führe. Der LSR für Steiermark habe bisher nach Möglichkeit zu verhindern versucht, daß Lehrer mehr als zehn Mehrdienstleistungswochenstunden erbringen. Er werde auch in Zukunft alles unternehmen, um erhöhte Mehrdienstleistungen einzuschränken.

14.15.1 Die beiden Leiter der Landesschülerheime Judenburg und Fürstenfeld erhielten Vergütungen für Mehrdienstleistungen, obwohl sie die ihnen gewährte Lehrpflichtermäßigung voll in Anspruch nahmen.

So erhielt der Leiter des Landesschülerheimes Fürstenfeld in den Jahren 1972 bis 1975 insgesamt rd 135 000 S zu Unrecht an Mehrdienstleistungen vergütet.

14.15.2 Der RH hielt in diesen Fällen die Gewährung von Vergütungen für Mehrdienstleistungen im § 61 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht gedeckt, weil das Höchstausmaß der Unterrichterteilung nicht über-, sondern unterschritten worden war.

14.15.3 Der LSR für Steiermark führte diese Vorgangsweise auf eine irrtümliche Rechtsauslegung der betreffenden Sachbearbeiter, die zwischenzeitlich entsprechend belehrt worden seien, zurück.

14.16.1 Ein Beamter des schulpyschologischen Dienstes erhielt als Abgeltung für die Betreuung der Schulversuche insgesamt 20 000 S, die zu Lasten des Sachaufwandes angewiesen wurden. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen erhielt dieser Beamte für dieselbe Tätigkeit rückwirkend eine Vergütung in der in dieser Verordnung festgesetzten Höhe, die zu Lasten des Personalaufwandes verrechnet wurde.

14.16.2 Der RH bemängelte, daß eine Aufrechnung der ursprünglich aus dem Sachaufwand bezahlten Beträge mit dem aufgrund der erwähnten Verordnung angewiesenen Vergütungsbetrag unterblieben war.

14.16.3 Der LSR für Steiermark hat aufgrund der Feststellungen des RH von den Bezügen des Beamten 20 000 S einbehalten.

14.17.1 Aufgrund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung gewährte das Land Stmk jenen Beamten des Schulaufsichtsdienstes, die mit Landesangelegenheiten betraut sind, seit 1966 eine als Aufwandsentschädigung bezeichnete Vergütung, die seit 1. Juni 1975 monatlich 1 115 S betrug. Insgesamt wurden hiefür rd 375 000 S (1976), 390 000 S (1977), 435 000 S (1978) und 421 000 S (1979) bezahlt.

14.17.2 Da gem Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG das Dienstrecht der Bundesbediensteten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und die Diensthoheit gegenüber den Bundesbediensteten gem Art 21 Abs 3 B-VG von den obersten Organen des Bundes ausgeübt wird, entbehrte nach Ansicht des RH die Gewährung von Zulagen an Schulaufsichtsbeamte, die Bundesbedienstete sind, aufgrund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung einer rechtlichen Grundlage.

14.17.3 Lt Stellungnahme des LSR für Steiermark sei die Gewährung dieser Zulagen an die für Pflichtschulangelegenheiten zuständigen Schulaufsichtsorgane auf den betont bundesstaatlichen Aufbau der Schulverwaltung zurückzuführen und stelle einen Beitrag des Landes zur sparsamen Verwaltung der Schulbehörden in der Stmk dar.

14.17.4 Der RH konnte in der Gewährung von gesetzlich nicht vorgesehenen Zulagen keinen Beitrag zur sparsamen Verwaltung erblicken. Er ersuchte um Bekanntgabe der Stellungnahme des Landes Stmk zu den Rechtsausführungen.

Dienstwohnungen

14.18.1 Mittels Bescheides oder Dienstgebererklärung erhielten 44 Bedienstete — zumeist Schul- und Hauswarte — Dienstwohnungen zugewiesen. Für die Wohnungsbenützung wurde eine aus Grundvergütung, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bestehende Vergütung vorgeschrieben, welche die Landesbuchhaltung einhob. Die Vor-

schreibung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgte in Pauschalbeträgen.

14.18.2 Der RH bemängelte Unstimmigkeiten bei den vorgeschriebenen Grundvergütungen und vermißte eine jährliche Abrechnung der zunächst pauschaliert einbehaltenen Betriebskosten.

14.18.3 Der LSR für Steiermark hat zwischenzeitlich alle Entgelte für Dienst- und Naturalwohnungen nach den Richtlinien des BMBT neu vorgeschrieben. Soweit zu hohe Grundvergütungen festgesetzt worden waren, hat der LSR die entsprechenden Beträge den Wohnungsinhabern zurückerstattet. Für neu zugewiesene Dienstwohnungen wurden aufgrund der bestehenden Richtlinien die Betriebskosten in Form eines wertgesicherten, nicht abrechenbaren Pauschales festgesetzt.

Bezirksschulrat Graz-Stadt

14.19.1 Beim Magistrat der Stadt Graz wurde 1945 ein eigenes Stadtschulamt eingerichtet, in das der Bezirksschulrat (BSR) Graz-Stadt einbezogen wurde. Vom Stadtschulamt bzw vom BSR Graz-Stadt wurden Bundesaufgaben, die gem § 3 des steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes den BSR übertragenen Landesaufgaben und die von der Gemeinde als Schulerhalter wahrzunehmenden Angelegenheiten besorgt. Den Personal- und Sachaufwand für das Stadtschulamt trug bis zum Inkrafttreten des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der Stmk am 16. September 1964 die Stadt Graz. Ab diesem Zeitpunkt erhielt die Stadt Graz den Ersatz des Personal- und Sachaufwandes für den BSR Graz-Stadt. Von 1976 bis 1978 zahlte der Bund hierfür rd 4 Mill S.

14.19.2 Der RH verwies auf die vom Land Stmk in einem Übereinkommen vom 19. bzw 21. März 1962 übernommene Verpflichtung, den Personal- und Sachaufwand aller BSR in der Stmk (den Personalaufwand für die Bezirksschulinspektoren ausgenommen) zu tragen. Die Stadt Graz wäre daher mit ihrer Forderung unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes zur Tragung des Aufwandes der Schulbehörden des Bundes an das Land Stmk zu verweisen gewesen. Aber auch ohne das erwähnte Übereinkommen wäre das Land gem § 20 Abs 3 B-SchAG verpflichtet gewesen, die dem Bund durch die Vollziehung von Landesaufgaben entstandenen Kosten zu ersetzen.

Der RH empfahl dem LSR für Steiermark, vom Land Stmk den Ersatz der der Stadt Graz vergüteten Beträge anzusprechen. Im übrigen wäre auch zur Bereinigung dieser Angelegenheit der rasche Abschluß eines Übereinkommens gem § 20 Abs 3 B-SchAG über den Pauschalersatz des vom Bund für die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung durch die Schulbehörden des Bundes in der Stmk entstehenden Aufwandes anzustreben.

14.19.3 Der LSR für Steiermark wandte sich diesbezüglich an das Land und an das BMUK.

14.19.4 Der RH sieht den Verhandlungsergebnissen entgegen.

14.20.1 Vom BSR Graz-Stadt wurden rd 20 000 Pflichtschüler und 1 750 Lehrer für 103 Pflichtschulen betreut. Diese Aufgaben wurden unter der Leitung des Amtsdirektors des BSR Graz-Stadt, eines Beamten der Dienstklasse VIII, von dessen Bezügen der Bund 30 vH der Stadt Graz ersetzte, von zwei vom Bund bezahlten Bezirksschulinspektoren, von 1,4 Beamten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, von je drei Beamten der Verwendungsgruppen C und D sowie von zwei Reinigungskräften, die insgesamt 0,6 Planstellen besetzten, wahrgenommen.

Im gesamten Land Stmk besuchten im Schuljahr 1978/79 rd 154 000 Pflichtschüler in 886 Klassen eine allgemeinbildende Pflichtschule. Bei allen BSR in der Stmk wurden außer dem Amtsdirektor des BSR Graz-Stadt und den Bezirksschulinspektoren Mitarbeiter im Ausmaß von 27,22 Planstellen verwendet. Dabei fanden acht BSR mit zwei und zehn BSR mit einer Kanzleikraft — es handelte sich dabei um Bedienstete der Entlohnungsgruppe c oder d — das Auslangen.

14.20.2 Daß in Graz 13 vH der steirischen Pflichtschüler und 8,6 vH der steirischen Schulen von 23 vH des für die BSR zur Verfügung gestandenen Verwaltungspersonals betreut wurden, stellte für den RH ein auffallendes Mißverhältnis dar. Er hielt entsprechend dem Anteil des BSR Graz-Stadt an der gesamtsteirischen Zahl von Pflichtschülern und -schulen bei diesem Amt drei Planstellen für ausreichend.

14.20.3 Der LSR für Steiermark brachte dem RH eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Graz, der auch Vorsitzender des BSR ist, zur Kenntnis. Dieser hielt den Personalstand des BSR Graz-Stadt im Hinblick auf die Anzahl der Lehrer und Schüler seines Bereiches sowie wegen der umfangreichen Aktengebarung und der in Graz gepflegten Bürgernähe der Verwaltung für angemessen. Außerdem könne der Personalstand des BSR Graz-Stadt nicht mit den anderen BSR in der Stmk, sondern nur mit den BSR anderer Statutarstädte, deren Personalstände gleich hoch wie in Graz seien, verglichen werden.

14.20.4 Der RH erwiderte, angesichts der gleichen Aufgabenstellung von BSR in Statutarstädten und sonstigen politischen Bezirken seien höhere Personalstände in Statutarstädten nur entsprechend der höheren Schüler-, Lehrer- und Klassenzahlen gerechtfertigt.

Der RH ersuchte den LSR für Steiermark, ihm das Ergebnis der Erhebungen beim BSR Graz-Stadt mitzuteilen, und empfahl dem BMUK, allgemein die Personalstände der BSR in Statutarstädten auf mögliche Einsparungen zu untersuchen.

Einrichtung von Schulen

14.21.1.1 An der ersten Einrichtungsphase des BSZ Deutschlandsberg waren acht Firmen beteiligt. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren von Organen der Schulverwaltung lediglich die von einer Firma gelieferten Einrichtungsgegenstände übernommen worden.

14.21.1.2 Der LSR für Steiermark bestellte bei einer anderen Firma Einrichtungsgegenstände im Wert von rd 2 035 000 S, wobei die Firma Vorausrechnungen über rd 1 388 000 S legte. Um die fg Ausgabenermächtigungen des Jahres 1978 auszuschöpfen, wurden aufgrund dieser Vorausrechnungen rd 736 000 S bezahlt. Die weiteren Rechnungen der Firma hat der LSR für Steiermark vorerst nicht anerkannt, weil die Gewährleistung für schadhafte Einrichtungsgegenstände geltend gemacht werden sollte. Wegen der bei der Lieferung festgestellten Mängel wollte der LSR für Steiermark sogar vom Vertrag zurücktreten, nahm jedoch auf Anraten der Finanzprokuratorat davon Abstand, zumal über diese Firma zwischenzeitlich der Konkurs eröffnet wurde.

14.21.1.3 Eine andere Firma lieferte einen Teil der Einrichtungsgegenstände erst während des Schuljahres 1978/79, somit bereits nach der im September 1978 erfolgten Schuleröffnung. Weitere Firmen lieferten teilweise schadhafte Einrichtungsgegenstände.

14.21.2 Der RH erachtete es für unbefriedigend, daß trotz verschiedentlich Schulungsmaßnahmen die mit derartigen Vorhaben befaßten Bediensteten noch immer nicht in der Lage waren, alle sich aus der Ausschreibung, Vergabe und Übernahme von Schuleinrichtungen ergebenden Probleme zufriedenstellend zu lösen.

Als unzumutbar bezeichnete der RH die alleinige Zuständigkeit der Leiter der jeweils einzurichtenden Schulen zur Übernahme und Überprüfung der gelieferten Einrichtungsgegenstände, da von den Schulleitern derartige Fachkenntnisse nicht erwartet werden konnten.

Im Hinblick auf den materiellen Wert der Einrichtungen von Schulneubauten empfahl der RH, für die Übernahme solcher Einrichtungen ausschließlich besonders geschulte Bedienstete des LSR heranzuziehen.

14.21.3 Der LSR für Steiermark führt die aufgezeigten Schwierigkeiten vor allem auf den Zeitdruck, infolge vorzeitiger Inbetriebnahme des BSZ Deutschlandsberg, zurück.

14.22.1 Die Klassenzimmer des neuerbauten BORG Murau waren mit insgesamt 55,5 Laufmeter halbhohen Schränke, die für die Aufbewahrung von Lehrmitteln bestimmt waren, ausgestattet. Diese Schränke wurden jedoch nicht benützt.

Im Vorbereitungszimmer zum Physiksaal des BORG Murau befanden sich zwei Arbeitstische,

die gleichfalls nicht verwendet wurden. Drei um rd 180 000 S gekaufte Experimentierschalttafeln gelangten im Unterricht nicht zum Einsatz.

14.22.2 Der RH bemängelte, daß die von einem Architekten geplante Einrichtung der Schule teilweise nicht den Erfordernissen entsprach. Er empfahl, die nicht benötigten Einrichtungsgegenstände im Sachgütertausch anderen Bundesdienststellen anzubieten.

14.22.3 Der LSR sagte dies zu und teilte mit, daß nunmehr aufgrund von Einrichtungsseminaren die Einrichtung von Schulen besser geplant würde.

14.23.1 Das BORG Murau war mit einer Sprachlehranlage ausgerüstet, die im Schuljahr 1977/78 in insgesamt 83 und 1978/79 nur in 41 Unterrichtsstunden benützt worden war.

14.23.2 Der RH hielt angesichts der völlig unzureichenden Auslastung der Sprachlehranlage deren Anschaffungskosten von rd 400 000 S nicht für gerechtfertigt.

Er empfahl, im Bereich des LSR für Steiermark Erhebungen über die Auslastung der Sprachlehranlagen anzustellen.

14.23.3 Nach den vom LSR für Steiermark in der Folge angestellten Erhebungen waren die Sprachlehranlagen an den anderen Bundesschulen in der Stmk wesentlich besser ausgelastet.

14.24.1 Das BG/BRG Kapfenberg war ursprünglich als Schule mit Wanderklassensystem konzipiert worden, weshalb 432 Kästchen für die Unterbringung der Schultaschen und Bücher der Schüler um rd 190 000 S angeschafft wurden. Tatsächlich wurde das BG/BRG Kapfenberg wegen des Raumüberangebotes jedoch nach dem Stammklassensystem geführt, wodurch im Klassenzimmer für jeden Schüler ein Platz für die Schulsachen vorhanden war und die Kästchen daher nicht benötigt wurden.

14.24.2 Nach Ansicht des RH hätte bei rechtzeitiger Festlegung des Klassensystems die Anschaffung der Kästchen vermieden werden können.

14.24.3 Der LSR für Steiermark wird die ebenfalls gewordenen Möbelstücke an anderen Schulen verwenden.

14.25.1 Das BMUK genehmigte am 7. Jänner 1975 einen Kostenvoranschlag von 328 000 S für die Einrichtung der Turnsäle des BORG Murau mit eingebauten Turngeräten. Am 18. Feber 1975 beauftragte die Leitung der Schule eine Firma mit der Durchführung der Arbeiten. Nach Abschluß der Arbeiten legte die Firma am 1. Juli 1975 eine Rechnung über rd 378 000 S. Die Erhöhung um rd 50 000 S begründete die Firma mit einer Lohnerhöhung ab 1. September 1975 sowie mit Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der Einführung der 40-Stundenwoche. Diese Preiserhöhung wurde von den Schuldienststellen nicht beanstandet.

14.25.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da eine Preiserhöhung nicht mit einer späteren Lohnerhöhung und mit zusätzlichen Kosten aufgrund der Arbeitszeitverkürzung begründet werden konnte, zumal bei den festverbundenen Geräten ein großer Teil der Kosten auf das Material entfiel. Die Firma hatte daher die Lohnkostensteigerungen in höherem Maße dem Bund angestastet, als sie selbst zu tragen hatte.

14.25.3 Der LSR für Steiermark räumte ein, die Bezahlung sei im vorliegenden Falle zu hoch gewesen. Er werde in Zukunft jede Preiserhöhung auf ihre Angemessenheit überprüfen.

14.26.1 Für die Ausstattung des BSZ Deutschlandsberg mit fest verbundenen Turngeräten legte die beauftragte Firma eine Rechnung über rd 659 000 S, worin für Lohn- und Preiserhöhungen rd 17 000 S enthalten waren.

14.26.2 Der RH bemängelte die Bestellung ohne Vereinbarung von Festpreisen.

14.26.3 Nach Mitteilung des LSR für Steiermark werden künftig Festpreise vereinbart werden.

Reinigungs- und Energiekosten

14.27.1 Die Reinigungsarbeiten an Bundesschulen wurden im Bereich des LSR für Steiermark vorwiegend von Bundesbediensteten durchgeführt, für die ein jährlicher Aufwand von 21,9 Mill S anfiel.

Bereits 1975 hat das BMUK dem LSR empfohlen, die an den Schulen zu reinigenden Flächen und das hierfür eingesetzte Personal zu erheben und daraus im Vergleichsweg Schlüsse zu ziehen. Da der LSR für Stmk dieser Empfehlung nicht nachgekommen war, veranlaßte der RH nunmehr entsprechende Erhebungen.

14.27.2 Der RH erachtete aufgrund der getroffenen Feststellungen an den AHS den Einsatz von 13 Hausarbeitern zusätzlich für Reinigungsarbeiten für möglich, weil die betr Schulen entweder über mehrere Hausarbeiter oder aber über keine von den Hausarbeitern zu betreuenden Außenanlagen verfügten.

Wie der RH weiters kritisch vermerkte, entfielen auf eine für den Reinigungsdienst vorgesehene Planstelle im BORG Kindberg 950 m² und im BG/BRG Fürstenfeld 4 100 m² zu reinigende Flächen. Der hohe Aufwand für den Reinigungsdienst hätte schon frühere Erhebungen erfordert, um den Reinigungsdienst wirtschaftlicher zu besorgen.

Der RH empfahl die Verwendung von vor allem teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, weil damit dem durch die Stundenplangestaltung bestimmten Arbeitsanfall in den Schulen besser Rechnung getragen würde und Nichtleistungszeiten vermieden werden könnten.

Auch wären Reinigungsgeräte sinnvoll einzusetzen, was nicht gegeben erschien, wenn — wie der RH wahrgenommen hat — Reinigungskräften zugemutet wurde, eine 90 kg schwere Bodenbürste

händisch in die einzelnen Stockwerke einer Schule zu befördern.

14.27.3 Der LSR für Steiermark stellte Bemühungen zur besseren Bewältigung der Reinigungsarbeiten in den Schulen in Aussicht.

14.28.1 Wie der RH feststellte, erfolgten an den einzelnen Schulen im Laufe des Schuljahres die Grund- und die Fensterreinigungen unterschiedlich oft (ein- bis viermal im Jahr).

14.28.2 Der RH empfahl, für die Durchführung dieser Reinigungsarbeiten einheitliche Richtlinien zu erlassen, die besondere örtliche Gegebenheiten berücksichtigen sollten.

14.28.3 Der LSR für Steiermark sagte dies zu.

14.29.1 Für die Heizperiode 1978/79 hat der LSR für Steiermark aufgrund einer beschränkten an 25 bis 30 Firmen gerichteten Ausschreibung um rd 6,2 Mill S feste und flüssige Brennstoffe gekauft. Obwohl die Ausschreibung für jede Schule einzeln erfolgte und daher regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden konnten, war eine Firma, die für 16 Schulen ein Angebot abgegeben hatte, bei 15 Schulen Bestbieter. Sie erhielt jedoch nur für drei Schulen den Zuschlag. Dem Bund entstand dadurch ein finanzieller Nachteil von rd 50 000 S.

14.29.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem TZ 1.432 der ÖNORM A 2050 der Bestbieter aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zu ermitteln gewesen wäre. Die Beschränkung der Ausschreibung sei auch schon deswegen nicht zweckmäßig gewesen, weil Firmen sich unmittelbar an den LSR für Steiermark gewandt und gebeten hätten, an der beschränkten Ausschreibung für Brennstofflieferungen beteiligt zu werden.

Der RH empfahl, in Hinkunft die Brennstofflieferungen öffentlich auszuschreiben. Sofern durch eine lokale Differenzierung bessere Angebote erreicht werden könnten als durch eine Ausschreibung für den gesamten LSR-Bereich, sollte der Brennstoffbedarf von Schulen einzelner Regionen gesondert ausgeschrieben werden.

14.29.3 Der LSR für Steiermark begründete seine Vergabeart mit befürchteten Lieferschwierigkeiten von Mineralölfirmen und mit Liquiditätsschwierigkeiten aufgrund von zu geringen monatlichen Mittelzuweisungen durch das BMUK. Entsprechend der Empfehlung des RH seien ab dem Schuljahr 1979/80 die Brennstofflieferungen öffentlich ausgeschrieben worden.

14.30.1.1 Im Frühjahr 1977 wurden von einem Bediensteten der Landesbaudirektion die Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit der Heizungs- und Lüftungsanlagen an 23 Bundesschulen überprüft. Im Juli 1977 wurde dem LSR für Steiermark hierüber ein Bericht vorgelegt, der mehrfach Mängel aufzeigte. Dieser Bericht blieb zwei Jahre unbearbeitet liegen und wurde dann mit einem Amtsvermerk versehen eingelegt.

14.30.1.2 Zwei Jahre später führte derselbe Bedienstete der Landesbaudirektion nochmals eine Überprüfung durch. Wie das am 13. April 1979 vorgelegte Prüfungsergebnis ergab, waren die 1977 festgestellten Mängel größtenteils nicht behoben worden. Dies war bspw auch im BG/BRG Graz, Seebacherstraße, der Fall, wo ein unmittelbar an das Fernwärmenetz angeschlossenes Warmwasserbereitungsgesetz bei einem allfälligen Schaden an der vom Pumpenraum zum Turnsaal führenden Leitung die Schüler gefährdet hätte.

14.30.1.3 Unabhängig von diesen beiden Überprüfungen wurde 1978 vom BMUK eine gesonderte Überprüfung durch die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) verfügt. Sechs Schulen im Bereich des LSR für Steiermark wurden auf eine mögliche Verminderung des Wärmeverbrauchs untersucht. Das vom BMUK am 10. Mai 1979 dem LSR für Steiermark übermittelte Ergebnis behandelte, außer der bereits vom Sachverständigen der Landesbaudirektion vorgenommenen Überprüfung der Heizungs- und Lüftungsgeräte, auch den Bauzustand der Schulen und die Luftdurchlässigkeit der Fenster. Von den sechs Schulen, die von der BVFA untersucht wurden, waren schon vorher vier durch den Sachverständigen der Landesbaudirektion überprüft worden.

14.30.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des LSR für Steiermark, der das BMUK nicht darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die vier von der BVFA untersuchten Schulen schon vorher nach denselben Gesichtspunkten vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung überprüft worden waren. Schwerwiegend erachtete der RH das Versäumnis bei der Behebung von aufgezeigten Mängeln, obwohl derartige Maßnahmen sowohl wegen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Personen als auch wegen der ständig steigenden Energiekosten geboten gewesen wären.

Der RH empfahl, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln einzuleiten und künftig auf die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zu achten.

14.30.3 Wie der LSR für Steiermark mitteilte, habe der zuständige Sachbearbeiter den Bericht der Landesbaudirektion aus dem Jahre 1977 nur als vorläufige Mitteilung angesehen. Alle in den angeführten Berichten aufgezeigten Mängel seien zwischenzeitlich behoben worden, was auch das in dieser Angelegenheit vom RH befaßte BMBT bestätigte. Vorteilhaft sei auch die nunmehr gegebene Möglichkeit, 14 vH der im Rahmenbauprogramm des BMBT zur Verfügung stehenden Mittel für Energiesparmaßnahmen zu verwenden.

Zahlungsvollzug, Inventarverwaltung, Gebarungskontrolle von Schulen

14.31.1 Wie der RH aufgrund von Unterlagen über Bankhaftungen ermittelte, hat der LSR für Steiermark 1976 6,5 Mill S, 1977 5,7 Mill S und

1978 10,3 Mill S an Firmen zu einem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die bestellten Waren noch nicht geliefert waren. Im Vergleich dazu wurden 1978 zu Lasten der vom LSR für Steiermark bewirtschafteten fg Ausgabenermächtigungen für Anlagen insgesamt 40,9 Mill S verrechnet.

Diese Vorauszahlungen wurden ua durch einen Erlaß des LSR für Steiermark ausgelöst, der die Schulleiter angewiesen hatte, alle noch nicht vorgelegten Rechnungen über im Laufe des Jahres 1978 bestellte Güter des Anlagevermögens bis spätestens 5. Dezember 1978 an den LSR für Steiermark einzusenden. Eine nicht zeitgerechte Vorlage würde zu einem Verfall der zur Verfügung gestellten Budgetmittel führen. Ferner ordnete der LSR für Steiermark die Vorlage von Vorausrechnungen, denen eine Bankhaftung anzuschließen war, für jene Fälle an, in denen die Lieferung der bestellten Anlagengüter nicht im Rechnungsjahr erfolgen konnte.

Darüber hinaus gab es aber auch durch keine Bankgarantien abgesicherte Vorauszahlungen. Diese betrafen etwa 25 Schreibmaschinen (267 000 S) für die BHAK Graz I, eine Dampfturbine um 455 000 S für die HTBLA Kapfenberg sowie Lehrmittel für das BG/BRG Kapfenberg um rd 81 000 S.

14.31.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, die keineswegs als Formvorschriften von bloß untergeordneter Bedeutung zu werten sind. Vorauszahlungen widersprechen auch den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, weil ein erheblicher Teil der Kassenmittel des Bundes durch Kreditoperationen aufgebracht wird. Eine vorzeitige Bezahlung von noch nicht fälligen Rechnungen hat zur Folge, daß dem Bund früher als notwendig Geldbeschaffungskosten entstehen. So hat sich 1978 bei Geldbeschaffungskosten von 9,5 vH pa und Vorauszahlungen von 10,3 Mill S ein monatlicher finanzieller Nachteil von rd 81 000 S ergeben.

Der RH legte dem LSR für Steiermark dringend nahe, in Hinkunft den Zahlungsverkehr den Vorschriften entsprechend zu vollziehen und Vorauszahlungen nur im Rahmen und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu leisten. Solche Vereinbarungen dürften jedoch nur eingegangen werden, wenn diese den wirtschaftlichen Interessen des Bundes nicht widersprechen. Eine Vorverlegung der Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen des Bundes werde daher in der Regel mit einer abgezinnten Verminderung des sich zum Zeitpunkt der Lieferung ergebenden Rechnungsbetrages zu verbinden sein. Der LSR für Steiermark sollte ferner bestrebt sein, schon bei der Bestellung eine zeitgerechte Lieferung sowie ein mit einem vorschriftsgemäßen Budgetvollzug abgestimmtes Zahlungsziel zu vereinbaren, um so eine planmäßige Zahlbarstellung der einlangenden Rechnungen zu ermöglichen.

14.31.3 Der LSR für Steiermark führte die Vorauszahlungen auf sein großes Interesse zurück, einen Verfall von Budgetmitteln aus Ausgabenermächtigungen zu vermeiden. Unerwartete Vorbelastrungen kommender Rechnungsjahre würden die Gefahr eines Zahlungsverzuges vermehren, was auch zu Nachteilen für den Bund führen könne. Auch das BMUK habe Anlaß zur Annahme gegeben, daß die Vermeidung eines Verfalls nicht in Anspruch genomener Ausgabenermächtigungen zum Jahresende für das gesamte Ressort von höchstem Interesse sei. Das System der Beschaffung von Anlagegütern, bei dem zwischen Angebotslegung, Bestellung und Lieferung oft mehrere Monate liegen, würde die Leistung von Vorauszahlungen herausfordern.

Aufgrund der Beanstandung des RH habe jedoch der LSR für Steiermark keine Vorauszahlungen mehr geleistet.

14.32.1 Firmen, mit denen der LSR für Steiermark in Geschäftsverbindung stand, räumten dem LSR verschiedentlich Begünstigungen bei Sofortzahlungen ein, die jedoch vom LSR grundsätzlich nicht in Anspruch genommen wurden. Nicht einmal in jenen Fällen, in denen der LSR Vorauszahlungen geleistet hatte, wurden von den Firmen angebotene Skonti abgezogen.

14.32.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entstand durch diese Vorgangsweise dem Bund ein erheblicher finanzieller Nachteil, der in einem Beispielsfall mit rd 266 000 S zu beziffern war. Diese Vorgangsweise verstieß auch gegen die vom BMUK in jeder Ausgabenermächtigung ausdrücklich ausgesprochene Weisung, Sofortzahlungsbegünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Der RH empfahl dem LSR für Steiermark, im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel alle von den Firmen angebotenen Sofortzahlungsbegünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die nachgeordneten Dienststellen wären anzuweisen, in jenen Fällen, in denen die Möglichkeit eines Skontoabzuges besteht, die Inventarisierung von Gegenständen unverzüglich vorzunehmen und die Rechnungen umgehend an den LSR weiterzuleiten. Die Schulleiter wären darauf aufmerksam zu machen, daß sie dem Bund für einen durch ihre Säumnis verursachten Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes haften.

Ferner sollte mit den Firmen der Beginn der Skontofrist nicht mit dem Rechnungsdatum, sondern erst mit Einlangen der Rechnung bei jener Dienststelle, an welche die bestellte Ware zu liefern war, vereinbart werden. Der Zahlungsvollzug wäre so zu ordnen, daß die Zahlung jeweils in den letzten Tagen vor Ablauf der Skontofrist erfolgt, damit die vereinbarten Zahlungsziele möglichst voll ausgeschöpft werden.

Der RH empfahl schließlich, jene Skontobeträge, die auf geleistete Vorauszahlungen entfielen, von

den in Betracht kommenden Firmen zurückzufordern.

14.32.3 Lt Stellungnahme des LSR für Steiermark wird die Abwicklung des Zahlungsverkehrs als zu langwierig erachtet, um Preisabzüge in Anspruch nehmen zu können. Er werde jedoch künftig Rechnungen mit Sofortzahlungsbegünstigungen bevorzugt behandeln. Die wirtschaftliche Ausnutzung der Zahlungsziele setze allerdings die Einrichtung einer eigenen Buchhaltung beim LSR für Steiermark voraus.

14.33.1 Im Zusammenhang mit Vorauszahlungen und mit der Nichtbeachtung von haushaltsrechtlichen Vorschriften wurde ein Betrag von rd 100 000 S an eine Firma zweimal gezahlt.

14.33.2 Dieser Betrag wurde noch während der Gebarungüberprüfung an den Bund zurückgezahlt.

14.33.3 Der LSR für Steiermark führte diese Doppelzahlung auf Mißverständnisse und schwerwiegende Nachlässigkeiten der zuständigen Mitarbeiter zurück. Entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse seien getroffen worden.

14.34.1 Der LSR für Steiermark erteilte den Bundeschulen seines Bereiches in der Regel in allen Monaten betragsmäßig gleichbleibende Ausgabenermächtigungen. Die Schulen verwendeten die somit auch in den Ferienmonaten bereitgestellten Mittel zur Bezahlung von unbezahlten Rechnungen sowie insb für die Bevorratung mit Büro- und Reinigungsmitteln.

14.34.2 Der RH beanstandete die Verwendung von Budgetmitteln zur Anschaffung von überhöhten Lagerbeständen, weil dadurch Kassenmittel des Bundes vorzeitig gebunden wurden. Der RH empfahl den Schulen für die Zeit der Hauptferien, Ausgabenermächtigungen nur in der Höhe des feststehenden laufenden Betriebsaufwandes zu erteilen.

14.34.3 Der LSR für Steiermark hat dies veranlaßt.

14.35.1.1 Dem BORG Deutschlandsberg und dem BG/BRG Kapfenberg wurden für Dezember 1978 unerwartet hohe Ausgabenermächtigungen erteilt.

14.35.1.2 In ersterem Falle wurde der verfügbare Betrag von einem Monatsdurchschnitt von 14 000 S auf rd 52 000 S (November 1978) und 238 000 S (Dezember 1978) erhöht. Diese Beträge mußten innerhalb weniger Tage ausgegeben werden, weshalb vor allem im Dezember 1978 überwiegend Lehrmittel bis zu einem Betrag von jeweils 2 000 S gekauft wurden, weil für teurere Anschaffungen ein Bestellschein auszufüllen gewesen wäre. Lehrmittel, die mehr als 2 000 S kosteten, wurden auf mehrere Rechnungen aufgeteilt. So wurden für bei einer Buchhandlung gekaufte Bücher 37 Rechnungen

ausgestellt. Eine Elektrofirma stellte drei getrennte Rechnungen über verschiedene elektronische Teile aus, obwohl tatsächlich um 6 000 S ein Plattenspieler erworben wurde. Bei einer Lehrmittelfirma wurde eine Töpferscheibe angeschafft, wofür sechs Rechnungen ausgestellt wurden.

14.35.1.3 Auch das BG/BRG Kapfenberg, dessen Direktor für die Monate Jänner bis März 1978 wegen der späten und rückwirkenden Verselbständigung der Schule bei der Stadtgemeinde Kapfenberg ein Darlehen von 30 000 S aufnehmen mußte, weil er erst ab April vom LSR für Steiermark eine Ausgabenermächtigung bekam, erhielt für Dezember 1978 zusätzlich zu seinem monatlichen Betriebsaufwand von rd 45 000 S einen Betrag von 500 000 S zugeteilt. Um diesen innerhalb der wenigen zur Verfügung stehenden Tage voll aususchöpfen, wurden für die Lehrer- und Schülerbücherei Bücher im Gesamtwert von rd 107 000 S angekauft, davon allein um rd 97 000 S bei einer einzigen Buchhandlung. Für diese Bucheinkäufe wurden 18 Rechnungen ausgestellt, wobei die Rechnungen auf Beträge unter 10 000 S lauteten. Die Leitung des BG/BRG Kapfenberg wollte damit die Weisung des BMUK umgehen, für 10 000 S übersteigende Anschaffungen die vorherige Genehmigung des LSR einzuholen, wozu jedoch die zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr ausreichte.

14.35.2 Wie der RH kritisch vermerkte, haben die überraschend gegen Jahresende erteilten hohen Ausgabenermächtigungen angesichts ihres drohenden Verfalls zum Jahresende zu Anschaffungen geführt, deren Priorität zweifelhaft war und bei denen bestehende Haushaltsvorschriften nicht beachtet oder umgangen wurden.

Der RH empfahl, bei neuen Schulen eine Prioritätenliste über alle notwendigen Unterrichtsbehelfe und -mittel zu erstellen, die je nach Budgetlage angeschafft werden können.

14.35.3 Der LSR für Steiermark erklärte, ihm seien im Dezember 1978 unerwartet hohe Mittel zur Verfügung gestanden und die genannten Schulen hätten einen großen Nachholbedarf an Lehr- und Lernmitteln gehabt. Die Anlegung von Prioritätenlisten sei angeordnet worden.

14.36.1 Aufgrund eines Erlasses des BMUK wies der LSR für Stmk die Direktionen der Bundesschulen seines Bereiches an, Kostenbeiträge zu Schulveranstaltungen nicht bar einzusammeln, sondern auf das Konto der Schule einzubezahlen. Die Lehrer des BORG Murau hoben jedoch die Schikursbeiträge von den Schülern weiter bar ein und führten erst dann den Gesamtbetrag auf das Schulkonto ab, von dem der Betrag bereits wieder am übernächsten Tag bar behoben und dem Schikursleiter ausfolgt wurde.

14.36.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als vorschriftswidrig und unzweckmäßig, weil

sie den Sinn der Regelung verkannte, die Handhabung mit großen Bargeldbeträgen zu vermeiden. Er empfahl, Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen von den Schülern bzw deren Erziehungsberechtigten unmittelbar auf das Schulkonto mittels Erlagschein einzahlen zu lassen und größere im Zusammenhang mit den Schulveranstaltungen anfallende Ausgaben unbar zu begleichen.

14.37.1 Im Zahlungsverkehr nahm der LSR für Steiermark oft nicht die Einrichtung des bestehenden Nebenkontensystems in Anspruch, was ua zu einer umständlichen Gebarung im Zusammenhang mit der Auszahlung von Reisekostenvergütungen für Lehrer und Schülerunterstützungen führte.

14.37.2 Nach Ansicht des RH würde eine bessere Ausnützung des Nebenkontensystems zu einer Arbeitsentlastung beitragen.

14.37.3 Der LSR für Steiermark sagte entsprechende Maßnahmen zu.

14.38.1 Die für 1976 letztmalig erstellte Inventarbestandsrechnung wies für dieses Jahr Inventarzugänge von rd 14,4 Mill S nach, obwohl im selben Jahr im Bereich des LSR für Steiermark für Güter des Anlagenvermögens 29 Mill S ausgegeben wurden.

14.38.2 Der RH bemängelte die daraus erkennbaren unzureichenden Inventaraufzeichnungen der Schulen und empfahl, die bestehenden Vorschriften für die Sachengebarung des Bundes (RIM) in Hinblick sorgfältig zu beachten.

14.38.3 Der LSR für Steiermark sagte eine entsprechende Schulung der für die Inventarführung in Betracht kommenden Mitarbeiter zu.

14.39.1 Die vom RH aufgrund der aufgezeigten Differenz getroffene allgemeine Annahme fand in Einzelfällen ihre Bestätigung. So gab es im BORG Deutschlandsberg über das anlässlich der Neueinrichtung dieser Schule um 12,7 Mill S angeschaffte Inventar keine Inventaraufzeichnungen. Im BSZ Murau wurde das Inventar der frauenberuflichen Schulen nicht von jenem des BORG getrennt.

14.39.2 Der RH beanstandete dies und empfahl, ordnungsgemäße Inventaraufzeichnungen zu veranlassen.

14.39.3 Lt Mitteilung des LSR für Steiermark würden nunmehr die Inventaraufzeichnungen vorschriftsgemäß geführt.

14.40.1 Die Buchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, welche die Buchhaltungsgeschäfte für das Amt des LSR besorgte, hat bisher die Gebarung der dem LSR für Steiermark unterstehenden Bundesschulen grundsätzlich nicht an Ort und Stelle überprüft.

14.40.2 Der RH bemängelte diese Unterlassung, da dieser Nachprüfung der Gebarung der nachge-

ordneten anweisungsermächtigten Stellen (TZ 8,32 AVZ) wesentliche Bedeutung für ein funktionsfähiges „Kontrollnetz“ in der Haushaltsführung des Bundes zukäme. Daher sollte die Buchhaltung durch organisatorische Maßnahmen in ihrem Bereich die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Gebarung von Bundesschulen an Ort und Stelle schaffen.

14.40.3 Der LSR für Steiermark pflichtete dieser Auffassung bei.

Verordnungsblatt des LSR

14.41.1 Die Kundmachungen der Verordnungen der LSR erfolgen gem § 19 B-SchAG im Verordnungsblatt, das in der Stmk vom LSR für Steiermark herausgegeben und verwaltet wurde. Den Druck und Vertrieb besorgte aufgrund eines Vertrages die steiermärkische Landesdruckerei, welche die Abonnementgebühren kalkulierte und jeweils einmal im Jahr mit dem LSR abrechnete. Die Abrechnung für 1978 wies Einnahmen von rd 259 000 S und Ausgaben von 183 000 S aus. Der Ende 1978 ermittelte Gebarungsüberschuß von rd 113 000 S ist nicht an den Bund abgeführt worden, sondern bei der Landesdruckerei verblieben.

14.41.2 Der RH beanstandete die freihändige Vergabe des Druckauftrages und erachtete die Druckkosten von rd 1 400 S je Seite als unangemessen hoch.

Er empfahl, den Druckauftrag aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben und die Druckkostenrechnung monatlich zu erstellen.

14.41.3 Der LSR für Steiermark begründete die Vergabe dieses Druckauftrages vor allem mit der Aufsicht der Landesregierung über diese Druckerei, die überdies über eine große Erfahrung bei der Herstellung des Verordnungsblattes verfüge. Eine aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung allenfalls erzielte Kostensenkung würde diese Vorteile nicht aufwiegen. Die bei der Druckerei bestehenden Guthaben des Bundes seien zwischenzeitlich an den Bund abgeführt worden.

14.41.4 Der RH erachtete aus wirtschaftlichen Gründen Preisvergleiche auch bei der Heranziehung von „Stammlieferanten“, deren Lieferungen zufriedenstellen, als unerlässlich, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb.

14.42.1 Einen Teil (47 000 S) des Überschusses aus der Gebarung mit dem Verordnungsblatt verwendete der LSR für Steiermark 1978 für den Ankauf einer Schreibmaschine, dreier Diktiergeräte und eines Schrankes.

14.42.2 Der RH beanstandete diese Anschaffungen, für welche die erforderliche Genehmigung des BMUK fehlte und deren Verrechnung als laufender Aufwand statt als Anlage erfolgte.

14.42.3 Der LSR für Steiermark nahm hiezu nicht Stellung.

Landesschulrat für Tirol

Im Bereich des LSR für Tirol waren 110 Lehrer mehr beschäftigt als Planstellen zugewiesen worden waren. Bei den Schulaufsichtsbeamten führte die durch die Gehaltsgesetznovelle ausgelöste Überleitung der Nebengebühren zu deren Erhöhung um durchschnittlich 482 vH. Bei den Reinigungsarbeiten könnten jährlich 800 000 S erspart werden, wenn anstelle von Reinigungsfirmen bundeseigenes Personal zum Einsatz käme. Wegen Unregelmäßigkeiten in der Gebarung einer Höheren technischen Anstalt wurde gegen den Rechnungsführer Strafanzeige erstattet.

15.1 Der RH überprüfte im zweiten Halbjahr 1979 die Gebarung des Landesschulrates (LSR) für Tirol, wobei auch Erhebungen bei den im Bundesschulzentrum (BSZ) Lienz untergebrachten Bundesschulen (BHAK/BHAS sowie HBLA) bei der BHAK/BHAS Innsbruck sowie bei der HTBLVA Innsbruck I erfolgten.

Kanzleiwesen

15.2.1 Beim LSR für Tirol wurden die Geschäftsstücke in einem Aktenverzeichnis festgehalten, das aus losen Blättern bestand, die jährlich der Buchstabenfolge nach geordnet und zu Büchern gebunden wurden. Um ein bestimmtes Geschäftsstück zu finden, mußten die Blätter des gesamten Jahres durchgesehen werden, was mit langen Suchzeiten verbunden war. Weiters wurden alle Geschäftsstücke einer Stammzahl zu einem Aktenbündel zusammengefaßt, weshalb dem Bearbeiter der gesamte, teilweise bis zum Jahre 1945 zurückreichende Aktenvorgang zur Verfügung gestellt werden mußte.

15.2.2 Der RH empfahl die Einführung eines zeitgemäßen Kanzleisystems.

15.2.3 Der LSR für Tirol hielt mangels ausreichender personeller Besetzung die Umstellung auf ein neues Kanzleisystem nicht für möglich, sagte jedoch als Vorbereitung hiezu das Studium der Registrierungssysteme anderer Behörden zu.

15.3.1 Der ehemalige Kanzleidirektor des LSR für Tirol wurde in seinem Ruhestand wiederholt stundenweise zu Kanzleiarbeiten herangezogen, wofür er aufgrund mündlicher Vereinbarung rd 40 000 S (1977), rd 43 100 S (1978) und rd 60 200 S (1979) vergütet erhielt.

15.3.2 Nach Ansicht des RH können Kanzleiarbeiten, da sie eine Einordnung in den Amtsbetrieb erfordern und nur in der Dienststelle verrichtet werden können, nicht Gegenstand eines Werkvertrages, sondern nur eines Dienstvertrages sein. Mit dem Kanzleidirektor wäre daher allenfalls ein schriftlicher Dienstvertrag gem VBG 1948 abzuschließen und ein der jeweiligen Verwendung entsprechender Teil einer Planstelle zu binden gewesen. Vom Entgelt wären die Lohnsteuer und Sozial-

versicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen gewesen.

Überdies wäre bei ordnungsgemäßer Führung der Kanzleigeschäfte die Weiterverwendung des Kanzleidirektors nach seiner Ruhestandsversetzung entbehrlich gewesen.

15.3.3 Wie der LSR für Tirol nunmehr mitteilte, hat der betr. Mitarbeiter seine Tätigkeit bereits eingestellt.

Stellenplan und Neueinstellungen

15.4.1 Zum 1. Jänner 1979 waren dem LSR für Tirol vom BMUK in den Planstellenbereichen der Allgemeinbildenden höheren Schulen, Handelsakademien und Handelsschulen sowie Sozialakademien und Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe insgesamt 1 174 Planstellen zugewiesen worden. Tatsächlich hatte der LSR für Tirol jedoch 1 284 Planstellen besetzt.

15.4.2 Der RH bemängelte die Überschreitung des Stellenplanes um 110 Planstellen, da sie mit den bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften über eine ordnungsgemäße Personalwirtschaft nicht im Einklang stand.

15.4.3 Dem LSR schien es weder aus personellen noch aus pädagogischen Gründen vertretbar, die fehlenden Planstellen im Wege von Mehrdienstleistungen zu ersetzen.

15.4.4 Der RH teilte zwar diese Ansicht, empfahl jedoch neuerlich, um die Zuweisung der fehlenden Planstellen bemüht zu sein anstatt eigenmächtig vorzugehen.

15.5.1 Neuaufnahmen von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung erfolgten im Bereich des LSR für Tirol in der Form, daß mit den Bediensteten zuerst ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet und dieses nach einer gewissen Zeit sowie nach Ablegung der Dienstprüfung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis umgewandelt wurde.

15.5.2 Der RH vermerkte kritisch, daß aufgrund dieser Vorgangsweise der Bund in den ersten Dienstjahren die mit höheren Personalkosten verbundenen Entgelte von Vertragsbediensteten und in der Folge die höheren Bezüge der Beamten zahlte. Er empfahl daher, vorerst zumindest die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a und b in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu übernehmen und Bewerber für die Verwendungsgruppen A und B grundsätzlich in ein pragmatisches Dienstverhältnis aufzunehmen. Dadurch entfielen auch der gesamte mit der Anstellung von Vertragsbediensteten verbundene Arbeitsaufwand.

15.5.3 Lt. Stellungnahme des LSR für Tirol müßte eine solche Regelung allgemein vom BMUK und vom BKA getroffen werden.

15.5.4 Der RH entgegnete, daß es dem LSR als Dienstbehörde erster Instanz auch ohne Entscheidung vorgesetzter Dienststellen durchaus möglich wäre, die Empfehlungen des RH zu befolgen, weil es nur entsprechender Antragstellungen bedürfe.

15.6.1 Der LSR für Tirol hat in den Jahren 1977 bis 1979 insgesamt 36 Bedienstete um jeweils durchschnittlich 148 Tage, das sind fünf Monate, verspätet bei der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte an- bzw. abgemeldet, was Beitragszuschläge gem. § 111 ASVG von rd. 103 000 S. zur Folge hatte. In einem Fall dauerte es fast zwei Jahre, bis ein Bediensteter beim zuständigen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung angemeldet worden war. Der Beitragszuschlag hierfür belief sich auf rd. 18 000 S.

15.6.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil die einschlägigen Vorschriften eine unverzügliche Anmeldung beim zuständigen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen. Er empfahl, künftig für rechtzeitige Anmeldungen zu sorgen.

15.6.3 Der LSR für Tirol hat dies veranlaßt.

15.7.1 Seit 1. Jänner 1976 wurden im Bereich des LSR für Tirol 359 Bundeslehrer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen. In 129 Fällen erfolgte die Anrechnung der Ruhege-nußvordienstzeiten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung, weshalb beim Träger der Pensionsversicherung Anträge auf Leistung des Überweisungsbetrages gem. § 308 ASVG verspätet gestellt worden sind.

15.7.2. Der RH bemängelte die säumige Anrechnung der Ruhege-nußvordienstzeiten.

15.7.3 Lt. Mitteilung des LSR für Tirol wurden die Mitarbeiter der Personalverwaltung entsprechend belehrt.

Verwendung von Landesbediensteten, Dienstzuteilungen

15.8.1 Mit Ablauf des 31. Dezember 1979 trat der seinerzeitige Leiter des inneren Dienstes des Amtes des LSR für Tirol, ein Bundesbediensteter, in den dauernden Ruhestand. Zu seinem Nachfolger wurde ein Beamter aus dem Personalstand des Amtes der Tiroler Landesregierung bestellt.

15.8.2 Der RH äußerte gegen die Verwendung eines Landesbediensteten bei einer Bundesbehörde Bedenken, weil hierfür eine gesetzliche Grundlage fehlte. Auch der VwGH hat die Verwendung von Landesbediensteten in der unmittelbaren Bundesverwaltung im allgemeinen als nicht möglich bezeichnet. Auch organisatorische und arbeitspsychologische Gründe sprechen gegen die dauernde Verwendung von Landesbediensteten an einer Bundesdienststelle.

15.9.1 Ein Volksschullehrer, der seit Beginn des Schuljahres 1977/78 dem Amt des LSR für Tirol

zur Dienstleistung zugewiesen war, leitete das Referat für Verkehrserziehung. Für ihn wurde in diesem Planstellenbereich keine Planstelle gebunden. Auch die Besoldung erfolgte nicht zu Lasten des Ansatzes „Schulaufsichtsbehörden — Personalaufwand“, sondern er wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung weiterhin als Pflichtschullehrer besoldet.

15.9.2 Auch diesfalls bemängelte der RH die Dienstzuteilung, die im Ergebnis zu einer gesetzlich nicht gedeckten Ausweitung des Personalstandes des LSR für Tirol geführt hat.

15.9.3 Lt Äußerung des LSR für Tirol sei die Zuweisung des Volksschullehrers zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Verkehrserziehung durch das BMUK erfolgt.

15.9.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik und empfahl eine entsprechende Bereinigung.

15.10.1 Ein Hauptschullehrer wurde mit Wirkung vom 14. Feber 1973 dem Amt des LSR für Tirol dienstzuteilt. Diese Dienstzuteilung erfolgte ursprünglich nur bis 31. August 1973, wurde in der Folge jedoch jeweils um ein Jahr bis einschließlich 31. August 1981 verlängert.

15.10.2 Der RH bemängelte die lange Dauer der Dienstzuteilung, da gem § 18 Abs 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes lediglich eine vorübergehende Verwendung eines Landeslehrers bei einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung zulässig sei. Daß hier kettenweise Verfügungen jeweils für ein Jahr getroffen wurden, änderte nichts an dieser Beurteilung. Der RH empfahl, den betr Mitarbeiter entweder zum Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung beim LSR für Tirol zu ernennen oder dem Amt der Tiroler Landesregierung wieder zur Verwendung im Schuldienst zur Verfügung zu stellen.

15.10.3 Der LSR für Tirol stellte den Verzicht auf die Dienstzuteilung des Hauptschullehrers in Aussicht.

15.11.1 Ein Bundeslehrer wurde ab 15. September 1978 vom Unterricht freigestellt, beim LSR für Tirol als Referent für Politische Bildung verwendet und gleichzeitig an seiner Stammschule als Vertragslehrer mit einer fast vollen Lehrverpflichtung weiterverwendet.

15.11.2 Der RH bemängelte das hohe Ausmaß der Nebentätigkeit dieses Lehrers, das Zweifel am vollen Arbeitseinsatz in der Dienststelle weckte.

15.11.3 Wie der LSR für Tirol mitteilte, habe die Nebentätigkeit dieses Lehrers im Wintersemester 1980/81 nur mehr 15,96 Wochenstunden betragen.

15.11.4 Der RH hielt diese nur geringfügig verminderte Nebentätigkeit weiterhin für überhöht und eine stärkere Einschränkung für angezeigt.

Nebengebühren und Ruhestandsversetzungen

15.12.1 Im Bereich des LSR für Tirol bezogen 15 Beamte des Schulaufsichtsdienstes Mehrleistungsvergütungen gem § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 idF vor der 24. Gehaltsgesetz-Novelle. Diese Nebengebühren waren gem Art VI dieser Novelle in das Nebengebührenrecht der 24. Gehaltsgesetz-Novelle überzuleiten. Aufgrund dieser Überleitung der Mehrdienstleistungen erhöhte sich die monatliche Summe der pauschalisierten Nebengebühren in den angeführten 15 Fällen von insgesamt 9 000 S auf 52 405 S, was einer durchschnittlichen Steigerung von 482 vH entsprach; die stärkste Erhöhung der Nebengebühren erreichte 1 094 vH.

15.12.2 Auch wenn die vor dem Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle gewährten Mehrleistungsvergütungen nicht immer die tatsächliche Mehrleistung abgegolten haben mochten, vermerkte der RH kritisch, daß der bescheidmäßigen Festsetzung des Überstundenpauschales kein umfassendes Ermittlungsverfahren vorangegangen sei. Er empfahl, bei der Anordnung von Überstunden, insb bei Beamten des Schulaufsichtsdienstes, größtmögliche Zurückhaltung zu üben sowie bei der Beantragung von Überstundenpauschalierungen Erfahrungswerte zugrunde zu legen.

15.12.3 Der LSR für Tirol sagte dies zu.

15.13.1 Im Bereich des LSR für Tirol haben im Schuljahr 1979/80 267 Bundeslehrer mehr als zehn, und acht Bundeslehrer mehr als 20 Wochenstunden in Form von Mehrdienstleistungen unterrichtet. Schulleiter und Abteilungsvorstände, die für diese Tätigkeit ganz oder teilweise von der Lehrverpflichtung befreit waren, erbrachten bis zu 23 Mehrdienstleistungswochenstunden.

15.13.2 Der RH äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die dauernde Mehrdienstleistung eines Lehrers von mehr als zehn Wochenstunden, weil hier der Unterrichtserfolg in Frage gestellt wäre. Auch wirtschaftliche Gründe sprächen gegen eine derartige Lösung einer ausreichenden Versorgung der Schulnachfrage. Mehrleistungen würden erfahrungsgemäß in erster Linie von dienstälteren Lehrern erbracht und kämen entsprechend teurer. So wurden einem L1-Lehrer in der höchsten Gehaltsstufe 1979 für 20 Mehrdienstleistungswochenstunden 395 630 S vergütet, während der Jahresbezug eines jungen L1-Lehrers 151 704 S betragen hätte. An den Bundeshaushalt stellte daher die Sicherstellung des Unterrichts durch Inanspruchnahme von Mehrdienstleistungen weit höhere Anforderungen als der Einsatz neu eingestellter Junglehrer erfordern würde. Nach Ansicht des RH widersprach es wohl auch dem Sinn der den Schulleitern und sonstigen Funktionären an Schulen gewährten Verminderung der Lehrverpflichtung, daß diese Kräfte besonders hohe (und teure) Mehrdienstleistungen erbrachten. Sofern nicht zwingende pädagogische

Erwägungen im Einzelfall eine andere Vorgangsweise geraten erscheinen ließen, sollten Mehrdienstleistungen dienstjüngeren Lehrern zugeteilt werden, weil diese Mehrdienstleistungen für den Bund billiger sind. Im übrigen wären Mehrdienstleistungen gezielt einzuschränken bzw. abzubauen und die dafür benötigten Planstellen — ohne Rücksicht auf eine rein an Kopffzahlen ausgerichtete Stellenplanpolitik — beim BMUK beantragt werden.

15.13.3 Der LSR für Tirol hielt die Mehrdienstleistungen der einzelnen Lehrer, insb der Direktoren, mangels geeigneter Bewerber für die entsprechenden Fächer für sachlich begründet. Aus personalpolitischen Gründen werde jedoch in den nächsten Jahren eine starke Verminderung der Überstunden erfolgen.

15.14.1 In einigen Fällen wurden Reisegebühren erheblich verspätet ausgezahlt. Obwohl die Rechnungsleger dem LSR für Tirol ihre monatlichen Reiserechnungen fristgemäß zur Überprüfung vorgelegt hatten, waren die Reiserechnungen beim LSR für Tirol gesammelt und erst zu einem späteren Zeitpunkt der Buchhaltung übermittelt worden.

15.14.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil gem § 38 RGV die anweisende Dienststelle die Reiserechnungen zu überprüfen und die Auszahlung der Reisekosten ohne Verzug zu veranlassen hat. Er empfahl, in Hinkunft um eine rechtzeitige Weiterleitung von Reiserechnungen an die Buchhaltung besorgt zu sein.

15.14.3 Der LSR sagte dies zu.

15.15.1 Bei Lehrern, die infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend waren, wurden die Verfahren zu der gem § 82 Abs 1 Z 1 der Lehrerdienstpragmatik amtswegigen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingeleitet und auch nicht in der gebotenen Raschheit durchgeführt. Die Versetzungen in den Ruhestand hätten jeweils schon bis zu sechs Monate früher erfolgen können.

15.15.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit einer geordneten Verwaltungsführung stehend.

15.15.3 Die Sachbearbeiter beim LSR für Tirol wurden entsprechend belehrt.

Reinigungskosten und Buffetbetrieb

15.16.1 In verschiedenen Bundesschulen wurden die Reinigungsarbeiten nicht von Bediensteten des Bundes, sondern von privaten Firmen oder von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften durchgeführt, wofür 1978 Kosten von rd 5,315 Mill S anfielen. Die Besorgung dieser Arbeiten durch bundeseigenes Personal hätte nach Berechnungen des RH 38,25 Planstellen der Entlohnungsgruppe p4 und einen Personalaufwand einschließlich der

Dienstgeberbeiträge für den Familienlastenausgleichsfonds und für die Sozialversicherung von rd 4,537 Mill S erfordert.

15.16.2 Der RH beanstandete die Heranziehung von Reinigungsfirmen, welche Mehrkosten von rd 800 000 S im Jahr verursachte. Er empfahl, die für das erforderliche Reinigungspersonal notwendigen Planstellen beim BMUK zu beantragen.

15.16.3 Lt Stellungnahme des LSR für Tirol sei das BMUK nicht bereit, für das Reinigungspersonal zusätzliche Planstellen zur Verfügung zu stellen.

15.17.1.1 Im November 1974 teilte das Gesundheitsamt der Stadt Innsbruck dem LSR für Tirol mit, daß für jene Schulwarte, die an Schulen Lebensmittel ausgeben, die Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes gelten und bei Kontrollen durch das Marktamt an Schulen vereinzelt unzureichende Verhältnisse in lebensmittelpolizeilicher Hinsicht festgestellt worden wären.

15.17.1.2 Daraufhin vom LSR für Tirol angestellte Erhebungen, an welchen Schulen Jausenverkäufe durchgeführt wurden, ergaben, daß in Tirol an 37 Bundesschulen ein Buffet- bzw Küchenbetrieb vorhanden war.

15.17.1.3 Obwohl das BMUK im Dezember 1978 dem LSR für Tirol Richtlinien über die Vergabe von an Bundesschulen bestehenden Buffet- und Küchenbetrieben bekanntgegeben und ein Muster eines solchen Pachtvertrages beigegeben hatte, war bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung lediglich ein einziger Pachtvertrag abgeschlossen worden.

Mit 36 Pächtern, die an Bundesschulen ein Buffet bzw eine Küche betrieben, bestanden daher keine schriftlichen Vereinbarungen.

15.17.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des LSR für Tirol, der sich erst aufgrund des Schreibens des Gesundheitsamtes der Stadt Innsbruck um den Betrieb von Buffets an Schulen gekümmert hat. Mangels Abschlusses von Pachtverträgen ergaben sich für den Bund finanzielle Nachteile, weil er nicht nur keinen Pachtschilling erhielt, sondern auch noch die Betriebskosten der Schulbuffets trug.

Der RH empfahl, ehestmöglich rechtlich geordnete Verhältnisse zu schaffen.

15.17.3 Der LSR für Tirol erklärte, sich im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft um eine befriedigende Lösung zu bemühen.

Anmietung und Wartung von Turnsälen

15.18.1 Wegen der zu geringen Zahl von Turnsälen an den weiterführenden Bundesschulen in Innsbruck wurden lehrplanmäßig vorgesehene Stunden aus Leibesübungen in angemieteten Turnhallen abgehalten. Andererseits ergab eine Überprüfung

der Turnsaalbelagspläne aller Innsbrucker Bundes-schulen, daß diese rd 56 Wochenstunden leer standen.

15.18.2 Der RH empfahl, die Turnsaalbelagspläne zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Schulen anzufordern und dem Fachinspektor für Leibeserziehung zur Koordinierung vorzulegen.

15.18.3 Der LSR für Tirol teilte mit, daß er sich um eine möglichst vollständige Ausnützung der bundeseigenen Turnsäle bemühen werde.

15.19.1 Im Interesse der Sicherheit der Schüler und eines bestmöglichen Unterrichtsertrages im Gegenstand Leibesübungen hat das BMUK den LSR für Tirol 1976 eingeladen, mit der jeweiligen Lieferfirma für die Einrichtung des Turnsaals dessen Wartung aufgrund eines vom BMUK abgeschlossenen Rahmenvertrages schriftlich zu vereinbaren. Entgegen der Weisung des BMUK war von zwei Schulen jedoch kein Wartungsvertrag abgeschlossen worden, obwohl deren Turnhallen bereits bis zu eineinhalb Jahre benützt wurden und die Lieferfirma den LSR für Tirol auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines Wartungsvertrages aufmerksam machte.

15.19.2 Der RH empfahl, ausständige Wartungsverträge ehestmöglich abzuschließen und die jeweiligen Direktionen von dem Abschluß in Kenntnis zu setzen, damit deren Einhaltung überwacht werden kann.

15.19.3 Lt Stellungnahme des LSR für Tirol wurde das Entsprechende veranlaßt.

15.20.1 Nach den jeweiligen Wartungsverträgen zählte zu den Leistungen des Auftragnehmers ua die Betriebswartung, das ist die dauernde, vorsorgliche und pflegliche Wartung der Geräte zur Sicherung eines störungsfreien Betriebes. Sie umfaßte insb die Überprüfung der fest eingebauten sowie beweglichen Turn- und Sportgeräte auf deren Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit und hätte in Abständen von höchstens zwölf Monaten zu erfolgen gehabt.

Wie der RH jedoch feststellte, sind an sechs Schulen die Turnhallen nicht im vorgesehenen Zeitraum überprüft worden.

15.20.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarung und empfahl, im Interesse der Sicherheit der Schüler künftig auf die regelmäßige Wartung der Turngeräte und -säle zu achten.

15.20.3 Der LSR für Tirol hat die Direktoren entsprechend belehrt.

15.21.1 Da Aufzeichnungen über die Dauer der Wartungsarbeiten meist fehlten, war daher kein Vergleich zwischen der Stundenzahl des verrechneten Pauschales und den tatsächlich aufgewendeten Stunden möglich. Die vorhandenen Aufzeichnungen boten jedoch Anhaltspunkte dafür, daß die Fir-

men für die Wartung weit weniger Stunden benötigten als der Berechnung des Pauschales zugrunde gelegt war.

15.21.2 Der RH empfahl, genaue Aufzeichnungen über die Wartungszeiten zu führen.

15.21.3 Der LSR für Tirol hat die Direktionen entsprechend angewiesen.

Rechnungswesen

15.22.1 Von den an 41 Bundesschulen verwendeten Rechnungsführern hatte lediglich einer eine Dienstprüfung, in deren Rahmen die Staatsverrechnung im entsprechenden Ausmaß unterrichtet wurde, abgelegt. Von den anderen 40 Rechnungsführern, die jährlich Budgetmittel in Höhe von rd 20 Mill S verwalteten, hatten lediglich fünf eine Dienstprüfung abgelegt, für deren erfolgreiches Bestehen jedoch nicht die für eine kassenführende Dienststelle notwendigen Kenntnisse aus der Staatsverrechnung Voraussetzung waren. Bei 35 kassenführenden Dienststellen (Bundesschulen) waren somit Rechnungsführer tätig, die überhaupt keine Dienstprüfung abgelegt hatten.

15.22.2 Der RH empfahl, im Wege von Fortbildungsveranstaltungen die erforderlichen Kenntnisse der Verrechnungsvorschriften zu vermitteln.

15.22.3 Der LSR für Tirol bezeichnete die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen für Rechnungsführer angesichts des derzeitigen Personalstandes für nicht möglich, stellte jedoch eine diesbezügliche Fühlungnahme mit dem BMUK bzw der Verwaltungsakademie des Bundes in Aussicht.

15.23.1 Der LSR für Tirol hat 1977 und 1978 insgesamt Rechnungen in Höhe von rd 4,6 Mill S bezahlt, obwohl im Zeitpunkt der Anweisung die Lieferungen und Leistungen noch nicht erbracht waren. Die Lieferung der bezahlten Waren erfolgte erst bis zu neun Monate nach der Zahlung.

Ein Teil dieser Vorauszahlungen wurde aufgrund von Rechnungen geleistet, auf denen Organe des Bundes die sachliche Richtigkeit der vom Rechnungsleger in Rechnung gestellten Lieferungen oder Leistungen bestätigt hatten, obwohl diese Lieferungen und Leistungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht worden waren.

15.23.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil nach den Haushaltsvorschriften des Bundes erst die erfolgte Lieferung oder Leistung sowie die Vorlage von Rechnungen zur Auszahlung berechtigen und Rechnungsbeträge erst nach Prüfung und Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit angewiesen werden dürfen.

15.23.3 Der LSR für Tirol nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

15.24.1 Der LSR für Tirol hat die ihm im Dezember 1976 vom BMUK bei sieben Ansätzen zugewiesenen Ausgabenermächtigungen (10,46 Mill S) um insgesamt 17,518 Mill S überschritten. Im Dezember 1978 wurden dem LSR für Tirol vom BMUK bei drei Ansätzen 6,107 Mill S zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde vom LSR für Tirol um 0,11 Mill S überschritten, wodurch er bei einigen Ansätzen haushaltsrechtlich ungedeckte Jahresansatzüberschreitungen des Ressorts mitbewirkte.

15.24.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, durch rechtzeitige Abfragen bei der ZEDVA und entsprechende Auswertung ihrer Ausdrücke eine ausreichende Haushaltsüberwachung sicherzustellen.

15.24.3 Lt Stellungnahme des LSR für Tirol habe er auf den größten Teil der angeführten Überschreitungen keinen Einfluß nehmen können, weil diese Zahlungen vom Bundesrechenamt vollzogen und verrechnet worden seien.

15.24.4 Der RH verblieb im Hinblick auf die Verantwortung der anweisenden Stelle bei seiner Beanstandung bzw Empfehlung.

15.25.1 Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist die Zulässigkeit von Postenausgleichen (Virements) in bestimmten Fällen eingeschränkt. Der LSR für Tirol hat in den Rechnungsjahren 1976 bis 1978 dem BMUK keine entsprechenden Anträge vorgelegt, obwohl verschiedene derartige Verrechnungsposten um insgesamt 28,4 Mill S überschritten worden waren.

15.25.2 Der RH empfahl eine entsprechende Beachtung der bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

15.25.3 Lt Stellungnahme des LSR für Tirol habe er schon mehrmals versucht, in Fühlungnahme mit dem BMUK entsprechende Anträge auszuarbeiten, jedoch habe es sich als schwierig erwiesen, die Beanspruchung von Budgetansätzen bis zum Jahresende abzuschätzen. Er werde diesbezüglich neuerliche Bemühungen in Aussicht stellen.

15.26.1 Der LSR für Tirol wies 1978 eine Rechnung über rd 92 700 S doppelt an, was auf eine mangelhafte Prüfung der sachlichen Richtigkeit schließen ließ.

15.26.2 Der RH empfahl, die Rechnungsprüfung gewissenhafter vorzunehmen.

15.26.3 Der LSR für Tirol hat die Direktoren entsprechend angewiesen.

15.27.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der HTBLVA Innsbruck I stellte der RH schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Gebarung im Zusammenhang mit einem Kopiergerät, die Fälschung von Scheckverkehrsanweisungen, die Aneignung der Erlöse von Gutschriften die für den

Bund ausgestellt worden waren, die mißbräuchliche Verwendung von Arbeitsmittelbeiträgen und die Annahme von Provisionen fest.

Aufgrund dieser Unregelmäßigkeiten wurde der Rechnungsführer entlassen und auf Empfehlung des RH vom LSR für Tirol bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck gem § 84 StPO Strafanzeige erstattet. Mit Urteil des LG Innsbruck vom März 1981 wurde der ehemalige Rechnungsführer der HTBLVA Innsbruck I wegen schweren Betruges gem §§ 146, 147 Abs 2 StGB mit einem Schadensbetrag von rd 102 670 S, wegen des Vergehens der Veruntreuung gem § 133 Abs 1 und 2 StGB, begangen durch die unrechtmäßige Zueignung von Erlösen aus dem Kopiergerät, durch Aneignung des Erlöses von zugunsten des Bundes ausgestellten Gutschriften mit einem Schaden von rd 60 570 S sowie wegen Geschenkkannahme durch Beamte gem § 304 StGB, begangen durch die Annahme von Provisionen von rd 12 280 S, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

15.27.2 Der RH bemängelte darüber hinaus die mangelhafte Dienstaufsicht durch den Direktor der HTBLVA Innsbruck I, welche diese Unregelmäßigkeiten wenn schon nicht ermöglicht, so doch erleichtert hat, sowie die unzureichende Prüfung der monatlichen Verlagsabrechnungen durch die Bediensteten der Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Selbst die Nachprüfungen der Buchhaltung an Ort und Stelle im Sinne der TZ 8,32 AVZ sind nur unzureichend erfolgt, weil sie sich im wesentlichen auf eine Kassenskontrierung und eine Kontrolle der Inventarführung beschränkt hatten.

Der RH empfahl, in Hinkunft die Gebarungsüberprüfungen an Schulen umfassender vorzunehmen, den Leitern der Bundesschulen die Verrechnungsvorschriften des Bundes in geeigneter Form nahezubringen und sie an ihre Verpflichtung zur Ausübung der Dienstaufsicht zu erinnern.

15.27.3 Der LSR für Tirol hat die notwendigen Anordnungen getroffen.

15.28.1 Die Schulen des BSZ Lienz gaben am Ende eines jeden Schuljahres Jahresberichte heraus. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Herausgabe dieser Jahresberichte wurden voranschlagsunwirksam verrechnet. Außer den unmittelbar mit diesen Jahresberichten zusammenhängenden Sachausgaben (Druckkosten, Fotorechnungen ua) wurden auch noch Honorare für den Schriftleiter und für die Sekretärin gezahlt sowie Betriebsausflüge und Einladungen, insb aus Anlaß von Direktorentagungen, finanziert.

15.28.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den bestehenden Haushaltsvorschriften befindlich und empfahl, das bestehende Guthaben voranschlagswirksam zu vereinnahmen, überdies hielt der RH eine Überprüfung für angezeigt, ob auch an anderen Schulen die

Gebahrung im Zusammenhang mit Jahresberichten und ähnlichen Druckwerken voranschlagsunwirksam verrechnet worden war.

15.28.3 Der LSR für Tirol machte die Leiter der Bundesschulen auf die Unzulässigkeit der freien Verfügung über Einnahmen aus dem Vertrieb von Jahresberichten aufmerksam. Ein Guthaben von rd 6 000 S wurde voranschlagswirksam vereinnahmt.

15.29.1 An den kaufmännischen und frauenberuflichen Bundesschulen in Lienz sowie an der BHAK/BHAS Innsbruck wies die Inventar- und Materialverwaltung Mängel auf.

15.29.2 Der RH empfahl die Beachtung der bestehenden Vorschriften für die Sachengebarung des Bundes.

15.29.3 Der LSR für Tirol hat die Schulleiter entsprechend belehrt.

Förderungen und Schülerbeihilfen

15.30.1 Anlässlich einer Hauptversammlung des Vereins „Internatsschule Stams“, der die Internatsschule für Schisport in Stams betrieb, sagte der Vertreter des BMUK zu, daß der Bund ab 1. April 1973 auch die Bezüge jener Erzieher tragen würde, die als Lehrer unterrichten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren dies fünf voll und fünf zur Hälfte im Erzieherdienst beschäftigte Lehrer.

15.30.2 Unbeschadet der für das Fremdenverkehrsland Österreich unstreitig bedeutsamen Aufgabenstellung der Schule vermerkte der RH kritisch, daß der Bund mit dieser Erklärung für die Internatsschule Stams weitere Kosten von monatlich rd 80 000 S übernommen hat, obwohl die Beistellung von im Erzieherdienst verwendeten Lehrern im Privatschulgesetz nicht gedeckt war. Nach Ansicht des RH sollte der Internatsträger selbst die Erzieher anstellen und besolden, wobei der Bund an den Personalkosten wie bisher im Rahmen seines Mitgliedsbeitrages beteiligt wäre.

15.30.3 Lt Stellungnahme des LSR für Tirol wäre hiezu eine Änderung der Vereinssatzungen erforderlich, worauf er jedoch keinen Einfluß habe.

15.31.1 Obwohl gem § 13 Abs 6 des Schülerbeihilfengesetzes über Anträge in Schülerbeihilfenangelegenheiten „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen drei Monaten, zu entscheiden“ ist und gem § 15 Abs 1 leg cit die Beihilfen „unverzüglich“ nach ihrer Zuerkennung zu überweisen sind, wurde im Bereich des LSR für Tirol in nahezu 90 vH der Fälle diese Entscheidungsfrist überschritten.

15.31.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die er insb auf die mangelnde personelle Vorsorge beim LSR für Tirol zurückführte. Um dem sozialen Gehalt der Schülerbeihilfen zu entsprechen, sollte die dreimonatige Frist durch eine

flexible Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation eher unterschritten werden.

Der RH empfahl, in den Monaten Oktober bis Dezember, in denen die meisten Beihilfenanträge einlangen, für die Behandlung der Anträge mehr Mitarbeiter heranzuziehen.

15.31.3 Lt Stellungnahme des LSR für Tirol sei die Schülerbeihilfenstelle ab Herbst 1980 mit einer dritten Kraft besetzt worden, wodurch sich die Verzögerungen wesentlich vermindert hätten.

Landesschulrat für Salzburg

Die Aufnahmekapazität neu eröffneter Schulen war mitunter unrichtig bemessen. Die genehmigten Lehrerplanstellen wurden um 152 überschritten, die Privatschulen überhöht subventioniert und durch Verwendung von Landesbediensteten beim Amt des Landesschulrates Mehrkosten verursacht.

16.1 Der RH hat im zweiten Halbjahr 1979 die Gebahrung des Landesschulrates (LSR) für Salzburg überprüft und hiebei einige diesem unterstehende Bundesschulen einbezogen, uzw die HTBLA Saalfelden, die im Schulzentrum Neumarkt am Wallersee untergebrachten Bundesschulen (BORG, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe mit Internat), die Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Bischofshofen und einige Bundesschulen in der Stadt Salzburg (HTBLA, 3. BG, BRG).

Errichtung von Schulen

16.2.1 Für den Zeitraum 1971 bis 1981 waren an allgemeinbildenden höheren Schulen in der Stadt Salzburg der Neubau des Akademischen Gymnasiums für 660 Schüler und die Errichtung eines BORG für 450 Schüler vorgesehen. Der Neubau des Akademischen Gymnasiums war 1976 fertiggestellt. Bereits im Schuljahr 1978/79 besuchten 766 Schüler diese Schule. Für das Vorhaben zur Errichtung des BORG — in der Folge um eine BHAK und BHAS erweitert — wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erst über den Grundstücksankauf verhandelt. Infolge dieser Verzögerung waren andere Bundesschulen überfüllt, so daß dort statt der vorgesehenen 60 tatsächlich 90 Klassen geführt wurden.

Im Bereich der kaufmännischen Schulen brachte die Errichtung einer BHAK und einer BHAS bei einer angenommenen Aufnahmekapazität von 1 140 Schülern wegen der zahlreichen Aufnahmeünsche für den Stadtbereich Salzburg nur vorerst eine Erleichterung. Die vorgesehene Schülerzahl wurde bei der Eröffnung im Jahre 1972 mit 1 301 Schülern bereits überschritten. Im Schuljahr 1978/79 besuchten schon 1 728 Schüler diese Schulen. Auch das im Schulentwicklungsprogramm 1973 vorgesehene Projekt eines Schulzentrums (BORG, BHAK und BHAS) für insgesamt

750 Schüler, das allerdings noch nicht verwirklicht werden konnte, ließ für den kaufmännischen Schulbereich der Stadt Salzburg keine wesentliche Erleichterung erwarten.

Von den gewerblichen und technischen Schulen war die HTBLA Salzburg bereits im Schuljahr 1965/66 mit 22 Klassen und 524 Schülern voll ausgelastet, führte aber zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 53 Klassen mit 1 178 Schülern, das sind doppelt so viel als vor 15 Jahren. Der Unterricht wurde in vier verschiedenen Gebäuden, die teilweise kilometerweit voneinander entfernt waren, erteilt.

Nach einer Erhebung für die Schulen des AHS-Bereiches der Stadt Salzburg mit den Einzugsgebieten Felbertal, Neumarkt und Hallein betrug die Schulbesuchsquote des Schuljahres 1975/76 für die Unterstufe 20,1 vH und für den Oberstufenbereich 16,2 vH. Die Schulbesuchsquote für das Schuljahr 1985/86, für die im Schulentwicklungsprogramm räumlich vorzuzorgen war, wurde für denselben Einzugsbereich in der Unterstufe mit 15,7 vH bis 18,8 vH und im Oberstufenbereich mit 11,3 vH bis 13,6 vH berechnet. Die prognostizierte Auslastung der für das Schuljahr 1985/86 vorgesehenen Klassen wurde im Unterstufenbereich mit 114 vH und im Oberstufenbereich (25 Schüler je Klasse) mit 117 vH berechnet. Ähnlich verhielt es sich für die kaufmännischen Lehranstalten, für die für das Schuljahr 1975/76 eine Schulbesuchsquote von 8,8 vH errechnet wurde, während für das Schuljahr 1985/86 eine solche von 6,4 vH bis 7,7 vH angenommen wurde. Die Voraussage für das Schuljahr 1985/86 würde jedoch bei einer durchschnittlichen Klassenschülerzahl von 25 Schülern eine Auslastung der geplanten Klassen von 177 vH ergeben.

16.2.2 Nach Ansicht des RH ließ der voraussichtliche Überbelag eine zusätzliche Schulraumbeschaffung als unumgänglich erscheinen. Er empfahl, die Entwicklung beim Schulbesuch laufend zu beobachten und dem BMUK rechtzeitig zu berichten.

16.2.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg seien einige Schulbauvorhaben vorgesehen und von ihm auch bereits seit längerer Zeit beantragt worden, jedoch habe sich ihre Verwirklichung verzögert. Die Planung der HTBLA Salzburg sei bereits im Gange, und ein Baubeginn für Herbst 1982 zu erwarten, das Vorhaben für eine AHS in Itzling werde 1981 in Planung genommen und in absehbarer Zeit verwirklicht werden.

Obwohl es bisher gelungen sei, durch verschiedene behelfsmäßige Maßnahmen (Anmietungen, Einbau von Klassenräumen in Pausenräumen usw) Schülerabweisungen zu vermeiden, wäre die Verwirklichung der vorgesehenen Schulbauprojekte unbedingt notwendig.

16.3.1 In der Stadt Salzburg bestand eine private Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, eine öffentliche Anstalt für Kindergärtnerinnen wurde 1973 in Bischofshofen errichtet. Jährlich verließen

rd 60 bis 70 Absolventinnen die beiden Bildungsanstalten, von denen mangels höheren Bedarfs jedoch nur acht bis zwölf eine Anstellung fanden. Die neuerrichtete Schule hatte aus diesem Grunde keinen besonderen Zuspruch.

Nur sieben von 17 Lehrkräften der Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen (BBA) in Bischofshofen wohnten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung entweder in Bischofshofen oder in der näheren Umgebung. Überwiegend wohnten die Lehrkräfte vom Dienstort weit entfernt, weshalb ihnen Fahrtkostenzuschüsse gebührten. Auch wiesen die an dieser BBA beschäftigten Lehrkräfte hohe Mehrdienstleistungen auf.

16.3.2 Der RH vermerkte kritisch die dem Bund durch die nach unzureichender Beurteilung des gegebenen Bedarfs erfolgte Errichtung dieser BBA laufend entstehenden erheblichen finanziellen Belastungen. Er empfahl geeignete Personalmaßnahmen zur Einschränkung der hohen Mehrdienstleistungen und Heranziehung von Lehrkräften aus dem Raum Bischofshofen.

16.3.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg habe er vor Errichtung der BBA eine Erhebung durchgeführt und aufmerksam gemacht, daß der Bedarf an Kindergärtnerinnen von der bestehenden privaten Bildungsanstalt in Salzburg gedeckt werden könne. Zwischenzeitlich sei neben der BBA in Bischofshofen eine private mittlere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe untergebracht worden, wodurch sich auch leichter ein Stammlehrkörper für Bischofshofen bilden lasse. Somit könnten Fahrtkostenzuschüsse und hohe Mehrdienstleistungen vermieden werden.

16.4.1 Im Jahre 1971 wurde die HTBLA Saalfelden gegründet. Im Verlauf der Raumplanung hat der LSR für Salzburg die vorerst für den Raum Zell am See vorgesehen gewesene Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in das Vorhaben einbezogen und die Pläne entsprechend erweitert. Die zusätzliche Errichtung einer höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die erst nachträglich dazugekommene Höhere Abteilung für Elektrotechnik erforderten zunächst Improvisationen, letztlich aber einen Zubau.

Nach den Einzugsgebietserhebungen für das Schuljahr 1978/79 waren von 648 Schülern nur 248 (39 vH) im Pinzgau beheimatet. 24 vH der Schüler kamen aus anderen Gebieten des Bundeslandes Salzburg, 37 vH aus anderen Bundesländern, so daß nur rd die Hälfte der Schüler die technische Schule in Saalfelden ohne eine auswärtige Nächtigung besuchen konnte.

An der HTBLA Saalfelden fielen erhebliche Vergütungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer an. Bei 52 vollbeschäftigten Lehrern ergaben sich im Schuljahr 1979/80 durchschnittliche Mehrdienstleistungen von 54 vH der Lehrverpflichtung.

16.4.2 Der RH hielt die Standortwahl und das 1970 erstellte Raum- und Funktionsprogramm nicht für ausreichend überlegt. Die zusätzlichen Schultypen bzw. Abteilungen hätten die vorgesehene Konzeption des Schulgebäudes nachhaltig verändert und einen Zubau erforderlich gemacht, der die ursprünglich gefundene technische Lösung beeinträchtigt habe.

Die hohen Mehrdienstleistungen führte der RH einerseits auf die ungünstige Lage der Schule, andererseits auf das fehlende industrielle Hinterland zurück, weswegen es nicht möglich war, Praktiker der Industrie als Lehrer zu gewinnen. Er empfahl, die zahlreichen Mehrdienstleistungsstunden nach Möglichkeit durch den Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte zu verringern.

16.4.3 Lt. Stellungnahme des LSR für Salzburg sei der Einzugsbereich der HTBLA Saalfelden aus wirtschaftlichen Gründen bezirksübergreifend angenommen und überdies im ländlichen Bereich eine Organisationsvielfalt als durchaus wünschenswert angesehen worden, was zur Erweiterung des Schulangebotes geführt habe.

Mehrdienstleistungen von Lehrern fielen allgemein an technischen Schulen an, weil die Gewinnung geeigneter Fachleute nach wie vor schwierig sei und die Anstellung weiterer Lehrer mangels entsprechender Planstellen an Grenzen stoße.

16.4.4 Der RH hielt den Hinweis auf die fehlenden Planstellen als unbegründet, weil im Schuljahr 1978/79 im Bereich „Technische und Gewerbliche Lehranstalten“ elf Planstellen nicht besetzt waren.

Schulaufsicht

16.5.1 Im Schuljahr 1978/79 waren die Landes- und Schulinspektoren durchschnittlich an 28 Tagen auf Inspektion. Die Zahl der Inspektionen lag zwischen 12 und 73. Ein Landesschulinspektor hatte keinen einzigen Inspektionstag aufzuweisen. Andererseits war dieser Beamte an 54 Tagen im Außendienst tätig, wobei er jedoch hauptsächlich an Seminaren, Konferenzen, Beratungen, Prüfungen, Tagungen und Eröffnungen teilnahm, mit ausländischen Delegationen unterwegs war und verschiedentlich Vorträge hielt.

Die Bezirksschulinspektoren waren in diesem Schuljahr durchschnittlich an 46 Tagen auf Inspektion, wobei sich die Zahl der Inspektionen zwischen 26 und 74 bewegte.

16.5.2 Der RH beanstandete diese geringe Inspektionshäufigkeit, da diese Tätigkeit die vorrangigste Aufgabe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes ist, und empfahl, diese zur Erstellung eines Inspektionsplanes sowie von Berichten über die bei den Inspektionen gemachten Wahrnehmungen zu verhalten.

16.5.3 Lt. Stellungnahme des LSR für Salzburg habe der amtsführende Präsident angeordnet, daß ab dem Schuljahr 1981/82 sämtliche Schulauf-

sichtsorgane einen Inspektionsbericht über jeweils ein Semester vorzulegen hätten.

16.6.1 Von 1976 bis 1979 wurden 19 Beamten des Schulaufsichtsdienstes 56 Sonderurlaube bzw. Dienstfreistellungen für Zwecke gewährt, die zumeist mit der dienstlichen Stellung des Beamten in keinem ursächlichen Zusammenhang standen, sondern sich meist aus Funktionen ergaben, welche die Beamten bei verschiedenen Vereinen und Organisationen bekleideten. Da diese Beamten aus diesen Anlässen insgesamt 1720 Stunden vom Dienst abwesend waren und für diese Zeit den Anspruch auf die vollen Bezüge behielten, fielen für derartige dienstlose Zeiten aliquote Bruttobezüge von rd 359 000 S an.

16.6.2 Der RH beanstandete die großzügige Gewährung von Dienstbefreiungen und Sonderurlauben für überwiegend private Zwecke, die mit einer erheblichen finanziellen Belastung des Bundes verbunden waren und sich überdies mit den hohen Mehrleistungsvergütungen nicht vereinbaren ließen. Er empfahl, künftig bei derartigen Ansuchen einen strengeren Maßstab anzulegen und in jenen Fällen, in denen sich die Ansuchen um Dienstbefreiungen oder Sonderurlaube häuften, eine Überprüfung der Überstundenpauschale in die Wege zu leiten.

16.6.3 Der LSR für Salzburg sagte zu, bei der Gewährung von Sonderurlauben künftig strenger vorzugehen.

16.7.1 Im Jahre 1978 wurden beim LSR für Salzburg neue Fachinspektoren für Leibeserziehung, deren Inspektionsbereiche die Bundesländer Salzburg und Kärnten umfaßten, bestellt. Eine zeitgemäße Instruktion der Fachinspektoren für Leibeserziehung gab es ebensowenig wie eine Verfügung darüber, in welchem Ausmaß und in welcher zeitlichen Folge Schulen zu besuchen waren.

Vom Fachinspektor für Leibeserziehung für Mädchen wurden im Schuljahr 1978/79 an 31 Tagen in 33 Schulen, von denen sich nur neun in Kärnten befanden, 52 Inspektionen vorgenommen. Vom Fachinspektor für Leibeserziehung für Knaben wurden an insgesamt 27 Tagen 23 Schulen in Salzburg und 15 in Kärnten besucht und dabei 46 Inspektionen durchgeführt.

16.7.2 Der RH erachtete diese Inspektionstätigkeit als unzureichend. Dem BMUK empfahl er die Erlassung entsprechender Instruktionen.

16.7.3 Der LSR für Salzburg bezeichnete die ausreichende Betreuung von zwei Bundesländern durch ein Inspektionsorgan als nicht möglich. Erschwerend wäre auch die verkehrsmäßig ungünstige Lage von Schulstandorten in Kärnten sowie die vermehrte Befassung von Schulaufsichtsbeamten mit Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

16.8.1 Der Fachinspektor für Werkerziehung und Hauswirtschaft, dem die Beratung und Inspek-

tion der 320 Arbeitslehrerinnen an 299 Schulen im Bundesland Salzburg oblag, führte über seine Inspektionen nur unvollständige Aufzeichnungen. Nach diesen besuchte er im Schuljahr 1975/76 237 Schulen, im Schuljahr 1978/79 nur mehr 158 Schulen. Eine Dienstanweisung über die Art und den Inhalt der Tätigkeit des Fachinspektors war nicht vorhanden.

Die Verringerung der Schulbesuche führte der Fachinspektor hauptsächlich auf die Zunahme anderer Aufgaben zurück. Ihm wurden allerdings auch zwischen September 1976 und April 1979 13 Sonderurlaube im Ausmaß von 360 Dienststunden, das sind neun Arbeitswochen, gewährt.

16.8.2 Der RH hielt die auffallende Verminderung der Inspektionstätigkeit für sachlich nicht vertretbar und empfahl, künftig für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen.

16.8.3 Der LSR für Salzburg erklärte die häufigere Inspektionstätigkeit in den Schuljahren 1974/75 und 1975/76 damit, daß der Fachinspektor nach seinem Dienstantritt alle Schulen und alle Arbeitslehrerinnen kennenlernen wollte.

16.9.1 Das Amt der Salzburger Landesregierung gewährte jenen Beamten des Schulaufsichtsdienstes, die auch mit Landesangelegenheiten befaßt waren (das sind die Landesschulinspektoren für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, die Bezirks- und Berufsschulinspektoren sowie die Fachinspektoren), eine als Funktionsgebühr bezeichnete monatliche Vergütung, die ab Jänner 1980 1 000 S betrug und abzugsfrei ausbezahlt wurde. Diese Funktionsgebühr beruhte auf einem Beschluß der Salzburger Landesregierung. Sie wurde den Schulaufsichtsorganen insb für ihre Tätigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Landeslehrer gewährt.

16.9.2 Da das Dienstrecht der Bundesbediensteten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und die Diensthöhe gegenüber den Bediensteten des Bundes von den obersten Organen des Bundes ausgeübt wird, erachtete der RH keine gesetzliche Grundlage für diese finanzielle Zuwendung von Landesmitteln an Bundesbedienstete gegeben und empfahl, diese Vergütungen einzustellen.

16.9.3 Der LSR für Salzburg gab zu bedenken, daß sich pädagogische und dienstrechtliche Belange nicht lückenlos voneinander trennen ließen, weswegen Schulaufsichtsbeamte im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen gelegentlich in Angelegenheiten des Dienstrechtes der Landeslehrer tätig würden. In anderen Fällen wieder bestehe sogar eine gesetzliche Verpflichtung für das Tätigwerden von Bundesorganen in der Landesvollziehung. Die Gewährung der Funktionszulage sei eine freiwillige Leistung und stelle eine finanzielle Anerkennung dar.

16.9.4 Der RH verblieb aus den angeführten grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen bei seiner Auffassung.

Verwendung von Landesbediensteten, Kanzleigemeinschaften

16.10.1 Beim Amt des LSR für Salzburg waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung fünf Bedienstete des Landes Salzburg — davon drei in leitenden Stellungen, nämlich der Amtsdirektor des LSR, ein Abteilungsleiter und eine Referatsleiterin — beschäftigt.

Wie ein Vergleich der bis zur Ruhestandsversetzung anfallenden Aktivbezüge des Amtsdirektors mit den Bezügen beim Bund ergab, hat er als Landesbediensteter von seiner Ernennung zum Landesbeamten im Juli 1975 bis zu seiner voraussichtlichen Ruhestandsversetzung im Juni 2000 um rd 2,2 Mill S mehr erhalten bzw zu erwarten, als ein Bundesbeamter in derselben Verwendung.

Für den Abteilungsleiter war der finanzielle Vorteil der Stellung als Landesbeamter mit 1,5 Mill S zu beziffern.

Die Referatsleiterin hatte mit Wirkung vom 31. Dezember 1975 ihren Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis erklärt und mit der mit 1. Jänner 1976 zu erwartenden Übernahme in ein Dienstverhältnis zum Land Salzburg begründet. Diese Mitarbeiterin verblieb jedoch unbeschadet ihrer Aufnahme in die nächsthöhere Dienstklasse weiter in ihrer bisherigen Verwendung beim LSR für Salzburg. Der Übertritt brachte ihr eine Bezugserrhöhung um rd 3 400 S monatlich. Der Vorteil für die gesamte voraussichtliche Dauer der Aktivdienstzeit war mit rd 840 000 S zu beziffern.

16.10.2 Der RH bemängelte die dem Bund durch die drei beim LSR für Salzburg in leitender Funktion verwendeten Landesbediensteten erwachsenen Mehrkosten von rd 4,5 Mill S. Überdies ließen die erheblichen dienst- und besoldungsrechtlichen Unterschiede zwischen Bundes- und Landesbediensteten auch eine Belastung des Betriebsklimas befürchten.

Unbeschadet der Tatsache, daß der RH bei der Gebarungüberprüfung von Ländern wiederholt die vergleichsweise bezugsmäßige Besserstellung der Landesbediensteten im Hinblick auf das Gebot der grundsätzlichen Durchlässigkeit des öffentlichen Dienstes zwischen den Gebietskörperschaften (Art 21 Abs 4 B-VG) als bedenklich bezeichnet hatte, empfahl der RH im vorliegenden Fall, künftig beim LSR für Salzburg als einer Bundesdienststelle auf die ausschließliche Verwendung von Bundesbediensteten zu achten.

16.10.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg seien diese Planstellen schon zu einer Zeit, in der es noch keine eigenen Schulbehörden des Bundes in den Ländern gegeben habe, mit Landesbediensteten besetzt gewesen. Nach der Einrichtung des LSR seien die Planstellen und auch jene Mitarbeiter, die

bisher die Schulverwaltung für den Bund besorgt hätten, beim LSR verblieben. In weiterer Folge sei jeweils bei Ausscheiden eines Landesbediensteten die Planstelle wieder mit einem Landesbediensteten nachbesetzt worden.

Der LSR für Salzburg sah in den dienst- und besoldungsrechtlichen Unterschieden zwischen Bundes- und Landesbediensteten keine Belastung des Betriebsklimas, hielt aber einheitliche Beförderungs- und Besoldungsrichtlinien beim Bund und bei den Ländern für wünschenswert.

16.11.1.1 Im Feber 1971 wurde dem LSR für Salzburg ein Hauptschulhauptlehrer zur Dienstleistung zugewiesen und als Referent für Verkehrserziehung verwendet. Während seiner Verwendung beim LSR für Salzburg ersuchte der Landeslehrer im November 1974 um Zuerkennung der schulfersten Leiterstelle an der Hauptschule Hallein-Stadt, die ihm mit Wirksamkeit vom 1. September 1975 verliehen und wofür ihm eine Dienstzulage von monatlich 1 895 S gewährt wurde. Das BMUK stimmte allerdings dieser Vorgangsweise nicht zu, weil bei Aufrechterhaltung der Dienstzuteilung für die Schule, als deren Leiter er zwar ernannt worden sei, an der er jedoch keinen Dienst versehe, ein provisorischer Leiter bestellt werden müsse. Der Anfall von zwei Direktorenzulagen wäre aus budgetären Gründen nicht vertretbar.

Im Feber 1976 ersuchte der LSR für Salzburg, die Leiterzulage im Rahmen der vom Land Salzburg gewährten Zulage anzuweisen, was in der Folge auch geschehen ist.

16.11.1.2 Ein Lehrer, der seit 1956 dem LSR für Salzburg als pädagogisch-administrativer Referent zugeteilt war, wurde mit Wirksamkeit vom Jänner 1971 zum Leiter einer Hauptschule ernannt, aber weiterhin beim LSR für Salzburg verwendet. Ab Jänner 1972 wurde ihm die Leiterzulage gewährt, obwohl er die Hauptschule tatsächlich nie geleitet hatte, und hierfür bis September 1979 insgesamt rd 173 000 S ausbezahlt. Der tatsächliche Leiter der Schule erhielt gleichfalls rd 173 000 S.

16.11.2 Der RH erachtete länger anhaltende Verwendungen von Landeslehrern beim LSR für gesetzlich nicht gedeckt und bemängelte die Ernennungen zu Schulleitern bei Lehrern, welche niemals zur Leitung eingesetzt wurden, sondern lediglich die dafür vorgesehene Zulage erhielten. Er empfahl, Zuteilungen von Landeslehrern zur Dienstleistung an die Behörden des Schulaufsichtsdienstes auf höchstens ein Schuljahr zu begrenzen und anschließend deren Ernennung zu Beamten der Allgemeinen Verwaltung vorzusehen, keinesfalls aber dienstzugeteilte Lehrer für eine Ernennung zu Leitern von Schulen in Betracht zu ziehen.

16.11.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg seien die beiden Lehrer in der Zwischenzeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und ihre Nachfolger über die Rechtslage entsprechend

belehrt worden. Während der Dauer von Dienstzuteilungen werde künftig keine Ernennung zum Schulleiter erfolgen.

16.12.1 Der Bund und das Land Salzburg haben im Oktober 1973 bzw Jänner 1974 rückwirkend mit Juni 1963 eine Vereinbarung über die Kostentragung von Kanzleigemeinschaften zwischen den Ämtern der BSR und den Schulabteilungen der Bezirkshauptmannschaften im Land Salzburg getroffen. Während das Land Salzburg die neun Verwaltungsbeamten für diese Kanzleien zur Verfügung stellte, sagte der Bund die Tragung der Personalkosten für die Bezirksschulinspektoren zu. Den Sachaufwand übernahmen zu gleichen Teilen der Bund und das Land.

Der LSR für Salzburg legte erst im September 1978, also fast fünf Jahre nach Vertragsunterzeichnung, dem Amt der Salzburger Landesregierung für die Jahre 1963 bis 1977 eine Abrechnung der Ausgaben für die Schulaufsichtsbehörden vor, die einen Saldo von rd 842 000 S zugunsten des Bundes auswies und vom Amt der Salzburger Landesregierung anerkannt wurde. Das Amt der Salzburg Landesregierung übermittelte seinerseits dem LSR für Salzburg eine Aufstellung über im Jahre 1978 geleistete Ausgaben von rd 899 000 S, die es mit dem erwähnten Guthaben des LSR für Salzburg gegenverrechnete, so daß sich letztlich ein Guthaben des Landes Salzburg von rd 57 000 S ergab.

Eine vom RH angestellte stichprobenweise Überprüfung der Abrechnung ergab ungerechtfertigte Zahlungen von rd 22 000 S zu Lasten des Bundes und führte zu einer entsprechenden Richtigstellung.

Die vom RH noch während der Gebarungüberprüfung veranlaßte genaue Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen zeigte eine Steigerung des Behördenaufwandes des LSR für Salzburg und der BSR von 1977 auf 1978 um 71,7 vH.

16.12.2 Der RH empfahl, künftig jährliche Abrechnungen vorzunehmen und die Teilung des Sachaufwandes bei den BSR auf ihre Angemessenheit zu untersuchen.

16.12.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg seien zwischen dem LSR für Salzburg und dem Amt der Salzburger Landesregierung die wesentlichen Gesichtspunkte für eine leichtere Überprüfbarkeit der Jahresabrechnung ausgearbeitet worden.

16.13.1 Zwischen Stadt Salzburg und Bund wurde im Herbst 1979 rückwirkend ab Jänner 1977 vereinbart, den Personal- und den Sachaufwand der Kanzlei des Amtes des BSR Salzburg-Stadt je zur Hälfte zu tragen; die Abrechnung sollte jeweils längstens bis März des Nachjahres erfolgen.

Die vor dem Jänner 1977 vom Bund und von der Stadt Salzburg jeweils erbrachten Leistungen wurden als gegenseitig aufgehoben angesehen, weil vom Vertreter des LSR für Salzburg erklärt worden

war, daß die Kosten für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe B von der Stadt Salzburg und die Kosten für zwei Vertragsbedienstete vom Bund getragen worden wären. Der sich daraus zugunsten der Landeshauptstadt ergebende Überhang sei dadurch ausgeglichen worden, daß die Stadt nur 30 vH des Sachaufwandes getragen habe.

Wie der RH jedoch feststellte, war die Annahme einer Kostentragung für den Mitarbeiter der Verwendungsgruppe B nicht richtig gewesen, weil der LSR für Salzburg für diesen von 1973 bis 1976 Bezugsersätze in Höhe von 803 000 S geleistet hatte. Daraufhin begehrte der LSR für Salzburg von der Stadt Salzburg den Ersatz von rd 610 000 S.

16.13.2 Der RH bemängelte die ungenügende Vorbereitung der Vereinbarung, die für den Bund mit einem erheblichen finanziellen Nachteil verbunden war.

16.13.3 Der LSR für Salzburg bestätigte die Feststellungen des RH und berichtete, die Stadt Salzburg sei aufgefordert worden, rd 610 000 S zurückzuzahlen, habe dies jedoch abgelehnt.

16.13.4 Wegen der weiteren Schritte wandte sich der RH an das BMUK, das die Finanzprokuratur befaßte.

Planstellenbewirtschaftung

16.14.1 Der LSR für Salzburg hat im Schuljahr 1978/79 insgesamt um 152,48 Planstellen mehr besetzt als ihm vom BMUK zugewiesen worden waren, wobei die Überschreitung bei den AHS mit 122,63 Planstellen am höchsten war.

16.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da nach den bestehenden haushalts- und dienstrechtlichen Vorschriften Bestellungen bzw. Ernennungen ohne entsprechende freie Planstellen nicht vorgenommen werden dürfen. Er legte darin nahe, künftig die Bestimmungen des einen Bestandteil des BFG bildenden „Allgemeinen Teiles“ des Stellenplanes zu beachten.

16.14.3 Wie der LSR für Salzburg erklärte, habe er jeweils in den Monaten Feber bis März die erforderlichen Planstellen für das kommende Schuljahr beantragt. Da die Zuweisung der Planstellen durch das BMUK aber nicht in dem beantragten Umfang erfolgt sei, habe er sich zur Aufnahme neuer Lehrer veranlaßt gesehen, um einerseits einen Abbau der Mehrdienstleistungen zu bewirken und andererseits Arbeitsplätze für voll ausgebildete Lehrer zu schaffen.

Jedenfalls wäre dem LSR für Salzburg sehr an der Bereitstellung der jeweils erforderlichen Planstellen durch das BMUK gelegen.

16.15.1 Nach dem Stellenplan 1979 waren dem Privatgymnasium für Berufstätige in Sbg 13 Subventionsplanstellen zugewiesen worden. Tatsächlich wurden im Schuljahr 1978/79 20,16 Planstellen subventioniert.

Auch beim Werkschulheim Felbertal, für das vom BMUK 36 Subventionslehrerplanstellen vorgesehen waren, wurden zum 1. Jänner 1979 42,94 Planstellen subventioniert.

16.15.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, welche zur haushaltsrechtlich nicht gedeckten Überschreitung des Stellenplanes beigetragen hat.

16.15.3 Wie der LSR für Salzburg mitteilte, sei dem Schulerhalter des Privatgymnasiums für Berufstätige in Salzburg der Ersatz eines Betrages von rd 814 000 S vorgeschrieben worden. Hinsichtlich des Werkschulheimes Felbertal seien Verhandlungen über den Abschluß eines Subventionsübereinkommens im Gange.

16.16.1 Beim Werkschulheim Felbertal war im Schuljahr 1977/78 ein Professor mit der administrativen Unterstützung des Leiters der Schule betraut, obwohl aufgrund der Klassenzahl kein Administrator hätte bestellt werden dürfen. Durch diese Maßnahme ist dem Bund im Schuljahr 1977/78 ein finanzieller Nachteil von rd 52 600 S entstanden.

16.16.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehend.

16.16.3 Der LSR für Salzburg hat den Schulerhalter des Werkschulheimes Felbertal aufgefordert, den Betrag von rd 52 600 S zurückzuzahlen.

Mehrdienstleistungen, Lehrverpflichtung und Zulagen

16.17.1 Im Schuljahr 1978/79 erbrachten die Bundeslehrer im Bereich des LSR für Salzburg insgesamt 6 100,88 Wochenstunden an Dauermehrdienstleistungen, für deren Abbau außer den vom BMUK zugewiesenen 1 451 Planstellen noch weitere 305,05 Planstellen erforderlich gewesen wären. Von den einzelnen Bundeslehrern wurden vielfach erhebliche Mehrdienstleistungen, insb im Bereich des berufsbildenden Schulwesens, geleistet. 51 Bundeslehrern wurden mehr als 15 und neun Bundeslehrern sogar mehr als 20 Wochenstunden in Form von Mehrdienstleistungen vergütet. Eine Lehrerin kam sogar auf 35,01 Mehrdienstleistungswochenstunden.

Zum Teil besonders hohe Mehrdienstleistungen wiesen Lehrer auf, die eine Funktion zB als Leiter einer Schule bekleideten und somit von der Unterrichtserteilung ganz oder teilweise befreit waren.

16.17.2 Der RH bezeichnete Mehrdienstleistungen von mehr als zehn Wochenstunden für nicht vertretbar und hielt es nicht für sinnvoll, daß Inhaber von Funktionen entsprechend der verminderten Lehrverpflichtung höhere Mehrdienstleistungen erbringen. Er empfahl, möglichst alle vollbeschäftigten Bundeslehrer im gleichen Ausmaß zu Mehrdienstleistungen heranzuziehen, falls diese durch

die Aufnahme junger Lehrkräfte nicht abgebaut werden könnten.

16.17.3 Der LSR für Salzburg hielt das Problem der Mehrdienstleistungen nur durch Zuweisung entsprechender Planstellen für lösbar, sagte aber bis dahin Bemühungen um möglichst gleichmäßige Verteilung der Mehrdienstleistungen zu.

16.18.1 Von Mai 1976 bis Oktober 1979 hat der LSR für Salzburg im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen 110 und im Bereich der berufsbildenden höheren Schulen 90 Ansuchen um Aufnahme als Lehrer abgelehnt, was überwiegend mit Bedarfsmangel begründet wurde.

Wie eine Gegenüberstellung der Fächer der abgelehnten Bewerber mit jenen Fächern, für die Dauermehrdienstleistungen erforderlich waren, ergab, war die Ablehnung wegen Bedarfsmangels in vielen Fällen nicht gerechtfertigt gewesen.

16.18.2 Der RH empfahl, den Abbau von kostenintensiveren Mehrdienstleistungen durch Aufnahme von Lehrkräften zu betreiben.

16.18.3 Lt Stellungnahme des LSR hätten in manchen Fällen die Bewerber nicht die vollen Anstellungserfordernisse erfüllt. Bei der Zuteilung von neuen Lehrern werde ein Punktesystem angewendet, das in erster Linie auf die Leistungen abgestellt sei, bei dem aber auch soziale Gesichtspunkte beachtet würden.

16.19.1 Eine 1966 als Vertragslehrerin aufgenommene Kraft wurde nach der Geburt ihres ersten Kindes mit 1. Jänner 1970 pragmatisiert. Nach der Geburt eines zweiten Kindes und einem längeren Krankenstand erklärte die Lehrerin 1973 ihren Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und ersuchte um Zuerkennung der Abfertigung.

Der LSR für Salzburg nahm diese Austrittserklärung an und setzte bescheidenmäßig die Abfertigung mit rd 122 000 S fest. Im selben Jahr trat diese Kraft beim LSR für Salzburg ihren Dienst als teilbeschäftigte Vertragslehrerin wieder an. Die neuerliche Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgte 1977.

Aufgrund der angegriffenen Gesundheit der Bediensteten wurde deren Lehrverpflichtung ab Jänner 1979 auf zehn Wochenstunden ermäßigt. Durch die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung und die deshalb notwendigen Mehrdienstleistungen der Vertreter ergab sich für den Bund ein finanzieller Nachteil von monatlich rd 13 000 S bis 15 000 S.

16.19.2 Der RH hielt in diesem Falle die neuerliche Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für nicht gerechtfertigt. Er empfahl, eine gründliche fachärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Falls in absehbarer Zeit nicht mit einer vollen Lehrverpflichtung der Bediensteten gerechnet werden könne, sollte sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. All-

gemein wäre künftig bei Personalmaßnahmen mehr Sorgfalt anzuwenden.

16.19.3 Der LSR stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

16.20.1.1 Auf Antrag des LSR für Salzburg wurden den Bediensteten dieser Schulbehörde vom Amt der Salzburger Landesregierung „allgemeine Leistungszulagen“ zuerkannt, die je Bediensteten und Monat rd 550 S betragen. Insgesamt wurden den Bediensteten des LSR für Salzburg monatlich rd 29 000 S an Leistungszulagen ausbezahlt.

16.20.1.2 Neben den Weihnachtsbelohnungen und Geldaushilfen aufgrund der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes erhielten die Bundesbediensteten beim LSR für Salzburg auch vom Amt der Salzburger Landesregierung „Weihnachtsgaben“, die je nach Anzahl der unversorgten Kinder zwischen 350 S und 3 500 S lagen.

16.20.1.3 Vom LSR für Salzburg wurden Bediensteten nach erfolgreicher Ablegung von Dienstprüfungen regelmäßig Belohnungen zuerkannt.

16.20.2 Nach Ansicht des RH entbehrte die Zuerkennung der Leistungszulagen und Weihnachtsgaben an Bundesbedienstete durch das Land einer Rechtsgrundlage, weshalb er empfahl, die Einstellung dieser vom Amt der Salzburger Landesregierung gewährten finanziellen Zuwendungen zu erwirken. Überdies sei auch in der Ablegung von Dienstprüfungen keine außergewöhnliche Dienstleistung gelegen, die eine Belohnung im Sinne des Besoldungsrechtes rechtfertigen könnte.

16.20.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg stellten die den Mitarbeitern gewährten allgemeinen Leistungszulagen und Weihnachtsgaben freiwillige Leistungen des Bundeslandes dar, womit gewisse Tätigkeiten im Landesinteresse abgegolten werden sollten, die von Organen der Schulbehörden des Bundes laufend mitbesorgt würden. Belohnungen anlässlich der Ablegung von Dienstprüfungen würden in Hinkunft nicht gewährt werden.

16.20.4 Der RH hielt aus grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen seine Beanstandung der Zuwendungen aus Landesmitteln aufrecht.

Dienstwagen, Fahrt- und Reisekosten

16.21.1 Seit Jänner 1964 war für den LSR für Salzburg ein „Fahrzeug für betriebliche Zwecke“ systemisiert, das jedoch bis Ende 1977 fast ausschließlich für Fahrten des damaligen Amtsführenden Präsidenten verwendet wurde. Nach dem Ausscheiden dieses Amtsführenden Präsidenten wurde der Dienstwagen ab Jänner 1978 vom Amtsdirektor des LSR für Salzburg und von anderen leitenden Beamten dieser Behörde benützt. Ab Juli 1979 wurde der Dienstwagen wieder überwiegend vom nunmehrigen Amtsführenden Präsidenten verwendet.

Die Anschaffung dieses Dienstwagens und die Entlohnung des Fahrers erfolgten aus Bundesmitteln, die Kosten des laufenden Betriebes wurden aus Landesmitteln bestritten.

16.21.2 Der RH hielt die fast ausschließliche Inanspruchnahme des bundeseigenen Dienstwagens durch den Amtsführenden Präsidenten nicht in Einklang mit den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften stehend, weil die Reisekosten für diesen Funktionär vom Land zu tragen sind. Er ersuchte, den Dienstwagen, der offensichtlich für Zwecke des LSR für Salzburg nicht benötigt worden war, aufzulassen und aus dem Systemisierungsplan auszuschneiden.

16.21.3 Der LSR für Salzburg hielt die Zuteilung eines „Fahrzeuges für betriebliche Zwecke“ für sachlich gerechtfertigt, da das Amt derzeit an vier verschiedenen Stellen untergebracht sei und daher das Fahrzeug für den Transport von Geschäftsstücken und Geräten benötigt werde. Bei der Inspektionstätigkeit durch die Schulaufsichtsbeamten ermögliche die Benützung des Dienstwagens erhebliche Ersparungen an Zeit und Reisekosten. Außerdem werde dieses für das „Salzburger Schulservice“ vermehrt eingesetzt.

16.21.4 Der RH nahm zur Kenntnis, daß der Dienstwagen nicht mehr ausschließlich für die Beförderung des Amtsführenden Präsidenten eingesetzt wird. Mit der grundsätzlichen Frage der Zuteilung von Dienstkraftwagen an die LSR wurde das BMUK befaßt.

16.22.1 Von Jänner 1976 bis September 1979 wurden vom seinerzeitigen Amtsführenden Präsidenten, einem seiner Nachfolger sowie vom Amtsdirektor des LSR für Salzburg mit dem Dienstwagen 35 Fahrten nach Wien durchgeführt. Für die dabei zurückgelegten rd 23 000 Kilometer errechneten sich bei Zugrundelegung des amtlichen Kilometergeldes Kosten von rd 69 000 S.

16.22.2 Angesichts der zwischen Salzburg und Wien bestehenden ausgezeichneten Zugverbindungen und der um rd zwei Drittel niedrigeren Bahntarife hielt der RH die Verwendung eines Dienstwagens auf dieser Strecke nicht für zweckmäßig und wirtschaftlich.

16.22.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg, werde bei Dienstreisen mit dem Dienstwagen von Salzburg nach Wien getrachtet, daß mehrere Beamte, die Dienstverrichtungen bei einer Zentralstelle in Wien zu besorgen haben, gemeinsam reisen. Künftig werde man den Grundsatz beachten, Einzelreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

16.23.1 Der ehemalige Amtsführende Präsident des LSR für Salzburg ließ sich mit dem Dienstwagen zweimal im Zusammenhang mit privaten Studienreisen von der Stadt Salzburg zum Flughafen Wien-Schwechat bringen und nach Beendigung der

Reisen wieder abholen. Hiefür fielen insgesamt 2 756 km an, die Hälfte als Leerfahrten.

Weitere Privatfahrten im Raum Salzburg betrafen den Besuch von Parteiveranstaltungen und die Teilnahme an Familienfeiern.

16.23.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach den bestehenden Vorschriften für die Benützung von Dienstwagen des Bundes für private Zwecke eine Benützungsg Gebühr zu entrichten gewesen wäre.

16.23.3 Aufgrund dieser Beanstandungen hat der LSR für Salzburg den früheren Amtsführenden Präsidenten zur Zahlung von rd 16 000 S aufgefordert.

16.24.1 Im Bereich des LSR für Salzburg bezogen insgesamt 295 Bedienstete Fahrtkostenzuschüsse, wobei 49 Bedienstete (16,6 vH) mehr als 20 km außerhalb des Dienstortes wohnten.

16.24.2 Der RH hielt die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses in 28 Fällen nicht für gerechtfertigt, weil diese Bediensteten aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hatten, oft bis zu 60 km entfernt wohnten. Infolge zu großzügiger Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen entstanden jährliche Mehrkosten von rd 237 000 S.

Er empfahl, Anträge um Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen künftig genauer zu prüfen.

16.24.3 Lt Mitteilung des LSR für Salzburg seien im April 1980 jene Fahrtkostenzuschüsse überprüft worden, die für Entfernungen von mehr als 20 km zwischen Dienst- und Wohnort gewährt worden waren. Nunmehr würden nur mehr in 17 Fällen, deren Berechtigung laufend überprüft werde, derartige Fahrtkostenzuschüsse gewährt.

16.25.1 Im Dezember 1978 stellten 21 Lehrer schriftliche Ansuchen um Bewilligung eines Reisekostenvorschusses von je 1 000 S für die Teilnahme an Schikursen. Diese Ansuchen wurden mit der Begründung abgelehnt, der LSR für Salzburg sei wegen der angespannten finanziellen Lage nicht imstande, seiner gesetzlichen Verpflichtung, Reisekostenzuschüsse zu gewähren, nachzukommen.

16.25.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die gesetzlichen Ansprüche von Bediensteten zu erfüllen und zeitgerecht die Bereitstellung der nötigen Budgetmittel anzusprechen.

16.25.3 Der LSR für Salzburg sagte dies zu.

Reinigung von Schulen, Mietverträge

16.26.1 Der LSR für Salzburg hat seit 1975 Erhebungen über die an den Schulen zu reinigenden Flächen, das hiefür eingesetzte Personal und die Ausstattung mit Reinigungsgeräten angestellt. Hierbei ergaben sich unterschiedliche Tagesleistungen der Reinigungskräfte (zwischen 563 m² und 2 104 m²). Der LSR für Salzburg zog aus seinen

Feststellungen einige Folgerungen, jedoch verblieben bei den Reinigungsleistungen noch immer erhebliche Unterschiede.

Im Jahre 1979 ergab ein Vergleich zweier Schulen (BG für Mädchen Salzburg und BHAK/BHAS St. Johann) erheblich unterschiedliche Kosten des Reinigungspersonals, weil die Jahreskosten je m² bei der einen Schule rd 138 S, bei der anderen lediglich rd 80 S betragen. Im untersuchten Fall entstanden dadurch ohne Berücksichtigung der Fensterreinigung Mehrkosten von rd 347 000 S im Jahr.

Die Fenster der Schulgebäude wurden ein- bis zehnmal jährlich gereinigt, die Grundreinigung an den Schulen erfolgte gleichfalls unterschiedlich oft (ein- bis dreimal im Jahr).

16.26.2 Der RH empfahl, entsprechende Untersuchungen der unterschiedlichen Reinigungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und der durchschnittlichen Erfahrungswerte von 1 280 m² Reinigungsfläche je achtstündigem Arbeitstag und Reinigungskraft anzustellen. Auch ließe der Einsatz von teilbeschäftigten Bediensteten eine bessere Auslastung und eine höhere Reinigungsleistung erwarten. Für die Fensterreinigung wäre eine Vereinheitlichung der Vorgangsweise zweckmäßig, wobei der Einsatz bundeseigener Bediensteter so koordiniert werden sollte, daß diese periodischen Arbeiten in den Ferien durchgeführt werden könnten.

16.26.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg sei der Personaleinsatz von bundeseigenem Personal im Reinigungsdienst im Vergleich zur Reinigung durch Firmen weniger flexibel, allerdings in Gründlichkeit und Intensität überlegen. Der Einsatz von teilbeschäftigten Bediensteten wäre zweckmäßig, bereite aber in der Planstellenbewirtschaftung Schwierigkeiten.

Der LSR für Salzburg stellte weitere Bemühungen um eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der Reinigungsflächen und Einschränkung der kostenintensiven Mehrleistungen in Aussicht.

16.27.1 Um für Lehrer des BG, der BHAK und BHAS in Tamsweg Wohnmöglichkeiten zu schaffen, errichtete eine Siedlungsgemeinschaft in den Jahren 1963 bis 1967 eine Wohnanlage. Die Finanzlandesdirektion Salzburg mietete 24 Wohnungen an und stellte sie Lehrern als Naturalwohnungen zur Verfügung. 1975 trat der LSR für Salzburg in die Generalmietverträge ein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren fünf Wohnungen an ressortfremde Personen vermietet, vier Bundeslehrer benützten je zwei Wohnungen.

Durch den Wechsel von Wohnungsbenützern standen in den Jahren 1975 bis 1978 sechs Wohnungen insgesamt 45 Monate leer, was für den LSR für Salzburg mit Ausgaben von rd 43 000 S verbunden war. Überdies hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sechs Wohnungsbenützer Zahlungsrückstände von insgesamt 41 000 S, die überwie-

gend aus Betriebskostennachzahlungen des Jahres 1977 stammten.

16.27.2 Der RH bemängelte sowohl den verlorenen Aufwand als auch die Zahlungsrückstände. Er empfahl, die monatlichen Betriebskostenanteile in entsprechender Höhe festzusetzen, um keine zu großen Nachzahlungsforderungen entstehen zu lassen. Weiters empfahl er, die aushaftenden Beträge unverzüglich einzumahnen.

16.27.3 Lt Stellungnahme des LSR für Salzburg ist der Bedarf an ressortgebundenen Wohnungen zurückgegangen und wurden die aushaftenden Beträge eingemahnt.

Schülerbeihilfen, Schülerunterstützungen

16.28.1 In den Schuljahren 1976/77 und 1977/78 wurden beim LSR für Salzburg 3 913 bzw 3 657 Anträge auf Gewährung von Schülerbeihilfen eingebracht, von denen im Schuljahr 1976/77 3 043 und im Schuljahr 1977/78 3 108 positiv erledigt wurden; insgesamt wurden 23,9 Mill S (1976/77) bzw 29,6 Mill S (1977/78) ausbezahlt.

Die gesetzliche Frist von drei Monaten, innerhalb der über einen Antrag in Schülerbeihilfenangelegenheiten bescheidmäßig zu entscheiden ist, war im Bereich des LSR für Salzburg oftmals überschritten worden.

16.28.2 Der RH empfahl, in den Monaten Oktober bis Dezember, in denen die meisten Anträge einlangen, für die Bearbeitung der Beihilfenanträge mehr Mitarbeiter heranzuziehen und überdies die Anträge sofort nach deren Einlangen wegen allfälliger Nachfristen auf die Vollständigkeit zu prüfen, um das Verfahren beschleunigen zu können.

16.28.3 Der LSR für Salzburg hat eine Vorprüfung der Anträge bei den Schulen sowie den zusätzlichen Einsatz eines Sachbearbeiters veranlaßt.

16.29.1 Das BMUK gewährte bedürftigen Schülern für die Teilnahme an einer Schulveranstaltung, ds insb Skikurse von mindestens einwöchiger Dauer, eine Unterstützung, wobei die Vorlage von Meldungen über die Anzahl derartiger Bewerber so zeitgerecht vorgelegt werden sollte, daß die Auszahlung noch vor Beginn der Schikurse erfolgen könne.

Von den insgesamt für das Schuljahr 1978/79 vorgesehenen 930 750 S wurden 730 500 S erst im Juni 1979, 170 250 S im Juli 1979 und 30 000 S gar erst im September 1979 angewiesen.

16.29.2 Der RH bemängelte, daß die Schülerunterstützungen im Bereich des LSR für Salzburg nicht rechtzeitig ausbezahlt worden waren. Allfällige Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung dieser Maßnahme wären dem BMUK mitzuteilen gewesen.

16.29.3 Der LSR für Salzburg führte die Nichteinhaltung der vom BMUK vorgeschriebenen Fristen auf die geringe Praxis seiner Referenten zurück, sagte aber die künftige Einhaltung der Fristen zu. Allerdings würden auch die vom LSR für Salzburg angesprochenen Budgetmittel oft mit ziemlicher Verspätung bereitgestellt.

Schulverwaltung des Bundes

Schulneubauten wiesen erhebliche Funktionsmängel auf; bspw wurde in Bischofshofen ohne dringenden Bedarf ein Schulbau um 115 Mill S errichtet und in Innsbruck um 42 Mill S eine Liegenschaft gekauft, über deren endgültige Zweckwidmung trotz hoher Schülerabweisungen noch nicht einmal entschieden war. Für die Schulinspektion galten noch Dienstinstruktionen aus der Zeit um die Jahrhundertwende. 1 787 Bundeslehrerplanstellen waren im Bundesbereich doppelt besetzt. Die Verwendung von 159 Landesbediensteten bei den LSR als Bundesdienststellen war nicht nur rechtlich bedenklich, sondern auch mit weit höheren Personalkosten verbunden. Für die Besorgung von Landesangelegenheiten durch die Schulbehörden des Bundes schuldete das Land Stmk dem Bund mehr als 100 Mill S.

17.1 Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gebarung der LSR für Steiermark, Tirol und Salzburg teilte der RH jene Feststellungen, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung betrafen oder die in die unmittelbare Zuständigkeit des BMUK fielen, diesem mit.

In seiner Stellungnahme bedankte sich das BMUK für die grundlegenden Äußerungen und Lösungsvorschläge. In einzelnen Fällen seien noch tiefgreifende Meinungsbildungsprozesse im Gange, weshalb das BMUK vorläufig nur Absichtserklärungen abgeben könne; über den Fortschritt der Problemlösungen werde jedoch laufend berichtet werden.

Der RH wird diese Angelegenheiten weiter behandeln.

Schulerrichtung und -erhaltung

17.2.1 Bundesschulen wurden nach bisheriger Übung jeweils mit Erlaß des BMUK errichtet, der als Verwaltungsverordnung anzusehen war und für den eine gesetzliche Grundlage fehlte.

17.2.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise bei der Errichtung von Schulen für problematisch, weil aus derartigen Maßnahmen sich ergebende Folgerungen für den Schulunterricht nicht nur Verwaltungsorgane, sondern darüber hinaus die Schüler und deren Erziehungsberechtigte betrafen, was für die Rechtssatzform von Rechtsverordnungen spräche. Aus diesen Überlegungen wäre eine bundesgesetzliche Regelung für Errichtung und Erhaltung von Bundesschulen wohl zweckmäßig.

17.2.3 Das BMUK stellte eine derartige Grundlage für eine der nächsten Novellen zum Schulorganisationsgesetz in Aussicht.

17.3.1 Anlässlich der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 des BFG 1977 hat der RH ua die Gründung einer weiteren Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen im Land Sbg bemängelt, weil er sie sachlich für nicht begründet erachtete (SB 1979 a Abs 3.1.1.7.7.1.1).

Wie die nunmehrige Gebarungsüberprüfung beim LSR für Salzburg ergab, zeigte sich, daß die BBA in Bischofshofen, die mit Kosten von insgesamt 115,4 Mill S errichtet worden ist und mit dem Schuljahr 1979/80 den Schulbetrieb aufgenommen hatte, lediglich von 86 Schülerinnen besucht wurde. Hievon sind die 21 Schülerinnen der ersten Klasse überhaupt nur durch nachhaltige Werbemaßnahmen der Schulleitung für den Besuch dieser Anstalt gewonnen worden, deren Lehrkörper einschließlich der Direktorin aus 17 Lehrkräften bestand, so daß auf fünf Schülerinnen eine Lehrkraft entfiel.

17.3.2 Der RH beanstandete dieses ungünstige Verhältnis ebenso wie die aus einer Änderung des Schulkonzeptes während der Baudurchführung verursachten rd 3 Mill S Mehrkosten und Bauzeitüberschreitung, weil das ursprünglich vorgesehene Raum- und Funktionsprogramm nicht mehr erfüllbar war. Überhaupt ist die Errichtung des Schulgebäudes in Bischofshofen trotz der ablehnenden Stellungnahme des LSR für Salzburg erfolgt, der auf den fehlenden Bedarf hingewiesen hatte. Es war unwirtschaftlich, einen nicht dringend benötigten Schulbau vorfinanzieren zu lassen und hohe Zinsen für die Rückzahlungsraten in Kauf zu nehmen (vgl Abs 16.3.1).

Die ansonsten im Land Sbg bestehende Schulumnot legte nahe, künftig vor der Finanzierung von Schulneubauten gründliche Bedarfserhebungen durchzuführen.

17.3.3 Das BMUK begründete die Errichtung der BBA in Bischofshofen mit dem dem Schulentwicklungsprogramm der Bundesregierung, Ausgabe 1973, zugrunde gelegten Prognosen, nach denen im Schuljahr 1980/81 im Land Sbg 573 Schülerinnen eine Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen besuchen sollten. Allerdings seien derzeit in Sbg nur 350 Ausbildungsplätze vorhanden und ebenso Fragen der Vorschulerziehung und der beruflichen Verweildauer der Kindergärtnerinnen noch ungelöst. Angesichts dieser Gegebenheiten habe sich das BMUK bemüht, ein flexibles Raumprogramm zu erstellen, um die Schulorganisation sich ändernden Bedürfnissen anzupassen.

17.3.4 Der RH erwiderte, daß die BReg im Schulentwicklungsprogramm die Schülerzahlen für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in Sbg für das Schuljahr 1980/81 im Ausmaß von 107 vH zu hoch angenommen habe. Diese Fehlpro-

gnose könne in diesem Bereich nicht auf einen Schulraummangel zurückgeführt werden, weil selbst die wenigen Schülerinnen für die BBA in Bischofshofen nur aufgrund von Werbemaßnahmen gewonnen werden konnten.

17.4.1.1 In dem von der Gemeinde Neumarkt am Wallersee errichteten Schulzentrum waren im Schuljahr 1979/80 außer einer Volks- und einer Hauptschule noch eine BHAK und eine BHAS mit je sieben, ein BORG mit vier, eine HBLA mit sieben, eine Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe mit fünf und eine Hauswirtschaftsschule mit zwei Klassen untergebracht.

Die Gebäude der Bundesschulen im Schulzentrum Neumarkt am Wallersee wurden in den Jahren 1973 bis 1979 in vier Bauabschnitten errichtet, was 51,5 Mill S erforderte, wovon auf den Bund 24,4 Mill S, auf das Land Sbg 8 Mill S und auf die Gemeinde Neumarkt am Wallersee 19,1 Mill S entfielen.

17.4.1.2 Wie eine Überprüfung an Ort und Stelle ergab, wies das Schulzentrum unverhältnismäßig viele Funktionsmängel auf.

(1) So hat sich die zentrale Garderobe nicht bewährt, weil nur ein Zugang zu den Klassenräumen besteht, eine Kontrollmöglichkeit fast ausgeschlossen ist und bereits viele Diebstähle zu verzeichnen waren.

(2) In jenem Teil, in dem die Bundesschulen untergebracht waren, wäre im Katastrophenfall ein rasches Verlassen des Schulgebäudes kaum möglich, weil der Haupteingang zu klein ist.

(3) Die vorhandenen Pausenräume waren für die große Zahl von Schülern zu klein; ferner fehlten ein Pausenhof und ein Buffet.

(4) Die für die Bundesschulen vorhandene und auch von der Hauptschule mitbenützte Turnhalle reichte nicht aus.

(5) Im Physiksaal waren bei den Bänken wohl Gasanschlüsse vorgesehen, aber keine Gasleitungen vorhanden.

(6) Eine Lehrküche wurde in einen nur 65 m² großen Klassenraum verlegt und war daher für zwölf Einzelkochplätze zu klein.

(7) Fünf Klassenräume lagen unter dem Straßenniveau (Raum für bildnerische Erziehung, zwei Nähwerkstätten) und hatten zu wenig Licht.

(8) Die Zentralheizung war nicht gut durchdacht angelegt, weil fallweise, um schlecht beheizbare Räume benützbar zu machen, andere überheizt werden mußten.

(9) Das Sprachlabor konnte von der BHAK kaum benützt werden, weil der betreffende Raum als Klassenzimmer verwendet wurde.

(10) Die Anreise von rd der Hälfte der Lehrkräfte und des überwiegenden Teils der Schüler aus Orten außerhalb von Neumarkt am Wallersee hätte eine Vorsorge von Parkraum erfordert.

17.4.1.3 Ferner wurden Raumteilungen hergestellt und später wieder beseitigt. Eine Stiege wurde

eingebaut und in der Folge wieder abgetragen, eine Küche und Hauswirtschaftsräume wurden provisorisch eingerichtet, sowie die Stromversorgung vorübergehend verstärkt. Ein Konzept für den endgültigen Ausbau dieser Schule fehlte.

17.4.2 Der RH führte diese Unzulänglichkeiten vor allem auf die mangelhafte Planung des Ausbaues des Schulgebäudes zurück. Den Aufwand von rd 750 000 S für verschiedene Umbaumaßnahmen hielt der RH für vermeidbar.

Er empfahl, bei Schulbauvorhaben auf eine ausgereifte und funktionsgerechte Raumplanung zu drängen.

17.4.3 Das BMUK hat die erforderlichen Maßnahmen zur endgültigen räumlichen Festlegung des Schulzentrums Neumarkt am Wallersee in die Wege geleitet. Die Errichtung des Schulzentrums durch einen eigenen Bauträger wäre im übrigen vorteilhaft gewesen, weil der Neubau einer vergleichbaren Bundesschule rd 70 Mill S gekostet hätte, während der Bund für den Bau des Schulzentrums Neumarkt am Wallersee nur rd 24 Mill S aufzuwenden hatte. Ausgangspunkt für die Planung des Vorhabens seien die Prognosen des Schulentwicklungsprogrammes 1975 gewesen; die tatsächlichen Schülerzahlen hätten jedoch schließlich wesentlich höhere Werte erreicht als damals angenommen worden wäre.

17.4.4 Der RH anerkannte zwar die Bemühungen des BMUK, durch dieses Schulzentrum kostengünstig den Schulraumbedarf zu decken, gab aber zu bedenken, daß durch eine umfassende und rechtzeitige Planung kaum zusätzliche Kosten entstanden, für den Schulbetrieb jedoch erschwerende Unzukömmlichkeiten vermieden worden wären. Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens, für das letzten Endes die öffentliche Hand, welcher Stufe auch immer — und damit der Steuerzahler —, aufzukommen habe, sei unabhängig vom jeweiligen Bundesanteil an den Kosten zu beurteilen.

17.5.1 Im Dezember 1976 mietete das BMUK zur Unterbringung von 46 Schülerinnen und zwei Erzieherinnen der HBLA in Neumarkt am Wallersee um monatlich rd 35 000 S ein ursprünglich als Urlaubspension errichtetes Haus. Dieses Gebäude war für den Internatsbetrieb nicht funktionsgerecht. Für die Fußböden und die Treppen waren leicht brennbare Materialien verwendet worden. Die Gänge waren sehr schmal, so daß das Objekt nicht den Sicherheitserfordernissen entsprach.

17.5.2 Der RH beanstandete diese wesentlichen Funktionsmängel, aber auch ungünstige Bestimmungen des Mietvertrages. So war neben dem an sich schon hohen Mietentgelt zusätzlich eine Bettenmiete von 5 S je Tag und Schülerin, ein Reparaturpauschale von monatlich 2 000 S und ein Pauschale von 1 000 S für die Benützung einer vom Vermieter lediglich mit Holzkästchen ausgestatteten Küche — die notwendigen Küchengeräte wur-

den vom Bund beigestellt — vereinbart worden. Allein aus der Bettenmiete erzielte der Vermieter jährliche Einnahmen von 72 000 S, was im Vergleich zu einer allfälligen Neuanschaffung des Inventars unangemessen hoch war.

17.5.3 Das BMUK stellte auf kurze Sicht eine Änderung dieses Mietvertrages, auf längere Sicht jedoch die Errichtung eines eigenen Schülerheimes in Aussicht.

17.6.1.1 Im Bundesschulzentrum (BSZ) Murau waren das BORG mit zwölf Klassen, ab dem Schuljahr 1974/75 eine einjährige Haushaltungsschule mit einer Klasse, eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe (im Schuljahr 1978/79 mit drei Klassen) und beginnend mit dem Schuljahr 1976/77 aufsteigend eine Höhere Bundeslehranstalt (HBLA), die ab dem Schuljahr 1978/79 mit fünf Klassen geführt wurde, untergebracht.

17.6.1.2 Der 1975 fertiggestellte Bundesschulbau in Murau war ursprünglich für 480 Schüler des BORG und für 90 Schülerinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ausgelegt gewesen.

17.6.1.3 Die ab dem Schuljahr 1976/77 gegründete HBLA, welche — wie dies bei Schulen dieser Schulart üblich ist — von der Bevölkerung gut aufgenommen wurde, schuf trotz des neuen Schulgebäudes neuerlich Raumprobleme.

17.6.1.4 So fehlten geeignete Räume für die Wirtschaftsleiterin und den Fachvorstand für Hauswirtschaft. Das Lebensmittelager war in einem unbelüfteten Kellerraum untergebracht, der als Lagerraum für eine Betriebsküche außerdem zu klein war. Ferner fehlte ein Kühlraum. Ein Raum für den Nähunterricht war im Erdgeschoß eingerichtet. Das Erdniveau befand sich über der Fensterhöhe, so daß in diesem Raum ständig bei künstlichem Licht gearbeitet werden mußte.

17.6.1.5 Der Speisesaal war für 40 Personen ausgelegt, tatsächlich wurden täglich 100 bis 120 Lehrer und Schüler des Tagesschulheimes verpflegt. Die Schule verfügte nur über einen Maschinschreibraum, so daß der Maschinschreibunterricht im Falle der Gruppenteilung nicht parallel erteilt werden konnte.

17.6.2 Nach Ansicht des RH hätte bereits allgemein die Anzahl der Anmeldungen für die HBLA einen erhöhten Bedarf an Schulen dieser Schulart erkennen lassen, weshalb die mangelnde Vorsorge für diese Schulart und die dafür benötigten Räumlichkeiten im vorliegenden Falle zu beanstanden war.

Denkmöglich und zweckmäßig wäre eine Milderung der gespannten räumlichen Situation durch eine Einschränkung des sehr vielseitigen Bildungsangebotes des BORG, was auch den Personalaufwand vermindern würde.

17.6.3 Das BMUK führte die beengte räumliche Situation der Schulen im BSZ Murau auf die nach der Fertigstellung des Schulbaues eingetretene Entwicklung zurück.

Der LSR für Steiermark sei angewiesen worden, zu untersuchen, ob die Anzahl der Klassen des BORG Murau gesenkt werden könne.

17.7.1 Im BSZ Deutschlandsberg waren ein BORG für 17, eine BHAK/BHAS für 20 und eine HBLA für neun Klassen untergebracht.

Der Schulbau mit einer Gesamtkubatur von rd 96 000 m³ wurde im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogrammes des Bundes errichtet, wobei die Vorfinanzierung durch die Stadt Deutschlandsberg erfolgte, die auch das Baugrundstück kostenlos beistellte. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgerechneten Baukosten betragen rd 139 Mill S, das sind 1 448 S/m³. Die ungünstige Lage des Baugrundes hatte eine Erhöhung der Gesamtkubatur sowie Mehrkosten von rd 1,1 Mill S für zusätzliche Erdarbeiten zur Folge.

17.7.2 Der RH bezeichnete Baumfang und -kosten als überhöht, weil nach den Schulbaurichtlinien des Bundes für eine Schule mit den angeführten Schularten und Klassen nur eine Kubatur von höchstens 68 500 m³ mit Baukosten von höchstens 132 Mill S vorgesehen sei. Die Überschreitung des Kubaturlimits um 40 vH ließ höhere Betriebskosten erwarten.

Der RH empfahl, künftig darauf zu achten, daß dem Bund durch den von der Schulstandortgemeinde beigestellten Baugrund nicht zusätzliche Baukosten erwachsen, die unter Umständen den Wert des gesamten Baugrundes übersteigen.

17.7.3 Lt Stellungnahme des BMUK hätten die Schulbaurichtlinien zur Zeit der Planung und Bau durchführung des Schulbaues in Deutschlandsberg noch nicht gegolten. Die jetzt allgemein vorgesehene Doppelnutzung der Schutzräume (zB als Zentralgarderobe) sei damals nicht üblich gewesen.

Der Baugrund sei 1965 für geeignet befunden worden. Im Hinblick auf die langfristige Nutzung der zu errichtenden Gebäude achte das BMUK mehr auf Fragen der Verkehrserschließung, auf die Lage in bezug auf das Haupteinzugsgebiet der Schule und auf die Ansichten der Sitzgemeinde und der Landesregierung über die städtebauliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde als auf die Beschaffenheit des dem Bund geschenkten Grundstückes.

17.7.4 Der RH erwiderte, ihm sei sehr wohl bekannt gewesen, daß die Schulbaurichtlinien zur Zeit der Planung des BSZ Deutschlandsberg noch nicht gegolten hätten. Da sich diese Richtlinien aber an den allgemeingültigen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtet hätten, seien deren tragende Grundsätze wohl auch für die Beurteilung früherer Schulbauprojekte geeignet gewesen.

17.8.1 Da die Einrichtungspläne für das BSZ Deutschlandsberg nicht rechtzeitig vorlagen, waren nachträgliche Änderungen der bereits fertiggestellten Installationen in den Lehrsälen für Chemie, Physik und bildnerische Erziehung erforderlich.

17.8.2 Nach Ansicht des RH hätten die dadurch entstandenen Kosten von rd 20 000 S durch eine rechtzeitige Vorlage der Einrichtungspläne vermieden werden können.

17.8.3 Das BMUK führte die verspätete Vorlage der Einrichtungspläne darauf zurück, daß der Bau des BSZ Deutschlandsberg in eine Zeit des allgemeinen Umdenkens über die didaktischen Grundsätze gefallen sei. Zwischenzeitlich seien Normeinrichtungsverzeichnisse erstellt worden, die bei den laufenden Bauplanungen Berücksichtigung fänden und Umplanungen vermeiden helfen würden.

17.9.1 Die Dia-Projektoren waren vom Lehrertisch aus zu bedienen, weshalb zwischen dem Medienschränk und dem Lehrertisch fünfpolige Kabel in den Fußboden eingelassen worden waren. Schließlich wurden jedoch Projektoren geliefert, die über achtpolige Kabel zu bedienen waren, so daß die verlegten Kabel mit Kosten von 20 000 S ausgetauscht werden mußten.

17.9.2 Der RH bemängelte auch in diesem Falle die unzureichende Abstimmung von Bau- und Einrichtungsplanung, die zu vermeidbaren Mehrkosten geführt hat.

17.9.3 Das BMUK erklärte die nachträgliche Änderung der ursprünglich geplanten Ausführung damit, daß die Anschaffung von Dia-Projektoren nach einer öffentlichen Ausschreibung für mehrere Bundesschulen erfolgt sei, wobei die in den einzelnen Schulen bereits vorhandene Verkabelung nicht habe berücksichtigt werden können.

17.10.1 Der Neubau des BORG in Bad Radkersburg sollte ursprünglich ohne Unterkellerung errichtet werden. Da das von der Gemeinde für den Schulbau kostenlos zur Verfügung gestellte Grundstück im Überschwemmungsgebiet der Mur lag, mußte der Baugrund aufgeschüttet und das Schulgebäude in eine Betonwanne gebaut werden. Der dadurch entstandene Keller mußte im Auftrag der Baubehörde I. Instanz als Schutzraum ausgestaltet werden.

Die zusätzlich gewonnenen Flächen wurden als kombinierter Turn-Festsaal mit Bühne und Foyer für schulische und außerschulische Zwecke genutzt.

Infolge dieser Besonderheiten wies dieser Schulbau schließlich eine Kubatur von 29 604 m³ auf, die um 6 141 m³, ds rd 26 vH über der Kubatur des Wettbewerbsprojektes (23 463 m³) und um 8 243 m³, ds rd 39 vH über der nach den Schulbau-richtlinien für eine AHS mit 13 Klassen zulässigen Kubatur (21 361 m³) lag. Dementsprechend erreichten auch die Baukosten für diesen Neubau

61 Mill S, während nach den Schulbau-richtlinien eine AHS (Oberstufenform) mit 13 Klassen höchstens 41 Mill S hätte kosten sollen.

17.10.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, die Schule nicht auf einem, wenn auch von der Stadtgemeinde kostenlos beigegebenen, jedoch hochwassergefährdeten, sondern eher auf einem allenfalls vom Bund zur Gänze angekauften Grundstück zu erbauen. Das von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Verfügung gestellte Grundstück brachte für den Bund, der die von der Stadt vorfinanzierten Baukosten sowie die Finanzierungskosten in Form von Jahresmietraten letztlich zu tragen hat, keine wirtschaftliche Lösung.

17.10.3 Das BMUK nahm dazu nicht Stellung.

17.11.1 Im BSZ Lienz waren eine BHAK/BHAS sowie eine Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und eine HBLA untergebracht. Der für die kaufmännischen Schulen und für die mittlere frauenberufliche Bundeslehranstalt benötigte Schulraum wurde durch Umbau des vorhandenen Schulgebäudes (frauenberufliche Lehranstalt Kubatur 5 000 m³) und durch Neubau des Schulgebäudes für die kaufmännischen Lehranstalten (Kubatur 23 500 m³) geschaffen. Dieser erste Bauabschnitt erforderte Gesamtkosten von 54,8 Mill S, ds 1 921 S/m³.

Im zweiten Bauabschnitt wurde das Gebäude der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe aufgestockt und damit für die Unterbringung der HBLA zusätzlicher Schulraum von 6 350 m³ geschaffen; die Baukosten betragen rd 19,5 Mill S, ds 3 070 S/m³.

Der Bau des BSZ Lienz wurde im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogrammes des Bundes finanziert; die Vorfinanzierung erfolgte durch die Stadt Lienz.

Während sich die Kosten des ersten Bauabschnittes im Rahmen des in den Schulbau-richtlinien des BMUK festgesetzten Betrages von 1 920 S/m³ umbauten Raumes hielten, wurde diese Betragsgrenze im zweiten Bauabschnitt um rd 60 vH überschritten.

17.11.2 In Anbetracht dieser überhöhten Kosten erachtete der RH dieses Vorhaben als unwirtschaftlich.

17.11.3 Das BMUK begründete die hohen Kosten des zweiten Bauabschnittes mit dem verhältnismäßig geringen Bauvolumen und mit Baukostensteigerungen. Außerdem hätten in der ursprünglichen Kalkulation die Aufwendungen für zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gefehlt, die jedoch erforderlich gewesen seien, um Schülerunfälle bei der Aufstockung zu verhindern. Schließlich seien bei der Aufstockung durchwegs besonders installierte Sonderlehrsäle geschaffen worden, die einen überdurchschnittlich hohen Aufwand erfordert hätten.

17.12.1 Der Bund erwarb am 31. Dezember 1975 um 42 Mill S die in Innsbruck zentral gelegenen Liegenschaften Innrain 27—29 a.

Da der Hof dieser Liegenschaften unmittelbar an den Hof des Schulgebäudes der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt (HTBLVA) Innsbruck I anschloß, war es naheliegend, die neu erworbenen Liegenschaften für eine Erweiterung dieser Schule zu verwenden, zumal diese mit ihrem Hauptgebäude nicht mehr das Auslangen fand und am Stadtrand von Innsbruck zusätzlich Werkstätten und Räume angemietet hatte. Aber auch der LSR für Tirol selbst zeigte Interesse, das Haus Innrain 29 für seine Zwecke ausgestalten zu lassen, weil das Amt des LSR für Tirol zum Großteil im Innsbrucker Landhaus und noch an sechs verschiedenen Stellen untergebracht war.

In der Folge wurde jedoch auch überlegt, das Amt des LSR für Tirol in einer frei werdenden Kaserne im Stadtzentrum von Innsbruck unterzubringen. Bis Herbst 1979 war noch keine Entscheidung getroffen.

Da keine Klarheit über die endgültige Verwendung der um 42 Mill S angekauften Liegenschaften und Objekte bestand und das BMBT nicht in der Lage war, die für die erforderlichen Baumaßnahmen benötigten Mittel bereitzustellen, hat die HTBLVA Innsbruck I die im ersten Stock des Objektes Innrain 29 gelegenen fünf Räume selbst soweit instand gesetzt, daß dort ab dem Schuljahr 1979/80 für diese Schule Klassenräume zur Verfügung standen.

17.12.2 Der RH hielt die rasche Entscheidung aller in Betracht kommenden Stellen, die für Zwecke der Schulverwaltung des Bundes günstig gelegenen Liegenschaften zu erwerben, für zweckmäßig. Daß in der Folge innerhalb von vier Jahren nicht einmal eine Entscheidung über die endgültige Zweckwidmung der erworbenen Liegenschaften getroffen wurde, war jedoch umso mehr Anlaß zur Kritik, als einerseits für die HTBLVA ungünstig gelegene Objekte am Stadtrand von Innsbruck gemietet werden und andererseits sowohl diese Schule als auch die weitere in Innsbruck bestehende technisch-gewerbliche Lehranstalt etwa im Schuljahr 1979/80 206 Schüler wegen Platzmangels abweisen mußten. Gerade diese hohe Anzahl von Schülerabweisungen hätte für alle beteiligten Stellen Grund genug sein müssen, das teuer erworbene Gelände nicht durch Jahre ungenützt zu lassen.

17.12.3 Lt Mitteilung des BMUK sei 1980 die endgültige Widmung der erwähnten Kaserne für die Unterbringung des Amtes des LSR für Tirol erreicht worden, jedoch könne die tatsächliche Übersiedlung dieses Amtes erst nach Bezugsfertigstellung des Ersatzbaues für diese Kaserne erfolgen. Gleichzeitig sei ein Organisationsplan für alle technischen Lehranstalten in Tirol erstellt und im November 1980 dem BMBT übermittelt worden.

Ein Zeitpunkt für den Umbau der 1975 erworbenen Objekte wurde nicht genannt.

17.13.1.1 Die vom RH überprüften Schulneubauten in der Steiermark waren mit Schutzräumen ausgestattet.

17.13.1.2 Der mit erheblichem Aufwand geschaffene Schutzraum im Schulgebäude des BORG Bad Radkersburg war weder als solcher ausgerüstet und daher nicht benützbar, noch wurde er einer anderen Nutzung (etwa als Zentralgarderobe) zugeführt.

17.13.1.3 Auch der Schutzraum des BSZ Deutschlandsberg befand sich in keinem benützungsfähigen Zustand, weil einerseits im Erdgeschoß des Schulgebäudes ohnehin eine eigene Zentralgarderobe eingerichtet war, andererseits aber auch eine Verwendung als Schutzraum nicht möglich wäre, weil die hierfür notwendige Ausstattung und Einrichtung fehlten.

17.13.1.4 Der Schutzraum im BSZ Murau wurde so angelegt, daß eine andere Nutzung von vornherein ausgeschlossen war. Ausstattung und Einrichtung für einen Schutzraum fehlten.

17.13.1.5 Anlässlich der Herbsttagung 1979 der Landesschulratsdirektoren wurden die Nutzungsmöglichkeiten für Schutzräume erörtert. Wie dabei klar wurde, fehlten Richtlinien über die Einrichtung, Wartung und Benützung von Schutzräumen. Überdies würden gerade die in Schulen befindlichen Schutzräume im Ernstfall weniger von den Schülern der Schule, in der sich der jeweilige Schutzraum befinde, als von der Zivilbevölkerung benützt.

17.13.2 Der RH hielt es für erforderlich, die anstehenden Fragen in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Dienststellen und Einrichtungen (zB Zivilschutzverband) unverzüglich zu klären, weil es wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, mit einem Millionenaufwand weiterhin Schutzräume zu bauen, die mangels Ausstattung und Einrichtung funktionslos seien und daher im Ernstfall nicht benützt werden könnten.

17.13.3 Das BMUK sah es nicht als eine vordringliche Aufgabe an, seine ohnehin begrenzten finanziellen Mittel für die Ausgestaltung der Schutzräume zur Verfügung zu stellen. Soweit jedoch Schutzräume auch für schulische Zwecke benützt werden, seien sie so ausgestattet, daß eine Umrüstung auf die Erfordernisse im Schutzfall rasch erfolgen könne.

Die im BKA in Verhandlung stehenden regionalen und überregionalen Einsatzpläne für den Schutzfall sowie Grundsätze für die Organisation und Bewirtschaftung seien für den Bereich der Bundesschulverwaltung nicht geeignet.

Schulinspektion

17.14.1 Gem § 18 Abs 3 des am 8. August 1962 in Kraft getretenen BSchAG hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch allgemeine Weisung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Schulinspektion über die betreffenden Schulen und eine entsprechende Beratung der Lehrer (insb in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit) zu erlassen.

Solche Dienstinstruktionen für die Beamten der Schulaufsicht wurden bis zur Zeit der Gebarungsprüfung nicht erlassen, so daß die Ausübung der Schulaufsicht, soweit sie über die sonst bestehenden Rechtsvorschriften (insb das Schulunterrichtsgesetz mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen) hinausging, dem Ermessen der Schulaufsichtsbeamten und ihrer die Dienstaufsicht ausübenden Vorgesetzten anheimgestellt war. Teilweise wurden auch noch aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammende Dienstinstruktionen in einer Weise angewendet, wie sie der einzelne Beamte als Rechtsgrundlage für die Ausübung der Schulinspektion als den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend ansah.

17.14.2 Der RH hielt eine zeitgemäße Gestaltung dieser Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht unbestritten ist, für erforderlich und erstattete mehrere Vorschläge hiezu.

17.14.3 Wie das BMUK mitteilte, habe es im März 1980 mit den Vorarbeiten für eine allgemeine Weisung über die Durchführung der Schulinspektion begonnen und die Vorschläge des RH in die Beratungen einbezogen.

17.14.4 Der RH wird diese Angelegenheit weiter behandeln.

17.15.1 Den Landesschulinspektoren wird ihr nach Schularten abgegrenzter Aufgabenbereich anlässlich der Ernennung aufgrund von Dreivorschlägen der Kollegien der LSR vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zugewiesen.

17.15.2 Da sowohl die Bezirksschulinspektoren als auch die in Betracht kommenden Landesschulinspektoren zur Ausübung der Schulaufsicht über die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständig sind, erachtete der RH eine Abgrenzung der Zuständigkeiten dieser Schulaufsichtsorgane für notwendig. Dabei wäre in jenen Landesschulratsbereichen, in denen ein Bezirksschulinspektor für das Sonderschulwesen bestellt ist, auch dessen Aufgabengebiet von jenem des zuständigen Landesschulinspektors und der sonstigen Bezirksschulinspektoren abzugrenzen.

17.15.3 Das BMUK stellte eine Regelung im Rahmen einer neuen Dienstinstruktion in Aussicht.

17.16.1.1 Der RH hat die Schulaufsichtsorgane der LSR für Steiermark, Tirol und Salzburg um schriftliche Bekanntgabe der im Schuljahr 1978/79 durchgeführten Inspektionen ersucht.

17.16.1.2 Anhand dieser Meldungen war nur für die Landesschulinspektoren für die Berufsschulen in der Stmk und in Sbg eine Inspektionstätigkeit in einem Ausmaß festzustellen, das erkennen ließ, daß diese Tätigkeit den eindeutigen Schwerpunkt ihrer Aufgaben bildet.

17.16.1.3 Auch die Fachinspektoren, Berufsschulinspektoren und Bezirksschulinspektoren für das Sonderschulwesen wendeten durchwegs zu wenig Zeit für die Schulinspektion auf. Besonders die Fachinspektoren für Leibeserziehung waren mit Seminaren, Tagungen sowie mit der Organisation und der Teilnahme an überschulischen Veranstaltungen in einem Ausmaß belastet, das die eigentliche Inspektionstätigkeit zu kurz kommen ließ.

17.16.1.4 Bei den Bezirksschulinspektoren war eine von 26 bis 127 Inspektionstagen reichende Bandbreite in der Ausübung der Schulinspektion festzustellen, was weder mit der Größe des Inspektionsbereiches noch mit der unterschiedlichen Intensität, mit der im Einzelfall die Schulinspektion ausgeübt wurde, erklärbar war.

17.16.2 Der RH bezeichnete allgemein eine Verstärkung der Inspektionstätigkeit als wünschenswert. Um dies zu erreichen, wären die Schulaufsichtsorgane von jenen Aufgaben zu entlasten, die von anderen Mitarbeitern der Schulverwaltung besorgt werden könnten. Die Schulaufsichtsorgane sollten bei Tagungen und Seminaren nur dann als Vortragende oder Teilnehmer eingesetzt werden, wenn die mit der jeweiligen Veranstaltung verbundene Zielsetzung sonst nicht zu erreichen wäre und die Schulinspektion durch diese Veranstaltungen keine Beeinträchtigung erführe.

17.16.3 Lt Stellungnahme des BMUK seien gem einem aus 1959 stammenden Erlaß die Schulaufsichtsorgane verpflichtet, mindestens zehn Tage eines jeden Monats im Unterrichtsjahr der eigentlichen Inspektionstätigkeit nachzukommen.

17.17.1 In den überprüften Landesschulratsbereichen bezogen die Schulaufsichtsorgane entweder Überstundenvergütungen für einzeln angeordnete Überstunden oder pauschalierte Überstundenvergütungen.

17.17.2 Da für die Tätigkeit von Schulaufsichtsorganen nur schwer ein bestimmtes Stundenausmaß festgelegt werden kann, weil die für die Ausübung der Funktion benötigte Zeit zu sehr vom Arbeitsstil des einzelnen Beamten abhängt, hielt der RH ein Überstundenpauschale als kaum geeignet, den Schulaufsichtsorganen eine ihnen aus ihrer dienstlichen Stellung allenfalls erwachsende Mehrbelastung abzugelten.

Der RH empfahl, für die Schulaufsichtsbeamten eine der Verwendungszulage ähnliche Vergütung gesetzlich vorzusehen.

17.17.3 Das BMUK vermeinte, dadurch würden nur qualitative Mehrleistungen abgegolten.

17.17.4 Der RH erwiderte, auch in der Allgemeinen Verwaltung würden durch eine Verwendungszulage sowohl qualitative als auch quantitative Mehrleistungen abgegolten.

17.18.1 Insb die für Pflichtschulangelegenheiten zuständigen Schulaufsichtsorgane erhielten von den Ämtern der Landesregierungen gesonderte Vergütungen aus Landesmitteln, wofür allerdings eine Rechtsgrundlage fehlte.

17.18.2 Der RH hat anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung auch die Bundesländer darauf aufmerksam gemacht, daß für diese Zahlungen eine landesgesetzliche Grundlage fehlt und die Gewährung dieser Zulagen einen Eingriff in die Diensthoheit des Bundes darstellt, weshalb von derartigen Zahlungen Abstand genommen werden sollte.

17.18.3 Auch das BMUK stellte eine diesbezügliche Fühlungnahme mit der Verbindungsstelle der Bundesländer in Aussicht.

17.19.1 Mit 9. Jänner 1975 wurde ein Bezirkschulinspektor zum Amtsführenden Präsidenten des LSR für NÖ bestellt. Für die Dauer der Ausübung dieser Funktion wurde dieser Bezirksschulinspektor beurlaubt; gleichzeitig verfügte das BMUK, daß ihm das Überstundenpauschale während dieser Zeit weiter zu bezahlen sei.

17.19.2 Der RH hielt die jahrelange Zahlung eines Überstundenpauschales ohne Leistung von Überstunden für nicht gerechtfertigt, weil gem § 15 Abs 6 GG 1956 die pauschalierte Nebengebühr neu zu bemessen ist, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat.

Der RH empfahl, den erwähnten Bescheid, soweit er die Fortzahlung des Überstundenpauschales zum Gegenstand hatte, aufzuheben und das monatliche Überstundenpauschale von 7 710 S einzustellen.

17.19.3 Das BMUK hingegen vertrat die Auffassung, daß ein Beamter den Anspruch auf das Überstundenpauschale auch während eines Urlaubes behält.

17.19.4 Der RH erwiderte, dies gelte nur für einen Gebührenurlaub, nicht für einen Sonderurlaub, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb und das BMUK einlud, seinen Standpunkt zu überdenken.

Personalangelegenheiten der Bundeslehrer

17.20.1 Schon anlässlich der Überprüfung des Budgetvollzuges 1975 (SB 1977) hat der RH die Überschreitung des Stellenplanes bemängelt und empfohlen, durch eine weitere Zuweisung von Planstellen an die überbesetzten Personalstände diesen den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes widersprechenden Zustand zu bereinigen.

In seiner damaligen Stellungnahme hat das BMUK in Aussicht gestellt, daß in Hinkunft die zur Verfügung stehenden Planstellen so aufgeteilt würden, daß damit das Auslangen gefunden werden könne.

In der Folge wurden mit Ministerratsbeschlüssen jeweils am 1. September, bzw 1977 1 182, 1978 687 und 1979 ebenfalls 687 zusätzlich bewilligte Vertragslehrerplanstellen auf die personalführenden Stellen aufgeteilt. Diese zusätzlich bewilligten Planstellen reichten jedoch 1977 und 1979 nicht einmal für die mit Schuljahresbeginn neu eingestellten Lehrer aus.

Außerdem vermeinte das BMUK, die ausreichende Ausstattung mit Planstellen mittels Festlegung sogenannter „Kenn- und Grenzwerte für den Lehrpersonalaufwand“ herbeiführen zu können. Dessen ungeachtet fehlten zum 1. Jänner 1979 bereits 1 787 Planstellen.

17.20.2 Der RH beanstandete neuerlich die Vorgangsweise der Schulbehörden, die weiterhin außer acht ließen, daß die Anzahl der im Stellenplan, einem wesentlichen Bestandteil des BFG, festgesetzten Planstellen eine unüberschreitbare Größe darstellt. Das BMUK hätte aus diesem Grunde dringend Vorkehrungen zu treffen, um künftig einen planstellenmäßig nicht gedeckten Überbestand an Bundeslehrern zu vermeiden.

17.20.3 Lt Stellungnahme des BMUK habe es seit 1977 beim BKA jedes Jahr anlässlich der Stellenplanverhandlungen die Zuweisung der für die Abdeckung des Überbestandes an Bundeslehrern notwendigen Planstellen beantragt, diesen Anträgen sei jedoch nicht stattgegeben worden.

Dem RH wurde ab dem Schuljahr 1981/82 eine genaue Erfassung der besetzten Lehrerplanstellen im Rahmen des neugeschaffenen Unterrichtsinformationssystems, für das im Bereich der Unterrichtsverwaltung von den Dienstbehörden I. Instanz Kleinrechenanlagen angeschafft wurden, zugesagt.

17.20.4 Der RH erwiderte, die Vorarbeiten für die Einführung dieses Unterrichtsinformationssystems hätten bereits fünf Jahre gedauert. Aber selbst eine EDV-unterstützte Erfassung des seit Jahren bekannten Überbestandes an Bundeslehrern sei nicht geeignet, Maßnahmen zum Abbau dieses Überbestandes zu ersetzen.

17.20.5 Der RH trat wegen der planstellengemäßen Abdeckung des Überbestandes an Bundeslehrern auch an das BKA heran. Eine Stellungnahme ist dem RH innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten nicht zugegangen.

17.21.1 Ein Bundeslehrer wurde vom Bundesminister für Unterricht und Kunst mit 1. September 1976 für die Dauer der Beurlaubung des Direktors des BORG Salzburg mit der provisorischen Leitung dieser Schule betraut und ihm die Leiterzulage zuerkannt. Mit Wirksamkeit vom 2. Juli 1979

wurde er zum Amtsführenden Präsidenten des LSR für Salzburg bestellt und ihm zur Ausübung dieser Funktion ein Sonderurlaub unter Beibehaltung der vollen Bezüge gewährt.

17.21.2 Der RH vermerkte kritisch, daß es anlässlich der Gewährung des Sonderurlaubes verabsäumt worden war, die Leiterzulage für diesen Lehrer einzustellen, so daß für die Monate August bis einschließlich November 1979 ein Übergenuß von rd 16 000 S entstanden ist.

17.21.3 Dieser Übergenuß wurde zwischenzeitlich einbehalten.

17.22.1 Ein Religionslehrer wurde ab 3. September 1962 zum Bundesvertragslehrer bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis aufgenommen. Bereits ab 1. September 1967 wurde ihm auf sein Ersuchen jeweils auf die Dauer eines Schuljahres ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt.

Ab 1. Oktober 1972 gewährte das BMUK diesem Lehrer laufend Lehrpflichtermäßigungen auf 2,1 Wochenstunden der vollen Lehrverpflichtung gegen Ersatz der Vertretungskosten. Begründet wurde dies mit der Tätigkeit dieses Lehrers im erzbischöflichen Schulamt.

Obwohl der Lehrer nicht in der Lage war, die volle Lehrverpflichtung zu erfüllen, übernahm er ab dem Schuljahr 1972/73 neben seiner Tätigkeit im erzbischöflichen Schulamt Vorlesungen an konfessionellen Anstalten der Lehrerbildung im Ausmaß von zuerst insgesamt 5,68 und schließlich 10,01 Wochenstunden. Für diese Vorlesungen war er vom Schulerhalter angestellter Lehrer und erhielt dafür Vergütungen gem § 19 Abs 3 des Privatschulgesetzes.

Erst ab dem Schuljahr 1978/79 veranlaßte das BMUK die Einstellung dieser Zahlungen und die Erhöhung der Lehrverpflichtung in jenem Ausmaß, das der erwähnten Nebenbeschäftigung des Lehrers entsprach.

17.22.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMUK, dem alle Verwendungen dieses Lehrers bekannt gewesen waren und das daher die zuletzt beschriebenen dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen erst verspätet (sechs Jahre nach Eintritt des Sachverhaltes) verfügt hat.

Nach Ansicht des RH wäre der Lehrer übrigens schon längst vor die Wahl zu stellen gewesen, ob er Bundeslehrer mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten sein wollte oder ob er den Dienst beim erzbischöflichen Schulamt mit einer allfälligen Teilbeschäftigung als Vertragslehrer vorgezogen hätte. Die bisherige Vorgangsweise des BMUK hatte zur Folge, daß dieser Lehrer für den Bund zwar nur eine geringe Dienstleistung erbracht, der Bund aber im vollen Umfang für die Pensionsversorgung des Lehrers aufzukommen hat.

Der RH empfahl, grundsätzlich Lehrpflichtermäßigungen nur für nicht länger als zwei bis drei Jahre zu gewähren.

17.22.3 Wie das BMUK mitteilte, sei diesem Lehrer für das Schuljahr 1980/81 letztmalig eine Lehrpflichtermäßigung gewährt worden.

Personalangelegenheiten des Verwaltungspersonals

17.23.1 Dem Bund entstehen erhebliche Mehrkosten dadurch, daß Bedienstete zumeist als Vertragsbedienstete mit den für diese geltenden höheren Bezügen aufgenommen und oft erst nach Jahren in ein öffentlich-rechtliches Bundesdienstverhältnis übernommen werden.

17.23.2 Der RH empfahl, soweit im Einzelfall nicht rechtliche oder zwingende dienstliche Gründe dagegen sprechen, Bedienstete grundsätzlich sofort in ein provisorisches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen, um damit auch ohne Senkung der Personalstände Kosten einzusparen.

17.23.3 Das BMUK sagte entsprechende Maßnahmen zu.

17.24.1 Die Ämter der LSR sind Dienststellen des Bundes und als solche Hilfsorgane der Präsidenten und der Kollegien der LSR. Die Ämter der LSR sind Organe der unmittelbaren Bundesverwaltung. Dessen ungeachtet waren bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken unter insgesamt 864 Mitarbeitern 309 Landesbedienstete beschäftigt. Den höchsten Anteil an Landesbediensteten hatten die Bundesländer NÖ (65 vH) und Vbg (57 vH). Diese Bediensteten wurden bei den Ämtern der BSR, bei den Buchhaltungen der Ämter der Landesregierungen, welche die Buchhaltungsgeschäfte für die LSR besorgten, und bei den Ämtern der LSR verwendet. Bei den einzelnen Ämtern der LSR waren insgesamt 159 Landesbedienstete, vor allem in NÖ (69), OÖ (38) und Wien (29), beschäftigt.

Der RH hat die sich aus der Verwendung von Landesbediensteten bei den Ämtern der LSR ergebenden organisatorischen und finanziellen Nachteile bereits in den Abs 14 bis 16 dieses TB dargestellt. Ergänzend hiezu ist noch auf die Lage beim LSR für OÖ hinzuweisen, bei dem mit Wirksamkeit vom 1. März 1979 23 Bundesbedienstete aus dem Personalstand dieses LSR ausgeschieden, in den oberösterreichischen Landesdienst übernommen und dem LSR für Oberösterreich zur weiteren Dienstleistung zugewiesen worden sind. Diese 23 Bediensteten wurden um bis zu zwei Dienstklassen höher eingestuft.

Da der Personalaufwand für die den Ämtern der LSR dienstzugeordneten Landesbediensteten dem jeweiligen Land vom Bund ersetzt wurde, sind erfahrungsgemäß von den Ländern Beförderungen und die Zuerkennung von Zulagen eher großzügig gehandhabt worden.

Der RH hat dieses Problem bereits wiederholt, zuletzt anlässlich der Gebarungsprüfung beim LSR für Burgenland, aufgezeigt (TB 1974 Abs 19,13). Das BMUK hat damals mitgeteilt, eine

Verminderung der Zahl der den Ämtern der LSR dienstzugeleiteten Landesbediensteten könne nur nach und nach erfolgen, um eine Beeinträchtigung des laufenden Dienstbetriebes zu vermeiden.

Bei den nunmehrigen Gebarungüberprüfungen waren keine Maßnahmen des BMUK festzustellen, die eine Verminderung der Anzahl der Landesbediensteten bei den Ämtern der LSR zum Ziel gehabt hätten. Vielmehr hat das BMUK der Verwendung weiterer Landesbediensteter bei den Ämtern der LSR (zB Tir, Sbg und vor allem OÖ) zugestimmt.

17.24.2 Der RH hielt es nicht für vertretbar, daß sich die mit der Schulverwaltung betrauten Bundesorgane zur Besorgung ihrer Angelegenheiten dauernd dienstzugeleiteter Landesbediensteter bedienen, da hierfür eine positiv-rechtliche Grundlage fehlte. Obwohl begriffsnotwendig eine derartige Dienstzuweisung jeweils nur für eine bestimmte vorübergehende Zeit erfolgen könnte, verblieben die einmal zugeteilten Bediensteten in der Regel bis zu ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im Dienststand des jeweiligen LSR.

Der RH empfahl, der Bundesminister für Unterricht und Kunst möge künftig Anträge der Präsidenten der LSR auf Zuweisung von Landesbediensteten ablehnen und unter Hinweis auf die Rechtslage verlangen, daß ihm geeignete Bundesbedienstete vorgeschlagen werden. Im übrigen wäre ein Zeitplan zu erstellen, nach dem die Anzahl der bei den einzelnen LSR verwendeten Landesbediensteten vermindert und diese Bediensteten durch Bundesbedienstete ersetzt werden.

Dieses Ziel ließe sich eher erreichen, wenn der Ersatz der von den Ländern gezahlten Bezüge und Entgelte auf jene Höhe beschränkt würde, die der jeweilige Landesbedienstete bekäme, wenn er Bundesbediensteter wäre.

17.24.3 Das BMUK sagte Bemühungen zu, daß an Bundesdienststellen Bedienstete anderer Gebietskörperschaften nur ausnahmsweise beschäftigt werden.

17.24.4 Der RH ersuchte das BMUK um laufende Mitteilung der Erfolge dieser Maßnahmen.

17.25.1 Gem § 13 Abs 1 BSchAG ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde Vorsitzender des BSR. In Städten mit eigenem Statut ist daher der Bürgermeister Vorsitzender des BSR. Für diese BSR ist gem § 16 Abs 3 BSchAG ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des BSR zu bestellen.

Vielfach wurden vom Bundesminister für Unterricht und Kunst leitende Magistratsbeamte der Dienstklassen VIII und IX zu Amtsdirektoren des jeweiligen BSR bestellt und deren Bezüge vom Bund der betr Gemeinde teilweise ersetzt.

17.25.2 Aufgrund der hohen Kosten, welche der Ersatz der Bezüge (zu denen vielfach Zulagen kamen, auf deren Gewährung und Höhe der Bund

keinen Einfluß hatte) von Beamten der Dienstklassen VIII und IX dem Bund verursachte, empfahl der RH, mit den als Amtsdirektoren der BSR verwendeten Beamten anderer Gebietskörperschaften für diese Verwendung ein zweites Dienstverhältnis, usw als teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, zu begründen.

Überdies hielt der RH bei den Ämtern der BSR als Dienststellen des Bundes die Verwendung von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften nur für zulässig, wenn sie ausnahmsweise und nicht ständig erfolgte.

17.25.3 Das BMUK stellte Bemühungen um eine für alle Gebietskörperschaften befriedigende Lösung dieses Problems in Aussicht.

Vertragsangelegenheiten

17.26.1 Vor der Errichtung von Orientierungsstufen und Gesamtschulen ist gem Art II § 13 der 4. Novelle zum Schulorganisationsgesetz eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den in Betracht kommenden Schulerhaltern zu vereinbaren. Dabei ist von der Aufteilung der Schüler auf die Hauptschule und die AHS im Einzugsbereich der Orientierungsstufe bzw der Gesamtschule in dem der Errichtung der Orientierungsstufe bzw der Gesamtschule vorangegangenen Schuljahr auszugehen.

17.26.2 Der RH bemängelte die Errichtung von Orientierungsstufen und Gesamtschulen ohne Abschluß dieser gesetzlich vorgeschriebenen Vereinbarungen. Er empfahl, in diesen Fällen den Vertragsabschluß ehestens nachzuholen.

17.26.3 Das BMUK erklärte sich hiezu außerstande. Der Gesetzgeber sei seinerzeit von der Annahme ausgegangen, daß durch die Errichtung von Orientierungsstufen und von „Integrierten Gesamtschulen“ im jeweiligen Einzugsbereich nur eine Schule für die 10- bis 14-jährigen bestehen würde. Tatsächlich seien jedoch die AHS weitergeführt und vielfach sogar ausgebaut worden.

17.26.4 Der RH erwiderte, das BMUK hätte einen eindeutigen gesetzlichen Auftrag zu beachten oder andernfalls, wenn es die erwähnte Bestimmung für überholt ansehe, um deren Novellierung bemüht zu sein.

17.27.1 Die Angelegenheiten zur Besorgung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen oblagen in der Stmk dem LSR und den BSR. In einem seit 1. Jänner 1960 geltenden Übereinkommen vereinbarten der Bund und das Land, daß der Bund den gesamten Personal- und Sachaufwand für das Amt des LSR für Steiermark sowie die Bezüge und Reisegebühren für die Bezirksschulinspektoren trägt. Den restlichen Personalaufwand für die Ämter des BSR und den Sachaufwand hatte das Land zu tragen. In diesem Übereinkommen war ausdrücklich festgelegt, daß

es nur bis zu einer gesetzlichen Regelung der Schulaufsicht in der Stmk gelten sollte.

Am 16. September 1964 traten in der Stmk das BSchAG und am 1. September 1966 das steiermärkische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz in Kraft. Das letztere übertrug den Schulbehörden des Bundes in der Stmk weiterhin die Besorgung der Angelegenheiten zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen.

17.27.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 20 Abs 3 BSchAG, demzufolge das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen hat, der dem Bund durch die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung entsteht, wobei auch Vereinbarungen über den Ersatz in jährlichen Pauschalbeträgen möglich sind. Für die Stmk fehlte ein derartiges Übereinkommen, obwohl 50 vH bis 60 vH der vom LSR erledigten Geschäftsstücke Landesangelegenheiten betrafen und bei den BSR der Anteil der Landesangelegenheiten mit 65 vH bis 79 vH noch höher war, so daß der Bund seit 1964 mehr als 100 Mill S für die Besorgung von Landesangelegenheiten durch seine Schulbehörden aufgewendet hat.

Der RH empfahl, den nachträglichen Ersatz der Kosten zu verlangen und zwischen dem Bund und dem Land ein Abkommen über die künftige Kostenaufteilung abzuschließen.

17.27.3 Das BMUK erläuterte die Schwierigkeiten der bisherigen Verhandlungen, hat aber zwischenzeitlich die Angelegenheit der Finanzprokurator zur Hereinbringung der Außenstände übergeben.

17.27.4 Der RH ersuchte das BMUK um laufende Unterrichtung in dieser Angelegenheit.

17.28.1 Soweit bei den überprüften LSR Pachtverträge über Schulbuffets bestanden, waren mit den Pächtern ursprünglich umsatzabhängige Pachtzinse vereinbart worden. Das BMUK beauftragte jedoch die LSR, neue Pachtverträge abzuschließen und nur mehr einen Anerkennungszins von 100 S im Jahr zu verlangen.

17.28.2 Der RH hielt den Verzicht auf einen umsatzabhängigen Pachtzins für nachteilig, weil dadurch dem Bund jährliche Einnahmen von mindestens 2,5 Mill S entgingen.

Er empfahl, mit den Pächtern wieder umsatzabhängige Pachtzinse zu vereinbaren.

17.28.3 Das BMUK führte die Änderung der Pachtverträge auf die Praxis des BMWF zurück, das der Österreichischen Mensen Ges.m.b.H. Räumlichkeiten, Inventar und Energie unentgeltlich zur Verfügung stelle. Das BMUK sei zu Gesprächen über eine neuerliche Änderung der Pachtverträge bereit, jedoch hätte eine solche Änderung auch die Buffets und Küchenbetriebe im Bereich des BMWF einzubeziehen.

17.29.1 Der LSR für Tirol richtete an der BHAK/BHAS Innsbruck ein ihm unmittelbar unterstelltes „Tiroler Schulrechenzentrum“ (TSRZ) ein, um damit den gesamten EDV-Bedarf der mittleren und höheren Schulen Tirols zu decken.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde 1977 zwischen dem BMUK und dem BMWF ein Verwaltungsübereinkommen geschlossen, worin sich das BMUK zur Leistung eines finanziellen Beitrags von 2,5 Mill S für die geplante Erweiterung der Hardware des EDV-Zentrums der Universität Innsbruck verpflichtete, wofür dem TSRZ im Wege der Datenfernverarbeitung 1977 175 Leistungseinheiten, 1978 210 Leistungseinheiten, 1979 245 Leistungseinheiten, 1980 280 Leistungseinheiten und ab 1981 315 Leistungseinheiten kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

Tatsächlich haben im Schuljahr 1978/79 Schüler von Schulen in Innsbruck insgesamt 220 Stunden und Schüler von Schulen Tirols außerhalb von Innsbruck lediglich elf Stunden das TSRZ benützt. In diesem Schuljahr wurden nur rd elf Leistungseinheiten, das sind rd 5 vH der vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellten Leistungseinheiten, in Anspruch genommen.

17.29.2 Der RH hielt es für unwirtschaftlich und im übrigen auch zeitlich für kaum durchführbar, mit den Schülern der mittleren und höheren Schulen des gesamten Bundeslandes Tirol in einem für den Unterricht aus EDV und Rechnungswesen notwendigen Ausmaß nach Innsbruck in das TSRZ zu fahren. Eine Installation von Terminals an allen oder dem größten Teil der Schulen von Tirol und der Anschluß an das Rechenzentrum der Universität Innsbruck wäre aus technischen und finanziellen Gründen nicht zielführend. Zudem ist in den Jahren seit Errichtung des TSRZ die Hardware weiterentwickelt worden, so daß die Verwendung von Kleinrechenanlagen an den mittleren und höheren Schulen Tirols sowohl hinsichtlich der Kosten als auch der Einsatzmöglichkeit für den Unterricht in EDV, Rechnungswesen und Textverarbeitung zweckmäßiger ist als der Ausbau des TSRZ.

Der RH empfahl daher, den in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg der Ausrüstung der Schulen mit Kleinrechenanlagen fortzusetzen, im Hinblick darauf das TSRZ hardwaremäßig nicht weiter auszubauen und das TSRZ organisatorisch der BHAK/BHAS Innsbruck einzugliedern.

17.29.3 Das BMUK stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

17.30.1 Im Jahre 1972 mietete der Bund in dem von der Stadt Murau errichteten Hallenbad 880 Klassenjahresstunden und bezahlte hierfür aus Mitteln des Hallenbäderzuschußprogrammes 1,5 Mill S. 1974 wurde dieser Anteil auf 1 200 Klassenjahresstunden erhöht, wofür der Bund weitere 600 000 S an die Stadt Murau zahlte.

Der für das Schuljahr 1976/77 vorgelegte Benützungsinanspruchnahmeplan sah jedoch nur die Benützung des Hallenbades im Ausmaß von 260,5 Klassenjahresstunden vor, das sind 21,7 vH der vom Bund gemieteten Stunden. Lt Benützungsinanspruchnahmeplan für das Schuljahr 1977/78 sollte das Hallenbad Murau von den Bundesschulen im Ausmaß von 574 Klassenjahresstunden benützt werden.

17.30.2 Aufgrund der geringen Inanspruchnahme des Hallenbades Murau durch die Bundesschulen bezeichnete der RH insb die weitere Anmietung von 320 Klassenjahresstunden um 600 000 S als verfehlt.

17.30.3 Lt Mitteilung des BMUK habe sich die Auslastung im Schuljahr 1979/80 auf 732 Klassenjahresstunden erhöht.

17.30.4 Der RH erwiderte, daß damit nicht einmal die ursprünglich angemietete Kapazität von 880 Klassenjahresstunden ausgenützt worden ist.

17.31.1 Der Bund gewährte der Stadt Kapfenberg für die Erneuerung des Städtischen Hallenbades einen Baukostenzuschuß von 2,4 Mill S, wofür der Bund das ausschließliche Recht der Benützung von zwei Bahnen des Schwimmbeckens für den Schwimmunterricht aller Bundesschulen in Kapfenberg und Bruck/Mur bis zu einem Höchstausmaß von 30 Stunden je Woche während des Schuljahres erhielt.

Tatsächlich sind von den angemieteten 2 400 Klassenjahresstunden im Schuljahr 1978/79 nur 94 und im Schuljahr 1979/80 nur 63 Stunden in Anspruch genommen worden.

Aufgrund der mit 9 vH angenommenen Geldbeschaffungskosten für die 2,4 Mill S, die der Bund als Baukostenbeitrag an die Stadt Kapfenberg leistete, errechnete der RH für das Schuljahr 1978/79 ein Eintrittsentgelt je Schüler von 115 S und für das Schuljahr 1979/80 von 172 S. Im Vergleich dazu betrug das Eintrittsentgelt für zwei Stunden Schwimmhallenbenützung für Kinder 10 S, so daß der Bund für den Schwimmunterricht der Schüler mit einem Vielfachen des tarifmäßigen Eintrittsentgeltes belastet war.

17.31.2 Der RH empfahl, auf die Direktionen der Bundesschulen in Kapfenberg und Bruck/Mur einzuwirken, die für diese Schulen im Hallenbad Kapfenberg reservierte Kapazität an Schwimmstunden im Rahmen des pädagogisch Vertretbaren besser auszunützen.

17.31.3 Lt Mitteilung des BMUK ist das Hallenbad Kapfenberg im Schuljahr 1979/80 im Ausmaß von 514 und im Schuljahr 1980/81 im Ausmaß von 599 Klassenjahresstunden benützt worden.

17.31.4 Der RH erwiderte, daß trotz dieser besseren Auslastung nur ein Viertel der angemieteten Kapazität genützt werde.

17.32.1 Im Jahr 1972 mietete der Bund für sechs Stunden je Unterrichtswoche für den lehrplanmäßigen

unterricht vorgesehenen Unterricht aus Leibesübungen an Bundesschulen in Schwaz das Hallenbad eines Privatgymnasiums und leistete dafür eine einmalige Mietzinsvorauszahlung von 240 000 S.

Bereits im Schuljahr 1972/73 konnte aufgrund von Termenschwierigkeiten das Schwimmbad nur vier Stunden in der Woche benützt werden. Während der kalten Jahreszeit mußte der Schwimmunterricht überhaupt eingestellt werden, weil wegen des Fehlens eines Haartrockners im Bad zuviel Schüler und Schülerinnen erkrankten. In den Schuljahren 1977/78 und 1978/79 wurde dieses Hallenbad wegen ungünstiger Stundenzuteilung vom BORG Schwaz überhaupt nicht benützt.

17.32.2 Der RH bemängelte die Vereinbarung über die Mietzinsvorauszahlung, bei der weder auf die Ausstattung des Bades noch auf den tatsächlichen Bedarf Rücksicht genommen worden war. Er empfahl, künftig vor Abschluß derartiger Verträge genauere Bedarfserhebungen durchzuführen.

17.32.3 Lt Mitteilung des BMUK werde nach Behebung anfänglicher Koordinierungsprobleme nunmehr das Hallenbad mit 600 Klassenjahresstunden ausgelastet.

17.33.1 Soweit für den Schwimmunterricht Hallenbäder benützt wurden, bezahlte in den Landesschulratsbereichen Stmk, Tir und Sbg der Bund dafür die Eintrittsentgelte, während im Bgld und in NÖ ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw die Schüler dafür aufzukommen hatten. Im Bereich der übrigen vier LSR bestand keine einheitliche Regelung, so daß teilweise der Bund und teilweise die Erziehungsberechtigten bzw die Schüler die Eintrittsentgelte für die Benützung der Hallenbäder im Rahmen des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts bezahlten.

17.33.2 Nach Ansicht des RH widersprach eine Vorgangsweise, bei der die Schüler für das Eintrittsentgelt in das Hallenbad aufzukommen haben, dem § 5 des Schulorganisationsgesetzes, der ausdrücklich die Schulgeldfreiheit vorsieht.

Überdies stellte die unterschiedliche Handhabung bei ein und derselben Schulbehörde eine Mißachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar.

17.33.3 Lt Stellungnahme des BMUK werde eine Einbeziehung der Durchführung des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichtes in bundesfremden Hallenbädern in die VO über die Schulveranstaltungen überlegt, was eine Einhebung der Schwimmbeiträge rechtfertigen würde.

17.33.4 Der RH gab zu bedenken, daß dies neuerlich zu einer ungleichen Behandlung jener Schüler führe, denen der Schwimmunterricht in einem bundeseigenen Hallenbad erteilt werde.

Schulbeihilfen und Schülerunterstützungen

17.34.1 Vom Schuljahr 1971/72 bis zum Schuljahr 1977/78 wurden an 2 017 Schüler „Besondere

Schulbeihilfen“ im Gesamtbetrag von insgesamt 33,4 Mill S ausbezahlt, wobei die Berechnung der Beihilfenhöhe überwiegend Anlaß zur Kritik bot. Gem § 7 Abs 1 des Schülerbeihilfengesetzes hatten Schüler, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchten und sich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben ließen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellten, Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges, vermindert um die gesetzlichen Abzüge und eine allfällige Familienbeihilfe, höchstens jedoch in der Höhe von 4 000 S. Dieser Betrag erhöhte sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig war, um 2 000 S und für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistete, um 650 S. Eine weitere Erhöhung war im Falle der freiwilligen Weiterversicherung um den hiefür geleisteten Beitrag vorgesehen, sofern dieser nicht für eine höhere Bemessungsgrundlage geleistet wurde, als es der Höhe des letzten Monatsbezuges entsprach.

17.34.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMUK, das entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die Schulbeihilfe höchstens im Ausmaß des um die gesetzlichen Abzüge und eine allfällige Familienbeihilfe verminderten letzten Monatsbezuges gewährte, so daß anspruchsberechtigte Schüler nicht in den Genuß der ihnen aufgrund ihres Familienstandes oder ihrer Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung gebührenden Erhöhungsbeiträge kamen. Allein in einem Fall erhielt dadurch ein Schüler eine um rd 10 000 S geringere Schulbeihilfe.

Der RH empfahl, bei der Zuerkennung der „Besonderen Schulbeihilfe“ künftig die Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes zu beachten.

17.34.3 Das BMUK begründete ausführlich seine Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes, stellte aber eine der Auffassung des RH Rechnung tragende Novellierung dieser Bestimmungen in Aussicht.

17.34.4 Der RH hielt demgegenüber eine solche Novellierung für entbehrlich und empfahl dem BMUK, sich seiner Gesetzesauslegung anzuschließen.

17.35.1 Der RH hat bereits anläßlich der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 des BFG 1977 festgestellt (SB 1979a Abs 3.1.2.1.1.2), daß die Gewährung der Schülerunterstützungen einer gesetzlichen Grundlage ermangelt.

17.35.2 Der RH empfahl erneut, die Gewährung von Schülerunterstützungen — wofür das BFG 1981 insgesamt rd 23 Mill S vorsah — gesetzlich zu regeln.

17.35.3 Das BMUK sagte dies zu.

Rechnungswesen

17.36.1 Gem Art 5 Pkt 1 VEG ist im Verband einer jeden anweisenden Stelle des Bundes in der Regel eine eigene Buchhaltung einzurichten. Die LSR und der Stadtschulrat (SSR) für Wien sind gem Art 81a B-VG unmittelbare Bundesbehörden und gem § 2 BDV anweisende Stellen, jedoch bestand bisher nur beim SSR für Wien eine eigene Buchhaltung. Die Buchhaltungsgeschäfte für die LSR besorgte, soweit dies den Sachaufwand betraf, die Buchhaltung des jeweiligen Amtes der Landesregierung. Über die Abgeltung der den Ländern dadurch entstehenden Kosten bestanden — die Stmk ausgenommen — Verträge zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Die Zahlbarstellung der Aktivbezüge der im Bereich der Schulbehörden des Bundes in den Ländern tätigen Bundesbediensteten erfolgte bis zum 30. April 1981 durch das Bundesrechenamt.

17.36.2 Der RH erachtete die Besorgung der Buchhaltungsgeschäfte für die LSR durch die Buchhaltungen der Ämter der Landesregierungen als mit der Rechtslage nicht vereinbar, weil § 4 des B-VG vom 30. Juli 1925 eine Übertragung der Buchhaltungsgeschäfte an die Buchhaltungen der Ämter der Landesregierungen nur in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung vorsieht. Er empfahl dem BMUK und dem BMF die ehestmögliche Bereinigung dieses rechtswidrigen Zustandes und hielt die Errichtung eigener Bundesbuchhaltungen bei den Ämtern der LSR zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch deshalb für angebracht, weil mit Wirkung vom 1. Mai 1981 die Besoldungsangelegenheiten vom Bundesrechenamt an die anweisenden Stellen im Bereich des BMUK abgegeben wurden.

17.36.3 Das BMUK und das BMF teilten die Auffassung des RH und leiteten Maßnahmen ein, welche die Errichtung eigener Buchhaltungen bei den Ämtern der LSR zum Ziel hatten. Der LSR für NÖ hat ab 1. Mai 1981 eine solche Buchhaltung bereits eingerichtet. Nach Maßgabe der räumlichen und personellen Verhältnisse bestand die Absicht, auch bei den anderen LSR eigene Buchhaltungen zu schaffen.

17.37.1.1 Die anläßlich der Gebarungsprüfung bei den LSR für Steiermark, Tirol und Salzburg festgestellten Vorauszahlungen ohne vertragliche Verpflichtung (Abs 14 bis 16 dieses TB) führte der RH ua auch auf die Vorgangsweise des BMUK beim Budgetvollzug zurück.

17.37.1.2 Mit den Monatszuweisungen für Jänner bis November eines jeden Jahres erhielten die LSR weit weniger als ein Zwölftel des Jahresansatzbetrages. Im Monat Dezember hingegen wurde den LSR — teilweise sogar mit Nachtragsmonatszuweisungen — ein erheblicher Hundertsatz der fg Ausgabenermächtigung (bis zu 30 vH) des Jahresbetrages zugewiesen.

Um einen Verfall der Ausgabenermächtigung zum Jahresende zu vermeiden und um die oftmals überraschend hohe Zuweisung von Budgetmitteln im Dezember auszunützen, wurden Bestellungen unter großem Zeitdruck vorgenommen, wobei der überstürzte Ankauf von Gegenständen dabei den Grundsätzen ordnungsgemäßer Planung widersprach und vielfach unwirtschaftliche Anschaffungen zur Folge hatte.

Da die Auslieferung der Ware in vielen Fällen nicht mehr im Bestellmonat Dezember durchgeführt werden konnte, haben die LSR von den Lieferfirmen zahlreiche Rechnungen vor Lieferung der Ware verlangt und auch bezahlt.

17.37.1.3 Ein Teil der Vorauszahlungen war darauf zurückzuführen, daß für das laufende Jahr in den Monaten Feber bzw März bei den LSR Dienstbesprechungen über die Höhe des unabweislichen Bedarfes bei den „Anlagen“ (UT 3) und „Aufwendungen“ (UT 8) durchgeführt wurden. Aufgrund der Dauer des Aktenlaufes konnten daher die Bestellungen seitens der Schulen wegen der Ferienmonate Juli und August frühestens im September erfolgen. Wurden jedoch Budgetanträge der Schulen oder Teile davon vom BMUK nicht bewilligt, so hatten die Schulen neuerlich Angebote einzuholen und dem BMUK neu formulierte Anträge im Wege der LSR vorzulegen. Die mehrmalige Vorlage von Anträgen bezüglich der Inanspruchnahme einer Ausgabenermächtigung erforderte viel Zeit, so daß letztlich eine Bestellung vielleicht gerade noch im laufenden Jahr möglich war, die Lieferung aber oftmals erst im nächsten Jahr erfolgen konnte, woraus sich die nicht vertragsbedingungen Vorauszahlungen ergaben.

17.37.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die zur Nichteinhaltung der bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt hat.

Um eine den Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes entsprechende Gebarung zu ermöglichen, empfahl der RH, vom BMF in den Monaten Jänner bis November nachdrücklich und unter Hinweis auf den tatsächlichen Bedarf monatlich die Zuweisung der notwendigen Budgetmittel zu verlangen.

Weiters könnte durch die Vorverlegung der Dienstbesprechung auf Jänner und die raschere Vorlage von Anträgen für die Erteilung der Ausgabenermächtigung bei „Anlagen“ eine gleichmäßigere Aufteilung der mit dem Budgetvollzug anfallenden Arbeiten auf das ganze Jahr ermöglicht und dadurch die Leistung von rechtswidrigen Vorauszahlungen vermieden werden.

17.37.3 Das BMUK sah den vom RH aufgezeigten Mangel im Grundsatz der Jährlichkeit begründet. Außerdem komme es häufig vor, daß für das laufende Haushaltsjahr geplante Anschaffungen nicht durchgeführt werden könnten. Um die dadurch frei werdenden Beträge nicht verfallen zu

lassen, würden Anschaffungen, die für das kommende Haushaltsjahr ordnungsgemäß geplant waren, vorgezogen.

Künftig werde das BMUK den Empfehlungen des RH entsprechen.

17.38.1 Der beim LSR für Salzburg verwendete Kombinationskraftwagen galt als „Fahrzeug für betriebliche Zwecke“, wurde jedoch tatsächlich bis Ende 1977 fast ausschließlich für Fahrten des Amtsführenden Präsidenten und ab Jänner 1978 für Fahrten des Amtsdirektors und fallweise auch anderer leitender Beamter des LSR für Salzburg verwendet und somit fast ausschließlich für Personentransporte benützt.

Für allenfalls notwendige Gütertransporte wurde ein Dienstwagen der HTBLA Salzburg verwendet, für größere Transporte von Gütern wurden fallweise Speditionsfirmen herangezogen.

Der Dienstwagen beim LSR für Salzburg erforderte auch einen Fahrer, dessen Bezüge sich im Jahr auf rd 100 000 S beliefen. Hiezu kam noch der Ersatz der Reisekosten für diesen Bediensteten (1976 bis 1979 rd 30 000 S).

Wie dem Systemisierungsplan überdies zu entnehmen war, ist auch für den SSR für Wien ein Personenkraftwagen der Kategorie I systemisiert. Bei allen übrigen LSR sind keine Dienstfahrzeuge des Bundes systemisiert, weil für die Haltung eines Fahrzeuges bei diesen Dienststellen offensichtlich keine Notwendigkeit besteht.

17.38.2 Der RH erachtete weder beim LSR für Salzburg noch beim SSR für Wien einen Dienstwagen für nötig. Gerade im innerstädtischen Bereich hielt der RH eine rasche und kostengünstige Personenbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw in dringenden Fällen mit Taxis für gewährleistet.

Er empfahl, die beiden Dienstwagen auszuscheiden und von deren weiterer Systemisierung abzusehen.

17.38.3 Das BMUK stellte diesbezügliche Überlegungen jedoch unter Bedachtnahme auf die Versorgung vergleichbarer Bundesdienststellen mit Dienstwagen in Aussicht.

17.38.4 Der RH erwiderte, der Tatsache, ob vergleichbare Bundesdienststellen über einen Dienstwagen verfügten, komme für die Beurteilung des Bedarfs der Schulverwaltung keine Bedeutung zu, weshalb er seine Empfehlung aufrechterhielt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren

Klinischer Mehraufwand

18.1 Das BMWF berichtete im Sommer 1981 dem RH über den letzten Stand der Verhandlungen

gen betreffend den Ersatz des klinischen Mehraufwandes (TB 1978 Abs 26 und TB 1979 Abs 22) an die Länder Wien, Steiermark und Tirol.

18.2.1.1 Das BMWF und die Stadt Wien haben beschlossen, den Fragenbereich in zwei Teile zu teilen, wobei einerseits die richtige Berechnung des Aufwandesatzes aufgrund des bestehenden Übereinkommens aus 1957 und andererseits eine Neuordnung des Ersatzes in bezug auf das neue Allgemeine Krankenhaus (AKH) verhandelt werden sollte. Bei beiden Verhandlungspunkten ist kein Fortschritt erzielt worden.

18.2.1.2 Zum ersten Teilbereich wurde nach einigen Gesprächen der Bundesstandpunkt schriftlich zusammengefaßt und der Stadt Wien bekanntgegeben. Eine Äußerung hiezu erfolgte nicht.

18.2.1.3 Der zweite Teilbereich wurde bereits zwischen dem BMWF und der Stadt Wien unter Bedachtnahme auf die im neuen AKH völlig anders strukturierten Organisationseinheiten besprochen. Eine Einladung seitens der Stadt Wien zu weiteren Vertragsgesprächen unterblieb jedoch.

18.2.1.4 Vielmehr kündigte die Stadt Wien das seit 1957 über den klinischen Mehraufwand für das AKH Wien bestehende Übereinkommen zum 31. Dezember 1981. Bei Wirksamwerden dieser Kündigung wird hinsichtlich der Berechnung des klinischen Mehraufwandes und seiner Pauschalierung von 18 vH ein vertragsfreier Zustand eintreten.

18.2.2 Der RH vermerkte kritisch, daß infolge der Aufkündigung des Übereinkommens und wegen der immer noch fehlenden Verordnung gem § 56 KAG die Höhe der Abgeltung des klinischen Mehraufwandes ungeklärt ist.

18.3.1.1 Über das Landeskrankenhaus Graz (Universitätskliniken) fanden Beratungen mit dem Land Steiermark statt, die der Klärung der Frage dienen sollten, ob über die Kostenstellenrechnung eine Erfassung des Mehrbedarfes für den Klinikbetrieb genauer möglich wäre als bisher.

18.3.1.2 Die Vertreter des Landes Steiermark waren wohl der Ansicht, daß der Bund den bestehenden Vertrag richtig erfülle, sie vermeinten jedoch, daß beim seinerzeitigen Vertragsabschluss auf Landesseite die Bedürfnisse des Landes zu wenig wahrgenommen worden seien. Im Hinblick auf die höheren Zahlungen des Bundes an die Stadt Wien wurde eine Änderung des bestehenden Übereinkommens angestrebt.

18.3.2 Der RH regte an, daß auf das Ergebnis dieser Verhandlungen bei der Erlassung der Verordnung gem § 56 KAG Bedacht genommen werden sollte.

18.4.1 Bezüglich der Investitionen am Landeskrankenhaus Innsbruck (Universitätskliniken) wurde mitgeteilt, daß ein Rahmenvertrag vor dem

Abschluß stehe. Das Land Tirol habe den Bundesbeitrag von 18 vH zum jährlichen Betriebsaufwand nicht in Frage gestellt.

18.4.2 Der RH vertrat gegenüber dem BMWF die Meinung, daß auch die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes für die Universitätsklinik Innsbruck aus dem laufenden Betrieb gem § 56 KAG zu regeln wäre.

18.4.3 Hinsichtlich des Bundespersonals in den Kliniken teilte das BMWF mit, daß aufgrund der Anregung des RH in letzter Zeit bei Erfüllung von Planstellenwünschen größte Zurückhaltung geübt werde. Die Frage des Personals und der Personalkosten sei auch Gegenstand der laufenden Verhandlungen über den klinischen Mehraufwand.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1979 und 1980

Akademie der bildenden Künste

Da ein Kunsthochschul-Studiengesetz sich erst in Begutachtung befand, fehlten Studienordnungen und Studienpläne, die den Studienbetrieb im einzelnen zu regeln hätten. Vor allem mangels tauglicher Organisationsgrundlagen ergaben sich verschiedene Unzukömmlichkeiten bei der Abwicklung des Studienbetriebes.

Gesetzliche Grundlagen

19.1.1 Mit Bundesgesetz vom 18. November 1955, BGBl Nr 237, über die Organisation der Akademie der bildenden Künste (AOG) wurde der Akademie die heute noch geltende gesetzliche Grundlage gegeben. In die durch das Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG), BGBl Nr 54/1970, vollzogene Neuordnung der Kunstakademien als Hochschulen war die Akademie auf eigenen Wunsch nicht einbezogen worden.

19.1.2 Der RH vermerkte kritisch, daß für das Studium an der Akademie Studiengesetze bisher nur für die Studienrichtungen Architektur und Kunsterziehung erlassen wurden, Studienpläne jedoch für alle Studienrichtungen bisher fehlten. Er hielt eine ehestmögliche Schaffung tauglicher Rechtsgrundlagen für einen geordneten Studienbetrieb für wünschenswert.

19.1.3 Lt Mitteilung des BMWF sei der nach umfangreichen und schwierigen Vorarbeiten erstellte Entwurf eines Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHSStG) in Begutachtung.

19.2.1 Die Grundlage für den Studienbetrieb bildete zur Zeit der Gebarungüberprüfung das Statut der Akademie der bildenden Künste aus dem Jahre 1925, mit Ergänzungen aus den Jahren 1945 und 1948.

19.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die bestehenden Vorschriften nicht durchgängig

zur Anwendung gebracht und reichten überdies für einen geordneten Studienbetrieb nicht aus.

19.2.3 Lt Stellungnahme des BMWF werde erst die Schaffung des KHStG die erforderlichen Regelungen bringen.

19.3.1 Auf Grundlage des BG vom 30. Juni 1971 über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl Nr 326, wurden an der Akademie die Studienrichtungen „Bilderische Erziehung“, „Werkerziehung“ und „Textiles Gestalten und Werken“ eingerichtet. Die nähere Regelung dieser Lehramtsstudien erfolgte mit Verordnung des BMWF vom 31. Jänner 1974, BGBl Nr 159. Die Akademie unterließ es allerdings in der Folge, die erforderlichen Studienpläne zu beschließen.

19.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen verschiedentlich angebotene Lehrveranstaltungen (LV) außerhalb des in der Studienordnung festgesetzten Rahmens, während andererseits in der Studienordnung vorgesehene LV nicht angeboten wurden. Er erachtete weiters eine Kürzung des Lehrangebotes für dringend geboten, da in verschiedenen Bereichen des Lehramtsstudiums die Anzahl der Studierenden in einem deutlichen Mißverhältnis zum Lehrangebot stand.

19.3.3 Lt Stellungnahme des BMWF hätten wegen eines Blockvetos der Studierenden noch keine Studienpläne beschlossen werden können und die im Jahre 1974 erlassene Studienordnung sei somit noch nicht anwendbar. Die Akademie habe daher vorläufige Studienpläne erarbeitet, die allerdings weitgehend auf weit zurückliegenden Beschlüssen des Kollegiums und Erlässen des BMWF beruhten, aber dennoch versuchten, den derzeitigen Anforderungen des Studienbetriebes Rechnung zu tragen.

19.4.1 Das BG vom 10. Juli 1969, BGBl Nr 290, über technische Studienrichtungen schuf im § 14 die Grundlage für das Studium der Architektur an der Akademie. Dieses Studium erfordert eine Inskription von acht Semestern und ist — abweichend von jenem an den Technischen Universitäten sowie an der Hochschule für angewandte Kunst — nicht in Studienabschnitte gegliedert.

19.4.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Studienordnung sowie entsprechender Studienpläne an der Akademie, während solche an den übrigen Ausbildungsstätten für Architekten bereits in den Jahren 1971 bis 1975 erlassen worden sind. Aus diesem Grund war keine rechtlich verbindliche Regelung der Aufnahmebedingungen sowie der Möglichkeit einer Anrechnung von anderweitigen Studien gegeben.

19.4.3 Wie das BMWF bestätigte, werde bis zur Erlassung einer Studienordnung und der Studienpläne mit den zweifellos unzulänglichen alten Studienvorschriften weiter gearbeitet werden müssen.

Lehrbetrieb

19.5.1 Die mit Ausnahme der beiden Meisterschulen für Architektur geringe Anzahl von Studierenden (1976/77 insgesamt 591, 1977/78 566, 1978/79 625 und 1979/80 587 Studenten) an der Akademie gestattete einen engen und persönlichen Arbeitskontakt zwischen den Studierenden und den Meisterschulleitern. Dies führte zu einer großen Freizügigkeit bei der Abhaltung des Unterrichts. Verschiedentlich arbeiteten Studenten grundsätzlich zu Hause und erschienen nur in gewissen Zeitabständen an der Akademie zur Verbesserung ihrer Arbeiten. Daher fand der RH bei seinem Besuch der Meisterschulen in den täglichen Unterrichtszeiten teilweise nur wenige Studierende vor.

19.5.2 Angesichts dieser Gegebenheiten erachtete der RH den wiederholt von der Akademie im Hinblick auf die Anzahl der Studierenden in den Meisterschulen geltend gemachten Personalbedarf als sachlich unbegründet.

19.5.3 Wie das BMWF mitteilte, sei seit dem Jahre 1975 keine einzige neue Planstelle für Hochschulprofessoren der Akademie zur Verfügung gestellt worden.

19.6.1 Von den 102 Lehrbeauftragten des Wintersemesters (WS) 1979/80 erfüllten zwanzig einen Lehrauftrag (LA) für sogenannte künstlerische oder wissenschaftliche Hilfsdienste. Das Ausmaß dieser LA betrug jeweils rd zwanzig Wochenstunden.

19.6.2 Da das BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit, BGBl Nr 463/1974, das die Erteilung von remunerierten Lehraufträgen regelt, keine derartigen LA für künstlerische oder wissenschaftliche Hilfsdienste vorsieht, erblickte der RH in der dargestellten Vorgangsweise ein Ausweichen auf LA in Ermangelung von entsprechenden Planstellen für Hochschulassistenten, wobei überdies das Entgelt für derartige Lehrbeauftragte meist höher lag als jenes für Hochschulassistenten. Er empfahl, künftig derartige LA nicht mehr zu genehmigen und erforderlichenfalls Planstellen für Hochschulassistenten zur Verfügung zu stellen.

19.6.3 Das BMWF bezeichnete eine Streichung der LA im Interesse des Studienbetriebes als nicht möglich.

19.7.1 Im Sommersemester 1979 waren verschiedene von Lehrbeauftragten abgehaltene LV nur von einer sehr geringen Anzahl von Studenten besucht.

19.7.2 Der RH regte an, Pflichtvorlesungen im Rahmen des Nominalfaches grundsätzlich nur vom ordentlichen Professor vortragen zu lassen und bezüglich der Gewährung von LA für Ergänzungs-, Wahl- und Freifächer, solange keine Studienpläne erstellt sind, besonders zurückhaltend vorzugehen.

19.7.3 Das BMWF stellte Überlegungen in Aussicht, verschiedene LV nicht jedes Semester abzu-

halten, verwies allerdings auf den Widerspruch der Akademie.

19.8.1 Der Vorstand des Institutes für Kunstgeschichte hielt im WS 1979/80 seine Hauptvorlesung zum Thema „Der Raum der zukünftigen Kunst“, eine weitere Vorlesung zum Thema „Die Kunst des Satzes“ und ein Seminar für die Hausarbeiten ab. Darüber hinaus waren für die Betreuung des Faches Kunstgeschichte zahlreiche remunerierte LA vergeben worden.

19.8.2 Der RH erachtete es als nicht vertretbar, daß sich der Ordentliche Professor und Vorstand des Institutes für Kunstgeschichte auf Themen beschränkt hat, die ein weitreichendes zusätzliches Angebot von LV für Kunstgeschichte erforderlich machten.

19.8.3 Das BMWF sicherte zu, künftig vor Erteilung der LA zu untersuchen, inwieweit ein Ordinarius seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Vertretung des Nominalfaches nachkommt.

Nutzung von Liegenschaften

19.9.1 Seit dem Jahre 1970 bewohnte im Bildhauergebäude der Akademie, Böcklinstraße 1, ein Ordentlicher Hochschulprofessor Wohnräume im Ausmaß von 322 m², wofür ihm bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung kein Entgelt vorgeschrieben worden war. Weiters standen drei Schulwartwohnungen in diesem Gebäude seit dem Jahre 1975 leer.

19.9.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, die fehlende bescheidmäßige Zuweisung für die Professorenwohnung umgehend nachzuholen und ein Entgelt sowie den Ersatz der Betriebskosten einschließlich der Beheizung dem Benutzer vorzuschreiben. Im übrigen regte er an, freistehende Wohnungen für Zwecke von Meisterschulen bzw Instituten umzuwidmen.

19.9.3 Das BMWF stellte eine ordnungsgemäße Zuweisung einer der beiden bisher vom Professor benützten Wohnungen sowie die Bereitstellung der übrigen Räumlichkeiten für Unterrichtszwecke in Aussicht.

19.10.1 Im Jahre 1971 verpachtete die Akademie zwei Grundstücke, die sich in ihrem Besitz bzw in dem der Hochschulstipendienstiftung befanden. Vereinbart war ein Pachtschilling von 13 500 S im Jahr. Gleichzeitig wurde dem Pächter die Möglichkeit eingeräumt, durch einseitige Erklärung die Dauer des Pachtvertrages auf insgesamt zwanzig Jahre auszudehnen.

19.10.2 Der RH bemängelte, daß die Akademie vertraglich die Zahlung der Grundsteuer zu eigenen Lasten übernommen (solcherart erreichten im Jahre 1978 die Abgaben mit rd 11 600 S nahezu die Höhe des vereinbarten Pachtschillings) sowie unge-

achtet der langfristigen Vertragsdauer keine Wert-sicherung des Entgeltes vereinbart hat.

19.10.3 Das BMWF pflichtete dem RH bei, daß die Verpachtung von Liegenschaften nicht allein schon aufgrund der Abgaben zu einem Verlust für den Bund führen sollte und sicherte Bemühungen um eine Änderung der Vertragslage zu.

19.11.1 Vielfach waren die den Meisterschulen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unzureichend ausgelastet. Bspw waren die großen Akt-säle täglich meist nur für drei Stunden unterrichtsmäßig genutzt, aber selbst in diesen Zeiten mäßig besucht.

19.11.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Vor-merken über die Nutzung der Räumlichkeiten und empfahl, mittels stichprobenweiser Kontrollen die Auslastung der Räumlichkeiten und den Besuch der LV festzustellen.

19.11.3 Die Akademie übermittelte zahlreiche Äußerungen der Leiter der einzelnen Meisterschulen, worin einhellig die zur Verfügung gestellten Räume als bei weitem nicht ausreichend bezeichnet wurden.

19.11.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen.

Verwaltung von Kunstschätzen

19.12.1 Die der Akademie angeschlossene Bibliothek wies im Jahre 1978 einen Buchbestand von rd 64 000 Bänden auf. Der Bibliothek ist ein Kupferstichkabinett angegliedert, das die zweitgrößte Graphiksammlung Österreichs enthält.

19.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden zahlreiche Werke seit vielen Jahren als entlehnt geführt, ohne daß jemals eine Rückforderung erfolgte. Ferner waren zahlreiche Werke noch nicht in der erforderlichen Form katalogisiert worden. Zahlreiche Handzeichnungen wurden derart mangelhaft aufbewahrt, daß erhebliche Schäden an den Blättern entstanden.

Auch waren zahlreiche Blätter nicht mit Stempel-aufdruck als Bundeseigentum gekennzeichnet. Die Inventarführung des Kupferstichkabinettes wies, zT bedingt durch bereits vor Jahrzehnten aufgetretene Versäumnisse, schwerwiegende Mängel auf.

19.12.3 Die Akademie begründete teilweise die aufgetretenen Mängel und sicherte insgesamt ihre Abstellung zu.

19.13.1 Im Jahre 1968 wurden zur sicheren Aufbewahrung der Handzeichnungen Stahlschränke im Kupferstichkabinett aufgestellt und mittels transportabler Luftbefeuchter die erforderliche Regelung der Luftfeuchtigkeit herbeigeführt. Allerdings unterblieb die Instandsetzung der Fenster des Saales, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem sehr schlechten Zustand befanden. Durch deren Undichtheit konnte die Luftfeuchtigkeit

nicht so gleichbleibend gehalten werden, wie es für die sichere Aufbewahrung der Handzeichnungsbestände über lange Zeiträume erforderlich ist.

19.13.2 Der RH empfahl, zur einwandfreien Lagerung der wertvollen Handzeichnungen, aber auch zur Senkung der Heizkosten, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten ehestens durchführen zu lassen.

19.13.3 Nach Auffassung des BMWF könne aus budgetären Gründen nur schrittweise Abhilfe geschaffen werden. Da aber die Einrichtung einer Brandschutz- und einer Alarmanlage sowie einer neuen Fernsprechzentrale vordringlich erschienen wäre, seien bisher Mittel für die Fensterreparatur in Höhe von etwa 5 Mill S nicht verfügbar gewesen.

19.13.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die aufgezeigten Sanierungsmaßnahmen zur Substanzerhaltung dringend vonnöten seien, sich aber auch wegen der Heizkostensparnis bezahlt machen würden.

19.13.5 Das BMWF teilte in einer weiteren Stellungnahme mit, daß mit der Behebung der Mängel voraussichtlich noch im Jahre 1981 zu rechnen sei.

19.14.1 Die Gemädegalerie der Akademie hat bereits seit der Jahrhundertwende zahlreiche Werke aus ihren Beständen verliehen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren rd 250 Bilder außer Haus.

19.14.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Vormerkhaltung über die Leihgaben sowie das Unterbleiben einer bereits im Jahre 1976 angekündigten Generalrevision. Er empfahl, wenigstens alle fünf Jahre eine Kontrolle sämtlicher verliehenen Bilder an Ort und Stelle vorzunehmen.

19.14.3 Die Akademie stellte eine Revision nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten in Aussicht.

19.15.1 Die Leihabkommen waren sehr unterschiedlich formuliert. In manchen Vereinbarungen waren Versicherungswerte festgehalten, in den meisten Fällen fehlten sie jedoch.

19.15.2 Der RH empfahl, eine einheitliche Fassung der Leihbedingungen auszuarbeiten und darin insb Weiterverleihungen zu untersagen sowie entsprechende Vorkehrungen für den Kostenersatz bei allfälligen Beschädigungen vorzusehen.

19.15.3 Die Akademie sicherte dies zu.

19.16.1 Die an der Gemädegalerie vorhandenen Depotbestände an Bildern wurden verschiedentlich nur unzureichend aufbewahrt.

19.16.2 Der RH hielt die Akademie sowohl wegen des künstlerischen als auch wegen des materiellen Wertes der ihr gehörenden Kunstgegenstände für verpflichtet, für eine entsprechende sachgemäße Aufbewahrung aller in ihrem Besitz befindlichen Kunstgegenstände zu sorgen.

19.16.3 Zuzufolge Mitteilung der Akademie wäre die Verwirklichung verschiedener Planungen für eine Reorganisation des Gemädedepots bisher aus finanziellen Gründen gescheitert.

Verschiedene Feststellungen

19.17.1 Aufgrund einer Berufungszusage erhielt das Institut für Textiles Gestalten im Jahre 1976 drei Gobelinwebstühle, zwei Flachwebstühle, einen Teppichknüpfstuhl sowie weitere Einrichtungsgegenstände im Gesamtanschaffungswert von rd 200 000 S zur Verfügung gestellt. Diese Gegenstände blieben in der Folge unbenützt und wurden mangels geeigneter Aufstellungsräume am Institut in einem Lagerraum deponiert.

19.17.2 Der RH empfahl, umgehend die räumlichen Voraussetzungen für eine zweckentsprechende Nutzung dieser Gegenstände zu schaffen. Im übrigen wären in Hinkunft Geräte und Einrichtungsgegenstände, deren Aufstellung besondere räumliche Vorkehrungen erfordere, erst nach deren Sicherstellung zu erwerben.

19.17.3 Die Akademie sagte dies zu.

19.18.1 Mehrere Institute und Meisterschulen der Akademie besaßen umfangreiche Fotoausrüstungen für Kleinbildfotographie. Die durchschnittlichen Ausrüstungskosten für jede Ausstattung beliefen sich auf rd 40 000 bis 50 000 S.

19.18.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger, zumindest die seltener benötigten Geräte in einem Pool zusammenzufassen, da dadurch mit einem wesentlich geringeren Gerätepark das Auslangen gefunden werden könnte. Dieser Pool hätte auch die zentrale Anschaffung von Ergänzungsgeräten wahrzunehmen.

19.18.3 Die Akademie stellte entsprechende Bemühungen in Aussicht.

19.19.1 Das Gebäude der Akademie stammt aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und verfügt bisher nur in geringem Maße über Einrichtungen der modernen Sicherheitstechnik. Bemühungen zur Erweiterung der bestehenden bescheidenen Alarmanlagen scheiterten an der Kostenfrage.

19.19.2 Der RH vermerkte vor allem kritisch das Fehlen einer Brandmeldeanlage.

19.19.3 Die Akademie hat schon zur Zeit der Gebarungsüberprüfung diesbezügliche Überlegungen angestellt.

19.20.1 Wie bei verschiedenen Universitäten, Museen usw war auch bei der Akademie die Gewährung von Reisekostenzuschüssen (RKZ) und deren Verrechnung bei der Post 5900 „Sozialleistungen“ üblich. Solche RKZ wurden sogar auch Lehrbeauftragten gewährt.

19.20.2 Der RH hat bereits wiederholt die Gewährung von RKZ als Sozialleistungen mangels gesetzlicher Grundlage bemängelt (zuletzt TB 1978 Abs 25.38). Bei den Lehrbeauftragten, die ja nicht in einem Bundesdienstverhältnis stehen, hätte überdies die Verrechnung gem Kontenplan bei der Post 7295, wie sonstige Zahlungen an Lehrbeauftragte und Gastvortragende, zu erfolgen.

19.20.3 Das BMWF sicherte dies zu.

19.21.1 Die Zuteilung von Mitteln für Exkursionen lag an der Akademie wesentlich höher als bei vergleichbaren anderen Kunsthochschulen und Universitäten. Ferner wurde nicht zwischen Pflichtexkursionen und solchen auf freiwilliger Grundlage unterschieden.

19.21.2 Der RH regte an, in Hinkunft die fg genehmigten Mittel für Exkursionen entsprechend der Anzahl und der Größe der Kunsthochschulen aufzuteilen. Überdies wären künftig die einschlägigen Bestimmungen des AHStG und des Hochschul-Taxengesetzes zu beachten.

19.21.3 Das BMWF erklärte die bisherige Form der Abwicklung von Exkursionen mit der bereits erwähnten Rechtsunsicherheit, bedingt durch das Fehlen studienrechtlicher Bestimmungen. Diese Lage werde sich mit dem Inkrafttreten des KHStG ändern.

19.22.1 Im Ausland angekaufte Waren und Geräte beglich die Akademie in der Form, daß der jeweilige Rechnungsbetrag von der Quästur zunächst bei der PSK bar behoben und sodann bei einem anderen Geldinstitut einbezahlt und von diesem die Auslandsüberweisung durchgeführt wurde.

19.22.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die nicht den bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften über den bargeldlosen Zahlungsverkehr und die Durchführung von Auslandsüberweisungen entsprach.

19.22.3 Die Akademie sagte zu, künftig vorschriftsgemäß vorzugehen.

19.23.1 Auf eingehenden Rechnungen wurden mitunter Lieferungen bestätigt, die noch nicht erfolgt waren, das Bestätigungsdatum nicht angebracht sowie Doppelzahlungen geleistet.

19.23.2 Der RH empfahl, die Mitarbeiter über die bestehenden Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, die im Rektorat und in der Quästur der Akademie nicht genügend bekannt bzw gar nicht vorhanden waren, zu belehren.

19.23.3 Die Akademie sicherte dies zu.

19.24.1 Meist erfolgten Bestellungen von Lieferungen und Leistungen lediglich mündlich oder fernmündlich. Auch wurde einzelnen Instituten und Meisterschulen aufgrund von Beschlüssen des Professorenkollegiums die Möglichkeit zur eigenver-

antwortlichen Anschaffung von Unterrichtsmaterialien eingeräumt.

19.24.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die nicht den bestehenden Vorschriften über das Bestellverfahren entsprach.

19.25.1 Verschiedentlich wurden die Kosten für Taxibenützung und Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vergütet, obwohl kein Anspruch auf Ersatz der Kosten vorlag. Vorhandene Belege ließen mitunter nähere Angaben über den Zweck und das Ziel der Fahrt vermissen.

19.25.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht vorschriftsgemäß.

19.25.3 Die Akademie sicherte die künftige genaue Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu.

19.26.1 Die der Akademie zur Verfügung gestellten Mittel für Repräsentationszwecke in Höhe von 70 000 S wurden im Jahre 1978 zur Gänze verbraucht. Allerdings ließen vorgelegte Restaurantrechnungen nicht erkennen, aus welchem Anlaß sie bezahlt wurden und wer an den Essen teilgenommen hatte. In einem Fall blieb der Ankaufszweck von 670 Liter Wein unklar.

19.26.2 Der RH beanstandete die Verwendung von Repräsentationsmitteln für Bewirtungen im Rahmen von Sitzungen der Akademie. Ausgaben für Repräsentation anlässlich von Ausstellungen wären nur dann gerechtfertigt, wenn hierfür vom BMWF gesondert Mittel zur Verfügung gestellt würden; ansonsten wären derartige Ausgaben vom Aussteller selbst aufzubringen.

19.26.3 Die Akademie erklärte hiezu, daß das Zustandekommen erhöhter Getränkerechnungen mit dem zufälligen Zusammentreffen von verschiedenen Besprechungen und Konferenzen, vor allem aber mit der Durchführung inländischer und im Zuge der Kulturabkommen stattgefunder bilateraler Ausstellungen sich ergeben hätte.

19.27.1 Die Meisterschule für Konservierung und Technologie erzielte in den letzten Jahren für die Restaurierung von Bildern und sonstigen Kunstgegenständen regelmäßig Einnahmen, die im Jahre 1978 eine Höhe von 90 000 S erreichten. Diese Beträge wurden über einen privaten Verein abgerechnet, dessen Buchhaltung ein Steuerberater besorgte.

19.27.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da die Verrechnung von Einnahmen aus der Tätigkeit von Bundesdienststellen im Bundeshaushalt zu erfolgen hat.

19.27.3 Die Akademie sicherte zu, in Hinkunft sämtliche Einnahmen der Meisterschulen von der Quästur im Rahmen der zweckgebundenen Gebahrung abrechnen zu lassen.

Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

Das bisherige Fehlen eines Kunsthochschul-Studiengesetzes wirkte sich bei der in der Aufbauphase befindlichen Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung besonders nachteilig aus. Die in Ermangelung gesetzlicher Regelungen auf administrativem Wege getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen erwiesen sich in verschiedenen Bereichen des Lehr- und Studienbetriebes als unzulänglich und verursachten zT erhebliche Mehrkosten.

Errichtung

20.1 Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung (HFG) wurde mit BG vom 9. Mai 1972, BGBl Nr 251, errichtet. Sie bildete die Nachfolge der bis dahin bestehenden Kunstschule der Stadt Linz, so daß sie bei der Aufnahme ihres Studienbetriebes am 1. Oktober 1973 bereits über eine Anzahl von Studierenden und einen gewissen Umfang an schulischen Einrichtungen verfügte. Mit Beginn des Studienbetriebes wurden die Studienrichtungen Malerei und Graphik, Plastisches Gestalten-Metall, Bildhauerei, Innenarchitektur, Industrial Design, Gebrauchsgraphik, Schrift- und Buchgestaltung sowie Keramik eingerichtet. Ferner konnten die Lehramtsstudien für Bildnerische Erziehung und Werkerziehung durchlaufen werden. Im Laufe der Jahre kamen zwei zusätzliche Meisterklassen für Visuelle Gestaltung und Textiles Gestalten hinzu.

Regelung des Studienbetriebes

20.2.1 Die Ordentlichen Hochschulprofessoren werden mit ihrer Ernennung verpflichtet, das Nominalfach nach Maßgabe der Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne zu vertreten.

Da es mit Ausnahme der gesetzlichen Regelung des Studiums für das Lehramt an Höheren Schulen (Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Textiles Gestalten) keine gesetzlichen Studienvorschriften für die einzelnen Studienrichtungen an der HFG gab, hatte das Gesamtkollegium gem § 22 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (KHOG) alle Studienangelegenheiten der Hochschule zu bestimmen. Die solcherart getroffenen provisorischen Regelungen unterlagen häufigen Änderungen.

20.2.2 Der RH erachtete das Fehlen gesetzlicher Regelungen für den Studienbetrieb als höchst nachteilig.

20.2.3 Wie das BMWF mitteilte, habe die HFG auch für die Lehramtsstudien noch keine Studienpläne vorlegen können, da die Studierenden die erforderlichen Beschlüsse bisher durch ein Blockveto verhindert hätten. Nach umfangreichen Vorarbeiten stehe nunmehr der Entwurf eines Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG) in Begutachtung.

20.3.1 Im Studienjahr 1979/80 erfüllten 103 Lehrpersonen das für 360 ordentliche Hörer vorgesehene Lehrangebot.

20.3.2 Der RH erachtete diese Verhältniszahl von Lehrenden und Studierenden als äußerst günstig, zT allerdings auch durch das Fehlen einer gesetzlichen Regelung für die Studienrichtungen bedingt.

20.3.3 Das BMWF gab zu bedenken, daß die Hochschule erst im Jahre 1973 gegründet wurde, somit nicht über traditionelle Studienrichtungen verfügte, sondern aufgrund ihrer Nahebeziehung zum großen Wirtschaftsraum Linz und Umgebung zunächst ein sich häufig änderndes Lehrangebot vor allem in den ergänzenden Lehrveranstaltungen anbieten mußte.

20.4.1 Die gesetzliche Grundlage für die Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung und Textiles Gestalten bildete das BG über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, BGBl Nr 326/1971, sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Studienordnung, BGBl Nr 159/1974. Das im Studienführer festgelegte vorläufige Lehrangebot berücksichtigte allerdings auch noch die Prüfungsvorschriften aus dem Jahre 1930, wodurch Widersprüche entstanden.

20.4.2 Der RH hielt diese Lage für unbefriedigend. Er empfahl, künftig eine häufige Änderung der Studienpläne hintanzuhalten, um zu gewährleisten, daß Studierende grundsätzlich nach jenem Studienplan, aufgrund dessen sie ihr Studium begonnen haben, dieses auch abschließen können.

20.4.3 Das BMWF bezeichnete im künstlerischen Bereich und im Hinblick auf die Anforderungen der Praxis inhaltliche Änderungen des Lehrangebotes als unvermeidlich. Es werde jedoch künftig darauf zu achten sein, daß solche Änderungen nicht rückwirkend die Studierenden belasten.

20.5.1 Neben den bereits erwähnten Meisterklassen bestand an der HFG eine Lehrkanzle für Umraumgestaltung. Sie stand Studenten aller Studienrichtungen offen, doch sah die einschlägige Studienordnung nur für das Lehramtsstudium den Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen als verpflichtend vor.

20.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, blieben in den von der HFG autonom beschlossenen Studienplänen in zunehmendem Maße die Vorlesungs- und Übungsangebote dieser Lehrkanzle unberücksichtigt. Selbst jene Studienrichtungen, die fachlich eine große Nähe zu den angebotenen Lehrveranstaltungen aufwiesen, fanden sich nicht bereit, deren Lehrangebot für verbindlich zu erklären und bedienten sich in Einzelfällen sogar Lehrbeauftragter zur Abhaltung inhaltsähnlicher Vorlesungen.

20.5.3 Lt Stellungnahme des BMWF wird die Lehrkanzle für Umraumgestaltung nach den neu zu

erstellenden Studienvorschriften eine stärkere Berücksichtigung in anderen Studienrichtungen finden.

20.6.1 Bei der gehaltsmäßigen Einstufung neuberufener Meisterklassen-Leiter fanden verschiedentlich das Alter und die Vortätigkeit der Berufenen eine unterschiedliche Bewertung.

20.6.2 Wenngleich § 52 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 die Möglichkeit vorsieht, zur Gewinnung eines Künstlers besoldungsrechtliche Begünstigungen zu gewähren, erachtete der RH dennoch Überlegungen hinsichtlich einer einheitlicheren Vorgangsweise bei der Einräumung derartiger Begünstigungen unter Berücksichtigung ausschließlich sachbezogener Gesichtspunkte für angemessen.

20.6.3 Lt Stellungnahme des BMWF werde die besoldungsrechtliche Einstufung der zu ernennenden Hochschulprofessoren im Einvernehmen mit dem BKA und dem BMF durchgeführt und gehe zunächst davon aus, das durch die Lehrtätigkeit aufzugebende bisherige Einkommen zumindest abzugelten. Wäre das Lebensalter eines neuberufenen Hochschulprofessors allein als Maßstab für die gehaltsmäßige Einstufung heranzuziehen, würde die Berufung in vielen Fällen an dem zu geringen Gehaltsangebot des Bundes scheitern.

20.7.1 Für die Mitarbeiter der HFG wurden Krankheits- bzw Urlaubsblätter erst seit Jahresbeginn 1980 geführt. Ausgenommen von diesen Aufzeichnungen waren jedoch weiterhin die Abwesenheiten der Hochschulprofessoren sowie der Assistenten.

20.7.2 Der RH empfahl dem BMWF, die Führung derartiger Aufzeichnungen auch für diese Bediensteten anzuordnen, da auch bei der Berechnung des Kollegiengeldes Abwesenheitstage und Vertretungen zu berücksichtigen wären.

20.7.3 Das BMWF sicherte eine diesbezügliche Anordnung zu.

20.8.1 Im Jahre 1976 ersuchte das BMWF die HFG, bei einer beabsichtigten Erweiterung des Unterrichts durch neue Lehrangebote vorweg eingehende Unterlagen über die Ausbildungsziele, die Liste der Pflicht- und Wahlfächer mit den erforderlichen Stunden- und Semesterzahlen sowie eine möglichst genaue Schätzung der Anzahl von Studieninteressenten vorzulegen.

Wie der RH feststellte, wurde diesem Ersuchen in den vergangenen Studienjahren bei der Errichtung der Meisterklassen für Textiles Gestalten und Visuelle Gestaltung nicht entsprochen.

20.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil er die geforderten Entscheidungsgrundlagen zur Vermeidung möglicher Fehlentwicklungen für zweckmäßig hielt.

20.8.3 Lt Mitteilung des BMWF seien vor der Erweiterung des Lehrangebotes Stellungnahmen

aus der Industrie und dem Gewerbe des oberösterreichischen Raumes eingeholt worden, die sich ohne Einschränkung positiv zu den geplanten Vorhaben geäußert und den Bedarf an qualifizierten Absolventen angemeldet hätten.

20.9.1 Infolge zahlreicher Aufnahmewerber für das Studium der Kunsterzieher versuchten die abgewiesenen Interessenten, in weniger besuchten Meisterklassen vorerst Aufnahme zu finden. Nach Durchlaufen einer zweisemestrigen Studienzeit strebten sie dann meist erfolgreich einen Studienwechsel in die gewünschte Fachrichtung an.

20.9.2 Der RH hielt zur Hintanhaltung einer Umgehung der Aufnahmequalifikation die Schaffung einer ständigen Kommission an der HFG für wünschenswert, in welcher der bisherige Ausbildungsgang und die angeführten Gründe der Studenten für einen angestrebten Fachwechsel eingehend geprüft und eine hochschuleinheitliche Beurteilung erarbeitet werden sollte. Im Rahmen dieser Kommission wäre auch über Anträge auf Studienzeitverkürzung durch Anrechnung von Vorstudien zu entscheiden.

20.9.3 Lt Stellungnahme des BMWF würden seit Offenkundigwerden der beschriebenen Vorgangsweise der Studierenden alle Ansuchen um einen Wechsel der Studienrichtung genauestens im Rahmen des derzeit hierfür zuständigen Gesamtkollegiums geprüft.

20.10.1 Infolge des bisherigen Fehlens des KHStG bildeten die im Studienführer der HFG festgehaltenen, im autonomen Wirkungsbereich der Hochschule gefaßten Beschlüsse des Gesamtkollegiums über grundsätzliche Fragen der Ausbildung die wesentliche und vielfach ausschließliche Grundlage des Kunsthochschulbetriebes.

20.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprachen verschiedene Aussagen des während der Überprüfung geltenden Studienführers nicht den Gegebenheiten des Studienbetriebes. Entgegen den grundsätzlichen Erklärungen hat die Zusammenarbeit der Meisterklassen in den letzten Jahren in fortschreitendem Maße abgenommen. Ferner waren, abgesehen von der Abhaltung einiger repräsentativer öffentlicher Veranstaltungen, kaum Anzeichen einer Zusammenarbeit mit der Universität Linz festzustellen.

Entgegen den Ankündigungen im Studienführer konnte die angekündigte praxisnahe Ausbildung der Studierenden durch eine Tätigkeit in der Wirtschaft vielfach nicht verwirklicht werden, weshalb auch die verlangte sechsmonatige Praxis nachgesehen wurde.

20.10.3 Lt Mitteilung der HFG habe sich die Zusammenarbeit der Meisterklassen in den letzten Jahren lediglich gewandelt, da sich die Aufgabengebiete seit Gründung der Hochschule verlagert hätten. Die gesamte Ausbildung aus allgemeiner Päd-

gogik und Psychologie für Lehramtskandidaten erfolge an der Universität Linz, mit der daher eine enge Fühlungnahme bestehe.

Eine praxisorientierte Ausbildung werde grundsätzlich angestrebt und die im Studienführer erwähnte sechsmonatige Praxis weiterhin als wünschenswert erachtet, jedoch bestünden vorerst Schwierigkeiten bei der Durchführung.

20.11.1 Die inhaltliche Gestaltung der Studien beruhte im einzelnen auf den vom Gesamtkollegium beschlossenen Studienplänen.

20.11.2 Der RH beanstandete verschiedentlich die Ankündigung von Lehrveranstaltungen, die mangels eines Vortragenden oder einer Genehmigung des BMWF nicht abgehalten werden konnten. Im Gegensatz zu einer Empfehlung des Gesamtkollegiums, das Gesamtausmaß der Pflichtfächer mit 30 Wochenstunden zu begrenzen, enthielten die Studienpläne der Meisterklassen in zahlreichen Jahrgängen die Verpflichtung einer Inskription von 40 Wochenstunden und darüber. Erschwert wurde der Veranstaltungsbesuch noch durch die Tatsache, daß zahlreiche Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten wurden, wobei die Bekanntgabe der Abhaltungstermine oftmals erst kurzfristig erfolgte.

20.11.3 Lt Stellungnahme der HFG sei der Umfang der Pflichtfächer lediglich in Form einer Empfehlung festgelegt worden, die Bedürfnisse der einzelnen Meisterklassen machten jedoch ein unterschiedliches Ausmaß an Pflichtfachstunden erforderlich. Der Besuch der in Blockform abgehaltenen Lehrveranstaltungen sei tatsächlich gelegentlich schwierig, die HFG bemühe sich jedoch sehr, die erforderliche Koordination herzustellen.

20.12.1 Die vom Gesamtkollegium beschlossenen Aufnahmebedingungen sahen die Vorlage eines Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt, die Absolvierung einer einschlägigen Bundesfachschule oder von vier Klassen einer höheren technischen Lehranstalt bzw sieben Klassen einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt vor. Darüber hinaus war der Nachweis der künstlerischen Begabung durch eine Aufnahmequalifikation zu erbringen.

Ausnahmegenehmigungen von den erwähnten Vorbildungserfordernissen wurden von der Aufnahmekommission in jenen Fällen erteilt, in denen die Bewerber eine überragende künstlerische Begabung erkennen ließen. Weiters sah der Studienführer vor, daß die mit Ausnahmegenehmigung aufgenommenen Studenten unter Umständen eine Bildungsergänzung in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache bis zu der das Studium abschließenden Diplomprüfung zu erbringen hatten.

Tatsächlich ist die vorgesehene Bildungsergänzung mangels näherer Ausführungen bisher nicht zur Anwendung gekommen.

20.12.2 Der RH bemängelte diese Unterlassung, vermeinte allerdings, daß über das Erfordernis einer zusätzlichen Ausbildung in Mathematik oder

Fremdsprachen im künstlerischen Bereich vorerst Überlegungen anzustellen wären.

Im übrigen erachtete es der RH, in Anbetracht der nur geringen Vorkenntnisse bei einigen Studienwerbenden, nicht als Aufgabe einer Hochschule, Grundkenntnisse in einem künstlerischen Fach zu vermitteln. Zu diesem Zweck wären allenfalls Hochschulkurse und Lehrgänge gem § 38 Abs 2 lit a KHOG einzurichten. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer an der HFG sollte nicht nur bei entsprechender Begabung, sondern erst bei Nachweis der darüber hinaus erforderlichen Kenntnisse und Handfertigkeiten erfolgen.

20.12.3 Die HFG sagte zu, in Hinkunft die Aufnahme an die Hochschule noch transparenter zu gestalten. Das Vorliegen einer überragenden künstlerischen Begabung eines Aufnahmewerbers werde in jedem Einzelfall besonders belegt werden.

20.13.1 In einzelnen Studienrichtungen bestand ein derart großes Studieninteresse, daß mehr als die Hälfte der Bewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens abgewiesen werden mußten. Dennoch erfolgten nachträgliche Aufnahmen, bei denen in Einzelfällen die erforderlichen Beschlüsse fehlten.

20.13.2 Im Sinne des Strebens der HFG nach Erzielung eines möglichst hohen Ausbildungsniveaus empfahl der RH, künftig strenge Maßstäbe bei der Auswahl der Aufnahmewerber anzulegen und nachträgliche Ausnahmegenehmigungen nur bei nachweislichen Notlagen und eindeutig festgestellter künstlerischer Qualifikation zu erteilen.

20.13.3 Lt Stellungnahme der HFG werde sie auch in Zukunft besonders bestrebt sein, die Auswahl der Aufnahmewerber nach möglichst objektiven Merkmalen vorzunehmen.

20.14.1 Angesichts der in den Studienplänen angebotenen hohen Gesamtstundenzahl in den einzelnen Meisterklassen und der erheblichen Anzahl von Studenten erschien die Erteilung von Einzelunterricht praktisch als undurchführbar.

20.14.2 Der RH erachtete eine gesetzliche Änderung der Bemessung des Kollegengeldes für angebracht, wobei dieses in jenen Bereichen, in denen kein Einzelunterricht stattfindet, künftig aufgrund des tatsächlich vom Leiter der Meisterklasse angebotenen Unterrichts zu bemessen wäre. Überdies wäre die Anzahl der in den einzelnen Klassen angebotenen Wochenstunden in den vom BMWF genehmigten Studienplänen festzuhalten und in den darauf beruhenden Stundenplänen genau anzugeben.

20.14.3 Das BMWF hielt grundsätzlich die Erteilung des künstlerischen Unterrichts an der HFG in Form von Einzelunterricht unbedingt für erforderlich, da nur die persönliche Anleitung der Studierenden durch den Leiter der Meisterklasse die Weiterentwicklung der eigenen Gestaltungsfähigkeit zu gewährleisten vermöge. Dieser Einzelunterricht

habe entsprechend dem künstlerischen Entwicklungsstand des Studenten unterschiedlich zu erfolgen, eine ununterbrochene Betreuung jedes einzelnen Studierenden durch den Leiter sei aber weder notwendig noch sinnvoll. Im Stundenplan wurden deutlich jene Zeiten ausgewiesen, in denen der Meisterklasse-Unterricht stattfindet und der Leiter den Studierenden zur Anleitung und Unterweisung zur Verfügung stehe.

Studienbetrieb

20.15.1 Die Zahl der remunerierten Lehraufträge stieg von 502 Wochenstunden (1976/77) auf 621 Wochenstunden (1979/80) an. Der Aufwand hierfür einschließlich der Gastvorträge erhöhte sich von rd 4,9 Mill S (1977) auf 6,7 Mill S (1979), dh um 36,7 vH.

20.15.2 Der RH führte die erhebliche Kostensteigerung auf die ungenügende Beachtung der Weisungen des BMWF hinsichtlich sparsamer Erteilung von Lehraufträgen, auf die mangelnde Regelung der Studien, insb der gesetzmäßigen Festlegung der Pflichtfächer, auf die Erteilung umfangreicher Lehraufträge für künstlerische Hilfsdienste sowie auf die fehlende Vormerkhaltung über die tatsächliche Durchführung der Lehrveranstaltungen zurück.

20.15.3 Die HFG begründete die Steigerung der Lehraufträge vorwiegend mit der Aufbausituation der Hochschule, weshalb sie eine Verringerung kaum für durchführbar hielt.

20.15.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner gegenteiligen Auffassung.

20.16.1 Ein Hochschulassistent erbrachte aufgrund des an der HFG aufliegenden Studienplanes lediglich eine 35stündige Dienstleistung in der Woche und versah in dieser Zeit auch noch einen erheblichen Teil seiner gesondert honorierten Lehrauftragstätigkeit. Einen weiteren Teil seines Lehrauftrages „Zeichnen und Malerische Studien“ erfüllte er in den vergangenen Jahren in Form eines mehrtägigen Blockseminars, das jeweils im Juni in St. Margarethen im Burgenland stattfand.

20.16.2 Der RH äußerte Bedenken hinsichtlich der Abhaltung von Blockveranstaltungen außerhalb des Studienortes, da es sich insb bei dieser Lehrveranstaltung um keine Pflichtexkursion handelte. Den Studierenden sollten durch die Verlegung einer Lehrveranstaltung außerhalb des Hochschulortes keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Der RH empfahl, künftig derartige Lehrveranstaltungen in der Umgebung des Hochschulortes abzuhalten.

20.16.3 Lt Stellungnahme der HFG habe der Hochschulassistent seine Dienstzeit ordnungsgemäß eingehalten. In Hinkunft würden jedoch genauere Aufzeichnungen geführt werden. Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen außerhalb des Hochschulortes sei geeignet, den Studienerfolg

erheblich zu verbessern. Im Falle des Zeichenseminars in St. Margarethen hätten die landschaftlichen Gegebenheiten eine Fülle von Anregungen geliefert, wie sie am Hochschulort nicht zu erhalten seien.

20.16.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß auch in näherer Umgebung des Hochschulortes eine Fülle von künstlerischen Anregungen für einschlägig interessierte Studenten zu finden sei.

20.17.1 Verschiedene remunerierte Lehrveranstaltungen wurden von Bediensteten des handwerklichen Dienstes der HFG abgehalten.

20.17.2 Der RH erachtete Überlegungen für angebracht, inwieweit diese Mitarbeiter zu einer Vorlesungstätigkeit, die große fachliche und pädagogische Fähigkeiten voraussetzte, herangezogen werden sollten. Eine Betrauung derartiger Mitarbeiter mit einem Lehrauftrag käme erst in Betracht, wenn sämtliche Bemühungen, einen geeigneten Fachmann zu finden, nachweislich vergeblich geblieben seien.

20.17.3 Die HFG hielt die Übernahme von Lehraufträgen durch Verwaltungsbedienstete mit deren Tätigkeit in der Hochschulverwaltung für vereinbar, da die Lehraufträge außerhalb der Dienstzeit abgehalten würden.

20.17.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

20.18.1 Verschiedene Lehrbeauftragte erbrachten nicht das volle Ausmaß an Unterrichtsstunden, für das sie die Remuneration in Anspruch nahmen. Bspw war ein Lehrbeauftragter wöchentlich um sechseinhalb Stunden weniger anwesend als es der Entlohnung für den remunerierten Lehrauftrag entsprach.

20.18.2 Nach Ansicht des RH wäre in Anlehnung an die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) bzw des Entwurfes zu einem KHStG das Studienjahr so einzuteilen, daß auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Anhand dieser Einteilung wäre die vollständige Erfüllung der Semesterwochenstunden bei Lehraufträgen zu beurteilen.

Im übrigen wären Lehraufträge gem § 12 Abs 2 KHOG auszuschreiben und nur jenen Bewerbern zu erteilen, welche die Absicht und die Möglichkeit erkennen ließen, sie auch tatsächlich zu erfüllen.

20.18.3 Die HFG verwies auf Stellungnahmen verschiedener Lehrbeauftragter, die weitere Abhaltungstermine für ihre Lehrveranstaltungen bekanntgaben bzw deren Nichtabhaltung rechtfertigten. In Hinkunft würden entsprechend aussagefähige und überprüfbare Aufzeichnungen über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen geführt werden.

20.19.1 Für eine größere Anzahl von Lehrveranstaltungen ließen die Inskriptionsziffern ein geringes Interesse der Studenten ersehen. Bspw waren

verschiedene Lehrveranstaltungen lediglich von vier bis fünf Hörern inskribiert.

20.19.2 Der RH empfahl, Lehrveranstaltungen mit geringem Interesse hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer Fortführung zu überprüfen bzw. gegebenenfalls nicht jedes Semester anzubieten.

20.19.3 Die HFG sicherte diesbezügliche Bemühungen zu.

20.20.1 Wiederholt wurden Lehraufträge kurzfristig widerrufen, so daß der Studienbetrieb nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden konnte. Darüber hinaus entstanden Übergenüsse, die nur zT wieder hereingebracht werden konnten.

20.20.2 Der RH empfahl, bei der Genehmigung von Lehraufträgen deren Erfordernis eingehend zu prüfen sowie kurzfristige Änderungen im Lehrangebot und in den Lehrinhalten künftig nicht mehr zuzulassen, um einen möglichst fortlaufenden und störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes zu gewährleisten.

20.20.3 Die HFG sicherte zu, den Widerruf von Lehrveranstaltungen bzw. kurzfristige Änderungen im Lehrangebot möglichst zu vermeiden.

20.21.1 Um einen Überblick über den Inhalt und die Form sämtlicher Lehrveranstaltungen zu erhalten, beschloß das Gesamtkollegium der HFG am 1. Februar 1980, Evidenzblätter an alle Lehrbeauftragten zu versenden, mit dem Ersuchen, den Titel der Lehrveranstaltung und den Ort und die Zeit der Abhaltung bekanntzugeben sowie die vorgesehenen Leistungskontrollen, die Zielsetzung und die Inhalte der Lehrtätigkeit anzuführen.

20.21.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind die ausgesandten Evidenzblätter verschiedentlich nicht zurückgestellt worden bzw. waren sie teilweise derart mangelhaft ausgefüllt, daß sie zur Verbesserung zurückgestellt werden mußten. Mehrmals fehlten Angaben über die Zeit der Abhaltung, insb in Fällen, wo Lehraufträge in Form von Blockveranstaltungen erfüllt werden sollten. In Einzelfällen entsprachen die Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten nicht.

Der RH empfahl, eine vollständige Übersicht zu Beginn jedes Studienjahres erstellen zu lassen und die tatsächliche Durchführung der Lehrveranstaltungen laufend zu überwachen.

20.21.3 Die HFG sicherte diesbezügliche Bemühungen zu.

20.22.1 Während das Studium an der HFG im allgemeinen mit der Ablegung der Diplomprüfung endet, ist besonders qualifizierten Absolventen die Möglichkeit geboten, auf Beschluß des zuständigen Abteilungskollegiums eine zusätzliche künstlerische Weiterbildung bis zu zwei Semestern in Form eines Meisterjahres in Anspruch zu nehmen.

20.22.2 Der RH vermerkte kritisch, daß bei der Zubilligung von Meisterjahren in Einzelfällen unterschiedliche Beurteilungsgesichtspunkte herangezogen wurden. Bspw wiesen nicht alle begünstigten Studenten den hochschulintern festgelegten ausgezeichneten Erfolg bei der Diplomprüfung auf.

Weiters wären bei Gewährung eines Meisterjahres für Ausländer jedenfalls auch die Bestimmungen des Hochschul-Taxengesetzes 1972 zu beachten.

20.22.3 Lt. Stellungnahme der HFG werde sie besonders darum bemüht sein, in allen Stadien der Ausbildung für eine einheitliche und ausgewogene Vergabe der offensichtlich begehrten Studienplätze zu sorgen.

20.23.1 Auf Ersuchen der Hochschule für angewandte Kunst in Istanbul erklärte die HFG ihre grundsätzliche Bereitschaft, zwei türkischen Absolventen dieser Hochschule eine Weiterbildung an der HFG zu ermöglichen. Die türkischen Studenten fanden unter der Bezeichnung eines Meisterjahres Aufnahme als ordentliche Hörer in einer ihrer Vorbildung nicht entsprechenden Meisterklasse. Nach Aussage von Angehörigen des Lehrkörpers waren die beiden Studenten allerdings derart selten im Hochschulbereich anzutreffen, daß sie keine zusätzlichen Ausbildungsplätze in Anspruch nahmen. Über ihren Studienfortgang konnte keine Aussage gemacht werden.

20.23.2 Der RH bemängelte die Bevorzugung ausländischer Studenten, da zu gleicher Zeit einem österreichischen Absolventen mit ausgezeichnetem Diplom das Meisterjahr verwehrt wurde.

20.24.1 Die HFG gab die Zahl der Studenten für das Studienjahr 1979/80 mit 381 an, die sich aus 360 ordentlichen und 21 Gasthörern ergab.

20.24.2 Der RH erachtete die Anzahl der ordentlichen Hörer für überhöht, da ein Teil von diesen die Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllte, so die Teilnehmer an einem Meisterjahr oder Studenten ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

20.24.3 Die HFG sagte erhöhte Sorgfalt bei der statistischen Erfassung der Studierenden zu. Allerdings wäre es bedeutsam, Studenten aus einem anderen Kulturkreis, die eine besonders hohe künstlerische Qualifikation aufweisen, eine Weiterbildung an der HFG zu ermöglichen.

20.25.1 Beschlüsse der Abteilungskollegien auf Abhaltung von Gastvorträgen erfolgten oftmals aufgrund unzulänglicher und teilweise sogar unrichtiger Anträge der Leiter der Meisterklassen.

20.25.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig Anträge erst nach eingehender Überprüfung der anfallenden Kosten und nach Beurteilung der künstlerischen und wissenschaftlichen Notwendigkeiten zu erledigen.

20.25.3 Die HFG sicherte dies zu.

20.26.1 Gastvorträge wurden in einem Ausmaß bis zu 40 Stunden abgehalten, was bereits einer Lehrtätigkeit im Ausmaß eines dreistündigen Lehrauftrages entsprach.

20.26.2 Der RH sah in dieser Vorgangsweise eine Umgehung der Bewilligungspflicht von remunerierten Lehraufträgen.

20.27.1 Im Studienjahr 1979/80 hielt ein Lehrbeauftragter zum Thema „Literatur der Gegenwart“ sowohl einen einstündigen remunerierten Lehrauftrag als auch Gastvorträge ab. Insgesamt wurden auf diese Weise zu diesem Thema 59 Semesterwochenstunden angeboten.

20.27.2 Der RH hielt dieses Unterrichtsangebot angesichts der zahlreichen Pflichtfächer als zu umfangreich.

20.27.3 Die HFG verwies auf das große Interesse der Studenten an dieser von außerordentlich hohem Niveau getragenen Vorlesung.

20.28.1 Im Studienjahr 1979/80 hielten Leiter von Meisterklassen neben der Lehrtätigkeit im Rahmen ihres Fachgebietes vereinzelt auch remunerierte Lehraufträge ab. Bspw bot der Leiter der Meisterklasse für Keramik einen Lehrauftrag zum Thema „Gefäß und Form“ an, wobei er als Ziel seiner Lehrveranstaltung ua das Kennenlernen des Materials Ton in seinen Möglichkeiten angab.

20.28.2 Nach Ansicht des RH wäre diese Lehrveranstaltung gem § 9 Abs 1 Z 1 KHOG im Rahmen der Lehrverpflichtung des Leiters der Meisterklasse abzuhalten gewesen.

20.28.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei diese Lehrveranstaltung über das Nominalfach Keramik hinausgegangen. Die Beurteilung der Bedeutung von Randgebieten eines Faches müsse letztlich der Hochschule überlassen bleiben.

20.28.4 Im Hinblick auf die Zielsetzung der Lehrveranstaltung verblieb der RH bei seiner Auffassung.

20.29.1 Mangels gesetzlicher Studienvorschriften erfolgte die Einführung neuer Lehrfächer und die Festlegung von Pflichtgegenständen im autonomen Bereich der Hochschule, wobei nahezu das gesamte Lehrangebot verpflichtend zum Besuch vorgeschrieben wurde.

20.29.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise für unzumutbar und bemängelte insb die Festlegung der Pflichtfächer für das Lehramtsstudium abweichend von der gesetzlichen Studienordnung.

20.29.3 Lt Stellungnahme des BMWF würden nach Inkrafttreten des KHStG die Studienpläne jeder Studienrichtung sowie die Lehrveranstaltungen und deren Stundenausmaß festzulegen sein.

20.30.1 Die HFG erhielt jährlich eine Anzahl von Lehraufträgen unter der Bezeichnung „künstlerischer Hilfsdienst“ genehmigt. Die Anzahl der Semesterwochenstunden überstieg jeweils zehn und erreichte in der Regel das Ausmaß von 18. Die Bezahlung erfolgte nach Wochenstunden gem BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl Nr 463/1974, das allerdings ein zehn Stunden übersteigendes Wochen ausmaß nicht vorsieht.

20.30.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die offenbar der Beseitigung von im Stellenplan nicht abgedeckten Personalengpässen dienen sollte.

20.30.3 Lt Stellungnahme des BMWF müßten in Ermangelung von Planstellen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Hochschulunterrichtes Lehraufträge vergeben werden, deren Bezeichnung als „künstlerischer Hilfsdienst“ zum Ausdruck bringen sollte, daß es sich um eine dem Leiter von Meisterklassen assistierende Tätigkeit handle.

20.30.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die gewählte Vorgangsweise gesetzlich nicht gedeckt ist.

20.31.1 Im einzelnen hat der Leiter der Meisterklasse für Visuelle Gestaltung drei Lehrbeauftragte für den künstlerischen Hilfsdienst im Ausmaß von jeweils 18 Wochenstunden beschäftigt. Obwohl die Meisterklasse im Studienjahr 1979/80 lediglich zwölf bzw 13 Studenten aufwies, hatte sie damit die größte Zahl an künstlerischen Hilfsdiensten zugewiesen.

20.31.2 Abgesehen von der grundsätzlichen Problemstellung hielt der RH eine eingehende Überprüfung der Notwendigkeit dieser Lehraufträge für erforderlich.

20.31.3 Das BMWF sicherte dies zu.

20.32.1 Ein Lehrauftrag „künstlerischer Hilfsdienst“ wurde vom Leiter einer Meisterklasse öffentlich ausgeschrieben, wobei für die Bewerbung ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt wurde.

Von fünf eingelangten Bewerbern wurde schließlich derjenige berücksichtigt, der als einziger noch kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufwies, vielmehr als Hörer einer anderen Meisterklasse im vierten Semester inskribiert war.

20.32.2 Wenngleich der RH keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Verwendung von Studenten als Hilfskräfte im Hochschulbetrieb erhob, erachtete er dennoch den Einsatz eines Studierenden in einem anderen, wesentlich unterschiedlichen künstlerischen Fach für unangebracht.

20.32.3 Lt Stellungnahme des BMWF habe der Bewerber vor seiner Bestellung die Lehramtsprüfung für Bildnerische Erziehung an der Akademie der bildenden Künste in Wien abgelegt, aber noch

nicht das von ihm gewählte Zweifach Philosophie an der Universität abgeschlossen. Die Auswahl für den Lehrauftrag sei aufgrund seiner damals vierjährigen Praxis als Kunsterzieher und als bereits bekannter Künstler erfolgt. Das BMWF werde aber die Hochschule anweisen, sich in Hinkunft an den Ausschreibungstext zu halten und diesen darüber hinaus derart genau festzulegen, daß keine Mißverständnisse über dessen Auslegung entstehen könnten.

20.33.1 Der Leiter einer Meisterklasse erhielt ab dem 1. Oktober 1979 vom BMWF die Planstelle eines Hochschulassistenten zur Verfügung gestellt. Eine diesbezügliche Ausschreibung war bereits mit 11. Mai 1979 befristet gewesen. Die Besetzung der freien Planstelle erfolgte erst am 11. Feber 1980.

20.33.2 Angesichts der von der HFG wiederholt betonten Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Planstellen erschien dem RH die späte Vergabe der neu zur Verfügung gestellten Planstelle nicht einsichtig.

20.33.3 Lt Stellungnahme des Leiters der Meisterklasse sei keine Verzögerung bei der Besetzung der Planstelle eingetreten.

20.33.4 Der RH erwiderte, der Nachvollzug des Handlungsablaufes habe nicht diesen Eindruck vermittelt.

Begleitende Lehrveranstaltungen

20.34.1 Im Jahre 1979 wendete die HFG an Honoraren für Gastvorträge rd 68 000 S auf. Für das Jahr 1980 stellte das BMWF für diese Zwecke 130 000 S zur Verfügung, ds um rd 91 vH mehr.

20.34.2 Der RH erachtete diese Zuweisung von Budgetmitteln an die HFG als überhöht, da diese Verrechnungspost 1980 insgesamt lediglich um rd 13,3 vH höher veranschlagt war als im Vorjahr.

20.34.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei im Jahre 1980 den Hochschulen erstmalig eine Gesamtsumme aus den Budgetmitteln für Gastvorträge zur eigenen Vergabe nach den Richtlinien des BMWF zur Verfügung gestellt worden. Da sich diese Maßnahme als nicht zweckmäßig erwiesen habe, werde das BMWF künftig wiederum die Höhe der Vergütungen für jeden einzelnen Gastvortrag selbst festsetzen.

20.35.1 Das BMWF hat mit Erlaß vom 10. Jänner 1980 für Gastvorträge die zuzubilligenden Honorare mit höchstens 1 000 S begrenzt. In den Erläuterungen hiezu wurde die Festsetzung im Einzelfall vom Gegenstand des Vortrages und von der Art der Vermittlung abhängig gemacht.

20.35.2 Der RH erachtete diese Richtlinien als zuwenig genau und empfahl eine abgestufte, aber einheitliche und verbindliche Festlegung der Honorarhöhe.

20.35.3 Das BMWF hielt demgegenüber eine derartige Festlegung der Honorarhöhe für nicht zielführend, da eine Reihe von Künstlern nicht bereit sei, unter einem bestimmten Honorar eine Unterrichtstätigkeit zu übernehmen.

20.35.4 Nach Meinung des RH müßte gegebenenfalls auf eine Vortragstätigkeit dieser Künstler verzichtet werden.

20.36.1 In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Studienreisen an der HFG zwar als Pflichtexkursionen deklariert worden, die erforderlichen Beschlüsse und die Genehmigung durch das BMWF jedoch unterblieben.

20.36.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

20.36.3 Lt Stellungnahme des BMWF hätten an der HFG keine Pflichtexkursionen stattgefunden, weshalb auch die Genehmigungen haben unterbleiben können. Bei den Exkursionen habe es sich lediglich um Lehrveranstaltungen gehandelt, die zwar für Professoren eine Unterrichtsverpflichtung darstellten, jedoch für Studierende keine Verpflichtung zur Teilnahme beinhalteten. Aus Sparsamkeitsgründen habe das BMWF auch keine Dienstreisen hiefür genehmigt.

20.36.4 Der RH konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen (vgl Abs 20.39).

20.37.1 Mangels genehmigter Dienstreisen hätten die Hochschulprofessoren, welche die Studienreisen leiteten, um Gewährung eines Urlaubes anzusuchen gehabt.

Dies war jedoch bei derartigen Reisen nach Budapest und Berlin, Oberitalien und Holland nicht der Fall. Die HFG besaß vielmehr keine Unterlagen über die Abwesenheit von Professoren, da eine solche nur in Einzelfällen dem Rektor bekanntgegeben wurde.

20.37.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die es ihm verwehrte, die Abwesenheit einzelner Professoren zu überprüfen.

20.37.3 Nach Ansicht des BMWF sei eine Urlaubserteilung an Hochschullehrer, die an diesen Reisen teilnahmen, nicht erforderlich gewesen, da es sich lediglich um eine Dienstausbübung außerhalb des Hochschulortes gehandelt habe.

20.37.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

20.38.1 Das BMWF hat mit Erlaß vom 30. Juni 1978 die Gewährung von Reisekostenschüssen geregelt, wobei deren Bewilligung für Studienreisen, Urlaube, Forschungsreisen und Exkursionen aus grundsätzlichen Erwägungen ausgeschlossen wurde.

Dessen ungeachtet wurden für nahezu sämtliche Studienreisen in den Jahren 1978/79 und 1979/80 Zuschüsse gewährt, wobei in den betreffenden Schreiben keine Bewilligung der Reise, sondern

lediglich die Einräumung eines Zuschusses ausgesprochen wurde.

20.38.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht in Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehend.

20.38.3 Lt Stellungnahme des BMWF hätten die gewährten Beträge lediglich Zuschüsse für die an den Exkursionen teilnehmenden Studenten dargestellt.

20.38.4 Aufgrund der vorgelegten Unterlagen konnte sich der RH dieser Ansicht nicht anschließen.

20.39.1 Ein Großteil der Studienreisen fand unmittelbar vor bzw nach den Osterferien statt.

20.39.2 Der RH hielt es für überlegenswert, zur Vermeidung einer übermäßig großen Unterrichtsunterbrechung einen Teil der Studienreisen bereits in den mit drei Wochen bemessenen Osterferien anzusetzen.

20.39.3 Lt Stellungnahme der HFG wären die Studienreisen als eine Art von „Pflichtexkursionen“ anzusehen, die als solche einen Bestandteil für die Ausbildung der Studierenden an der Hochschule darstellten, weshalb ihre Durchführung innerhalb der Studienzeit zu erfolgen hätte.

20.39.4 Demgegenüber hielt der RH fest, daß diese Studienreisen keine Pflichtexkursionen seien, weshalb ihm Überlegungen angezeigt erschienen, einen Teil der langen Studienfreizeit für die Reisen mitzuverwenden.

20.40.1 Über die Kosten der Studienreisen konnten in zahlreichen Fällen keine Abrechnungen vorgelegt werden, ebensowenig über deren Finanzierung, obwohl verschiedentlich Spenden und sonstige Einnahmen der Meisterklassen hiefür Verwendung fanden. Über den eigenen Kostenbeitrag erhielten die Studenten nur in Einzelfällen eine Bestätigung.

20.40.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, künftig eine genaue Abrechnung der Kosten vorzunehmen und über die eingezahlten Kostenbeiträge jedem Teilnehmer eine Zahlungsbestätigung auszufolgen.

20.40.3 Lt Stellungnahme der HFG würden die Studienreisen grundsätzlich gemeinsam mit Studentenvertretern organisiert, so daß den Studenten alle Informationen über die finanziellen Belange einer Studienreise zur Verfügung stünden. Die Ausfolgung von Zahlungsbestätigungen sei veranlaßt worden.

Hochschulpolitische Aktivitäten

20.41.1 Auf der Grundlage eines seinerzeitigen Vereins zur Förderung der Kunstschule der Stadt Linz konstituierte sich im Jahre 1974 der „Fonds Hochschule für Gestaltung Linz“, der seine Auf-

gabe darin sah, die HFG in ihren Zielen zu unterstützen und insb dazu beizutragen, die Verbindung der Hochschule mit der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Realität zu sichern. Der Fonds hatte seinen Sitz an der HFG, die ordentlichen Vollversammlungen fanden während der Dienstzeit an der HFG statt und die Unterlagen des Fonds wurden durch Mitarbeiter der Hochschule geführt.

Sowohl die HFG als auch die Professoren zogen den Fonds in vielfältiger Weise für die Gewinnung von Spenden und die Verrechnung von Projekten, bspw Ausstellungen, heran.

20.41.2 Nach Ansicht des RH wären diese Veranstaltungen gemäß den bestehenden Haushaltsvorschriften im Rahmen der Quästur zu verrechnen gewesen. Ferner beanstandete der RH das Eingehen größerer finanzieller Verpflichtungen durch die HFG mit Unterstützung des Fonds, wofür die vorherige Bewilligung des BMWF fehlte.

20.41.3 Lt Stellungnahme der HFG habe der Fonds Vorhaben und Tätigkeiten ermöglicht, die andernfalls unterblieben wären.

20.42.1 Um die Bedeutung der HFG als Partner der Wirtschaft in der Öffentlichkeit zu unterstreichen, beschloß das Gesamtkollegium, eine Veröffentlichung über die Einrichtungen der HFG zu schaffen und diese anlässlich der Informationswoche der österreichischen Hochschulen vom 26. bis 30. März 1979 vorzustellen.

Die Ausarbeitung und Drucklegung der Broschüre erfolgte durch die HFG, ohne hiefür eine Genehmigung vom BMWF eingeholt und ohne eine Subventionszusage erhalten zu haben. Da die vom Land Oberösterreich und der Stadt Linz letztlich hiefür bereitgestellten Förderungsbeiträge nur einen Teil der veranschlagten Kosten deckten, sah sich die HFG genötigt, beim BMWF um Finanzierung der offen gebliebenen Kosten in Höhe von 180 000 S anzusuchen. Dieser Antrag wurde schließlich genehmigt.

20.42.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der HFG, welche die Aufsichtsbehörde vor vollendete Tatsachen gestellt hatte, als nicht ordnungsgemäß.

20.42.3 Lt Stellungnahme der HFG wäre im Falle einer Ablehnung der Finanzierung durch das BMWF der Fonds zur Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen. Der Anklang, den die Broschüre ebenso wie auch die Informationswoche in der Öffentlichkeit gefunden hätten, habe den Einsatz der Mittel sachlich gerechtfertigt.

20.43.1 Der Leiter der Meisterklasse für Plastisches Gestalten - Metall veranstaltete im Jahre 1977 unter Mitwirkung des Leiters der Neuen Galerie der Stadt Linz eine Ausstellung „Forum Metall“. Die finanzielle Abwicklung der Ausstellung übernahm nach Aussage der Veranstalter der Fonds, was allerdings schriftlich nicht belegt war.

Bei der Abwicklung der Veranstaltung wurde verschiedentlich die HFG als Veranstalter genannt, bspw auf den Ausstellungsplakaten und in einer Broschüre, deren Kosten allerdings der Fonds übernahm.

20.43.2 Der RH bemängelte die unklare Vorgangsweise bei dieser Veranstaltung, die als solche der HFG konzipiert war und auch vielfach der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, obwohl das Gesamtkollegium der HFG keinen diesbezüglichen Beschluß gem § 36 KHOG gefaßt hatte. Hiedurch wurde nach Ansicht des RH das Gesamtkollegium in einer wichtigen und kostenintensiven Angelegenheit übergangen.

20.43.3 Lt Stellungnahme der HFG habe es sich bei der Ausstellung um keine Veranstaltung der Hochschule gehandelt, da für diese Veranstaltung eindeutig der Fonds die Rechtsträgerschaft übernommen habe. Aus diesem Grunde sei auch kein Beschluß des Gesamtkollegiums gem § 36 KHOG erforderlich gewesen.

20.43.4 Der RH verwies auf den gegenteiligen Eindruck, der in der Öffentlichkeit erweckt wurde, und verblieb bei seiner Beanstandung.

20.44.1 Das BMWF erklärte sich 1977 bereit, für die Ausstellung „Forum Metall“ aus den für Kunsthochschulen bewilligten Budgetmitteln 100 000 S zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde die HFG angewiesen, diese Summe für die Vorstellung der Entwürfe der Künstler und die Auseinandersetzung darüber mit Lehrern und Studierenden zu verwenden.

In einem weiteren Erlaß wurde verfügt, einen Betrag von rd 81 000 S beim fg Ansatz für Gasthonorare zu verrechnen und die Summe von rd 28 000 S für Reisekosten des Leiters der Meisterklasse als Sozialleistung zu verbuchen. Aus einer undatierten Abrechnung der Reisekosten ging jedoch hervor, daß auch der erstgenannte Betrag für den Ersatz von Reisekosten der beteiligten Künstler verwendet wurde.

20.44.2 Der RH bemängelte die nicht auftragsgemäße Verwendung der Förderungsmittel. Durch die Verrechnung der Reisekosten für Auslandsreisen des Leiters der Meisterklasse als Sozialleistungen wurden überdies die geltenden Bestimmungen über die Genehmigung von Auslandsreisen von Bundesbediensteten umgangen.

20.44.3 Lt Stellungnahme der HFG sei erst durch die Bezahlung der Reisekosten für die Künstler eine Auseinandersetzung der Lehrer und Studierenden über die Ausstellungsobjekte des „Forum Metall“ ermöglicht worden, womit der in Rede stehende Betrag tatsächlich der theoretischen und künstlerischen Aufarbeitung der bei der Ausstellung gestellten Themen gedient habe.

20.44.4 Der RH hielt seine Beanstandung der auftrags- bzw vorschriftswidrigen Vorgangsweise durch diese Erklärung für nicht entkräftet.

20.45.1 Im Juli 1979 richtete der Rektor der HFG auf einem Briefpapier der Hochschule mit zusätzlichem Aufdruck „forum design“ an das BMF ein Schreiben, in dem er namens der HFG als Veranstalter mitteilte, daß für die geplante Ausstellung „forum design“ die Stadt Linz, das Land Oberösterreich und die beteiligte Industrie etwa 10 Mill S bereitstellen würden und er die Hilfe des BMF bei der Aufbringung der voraussichtlich zusätzlich erforderlichen 6 Mill S erbitte.

Im September 1979 wurde ein Bundesbeitrag von insgesamt 4 Mill S in zwei Jahresraten zugesagt.

Erst nach eineinhalbjährigen Vorbereitungsarbeiten befaßte sich das Gesamtkollegium mit der Frage, wer Veranstalter des „forum design“ sei. Auf eine diesbezügliche Anfrage stellte der Rektor fest, die Ausstellung sei eine Veranstaltung des Fonds. Der Rektorsdirektor erklärte hiezu ergänzend bzw berichtend, die HFG sei zwar als Veranstalter aufgetreten, Rechtsträger wäre jedoch der Fonds. Schließlich beschloß das Gesamtkollegium einstimmig, daß bei zukünftigen ähnlichen Veranstaltungen rechtzeitig die Verantwortlichkeit und die Form der Durchführung festgelegt werden müßten.

20.45.2 Der RH vermerkte kritisch, daß als Veranstalter, Förderungswerber und Adressat für das „forum design“ verschiedentlich die HFG, das Österreichische Institut für Visuelle Gestaltung und das „forum design“ selbst namentlich aufschienen. Eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen der HFG und dem Fonds hinsichtlich dessen Übernahme der Rechtsträgerschaft lag nicht vor.

20.45.3 Lt Stellungnahme der HFG sei die Ausstellung nicht von ihr veranstaltet worden, zumal deren Umfang die vorhandene Verwaltung bei weitem überfordert hätte. Die HFG werde in Hinkunft Vorsorge treffen, um bei ähnlichen Veranstaltungen eindeutig die Verantwortlichkeit festzulegen.

20.46.1 Im Jahre 1977 gründete der damalige Rektor der HFG gemeinsam mit dem Inhaber der Lehrkanzel für Textiles Gestalten und Werken den Verein „Institut für künstlerische Textilgestaltung“. Ziel des Institutes war es, Aktivitäten zu übernehmen, die den Rahmen der HFG überschritten, insb eine Mittlerrolle zwischen der Hochschule und den Erzeugungsbetrieben der Industrie zu übernehmen und eine praxisnahe Ausbildung der Studenten zu gewährleisten.

20.46.2 Nach Ansicht des RH deckte sich diese Zielsetzung mit den Vorstellungen für ein Studium an der später geschaffenen Meisterklasse für Textiles Gestalten, weshalb sie im Rahmen der HFG zu verwirklichen gewesen wäre.

20.46.3 Die HFG gestand zu, daß die Organisationsform eines Vereines keine optimale Lösung darstelle und auch von der Leitung der Meisterklasse nicht angestrebt worden sei, jedoch habe die HFG eine Einbindung des Institutes in die Hochschule abgelehnt.

20.47.1 Die HFG erwarb für die Meisterklasse für Textiles Gestalten und Werken ua vier Webstühle im Gesamtanschaffungswert von rd 36 000 S sowie eine Wollfärbeanlage.

Diese und andere Inventargegenstände, unter denen sich auch ein Gobelinwebstuhl von drei Meter Breite befand, der aufgrund seiner Größe nicht in den Räumen der Meisterklasse aufgestellt werden konnte, wurden an das Institut für künstlerische Textilgestaltung verliehen.

20.47.2 Der RH bemängelte die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, für die offensichtlich keine Verwendungsmöglichkeit an der HFG bestand und empfahl, in Hinkunft Geräte aus Bundesmitteln nur dann anzuschaffen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen an der HFG gegeben sind.

20.47.3 Lt Stellungnahme der HFG seien einzelne Inventargegenstände aus Platzmangel vorübergehend im genannten Institut aufgestellt worden, wo sie den Studenten täglich von 8 bis 18 Uhr zur Verfügung stünden, während sie in den Räumen der Meisterklasse nur während der Anwesenheit von Lehrbeauftragten benutzt werden könnten.

20.48.1 Im Jahre 1977 beschloß die HFG die Abhaltung eines Ideenwettbewerbes, um für einen geplanten Neubau ein Funktions- und Ausstattungsprogramm zu erarbeiten und die Gestaltungsabsichten der Hochschule attraktiv zu verwirklichen. Das BMWF stellte eine Prämierung in Höhe von 100 000 S in Aussicht. Bevor jedoch die fachlich zuständigen Professoren der HFG zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen wurden, erteilte der Rektor bereits einem Professor der HFG den endgültigen Auftrag zur Ausarbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes und sicherte ihm die Bezahlung von geforderten 86 400 S zu. Die übrigen Fachprofessoren traten letztlich von einer Teilnahme am Wettbewerb zurück.

20.48.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei der Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes, der vom Rektor ohne entsprechende Genehmigung des BMWF und unabhängig von einem Wettbewerb erteilt worden ist.

20.48.3 Wie das BMWF erklärte, habe lediglich die Absicht bestanden, letztlich das Raum- und Funktionsprogramm zu genehmigen.

Verschiedene Feststellungen

20.49.1 Um die Stelle eines Rektoratsdirektors an der HFG hatten sich im Jahre 1973 insgesamt elf

Interessenten beworben. Das Gesamtkollegium hatte nach entsprechender Sichtung vier Bewerber numerisch gereiht und die weiteren alphabetisch aufgelistet sowie gem § 22 Abs 1 lit g KHOG die Anstellung des in der Liste Erstgereihten beantragt. Dieser zog jedoch in der Folge sein Ansuchen zurück.

Den vom Gesamtkollegium sodann vorgeschlagenen Nächstgereihten lehnte das BMWF mangels entsprechender Vorkenntnisse ab. Bezüglich des Drittgereihten erklärte der Rektor der HFG, es sei nicht beabsichtigt, diesen zu beantragen, ohne vorher auch mit anderen geeignet erscheinenden Personen, ua mit dem in der Liste viertgereihten Bewerber, persönliche Gespräche geführt zu haben.

Dessen ungeachtet ernannte das BMWF mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 den Drittgereihten, einen bis dahin im Auslandskulturdienst des BMUK tätigen Oberkommissär, ohne weitere Beschlüsse des Gesamtkollegiums abzuwarten, zum Rektoratsdirektor.

In weiterer Folge traten Unzukömmlichkeiten, die zu einer schweren Schädigung des Ansehens der Hochschule führten, auf. Nach zwei Suspendierungen, die zu einer vielmonatigen vertretungsweisen Führung der Rektoratsgeschäfte durch den Universitätsdirektor der Universität Linz führten, wurde letztlich der Bedienstete an die Universitätsdirektion Wien versetzt und ab 1. Feber 1981 die Planstelle des Rektoratsdirektors neu besetzt.

20.49.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, da gem § 22 Abs 1 lit g KHOG dem Gesamtkollegium die Antragstellung für die Besetzung der Planstelle zugekommen wäre. Ferner wäre bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt ein wirksames Einschreiten des BMWF am Platze gewesen.

20.49.3 Das BMWF erklärte, die mangelnde Eignung des Rektoratsdirektors wäre unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung über seine Bestellung nicht absehbar gewesen.

20.50.1 Anlässlich der Übergabe der Kunsthochschule der Stadt Linz an den Bund wurde ein Übergabevertrag abgeschlossen, dem auch ein Gesamtinventar beigefügt wurde.

20.50.2 Der RH vermerkte kritisch Ungenauigkeiten dieser Inventarliste, die fehlende Aufnahme von Gegenständen in das Inventar der HFG und zahlreiche weitere Mängel in der Erfassung des Inventars.

20.50.3 Lt Mitteilung der HFG seien im Sommer 1980 sämtliche Gegenstände der Kunstschule der Stadt Linz ordnungsgemäß inventarisiert worden. Im übrigen werde sich die HFG um eine sorgfältige Führung der Inventarblätter bemühen.

20.51.1 An der HFG stand noch keine Brandschutzordnung in Geltung, auch eine Hausordnung

fehlte. An einzelnen Schweißplätzen in Werkstätten waren die vorhandenen Gasflaschen nicht ordnungsgemäß gesichert.

20.51.2 Der RH vermerkte kritisch den Fortbestand dieser Sicherheitsmängel, obwohl bereits anlässlich einer Besprechung über feuerpolizeiliche Maßnahmen von der Feuerwehr Linz eine Beseitigung der Unzukömmlichkeiten angeordnet worden war.

20.51.3 Die HFG sicherte entsprechende Maßnahmen zu.

20.52.1 Die HFG erhielt ein bereits von der Kunsthochschule der Stadt Linz benütztes Objekt zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. In diesem Gebäude war neben verschiedenen Einrichtungen einzelner Meisterklassen im Obergeschoß auch die Weberei der Meisterklasse für Textiles Gestalten untergebracht. Diese Räumlichkeiten, in denen aufgrund des dort liegenden Materials stets höchste Brandgefahr bestand, waren nur über eine Holzstiege erreichbar. Bereits im Jahre 1975 hatte eine feuerpolizeiliche Überprüfung des Objektes eine schulische Nutzung des Obergeschosses als unstatthaft ergeben.

20.52.2 Der RH beanstandete, daß in verschiedenen Teilbereichen des Objektes kein Rauchverbot verfügt war. Er empfahl, ein neuerliches feuerpolizeiliches Gutachten einzuholen, um festzustellen, ob die zwischenzeitlich durchgeführten Instandsetzungsarbeiten zur Sicherstellung einer weiteren schulischen Benutzung ausreichen.

20.52.3 Wie die HFG berichtete, seien nunmehr Rauchverbotstafeln angebracht worden und im übrigen sei die Hochschule bemüht, die Weberei in anderen Objekten der Stadt Linz unterzubringen.

20.53.1 Im Oktober 1977 genehmigte das BMWF 50 000 S für die Herstellung eines Porträts des seinerzeitigen Rektors der HFG. Die Auswahl des Werkes sollte im Rahmen eines schulinternen Wettbewerbes getroffen werden. Da dieser Wettbewerb lt Mitteilung des Rektors kein geeignetes Objekt erbrachte, erwarb die HFG die Diplomarbeit „Dreidimensionale Verformung von Ziffern“, eine Metallplastik eines an der Hochschule diplomierten Bildhauers zum genehmigten Preis.

20.53.2 Der RH bemängelte die nicht widmungsgemäße Verwendung des vom BMWF anderweitig zweckbestimmten Betrages.

20.53.3 Lt Stellungnahme der HFG sei die Metallplastik deshalb erworben worden, weil der emeritierte Rektor dieses Objekt selbst ausgewählt habe. Mit dem Ankauf einer künstlerisch wertvollen Plastik sei ein origineller Wunsch verwirklicht worden.

20.53.4 Der RH hielt demgegenüber seine Bemängelung der widmungswidrigen Mittelverwendung aufrecht.

20.54.1 Im Jahre 1978 erwarb die Meisterklasse für Industrial Design einen elektrischen Trockenschrank zum Preis von rd 97 000 S. In der Folge erwies es sich, daß der Schrank aufgrund seiner Größe nicht in den Räumen der Meisterklasse aufgestellt werden konnte. Er blieb daher bis zur Gebarungsüberprüfung unbenutzt.

20.54.2 Der RH empfahl, bei künftigen Ankäufen die Einsatzmöglichkeiten der Geräte vorher genau zu prüfen, um die zur Verfügung stehenden Mittel stets zweckentsprechend zu verwenden.

20.54.3 Die HFG gestand einen Planungsfehler zu, betonte jedoch, daß das Gerät in seinen Funktionen auch in den nächsten Jahren nicht veraltet sein werde.

20.55.1 Für Repräsentationszwecke erhielt die HFG im Jahre 1979 Budgetmittel von 36 000 S zur Verfügung gestellt, die sie zur Gänze verbrauchte.

20.55.2 Der RH bemängelte, daß als Belege vorhandene Rechnungen nicht erkennen ließen, für welche Veranstaltungen die Ausgaben erfolgten, wer daran teilnahm bzw aufgrund welcher Verpflichtungen die Ausgaben anfielen.

20.55.3 Die HFG sicherte eine Änderung der bisherigen Handhabung zu.

20.56.1 Der RH vermerkte weiters eine Reihe von Verrechnungsmängeln.

20.56.2 Er empfahl, in Hinkunft auf eine den Kontenplänen für Gebietskörperschaften entsprechende Verrechnung, auch hinsichtlich der Postenbezeichnungen zu achten und die Mitarbeiter entsprechend zu belehren.

20.56.3 Die HFG sicherte dies zu.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

A. Dienststellen der Sozialverwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg

21.1 Obwohl nach Mitteilung des BMS zur endgültigen Festlegung der Einreichungsrichtlinien für die bei den Arbeitsinspektoraten (AI) vorkommenden Tätigkeiten (TB 1976 Abs 24.9, TB 1977 Abs 24.2, TB 1978 Abs 28.1 und TB 1979 Abs 26.1) im Jahre 1980 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des BMS und des BKA eingesetzt worden war, ist dem RH trotz Erinnerung bisher keine weitere Äußerung des BMS zugegangen.

21.2 Eine abschließende Regelung für die Pauschalierung von Überstundenvergütungen hat das

BMS lt Mitteilung vom Juni 1980 schon für das Jahr 1980 erwartet (TB 1976 Abs 24.13, TB 1977 Abs 24.3, TB 1978 Abs 28.2 und TB 1979 Abs 26.2). Trotz Erinnerung ist dem RH keine weitere Stellungnahme zugekommen.

21.3 Die Bemühungen des BMS zur Erlassung einer neuen Kanzleiordnung für die AI (TB 1967 Abs 24.31, TB 1976 Abs 24.20, TB 1977 Abs 24.4, TB 1978 Abs 28.3 und TB 1979 Abs 26.3) sind nach nunmehr 14 Jahren seit der ersten diesbezüglichen Feststellung des RH noch immer im Gang.

Landesarbeitsamt Tirol

22.1 Die vom RH angeregte Überarbeitung der Einreichungsrichtlinien für die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (TB 1979 Abs 27.1) stellte das BMS nunmehr in Aussicht.

22.2.1 Zur Wertigkeit der Tätigkeiten des Schulungsleiters (TB 1977 Abs 25.11) teilte das BMS nunmehr mit, eine Arbeitsplatzerberhebung habe bestätigt, daß der Schulungsleiter keine zumindest in erheblichem Ausmaß A-wertige Tätigkeit ausübe, sah jedoch den Grund hierfür in einer nicht den Zielsetzungen des BMS entsprechenden Wahrnehmung seiner Aufgaben.

22.2.2 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß im Aufgabenbereich eines Schulungsleiters A-wertige Tätigkeiten nicht in erheblichem Umfang anfielen, weshalb er seine Empfehlung auf entsprechende Berichtigung der Einreichungsrichtlinien aufrechterhielt.

22.3 Obwohl das BMS eine Festlegung der Tätigkeitsmerkmale im Zusammenhang mit der Organisation des Prüfdienstes zugesagt hat (TB 1977 Abs 25.11.4), ist dem RH eine diesbezügliche Mitteilung bisher nicht zugegangen.

22.4.1 Zur Abrechnung der Beiträge für die gem § 25 AMFG beitragspflichtigen Schulungsmaßnahmen mit der Tiroler Gebietskrankenkasse (TB 1977 Abs 25.26, TB 1978 Abs 29.11 und TB 1979 Abs 27.5) teilte das BMS mit, es habe das Landesarbeitsamt angewiesen, das vom RH im Interesse einer bundeseinheitlichen, Vorgangsweise empfohlene Verfahren anzuwenden.

22.4.2 Der RH nahm diese Stellungnahme zum Anlaß, auf die dadurch entfallene Begründung für die Beibehaltung einer C-Planstelle hinzuweisen.

22.5 Zur Überlegung der ersatzlosen Streichung der Bestimmungen des § 4 Abs 3 bis 7 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes, betreffend das Höchstausmaß für die Erstattung von Ausfallstunden (TB 1979 Abs 27.6), teilte das BMS abschließend mit, daß dies auch nach Meinung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber bzw der Arbeitnehmer zu einer ungebührlichen Ausnützung der Einrichtung der Schlechtwetterentschädigung

führen könne und aus diesem Grunde nicht zweckmäßig erscheine.

Arbeitsamt Villach

23.1 Zur Wertigkeit der Tätigkeiten in der Informationsstelle und Auftragszentrale (TB 1978 Abs 30.6) und im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Erstattungsanträge nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (TB 1978 Abs 30.7 und TB 1979 Abs 28.3) teilte das BMS mit, daß es zur Vorbereitung auf die in Aussicht genommene Überarbeitung der Einreichungsrichtlinien für die Landesarbeitsämter (LAÄ) und Arbeitsämter (AÄ) zunächst beabsichtige, die erforderlichen Unterlagen durch Arbeitsplatzuntersuchungen zu erheben.

23.2 Zum Personalstand in der Berufsberatung (TB 1979 Abs 28.1) teilte das LAA Kärnten mit, daß es die Anzahl der Berufsberatungskräfte beim AA Villach um eine B-Kraft auf nunmehr drei B-Kräfte verringert habe.

23.3.1 Zu der vom RH empfohlenen Festlegung zumutbarer Belastungsnormen für die Bearbeitung in der Leistungseinheit (TB 1979 Abs 28.5) teilte das BMS mit, daß es eine diesbezügliche Beschränkung auf ein bestimmtes Aufgabengebiet für unzumutbar erachte und deshalb beabsichtige, Belastungsnormen für sämtliche Aufgabenbereiche der Arbeitsmarktverwaltung zu entwickeln.

23.3.2 Der RH pflichtete der Ansicht des BMS bei und empfahl, im Wege einer schrittweisen Verwirklichung dieses Zieles zunächst die Ausarbeitung von Belastungsnormen für den Bereich der Arbeitslosenversicherung in Angriff zu nehmen.

23.4 Auf den Hinweis des RH, die durch die Einführung der EDV in der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1975 unanwendbar gewordene Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung, BGBl Nr 351/1973, im Interesse der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung neu zu gestalten, hat das BMS die Ausarbeitung einer neuen Auszahlungsverordnung für Herbst 1979 in Aussicht gestellt (TB 1978 Abs 30.25.3 und TB 1979 Abs 28.6). Diese Verordnung wurde jedoch noch nicht erlassen.

Nach mehrmaligen Erinnerungen durch den RH teilte das BMS nunmehr seine Absicht mit, im Herbst 1981 zugleich mit dem Entwurf zu einer Novellierung des AIVG 1977 auch einen solchen für die Auszahlungsverordnung zu erstellen und mit 1. Jänner 1982 in Kraft zu setzen.

23.5 Zur Empfehlung des RH, das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte im Bereich des BMS unter Anwendung einheitlicher Maßstäbe zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen (TB 1979 Abs 28.7), teilte das BMS mit, daß es diesbezügliche Erhebungen bereits abgeschlossen habe und den RH nach deren Auswertung vom Ergebnis in Kenntnis setzen werde.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1979 und 1980

Landesinvalidenamts für Kärnten

Der stete Rückgang der Anzahl der Versorgungsberechtigten in der Kriegsopferversorgung legt eine Neuorganisation der Sozialverwaltung in den Ländern nahe. Auch beim Landesinvalidenamts für Kärnten hat der RH einen erheblichen Personalüberhang wahrgenommen und eine Zusammenlegung mit dem Landesarbeitsamt Kärnten zur Erwägung gestellt.

Organisations- und Personalangelegenheiten

24.1.1 Bereits anlässlich der Gebarungsprüfung beim Landesinvalidenamts (LIA) für Vorarlberg (TB 1976 Abs 23) hat der RH angeregt, über die Zusammenlegung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte hinaus auch alle weiteren Möglichkeiten für eine Rationalisierung und Verwaltungsvereinfachung, die sich durch die gemeinsame Unterbringung von Dienststellen in einem Amtsgebäude ergeben, zu untersuchen und zu nützen. Das BMS hat in der Folge die Geschäfte der Personal- und Sachenverwaltung verschiedener Landesinvalidenämter (LIÄ) und Landesarbeitsämter (LAÄ) jeweils einer dieser Stellen zur gemeinsamen Bearbeitung übertragen. Dies ist bei den Ämtern in den Bundesländern Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Steiermark verwirklicht worden.

Im Bereich des Bundeslandes Kärnten hingegen verfügten sowohl das Landesarbeitsamt (LAA) als auch das LIA, die sich in einem Amtsgebäude befinden, nach wie vor über jeweils eigene Personal- und Sachenverwaltungsabteilungen.

24.1.2 Der RH hielt die Aufrechterhaltung gesonderter Verwaltungseinrichtungen für unzumutbar und aufwendig. Er empfahl daher, auch bei diesen Ämtern eine Zusammenlegung vorzunehmen.

24.1.3 Das BMS teilte mit, daß es schon bisher die Aufgaben der Personal- und Wirtschaftsverwaltung sowie der Schulung der LAÄ und LIÄ in einzelnen Bundesländern bestimmten Bediensteten zur gemeinsamen Bearbeitung übertragen habe. Eine derartige Rationalisierung werde es auch bei den Dienststellen in Kärnten versuchen.

24.2.1 Auf dem Gebiet der Rehabilitation verfügten sowohl das LAA Kärnten als auch das LIA für Kärnten über eigene Einrichtungen, die allerdings derzeit schon im Rahmen der Teamberatung eng zusammenarbeiten. Zu ähnlichen Doppelgleisigkeiten führten auch die bei beiden Ämtern eingerichteten Beratungsdienste, die letztlich auch dem gemeinsamen Ziel einer umfassenden Information und Beratung auf allen Gebieten der Sozialverwaltung dienen sollten.

24.2.2 Nach Auffassung des RH sollten mit der gemeinsamen Besorgung einzelner Verwaltungsan-

gelegenheiten die Bemühungen um weitere Rationalisierung und Verwaltungsvereinfachung nicht erschöpft sein. Für die gemeinsame Betreuung kämen nämlich außerdem die Dokumentation und Statistik, die Telefonzentrale, der Portierdienst, der Kanzleidienst, die Ein- und Auslaufstelle, Kopiereinrichtungen, die Benützung des Dienstkraftwagens, die Führung der Bibliothek sowie der ärztliche Dienst in Betracht.

Da die beim LIA für Kärnten eingerichtete Buchhaltung ohnedies bereits im Ausmaß von etwa zwei Drittel ihres Arbeitsumfanges für das LAA Kärnten tätig war und bei Wahrnehmung aller vorgenannten Konzentrationsmöglichkeiten dem LIA für Kärnten aufgrund der stetig sinkenden Anzahl an Versorgungsberechtigten nur mehr ein kleiner Bereich an eigenen Angelegenheiten verbliebe, empfahl der RH, ernsthaft die Zusammenlegung beider Dienststellen zu überlegen, um einen optimalen Einsatz des Personals, eine rationelle Verwaltungsführung und damit eine wirkungsvollere Bewältigung der fachlichen Aufgaben zu ermöglichen.

24.2.3 Das BMS hielt zunächst nur eine teilweise Zusammenlegung, soweit es sich um verwandte Arbeitsgebiete handle, für verwirklichtbar. Mit Ausnahme von gewissen Berührungspunkten im Bereich des Invalideneinstellungsgesetzes sei keine wie immer geartete Ähnlichkeit oder gar Paralleltät in den Aufgabenstellungen zu erkennen. Verfahren, Instanzen, EDV-Einsatz, der zu betreuende Bevölkerungskreis, Rechtsansprüche, Interessenvertretungen und vieles andere seien so grundverschieden, daß — abgesehen von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung — eine Zusammenlegung mit großen arbeitstechnischen Schwierigkeiten verbunden wäre.

24.2.4 Der RH erwiderte, er habe für den Fall der Verwirklichung seiner Anregung das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung vorausgesetzt; den sicher mit einer Zusammenlegung anfänglich verbundenen arbeitstechnischen Schwierigkeiten habe er die organisatorischen Vorteile eines optimalen Personaleinsatzes und einer rationelleren Verwaltungsführung gegenübergestellt, weshalb er bei seiner Ansicht und Empfehlung verbliebe.

24.2.5 Der Schriftwechsel ist noch im Gange.

24.3.1 Die Auslastungszahlen der Schiedskommission wiesen ab dem Jahre 1978 einen deutlichen Rückgang auf.

24.3.2 Nach Ansicht des RH war gerade noch ein hinreichendes Beschäftigungsausmaß gegeben, um den Bestand der Schiedskommission zu rechtfertigen. Der stete Rückgang der Anzahl der Versorgungsberechtigten und das durch umfangreiche Judikatur geprägte Versorgungsrecht ließen jedoch ein weiteres Absinken der Befassung der Schiedskommission in quantitativer Hinsicht erwarten.

Der RH empfahl, die weitere Entwicklung zu beobachten und bei nicht mehr ausreichender Auslastung der Schiedskommission beim LIA für Kärnten eine Zusammenlegung mit der Schiedskommission eines anderen LIA zu veranlassen.

24.3.3 Das BMS sagte dies zu und stellte bezüglich dieses Teilbereiches der Sozialverwaltung in den Ländern sehr wohl die Schaffung der für eine Zusammenführung erforderlichen gesetzlichen Grundlagen in Aussicht.

24.4.1 Nach der Geschäftseinteilung des BMS waren die einzelnen Fachabteilungen jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches für die gem § 4 Abs 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorgesehene Prüfung berufen.

Da die Fachabteilungen unabhängig voneinander vorgingen und in der Regel kleine bzw genau abgegrenzte Fachgebiete oft nur im Rahmen von Kurzrevisionen prüften, fehlten über diese Fachgebiete hinausgehende zusammenfassende Feststellungen.

24.4.2 Der RH erachtete eine umfassende und gemeinsame Prüfung sämtlicher Bereiche eines LIA von Vorteil, weil nur dann Aussagen zB über die Zweckmäßigkeit der Organisation und über einen rationellen Personaleinsatz gemacht werden könnten. Er empfahl, die Planung und Durchführung des Prüfdienstes diesen Erfordernissen entsprechend auszurichten.

24.4.3 Nach Mitteilung des BMS habe der Prüfdienst im Rahmen der Dienstaufsicht der Fachsektion in erster Linie die meritorische Richtigkeit der Erledigungen, die Verfahrenskonzentration, die Bewältigung aktueller fachlicher Probleme und die Betreuung der besonders hilfsbedürftigen Personen gemäß dem sozialen Geist der anzuwendenden Rechtsvorschriften im Auge zu behalten.

Umfassende, gemeinsame und gleichzeitige Prüfungen sämtlicher Arbeitsgebiete eines LIA hielt das BMS für schwer durchführbar.

Die vom RH angeführten Prüfungsschwerpunkte der Zweckmäßigkeit der Organisation und des rationellen Personaleinsatzes würden aber künftig im Rahmen der internen Revision stärker als bisher berücksichtigt werden.

24.4.4 Diesbezüglich wird der Schriftverkehr fortgesetzt.

24.5.1 Der Arbeitsausschuß der Amtsleiter der LIÄ beschloß zu Beginn des Jahres 1979, die sich aus den Abweichungen zwischen zugeteilten Planstellen und Sollstand bei sämtlichen LIÄ ergebende Reserve von 9,65 Planstellen bei Bedarfsanforderung durch die einzelnen LIÄ auf diese gemäß einem gleichzeitig festgelegten Verhältnis aufzuteilen. Dem LIA für Kärnten wurde daraufhin eine Planstelle der Verwendungsgruppe B zugewiesen, die in der Folge auch besetzt wurde.

24.5.2 Der RH erachtete die Zuteilung einer Planstelle für das LIA für Kärnten sachlich als nicht

gerechtfertigt, da bei diesem Amt ein Überhang von Planstellen bestand. Aber auch allgemein war im Hinblick auf die vielerorten festgestellten Personalüberhänge eine Personalvermehrung infolge Auflösung der Personalreserve unbegründet. Vielmehr hätten die LIÄ genaue Auslastungsuntersuchungen durchzuführen und durch Umschichtung des Personals innerhalb der Ämter die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

24.5.3 Lt Stellungnahme des BMS sei die Auflösung der Personalreserve hauptsächlich aufgrund des Inkrafttretens der 3. Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969, die zusätzliche Aufgaben für die LIÄ brachte, erfolgt. Da mit dem vorhandenen Sollpersonalstand das Auslangen gefunden hätte werden müssen, seien die den einzelnen Ämtern noch nicht zugewiesenen Reserveplanstellen auf diese aufgeteilt worden.

24.5.4 Der RH verblieb demgegenüber aufgrund des festgestellten Personalüberhanges bei seiner Auffassung.

24.6.1 In der Buchhaltung des LIA für Kärnten war zur Überbrückung des Ausfalles eines Mitarbeiters im Wege der Arbeiterprobung eine Kraft eingesetzt, die nicht dem LIA für Kärnten angehörte und für die keine Planstelle gebunden war.

24.6.2 Der RH hat bereits anlässlich der Gebärungsüberprüfungen bei den LAÄ Wien und Salzburg (TB 1974 Abs 33.15) auf die aus verschiedenen dienstrechtlichen Gründen abzuleitende Unzulässigkeit von Arbeiterprobungen bei Bundesdienststellen, insb auch wegen der damit verbundenen Umgehung des Stellenplanes, hingewiesen. Das BMS hat damals zugesagt, es werde für die Einstellung dieser Praxis sorgen.

Der RH empfahl, nunmehr endlich wirksame Maßnahmen zu setzen, um Arbeiterprobungen bei den Dienststellen des BMS künftig auszuschließen.

24.6.3 Das BMS sagte dies zu.

24.7.1 Der RH hat bereits anlässlich der Gebärungsüberprüfungen bei den LIÄ für Salzburg und für Tirol die Erarbeitung von Belastungsnormen für die einzelnen Organisationsbereiche empfohlen, die als Grundlage für organisatorische Maßnahmen bei den LIÄ sowie für die Erarbeitung der Stellenpläne zu dienen hätten (TB 1973 Abs 33.17). Daraufhin hat das BMS in einem eigenen Arbeitsausschuß die für die einzelnen Aufgabenbereiche maßgeblichen Normen in einem Katalog festgelegt.

Wie eine stichprobenweise Überprüfung beim LIA für Kärnten nunmehr ergab, entsprachen die ausgewiesenen Normen für eine Reihe von Organisationseinheiten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

24.7.2 Nach Meinung des RH sollten die Belastungsnormen neu überarbeitet und objektiv gestaltet werden. Als Normleistung wäre die an einem Arbeitstag von einem Sachbearbeiter durchschnittli-

che Anzahl an möglichen Erledigungen festzulegen, wobei sämtliche Aufgaben innerhalb der Organisationseinheiten berücksichtigt werden sollten.

24.7.3 Lt Stellungnahme des BMS habe der VwGH ausgesprochen, daß bei „Leistungen vorwiegend geistiger Art, die im einzelnen von der Bearbeitungsdauer und Qualität nicht verglichen werden können“ und bei Arbeiten, „welche aus ungleichen und nach dem Maß ihres Schwierigkeitsgrades sehr verschiedenen Vorgängen bestehen“, eine Normalleistung nicht ermittelt werden könne. Daraus folge, daß im Bereich der LIÄ nur für sehr wenige Gebiete Normen festgelegt werden könnten, wobei jedoch mit großen Widerständen der betroffenen Mitarbeiter sowie deren gesetzlicher Personalvertretung zu rechnen sein werde.

24.7.4 Der RH konnte nicht einsehen, daß das BMS nach jahrelangen Vorarbeiten und nach Erarbeitung eines Normenkataloges nunmehr die Festlegung entsprechender Belastungsnormen grundsätzlich in Frage stellte. Nach Auffassung des RH trafen die einem Erkenntnis des VwGH entnommenen Einschränkungen der Ermittlung einer Normalleistung auf die bei einem LIA vorkommenden Hauptarbeitsgebiete nicht zu. Mögliche Widerstände der Mitarbeiter würden im Widerspruch zu der oftmals vertretenen Forderung nach leistungsgerechter Besoldung im öffentlichen Dienst stehen; eine solche setze naturgemäß eine objektive Leistungsermittlung voraus. Als Grundlage für eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung könne auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe der Arbeitsleistung nicht verzichtet werden, weshalb der RH seine Empfehlung aufrechterhielt.

24.8.1 Beim LIA für Kärnten waren neun Referate eingerichtet. Für sieben waren keine eigenen Leiter bestellt; die Leitungsfunktionen wurden diesfalls vom Amtsleiter bzw von Abteilungsleitern wahrgenommen.

In einem Fall waren aus dem Abteilungsleiter und zwei zugeteilten Kräften eine Abteilung und drei Referate, nämlich das Personal-, das Wirtschafts- und Budgetreferat sowie das unmittelbar der Amtsleitung unterstellte Verbrechenopferreferat, gebildet worden.

24.8.2 Der RH erachtete die Gliederung in Referate als unzweckmäßig, da die Abteilungsleiter in der Lage gewesen wären, den Aufgabenbereich ihrer Abteilungen ohne weitere organisatorische Tiefengliederung zu überblicken und wahrzunehmen.

Er empfahl, die beim LIA für Kärnten bestehenden Referate aufzulösen.

24.8.3 Das LIA für Kärnten stellte die Auflösung von sieben Referaten in Aussicht.

24.8.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, sämtliche Referate aufzulassen.

24.8.5 Diesbezüglich ist der Schriftverkehr mit dem LIA für Kärnten und dem BMS noch im Gange.

24.9.1 Beim LIA für Kärnten wurden insgesamt sieben A-Verwendungen festgestellt. Neben vier Beamten der Verwendungsgruppe A waren noch drei Bedienstete der Verwendungsgruppe B überwiegend A-wertig tätig. Die drei höherwertig verwendeten B-Bediensteten bekleideten durchwegs Abteilungsleiterfunktionen, während von den A-Beamten einer zur Gänze und ein weiterer zu 25 vH seiner Gesamttätigkeit als Approbant eingesetzt waren.

24.9.2 Der RH hat bereits anlässlich der Gebärungsüberprüfungen bei den LIÄ für Salzburg und für Tirol für Ämter dieser Größenordnung drei A-Planstellen als ausreichend erachtet. Dieser Empfehlung hat sich das BMS seinerzeit angeschlossen.

Aufgrund der nunmehrigen Prüfungsfeststellungen in der größenordnungsmäßig durchaus vergleichbaren Kärntner Dienststelle hielt der RH diese Empfehlung mit der Maßgabe aufrecht, daß zusätzlich eine teilweise höherwertige Verwendung für einen B-Bediensteten als Approbant in der Rentenabteilung vorgesehen werden könnte. Er empfahl eine entsprechende Verringerung der Anzahl der A-Planstellen.

24.9.3 Das LIA für Kärnten hielt zwar eine Gleichstellung mit den LIÄ für Tirol und für Salzburg nicht in sämtlichen Bereichen für zulässig, sagte aber zu, eine Verringerung der Anzahl der genannten Planstellen im Wege des natürlichen Abganges herbeizuführen.

24.10.1 In der Geschäftseinteilung des LIA für Kärnten war ein Mitarbeiter der Verwendungsgruppe A mit 65 vH seiner Gesamtarbeitszeit als Stellvertreter des Amtsleiters, sonst als Approbant ausgewiesen.

24.10.2 Der RH hielt die überwiegende Befassung eines Mitarbeiters mit der Stellvertretung des Amtsleiters für sachlich nicht gerechtfertigt, weil die Aufgaben der Stellvertretung vom Leiter einer Geschäftsabteilung mitbesorgt werden sollten.

24.10.3 Lt Mitteilung des LIA für Kärnten werde die Planstelle des Amtsleiterstellvertreters nach dem in Kürze zu erwartenden Ausscheiden des derzeitigen Stellvertreters eingespart werden.

24.11.1 Die Präsidialabteilung A gliederte sich in ein Personal-, ein Wirtschafts- und Budgetreferat sowie ein unmittelbar der Amtsleitung unterstelltes Verbrechenopferreferat und war mit drei Bediensteten sowie einer halbtägig aus der Kanzlei zugeteilten Kraft besetzt.

24.11.2 Nach Ansicht des RH hätten für die Bearbeitung der Personal- sowie der Wirtschafts- und Budgetangelegenheiten ein B- und ein D-

Bediensteter ausgereicht, die organisatorisch unmittelbar dem Amtsleiter zugeteilt werden sollten.

24.11.3 Das LIA für Kärnten hat diesem Vorschlag des RH bisher nicht entsprochen, sondern die Aufwertung einer Planstelle von D auf C vorgenommen.

24.11.4 Der RH verblieb bei seinem Standpunkt und wiederholte seine Empfehlung.

24.12.1 Die Präsidialabteilung B gliederte sich in eine Koordinations- und Kontrollstelle, ein Rentenreferat sowie ein Dokumentations-, Statistik- und Schulungsreferat.

24.12.2 Nach Ansicht des RH wären einige Aufgaben dieser Abteilung, insb die der Kontrollstelle und des Rentenreferates, teils entbehrlich und teils von anderen Abteilungen zu bewältigen. Er empfahl, die Präsidialabteilung B aufzulösen und die verbliebenen allgemeinen Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der EDVA sowie die Angelegenheiten der Dokumentation, Statistik und Schulung künftig in einer dem Leiter des LIA für Kärnten unmittelbar untergeordneten Organisationseinheit wahrnehmen zu lassen. Hiefür sollten aus der bisherigen Präsidialabteilung B ein B- und ein C-Bediensteter jener Einheit zugeteilt werden.

24.12.3 Wie das LIA für Kärnten mitteilte, habe es entsprechend den Zielsetzungen des RH eine Einschränkung der Prüfung von Fernschreibvorlagen auf eine stichprobenweise Kontrolle verfügt, diese aber zur Vermeidung von Übergenüssen weiterhin für erforderlich erachtet.

Der vorgeschlagenen Auflösung der Präsidialabteilung B könnte in der Form gefolgt werden, daß sämtliche Präsidialangelegenheiten dem derzeitigen Leiter der Präsidialabteilung A übertragen bzw gewisse Aufgaben dem Amtsleiter vorbehalten werden. Im Hinblick auf die allgemeinen Bemühungen, gleichwertige Aufgaben aus dem Bereiche der LAÄ und der LIA zusammenzulegen, biete sich weiters an, die Personal-, Wirtschafts- und Budgetangelegenheiten beim LAA Kärnten zusammenzufassen; das gleiche gelte für die Funktion des Schulungsleiters.

24.12.4 In der Angelegenheit wurde der Schriftwechsel fortgesetzt.

24.13.1 Die mit der Bearbeitung von Rentenan gelegenheiten betraute Geschäftsabteilung 1 war mit einem Abteilungsleiter, einem Approbanten und fünf Sachbearbeitern der Verwendungsgruppe B besetzt. Daneben bestand im Rahmen der Präsidialabteilung B ein weiteres Rentenreferat.

24.13.2 Nach eingehenden Arbeitsplatzuntersuchungen gelangte der RH zur Auffassung, daß eine ausreichende Auslastung der sieben Rentenreferenten nicht gegeben war. Er empfahl, deren Anzahl auf sechs zu verringern und eine Planstelle der Verwendungsgruppe B einzusparen.

24.13.3 Lt Mitteilung des LIA für Kärnten seien im Hinblick auf den allmählichen Rückgang der Rentenfälle nach dem KOVG 1957 in der Rentenabteilung nur mehr fünf Referenten eingesetzt und werde etwa ein Drittel der Aufgaben eines Rentenreferenten durch die Koordinations-Stelle mitbesorgt.

24.14.1 Für die Genehmigung der von sieben Sachbearbeitern erledigten Rentenakten waren insgesamt drei Mitarbeiter eingesetzt, davon einer im Ausmaß von 25 vH seiner Gesamttätigkeit.

24.14.2 Der RH erachtete eine ausreichende Auslastung dieser Mitarbeiter nicht gegeben. Künftig sollten für diese Aufgaben nur der Abteilungsleiter und ein weiterer Approbant herangezogen werden.

24.14.3 Das LIA für Kärnten sagte dies zu.

24.15 Weitere personelle Einsparungen hielt der RH hinsichtlich einer Planstelle der Verwendungsgruppe D in der Geschäftsabteilung 2, eines Bediensteten der Verwendungsgruppe D in der Kanzleistelle des Hilfsamtes und einer Reinigungskraft für möglich.

Das LIA für Kärnten äußerte Bedenken im erstgenannten Fall, sagte aber in den übrigen Fällen entsprechende Maßnahmen zu.

24.16.1 Beim LIA für Kärnten waren (bei Umrechnung auf vollbeschäftigte Kräfte) insgesamt 54,25 Planstellen für Beamte und Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I und drei Planstellen für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II besetzt.

24.16.2 Aufgrund seiner Vereinfachungs- und Ersparungsvorschläge erachtete der RH einen Sollstand von 46,75 für angemessen, was einer Verringerung des Personalstandes um 7,5 Planstellen sowie Einsparung einer teilbeschäftigten Kraft entsprach.

Er empfahl, den festgestellten Personalüberhang dadurch abzubauen, daß freiwerdende Planstellen nicht mehr nachbesetzt werden.

24.16.3 Das LIA für Kärnten sagte die Ersparung von sechs Planstellen zu, hielt jedoch weitere 1,5 Planstellen wegen Änderungen im Arbeitsumfang für vertretbar. Der Einsparung einer teilbeschäftigten Kraft werde zumindest im halben Ausmaße nachgekommen werden.

24.16.4 Der RH setzte bezüglich der strittigen Planstellen den Schriftwechsel fort.

Beratungsdienst

24.17.1 Der Auskunfts- und Beratungsdienst des LIA für Kärnten, durch den Behinderten Rat und Hilfe in allen Bereichen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung, der Verbrechensopferentschädigung, der Sozialversicherung und Arbeitsmarktverwaltung sowie der Sozial- und Behindertenhilfe der

Länder angeboten werden sollten, wurde als ständige Einrichtung sowohl am Sitz des LIA für Kärnten als auch in Form von Amtstagen geführt.

24.17.2 Der RH empfahl, an einem Tag zumindest zwei kleinere Sprechtage an verschiedenen Orten abzuhalten, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeitseinsatz, Reisezeit und Reisekosten herzustellen und in Orten, in denen sich ein Arbeitsamt befindet, die Räumlichkeiten dieses Amtes zu benützen und den Dienstkraftwagen des LAA für die Reisebewegungen mit in Anspruch zu nehmen.

24.17.3 Das LIA für Kärnten hat Entsprechendes veranlaßt.

24.18.1 Bei den Beratungen des LIA für Kärnten wurden oftmals Auskünfte über Angelegenheiten eingeholt, die entweder bei einem Arbeitsamt, LAA oder bei Sozialversicherungsträgern anhängig waren. Das LIA für Kärnten ließ sich diesfalls von der zuständigen Stelle informieren und verfolgte häufig den Fortgang dieser Verfahren bis zu deren Abschluß.

24.18.2 Der RH erachtete es für unzumutbar und wenig wirkungsvoll, wenn der Beratungsdienst in derartigen Fällen tätig wurde, in denen die jeweils zuständigen Stellen ohnedies zu unmittelbarer Auskunftserteilung verpflichtet waren. Er empfahl bei allem Verständnis für ein möglichst weitgehendes Bürgerservice der Verwaltung, die Ratsuchenden unmittelbar an die zuständigen Stellen zu verweisen.

24.18.3 Lt Äußerung des LIA für Kärnten entspreche die Weiterverfolgung von Beratungsfällen bei anderen Stellen bis zu deren Abschluß einer Weisung des BMS.

24.18.4 Der RH ersuchte das BMS um Stellungnahme.

Wohnungsbeihilfe

24.19.1 Das Verfahren bei Gewährung der (30 S monatlich betragenden) Wohnungsbeihilfe in der Kriegsoferversorgung gestaltete sich besonders verwaltungsaufwendig, weil dieses im Einzelfall bescheidmäßig abzuschließen war und dem Rechtsmittelzug unterlag.

24.19.2 Der RH erachtete den mit der Gewährung der Wohnungsbeihilfe verbundenen Verwaltungsaufwand für unangemessen hoch und erinnerte an die vom Nationalrat gefaßte Entschließung vom 2. Feber 1977, die sich allgemein für ein Auslaufen der Wohnungsbeihilfe ausgesprochen hat.

Der RH empfahl die Einleitung entsprechender legislativer Maßnahmen, um im Bereich der Kriegsofener- und Heeresversorgung — ähnlich wie bei den Geldleistungen aus der Arbeitslosenversi-

cherung — die Wohnungsbeihilfe in die Grundleistungen einzubeziehen.

24.19.3 Lt Stellungnahme des BMS sehe ein vorbereiteter Gesetzesentwurf die ersatzlose Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes und eine Abgeltung lediglich für Bezieher niedriger Einkommen vor, zu denen auch die Leistungsbezieher nach dem KOVG 1957 gehörten. Der Einbau der Wohnungsbeihilfe in die Kriegsofener-Rente werde jedoch nur im Rahmen einer solchen allgemeinen Lösung erfolgen.

Verrechnungsvorschrift

24.20.1 Die Berechnung und Zahlbarstellung von wiederkehrenden Geldleistungen aufgrund des KOVG 1957, teilweise auch der anderen Versorgungsgesetze, wurde vom LIA für Kärnten wie auch von allen übrigen LIÄ im Rahmen des automatisierten Rentenversorgungsverfahrens unter Mitwirkung des Bundesrechenamtes über die ZEDVA durchgeführt.

Als Grundlage für dieses automatisierte Verfahren diene den LIÄ die Vorschrift über die Erfassung und Verarbeitung der an die elektronische Datenverarbeitungsanlage zu übertragenden Daten (VEV), die als Durchführungsweisung des BMS im Einvernehmen mit dem BMF im August 1976 erlassen worden war.

Da die VEV ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren mit weitgehenden Abweichungen von den allgemein geltenden Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes (VV) zum Inhalt hat, wäre sie als Sondervorschrift zu den VV zu gestalten gewesen, wozu es gem § 6 Abs 2 RHG 1948 der Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF und dem RH bedurft hätte.

Obwohl diesbezüglich zwischen RH und BMS bereits im Jahre 1976 grundsätzliche Übereinstimmung gefunden worden war, scheiterte die Herausgabe der Sondervorschrift jedoch bisher an der Vorlage geeigneter Entwürfe.

24.20.2 Der RH erachtete es als untragbar, daß die LIÄ seit Jahren ohne einwandfreie rechtliche Grundlage das automatisierte Rentenversorgungsverfahren handhaben und ersuchte im Hinblick auf die ihm gesetzlich obliegende Mitzuständigkeit in Angelegenheiten der Rechnungsverwaltung des Bundes um ehestmögliche Vorlage entsprechender Vorschriftenentwürfe.

24.20.3 Das BMS anerkannte grundsätzlich die Notwendigkeit tauglicher Verfahrensvorschriften für die Verrechnung. Im Mai 1981 sei eine Arbeitsgruppe eingesetzt und beauftragt worden, bis Ende des Jahres 1981 den ersten Entwurf dieser Sondervorschrift vorzulegen.

Ausgleichstaxfonds

24.21.1 Aufgrund des 2. Abgabenänderungsgesetzes, BGBl Nr 645/1977, erhöhte sich die

Umsatzsteuer beim Kauf eines neuen Personenkraftwagens ab 1. Jänner 1978 auf 30 vH der Bemessungsgrundlage.

Das BMF vertrat den Standpunkt, daß aus Gründen der Gesetzsystematik und einer ökonomischen Verwaltung bei Behinderten eine Befreiung von der Entrichtung der erhöhten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden könne, jedoch die Belastung für die Behinderten ausgeglichen werden sollte. Es kam daher mit dem BMS im Mai 1978 überein, Schwerbehinderten, die auf den Gebrauch eines Personenkraftwagens angewiesen sind, bei Anschaffung eines Neuwagens nach dem 1. Jänner 1978 den Unterschiedsbetrag von 18 vH auf 30 vH Umsatzsteuer abzugelten, wenn deren monatliches Nettoeinkommen 13 000 S nicht übersteigt.

Zu diesem Zweck wurden erhöhte Zuschüsse aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds des BMS vorgestreckt. Diese Vorleistungen wurden dem Ausgleichstaxfonds vom Bund ersetzt, der hierfür jährlich 3 Mill S veranschlagte.

Die Abgeltung selbst setzte sich aus einem erhöhten Zuschußbetrag für den Ankauf eines Neuwagens und einem zusätzlichen Betrag, der dem erhöhten Umsatzsteueranteil der Eigenleistung des Behinderten entsprach, zusammen.

24.21.2 Der RH erblickte — ungeachtet der zweifellos gegebenen Härte, welche die Steuererhöhung für Behinderte mit sich gebracht hat — im Ersatz der erhöhten Umsatzsteuer durch den Bund eine in gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehene Ausnahme von der Anwendung des erhöhten Steuersatzes für einen bestimmten Personenkreis.

Er empfahl, diese Vorgangsweise mangels entsprechender gesetzlicher Deckung einzustellen und gleichzeitig zu untersuchen, inwieweit Härtefälle im Rahmen der Anwendung gesetzlicher Vorschriften, etwa des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, vermieden werden könnten.

24.21.3 Das BMS stellte eine grundsätzliche Äußerung nach Fühlungnahme mit dem BMF in Aussicht.

Zur gesetzlichen Deckung der beschriebenen Vorgangsweise bemerkte das BMS jedoch, daß dem Ausgleichstaxfonds gem § 10 Abs 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, idF BGBl Nr 111/1979, auch sonstige Zuwendungen zufließen und daß diese Bestimmungen wegen der Überweisung des Erstattungsbetrages durch den Bund in das Gesetz aufgenommen worden seien. Der Vergütungsbetrag von 3 Mill S an den Ausgleichstaxfonds sei durch die Aufnahme in den Bundesvoranschlag gesetzlich abgesichert.

24.21.4 Der RH erwiderte, im Sinne der Lehre von der doppelten gesetzlichen Bedingtheit aller Akte der Finanzverwaltung reiche ein finanzgesetzlich (Art 42 Abs 5 B-VG) bewilligter Ausgabenansatz für sich allein nicht zum Budgetvollzug aus, vielmehr müsse gem Art 18 Abs 1 B-VG das Verwaltungshandeln inhaltlich, verfahrensmäßig und

hinsichtlich der Zuständigkeit durch ein materielles Gesetz bestimmt sein. Dies sei im vorliegenden Falle umso mehr geboten, als es sich um eine Ausnahme von der in gesetzlichen Vorschriften begründeten Anwendung eines erhöhten Steuersatzes handle. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

24.22.1 Im Jahre 1978 hat das BMS dem LIA für Kärnten 330 000 S aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Förderung der Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für die geschützte Werkstätte Wurzerhof überwiesen.

Trotz Mitteilung des Förderungswerbers, daß sich der Baubeginn der Werkstätte verzögert habe und der Vertragsabschluß nicht abzusehen war, wurde der genannte Betrag ein Jahr nach der Überweisung vom LIA für Kärnten noch immer als Verwarnnis behandelt. Dies hatte zur Folge, daß erhebliche Mittel des Ausgleichstaxfonds der sonst möglichen zinsenbringenden Anlegung entzogen worden sind.

24.22.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise und empfahl, künftig Mittel des Ausgleichstaxfonds erst zu überweisen, wenn die unmittelbare Weiterleitung sichergestellt ist.

24.22.3 Lt Stellungnahme des BMS habe es erst aufgrund der Rückbuchung der Subvention im Anschluß an die Bemängelung durch den RH vom Sachverhalt Kenntnis erlangt. In Aussicht gestellt wurde eine allgemeine Dienstanweisung an die LIÄ, bei Verzögerungen in der Durchführung von subventionierten Vorhaben das BMS unverzüglich zu informieren und weitere Weisungen einzuholen.

Verschiedene Feststellungen

24.23.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung von Versorgungsfällen ergab, lagen zT Bearbeitungs- und Verfahrensmängel vor. So wurden zB ein Überbezug an Wohnungsbeihilfe zu Unrecht auf Versorgungsbezüge aufgerechnet, von einem laufenden Rentenbezug ohne bescheidmäßige Deckung Raten zur Tilgung eines Mehrbezuges einbehalten, einem Renteneinstellungsbescheid nicht der gesamte maßgebliche Sachverhalt zugrunde gelegt, das Ermittlungsverfahren nicht sorgfältig durchgeführt oder der Abschluß eines Rückersatzverfahrens unbegründet lang verzögert.

24.23.2 Der RH empfahl, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in Hinkunft Mängel der aufgezeigten Art zu vermeiden.

24.23.3 Das LIA für Kärnten sagte dies zu und hat die Bediensteten entsprechend unterwiesen.

24.24 Der RH hat dem LIA für Kärnten aus Ersparungsgründen den Einbau einer Fernwahlsperrung in die Telefonanlage empfohlen. Entsprechende Veranlassungen wurden zugesagt.

Reservfonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Für die Bedeckung des Abganges aus der finanziellen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1980 in Höhe von rd 445 Mill S wurden mangels ausreichender Mittel des Reservfonds auch Reste an zweckgebundenen Einnahmen herangezogen. Eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages erfolgte erst ab 1. Jänner 1981.

25.1 Die finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1980 schloß mit einem vom Bund vorschußweise getragenen Aufwand von 7 463 365 456,13 S und einer Deckung von 7 018 280 856,60 S, demnach mit einem Abgang von 445 084 599,53 S.

Im Hinblick darauf, daß der Reservfonds nicht mehr über ausreichende Mittel verfügte, erfolgte die Deckung dieses Gebarungsabganges durch Entnahme aus dem Reservfonds in Höhe von 154 369 247,96 S sowie durch Heranziehung der beim fg Ansatz 2/15580 in Gesamthöhe von 579 595 647,27 S ausgewiesenen zweckgebundenen Einnahmen aus der Arbeitslosenversicherung im Teilbetrag von 290 715 351,57 S.

25.2 Der Empfehlung des RH, die aushaftenden Forderungen gegen den Bund hinsichtlich der beim aufgelösten Wintermehrkostenausgleichsfonds angesammelten Mittel sowie aus der Abrechnung gem § 12 Abs 3 WBG hereinzubringen bzw gegen künftige Vorschußleistungen an den Bund anzurechnen (TB 1979 Abs 29.2.1), wurde in der Zwischenzeit entsprochen. Insb wurde die Forderung des Reservfonds gegen den Bund aus dem Titel der Überweisung der Gebarungsüberschüsse der Wohnungsbeihilfen gem § 12 Abs 3 WBG für die Jahre 1978 und 1979, zusammen 154 369 247,96 S, mit der Forderung des Bundes an den Reservfonds zur Deckung des Gebarungsabganges der Arbeitsmarktverwaltung des Jahres 1980 im März 1981 aufgerechnet.

25.3 Bereits anlässlich der Jahresabrechnungen 1978 und 1979 hat der RH die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gem § 61 Abs 10 Z 1 AlVG für gegeben erachtet (TB 1978 Abs 31.4 und TB 1979 Abs 29.2.2).

Das BMS hat nunmehr dieser gesetzlichen Verpflichtung entsprochen und den Arbeitslosenversicherungsbeitrag mit Wirksamkeit 1. Jänner 1981 von bisher 2,1 vH auf 2,6 vH erhöht.

B. Träger der Sozialversicherung

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre
1980

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

Die Automatisierung, welche bereits in einem Teilbereich der Anstalt eine Personalersparung ermöglicht hat, sollte nach Meinung des RH in anderen Teilbereichen fortgesetzt werden. Hohe Verwaltungskosten in der Pensionsversicherung führten zur Überlegung, diese allenfalls einem anderen Sozialversicherungsträger zu übertragen. Eine Verbesserung der Turnuseinteilung und ein organisatorischer Verbund von nahegelegenen Kurheimen könnte zu einer besseren Auslastung und zu einem kostensparenden Betrieb führen. Das Liegenschaftswesen bot Anlaß zur Kritik.

Organisation

26.1.1.1 Der Gesamtpersonalstand der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (Anstalt oder abgekürzt VA) wies zwischen 1969 und 1979 eine — allerdings nicht ununterbrochen — steigende Tendenz auf, wobei allerdings die Entwicklung in den einzelnen Sparten unterschiedlich war. Die Personalzunahme war in den Bereichen Direktion und Zentralverwaltung (ZV) geringer, beim Arbeiterpersonal im Zentraldienst und bei den eigenen Einrichtungen größer. Rückläufige Personalstände verzeichneten die Außenstellen (ASt) und die Unfallversicherung (UV) in geringerem Ausmaß, große Personaleinsparungen hingegen die Krankenversicherung (KV). In der Pensionsversicherung (PV) stieg der Personalstand bis 1974 an, erreichte aber 1979 wieder den vom Jahre 1970.

Diese Veränderungen sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	insgesamt	Dion	ZV	Anzahl der Bediensteten davon				Arbeiter im Zentral- dienst	Eigene Einrich- tungen	Anzahl lt Stellenplan
				UV	PV	KV	ASt			
1969	774	5	106	38	89	250	24	32	230	469
1970	779	5	121	35	88	248	23	27	232	467
1971	795	5	129	36	90	242	24	26	243	465
1972	777	5	122	35	92	230	23	28	242	462
1973	785	7	125	33	92	214	23	32	259	459
1974	825	6	124	34	95	221	24	35	286	454
1975	821	6	125	32	93	218	23	39	285	457
1976	813	7	118	32	93	215	23	42	283	452
1977	823	7	118	32	96	217	24	45	284	448
1978	836	7	115	35	94	218	23	45	299	445
1979	820	7	113	35	88	207	23	46	301	435

26.1.1.2 Wie die folgende Übersicht zeigt, wurde zur Betreuung der Versicherten zunehmend mehr Personal eingesetzt:

Jahr	1969	1970	1971	1972	1973	1974
Krankenvers.	186 394	185 630	186 244	185 868	185 010	185 551
Beschäft.	774	779	795	777	785	825
Vers. je Beschftgt.	240,82	238,29	234,27	239,21	235,69	224,91

Jahr	1975	1976	1977	1978	1979
Krankenvers.	186 439	185 786	184 852	184 997	183 055
Beschäft.	821	813	823	836	820
Vers. je Beschftgt.	227,09	228,52	224,61	221,29	223,24

26.1.2 Der RH empfahl, den Gesamtpersonalstand der Entwicklung des Versichertenstandes anzupassen. Bei den eigenen Einrichtungen sollte eine Erweiterung des Angebots nur im Rahmen einer längerfristigen Planung erfolgen, um eine befriedigende Auslastung dieser mit hohem Aufwand errichteten Einrichtungen zu gewährleisten.

26.1.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei die Anzahl der Verwaltungsangestellten zwischen 1969 und 1979 um 39 verringert worden, obwohl gleichzeitig die Anzahl der geleisteten Überstunden erheblich gekürzt und die Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 45 auf 40 Stunden und die Erhöhung des Mindest- sowie die Einführung des Pflegeurlaubes bewältigt worden sei. In der Pensionsversicherung seien neue Aufgaben, wie zB der Nachkauf von Versicherungszeiten, hinzugekommen. Im Bereich der eigenen Einrichtungen, wo der stärkste Personalzuwachs zu verzeichnen gewesen sei, habe allein die Umwandlung des Erholungsheimes in Judendorf-Straßengel in eine Sonderkrankenanstalt die Neueinstellung von mehr als 50 Bediensteten erfordert.

26.2.1 Im Stellenplan der Anstalt waren für 1979 435 Mitarbeiter ausgewiesen. Tatsächlich waren jedoch am 31. Dezember 1979 519 — ds lt Kostenrechnung auf die volle Arbeitszeit umgerechnet 502,8 — Bedienstete bei der Anstalt (ohne eigene Einrichtungen) beschäftigt, also um 19,3 vH bzw 15,6 vH mehr als der Stellenplan vorsah.

Diese Überschreitung ergab sich, weil im Stellenplan nur jene Personen aufschienen, die eine Planstelle nach der Dienstordnung der Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (abgekürzt EDO-Ang.) bekleideten; Arbeiter, Sondervertragsbedienstete und das medizinische Personal waren demnach nicht in den Stellenplan aufgenommen worden.

Für die eigenen Einrichtungen gab es ebenfalls keinen Stellenplan. Somit war vom Gesamtpersonalstand (Ende 1979 820 Mitarbeiter) lediglich für 53 vH im Stellenplan vorgesorgt.

26.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil § 460 Abs 1 ASVG den Sozialversicherungsträgern die Erstellung eines Dienstpostenplans für alle Bediensteten vorschreibt, ungeachtet welcher Dienstordnung sie unterliegen.

Der RH empfahl, dieser Verpflichtung unverzüglich nachzukommen.

26.2.3 Die Anstalt sagte dies zu.

26.3.1 Seit der im Jahre 1968 vorgenommenen Abwertung von 109 Dienstposten stieg der Anteil der Planstellen der oberen Gehaltsgruppen VII a bis IX a von 36 vH (1969) wieder auf 49 vH (1979). Die starke Zunahme der höherwertigen Planstellen war vor allem die Folge einer Neubewertung von 36 Sachbearbeitern in der Krankenversicherung im Zuge einer Reorganisation der Leistungs- und Versicherungsabteilung.

26.3.2 Obwohl der RH anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung der Anstalt nahegelegt hat, die Anzahl der Bediensteten in den oberen Verwendungsgruppen nicht übermäßig ansteigen zu lassen, ist deren Anteil mittlerweile auf fast 50 vH gestiegen. Der RH vermerkte kritisch diese Entwicklung und empfahl, in Hinkunft Höherreitungen von Bediensteten äußerst sparsam und nur nach genauer Prüfung, deren sachlicher Berechtigung und Notwendigkeit vorzunehmen, um eine zunehmende Kopflastigkeit der Verwaltung zu vermeiden. Er gab zu bedenken, daß das Ausscheiden von älteren, im allgemeinen höher eingestuften Mitarbeitern in der Regel eine ganze Reihe von Beförderungsmöglichkeiten eröffnet und Vorrückungsmöglichkeiten in erheblichem Umfang — jährlich für rd 15 vH der Bediensteten — bietet.

26.3.3.1 Lt Stellungnahme der Anstalt seien gleichzeitig mit den Höherreitungen in der Krankenversicherung vier Planstellen eingespart und damit insgesamt die Personalkosten gesenkt worden. Insb bedinge die Umstellung auf EDV-mäßige Bearbeitung den Wegfall von Planstellen geringerer Wertigkeit, wodurch sich zwar das Verhältnis zwischen geringer- und höherwertigen Posten verschlechtere, aber doch einen Rationalisierungserfolg ergebe.

26.3.3.2 Auch das BMS hielt grundsätzlich bei einer Verringerung von Planstellen unter gleichzeitiger Vermehrung der Verwaltungstätigkeit eine Höherbewertung einzelner Planstellen für unvermeidlich, pflichtete aber der Aufforderung zu sparsamerer Verwaltung bei.

26.4.1 In der die Einstufung festlegenden Spalte „Kennzeichnung des Postens“ wurden im Stellenplan der Anstalt Begriffe wie Fachbeamter, Sachwalter I oder II, Verwaltungsbeamter I, II oder III, verwendet, die wenig über die tatsächliche Tätigkeit aussagten. Zusätzlich wurde unter „Dienstverwendung“ eine Art Tätigkeitsbeschreibung gegeben, die sich ohne weiteres zu einer systemisierten Stellenbeschreibung — ähnlich wie in den verschiedenen Dienstordnungen der österreichischen Sozialversicherungsträger — ausbauen ließe.

26.4.2 Der RH empfahl in Übereinstimmung mit einer Anregung des Überwachungsausschusses, Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Anstaltsbereiche zu erstellen. Eine damit verbundene Stellenbewertung könnte als Grundlage für die Einstufung der Bediensteten dienen. Höherreichungen ohne tatsächliche Änderung des Aufgabenbereiches und der Arbeitsplatzbeschreibung wären sodann ausgeschlossen.

Überdies sollte sich die Besoldung der EDV-Bediensteten am EDV-Besoldungsschema des Bundes ausrichten, das nach allen in der EDV vorkom-

menden leitenden und ausführenden Verwendungen unterscheidet.

26.4.3.1 Die Anstalt sagte zu, die Tätigkeitsbeschreibungen ausführlicher zu gestalten und die Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen wieder aufzunehmen. Im übrigen habe sich die Vorgangsweise, das aus dem Verwaltungsdienst kommende EDV-Personal normal vorrücken zu lassen und lediglich für die Dauer der EDV-Tätigkeit eine abbaufähige „Besondere EDV-Zulage“ zu gewähren, bewährt.

26.4.3.2 Das BMS brachte die Empfehlung des RH, sich am EDV-Besoldungsschema des Bundes auszurichten, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) zur Kenntnis, der die Anregung des RH dem beim HV eingerichteten Redaktionskomitee „EDV“ zur weiteren Beratung übergab.

26.5.1.1 Der Zweig Pensionsversicherung der Anstalt wies im Vergleich zu anderen Pensionsversicherungsträgern den höchsten Verwaltungsaufwand auf, wie nachstehende Übersicht für 1978 zeigt:

Anstalt 1)	VAdöE	VAdöB Mill S	PVArb	PVAng
Gesamtaufwand	818,8 (814,8)	2 337,4	42 090,5	25 501,4
Verwaltungsaufwand	40,3 (36,3)	60,7	1 162,1	798,2
		vH		
Anteil des Verwaltungsaufwandes am Gesamtaufwand	4,92 (4,45)	2,60	2,76	3,13

1) VAdöE = Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
 VAdöB = Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
 PVArb = Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter
 PVAng = Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

26.5.1.2 Dieser unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand war zT dadurch bedingt, daß die Vorgängerin der Anstalt als Sonderversicherungsanstalt nach der Reichsversicherungsordnung noch bis 31. Dezember 1955 eigene Beitragsnachweise zu führen hatte und aus diesen Beständen weiterhin Auskünfte über Versicherungszeiten zu erteilen und noch immer Versicherungsbescheinigungen auszustellen hat. Weiters war der Anteil an Überweisungsfällen aufgrund der Zusammensetzung des Versichertenkreises höher als bei vergleichbaren Pensionsversicherungsträgern.

26.5.1.3 In Gegenüberstellung von Pensionen und Verwaltungsaufwand ließen sich für 1978 nachstehende Kennzahlen ermitteln, wobei in Klammern die sich bei Berücksichtigung dieser Mehrbelastungen ergebenden Werte ausgewiesen sind:

Anstalt	VAdöE	VAdöB	PVArb	PVAng
Verwaltungsaufwand (in 1 000 S)	40 269 (36 269)	60 747	1 162 143	798 152
Stand an Pensionen	15 810	30 998	793 606	297 823
Verwaltungsaufwand je Pension (in S)	2 547 (2 294)	1 960	1 464	2 680

Die PVARb fand mit dem mit Abstand niedrigsten Verwaltungsaufwand das Auslangen; er lag um mehr als ein Drittel niedriger als bei der überprüften Anstalt.

26.5.1.4 In Gegenüberstellung zur Anzahl der Verwaltungsangestellten ergaben sich folgende Kennzahlen für 1978:

Anstalt	VAdöE	VAd öB	PVARb	PVAng
Stand an Pensionen	15 810	30 998	793 606	297 823
Verwaltungsangestellte	121 (107)	166	2 560	1 690
Verwaltungsangestellte auf 1 000 Pensionen	7,65 (6,77)	5,36	3,23	5,67
Pensionen je Verwaltungsangestellten	130,66 (147,76)	186,73	310	176,23

Nach diesem Kennzahlenvergleich erwies sich die Aktenbearbeitung der Anstalt als die personalintensivste; im Vergleich hierzu bearbeitete ein Sachbearbeiter der PVARb mehr als doppelt so viele Pensionsfälle.

26.5.1.5 Bei Ermittlung der Pensionsanträge je Verwaltungsangestellten, womit am deutlichsten der Arbeitsanfall ausgedrückt wird, ergab sich für die Anstalt 1978 ein noch ungünstigerer Wert:

Anstalt	VAdöE	VAd öB	PVARb	PVAng
Pensionsanträge	1 129	2 190	75 566	33 046
Verwaltungsangestellte	121 (107)	166	2 560	1 690
Pensionsanträge je Verwaltungsangestellten	9,33 (10,55)	13,19	29,52	19,55

Auf einen Bearbeiter bei der PVARb entfielen 2,8mal so viele Pensionsanträge wie bei der überprüften Anstalt.

26.5.2 Nach Auffassung des RH war die personal- und kostenintensive Verwaltung der Pensionsversicherung auf mehrere Ursachen zurückzuführen:

(1) So wurde im Stellenplan noch ein Abteilungsleiter geführt, obwohl die Sektion längst nicht mehr in Abteilungen, sondern nur noch in acht Gruppen gegliedert war. Diese hochbewertete Planstelle wäre unverzüglich einzusparen.

(2) Die Gruppen wiesen meist einen Gruppenleiter, ein bis zwei Feststeller und vier bis fünf Sachbearbeiter auf. Da dem Leiter bei einer so kleinen Arbeitsgruppe Leitungsaufgaben in nur sehr geringem Umfang zufielen, konnte er überwiegend die Aufgaben eines Feststellers wahrnehmen. Das somit gegebene Verhältnis von zwei bis drei Feststellern und vier bis fünf Sachbearbeitern war äußerst kopflastig; anzustreben wäre ein solches von 1 : 3 und nur in Einzelfällen 1 : 2. Im allgemeinen wären, wie im Bereiche der Krankenversicherung, Arbeitsgruppen von einem Leiter und neun Mitarbeitern angemessen.

(3) Während die Krankenversicherung ungefähr 70 vH der Rechenzeit der EDV-Anlage (einschließlich der Bildschirmarbeiten) beanspruchte, entfielen auf die Pensionsversicherung 6 vH. Dieser geringe Automationsgrad war für den großen Verwaltungsaufwand und den hohen Personalstand der Pensionsversicherung wohl ausschlaggebend. So waren zB 5,4 Bedienstete allein mit der Aktenverwaltung befaßt. Mit Hilfe einer leistungsfähigen Bildschirmapplikation ließe sich die Aktenbearbeitung verein-

fachen und beschleunigen, sowie der Personalstand verringern.

Sollte es der Anstalt nicht gelingen, durch Rationalisierung die Verwaltung im Bereich der Pensionsversicherung kostengünstiger zu gestalten, wäre eine Eingliederung der Pensionsversicherung in die PVARb zu erwägen, letztere könnte eine Erhöhung des Pensionsstandes um knapp 2 vH leicht verkraften, zumal beide Anstalten eine Pensionsversicherung für Arbeiter durchzuführen und daher dieselben Rechtsvorschriften anzuwenden haben. Selbst bei Berücksichtigung des infolge der größeren Anzahl von Überweisungsfällen und der Führung von Versicherungsunterlagen höheren Verwaltungsaufwandes der überprüften Anstalt ließe sich dadurch eine Personaleinsparung von etwa 56 Mitarbeitern und eine Einschränkung des Verwaltungsaufwandes um jährlich etwa 13 Mill S erzielen. Da die PVARb zur Verwaltung des Pensionsstockes der Anstalt mit etwa 65 Bediensteten das Auslangen fände, empfahl der RH der Anstalt, das als Richtwert für ihre Rationalisierungsbemühungen anzusehen und eine entsprechende Anpassung des Personalstandes wenigstens mittelfristig anzustreben.

26.5.3 In ihrer umfangreichen Stellungnahme vertrat die Anstalt die Auffassung, daß auch die 5 580 Pensionen aus der zusätzlichen Pensionsversicherung (Stichtag 31. Dezember 1978) berücksichtigt werden sollten und überdies die Überweisanträge einem einfachen Pensionsantrag gleichzustellen wären. Nach Einbeziehung dieser Pensionsfälle und Antragstellungen ergeben sich nachstehende Kennzahlenwerte:

Anstalt	VAdoE	VAd oB	PVArb	PVAng.
Verwaltungsaufwand je Pension in S	1 899 (1 696)	1 960	1 464	2 680
Pensionen je Verwaltungsangestellten	176,78 (199,91)	186,73	310	176,23
Anträge je Verwaltungsangestellten	26,38 (28,00)	13,64	32,99	26,32

Nach dieser Übersicht war der Arbeitsanfall je Mitarbeiter bei der PVArb lediglich um 18 vH höher als bei der überprüften Anstalt.

Im übrigen sei es der Anstalt durch organisatorische Maßnahmen gelungen, die Anzahl der Überstunden stark zu verringern, einen höherwertigen Posten mit 1. März 1981 aufzulassen und den Posten des Abteilungsleiters nach der bevorstehenden Ruhestandsversetzung des Posteninhabers einzusparen. Die Nichtbesetzung von zwei Planstellen und Freisetzung von drei weiteren für andere Aufgaben habe es ermöglicht, zwei Arbeitsgruppen zu einer zusammenzuführen. Für 1981 wurde die Auflassung zweier weiterer, höherwertiger Planstellen in Aussicht gestellt.

Außerdem sagte die Anstalt verstärkte Schulungsmaßnahmen zur Hebung der Bearbeiterqualität und in weiterer Folge Verringerung der Anzahl der Feststeller zu. Für 1981 war die Einrichtung eines Online-Bildschirmsystems mit permanentem Datenzugriff vorgesehen, das eine weitgehende Einschränkung der Aktenbewegung und damit eine weitere Personaleinsparung mit sich bringen sollte.

26.5.4 Der RH hielt die Einbeziehung der 5 580 Zusatzpensionen in die Ermittlung der Arbeitsbelastung für unzulässig, weil sich dadurch der Pensionsstock um 35,3 vH erhöhte, obwohl die Anstalt selbst für die Verwaltung der Zusatzpensionen im Betriebsabrechnungsbogen (1979) lediglich 0,43 (!) Personen veranschlagt hat. Die Überweisungsanträge wären deshalb einem Pensionsantrag nicht gleichzuhalten, weil rd zwei Drittel der Pensionsanträge zu den schwierigeren Fällen zählten, die einen etwa dreimal so hohen Arbeitsaufwand als ein Überweisungsfall erforderten. Jedenfalls sollte die Anstalt die eingeleiteten Reorganisationsmaßnahmen weiterführen.

26.6.1 Entsprechend einer anlässlich der letzten Gebarungüberprüfung gegebenen Anregung des RH hat die Anstalt zu Ende des Jahres 1973 zwecks Verbesserung ihrer Organisationsstruktur eine Arbeitsgruppe „Organisation“ und eine Arbeitsgruppe „Organisationskontrolle“ eingesetzt. Aus verschiedenen, nicht zuletzt personellen Gründen bewährte sich die Arbeitsgruppe „Organisation“ aber nicht und wurde schließlich im August 1978 wieder aufgelöst.

Organisatorische Belange wurden somit zuletzt nur von zwei Bediensteten der EDV-Abteilung, die allerdings nicht als vollwertige EDV-Organisatoren anzusehen waren, und von der Arbeitsgruppe „Organisationskontrolle“, zu deren Aufgaben auch

Fragen der Schulung und Personalplanung gehörten, wahrgenommen. Letztere konnte zwar nur über Auftrag des leitenden Angestellten tätig werden, war aber doch zu Vorschlägen für durchzuführende Prüfungen berechtigt. Sie betätigte sich im Bereich konventioneller Organisation und beschäftigte sich dabei vor allem mit Fragen der Aufbauorganisation. In zahlreichen gründlichen Revisionsberichten wurden viele Arbeitsgebiete einer Revision unterworfen.

26.6.2 Der RH empfahl der Anstalt, ein flexibles institutionalisiertes „Automationskomitee“ einzusetzen, welches aus den leitenden Angestellten, dem EDV-Leiter, dem Leiter der Organisationskontrolle und den jeweils betroffenen Sektions- und Abteilungsleitern zusammengesetzt sein sollte. Es hätte die organisatorischen Vorhaben nach der Dringlichkeit zu reihen, die Projekte zur organisatorischen Weiterentwicklung der Anstalt verbindlich festzulegen und deren zeitgerechte Durchführung zu überwachen. Als ausführendes Organ wäre dem Automationskomitee die Arbeitsgruppe „Organisation“ oder in Einzelfällen auch die Arbeitsgruppe „Organisationskontrolle“ zu unterstellen, die beide auch mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt werden könnten.

Im Hinblick darauf, daß immer mehr Arbeitsabläufe unter Zuhilfenahme der EDV abgewickelt werden, empfahl der RH des weiteren, die Arbeitsgruppe „Organisation“ vor allem mit gut ausgebildeten EDV-Organisatoren zu besetzen und als Arbeitsgruppe „EDV-Organisation“ dem EDV-Leiter zu unterstellen. Weiters wäre für die dauernde Schulung und Weiterbildung des Personals zu sorgen. Als Erfahrungswert wäre etwa ein Verhältnis von 1 : 2 zwischen Organisatoren und Programmierern anzustreben.

26.6.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien seit Auflösung der Arbeitsgruppe „Organisation“ organisatorische Arbeiten über Weisung des jeweils zuständigen leitenden Angestellten im Rahmen einer flexiblen Teamarbeit unter Beteiligung der EDV-Abteilung und der zuständigen Fachabteilungen durchgeführt worden. Obwohl sich diese Arbeitsweise bei der Verwirklichung von Vorhaben im wesentlichen bewährt habe, werde die Anstalt die Einrichtung eines ständigen Automationskomitees überlegen und bemüht sein, organisatorisch tätige Mitarbeiter heranzuziehen und zu schulen.

26.7.1 Die Aufgaben einer Innenrevision waren auf mehrere Abteilungen verteilt. So führte der Finanzdienst zweimal im Jahr Kassenprüfungen in

den eigenen Einrichtungen durch, deren sonstige Gebarung von der Abteilung „Erweiterte Heilbehandlung und anstaltseigene Einrichtungen“ überprüft wurde. In den Sektionen und der Buchhaltung waren gewisse Kontrollmechanismen vorgesehen, so zB mittels Feststeller, Konsignationslisten, Prüfung der Anweisungen usw. Die „Organisationskontrolle“ wiederum überprüfte die Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

26.7.2 Um die interne Revisionstätigkeit noch wirksamer zu gestalten regte der RH an, der Arbeitsgruppe „Organisationskontrolle“ auch die Durchführung selbständiger Untersuchungen zu ermöglichen und überdies in Richtung EDV-Revision auszuweiten, wobei sie auch die Belange eines Datenschutzbeauftragten wahrzunehmen hätte.

26.7.3 Lt Stellungnahme der Anstalt obliege die unmittelbare Durchführung der Aufgaben der Anstalt nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen und Weisungen der Verwaltungskörper und des Obmannes dem Büro der Anstalt. Der leitende Angestellte sei als Vorgesetzter der Bediensteten der Anstalt für die ordnungsgemäße Durchführung der Bürogeschäfte verantwortlich. Da die Leitungsverantwortung nach allgemein anerkannten Organisationsgrundsätzen auch die Kontrolle umfasse, sei die neue Arbeitsgruppe „Organisationskontrolle“ dem leitenden Angestellten unterstellt worden. Damit sollte aber auch der möglichen Entwicklung der Kontrolle zu einem selbständigen Machtinstrument, das auch die Gefahren eines Machtmißbrauches in sich berge, vorgebeugt werden. Nach der bisherigen Übung sei aber weder ein Einschauprogramm der Organisationskontrolle abgelehnt noch durch die organisatorische Stellung ihre Effizienz beeinträchtigt worden. Auch schließe die unmittelbare Unterstellung unter den leitenden Angestellten keineswegs die Möglichkeit für den Überwachungsausschuß aus, die Organisationskontrolle im Wege des Vorstandes und des leitenden Angestellten mit der Vornahme von Überprüfungen zu beauftragen.

Der Empfehlung, die Innenrevisionstätigkeit in Richtung EDV-Revision auszuweiten, werde im übrigen nachgekommen.

Rechenzentrum

26.8.1.1 Anfang 1967 gab die Anstalt einer Rationalisierungsgesellschaft den Auftrag, Möglichkeiten einer Rationalisierung der Arbeitsabläufe ausfindig zu machen. In der Folge ließ sie Aufgaben im Bereich der Pensionsversicherung und der Gehaltsverrechnung im Rahmen von Serviceverträgen von einem EDV-Hersteller durchführen. Ohne eine Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 vorgenommen zu haben, schloß die Anstalt Mitte 1968 mit derselben Unternehmung einen Mietvertrag ab, aufgrund dessen im Herbst 1971

schließlich eine EDV-Anlage installiert und in drei Schichten betrieben wurde. Zusätzlich vergab die Anstalt an die Gerätefirma auch Programmieraufträge, weil sie selbst nicht über eigenes, ausreichend qualifiziertes Fachpersonal verfügte.

26.8.1.2 Ebenfalls im Rahmen eines Mietvertrages wurde die Zentraleinheit 1974 gegen eine wesentlich leistungsfähigere ausgetauscht, wobei wiederum keine Ausschreibung erfolgte. Die Anstalt begründete diese Vorgangsweise damit, daß sie nach den gerade bewältigten Schwierigkeiten der Umstellung auf EDV keinen Betriebssystemwechsel vornehmen wollte.

26.8.1.3 Die Hauptspeichergröße blieb bis 1977 unverändert. Dann kaufte die Anstalt eine Zentraleinheit mit der siebenfachen Hauptspeicherkapazität, nämlich ein Megabyte, wovon zur Zeit der Gebarungsüberprüfung allerdings nur 75 vH generiert waren. Auch dieser Kauf erfolgte ohne Ausschreibung, weil die Anstalt aufgrund der Mietverträge für die Peripheriegeräten auf eine damit kompatible Zentraleinheit angewiesen war.

26.8.1.4 Bei der Anschaffung der Peripheriegeräten hingegen war die Anstalt nach den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 vorgegangen. Im Ergebnis führte das Ausschreibungsverfahren dazu, daß die Band-, Platten- und Bildschirmeinheiten der EDV-Anlage von jeweils anderen Lieferanten stammten.

26.8.1.5 In der Folge wandelte die Anstalt nach und nach die Miet- in Kaufverträge um, teils mit Anrechnung der Monatsmieten, teils mittels neuerlicher Ausschreibungen, so daß zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur noch die Drucker gemietet waren.

26.8.2 Der RH erachtete den Einsatz von Mixed Hardware als zweckmäßig und wirtschaftlich, insofern dadurch ein günstigeres Preis-Leistungsverhältnis erzielt und der EDV-Betrieb möglichst kostengünstig gestaltet werden konnte.

Ohne die damit verbundenen Schwierigkeiten zu verkennen, regte der RH jedoch an, beim Abschluß von Mietverträgen darauf zu achten, daß nicht infolge unterschiedlicher Laufzeiten oder Abschlußtermine die Wahlfreiheit bei den einzelnen Teilen des EDV-Systems, die ja untereinander kompatibel sein müssen, verloren geht und dadurch eine Ausschreibung fast unmöglich gemacht wird. In größeren Abständen sollte daher das gesamte System ausgeschrieben werden, um alle Möglichkeiten des EDV-Marktes ausschöpfen zu können.

Weiters empfahl der RH, die installierte EDV-Anlage zumindest bis zum Amortisationszeitpunkt zu nützen. Erst nach Ausschöpfung der durch den Zweischichtbetrieb noch gegebenen Kapazitätsreserven sollte eine Ausschreibung, allerdings für das gesamte System einschließlich des Zentralrechners, nach den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 erfolgen; hiebei käme der Anstalt zustatten, daß fast alle

wesentlichen Teile der EDV-Anlage in ihrem Eigentum stünden und sie nicht durch Mietverträge gebunden wäre.

26.8.3 Lt Mitteilung der Anstalt seien zwischenzeitlich auch zwei von drei Druckern angekauft worden. Die vorhandene Reserve von 25 vH des Hauptspeichers werde als Folge der Online-Programmierung voraussichtlich in absehbarer Zeit ausgenützt sein. Außerdem werde die Ausschreibung des Gesamtsystems unter Berücksichtigung der ÖNORM A 2050 erwogen.

26.9.1 Die EDV-Abteilung war in ihrem Aufbau stark auf die Person des Abteilungsleiters organisiert. So war die Programmierung unmittelbar dem EDV-Leiter unterstellt, weil es keinen Leiter und keinen stellvertretenden Leiter der Programmierung gab. Während die Aufgaben des Systemprogrammierers der EDV-Leiter selbst wahrnahm, war die Funktion des Stellvertreters des Rechenzentrumsleiters unbesetzt. Für den EDV-Leiter selbst hatte man keinen ständigen Stellvertreter vorgesehen; lediglich im Falle seiner Abwesenheit wurde ein Programmierer mit seiner Vertretung betraut.

26.9.2 Nach Auffassung des RH könnten sich aus dieser stark personenbezogenen Struktur mittel- und längerfristig Probleme ergeben, weil die Funktionsfähigkeit der beschriebenen Organisationsform ausschließlich auf dem Einsatzvermögen des jetzigen Abteilungsleiters beruhte. Bei seinem Ausfall wären mehrere wichtige Funktionen unbesetzt, so daß in diesem Fall ein reibungsloser Ablauf des EDV-Betriebes und vor allem eine zügige Weiterentwicklung der EDV-Applikationen kaum gewährleistet wäre.

Der RH schlug vor, die Besetzung der freien Funktionen durch qualifiziertes und geschultes Personal vorzunehmen und für die Heranbildung von geeignetem Führungsnachwuchs in der EDV-Abteilung zu sorgen.

26.9.3 Die Anstalt stellte Bemühungen im Sinne der Empfehlungen des RH in Aussicht.

26.10.1 Im Rechenzentrum (RZ) der Anstalt wurde von Montag bis Freitag in zwei Schichten, die von 06.15 bis 14.15 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr dauerten, gearbeitet. Zusätzlich wurde ein- bis zweimal wöchentlich eine Nachtschicht ohne Operator, vor allem für Verarbeitungen mit langer Laufzeit, eingelegt.

26.10.2 Da im allgemeinen nach den Erfahrungen des RH etwa eine halbe Stunde für eine ordnungsgemäße Schichtübergabe ausreicht, regte er an, bei einem höheren Arbeitsanfall zunächst die beiden Schichten zeitlich auseinanderzuziehen, um die Dauer der Schichtüberschneidung zu verkürzen, und überdies vermehrt Nachtschichten ohne Operator zu fahren. Im übrigen hielt der RH die von der Anstalt gewählte Form einer dritten Schicht (ohne Operator) für einen geeigneten Weg, ohne

zusätzliche Personalkosten die vorhandenen kapitalintensiven Maschinenkapazitäten besser auszulasten.

26.10.3 Die Anstalt hat Entsprechendes veranlaßt.

26.11.1 Vor dem Aufbau einer Programmbibliothek und deren Speicherung auf Magnetplatten waren bis zum Sommer 1979 alle Programme nur in Form von Lochkartendecks aufbewahrt worden. Da weder alle bisher gültigen Programmfassungen auf Magnetplatten oder -bändern vollständig gespeichert noch alle Programmumwandlungslisten vorhanden waren, war es nur beschränkt möglich, alle Verarbeitungsvorgänge zur Gänze nachzuvollziehen.

26.11.2 Da nach Ansicht des RH zum Zwecke einer Systemprüfung, welche die Ordnungsgemäßheit aller Bearbeitungsvorgänge festzustellen hat, auf die Rekonstruktionsmöglichkeit aller in Verwendung gestandenen Programmfassungen nicht verzichtet werden kann, empfahl er, deren lückenlosen Nachweis für die letzten sieben Jahre sicherzustellen. Technisch ließe sich dies mittels Mikroverfilmung der Umwandlungslisten und der Angabe der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Programmfassung oder durch den Einsatz geeigneter Softwareprodukte, welche bei jedem einzelnen Statement einen Gültigkeitsvermerk speichern, unschwer bewerkstelligen. Auch aus Gründen der Datensicherung wäre auf die Möglichkeit, alle gültigen Programmfassungen und alle benützten Datenbibliotheken rekonstruieren zu können, besonderes Augenmerk zu richten.

26.11.3 Wie die Anstalt mitteilte, habe sich ein entsprechendes Softwareprodukt seit November 1980 im Einsatz bewährt. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Sicherung über Mikrofilm werde untersucht.

26.12.1 Die Ausgabe für Ausdrucke, Listen usw erfolgte im RZ der Anstalt, was dazu führte, daß immer wieder Bedienstete der Fachabteilungen und Programmierer, vor allem zur Vornahme von Tests, das RZ betreten mußten.

26.12.2 Der RH erachtete aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherung den Aufenthalt fremder Personen im RZ für unzulässig. Da die Vornahme direkter Tests an der Maschine überdies einen größeren Maschinenzeitaufwand erfordert, empfahl der RH, einen Closed Shop-Betrieb einzurichten und nur den unbedingt notwendigen Aufenthalt des Bedienungspersonals im RZ zu gestatten.

26.12.3 Lt Stellungnahme ist mit der Einführung der Online-Programmierung der Aufenthalt der Programmierer im RZ praktisch weggefallen. Weiters hat die Anstalt jeden nicht unbedingt notwendigen Aufenthalt im RZ untersagt.

26.13.1 Der Anteil an der Gesamtlaufzeit und damit die Inanspruchnahme des EDV-Systems wies in den Sektionen und der Zentralverwaltung einen unterschiedlichen Automationsgrad der Arbeitsabläufe auf:

	vH
Unfallversicherung	2
Pensionsversicherung	6
Krankenversicherung	71
Zentralverwaltung	3
Lohnarbeiten	18

Der starke EDV-Einsatz führte in der Sektion Krankenversicherung zwischen 1969 und 1979 zu einer nennenswerten Personalverringerung von 250 auf 207 Mitarbeiter.

26.13.2 Der RH empfahl, auch in den beiden anderen Sektionen den EDV-Einsatz zu verstärken, um durch geeignete Bildschirmapplikationen eine Personaleinsparung ähnlich wie im Bereich der Krankenversicherung zu erreichen. Für die Personalwirtschaft selbst hielt der RH ein neues Gehaltsverrechnungsprogramm für empfehlenswert, das auch das Aufrollen der Bezüge ermöglichen und damit zu einer Personaleinsparung in der Bezugsgeldiquidatur führen könnte.

26.13.3 Die Anstalt stellte einen verstärkten EDV-Einsatz in den beiden anderen Sektionen, die Einführung geeigneter Bildschirmapplikationen, ein neues Gehaltsverrechnungsprogramm ab 1982 und eine integrierte Lösung zur Erfassung von Sachgütern in Aussicht. Die Möglichkeit von Personaleinsparungen in den betroffenen Bereichen werde untersucht.

Unfallversicherung

26.14.1 In einigen Fällen lehnte die VA die Annahme entschädigungspflichtiger Arbeitsunfälle mit der Begründung ab, daß die Unfallereignisse auf einer „inneren Ursache“ beruhten, weshalb von einem Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gesprochen werden könne. Dies betraf ua Verkehrsunfälle, die auf eine plötzlich eingetretene Ohnmacht, einen plötzlich aufgetretenen Migräneanfall oder eine arbeitsbedingte Übermüdung zurückzuführen waren.

26.14.2 Nach Ansicht des RH konnte es angesichts der dargestellten Unfallhergänge keinem Zweifel unterliegen, daß die jeweils erlittenen Körperschäden in erster Linie auf den Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug zurückzuführen waren, weshalb die geschilderten Ereignisse als entschädigungspflichtige Arbeitsunfälle anzuerkennen gewesen wären. Da selbst verbotswidriges Handeln, also auch ein schuldhaftes Verhalten, gem § 175 Abs 6 ASVG die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht ausschließt, müßte dies umso mehr für eine Unfallursache gelten, auf die der Betreffende keinen Einfluß nehmen konnte. Der RH empfahl des-

halb, in Hinkunft entsprechend der Zweckbestimmung der sozialen Unfallversicherung den Schutz nur dann zu versagen, wenn die erlittene Gesundheitsschädigung ausschließlich auf einer inneren Ursache bzw einer gegebenen körperlichen Veranlagung beruhte.

26.14.3 Lt Stellungnahme der Anstalt fehle nach Rechtslehre und Judikatur die sogenannte haftungsausfüllende Kausalität, also der Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden, wenn der Unfall auf einer „inneren Ursache“ beruhte. Im Sinne der Rechtsprechung wäre allerdings ein Arbeitsunfall trotzdem anzunehmen, wenn das schädigende Ereignis infolge der Betriebseinrichtung oder der Art der ausgeübten Tätigkeit besonders schwere Folgen nach sich gezogen habe. Da in den vom RH aufgegriffenen Fällen die erlittenen Verletzungen nach verhältnismäßig kurzem Krankenstand folgenlos abgeheilt waren, wäre selbst bei Anerkennung dieser Unfälle als geschützte Arbeits- oder Wegunfälle die Gewährung von Geldleistungen nicht möglich gewesen.

Pensionsversicherung

26.15.1.1 Da die Anstalt gem § 29 Abs 1 ASVG nur zur Durchführung der gesetzlichen PV der Arbeiter berufen ist, umfaßte ihr Versichertenkreis die bei den öffentlichen Eisenbahnen, deren Eigenbetrieben und Hilfseinrichtungen, bei den Schlaf- und Speisewagenbetrieben und bei der Anstalt selbst beschäftigten Arbeiter, nicht jedoch die in den genannten Betrieben und Anstalten beschäftigten Angestellten.

26.15.1.2 Obwohl schon im Jahre 1947 die Absicht bestanden hatte, alle Versicherungsweige für die Eisenbahnbediensteten entsprechend den Bedürfnissen und dem Wunsch dieser Beschäftigtengruppe in einer gemeinsamen Versicherungsanstalt zusammenzufassen, ist die Übernahme der Angestellten in den Versichertenstand der überprüften Anstalt im Bereich der PV, im Hinblick auf die großen Unterschiede im materiellen Recht der damaligen Angestelltenversicherung einerseits und der Invalidenversicherung andererseits, vorerst unterblieben.

26.15.2 Da infolge der im Leistungsrecht beider Pensionsversicherungen weitgehend erreichten Angleichung diese Gründe inzwischen weggefallen sind, empfahl der RH, der Anstalt auch die Durchführung der PV für die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigten Eisenbahnbediensteten zu übertragen. Bei Verwirklichung dieses schon 1947 angestrebten Organisationskonzeptes ließen sich die administrativen Vorteile einer Abwicklung aller Versicherungsweige bei einem einzigen Versicherungsträger hinsichtlich des gesamten Personenkreises der nach dem ASVG pensionsversicherten Eisenbahnbediensteten nutzen.

26.15.3 Lt Stellungnahme der Anstalt entspreche die angeregte Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches nicht nur der besonderen Funktion der Anstalt als berufsständisch ausgerichteter Versicherungsträger, sondern auch wiederholt vorgebrachten Wünschen aus den Kreisen der Versicherten, weshalb sie diesbezügliche Initiativen setzen werde.

26.16.1 Zur Feststellung der behaupteten Invalidität, im Verfahren zur Zuerkennung einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, bediente sich die Anstalt sowohl ihrer eigenen Vertrauensärzte als auch der fachärztlichen Begutachtungsstellen anderer PV-Träger. In Ermangelung derartiger Einrichtungen zog die Anstalt in den westlichen Bundesländern freipraktizierende Ärzte zur Begutachtung von Pensionswerbenden heran.

26.16.2 Da einerseits eine vergleichende Beurteilung der Gutachten ergab, daß die von den erwähnten fachärztlichen Begutachtungsstellen abgegebenen Befunde den gestellten Erfordernissen am ehesten entsprachen, und andererseits diese Einrichtungen nach Auskunft der Anstalt aus Gründen der Auslastung nicht vermehrt in Anspruch genommen werden konnten, empfahl der RH, die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gem § 31 Abs 3 Z 10 ASVG zukommende Zuständigkeit auch zur Schaffung gemeinsamer Begutachtungsstellen zu nützen, wobei als Fernziel die Errichtung einer derartigen Untersuchungsstelle als gemeinsame Einrichtung aller PV-Träger in jedem Bundesland anzustreben wäre.

26.16.3 Die Anstalt befürwortete diese an den Hauptverband gerichtete Empfehlung.

26.17.1 Für die zur Feststellung der Hilflosigkeit gem § 105 a ASVG erforderlichen Untersuchungen zog die Anstalt eigene Vertrauensärzte, Amtsärzte, frei praktizierende Ärzte und auch die oben erwähnten fachärztlichen Begutachtungsstellen anderer PV-Träger heran. In einigen Fällen begnügte sie sich mit den Befunden, welche die Zuschußwerber gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung eines Hilflosenzuschusses vorgelegt hatten.

26.17.2 Der RH hielt auch diesbezüglich die Schaffung gemeinsamer Untersuchungsstellen für zweckmäßig und empfahl in Zukunft Hilflosenzuschüsse keinesfalls ausschließlich aufgrund der von Zuschußwerbern vorgelegten Befunde zuzuerkennen.

26.17.3 Lt Stellungnahme der Anstalt werde sie in Fällen mit schwersten Krankheitserscheinungen die bisherige Übung beibehalten, weil in solchen Fällen eine neuerliche ärztliche Untersuchung als bürokratische Schikane ausgelegt werden könnte.

Gesundenuntersuchung

26.18.1 Mit Beginn des Jahres 1980 führte die Anstalt für ihre Versicherten die Gesundenuntersu-

chungen gem § 132 b ASVG ein. Sie stieß damit auf großes Interesse, wie die im ersten Halbjahr 1980 eingelangten 8 400 Anträge bewiesen. Um die Untersuchungen im eigenen Wirkungsbereich vornehmen zu können, sah die Anstalt für ihre Versicherten aus den westlichen Bundesländern ihre Sonderkrankenanstalt Judendorf-Straßengel für stationäre, und für ihre Versicherten aus den östlichen Bundesländern ihr Wiener Anstaltsgebäude für ambulante Untersuchungen vor.

26.18.2 Der RH erachtete die stationäre Untersuchung als zu teuer, weil hiedurch 15 bis 30 für Rehabilitationszwecke vorgesehene Spitalsbetten durch einen langen Zeitraum blockiert wurden und außerdem den Dienstgebern infolge des langen Untersuchungszeitraumes und der hinzutretenden zeitraubenden An- und Abreisen beträchtliche Arbeitszeitausfälle entstanden. Weiters wirkte sich das Freibleiben der für Gesundenuntersuchungen reservierten Betten über die Wochenenden als kostenmäßig belastend aus. Er empfahl, von der stationären Aufnahme Abstand zu nehmen und für die Probanden der westlichen Bundesländer Vertragseinrichtungen der Gebietskrankenkassen in Anspruch zu nehmen.

26.18.3 Die Anstalt sah für berufsspezifische Untersuchungen jener aktiven Eisenbahner, welche unter besonders erschwerten Bedingungen ihren Dienst versehen, die erhöhten Kosten als gerechtfertigt an. Bei den Gesundenuntersuchungen von Personen, welche nicht dieser Berufsgruppe angehören, werde sie sich jedoch nach den Empfehlungen des RH richten und diese entweder von Vertragsärzten oder Einrichtungen anderer Krankenversicherungsträger ambulant vornehmen lassen.

Zahnambulatorium

26.19.1 Wie ein Vergleich der Leistungen der Zahnambulatorien 1976 bis 1978 ergab, hatten alle Zahnambulatorien, von einer Ausnahme abgesehen, in den beiden letzten Jahren schlechtere wirtschaftliche Ergebnisse als im Jahre 1976 erzielt. Am stärksten fielen ergebnismäßig die beiden Kleinambulatorien in Wien-Floridsdorf und Wien-Simmering zurück. Dieser Rückgang an Zahnbehandlungen hatte zur Folge, daß allein die Gehälter der angestellten Zahnärzte die erzielten Leistungswerte überstiegen. Im Ambulatorium Wien-Simmering lag das Gehalt des dort beschäftigten Zahnarztes im Jahre 1978 sogar um rd 50 vH höher als sein erarbeiteter Leistungswert, im Ambulatorium Wien-Floridsdorf konnten im selben Jahr die erarbeiteten Leistungswerte nur mehr die Gehaltssumme des beschäftigten Zahnarztes zu etwa einem Drittel decken. Die Anstalt stellte schließlich Ende 1979 den Betrieb bei den beiden Kleinambulatorien ein.

26.19.2 Der RH bemängelte die Verzögerung der lange anstehenden Entscheidung. Die Anstalt

hätte schon früher andere Maßnahmen ergreifen können, wie etwa eine Verringerung der Betriebszeiten durch eine Teilzeitbeschäftigung der Zahnärzte, die in der verbleibenden Zeit in anderen Zahnambulatorien der Anstalt hätten im Wechseldienst beschäftigt werden können.

26.19.3 Lt Stellungnahme der Anstalt haben die Österreichischen Bundesbahnen als Dienstgeber und auch die Interessenvertretungen der Versicherten wiederholt um Aufschub für die beabsichtigte Schließung der Ambulatorien gebeten. Eine weitere Verzögerung hätte sich auch durch die Auflassung und Zusammenfassung in ein Ambulatorium mit dem Standort Wien-Wieden ergeben, weil dies eines sanitätsbehördlichen Genehmigungsverfahrens sowie der Zustimmung seitens der Landesvertretungen der Zahnärzte und Dentisten bedurfte. Die Anstalt habe jedoch alles vorgekehrt, um in Zukunft ein leistungsfähigeres Ambulatorium zu betreiben.

Medikamenteneinkauf

26.20.1 Zur Deckung ihres Bedarfes an Medikamenten, Heilmitteln und ähnlichem hat die Anstalt mit einer Firma eine mündliche Vereinbarung abgeschlossen, nach der bei allen an die Sonderkrankenanstalt Judendorf-Straßengel gerichteten Lieferungen nur der Apothekeneinkaufspreis abzüglich 5 vH Rabatt und 2 vH Skonto in Rechnung gestellt wurde. Obwohl von diesem Lieferanten auch die Medikamente für die Ambulatorien und weiters der Ärztebedarf bezogen wurden, unterließ es die Anstalt, für diese Lieferungen dieselben günstigen Bedingungen durchzusetzen.

26.20.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, ähnlich anderen Sozialversicherungsträgern auf günstigere Lieferbedingungen hinzuwirken.

26.20.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe der Lieferant seine Lieferbedingungen mit der geringen Artikelzahl eines breit gefächerten Lieferprogrammes begründet. Die Anstalt werde sich jedoch allgemein um die Erreichung der besseren Bedingungen bemühen, die sie zuletzt auch beim neu errichteten Diät-Genesungsheim Breitenstein erreicht habe.

Kurheime

26.21.1 Die wirtschaftliche Lage der Kurheime war nicht zuletzt in einigen Fällen durch deren ungünstige Betriebsgröße bedingt. In Anbetracht der geringen Bettenzahl verursachten das Personal und die Erhaltungsarbeiten verhältnismäßig hohe Fixkosten, die eine rationelle Führung nicht zuließen.

Obwohl sich zwischen dem „Josef-Matejcek“-Heim in Bad Gastein und dem Kurheim „Hohe Tauern“ in Bad Hofgastein aufgrund der räumlichen Nähe und derselben Therapieeinrichtungen

ein Verbund in organisatorischer, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht geradezu anbot, wurde von dieser kostensparenden Möglichkeit nicht im wünschenswerten Ausmaße Gebrauch gemacht.

Auch die Gestaltung der Turnuseinteilung erwies sich als ungünstig. Da die Anstalt die Heime im Turnus von 23 Tagen mit den jeweils für die Reinigung erforderlichen Unterbrechungen belegte, ergab sich ein Ausfall von 42 Tagen im Jahr und außerdem eine stark unterschiedliche Belastung des Reinigungs- und Küchenpersonals.

26.21.2 Der RH empfahl, einerseits die veraltungsmäßige Doppelgleisigkeit zwischen den genannten Einrichtungen zu beseitigen und andererseits nach dem Beispiel anderer Sozialversicherungsträger zur rationelleren Auslastung der Heime wöchentlich je ein Drittel der Patienten zu wechseln.

26.21.3 Lt Mitteilung der Anstalt sei die Zusammenarbeit der beiden Heime in Bad Hofgastein und Bad Gastein insb durch gemeinsame Einkäufe und gegenseitige Vertretungen mit dem Ziel eines kostensparenden Verwaltungsverbundes bedeutend verstärkt worden; weitere Maßnahmen zur besseren Ausnützung der Kureinrichtungen stünden bevor.

26.22.1 Für die Behandlung des rheumatischen Formenkreises betreibt die Anstalt das „Josef-Matejcek“-Heim in Bad Gastein und das Kurheim „Hohe Tauern“ in Bad Hofgastein. Beide Anstalten wurden in administrativer und medizinisch-therapeutischer Hinsicht vollkommen selbständig geführt. Die Behandlung beruhte im wesentlichen auf Bädern mit örtlichem Thermalwasser, wobei ein Teil der Patienten — je nach medizinischer Indikation — zusätzlich Unterwassertherapien mit Thermal- oder Normalwasser erhielt. Andere für die Rheumakranken notwendigen Therapien wurden ebensowenig geboten wie entsprechende Diäten. Die Kurgäste unterzogen sich demgemäß einer Badekur im herkömmlichen Sinn, der ein Urlaubscharakter nicht abzusprechen war, weil die Gestaltung des Aufenthaltes weitgehend ihnen selbst überlassen blieb.

26.22.2 Angesichts der weiten Verbreitung des Rheumatismus als ein das allgemeine Wohlbefinden beeinträchtigendes Leiden, auf das ein erheblicher Teil der krankheitsbedingten Arbeitsausfälle und der Fälle von Invalidität zurückzuführen ist, hielt der RH dessen volkswirtschaftliche Auswirkung für bedeutsam. Aus diesem Grunde erschien die Schaffung wirksamer Rehabilitationseinrichtungen, welche neben den örtlichen Kurmitteln auch in verstärktem Maße die klinische Medizin, die verschiedenen Formen der Physiotherapie und die Diättherapie einzuschließen hätten, für dringend geboten.

Der RH empfahl, die notwendige Sanierung des Kurheimes „Hohe Tauern“ zum Anlaß zu nehmen,

das bisherige Konzept der Rheumabehandlung in Bad Gastein und Bad Hofgastein neu zu überdenken und eine Verschmelzung beider Institutionen zu einem Rehabilitationszentrum für den rheumatischen Formenkreis zu erwägen. Für den medizinisch-therapeutischen Bereich wäre überdies ein Zusammenwirken mehrerer, am selben Ort ansässiger Sozialversicherungsträger, etwa in Form eines engeren Therapie-Verbundes mit dem Kurhaus „Ferdinand Hanusch“ für Kriegsbeschädigte oder einer Inanspruchnahme der Einrichtungen des Rehabilitationszentrums für Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, zweckmäßig.

26.22.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie bereits in ihrem Prioritätenplan 1971 die Errichtung einer Sonderkrankenanstalt für rheumatische Erkrankungen beschlossen. Dieser Plan sei zwar noch nicht verwirklicht, werde jedoch auf Möglichkeiten seiner Verwirklichung ernsthaft untersucht. Die empfohlene Kooperation mit Heimen anderer Sozialversicherungsträger werde angestrebt.

Kurtaxen

26.23.1 Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kurtaxen bedeutete für beide Anstalten eine nicht unerhebliche Belastung. Die Kurtaxe betrug zur Zeit der Gebarungüberprüfung sowohl in Bad Gastein als auch in Bad Hofgastein 12 S je Patient und Nächtigung in der Zeit vom 21. Dezember bis zum 14. Oktober und 7 S in der Zeit vom 15. Oktober bis 20. Dezember. Damit wurde bspw die Kuranstalt „Hohe Tauern“ schlechter gestellt als die im Außenbezirk von Bad Hofgastein gelegenen Beherbergungsbetriebe der Kategorie B.

Die Kurtaxenberechnung erfolgte unter Zuhilfenahme von umfangreichen Sammel Listen, die von der jeweiligen Anstaltsleitung zu erstellen waren und Namen, Aufenthaltsdauer sowie Anzahl der Nächtigungen der Patienten getrennt auszuweisen hatten, wobei die Vormerkung der Patienten und Ausfertigung der Listen einen hohen Verwaltungsaufwand erforderten.

26.23.2 Da die örtlichen Kurmittel gesondert in Rechnung gestellt wurden und die verschiedenen Freizeit- und Kureinrichtungen von den Patienten der beiden Kuranstalten in nur sehr begrenztem Umfang genutzt werden konnten, erschien dem RH die Festlegung der Kurtaxe in Höhe von 12 S für einen Sozialversicherungsträger nicht gerechtfertigt. Ebenso hielt er die gemeindeamtliche Bemessung der Kurtaxe in einer Pauschalsumme und deren bescheidmäßige Vorschreibung für zweckmäßiger, da die Summe dieser Abgabe wegen der bekannten Jahresfrequenzen der Anstalten ohne Schwierigkeiten im Schätzungswege ziemlich genau ermittelt werden könnte. Für die Anstalten selbst wäre dadurch eine wesentliche Verminderung des Verwaltungsaufwandes möglich.

26.23.3 Lt Stellungnahme der Anstalt werde die Höhe der Kurtaxe von den Versicherungsträgern bereits seit Jahren beanstandet. Nach schwierigen Verhandlungen sei ab 1. Jänner 1981 für alle Patienten der Sozialversicherungsträger ein Nachlaß zugestanden worden. Durch Fühlungnahme mit den jeweils zuständigen Gemeinden sei die Anstalt bemüht, die Berechnung der Kurtaxen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einer Pauschalsumme zu erwirken.

Projekt Breitenstein

26.24.1.1 Das für die Errichtung einer Heilanstalt in Breitenstein beschlossene medizinische und administrative Konzept vom November 1973 sah einen Zweistufenplan vor. Während die erste Ausbauphase nur zu einem Diät-Genesungsheim mit 80 Betten führen sollte, wollte man in der zweiten Ausbaustufe die Anzahl der Betten auf insgesamt 120 erhöhen und eine Sonderheilstalt errichten.

Zwischenzeitlich wurde der Bau im Umfang der ersten Stufe vollendet und im Mai 1980 seiner Bestimmung übergeben. Von der Erweiterung in eine Sonderheilstalt hat die überprüfte Anstalt indessen aus verschiedenen Gründen Abstand genommen. Maßgebend hierfür waren vor allem die Bedarfs einschätzung und die wegen der Geländegestaltung mangelnde Ausbaumöglichkeit.

26.24.1.2 Die Errichtung einer Anstalt zur Durchführung vorwiegend diätischer Behandlungen entsprach ohne Zweifel einem aktuellen Bedürfnis, umsomehr als Erkrankungen des Verdauungstraktes und Fettleibigkeit ständig in Zunahme begriffen sind und die Unterbringung in eigenen Einrichtungen anderer Sozialversicherungsträger auf immer größere Schwierigkeiten stieß. Neben der Behandlung dieser Fälle war jedoch laut Funktionskonzept und Ausstattung ein weitgefächertes Therapieangebot zur Behandlung anderer Krankheiten, wie etwa der Atmungsorgane oder des rheumatischen Formenkreises, vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Auslastungsmöglichkeit von nur 86 Betten entfiel demnach auf jede Therapieform nur eine kleine Patientengruppe, was entweder bei sparsamem Personaleinsatz zu unzulänglichen Behandlungen im Einzelfall oder bei ausreichender Besetzung mit medizinischem und paramedizinischem Personal zu überaus hohen Personalkosten führen mußte.

26.24.2 Der RH vermerkte kritisch, daß für das Diät-Genesungsheim sich die ursprünglich auf 120 Betten einer Sonderheilstalt ausgelegten Funktionsbereiche räumlich und apparativ reichlich überdimensioniert erweisen werden, was sich künftig entweder mit einer eingeschränkten Verwendbarkeit der Therapieeinrichtungen oder mit allzu hohen Kosten im Verhältnis zur Effizienz bemerkbar machen wird.

Trotz der einmal errichteten vielfältigen Therapieeinrichtungen wären jedoch die vorhandenen

Plätze weitgehend für Diätpatienten auszunutzen und die übrigen Therapien nur nach Maßgabe etwa verbleibender Restkapazitäten durchzuführen. Für völlig verfehlt hielt der RH eine allfällige Ausweitung der Rheumabehandlung, zumal die Anstalt ohnedies bereits über drei Rheumakurheime verfügte.

26.24.3 Lt Stellungnahme der Anstalt beabsichtige sie, die vorhandenen Plätze weitgehend für Diätpatienten auszunutzen und keine Ausweitung der Rheumabehandlung vorzunehmen.

Liegenschaftswesen

26.25.1 Die Anstalt mietete zum Betrieb eines Zahnambulatoriums von den ÖBB Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude einer Wagenwerkstätte. Der diesbezügliche Mietvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sah aber für beide Vertragspartner eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor, räumte allerdings den ÖBB für den Fall des Eigenbedarfes sogar die Möglichkeit einer einmonatigen Kündigungsfrist ein.

26.25.2 Der RH hätte im Hinblick auf die durchgeführten Investitionen eine längere Vertragsdauer und die Vereinbarung eines Ersatzes der aufgewendeten Baukosten für zweckmäßig erachtet.

Der RH empfahl, künftig beim Abschluß von Mietverträgen günstigere Kündigungsbedingungen zu vereinbaren.

26.25.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei die Anmietung der genannten Räumlichkeiten zu vergleichsweise günstigen finanziellen Bedingungen erfolgt, weshalb die mögliche Kündigung für den Eigenbedarf seitens der ÖBB habe in Kauf genommen werden können.

26.26.1 Zum Zwecke der Unterbringung einer Außenstelle erwarb die Anstalt von den ÖBB das Mietrecht an den im ersten Obergeschoß eines Sozialgebäudes gelegenen Räumlichkeiten. Der Baukostenbeitrag sollte sich zunächst auf 1,193 Mill S belaufen, betrug jedoch lt Endabrechnung letztlich 1,298 Mill S. Während die Anstalt somit einen Preis von 7 089 S/m² zu entrichten hatte, wurden einer im selben Gebäude untergebrachten anderen Einrichtung hinsichtlich Baukostenzuschuß, Miete und Betriebskosten wesentlich günstigere Konditionen gewährt.

Obwohl die Anstalt mit dem erwähnten Zuschuß die anteiligen Kosten des genannten Objektes zur Gänze trug, wurden ihr hierfür weder dem Ausmaß entsprechende Genossenschaftsanteile noch Wohnungseigentum, sondern nur das Mietrecht auf die Dauer von 30 Jahren eingeräumt. Die geleistete Zahlung wäre somit eher als Mietvorauszahlung denn als Baukostenzuschuß zu werten gewesen. Trotz dieser Vorauszahlung mußte sich die Anstalt zu einem jährlichen Mietzins von 22 000 S verpflichten, dessen Wertsicherung überdies nicht auf

den Verbraucherkosten-, sondern auf den bisher viel rascher steigenden Baukosten-Index bezogen wurde.

Schließlich wurde den ÖBB noch das Recht zugestanden, bei einer Vertragsauflösung innerhalb von 30 Jahren nur jenen Teil der Vorauszahlung zurückerstatten zu müssen, der dem noch nicht abgelaufenen Zeitraum der vorgesehenen Amortisationsdauer entsprach und weiters bei Eigenbedarf unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jederzeit kündigen zu können, wobei es ausschließlich ihr vorbehalten bleiben sollte, den Kündigungsgrund zu bestimmen.

26.26.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Anstalt, welche es unterlassen hatte, mit Hinweis auf die volle Kostentragung auf einem Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder des Wohnungseigentums an dem vertragsgegenständlichen Objekt zu bestehen.

Der RH empfahl, künftig bei Abschluß von Verträgen ähnlicher Art — auch bei Naheverhältnissen, wie sie mit den ÖBB bestehen — den eigenen Standpunkt besser zu wahren und der Verpflichtung des § 81 ASVG gerecht zu werden.

26.26.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei sie im Hinblick auf den dringenden Bedarf gezwungen gewesen, diesen Vertrag trotz einiger ungünstiger Bedingungen abzuschließen, im übrigen jedoch bestrebt, bei künftigen Verträgen auch gegenüber den ÖBB günstigere Bedingungen zu erreichen.

26.27.1 Die Anstalt verpachtete ihre Liegenschaft EZ 319, KG Bad Hall, im Jahre 1970 der Marktgemeinde zur Errichtung eines Schulsportplatzes zunächst auf fünf Jahre um 1 850 S Jahrespacht und räumte der Pächterin gleichzeitig ein grundbücherlich einverleibtes Vorkaufsrecht ein. Dieser Vertrag wurde 1974 um weitere fünf Jahre verlängert, gleichzeitig erfuhr der Pachtzins eine Erhöhung auf 8 000 S jährlich.

Aufgrund einer Initiative der Marktgemeinde fanden ab dem Jahre 1978 Vorkaufsverhandlungen mit der Anstaltsleitung statt, die als Ergebnis ein Angebot vom 7. Dezember 1978 zeitigten, das Grundstück mit 1. Jänner 1980 zum Preis von 400 S/m² zu kaufen. Die Hälfte des Kaufpreises sollte im Jänner 1980 erlegt, der verbleibende Restbetrag hingegen ohne Verzinsung zunächst auf ein Jahr gestundet, ab 1. Jänner 1981 mit 6 vH kontokorrentmäßig verzinst und längstens bis 31. Dezember 1983 zur Gänze beglichen werden. Demgemäß kündigte die Anstalt den bisherigen Pachtvertrag mit 31. Dezember 1979 und anerkannte die vereinbarten Zahlungsbedingungen als verbindlich.

Obwohl bereits im Jänner 1980 ein verbuchungsfähiger Vertrag abgeschlossen hätte werden sollen, kam bis zum Ende der Gebarungsprüfung ein solcher nicht zustande. Ebenso leistete die Marktgemeinde nicht den halben Kaufpreis zum festgelegten Zeitpunkt, sondern nur zwei Teilbe-

träge in Höhe von jeweils 500 000 S. Da sich die Gemeinde schließlich wegen Liquiditätsschwierigkeiten außerstande erklärte, die Zahlungen in der vereinbarten Höhe zu leisten, sah sich die Anstalt gezwungen, den auf den halben Kaufpreis aushaftenden Betrag von 1,150 Mill S bis 31. Dezember 1980 zu stunden. Letztlich verzichtete die Anstalt auch auf die grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes für die Kaufschillingrestforderung und beugte sich damit der Ansicht der Gemeindevertreter, daß zu einer Verpfändung die Zustimmung seitens der Aufsichtsbehörde nicht zu erwirken sei und überdies die Eigenschaft des Käufers als Gebietskörperschaft genügend Sicherheit biete.

26.27.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Der Verzicht auf die entsprechende Sicherung der Kaufpreisforderung gegenüber einer sich in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Gemeinde bedeutete seiner Ansicht nach zumindest eine Gefährdung der Einbringlichkeit des aushaftenden Betrages.

Zur Vermeidung weiterer wirtschaftlicher Nachteile aus diesem Grundstücksgeschäft schlug der RH daher den Abschluß eines Kaufvertrages unter Berücksichtigung entsprechender Zahlungsbedingungen und der grundbücherlichen Sicherstellung der Restforderung vor. Auch die Gewährung von Vorkaufsrechten sollte selbst an Gebietskörperschaften nicht ohne angemessenen Gegenwert erfolgen, da durch eine solche Belastung Verkehrsfähigkeit und Wert eines Grundstückes eine erhebliche Verminderung erfahren.

26.27.3 Lt Mitteilung der Anstalt sei zwischenzeitlich bereits ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag abgeschlossen worden. Eine grundbücherliche Sicherstellung der Restforderung wäre zwar nicht durchzusetzen gewesen, was jedoch in Anbetracht einer besonders günstigen Wertsicherungsklausel durchaus vertretbar erschienen sei.

26.28.1 Die Anstalt erwoگ bereits vor geraumer Zeit, ihre Liegenschaften in Wien 18 zu verkaufen. Ein Schätzgutachten aus dem Jahre 1966 bezifferte den Wert des 1 002 m² großen Grundstückes mit 1,9 Mill S. In den Folgejahren mit verschiedenen Interessenten geführte Verkaufsverhandlungen zerschlugen sich nicht zuletzt deshalb, weil für das Gelände aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine teilweise Bausperre verhängt worden war. Trotz dieser Beschränkung belief sich der Wert des Grundstückes lt Auskunft der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland im Jahre 1972 bereits auf 2 bis 2,2 Mill S.

Im Mai 1973 unterbreitete der nachmalige Käufer der Anstalt ein Angebot, wobei als Kaufsumme ein Betrag von 3 Mill S genannt wurde. Da sich aufgrund des Schätzgutachtens aus dem Jahre 1966 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Steigerung des Verbraucherpreisindex zu diesem Zeitpunkt ein Schätzwert von nur rd 2,5 Mill S

ergeben hätte, erteilte der Vorstand im November 1973 dem Antrag des Präsidiums, etwa die Hälfte der Liegenschaft sofort zu verkaufen und den restlichen Teil mit Kaufoption dem Erwerber zu verpachten, seine Zustimmung. In der Folge trat auch der Überwachungsausschuß diesem Vorstandsbeschluß bei. Im daraufhin abgeschlossenen Kaufvertrag wurde ein Kaufschilling von 1,5 Mill S festgelegt. Im gleichzeitig vereinbarten Bestandsvertrag verpflichtete sich der Erwerber zu jährlichen Raten von 250 000 S nebst 8,5 vH Zinsen ab 1. Jänner 1975 und zu einer Wertsicherung unter Zugrundelegung des Index 2, wobei er seinerseits die Kaufoption bis 31. Dezember 1978 zugestanden erhielt. Bereits am 30. Mai 1975 machte der Vertragspartner diese Option geltend und erlegte den restlichen Kaufpreis, welcher nach den genannten Bedingungen rd 1,8 Mill S betrug. Die Anstalt erzielte demgemäß für die Liegenschaft einen Gesamterlös von 3,3 Mill S. Einige Monate später, nämlich am 28. November 1975, veräußerte der Erwerber jedoch dasselbe Grundstück um einen Betrag von rd 7 Mill S.

26.28.2 Nach Ansicht des RH wäre diese Liegenschaftstransaktion für die Anstalt nicht so nachteilig verlaufen, wenn sie ein zeitnäheres Schätzgutachten über den tatsächlichen Verkehrswert anstelle eines neun Jahre alten Gutachtens herangezogen hätte, zumal die Grundstückspreise wesentlich stärker als die Verbraucherpreise gestiegen sind. Auch hätten weitere Versuche, andere potentielle Käufer zu interessieren, voraussichtlich zu einem besseren Verkaufserlös geführt.

Der RH empfahl, künftig bei ähnlichen Rechtsgeschäften sorgfältiger vorzugehen.

26.28.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei ihr — im Gegensatz zum Erwerber — nicht die Möglichkeit gegeben gewesen, die Liegenschaft an mehrere bauwillige Interessenten gleichzeitig zu verkaufen. Andererseits habe sie das Objekt ohnehin öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben und unter mehreren Angeboten das günstigste ausgewählt. Außer dem mit dem Verbraucherpreisindex aufgewerteten Schätzbetrag aus dem Jahre 1966 seien Angaben der Finanzlandesdirektion über den durchschnittlichen Quadratmeterpreis aus dem Jahre 1972 und eigene Nachforschungen über die ortsüblichen Grundstückspreise der Wertermittlung zugrunde gelegt worden. Der erzielte Verkaufspreis sei jedenfalls wesentlich günstiger gewesen als jener, der nach diesen Erhebungen zu erwarten gewesen wäre.

26.28.4 Der RH erwiderte, die Weiterveräußerung der Liegenschaft durch den Erwerber im November 1975 um rd 7 Mill S beweise wohl hinlänglich, daß es einerseits an potentiellen Käufern nicht gemangelt habe und andererseits zumindest ein höherer Erlös als 3,3 Mill S erzielbar gewesen wäre.

Verschiedene Feststellungen

26.29.1 War die Anstalt nach Erbringung von Versicherungsleistungen zur Geltendmachung auf sie übergegangene Ersatzansprüche berechtigt, so berücksichtigte sie bei der Ermittlung der Höhe ihres Anspruches zwar den von ihr gem § 8 EFZG geleisteten Erstattungsaufwand an fortbezahlem Lohn, vereinnahmte diese Erträge aber nicht zugunsten des EFZG-Fonds, sondern schrieb sie in der Regel, mit anderen die Krankenversicherung betreffenden Regreßforderungen, dem entsprechenden Erfolgskonto der zuständigen Krankenversicherungsabteilung gut. Tatsächlich wiesen die EFZG-Erfolgsrechnungen der Jahre 1977 bis 1979 auf der Ertragsseite keine Aufwandsersätze aus.

26.29.2 Der RH erinnerte an den gem § 15 Abs 4 EFZG vorzunehmenden überregionalen Erstattungsausgleich, auf den sich die oben dargestellte Mangelhaftigkeit der Erfolgsrechnung des bei der Anstalt errichteten EFZG-Fonds auswirken mußte und empfahl, ab sofort die aus dem Rechtstitel der Legalzession gem § 10 EFZG eingenommenen Mittel ausschließlich dem EFZG-Fonds zuzuführen.

26.29.3 Die Anstalt kam dieser Empfehlung umgehend nach.

26.30.1 Im Jahre 1978 hat die Anstalt Behandlungsbeiträge in einem Ausmaß von 836 700 S nicht vorgeschrieben, weil sich die Anstalt entschlossen hatte, derartige Forderungen, wenn sie 25 S nicht erreichen, nicht einzufordern. Weiters hatte sie an Ferialarbeit verrichtende Studenten deren Entlohnung brutto für netto ausbezahlt. In den Fahrtenbüchern schienen in den Spalten „Ziel“ und „Fahrtstrecke“ fast ausschließlich Ortsangaben ohne nähere Bezeichnung auf.

26.30.2 Der RH lehnte die Nichtvorschreibung der Bagatellbeträge wegen der damit eingetretenen namhaften Einnahmenseinbuße ab, zumal die Einbringlichkeit dieser Forderungen, insb soweit sie den Bereich KV betrafen, keinesfalls in Frage gestellt war. Nach Auffassung des RH wies die Ferialarbeit wesentliche Merkmale eines Dienstverhältnisses auf, denen zufolge die Anstalt aber gem § 82 Abs 1 EStG 1972 dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der auf den Arbeitslohn entfallenden Lohnsteuer haftete. Sie wäre aber auch zum Einbehalt des Sozialversicherungsbeitrages verpflichtet gewesen, weil in den festgestellten Fällen die Bestimmung über die Ausnahme von der Vollversicherung wegen geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs 1 Z 2 und Abs 2 ASVG nicht anzuwenden war. Bezüglich der Fahrtenbücher regte der RH an, für eine vollständige und ordnungsgemäße Führung zu sorgen, damit diese den vorgesehenen Nachweis für die Notwendigkeit der dienstlichen Fahrten darstellen.

26.30.3 Lt Mitteilung der Anstalt habe sie die Bagatellgrenze herabgesetzt und von einer künfti-

gen Aufwertung ausgenommen. Hingegen werte sie die Ferialarbeit als kurzfristig abgeschlossene Werkverträge; im übrigen hätte das jeweils erzielte Honorar die Grenze des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens nicht erreicht. Hinsichtlich der Fahrtenbücher habe sie das Erforderliche veranlaßt.

26.30.4 Der RH begründete in seiner Gegenüberung ausführlich seine Ansicht, warum er die Ausübung von Ferialarbeit als Dienstverhältnis und nicht als Werkvertrag angesehen habe.

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

Die Anstalt nahm die persönliche und sachliche Abgabefreiheit nach den Bestimmungen des ASVG auch in jenen Fällen in Anspruch, in denen nach Ansicht des RH Rechtsgeschäfte zur Vermögensveranlagung abgeschlossen wurden. Weiters bemängelte der RH die unzureichende Dokumentation der für die Pensionsberechnung maßgeblichen Unterlagen und das Übersehen der Antragsbedürftigkeit von Leistungsansprüchen in der Pensionsversicherung.

Rechnungswesen

27.1.1.1 Die zweite Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972) verpflichtete die Anstalt, rückwirkend mit 1. Jänner 1976 durch entsprechende Einlagen eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden, wofür zum Ende eines Geschäftsjahres ein Viertel des Pensionsaufwandes des betreffenden Jahres als Sperreinlage im Sinne des § 22 der Rechnungsvorschriften ausgewiesen werden sollte. Diese Novelle verfügte ferner, daß bis zum Erreichen des Sollbetrages jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen wäre.

27.1.1.2 Obwohl die finanzielle Voraussetzung für eine Mindestdotierung mit dem Gebarungüberschuß aus dem Geschäftsjahr 1976 gegeben und ein diesbezüglicher Beschluß in der Hauptversammlung gefaßt worden war, unterblieb die Bildung einer Liquiditätsreserve in diesem Jahr. In der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1977 wurde zwar erstmalig eine Sperreinlage von 185 000 S ausgewiesen, entgegen den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften wurde jedoch dieser Betrag in der Finanzbuchhaltung nicht auf einem gesonderten Konto, sondern zusammen mit anderen kurzfristig gebundenen Einlagen erfaßt. Erst am 22. Dezember 1978 kam die Anstalt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach und überwies die Liquiditätsreserve auf ein eigenes Sperrkonto.

27.1.2 Nach Ansicht des RH hätte die Anstalt ungeachtet dessen, daß sie in den Jahren 1976 bis 1978 über einen das Ausmaß der bereitzustellenden

Liquiditätsreserve jeweils weit übersteigenden Sockelbetrag an kurzfristig gebundenen Einlagen verfügte, den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen sollen, um die dem BMS im Einvernehmen mit dem BMF vorbehaltene Genehmigungskompetenz für die Verwendung von Sperreinlagen zu ermöglichen.

27.1.3.1 Die Anstalt rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit dem Hinweis, daß sie nach der ab 1. Jänner 1978 geltenden sechsten Ergänzung der Rechnungsvorschriften überhaupt nicht verpflichtet gewesen wäre, für die Jahre 1978, 1979 und 1980 eine Zuführung zur Liquiditätsreserve vorzunehmen.

27.1.3.2 Das BMS räumte ein, daß in der sechsten Ergänzung der Rechnungsvorschriften für die Anstalt irrtümlich keine nähere Regelung über die Bildung der Liquiditätsreserve getroffen worden sei. Die Anstalt wäre jedoch aufgrund der gesetzlichen Anordnung zur entsprechenden Dotierung der Liquiditätsreserve verpflichtet gewesen. Das BMS habe in der zehnten Ergänzung der Rechnungsvorschriften auch für die Anstalt eine diesbezügliche Regelung getroffen. Im übrigen habe die Anstalt in ihrem Rechnungsabschluß für 1980 der Empfehlung des RH vollinhaltlich entsprochen.

Leistungswesen

27.2.1 Bei 25 einer näheren Überprüfung unterzogenen Pensionakten waren in sechs Fällen weder Abschriften noch Fotokopien der Einkommensteuerbescheide vorhanden, in zwei weiteren Fällen fehlten die Einkommensteuerbescheide jener Jahre, die für die Berechnung der Zusatzpension oder für die endgültige Beitragsabrechnung die Grundlage gebildet hatten.

27.2.2 Im Hinblick auf die Vorschriften des NVG 1972 über die Beitragsgrundlagen und die Berechnung der Pensionshöhe erinnerte der RH an die Bedeutung der Vorlage und Dokumentation der Einkommensteuerbescheide und empfahl, in Hinkunft für eine lückenlose Ablage dieser maßgeblichen Versicherungsunterlagen zu sorgen.

27.2.3 Die Anstalt führte hiezu an, der Inhalt der Einkommensteuerbescheide sei aktenmäßig festgehalten worden, sagte jedoch eine Befolgung der Empfehlung des RH zu.

27.3.1 Auf Ersuchen eines Medizinstudenten, der sein Studium bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres nicht vollenden konnte, gewährte die Anstalt die Waisenpension unter Berufung auf § 57 Abs 4 Z 1 NVG 1972 bis zur Beendigung des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres weiter.

27.3.2 Da die Weitergewährung einer Waisenpension über das 26. Lebensjahr hinaus nur bei Vorliegen eines in der erwähnten Gesetzesstelle genannten Behinderungsgrundes, wie zB Erfüllung

der Wehrdienstpflicht, Krankheit oder eines anderen unüberwindlichen Hindernisses in Betracht kommt, erfolgte nach Ansicht des RH die weitere Zuerkennung der Waisenpension zu Unrecht. Er empfahl deshalb, dies künftig in gleichgelagerten Fällen zu beachten.

27.3.3.1 Die Anstalt sah die Weitergewährung der Waisenpension in den Bestimmungen des NVG 1972 gedeckt, weil eine Lernkrise des Waisenpensionisten auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen war.

27.3.3.2 Das BMS fand die Vorgangsweise der Anstalt, die Waisenpension nur aufgrund der Angaben des Studenten und ohne ärztliche Feststellungen weiterzugewähren, für unbefriedigend und lud die Anstalt ein, in Hinkunft in ähnlichen Fällen ärztliche Bestätigungen über behauptete Erkrankungen zu verlangen.

27.4.1 Die Anstalt gewährte einem Notar, dessen Amt wegen dauernder Berufsunfähigkeit für erloschen erklärt worden war, eine Berufsunfähigkeitspension, obwohl der Versicherte einen diesbezüglichen Antrag nicht gestellt hatte. In der Folge lehnte der Begünstigte die Entgegennahme der Pensionszahlungen wiederholt ausdrücklich ab, so daß sich die Anstalt schließlich zur gerichtlichen Hinterlegung der inzwischen auf über 184 000 S aufgelaufenen Pensionszahlungen veranlaßt sah.

27.4.2 Der RH erinnerte daran, daß Leistungsansprüche in der Pensionsversicherung grundsätzlich nur auf Antrag festzustellen und zu gewähren seien. Er empfahl, dem Grundsatz der Antragsbedürftigkeit künftig in allen Fällen Rechnung zu tragen.

27.4.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe es sich um einen einmaligen Fall infolge besonderer persönlicher Umstände gehandelt. Sie beabsichtige, die Leistung unter Berufung auf § 33 NVG 1972 einzustellen.

Liegenschaftswesen

27.5.1 Bis 1976 besaß die Anstalt in Wien neun Miethäuser, die dem Kündigungsschutz und der Mietzinsbildung nach dem Mietengesetz unterlagen. Im Hinblick auf die durchschnittlich geringen Erträge und die zeitweise durch zusätzliche Kapitalerfordernisse bedingten Liquiditätssengen wurden in den Jahren 1977 und 1979 vier Liegenschaften verkauft. An neuen Objekten erwarb die Anstalt in den Jahren 1977 und 1978 ein Haus in Baden und je ein Eigentumslokal in Linz-Urfahr und in Klagenfurt.

27.5.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß Eigentum an bebauten Grundstücken wegen der Mietengesetzgebung, der im Verhältnis zum Kapitaleinsatz geringen Erträge und der schwierigen Verwertbarkeit zur Sicherung künftiger Pensionen für die Versicherten nicht sehr zweckmäßig ist.

Da wie in anderen Bereichen der sozialen Sicherheit auch bei dieser Anstalt die erforderlichen Mittel für die Versicherungsleistungen nicht nach der Kapitaldeckung, sondern nach der Umlage aus den laufenden Beiträgen aufzubringen sind, schlug der RH vor, die Anstalt solle sich bei günstiger Gelegenheit weitgehend von ihrem Grundbesitz trennen und nur die Liegenschaft in Wien, wo ihre Büroräumlichkeiten untergebracht sind, behalten.

27.5.3 In ihrer Stellungnahme nahm die Anstalt diese Anregung zur Kenntnis.

27.6.1 Die Anstalt erwarb 1976 von einer gemeinnützigen Baugesellschaft eine Eigentumswohnung in Linz um rd 804 000 S, wovon rd 87 000 S auf den Liegenschaftsanteil und rd 717 000 S auf die anteiligen Baukosten entfielen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war an dem Objekt bereits Wohnungseigentum zugunsten der Baugesellschaft begründet gewesen.

Für das Rechtsgeschäft nahm die Anstalt im Sinne des § 109 ASVG die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren und im Sinne des § 110 ASVG auch die sachliche Abgabefreiheit von den bundesrechtlich geregelten Abgaben und den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren in Anspruch, weil der Erwerb des Eigentumslokals ihrer Ansicht nach zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Landes OÖ erfolgt sei. Der Vertrag wurde beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz angezeigt, welches die Angaben über den begünstigten Zweck und den Hinweis auf § 110 ASVG zur Kenntnis nahm.

27.6.2 Da die Anstalt mit Vertrag vom 4. Juni 1976 das genannte Objekt zur Gänze an die Notariatskammer für OÖ vermietet und somit kaum für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben, sondern überwiegend für die Anlage von Vermögensbeständen verwendet hat, nahm sie die sachliche Abgabefreiheit im Sinne des § 110 ASVG zu Unrecht in Anspruch.

Der RH legte der Anstalt nahe, künftig von den Bestimmungen des § 110 ASVG nur dann Gebrauch zu machen, wenn das Rechtsgeschäft auch tatsächlich der Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben dient.

27.6.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie die Befreiung gem § 110 ASVG zu Recht in Anspruch genommen, weil sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eben dieses Büros bediente und dieser Umstand im Kaufvertrag und im Mietvertrag entsprechend festgelegt worden sei.

27.6.4 Der RH erwiderte, für die sachliche Abgabefreiheit des Erwerbs und der Vermietung des Objektes erschiene ihm weniger die vertraglich festgelegte Zweckwidmung, sondern vielmehr die tatsächliche Verwendung maßgeblich, weshalb er seine Beanstandung bzw Empfehlung aufrecht halte.

27.7.1 Am 14. März 1978 kaufte die Anstalt von einem Wohnbauverein 446/10 000 Anteile an einer Liegenschaft in Klagenfurt um rd 101 000 S. Auf dieser Liegenschaft sollte lt Pkt I der Vereinbarung von einem Bauunternehmer auftrags der Eigentümer ein Wohn- und Bürogebäude errichtet werden, in welchem für die Anstalt, entsprechend ihrem Miteigentum, eine Büroeinheit vorgesehen war. Bereits am 15. Feber 1978 hatte die Anstalt das Bauunternehmen mit der schlüsselfertigen Herstellung dieser Büroräumlichkeiten beauftragt und sich verpflichtet, die Baukosten von rd 564 000 S (einschl USt) binnen einem Monat ab Vertragsabschluss zu bezahlen. Diese Gestaltung des Erwerbsvorganges wurde gewählt, obwohl das Gebäude bereits vor dem Abschluß des Kaufvertrages und des Bauvertrages fertiggestellt und teilweise von anderen Mietern bezogen worden war.

Da die Anstalt für den Grunderwerb die Befreiung von den Gerichtsgebühren und der Grunderwerbsteuer gem § 110 ASVG in Anspruch nahm, unterblieb für den beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt angezeigten Erwerbsvorgang eine Vorschreibung der Grunderwerbsteuer sowie die Vorschreibung der entsprechenden Eintragungsgebühr seitens des zuständigen Grundbuchgerichts.

Von dem an das Bauunternehmen für die Errichtungskosten zu leistenden Entgelt brachte sich die Anstalt hingegen die darin enthaltende Umsatzsteuer von rd 86 000 S in Abzug.

27.7.2 Aufgrund der Tatsache, daß zum Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft bereits das Gebäude errichtet war, wertete der RH das Rechtsgeschäft mit dem Bauunternehmen nicht als Bauvertrag, sondern als Kaufvertrag über einen fertigen Gebäudeteil. Demgemäß unterlag nicht nur der Kauf des Grundanteils, sondern auch jener des Gebäudeanteils den Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes. Im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung bei Umsätzen von Grundstücken gem § 6 Abs 9 lit a UStG 1972 hätte andererseits weder das Bauunternehmen in der Rechnung über den Verkauf des Gebäudeanteils die Umsatzsteuer ausweisen, noch die Anstalt sich diese in Abzug bringen dürfen. Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer im Sinne des § 110 ASVG wäre deshalb nicht anzuwenden gewesen, weil die Büroräumlichkeiten von vornherein nicht für Aufgaben der Versicherung, sondern lt Mietvertrag zum Zwecke der Vermietung an die Notariatskammer für Kärnten gewidmet waren.

Der RH empfahl der Anstalt, dem zuständigen Grundbuchgericht und dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Klagenfurt sämtliche Verträge bezüglich der genannten Liegenschaft zur neuerlichen Beurteilung des Erwerbsvorganges zur Kenntnis zu bringen.

27.7.3 Die Anstalt hielt die sachliche Abgabefreiheit gem § 110 ASVG wie schon im Falle der

Linzer Liegenschaft für gegeben. Überdies sei ihr die Befreiung von der Grunderwerbsteuer nach § 4 Abs 1 Z 3b des Grunderwerbsteuergesetzes zugestanden. Sie habe aber den Vorsteuerabzug möglicherweise zu Unrecht in Anspruch genommen.

27.7.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf seine bereits ausgeführten Überlegungen bei seiner Meinung. Über eine etwaige Steuerbefreiung gem § 4 Abs 1 Z 3b des Grunderwerbsteuergesetzes habe die zuständige Finanzbehörde zu entscheiden.

27.8.1.1 Der Vorstand der Anstalt beschloß 1976 ein Grundstück in Baden zu kaufen, um ein Wohnhaus samt Garagen zu errichten. Aufgrund der damaligen Liquiditätslage und der in einem Sachverständigengutachten in Aussicht gestellten Ertragsmöglichkeiten schien dieses Projekt zur günstigen Veranlagung geeignet zu sein.

In der Folge wurde mit einer Bauvereinigung der Kauf der Liegenschaft und die Errichtung des Wohnhauses vereinbart, wobei sich der Vertragspartner der Anstalt verpflichtete, auf eigene Gefahr und Kosten die bereits begonnene Bauführung fortzusetzen und die Kosten zu bevorschussen.

Die Fertigstellung der aus 19 Wohneinheiten bestehenden Anlage erfolgte 1977. Die Anstalt verkaufte vier dieser Wohneinheiten und errichtete gemeinsam mit den Erwerbern Wohnungseigentum. Von den ihr verbliebenen 15 Einheiten veräußerte sie bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weitere vier, die übrigen Wohnungen und Garagen versuchte sie nach Möglichkeit zu vermieten, jedoch standen einige Objekte zeitweise leer.

27.8.1.2 Die Anstalt konnte ihre ursprüngliche Absicht, mit diesem Vorhaben für pensionierte Notare Wohnraum zu schaffen und ihre Mittel günstig zu veranlagen, nicht verwirklichen, weil einerseits ihre Pensionisten, von einer Ausnahme abgesehen, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machten und andererseits der in den Jahren 1977 und 1978 kritisch gewordenen Liquiditätslage sogar mit dem Verkauf anderer Liegenschaften begegnet werden mußte.

27.8.1.3 Die Gesamtkosten für das Projekt beliefen sich auf rd 20 Mill S. Die Mieterträge brachten eine Verzinsung der anteiligen Anschaffungskosten von nur rd 2 vH, auch die Veräußerung einzelner Wohneinheiten war wenig gewinnbringend.

27.8.2 Wenn es auch oft schwierig ist, die finanzielle Entwicklung während eines längeren Zeitraumes richtig abzuschätzen, hätte die Anstalt dennoch nach Ansicht des RH aufgrund der bereits bekannten gesetzlichen Verbesserungen verschiedener Versicherungsleistungen und der sich hierdurch ergebenden Belastungen doch besser vom Grundstückskauf und der Errichtung der Anlage Abstand nehmen sollen. Da sich auch für die Zukunft kaum bessere Ertragsaussichten erwarten ließen, schlug der RH vor, den Verkauf der noch im Eigentum

der Anstalt befindlichen Wohnungen in Erwägung zu ziehen.

27.8.3 Die Anstalt nahm diesen Vorschlag zur Kenntnis.

27.9.1 Dem Vertrag über den Grundkauf in Baden war zu entnehmen, daß die Anstalt die Abgabefreiheit sowie die Befreiung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gem § 110 ASVG in Anspruch genommen hatte.

27.9.2 Nach Ansicht des RH lagen die Voraussetzungen für die sachliche Abgabefreiheit jedoch nicht vor, weil das Rechtsgeschäft zum Erwerb einer nicht Versicherungsaufgaben dienenden Liegenschaft abgeschlossen worden war. Auch die ursprüngliche Absicht, ein Wohnheim für pensionierte Versicherte zu schaffen, hätte dieser Gesetzesauflage nicht entsprochen.

Der RH empfahl daher, die Finanzbehörde und das zuständige Grundbuchgericht von der zu Unrecht in Anspruch genommenen sachlichen Abgabefreiheit in Kenntnis zu setzen.

27.9.3.1 Die Anstalt vertrat in ihrer Stellungnahme die Ansicht, daß der Zweck des Vorhabens bereits bei der erforderlichen Genehmigung des Liegenschaftserwerbes vom BMS geprüft worden sei und sich somit eine weitere Prüfung seitens der Abgabenbehörde erübrigt hätte. Ferner sei für die Zuerkennung der Steuerfreiheit nur die Absicht, in der das Objekt erworben wurde, nicht aber eine spätere Absichtsänderung ausschlaggebend. Ergänzend teilte die Anstalt schließlich mit, daß sie zwischenzeitlich die von ihr beim Erwerb der Liegenschaft eingeschlagene Vorgangsweise vorsorglich sowohl dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern als auch dem Finanzamt für Körperschaften in Form von Selbstanzeigen zur Kenntnis gebracht habe.

27.9.3.2 Das BMS bemerkte hiezu, daß für die Genehmigung des Liegenschaftserwerbes gem § 79 Abs 1 NVG 1972 lediglich die Frage entscheidend gewesen wäre, ob die Kosten hierfür die im Gesetz festgelegten Grenzen überstiegen hätten oder nicht. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wäre demgemäß weder vom BMS noch vom BMF zu prüfen oder zu entscheiden gewesen, welchem Zweck der Ankauf der Liegenschaft bzw die Errichtung von Gebäuden dienen sollte.

Überdies wies das BMS darauf hin, daß nach der Bestimmung des § 31 Abs 6 lit a ASVG Beschlüsse der Verwaltungskörper über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die ua Zwecken der Verwaltung dienen sollen, der Zustimmung des Hauptverbandes bedürften. Da die Anstalt einen solchen Antrag nicht gestellt habe, wäre somit mittelbar zum Ausdruck gebracht worden, daß der Ankauf der Liegenschaft bzw die Errichtung des Gebäudes nicht solchen Zwecken gedient hätte.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut

28 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung dieser beiden Anstalten im Jahre 1970 hat der RH empfohlen, die Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung aus dem Jahr 1951 neu zu fassen, da sie nicht mehr den gegebenen Verhältnissen entsprachen. Das BMGU teilte zwar im März 1978 mit (TB 1977 Abs 31), daß nunmehr ein Entwurf in Ausarbeitung stehe, die Arbeiten jedoch wegen des überaus schwierigen Sachgebietes noch nicht abgeschlossen hätten werden können.

Seither hat das BMGU trotz mehrmaliger Erinnerung nicht mehr geantwortet.

Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck

29.1 Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten (TB 1979 Abs 36.1) wurde vom BMGU dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

29.2 Die Richtlinien für die Bewertung der bei den Bundesanstalten vorkommenden Tätigkeiten (TB 1974 Abs 42.5.2, TB 1978 Abs 35.2 und TB 1979 Abs 36.2) stehen noch immer aus.

29.3.1 Bezüglich des Modellversuches Eutergesundheitsdienst (TB 1974 Abs 42.20, TB 1978 Abs 35.3 und TB 1979 Abs 36.3) teilte das BMGU mit, daß aufgrund der bisherigen Ergebnisse an eine bundeseinheitliche Regelung derzeit nicht gedacht sei.

29.3.2 Der RH ersuchte um ergänzende Mitteilung der Gründe, die nach nunmehr 13-jähriger Erprobung einer bundeseinheitlichen Regelung entgegenstehen.

Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

30.1 Bezüglich der in Aussicht gestellten Schließung wenig benützter Grenzeintrittsstellen (TB 1979 Abs 37.2) teilte das BMGU nunmehr mit, daß im Sinne der Empfehlungen des RH in dem Entwurf einer Novelle zur veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung eine Verminderung der Grenzeintrittsstellen von 75 auf 53 vorgesehen worden sei.

30.2 Hinsichtlich des Vorhabens des BMGU, stärker frequentierte Grenzübergänge schrittweise mit Vertragstierärzten zu besetzen (TB 1979 Abs 37.3), gab das BMGU bekannt, daß derzeit

22 Vertragstierärzte als Grenztierärzte in Verwendung stünden.

Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz

31.1 Zur Empfehlung des RH, die Hebammenausbildung mit der Ausbildung des Krankenpflegepersonals abzustimmen (TB 1977 Abs 32.6.2, TB 1978 Abs 37.1 und TB 1979 Abs 38), bekundete das BMGU nunmehr seine Absicht, eine zusätzliche Ausbildung für die Hebammen in der Dauer eines Jahres einzuführen, so daß die ausgebildeten Hebammen auch für den Gemeindegewandheitsdienst verwendet werden könnten. Die Regelungen bedürften jedoch noch einer koordinierenden Beurteilung, zumal sehr unterschiedliche Vorstellungen vorlägen.

31.2 Eine Gebarungsvorschrift für die Anstalten im Bereich des BMGU (TB 1977 Abs 32.5.3 und 32.15.3, TB 1978 Abs 37.2 und TB 1979 Abs 38) wurde nach Mitteilung des BMGU ausgearbeitet und dem BMF zur Begutachtung zugeleitet.

Umweltmeßwagen

32.1 Hinsichtlich der Verwendung von Bediensteten der Landesdienststellen als Lenker der bundeseigenen Umweltmeßwagen und der Behebung von Schwierigkeiten bei der Hereinbringung von Schadenersatzforderungen (TB 1979 Abs 39.2) teilte das BMGU mit, daß die Bundesländergeräteaktion, bei welcher der Bund Eigentümer und die Länder Leihnehmer von Umweltmeßwagen und Meßgeräten seien, eine für beide Seiten vorteilhafte Kooperation darstelle.

Das BMGU sei daran interessiert, alle die fruchtbare Zusammenarbeit störenden Vorkommnisse hintanzuhalten. Die Fahrer der Umweltmeßwagen sollten als Landesbedienstete bei allfälligen Schadenersatzforderungen des Bundes nicht schlechter gestellt sein als einschlägig verwendete Bundesbedienstete.

32.2 Der RH erwiderte, daß für diese Form der Abwicklung der Bundesländergeräteaktion die gesetzlichen Grundlagen fehlten und überdies der bereits unter Bezug auf das BG vom 19. Mai 1967, BGBl Nr 182, geleistete Verzicht auf Schadenersatzforderungen von zusammen rd 48 000 S (TB 1979 Abs 39.1) im Zusammenhang mit Unfällen, bei denen die Fahrer der Umweltmeßwagen ein Teilverschulden traf, rechtlich unzulässig gewesen wäre, weil es sich bei den Fahrern um Landesbedienstete und nicht um Bundesbedienstete gehandelt habe. Ein weiterer Schriftwechsel ist noch im Gange.

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977

Der vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz an den Nationalrat (Gesundheitsausschuß) gerichtete Bericht über die zwischen der ARGE-Kostenrechnung und dem BMGU abge-

schlossenen Verträge enthielt nicht die erwartete abschließende ordnungsgemäß detaillierte Abrechnung sowie fachliche und buchhalterische Prüfung und Anerkennung der Verträge. Ebenso wurde keine abschließende Beurteilung der Qualität und Preisangemessenheit der im Zusammenhang mit den Vertragswerken erbrachten Leistungen geboten.

Eine inhaltliche Überprüfung der Abrechnung erschien dem RH wegen der anhängigen Straf- und Zivilgerichtsverfahren nicht möglich.

Krankenanstalten-Kostenrechnung

33.1 Der RH hat zuletzt (TB 1979 Abs 40.2) das Ergebnis seiner Überprüfung der bisherigen Vorgangsweise des BMGU bei der Prüfung der Vertragsabrechnungen der ARGE-Kostenrechnung, insb des vom BMGU hierfür angebotenen Vertrages über die „Ermittlung von Faktoren für die gewichtete Zweckzuschußberechnung“ dargestellt. Im Hinblick auf die Feststellungen, daß das BMGU bereits bei diesem ersten Vertragswerk aufgrund von Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen jede weitere inhaltliche Prüfung von sich aus abgebrochen und den Sachverhalt am 24. Juli 1980 der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht hatte, sowie daß die vom BMGU durchzuführende Prüfung der Abrechnung der übrigen Verträge mit der ARGE-Kostenrechnung noch ausständig war, hat der RH dem BMGU empfohlen, diese Prüfungen voranzutreiben und ihm sodann die Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

33.2 Mit Schreiben vom 9. Dezember 1980 hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auch dem RH den an den Nationalrat (Gesundheitsausschuß) gerichteten Bericht über die zwischen der ARGE-Kostenrechnung und dem BMGU abgeschlossenen Verträge übermittelt. In diesem wurde besonders darauf Bezug genommen, daß damit viele Fragen beantwortet würden, die der RH aufgegriffen habe und daß die Zusage vom 25. März 1980 zur Erstellung eines gesonderten Berichtes an den RH eingelöst sei.

33.3 Schon eine nähere Befassung mit diesem Bericht hat dem RH gezeigt, daß darin wohl umfangreiche Ausführungen zu verschiedenen allgemeinen Problemen um die Vertragswerke, jedoch nicht die vom RH im Sinne der bisherigen Zusagen und Vereinbarungen erwarteten abschließenden Ergebnisse der Prüfung aller Verträge, insb deren ordnungsgemäß detaillierte Abrechnung sowie fachliche und buchhalterische Prüfung und Anerkennung enthalten waren.

33.4 Da im Bericht der Eindruck erweckt worden ist, daß überprüfbare Abrechnungen vorlägen, hat sich der RH im Sinne der zwischen dem BMGU und dem RH getroffenen Vereinbarung zu Erhebungen an Ort und Stelle veranlaßt gesehen, die im Jänner 1981 durchgeführt worden sind.

Bezüglich der Vertragsabrechnungen ergaben sich hierbei die nachstehend wiedergegebenen Sachverhaltsfeststellungen:

33.5 Die Bemühungen des BMGU, weitere Belege von der ARGE-Kostenrechnung zu erhalten, haben bisher zu keinem Erfolg geführt. Sohni verfügte das BMGU nach wie vor nur über jene Belege, die schon bei der zuletzt erfolgten Prüfung des RH im August 1980 vorhanden gewesen waren.

33.6 Auch die Versuche des BMGU, durch weitere Befragungen der an den verschiedenen Projekten beteiligten Personen über die von der ARGE-Kostenrechnung bzw von der Firma ÖKODATA bisher verrechneten Personalleistungen Klarheit zu bekommen, haben zu keinem für die ordnungsgemäße Abrechnung brauchbaren Ergebnis geführt.

33.7 Vielmehr sind bei dieser Prüfung neuerlich ungeklärte Widersprüche aufgetreten. So ist eine Person als Mitarbeiter am Projekt Rationalisierung I zu einem Zeitpunkt aufgeschieden, zu dem sie nicht mehr am Leben gewesen war. Bezüglich eines anderen Vertragswerkes (ÖBIG-Vertrag) ist ungeklärt geblieben, ob von der ARGE-Kostenrechnung ein Offert nach Einblick in die Konkurrenzangebote unzulässigerweise durch ein teureres ersetzt worden war. Diese und einige andere Sachverhalte sind dem Landesgericht für Strafsachen Wien vom BMGU am 14. November 1980 mit dem Ersuchen um Einbeziehung in seine Ermittlungen ergänzend bekanntgegeben worden.

33.8 Die mit Schreiben des BMGU vom 29. Juli 1980 ausgesprochene sofortige Vertragsauflösung des unbefristet abgeschlossenen Langzeitauftrages ist von der ARGE-Kostenrechnung als nicht rechtswirksam betrachtet worden. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die den überwiegenden Teil des Honorars bildenden Personalkosten als Pauschalkosten nicht nachzuweisen wären und daher die Vorlage von Belegen verweigert. Das BMGU hat daraufhin im Wege der Finanzprokura die ARGE-Kostenrechnung beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zur Vorbereitung des Rückforderungsbegehrens zunächst auf Rechnungslegung geklagt.

33.9 Umgekehrt hat die ARGE-Kostenrechnung gegenüber der Republik Österreich, vertreten durch das BMGU, die Zahlung von 5 155 058 S, die das BMGU nach Auflösung des Langzeitvertrages zurückbehalten hatte, beim Landesgericht für ZRS Wien geltend gemacht.

33.10 Als weiteren Schritt hat sich die Republik Österreich, vertreten durch das BMGU, in der beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafsache als Privatbeteiligter angeschlossen.

33.11 Die ARGE-Kostenrechnung hat die den überwiegenden Teil der Vertragsabrechnungen über Personalleistungen bisher nicht in der vom BMGU und vom RH geforderten Form von Einzel-

nachweisungen unter Angabe der Reise- und Nebenkosten dargelegt.

33.12 Bezüglich dreier Verträge (Zweckzuschuß, Rationalisierung I und Personalschulung) lagen dem BMGU projektbezogene globale Stundenaufzeichnungen vor, die bereits im Mai 1980 der Prüfung des BMGU nicht standhalten konnten und zu den der Staatsanwaltschaft bekanntgegebenen Verdachtsgründen auf Vorliegen strafrechtlich zu würdigender Tatbestände Anlaß gegeben haben. Die Anerkennung dieser Abrechnungen ist daher vom BMGU bis zur Klärung des Sachverhaltes im Rahmen des Strafverfahrens zurückgestellt worden.

33.13 Hinsichtlich der Personalleistungen aller anderen Verträge hatte sich die ARGE-Kostenrechnung bisher und zuletzt anlässlich der vorzeitigen Vertragsauflösung am 29. Juli 1980 seitens des BMGU geweigert, genaue Aufzeichnungen vorzulegen.

33.14 Dem BMGU standen daher lediglich im Rahmen einer Befragungsaktion im Mai 1980 und einer informativen Belegeinschau im Juni 1980 bei der ARGE-Kostenrechnung und der Firma ÖKODATA beschaffte globale, jeweils den Zeitraum eines Jahres betreffende Abrechnungen für die Personalbeistellung in den Jahren 1976 bis 1978 der Firma ÖKODATA an die ARGE-Kostenrechnung zur Verfügung. Für die Jahre 1979 und 1980 fehlten dem BMGU solche. Hinsichtlich der Personalbeistellung 1979 ist bekanntgeworden, daß zwischen der Firma ÖKODATA und der ARGE-Kostenrechnung ein zivilgerichtlicher Rechtsstreit anhängt.

33.15 Der Anerkennung dieser Jahresaufstellungen über Personalbeistellung durch die Firma ÖKODATA ist seitens des BMGU entgegengestanden,

— daß die mangelhaften vorgenannten projektbezogenen Abrechnungen in diesen Jahresaufstellungen mitenthalten waren und damit die Glaubwürdigkeit der Gesamtaufstellung in Frage stellten,

— daß die Gesamtaufstellungen eine Zuordnung der in ihnen enthaltenen Personalleistungen zu den vom BMGU in Auftrag gegebenen Einzelprojekten nicht zweifelsfrei ermöglichten,

— daß nicht ausgeschlossen werden konnte, daß die Aufstellungen auch Aufträge der Firma ÖKODATA betrafen, die für andere Auftraggeber durchzuführen waren (zB hatte die Firma ÖKODATA ab dem Jahre 1978 ua einen Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Betriebsorganisation, ABO, mit einem Auftragsvolumen von rd 122 Mill S zu bearbeiten),

— daß im Jahre 1976 eine Überschneidung dieser Aufstellungen von Personalleistungen mit einem in Form eines Pauschalhonorars abgewickelten Auftrag des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen bestand,

— daß die Aufstellungen der Firma ÖKODATA über geleistete Manntage für die Jahre 1977 und 1978 die vom BMGU hierfür bezahlten Vorschüsse nicht abdeckten; so zB ergab sich für das Jahr 1977 eine nicht nachgewiesene Differenz von 103 Manntagen und im Jahre 1978 eine solche von 2 096,5 Manntagen, was einer nicht belegten Zahlung von rd 20 Mill S (lt BMGU) entsprach,

— daß von den beiden Gesellschaftern der ARGE-Kostenrechnung selbst keine Nachweise für ihre eigene Tätigkeit geliefert worden sind und

— daß mangels entsprechender Aufgliederung auch die Beurteilung der Nebenkosten ausgeschlossen war.

33.16 Da sich das BMGU außerstande sah, aus eigener Kraft weitere zielführende Erhebungen durchzuführen, sollten nach Auffassung des BMGU diesbezüglich, wie auch über die Zulässigkeit der Vertragsauflösung, die Belegvorlagepflicht und über die Rückforderungsansprüche, die Gerichte entscheiden.

33.17 Im Hinblick auf die anhängigen Gerichtsverfahren und das fehlende Vertrauen in die Ordnungsgemäßheit des gesamten Abrechnungsvorganges war das BMGU nicht geneigt, auch andere als Personalleistungen betreffende, von der ARGE-Kostenrechnung vorgelegte Teilrechnungen (Druckkosten, EDV-Leistungen usw) anzuerkennen und sah sich deshalb nicht in der Lage, auch nur Teile von Vertragsleistungen abzurechnen.

33.18 Zusammenfassend hielt der RH dem BMGU gegenüber fest, daß der umfangreiche Bericht des BMGU nicht die erwarteten abschließenden Ergebnisse der Prüfung aller Verträge, insb deren ordnungsgemäß detaillierte Abrechnung sowie fachliche und buchhalterische Prüfung und Anerkennung enthielt.

Auch bei den Erhebungen konnte dem RH kein einziger der in Rede stehenden Verträge als abrechnungsreif, dh fachlich und buchhalterisch geprüft und anerkannt vorgelegt werden, so daß eine Überprüfung durch den RH nicht möglich war und wegen der anhängigen Gerichtsverfahren auch voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird.

33.19 Die Feststellung im Bericht des BMGU, daß bei allen mit der ARGE-Kostenrechnung geschlossenen Verträgen die ÖNORM A 2050 berücksichtigt worden sei, hat den RH veranlaßt, dem BMGU gegenüber nochmals auf seine bereits im Bericht vom März 1979 und im Schriftwechsel mit dem BMGU hiezu dargelegte Auffassung hinzuweisen.

Der RH hat bei sämtlichen Vertragswerken die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Ausschreibung gem ÖNORM A 2050 und der hiezu erlassenen Ressortdurchführungsbestimmungen sowie die Mangelhaftigkeit des Vergabevorganges

durch das BMGU auch unter der Voraussetzung einer freihändigen Vergabe aufgezeigt.

33.20 Maßgeblich hierfür war die Auffassung des RH, daß auf alle Verträge mit der ARGE-Kostenrechnung die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 anzuwenden gewesen wären. Diesbezügliche Auffassungsunterschiede mit dem BMGU sind bereits im Jahre 1979 bereinigt worden. Der RH hat damals im Zuge des Schriftwechsels mit dem BMGU darauf hingewiesen, daß die auf Art II Z 2 der ressorteigenen Vergabeordnung zum Pkt 1,31 der ÖNORM A 2050 gestützte Ansicht des BMGU, wonach ua Planungsvergaben nicht den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 unterliegen, erst mit 15. Feber 1979 in Kraft gesetzt wurde und somit dessen Anwendung auf die gegenständlichen Vergabefälle allein aus diesem Grunde keinen Bezug haben konnte.

33.21 Im nunmehrigen Bericht des BMGU ist die rechtliche Maßgeblichkeit der ÖNORM A 2050 bei allen mit der ARGE-Kostenrechnung abgeschlossenen Verträgen nicht mehr bestritten worden. Lediglich die tatsächliche Möglichkeit einer Ausschreibung wurde mit dem Hinweis auf Art II Z 2 der Vergabeordnung im nachhinein in Abrede gestellt und damit die freihändige Vergabe sämtlicher Aufträge an die ARGE-Kostenrechnung als der ÖNORM A 2050 entsprechend bezeichnet. Dabei hat das BMGU jedoch übersehen, daß gem Pkt 1,423 der ÖNORM A 2050 und den Bestimmungen der hiezu erlassenen ressorteigenen Vergabeordnung bei freihändiger Vergabe mindestens drei Angebote einzuholen gewesen wären.

33.22 Da bei keiner der Auftragsvergaben an die ARGE-Kostenrechnung ein derartiger Vorgang festgestellt bzw eine Begründung für ein Abweichen von diesen Vorschriften aktenkundig gemacht wurde, hielt der RH nochmals fest, daß auch bezüglich einer freihändigen Vergabe seitens des BMGU die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und der ressorteigenen Vergaberichtlinien nicht beachtet worden sind.

33.23 Die im Bericht des BMGU enthaltene Rechtfertigung der freihändigen Vergabeart nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050, insb Pkt 1,4331 (faktische Unmöglichkeit einer Ausschreibung), 1,4337 (Lehrzwecke), 1,4338 (Dringlichkeit) und 1,4332 (Nachbestellung beim ursprünglichen Auftragnehmer) erschien dem RH durch seine Darstellung im Prüfungsergebnis (SB 1979) zu den einzelnen Vertragsabschlüssen widerlegt.

33.24 Der RH verblieb somit nach wie vor auf seinem bereits zu den einzelnen Vertragsabschlüssen mit der ARGE-Kostenrechnung dargelegten Standpunkt, daß vor Vergabe der Aufträge an die ARGE-Kostenrechnung eine Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 erforderlich und

zweckmäßig gewesen wäre und nur bei Beachtung zumindest des in den ressorteigenen Vergaberichtlinien vorgesehenen Verfahrens hinsichtlich der freihändigen Vergabe (Einholung von drei schriftlichen Angeboten) eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit möglich gewesen wäre.

33.25 Die im Bericht des BMGU dargestellten Überlegungen zur Preisangemessenheit mündeten in den Feststellungen, daß die Würdigung der Preisangemessenheit nach der Methode der Aufwandsüberprüfung vorzunehmen sei, daß das Vertragswerk „große Aufwendungen“ erforderte, daß die von der ARGE-Kostenrechnung verrechneten Sätze für Manntage, EDV-Leistungen und Nebenkosten den handelsüblichen Usancen entsprechend preisangemessen wären, jedoch bezüglich der kalkulierten bzw verrechneten Anzahl der Manntage eine Kostensenkung nicht ausgeschlossen sei, wenn es zutrefte, daß die ARGE-Kostenrechnung dem BMGU mehr Aufwendungen als tatsächlich erbracht in Rechnung gestellt habe. Darüber hinaus könne niemand die Möglichkeit ausschließen, daß ein anderer Vertragspartner den einen oder anderen Leistungspunkt mit einem geringeren Zeitaufwand und damit billiger bewältigt hätte.

33.26 Diese Darstellung ließ den RH erkennen, daß das BMGU nicht in der Lage war, eine endgültige und auf die Leistungen des Gesamtwerkes bezogene Beurteilung der Preisangemessenheit vorzunehmen und eine solche daher weiterhin aussteht.

33.27 Die im Bericht des BMGU enthaltenen Überlegungen zum Verhältnis Aufwand und Nutzen der Tätigkeit der ARGE-Kostenrechnung stützten sich nach Beurteilung des RH nicht auf konkrete Vergleichsdaten, die eine Kostensenkung bei den Krankenanstalten objektiv nachweisen könnten, sondern auf die Annahme, daß kein „Sachkenner die direkten und indirekten Auswirkungen der Spitalskostenrechnung bestreitet“, und die weitere, zahlenmäßig nicht belegte und daher willkürliche Annahme, daß bereits eine als unterer Grenzwert angenommene Einsparung in einem Jahr von 0,5 vH des Aufwandes der Krankenanstalten, der im Jahre 1978 rd 19 Milliarden S betrug, dem Aufwand für die ARGE-Kostenrechnung in der Höhe von rd 100 Mill S entsprechen würde.

33.28 Der RH hielt dem BMGU entgegen, daß es keineswegs erwiesen sei, ob und wann die Einführung einer Kostenrechnung kostensenkende Auswirkungen zeige. Selbst der vom BMGU mit der Beurteilung des Vertragswerkes beauftragte Gutachter war zu dem Ergebnis gekommen, daß es aller Regel nach bei solchen weitgehenden Organisationsneuordnungen in den Einführungsjahren sogar zu Mehrkosten komme.

Aus diesem Grund und wegen der fehlenden kalkulierbaren Grundlagen erachtete der RH die Ausführungen des BMGU zum Verhältnis Aufwand

und Nutzen der Vertragswerke insgesamt für nicht zielführend.

33.29 Das BMGU hat den Hinweis des RH auf Pkt 3.15 der „Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen“ (kurz Rahmenrichtlinien) in seinem Bericht einer näheren Untersuchung unterzogen und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Bestimmung nicht als Grundlage für eine Belegprüfung herangezogen werden könne, weil sie nur auf Maßnahmen der Forschungsförderung Anwendung finde, nicht jedoch auf die gegenständlichen als Forschungsaufträge und Expertengutachten anzusehenden Vertragswerke.

33.30 Der RH wies dem BMGU gegenüber darauf hin, daß er zufolge einer schon früher getroffenen Feststellung des BMGU, wonach die Rahmenrichtlinien als Bestandteil aller Verträge mit der ARGE-Kostenrechnung vereinbart worden seien, auf die im Pkt 3.15 der Rahmenrichtlinien vorgesehene Möglichkeit einer Belegeinsicht an Ort und Stelle aufmerksam gemacht hat.

33.31 Auch bei einer differenzierten Betrachtung, die nunmehr die Verträge den Forschungsaufträgen und Expertengutachten zuordnet, ändere sich nach Auffassung des RH nichts daran, daß die für diese maßgeblichen Bestimmungen der Rahmenrichtlinien infolge ausdrücklicher Vereinbarung (ausgenommen den Langzeitvertrag) Vertragsinhalt geworden seien und eine Pflicht zur Rechnungslegung, Auskunftserteilung an den Auftraggeber und Unterrichtung seiner Prüfungsorgane begründet haben.

Der RH verwies diesbezüglich auf den für Forschungsaufträge und Expertengutachten anzuwendenden Pkt 4.3.9 in Verbindung mit Pkt 4.3.11 der Rahmenrichtlinien. Für den Langzeitvertrag seien zwar die Rahmenrichtlinien nicht als solche zum Gegenstand des Vertrages gemacht worden, jedoch sei der Wortlaut von dessen § 14 mit einer Erweiterung (betreffend die Rückerstattungspflicht des Auftragsentgeltens bei widmungswidriger Verwendung) fast wortgleich mit der angeführten Bestimmung des Pkt 4.3.11 der Rahmenrichtlinien formuliert, so daß auch für diesen Vertrag die Grundlage für eine Rechnungslegungspflicht und eine Belegprüfung ausreichend vertraglich abgesichert erscheine.

33.32 Gem dem zum Vertragsinhalt der verschiedenen Verträge gewordenen Pkt 4.3.11 der Rahmenrichtlinien bzw dem Wortlaut des § 14 des Langzeitvertrages ist das Auftragsentgelt zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit einem bestimmten Zinssatz zu verzinsen, wenn ua der Auftragnehmer den Auftraggeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat oder wenn Nachweise nicht erbracht werden.

33.33 Da der RH nicht ausschließen konnte, daß bezüglich einzelner oder aller Vertragswerke derartige Umstände vorliegen, stellte er dem BMGU zur Erwägung, zu prüfen, ob über die bereits eingeleiteten zivilgerichtlichen Schritte mit dem Ziel der Durchsetzung der Rechnungslegung hinaus eine klagsweise Rückforderung von Auftragsentgelten veranlaßt werden sollte.

Eine solche Maßnahme sollte nach Auffassung des RH schon im Hinblick auf eine allfällig verbesserte Stellung im Verfahren und mögliche Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung nicht außer Acht gelassen werden.

33.34 Der RH teilte abschließend dem BMGU mit, er sehe weiterhin der Vorlage der ordnungsgemäß detaillierten, vom BMGU buchhalterisch und fachlich geprüften und anerkannten Abrechnungen einschließlich der notwendigen Belege entgegen und erwarte auch eine abschließende Beurteilung der Qualität und Preisangemessenheit der im Zusammenhang mit den Vertragswerken erbrachten Leistungen.

33.35 Dem RH ist diesbezüglich bis zum Redaktionsschluß dieses TB keine weitere Mitteilung zugegangen.

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien

34.1.1 Aufgrund der Mitteilung des BMGU, die Leitung der Bundesanstalt (BA) sei angewiesen worden, eine verbindliche Personal- und Geschäftseinteilung der BA zu erstellen und auf dem laufenden Stand zu halten (TB 1979 Abs 41.1.3), hat der RH um Übermittlung einer entsprechenden Ausfertigung ersucht. Das BMGU gab hiezu bekannt, daß die BA vorerst lediglich einen Entwurf für eine Geschäfts- und Personaleinteilung vorgelegt habe, der unter Bedachtnahme auf Verhandlungen mit dem BKA betreffend die Neugestaltung der Organisation der BA behandelt werde.

34.1.2 Der RH empfahl einen beschleunigten Abschluß dieser Angelegenheit, da die bereits seit mehr als einem Jahrzehnt bestehende Unterlassung einer laufenden Ausweishaltung der Aufgabenverteilung bei der BA von Nachteil für eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Verwaltungsführung war.

34.2.1 Nach der seinerzeitigen Mitteilung des BMGU, die Unterschriftsbefugnis für die BA zu regeln (TB 1979 Abs 41.2.3), teilte das BMGU nunmehr mit, daß eine derartige Regelung erst nach Vorliegen einer genehmigten Personal- und Geschäftseinteilung getroffen werden könne.

34.2.2 Der RH empfahl auch diesfalls eine ehestmögliche Regelung.

34.3.1 Zu den Bemängelungen der Organisations- und Personalstruktur (TB 1979 Abs 41.3

bis 41.7) teilte das BMGU mit, daß das BKA die im Frühjahr 1980 erteilte Zustimmung zur Funktionsbewertung der Gruppenleiter der BA widerrufen und das BMGU eingeladen habe, die Organisation der BA grundsätzlich neu zu gestalten. Das BMGU beabsichtige, die anstehenden Fragen im Rahmen der neuen Geschäfts- und Personaleinteilung zu lösen und den Zielsetzungen des RH unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Verhandlungen mit dem BKA Rechnung zu tragen.

34.3.2 Der RH ersuchte um eine abschließende Mitteilung.

34.4.1 Der RH hat das Fehlen einer wirkungsvollen Dienstaufsicht des BMGU bei der BA angesichts der zahlreichen Mängel beanstandet (TB 1979 Abs 41.7.1 und Abs 41.10). Wie das BMGU hiezu berichtete, habe es einen Revisionsplan für alle Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung ausgearbeitet, in dessen Rahmen zweimal jährlich eine Revision der BA vorgesehen sei. Allerdings sei auch bisher die Dienstaufsicht über die Anstaltsleitung ausgeübt worden, weil das BMGU in vielen Einzelfällen Weisungen erteilt und deren Befolgung erwartet habe.

34.4.2 Der RH erwiderte, daß gerade vom Leiter der BA wegen der unter seiner Leitung an der Grazer Bundesanstalt schon früher aufgetretenen Mängel in der Haushaltsführung und des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens weder eine ordnungsgemäße Verwaltung noch eine Berücksichtigung der Dienstpflichten von vornherein als selbstverständlich zu erwarten war. Diese Umstände hätten im Rahmen einer wirkungsvollen Dienstaufsicht beachtet werden sollen.

34.5.1 Zur Empfehlung des RH, die Rechnungsgeschäfte der im Gebäude der BA gemeinsam untergebrachten drei Dienststellen des BMGU zwecks Personaleinsparung zusammenzulegen (TB 1979 Abs 41.8) und den Anschluß der BA an das Bundesrechenamt im Wege der Buchhaltungen der Landesinvalidenämter durchzuführen (TB 1979 Abs 41.9) gab das BMGU bekannt, daß die BA seit 1. Juni 1981 an die ZEDVA angeschlossen sei. Ein Anschluß der übrigen Dienststellen und damit eine Zusammenlegung der drei Rechnungsstellen sei aus technischen Gründen vorläufig nicht möglich gewesen.

34.5.2 Der RH ersuchte um Aufklärung bezüglich der einer Zusammenlegung hinderlichen technischen Gründe.

34.6.1 Der RH hat dem BMGU aufgrund überhöhter Personalanforderungswünsche seitens der BA empfohlen, deren Personalbedarf gründlich zu untersuchen (TB 1979 Abs 41.12). Das BMGU sagte bisher lediglich zu, künftig von der BA eingehendere Begründungen für zusätzlich angeforderte Planstellen zu verlangen, hielt aber im übrigen die Anstalt personalmäßig für unterdotiert. Für diese

Annahme sprächen die große Anzahl von Überstunden und die zahlreichen Aufgaben der Lebensmitteluntersuchung, die derzeit mangels entsprechenden Personals nicht in dem erforderlichen Maße erfüllt werden könnten. Ein Ergebnis der vom RH empfohlenen und vom BMGU zugesagten umfassenden Untersuchung des Personalbedarfes wurde dem RH nicht mitgeteilt.

34.6.2 Der RH hielt seine Empfehlung daher weiterhin aufrecht.

34.7.1 Die Gewährung eines zusätzlichenurlaubes für die dauernd in der hygienisch-bakteriologischen Abteilung bzw der radiologischen Abteilung beschäftigten Bediensteten der BA (TB 1979 Abs 41.14) hielt das BMGU weiterhin im § 74 Abs 1 BDG 1979 gedeckt. Ein Sachverständigengutachten des Arbeitsinspektionsarztes für Wien habe die Gewährung eines Zusatzurlaubes als berechtigt bestätigt, weil dies für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft förderlich wäre.

34.7.2 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Gewährung solcher Sonderurlaube mangels gesetzlicher Grundlage einzustellen oder im Falle sachlicher Berechtigung — wie sie etwa das erwähnte Sachverständigengutachten nahelege — für eine entsprechende gesetzliche Untermauerung zu sorgen.

34.8.1 Der RH hat nach dem Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975) eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Taxanteilen an die Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten nicht mehr als gegeben angesehen, weshalb sie einzustellen wäre (TB 1979 Abs 41.16). Das BMGU hielt neuerlich die Voraussetzungen für eine Fortzahlung der aufgrund des Lebensmittelgesetzes 1951 rechtmäßig erfolgten Auszahlung von Taxanteilen auch nach dem Inkrafttreten des LMG 1975 für gegeben, weil die Übergangsbestimmungen des § 79 Abs 1 LMG 1975 auch die Aufrechterhaltung von Rechten und Pflichten, die nach § 24 des Lebensmittelgesetzes 1951 begründet worden seien, mitumfaßten.

34.8.2 Der RH vermochte aus dieser nicht hinreichend begründeten Rechtsansicht des BMGU keine materiellgesetzliche Grundlage für eine Auszahlung von Taxanteilen abzuleiten und verblieb daher bei seiner Beanstandung bzw Empfehlung.

34.9.1 Zur Verteilung der Taxanteile an die Mitarbeiter der BA hat das BMGU zugesagt, auch für den Leiter eine Regelung im Sinne der für die übrigen Bediensteten der BA geltenden Punkteregelung bei der nächsten Erlaßregelung zu treffen (TB 1979 Abs 41.17.3). Eine diesbezügliche Regelung wurde bisher nicht getroffen. Das BMGU teilte lediglich mit, daß die Taxanteile des Anstaltsleiters weder der Höhe nach mit dem gegenwärtig gültigen Satz von 25 vH der auf die BA insgesamt entfallenden

Taxen begrenzt seien noch nach einer möglichen Punktebewertung anfielen, sondern regelmäßig durch die Höchstgrenze, nämlich den Bruttomohnatsbezug des Anstaltsleiters, bestimmt würden.

34.9.2 Der RH wird die Angelegenheit im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage der Gewährung der Taxanteile weiter behandeln.

34.10.1 Der RH hat im Zusammenhang mit der zu Unrecht erfolgten Auszahlung von Taxanteilen aus der Pauschalabfindung aus Gerichtsgebühren in der Höhe von rd 45 000 S und der daraus erwachsenen Ersatzforderungen des Bundes die widersprüchliche Haltung des BMGU bezüglich der Hereinbringung dieses Betrages aufgezeigt und die Zulässigkeit des aufgrund des Verzichtsgesetzes, BGBl Nr 182/1967, vorgenommenen Verzichtes mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen in Zweifel gezogen (TB 1979 Abs 41.19). Wie das BMGU dazu erläuterte, sei wohl die Auszahlung der Taxanteile objektiv zu Unrecht erfolgt, nämlich ohne haushaltsmäßige Grundlage und erlaßwidrig; andererseits wäre aber für die Beurteilung der Einbringlichkeit der Übergenüsse und eines allfälligen Organverschuldens entscheidend gewesen, daß die erlaßmäßige Regelung nicht so eindeutig gewesen sei, daß sie nicht mißverstanden werden konnte.

Die für den Verzicht auf allfällige Ersatzforderungen maßgebenden Gründe wären der gutgläubige Empfang der Beträge durch den größten Teil der Bediensteten bzw das geringe Verschulden der beteiligten Organe sowie die Unzweckmäßigkeit vieler Verfahren mit geringen Erfolgsaussichten, die jedenfalls den Arbeitsfrieden empfindlich gestört hätten. Der Umstand, daß die Anstalt die Weisungen zur Aufrechnung bzw Rückforderung nicht befolgt habe, und die vorläufige Aussetzung dieser Weisung, hätten auf den späteren Verzicht keinen Einfluß gehabt.

34.10.2 Der RH erwiderte, daß für ihn aufgrund der neuerlichen Wiederholung schon bekannter Standpunkte kein Anlaß bestehe, von dem zum Gegenstand eingenommenen Standpunkt abzugehen. Insb habe der Erlaß des BMGU im Hinblick auf die im Jahre 1977 fehlenden haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Auszahlung dieser Taxanteilkomponente und die jährliche Festsetzung des Anteiles an diesem Pauschale von den verantwortlichen Organen der BA nicht mißverstanden werden können. Die Weisung des Ressortleiters, die Aufrechnung bzw Rückforderung auszusetzen, erscheine durch den Hinweis auf den Arbeitsfrieden, das Arbeitsklima und den allenfalls gutgläubigen Verbrauch des Übergusses nicht ausreichend begründet. Auch erachtete der RH die weitere Weisung, gegen den stellvertretenden Anstaltsleiter, der die Auszahlung genehmigt hatte, keine Ersatzforderung zu erheben, nicht begründet. Ein weiterer Schriftwechsel ist daher im Gange.

34.11 Der RH hat empfohlen, die gem § 48 LMG 1975 bei Gericht als Sachverständige zugezogenen Mitarbeiter der BA zu verhalten, die von ihnen angesprochenen Sachverständigengebühren als Bundeseinnahmen an die BA abzuführen, weil sie diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstesobligationen zu erfüllen, diese Leistungen auch regelmäßig in der Dienstzeit erbracht und als Bedienstete der BA Verwendungszulagen zur Abgeltung für alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen bezogen hätten, so daß es der RH für nicht gerechtfertigt hielt, daß der Bund für die Tätigkeit der Bediensteten der BA doppelt aufkommen sollte (TB 1979 Abs 41.21). Lt Stellungnahme des BMGU sei demgegenüber die Dienstverrichtung an der BA von der Tätigkeit als Gerichtssachverständiger streng zu trennen. Es lägen zwei rechtlich unterschiedlich zu beurteilende Tätigkeiten vor, deren Entlohnung unterschiedlich geregelt sei. Auf ein diesbezügliches Schreiben des BMJ wurde hingewiesen.

Der RH entgegnete, das erwähnte Schreiben des BMJ veranlasse ihn keineswegs, von seinem Standpunkt abzugehen. Es bekräftige ihn vielmehr in seiner Auffassung, weil das BMJ dem BMGU darin die Prüfung der Frage anheimgestellt hatte, ob nicht in Anbetracht des Ausmaßes, in dem einzelne Bedienstete der BA in ihrer Dienstzeit als Sachverständige vor Strafgerichten in Anspruch genommen würden, eine Verminderung der von ihnen in Rechnung gestellten Gebühren und/oder ihrer Verwendungszulage in Erwägung gezogen werden sollte.

Der RH verblieb daher bei seiner eingangs erwähnten Empfehlung.

34.12.1 Aufgrund der vom RH zur Zeit der Gebarungüberprüfung bei der BA festgestellten hohen Außenstände an Untersuchungsgebühren von rd 3,6 Mill S stellte das BMGU entsprechende Bemühungen in Aussicht, diese offenen Forderungen hereinzubringen (TB 1979 Abs 41.25). Bis Ende Juni 1980 waren die Außenstände bereits auf rd 6,7 Mill S angewachsen.

34.12.2 Der RH empfahl daher nochmals, alle Anstrengungen zur Verringerung der offenen Forderungen zu unternehmen, um für den Bund einen finanziellen Nachteil, insb infolge Verjährung, zu vermeiden.

34.13.1 Der RH hat Maßnahmen der BA zur Ausschöpfung der zum Jahresende vorhandenen Jahresverfügungsreste als vorschriftswidrig beanstandet (TB 1979 Abs 41.34 und Abs 41.35), ebenso die Aneignung eines Gerätes aus dem Anstaltsinventar (TB 1979 Abs 41.52).

Wie das BMGU mitteilte, habe es nach niederschriftlichen Einvernahmen mehrerer Bediensteter, die den vom RH festgestellten Sachverhalt bestätigten, am 6. Oktober 1980 gegen den Leiter der BA Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission beim BMGU erstattet.

Dieses Verfahren sei aber mit Beschluß der Disziplinarkommission beim BMGU vom 14. November 1980 gem § 118 Abs 1 Z 3 BDG 1979 wegen Verfolgungsverjährung eingestellt worden.

34.13.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war die Verfolgungsverjährung auf die unterlassene Protokollierung und auf die verspätete Erstattung der Disziplinaranzeige zurückzuführen.

Schließlich machte der RH darauf aufmerksam, daß durch das vom BMGU festgestellte Verhalten des Leiters der BA dienstliche Interessen gefährdet erschienen. Der RH legte daher dem BMGU nahe, alle administrativen Möglichkeiten auszuschöpfen, um künftig eine ordnungsgemäße Führung der BA sicherzustellen.

34.14.1 Zur Empfehlung, eine gleichmäßige Mittelbewirtschaftung durch zeitgerechte Bestellungen anzustreben (TB 1979 Abs 41.36), teilte die BA mit, daß den Anregungen des RH soweit als möglich entsprochen werde.

34.14.2 Der RH empfahl, die Einhaltung dieser Zusage im Rahmen künftiger Revisionshandlungen zu überprüfen.

34.15.1 Der RH hat empfohlen, die Verantwortlichkeit für die Übernahme und Abnahme von Lieferungen und Leistungen insb wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen im Geschäftsverteilungsplan der BA festzulegen (TB 1979 Abs 41.37). Die BA hielt eine Festlegung dieser Art nicht für möglich, weil die Verantwortlichkeit für die Übernahme von Geräten auf nahezu sämtliche Akademiker der Anstalt verteilt sei.

34.15.2 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die allgemein anerkannten Grundsätze der Aufbauorganisation, denen zufolge bei einer Verteilung der Aufgaben auch eines Verwaltungsbetriebes auf verschiedene Stellen zur Überwachung und Koordinierung des geordneten Ablaufes der Verwaltungstätigkeit jeweils ein hierfür Verantwortlicher zu bestimmen sei, weshalb eine Abgrenzung der Verantwortlichkeit und schriftliche Festlegung derselben im Geschäftsverteilungsplan jedenfalls zweckmäßig wäre.

34.16.1 Zur Empfehlung, zwecks wirtschaftlicher Auftragsvergabe tunlichst Bestellungen in der Höhe des Gesamtjahresbedarfes vorzunehmen und je nach Bestellumfang die geeignete Vergabeart zu wählen (TB 1979 Abs 41.42), wendete die BA ein, sie sei hiezu nicht in der Lage, weil sie über keinen Bediensteten verfüge, der für den Einkauf zuständig wäre; die betreffende Planstelle sei vom BMGU eingezogen worden.

34.16.2 Der RH vermeinte, auch mit dem vorhandenen Personal müßte bei entsprechender Schulung eine vorschriftsgemäße und wirtschaftliche Abwicklung des Beschaffungswesens bei der BA sichergestellt werden.

34.17 Der RH hat bei der Sachverwaltung der BA das Fehlen von periodischen kommissionellen Bestandsüberprüfungen, die ungenügende Schu-

lung der mit der Führung der Inventarverzeichnisse betrauten Bediensteten und eine Reihe von Formalfehlern in den Bestandsverzeichnissen beanstandet und die Neuerstellung letzterer (TB 1979 Abs 41.50 und Abs 41.51) empfohlen. Die Dienststelle hat nunmehr von entsprechenden Veranlassungen berichtet.

34.18 Zur Bezahlung überhöhter Rechnungsbeiträge an eine Mietwäschefirma (TB 1979 Abs 41.56) berichtete die BA nunmehr von einer Gutschrift über rd 10 000 S.

34.19.1 Zur Verneinung der Einsatzmöglichkeit eines Geländewagens (TB 1979 Abs 41.58) äußerte das BMGU, daß allenfalls geänderte Anforderungen erst anlässlich der nächsten Neuanschaffung geprüft werden sollten.

34.19.2 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, der BA bereits jetzt anstelle des geländetüchtigen Fahrzeuges ein solches für betriebliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

34.20 Zu den vom Arbeitsinspektor bei der BA aufgezeigten Beanstandungen (TB 1979 Abs 41.62) teilte die BA nunmehr mit, daß sie bemüht sei, den Empfehlungen des Arbeitsinspektors soweit wie möglich zu entsprechen.

b) Sonstige Wahrnehmungen

Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Seit der Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahre 1978 ist mangels Einigung der Mitglieder der Fondsversammlung über grundsätzliche Vorfragen die Erstellung und Veröffentlichung der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Endabrechnungen nicht möglich.

35.1 Anlässlich der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung wurde mit BG vom 30. Juni 1978, BGBl Nr 454, rückwirkend ab 1. Jänner 1978 ein Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds errichtet.

Über die Gebarung betreffend die vom Fonds geleisteten Betriebszuschüsse und sonstigen Zuschüsse an Rechtsträger von Krankenanstalten hat vorerst eine Zwischenabrechnung und nach Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) für das betreffende Jahr eine Endabrechnung zu erfolgen. In den Allgemeinen Bemerkungen zum BRA 1978 hat der RH aus diesem Grunde die Veröffentlichung der Endabrechnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für das Jahr 1978 im BRA 1979 in Aussicht gestellt.

35.2 Eine Darstellung der Endabrechnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds konnte jedoch weder im BRA 1979 (TB 1979 Abs 42.2) noch im BRA 1980 erfolgen, da sich die Mitglieder der Fondsversammlung über grundsätzliche Vorfragen nicht zu einigen vermochten und daher eine

Beschlußfassung über die Endabrechnung nicht herbeigeführt werden konnte. Auch ein diesbezügliches Schlichtungsverfahren hat noch zu keinem Ergebnis geführt.

35.3 Wie das BMGU-Verwaltung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds nunmehr im Juli 1981 dem RH mitteilte, könne es die geforderten Endabrechnungen für die Jahre 1978 bzw 1979 sowie die Zwischenabrechnung für das Jahr 1979 auch in naher Zukunft nicht übermitteln, da die Fondsversammlung diese Abrechnungen vor dem Abschluß von Verhandlungen über eine Erneuerung der Vereinbarungen betreffend die Krankenanstaltenfinanzierung, nicht für verbindlich erklären werde.

35.4 Der RH beanstandete die Verzögerung bei der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung, da auch die beabsichtigte Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung jedenfalls von gesicherten Daten über die bisherige Gebarung auszugehen hätte.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre
1980

Oberster Gerichtshof

Zu Kritik an der Justizverwaltung des Höchstgerichtes führten die großzügige Zuwendung von Begünstigungen an das Personal (Sonderurlaub, Kostenersätze, Überstunden usw) und das Fehlen eines ständig mit diesen Verwaltungsaufgaben beschäftigten Fachpersonals.

Organisation

36.1.1 Obwohl der OGH gem § 2 Abs 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 lit c Pkt 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 Dienstbehörde I. Instanz ist, war in der Geschäftsverteilung kein Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten ausgewiesen. Einfachere Personalangelegenheiten wurden vom Leiter der Präsidialkanzlei und allenfalls vom Präsidialsekretär, sonstige Personalangelegenheiten von den Verwaltungs- bzw Buchhaltungsabteilungen des OLG Wien bearbeitet.

36.1.2 Der RH empfahl, entweder künftig für die Möglichkeit einer entsprechenden Behandlung der Personalangelegenheiten im OGH personell und organisatorisch vorzusorgen, oder den OGH durch Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 von den Aufgaben einer Dienstbehörde I. Instanz zu entlasten.

36.1.3 Das BMJ sicherte zu, daß in Hinkunft die dem Präsidenten des OGH als Dienstbehörde obliegenden Aufgaben entsprechend den einschlägigen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Hinweise des RH besorgt werden.

36.2.1 Wie eine Überprüfung der Zivilakten aus den Jahren 1977 und 1978 ergab, ist in zahlreichen Fällen zwischen der Entscheidung und der Abfertigung ihrer schriftlichen Ausfertigung weit über ein Monat verstrichen. Im Evidenzbüro verweilten die Akten zumeist nur kurz, wogegen sich die weitere kanzleimäßige Bearbeitung der Geschäftsstücke in manchen Fällen auf zwei bis drei Monate erstreckte.

36.2.2 Im Interesse einer möglichst raschen Erledigung empfahl der RH organisatorische Vorkehrungen, um künftig die kanzleimäßige Behandlung einschließlich der Tätigkeit des Evidenzbüros in längstens einem Monat zu gewährleisten.

36.2.3 Der OGH führte die aufgezeigten Kanzleiverhältnisse auf die andauernde Überlastung des OGH insb auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege zurück. Er werde weiter um eine entsprechende Entlastung bemüht sein.

Personalangelegenheiten

36.3.1 Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs veranstaltete 1979 für mit zivilrechtlichen Verkehrsachen befaßte Richter eine mehrtägige Exkursion in eine Autoproduktionsstätte nach Deutschland, an der auch fünf Mitglieder des OGH teilnahmen. Zweck dieser Einladung war, die Richter zu überzeugen, daß die Zuerkennung einer Wertminderung im Zusammenhang mit der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges im Hinblick auf die derzeitigen Reparaturmethoden nicht gerechtfertigt sei. Da Auslandsdienstreisen größerer Bedienstetengruppen vermieden werden sollten, wurde den ausgewählten Richtern Sonderurlaub gewährt; ab dem Eintreffen auf dem Flughafen Wien-Schwechat waren sie Gäste des Versicherungsverbandes.

36.3.2 Der RH verwies auf den durch die Sonderurlaube gegebenen Personalentfall und gab zu bedenken, daß es sich bei der Einladung des Versicherungsverbandes um eine Leistung ohne Gegenleistung im Hinblick auf die Amtsführung der Eingeladenen gehandelt habe.

36.3.3 Lt Stellungnahme des OGH sei durch die Sonderurlaube kein Arbeitsentfall, sondern allenfalls eine gewisse Verzögerung entstanden, die aber durch die Erweiterung der Kenntnisse der Richter aufgewogen würde. Darüber hinaus wurden die Bedenken des RH geteilt.

36.4.1 In den letzten Jahren erhielten fast alle nichtrichterlichen Mitarbeiter des OGH jährlich drei Tage Sonderurlaub. In keinem Fall waren Erhebungen der Dienstbehörde über die Notwen-

digkeit und die Dauer der Sonderurlaube oder Überlegungen über gleichzeitig anfallende dienstliche Erfordernisse angestellt worden.

36.4.2 Der RH bemängelte die im Verhältnis zu anderen überprüften Stellen wesentlich großzügigere Handhabung des OGH bei der Gewährung von Sonderurlauben.

36.4.3 Der OGH sicherte zu, die Gründe für die Gewährung von Sonderurlauben genauer zu überprüfen.

36.5.1 Die großzügige Handhabung des OGH bei der Gewährung von Sonderurlauben stützte sich auf eine analoge Anwendung des § 74 Abs 1 RDG, wonach als „besonderer Anlaß“, der die Gewährung eines Sonderurlaubes rechtfertigt, jedes Ereignis anzusehen ist, das die Erteilung eines solchen Urlaubes im öffentlichen Interesse oder im privaten Interesse des Richters rechtfertigt.

36.5.2 Der RH erachtete die Begriffe „öffentlich — privat“ in einem Alternativverhältnis stehend und diese Regelung daher einer sinnvollen Auslegung kaum zugänglich. Er bezweifelte, daß der Gesetzgeber die Richter im Verhältnis zu den übrigen Beamten bei der Gewährung von Sonderurlauben derart besserstellen wollte, daß schon jedes Ereignis, an dem ein Interesse des Richters besteht, als besonderer Anlaß für einen Sonderurlaub gilt.

36.5.3 Das BMJ stellte Überlegungen in Aussicht, anlässlich der nächsten Novellierung § 74 RDG an den § 74 BDG 1979 anzupassen.

36.6.1 Dem Kraftwagenlenker wurden als teilweise Abgeltung des Entfalles des Überstundenpauschales infolge Krankheit, und zwei Schreibkräften für außergewöhnliche Schreibleistungen, Geldaushilfen zu Lasten der freiwilligen Sozialleistungen gewährt.

36.6.2 Der RH hielt die Gewährung derartiger Zuwendungen mangels entsprechender Gründe nicht für gerechtfertigt, da die Abwendung eines krankheitsbedingten, mangels Überstundenleistung gesetzlich verfügten Zulagenentfalls nicht die Gewährung einer Geldaushilfe zu rechtfertigen vermag und erbrachte Mehrleistungen durch Abgeltung der angefallenen Überstunden zu entschädigen gewesen wären.

36.6.3 Die überprüfte Stelle hat die Ausführungen des RH zur Kenntnis genommen.

36.7.1 Der ständige Lenker des Dienstkraftwagens des OGH-Präsidenten bezog seit 1971 ein Überstundenpauschale, dem eine wöchentliche Mehrdienstleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt wurde. Die gem Art VI der 24. GG-Novelle, BGBl 214/1972, vorgeschriebene Überleitung der Nebengebühren war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht durchgeführt.

36.7.2 Der RH bemängelte die unterbliebene Überleitung und empfahl, die Überstundenleistung dieses Mitarbeiters auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken und dies bei der Neubemessung des Überstundenpauschales zu berücksichtigen.

36.7.3 Lt Stellungnahme des OGH lasse sich wegen der vielfachen, insb auch im Repräsentationsbereich anfallenden, vom Präsidenten wahrzunehmenden Aufgaben eine Überschreitung der regelmäßigen Dienstzeit des Kraftwagenlenkers nicht vermeiden. Überdies könne die Frage der Überstundenleistung nur unter Wahrung eines dem Kraftwagenlenker ausdrücklich oder schlüssig zugestandenen Verdienstniveaus gelöst werden.

36.7.4 Der RH erwiderte, die Ausrichtung an einem Verdienstniveau bei der Zuerkennung eines Überstundenpauschales wäre gesetzwidrig und verblieb bei seiner Empfehlung auf Einschränkung der für einen Kraftwagenlenker auch gesundheitlich unzumutbar hohen Überstundenleistung.

36.8.1 In den Jahren 1978 und 1979 wurden dem Kraftwagenlenker zur Abgeltung der monatlichen Erhaltungskosten seines privaten Telefonanschlusses ein Betrag von je 1 080 S zu Lasten der freiwilligen Sozialleistungen angewiesen. Schon 1977 war dem Genannten ein gleichhoher Betrag, damals jedoch als Belohnung, zuerkannt worden.

36.8.2 Der RH empfahl, die Notwendigkeit der jederzeitigen telefonischen Erreichbarkeit des Kraftwagenlenkers in dessen Privatwohnung außerhalb der Dienstzeit zu untersuchen und zutreffendenfalls den hierdurch entstehenden Aufwand gem § 20 Abs 1 GG in Verbindung mit § 22 Abs 1 VBG zu Lasten der Aufwandsentschädigungen zu vergüten.

36.8.3 Der OGH hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen.

36.9 Der RH verwies auf die gesetzliche Verpflichtung zur Auflage der im Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl Nr 164/77, angeführten Rechtsvorschriften, sowie auf die Vorschrift, daß mindestens zwei Bedienstete der Dienststelle nachweislich in Erster Hilfeleistung auszubilden sind. Er bemängelte ferner verschiedene die Feuersicherheit beeinträchtigende Unterlassungen und empfahl, die Tragfähigkeit sowie die höchstzulässige Belastbarkeit des Fußbodens in den Räumen der Bibliothek umgehend überprüfen zu lassen. Der OGH hat bereits Entsprechendes veranlaßt.

36.10.1 Die dem OGH zustehenden Verwaltungsakten einer Dienstbehörde I. Instanz wurden vielfach, insb in schwierigen Fällen, von den Verwaltungs- bzw Verrechnungsabteilungen des OLG Wien bearbeitet. Nur einfache besoldungsrechtliche Maßnahmen, wie die Zuerkennung von Belohnungen, von Aushilfen oder von „Freiwilligen Soziallei-

stungen“ wurden unmittelbar von Mitarbeitern des OGH vorbereitet.

36.10.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise bei diesen besoldungsrechtlichen Maßnahmen, da keinerlei Ermittlungen feststellbar waren und auch die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen vielfach unzutreffend angeführt wurden.

36.10.3 Der OGH sagte zu, künftig für die Beachtung der Verfahrensvorschriften zu sorgen.

Kassen- und Rechnungswesen sowie Sachengebarung

36.11.1 Der OGH hat in den letzten Jahren in einigen Fällen Anschaffungen knapp vor Jahresende durchgeführt, um den Verfall nicht ausgenützter fg Ausgabenermächtigungen zum Jahresende zu vermeiden.

36.11.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da nach den bestehenden Haushaltsvorschriften die anweisenden Stellen nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes und bei Beobachtung der größten Sparsamkeit Ausgaben vollziehen dürfen. Weiters regte der RH auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens einige Verwaltungsvereinfachungen an.

36.11.3 Der OGH sagte die genaue Einhaltung der erwähnten Vorschriften und die Verwirklichung der Anregungen zu.

36.12.1.1 Bei der Vergabe von Fensterdichtungsarbeiten, bei der Anschaffung von Amtseinrichtungen, Büromaschinen, Schreibpapier sowie bei der Erteilung von Reparaturaufträgen wurden in den letzten Jahren, in vielen Fällen entgegen den Richtlinien des BMJ, für die Vergabe von Leistungen keine oder zuwenig Vergleichsangebote eingeholt. Wiederholt lagen der Vergabe von Aufträgen keine schriftlichen, sondern nur mündlich eingeholte Angebote zugrunde.

36.12.1.2 Eine Firma hat in den Jahren 1978 und 1979 infolge größerer Liefermengen dem Oberlandesgericht Wien dieselben Papiersorten um bis zu rd 51 vH billiger verkauft als dem OGH.

36.12.2 Der RH empfahl, im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel künftig die Vergaberichtlinien zu beachten und Papier im Wege des Oberlandesgerichtes Wien zu beziehen.

36.12.3 Der OGH hat Entsprechendes veranlaßt.

36.13.1 Bei Ankauf eines neuen Dienstkraftwagens wurde das alte Fahrzeug gleichen Fabrikats und Type der Lieferfirma um 24 000 S in Zahlung gegeben. Dieser Händler hat den eingetauschten Gebrauchtwagen sodann an die vom OGH namhaft gemachte Ehegattin des Dienstkraftwagenlenkers um denselben Preis weiterveräußert. Nach den handelsüblichen Listen wäre dieser Gebrauchtwagen allerdings zwischen 38 000 S und 42 000 S zu bewerten gewesen.

36.13.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den „Richtlinien für die Benützung von Bundes — Personenkraftwagen“ stehend, da der Zeitwert des Gebrauchtwagens nicht in objektiver Weise festgestellt und als Ein-tauschpreis verlangt wurde bzw keine Veräußerung im Wege des Dorotheums oder durch öffentliches Anbieten erfolgte, wodurch dem Bund ein finanzieller Nachteil zugefügt wurde.

36.13.3 Lt Stellungnahme des OGH habe die Lieferfirma bei Ankauf des Neuwagens einen Behördenrabatt von 5 vH zuzüglich 2 vH zugestanden, was bei einer anderweitigen Veräußerung des Gebrauchtwagens nicht zu erzielen gewesen wäre.

36.13.4 Der RH erwiderte, daß die Lieferfirma üblicherweise den „Behördenrabatt“ bei jedem Ankauf eines Neuwagens durch eine Bundesdienststelle einräume.

Sonstige Verwaltungsgelegenheiten

36.14.1 Bei den für Repräsentationszwecke verrechneten Ausgaben ließen die Belege einige Male nähere Angaben über den Anlaß der Zahlung vermissen.

36.14.2 Der RH empfahl, künftig die bestehenden Haushaltsvorschriften auch für Verrechnung von Repräsentationsausgaben zu beachten.

36.14.3 Der OGH nahm dies zur Kenntnis.

36.15.1 Über die von Mitgliedern des OGH durchgeführten Auslandsdienstreisen wurden bisher keine schriftlichen Berichte verfasst.

36.15.2 Wegen der Bedeutung derartiger Informationen, insb was die Rechtsentwicklung in anderen Staaten betrifft, empfahl der RH, auf die Abfassung schriftlicher Reiseberichte zu dringen.

36.15.3 Das BMJ hat dies zugesagt.

36.16.1 Der Lenker des Dienstkraftwagens verschuldete mehrere Verkehrsunfälle, wodurch dem Bund ein nicht unerheblicher Reparaturkostenaufwand entstand. In keinem Fall wurde der Lenker jedoch zum Ersatz herangezogen. Gründe für einen allenfalls angenommenen Regreßverzicht waren nicht aktenkundig.

36.16.2 Der RH legte nahe, künftig in derartigen Schadensfällen den Verschuldensgrad zu prüfen und einen sich etwa ergebenden Regreßverzicht eingehend zu begründen.

36.16.3 Die überprüfte Stelle sagte dies zu.

36.17.1 Der in der Amtsbibliothek zur Verfügung stehende Platz war infolge des jährlichen Zuwachses von rd 1 200 bis 1 300 Druckwerken nahezu zur Gänze ausgenutzt. Andererseits betrug die Anzahl der auszuscheidenden Druckwerke rd 6 000 bis 8 000 Bände.

122

36.17.2 Der RH empfahl, durch geeignete Maßnahmen für Aufstellung und Zugänglichkeit der unerläßlichen Fachliteratur zu sorgen.

36.17.3 Der OGH hat entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet.

36.18 Weitere kritische Feststellungen des RH betrafen die Inventarführung, die Führung des Fahrtenbuchs, den Einkauf von Treibstoff ohne Ausnutzung von Diskont- oder Rabattmöglichkeiten, den häufigen Personalwechsel im Bibliotheksdienst und die Einstellung der gem § 96 der Geschäftsordnung des OGH vorgesehenen Tätigkeitsberichte.

Der OGH sagte zu, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen.

Generalprokuratur

Die Stellung und die Aufgaben der Generalprokuratur sind nicht wie die des Obersten Gerichtshofes (OGH) in einem eigenen Gesetz und einer Geschäftsordnung, sondern in verschiedenen Rechtsvorschriften in unbefriedigender Weise geregelt. Obwohl sie eine selbständige, dem BMJ unmittelbar unterstellte Dienststelle ist, verfügt sie über kein eigenes, sondern nur über vom OGH zugeteiltes Kanzleipersonal und wird auch finanziell von diesem betreut, was nicht der erwünschten Unabhängigkeit vom OGH entspricht.

37.1.1 Während der OGH im Art 92 B-VG seine verfassungsrechtliche Grundlage findet und das Gesetz über den OGH, BGBl Nr 328/1968, sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Geschäftsordnung die für diese rechtsstaatliche Einrichtung erforderlichen Organisations- und Durchführungsvorschriften enthalten, beruht die Generalprokuratur (GP) allein auf der in der Strafprozessordnung enthaltenen Bestimmung, daß „beim OGH eine GP mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt“ wird (§ 29 StPO).

37.1.2 Der RH empfahl sowohl die Schaffung eines dem Gesetz über den OGH ähnlichen Organisationsgesetzes als auch die Erlassung einer Geschäftsordnung.

37.1.3 Das BMJ hielt die Stellung und Aufgaben der GP ohnehin in verschiedenen Rechtsvorschriften für ausreichend geregelt und die Schaffung einer besonderen Rechtsnorm für entbehrlich. Hingegen werde die Erlassung einer Geschäftsordnung für die GP im Zuge einer Reform der für die Gerichte und die staatsanwaltschaftlichen Behörden geltenden Geschäftsordnung zu überlegen sein.

37.1.4 Der RH erwiderte, die angeregte Schaffung einer umfassenden Organisationsnorm sollte weniger rechtsgestaltende Überlegungen als eine übersichtliche Zusammenfassung aller, derzeit verstreut und teilweise auch unsystematisch angesiedelten Organisationselemente zum Ziele haben.

37.2.1 Obwohl gemäß der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969 (DVV) die GP eine nachgeordnete Dienstbehörde des BMJ und in dieser Stellung für die selbständige Besorgung der solchen Dienstbehörden obliegenden Dienstrechtsangelegenheiten zuständig ist, wurden in Ermangelung des hierfür erforderlichen Verwaltungspersonals und der nötigen Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechtes sämtliche Personalangelegenheiten unter ständiger Mithilfe der einschlägigen Fachabteilungen des Oberlandesgerichtes Wien wahrgenommen.

37.2.2 Der RH empfahl dem BMJ, eine Änderung der DVV mit dem Ziele anzustreben, daß die derzeit der GP obliegenden Belange als Dienstbehörde künftighin unmittelbar von der Zentralstelle wahrgenommen werden.

37.2.3 Das BMJ sprach sich gegen die empfohlene Maßnahme aus, weil darin eine Abwertung der GP erblickt werden und überdies der Eindruck einer verstärkten personellen Abhängigkeit von der Zentralstelle entstehen könnte.

37.2.4 Der RH erwiderte, seine Empfehlung sei im offenkundigen Mangel an für die Dienstbehörde unerläßlichen Voraussetzungen begründet. Im übrigen bedeute auch die derzeitige Stellung der GP als Dienstbehörde in personellen Belangen noch keine Unabhängigkeit von der Zentralstelle.

37.3.1 Während der im Verlaufe der Verhandlungen vor dem OGH vorgesehenen Beratungszeit ist es dem jeweiligen Vertreter der GP in der Regel nicht möglich, sich aus der unmittelbaren Umgebung des Verhandlungssaales zu entfernen, weil von den Senatsvorsitzenden zumeist vorausgesetzt wird, daß alle an der Verhandlung beteiligten Personen — somit auch der Generalanwalt — bei Rückkehr des Senates bereits wieder im Saal versammelt sind. Da die Beratungen zuweilen mehrere Stunden dauern und jeder Generalanwalt wöchentlich an etwa drei bis fünf solcher Gerichtstage teilnimmt, verursacht diese Gepflogenheit einen beträchtlichen Zeitaufwand.

37.3.2 Der RH empfahl dem OGH, die Vertreter der GP zu Beginn der Beratung in ihre unweit der Verhandlungssäle befindlichen Amtsräume zu entlassen und sie von der Fortsetzung der Verhandlung künftighin fernmündlich in Kenntnis zu setzen.

37.3.3 Der Präsident des OGH hat die Vorsitzenden der Straf- und Disziplinarsenate schriftlich ersucht, der Empfehlung des RH nach Möglichkeit zu entsprechen.

37.4.1 Einem Mitarbeiter der GP wurden wiederholt Beträge für geleistete Überstunden zu Lasten der „Sozialleistungen“ angewiesen.

37.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil Mehrleistungsvergütungen als Bezugs-

bestandteile im Sinne des Gehaltsgesetzes 1956 nur unter dem Personalaufwand verrechnet werden dürften.

37.4.3 Die GP führte die beanstandete Vorgangsweise auf eine diesbezügliche Anregung des vormaligen OGH-Präsidenten zurück.

37.4.4 Der RH sah sich daraufhin veranlaßt, auch dem OGH die künftige Beachtung der bestehenden Haushaltsvorschriften nahezulegen.

37.5.1 Der Geschäftsstelle der GP standen insgesamt drei Mitarbeiter zur Verfügung, die dem Personalstand des OGH angehörten und der GP zur dauernden Dienstleistung zugeteilt waren. Da ein Mitarbeiter seit geraumer Zeit nur noch als sogenannte „Heimschreibkraft“ tätig war, wäre bei gleichzeitigem Ausfall der beiden restlichen Kanzleikräfte überhaupt kein mit Kanzleiaufgaben der GP vertrauter Bediensteter verfügbar.

37.5.2 Im Interesse eines reibungslosen Kanzleibetriebes empfahl der RH, entweder die Geschäftsstelle mit ganztätig anwesenden Mitarbeitern zu besetzen oder eine beim OGH verwendete Schreibkraft soweit einzuschulen, daß sie im Bedarfsfall für die Aufgaben der Prokuraturskanzlei herangezogen werden könne.

37.5.3 Der OGH ist dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

37.6.1 Eine seinerzeit als vollbeschäftigte Kanzleikraft aufgenommene und der GP zur dauernden Dienstleistung zugeteilte Vertragsbedienstete stand trotz unverändert gebliebenen Dienstvertrages der Geschäftsstelle seit rd 15 Jahren nur noch als sogenannte „Heimschreibkraft“ zur Verfügung. Sie erledigte ihre Schreibarbeiten ausschließlich daheim und besuchte die Prokuraturskanzlei lediglich zwecks Lieferung bzw Abholung des ihr jeweils anvertrauten Schriftgutes.

37.6.2 Der RH hielt die Dienstbehörde nicht für berechtigt, auf den regelmäßigen Amtsbesuch dieser Mitarbeiterin zu verzichten und empfahl, eine den dienstrechtlichen Bestimmungen entsprechende Regelung anzustreben.

37.6.3 Lt Stellungnahme des OGH sei dem beabsichtigten Abschluß eines Sondervertrages gem § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die erforderliche Zustimmung des BKA und des BMF versagt geblieben, weshalb das Dienstverhältnis schließlich einververständlich aufgelöst wurde.

37.7.1 Sofern Angehörige der GP an internationalen Fachveranstaltungen teilnahmen, wurde darüber bisher zwar regelmäßig dem BMJ berichtet, deren Ergebnis und die daraus gewonnenen Erkenntnisse jedoch nicht immer auch den übrigen Angehörigen der eigenen Dienststelle zur Kenntnis gebracht.

37.7.2 Im Interesse einer umfassenden Fortbildung empfahl der RH, künftighin auch die Referenten der GP in geeigneter Form darüber in Kenntnis zu setzen.

37.7.3 Die GP sagte dies zu.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg

38.1 Die bei der Gebarungüberprüfung behandelten organisatorischen und personellen Angelegenheiten der Heeresbesoldungsstellen (TB 1978 Abs 48) wurden noch immer keiner annehmbaren Erledigung zugeführt. Offenbar waren die hiefür zuständigen Stellen im BMLV bisher nicht bereit, aus den vom RH festgestellten Tatsachen entsprechende Folgerungen zu ziehen. Unbeachtet blieben sohin die kritischen Feststellungen, daß zB der Personalstand der Heeresbesoldungsstellen im Verhältnis zur Anzahl der Bezugsempfänger im Durchschnitt rd dreimal größer war als bei den vergleichbaren Verrechnungsstellen des ehemaligen Zentralbesoldungs- bzw des Bundesrechenamtes und daß im Vergleich zu den Leitern dieser Verrechnungsstellen die Leiter der Heeresbesoldungsstellen trotz wesentlich geringerer Aufgabengebiete um ein mehrfaches höhere Gehaltszulagen erhielten. Überdies wären die Heeresbesoldungsstellen lt 1. Bundesrechenamtsverordnung (BGBl Nr 298/1978) schon mit 1. Juli 1978 als selbständige Dienststellen aufzulösen und in die örtlich zuständigen Kassen der Militärkommanden einzugliedern gewesen.

38.2 Aufgrund der Anordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. Jänner 1981, „daß nunmehr endlich die seit drei Jahren durch den RH geforderte Eingliederung der Heeresbesoldungsstellen in die Kassen durchzuführen sei“, fand am 12. Feber 1981 im BMLV eine Besprechung, betreffend „Auflösung der Besoldungsstellen — Personaleinsparung“, statt. Maßnahmen standen bis zum Redaktionsschluß noch aus.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977

39.1 In grundsätzlichen Angelegenheiten der Gebarung mit den Mitteln für die ressorteigene Wohnungsfürsorge (1977 rd 28,6 Mill S) ist das BMLV den gelegentlich einer Besprechung vom 4. April 1979 getroffenen Vereinbarungen noch immer nicht nachgekommen (TB 1979 Abs 50.3).

Eine dem BMLV mit Schreiben vom 4. März 1981 übermittelte neuerliche zusammenfassende Darstellung der offenen Fragen blieb bisher ebenfalls unbeantwortet.

Nicht ausreichend erörtert erschien dem RH die Art der Begünstigung von Heeresangehörigen durch das Heeres-, Bau- und Vermessungsamt (HBuVA) beim Erwerb von Eigentumswohnungen. Vermutlich im Zusammenhang damit übermittelte das BMLV dem RH die Zweitschrift eines Schreibens an das HBuVA, in dem es dieses ua beauftragte, bis 20. Jänner 1981 bekanntzugeben und mittels aller vorhandenen Unterlagen zu belegen, von wem und in welcher Form eine Weisung erteilt wurde, aufgrund der das HBuVA im Raum Salzburg ein Grundstück für Eigentumswohnungen angekauft hat. Weitere Äußerungen zu diesem Vorfall, bei dem Mittel des Heeresbudgets entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet wurden, erhielt der RH bisher nicht.

39.2 Bezüglich der Verwendung von 70 Kraftfahrzeugen der Luftschutztruppenschule als Dienstkraftwagen des BMLV, wodurch dieses seinen Stand an 13 Dienstkraftwagen, die ihm lt Systemierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes nur zustehen, eigenmächtig auf insgesamt 83 Dienstkraftwagen erhöht hat (TB 1979 Abs 50.4) kam das BMLV nunmehr zur Auffassung, daß die Verfügungskompanie der Luftschutztruppenschule Aufgaben für den Leitungstab/BMLV im Krisen-, Mob- und Einsatzfall zu erfüllen habe. Die eingeteilten Kraftfahrer würden neben ihrer Grundwehrdienstausbildung für den anfallenden Fahrbetrieb in Frieden herangezogen, um die notwendige Fahrpraxis zu erhalten. Es wies ferner darauf hin, daß für gewisse Dienste von Angehörigen der Zentralstelle vor allem geländegängige Fahrzeuge erforderlich sind, die dem Bestand der Verfügungskompanie der Luftschutztruppenschule entnommen würden.

39.3 Der RH wies darauf hin, daß zur Zeit der Überprüfung der Kraftfahrzeug-Bestand dieser Dienststelle weitestgehend aus nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen bestand.

Geld- und Rechnungswesen (Heereskassen)

40.1 Hauptsächlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zwecks Entlastung der Wirtschaftsdienststellen hat der RH empfohlen, die den aktiven Offizieren und Unteroffizieren jährlich zur Instandhaltung und laufenden Erneuerung der als Erstausrüstung zugewiesenen Uniformsorten gewährte „Forterhaltungsgebühr“ in Hinkunft bar auszusahlen (TB 1979 Abs 51.9 ff). Nach mehrmaligem Schriftwechsel teilte das BMLV zuletzt mit, daß bei den darüber angestellten eingehenden ressortinternen Beratungen für den Fall einer Verrechnungsumstellung eine Verringerung der derzeitigen Forterhaltungsgebühr nicht habe ausgeschlossen

werden können. Deshalb habe sich auch der Zentralausschuß der Personalvertretung des BMLV gegen die vom RH empfohlene Änderung ausgesprochen.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

40.2 Wegen der in mehreren Fällen vom RH festgestellten widmungswidrigen Verwendung der Forterhaltungsgebühr und der auf einigen Rechnungen vorgenommenen Machenschaften sind lt Mitteilung des BMLV im Feber 1981 vom Landesgericht für Strafsachen Wien Voruntersuchungen eingeleitet worden.

40.3 Mit der Begründung, daß in den Botschaften der Dienst großteils in Zivilkleidung versehen wird, hat das BMLV den österreichischen Militär- und Luftattachés sowie deren zugeteilten Offizieren und Unteroffizieren gestattet, zu Lasten freier Anteile der Forterhaltungsgebühr auch Zivilkleidung zu kaufen, was der RH als nicht vorschriftsgemäß bezeichnet hat (TB 1979 Abs 51.10 ff).

Das BMLV hat die Zweckwidmung der Forterhaltungsgebühr für die Erneuerung bzw Ergänzung der Erstausrüstung anerkannt und auf die Einholung von Fachgutachten verwiesen, welche klären sollten, inwieweit für Militärattachés und Angehörige des militärischen Nachrichtendienstes der Aufwand für das dienstliche Tragen von Zivilkleidung neben der Uniform „zumutbar“ sei bzw „anderweitig gedeckt“ werden könne.

Eine abschließende Mitteilung ist noch ausständig.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980

Militärisches Bauwesen

Eine unzweckmäßige Kompetenzaufteilung zwischen dem BMBT und dem BMLV sowie Mehrgleisigkeiten und Organisationsmängel im Bereich der Bauverwaltung des BMLV führten nach Ansicht des RH zu vermeidbaren Verwaltungsmehrkosten. In Einzelfällen wurden überhöhte Grundstückskosten bezahlt sowie durch ungenügende Planung und Bauvorbereitung große Bauzeit- und Baukostenüberschreitungen verursacht.

41.1 Der RH hat das militärische Bauwesen insb im Bereich des Amtes für Landesbefestigung (AfLB) überprüft. Erhebungen beim Heeres-Bau- und Vermessungsamt (HBuVA) wurden nur insoweit vorgenommen, als diese zum Vergleich des organisatorischen Aufbaues und der gleichartigen Aufgabengebiete notwendig waren. Ergänzende Erhebungen beim Stab Luftraumbeobachtungssystem beschränkten sich auf die Grundzüge der Planung des Projekts „Goldhaube“ und die Mitwirkung bei der Vorbereitung anderer Vorhaben.

Da die Ergebnisse dieser Gebarungüberprüfung insb hinsichtlich der Bauten und Liegenschaften auf

dem Gebiete der Landesbefestigung, der Luftraumüberwachung und der Munitionslager in vielen Belangen der Geheimhaltung unterliegen, kann der RH in diesem der Öffentlichkeit zugänglichen Bericht nur auszugsweise und unter Vermeidung von Orts- und sonstigen näheren Angaben eingehen.

Organisation und Personal

41.2.1.1 Wie der RH bereits anlässlich der vorangegangenen Gebarungsprüfung des militärischen Bauwesens berichtet hat (TB 1971 Abs 64.1 und 2 und TB 1972 Abs 44.1), gehört die Verwaltung der militärischen Liegenschaften, die nach dem Zweiten Weltkrieg vom damaligen BM für Handel und Wiederaufbau bzw der von diesem hierfür errichteten Bundesgebäudeverwaltung II (BGV II) übernommen wurde, gem § 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1955, BGBl Nr 142, zu den wichtigsten militärischen Aufgaben, deren Wahrnehmung im Sinne einer gesetzmäßigen Verwaltung (Art 18 B-VG) dem BMLV zukäme. Bisher wurden dem BMLV — zuletzt aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1973 — jedoch nur Teilgebiete der Verwaltung der militärischen Liegenschaften übertragen. Als Folge ergaben sich Doppelgleisigkeiten und ein überhöhter Verwaltungsaufwand.

Nach übereinstimmender Meinung des RH und des BMLV wären die Verwaltung der militärischen Liegenschaften und das militärische Bauwesen in die alleinige Kompetenz des BMLV zu übertragen. Dazu wäre es erforderlich, die BGV II vom BMBT zum BMLV zu überstellen.

Bezüglich der unter den gegebenen Verhältnissen im Bereich des BMLV bestehenden Organisation der Liegenschaftsverwaltung und des Bauwesens hat der RH 1971 empfohlen, die auf zahlreiche Stellen verteilten Angelegenheiten des Bau- und Liegenschaftswesens, soweit diese ihrer Bedeutung nach von einer Zentralstelle zu besorgen sind, im BMLV, und ansonsten bei den Militärkommanden zusammenzufassen. Die drei Gruppenkommanden, welche mittlerweile zum Armeekommando und den zwei Korpskommanden umgebildet wurden, sollten von Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten entlastet werden.

Das BMLV hat diese Empfehlungen angenommen und mitgeteilt, daß die Zusammenführung des militärischen Bauwesens an zentraler Stelle mit 1. Dezember 1972 durchgeführt worden sei; die Entlastung der Gruppenkommanden von den Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten ist in Aussicht gestellt worden.

41.2.1.2 Wie die nunmehrige Gebarungsprüfung ergab, wurden diese Zusagen jedoch nicht eingehalten. Die Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten sind jetzt auf mehr Stellen verteilt als vor dem 1. Dezember 1972 und häufig nicht entsprechend abgegrenzt. Der Verwaltungsaufwand hat sich organisationsbedingt vergrößert.

41.2.1.3 Die Zusammenfassung der ihrer Bedeutung nach von einer Zentralstelle zu besorgenden Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten wurde bei dem mit 1. Dezember 1972 neu errichteten „Heeres-Bau- und Vermessungsamt“ durchgeführt. Dieses wurde lt „Vorläufiger Dienstanweisung“ dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar unterstellt und ermächtigt, in allen in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten mit anderen Zentralstellen unmittelbar zu verkehren.

41.2.1.4 Im BMLV selbst sollten, wie dieses seinerzeit mitteilte, nur mehr beim „Planungsbüro“ Angelegenheiten des militärischen Bauwesens verbleiben.

Diese Mitteilung entsprach nicht den Tatsachen. Gleichzeitig mit der Errichtung des HBUVA wurden nämlich auch der Intendanzabteilung des BMLV, die vorher nicht mit Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten befaßt war, lt Geschäftseinteilung „grundsätzliche Angelegenheiten des Heeres-Bau- und Vermessungswesens, sofern diese nicht von anderen Abteilungen wahrzunehmen sind,“ übertragen. Die diesbezüglichen Tätigkeiten der Intendanzabteilung beschränkten sich auf das bloße Sammeln monatlicher Meldungen des HBUVA über die Verwendung der zugewiesenen Budgetmittel. Darüber hinaus wurde beabsichtigt, in den bisher unmittelbaren Geschäftsverkehr des HBUVA mit anderen Zentralstellen, insb mit dem BMBT, künftig die Intendanzabteilung einzuschalten.

41.2.1.5 Nachdem das HBUVA im Dezember 1975 Richtlinien für die Durchführung des militärischen Bauwesens ausgearbeitet und 1978 eine aufgrund von Erfahrungsberichten, Besprechungen undgl verbesserte zweite Auflage dieser Richtlinien fertiggestellt hatte, wurde die Intendanzabteilung beauftragt, anhand dieser Vorlagen endgültige „Richtlinien für das Bauwesen“ zu erlassen. Zur Zeit der Gebarungsprüfung (Jänner 1980) hatte die Intendanzabteilung damit noch nicht begonnen.

41.2.1.6 Eine mit 1. Juni 1978 erfolgte Änderung der Geschäftseinteilung des BMLV hatte zur Folge, daß auch noch andere Abteilungen des BMLV in die Durchführung von Bauvorhaben eingreifen konnten.

41.2.2 Der RH erachtete das Unterstellungsverhältnis des HBUVA zur Intendanzabteilung sowie das Eingreifen auch anderer Abteilungen des BMLV in die Angelegenheiten des HBUVA als unzumutbar, da dies einen überhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge hatte.

41.2.3 Lt Stellungnahme des BMLV sei die anlässlich der Errichtung des HBUVA erlassene vorläufige Dienstanweisung, derzufolge der Leiter des HBUVA dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar unterstellt worden wäre, im Juni 1973 aufgehoben worden. Als ein dem BMLV

nachgeordnetes Amt unterstehe das HBUVA nunmehr über die Intendanzabteilung der Fachaufsicht durch den Leiter der Sektion IV. Die Zwischenschaltung der Intendanzabteilung sei darin begründet, daß aufgrund der bestehenden Heeresstruktur auch die Baureferate bei den Militärkommanden in den Bundesländern deren Intendanzabteilungen angehörten.

Das Eingreifen sonstiger Abteilungen des BMLV in die Angelegenheiten des HBUVA werde durch eine Änderung der Geschäftseinteilung behoben werden.

41.2.4 Der RH hielt demgegenüber die nachträglich erfolgte Einschaltung der Intendanzabteilung in Angelegenheiten des HBUVA für sachlich unbegründet, zumal diese Angelegenheiten auch vor Errichtung des HBUVA allein jene Stellen wahrnahmen, aus welchen das HBUVA gebildet wurde. Die Begründung mit der Zugehörigkeit der Baureferate bei den Militärkommanden zu deren Intendanzabteilungen war insofern nicht stichhältig, als diese Baureferate fachlich dem HBUVA und nicht der Intendanzabteilung des BMLV nachgeordnet sind.

Ein Schriftverkehr mit dem BMLV ist noch im Gange.

41.3.1.1 Das HBUVA wurde aus der ehemaligen Gruppe Heeresbau- und Liegenschaftsverwaltung der Sektion V und der Landesbefestigungsabteilung der Sektion III errichtet. Es bestand aus den Abt A (Bau), B (Liegenschaftsverwaltung), C (Landesbefestigung) und D (Vermessung). Aufgrund dieser Gliederung hätte eine entsprechende Aufgabenverteilung erfolgen müssen.

41.3.1.2 Entgegen dieser klaren Zielvorstellung hat die Abt C, die aus der ehemaligen Landesbefestigungsabteilung gebildet wurde, die zuvor von ihr selbst erledigten Grundstücksangelegenheiten nicht an die Abt B abgegeben. Außerdem kam es zwischen den Abt A und C insb auf dem Gebiet des Munitionslagerbaues und der Bauten des Flugfunknetzes zu keiner befriedigenden Arbeitsteilung.

41.3.1.3 Diese Schwierigkeiten führten schließlich dazu, daß die Eingliederung der ehemaligen Landesbefestigungsabteilung in das HBUVA mit 1. September 1975 wieder rückgängig gemacht und anstelle der Abt C des HBUVA das eigene „Amt für Landesbefestigung“ errichtet wurde.

So entstand für ein und denselben Aufgabenbereich aus einer Abt Landesbefestigung ein Amt mit drei Abteilungen und einer Amtsleitung mit eigener Kanzlei und Personalstandesführung.

41.3.2 Der RH befand die Teilung des HBUVA als sachlich unbegründet und bemängelte die dadurch entstandene weitere Erhöhung der Personal- und Verwaltungskosten.

41.3.3 Das BMLV gelangte nach nochmaliger Überprüfung seiner Entscheidung zur Auffassung,

daß eine Zusammenfassung der durch die 1975 verfügte Teilung entstandenen beiden Bauämter zweckmäßig erscheine. Ein entsprechender Organisationsplan und eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den neuen Abt „Bau“ und „Landesbefestigung“ wurde in Aussicht gestellt.

41.4.1 Unter den beim HBUVA eingesehenen Unterlagen befand sich eine „Studie über Ämterrückführung“. Die Verfasser dieser Ausarbeitung erörterten die Aufgabenstellungen für das HBUVA und AFLB unter besonderer Berücksichtigung der durch das Bundesministerengesetz 1973 auf dem Gebiete des militärischen Bauwesens und der Liegenschaftsverwaltung geänderten Zuständigkeiten. Sie gelangten dabei zu der Schlußfolgerung, daß der überwiegende Teil der Aufgaben der genannten Ämter jenen einer Zentralstelle entspräche und es daher zweckmäßig bzw notwendig wäre, die beiden Ämter als Gruppe in das BMLV wieder einzugliedern. Dies würde infolge Erübrigung der je Amt eigenen Standesführung und Kanzlei eine Verwaltungs- und Personaleinsparung bewirken.

41.4.2 Nach Ansicht des RH entsprach das Ergebnis dieser Studie im wesentlichen der Empfehlung, die er nach der 1971 stattgefundenen Gebarungüberprüfung gegeben hat, nämlich die Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, soweit diese ihrer Bedeutung nach von einer Zentralstelle zu besorgen sind, beim BMLV zusammenzufassen. Durch die Um- bzw Rückgliederung der Bauämter in das BMLV würde auch deren Unterstellungsverhältnis zur Intendanzabteilung gegenstandslos.

41.4.3 Lt Stellungnahme des BMLV würde eine Eingliederung bzw Rückgliederung der zentralen Bauämter in das BMLV den Bestrebungen der Bundesregierung nach Trennung zwischen Planung und Durchführung sowie Verkleinerung der Zentralstelle zuwiderlaufen.

41.4.4 Diese Bedenken teilte der RH nicht, da die Trennung zwischen Planung und Durchführung insoferne gegeben sei, als die Planung (ehemals beim „Planungsbüro“) dem Generaltruppeninspektorat obliege, die Durchführung hingegen in oberster Instanz in den Aufgabenbereich der Sektion IV fiele. Das Bestreben der Bundesregierung, das BMLV zu verkleinern, könne nur soweit gehen, als dadurch keine Mehrkosten entstünden. Durch die Errichtung der aus ehemaligen Abteilungen des BMLV gebildeten Heeresämter sollten auch, wie der Bundesminister selbst in der Begründung seines diesbezüglichen Antrages an die Bundesregierung ausgeführt habe, keine Mehrkosten entstehen. Wie der RH schon seinerzeit berichtet hat (TB 1975 Abs 36.3), ist jedoch diese Information der Bundesregierung durch das BMLV unrichtig gewesen. Darüber hinaus haben sich zusätzliche höhere Verwaltungskosten durch die früher nicht bestandene

Einschaltung der Intendanzabteilung in Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten ergeben.

In dieser Angelegenheit ist der Schriftverkehr mit dem BMLV noch im Gange.

41.5.1.1 Für die Abt Liegenschaftsverwaltung des HBUVA wies der vom BMLV ausgegebene Organisationsplan (OrgPlan), der ua auch die Grundlage für die Ermittlung des Personalbedarfes bildete, andere als die tatsächlich gegebenen bzw erforderlichen Stände aus.

41.5.1.2 So genügten für die Erledigung der dem Hauptreferat I obliegenden liegenschaftsrechtlichen Angelegenheiten, für die lt OrgPlan acht Planstellen vorgesehen, tatsächlich aber sieben besetzt waren, vier Mitarbeiter. Ein Mitarbeiter wurde als Nachfolger eines voraussichtlich in den Ruhestand tretenden Liegenschaftsreferenten ausgebildet, zwei Mitarbeiter waren anderweitig beschäftigt.

41.5.1.3 Ein Mitarbeiter des Hauptreferates I nahm an Überprüfungen der territorialen Brandschutzeinrichtungen durch die hiefür zuständigen örtlichen Militärkommanden teil. Da sich diese Tätigkeit über das ganze Bundesgebiet erstreckte, fielen zahlreiche mit zusätzlichen Kosten verbundene Dienstreisen an.

41.5.2 Der RH empfahl, überhöhte Personalstände abzubauen und den als Brandschutzreferenten tätigen Unteroffizier anderweitig einzusetzen.

41.5.3 Das BMLV trat hingegen für ein Brandschutzreferat beim HBUVA ein.

41.5.4 Da sich der RH dieser Ansicht nicht anzuschließen vermochte, ist ein Schriftverkehr noch im Gange.

41.6 Der vom RH bemängelte Plan, aus den für land- und forstwirtschaftliche Belange zuständigen Hauptreferaten II und III eine eigene Abt „Land- und Forstwirtschaft“ zu errichten, wurde fallen gelassen.

41.7.1 Beim AfLB waren sechs Mitarbeiter mit Liegenschaftsangelegenheiten beschäftigt, das sind doppelt soviel als der OrgPlan vorsieht. Fünf dieser Bediensteten leisteten außerdem regelmäßig Überstunden, zB waren im Jahre 1979 insgesamt 900 Überstunden angeordnet worden.

41.7.2 Der RH erachtete diese Sachbearbeiter, die hauptsächlich mit der Beschaffung von Grundstücken für Befestigungsanlagen befaßt waren, mit dem Abschluß von durchschnittlich drei bis acht Kauf- oder Pachtverträgen je Mitarbeiter und Jahr als stark unterschiedlich, im allgemeinen aber unzureichend ausgelastet.

Die Anordnung der erwähnten Überstunden durch den Leiter des AfLB entsprach nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

41.7.3 Das AfLB teilte die Meinung des RH über die unzureichende Arbeitsauslastung nicht. Hingegen sagte das BMLV entsprechend der Empfehlung des RH zu, für Grundstückserkundungen, Vorverhandlungen und formelle Erledigungen im Zusammenhang mit den Vertragsabschlüssen, ebenso wie das HBUVA die zuständigen Organe der örtlichen Militärkommanden heranzuziehen, um bei den Liegenschaftsreferenten des AfLB Personal- und Reisekosten einzusparen. Bezüglich der Anordnung von Überstunden wurden entsprechende Maßnahmen zugesagt.

41.8 Die Befassung des HBUVA und des AfLB mit Liegenschaftsangelegenheiten führte zu vom RH gerügten Mehrgleisigkeiten, deren Beseitigung das BMLV bei der mittlerweile beschlossenen Zusammenlegung der beiden Ämter zusagte.

41.9.1 Im Jahre 1969 wurde zum wiederholten Mal mit der Anlegung einer Liegenschaftskartei begonnen. Die von den Kasernkommanden von neuem zu erfassenden Liegenschaftsdaten wurden in die ressorteigene EDVA eingespeichert, die halbjährlich eine Liegenschaftsevidenz (LIEGEV) ausdrucken sollte.

Der RH hat schon 1971 anlässlich der vorangegangenen Gebarungüberprüfung das Verfahren zur Einspeicherung der Liegenschaftsdaten in die EDVA als zu kompliziert bezeichnet und unter den gegebenen Umständen keine Notwendigkeit für eine automatisierte LIEGEV als gegeben angesehen (TB 1972 Abs 44.6).

41.9.2 Wie die nunmehrige Gebarungüberprüfung ergab, ist es nach rd zehn Jahren trotz mehrfacher, mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbundenen Bemühungen nicht gelungen, die Liegenschaftsdaten in der LIEGEV richtig und vollständig zu erfassen.

41.9.3 Das BMLV bestätigte die Feststellungen des RH mit gewissen Einschränkungen. Eine erneute Richtigstellung der LIEGEV wurde 1981 eingeleitet.

41.10 Weitere Bemängelungen betrafen

- die gesetzwidrige Zuerkennung von Trennungsgebühren, -zuschüssen und Übersiedlungsgebühren nach Abschnitt VII der Reisegebührenvorschrift 1955;

- die unrichtige Beschreibung eines Arbeitsplatzes, um den Betreffenden in eine höhere Verwendungsgruppe überstellen zu können;

- die Auflassung von zwei sachlich nicht gerechtfertigten bzw entbehrlichen Arbeitsplätzen;

- die Umwandlung von zwei seit 1961 bestehenden Naturalwohnungen, für die zu Lasten der Budgetmittel eine Sonderausstattung angefertigt und ein Teil der Miete bezahlt wurde, in Eigentumswohnungen, wodurch die Betreffenden, ungeachtet einer gegenteiligen erlaßmäßigen Regelung, in hohem Maße bevorzugt behandelt wurden.

Bauangelegenheiten

41.11.1 Vor allem auf dem Gebiet des Munitionslagerbaues und der Bauten des Flugfunknetzes bestanden Doppelgleisigkeiten zwischen dem HBUVA und dem AfLB. In einem Fall waren die zwei Dienststellen voneinander unabhängig an der Errichtung von ein und demselben Munitionslager beteiligt.

Die Errichtung und Instandhaltung erfolgte durch verschiedene Dienststellen und zT auch nach verschiedenen technischen Ansichten und Richtlinien.

41.11.2 Der RH hielt es für sachlich nicht gerechtfertigt, das AfLB mit Verwaltungs- und Bauaufgaben bei ober- oder unterirdischen Munitionslagern zu betrauen.

Bis zur empfohlenen Wiedervereinigung des militärischen Bauwesens innerhalb der Zentralstelle sollte das AfLB ausschließlich mit der Errichtung und Instandhaltung (letzteres über die Militärkommanden) militärischer Befestigungsanlagen, insb von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie von Sperrern befaßt werden. Alle anderen Bauangelegenheiten, die dem BMLV durch das Bundesministerengesetz 1973 übertragen wurden, wären vom HBUVA wahrzunehmen.

41.11.3 Wie das BMLV erklärte, sei die Aufteilung nach einsatz- bzw versorgungsbezogenen Munitionslagern sowie nach bautechnischen Unterschieden vorgenommen worden. Das BMLV überlege jedoch eine allenfalls zweckmäßigere Aufgabenteilung.

41.12.1 Während das HBUVA jährlich Bauprogramme erstellte, hat das AfLB lediglich ohne Festlegung von Jahresabschnitten und Finanzierungsplänen den Bedarf an Festen Anlagen für etwa fünf Jahre vorgemerkt; mehrjährige Bauprogramme im Bereich der sonstigen, vom Amt wahrgenommenen Aufgaben lagen nicht vor.

41.12.2 Der RH erachtete eine Verarbeitung der durch das BMLV zu erstellenden, dringlichkeitsgereichten, militärischen Bedarfsplanung in ein langfristiges und - nach den technischen Möglichkeiten - mehrstufiges Bauprogramm für unerlässlich, um das Baugeschehen auch in diesem Bereich wirtschaftlich und zweckmäßig zu gestalten. Er regte an, für die einzelnen Bauvorhaben die Gesamtkosten möglichst genau zu berechnen und danach Bau- und Finanzierungspläne mit Jahresraten auszuarbeiten, die dem geplanten Baugeschehen zu entsprechen hätten. Aus diesen mehrjährigen Programmen wären auch unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen jährlichen Bauprogrammes die Vorbelastungen der Haushalte kommender Jahre durch die einzelnen Vorhaben ersichtlich.

41.12.3 Lt Stellungnahme des BMLV habe für den Bereich der Landesbefestigung ein fünfjähriges

Ausbauprogramm bestanden, das aber infolge der Umstellung auf das Raumverteidigungskonzept sowie mit Rücksicht auf die neu aufgetretenen waffentechnischen Gegebenheiten in weiten Bereichen einer Überarbeitung bedurft hätte. Eine verbindliche Festlegung von Jahresabschnitten und entsprechenden Finanzierungsplänen wäre kaum möglich gewesen, weshalb von einer schriftlichen Festlegung Abstand genommen worden sei. Weiters erschiene wegen der großen Streuung der Festen Anlagen in einem operativ-taktisch zusammengehörigen Bereich und der Schwierigkeiten bei der Grundstücksbeschaffung eine zu starre Festlegung nicht zweckmäßig. Nach Fertigstellung der durch die erwähnten Umstellungen bedingten grundsätzlichen Überarbeitungen werde das BMLV auch für den vom bisherigen AfLB wahrzunehmenden Baubereich die Erstellung eines jährlichen Programms einschließlich der erforderlichen Jahrestangente veranlassen.

41.13.1.1 Zwecks Verwirklichung des Luftraumbeobachtungs- und Führungssystems „Goldhaube“ hat das BMLV im Jänner 1975 den „Stab Luftraumbeobachtungssystem“ (StLRBS) eingerichtet.

41.13.1.2 Zur administrativen Unterstützung bediente sich der StLRBS eines Ingenieurbüros, welchem auch Aufgabengebiete übertragen wurden, zu deren Besorgung eigentlich nachgeordnete Dienststellen (Ämter) des BMLV berufen gewesen wären. Dies führte in der Praxis zu Doppelgleisigkeiten und Schwierigkeiten in der Abwicklung von Grundstücksankäufen und Baumaßnahmen.

41.13.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig in verstärktem Umfang auf eine genaue Trennung der Zuständigkeitsbereiche und eine den bestehenden Vorschriften entsprechende Abwicklung zu achten.

41.13.3 Das BMLV sagte dies zu.

41.14.1.1 Beim Bau einer Netzfunkstelle des Bundesheeres für das System „Goldhaube“ war zur Zeit der Gebarungüberprüfung die vom StLRBS erstellte Terminplanung bereits weit überzogen. Die Baukosten hatten bis Ende 1979 die Auftragssumme um mehr als 220 vH überschritten, obwohl noch nicht einmal der Rohbau fertiggestellt war.

Diese Feststellung veranlaßte den RH - unvoreingreiflich einer nach Fertigstellung des Gesamtprojekts vorzunehmenden abschließenden Beurteilung - zu weiteren Erhebungen.

41.14.1.2 Im Mai 1975 war der StLRBS beauftragt worden, die Planungsarbeiten zur Erweiterung des militärischen Flugfunknetzes in Angriff zu nehmen. Die Wahl fiel auf eine Hochgebirgsregion, die für die Errichtung der in Rede stehenden Netzfunkstelle „bestens geeignet“ erschien. Der Planung nach handelte es sich um eine in der Regel nicht besetzte, vollautomatische Station. Für Wartungs- und Instandsetzungszwecke sowie die Ver-

sorgung mit Kraftstoff usw wurde die Errichtung einer „Materialeilbahn mit beschränktem Werksverkehr“ vorgesehen.

41.14.1.3 Im März 1976 lud der StLRBS eine Firma zur Erstellung eines Angebotes über die Errichtung dieser Seilbahn und eines Kabelgrabens ein. Für die Erstellung des Angebotes hatte der StLRBS lediglich „Bedingungen“ verfaßt, die weder eine konstruktive Leistungsbeschreibung noch eine genaue Angabe der Trassenführung mit der Anzahl der Stützen und die Situierung der Bergstation usw enthielten. Ausführungsreife Pläne lagen nicht vor. Als „Gesamtfertigstellungstermin“ war zunächst der 31. Dezember 1976 vorgesehen.

41.14.1.4 Im April 1976 legte die betreffende Firma ein auf 8,267 Mill S lautendes Angebot vor, das mangels ausführlicher Planungsunterlagen und eines Leistungsverzeichnisses lediglich Pauschalpreise sowie geschätzte Beträge für Teilleistungen (Aufwandsvergütungen, Regiepreise) und geschätzte Massen enthielt.

41.14.1.5 Bereits im März 1976 hatte aber das Heeres-Beschaffungsamt den Auftrag erhalten, die „Bauarbeiten für die Talstation, Stützfundamente und Bergstation“ freihändig an die erwähnte Firma zu vergeben. Diese Weisung wurde mit Pkt 1,4334 der ÖNORM A 2050 begründet, wonach eine freihändige Vergabe dann erfolgen kann, „wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen befriedigend ausgeführt werden kann, so insb, wenn nur dieses die erforderlichen Fähigkeiten, technischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen, Patent-, Marken- oder Musterschutzrechte besitzt“.

41.14.2 Der RH erachtete diese Bestimmung für den vorliegenden Fall als nicht zutreffend. Die ausgewählte Firma war Generalunternehmer und gab den Auftrag für die Bauarbeiten an eine Arbeitsgemeinschaft zweier Baufirmen weiter.

Der in den besonderen Bedingungen der Ausschreibung gestellten Forderung, daß die Verwendung von Subunternehmern „mit den zugeordneten Teilleistungen im Angebot bekanntzugeben“ ist, war vom Auftragnehmer nicht entsprochen worden.

41.15.1.1 Im April 1976 beauftragte der StLRBS das Heeres-Beschaffungsamt, umgehend an die erwähnte Firma ein Schreiben abzusenden, in dem die Bestellung lt Angebot vom April 1976 - jedoch ohne Kabelgraben - in Höhe von 5,517 Mill S anzukündigen sei. Die Vorbestellung wurde vom Heeres-Beschaffungsamt auftragsgemäß im Mai 1976 vorgenommen.

41.15.1.2 Obwohl das Kontrollbüro des BMLV dem Beschaffungsauftrag widersprochen hatte, fertigte das Heeres-Beschaffungsamt im September 1976 das Bestellschreiben ab, zumal aufgrund der Vorbestellung mit den Bauarbeiten schon begonnen worden war.

41.15.1.3 Bei der betreffenden Firma wurden schließlich noch die Errichtung des im erwähnten Angebot vom April 1976 bereits enthalten gewesenen Kabelgrabens in Höhe von 3,245 Mill S und die seilbahntechnische Ausrüstung in Höhe von 3,965 Mill S — gleichfalls freihändig — bestellt.

41.15.1.4 Nach Auftreten der ersten Schwierigkeiten wurde der Erfüllungstermin auf den 20. Juli 1977 erstreckt.

41.15.1.5 Die Seilbahn war zur Zeit der Berichterstattung noch immer nicht fertiggestellt.

41.15.2 Nach Ansicht des RH waren die aufgetretenen Schwierigkeiten bei Abwicklung des gegenständlichen Vorhabens nicht zuletzt eine Folge der nicht den Vergabevorschriften entsprechenden Vorgangsweise.

41.16.1 Auf Antrag des AfLB (dem ein Auftrag des StLRBS zugrunde lag) schrieb das Heeres-Beschaffungsamt im Juli 1976 die Baumeisterarbeiten für die eigentliche Netzfunkstelle beschränkt aus. Zur Angebotserstellung wurden lediglich drei Firmen eingeladen, darunter jene Arbeitsgemeinschaft zweier Bauunternehmungen (ARGE), die im Juni 1976 mit den Bauarbeiten für die Seilbahnanlage beauftragt worden war. Von den im Bereich des AfLB ständig beschäftigten Firmen war nur eine eingeladen worden.

41.16.2 Der RH erachtete die für die Beschränkung der Einladung auf drei Firmen angeführte Begründung mit der erforderlichen Geheimhaltung nicht als stichhältig, da das Bauwerk aufgrund seiner Lage kaum geheimgehalten werden könne. Der militärische Zweck sei durch die ständige Verwendung von Heeresangehörigen in Uniform für die Baustellenversorgung und durch den fallweisen Einsatz von Hubschraubern wohl offensichtlich. Auch nach Fertigstellung würden die Seilbahn sowie ein Teil des Bauwerkes und die Antennenkonstruktion mit den Richtfunkverbindungsspiegeln für jedermann sichtbar bleiben.

Überdies erblickte der RH in der Vorgangsweise des Heeres-Beschaffungsamtes eine „Pro-forma-Ausschreibung“. Wie einem Schreiben der erwähnten Firma an das BMLV/StLRBS vom Juni 1976 zu entnehmen war, ist dem Auftragnehmer der Materialeilbahn zugesichert worden, er werde „einen zusätzlichen Auftrag durch das BMLV für eine Richtfunkstation als Generalunternehmer erhalten“.

Der RH beanstandete auch die Nichtbeachtung von Pkt 1,5 der ÖNORM A 2050, wonach zusammengehörige Leistungen grundsätzlich ungeteilt auszuschreiben sind. Bei dem Bauwerk Netzfunkstelle und der Seilbahnanlage handelte es sich um eine Baueinheit, die eine ungeteilte Vergabe erfordert hätte. In diesem Sinne hatten auch die vom StLRBS selbst verfaßten „Bedingungen für das Angebot für eine Materialeilbahn mit beschränktem Werksverkehr“ ausdrücklich festgehalten, daß

„die Bergstation ... baulich mit der Funkstation eine Einheit“ bildet.

41.17.1.1 Nach der im Juli 1976 erfolgten Angebotsöffnung und Ermittlung des Bestbieters erhielt Mitte August 1976 die erwähnte ARGE den Zuschlag in Höhe von 8,053 Mill S.

41.17.1.2 Lt Eintragung im Bautagebuch waren die Bauarbeiten von der ARGE allerdings bereits am 23. Juli 1976 aufgenommen worden.

41.17.1.3 Sowohl die Ausschreibung als auch der Baubeginn erfolgten ohne detaillierte bzw endgültige Pläne. Noch im Feber 1979 mußte die zuständige Stelle der betreffenden Landesregierung die Vorlage der bei der Bauverhandlung im August 1976 noch nicht vorhanden gewesenene Einreichpläne betreiben.

41.17.1.4 Ausreichende und genaue Bodenuntersuchungen wurden erst veranlaßt, nachdem infolge Auftretens großer geologischer und technischer Schwierigkeiten zwei Bausaisonen verstrichen waren.

41.17.1.5 Ein vom AfLB beauftragter Geologe hatte in seinem Gutachten vom April 1976 zwar bestätigt, daß das Bauvorhaben „ohne Zweifel ohne besondere örtliche Erschwernisse durchgeführt werden kann und der vorgesehene Bauplatz auch in baugeologischer Sicht gut gewählt ist“, andererseits aber infolge Besichtigung bei spätwinterlicher Schneelage noch vor dem eigentlichen Baubeginn eine baugeologische „Detail-Untersuchung“ empfohlen, die „nennenswerte Unkosten, Zeitaufwand und Ärger ersparen“ könne.

Dieser Empfehlung kam die Dienststelle jedoch nicht nach. In der Folge stieß man im Zuge der Aushubarbeiten auf einen Dauerfrostboden („Permafrost“) zwischen dem Gestein, der die ursprünglich geplante Bauausführung verhinderte.

41.17.1.6 Im Feber 1978 erklärte ein anderer Geologe, verbindliche baugeologische Angaben erst mit Hilfe einer optischen Bohrlochsonde erstellen zu können, so daß im März 1978 ein Bauunternehmen mit der Vornahme von Probebohrungen beauftragt werden mußte.

41.17.1.7 Das AfLB hatte die Absicht gehabt, die Material- und Geräteversorgung der hochalpinen Baustelle mittels einer provisorischen Materialseilbahn sicherzustellen. Dieser Vorschlag war jedoch vom StLRBS mit dem Hinweis, die Fliegerdivision gewährleiste die Transporte durch Hubschrauber, abgelehnt worden.

Wegen der im Bereich der Baustelle herrschenden besonders labilen Wetterlage, die einen für die laufende Versorgung erforderlichen Flugeinsatz nicht gestattete, und der zu geringen Anzahl verfügbarer Fluggeräte sowie vor allem wegen der gewaltigen Unterschätzung der zu transportierenden Tonnagen scheiterte dieser Plan.

41.17.1.8 Zu Ende der Bausaison 1976 hat daher das AfLB den alten Plan des Baues einer eigenen provisorischen Materialseilbahn wieder aufgegriffen und mit der Errichtung begonnen.

41.17.1.9 Im Feber 1979 wurden von der ARGE sowie einer mit der Bauleitung betrauten Ingenieurgemeinschaft und dem AfLB die auf die Baumeisterarbeiten entfallenden Gesamtkosten der Netzfunkstelle bis zur Fertigstellung auf 43,542 Mill S geschätzt.

41.17.2 Der RH führte die beträchtlichen Terminüberschreitungen und Mehrkosten hauptsächlich auf mangelhafte Detailplanung und Bauvorsorge zurück. Infolge Unterlassens der erforderlichen geologischen Untersuchungen und der fehlenden Detailplanung war das Projekt bei seiner Inangriffnahme nicht vergabereif, so daß sich zwangsläufig Arbeitsverzögerungen und kostspielige Umplanungen sowie unnötige und damit verlorene Baumaßnahmen ergaben. Nur im Wege der erst verspätet errichteten Materialseilbahn konnte eine problemlosere und wirtschaftlichere Baustellenversorgung erfolgen.

Wie der RH kritisch vermerkte, standen die Abwicklung des Projekts und die eingeschlagene Vorgangsweise im Widerspruch zur Verpflichtung einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung gestellten Budgetmittel.

41.17.3.1 Lt Stellungnahme des BMLV sei die Schätzung des Fertigstellungstermines der Baumeisterarbeiten für die Netzfunkstelle im August 1976 mit 30. November 1977 unter der Annahme der sofortigen Auftragserteilung im Sinne einer zweckmäßigen Verwendung der freigegebenen Mittel aus der Stabilisierungsquote 1976, aufgrund des geologischen Gutachtens vom April 1976 und wegen der mangels Erfahrung offensichtlich zu optimistisch angenommenen Dauer der Bausaison in dieser Hochgebirgsregion erfolgt.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre habe gezeigt, daß in der extremen Höhenlage nur mit einer Bausaison von vier Monaten (vom Juli bis Oktober) gerechnet werden könne und auch innerhalb dieser Zeit immer wieder witterungsbedingte Unterbrechungen auftreten.

Zufolge Dringlichkeit der Vergabe wegen Ausnutzung der bereitgestellten Mittel aus der Stabilisierungsquote 1976 hätten Detailunterlagen nicht so rasch erstellt werden können, weshalb nur Pauschalpreise und geschätzte Beträge für Teilleistungen vereinbart hätten werden können.

41.17.3.2 Für die freihändige Vergabe der Bauarbeiten für die Seilbahnanlage seien Überlegungen über den zukünftigen Betrieb maßgeblich gewesen. Mangels geschulten Seilbahnpersonals im Bundesheer solle der Betrieb einer Aktiengesellschaft übertragen werden, welche über das Personal für den Betrieb ihrer vorgelagerten Lifte verfüge, das im

Bedarfsfalle auch für die Seilbahn des Bundesheeres zur Verfügung stehe.

41.17.3.3 Das Kontrollbüro habe die Zustimmung zum Beschaffungsantrag vom September 1976 ursprünglich versagt, weil die Voraussetzungen, wie Grundstücksbeschaffung, Sicherung von Servitutsrechten, Vermessungen, geologische Untersuchungen und Planung der Funkstation seiner Meinung nach noch nicht einwandfrei geklärt gewesen seien. Obwohl dies zT zutreffend gewesen sei, hätten die Grundstücksverhandlungen, wenn auch nach längerer Dauer, doch positiv abgeschlossen werden können.

41.17.3.4 Das BMLV sei um Fertigstellung der Seilbahn bemüht.

41.17.3.5 Für die Beschränkung der Einladung zur Errichtung der Netzfunkstelle auf drei Firmen seien tatsächlich Geheimhaltungsgründe maßgeblich gewesen. Die Errichtung einer militärischen Anlage sei zwar natürlich nicht zu verheimlichen, jedoch sollten so wenig Leute wie möglich mit dem inneren Aufbau der Station bekanntgemacht werden.

41.17.3.6 Das BMLV stellte jedoch in Aussicht, in Hinkunft bei ähnlichen Baumaßnahmen einen größeren Bieterkreis zur Anbotstellung einzuladen und zusammengehörige Leistungen ungeteilt auszuschreiben.

41.17.3.7 Das BMLV verwies im übrigen auf die ständigen Bemühungen sowohl des StLRBS als Projektleitung wie auch des für die Baumaßnahmen zuständigen AFLB, das Projekt voranzutreiben. Die mehrjährige Baudauer sei ausschließlich auf die extremen Erschwernisse der Hochgebirgsbaustelle zurückzuführen und das Bauvorhaben auch zu keiner Zeit mangels fehlender Planungs- oder Ausführungsunterlagen wesentlich behindert worden. Die Planung hätte jedoch den erst im Zuge der Errichtung bekanntgewordenen Umständen immer wieder angepaßt werden müssen. Wenn mit den Baumaßnahmen erst nach vollkommen geklärten Verhältnissen begonnen worden wäre, wäre trotzdem die gleiche Ausführung wie jetzt gewählt worden, nur wären die Kosten zufolge der längeren Bauzeit noch höher gewesen.

41.17.3.8 Die Projektleitung habe im vollen Umfang ihrer Verantwortlichkeit die Ansicht vertreten, daß die fünf Aktivitäten, nämlich Beschaffung der Grundstücke, Sicherstellung der Zugänglichkeit, Bestellung der Seilbahn, Errichtung des Stromanschlusses und Einleitung der Baumaßnahmen, gleichzeitig zu setzen waren. Durch die Projektleitung sei das Risiko bei der Parallelabwicklung, daß bei den einzelnen Problemkreisen Schwierigkeiten entstehen könnten, als das geringere Übel eingeschätzt worden, als die Sicherheit bei der Serienabwicklung, bei der die Errichtung der Netzfunkstelle noch länger gedauert hätte.

41.17.3.9 Im übrigen habe die Freigabe der Stabilisierungsquote im Sinne der Ministerweisung dazu gezwungen, alle vertretbaren Maßnahmen zur befohlenen Stützung der Wirtschaft zu treffen.

41.17.4 Der RH konnte den Ausführungen des BMLV, die beanstandete Vorgangsweise habe eine Verkürzung der Bauphase und eine Verringerung der Baukosten bewirkt, nicht beistimmen. Er verwies auf verschiedene Umplanungen, die nur dadurch notwendig geworden sind, weil eben die entsprechenden Untersuchungen bzw Vorkehrungen nicht zeitgerecht durchgeführt worden waren. Die Aufnahme von Bauarbeiten ohne Vorliegen des endgültigen Ergebnisses von Bodenuntersuchungen und geologischen Erkenntnissen, ohne Sicherstellung einer reibungslosen Baustellenversorgung, ohne genaue Kenntnis der besonderen Witterungsverhältnisse bei einer Hochgebirgsbaustelle und ohne ausgereifte und genaue Detailplanungen bei zT noch offenen Liegenschaftsverhältnissen führe zwangsläufig zum Scheitern jeder Terminplanung und zu einer Erhöhung der ursprünglich als finanziell vertretbar angesehenen Baukosten.

41.17.5 Das BMLV wiederholte in einer neuerlichen Stellungnahme seine Begründungen für die beanstandete Vorgangsweise und teilte mit, daß nunmehr die Bergstation der Seilbahn und die Netzfunkstelle im Rohbau fertiggestellt sowie zur Übergabe an den Benützer für 1982 vorgesehen seien.

Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

41.18.1.1 Im Jahre 1972 faßte das BMLV den Entschluß, ein Behelfsmunitionslager auszubauen und bezeichnete dieses Vorhaben als besonders dringlich.

41.18.1.2 Im Mai 1973 schrieb das damalige Heeres-Beschaffungsamt die Baumeisterarbeiten für eine bestimmte Anzahl Munitionsbunker beschränkt aus und erteilte im Juli 1973 dem Bestbieter den Zuschlag in Höhe von 29,402 Mill S; als Erfüllungstermin wurde Ende 1975 vereinbart. Die militärische Bauaufsicht oblag der damaligen Abt C des HBUVA, dem jetzigen AFLB. Mit der örtlichen Bauaufsicht wurde ein Zivilingenieur beauftragt.

41.18.1.3 Lt Bautagebuch wurden die Arbeiten im Dezember 1976 abgeschlossen. Die Baukosten beliefen sich lt Schlußrechnung auf 47,459 Mill S und lagen somit um mehr als 60 vH höher als die Auftragssumme.

Die beträchtliche Überschreitung der Baukosten war zT auf die seit Mai 1973 eingetretenen Preiserhöhungen auf dem Lohn- und Materialsektor, die sich wegen der 12-monatigen Bauzeitüberschreitung verstärkt auswirkten, sowie auf die ab 1976 eingetretene Erhöhung der Umsatzsteuer von 16 auf 18 vH, vor allem aber auf den Umstand zurückzuführen, daß das der Ausschreibung zugrunde gelegene Leistungsverzeichnis wegen der erst während der Bauphase erfolgten umfangreichen

Umplanung bei weitem nicht die schließlich durchgeführten Arbeiten enthalten hatte. So war zB ursprünglich die Belassung der bisherigen Haupteinfahrt und damit des bereits bestehenden Straßennetzes vorgesehen gewesen. Ein neben der Haupteinfahrt liegendes Gebäude sollte in ein Verwaltungsgebäude um- und ausgebaut, die Straßen instandgesetzt und nur dort neu errichtet werden, wo dies wegen der Lage der Munitionsbunker erforderlich gewesen wäre.

41.18.1.4 Im Jänner 1975, also rd eineinhalb Jahre nach Baubeginn, forderten plötzlich eine Fachabteilung des BMLV und die künftigen Bedarfsträger (Heeres-Materialamt bzw eine Heeres-Munitionsanstalt) die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes. Als geeignete Stelle hiefür wurde ein Grundstück bezeichnet, das sich außerhalb und am entgegengesetzten Ende des Munitionslagers befand.

Trotz des Hinweises des HBUVA, daß die Neuerrichtung des Verwaltungsgebäudes beträchtliche Mehrkosten durch Grundankauf, Baumeisterarbeiten, Errichtung einer neuen Zufahrtstraße und Haupteinfahrt sowie Umkehrung des bisherigen Einbahnsystems, längere Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Telefon usw verursachen würde, erteilte das BMLV dem HBUVA im Feber 1975 den Auftrag, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Vorhabens unverzüglich einzuleiten.

41.18.1.5 Mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes wurde nicht die Abt C des HBUVA, die schon mit der Errichtung des Munitionslagers beschäftigt war, sondern die Abt A des HBUVA befaßt. Da diese erklärte, aus personellen Gründen sei ihr die Erstellung der Projektpläne mit Ausschreibung usw nicht möglich, wurde ein weiterer Zivilingenieur mit diesen Arbeiten betraut.

41.18.1.6 Die Kosten des im Mai 1977 fertiggestellten Verwaltungsgebäudes beliefen sich auf 3,762 Mill S, wozu noch 631 000 S für die Zufahrtstraße außerhalb des Munitionslagers kamen. Diese beiden Beträge wurden in den eingangs erwähnten Baukosten des Munitionslagers nicht eingerechnet.

41.18.1.7 Obwohl die Errichtung des Verwaltungsgebäudes, das Garagen, Kanzlei- und Aufenthaltsräume sowie gut ausgestattete Sanitärräume enthält, als sehr dringend bezeichnet worden war, war es Ende 1979 — also mehr als zweieinhalb Jahre nach Fertigstellung — noch immer nicht bezogen. Lediglich in den Garagen waren einige Hubstapler, die im Munitionslager verwendet werden, abgestellt. Das tagsüber anwesende Personal und die ständige Wache benützte das — gleichfalls neu errichtete — Wachgebäude neben der Haupteinfahrt im Munitionslager.

41.18.1.8 Mehrkosten entstanden jedoch nicht nur im Zusammenhang mit der erwähnten Verlegung der Haupteinfahrt, sondern auch wegen

anderer Ausführungsänderungen und Erweiterungen gegenüber den ausgeschriebenen Leistungen.

41.18.1.9 So wurde zB eine Anzahl der Munitionslagerhäuser nicht — wie vorgesehen — auf Streifenfundamenten (Fundamentbeton B 80), sondern auf Plattenfundamenten errichtet, für die Stahlbeton der Güte B 225 verwendet wurde. Anlaß für diese aufwendigere Bauausführung waren die erst nach Baubeginn im Herbst 1973 getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit.

41.18.1.10 Eine weitere Ausführungsänderung betraf die Isolierung der Munitionslagerhäuser, die um 765 000 S (ohne Teuerungsabgeltung und USt) teurer als die ausgeschriebene Variante kam.

41.18.1.11 Nicht im Leistungsverzeichnis enthalten gewesen waren ferner die Errichtung eines Laborierhauses und eines Versandhauses, das Ausmalen der Innenwände und Gewölbeflächen der Lager- und Vorräume, die Erweiterung der Feuerlöscheinrichtungen, die schließlich infolge großzügiger Umplanungen zur Errichtung einer Ringwasserleitung führte, und andere Einrichtungen.

41.18.1.12 Insgesamt sind 16 Zusatzaufträge vergeben worden, die alle vom militärischen Bauaufsichtsorgan nach Konsultierung des mit der Bauaufsicht beauftragten Zivilingenieurs meist an Ort und Stelle der bauausführenden Firma mündlich erteilt wurden.

41.18.2.1 Der RH hielt den Neubau des Verwaltungsgebäudes nicht für erforderlich, weil es so lange nicht in Benützung genommen wurde, weiters im Munitionslager nur solche Bestände lagerten, die keiner großen Bewegung unterlagen, und überdies die Verwaltung durch eine nur 15 km entfernte Heeres-Munitionsanstalt erfolgte.

41.18.2.2 Der RH rügte ferner den mit der Errichtung dieses Verwaltungsgebäudes begangenen grundsätzlichen Verstoß gegen die Vergaberichtlinien, da lt Pkt 1,5 der ÖNORM A 2050 zusammengehörige Leistungen ungeteilt aususchreiben und zu vergeben sind. Die gegenteilige Vorgangsweise der überprüften Stelle hatte die Beschäftigung zweier Baufirmen (Mehrkosten zB für die getrennten Baustelleinrichtungen usw), die Verwendung zweier Zivilingenieure für die Bauleitung und zweier militärischer Bauaufsichtsorgane sowie zwei verschiedene Fertigstellungstermine zur Folge.

41.18.2.3 In der nachträglichen Auftragsänderung bei den Isolierungsarbeiten erblickte der RH eine den Wettbewerbsbestimmungen der ÖNORM A 2050 widersprechende Bevorzugung der bauausführenden Firma, die zuerst eine billigere Variante angeboten hatte und dann — nach Erteilung des Zuschlages — eine teurere Ausführung übertragen erhielt. Mit dieser Ausführungsvariante wäre sie im Vergleich mit den Angeboten der anderen Bewer-

ber bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses nicht mehr Billigstbieter gewesen, sondern an vorletzter Stelle gelegen.

41.18.2.4 Der RH beanstandete ferner, daß die bauausführende Firma bei der freihändigen Vergabe der 16 Zusatzaufträge in ihrer Preisgestaltung ohne Konkurrenz geblieben ist. Die Mehrkosten dieser Vorgangsweise seien aus einem Vergleich mit der Schlußrechnung jener Firma, die das Verwaltungsgebäude errichtet hatte, ersichtlich. Diese Firma lag bei einer Reihe vergleichbarer Beton- und Maurerarbeiten oft beträchtlich unter jenen Einzelpreisen, welche die bauausführende Firma des Munitionslagers verrechnet hatte.

41.18.2.5 Wenn auch für die nur mündlich erfolgten Auftragserteilungen Zeitdruck und das Streben nach keiner weiteren Behinderung des ohnehin verzögerten Baufortschritts sprachen, hätte zumindest im nachhinein eine schriftliche Bestellung (Vertragsänderung) erfolgen müssen, zumal es sich ja nicht um kleine Aufträge, sondern solche in der Größenordnung von mehreren hunderttausend Schilling bis zu über 2 Mill S gehandelt hat.

41.18.2.6 Der RH empfahl dem AfLB ferner, in Hinkunft alle zu vergebenden Leistungen genau und detailliert auszuschreiben sowie Bodenuntersuchungen udgl so zeitgerecht zu veranlassen, daß die Leistungsverzeichnisse bereits aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse erstellt werden können.

41.18.2.7 Weitere Empfehlungen des RH betrafen eine genauere und aussagekräftigere Führung der Bautagebücher sowie eine sorgfältigere Prüfung der Firmenrechnungen durch das AfLB. In einem Falle sind nämlich durch mangelhafte Vorprüfung solcher Rechnungen vor Zahlungsanweisung dem Bund Mehrkosten von über 87 000 S entstanden, die wegen Verjährung nicht mehr rückgefordert werden konnten.

41.18.3.1 Lt Stellungnahme des BMLV habe das Heeres-Materialamt einen Personalstand von 22 Bediensteten (ohne Wachpersonal) zum Betrieb des Munitionslagers für notwendig erachtet und auch einen entsprechenden OrgPlan-Entwurf erstellt, welcher für die Raumbedarfsermittlung des Verwaltungsgebäudes zugrunde gelegt worden sei. Bei einer vollen personellen Besetzung, die nach wie vor angestrebt werde, sei auch die volle Nutzung des Verwaltungsgebäudes gegeben. Die Zusammensetzung des derzeitigen Munitionslagerbestandes sei auf den Personalnotstand zurückzuführen.

41.18.3.2 Das AfLB begründete die beanstandeten freihändigen Vergaben mit Zeitdruck und während der Baudurchführung gewonnenen besseren Erkenntnissen, die rasch verwirklicht werden mußten, um die laufenden Arbeiten nicht zu behindern.

41.18.3.3 Im übrigen sagte das AfLB zu, in Hinkunft zeitgerechte Bodenuntersuchungen, die

schriftliche Ausfertigung von Vertragsänderungen, die sorgfältige Führung der Bautagebücher und die gewissenhafte Prüfung von Firmenrechnungen zu veranlassen.

41.18.4 Der RH ersuchte das BMLV um Bekanntgabe des aktuellen Standes über die Benützung des im Mai 1977 fertiggestellten Verwaltungsgebäudes, verblieb aber bei seiner Beurteilung über die Notwendigkeit des großzügig geplanten und auch äußerlich aufwendig gestalteten Neubaus.

41.18.5 Wie das BMLV mitteilte, ist das Verwaltungsgebäude seit Jänner 1981 belegt, was die Notwendigkeit seiner Errichtung unzweifelhaft beweise.

41.19.1.1 Im Jänner 1975 schrieb das damalige Heeres-Beschaffungsamt die Elektroinstallationen für das erwähnte Munitionslager beschränkt aus und ermittelte im März 1975 die Firma A als Bestbieter.

41.19.1.2 Im April 1975 benachrichtigte das HBuVA (Abt C) das Heeres-Beschaffungsamt, daß wegen der Umplanungen und Verlegung der Haupteinfahrt im Munitionslager eine umfangreiche Abänderung für den Starkstromteil der Ausschreibung erforderlich sei. Wegen des Baufortschrittes erschiene es jedoch zweckmäßig, den Schwachstromteil an die für diesen Abschnitt der Ausschreibung am billigsten liegende Firma B zu vergeben und nach Ausarbeitung eines neuen Leistungsverzeichnisses den Starkstromteil neu auszuschreiben.

41.19.1.3 Das Heeres-Beschaffungsamt lehnte jedoch die Teilvergabe ab und verständigte alle Bieter, daß kein Zuschlag erteilt werden könne, weil die Ausschreibung aus „zwingenden Gründen“ gem Pkt 2,91 ÖNORM A 2050 aufgehoben sei und nach Vorlage „überarbeiteter Ausschreibungsunterlagen“ neuerlich zur Anbotslegung eingeladen werde.

41.19.1.4 Nach der Neuausschreibung, wozu dieselben Firmen wie vorher eingeladen wurden, erhob der frühere Gesamt-Bestbieter, die Firma A, Einspruch gegen die Aufhebung der ersten Ausschreibung, da die Zweitausschreibung im wesentlichen gleichlautend mit der Erstausschreibung sei und somit keine zwingenden Gründe für eine Wiederholung des Ausschreibungsverfahrens vorlägen.

41.19.1.5 Da auch das Amt für Wehrtechnik fand, daß die Änderungen hauptsächlich quantitativer Art gewesen seien, hob das Heeres-Beschaffungsamt auch die zweite Ausschreibung auf. Der Bestbieter für den Starkstromteil, die Firma A, und der Bestbieter für den Schwachstromteil, die Firma B, der aufgehobenen ersten Ausschreibung wurden aufgefordert, neuerlich Angebote vorzulegen und diesen die Einheitspreise der ersten Ausschreibung einerseits und die neuen Leistungsverzeichnisse andererseits zugrunde zu legen.

41.19.1.6 Nach Einholung des Einverständnisses beider Firmen für eine Auftragssteilung erfolgte im Juli 1975 die freihändige Vergabe des Starkstromteiles an die Firma A im Ausmaß von 3,77 Mill S und des Schwachstromteiles an die Firma B in Höhe von 1,24 Mill S.

41.19.1.7 Im Feber 1976 wurde der Firma A die Lieferung und Montage einer Masttransformatorstation in Höhe von 1,285 Mill S freihändig und ohne Einholung von Vergleichsangeboten zusätzlich übertragen.

41.19.2 Der RH beanstandete sowohl diese im Widerspruch zu den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 stehende Vergabe als auch die Vorgangsweise, daß zusammengehörige Leistungen, die ursprünglich (richtigerweise) ungeteilt ausgeschrieben worden waren, schließlich geteilt und unter Berufung auf die besondere Dringlichkeit freihändig vergeben wurden. Er hielt die Begründung mit besonderer Dringlichkeit als nicht stichhältig, da ja die Zeitverzögerungen durch die aufgezeigten Planungs- und Koordinierungsmängel selbst verursacht worden waren.

Im übrigen erachtete der RH bereits die Aufhebung der ersten Ausschreibung unter Berufung auf Pkt 2,91 der ÖNORM A 2050 als nicht gerechtfertigt. Wiewohl gem dieser Bestimmung „während der Angebotsfrist die Ausschreibung aus zwingenden Gründen jederzeit aufgehoben werden kann“, war im vorliegenden Falle die Angebotsfrist bereits am 18. März 1975 abgelaufen, die „Aufhebung“ hingegen erst am 12. Mai 1975 erfolgt.

41.19.3 Lt Stellungnahme des BMLV seien zwischenzeitlich Vorkehrungen getroffen worden, welche in Hinkunft solche unter Zeitdruck erfolgte Vorgänge ausschließen sollen.

41.20.1.1 Im August 1975 beantragte das AflB beim ehemaligen Heeres-Beschaffungsamt die Vergabe der Baumeisterarbeiten für ein Truppen-Munitionslager und schlug vor, den Auftrag freihändig an jene Firma zu vergeben, die eben das vorhin behandelte Munitionslager errichtet hat. Als Gründe wurden die möglichst gleichförmige Anlage der Truppen-Munitionslager, weiters „Geheimhaltung“, „wehrwirtschaftliche Erwägungen“, „Erhöhung der Einsatzbereitschaft“ und „besondere Dringlichkeit“ angeführt.

41.20.1.2 Das damalige Heeres-Beschaffungsamt erteilte hierauf im August 1975 der betreffenden Firma den Auftrag in Höhe von 19,4 Mill S.

Grundlage für die Preise im Bestellauftrag waren die von der Firma im Juli 1973 angebotenen Preise, zuzüglich eines Lohn- und Materialkostenzuschlages auf der Indexbasis 1. Juli 1975. Die Fertigstellung war für 15. Dezember 1977 vorgesehen.

41.20.1.3 Lt Schlußrechnung vom Oktober 1978 betrug die Baumeisterkosten 24,831 Mill S. Somit ergab sich eine Baukostenüberschreitung von

fast 28 vH und eine Bauzeitüberschreitung von zehn Monaten.

41.20.1.4 Die Baukostenüberschreitung war einerseits auf Mehraufwendungen infolge der Erhöhung der Umsatzsteuer und der Teuerungsabgeltung, anderseits auf nachträgliche Planungsänderungen zurückzuführen.

41.20.1.5 So ist nach erfolgter Planung und Vergabe des Vorhabens in dem unmittelbar an den äußeren Gefährdungsbereich des Truppen-Munitionslagers angrenzenden Gelände die Bauklasse erweitert und mit dem Bau mehrstöckiger Wohnblöcke begonnen worden. Diese Tatsache veranlaßte den Sicherheitsbeauftragten des BMLV, eine Verschiebung der einzelnen Munitionsbunker anzuordnen. Aus Sicherheitsgründen wurden die einzelnen Objekte tiefer in den Hang hinein verlegt, was einen Mehraushub sowie eine Neutrassierung der Straße mit tieferen Ein- und Anschnitten zur Folge hatte.

41.20.1.6 Außerdem hatten starke Regenfälle im Herbst 1975 sowie mehrere heftige Tauperioden in den Wintermonaten 1975/76 Hangrutschungen verursacht, die zusätzliche Hangverbauungen und verstärkte Entwässerungsmaßnahmen erforderten.

41.20.1.7 Weiters bedingte die Verwirklichung einer erst im April 1976 von einer Fachabteilung des BMLV und vom Armeekommando erhobenen Forderung, zusätzlich ein Leermaterialobjekt und einen Manipulationsraum zu errichten, weil gewisse in Munitionslagern anfallende Arbeiten aus Sicherheitsgründen gesondert in Nebenobjekten durchgeführt werden müßten, sowohl unvorhergesehene Kosten als auch eine Bauzeitverlängerung.

41.20.1.8 Im Leistungsverzeichnis fehlte ferner die Errichtung eines Aufenthaltsraumes für das Wachpersonal, so daß dieser noch nachträglich eingeplant werden mußte.

41.20.1.9 Im September 1977 rang man sich schließlich noch zur Ansicht durch, daß für das fallweise anwesende Lagerpersonal und die ständige Wache auch Sanitäreanlagen notwendig seien. Die Baufirma wurde beauftragt, einen Zubau zu errichten und eine WC-Anlage sowie eine Waschgelegenheit einzurichten.

Mangels entsprechender Vorsorgen zur Abwasserableitung konnte jedoch nur mehr ein tragbares Trockenklosett eingerichtet werden.

41.20.1.10 Die während der Bauphase erfolgten Umplanungen wirkten sich auch verteuern auf die Elektroinstallationen aus, deren Ausführung im Dezember 1976 aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben worden war. Der Fertigstellungstermin wurde um 17 Monate, die Kosten um mehr als 15 vH der Auftragssumme überzogen.

41.20.2.1 Der RH erachtete die freihändige Vergabe als in der ÖNORM A 2050 nicht gedeckt.

Insb Dringlichkeit war nicht gegeben, da ein beschränktes Ausschreibeverfahren nicht wesentlich länger gedauert hätte, zumal die Baupläne und das Leistungsverzeichnis des in Bau befindlichen anderen Munitionslagers vorhanden und in den wesentlichen Teilen für das Truppen-Munitionslager benützlich waren.

Erfordernisse der militärischen Geheimhaltung konnten gleichfalls nicht geltend gemacht werden, da die Lage des Munitionslagers öffentlich bekannt war, mehrere Bauverhandlungen stattgefunden hatten und auch die Elektroinstallationen (die ja nur im fertigen Lager vorgenommen werden können) beschränkt ausgeschrieben worden waren.

Im übrigen war auch die Preisangemessenheit der betrauten Firma keineswegs erwiesen, weil sie beim vorhin erwähnten Munitionslager Bestbieter gewesen war, nur die zulässige Teuerungsabgeltung hinzugerechnet und außerdem noch einen Preisnachlaß in Höhe von 3 vH des Gesamtpreises gewährt hat. Erfahrungsgemäß sind Bauleistungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten kaum vergleichbar und kann bei dieser Vorgangsweise nicht ausgeschlossen werden, daß eine andere Firma preisgünstiger angeboten hätte.

41.20.2.2 Der RH beanstandete aber auch die zusätzliche Errichtung von Objekten, Zu- und Einbauten im Wege von Nachtragsangeboten, weil alle für ein Munitionslager notwendigen Einrichtungen bereits vor der Detailplanung hätten bekannt sein müssen und insb die gesetzlichen Bestimmungen sowie die vom BMLV selbst ausgearbeiteten Munitionsvorschriften schon länger in Geltung standen. Für entsprechende sanitäre Einrichtungen hätte von vorneherein gesorgt werden müssen. Überdies waren die Sanitäreinrichtungen sowie zT auch andere Einrichtungsgegenstände preislich überhöht. Die Einrichtung des Wachzimmers mit weit aus billigeren Standardmöbeln aus Heeresbeständen hätte durchaus genügt.

41.20.2.3 Zu bemängeln war insb, daß aus Gründen der „besonderen Dringlichkeit“ ohne ausreichende Detailplanung mit der Errichtung des Truppen-Munitionslagers begonnen wurde, was im Endeffekt zu unnötigen Zwängen und Bauzeitüberschreitungen geführt hat.

41.20.2.4 Obwohl die Truppe das Munitionslager angeblich so dringend benötigt hatte, war dieses — obzwar endlich fertiggestellt — Ende September 1979 noch immer nicht belegt.

41.20.3.1 Das AfLB rechtfertigte die freihändige Vergabe mit der besonderen Dringlichkeit des Vorhabens und der Absicht, eine Ausweitung der militärischen Geheimhaltungsverpflichtungen auf einen neuen Personenkreis zu vermeiden. Die Vorgangsweise sei durch den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung ausdrücklich gebilligt worden.

Das Amt werde jedoch ab 1. Oktober 1980 Auftragserteilungen nach den empfohlenen Gesichtspunkten beurteilen.

41.20.3.2 Den Umplanungen während der Bauphase habe das AfLB als weisungsgebundene Bau dienststelle nachkommen müssen.

41.20.3.3 Im einzelnen seien Aufenthalts- und Sanitärräume ursprünglich von den zuständigen militärischen Stellen aus Einsparungsgründen für nicht notwendig erachtet worden.

41.20.3.4 Das AfLB erwartet für die Zukunft eine bessere Koordinierung der Planungsarbeiten, weil die Prüfungsergebnisse des RH auch anderen betroffenen Stellen zur Kenntnis gelangen.

41.21.1 Ein anderes Munitionslager war in Hanglage errichtet und nach mehrjähriger Bauzeit im Jahre 1975 fertiggestellt worden. Bereits kurze Zeit danach traten Hangrutschungen auf, die umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderten. Weiters wurde bei 22 Munitionslagerhäusern zumindest an 26 Eingängen eine Generalsanierung der Flügelmauern durch Vorsetzen einer weiteren Stützmauer und durch eine die Mauern verbindende Stahlbetonplatte sowie Auswechslung der Hinterfüllung usw notwendig, da es zu Rissen und Verschiebungen in den Eingangsbauwerken gekommen war.

41.21.2 Der RH beanstandete die unzureichende Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und ungenügende technische Ausführung, die Sanierungskosten in Millionenhöhe erforderlich machten.

41.21.3 Wie das AfLB mitteilte, sei wegen der eingeleiteten Generalsanierungsmaßnahmen mit größter Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Bedrohung der Objekte abgefangen worden.

41.22.1.1 Im April 1973 schrieb das damalige Heeres-Beschaffungsamt über Antrag der damaligen Abt C des HBuVA die Errichtung einer Anzahl von Festen Anlagen beschränkt aus. Die Auftragserteilung erfolgte im Juli 1973 mit einer Auftragssumme von 17,666 Mill S, als Erfüllungstermin war Ende 1975 vorgesehen.

Lt Schlußrechnung vom November 1976 beliefen sich die Endkosten auf 30,091 Mill S, womit die Auftragssumme um 12,425 Mill S, ds mehr als 70 vH, und die Erfüllungsfrist um fast ein Jahr überschritten wurden.

41.22.1.2 Zu diesen beträchtlichen Überschreitungen hatten hauptsächlich nachträgliche Ausführungsänderungen bzw die zusätzliche Errichtung von Befestigungsanlagen, die Sanierung von Hangrutschungen sowie vor der Ausschreibung nicht erkannte Bauerschwernisse, der Mehranfall an Regiearbeiten und die eingetretene Erhöhung der Umsatzsteuer geführt. Einige Feste Anlagen waren nicht an den ursprünglich vorgesehenen Stellen errichtet worden, was zwangsläufig zu Abweichun-

gen von den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Massenermittlungen für Aushubarbeiten ua führte.

41.22.1.3 Bei einem anderen Befestigungsvorhaben ergab sich, obwohl es sogar vorzeitig fertiggestellt worden war, eine Baukostenüberschreitung von rd 11,6 Mill S oder 33 vH. Maßgeblich hiefür waren umfangreiche Änderungen gegenüber der Ausschreibung sowie ungenügende Detailplanung und Geländeerkundungen.

Ungenügende Detailplanung und Bauvorbereitung sowie ein mangelhaftes Leistungsverzeichnis machten während der Bauphase die Einholung von 11 Zusatzangeboten erforderlich, die im Gesamtbeitrag von 7,067 Mill S zur Ausführung gelangten. Sämtliche Zusatzaufträge waren vom militärischen Bauaufsichtsorgan ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben worden. Eine formelle schriftliche Auftragserteilung durch das AfLB war nicht erfolgt.

41.22.2.1 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil die während der Bauphase veranlaßten Ausführungsänderungen sowie die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für notwendig befundenen Erweiterungen bzw Ergänzungen des Befestigungssystems bei entsprechendem Vorbereitungsarbeiten und gründlicheren vorhergegangenen Geländeerkundungen früher erkannt und im Leistungsverzeichnis berücksichtigt hätten werden können. Er empfahl, in Hinkunft Projekte nur mehr dann auszusprechen bzw zu vergeben, wenn durch eine entsprechende Detailplanung die Erstellung eines vollständigen und endgültigen Leistungsverzeichnisses möglich ist.

41.22.2.2 Wegen festgestellter Ausführungsunterschiede bei den Festen Anlagen regte er weiters einen entsprechenden Erfahrungsaustausch der militärischen Bauaufsichtsorgane an, um aufgrund aller im Laufe der Zeit gewonnenen Erkenntnisse zu den zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Ausführungen zu gelangen.

41.22.2.3 Weitere Empfehlungen betrafen die äußeren Sicherheitsmaßnahmen sowie verschiedene Einzelheiten in der Ausstattung der Festen Anlagen.

41.22.3.1 Die Vorgangsweise bei den zahlreichen Zusatzaufträgen rechtfertigte das AfLB mit der Notwendigkeit, diese rasch zu erteilen, um den Bauablauf nicht zu verzögern bzw die Sicherheit der Beschäftigten durch zusätzliche Maßnahmen, wie Felsankerungen, Baugrubensicherung, Beseitigung von Grundwasser usw, zu gewährleisten.

41.22.3.2 Eine Ausschreibung von Bauvorhaben nach Vorliegen eines vollständigen und endgültigen Leistungsverzeichnisses würde, wie das AfLB ausführte, einen rechtzeitigen Auftrag an den Projektanten zur Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und der dazu erforderlichen Detailplanung

voraussetzen, aber auch dessen Teilnahme an Geländeerkundungen usw.

41.22.3.3 In der Kommission des Armeekommandos, welche die Lage und die Anzahl der Festen Anlagen in einem Befestigungssystem festlegt, sollte auch ein Bautechniker Sitz und Stimme haben. Letztlich werde es dem Leiter der in der Zwischenzeit beim AfLB neu errichteten „Abt Bau“ in Zukunft obliegen, die Aufträge für die Projektierung eines Bauvorhabens an seine technischen Mitarbeiter rechtzeitig weiterzugeben.

41.22.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

41.23.1 Die Bauaufsichtsorgane des AfLB gingen bei der Bauaktführung und der Abrechnung der einzelnen Bauvorhaben unterschiedlich vor. Unübersichtliche Vorgänge haben nicht nur deren Nachvollziehbarkeit durch die Kontrolle erschwert, sondern sogar zu ungerechtfertigten Mehrzahlungen geführt.

41.23.2.1 Der RH bemängelte die unzureichende Beachtung einzelner Bestimmungen der einschlägigen ÖNORMen und Vorschriften. Er erstattete eine Reihe von Vorschlägen betr die Vereinheitlichung und zweckmäßigere Abrechnung der einzelnen Bauvorhaben sowie die Führung der Bauakte.

41.23.2.2 Der RH erachtete eine Kollaudierung aller Bauvorhaben nach Fertigstellung hinsichtlich der vertragsmäßigen Ausführung und Richtigkeit der Bauabrechnung nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes für erforderlich.

41.23.3 Das AfLB sagte eine entsprechende Ergänzung der amtsinternen Dienstanweisung zu.

41.24.1.1 Bei allen überprüften Bauvorhaben aus dem Zuständigkeitsbereich des AfLB waren beträchtliche Überschreitungen der Baukosten und — mit einer Ausnahme — auch der Fertigstellungstermine festzustellen, die sich hauptsächlich aufgrund der oft ungenügenden Vor- und Detailplanung sowie der umfangreichen Ausführungsänderungen und Projekterweiterungen während der Bauphase ergeben haben.

41.24.1.2 Aus den eingesehenen Geschäftsstücken war allerdings ersichtlich, daß das Amt oft gedrängt wurde, mit den Baumaßnahmen zu beginnen, obwohl das Projekt noch keineswegs ausführungsfähig war, detaillierte Angaben zum Raum- und Funktionsprogramm fehlten oder noch nicht einmal alle Zielvorstellungen seitens der Bedarfsträger bekannt waren.

41.24.2 Der RH empfahl dem BMLV, auch im Bereich der Zentralstelle entsprechende Maßnahmen zu treffen. Zweckmäßig wären insb allgemein verbindliche Raumnormen für den Bereich der Landesbefestigung und den der Munitionslager sowie die Festlegung von Mindestausstattung und Normeinrichtung für die noch auszuführenden militärischen Anlagen.

41.24.3 Das BMLV stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

41.25.1 Bei den beschränkten Ausschreibungen über die Errichtung von Festen Anlagen hat das AfLB in der Regel jeweils immer nur drei Firmen zur Angebotserstellung eingeladen, was mit Gesichtspunkten der militärischen Sicherheit, Geheimhaltung sowie vergabetechnischen Erwägungen (gebietsweise Auftragsstreuung) begründet wurde.

41.25.2 Der RH vermerkte kritisch, der militärischen Sicherheit und Geheimhaltung würde ohnedies bereits durch die Wahl der Vergabeart Rechnung getragen, da ansonsten angesichts der Höhe der Aufträge eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen wäre. Er empfahl, in Hinkunft bei solchen Leistungsvergaben jeweils mindestens acht Firmen einzuladen, wie dies die vom BMLV erlassenen Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 bei der beschränkten Ausschreibung von Bauleistungen über 500 000 S vorsehen.

41.25.3 Wie das AfLB mitteilte, werde seit 1. Oktober 1980 dieser Empfehlung entsprochen.

41.26.1.1 Im Feber 1978 beantragte das AfLB beim damaligen Heeres-Beschaffungsamt die Bestellung von Winkeleisen und bezeichnete die Beschaffung als „äußerst vordringlich“, da das Eisenmaterial „sehr dringend“ zur Vervollständigung von Sperranlagen benötigt werde. Das Heeres-Beschaffungsamt bestellte hierauf im April 1978 bei einer vom AfLB genannten Firma Winkeleisen zum Preis von 1,262 Mill S freihändig, ohne Einholung von Vergleichsangeboten.

41.26.1.2 Zur Ausbildung der Besatzungen für die Festen Anlagen verlangte das Armeekommando im Jänner 1978 die ehestaldige Errichtung von Schulständen, wovon zwei sofort auf bestimmten Truppenübungsplätzen errichtet werden sollten. Um dieser Anforderung rasch nachkommen zu können, entschloß sich das AfLB, die Baumeisterarbeiten für die beiden Schulstände als „Nachtragsauftrag“ an zwei Firmen zu vergeben, die mit der Errichtung von Festen Anlagen in den diesen Truppenübungsplätzen am nächsten gelegenen Gebieten beschäftigt waren.

Ein Schulstand wurde im Feber 1979 mit rd 978 000 S abgerechnet. Für die zweite Übungsanlage wurden im Oktober 1979 zunächst 730 000 S in Rechnung gestellt, wozu noch die anteilmäßige Teuerungsabgeltung kam, die zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch nicht feststand.

41.26.2.1 Der RH erachtete die freihändigen Vergaben nicht mit den Vergaberichtlinien in Einklang stehend, da zumindest beschränkt auszuschreiben gewesen wäre. Eine besondere Dringlichkeit für die Beschaffung von Winkeleisen sei wohl nicht vorgelegen, da der Bedarf nicht plötzlich aufgetreten, sondern aufgrund des längerfristigen

Sperrenausbauprogrammes schon vorher bekannt gewesen sei.

41.26.2.2 Für die Vergabe der Schulstände im „Anhängerverfahren“ fehlte jeglicher Zusammenhang mit den beiden Aufträgen, zu denen sie nachbestellt wurden.

41.26.3 Das AfLB sagte zu, ab sofort die Vergaberichtlinien genauestens einzuhalten.

41.27.1.1 In den Jahren 1974 bis 1976 hat die Buchhaltung des BMLV auf Antrag des AfLB insgesamt 14,95 Mill S gegen Bankgarantie als Vorauszahlungen zwecks Ausschöpfung fg Ausgabenermächtigungen vor Jahresende an verschiedene Baufirmen geleistet.

41.27.1.2 Darunter befand sich auch eine Vorauszahlung von einer Million Schilling aufgrund einer am 18. Dezember 1974 gelegten Scheinrechnung über angeblich erfolgte Lieferungen bzw erbrachte Leistungen im Wert von 1 372 321,70 S, die vom zuständigen militärischen Bauaufsichtsorgan des AfLB noch am gleichen Tag auf 996 227,70 S verringert worden war. Lt den Bautagebüchern war bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nur an zwei Tagen (17. und 18. Dezember 1974) gearbeitet worden. Die Aufnahme der Bautätigkeit am 17. Dezember 1974 erfolgte offensichtlich nur zu dem Zweck, die Scheinrechnung legen zu können.

41.27.1.3 Alle vorausgezählten Beträge wurden nach Maßgabe der erbrachten Lieferungen und Leistungen erst Monate später abgerechnet.

41.27.2.1 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als dem § 28 der Bundeshaushaltsverordnung zuwiderlaufend, wonach Zahlungen grundsätzlich in jenem Finanzjahr anzuweisen sind, in dem die Zahlungsverpflichtung entstanden ist. Die vorzeitige Anweisung, insb zum Zwecke der Verschiebung der Haushaltsbelastung in ein anderes Finanzjahr war daher unstatthaft.

41.27.2.2 Im übrigen ist durch eine sachlich unbegründete Wahl des Baubeginns dem Bund ein Schaden in Höhe von 74 000 S entstanden.

41.27.3.1 Das AfLB bezeichnete Vorauszahlungen zum damaligen Zeitpunkt als ressortüblich.

41.27.3.2 Der RH erwiderte, allgemein verbindliche bestehende Haushaltsvorschriften könnten keinesfalls durch eine gegenteilige Verwaltungsübung außer Kraft gesetzt werden.

41.27.4 Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

Grundstücksangelegenheiten

41.28.1.1 Wie eine Überprüfung der Grundstücksbeschaffung ergab, lagen bei der überwiegenden Mehrzahl der Vorhaben die vom AfLB bezahlten Kaufpreise bzw Entschädigungen für Dienstbarkeiten weit über jenen, die in verschiedenen

amtlichen Unterlagen für vergleichbare Grundstücke ausgewiesen waren. Schätzungsgutachten über die Angemessenheit der bezahlten Preise fehlten.

41.28.1.2 In mehreren Fällen wurde auch der Flächenbedarf für die Errichtung der verschiedenen Anlagen unrichtig ermittelt, was Nachkäufe erforderlich machte.

41.28.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, zumal ihm bekannt war, daß das HBuVA seine Grundankäufe zu den Ansätzen entsprechender Schätzungsgutachten abwickelte.

41.28.3.1 Lt. Stellungnahme des AfLB hätten einige Vorhaben nur an einem bestimmten Standort ausgeführt werden können, weshalb der Erwerb bestimmter Grundstücke unbedingt erforderlich gewesen sei, was sich preissteigernd ausgewirkt habe. Mangels eines militärischen Leistungsgesetzes sei eine Enteignung von Grundflächen für militärische Zwecke nicht möglich. Da die Grundbesitzer sohin nicht verhalten werden könnten, ihre Grundstücke dem Österreichischen Bundesheer zur Verfügung zu stellen, bleibe es der Geschicklichkeit der verhandelnden Organe vorbehalten, die Grundstücke überhaupt und zu einem vertretbaren Preis zu erwerben.

41.28.3.2 Kontrollschätzungen der FLDionen mit ihren am Einheits- und Ertragswert ausgerichteten, völlig wirklichkeitsfremden Preisen würden nach Meinung des AfLB nur das Verhandlungsklima verschlechtern, da der Grundeigentümer an der Ernsthaftigkeit des Kaufbegehrens zu zweifeln beginne. Dessen ungeachtet werde das AfLB jedoch bei Inangriffnahme neuer Vorhaben die vom RH empfohlenen Gutachten einholen, erwarte davon aber keineswegs die Erzielung günstigerer Grundstückspreise.

41.28.3.3 Nach Meinung des AfLB lägen den errechneten Durchschnittspreisen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes keineswegs echte Preise zugrunde. Die Preise im Grundverkehr wären auch nach Ansicht maßgeblicher Kreise im BMF durchschnittlich um mindestens 20 bis 25 vH höher, als sie in der Urkunden- und Kaufpreissammlung ausgewiesen seien.

41.28.3.4 Für die nachträgliche Erweiterung des Ausmaßes der Grundstücksflächen sei die militärische Projektleitung verantwortlich gewesen.

41.28.4.1 Der RH erwiderte, das AfLB habe zwar wiederholt auf das Fehlen eines militärischen Leistungsgesetzes verwiesen, dieses Anliegen aber nicht nachhaltig genug betrieben. Einzig im Jahre 1961 sei ein entsprechender Antrag an das legislative Referat des Präsidiums im BMLV herangetragen worden. Im Jahre 1970 sei lediglich der zuständige Gruppenleiter im BMLV informiert worden.

41.28.4.2 Beim einzigen von der Finanzbehörde gestellten Gutachten habe die betr. FLD durchaus

wirklichkeitsnahe Preise ermittelt. Mangels Vorliegens von Schätzungsgutachten aus den Jahren 1974 bis 1978 sei die Ansicht des AfLB, eingeholte Vergleichspreise hätten keine Auswirkungen auf die Höhe der Kaufpreise gehabt, nicht auf Erfahrungen gestützt.

41.28.4.3 Da die vom AfLB bezahlten Preise nahezu in allen Fällen um ein Vielfaches höher waren als die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erhobenen durchschnittlichen Grundstückspreise (bis zum mehr als sechszwanzigfachen Wert), sah es der RH als erwiesen an, daß die überprüfte Stelle bei den Verhandlungen der problemlosen raschen Erreichung des Zieles unter Hintanstellung wirtschaftlicher Überlegungen den Vorzug gegeben hat.

41.28.4.4 Die Kritik des RH an den überhöhten Grundstückspreisen fand der RH auch durch gleichlautende Feststellungen des Kontrollbüros des BMLV, des HBuVA und anderer militärischer Stellen bestätigt.

41.29.1.1 Die allgemeinen Feststellungen waren anhand mehrerer Beispielfälle noch näher zu erläutern.

So war für das militärische Flugfunknetz eine automatische Station zu errichten, wozu Grundstücke für eine Funkstation, die Talstation einer Seilbahn und die Zugangsmöglichkeiten benötigt wurden.

41.29.1.2 Das Grundstück für die unterhalb eines Berggipfels zu errichtende Funkstation bestand ausschließlich aus Fels- und Blockwerk im Ausmaß von 1 246 m², das selbst als Hochgebirgsweideland nicht in Frage kam. Hiefür bezahlte das AfLB 145 S/m².

41.29.1.3 Für die Bodenstelle der Seilbahn wurde ein Grundstück von 400 m² um 300 S/m² gekauft, obwohl es sich von der Bodenqualität des Kaufobjektes her lediglich um oberhalb der Baumgrenze liegenden Almgrund handelte.

41.29.1.4 Um die Zugänglichkeit zu den Grundstücken zu gewährleisten sowie den Transport des erforderlichen Baumaterials durchführen zu können, wurden Dienstbarkeitsverträge mit einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft für die Mitbenützung einer bestehenden Gemeindestraße und eines Güterweges abgeschlossen. Als Entgelt wurden einmalige Baukostenzuschüsse und eine Beteiligung der Heeresverwaltung mit jeweils 24 vH an den jährlichen Erhaltungskosten vereinbart.

41.29.1.5 Obwohl ein kleiner Teil des Güterweges über einige in Privatbesitz befindliche Grundstücke führte, waren Verhandlungen über die Mitbenützung dieses Weges durch das Bundesheer mehrere Jahre nach Baubeginn noch nicht abgeschlossen.

41.29.1.6 Zur Gestattung der Errichtung einer Seilbahn vom Ende des Güterweges bis zur Baustelle der Funkstation wurde in einem Dienstbarkeitsvertrag mit einer Agrargemeinschaft ein einmaliger Betrag von 1 000 S je Stütze und für den Betrieb ein jährlicher Betrag von 10 S je Laufmeter der Bahn wertgesichert vereinbart.

41.29.2.1 Der RH beanstandete die Nichteinholung von Schätzgutachten über den tatsächlichen Wert der Grundstücke vor den Kaufabschlüssen. Nach den Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes über den „Grunderwerb 1978“ betrug die durchschnittlichen Quadratmeterpreise für landwirtschaftliche Flächen in dem betreffenden Bundesland einen Bruchteil der tatsächlich gezahlten Preise. Überdies wäre noch die wesentlich geringere Bodenqualität der angekauften Grundstücke zu berücksichtigen gewesen.

Auch das Kontrollbüro des BMLV habe erklärt, verschiedene Behörden des Bundeslandes wären über die seitens des Bundesheeres bezahlten hohen Grundstückspreise verstimmt.

41.29.2.2 Für die bei Dienstbarkeiten bezahlten Entschädigungen fehlten nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen. Als Entgelt für die Genehmigung der Überspannung durch die Seilbahn wurde bspw das Hundertfache des Marktwertes vereinbart.

41.29.2.3 Als nachteilig vermerkte der RH auch das Fehlen ausreichender Aufzeichnungen über die gesamten Verhandlungsführungen. In diesem Zusammenhang hielt es der RH für die Verhandlungsführung nicht für förderlich, wenn dem Verkäufer gegenüber — wie geschehen — betont wurde, daß seine Grundstücke der einzig geeignete Standort für ein militärisches Bauvorhaben seien, weshalb ihr Erwerb zwingend und dringend notwendig wäre. In Fällen, in denen zusätzlich sogar bereits Baumaßnahmen vergeben bzw eingeleitet wurden, waren die Grundbesitzer in der Lage, nahezu mit jeder Preisforderung durchzudringen.

41.29.2.4 Auch unter Würdigung der militärischen Notwendigkeiten und des Zeitdruckes, unter dem die Organe des AfLB zu handeln hatten, erschien dem RH die festgestellte Vorgangsweise unwirtschaftlich, zumal das BMLV diesen Zustand durch nicht rechtzeitige Entscheidungsfindung selbst herbeigeführt hat.

41.29.3.1 Das AfLB berief sich darauf, es sei vom BMLV erst zu einem Zeitpunkt in die Verhandlungen eingeschaltet worden, als von anderen Dienststellen bereits Vorgespräche geführt und Zusagen gemacht worden wären, weshalb der ihm zur Verfügung stehende Verhandlungsspielraum von vorneherein sehr klein gewesen sei.

41.29.3.2 Weiters bezweifelte das AfLB, ob das Vorliegen fachlicher Berechnungsgrundlagen sich auf die Preisgestaltung ausgewirkt hätte, da die Agrargemeinschaft bestimmte Preisvorstellungen

gehabt habe, die angenommen hätten werden müssen, um den Bau der Funkstelle überhaupt zu ermöglichen. Hinsichtlich des Entgeltes für die Seilbahnüberspannung seien Vergleichspreise eingeholt und der Agrargemeinschaft auch schriftlich entgegengehalten worden, was jedoch keinen Erfolg gezeigt habe.

41.29.3.3 Um den Gang der Verhandlungen künftig aktenkundig zu machen, sei die Verwendung eines neu ausgearbeiteten Formblattes zur Darstellung der Verhandlungsschritte zwingend vorgeschrieben worden.

41.29.3.4 Die ungünstigen Verhandlungsergebnisse seien weitestgehend dadurch bestimmt, daß die Vertreter des AfLB einer geschlossenen Front von Funktionären verschiedener Körperschaften gegenüberstünden, die jedes Verständnis für gesamtstaatliche Belange gegenüber Gruppen- und Regionalinteressen zurückgestellt hätten.

41.29.3.5 Schließlich hätte auch die extrem kurze Bauperiode in dieser Höhenlage keine langwährenden Verhandlungen zugelassen und seien dem AfLB gesetzliche Zwangsmittel versagt, weshalb den überhöhten Forderungen der Grundeigentümer habe zugestimmt werden müssen.

41.29.4 In dieser Angelegenheit ist ein Schriftverkehr noch im Gange.

41.30.1.1 Für ein Vorhaben zur Errichtung von Festen Anlagen wurden die erforderlichen Grundstücke durch Kauf, Dienstbarkeitsverträge, mittels Pachtvertrag bzw durch Verwaltungsübereinkommen mit den Österreichischen Bundesforsten sichergestellt.

41.30.1.2 Die abgeschlossenen Kauf- und Dienstbarkeitsverträge ergaben sehr unterschiedliche Kosten je Quadratmeter. So wurden zB in einem Fall für die „immerwährende Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Bauwerkes“ samt des Zufahrtsweges für die dafür benötigte Grundfläche einmalig 446,66 S/m² bezahlt. Ein in der Nähe liegendes Grundstück wurde kurze Zeit später um 125 S/m² erworben.

41.30.1.3 Bei einem weiteren Dienstbarkeitsvertrag betrug die Abschlagszahlung 312,50 S/m², während ein in der Nähe gelegenes Grundstück von rd 2 500 m² um 125 S/m² erworben worden war.

41.30.1.4 Obwohl bei der Vereinbarung einer Dienstbarkeit — bezogen auf den Quadratmeter — in der Regel bis zum Dreieinhalbfachen der Kaufpreise bezahlt wurde, kam der Abschluß dieser Verträge billiger, weil diese nur für die unbedingt erforderlichen Grundstücksflächen abgeschlossen wurden, während beim Kauf wesentlich größere Grundstücke erworben werden mußten, von denen nur ein Teil zur Errichtung der Anlage benötigt wurde.

41.30.1.5 In einem anderen Dienstbarkeitsvertrag hat das AfLB für die Benützung einer Grundstücksfläche von 487 m² und für das Recht des Gehens auf einem Zufahrtsweg eine einmalige Zahlung von mehr als 300 S/m² vereinbart, wobei es sich um Grundstücksteile handelte, die für den Grundstückseigentümer nur sehr eingeschränkt nutzbar waren.

41.30.1.6 Demgegenüber standen einmalige Entschädigungen von in einem Fall 15 S/m² und in den übrigen Fällen 10 S/m², die in Verwaltungsvereinbahrungen mit den Österreichischen Bundesforsten vereinbart wurden und annähernd dem wahren Wert der in Anspruch genommenen Grundflächen entsprachen.

41.30.2 Der RH bemängelte, daß für Grundstücke ähnlicher Beschaffenheit, dh für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, ohne Vorliegen entsprechend belegter Schätzungen und Vergleichswerte erheblich unterschiedliche Preise bezahlt wurden.

Er empfahl, in Hinkunft bei den Grundstücksverhandlungen besonders abzuwägen, ob der Abschluß eines Kauf- oder eines Dienstbarkeitsvertrages kostengünstiger ist, und dadurch dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

41.30.3 Lt Stellungnahme des AfLB zählte die Grundstücksbeschaffung in dem Gebiet zu den schwierigsten Verhandlungen des Grundstücksreferates. So kam es infolge der geringen Verkaufsbereitschaft dazu, daß bei Erteilung des Zuschlages an die Baufirma die Hälfte der notwendigen Grundstücke noch nicht vertraglich gesichert war.

Trotz Verlegung der meisten Bauplätze hätten, um das Vorhaben doch noch verwirklichen zu können, Kaufpreise von 125 S/m² zugestanden werden müssen. Überhöhte Forderungen seien nach langwierigen Verhandlungen abgelehnt worden. Durch den Abschluß der Verwaltungsvereinbahrungen mit den Österreichischen Bundesforsten hätte der Durchschnittspreis für alle Grundstücke verhältnismäßig günstig gehalten werden können.

41.30.4 Der RH erwiderte berichtigend, zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlages an die Baufirma (November 1974) sei erst etwa ein Viertel aller Grundstücke endgültig vertraglich gesichert gewesen. Die übrigen endgültigen Verträge wären erst in den Jahren 1975 bis 1978 vereinbart worden. Der RH verblieb bei seiner Bemängelung der Vorgangsweise der überprüften Stelle, die vor Baubeginn derart wenige Grundstücke endgültig vertraglich gesichert hatte.

41.31.1.1 Für ein weiteres Vorhaben hat das AfLB im Oktober 1974 von zwei Wirtschaftsbesitzern ein Teilgrundstück von 1 310 m² mit zwei Kaufverträgen um 125 S/m² erworben.

41.31.1.2 Wie der RH in Erfahrung brachte, hatten die Wirtschaftsbesitzer knapp vor Abschluß des

ersten Vertrages mit der Republik Österreich vom selben Grundstück einen Teil im Ausmaß von 985 m² an zwei Privatpersonen um 60 S/m² verkauft.

Alle abverkauften Grundflächen waren landwirtschaftlich genutzt, wobei das von den Privatpersonen erworbene Teilstück von seiner Lage und der Grundbeschaffenheit her bevorzugt war.

41.31.2 Der RH bemängelte die ungenügende Berücksichtigung dieses Sachverhaltes beim Kaufabschluß, so daß das BMLV den mehr als doppelten Kaufpreis als die Privatpersonen bezahlte.

41.31.3 Lt Stellungnahme des AfLB sei vor Abschluß der Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern aus den Grundbuchsunterlagen kein anderer Kaufvertrag ersichtlich gewesen. Überdies wäre der geringere Kaufpreis durch ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer erklärlich und nach Ansicht der Finanzbehörde die Preiswahrheit in vielen Kaufverträgen nicht immer gegeben.

41.31.4 Bezüglich der Mitteilung, Beamte von Finanzämtern bezweifelten die Preiswahrheit in bestimmten Kaufverträgen, ersuchte der RH um nähere Angaben zwecks Einleitung entsprechender Verfahren.

Verschiedene Feststellungen

41.32.1 Obwohl die durch das Amt errichteten Anlagen in der Regel strenger Geheimhaltung unterlagen und die vom Amt erstellten Pläne daher als „streng vertraulich“ bezeichnet und registriert wurden, hat die überprüfte Stelle die von Zivilingenieuren und Firmen im Rahmen der Baudurchführung erstellten Pläne — und dies sind die überwiegende Mehrzahl — nicht in ein Planverzeichnis aufgenommen, ebenso die Anzahl der hergestellten Plankopien nicht registriert. Außerdem wurden Pläne von fertigen Anlagen entgegen den diesbezüglichen Vorschriften nach Abschluß der Arbeiten weder von den Zivilingenieuren rückgemittelt noch von den Baufirmen dem Amt zur kontrollierten Vernichtung übergeben.

41.32.2 Der RH erachtete diese sorglose Handhabung für unvereinbar mit der ansonsten bei Begründung freier Auftragsvergaben immer wieder betonten Notwendigkeit der Geheimhaltung. Er empfahl, um eine geordnete Planablage bemüht zu sein und in Hinkunft dafür Sorge zu tragen, daß Pläne und Aufzeichnungen nur kontrollierbar und in dem zur Auftragserfüllung notwendigen Ausmaß und Zeitraum ausgegeben werden.

41.32.3 Das AfLB wird sich bemühen, eine Lösung ohne allzu großen Verwaltungsaufwand zu finden.

41.33.1 Der Amtsleitung standen zwei Pkw, jedoch nur ein Kraftfahrer zur Verfügung, wodurch ein Kfz immer unbenutzt blieb. Von der

durchschnittlich täglich sehr geringen Fahrleistung entfiel allein mehr als ein Drittel auf die Fahrt von und zur Garage.

41.33.2.1 Der RH bemängelte den unwirtschaftlichen Einsatz der Kraftfahrzeuge und erstattete Vorschläge zu deren rationelleren Ausnützung.

41.33.2.2 Darüber hinaus beanstandete der RH die mangelhafte Führung der Fahrtenbücher, die keinen lückenlosen Aufschluß über die gefahrene Strecke sowie den Zweck und die Dauer der Fahrten gaben.

41.33.2.3 Im Hinblick auf die langen Stehzeiten und die geringe Kilometerleistung sah der RH keine Notwendigkeit für die regelmäßig außerhalb der Normaldienstzeit durchgeführten Post- und Kurierfahrten, durch die, zusammen mit den Fahrten von und zur Garage, täglich mehrere Überstunden für den Kraftfahrer anfielen.

41.33.3 Das AfLB hat entsprechende Veranlassungen getroffen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Nachtrag zum Bericht aus dem Vorjahr

Finanzlandesdirektion für Kärnten — Zollverwaltung

42.1 Im Nachtrag zum TB 1979 Abs 82, hat der RH über die Gebarungsprüfung bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten (Zollverwaltung und Zollwache) — in der Folge FLD Kärnten — berichtet, insoweit das Prüfungsergebnis unmittelbar die FLD Kärnten betraf, da ihm eine Stellungnahme des BMF zu einigen, in diesem Zusammenhang aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen noch nicht vorlag. Nach Einlangen dieser Stellungnahme werden nachstehend die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen nachgetragen.

Übertragung der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle auf Zollorgane

42.2.1.1 Durch Verordnung des BMI vom 22. November 1976, BGBl Nr 646, wurden die den Abfertigungsdienst versiehenden Zollorgane des Zollamtes Arnoldstein ab 1. Jänner 1977 mit den bisher durch Sicherheitsorgane wahrgenommenen Grenzkontrollaufgaben betraut. Diese im Einvernehmen mit dem BMF erlassene Verordnung beruht auf § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl Nr 220, idF des Bundesgesetzes BGBl Nr 527/1974 (im folgenden kurz als Übertragungsgesetz bezeichnet), demzufolge gewisse Angelegenheiten der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle ganz oder teilweise auf Zoll-

organe zu übertragen sind, soweit dies der zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Gestaltung der Grenzkontrolle beim jeweiligen Grenzübergang dient. Diese Verordnung ist innerhalb von drei Monaten einvernehmlich aufzuheben, wenn eines der beteiligten Bundesministerien feststellt, daß die Voraussetzungen für die Übertragung nicht mehr bestehen.

42.2.1.2 Noch im Jahre 1972 hatte die FLD Kärnten dem BMF berichtet, daß an einem Eisenbahngrenzübergang mit starkem Fremdarbeiterverkehr auf die lückenlose Vornahme der Grenzkontrolle nicht verzichtet werden könne. Die Betrauung von Zollorganen mit sicherheitsbehördlichen Grenzkontrollaufgaben bedeute daher einen Verzicht auf zollrechtlich mögliche Schwerpunktkontrollen und damit auf einen rationelleren Personaleinsatz.

42.2.1.3 Dessen ungeachtet hat das BMF jedoch im Jahre 1975 die Übertragung befürwortet. Maßgeblich hiefür war auch, daß das BMI eine weitgehende Abstandnahme von der Grenzkontrolle im Sinne der im § 10 Abs 3 des Grenzkontrollgesetzes 1969 eingeräumten Ermächtigung, in Aussicht stellte.

42.2.1.4 Nach erfolgter Übernahme der Grenzkontrolle durch Zollorgane des Zollamtes Arnoldstein erklärten die Vertreter der Sicherheitsdirektion für Kärnten allerdings, auf eine lückenlose Überwachung des Personenverkehrs an der Grenze nicht verzichten zu können. Die FLD Kärnten war daher gezwungen, Zollorgane in stärkerem Maß als erwartet für Grenzkontrollaufgaben einzusetzen.

42.2.2.1 Nach Auffassung des RH hat sich durch die Übertragung insgesamt gesehen kaum eine Einsparung im Personaleinsatz ergeben, da die Kriminalbeamten, deren Grenzkontrollaufgaben nun von Zollwachbeamten übernommen wurden, wegen ihrer teilweisen Verwendung beim Grenzübergang Rosenbach nicht zur Gänze Arnoldstein zuzurechnen waren. Da der von den zuständigen Sicherheitsbehörden vorgegebene Maßstab der Grenzkontrolle das vom zollrechtlichen Standpunkt vertretbare Schwerpunktkontrollsystem im Reiseverkehr verdrängte, erschienen dem RH Zweifel am Vorliegen der Übertragungsvoraussetzungen berechtigt.

42.2.2.2 Der RH empfahl dem BMF, die durch die Übernahme der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle in Arnoldstein und bei anderen Grenzübergängen entstandenen Personal-Belastungsgrößen der Zollorgane im Hinblick auf die nach § 2 Abs 1 letzter Satz des Übertragungsgesetzes mögliche Aufhebung der Übertragung ständig im Auge zu behalten.

42.2.3.1 Das BMF bestritt die Auffassung des RH und errechnete für das Zollamt Arnoldstein seit dem Zeitpunkt der Übertragung eine Einsparung

im Ausmaß der durchschnittlichen Jahresleistung von insgesamt elf Beamten. Auf die vom RH aufgezeigte seinerzeitige Verwendung der Kriminalbeamten sowohl in Arnoldstein als auch in Rosenbach wurde nicht weiter eingegangen. Nach Ansicht des BMF hätten zwei Räume für die Grenzabfertigung erspart werden können. Eine laufende Überprüfung der Personallage an den Grenzübergängen wäre wegen einiger wesentlicher, aber zahlenmäßig kaum erfassbarer Einflußgrößen des Personaleinsatzes nicht möglich. Änderungen der Ausgangslage hätten etwa die sprunghafte Entwicklung des Reiseverkehrs (im Jahre 1979 haben bereits 350 Millionen Reisende die österr. Grenzen überschritten), die Erweiterung und der Ausbau der Abfertigungsanlagen für den Reiseverkehr, Fahrplanänderungen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln, schwerer vollziehbare Bestimmungen über die Zollabfertigung im Reiseverkehr und die verstärkte Grenzüberwachung wegen zunehmender Suchtgiftgefahr mit sich gebracht. Insgesamt habe die Durchführung der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle nach Meinung des BMF eine erhöhte Wirksamkeit der Zollkontrollen ergeben.

42.2.3.2 Die vom RH empfohlene Überprüfung würde in allen Instanzen der Zollverwaltung gewissermaßen „wissenschaftliche Arbeiten“ in einem Umfang erfordern, der die Arbeitskraft der ohnehin überlasteten Zollorgane in unverantwortlichem Maß beanspruchen würde. Entsprechend dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung nehme das BMF von diesen Arbeiten aber auch schon deshalb Abstand, da sich das Ergebnis derartiger Erhebungen unschwer voraussehen lasse, wie das Beispiel des Grenzüberganges Arnoldstein zeige. Sollte sich aus anderem Anlaß in einem bestimmten Fall ein Mangel an Übertragungsvoraussetzungen herausstellen, so werde das BMF daraus allerdings die im Übertragungsgesetz vorgesehenen Schlußfolgerungen ziehen.

42.2.4.1 Der RH äußerte demgegenüber Zweifel, ob in Arnoldstein tatsächlich die übertragenen Aufgaben sicherheitsbehördlicher Grenzkontrolle wie auch die Zollrevision trotz außerordentlich ansteigendem Reiseverkehr, teilweise erschwerten Abfertigungsbedingungen und hohem Überwachungsbedürfnis im Interesse der öffentlichen Sicherheit heute von den Zollorganen allein weit wirksamer erfüllt werden könne, als vor der Übertragung, da für diese Aufgaben nach den Berechnungen des BMF die Arbeitskraft von rund elf weiteren Beamten der Sicherheitsbehörden benötigt wurde. Überdies hätten nach Erfahrungen des RH die Zollrevisionen durch die damit gleichzeitig verbundene sicherheitsbehördliche Grenzkontrolle allgemein kaum eine Verstärkung erfahren.

42.2.4.2 Der RH habe keineswegs wissenschaftliche Untersuchungen über den durch die übertragene Grenzkontrolle veranlaßten Personaleinsatz

der Zollorgane verlangt, vielmehr die Erarbeitung wirklichkeitsnaher Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der Voraussetzungen über den Fortbestand der Übertragung von sicherheitsbehördlichen Grenzkontrollaufgaben als zweckmäßig angesehen, weshalb er an seiner Empfehlung festhielt.

Gewährung von Sonderurlauben

42.3.1.1 Die FLD Kärnten gewährte einigen Zollwachbeamten (in der Folge ZW-Beamten) Sonderurlaube für ihre Skisport-Trainertätigkeit bei verschiedenen Vereinen bzw. für die Ausübung des Skileistungssports einschließlich des Trainings. Waren es in den Jahren 1970 bis Mitte 1973 noch 734 Sonderurlaubstage (entsprechend etwa 2,28 Beamtenjahresleistungen), so erhöhte sich diese Zahl im Durchschnitt der Jahre 1973 bis Mitte 1977 auf 1 005 (was 3,12 Beamtenjahresleistungen entsprach), dh um rd 37 vH.

42.3.1.2 Die Jahresleistung von durchschnittlich drei ZW-Beamten, auf die solcherart verzichtet wurde, entsprach immerhin dem Mehr an Leistungsbedarf, das beim Zollamt Arnoldstein nach Übernahme der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle durch Personalstandserhöhung abgedeckt werden mußte. Überdies hatten alle diese Abwesenheiten Dienstplan-Umschichtungen und Überstundenleistungen anderer ZW-Beamter zur Folge, die sich bei den im ZW-Dienst häufigen Wechseldiensten nachteilig auswirkten.

42.3.1.3 Der RH errechnete die Kosten für 628 Skisport-Sonderurlaubstage des ersten Halbjahres 1977 mit 455 000 S (oder 724 S/Tag), und zwar rd 204 000 S an Gehaltsfortzahlungskosten (brutto) sowie rd 251 000 S an Überstundenvergütungen für die durch die Ausfälle verursachte Mehrleistung der übrigen Beamten. Für die von 1973 bis 1977 durchschnittlich im Jahr angefallenen 1 005 Skisporturlaubstage war nach dem Stand der Bezüge vom 1. Jänner 1977 der Brutto-Personalaufwand mit rd 728 000 S jährlich zu beziffern. Weitere, nicht ohne weiteres bezifferbare Begünstigungen brachte die besondere Dienstverrichtungsform der betreffenden ZW-Beamten, die auf sportliche Belange voll Rücksicht nimmt, und die Teilnahme an zahlreichen dienstlichen Trainingsveranstaltungen mit sich.

42.3.2 Der RH wiederholte daher nachdrücklich seine in anderem Zusammenhang gegebene Empfehlung, das Maß der Skisportförderung auf jenen Umfang zu beschränken, der im Dienstesinteresse des Wachkörpers gelegen ist und die Freigabe von ZW-Beamten für Trainertätigkeit bei Skisportvereinen überhaupt einzustellen.

42.3.3 Das BMF rechtfertigte seine großzügige Sonderurlaubsgewährung mit der Absicht, den österreichischen Skisport gezielt zu fördern, „dessen Bedeutung für den Fremdenverkehr und die österreichische Wirtschaft gar nicht hoch einge-

schätzt werden kann (Deviseneinnahmen zum Ausgleich des Zahlungsbilanzdefizits)“. Seit 1979 sei die Gewährung von skisportlichen Sonderurlauben auf zwei Monate im Jahr beschränkt worden; für die darüber hinausgehende Zeit werde grundsätzlich nur noch Urlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt.

42.3.4 Der RH hielt dem entgegen, daß die Sorge um die Förderung des Skisports als Mittel zum Ausgleich der österreichischen Zahlungsbilanz nicht Sache eines Wachkörpers sein könne. Die Verringerung des Ausmaßes, in dem Sonderurlaube unter voller Entgeltfortzahlung gewährt werden, lasse im übrigen das Problem der Ersatzdienstleistungen für die beurlaubten Skisportler unberührt, die mit Überstundenzahlungen abgegolten werden müssen.

Belohnungsaktion

42.4.1.1 Anlässlich einer Gebarungüberprüfung bei der Zollwache hat der RH die im Jahre 1973 an fast sämtliche Angehörigen der Finanzverwaltung als „Belohnung“ (§ 19 Gehaltsgesetz 1956, in der Folge GG) gewährten Zuwendungen im Gesamtausmaß von 124 Mill S als rechtlich unbegründet beanstandet, weil das GG Belohnungen nur in Einzelfällen für außergewöhnliche Dienstleistungen vorsieht und die Zuerkennung nicht bescheidmässig erfolgt war (siehe TB 1977 Abs 44.11.1.1 bis 44.11.2.6).

42.4.1.2 Das BMF hat hiezu bemerkt, daß es ab 1975 derartige Belohnungsaktionen für Zollwachbeamte nicht mehr gegeben habe (TB 1977 Abs 44.11.2.7) und nachträglich auch den Hinweis des RH auf die Unzulässigkeit genereller Belohnungsmaßnahmen zur Kenntnis genommen.

42.4.1.3 Wie sich nunmehr anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der FLD Kärnten herausstellte, erfolgte jedoch in den Jahren 1975 und 1976 neuerlich die Gewährung von als Belohnung bezeichneten Zuwendungen an alle Bediensteten der Zollämter (ausgenommen nicht in Probeverwendung für den gehobenen Zolldienst oder den Zollfachdienst stehende Zollwachbeamte sowie Reinigungsfrauen). Diese auf Weisung des BMF ausgezahlten Beträge beliefen sich für jeden Monat in diesen beiden Jahren, in dem auch nur an einem Tag eine Dienstleistung erbracht wurde, je Bediensteten einheitlich auf 500 S. Insgesamt waren hiefür im Bereich der FLD Kärnten 1 109 500 S erforderlich.

42.4.2.1 Der RH machte das BMF darauf aufmerksam, daß diese Belohnungsaktion alle jene Mängel aufweise, die den oben im Abs 4.1.1 geschilderten Zuwendungen anhafteten. Durch den Wegfall der seinerzeitigen Staffelung nach Dienstklassen werde noch deutlicher die als Belohnung bezeichnete Zahlung als praktisch laufender fester Zuschlag zum Gehalt erkennbar. Auch stünden die

vom BMF gewährten Zuwendungen im Gegensatz zu dem vom Gesetzgeber hervorgehobenen Leistungsgedanken.

42.4.2.2 Schließlich ersuchte der RH um Bekanntgabe des Gesamtbetrages, der in den Jahren 1975 und 1976 im Rahmen der gegenständlichen Belohnungsaktion in der Zollverwaltung zur Auszahlung gelangte.

42.4.3.1 Das BMF sah, entgegen seiner früheren Stellungnahme, die generelle Belohnungsaktion für die Bediensteten der Zollämter in den Jahren 1975 und 1976 als in jeder Hinsicht gerechtfertigt an. Der Bundesminister für Finanzen als höchste zuständige Beurteilungsinstanz hätte die Erbringung außergewöhnlicher Leistungen durch sämtliche Bediensteten der Zollämter im Hinblick auf „enorme Arbeitsbelastung und ständigen Personalmangel“, die in der Zollverwaltung beständen, als erwiesen angenommen.

42.4.3.2 Von einem Vermögensschaden für den Bund könne keine Rede sein, weil die gegenständliche Belohnungsaktion die einzige Möglichkeit dargestellt habe, die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei den Zollämtern zu sichern und der „explosiven Situation in der Zollverwaltung“ rasch und wirksam zu begegnen, die zu ultimativen Forderungen nach Mehrleistungszulagen geführt haben. Ein Eingehen auf diese Forderungen hätte das gesamte Nebengebührengelage der Finanzverwaltung ins Wanken gebracht, eine Ablehnung hingegen passiven Widerstand oder Streik bei den Zollämtern unmittelbar zur Folge gehabt. In beiden Fällen hätte der Vermögensnachteil für den Bund den Betrag von etwa 22,8 Mill S, den die gegenständlichen Zuwendungen an die Zollbediensteten erforderten, bei weitem überschritten.

42.4.3.3 Weiters sei aus der Bereitstellung von Mitteln für Belohnungen an Bundesbedienstete im Bundesvoranschlag zu folgern, daß der Bundesfinanzgesetzgeber den Verbrauch dieser Mittel entsprechend ihrer Zweckbestimmung wünsche. Das Verlangen des RH, über diese Mittel nur aufgrund genauer Ermittlungen und nach Erlassung begründeter Bescheide zu verfügen, würde bewirken, daß lediglich einem kleinen Teil der Bediensteten Belohnungen zuerkannt werden könnten, weil es sonst zu einer Lähmung der Personalverwaltung käme.

42.4.3.4 Nach Ansicht des BMF lasse sich § 19 GG im Sinne der vom RH vertretenen Auffassung nicht wirtschaftlich und zweckmäßig vollziehen, so daß — sollte diese Auffassung richtig sein — die unverzügliche Novellierung dieser Gesetzesstelle unter Berücksichtigung moderner Lehren über die Differenziertheit des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips herbeizuführen wäre.

42.4.4.1 Diesem Standpunkt konnte der RH aus folgenden Gründen nicht beipflichten:

42.4.4.2 Bisher war unbestritten, daß Ansprüche auf im Ermessen einer Behörde stehende Leistungen im allgemeinen und solche auf Gewährung einer Belohnung gem § 19 GG im besonderen nur durch einen rechtsgestaltenden Bescheid erzeugt werden können, wie hinsichtlich der Belohnungen auch von BKA und BMF wiederholt hervorgehoben wurde. Daß die Erlassung eines Bescheides, sofern er nicht im Mandatswege ergehen darf, ein vorangegangenes Ermittlungsverfahren voraussetzt, gehört zu den Grundsätzen des österreichischen Verwaltungsverfahrens. Es erschien dem RH daher nicht verständlich, wieso das BMF eine derartige Vorgangsweise bei Handhabung der Nebengebührens Vorschriften, die allein einen ordnungsgemäßen Vollzug und eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten vermag, als ein der Personalverwaltung unzumutbares Verlangen bezeichnete.

42.4.4.3 Wenn aber nach der Handhabung des BMF ein zur Abgeltung herausragender Einzelleistungen geschaffenes Rechtsinstitut wie das der Belohnung gem § 19 GG zu einem jedermann zustehenden Gehaltsbestandteil werde, wären allerdings bei einem ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes zwangsläufig Schwierigkeiten zu erwarten. Diese sollten dann aber nicht der angeblich gegen Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstoßenden Form des Vollzuges angelastet werden, sondern stellten ein zusätzliches Anzeichen für eine unrichtige Gesetzanwendung dar, die zu einer nicht vorgesehenen Massenproduktion von Bescheiden führte.

42.4.4.4 In materieller Hinsicht fanden sich in den dem RH bisher vorliegenden Geschäftsstücken keine greifbaren Angaben über die Besonderheit und das Ausmaß der von den Bediensteten der Zollämter erbrachten Leistungen, ausgenommen der allgemeine Hinweis des BMF auf die gewaltige Arbeitsbelastung und den ständigen Personalmangel. Es war somit nicht ersichtlich, welche Unterlagen dem Bundesminister für Finanzen als Nachweis für die Erbringung außergewöhnlicher Leistungen durch praktisch sämtliche Bedienstete der Zollämter vorgelegt wurden. Die unterschiedslos von Tausenden von Bediensteten angenommene besondere Güte der Leistungserstellung widerspricht nicht nur der allgemeinen Lebenserfahrung, sondern auch der Prüfungserfahrung des RH und den Feststellungen der Inspektionsorgane der Finanzlandesdirektionen.

42.4.4.5 Für das Vorbringen des BMF, die Entscheidung über die gegenständliche Belohnungsaktion sei gleichsam in einer Notstandssituation getroffen worden, lagen dem RH aktenmäßige Unterlagen nicht vor.

42.4.4.6 Dem RH erschien die Beweisführung des BMF aber auch aus weiteren rechtlichen Überlegungen nicht schlüssig. Mehrleistungszulagen (§ 18 GG), wie sie lt Angabe des BMF von den

Zollbediensteten gefordert worden sein sollen, gebühren unmittelbar aufgrund des Gesetzes, wenn die umschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Zutreffendenfalls steht ihre Zuerkennung nicht im Ermessen der Behörde, sondern hat zwingend zu erfolgen; die Auszahlung einer Belohnung an Stelle der Gewährung einer Mehrleistungszulage ist jedoch unzulässig.

42.4.4.7 Sind die Voraussetzungen für den Anfall einer Mehrleistungszulage nicht gegeben, dann berechtigt die Androhung eines rechtlich nicht erlaubten, den Bund schädigenden Verhaltens durch dessen Bedienstete das BMF nicht zur Zuerkennung zwar nicht der geforderten, aber einer anderen Nebengebühr, für welche die Voraussetzungen gleichfalls fehlen. Eine derartige Vorgangsweise wäre mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates nicht vereinbar.

42.4.4.8 Aber auch das Vorhandensein der für Belohnungen bestimmten Budgetmittel vermag noch nicht deren undifferenzierte Verausgabung zu rechtfertigen, da gem § 16 Abs 2 und 3 BHV die anweisenden Stellen zum Vollzug einer finanzgesetzlichen Ausgabe nur nach Maßgabe des unabwendlichen Bedarfs und bei Beobachtung der größten Sparsamkeit berechtigt sind und keinesfalls eine Verpflichtung besteht, die im BFG festgelegten Mittel unbedingt zu verausgaben.

Nebengebühren

42.5.1.1 Auf Antrag der FLD Kärnten wurde in den Jahren 1975 und 1976 17 als Dateneingebnern bei Zollämtern tätigen Bediensteten vom BMF eine Zulage im Ausmaß von jeweils 5,34 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zuerkannt. In jenen Erlässen des BMF, mit denen die FLD Kärnten angewiesen wurde, für die betreffenden Bediensteten eine derartige Zulage flüssig zu machen und sie hievon durch eine Mitteilung in Kenntnis zu setzen — ein Bescheid hatte auf Anordnung des BMF nicht zu ergehen —, war eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Zulage nicht angeführt; vermerkt war jedoch, daß diese Zulage nicht in die Bestimmungen der 24. GG-Novelle übergeleitet werden könne.

42.5.1.2 Weiters erteilte das BMF im Jahre 1975 der FLD Kärnten die Weisung, einem zur Zollwertprüfstelle dieser FLD versetzten Bediensteten für die Dauer seiner Tätigkeit als Betriebsprüfer/Zoll eine monatliche Zulage im Ausmaß von 7,67 vH des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung auszahlend. Auch in diesem Fall fehlte im betreffenden Geschäftsstück die Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zulagengewährung; von der bescheidmäßigen Zuerkennung wurde ebenfalls abgesehen.

42.5.2.1 Wie der RH zu diesem Sachverhalt kritisch vermerkte, hat die mit der 24. GG-Novelle

geschaffene Neufassung des § 18 GG es nicht mehr erlaubt, darauf die Gewährung von Personalzulagen für Mehrleistungen zu stützen. Auch in der im § 15 Abs 1 GG idF der 24. GG-Novelle enthaltenen taxativen Aufzählung aller Nebengebühren, die ab 1. Dezember 1972 zuerkannt werden können, schien diese Mehrleistungsvergütung nicht auf. Die Übergangsbestimmung des Art VI Abs 1 der 24. GG-Novelle erlaubte lediglich die Fortzahlung von aufgrund der seinerzeitigen gehaltsgesetzlichen Vorschriften zuerkannten Nebengebühren, so lange bis nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 20 GG idF des Art I Z 3 der 24. GG-Novelle über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren entschieden wurde. Nicht zulässig erschien jedoch die Zuerkennung bisheriger Nebengebühren an neue Bezieherkreise, wie auch das Rundschreiben des BKA vom 9. November 1972, ZI 120.000-3b/72 (AÖFV Nr 313/1972) hervorhob.

42.5.2.2. Weitergehend war jedoch der Beschluß der Bundesregierung vom 10. Juli 1973, demzufolge in einer 21 Positionen umfassenden Liste angeführte Mehrleistungsvergütungen und Mehrleistungsvergütungsanteile ohne Rücksicht darauf, ob die von der Nebengebührenregelung erfaßten Bediensteten zur Zulagenbegründenden Verwendung vor oder nach dem Inkrafttreten der Nebengebührenbestimmungen der 24. GG-Novelle herangezogen wurden bzw werden, einstweilen weiter ausbezahlt sind. In dieser Liste schienen auch die Zulagen für das Personal an Datenverarbeitungsanlagen sowie die Zulage für Zollwertprüfer auf.

42.5.2.3 Nach Ansicht des RH ermangelte der erwähnte Ministerratsbeschluß einer tauglichen Rechtsgrundlage, da der Bundesregierung die Befugnis zur Erlassung von Normen gesetzvertretenden Inhalts nur im Falle besonderer bundesverfassungsgesetzlicher Ermächtigung zustehe.

42.5.2.4 Als mangelhaft erachtete der RH aber auch die Gewährung der gegenständlichen Zulagen, weil der Pauschalierung kein Ermittlungsverfahren vorangegangen war und eine bescheidmäßige Feststellung fehlte.

42.5.2.5 Mangels rechtlicher Grundlage wären aber die gegenständlichen Zulagen einzustellen.

42.5.3 Das BMF berief sich in seiner Stellungnahme auf die Weisungsgebundenheit gem Art 20 Abs 1 B-VG und bezeichnete die Empfehlung des RH, die Auszahlung der ggst Nebengebühren einzustellen, als Aufforderung, „den Beschluß der Bundesregierung vom 10. Juli 1973 in verfassungswidriger Weise zu ignorieren“.

42.5.4.1 Der RH entgegnete, seine Empfehlung habe sich an eine unter der Leitung eines Bundesministers stehende Behörde gerichtet. Der Bundesminister für Finanzen unterliege nicht der Weisung eines vorgesetzten Organs. Er sei daher an Mini-

sterratsbeschlüsse — die keinen Bestandteil des von der Bundesverfassung vorgesehenen Rechtsquellensystems bilden — nicht nur nicht gebunden, sondern im Hinblick auf Art 142 Abs 2 lit b B-VG sogar verpflichtet, ihnen nicht zu entsprechen, wenn sie mit dem Gesetz nicht in Einklang stehen.

42.5.4.2 Sohin verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die gegenständlichen Zulagen nicht mehr weiter zu gewähren.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1978 bis 1980

Finanzlandesdirektion für Salzburg — Zollverwaltung

Die Prüfungsfeststellungen des RH legten insb einen verstärkten Einsatz der für eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung unerläßlichen Einrichtungen der internen Revision, vor allem bei den Hausbesuchen, nahe. Eine zu großzügige Handhabung des Gnadenrechtes in Finanzstrafsachen kommt der weit verbreiteten Einschätzung derselben als „Kavaliersdelikte“ entgegen.

43.1 Der RH überprüfte im November 1978 die Gebarung der Finanzlandesdirektion für Salzburg (in der Folge FLD Salzburg) in den Bereichen Zollverwaltung und Zollwache. Dieser Verwaltungszweig reicht von der Erhebung der Eingangsabgaben bis zur Handhabung der mannigfaltigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Verkehrskontrolle und des Sicherheitswesens, deren Vollzug den Zollbehörden bzw Zollorganen übertragen ist. Die FLD Salzburg ist Abgabenbehörde II. Instanz für vier Zollämter erster Klasse (darunter das Zollamt Salzburg mit vier Zweigstellen sowie das Straßengrenzzollamt Walserberg-Autobahn), fünf Zollämter zweiter Klasse sowie dreizehn Zollwachabteilungen. Weiters ist sie als Oberbehörde dieser Dienststellen gem § 2 Abs 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl Nr 18/1975, tätig und übt als solche Leitungs-, Koordinations- und Personalhoheitsaufgaben aus.

Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung waren im Bereich der FLD Salzburg im Rahmen der Zollverwaltung insgesamt 636 Personen beschäftigt (davon 420 Bedienstete in Zollwachfunktion), wovon 31 (davon 13 Zollwachbeamte) bei der FLD selbst verwendet wurden. Die von den Zollämtern im Bereich der FLD Salzburg erzielten Nettovorschreibungen an Eingangsabgaben beliefen sich im Jahre 1978 auf 6 626 Mill S, womit diese FLD im bundesweiten Vergleich an zweiter Stelle lag.

Dienstaufsicht im Wege der Hausbeschaukontrolle

43.2.1 Der bei weitem größte Teil aller zollamtlichen Abfertigungen findet außerhalb des Amtsplatzes, also im Wege der Hausbeschau (in der Folge HB) statt.

43.2.2 Da wesentliche Beurteilungsmerkmale für die tatsächliche Richtigkeit der vom Zollorgan bei diesen Amtshandlungen getroffenen Maßnahmen nur an Ort und Stelle zu gewinnen sind, erfordert nach Ansicht des RH die nötige Gebarungssicherheit einen ausgereiften, begleitenden Kontrollmechanismus, dessen Gestaltung zu den vordringlichsten Aufgaben einer FLD auf dem Zollsektor gehört.

43.3.1.1 Die Anzahl der im Bereich der FLD Salzburg im Einvernehmen mit dem BMF bestellten HB-Kontrollorgane belief sich zur Zeit der Gebärungsüberprüfung auf sechs Beamte des gehobenen Dienstes. In den Jahren 1976, 1977 und 1978 (für letzteres Jahr nur der Zeitraum vom Jänner bis September) wurden von diesen Kontrollorganen jeweils 1 416, 1 055 und 728 HB-Revisionen vorgenommen, was allein von 1976 auf 1977 einem Rückgang um rd 25 vH gleichkam. Bezogen auf die Anzahl der Hausbeschauen in den Jahren 1976 und 1977, nämlich jeweils 32 050 und 31 461, betrug somit der Anteil der kontrollierten HB-Abfertigungen 4,41 vH (1976) und 3,35 vH (1977).

43.3.1.2 Wesentliche Ursache für diesen Rückgang der Kontrollintensität war eine vom BMF im November 1976 verfügte Beschränkung der für HB-Kontrolltätigkeit aufgewendeten Überstunden auf 60 je Monat und Revisionsorgan.

43.3.2 Um künftig die erforderliche Kontrolldichte trotz dieser Einschränkung zu gewährleisten und darüber hinaus auch für eine gewisse Streuung der Revisionsbeamten sorgen zu können, empfahl der RH, die Anzahl der Revisionsorgane auf acht zu erhöhen, sowie bestehende örtliche Beschränkungen für den Einsatz einzelner Kontrollbeamter aufzulassen.

43.3.3 Die FLD Salzburg hat diese Empfehlung aufgegriffen und bereits einen zusätzlichen Beamten mit HB-Kontrollfunktionen betraut. Hinsichtlich eines weiteren Bediensteten war beabsichtigt, die Zustimmung des BMF zu seiner Bestellung als HB-Revisionsorgan einzuholen. Auch die Festlegung einzelner Kontrollbeamter auf bestimmte örtliche Bereiche wurde von der FLD Salzburg aufgehoben.

43.4.1.1 Bei der HB-Kontrolltätigkeit traten Mängel auf, die es der FLD Salzburg mitunter beträchtlich erschwerten, die aus den Revisionen gewonnenen Erkenntnisse gezielt auszuwerten. So fehlten Unterlagen über den Hundertsatz der kontrollierten Ausfuhrabfertigungen oder der Abfertigungen während der Amtsstunden und Aufzeichnungen, wann und durch welches Kontrollorgan bei einem bestimmten, regelmäßig HB-Abfertigungen beantragenden Hausbeschauer das letzte Mal eine Überprüfung der dort außerhalb des Arbeitsplatzes stattfindenden Abfertigungen erfolgt ist.

43.4.1.2 Obwohl die HB-Kontrollorgane zur Führung von Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit verpflichtet waren, unterblieb die Berichterstattung über vorgefundene Mängel an die FLD Salzburg fast zur Gänze.

43.4.1.3 Die Entscheidung, welche Abfertigungen als überwachungswürdig anzusehen sind, lag ausschließlich bei den einzelnen Kontrollorganen, die sich ihre Revisionsfälle nach Gutdünken und ohne einheitliches System selbst auswählten.

43.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und erstattete eingehende Vorschläge zur Verbesserung des Organisationsablaufes und der Transparenz der Prüfungsergebnisse.

43.4.3 Die FLD Salzburg hat diese Vorschläge im wesentlichen insoweit verwirklicht, als sie mit den vom BMF mittlerweile herausgegebenen, bundesweiten Organisationsrichtlinien für die HB-Kontrolle zusammenfielen.

43.5.1 Wie vom RH stichprobenweise vorgenommene Nachrevisionen ergaben, hatten die HB-Kontrollorgane eine Anzahl stets wiederkehrender Mängel, die ernsthafte Folgen sowohl für die Parteien als auch für die Abgabenbehörde und ihre Organwalter nach sich ziehen können, immer wieder unbeanstandet gelassen. Ungenaue bzw fehlerhafte Angaben über die Person des Warenempfängers oder die zur Integrationsbehandlung erforderlichen Nachweise wurden ebenso angetroffen, wie das Nichtfesthalten des Zeitpunktes der Abgabe nachträglich beigebrachter Warenerklärungen (wobei als mögliche Folge die ungerechtfertigte Verschreibung von Verspätungszuschlägen an die Parteien eintreten kann).

43.5.2 Als besonders schwerwiegend erachtete der RH jedoch die fast regelmäßig festzustellende, unbeanstandet gebliebene Nichtbeachtung jener Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl Nr 129, (in der Folge ZG 1955) bzw der dazu ergangenen Dienstanweisungen, welche die ordnungsgemäße Dokumentation der vorgenommenen Beschau regeln. Gerade Beurkundungen, die verschiedene Auslegungen darüber gestatten, welches Packstück beschaut und welche Waren darin festgestellt wurden, können zu arbeitsaufwendigen und daher entsprechend kostspieligen Abgabenverfahren führen, vor allem aber auch die betroffenen Abfertigungsbeamten in finanzstrafrechtliche Untersuchungen verwickeln und sie dem Verdacht des Mißbrauches der Amtsgewalt aussetzen.

Der RH empfahl, die HB-Kontrollorgane künftig dazu zu verhalten, Warenerklärungen und Abfertigungsbefunde nicht nur auf das vollständige Vorliegen aller für die EDV-mäßige Berechnung der Eingangsabgaben maßgeblichen Daten, sondern auch in allen anderen Belangen sorgfältig zu prüfen.

43.5.3 Die FLD Salzburg hat diesen Anregungen des RH durch Herausgabe entsprechender Weisungen Rechnung getragen.

43.6.1 Aus den Nebengebührenabrechnungen der HB-Kontrollorgane ging hervor, daß einzelne dieser Bediensteten sich an bestimmten Tagen eines Monats mehrere (mitunter bis zu vier) Hausbesuchen, bei denen gleichartige Waren in großem Umfang abzufertigen waren, zur Überprüfung herausuchten. So vollzog zB ein Revisionsorgan im Mai 1978 an nur acht Tagen elf HB-Kontrollen und verrechnete sich dafür rd 68 Überstunden, davon allein 36,5 Stunden für vier an einem Tag vorgenommene Kontrollen umfangreicher Hausbesuchen.

43.6.2.1 In dieser nicht ausschließlich vom Überwachungserfordernis geleiteten Häufung möglichst vieler kontrollierter Warenerklärungen an einzelnen Tagen sah der RH eine wesentliche Ursache für die Nichtbeanstandung bzw das Übersehen mancher Mängel der revidierten Abfertigungsbeurteilungen. Infolge des Zeitdrucks, unter dem die Weiterleitung der Warenerklärungen stand, achteten die Kontrollorgane nämlich nur auf jene Daten, die wegen Eingabe in die EDVA unbedingt richtig sein mußten. Daneben waren Vorkommnisse dieser Art durchaus geeignet, die Einrichtung der HB-Kontrolle sowohl bei den zu überwachenden Abfertigungsbeamten wie bei den Parteien in Mißkredit zu bringen.

43.6.2.2 Nicht zuletzt um Kontrollhäufungen dieser Art zu vermeiden, unterbreitete der RH Vorschläge für eine Neuordnung der HB-Revision, wobei insb von einer nach objektiven Dienstaufsichtsmerkmalen bestimmten Zuteilung der zu überwachenden HB-Abfertigungen an die Kontrollorgane auszugehen wäre.

43.6.3 Die FLD Salzburg hat lt ihrer Mitteilung Maßnahmen entsprechend den nunmehrigen Richtlinien des BMF getroffen, die eine Wiederholung solcher Unzukömmlichkeiten ausschließen sollten.

43.7.1.1 Das Zollamt Salzburg teilte wiederholt Zollwachbeamte, die in der Hauptfunkstelle der FLD Salzburg im Wechseldienst standen, an ihren auf Werktage fallenden Ersatzruhetagen zu HB-Abfertigungen ein. Bei dieser Gelegenheit erbrachten diese Beamten kostenpflichtige Amtshandlungen sowohl innerhalb als auch fallweise außerhalb der Amtsstunden. Für ihre während der Ersatzruhezeit durchgeführten HB-Abfertigungen stand ihnen die Sonn- und Feiertagsvergütung zu, bestehend aus einer Grundvergütung und einem Zuschlag, der in diesen Fällen 100 vH betrug (§ 16 Abs 3, § 17 Abs 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956).

43.7.1.2 Eine Gegenüberstellung der den Bediensteten gebührenden Überstundenvergütung mit den von den Parteien für die Amtshandlung einzuhebenden Kommissionsgebühren (§ 188 Abs 2 und 4

ZG 1955 in Verbindung mit § 19 Abs 1 und 2 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung idgF) ergab Unterschiedsbeträge zuungunsten des Bundes in der Größenordnung von rd 14 S bis zu rd 51 S/ Stunde. Bei dieser Vorgangsweise hat also der Bund den Beamten stets höhere Beträge vergütet, als er von den Hausbeschauerbern einnahm.

43.7.1.3 Für Hausbeschauverrichtungen an Ersatzruhetagen kamen aber nicht nur die in der Hauptfunkstelle tätigen, sondern auch andere im Schicht- und/oder Wechseldienst stehende Angehörige dieses Wachkörpers, die bei Zollämtern Dienst verrichten, in Frage.

43.7.2 Angesichts der finanziellen Auswirkungen und der nachteiligen Folgen einer Einschränkung der Erholungszeit für die Gesundheit der Mitarbeiter erachtete der RH die Einstellung der geschilderten Übung für empfehlenswert.

Dienstliche Inanspruchnahmen an Ersatzruhetagen mit derartigen Auswirkungen sollten in Hinblick nur in begründeten dringenden Ausnahmefällen zugelassen werden.

43.7.3 Die FLD Salzburg hat das Zollamt Salzburg bereits entsprechend angewiesen.

Inspizierung der Zollämter

43.8.1 In dem vom RH ausgewerteten Zeitraum (1974 bis September 1978, rd 4,75 Jahre) erwies sich die von der Zollämterinspektion der FLD Salzburg erzielte Prüfungsfrequenz je Dienststelle hinsichtlich der Gesamtheit aller getroffenen Revisionshandlungen als im wesentlichen ausreichend. Bei den kommissionellen Prüfungen, denen wegen ihrer größeren Kontrollbreite und der Möglichkeit zu rationellerem Einsatz der Revisionsbeamten mehr Bedeutung zukommt, zeigte sich hingegen ein gewisser Nachholbedarf.

43.8.2 Der RH empfahl, die kommissionellen Inspizierungen als wesentliche Einrichtung der für eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung unerläßlichen internen Revision so zu gestalten, daß möglichst der gesamte Aufgabenbereich der Zollämter erster Klasse innerhalb von rd drei, jener der Zollämter zweiter Klasse innerhalb von rd vier Jahren unter Beiziehung von Fachreferenten der FLD vollständig erfaßt wird.

43.8.3 Die FLD Salzburg hat dieser Empfehlung bereits im Jahre 1979 weitgehend entsprochen.

43.9.1.1 Die vom RH stichprobenweise eingesehenen Prüfungsberichte über die Inspektion von Zollämtern durch die FLD Salzburg vermittelten im allgemeinen den Eindruck, daß die damit befaßten Beamten erfolgreich um eine zweckmäßige Dienstaufsicht bemüht waren. Nichtsdestoweniger nahm die FLD Salzburg aber wiederholt eine unbestimmte Haltung ein und zeigte mitunter zu wenig Nachdruck beim Abstellen erkannter Fehler.

43.9.1.2 So hat der Vorstand eines Zollamtes erster Klasse anlässlich einer FLD-Inspizierung der Kommission verschiedene begründete Verbesserungsvorschläge für die organisatorische und zeitliche Abwicklung der monatlichen Dienstunterrichten für die beim Zollamt eingesetzten Zollwachbeamten unterbreitet. Ziel dieser Überlegungen war es, die zur Verfügung stehende Dienstzeit nicht über Gebühr durch die verpflichtende Teilnahme von Zollwachbeamten an den Dienstunterrichten dieses Wachkörpers zu belasten.

43.9.1.3 Die FLD Salzburg erwähnte lediglich die an sie herangetragenen Probleme im Inspizierungsbericht, ohne dazu Stellung zu beziehen. Erst dreieinhalb Monate später erließ sie aus anderem Anlaß die Anordnung, auch zu Unterrichtszwecken keinen Zollwachbeamten ohne Zustimmung des Amtsvorstandes von einer Zollamts-Funktion abzu ziehen.

43.9.2 Der RH sah als Ursache für die aufgetretenen Unzukömmlichkeiten die bestehende Organisationsstruktur der bei Zollämtern Dienst verrichtenden Zollwachbeamten an, die einerseits dem Zollamtsvorstand, andererseits dem Zollwachabteilungsleiter unterstellt sind. Dieses zweifache Vorgesetztenverhältnis verdiente besondere Beachtung. Der RH hat aus diesem Grunde bereits früher dem BMF die Auflösung der Zollwachabteilungen bei Grenz- und Innerlandszollämtern empfohlen (TB 1977 Abs 44.3 und 44.5).

43.9.3 Die FLD Salzburg hat versichert, auf die aufgezeigte Problematik in Zukunft besonders achten zu wollen.

43.10.1 Einzelne Weisungen, welche die FLD Salzburg aus Anlaß von Amtsinspektionen erteilte, waren derart unbestimmt gehalten, daß sie keine brauchbare Handhabe für den Vollzug darstellten. So war nicht zu ersehen, welchen Nutzen Zollorgane aus der durch keinerlei Beispiele erläuterten Anordnung ziehen sollten, vom Beschaurecht gem § 61 Abs 5 ZG 1955 „flexibel, unregelmäßig aber doch gezielt nach jeweils maßgeblichen Umständen und Gesichtspunkten“ Gebrauch zu machen. Dasselbe traf auf die Verhaltensmaßregeln über die stichprobenweise Ausübung bestimmter Grenzkontrollhandlungen bei einem Straßengrenzzollamt zu, die zu erteilen im übrigen gar nicht Sache der FLD Salzburg, sondern der Sicherheitsbehörden gewesen wäre. Obwohl es sich anlässlich der Inspizierung zeigte, daß Maßnahmen der verlangten Art auch bei „ausgesprochen schwachem Verkehr“ verkehrsbedingt ohne Staurisiko nicht gesetzt werden konnten, wurde ihr Vollzug bei „sehr schwachem Verkehr vereinzelt doch für möglich“ erachtet und dementsprechend angeordnet.

43.10.2 Der RH empfahl der FLD Salzburg, in Hinkunft um eine eindeutige Formulierung ihrer Weisungen bemüht zu sein, sowie die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden im Bereich des den

Zollorganen übertragenen, sicherheitsbehördlichen Aufgabenkreises streng zu beachten (§ 6 Abs 1 des Übertragungsgesetzes, BGBl Nr 220/1967 idGF).

43.10.3 Die FLD Salzburg sagte zu, die aufgezeigten Unzukömmlichkeiten in Hinkunft zu vermeiden.

43.11.1.1 Anlässlich einer Inspektion des Zollamtes Walserberg-Autobahn im September/Okttober 1975 beanstandete die FLD Salzburg, daß das genannte Zollamt in Salzburg-Liefering, welcher Ort nicht zu seinem Hausbeschaubereich sondern zu dem des Zollamtes Salzburg gehört, Hausbeschauabfertigungen durchführte, weil dies für eine Speditionsfirma mit Zweigniederlassung in Walserberg von wirtschaftlichem Vorteil war. Die FLD Salzburg untersagte bei dieser Gelegenheit derartige Vorgangsweisen ausdrücklich.

43.11.1.2 Bis zum Juli 1976 wirkte sich diese Maßnahme auf die genannte Speditionsfirma nicht aus, da sie durch andere Umstände gezwungen war, ihren Lagerplatz auf bestimmte Zeit tatsächlich in den Hausbeschaubereich des Zollamtes Walserberg-Autobahn zu verlegen. Als sich diese Voraussetzungen jedoch änderten, wandte sie sich schriftlich an die FLD Salzburg und ersuchte unter Anführung aller Gründe, die bereits anlässlich der Inspektion des Jahres 1975 bekannt waren und sich im wesentlichen nicht geändert hatten, um Widerruf der getroffenen Entscheidung. Die FLD Salzburg gab diesem Ansuchen im November 1976 statt.

43.11.2.1 Der RH wies die FLD Salzburg darauf hin, daß die Speditionsfirma lediglich durch geschickte Wiederholung seinerzeit vergeblich vorgebrachter Gründe die Aufhebung einer ihr unangenehmen Verfügung auf dem Hausbeschausektor zu dem Zeitpunkt bewirkte, als sie sich gegen ihre wirtschaftlichen Interessen richtete.

43.11.2.2 Um unerwünschte Beispielfolgerungen auszuschließen, empfahl der RH, künftig Entscheidungen hinsichtlich der Hausbeschauabwicklung, bei denen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf inländische Unternehmungen zu rechnen ist, nur nach gründlicher Ermittlung aller Umstände zu treffen. Von der einmal getroffenen Verfügung sollte aber nur bei Änderung der Verhältnisse abgegangen werden.

43.11.3 Lt Stellungnahme der FLD Salzburg habe sie die im Juli 1976 zugunsten der Speditionsfirma getroffene Entscheidung im März 1979 widerrufen, weil die Voraussetzungen für die seinerzeitige Zustimmung mittlerweile weggefallen seien. Die Lage der betreffenden Speditionsfirma sei wegen der geringen personellen Besetzung ihrer Zweigniederlassung am Walserberg und des Fehlens eines Geschäftssitzes in Salzburg zu Recht als berücksichtigungswürdiger Sonderfall angesehen worden.

43.11.4 Der RH erwiderte, daß die Meinungsänderung der FLD Salzburg, die sich in den beiden widersprüchlichen Entscheidungen von September/Oktober 1975 einerseits und vom Juli 1976 andererseits widerspiegeln, lediglich auf eine Neubewertung des schon im Zeitpunkt der ersten Verfügung bekannten Sachverhalts zurückgehe. Zu großes Entgegenkommen gegenüber einzelnen Antragstellern ließe Beispielsfolgen befürchten.

43.12.1 Ähnlich wie anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der FLD Kärnten (Nachtrag zum TB 1979 Abs 82.5) traf der RH auch im Bereich der FLD Salzburg anlässlich der meisten Inspektionen von Zollämtern Feststellungen an, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausreichte und von allgemeinem Interesse war.

43.12.2 Um eine gewisse Vervielfachung der Inspizierungswirkung zu erreichen, regte der RH an, Feststellungen dieser Art, nach Fehlergruppen geordnet, schon anlässlich der Verfassung der schriftlichen Prüfungsberichte vorzumerken und sie allen Zollämtern des FLD-Bereiches in gewissen Zeitabständen zur besonderen Behandlung in den Dienstunterrichten nahezulegen.

43.12.3 Die FLD Salzburg hat Entsprechendes veranlaßt.

Dienstaufsicht bei zollrechtlichen Finanzstrafsachen

43.13.1 Obwohl sich aus den Tätigkeitsberichten des Zollamtes Salzburg als Finanzstrafbehörde I. Instanz in den Jahren 1976 und 1977 deutliche Hinweise auf ein beträchtliches Ansteigen der Erledigungsrückstände ergaben, ab 1. Jänner 1976 die mit einer Reihe grundlegender Neuerungen verbundene Finanzstrafgesetznovelle 1975 in Kraft trat und außerdem auch noch die Stelle des Leiters der Abteilung für Strafsachen beim Zollamt Salzburg im Jahre 1977 mit einem jungen, noch einschlägig unerfahrenen Beamten besetzt wurde, sah sich die FLD Salzburg nicht veranlaßt, ihre seit 1973 unterbrochene Inspektionstätigkeit auf dem zollrechtlichen Finanzstrafsektor beim Zollamt Salzburg wieder aufzunehmen.

43.13.2.1 Der RH erachtete den zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung bereits fünf Jahre andauernden Verzicht auf dieses wichtige und durch sonstige Maßnahmen nicht vollwertig ersetzbare Mittel der Dienstaufsicht als untragbar. Die durch das BMF innerhalb dieses fünfjährigen Zeitraumes vorgenommene, einmalige Besichtigung der Abteilung für Strafsachen des Zollamtes Salzburg im Rahmen einer kommissionellen Inspektion konnte die FLD Salzburg ihrer diesbezüglichen Pflichten keinesfalls entheben.

43.13.2.2 Der RH legte daher der FLD Salzburg dringend nahe, ihren diesbezüglichen aufsichtsbehördlichen Pflichten ehestens in vollem Ausmaß

nachzukommen und häufigere, schwerpunktartige Überprüfungen anzusetzen.

43.13.3 Die FLD Salzburg sicherte dies zu.

43.14.1.1 Die FLD Salzburg setzte jedoch auch nicht immer diejenigen dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen, die aus Anlaß von Aktenvorlagen des Zollamtes Salzburg als Finanzstrafbehörde I. Instanz naheliegender erschienen.

43.14.1.2 Bspw ergab sich aus einem der FLD Salzburg vorgelegten Geschäftsstück, daß ein Beamter des gehobenen Dienstes bei einem Zollamt erster Klasse trotz des von ihm erkannten Versuches eines Abgabepflichtigen, durch Vorlage unterfakturierter Rechnungen Eingangsabgaben zu hinterziehen, keine finanzstrafrechtlichen Sicherungsmaßnahmen ergriff, sondern lediglich die Anweisung der betreffenden Sendung an ein anderes Zollamt im Begleitscheinverfahren veranlaßte. Obwohl dieses Verhalten zumindest erhebliche Wissenslücken in der praktischen Handhabung des Finanzstrafrechtes erkennen ließ, veranlaßte die FLD Salzburg nichts, um eine Wiederholung derartiger Zwischenfälle zu unterbinden.

43.14.1.3 Der FLD Salzburg entgingen auch mitunter entscheidende Verfahrensfehler der Unterbehörde, die aus den ihr vorgelegten Geschäftsstücken eindeutig zu entnehmen waren. Dies galt für die Nichtverfolgung offenkundig verdächtiger Personen oder das Übersehen der Bestimmungen über die Zusatzstrafe gem § 21 Abs 3 und 4 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) ebenso, wie für wiederholte Fälle deutlicher Unsicherheit bei Beurteilung der Frage, wann Gewerbsmäßigkeit vorliegt und damit zwingende Gerichtszuständigkeit zur Verfolgung von Finanzvergehen gegeben ist.

43.14.1.4 Auch fand die FLD Salzburg keine Veranlassung, gegen die ihr aus vielfältigen Aktenvorlagen bekannte ständige Praxis des Zollamtes Salzburg einzuschreiten, Stundungen von Geld- und Wertersatzstrafen in voller Höhe bis zur endgültigen Entscheidung über anhängige Gnadenansuchen auszusprechen, obwohl in allen diesen Fällen von vornherein nur mit der gnadenweisen Nachsicht eines Teiles der geschuldeten Beträge zu rechnen war. Es ergaben sich auf diese Art Stundungen im Ausmaß bis zu 14 Monaten, obwohl die Bestraften durchaus in der Lage waren, auf die über sie verhängten Vermögensstrafen zumindest sofortige Teilzahlungen zu leisten, sobald in der Gnadenentscheidung der Genuß der Strafnachsicht von diesen Zahlungen abhängig gemacht worden war, wie dies zumindest der ständigen Übung des BMF entsprach. Bei Verzicht auf diese großzügige Stundungspraxis hätte die Leistung von Teilzahlungen durch die Bestraften sofort begonnen und damit nicht nur eine wesentlich raschere Abstattung der Rückstände bewirkt, sondern auch der für die Gnadenwürdigkeit so bedeutsame Zahlungswille noch

vor Ergehen der Gnadenentscheidung unter Beweis gestellt werden können.

43.14.2 Der RH empfahl der FLD Salzburg, in Zukunft Aktenvorlagen der Abteilung für Strafsachen des Zollamtes Salzburg zum Anlaß eingehender Fallprüfungen zu nehmen und von ihren Dienstaufsichtsbefugnissen vollen Gebrauch zu machen.

43.14.3 Die FLD Salzburg sagte entsprechende Veranlassungen zu.

Ausübung des Gnadenrechtes in Zollstrafsachen

43.15.1.1 Gem § 187 FinStrG kann das BMF über Ansuchen des Bestraften durch die Finanzstrafbehörden verhängte Strafen ganz oder teilweise nachsehen oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umwandeln. Unter denselben Voraussetzungen können über Ansuchen verfallene Gegenstände und Beförderungsmittel dem früheren Eigentümer ohne Entgelt oder gegen Leistung eines Geldbetrages freigegeben werden. Das BMF ist befugt, die ihm untergeordneten Behörden durch Verordnung zur Ausübung des Gnadenrechtes mit Ausnahme der Nachsicht von Freiheitsstrafen und der Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen zu ermächtigen. Hievon wurde mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1958, BGBl Nr 290, (in der letzten Fassung BGBl Nr 408/1967) Gebrauch gemacht und den FLDionen das Recht zur gnadenweisen Nachsicht von im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren auferlegten Geldstrafen und Wertersätzen sowie zur Freigabe von verfallenen Gegenständen und Beförderungsmitteln bis zum Gesamtbetrag bzw Gesamtschätzwert von jeweils 60 000 S eingeräumt.

43.15.1.2 Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH liegt der Ausübung des Gnadenrechtes gem § 187 FinStrG eine Ermessensentscheidung zugrunde, die das Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände zur Voraussetzung hat. Als berücksichtigungswürdig können dabei nur bestimmte, in der Person des Bestraften gelegene, subjektive Verhältnisse angesehen werden. Somit ist im Gnadenverfahren zunächst zu klären, ob solche Umstände überhaupt vorliegen und worin sie bestehen. Positive Feststellungen in dieser Richtung sind Bedingung dafür, vom eingeräumten Ermessen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit Gebrauch zu machen.

43.15.1.3 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Gnadenentscheidungen der FLD Salzburg auf dem Zollstrafsektor ergab, hat sich die überprüfte Behörde wiederholt mit bloßen Behauptungen der Gnadenwerber über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände begnügt, ohne sich diese nachweisen oder zumindest glaubhaft machen zu lassen. So gelang es den Bestraften insb mit

Erfolg, schlechte wirtschaftliche Verhältnisse ins Treffen zu führen, ohne ihr Vorbringen belegen zu müssen.

43.15.1.4 So gelang es zB Studenten, die FLD Salzburg von ihren angeblich äußerst beschränkten finanziellen Verhältnissen, ja sogar von ihrer Mittellosigkeit zu überzeugen. Trotzdem waren eben diese Personen aktenkundig in der Lage, einerseits an sie ergangene Eingangsabgabenvorschreibungen in der Höhe von rd 18 000 S innerhalb von sechs Wochen zu entrichten, um einen tatgegenständlichen, beschlagnahmten Pkw freizubekommen — nach ungeprüftem Vorbringen des betreffenden Gnadenwerbers wäre diese Leistung angeblich von seiner Mutter erbracht worden — oder andererseits aus eigenen Mitteln 8 000 S für die Anschaffung einer elektronischen Orgel auszugeben, die dann im eigenen Pkw ins Zollgebiet eingeschmuggelt wurde.

43.15.1.5 In einem anderen Fall genügte wieder die durch keinerlei Belege erhärtete Behauptung, über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 000 DM zu verfügen, das durch Kreditrückzahlungsverpflichtungen für Möbelkauf entsprechend vorbelastet sei, um die FLD Salzburg zur Anerkennung beengter wirtschaftlicher Verhältnisse im Gnadenverfahren zu bewegen.

43.15.1.6 Ein anderer Bestrafter legte seinem Gnadenantrag vom Feber 1977 sein „Bruttoeinkommen“ (gemeint offenbar das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs 2 EStG 1972) lt Einkommensteuerbescheid 1973 von angeblich 230 000 S zugrunde, ohne daß es die FLD Salzburg für erforderlich hielt, diesem an sich schon infolge Zeitablaufs von vier Jahren nicht mehr zeitgemäßen Betrag die steuerlichen Begünstigungen (zB Abschreibung für Investitionen) hinzuzuzählen, um ein reales Einkommensbild zu erhalten.

43.15.1.7 Bei dieser Vorgangsweise fanden wiederholte schriftliche Weisungen des seinerzeitigen Leiters der zuständigen Geschäftsabteilung, die Steuerakten der Gnadenwerber anzufordern, die aus den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmende Einkommenshöhe durch Hinzurechnung der vorzeitigen und sonstigen Abschreibungen dem echten Gewinn anzupassen und das Zollamt Salzburg zu verhalten, bei erhebungsmäßiger Vorbereitung der Gnadenanträge nicht auf jene Angaben zu verzichten, die anhand von Gehaltsbestätigungen oder Einkommensteuerbescheiden leicht belegt werden können, keine ausreichende Beachtung.

43.15.1.8 Mitunter sah die FLD Salzburg auch Umstände als berücksichtigungswürdig an, die dieser Eigenschaft objektiv betrachtet überhaupt ermangelten.

So wurde zB der Unterschied zwischen dem Wert der geschmuggelten Gegenstände zum Zeitpunkt der Begehung der Tat, welcher für die Höhe der Wertersatzbemessung maßgeblich war, und

dem entsprechend gesunkenen Wert derselben bei der späteren Aufdeckung der Tat als Gnadengrund gewertet. Diese Beurteilung lief letztlich auf eine Begünstigung jener Täter hinaus, denen es gelingt, begangene Finanzvergehen solange unentdeckt zu halten, bis die Tatgegenstände durch Abnutzung in ihrem Wert beträchtlich herabgesetzt sind.

In einem anderen Fall kam einem Bestraften im Gegensatz zu dieser Haltung wieder der Umstand zugute, daß er infolge sofortiger Ergreifung die Wirkungen des von ihm gesetzten Finanzvergehens nur ganz kurze Zeit hindurch aufrechterhalten konnte. Dabei blieb völlig außer acht, daß in diesem Fall allein schon die erfolgreiche Ausübung der Amtspflichten der Finanzstrafbehörde I. Instanz, die ja in der Verhinderung bzw Aufdeckung von Finanzvergehen bestehen, zum Gnadengrund wurde.

In einem dritten Fall wurden familiäre Sorgepflichten als berücksichtigungswürdig angesehen, in dem der Gnadenwerber nach eigenen Angaben zwar in der Lage gewesen wäre, bei Verkauf seines Segelflugzeuges, das Anlaß und Zweck der von ihm begangenen vorsätzlichen Finanzvergehen war, die über ihn verhängte Wertersatzstrafe zu entrichten, sich hiezu aber aus besonderer Vorliebe für sein Sportgerät nicht entschließen konnte.

43.15.2 Der RH empfahl der FLD Salzburg, sich künftig die von den Bestraften geltend gemachten Gnadenumstände nachweisen oder zumindest glaubhaft machen zu lassen und sie im Sinne der Rechtsauffassung des VwGH auf ihre tatsächliche Rücksichtswürdigkeit als Voraussetzung für eine Ermessensübung zu prüfen. Auf die Befolgung der von Organwaltern erteilten Weisungen wäre besonders zu achten.

43.15.3 Die FLD Salzburg hat die Empfehlungen des RH grundsätzlich als befolgenswert anerkannt und zugesagt, die Einhaltung erteilter Weisungen in Hinkunft sicherzustellen.

Sorgepflichten für Familienangehörige ungeachtet einer allfälligen Möglichkeit, die verhängten Geld- und Wertersatzstrafen durch Veräußerung von nicht zum Familienunterhalt benötigten Gegenständen zu beschaffen, sah die FLD jedoch als unbedingt berücksichtigungswürdig an. Bei der Beurteilung berücksichtigungswürdiger Umstände habe sich die FLD an die Vorgangsweise des BMF in anderen einschlägigen Gnadenfällen gehalten.

43.15.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, zumal die von der FLD Salzburg berufenen Entscheidungen des BMF erst zehn Monate nach dem besprochenen Gnadenerweis der FLD Salzburg getroffen wurden.

43.16.1.1 Die FLD Salzburg hat bei ihren Gnadenentscheidungen in der Regel die Nachsicht von Geld- oder Wertersatzstrafen oder von Teilen derselben unbedingt ausgesprochen. Dies führte unmittelbar darauf zur Abschreibung der nachgese-

henen Beträge und gleichzeitig zu einer entsprechenden Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen, noch bevor der Gnadenwerber irgendeine Leistung auf den ihm zur Zahlung verbliebenen (nicht nachgesehenen) Teil der Geld- oder Wertersatzstrafe erbracht hatte. Dementsprechend stockend waren auch die Eingänge an diesen Beträgen, da die Gnadenwerber, einmal im Besitz der Nachsicht, begreiflicherweise das Interesse an der weiteren Abstattung verloren.

43.16.1.2 Da das BMF in der Regel ausschließlich bedingte Nachsichten aussprach, war die Stellung der Gnadenwerber im Verfahren vor der FLD Salzburg wesentlich günstiger als bei Zuständigkeit der Zentralbehörde.

43.16.2 Der RH empfahl der FLD Salzburg, in Hinkunft Gnadenakte in Zollstrafsachen grundsätzlich nur unter der Bedingung zu setzen, daß sowohl die verkürzten Eingangsgaben als auch die nicht nachgesehenen Teile der Geld- oder Wertersatzstrafen entrichtet oder im Nichteinbringungsfall die auf letztere entfallenden Ersatzfreiheitsstrafen über Aufforderung verbüßt werden.

43.16.3 Die FLD Salzburg sagte dies grundsätzlich zu, hielt allerdings bei manchen Gnadenwerbern, wie zB Hausfrauen ohne sonstigen Beruf, Studenten oder Rentnern, mangels ausreichendem Einkommen eine bedingte Nachsicht nicht für sinnvoll.

43.16.4 Der RH vertrat demgegenüber die Ansicht, daß im Interesse eines rascheren Strafvollzuges auch in diesen Fällen geprüft werden sollte, inwieweit ausreichende Gründe für eine gnadenweise Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen gegeben sind.

43.17.1.1 Die Gebarungüberprüfung bei der FLD Salzburg bot auch Gelegenheit zu einer kritischen Durchsicht von Gnadenentscheidungen des BMF.

43.17.1.2 In acht Straffällen waren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Segelflugzeugen und einschlägigem Zubehör durch Angehörige von Segelflugsportvereinen rechtskräftig Geldstrafen von 62 000 S verhängt worden. Die Werte der für verfallen erklärten Fluggeräte beliefen sich auf rd 1 353 000 S und die der Wertersatzes auf rd 78 000 S.

Nach Rücksprache mit dem Bundesminister für Finanzen wurden die Freigabebeträge für die verfallenen Segelflugzeuge mit etwa 10 vH des Verfallszeitwertes festgesetzt; lediglich in einem einzigen Falle, und zwar beim niedrigst bewerteten der für verfallen erklärten Fluggeräte belief er sich auf 15 vH. Die absolute Höhe dieser Freigabesummen betrug insgesamt rd 144 000 S (10,64 vH des Verfallszeitwertes), was einem Verzicht des Bundes auf rd 1 200 000 S gleichkam, die bei Verwertung der

Verfallsgegenstände voraussichtlich hätten erlöst werden können. Außerdem wurden von der Summe der verhängten Wertersatzes noch 64 000 S oder rd 82 vH gnadenweise nachgesehen.

Das BMF erachtete als berücksichtigungswürdige Umstände die im Verhältnis zu den Werten der Verfallsgegenstände geringen Eingangsabgabenverkürzungen, die Verwendung der Verfallsgegenstände für gemeinnützige Zwecke, den Umstand, daß die Bestraften in der Regel keinen Vorteil aus der Tat gezogen haben, die durch einen allfälligen Vollzug der Verfallsaussprüche nachteiligen Folgen für den Flugsport im Hinblick auf die mögliche Auflösung der betreffenden Flugsportvereine und die in der Regel erfolgte Schadensgutmachung.

43.17.2.1 Der RH sah in der pauschalen Bemessung der Freigabesumme in Höhe von rd 10 vH des Verfallszeitwertes der Tatgegenstände die Ursache für eine ungleichmäßige Behandlung der Gnadenwerber, die weder auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit noch auf die unterschiedliche Höhe der hinterzogenen Beträge gebührend Rücksicht nahm. So belief sich zB bei im wesentlichen gleichen Tatgehalt der schließliche Vermögensnachteil des Bestraften nach der Gnadenentscheidung in einem Fall auf 6 vH seines Jahreseinkommens, in einem anderen Fall hingegen auf 11 vH. Dabei blieb außer Betracht, daß das Jahreseinkommen des mit 11 vH Bestraften nur ein Viertel und die von ihm zu vertretende Eingangsabgabenverkürzung nur ein Drittel des mit einem geringeren Anteil weggekommenen Gnadenwerbers betrug.

Weiters hat sich das BMF mit bloßen Behauptungen über zu erwartende wirtschaftliche Nachteile für den Segelflugsport begnügt, der durch Subventionen der öffentlichen Hand als gemeinnützig gefördert wird. Nach Ansicht des RH hätte der Rückkaufspreis der für verfallen erklärten Segelflugzeuge mittels Ratenzahlungen im Hinblick auf die durchschnittliche Einkommenshöhe der Vereinsmitglieder ohne weiteres aufgebracht werden können. Es hätten demnach keine Subventionsmittel zum Rückkauf der Fluggeräte verwendet werden müssen.

Der RH erachtete es als sachlich nicht gerechtfertigt, die Mitglieder von als gemeinnützig bezeichneten und aus öffentlichen Mitteln geförderten Vereinen von vornherein dazu zu berechtigen, die Folgen vorsätzlich begangener Finanzvergehen auf die Allgemeinheit abzuwälzen.

Im Mißverhältnis zwischen dem Wert der Verfallsgegenstände und der Höhe der Eingangsabgabenverkürzung sah der RH die zwangsläufige Auswirkung einer in Hundertsätzen des Zollwertes (bzw des dem Lieferer geschuldeten Entgelts) ausgedrückten Eingangsabgabenbelastung, die als absolute Größe im Vergleich zum Wert der Ware mehr oder minder abfallen muß.

Die in den vorliegenden Fällen bewiesene Handhabung des Gnadenrechtes erschien mit dem Sinn

des § 187 FinStrG kaum vereinbar, zumal das BMF selbst „das nicht unbedeutende Verschulden“ der Täter vermerkte, die erwiesenermaßen mit voller Absicht — der schwersten Vorsatzform — durch Vorweisen unrichtiger bzw unvollständiger Rechnungen die Zollorgane getäuscht hatten. Die Auffassung der Bestraften, im vermeintlichen Interesse des Segelflugsports verübte vorsätzliche Finanzvergehen begründeten eine Art übergesetzlichen Notstand, hätte eine deutliche Ablehnung verdient.

43.17.2.2 Der RH empfahl dem BMF, in Hinblick bei der Beurteilung geltend gemachter Gnadenründe in Zollstrafsachen allgemein einen strengeren Maßstab anzulegen. Insb wäre auf ausreichende Vorerhebungen aller entscheidungswichtigen Umstände seitens der Unterbehörden vor Vorlage der Gnadenansuchen an das BMF zu achten. Bloße Behauptungen der Gnadenwerber wären nach Auffassung des RH so lange nicht als berücksichtigungswürdig anzusehen, als sie nicht wenigstens überzeugend glaubhaft geworden sind.

43.17.3 Das BMF versicherte, es sei stets bemüht gewesen, von seiner Gnadenkompetenz dem Gesetz entsprechend Gebrauch zu machen; Meinungsverschiedenheiten über das gerechtfertigte Gnadenausmaß lägen jedoch in der Natur der Sache.

In den gegenständlichen Gnadenfällen habe sich das BMF zu einem Abweichen von der üblichen Gnadenpraxis entschlossen, um die beträchtlichen Mittel aus öffentlicher Hand, die zur Unterstützung dieses kostenintensiven Sportzweiges aufgewendet werden, nicht für den Rückkauf der Fluggeräte in Anspruch nehmen zu lassen.

Das BMF erachtete die Gnadenbefugnis grundsätzlich als ein geeignetes Instrument, der Verfallsdrohung des Finanzstrafgesetzes als absolute Strafe in derartigen Fällen etwas von der ihr innewohnenden besonderen Härte zu nehmen.

Im übrigen sei, wie das BMF betonte, den Betroffenen die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns ausreichend bewußt gemacht worden, sie hätten Schuldeinsicht gezeigt und die erstinstanzlichen Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen lassen. Auch habe der führende Flugsportverein versichert, in Hinblick werde auf die Einhaltung der Zollvorschriften geachtet.

43.17.4 Der RH entgegnete, die Förderung des Segelflugsports aus öffentlichen Mitteln entbinde das BMF nicht von seiner Pflicht, die Angaben der Gnadenwerber auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Nach Ansicht des RH ist den zwingend vorgesehenen Straffolgen des Verfalls bzw des Wertersatzes doch soviel Gewicht beizumessen, daß es nicht zu ihrem praktischen Widerruf im Gnadenwege kommt. Letzteres könne nur besonderen Ausnahmefällen vorbehalten bleiben, wie etwa Finanzvergehen, die in einer an Notstand grenzenden Situation begangen werden.

Motorisierte Zollwachstreifen im Zollamtsdienst

43.18.1 Ab Dezember 1978 verfügte die FLD Salzburg den regelmäßigen Einsatz motorisierter Zollwach-Doppelstreifen, um ua vor allem bei Straßengrenzzollämtern die schwerpunktmäßigen Zollkontrollen zu verstärken. Die Streifenbeamten wurden dabei als Organe jener Zolldienststellen tätig, in deren Wirkungsbereich sie Dienst verrichteten, ihr Einsatz stand unter der zentralen Leitung der Hauptfunkstelle der FLD. Die Zollwachbeamten der Hauptfunkstelle erhielten aus diesem Anlaß nicht näher erläuterte Weisungsrechte gegenüber den Streifenangehörigen eingeräumt, die sich auch auf Anordnungen verstärkter Zollkontrollen bei Zollämtern bezogen. Ebenso war die fallweise Bestimmung eigener Einsatzleiter aus dem Zollwachbeamtenstand beabsichtigt.

43.18.2 Der RH vermißte die nötige Abgrenzung zwischen dem Weisungsrecht der Angehörigen der FLD-Hauptfunkstelle und jenem des jeweiligen Zollamtsvorstandes, in dessen Bereich die Zollwachstreife tätig wird. Gem § 23 Abs 2 ZG 1955 ist die Streifenmannschaft nämlich dem Leiter jenes Zollamtes, bei dem jeweils verstärkter Überwachungsdienst verrichtet wird, in allen Angelegenheiten unterstellt, die ihre Dienstleistung bei diesem Zollamt betreffen. Demnach erschien dem RH auch die vorgesehene Aufgabenstellung eines eigenen Zollwachbeamten als „Einsatzleiter“ bei derartigen Dienstverrichtungen nicht verständlich.

Der RH empfahl der FLD Salzburg, die an sich zweckmäßige Verwendung mobiler Zollwachstreifen im Zollamtsdienst durch eindeutige Festlegung organisatorisch besser vorzubereiten.

43.18.3 Die FLD Salzburg hat Entsprechendes veranlaßt.

Auslastung der für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilung

43.19.1.1 Die Bediensteten der Verwendungsgruppe A der genannten Geschäftsabteilung erledigten von Jänner 1976 bis September 1978, also innerhalb von 33 Monaten, rd 121 ordentliche Rechtsmittel. Dies entsprach einem Monatsdurchschnitt von 3,66 derartigen Fällen; indessen belief sich der durchschnittliche Monatsneuanfall auf sechs einschlägige Geschäftsstücke, was rd dem 1,6fachen der Zahl der Erledigungen entsprach. Einschließlich der verhältnismäßig einfach zu bewältigenden Zurücknahmen von Berufungen bzw Anweisungen an die Abgabenbehörde I. Instanz zur Erlassung von Berufungsvorentscheidungen (§§ 256, 289 der Bundesabgabenordnung) wurden durchschnittlich 6,9 Manntage für eine Rechtsmittelerledigung benötigt.

43.19.1.2 Bereits bei einer Durchschnittsdauer von lediglich vier Manntagen je Rechtsmittel (der Erfahrungsdurchschnitt liegt bei etwa drei Manntagen) wäre mit der vorhandenen Arbeitskapazität an

Beamten der Verwendungsgruppe A, die zur Rechtsmittelbearbeitung zur Verfügung stand, der gesamte Anfall zu erledigen gewesen. Im Vergleich zu den übrigen FLDionen blieb die mit Zollsachen betraute Fachabteilung der FLD Salzburg — bezogen auf die von Beamten der Verwendungsgruppe A durchschnittlich benötigten Manntage je Aktenerledigung — deutlich unter dem üblichen Leistungsstand, wenn sich auch individuell höchst unterschiedliche Zeiten für die Aktenerledigungen ergaben.

43.19.2.1 Ungeachtet aller Vorbehalte gegenüber einer Überschätzung der Aussagekraft statistischer Durchschnittswerte vermerkte der RH kritisch, daß die Leistungen einiger Beamter den gestellten Anforderungen nicht gerecht wurden.

43.19.2.2 Der RH empfahl, den Rückstand an offenen Rechtsmitteln, der im Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung mit 79 Fällen etwa dem durchschnittlichen Jahreseinlauf im Erhebungszeitraum entsprach, abzubauen.

43.19.3 Weiters erstattete der RH Vorschläge, um auch die Arbeitsbelastung der in der Zollabteilung der FLD Salzburg beschäftigten Beamten der Verwendungsgruppe B möglichst genau zu ermitteln.

43.19.4 Lt Mitteilung der FLD Salzburg habe sie entsprechende Maßnahmen zur Leistungssteigerung getroffen. Unterlagen zur Gewinnung von Auslastungskennzahlen für die Beamten der Verwendungsgruppe B wurden erarbeitet, erforderten allerdings einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

43.19.5 Der RH wies in diesem Zusammenhang noch darauf hin, daß Arbeiten dieser Art Vorbedingung für objektive Entscheidungsgrundlagen in Personal- und Organisationsfragen darstellten.

Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen

43.20.1 Anlässlich der Gebärungsüberprüfung bei der FLD Kärnten—Zollverwaltung (Nachtrag zum TB 1979 Abs 82.8) hat der RH bereits empfohlen, die Zollstrafsachen dem Zuständigkeitsbereich der Zollabteilung dieser FLD zuzuordnen.

43.20.2 Aus gleichartigen Gründen regte der RH dies auch bei der FLD Salzburg an.

43.20.3 Diese stützte ihre Ablehnung einer derartigen Organisationsänderung darauf, daß sich die Zollrechtsmaterie zwar in einzelnen Bestimmungen im Laufe der Zeit etwas geändert habe, jedoch überwiegend gleich geblieben sei. Da die finanzstrafrechtliche Beurteilung von der abgabenrechtlichen durchaus getrennt werden könne, hätten sich bei der derzeitigen Zuständigkeitsverteilung noch nie Schwierigkeiten mangels Vertrautheit mit der jeweils aktuellen zollamtlichen Praxis ergeben.

43.20.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die verhältnismäßig häufige Novellierung des

ZG 1955 — seit seinem ersten Inkrafttreten immerhin achtmal —, wobei es auch zu beachtlichen Änderungen in grundsätzlichen Belangen kam. Klarheit über finanzstrafrechtliche Tatbestände sei, entgegen der Auffassung der FLD, nur auf der Grundlage der abgabenrechtlichen Beurteilung zu gewinnen.

Er befaßte mit dieser Empfehlung auch das BMF und ersuchte es, seine bisher ablehnende Haltung zu überdenken (Nachtrag zum TB 1979 Abs 82.8.4.2).

Amtsplatz für Straßenabfertigungen beim Zollamt Salzburg

43.21.1.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung entsprach der Amtsplatz der Abfertigungsstelle für den Straßenverkehr des Zollamtes Salzburg nicht den Erfordernissen. Die vorhandene Rampe reichte lediglich für einen größeren Lkw, während alle übrigen Schwerfahrzeuge außerhalb des Amtsplatzgeländes inmitten starken Straßenverkehrs abgestellt werden mußten. Außerdem wurde der ohnehin knapp bemessene Amtsplatz auch noch regelmäßig als Parkfläche für private Pkw zweckentfremdet, ohne daß dies auf Dauer wirksam verhindert werden konnte.

43.21.1.2 Die Bemühungen der FLD Salzburg, diesem schon seit Jahren bestehenden Mißstand durch Erwerb eines für diese Zwecke geeigneten Grundstückes abzuwehren, blieben längere Zeit ohne den gewünschten Erfolg. Mit Wirkung vom 1. August 1979 gelang es jedoch, die Abfertigungsstelle für den Straßenverkehr des Zollamtes Salzburg durch Einmietung in das Betriebsgelände einer Speditionsfirma zu verlegen. Das BMF bezeichnete diese Maßnahme als Übergangslösung, weshalb die grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Unterbringung von Zollämtern in Speditionsanlagen zurückgestellt wurden.

43.21.2 Der RH legte dem BMF nahe, seine Bemühungen um eine endgültige Lösung des Standortproblems für die Straßenabfertigung des Zollamtes Salzburg mit Nachdruck fortzusetzen.

Ausrüstung mit Dienstkraftwagen

43.22.1.1 Das Zollamt Salzburg als Finanzstrafbehörde I. Instanz hat bei der FLD Salzburg wiederholt beantragt, ihr zusätzlich zu dem bereits zur ausschließlichen Verwendung zugeteilten Pkw ein weiteres Fahrzeug für den Ermittlungsdienst zur Verfügung zu stellen, weil vielfach Erhebungen wegen Fehlens eines Zweitfahrzeuges unterbleiben mußten.

43.22.1.2 Die FLD Salzburg lehnte diesen Antrag ab und verwies das Zollamt auf ein überwiegend für die Zollamtsleitung bestimmtes Fahrzeug (ohne Funkausrüstung) sowie auf die allfällige Möglichkeit, bei „ganz außergewöhnlichen Einsätzen“ nach vorheriger Rücksprache mit der FLD Salz-

burg auch auf die dort verwendeten zwei Betriebsfahrzeuge der Zollwache zurückzugreifen.

43.22.2 Nach Ansicht des RH machten die Fahndungsaufgaben des Zollamtes Salzburg als Finanzstrafbehörde I. Instanz den Einsatz eines weiteren, mit Funkausrüstung versehenen Fahrzeuges dringend erforderlich, über welches diese Dienststelle uneingeschränkt verfügen könnte, um den Anforderungen moderner Zollkriminalitätsbekämpfung zu entsprechen. Der RH führte die mangelnde Berücksichtigung dieser Umstände nicht zuletzt auf die unterlassene Mitbefassung der zuständigen Fachabteilungen der FLD vor der Entscheidungsfindung zurück.

43.22.3 Die FLD Salzburg bezog sich in ihrer Stellungnahme nahezu ausschließlich auf den Sparprinzipsgrundsatz.

43.22.4 Da Entscheidungen über die Verwaltungsführung aber auch nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen auszurichten sind, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

43.23.1 Der seit 1961 aus betrieblichen und organisatorischen Gründen vom Gesamtbestand der Finanzverwaltung losgelöste und beim Generalinspektorat der Zollwache zusammengefaßte Kraftfahrzeugpark der Zollwache wird zwar bei allen FLDionen inventar- und einsatzmäßig von der jeweiligen Zollabteilung (Grenzreferat) verwaltet.

Wie der RH bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der FLD Kärnten (Nachtrag zum TB 1979 Abs 82.11) festgestellt hat, sind jedoch wesentliche Belange der Zollwach-Kfz-Verwaltung, wie etwa die Budgeterstellung und Bewirtschaftung der Ausgabenermächtigungen für Instandhaltungen, der Abverkauf ausgeschiedener Fahrzeuge oder die Führung schriftlicher Unterlagen bei anderen (zollfremden) Geschäftsabteilungen belassen worden.

43.23.2 Der RH beanstandete auch bei der FLD Salzburg die überblickshemmende Zuständigkeitsaufsplitterung auf mehrere Geschäftsabteilungen, die zu Mängeln in der Gebarungsabwicklung führte, bspw zu umständlichen Rückfragen beim Grenzreferat und damit zu vermeidbarer Befassung mehrerer Bediensteter mit ein und derselben Angelegenheit.

Er empfahl dem BMF, dafür zu sorgen, daß alle FLDionen ihrer jeweiligen Zollabteilung (Grenzreferat) umfassende Zuständigkeiten betr die Verwaltung der Zollwach-Kraftfahrzeuge einschließlich der Anweisungsbefugnis für die Ausgabenermächtigungen bei Instandhaltungsarbeiten übertragen.

Die im Interesse der Wirtschaftlichkeit notwendige Zusammenarbeit der Zollabteilung mit der für die Verwaltung der sonstigen Betriebsfahrzeuge (ziviler Sektor) zuständigen Geschäftsabteilung einer FLD auf bestimmten Gebieten (zB gemeinsamer Garagenbetrieb oder gemeinsamer Einkauf von Kfz-Artikeln zwecks Erlangung besserer Zah-

lungsbedingungen) würde durch diese Maßnahme infolge klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche eher gefördert werden.

43.23.3 Das BMF sagte entsprechende Überlegungen zu.

Weisungen und Erlässe des BMF

43.24.1.1 Zur Klärung einer grundsätzlichen Verfahrensfrage, die für mehrere anhängige Rechtsmittelfälle von Bedeutung war, richtete die FLD Salzburg im Juni 1974 eine Anfrage an das BMF, die jeweils im Jänner und April 1975 in anderem Zusammenhang wiederholt wurde. Trotz mehrerer Erkundigungen stand die Antwort auf dieses Entscheidungsersuchen zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung noch aus, so daß die FLD Salzburg bereits seit über vier Jahren in dieser Angelegenheit ohne Stellungnahme des BMF blieb.

43.24.1.2 Auch im Falle eines vom BMF zu genehmigenden Zollerlasses aus Billigkeitsgründen im Betrag von rd 194 000 S nahm die Entscheidung des BMF, der von der FLD Salzburg vorgeschlagenen Erledigung zuzustimmen, trotz verhältnismäßig einfach gelagerten Sachverhalts über acht Monate in Anspruch.

43.24.2 Der RH empfahl dem BMF, um Vermeidung derartiger Säumnisse bemüht zu sein.

43.24.3 Das BMF sicherte Bemühungen um beschleunigtere Erledigungen zu. Die von der FLD Salzburg aufgeworfene Verfahrensfrage sei von so grundsätzlicher Bedeutung gewesen, daß dem BMF die Einschaltung aller FLDionen in den Entscheidungsprozeß ratsam erschienen sei. Nach längerer, durch personelle Ausfälle bedingter Pause, sei es erst im März 1980 im Rahmen einer Zollreferentenbesprechung zur abschließenden Meinungsbildung und Grundsatzentscheidung gekommen.

Nach Ansicht des RH sollte eine anfragende FLD zumindest so zeitgerecht über einen Lösungsvorschlag des BMF verfügen, daß ihr die Einhaltung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist (Art 132 B-VG, § 27 VwGG 1965) noch möglich ist.

43.25.1 Zu beträchtlichen Teilen des ZG 1955, wie zB zu den Abschnitten I (Allgemeine Bestimmungen), II (Zollverwaltung), vor allem aber V (Zollschuldrecht), waren bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung keine Dienstanweisungen ergangen. Im Gegensatz zu den Jahren von 1960 bis 1968, in denen immerhin 15 ministerielle Durchführungsbestimmungen zum ZG 1955 ergingen, verringerte sich diese Zahl im Zeitraum von 1969 bis heute auf lediglich fünf, die mit einer Ausnahme ausschließlich Wiederverlautbarungen bereits getroffener Regelungen beinhalteten.

43.25.2 Im Interesse einer möglichst einheitlichen Vollzugspraxis der Unterbehörden empfahl der RH dem BMF, seine Bemühungen um die Erlassung

noch fehlender umfassender Verwaltungsvorschriften zum ZG 1955 wesentlich zu verstärken sowie die bereits erschienenen Durchführungsbestimmungen nach Überarbeitung wieder zu verlautbaren. Er regte auch an, alle „Dienstanweisungen für die Zollämter“ samt ihren Abänderungen lückenlos im „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“ zu verlautbaren, sowie die der Zollbeamtenschaft zur Verfügung gestellten Behelfe, aus denen die jeweils ergangenen Dienstanweisungen zu ersehen sind, auf ein Lose-Blatt-System umzustellen.

43.25.3 Das BMF äußerte sich grundsätzlich zustimmend, verwies aber auf die immer größere Arbeitsbelastung der betroffenen Fachabteilungen im BMF und technische Schwierigkeiten bei der Herstellung in der Österreichischen Staatsdruckerei, die verhältnismäßig lange Zeitvorgaben für die Druckvorlagen verlange. Der Einsatz der Textverarbeitung werde überlegt.

Im übrigen erblickte das BMF in Dienstanweisungen kein absolut wirksames Mittel gegen Fehlentscheidungen, da die vielfältigen Erscheinungsformen des täglichen Lebens nicht umfassend gezeichnet werden könnten. Auch sollte den Unterbehörden ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit zugestanden bleiben, um ihre Eigeninitiative und Eigenverantwortung nicht zu beschneiden.

43.25.4 Der RH entgegnete, mit der schrittweisen Anpassung bereits bestehender Durchführungsbestimmungen an die heutigen Gegebenheiten bzw mit der Fertigstellung der noch fehlenden Vollzugsanordnungen sollte nicht bis zur Vollendung der umfassenden Dienstanweisung zugewartet werden. In drucktechnischer Hinsicht biete das von der Österreichischen Staatsdruckerei angewendete Lichtsatzverfahren Möglichkeit zur problemlosen Bewältigung zeitnaher Abänderungen von Druckvorlagen. Ohne eine Regelung aller Einzelheiten der aufgrund des ZG 1955 möglichen Vollzugsanordnungen zu erwarten, sollten Durchführungsbestimmungen jedenfalls dem anwendenden Organ bei absehbaren, gewichtigen Problemen brauchbare Hilfestellungen bieten.

Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung

Die österreichische Glücksspielmonopolverwaltung erzielte im Berichtszeitraum 1973 bis 1979 einen steigenden Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Die Entwicklung des Sporttotos war überdurchschnittlich.

44.1 Der RH hat im Jahre 1980 die Gebärung der österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung (ÖGMV) überprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 1973 bis 1979, die damit zusammenhängende Gebärung vorangegangener Jahre, sowie auf die laufende Gebärung und schloß an die letzte, im August 1973 beendete Überprüfung an. Die Prüfungshandlung

gen erfolgten im wesentlichen am Sitz der ÖGMV in Wien, aber auch bei der mit der Durchführung des Zahlenlottos für das Bundesland Stmk betrauten Außenstelle in Graz.

Der Aufgabenbereich der ÖGMV umfaßt die Durchführung der für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele Zahlenlotto, Klassenlotterie und Sporttoto sowie die Ausübung aufsichtsbehördlicher Kontrollrechte bei den Spielbanken und bei Ausspielungen. Dem Bund flossen als Monopolertrag (Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben) im Jahre 1979 rd 134,3 Mill S, weiters an Einsatz- und Gewinngebühren rd 90,2 Mill S und an Spielbankabgaben 348,9 Mill S zu. Weiters wurde der Gewinn aus dem Sporttoto in Höhe von rd 173,8 Mill S für Sportverbände verwendet. Ende 1979 betrug der Personalstand 87 Mitarbeiter.

Rechtliche Entwicklung

44.2 Für die Tätigkeit der ÖGMV waren im Berichtszeitraum insb das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz), BGBl Nr 169, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, betr die Einführung des Sporttotos (Sporttoto-Gesetz), BGBl Nr 55/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl Nr 3/1970, von Bedeutung.

Änderungen zum Glücksspielgesetz brachten das Bundesgesetz vom 27. Juni 1974, BGBl Nr 407, die Glücksspielgesetznovelle 1976, BGBl Nr 626, sowie das Bundesgesetz vom 22. Februar 1979, BGBl Nr 98. Letzteres hatte im wesentlichen die Erhöhung von Wertgrenzen, ab denen Glücksspiele dem Monopol unterliegen, die Anhebung der Höchstanzahl von Spielbankbetrieben auf elf sowie die Regelung der Spielbankabgabe für die nunmehr in den Spielbanken zulässigen Glücksspielautomaten zum Inhalt.

Wirtschaftliche Entwicklung

44.3 Der eingangs erwähnte Monopolertrag 1979 von 134,3 Mill S lag um 86 vH höher als 1973 (72,2 Mill S).

Zu diesem Erfolg trug vor allem die Klassenlotterie bei, deren Einnahmen lt Gewinn- und Verlustrechnung von 320,7 Mill S (1973) um 77,1 vH auf 567,9 Mill S (1979) angewachsen waren und welche einen Rothertrag von durchschnittlich 15,4 vH der Einnahmen abwarf.

Im selben Zeitraum erhöhten sich die Einnahmen aus dem Zahlenlotto von 88,6 Mill S um 65,6 vH auf 146,7 Mill S; sein Rothertrag betrug durchschnittlich 34,4 vH der Einnahmen.

44.4 Der Reinertrag des Sporttotos verbleibt nicht dem Bund, sondern fließt zur Gänze der Sportförderung zu. Daher wird für dieses Glücksspiel nicht nur der Rothertrag (= Unterschiedsbetrag der Einnahmen und Ausgaben ohne Berücksichtigung der Verwaltungsausgaben), sondern der Reingewinn ermittelt, bei welchem im Gegensatz zum Rothertrag auch der Aufwand für die Sporttotoabteilung und anteilige Kosten der sonstigen Verwaltung berücksichtigt werden. Der Reingewinn verminderte sich von 1973 bis 1975 um 13,7 vH auf 65 Mill S bei einem gleichzeitigen leichten Rückgang der Einnahmen von 256,3 auf 249,6 Mill S. In den darauffolgenden Jahren konnte der Sporttoto seinen Umsatz jedoch erheblich steigern (+ 136,4 vH), wodurch sich auch sein Reinertrag um 167,4 vH auf 173,8 Mill S verbesserte, so daß er im Gesamtdurchschnitt des Berichtszeitraumes 28 vH der Einnahmen ausmachte.

44.5 Steigende Eingänge für den Bund erbrachten im Berichtszeitraum auch die Einsatz- und Gewinngebühren (von 40 auf 90,2 Mill S) sowie die Spielbankabgaben (von 135,2 auf 348,9 Mill S).

Personalwesen

44.6 Der Personalstand zum Jahresende erhöhte sich von 81 (1973) auf 87 Mitarbeiter (1979). Unter Berücksichtigung von vier Halbtagsbeschäftigten entsprach der Personalstand Ende 1979 dem Sollstand von 85 vollbeschäftigten Mitarbeitern.

Für die Überwachung der Spielbanken waren unter Einbeziehung der Urlaube rd 22 Mitarbeiter erforderlich, dh rd 26 vH des Personalstandes. Aus der Inbetriebnahme von Spielautomaten in den Spielbankbetrieben im Jahre 1979 war für die Folgejahre mit einer für diese Kontrollzwecke notwendigen Aufstockung des Personalstandes zu rechnen.

44.7 Der Personalaufwand für Aktive stieg von rd 10,5 Mill S (1973) um 69,5 vH auf rd 17,8 Mill S (1979). Infolge der Erhöhung des Personalstandes nahm der Aufwand je Dienstnehmer etwas weniger zu (um 50 vH). Für die Überwachungstätigkeit bei den Spielbanken verrechnete die ÖGMV 1979 rd 4,3 Mill S Gehaltsaufwand weiter.

Bei einem um 7,5 vH auf 37 Personen zurückgegangenen Stand der Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen stieg der Pensionsaufwand von 1973 bis 1979 um 81 vH auf rd 6,7 Mill S.

44.8.1 Gem § 29 des Glücksspielgesetzes hat das BMF den Betrieb der Spielbanken auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu überwachen, wobei sich das BMF der ÖGMV bedienen kann. Die Organe der ÖGMV überwachen insb die Spielabrechnungen und die Ermittlung der hieraus sich ergebenden Spielbankabgaben. Die Kosten der Überwachung hat die Spielbankunternehmung dem Bund zu ersetzen.

Wie eine Überprüfung der Berechnungsmethode für den Kostenersatz ergab, ist der auf die Zeit der Überwachungstätigkeit entfallende aliquote Anteil des Urlaubsanspruches bei der Ermittlung des durchschnittlichen Gehaltsatzes nicht berücksich-

tigt worden. Dadurch sind der ÖGMV allein 1979 rd 350 000 S entgangen.

44.8.2 Der RH empfahl eine Neuberechnung des Vergütungssatzes, wobei außer den Urlaubsansprüchen auch durchschnittliche Krankenstände zu berücksichtigen wären.

44.8.3 Nach Mitteilung der ÖGMV wird der aliquote Teil des Urlaubsanspruches sowie der durchschnittlichen Krankenstände ab 1981 bei der Berechnung des Pauschalsatzes berücksichtigt und der Spielbanken AG angelastet werden.

44.9.1 Entsprechend dem Glücksspielgesetz sind private Glücksspiele mit einem Spielkapital ab 10 000 S der Monopolaufsicht zu unterstellen, an welcher die ÖGMV mitwirkt. Dies bedeutet einen umfangreichen Verwaltungsaufwand für die ÖGMV, welcher besonders bei Glückshäfen und Juxauspielungen mit geringem Spielkapital in keinem Verhältnis zu den bei den genannten Veranstaltungen erzielbaren Reingewinnen steht.

44.9.2 Der RH regte daher an, die Wertgrenzen für unter Monopolaufsicht gestellte private Auspielungen von derzeit 10 000 S auf zumindest 20 000 S anzuheben, da hiedurch rd die Hälfte der bisher notwendigen Verwaltungsarbeit wegfiel und die damit betrauten Beamten der Kontrollabteilung für andere Aufgaben frei würden.

44.9.3 Die ÖGMV wird beim BMF eine Erhöhung der im § 45 des Glücksspielgesetzes vorgesehenen Wertgrenze für unter Monopolaufsicht zu stellende Auspielungen von 10 000 S auf 20 000 S beantragen.

Zahlenlotto

44.10.1.1 Das Zahlenlotto besteht in der Annahme und Durchführung von Wetten über die Gewinnchance einer oder mehrerer (höchstens jedoch fünf) Zahlen aus der Zahlenreihe von 1 bis 90. Es sind mehrere Wettarten möglich. Die gewinnenden Zahlen werden zweimal wöchentlich in einer öffentlichen Ziehung ermittelt. Der Einzelgewinn ist entsprechend der Gewinnchance (Wahrscheinlichkeit) der einzelnen Wettarten gestaffelt und beträgt ein festgesetztes Vielfaches des Einsatzes. Die Gewinne aus dem Zahlenlotto unterliegen einer Gewinngebühr in Höhe von 25 vH.

Die Annahme der Wettanträge erfolgt in den Lottokollekturen, für deren Tätigkeit vom Spieler zusätzlich zum Spieleinsatz Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 40 vH des Spieleinsatzes zu entrichten sind.

44.10.1.2 Die gesamten Spieleinlagen des Zahlenlottes erhöhten sich von 63 Mill S (1973) auf 104,4 Mill S (1979), wobei die jährlichen Steigerungsraten bis 1978 eine sinkende Tendenz aufwiesen.

Im Vergleich zur Klassenlotterie und zum Sportoto verlief die Entwicklung des Zahlenlottes nicht zufriedenstellend.

44.10.1.3 Die ÖGMV untersuchte daher ab 1975 die Möglichkeiten zur Einführung eines im Ausland überaus erfolgreichen Systems des Zahlenlottes, welches jedoch kaum Aussicht auf Verwirklichung in naher Zukunft hat.

44.10.2 Der RH regte an, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das bisherige System des Zahlenlottes attraktiver als bisher zu gestalten. Als Grundlage hierfür sollte eine Studie über die Marktgegebenheiten des Zahlenlottes in Österreich ausgearbeitet werden. Darauf aufbauend könnte dann die Entscheidung über allfällige Änderungen getroffen werden (zB Vereinfachung des Glücksspiels durch Beschränkung der Wettarten, Umschichtung der Gewinnmöglichkeiten zu einem möglichst hohen werbewirksamen Haupttreffer, Neugestaltung der Einlagescheine). Des weiteren könnten aus einer solchen Studie auch gezielte Werbemaßnahmen abgeleitet werden, um zB das Image des Zahlenlottes zu verbessern.

44.10.3 Die ÖGMV stellte die Einleitung einer Meinungsumfrage über das Zahlenlotto in Aussicht.

44.11.1 Die an Arbeitsumfang größten Aufgaben der Zahlenlottoabteilung waren die Verwaltung der Wertscheine und die Ziehungsabrechnungen. Die umfangreiche Verwaltung der Wertscheine erfolgte zur Zeit der Gebarungüberprüfung händisch und daher sehr zeitaufwendig.

44.11.2 Nach Ansicht des RH ließe sich sowohl der Arbeitsaufwand für die Verwaltung der Wertscheine als auch jener für die Ziehungsabrechnung und die Erstellung der zusammenfassenden Statistiken über das Zahlenlotto durch den Einsatz moderner Bürotechnik (EDV) für alle routinemäßigen Arbeiten vermindern, so daß eine Personaleinschränkung in der Abteilung Zahlenlotto möglich würde.

Des weiteren wäre die Möglichkeit gegeben, daß die ÖGMV dann ohne nennenswertem Mehraufwand die Ziehungsabrechnung selbst übernehmen und damit die Kollektanten entlasten könnte. Diese für den Kollektanten vereinfachte Abrechnung könnte einen Anreiz zur Übernahme einer Kollektur darstellen und so zur erwünschten Ausweitung des Vertriebsnetzes beitragen.

44.11.3 Die überprüfte Stelle erklärte, nach der für 1982 geplanten Inbetriebnahme einer betriebseigenen angemieteten EDV-Anlage die Modernisierung des Zahlenlottes in Angriff nehmen zu wollen.

44.12.1 Die ÖGMV konnte im Berichtszeitraum die Anzahl der Lottokollekturen von 336 um 11,3 vH auf 374 erhöhen. Von diesen sind jedoch die meisten nach wie vor im Raum Wien angesiedelt, während es besonders in den westlichen Bundesländern im Verhältnis zur Wohnbevölkerung nur sehr wenige Wettannahmestellen gibt.

44.12.2 Der RH empfahl daher, das Vertriebsnetz zu erweitern und zu diesem Zweck zusätzliche Anreize für die Übernahme von Lottokollekturen zu schaffen. Eine Möglichkeit der Förderung bestünde vor allem in der Vereinfachung der bisher arbeitsaufwendigen Ziehungsabrechnungen.

44.13.1 Die ÖGMV ist lt Glücksspielgesetz berechtigt, jederzeit in die Geschäftsgebarung der Lottokollekturen Einschau zu halten. Die Kontrollabteilung führte seit 1977 solche Revisionen nur mehr in sehr geringem Umfange durch.

44.13.2 Diese Kontrolltätigkeit sollte nach Ansicht des RH verstärkt werden, um sowohl eine ordnungsgemäße Spielabwicklung als auch in unmittelbarer Fühlungnahme mit den Kollektanten eine Betreuung des Vertriebsapparates sicherzustellen.

44.13.3 Wie die ÖGMV hiezu mitteilte, waren häufigere Kontrollfahrten wegen der angespannten Personallage bisher nicht möglich.

Klassenlotterie

44.14.1.1 Die Klassenlotterie ist eine Geldlotterie, bei der die Spielanteile in Form von ganzen und Teillosen klassenweise vertrieben und die Treffer durch öffentliche Ziehungen in mehreren aufeinanderfolgenden Abschnitten (Klassen) ermittelt werden.

44.14.1.2 Jährlich wurden zwei Klassenlotterien ausgespielt und bei jeder 70 000 ganze Lose aufgelegt. Die Trefferermittlung erfolgt in sechs Haupt- und fünf Zwischenklassen. Die Lose werden für jede der sechs Hauptklassen einschließlich der betr Zwischenklasse ausgegeben. Lose, die in einer Hauptklasse gezogen wurden, scheiden aus der laufenden Lotterie aus.

44.14.1.3 In den Jahren 1973 bis 1979 wurden 14 Klassenlotterien (Nr 96 bis 109) durchgeführt und bei jeder Lotterie 39 300 Gewinne ausgespielt.

44.14.1.4 Während die Gewinnsumme bis zur 99. Klassenlotterie rd 158 Mill S betrug, erhöhte sich diese ab der 100. Klassenlotterie auf 211 Mill S und ab der 105. auf rd 263 Mill S. Ab der 105. Klassenlotterie wurde der Hauptgewinn von 5 Mill S auf 8 Mill S erhöht. Da nicht alle Lose verkauft wurden, kamen im Durchschnitt nur 69,3 vH der jeweiligen Gesamtgewinnsumme auch tatsächlich zur Anweisung.

44.14.1.5 Der Kaufpreis für ein ganzes Los, der bis zur 99. Klassenlotterie 600 S betragen hatte, wurde ab der 100. Jubiläumsklassenlotterie auf 800 S und ab der 105. Klassenlotterie auf 1 000 S erhöht. Infolge der Verschiebung der Gewinnziehungen von den Hauptklassen auf die Zwischenklassen ab der 100. Lotterie und die Lospreiserhöhungen stieg das Spielkapital bei Verkauf aller Lose demnach von bisher rd 242 Mill S bei der

100. Klassenlotterie auf rd 324 Mill S und ab der 105. Klassenlotterie auf 405 Mill S.

44.14.1.6 Die im Glücksspielgesetz festgesetzte Ausspielung von mindestens 60 vH des Spielkapitals wurde im Berichtszeitraum nicht nur eingehalten, sondern mit rd 65,1 vH sogar überschritten.

44.14.1.7 Der Vertrieb der Lose erfolgt über sogenannte Geschäftsstellen der Klassenlotterie. Mit Genehmigung der ÖGMV können die Geschäftsstellen Filialen eröffnen bzw an Unternehmer bestimmter Branchen, sogenannte „Verschleißstellen der Klassenlotterie“, Klassenlose zum Weiterverkauf abgeben.

Die Anzahl der Geschäftsstellen sank von 26 (1973) auf 21 (Ende 1979).

Die Geschäftsstellen betreiben insgesamt 63 Filialen und geben Lose an 620 Verschleißstellen zum Weitervertrieb ab. Die Verteilung der demnach 704 Stellen, wo Lose gekauft werden können, auf die einzelnen Bundesländer ist sehr ungleichmäßig. Im Vergleich zur Anzahl der Bevölkerung in den einzelnen Bundesländern ergibt sich eine noch ungünstigere Verteilung.

44.14.2 Obwohl den einzelnen Geschäftsstellen zwar kein Gebietsschutz eingeräumt ist, so daß sie unabhängig von ihrem Standort im ganzen Bundesgebiet durch Postwurfsendungen Kunden werben können, kommt den Filialen und Verschleißstellen nach Ansicht des RH allein durch die Auszahlung von Gewinnen große Bedeutung zu. Der RH empfahl, eine annähernd gleiche Verteilung in den einzelnen Bundesländern anzustreben.

44.14.3 Nach Ansicht der ÖGMV wird es allerdings wegen der niedrigen Provisionen, welche die Verschleißstellen erhalten, nicht leicht sein, Interessenten (zB Trafiken) dafür zu gewinnen.

44.15.1.1 Den Geschäftsstellen ist es gestattet, selbst Werbung zu betreiben, soweit diese nicht abträglich für die Klassenlotterie im allgemeinen ist.

44.15.1.2 Die Geschäftsstellen erhalten für ihre Werbetätigkeit bis maximal 20 vH vom Lospreis. Der ÖGMV selbst verbleiben, nach Abzug des zur Gewinnausschüttung notwendigen Anteils vom Lospreis (rd 65 vH), nur rd 15 vH zur Abdeckung aller ihrer Aufwendungen.

Im Rahmen der 108. Lotterie wurde von den Geschäftsstellen ein Betrag von rd 31,7 Mill S als Werbeaufwand angegeben.

44.15.1.3 Die ÖGMV ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsgebarung der Geschäftsstellen der Klassenlotterie Einschau zu halten bzw die Vorlage von Ausgabebelegen für Werbekosten zu verlangen. Von diesem ihr zustehenden Recht hat die ÖGMV zuletzt 1975 Gebrauch gemacht.

44.15.2 Der RH empfahl — wie bereits schon anlässlich seiner vorangegangenen Gebarungüber-

prüfung —, zumindest fallweise die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben der Geschäftsstellen an Ort und Stelle zu überprüfen.

44.15.3 Die ÖGMV sagte zu, die Angaben der Geschäftsstellen betr ihre Werbung in Hinkunft häufiger zu überprüfen.

Sporttoto

44.16.1.1 Unter Sporttoto ist im Sinne des Sporttoto-Gesetzes eine Einrichtung zu verstehen, die Wetten annimmt und durchführt, welche über den Ausgang mehrerer sportlicher Kämpfe (Kollektivwetten), mit Ausschluß der Pferderennen, abgeschlossen werden.

44.16.1.2 Der gesamte Reinertrag aus diesem Spiel ist für Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

44.16.1.3 Der Einsatz für je zwei Tipkolonnen betrug zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung 4,50 S zuzüglich 0,50 S Verwaltungskostenbeitrag. Von den Einsätzen (abzüglich 1½ vH Einsatzgebühr) werden 50 vH als Gesamtbruttogewinstsumme zu gleichen Teilen auf drei Ränge und diese dann ebenfalls zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tipkolonnen des jeweiligen Ranges aufgeteilt.

44.16.1.4 Die Erträge aus dem Sporttoto sind von 1973 bis 1979 von rd 233,6 Mill S auf 537,0 Mill S oder um 129,8 vH gestiegen. Diese Aufwärtsentwicklung wurde durch die Einführung neuer Totoscheine und durch Systemwettscheine sowie durch eine nachhaltige Werbetätigkeit erzielt.

44.16.1.5 Die Gesamtbruttogewinstsumme erhöhte sich von rd 113,4 Mill S (1973) auf rd 260,4 Mill S (1979) oder um rd 129,6 vH.

44.16.1.6 Der den Sportverbänden zur Verfügung stehende Reingewinn erhöhte sich von rd 75,3 Mill S auf 173,8 Mill S oder um 130,8 vH.

44.16.1.7 Der Aufwand für Werbung im Rahmen des Sporttotos erhöhte sich von rd 4,7 Mill S (1973) auf 12,5 Mill S (1979).

44.16.1.8 Rd 95 vH des jährlichen Werbebudgets wurden von der ÖGMV seit 1975 über nur eine Werbefirma abgewickelt.

Für die Durchführung der einzelnen Werbemaßnahmen werden von der Werbefirma jeweils drei Angebote von verschiedenen Firmen eingeholt und der ÖGMV zur Auswahl vorgelegt, wobei diese an der Anbotseröffnung nicht teilnimmt.

44.16.2 Der RH empfahl, die förmliche Anbotseröffnung in Hinkunft entweder in den Räumen der ÖGMV selbst oder zumindest im Beisein eines Vertreters derselben durchzuführen.

44.16.3 Die ÖGMV wird in Hinkunft der Empfehlung des RH Rechnung tragen und die Anbots-

eröffnung in den Räumen der ÖGMV durchführen.

44.17.1 Für von der Werbefirma in Auftrag gegebene Arbeiten erhielt diese von der ÖGMV das übliche Agenturhonorar. Andererseits gab die Agentur Teile der ihr zufließenden Provisionen an die ÖGMV weiter. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Werbefirma und der ÖGMV, in welchen Fällen Provisionen weitergegeben werden bzw über deren Höhe, bestand nicht.

44.17.2 Der RH empfahl, mit der Werbefirma die Höhe der Weitergabe ihrer Provision sowie die gesamten von ihr bei den einzelnen Aufträgen zu erbringenden Leistungen vertraglich festzulegen, um so auch die Richtigkeit der Abrechnungen überprüfen zu können.

44.17.3 Von der überprüften Stelle wurde zugesagt, mit der Werbefirma eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Finanzlandesdirektion für Oberösterreich

In den Jahren 1978 bis 1980 hat der RH ua nacheinander die Gebarung der Finanzlandesdirektionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland (TB 1979 Abs 53), für Salzburg (TB 1979 Abs 54), für Oberösterreich und für Steiermark überprüft; die Ergebnisse der beiden letzteren Einsichten werden nachstehend berichtet. Bei den Finanzlandesdirektionen wurde ein Rückgang der der inneren Kontrolle dienenden Geschäftsprüfungen der Finanzämter festgestellt und eine Verstärkung dieser Aufsichtstätigkeit empfohlen. Weiters waren erhebliche Rückstände bei der Bearbeitung der Rechtsmittel zu beanstanden. Beim Bestellverfahren wurde die ÖNORM A 2050 vielfach nicht angewendet. Auch eine Reihe von Erlässen des BMF bot Anlaß zur Kritik, weil sie zumeist eine Milderung der einschränkenden gesetzlichen Neuerungen mit sich brachten. Die erlaßmäßige Milderung vermeintlicher gesetzlicher Härten behindert nicht nur die verfassungsmäßige Vollziehung der Gesetze, sondern bewirkt auch einen in den Gesetzen nicht begründeten, in der Regel nicht unbeträchtlichen Steuerausfall für den Abgabengläubiger.

45.1 Im Oktober und November 1979 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (FLD für Oberösterreich) mit Ausnahme der Erhebung der Eingangsabgaben sowie der die Zollwache betr Gebarung. Die Erhebung der Bundesabgaben, die Anwendung der Monopolvorschriften und die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgen im Bereich der FLD für Oberösterreich, soweit nicht die Zollämter

zuständig sind, durch 14 Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz. Das Abgabenaufkommen dieser Finanzämter erreichte im Jahre 1978 rd 20 580 Mill S. Damit lag die FLD für Oberösterreich im Bundesgebiet nach der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland an zweiter Stelle. Der Anteil der FLD für Oberösterreich am Aufkommen an öffentlichen Abgaben des Bundes betrug im Jahre 1978 rd 13,3 vH. Von den 1 603 im Oktober 1979 auf dem Sektor der direkten Abgaben in OÖ tätigen Bediensteten waren 209 bei der FLD für Oberösterreich selbst beschäftigt.

Der fällige Abgabenrückstand betrug am 31. Dezember 1979 bei den Finanzämtern der FLD für Oberösterreich rd 785,3 Mill S, ds 3,7 vH der Vorschreibung, und lag damit unter dem Bundesdurchschnitt von 5,8 vH.

Personal

45.2.1 Den FLDionen bereitet es sehr große Schwierigkeiten, geeignete Bedienstete aus dem Bereich der ihnen unterstehenden Finanzämter für eine Dienstleistung in der Direktion heranzuziehen, weil die Bediensteten der Finanzämter in der Regel Mehrleistungszulagen erhalten, die bei der Dienstleistung in der Direktion wegfallen. Gegenüber gleichrangigen Bediensteten, die in den Finanzämtern tätig sind, hatten Angehörige der Finanzlandesdirektionen im Jahre 1979 Einkommenseinbußen von 3 500 S bis 20 000 S hinzunehmen.

45.2.2 Vor allem im Bereich der personell unterbesetzten und mit erheblichen Arbeitsrückständen belasteten Rechtsmittelabteilungen der Finanzlandesdirektionen schien dem RH eine ausreichende Zulagenregelung zur Vermeidung einer Abwanderung qualifizierter Bediensteter in andere Bereiche der Finanzverwaltung, in andere Gebietskörperschaften oder in die Privatwirtschaft dringend geboten.

Er empfahl daher, die bisher lediglich das quantitative Moment berücksichtigende Bestimmung des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 zu ändern. Eine Mehrleistungs-, besser noch Belastungszulage, sollte sowohl auf die regelmäßig über das normale Ausmaß hinaus zu bewältigende Arbeitsmenge als auch auf besonders schwierige Aufgaben und die damit verbundene schwere Dauerbelastung Bedacht nehmen.

45.2.3 Hierzu teilte das BMF mit, es strebe bereits seit dem Jahre 1975 eine Novellierung des § 18 des Gehaltsgesetzes an. Das BKA wie auch das BMF hätten diesbezüglich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes verhandelt; allerdings sei bisher noch kein Ergebnis erzielt worden.

Steuerlandesinspektorat

45.3.1.1 Im Jahre 1973 wurde keine, in den Jahren 1974 und 1978 wurden nur jeweils zwei

Geschäftsprüfungen durchgeführt. In den Jahren 1970 bis 1979 fanden Geschäftsprüfungen alle zwei bis sechs Jahre statt. Zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH waren die Finanzämter Braunau, Linz und Perg seit drei Jahren ungeprüft; das im April 1979 inspizierte Finanzamt Rohrbach war sechs Jahre ungeprüft gewesen.

45.3.1.2 Die Berichte über die Durchführung einer Geschäftsprüfung enthielten auch Feststellungen von Sachverhalten, an die von den Prüfungsorganen keine Schlußfolgerungen geknüpft wurden und die dem Vorstand des geprüften Finanzamtes, an den der Bericht erging, ohnedies bekannt waren (Unterbringung, Fachliteratur, Maschinenausstattung, Dienstsiegel, Registratur, Gebührenanzeigen, Inventarverwaltung, Personal, Personalqualität, Personalausfälle und Amtsleitung).

45.3.1.3 Das Steuerlandesinspektorat erhielt eine große Anzahl periodischer Ausdrucke der EDVA. Diese Listen wurden zur Kenntnis genommen und in der Abteilung in Umlauf gesetzt; eine Auswertung für Zwecke der Dienstaufsicht war nicht feststellbar.

45.3.2 Der RH empfahl eine Verstärkung der inneren Kontrolle dienenden Aufsichtstätigkeit, ferner in Hinkunft in die Prüfungsberichte nur Sachverhalte aufzunehmen, an die sich Beanstandungen und Empfehlungen knüpfen und einlangende Ausdrucke der EDVA auszuwerten.

45.3.3 Die FLD für Oberösterreich sagte dies in ihrer Stellungnahme zu.

Personalbedarf für Betriebsprüfungen

45.4.1 Zur Zeit der Gebarungsprüfung verfügten die 14 Finanzämter der FLD für Oberösterreich mit allgemeinem Aufgabenkreis über insgesamt rd 130 Betriebsprüfer der Betriebsprüfungsabteilung und Angehörige des abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes. Im Oktober 1979 sollten nach Berechnungen der FLD für Oberösterreich für die Betriebsprüfung und den abgabenrechtlichen Erhebungsdienst rd 180 Bedienstete teils durch Umschichtung, teils durch Neuaufnahme zur Verfügung stehen. Die vom BMF angestrebten 70 vH des im Rahmen der Neuorganisation der Veranlagung und Betriebsprüfung ermittelten „neuen Bedarfes“ machen jedoch bereits rd 230 Bedienstete aus, so daß sich zu diesem Zeitpunkt im Bereich der FLD für Oberösterreich bereits ein rechnerischer Minderbestand von rd 50 Bediensteten ergab.

45.4.2 Eine vom RH wiederholt angeführte Voraussetzung für die aufkommensneutrale Einführung der automationsunterstützten Neuorganisation der Veranlagung war der zügige Ausbau der Betriebsprüfungsabteilungen. Derzeit schien dieses Ziel in Oberösterreich - insb beim Finanzamt Linz - nur bedingt erreichbar zu sein. Der RH empfahl

daher dem BMF, im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens um den Ausbau der Betriebsprüfungsstellen bemüht zu sein.

45.4.3 Lt Stellungnahme des BMF seien zum 1. Jänner 1981 im Bereich der FLD für Oberösterreich 135 bestellte Prüfer ausgewiesen; während bei Landfinanzämtern die 70 vH-Grenze schon annähernd erreicht sei, gehe der Aufbau der Betriebsprüfungsabteilungen bei den Stadtfinanzämtern langsam vor sich. Dank dem Ausbau der Betriebsprüfungsabteilungen habe sich bundesweit der Stand an Prüfern im Jahre 1980 von 850 auf 940 erhöht.

Einzelfälle

45.5.1 Wie eine durch zwei Einzelfälle (Landtagsabgeordneter und Bürgermeister) veranlaßte Stichprobenweise Überprüfung der einkommensteuerlichen Erfassung der Funktionsgebühren von Mitgliedern des Linzer Gemeinderates ergab, hatten einzelne Gemeinderäte diese sonstigen Einkünfte bisher überhaupt nicht erklärt. Soweit Gemeinderäte auch Funktionsgebühren aus anderen Tätigkeiten erzielten, ermittelte das Finanzamt Linz zu Unrecht überhöhte Werbungskosten, indem es den ohne besonderen Nachweis im Gesetz vorgesehenen Pauschbetrag für Werbungskosten zur Gänze oder anteilig neben den aufgrund eines Erlasses des BMF zuletzt mit 75 vH pauschalierten Werbungskosten aus der Tätigkeit als Linzer Gemeinderat anerkannte. Bei Einnahmen aus Funktionstätigkeiten zwischen 120 000 S und 150 000 S jährlich führte dies zu anerkannten Werbungskosten zwischen 75 000 S und 85 000 S jährlich.

45.5.2 Der RH empfahl, bei den Linzer Gemeinderäten und anderen Funktionären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine vollständige steuerliche Erfassung der Funktionsgebühren sicherzustellen.

45.5.3 Wie die FLD für Oberösterreich hiezu berichtete, seien derzeit in ihrem Bereich alle Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften steuerlich erfaßt.

45.6.1.1 Bei einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung einer österreichischen Gesellschaft (Ö) wurde im wesentlichen festgestellt, daß diese unmittelbar an eine japanische Firma (J) lieferte, die Fakturierung der Lieferungen jedoch von Ö an eine liechtensteinische Firma (L) und von L an J erfolgte. Diese Feststellung hätte nach Auffassung der Betriebsprüfung zur Folge gehabt, daß die in den Jahren 1971 bis 1973 mit rd 18,5 Mill S erklärten Umsätze um rd 10,1 Mill S zu erhöhen gewesen wären und für diesen Erhöhungsbetrag auch keine Steuerfreiheit gem § 4 Abs 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 bzw § 6 Abs 1 und 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anerkannt hätte werden dürfen, weil kein buchmäßiger Nachweis

erbracht worden war; eine weitere Folge wäre die Behandlung dieser Beträge als verdeckte Gewinnausschüttung infolge eines von der Betriebsprüfung geschlossenen Naheverhältnisses zwischen den Firmen Ö und L und die Nichtanerkennung einer Umsatzsteuervergütung in der Höhe von 874 000 S gewesen. Das steuerliche Mehrergebnis hätte ohne die Einkommensteuer der Gesellschafter rd 12,9 Mill S betragen.

45.6.1.2 Das von Ö in dieser Angelegenheit eingeschaltete BMF teilte bei Abwägung des vom Prüfer festgestellten Sachverhaltes einerseits und der Einwendungen der geprüften Firma andererseits die Ansicht der FLD für Oberösterreich, daß eine verdeckte Gewinnausschüttung in voller Höhe der festgestellten Umsatzdifferenzen (Fakturen der Firmen Ö bzw L) nicht zu halten sei und die Umsatzsteuerfreiheit der zweifelsfrei durchgeführten Exportlieferungen aufrechtbleiben sollte. Unter Würdigung dieser Umstände und unter Bedachtnahme auf einen branchenmäßig — annähernd vergleichbar — zu erzielenden Reingewinnsatz wurde die Ausweisung einer verdeckten Gewinnausschüttung in der Höhe von 20 vH der von der Betriebsprüfung geschätzten Umsatzdifferenz der Jahre 1971 bis 1973 als vertretbar erachtet. Diese Betrachtungsweise führte dazu, daß die abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung der Jahre 1971 bis 1973 letztlich ein steuerliches Mehrergebnis ohne Einkommensteuer der Gesellschafter von bloß rd 2,6 Mill S erbrachte.

45.6.2.1 Der RH vertrat demgegenüber die Auffassung, eine der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 4 Abs 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 bzw § 6 Abs 1 und 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sei der buchmäßige Nachweis über bestimmte Sachverhalte. Da das Finanzamt in freier Beweiswürdigung zu der Überzeugung gelangte, daß die Umsatzgeschäfte mit J abgeschlossen wurden, in der Buchhaltung und den dazugehörigen Belegen jedoch als ausländischer Abnehmer die Firma L aufschien, ist der Buchnachweis als nicht erbracht anzusehen.

45.6.2.2 Da der Buchnachweis über die Ausfuhrlieferungen nicht vorlag, fehlte eine der gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Ausfuhrvergütung und die Umsatzsteuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen. Die festgestellten Umsatzdifferenzen wären mangels entsprechender Nachweise von Betriebsausgaben durch das geprüfte Unternehmen zur Gänze als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen gewesen.

45.6.2.3 Abschließend verwies der RH noch auf die Rechtsprechung des VwGH, wonach bei Sachverhaltselementen, die im Ausland ihre Wurzeln haben, die Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen in eben demselben Maße höher sei, als die Pflicht der Behörde zur amtswegigen Erforschung des Sachverhaltes wegen des Fehlens der ihr zu

Gebote stehenden Ermittlungsmöglichkeiten geringer werde. Er empfahl daher, in Hinkunft bei der Würdigung abgabenrechtlich bedeutsamer Sachverhalte, die im Zusammenhang mit sogenannten „Steueroasen“ auftreten, auf eine entsprechende Mitwirkungspflicht der Abgabepflichtigen zu dringen und falls diese verweigert wird, die sich ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen.

45.6.3 Wie das BMF in seiner Stellungnahme mitteilte, schloß es sich nach eingehender Prüfung des Falles — im Zweifel für den Abgabepflichtigen — der Ansicht der FLD für Oberösterreich an, daß eine verdeckte Gewinnausschüttung in voller Höhe der Umsatzdifferenzen nicht zu halten wäre und die Umsatzsteuerfreiheit der zweifelsfrei durchgeführten Exportlieferungen aufrechtbleiben sollte. Gem § 21 der Bundesabgabenordnung sei der wahre wirtschaftliche Gehalt für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen maßgebend. Das BMF kam in freier Beweiswürdigung zu der Überzeugung, daß das Fehlen der üblicherweise in Japan zu leistenden hohen Registrierungskosten für exportierte Pharmazeutika in der Buchhaltung der Firma Ö eine zum Teil echte wirtschaftliche Funktion der Firma L nicht eindeutig ausschließe. Mit Rücksicht auf andere im Jahre 1980 offenbar gewordene Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit Steueroasen wird das BMF in Hinkunft im Zweifelsfall jedoch den eindeutig fiskalischen Standpunkt einnehmen.

Bearbeitung von Rechtsmitteln

45.7.1.1 Alle mit der Bearbeitung von Rechtsmitteln befaßten Abteilungen der FLD für Oberösterreich waren mit erheblichen Arbeitsrückständen belastet.

45.7.1.2 Der für die Erledigung von Rechtsmitteln aus dem Bereich der Lohnsteuer und des Familienlastenausgleiches zuständigen Geschäftsabteilung waren bis zum 30. September 1979 233 mit Berufung angefochtene Bescheide vorgelegt worden. Hievon waren 175 länger als sechs und davon 126 länger als zwölf Monate nicht entschieden.

45.7.1.3 In den für die Vorbereitung der Senatsentscheidung zuständigen zwei Abteilungen waren zum 30. Juni 1979 485 Rechtsmittel unerledigt; über rd 83 vH davon war länger als sechs Monate nicht entschieden worden. Dies entsprach einem Arbeitsrückstand von rd neun Monaten.

45.7.1.4 Auf dem Gebiet der Bewertung und Vermögensbesteuerung waren Ende November 1979 über zehn Rechtsmittel länger als sechs Monate und über 21 länger als zwölf Monate nicht entschieden.

45.7.1.5 In Finanzstrafverfahren erging die Entscheidung wiederholt später als ein Jahr nach dem Einlangen der Berufungen (Beschwerden) beim zuständigen Finanzamt als Finanzstrafbehörde I. Instanz.

45.7.2 Der RH empfahl, Rechtsmittel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen des Anbringens zu erledigen, um damit der Entscheidungspflicht gem § 311 der Bundesabgabenordnung zu genügen und die Einbringung einer kostenpflichtigen Säumnisbeschwerde beim VwGH auszuschließen.

45.7.3 Zur Frage der Rechtsmittelrückstände führte die FLD für Oberösterreich aus, die personelle Situation sei insb im höheren Finanzdienst seit Jahren äußerst angespannt, weil einerseits kaum geeignete Aufnahmewerber auftreten und überdies die Dienstleistung in der Finanzlandesdirektion nicht als erstrebenswert angesehen werde. Die deutlich besseren Besoldungs- und Beförderungsverhältnisse bei anderen Gebietskörperschaften und in der Wirtschaft, die hohen Anforderungen in der Finanzverwaltung an sich, das Fehlen einer Zulagenregelung für den Bereich der Finanzlandesdirektionen und nicht zuletzt die schlechteren Beförderungsrichtlinien gegenüber der Zentralbehörde seien hiefür ursächlich. Die FLD für Oberösterreich unternahme seit Jahren die größten Anstrengungen, die Fülle des Rechtsmittelanfalles zu bewältigen. Sobald Abgänger des Ausbildungslehrganges für den höheren Finanzdienst zur Verfügung stünden, sei beabsichtigt, die Rechtsmittelabteilungen zu verstärken, um auf längere Sicht zu einer zeitnäheren Rechtsmittelbearbeitung zu gelangen.

45.8.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung verfügten die für die Bearbeitung von Senatsfällen zuständigen Geschäftsabteilungen über insgesamt 13 Sachbearbeiter der Verwendungsgruppe A.

45.8.2 Da in den nächsten Jahren infolge der Einführung des neuen Organisationsmodells Veranlagung-Betriebsprüfung mit Sicherheit mit einem Ansteigen der Rechtsmittel zu rechnen sein wird und überdies — wie die unbearbeiteten Rückstände zeigen — auch derzeit bereits zu wenig Sachbearbeiter in den beiden Abteilungen tätig sind, empfahl der RH auch den Einsatz von Angehörigen der Verwendungsgruppe B zur Bearbeitung von Rechtsmitteln. Erfahrungsgemäß hat sich diese Vorgangsweise bei anderen Finanzlandesdirektionen durchwegs bewährt.

45.8.3 Die FLD für Oberösterreich stünde einer Verwendung von Beamten der Verwendungsgruppe B in den Rechtsmittelabteilungen keineswegs ablehnend gegenüber, obwohl diese wegen der mangelnden Vertretungsbefugnis vor Höchstgerichten nicht unproblematisch wäre. Außerdem wies sie darauf hin, daß bei den Beamten der Verwendungsgruppe B nach den bisherigen Erfahrungen nur ein sehr geringes Interesse für eine Verwendung in den Rechtsmittelabteilungen gegeben sei, insb seit das BKA in einem Fall die A-Wertigkeit der Tätigkeit eines nicht rechtskundigen Beamten in einer Rechtsmittelabteilung verneint habe.

45.9.1.1 Im Bereich einer Rechtsmittelabteilung wiesen die einzelnen Sachbearbeiter sehr unterschiedliche Arbeitsrückstände an Senatsfällen auf, die sehr wesentlich durch die Arbeitszuteilung veranlaßt waren.

45.9.1.2 Eine Berufung, die verschiedenen Sachbearbeitern zugeteilt worden war, blieb bisher 44 Monate unerledigt. Von der Erledigung dieser Berufung war auch die Erledigung eines bei der zweiten Geschäftsabteilung seit Oktober 1976 anhängigen Rechtsmittels sowie die Erledigung eines beim Finanzamt für den I. Bezirk in Wien anhängigen Verfahrens abhängig.

45.9.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Arbeitszuteilung auch auf den Arbeitsrückstand der einzelnen Bediensteten Bedacht zu nehmen und Rechtsmittel, von deren Erledigung die Bearbeitung anderer Rechtsmittel abhängig ist, vordringlich zu bearbeiten, und durch eine sachbezogene Zuteilung Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden.

45.9.3 Beide Empfehlungen werden in Hinkunft beachtet werden.

45.10.1 Im Bereich der FLD für Oberösterreich war die Anzahl der aus programmtechnischen Gründen durch die Oberbehörde erforderlichen Bescheidbehebungen gem § 299 der Bundesabgabenordnung im Ansteigen begriffen.

45.10.2 Der RH empfahl dem BMF, um eine solche Änderung der technischen Voraussetzungen bemüht zu sein, die eine Anwendung des § 293 der Bundesabgabenordnung in allen vom Gesetz vorgesehenen Fällen ermöglicht.

45.10.3 Das BMF stellte diese in Aussicht.

Auskunftswesen

45.11.1 Die FLD für Oberösterreich wurde häufig in schwierigen Rechtsfragen bei der Lösung konkreter Fälle auch von Steuerberatern konsultiert. In Niederschriften oder Aktenvermerken wurde neben den bei diesen Besprechungen anwesenden Personen der maßgebliche Sachverhalt und die steuerrechtliche Beurteilung festgehalten und von den Auskunftswerbern und dem Vorstand der zuständigen Geschäftsabteilung unterzeichnet.

45.11.2 Abgesehen von dem beträchtlichen Zeitaufwand, der für derartige Angelegenheiten aufzuwenden ist, wird durch die vorweggenommene Beurteilung abgabenrechtlich bedeutsamer Sachverhalte im Einzelfall die Entscheidung des örtlich zuständigen Finanzamtes vorweggenommen. Gegen zwei dieser Absprachen — die nachfolgend dargestellt werden — erhob der RH aus materiellrechtlichen Gründen Einwände und empfahl, in Hinkunft Rechtsauskünfte in Form von beidseitig (Abgabepflichtiger, Finanzverwaltung) unterzeichneten Aktenvermerken wegen der Bindungswir-

kung für die nachgeordneten Dienststellen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß einzuschränken.

45.11.3 Die FLD für Oberösterreich erklärte hiezu, daß sie keineswegs die Entscheidung des zuständigen Finanzamtes vorwegnehmen wolle, die Finanzämter jedoch vielfach Auskunftswerber an die Finanzlandesdirektion verwiesen hätten; außerdem habe die Auskunftserteilung auch sehr wesentlich zur Vermeidung von Rechtsmitteln beigetragen, weil die Finanzlandesdirektion oft die Unhaltbarkeit des Parteienstandpunktes habe darlegen können. Die vom RH wegen der Bindungswirkung bemängelten Aktenvermerke verursachten nach dem Dafürhalten der Finanzlandesdirektion weniger Aufwand als die Bearbeitung umfangreicher schriftlicher Auskunftsersuchen, zu denen eine Stellungnahme praktisch nicht unterbleiben könne. Trotz dieser Erwägungen werde die Finanzlandesdirektion bemüht sein, die Form von Rechtsauskünften im Wege beidseitig unterzeichneter Aktenvermerke möglichst einzuschränken.

45.12.1.1 Drei leitende Angestellte eines Unternehmens erhielten neben ihren Dienstbezügen auch Zuwendungen vom Mehrheitsgesellschafter, der diese — wie behauptet wurde — aus seinem versteuerten Einkommen leistete. Die Zuwendungen wurden ohne Wissen des Aufsichtsrates gegeben und betrug in den Jahren 1970 bis 1976 insgesamt 3,1 Mill S. Im Zuge von Meinungsverschiedenheiten anläßlich des Ausscheidens eines der drei leitenden Angestellten erschien es dem Geber dieser Zuwendungen erforderlich, diesen Sachverhalt der Finanzverwaltung offenzulegen und in dieser Angelegenheit zu einem vorbeugenden Übereinkommen zu gelangen. Die Behörde anerkannte grundsätzlich den Anspruch des Mehrheitsgesellschafters auf Ersatz seiner im Interesse der Aktiengesellschaft getätigten Aufwendungen sowie die Berücksichtigung als Betriebsausgabe des Unternehmens im Ausmaß von rd 1,5 Mill S.

45.12.1.2 Die nachträgliche Anerkennung der Zuwendung in Höhe von 1,5 Mill S als Betriebsausgabe durch die Finanzverwaltung führte nun im Ergebnis dazu, daß dieser Betrag weder bei der Gesellschaft noch beim Mehrheitsgesellschafter der Körperschaft- bzw der Einkommensteuer unterlag. Die leitenden Angestellten hatten bei ihren örtlich zuständigen Finanzämtern Selbstanzeige erstattet.

45.12.2 Der RH verwies auf den von Lehre und Rechtsprechung unbestrittenen Grundsatz des Steuerrechts, daß die vom Abgabepflichtigen gewählte rechtliche Konstruktion seiner wirtschaftlichen Aktivitäten grundsätzlich auch abgabenrechtlich von Bedeutung ist. Entschließt sich ein Unternehmer, aus welchen Gründen immer, seinen Angestellten Zuwendungen aus seinem versteuerten Einkommen auf eine Art und Weise zukommen zu lassen, die für diese eine Lohnversteuerung ausschließt, so können derartige Beträge nicht im

nachhinein, wenn die Gefahr einer Entdeckung dieser Zuwendungen durch die Abgabenbehörde unmittelbar bevorsteht, als Betriebsausgaben gewertet werden, sondern es muß die einmal gewählte, rechtliche Konstruktion mit der Änderung beibehalten werden, daß diese Zuwendungen nun auch beim Empfänger nachzuersteuern sind. Der RH empfahl daher, in Hinkunft bei der Beurteilung derartiger Sachverhalte die dargelegten Überlegungen zu beachten.

45.12.3 Die FLD für Oberösterreich nahm diese Empfehlung zur Kenntnis.

45.13.1 Die Republik Österreich beabsichtigte, von einem Unternehmen Grundstücke im Ausmaß von rd 9,5 ha um einen Kaufpreis von rd 20 Mill S zur Errichtung von Kasernenbauten zu erwerben. Der Buchwert dieser Grundstücke betrug rd 200 000 S, so daß ein beträchtlicher Veräußerungsgewinn zu realisieren gewesen wäre. Zwischen der FLD für Oberösterreich und Vertretern des Unternehmens wurde in Form eines Aktenvermerkes folgende Vorgangsweise vereinbart, wonach die Voraussetzungen zur Übertragung stiller Rücklagen gem § 12 des Einkommensteuergesetzes 1972 als erfüllt gelten, sofern die zuständige Gemeinde die betr Grundstücke flächenwidmungs- und bebauungsplanmäßig als Kasernengelände widmet. Aufgrund eines solchen Gemeinderatsbeschlusses wäre die Republik Österreich befugt, den Eigentümern gegenüber ein Enteignungsverfahren gem den §§ 9 ff der Oberösterreichischen Bauordnung anzuordnen. Die von der FLD für Oberösterreich empfohlene Vorgangsweise wurde in der Folge auch eingehalten.

45.13.2 Nach Ansicht des RH ist es nicht Aufgabe der Finanzverwaltung, Abgabepflichtigen zwar rechtlich einwandfreie, aber tatsächlich den wirtschaftlichen Gegebenheiten — weder eine Umwidmung noch eine Enteignung wäre ohne Zustimmung der abgabepflichtigen Firma durchgeführt worden — nicht entsprechende Vorgangsweise zustimmend nahezulegen. Der RH empfahl daher der FLD für Oberösterreich, ihre Rechtsauskünfte auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken. Vor allem Auskünfte anhand bestimmter Sachverhalte und die Gestaltung tatsächlicher Verhältnisse, die zu einer günstigen abgabenrechtlichen Beurteilung führen, wären den Abgabepflichtigen bzw den Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu überlassen.

45.13.3 Die FLD für Oberösterreich pflichtete den Ausführungen des RH grundsätzlich bei, bemerkte jedoch allgemein zur Frage der Grenzen der Auskunftspflicht, daß bei Erörterung steuerlicher Fragen mit bedeutender finanzieller Auswirkung zwangsläufig auch Gesichtspunkte günstiger Gestaltung zur Sprache kämen, und daß dazu auch von der Finanzverwaltung Stellung bezogen werden müsse. Es entspräche dem Grundsatz von

Treu und Glauben, begünstigende gesetzliche Regelungen bei steuerlichen Erörterungen nicht auszuklammern. Im vorliegenden Fall hätten auch seitens der Republik erhebliche Interessen am Zustandekommen der Grundstückstransaktion bestanden.

45.14.1 Auf Anfrage erteilte die FLD für Oberösterreich dem Linzer Hochschulfonds die Rechtsauskunft, daß Zuwendungen an ihn, soweit eine widmungsgemäße Finanzierung der Forschungs- und Lehraufgaben dadurch erfolgt, beim Geber (Spender) im Rahmen des gesetzlich bestimmten Ausmaßes als Betriebsausgaben anerkannt werden. Die Zweckbestimmung des Linzer Hochschulfonds umfasse nach § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl Nr 189, die Aufbringung von Mitteln zur Errichtung und zum Betrieb der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz und damit auch die Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben dieser Institution.

45.14.2 Da der Linzer Hochschulfonds im Abschn 27 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 nicht genannt ist, obwohl er bereits im Jahre 1962 errichtet wurde, Zweck des Fonds die Aufbringung von Mitteln zur Errichtung und zum Betrieb der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, nicht jedoch die Forschungsförderung ist und es überdies überflüssig erscheint, Zuwendungen an den Linzer Hochschulfonds als begünstigt anzusehen, wenn ohnedies die Universität Linz in den Kreis der begünstigten Institutionen einbezogen ist, empfahl der RH, sicherzustellen, daß die oben dargelegte Rechtsansicht dem Fonds zur Kenntnis gebracht wird und die nachgeordneten Finanzämter entsprechend angewiesen werden.

45.14.3 Die FLD für Oberösterreich hat dieser Empfehlung zwischenzeitlich bereits entsprochen.

45.15.1 Eingaben von Abgabepflichtigen oder von deren steuerlichen Vertretern um Rechtsauskünfte wiesen vielfach keine Bundesstempelmarken auf.

45.15.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 in der derzeit geltenden Fassung, insb jedoch § 34 — allerdings in der erlaßmäßig vorgesehenen Weise der vorherigen Verständigung von Abgabepflichtigen über festgestellte Gebührengebrechen — zu beachten.

45.15.3 Die FLD hat der Empfehlung Rechnung getragen.

Einhebung

45.16.1 Eine Gemeinde suchte im Feber 1978 um zinsfreie, halbjährliche Abstattung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren für einen Rückstand (rd 560 000 S) an, der auf das Ergebnis einer Betriebsprüfung zurückzuführen war. Die FLD für Oberösterreich wies das zuständige Finanzamt an,

dem Ansuchen durch die Aussetzung der Einbringung für einen Teilrückstand von 424 000 S und die jährliche Wiederaufnahme jeweils im Mai für 100 000 S bis zur Tilgung des Rückstandes zu entsprechen. In der Folge ergab sich ein Abgabenguthaben in der Höhe von rd 393 000 S, dessen Rückzahlung die Gemeinde begehrte. Obwohl dieses Guthaben zur gänzlichen Abstattung des zu diesem Zeitpunkt noch ausgesetzten Abgabebetrag (rd 324 000 S) ausgereicht hätte, wies die FLD für Oberösterreich das Finanzamt an, dem Rückzahlungsantrag zu entsprechen, da sonst die Finanzgebarung der Gemeinde gefährdet sei. Das Finanzamt kam diesem Auftrag nach.

45.16.2 Der RH empfahl, die im § 231 der Bundesabgabenordnung genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Einbringung auch bei Gebietskörperschaften zu beachten.

45.16.3 Lt Stellungnahme der FLD für Oberösterreich, habe es sich um einen Einzelfall gehandelt; künftig würden derartige Maßnahmen nur noch mit Zustimmung des BMF durchgeführt werden.

Strafsachen

45.17.1 In einigen Fällen teilte die FLD für Oberösterreich formlos in Ausübung des Gnadenrechtes bei Geldstrafen wegen Finanzvergehen nach dem Gasölsteuerbegünstigungsgesetz und ohne Prüfung der behaupteten Sachverhalte die bedingte Nachsicht der Hälfte der vorgeschriebenen Geldstrafen mit. Aus der Aktenlage waren bei keinem der Gnadenwerber weitere Gasölkontrollen seit der erstmaligen Betretung ersichtlich.

45.17.2 Da die formlosen Mitteilungen an die Gnadenwerber den Bescheiderfordernissen widersprachen und im Beschwerdefall vom VwGH wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben werden würden, empfahl der RH, das für die Ausübung des Gnadenrechtes gesetzlich geforderte Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände künftig zu ermitteln, die Gnadenerledigungen als Bescheide (§ 92 der Bundesabgabenordnung) zu erlassen sowie bei dem betroffenen Personenkreis unvermutet weitere Gasölkontrollen zur Sicherung des Verfalles (§ 6 Abs 3 des Gasölsteuerbegünstigungsgesetzes, idF der Finanzstrafgesetz-Nov 1975) vorbeugend für ein etwa angestrebtes Gnadenverfahren durchzuführen.

45.17.3 In ihrer Stellungnahme sagte dies die FLD für Oberösterreich zu.

45.18.1 Die Finanzstrafbehörden verweigerten Ablichtungen aus dem Steuerstrafakt mit der Begründung, daß Vorschriften für die Verrechnung der eingenommenen Kostenersätze fehlen.

45.18.2 Da jedoch das Fehlen von Verrechnungsvorschriften nicht geeignet ist, die Bestimmungen

des § 79 Abs 1 des Finanzstrafgesetzes 1958 außer Kraft zu setzen, empfahl der RH dem BMF, die unterstellten Dienststellen im Erlaßwege dahingehend anzuweisen, daß sie als Kostenersatz für im Sinne des § 79 Abs 1 des Finanzstrafgesetzes 1958 hergestellte Ablichtungen einen kostendeckenden Betrag je Ablichtung einheben und die Einnahmen entsprechend verrechnen.

45.18.3 Dieser Empfehlung kam das BMF inzwischen nach.

Bewertung

45.19.1 Die Finanzämter konnten mit der Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 erst zum Jahresbeginn 1980 beginnen, weil ua gesetzliche Voraussetzungen hierfür erst im Laufe des Jahres 1979 (Hektarsatz für das forstwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen) bzw erst Anfang des Jahres 1980 (Hektarsatz für das forstwirtschaftliche Vermögen) veröffentlicht wurden. Auch waren einzelne Eingaben in die ZEDVA erst ab April 1980 möglich, da der dafür notwendige Eingabeschlüssel den Finanzämtern vorher noch nicht bekannt war. Obwohl die Einheitswerte der Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 mit 1. Jänner 1980 wirksam sein sollten, waren Ende April 1980 noch weniger als 10 vH der Einheitswertakten bewertet.

45.19.2 Mit Rücksicht auf die Verzögerung des Beginnes der Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 und der dadurch von den Abgabepflichtigen zu erwartenden Steuernachzahlungen für allenfalls mehrere Jahre, empfahl der RH dem BMF, künftig darauf zu achten, daß alle notwendigen Vorarbeiten für eine Hauptfeststellung rechtzeitig abgeschlossen werden, damit diese zum festgesetzten Hauptfeststellungszeitpunkt auch tatsächlich durchgeführt werden kann.

45.19.3 Hiezu bemerkte das BMF, für die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 waren für die Beurteilung der Ertragsentwicklung die Jahre 1970 bis einschließlich 1978 maßgebend. Vor Herausgabe der endgültigen Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bewertungsgrundlagen mußte auch die Entwicklung im Jahre 1978 bis zum Stichtag 1. Jänner 1979 ihre Berücksichtigung finden. Die Veröffentlichung der erforderlichen Kundmachung des BMF im Sinne des § 44 des Bewertungsgesetzes war daher erst nach Ablauf des Jahres 1978 möglich. Weiters erfolgte die Durchführung der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 erstmalig mit Hilfe der EDV. Im Zuge dieser Umstellung traten jedoch unerwartete Schwierigkeiten sowohl bei der Programmierung als auch bei der Erstellung der Eingabeschlüssel ein, wodurch eine gewisse Verzögerung ausgelöst wurde. Alle technischen Schwierigkeiten wurden jedoch bereits

behaben, so daß derartige Verzögerungen in Hinkunft nicht mehr eintreten werden. Damit wird der Empfehlung nach zeitnaher Feststellung der Einheitswerte in Zukunft besser Rechnung getragen werden können.

Schülerfreifahrten

45.20.1.1 Die Aktenbearbeitung in Angelegenheiten der Schülerfreifahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr und die Prüfungsberichte wiesen Mängel auf.

45.20.1.2 Einige Verkehrsunternehmen, die bereits in der Zeit von Juni bis Oktober 1979 durch die FLD überprüft worden waren, hatten bis Ende November 1979 weder einen Prüfungsbericht noch ein diesbezügliches, abschließendes Schreiben der Direktion erhalten. Auch waren die aus diesen Überprüfungen entstandenen Rückforderungsbeträge bis dahin der Buchhaltung noch nicht zur Verrechnung mitgeteilt worden.

45.20.1.3 Die FLD für Oberösterreich schließt jährlich etwa 800 Verträge über durchzuführende Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr ab. Im Jahre 1976 wurden nur etwa 46 Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Vertragserfüllung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr überprüft; für das Jahr 1977 konnte kein Prüfungsfall festgestellt werden; im Jahre 1978 wurden etwa 40 Verkehrsunternehmen und in der Zeit von Jänner bis Oktober 1979 bloß neun Verkehrsunternehmen überprüft.

45.20.2 Der RH empfahl eine sorgfältigere Aktenbearbeitung und gab einige Anregungen für die Erstellung der Prüfungsberichte. Des weiteren wären Rückforderungsbeträge zeitnah zu buchen und die Voraussetzungen für die Schülerfreifahrten und die Vertragserfüllung an Ort und Stelle turnusmäßig zu überprüfen.

45.20.3 Die FLD für Oberösterreich wird den Empfehlungen des RH in Hinkunft nachkommen und berichtete ergänzend, im BMF werden zur Zeit bundeseinheitliche Vordrucke im Zusammenhang mit der Abwicklung und Überprüfung der Schülerfreifahrten aufgelegt.

45.21.1 Während des Schuljahres 1976/77 richteten einzelne Verkehrsunternehmen im Bereich der FLD für Oberösterreich an diese das Ersuchen, sie möge mit ihnen im Rahmen der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (§ 30 f Abs 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) auch Verträge für Fahrten zu Lehrveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (bspw zum Schwimmunterricht) abschließen. In der Folge kam es auch tatsächlich zu Vertragsabschlüssen, die Fahrten zum Schwimmunterricht betrafen, wenn dieser regelmäßig — mindestens einmal monatlich — während eines längeren Zeitraumes hindurch abgehalten wurde. Hiefür wendete die Finanzlandesdirektion

in den Schuljahren 1976/77 bis 1978/79 insgesamt rd 3,1 Mill S auf. Ab dem Schuljahr 1979/80 stellte die FLD für Oberösterreich die Zahlungen für Fahrten zum Schwimmunterricht auf Weisung des BMF ein.

45.21.2.1 Der RH verwies auf § 30 f Abs 3 lit a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, demzufolge nur die Beförderung von Schülern im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule, nicht aber von der Schule zu einem von dieser entfernt gelegenen öffentlichen Schwimmbad möglich ist.

45.21.2.2 Der RH legte der FLD nahe, künftig die gesetzlichen Bestimmungen sorgfältiger zu beachten.

45.21.2.3 Dem BMF empfahl der RH, künftig im Rahmen der Dienstaufsicht eine derartige Vorgangsweise einer FLD schon in ihren Anfängen unmißverständlich zu untersagen und nötigenfalls durch eine schriftliche Anweisung die FLD zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten.

45.21.3 Die FLD für Oberösterreich und das BMF erwiderten in ihren Stellungnahmen im wesentlichen gleichlautend, durch die Einführung der Schülerfreifahrten sei seinerzeit Neuland beschritten worden. Ob der Rahmen, in dem solche Verträge über die Finanzierung von Schülertransporten dem Sinn der Gesetzesbestimmung und deren Zielsetzung entsprechend abzuschließen waren, in einem derart weitem Umfang vorgegeben war, daß auch Fahrten zu Unterrichtsveranstaltungen in Schwimmbädern aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert werden sollten, war aufgrund der Rechtslage anfangs nicht völlig klargestellt. Die Gesetzesmaterialien gaben hierüber keinen Aufschluß. In der Erörterung dieser Frage sei dem BMF wiederholt — auch vom BMUK — vorgehalten worden, daß unter Schulen im Sinne des Art 14 B-VG nicht nur etwa der Sitz der Anstalt, sondern dem Sinne nach auch die der genannten Begriffsbestimmung gemäße Tätigkeit der Vermittlung von Kenntnissen unter gleichzeitiger erzieherischer Zielsetzung zu verstehen wäre. Erst eine Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der gewonnenen Erfahrungen habe soweit Klarheit gebracht, daß das BMF der weiteren Finanzierung solcher Fahrten zu Schwimmbädern durch entsprechende Weisungen an die Finanzlandesdirektionen Einhalt geboten habe, wodurch es zur Einstellung dieser Fahrten gekommen sei. Die FLD für Oberösterreich brachte noch ergänzend vor, daß bei weitestgehender Gesetzesauslegung die Wendung „zur und von der Schule“ die Auslegung offenließe, daß auch eine Beförderung zwischen Schule und Schwimmbad nicht unbedingt ausgenommen werden könnte, ebenso wäre der Begriff „Schule“ nur bei engster Auslegung als Schulgebäude und nicht auch als Unterrichtsstätte (Schwimm-, Turn-, Kochunterricht usw) aufzufassen.

45.21.4 Dem hielt der RH entgegen, daß derart weitgehende Auslegungen — wie auch die zwischenzeitlich erfolgte Einstellung dieser Fahrten beweist — letztlich auch nicht der Ansicht des BMF entsprachen.

Gebühren und Verkehrsteuern

45.22.1.1 Zur Gänze stattgebende Berufungsentscheidungen in Gebührenangelegenheiten wurden nicht begründet.

45.22.1.2 In Einzelfällen sprach die FLD für Oberösterreich in ihrer Berufungsentscheidung aus, daß die vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern vorgeschriebene Gebührenerhöhung aufzulassen sei, obwohl der Tatbestand, der zu einer Gebührenerhöhung führte, verwirklicht war.

45.22.2 Der RH empfahl daher unter Hinweis auf § 288 der Bundesabgabenordnung, in Hinkunft auch zur Gänze stattgebende Berufungsentscheidungen zu begründen und unter Hinweis auf § 9 Abs 1 des Gebührengesetzes 1957 die dort zwingend vorgesehenen Erhöhungen auszusprechen.

45.22.3 Dieser Empfehlung wird in Hinkunft entsprochen werden.

45.23.1 Die Vollziehung einiger Befreiungsbestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 in der derzeit geltenden Fassung beanspruchte die Verwaltung erheblich.

45.23.2 Der RH empfahl daher dem BMF, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung um eine Neufassung dieser gesetzlichen Bestimmungen bemüht zu sein. Allenfalls wäre auch eine ersatzlose Auflassung einiger Grunderwerbsteuerbefreiungen in Verbindung mit einer aufkommensneutralen Senkung des Steuersatzes zu erwägen.

45.23.3 Das BMF teilte die Auffassung des RH, daß eine Reform der den Wohnungsbau betreffenden Ausnahmbestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 wünschenswert wäre. Im Hinblick auf die überaus große Anzahl der sonstigen Befreiungsbestimmungen äußerte das BMF darüber hinaus die Ansicht, daß eine Reform des Grunderwerbsteuerrechtes — sollte diese eine wirksame Entlastung der Verwaltung und eine Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen — sich nicht allein auf die vom RH angeführten Tatbestände beschränken dürfe, sondern das gesamte Grunderwerbsteuerliche Förderungsinstrumentarium eingehend überdacht werden sollte. Vorarbeiten für eine derartige Gesetzesänderung seien bereits angelaufen.

45.24.1 Im Jahre 1973 stellte das BMF aufgrund der in Aussicht genommenen Neufassung des Gebührengesetzes die Anpassung zweier älterer Erlässe an die allenfalls geänderten gebührenrechtlichen Bestimmungen in Aussicht. Es handelte sich dabei um den aus dem Jahre 1954 stammenden Erlaß über die Zusammenstellung zur Erleichterung

der Feststellung, ob und in welcher Höhe für die bei den Finanzämtern am häufigsten anfallenden Schriften und Urkunden eine Stempel- und Rechtsgebühr zu entrichten ist, und den Erlaß aus dem Jahre 1955 über die gebührenrechtliche Behandlung der Schriften und Urkunden in Kinderbeihilfen- und Familienbeihilfenangelegenheiten. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung war noch keine Anpassung der beiden oben genannten Erlässe durchgeführt worden.

45.24.2 Der RH empfahl daher, die beiden Erlässe den geänderten gebührenrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

45.24.3 Mit Rücksicht auf die angespannte Personallage und die damit verbundene Arbeitsüberlastung werden — wie das BMF in seiner Stellungnahme ausführte — sogenannte gebührenrechtliche Zusammenstellungen, die nur als Hilfsmittel bei der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen zu verstehen sind, vorwiegend in jenen Bereichen zur Verfügung gestellt, in denen die Einhaltung der Gebührenvorschriften nicht von den dafür besonders geschulten Finanzbediensteten, sondern überwiegend von anderen Verwaltungsbehörden überprüft werden muß.

Sachenverwaltung und Bestellverfahren

45.25.1.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung ergab, waren die Anlage, Form und Führung der Inventarkontoblätter, des Inventar-Kontenverzeichnisses, der Inventarbestandsrechnung, der Nachweisung der Materialvorräte und der Materialaufschreibungen bei Drucksorten mangelhaft. Vorgesehene Kontrollhandlungen fehlten.

45.25.1.2 In mehreren Fällen wurde der Grundsatz der Bruttoverrechnung nicht beachtet.

45.25.1.3 Weiters ließen vorgefundene, aber unausgewertete Unterlagen über den Fernsprechgebührenaufwand nachgeordneter Dienststellen bei diesen uneinheitliche Entwicklungen des durchschnittlichen Verbrauches von Gesprächseinheiten in einem Abrechnungszeitraum erkennen.

45.25.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl die genaue Einhaltung der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung sowie die Beachtung der Verrechnungsvorschriften des Bundes sowie die Beobachtung der Entwicklung des Aufwandes an Fernsprechgebühren.

45.25.3 Die FLD für Oberösterreich sagte dies zu.

45.26.1 In einigen Fällen wurde kein schriftliches Bestellverfahren durchgeführt bzw fehlte die Buchung der Bestellverpflichtung. In vielen Fällen fehlte die Buchung der bei der Finanzlandesdirektion eingelangten Rechnungen über an sie durchgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen als Schuld des Bundes.

45.26.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestellverpflichtungen und Schulden so zeitnah wie möglich zu erfassen und nachzuweisen.

45.26.3 Die FLD für Oberösterreich sicherte die zeitnahe Erfassung der Bestellverpflichtungen des Bundes zu.

45.27.1.1 Die FLD für Oberösterreich ließ in mehrfacher Hinsicht die Anordnung des BMF unbeachtet, die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen und die ÖNORM A 2050 anzuwenden. Im überprüften Zeitraum wurde in keinem Fall eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen.

45.27.1.2 Sachgüter gleicher Art wurden in der Regel immer wieder jeweils von einigen bestimmten Auftragnehmern erworben. So wurden bspw Schreibmaschinen seit dem Jahre 1958 bei einer einzigen Firma beschafft. In den Jahren 1971 bis 1977 umfaßten diese Aufträge insgesamt 323 Stück, die Budgetmittel von insgesamt rd 3,1 Mill S erforderten.

45.27.1.3 Nach dem Ergebnis einer, von der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland durchgeführten öffentlichen Ausschreibung von Schreibmaschinen, das den Finanzlandesdirektionen vom BMF mitgeteilt worden war, waren mechanische Schreibmaschinen einer bestimmten Marke bspw um 4 400 S ohne Umsatzsteuer erhältlich. Die Anschaffungskosten betragen somit einschließlich der Umsatzsteuer 5 192 S. Die FLD für Oberösterreich bezahlte für dasselbe Modell um 2 773 S (53,4 vH) mehr.

45.27.1.4 Außerdem wurden viele Leistungen mit oftmals beträchtlichen Anschaffungskosten (bis zu rd 547 000 S) freihändig vergeben.

45.27.1.5 Für eine große Anzahl freihändig verbogener Aufträge, lag weder ein Geschäftsstück noch ein entsprechender Aktenvermerk des Bestellers vor. In keinem Fall war den Geschäftsstücken über die Vergabe von Leistungen zu entnehmen, welche Umstände für die Wahl der im jeweiligen Fall angewandten Vergabeart maßgebend waren.

45.27.1.6 Wesentliche Mängel bei der Vergabe von Leistungen durch die FLD für Oberösterreich hat der RH bereits anlässlich der vorangegangenen Gebarungüberprüfung festgestellt (TB 1971, Abs 50.10 und 50.11).

45.27.2 Der RH beanstandete die ungeachtet der seinerzeit erhobenen Kritik beibehaltene nicht ordnungsgemäße und unwirtschaftliche Vorgangsweise und legte nahe, in Hinkunft die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und die hiezu ergangenen Richtlinien des BMF in allen Fällen zu beachten.

45.27.3 Die FLD für Oberösterreich stellte die strenge Beachtung der geltenden Vergabevorschriften in Aussicht.

45.28.1 Die FLD für Oberösterreich vergab auch Reinigungsarbeiten im Gesamtbetrag von rd 14,8 Mill S an drei Reinigungsfirmen, gleichfalls ohne die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 über die Vergabe von Leistungen zu beachten.

45.28.2 Der RH beanstandete diesfalls die Nichteinhaltung der Bestimmungen über den finanziellen Wirkungsbereich und das Fehlen von vergleichswisen Berechnungen der Kosten für die Reinigung durch eigenes Reinigungspersonal und jener durch Fremdfirmen.

Er empfahl der FLD für Oberösterreich, künftig entsprechend den geltenden Vergabevorschriften vorzugehen.

45.28.3 Hiezu teilte die Finanzlandesdirektion mit, daß ihrer Erfahrung nach in den letzten Jahren wegen des Wegfalles von Lohnnebenkosten Reinigungsfirmen bereits billiger kämen als eigenes Personal. Im übrigen würden auch in diesem Bereich die ÖNORM A 2050 sowie die Bestimmungen über den finanziellen Wirkungsbereich in Hinkunft beachtet werden.

45.29.1 In den zuvor angeführten Fällen war eine wiederholte Mißachtung der Weisungen des BMF, die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen zu befolgen, die ÖNORM A 2050 anzuwenden und beim Ankauf von Schreibmaschinen bestimmte, durch Ausschreibungen in anderen Bundesländern erzielte Ausschreibungsergebnisse zu berücksichtigen, festzustellen.

45.29.2 Dieser Sachverhalt veranlaßte den RH, dem BMF zu empfehlen, zumindest einen Teil des beim Ankauf von Schreibmaschinen festgestellten Schadens gegen den verantwortlichen Leiter dieser Geschäftsabteilung geltend zu machen.

45.29.3 Das BMF berichtete hiezu, der verantwortliche Funktionär habe eine Schadenersatzforderung in Höhe von 16 400 S anerkannt. In seiner Stellungnahme teilte das BMF mit, es habe bereits in der Vergangenheit alljährlich anlässlich der Herausgabe seines Erlasses betr „finanzieller Wirkungsbereich für die Vollziehung der Gebarung seitens der FLDionen“ auf die unbedingte Notwendigkeit der Einhaltung der ÖNORM A 2050 hingewiesen; zu Beginn des Jahres 1980 sei außerdem noch auf die Notwendigkeit der besonderen Sparsamkeit im Beschaffungswesen aufmerksam gemacht worden. Der vorliegende Fall werde zum Anlaß genommen, in Zukunft eine unmittelbare interne Revisionstätigkeit an Ort und Stelle durchzuführen, um nach Möglichkeit Unzukömmlichkeiten bei der Beschaffung hintanzuhalten.

45.30.1 Im Jahre 1975 und 1978 ereigneten sich Unfälle, an denen Dienstkraftwagen beteiligt waren. Die eingetretenen Schäden überstiegen in beiden Fällen 20 000 S. Über diese Schadensfälle ist weder dem BMF noch dem RH Mitteilung gemacht worden.

45.30.2 Der RH bezeichnete eine genaue Beachtung der einschlägigen Erlässe als erforderlich.

45.30.3 Die Finanzlandesdirektion sagte dies zu.

45.31.1 Der Ankauf von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ zum Zwecke der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge der Finanzverwaltung erfolgte in der Regel bei Tabakverschleißern.

45.31.2 Da der Ankauf von Stempelmarken bei Tabakverschleißern für den Bund mit Kosten in Form von „Verkaufsvergütungen“ verbunden ist, empfahl der RH, den Ankauf von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ in Hinblick bei den Finanzämtern bzw in Linz beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern vorzunehmen.

45.31.3 In ihrer Stellungnahme teilte die FLD für Oberösterreich mit, Kraftfahrzeugsteuer für ihre Kraftfahrzeuge werde ab dem Steuerzeitraum 1980/81 durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern pauschaliert eingehoben.

Buchhaltung und Verrechnung

45.32.1 Die Datenfelder der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge wurden in der Regel zur Gänze — ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der Haushaltsvorschriften — von der Buchhaltung ausgefüllt. Als Begründung wurden Zweckmäßigkeitserwägungen angeführt, wobei die Buchhaltung insb auf ihr geschultes Personal und vorhandene technische Hilfsmittel hinwies.

45.32.1.1 Der RH verwies auf die Haushaltsvorschriften, denen zufolge die schwach umrandeten Felder von der anweisenden Stelle, die stark umrandeten von der Buchhaltung auszufüllen sind. Zur klaren Abgrenzung der Verantwortung sind die vom Anweisungsberechtigten eingesetzten Daten mit dessen Unterschrift und Datum, die von der Buchhaltung eingesetzten Daten von den mit der Kontierung und Kontierungsprüfung betrauten Bediensteten mit Namenszeichen und Datum zu bestätigen.

45.32.2.2 Der RH legte daher der FLD nahe, die Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes genau einzuhalten.

45.32.2.3 Das BMF ersuchte er abermals, die FLDionen entsprechend anzuweisen. Damit würden die Sachbearbeiter der anweisenden Stellen gezwungen, sich mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften im erforderlichen Ausmaß zu beschäftigen.

45.32.3 Die FLD für Oberösterreich sagte in ihrer Stellungnahme die Einhaltung der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift zu; das BMF nahm die Feststellungen des RH zum Anlaß, den FLDionen die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift in Erinnerung zu rufen, und

wies die FLDionen an, Ursache und Umfang der von der Buchhaltung ausgefertigten Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zu erheben.

45.33.1 Der RH hat bereits anlässlich der Gebärungsüberprüfung beim Bundesrechenamt eine Verbesserung der Führung von Abgabekonten empfohlen (TB 1977 Abs 45.41.1), die vor allem dadurch erreicht werden könnte, daß auf diesen Konten Abgabenvorschreibungen (frühestens) am Fälligkeitstag in die laufende Rechnung gebucht werden.

45.33.2 Der RH brachte seine Anregung wieder in Erinnerung, insb weil auch inzwischen die Auswirkungen der seit langem beabsichtigten Novellierung der Bundesabgabenordnung auf die Führung der Abgabekonten bekannt wurden.

45.33.3 Zu dieser Empfehlung äußerte das BMF Bedenken, weil eine Verbuchung von Abgabenvorschreibungen frühestens am Fälligkeitstag seiner Ansicht nach nicht den die kontokorrentmäßige Verrechnung anordnenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung entspreche. Insb sehe § 214 Abs 1 der Bundesabgabenordnung die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ohne unnötigen Aufschub und in einer nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge vor. Die Aufrechnung von Guthaben mit nicht fälligen Abgabenvorschreibungen sei zwingend angeordnet. Zur Vermeidung von Härten im Bereich der Säumniszuschlagsfestsetzung sei in der ab 1. Jänner 1982 geltenden Fassung des § 217 Abs 2 der Bundesabgabenordnung für bestimmte Fälle das Hinausschieben der Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages vorgesehen. Das BMF sei um eine weitestgehende Berücksichtigung dieser Bestimmungen im Zuge der Neuordnung des automatisierten Abgabeneinhebungs- und -verrechnungsverfahrens bemüht.

45.33.4 Der RH erwiderte dem BMF, daß die Bundesabgabenordnung bei bestimmten Abgaben nur deren in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchende Gebarung regle, womit zunächst von der vordem üblichen abgabenweisen Verbuchung, insb der Zuordnung von Abgabenabstattungen zu den einzelnen Abgabenvorschreibungen, abzugehen war. Dem vom BMF erhobenen Einwand der daraus auch abzuleitenden kontokorrentmäßigen Verrechnung, welche die Vorgangsweise des BMF rechtfertige, hielt der RH die Voraussetzungen und Rechtswirkungen eines Kontokorrentverhältnisses (§ 355 HGB) entgegen.

Von einer kontokorrentmäßigen Saldofeststellung durch die Abgabenbehörden aufgrund des am Ende eines Buchungstages gezogenen bloß rechnerischen Saldos, der nur das zufällige Ergebnis aus fälligen und noch nicht fälligen Abgabenschuldigkeiten sowie aus auf Abgabenschuldigkeiten verrechenbaren und noch nicht verrechenbaren Guthaben bzw anfänglichen Guthaben darstellt,

könne somit nicht gesprochen werden. Gerade eine kontokorrentmäßige Saldofeststellung schließe daher im Einklang mit der Verrechnungsbestimmung des § 215 Bundesabgabenordnung die Aufrechnung von Guthaben mit nicht fälligen Abgabenvorschreibungen wegen der fehlenden Voraussetzungen für eine Aufrechnung im Zeitpunkt der Saldofeststellung aus, woran auch der Zeitpunkt und die Reihenfolge der Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten nichts ändere. Schließlich sei damit auch die vom BMF angestrebte weitestgehend automatische Berücksichtigung solcher Fälle im Zusammenhang mit Säumnisfolgen überhaupt entbehrlich bzw. ausgeschlossen. Aufgrund der rechtlichen Erwägungen sowie des nunmehr bereits seit Jahren aufgezeigten Umstandes, daß die auf den Abgabekonten ausgewiesenen Salden trotz der durch die EDVA gebotenen Möglichkeiten für die Mehrzahl der Abgabepflichtigen, aber selbst der mit Einzelgebühren befaßten Bediensteten der Abgabenverwaltung, noch immer keinen genau bestimmten Aussagewert haben, beharrte der RH unter Hinweis auf § 6 Abs 1 RHG 1948 auf seinen bisherigen Empfehlungen.

45.34.1 Die Kontenführung im Konkursverfahren führte immer wieder zu Schwierigkeiten, weil das derzeitige EDV-Programm keine Möglichkeit bietet, die Tatsache eines Insolvenzverfahrens einzugeben und deshalb sowohl die Bestimmung über den Terminverlust unbeachtet bleibt als auch die Finanzkasse nicht in der Lage ist, aus der großen Anzahl der anfallenden Belege vor der Verbuchung jene auszuscheiden, die Insolvenzfälle betreffen. Dies hat wiederum zur Folge, daß später von der EDVA angeforderte Rückstandsaufgliederungen unrichtig und vor allem im Konkursverfahren unbrauchbar sind. Aus diesem Grunde bedarf es in allen Fällen vor Abschluß des Konkursverfahrens einer mühevollen Kleinarbeit zur Erstellung einer Rückstandsaufgliederung, die den Verrechnungserfordernissen des Insolvenzrechtes entspricht.

45.34.2 Der RH empfahl dem BMF, zur Arbeitsentlastung der Vollstreckungsstellen ein bestimmtes Verfahren vorzusehen.

45.34.3 Dieser Empfehlung kam das BMF bereits nach.

Durchführungsbestimmungen der Finanzverwaltung

45.35.1 Mit einem Erlaß des BMF aus dem Jahre 1979 wurde allen FLDionen — mit Ausnahme der FLD für Tirol — mitgeteilt, daß auch den bei anderen Flugzeugunternehmen als den Austrian Airlines beschäftigten Air-Hostessen bzw. Flugzeugführern auf der Lohnsteuerkarte Werbungskosten in der nur für das fliegende Personal der Austrian Airlines nach der VO des Bundesministers für Finanzen vom 17. November 1975, BGBl Nr 597, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen

bestimmter Berufsgruppen, idF der VO vom 30. Jänner 1979, BGBl Nr 49, festgelegten Höhe eingetragen werden können.

45.35.2 Der RH erhob Bedenken gegen diesen Erlaß, weil von der angeführten VO nur das fliegende Personal der Austrian Airlines erfaßt wird. Mit dem Erlaß wurden die in dieser VO festgelegten Durchschnittssätze jedoch auch auf das fliegende Personal anderer Flugunternehmen ausgedehnt. Die Festsetzung derartiger Durchschnittssätze hätte aber mit einer Rechtsverordnung erfolgen müssen.

45.35.3 Das BMF stellte eine entsprechende Neufassung der genannten VO des Bundesministers für Finanzen in Aussicht.

45.36.1 Die FLD für Oberösterreich wies die Finanzämter Linz und Urfahr seit Jahren an, den Linzer Gemeinderäten, soweit sie nicht amtsführende Gemeinderäte sind, bei der Ermittlung der Funktionsgebühren aus dieser Tätigkeit besondere pauschale Werbungkostensätze aufgrund repräsentativer Erfahrungswerte anzuerkennen. Die FLD ermittelte diese Erfahrungswerte derart, daß sie zehn von insgesamt rd 50 Gemeinderäten dem Finanzamt Linz gegenüber die Höhe der Werbungskosten aufgrund ihrer Funktion durch einen mehrmonatigen Zeitraum nachweisen bzw glaubhaft machen ließ. Die Pauschalsätze betragen demnach im Jahre 1973 100 vH, 1974 und 1975 90 vH und seit dem Jahre 1976 75 vH der Einnahmen. Das BMF gab hiezu mehrmals, zuletzt in einem Erlaß aus dem Jahre 1977, die Zustimmung.

45.36.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf § 16 Abs 6 des Einkommensteuergesetzes 1972, den Erlaß aufzuheben und für die richtige Anwendung der Abgabengesetze zu sorgen.

45.36.3 Hiezu erwiderte das BMF, durch die im Rahmen des Bundesgesetzes, BGBl Nr 545/1980, erfolgte Neuregelung der Politikerbesteuerung sei der vom RH bemängelten Erlaßregelung der Anwendungsbereich entzogen.

45.37.1 Das BMF teilte im März 1980 in einem Rundschreiben mit, „daß auch nach Umstellung der Bundesbesoldung auf den Datenfernverarbeitungsbetrieb das Bundesrechenamt Betriebsstätte gem § 81 des Einkommensteuergesetzes 1972 bleibt“. Die Lohnsteuer wird daher vom Bundesrechenamt für alle Bediensteten, für deren Bezüge es an der Berechnung, Zahlbarstellung und Verrechnung nach § 2 Abs 1 des Bundesrechenamtsgesetzes oder aufgrund einer dazu erlassenen VO mitwirkt, an das Finanzamt für Körperschaften abgeführt.

45.37.2 Diese Weisung des BMF erschien aber nach Meinung des RH in der Bestimmung des § 81 des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht gedeckt. Er empfahl daher dem BMF, seinen Erlaß vom März 1980 dahin gehend zu überarbeiten, daß die

darin gegebene Weisung über die Abfuhr der Lohnsteuer nach Dezentralisierung der Bundesbesoldung an das Finanzamt für Körperschaften in Wien mit den Bestimmungen der §§ 79 und 81 des Einkommensteuergesetzes 1972 in Einklang gebracht wird. Allenfalls wäre eine Novellierung des § 81 des Einkommensteuergesetzes 1972 aufgrund des Sachverhaltes zu erwägen.

45.37.3 Hiezu äußerte das BMF, vorerst sprächen verwaltungsorganisatorische und verwaltungsökonomische sowie verfahrenstechnische Gründe eher für die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes für Körperschaften, jedoch sei im Zuge einer künftigen Steuerreform eine Novellierung des § 81 des Einkommensteuergesetzes 1972 beabsichtigt.

45.37.4 Der RH erwartete von der beabsichtigten Novellierung des § 81 des Einkommensteuergesetzes 1972 eine eindeutige Regelung der im Zuge der Dezentralisierung der Bundesbesoldung aufgetretenen Frage der Abfuhr der Lohnsteuer anstelle der derzeit im Auslegungswege gefundenen — jedoch anfechtbaren — Lösung. Wenngleich das örtliche Aufkommen an Lohnsteuer kein Schlüsselement im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes darstellt, ist es dennoch bei der Verteilung der Bundeszuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl Nr 280/1967 (§ 5 Abs 2 Z 3), von Bedeutung. Auch aus diesem Gesichtspunkt wäre nach Auffassung des RH einer eindeutigen gesetzlichen Regelung der Vorzug zu geben.

Nachsicht von Abgaben

45.38.1.1 Eine abgabepflichtige Gesellschaft suchte im Jahre 1977 um Nachsicht von der Grunderwerbsteuer (rd 1,9 Mill S) an, die ihr zufolge der vorzeitigen Aufgabe des steuerbegünstigten Zweckes, nämlich der Schaffung von Arbeiterwohnstätten, vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz vorgeschrieben worden war.

45.38.1.2 Im Jahre 1976 begehrte das BM für Bauten und Technik Nachsicht von der Grunderwerbsteuer (rd 890 000 S), die das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz zufolge nicht zeitgerechter Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes, nämlich Errichtung von Bundesschulen auf dem im Juli 1967 erworbenen Grundstück, nachträglich festgesetzt hatte.

45.38.1.3 Eine Gemeinde suchte im Jahre 1978 um Nachsicht von der Grunderwerbsteuer (insgesamt rd 285 000 S) an, die das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz aufgrund einer durchgeführten Verkehrssteuerprüfung für drei Tauschverträge vorgeschrieben hatte.

45.38.1.4 Ein Abgabepflichtiger suchte im Jahre 1979 um Nachsicht eines Säumniszuschlages (rd 28 000 S) an, der ihm zufolge verspäteter Entrichtung der Einkommensteuerabschlußzahlung für

das Jahr 1977 (rd 1,4 Mill S) vorgeschrieben worden war.

45.38.2 Diesen Nachsichten, die mit Zustimmung oder auf Weisung des BMF gewährt wurden, ist gemeinsam, daß sie offenkundig gegen die einschlägigen Bestimmungen verstoßen haben und damit dem Bund als Abgabengläubiger ein finanzieller Nachteil entstand. Unter Hinweis auf das Organhaftpflichtgesetz, BGBl Nr 181/1967, brachte der RH in Erinnerung, daß Personen, die als Organe (Organwalter) eines Rechtsträgers handeln, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes für den Schaden am Vermögen haften, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organwalter sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben. Der RH empfahl daher dem BMF, bei der Gewährung von Nachsichten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und den befaßten Organwaltern die Haftung nach dem Organhaftpflichtgesetz in Erinnerung zu rufen.

45.38.3 Das BMF äußerte hiezu die Meinung, in allen angeführten Fällen wäre die Einhebung nach der Lage des Einzelfalles unbillig gewesen.

45.38.4 Dem hielt der RH die Gründe entgegen, die seiner Ansicht nach gegen die Annahme einer Unbilligkeit der Einhebung sprachen.

Finanzlandesdirektion für Steiermark

46.1 Im Mai und Juni 1980 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzlandesdirektion für Steiermark (FLD Steiermark), mit Ausnahme der Erhebungen der Eingangsabgaben sowie der die Zollwache betreffenden Gebarung. Die Erhebung der Bundesabgaben, die Anwendung der Monopolvorschriften und die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgen im Bereich der FLD Steiermark, soweit nicht die Zollämter zuständig sind, durch vierzehn Finanzämter mit allgemeinem und ein Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis. Das Abgabenaufkommen dieser Finanzämter erreichte im Jahre 1979 rd 15 756 Mill S. Damit lag die FLD Steiermark im Bundesgebiet an dritter Stelle hinter der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie der FLD für Oberösterreich. Der Anteil der FLD Steiermark am Aufkommen an öffentlichen Abgaben des Bundes betrug im Jahre 1979 rd 8,6 vH. Von den rd 1 480 im Jänner 1980 auf dem Sektor der direkten Abgaben im Bereich der FLD Steiermark tätigen Bediensteten waren 197 bei der Direktion selbst beschäftigt.

Der fällige Abgabenrückstand betrug am 31. Dezember 1979 bei den automatisierten Finanzämtern der FLD Steiermark rd 790 Mill S, ds rd 5,1 vH der Vorschreibung und lag damit unter dem Bundesdurchschnitt von 5,8 vH.

Präsidential- und Personalabteilung

46.2.1 Der Präsidential- und Personalabteilung der FLD Steiermark unterstand ein Kraftfahrzeugreferat, aber auch eine Werkstätte. Das Kraftfahrzeugreferat und die Werkstätte waren mit insgesamt fünf Bediensteten besetzt. In der Werkstätte wurden die von der Finanz- und Zollverwaltung im Bereich der FLD verwendeten Kraftfahrzeuge gewartet und zT auch repariert.

46.2.2 Die vom RH angestellten Überlegungen über das Verhältnis der Kosten zum Nutzen des Betriebes dieser Werkstätte ergaben, daß der Erfolg in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand stand. Es wurde daher die Einstellung des Werkstattbetriebes empfohlen.

46.2.3 Die FLD Steiermark griff die Anregungen des RH unverzüglich auf. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an den in ihrem Bereich verwendeten Dienstkraftwagen werden nur noch von den Vertragswerkstätten der Herstellerfirmen durchgeführt, was zur Ersparung von drei Bediensteten führte. Die nicht mehr benötigten Einrichtungen und Werkzeuge wurden im Rahmen des Sachgüteraustausches abgegeben.

Steuerlandesinspektorat

46.3.1.1 Die Prüfungsintervalle der Geschäftsprüfungen bei den einzelnen Finanzämtern waren ungebührlich lang.

46.3.1.2 Die Art der im Steuerlandesinspektorat üblichen Aufsichtstätigkeit führte dazu, daß eine zusammenfassende Empfehlung an den Amtsvorstand nicht erstellt werden konnte und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stellen der Finanzämter, insb die für die Gebarungssicherheit so wichtige Verbindung zwischen Veranlagungsabteilung und Finanzkasse, wegen des engen Prüfungsauftrages der einzelnen Prüfer eigentlich ungeprüft blieb.

46.3.1.3 Die Prüfungsberichte über die Durchführung von Geschäftsprüfungen enthielten auch Sachverhalte, an die von den Prüfungsorganen keine Schlußfolgerungen geknüpft wurden und die dem Vorstand des geprüften Finanzamtes, an den der Bericht erging, ohnedies bekannt waren.

46.3.2 Der RH empfahl eine Erhöhung der Prüfungsdichte, ferner die Durchführung einer Gesamtinspektion unter gleichzeitiger Anwesenheit aller beteiligten Prüfer sowie eine Straffung der Prüfungsberichte.

46.3.3 Die FLD Steiermark nahm, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, die Empfehlungen des RH zur Kenntnis; sie wies jedoch darauf hin, daß wegen der angespannten Personallage Amtsinspektionen nur in einem etwa dreijährigen Turnus vorgenommen werden könnten.

Personalbedarf für Betriebsprüfungen

46.4.1.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung verfügten die 14 Finanzämter der FLD Steiermark über rd 140 Betriebsprüfer der Betriebsprüfungsabteilung.

46.4.1.2 Der vom BMF zum 1. Jänner 1980 ermittelte neue Bedarf an Betriebsprüfern betrug 283 Bedienstete. Die vom BMF angestrebte Besetzung dieses Bedarfes im Ausmaß von 70 vH erforderte 198 Bedienstete. Es fehlten daher insgesamt 58 Betriebsprüfer, davon allein beim FA Graz-Stadt rd 30.

46.4.1.3 Überdies nahm diese neue Bedarfsermittlung bereits eine große Anzahl von Betrieben (15 vH bei Klein- und Mittelbetrieben, 85 vH bei Kleinstbetrieben) von einer Prüfung aus, so daß der Bedarf zu niedrig ausgewiesen war.

46.4.2 Der RH empfahl daher, im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens den angenommenen Hundertsatz der von der Betriebsprüfung ausgenommenen Betriebe einer Überprüfung zu unterziehen und um den Ausbau der Betriebsprüfstellen bemüht zu sein.

46.4.3 Das BMF führte hiezu in seiner Stellungnahme aus, bei der Erstellung der Richtlinien für die Bedarfsermittlung sei ua die Überlegung maßgebend gewesen, daß die allgemeine vorbeugende Wirkung der Betriebsprüfung zu berücksichtigen sei. Eine Anschlußprüfung bei sämtlichen Betrieben aller Kategorien werde daher weder angestrebt noch sei sie aus Kostengründen vertretbar. Der Anteil der von der Prüfung ausgenommenen Betriebe sei bei Kleinstbetrieben unvergleichlich höher als bei Klein- und Mittelbetrieben.

Zum Fehlbestand an Amtsbetriebsprüfern gab das BMF zu bedenken, daß noch ein Zeitraum von drei Jahren bis zum vorgesehenen Vollausbau der Betriebsprüfung zur Verfügung stünde. Darüber hinaus sei die beabsichtigte Aufstockung der Betriebsprüfung auch vom Personalbedarf anderer Stellen der Finanzämter abhängig.

46.4.4 Der RH stimmte mit dem BMF darin überein, daß eine allgemeine Anschlußprüfung bei allen Betrieben weder im Gesetz vorgesehen noch erforderlich ist. Diesem Gedanken trägt jedoch bereits die lediglich mit 70 vH angenommene Bedarfsdeckung Rechnung. Hingegen führt die derzeitige Bedarfsermittlung dazu, daß selbst bei Erreichen des geplanten Ausbaues der Betriebsprüfung alle Kleinstbetriebe, die rd 47 vH aller Gewerbebetriebe und der Unternehmen von Angehörigen der freien Berufe umfassen, rein rechnerisch lediglich alle 29 Jahre geprüft werden könnten. Wegen der großen Bedeutung, die der Betriebsprüfung als Gegenmaßnahme zu der im Verfahren der Neuorganisation der Veranlagung vorgesehenen Sofortveranlagung zukommt (die zu einer ungeprüften Entnahme der Besteuerungsgrundlagen aus den

Abgabenerklärungen führt) und im Interesse der Sicherung des Abgabenaufkommens wiederholte der RH seine Empfehlung, diese Bedarfsermittlung zu überdenken.

Frist zur Einreichung der Abgabenerklärungen

46.5.1.1 Beschwerden der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Handhabung der Fristenregelung durch die Finanzämter veranlaßten die FLD Steiermark zu erheben, inwieweit die Kammerangehörigen ihrerseits der zwischen ihrer Berufsvertretung und dem BMF geschlossenen „Vereinbarung“, auch schon vor dem 30. September fertiggestellte Erklärungen „laufend“ abzugeben, nachgekommen sind. 71 Wirtschaftstreuhänder, die insgesamt 8 117 Abgabepflichtige vertraten, hatten bis Mitte September 1979 erst 970 Erklärungen für das Jahr 1978 eingereicht. Das ist eine Durchschnittsquote von knapp 12 vH, die sich im einzelnen von 1,3 bis 19 vH erstreckte. Alle anderen Steuerberatungskanzleien — insgesamt sind in der Steiermark rd 210 tätig — hatten bis zu diesem Termin wenigstens eine Abgabenerklärungsquote von 20 vH erreicht.

46.5.1.2 Der RH hat sich bereits wiederholt (bspw TB 1973 Abs 54.17 und 56.1.4) mit der Frage der Einreichung von Abgabenerklärungen und der den Angehörigen der steuerberatenden Berufe hiezu gewährten Fristerstreckungen befaßt. Die Automatisierung der Abgabefestsetzung macht eine weitere Beschleunigung der Einreichung der Abgabenerklärungen erforderlich, zumal Steuerpflichtige, die durch einen Angehörigen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vertreten werden, ohne individuelle Begründungen Abgabenerklärungen bis Ende April des auf die Veranlagung zweitfolgenden Jahres einreichen können.

46.5.1.3 Wie die von der FLD Steiermark durchgeführte Untersuchung zeigte, wäre eine den Möglichkeiten und Reserven der automatisierten Abgabefestsetzung entsprechende Beschleunigung des Veranlagungsfortschrittes nur dann zu erreichen, wenn das BMF auch für die Monate vor dem September des dem Veranlagungsjahr nachfolgenden Jahres Mindestabgabequoten verfügte. Diese Quoten müßten vorerst zumindest monatlich rd 8 vH der Abgabenerklärungen der vertretenen Abgabepflichtigen betragen, so daß bis Ende September rd 50 vH der Erklärungen abgegeben wären, wodurch den Finanzämtern eine zügige Veranlagungstätigkeit ermöglicht würde.

46.5.2 Der RH empfahl daher, vorerst eine monatliche Mindestabgabequote an Erklärungen von 8 vH zu verfügen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe in den Monaten April bis September des der Veranlagung folgenden Jahres beim Finanzamt einzureichen ist. Diese Quote wäre schrittweise auf 10 vH zu erhöhen, so daß in einigen Jahren die Veranlagung bis Ende Dezember

des folgenden Jahres (neun Monate von April bis Dezember gäbe 90 vH) weitestgehend abgeschlossen werden könnte. Schließlich verwies der RH auf eine weitere - bereits im Jahre 1973 anlässlich der Gebarungüberprüfung beim FA Innsbruck vorgeschlagene - Möglichkeit, die allerdings eine Novellierung der Bundesabgabenordnung zur Voraussetzung hätte, nämlich eine Staffelung der Abgabetermine - zB 30. April, 30. Juni, 31. August und 31. Oktober - zu erwägen.

Dies käme natürlich vorerst einer Bevorzugung der für spätere Termine vorgesehenen Abgabepflichtigen gleich, der jedoch allenfalls dadurch begegnet werden könnte, daß auf die aufgrund der Erklärung gegenüber den Vorauszahlungen nachzuzahlenden Abgaben ein Zuschlag erhoben wird, der etwa den für diesen Zeitraum anfallenden Stundungszinsen entsprechen könnte. Eine Unbilligkeit könnte darin nicht erblickt werden, da jederzeit für den Abgabepflichtigen — auch während des Jahres — die Möglichkeit bestünde, die Vorauszahlungen den erhöhten Gewinnen anzupassen.

46.5.3 In seinem Antwortschreiben stellte das BMF den bundesweiten gleichmäßigen Fortgang der Veranlagung in verwaltungsökonomischer Form in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Es sprach sich im wesentlichen mit der Begründung, die Einführung fester Hundertsätze an einzubringenden Erklärungen zu einem bestimmten Termin (bspw zum 30. September) würde zu vermehrten, verwaltungsaufwendigen Einzelansuchen um Fristerstattung führen, gegen die Empfehlungen des RH aus. Weiters sei auf die Urlaube der Bediensteten der Finanzverwaltung und der Angehörigen der vertretenden Berufe Bedacht zu nehmen. Das BMF sagte jedoch abschließend die strenge Einhaltung des für die Einbringung von Abgabenerklärungen durch Parteienvertreter vorgesehenen Endtermines (30. April des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Jahres) zu.

46.5.4 Der RH stimmte mit dem BMF darin überein, daß ein bundesweit gleichförmiger Fortgang der Veranlagung in verwaltungsökonomischer Form sicherlich erstrebenswert wäre. Die im Bereich der FLD Steiermark angestellte Untersuchung und schriftlich vorliegende Klagen einiger Amtsvorstände über fehlende Abgabenerklärungen sowie hervorragende Veranlagungsergebnisse bei einzelnen Finanzämtern wiesen darauf hin, daß der Veranlagungsfortschritt als Folge der Automatisierung des Veranlagungsverfahrens und der Neuorganisation der Veranlagung im Sinne des Vorziehens des Zeitpunktes der Beendigung der Veranlagung, durchaus steigerungsfähig wäre. Dies würde letztlich dazu führen, daß die entstandenen Abgabensprüche (§ 4 der Bundesabgabenordnung) früher als bisher vorgeschrieben und dadurch ein Beitrag zur Entlastung der angespannten Budgetsituation geleistet werden könnte.

Rechtsmittel

46.6.1 Ende April 1980 waren in der für die Vorbereitung der Senatsentscheidungen zuständigen Geschäftsabteilung der FLD Steiermark 282 Rechtsmittel — davon 35 gem § 281 der Bundesabgabenordnung ausgesetzt — unerledigt (Ende 1974 waren es 84, 1975: 75, 1976: 129, 1977: 208, 1978: 184 und Ende 1979: 253). Dies entsprach einem Arbeitsrückstand von rd 12 Monaten. Von diesen offenen Fällen waren, einschließlich von 29 ausgesetzten, 174, ds rd 58 vH, länger als sechs Monate unerledigt. Diese Rückstandsentwicklung war auch eine Folge der angespannten Personallage und einer Fluktuation der Sachbearbeiter.

46.6.2 Der RH empfahl daher der FLD Steiermark, dafür zu sorgen, daß Rechtsmittel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen erledigt werden, um damit der Entscheidungspflicht gem § 311 der Bundesabgabenordnung zu genügen und die Einbringung von kostenpflichtigen Säumnisbeschwerden beim VwGH auszuschließen.

46.6.3 Hiezu führte die FLD Steiermark aus, sie teile seit Jahren die ernststen Bedenken des RH zur Entwicklung der Anzahl von unerledigten Rechtsmitteln und werde bemüht sein, eine dem Arbeitsanfall entsprechende personelle Besetzung der Rechtsmittelabteilung mit geeigneten Sachbearbeitern herbeizuführen. Daneben wies sie — wie auch bereits die FLD für Oberösterreich — auf die finanziellen Nachteile hin, die für die Bearbeitung von Rechtsmitteln befähigte Bedienstete als Folge ihrer Versetzung von einem Finanzamt zur Finanzlandesdirektion in Kauf nehmen müssen. Ihrer Auffassung nach werde es erst dann zu einer echten Entspannung der Personalfrage kommen, wenn eine genügende Anzahl an ausgebildeten Nachwuchskräften zur Verfügung stehe und den Sachbearbeitern endlich die ihnen gebührende finanzielle Anerkennung ihrer ständig erbrachten Mehrleistungen gewährt werde.

46.7.1 Die Senate der Berufungskommission tagten üblicherweise viermal jährlich in den Monaten Jänner, April, Juni und Oktober jeweils zwei bis vier Tage. Die von den Angehörigen der zuständigen Geschäftsabteilung in der Zwischenzeit zur Entscheidung vorbereiteten Rechtsmittelakten blieben daher oft geraume Zeit unerledigt liegen.

46.7.2 Der RH empfahl, Senatstermine unter Bedachtnahme auf die Anzahl der vorliegenden und entscheidungsreifen Fälle anzusetzen.

46.7.3 Dieser Empfehlung kam die FLD Steiermark in der Zwischenzeit bereits nach.

Familienlastenausgleich

46.8.1 In den Schuljahren 1975/76 bis 1978/79 waren in der Steiermark 43 bis 52 Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Linienverkehr)

und 431 bis 474 Unternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr beförderten, tätig. Hievon wurden jährlich zwischen 16 und 50 vH der Unternehmen des Linienverkehrs von einem Bediensteten und 11 bis 40 vH der Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs von zwei Bediensteten überprüft. Den Unternehmen wurde das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung nicht mitgeteilt.

46.8.2 Der RH gab einige Anregungen für die Erstellung der Prüfungsberichte und empfahl eine Erhöhung der Prüfungsdichte.

46.8.3 Die FLD Steiermark nahm die Anregungen des RH zur Kenntnis und sagte eine Erhöhung der Prüfungsdichte zu.

46.9.1.1 Aufgrund der Vorschläge einer Gemeinde und des Stadtschulamtes Graz als Schulerhalter schloß die FLD Steiermark mit einem Verkehrsunternehmen im Schuljahr 1973/74 sechs, 1974/75 zehn, 1975/76 17, 1976/77 12 und 1977/78 23 Verträge zur Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr ab. Für das Schuljahr 1978/79 lagen 28 Vertragsangebote vor. Die Vertragssummen stiegen von 543 662 S im Schuljahr 1973/74 auf 5 895 820 S im Schuljahr 1977/78.

46.9.1.2 Eine verhältnismäßig hohe Rückforderung von rd 72 000 S anlässlich einer Prüfung bei einem Unternehmen in Knittelfeld und die Tatsache, daß den Sachaufwand erhöhende Abweichungen von den eingereichten Wageneinsatzplänen festgestellt wurden, wären ein Anlaß gewesen, auch die Verträge über Schülerfreifahrten im Raum Graz zu prüfen. Von einer solchen Prüfung im April 1977 wurde aber abgesehen.

46.9.1.3 In weiterer Folge konnte das Unternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen und es wurden sodann mit insgesamt 16 Verkehrsunternehmen Verträge über die bisher von diesem Unternehmen allein durchgeführten Fahrten abgeschlossen. Weiters stellte sich heraus, daß das eingangs genannte Unternehmen unrichtige Abrechnungen vorgelegt hatte.

46.9.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die FLD üblicherweise Vertragsangebote der Verkehrsunternehmen zur Durchführung von Beförderungen von Schülern im Gelegenheitsverkehr noch vor einem Vertragsabschluß auch außerhalb des Prüfungsturnusses überprüft, wenn sich gegenüber dem vorangegangenen Schuljahr die Vertragssumme wesentlich änderte oder auf Unregelmäßigkeiten in der Schülerbeförderung geschlossen werden konnte. Da die Vertragssumme bei diesem Unternehmen ständig stieg und überdies die Verträge vom Schuljahr 1973/74 von sechs Stück bis zum Schuljahr 1977/78 auf 23 Stück anwuchsen, war es dem RH nicht verständlich, warum die FLD gerade in diesem Fall eine Überprüfung der Vertragsangebote im Raum Graz vor Abschluß der Verträge bis zum März 1979 unterlassen hat.

46.9.2.2 Der RH empfahl, künftig die Vertragsanbote von Verkehrsunternehmen für Beförderungen von Schülern im Gelegenheitsverkehr noch vor deren Genehmigung — nötigenfalls außerhalb des vorgesehenen Prüfungsturnusses — auf ihre Richtigkeit hin an Ort und Stelle zu überprüfen, wenn sich die Vertragssumme gegenüber dem abgelaufenen Schuljahr wesentlich erhöht oder die Anzahl der Verträge über das übliche Ausmaß ansteigt bzw. berechtigter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Schülerbeförderung besteht. Auch sollte ein Verkehrsunternehmen allein nicht mehr zu viele Verträge über Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr erhalten.

46.9.3 Die FLD Steiermark teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie sei seit Beginn des Jahres 1980 von der seinerzeit gehandhabten Vorgangsweise einer nur turnusmäßigen Überprüfung abgewichen und dazu übergegangen, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten umgehende Bedarfsprüfungen vorzunehmen. Im übrigen könnte aus der Tatsache einer Rückforderung im Ausmaß von rd 72 000 S aufgrund einer Prüfung im Raume Knittelfeld nicht unbedingt auf Unregelmäßigkeiten auch im Raume Graz geschlossen werden, weil die Mitwirkung bei der Erstellung der Vertragsanbote und eine Überwachung der Durchführung der Schülerbeförderungen durch die örtlich zuständigen Schulerhalter im Raum Knittelfeld nicht in jenem Ausmaß und mit jener Sorgfalt erwartet werden konnte, wie von dem für den Raum Graz zuständigen Stadtschulamt, bei dem für die Belange der Schülerbeförderung mindestens ein Bediensteter ausschließlich befaßt ist.

46.10.1 In seinen Durchführungsrichtlinien für die FLDionen über die Gebarung mit den unentgeltlichen Schulbüchern wies das BMF darauf hin, daß hinsichtlich der Prüfung der bei den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und der Prüfung der Schulbuchhändler noch gesonderte Weisungen ergehen werden.

46.10.2 Mit Rücksicht darauf, daß Überprüfungen bei den Schulen im Sinne des § 31c Abs 5 FLAG 1967 bisher nie durchgeführt wurden und das BMF Prüfungsrichtlinien den FLDionen immer wieder zusagte, empfahl der RH dem BMF, umgehend derartige Prüfungsrichtlinien zu erlassen und insb. darauf zu achten, daß diese Überprüfungen auch tatsächlich vorgenommen werden.

46.10.3 Hiezu berichtete das BMF, bisher seien ausschließlich von ihm in 19 Schulen derartige Prüfungen durchgeführt worden. Mit der Herausgabe der Prüfungsrichtlinien werde noch zugewartet, weil ein neu eingeführtes Verfahren zur Prüfung der Gutscheingebarung in Erprobung sei. Sobald dieses Verfahren klaglos laufe, würden die Prüfungsrichtlinien erlassen werden.

46.11.1.1 Aufgrund einer Rechtsauskunft der FLD Steiermark aus dem Jahre 1967 verrechnete

das Land Steiermark Ende des Jahres 1976 seine Leistungen nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Familienlastenausgleichsgesetzes an ehemalige Landeslehrer (Landespensionisten) mit dem Familienlastenausgleichsfonds, ohne die Bestimmungen über die Selbstträgerschaft des Landes bei diesen Leistungen (§ 46 FLAG 1967) zu beachten.

46.11.1.2 Anlässlich einer Lohnsteuerprüfung im Jahre 1978 wurden die an pensionierte Landeslehrer ausgezahlten und mit dem Familienlastenausgleichsfonds verrechneten Beträge für die Jahre 1973 bis 1976 mit 2 941 822,50 S ermittelt. Einem Aktenvermerk vom 21. Dezember 1978 war hiezu zu entnehmen, daß anlässlich einer Vorsprache von Bediensteten der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des FA Graz-Stadt im Dezember 1978 in der zuständigen Geschäftsabteilung der FLD Steiermark angeordnet wurde, daß die in der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1976 mit dem Finanzamt Graz-Stadt verrechneten Familienbeihilfen für pensionierte Landeslehrer nicht zurückzufordern seien, weil die FLD Steiermark in ihrer Rechtsauskunft im Februar 1967 den Ersatzanspruch für die angeführten Familienbeihilfen bestätigt hatte.

46.11.1.3 Diese Zusage der FLD wurde durch das FA Graz-Stadt infolge des Erlasses des BMF vom 14. Oktober 1971 erst mit Schreiben vom 24. November 1976 mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 widerrufen. Seit 1. Jänner 1977 trat das Land auch in den angeführten Fällen als Selbstträger auf.

46.11.2 Der RH empfahl, diese Familienbeihilfen in Höhe von 2 941 822,50 S vom Land Steiermark zurückzufordern.

46.11.3 Dieser Empfehlung kam die FLD Steiermark mit einer inzwischen rechtskräftigen Berufungsentscheidung vom November 1980 nach.

46.12.1 Die aufgrund der umfassenden Änderung des Familienbeihilfensystems (Wegfall der Kinderabsetzbeträge bei der Einkommen- bzw. Lohnsteuer) ab dem Jahre 1978 wesentlich erhöhten Familienbeihilfen (Steigerungen bis zu rd 67,6 vH) sollten von Anbeginn für bestimmte ausländische Kinder nur eingeschränkt gelten. Während sowohl das BMF — in seinem gesetzlich nicht gedeckten Erlaß vom Dezember 1977 — als auch der Gesetzgeber mit der rückwirkenden Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 für diese ausländischen Kinder betragsmäßig sogar niedrigere Familienbeihilfen als bisher (Kürzung rd 16,2 vH) anordneten, brachten die nachträglichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Jugoslawien, der Türkei und Spanien rückwirkend berichtigte Erhöhungen der Familienbeihilfen um rd 14,3 vH.

46.12.2 Bei einer von Anbeginn innerstaatlich festgelegten Höhe der Familienbeihilfen für diese

ausländischen Kinder im durchaus vorhersehbaren Ausmaß von rd 60 bis 70 vH der neugeregelten innerstaatlichen Familienbeihilfen wären daher sowohl die erlaßmäßigen - und somit gesetzlich nicht gedeckten - als auch die nachträglich rückwirkend in Kraft gesetzten gesetzlichen und zwischenstaatlichen Regelungen einschließlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes der Finanzämter entbehrlich gewesen. Der RH regte an, künftig derartige Verhandlungen rechtzeitig zu führen und zu einem fristgerechten Abschluß zu bringen oder durch entsprechende innerstaatliche gesetzliche Regelungen zwischenstaatliche Sondervereinbarungen überhaupt zu vermeiden. Damit würde verhindert, daß durch rückwirkend in Kraft gesetzte Regelungen den zuständigen Behörden, wie im vorliegenden Falle, eine überaus schwer vollziehbare und arbeitsaufwendige Verwaltungstätigkeit auferlegt wird.

46.12.3 In seiner Stellungnahme verwies das BMF auf eine im April 1980 im Nationalrat eingebrachte Anfrage zum selben Gegenstand, welche der Bundesminister für Finanzen damit beantwortete, daß sich aufgrund der Änderung der Abkommen ergebende Nachzahlungen — abgesehen von den Fällen, in denen der Dienstgeber die Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen hat — ausschließlich durch die Finanzämter geleistet und die Dienstgeber dadurch nicht betroffen wurden. Die rückwirkende Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften sei sicherlich problembehaftet, jedoch dürfe vorliegendenfalls nicht übersehen werden, daß es um die Ansprüche von Dienstnehmern ging, die das Ergebnis von langen und schwierigen zwischenstaatlichen Verhandlungen waren. Es wäre eine besondere Härte, würde die lange Dauer der Verhandlungen zu Lasten der Ansprüche der Dienstnehmer gehen. Um eine solche Härte auszuschließen, war die Rückwirkung nicht zu vermeiden.

Bewertung und Vermögensteuer

46.13.1 Zum 1. Jänner 1980 war eine Hauptveranlagung zur Vermögensteuer durchzuführen. Der Termin für die Abgabe der Vermögenserklärungen und der Einheitswerterklärungen des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1980 sowie der Erklärungen zum Erbschaftssteueräquivalent 1980 war der 31. März 1980. Die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Regelungen ergingen jedoch erst am 1. August 1980 (Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalanlagefonds zum 1. Jänner 1980, für die keine Steuerkurswerte festgesetzt wurden sowie die Kundmachung der zum 1. Jänner 1980 festgesetzten Steuerkurswerte), am 14. Oktober 1980 (Vermögenssteuerrichtlinien 1980) und am 31. Jänner 1981 (Ermittlung der Werte für im Inland nicht notierte ausländische Wertpapiere zum 31. Dezember 1979).

46.13.2 Der RH regte an, künftig für die zur Hauptveranlagung der Vermögensteuer bzw zur

Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens erforderlichen Neuerungen zeitgerecht die entsprechenden Richtlinien zu erlassen.

46.13.3 Das BMF wies in seiner Stellungnahme auf die Schwierigkeit hin, die sich daraus ergibt, daß eine Stichtagsbewertung zum Stichtag selbst bereits vorliegen müßte, stimmte aber grundsätzlich der Anregung des RH nach zeitgerechteren Regelungen für zukünftige Vermögensteuerhauptveranlagungen zu und wird bestrebt sein, derartige Zeitdifferenzen in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden.

46.14.1 Sehr wesentlich für die Information der Abgabepflichtigen über die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 — gleichsam als mündliche Begründung — ist nach einem Erlaß des BMF die nach Zusendung der Einheitswertbescheide erfolgende Auskunftserteilung der Bewertungsstellen an die einzelnen Landwirte im Rahmen von Besprechungen in den Gemeinden bzw den Bezirksbauernkammern. In den Besprechungen sollten Erläuterungen der wesentlichen Bewertungsmerkmale, wie zB der Zusammenhang mit Vergleichs- bzw Untervergleichsbetrieben, der Ab- bzw Zuschlag für Betriebsgrößen uä, erfolgen, welche nach Auffassung des BMF in schriftlicher Form praktisch undurchführbar wären.

46.14.2 Der RH empfahl hiezu dem BMF, dafür zu sorgen, daß alle notwendigen Begründungen der Einheitswertbescheide des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens durch die EDVA derart ausgedrückt werden, daß der Inhalt des Bescheides dem Abgabepflichtigen ohne weitere Rückfrage beim Finanzamt bzw im Rahmen von Besprechungen in den Gemeinden oder den Bezirksbauernkammern verständlich ist. Bei einer solchen Vorgangsweise wären die oben erwähnten Besprechungen, die den Abgabepflichtigen lediglich einen Ersatz für die mangelnden Begründungen dieser Einheitswertbescheide bieten sollen, durchaus entbehrlich. Verfahrensrechtlich unhaltbar erschien dem RH jedenfalls eine allgemeine mündliche Begründung in einer Versammlung mit den Bescheidempfängern, da diese Art der Bescheidbegründung in der Bundesabgabenordnung nicht vorgesehen ist.

46.14.3 Auch anläßlich der Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 ging das BMF von der bisherigen Übung aus, das Schwergewicht der Information für den Grundeigentümer zunächst nicht völlig in den Einzelbescheid zu verlagern, sondern insb die im Rahmen der vergleichenden Bewertung geltenden allgemeinen Ableitungsregeln wie bisher - und solcherart wesentlich wirksamer - den Abgabepflichtigen zu erläutern. Nach Ansicht des BMF sei die umfangreiche individuelle Begründung zwar möglich,

jedoch aus arbeitstechnischen Gründen nicht ausschließlich anwendbar. Vielmehr sollten für künftige Bescheide die wesentlichsten Berechnungsdaten nach Erstellung der entsprechenden Programme vollautomatisch ausgedruckt werden, während die individuelle Begründung Sonderfällen zu dienen hätte. So seien auch die Informationsgespräche in den Gemeinden und Bezirksbauernkammern nicht als individuelle Bescheidbegründungen im formellen Sinn zu verstehen, sondern als Serviceleistungen, die allen Beteiligten erhebliche Zeit- und Arbeitersparnisse brächten. Das BMF hätte derartige Veranstaltungen nach wie vor für zweckmäßig erachtet, auch wenn die erweiterte Bescheidbegründung künftig durch die elektronische Datenverarbeitung erfolgen werde.

46.15.1 Den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen FLDionen ist jeweils zu entnehmen, daß das Sachgebiet „Kontrollschätzungen bei Vermögenstransaktionen bei Gebietskörperschaften und Bundesbetrieben“ ua zum Aufgabenbereich jener Geschäftsabteilung in der FLD zählt, die mit der Bodenschätzung bzw mit der Einheitsbewertung befaßt ist. Während einige FLDionen die sich daraus ergebende Tätigkeit der Bediensteten als zu ihren dienstlichen Obliegenheiten gehörig ansahen und nicht gesondert entlohnten, war es bei anderen FLDionen üblich, diese Gutachtertätigkeit als Nebentätigkeit gem § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 zu behandeln und als solche zu entlohnen.

46.15.2 Der RH empfahl dem BMF, für eine einheitliche Beurteilung der Kontrollschätzungen bei Vermögenstransaktionen von Gebietskörperschaften und Bundesbetrieben als zu den dienstlichen Obliegenheiten gehörend - somit also nicht als Nebentätigkeit im Sinne des § 25 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 - zu sorgen.

46.15.3 Da nach Art XI Abs 4 des BFG 1981 nunmehr das Entgelt nach dem gemeinen Wert zu bemessen ist, wird das BMF die Anregung des RH zum Anlaß nehmen, den Mitwirkungsbereich der Finanzverwaltung bei Vermögenstransaktionen von Gebietskörperschaften und von Bundesbetrieben neu zu überdenken.

Strafsachen

46.16.1 Wie eine stichprobenweise Auswertung der von der EDVA vierteljährlich erstellten Liste der Löschungen ergab, haben die Finanzämter als Finanzstrafbehörde erster Instanz in den Fällen der Löschung von rückständigen Strafbeträgen nur vereinzelt die Strafakten zuvor der Direktion vorgelegt.

46.16.2 Der RH empfahl, die Finanzämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz an ihre Vorlagepflicht zu erinnern und deren künftige Einhaltung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen, etwa mit Hilfe der von der EDVA vierteljährlich

erstellten und bei den Finanzämtern aufliegenden Lösungslisten, sicherzustellen.

46.16.3 Die FLD Steiermark nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis und erinnerte die Finanzämter an ihre Vorlagepflicht.

46.17.1 Bei der Überprüfung der Gnadenerledigungen fiel auf, daß die FLD Steiermark auch die Kosten des Finanzstrafverfahrens in ihre Entscheidungen einbezog. Weiters ergingen die Gnadenerledigungen nicht in Bescheidform.

46.17.2 Da die Bestimmung des Gnadenrechtes auf die Nachsicht (Umwandlung) von Strafen, nicht jedoch auch auf die Nachsicht der Kosten des Strafverfahrens anzuwenden ist und für Anbringen und Erledigungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren die Bestimmungen des dritten Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß gelten, empfahl der RH die Einhaltung dieser Bestimmungen.

46.17.3 Die FLD Steiermark hat diese Ausführungen zur Kenntnis genommen.

46.18.1 Die FLD Steiermark übermittelte die bei ihr einlangenden Strafanzeigen in der Regel urschriftlich und ohne weiteren Berichtsauftrag an die Finanzämter zur Erledigung in deren Aufgabenkreis.

46.18.2 Der RH empfahl, künftig die zeitnahe Auswertung von Strafanzeigen im Rahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen und auch selbst die Ergebnisse im eigenen Wirkungsbereich, im Bedarfsfalle gemeinsam mit dem Steuerlandesinspektorat, auszuwerten.

46.18.3 Lt Stellungnahme der FLD Steiermark werden nunmehr alle einlangenden Anzeigen mit Berichtsauftrag weitergeleitet.

Vergabe von Leistungen

46.19.1 Die FLD Steiermark hielt die Anordnung des BMF, die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen zu beachten und die ÖNORM A 2050 anzuwenden, von wenigen Einzelfällen abgesehen, ein. Bei der Anschaffung einiger Maschinen und Einrichtungsgegenstände wurde eine beschränkte Ausschreibung unterlassen, obwohl es sich um Anschaffungen über 20 000 S handelte. Nicht ausgeschrieben wurde außerdem die Errichtung von zwei Schrankenanlagen für einen Parkplatz sowie der jährliche Bedarf an Reinigungsmaterial.

46.19.2 Der RH empfahl auch für diesen Teilbereich die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM A 2050.

46.19.3 Dies sagte die FLD Steiermark zu.

Bestellverfahren

46.20.1.1 In einigen Fällen führte die FLD Steiermark erst nach erfolgter Leistung ein schriftliches Bestellverfahren durch.

46.20.1.2 Manchmal erfolgte überhaupt kein schriftliches Bestellverfahren; die Buchungen der Bestellverpflichtung und der eingelangten Rechnungen über durchgeführte Leistungen oder sonstige Leistungen als Schuld des Bundes wurden unterlassen.

46.20.1.3 Die FLD hat auch die Vordrucke der Bestellungs- und Rechnungsgarnitur nicht in der vorgesehenen Weise ausgefertigt.

46.20.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestellverpflichtungen und Schulden so zeitnah wie möglich zu erfassen und nachzuweisen sowie den Vordruck der Bestellungs- und Rechnungsgarnitur entsprechend zu verwenden.

46.20.3 Die FLD Steiermark sagte dies zu.

Verwaltung des unbeweglichen Bundesvermögens

46.21.1 Die FLD Steiermark verwaltete ua die sogenannte „Präsidentenvilla“, eine bundeseigene Liegenschaft in Graz.

46.21.2 Da die weitere Verwaltung dieses Objektes durch die FLD Steiermark nicht wirtschaftlich erschien, empfahl der RH, wie bereits anlässlich der letzten Einschau, diese Liegenschaft zu veräußern.

46.21.3 Lt Stellungnahme der FLD sei im Auftrag des BMBT von der FLD Steiermark eine bundesweite Umfrage nach Interessenten durchgeführt worden, die jedoch ohne Erfolg geblieben sei. Es werde daher demnächst die Übergabe der Liegenschaft in die Verwaltung der zuständigen Bundesgebäudeverwaltung I in die Wege geleitet werden.

Sachenverwaltung

46.22.1.1 Wie eine stichprobenweise Durchsicht ergab, wies die Anlage der Inventarkontoblätter, die Führung des Inventar-Kontenverzeichnisses und des Material-Kontenverzeichnisses Mängel auf.

46.22.1.2 Die der FLD Steiermark zum dauernden Gebrauch gewidmeten Inventargegenstände waren - wie bereits auch bei der vorangegangenen Gebarungüberprüfung festgestellt - nicht als Bundes Eigentum gekennzeichnet.

46.22.1.3 Dem RH konnte für den geprüften Zeitraum lediglich ein Geschäftsstück vorgelegt werden, das die Prüfung der Inventar- und Materialbestände zum Gegenstand hatte.

46.22.1.4 Den Inventaraufschreibungen waren nur im geringen Umfang Vermerke der Buchhaltung über die Überprüfung der erfolgten Aufnahme der gelieferten Sachen zu entnehmen.

46.22.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft die Bestimmungen der Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen sorgfältig zu beachten.

46.22.3 Die FLD sagte dies zu.

Fehlerhafte Bescheide im automatisierten Abgabefestsetzungsverfahren

46.23.1 In einem Einzelfall erging im automatisierten Abgabefestsetzungsverfahren ein fehlerhafter Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 1978, mit welchem einer abgabepflichtigen Gesellschaft die gesamten Umsatzsteuervorauszahlungen in Höhe von rd 892 000 S gutgeschrieben wurden. Der Bescheid wurde anlässlich der Ablage entdeckt und in der Folge von der Oberbehörde aufgehoben. Wie dieser Fall zeigt, können sich im Bereich des automatisierten Festsetzungsverfahrens aus ungeklärten Ursachen unrichtige Bescheide ergeben, die zur Buchung von nicht zutreffenden Guthaben führen.

46.23.2 Der RH ersuchte das BMF, den aufgezeigten Fall zu untersuchen und empfahl die Einrichtung entsprechender Kontrollen.

46.23.3 Auch die zwischenzeitlich durchgeführten Erhebungen des BMF brachten keine Aufklärung über die Ursache des Fehlers; das BMF schloß jedoch den Versuch eines Unterschleifs aus. Zur Aufdeckung von ungerechtfertigten Gutschriften wurden den Finanzämtern entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vorsteuerabzug

46.24.1 Eine Aktiengesellschaft, die zur Finanzierung und Erhaltung einer Autobahn errichtet wurde, verrechnete seit der Einführung des Mehrwertsteuersystems die in den Eingangsrechnungen ausgewiesenen Vorsteuern. Das zuständige Finanzamt anerkannte diese Vorgangsweise sowohl bei seinen bisherigen Veranlagungen zur Umsatzsteuer (1973 bis 1978 rd 452,1 Mill S) als auch bei seinen bisher durchgeführten Betriebsprüfungen. Die bescheidmäßig rechtskräftig festgestellten Umsatzsteuergutschriften für diese Jahre betragen rd 413,5 Mill S.

46.24.2 Der RH verwies auf § 2 Abs 4 Z 2 UStG 1972, demzufolge als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auch jene des Bundes gilt, soweit sie in der Duldung der Benützung von Bundesstraßen gegen ein bundesgesetzlich vorgesehene Entgelt besteht. Bauleistungen für Bundesstraßen, die ohne Entrichtung eines bundesgesetzlich vorgesehene Entgeltes benützt werden dürfen, sind daher nicht der Unternehmenssphäre zuzuordnen und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. An dieser Beurteilung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß aufgrund der gegebenen finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterordnung der mit dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb und der Finanzierung betrauten Gesell-

schaft ein Organschaftsverhältnis (§ 2 Abs 2 Z 2 UStG 1972) zum Bund als gegeben angenommen wird.

46.24.3 Das BMF gab aufgrund der Prüfungshandlungen des RH vorweg diese Rechtsansicht allen FLDionen bekannt und veranlaßte eine Überprüfung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei der Aktiengesellschaft, was lt Mitteilung der FLD Steiermark zu einer Nachforderung von 110 Mill S führte.

46.25.1 In mehreren Fällen hatten die Finanzämter im Bereich der FLD Steiermark an sich notwendige Vorsteuerberichtigungen in einer unrichtigen oder nicht überprüfaren Höhe teilweise zugunsten wie auch zu Lasten des Abgabengläubigers vorgenommen. Bspw wurden in einem Fall dem Abgabekonto einer Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Anschlußkonkurs anlässlich einer Umsatzsteuernachscha zu Unrecht 5,4 Mill S an Vorsteuern wieder gutgeschrieben. In zwei weiteren Fällen wurden abgabepflichtigen Unternehmen Vorsteuerberichtigungen in Höhe von 736 000 S und 237 000 S nicht oder nur verspätet gutgeschrieben. Trotz durchgeführter Umsatzsteuernachscha waren in zwei weiteren Fällen den Steuerakten keine Grundlagen über die durchgeführte Vorsteuerberichtigung zu entnehmen.

46.25.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, war die unrichtige Gutschrift in Höhe von 5,4 Mill S nicht auf einen Irrtum, sondern auf die fehlende Kenntnis der verrechnungsmäßigen Auswirkungen bei der Abgabefestsetzung zurückzuführen. Ähnliche Fehlleistungen ergaben sich zwischenzeitlich auch außerhalb des Bereiches der FLD Steiermark in größerem Ausmaß beim FA Salzburg-Stadt. Da bereits in einer Tageszeitung das Verhalten der Abgabepflichtigen bei „Rechenfehlern“ des Finanzamtes einer rechtlichen Beurteilung unterzogen wurde, ist anzunehmen, daß ein Bedarf an einer derartigen Information über das Verhalten der Abgabepflichtigen bei Fehlbuchungen, die zu ungerechtfertigten Guthaben führen, besteht.

46.25.2.2 Der RH empfahl daher der FLD Steiermark, in den aufgezeigten Fällen die umgehende Berichtigung der fehlerhaften Vorsteuerberichtigungen zu veranlassen und künftig die gebotene Sorgfalt bei der Durchführung der Vorsteuerberichtigungen durch geeignete Dienstaufsichts- und Schulungsmaßnahmen sicherzustellen. Hiezu bietet auch die EDVA ihre Hilfsdienste, insb über Anforderung den Umsatzsteuerauszug, an. Zu der erwähnten Minderfestsetzung an Umsatzsteuer empfahl der RH weiters, die gezielte Überprüfung aller Vorsteuerberichtigungen gem § 16 Abs 3 UStG 1972 in jenen Fällen, in denen die auf die entsprechende Vorauszahlungsfestsetzung nachfolgende Veranlagung der Jahresumsatzsteuer für den betreffenden Erhebungszeitraum bereits durchgeführt worden ist. Die Bediensteten wären über-

dies auf die möglichen zivilrechtlichen und disziplinarischen Folgen, insb nach dem Organhaftpflichtgesetz und nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, hinzuweisen.

46.25.2.3 Dem BMF brachte der RH den eingangs erwähnten Einzelfall zur Kenntnis und empfahl aus Gründen der Gebarungssicherheit dringend, für eine umgehende Schulung der im Bereich der automatisierten Abgabefestsetzung tätigen Bediensteten sowie anhand entsprechender Ausdrücke der EDVA über Gutschriftsverrechnungen für eine bundesweite gezielte Nachkontrolle innerhalb der Festsetzungsverjährung zu sorgen.

46.25.3.1 Die FLD Steiermark wies — wie sie in ihrer Stellungnahme berichtete — die einzelnen Finanzämter an, die in den Einzelfeststellungen des RH aufgezeigten Fehler umgehend zu beheben und ordnete erlaßmäßig die vom RH angeregte gezielte Überprüfung an.

46.25.3.2 Das BMF teilte dazu mit, daß nach der Neuorganisation nunmehr den Fachbereichsleitern auch wesentliche Aufgaben bei der begleitenden Kontrolle sowie bei der gezielten Schulung der Bediensteten zukämen. Weiters wurde auf eine zwischenzeitlich erarbeitete und den Finanzämtern bekanntgegebene Kontrollliste zur Umsatzsteuergebarung verwiesen.

Verordnungen und Erlässe

46.26.1.1 Der Katalog der Sonderausgaben ist seit 1. Jänner 1980 um Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen (§ 18 Abs 1 Z 3 lit d EStG 1972) und um Rückzahlungen von Darlehen, die hiefür aufgenommen wurden, einschließlich der Zinsen (§ 18 Abs 1 Z 3 lit e EStG 1972) erweitert.

46.26.1.2 Nähere Ausführungsbestimmungen hiezu ergingen in der VO des Bundesministers für Finanzen vom 21. März 1980, BGBl Nr 135, und im Erlaß des BMF vom 8. April 1980.

46.26.2.1 Wie der RH hiezu bemerkte, ist in der genannten Verordnung wiederholt festgelegt, daß bestimmte Voraussetzungen durch Vorlage einer Bestätigung des ausführenden Unternehmens nachzuweisen sind. Daraus ist zu schließen, daß Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen steuerlich nicht begünstigt sind, wenn die Ausführungsleistungen nicht durch ein befugtes Unternehmen, sondern durch eine andere Person, insb aber im Wege einer Eigenleistung durch den Abgabepflichtigen selbst, erbracht wurden. Eine derartige Einschränkung ist aber weder aus der gesetzlichen Regelung noch aus der darin enthaltenen Verordnungsermächtigung ableitbar. Der RH erachtete sohin die VO des Bundesministers für Finanzen vom 21. März 1980, BGBl Nr 135, hinsichtlich dieser Einschränkung als gesetzlich nicht gedeckt.

46.26.2.2 Obwohl die gesetzliche Neuerung bereits erstmals auf Aufwendungen und Darlehens-

rückzahlungen für nach dem 31. Dezember 1979 getätigte Energiesparmaßnahmen anzuwenden war, standen sowohl die VO des Bundesministers für Finanzen als auch der Erlaß des BMF den nachgeordneten Abgabenbehörden erst im Laufe des Monats April 1980 zur Verfügung.

46.26.2.3 Der RH empfahl daher, umgehend für eine im Gesetz gedeckte Änderung der angeführten Verordnung zu sorgen und künftig sicherzustellen, daß bei gesetzlichen Neuerungen die hiezu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen zeitgerecht kundgemacht bzw erlassen werden, um den betroffenen nachgeordneten Abgabenbehörden die richtige und umgehende Vollziehung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung zu ermöglichen.

46.26.3 Das BMF räumte in seiner Stellungnahme ein, daß die erwähnte Verordnung auf die Ausnahmefälle der Selbstmontage nicht ausdrücklich Bedacht nehme, woraus jedoch auf die fehlende Berücksichtigung solcher Aufwendungen nicht geschlossen werden dürfe. Im Interesse einer gesetzeskonformen Auslegung seien vielmehr auch in solchen Fällen die Aufwendungen für das verwendete Material unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben anzuerkennen. Zum Vorwurf der späten Kundmachung verwies das BMF auf die für den Verordnungstext erforderlichen eingehenden und langwierigen Vorarbeiten sowie auf den Umstand, daß die Verordnungsermächtigung erst aufgrund eines Abänderungsantrages im Finanz- und Budgetausschuß am 30. November 1979 in die Gesetzesvorlage aufgenommen und am 31. Dezember 1979 im Bundesgesetzblatt verlautbart worden sei.

46.26.4 Der RH erwiderte dazu, daß die Bestätigung der sachgemäßen Montage durch das ausführende Unternehmen gem § 1 Abs 3 der Rechtsverordnung ohne Ausnahme bereits ein allgemeines Erfordernis für den Nachweis der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit darstelle, das die Ausstellung einer Bestätigung in anderer Form, wenn auch zu Unrecht, ausschließe. Die Darlegungen des BMF wären demnach in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

46.27.1.1 Der RH hat zuletzt anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Erlaß des BMF vom 2. August 1978 wegen der fehlenden gesetzlichen Deckung bemängelt (TB 1979 Abs 53.31), der die generelle Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gem § 236 der Bundesabgabenordnung (Nachsicht) bei ausländischen Retorsionsabgaben aufgrund des ab 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Straßenverkehrsbeitragsgesetzes anordnete. In seiner Stellungnahme vom Mai 1980 sagte das BMF zu, die Empfehlung des RH zu überlegen.

46.27.1.2 Seit der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages waren im Jahre 1978 (zweites Halbjahr) rd 29,6 Mill S, im Jahre 1979 rd 112,4 Mill S

und im Jahre 1980 rd 102,6 Mill S aufgrund der erlaßmäßigen Weisung nachgesehen worden. Der dementsprechende Anteil an der Vorschreibung der Straßenverkehrsbeiträge stieg dabei von rd 7,8 vH (1978) auf 12,8 vH (1979) an. 1980 betrug er rd 10,9 vH. Diese Nachsichtsgewährungen erreichten im Jahre 1980 bereits rd 56,7 vH der Gesamtsumme der von Finanzämtern mit automatisierter Verrechnung insgesamt gewährten Nachsichten. Darüber hinaus haben die Finanzämter aufgrund des Erlasses des BMF vom 25. Jänner 1979 bestimmte Nachsichtsansuchen dem BMF vorzulegen, welches diese Ansuchen an das BMV für Zwecke der Gewährung von Beihilfen weiterleitet. Dabei handelt es sich um jene Fälle, in denen dem in der Höhe der ausländischen Retorsionsmaßnahmen nachzusehenden Betrag keine oder nicht ausreichende inländische nachsichtsfähige Abgaben gegenüberstehen.

46.27.2.1 Nach Ansicht des RH entbehrten sowohl die Nachsichtsgewährungen im eigenen Bereich als auch die Beihilfengewährungen im Bereich des BMV auch weiterhin einer gesetzlichen Grundlage, da die Voraussetzungen für die Gewährung einer Abgabennachsicht im § 236 der Bundesabgabenordnung umfassend geregelt sind. Darüber hinaus erblickte der RH in dieser, ohne jedes Ermittlungsverfahren durchgeführten Gewährung von Nachsichten ein willkürliches Verhalten im Sinne der Rechtsprechung des VfGH.

46.27.2.2 Der RH empfahl daher dem BMF, die angeführten Erlässe aufzuheben und eine einwandfreie gesetzliche Regelung anzustreben.

46.27.3 Wie das BMF dazu mitteilte, sei eine genaue Untersuchung der Voraussetzungen für eine gesetzliche Regelung, die auch die völkervertraglichen Verpflichtungen berücksichtige, noch nicht abgeschlossen worden.

46.28.1 Mit Erlaß vom 21. Februar 1980 ordnete das BMF an, daß mit Rücksicht auf die geltende Gesetzeslage von den Behörden der Abgabenverwaltung Postgebühren für an sie gerichtete Briefsendungen, die nicht oder nicht genügend freigelegt sind, nicht zu entrichten sind. Die Behörden der Abgabenverwaltung haben daher nach den Bestimmungen der Postordnung die Übernahme derartiger Postsendungen zu verweigern. Nach den Ausführungen des Erlasses sind demnach Eingaben, die wegen eines Postengebührenmangels von den Behörden der Abgabenverwaltung nicht angenommen werden, an den Absender rückzuleiten. Eine nochmalige Versendung an den Empfänger sei aber nur nach neuerlicher Aufgabe möglich, wodurch der Postlauf unterbrochen werde. Fristgebundene Eingaben könnten daher nur dann als rechtzeitig eingebracht angesehen werden, wenn sie noch innerhalb der offenen Frist neuerlich aufgegeben wurden.

46.28.2 Der RH empfahl dem BMF, unter Hinweis auf das, spätestens in der Novellierung der

Bundesabgabenordnung verankerte „erweiterte Bürgerservice“ und die mehrfachen Neuregelungen, die bisherige Gefahrenfolgen für die Abgabepflichtigen nunmehr ausschließen (etwa §§ 57 Abs 4 und 5, 73, 249 Abs 2 der Bundesabgabenordnung) den Erlaß vom 21. Februar 1980 aufzuheben und die in diesem Erlaß vorgesehene Regelung auf begründete Einzelfälle — etwa bei offenkundig mutwilligem Verhalten des Einschreiters — sowie auf den Fall gelenkter Aktionen durch Parteienvertreter einzuschränken, so daß unfrankierte und ungenügend frankierte Briefsendungen in jenen leicht erkennbaren Einzelfällen, in denen der Postgebührenmangel auf ein Versehen des Einschreiters zurückzuführen ist, von den Abgabenbehörden angenommen werden.

46.28.3 Das BMF lehnte eine Änderung seines Erlasses ab, weil außer Zweifel stehe, daß andernfalls zunehmend dazu übergegangen würde, Postsendungen an die Finanzverwaltung im besonderen nicht zu frankieren. Weiters sei eine individuelle Beurteilung unzureichend frankierter Poststücke nach dem Gesichtspunkt der Mutwilligkeit ausgeschlossen. Die Abgabenbehörden würden jedoch versuchen, in besonders gelagerten Einzelfällen eingetretene Härten entsprechend den verfahrensrechtlich eingeräumten Möglichkeiten zu mildern.

46.28.4 Der RH nahm zur Kenntnis, daß das BMF den rechtspolitischen Erwägungen des RH nicht folgen zu können vermeint. Der Vermutung des BMF, daß sonst zunehmend Postsendungen nicht mehr freigemacht würden, stehe aber nach Ansicht des RH die Tatsache entgegen, daß dies bisher auch nicht der Fall gewesen sei.

Nachsichten und Löschungen

46.29.1.1 Eine abgabepflichtige Gesellschaft suchte im August 1977 um Stundung und Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten in Höhe von rd 17,3 Mill S an, die auf die erklärungs-gemäße Festsetzung der Körperschaft- und Gewerbesteuer für das Jahr 1975 zurückzuführen waren. Als Begründung führte die Nachsichtswerberin im wesentlichen an, daß die Einhebung der Abgaben zufolge der schon bisher getätigten notwendigen Nachhol- und Rationalisierungsinvestitionen (rd 30 Mill S) und der unaufschiebbaren laufenden Investitionsvorhaben (rd 42 Mill S) für das Unternehmen existenzbedrohend wäre und wies ergänzend noch auf die volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung (rd 250 Beschäftigte) ihrer Tätigkeit hin.

46.29.1.2 Im November 1978 ordnete das BMF eine teilweise Nachsicht in Höhe von 6,5 Mill S sowie eine großzügige Stundung des aushaftenden Rückstandes an. Im März 1980 wurde der Anschlußkonkurs eröffnet. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung des RH betrug der fällige Rückstand rd 22,3 Mill S.

46.29.1.3 Die abgabepflichtige Gesellschaft versuchte seit ihrer Gründung, selbst unter Verletzung der ihr gesetzlich aufgetragenen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, jedwede Entstehung eines Abgabenanspruches bzw Fälligkeit einer Steuerschuld so lange wie möglich hinauszuschieben.

46.29.2.1 Nach Ansicht des RH kam sämtlichen, von der Nachsichtswerberin angeführten Gründen keine, für eine Nachsichtsgewährung maßgebliche Bedeutung zu.

46.29.2.2 Dagegen konnte nicht übersehen werden, daß die abgabepflichtige Gesellschaft keinerlei Vorsorge für die termingerechte Entrichtung der sich ohnedies aus der erklärungs-gemäßen Veranlagung ohne jede weitere Prüfung durch die Abgabenbehörde ergebenden Abgabenschuldigkeiten getroffen hatte.

46.29.2.3 Der RH bemängelte die den nachgeordneten Abgabenbehörden aufgetragene stillschweigende und formlose Stundung (über 14 Monate), die der abgabepflichtigen Gesellschaft zu dem schon aus der späteren Einreichung der Abgabenerklärungen bewirkten Steuerkredit einen im Gesetz nicht gedeckten weiteren Zinsenvorteil und damit dem Bund einen weiteren Schaden in seinem Vermögen in der Höhe von rd 1,6 Mill S brachte.

46.29.2.4 Der RH empfahl, schon mit Rücksicht auf die im Organhaftpflichtgesetz verankerten Folgen für Schäden, die einem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt wurden, in Hinkunft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Nachsichten oder Zahlungsaufschüben zu beachten.

46.29.3 Das BMF erachtete demgegenüber die Voraussetzungen für eine Nachsichtsgewährung für gegeben. Die Nachsichtswerberin habe nämlich den erwirtschafteten Gewinn zur Verbesserung ihrer Liquidität den Eigenmitteln zugeführt, woraus sich eine entsprechend erhöhte Ertragsteuerbelastung ergeben hätte. Aus dem Gesetz sich ergebende Härten könnten jedoch auch nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH im Wege einer Nachsicht beseitigt werden. Sämtliche vom BMF gesetzten Maßnahmen seien innerhalb der in den §§ 212 und 236 der Bundesabgabenordnung eingeräumten Ermessensgrenzen gelegen. Im übrigen seien bei der Auslegung von in Abgabenvorschriften enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffen subjektiv differenzierte Ergebnisse durchaus möglich.

46.29.4 Der RH erwiderte, daß gerade im vorliegenden Fall die hohe ertragsteuerliche Belastung ausschließlich auf die unrechtmäßige Bilanzierung in Form eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres sowie auf die fehlende Mitwirkung der Nachsichtswerberin bei der Festsetzung der Vorauszahlungen zurückzuführen war, weshalb von einer aus dem Gesetz sich ergebenden

Härte nicht gesprochen werden konnte. Den vom BMF eingewendeten Ermessensgrenzen hielt der RH entgegen, daß die Ermessensübung erst an die bejahend zu beurteilenden Rechtsfragen der erheblichen Härte bzw fehlenden Gefährdung (§ 212 der Bundesabgabenordnung) sowie der Unbilligkeit (§ 236 der Bundesabgabenordnung) anschließe. Auch dem Hinweis des BMF auf die in den Abgabenvorschriften enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe vermochte der RH nicht zu folgen, da diese bei der Beurteilung des Einzelfalles verschiedene Lösungen dennoch nicht zuließen.

46.30.1 Bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung bei der FLD Steiermark hat der RH die wiederholte Stundung von Beförderungssteuern (einschließlich Abgabenerhöhungen) für die Jahre 1962 bis 1969 im Ausmaß von rd 13,5 Mill S kritisiert, die einem Abgabepflichtigen, der die Beförderungssteuern in den angeführten Jahren verkürzt hatte, mit Rücksicht auf die im Ergebnis erfolglose Bekämpfung der Abgabenbescheide im Rechtsmittelwege gewährt worden war (TB 1973 Abs 55.19). Im Hinblick auf das hohe Alter (Jahrgang 1900) und die wirtschaftliche Lage des Abgabepflichtigen, die durch eine fortschreitende Verschuldung gekennzeichnet war, empfahl der RH umgehende Einbringungsmaßnahmen zur Rückstandstilgung. Dagegen führten die vom BMF angeordneten Billigkeitsmaßnahmen insgesamt zu Abschreibungen in der Höhe von rd 14,1 Mill S. Dies bedeutete, daß der Abgabepflichtige seinen Teilzahlungen nur nachgekommen war, indem er die künftigen Zahlungsverpflichtungen entsprechend vernachlässigte. Letztlich hatte sich der Abgabepflichtige sogar rd 600 000 S mehr an Abgaben erspart, als ihm seinerzeit an Beförderungssteuern vorgeschrieben wurde.

46.30.2.1 Nach Ansicht des RH lagen die Voraussetzungen für positive Nachsichtserledigungen nicht vor. Bei der Entscheidung über Nachsichtsansuchen ist nämlich auch auf das steuerliche Verhalten des Nachsichtswerbers sowie auf die Art, wie es zum Anwachsen der Abgabenrückstände kam, Bedacht zu nehmen. Davon abgesehen hielt es der RH aber auch weder für zweckmäßig noch für zielführend, gerade einem nachweislich steuerunehrlichen Abgabepflichtigen bei der Einbringung der verkürzten Abgaben durch weitreichende Billigkeitsmaßnahmen entgegenzukommen, weil sonst das Rechtsinstitut der Abgabennachsicht geradezu in das Gegenteil, nämlich zu einer Begünstigung für säumige und unehrliche Abgabepflichtige, verkehrt würde. Bezeichnend war, daß im Zeitpunkt der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung ein Bericht über eine finanzstrafbehördliche Anzeige an die Staatsanwaltschaft Graz vom Mai 1980 wegen des Verdachtes der Urkundenfälschung, nunmehr begangen durch die Tochter des Nachsichtswerbers, die den Betrieb übernommen hatte, bei der FLD Steiermark einlauge. Danach waren im

Nachfolgeunternehmen Manipulationen an Kraftfahrzeugpapieren (Lkw-Typen- und -Zulassungsscheinen) für Zwecke der Abgabenverkürzung an Straßenverkehrsbeiträgen festgestellt worden.

46.30.2.2 Der RH bemängelte daher neuerlich die vom BMF dem Abgabepflichtigen sowie seinem Angehörigen als betrieblichen Rechtsnachfolger gewährten Nachsichten.

46.30.3 Das BMF erwiderte, daß eine Abgabenhinterziehung nicht nachgewiesen werden konnte, da ein Finanzstrafverfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten gar nicht durchführbar gewesen sei. Im Hinblick auf die weitgehende Uneinbringlichkeit der Abgabenrückstände sei den entsprechenden Berichtsanträgen der FLD Steiermark die Zustimmung nicht zu versagen gewesen.

46.30.4 Dem entgegnete der RH, daß für das Abgabenverfahren der Nachweis der Hinterziehungskriterien von Straftatbeständen auch bereits wirksam sei, ohne daß es eines förmlichen Strafverfahrens bedarf. Unabhängig davon seien aber im vorliegenden Fall das langjährige steuerunehrliche Verhalten des Abgabepflichtigen sowie dessen Säumigkeit bei der Abgabentrachtung jedenfalls außer Zweifel gestanden.

46.31.1.1 Eine abgabepflichtige Versicherungsgesellschaft suchte im November 1974 beim BMF um Nachsicht einer Rechtsgebühr für einen Bestandsvertrag in der Höhe von 788 000 S an. Die Nachsichtswerberin hatte den vertraglich zur Zahlung der Rechtsgebühr verpflichteten Bestandnehmer, einen im Bereich einer anderen FLD steuerlich erfaßten, gemeinnützigen Verein, zur Einzahlung des nachgeforderten Betrages zwar aufgefordert, dieser kam der Aufforderung jedoch unter Hinweis auf mangelnde finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand nicht nach.

46.31.1.2 Im vorliegenden Fall hatte der gemeinnützige Bestandnehmer das von der Bestandgeberin umgeplante und errichtete Gebäude im Oktober 1972 auf 75 Jahre unkündbar in Bestand genommen. Er leistete im ersten Bestandjahr rd 2,8 Mill S an Mietzahlungen einschließlich Nebenleistungen sowie 10,5 Mill S an Zuschüssen an die Bestandgeberin, woraus sich die Nachforderung an Rechtsgebühr in der Höhe von 788 000 S ergab. Die vorgeschriebene Gebühreinnachforderung betrug somit 5,9 vH der die Abgabenschuld auslösenden Leistungen an die Bestandgeberin. Da die Abgabenschuld überdies vorhersehbar und vom Bestandnehmer vertraglich ausdrücklich übernommen worden war, lagen Gründe für eine Nachsichtsgewährung nicht vor. Wenngleich die Richtigkeit des Hinweises des Bestandnehmers auf die Notwendigkeit öffentlicher Zuwendungen nicht zu bezweifeln war, konnte dem BMF als Abgabengläubiger die Stellung eines Aushilfssubventionsgebers nicht zukommen.

46.31.2 Der RH empfahl daher, künftig die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Nachsicht zu beachten und durch entsprechende Weisungen an die nachgeordneten Abgabenbehörden die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

46.31.3 Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, daß der Bestandnehmerin durch das zuständige Finanzamt die Eigenschaft der Gemeinnützigkeit zuerkannt worden sei. Die Tatsache, daß die Bestandnehmerin zur Bestreitung ihrer Kosten überwiegend auf Subventionen angewiesen sei sowie die zugrundeliegende Vertragsgestaltung hätten das BMF zur Nachsichtsgewährung bewogen.

46.31.4 Dem hielt der RH entgegen, daß der Gemeinnützigkeit allein weder bei den Rechtsgebühren noch im Abgabeneinbringungsverfahren eigene Bedeutung zukomme.

46.32.1.1 Als Folge einer anonymen Anzeige an die FLD Steiermark waren 67 Vortragende eines Schulungszentrums im Jahre 1979 vom zuständigen Finanzamt rückwirkend ab 1976 umsatz- und einkommensteuerlich erfaßt worden. Die Vorschriften für die Jahre 1976 bis 1978 betrug insgesamt an Umsatzsteuern rd 363 000 S und an Einkommensteuern rd 1 136 000 S.

46.32.1.2 Ein erstmals im Mai 1979 an das Ministerbüro des BMF herangetragenes Sammelansuchen um Nachsicht dieser vorgeschriebenen Abgaben lehnte das BMF ab. Im April 1980 wies aber das BMF die FLD Steiermark an, das Finanzamt mit Rücksicht auf den Inhalt eines neuerlichen Informationsschreibens des Ministerbüros an den für die Nachsichtswerber intervenierenden nunmehr zu einer großzügigen Vorgangsweise zu verhalten. Dabei wurde jedoch vorausgesetzt, daß wenigstens die Hälfte der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten im Einzelfall abgestattet werde.

46.32.2.1 Der RH vermerkte kritisch, daß im vorliegenden Fall die Nachsichtswerber die ihnen in den Abgabenvorschriften auferlegten Pflichten durch Jahre hindurch vernachlässigt hatten. Da auch die erst nachträgliche Vorschreibung der von diesen Abgabepflichtigen verkürzten Abgaben ohnedies bereits einen nicht unbedeutlichen Zinsvorteil bedeutete, hätten weitere Billigkeitsmaßnahmen unterbleiben sollen. Diese könnten geradezu als Begünstigung von säumigen und steuerunehrlichen Abgabepflichtigen angesehen werden.

46.32.2.2 Der RH empfahl, mit Rücksicht auf die in diesem Fall gegebene alleinige Entscheidungspflicht der nachgeordneten Abgabenbehörden, künftig nur solche Weisungen zu erteilen, die eine rasche und gesetzmäßige Verwaltung bei den nachgeordneten Dienststellen sicherstellen sollen. Außerdem wird durch derartige generelle Nachsichten gegen die Anordnung des § 114 der Bundes-

abgabenordnung verstoßen, wonach die Abgabenbehörden darauf zu achten haben, daß alle Abgabepflichtigen gleichmäßig behandelt werden.

46.32.3 Das BMF wendete ein, daß der für das Finanzamt bestimmten Durchschrift des Schreibens an den Einschreiter zu entnehmen gewesen sei, daß jeder Einzelfall auf seine gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nachsichtsgewährung zu prüfen sein werde.

46.32.4 Der RH erwiderte, daß gerade im vorliegenden Falle dem betroffenen Personenkreis die abgaben- und finanzstrafrechtlichen Folgen der durch Jahre hindurch unterlassenen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht vorhersehbar waren, weshalb das BMF selbst noch im Mai 1979 die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachsichten zu Recht als nicht gegeben erachtet hatte.

46.33.1.1 Der RH hat anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung im Jahre 1973 ua beanstandet, daß wiederholt hohe Abgabenschuldigkeiten zweier Sportvereine unerhoben blieben.

46.33.1.2 Wie eine neuerliche Überprüfung dieser Gebarungsfälle ergab, waren im ersten Fall die seinerzeit ausgesetzten Abgabenschuldigkeiten im Betrag von rd 497 000 S bereits im Jänner 1974 nach ihrer Wiedervorschreibung gelöscht worden. Der Rückstand an lohnabhängigen Abgaben stieg daraufhin innerhalb kurzer Zeit wieder auf rd 818 000 S an. Dennoch hielt das BMF in einem Erlaß vom Februar 1977 mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sportvereines wiederum die Aussetzung der Einbringung für zweckmäßig und erwog die alsbaldige Löschung dieser neuen Abgabenschuldigkeiten. Das Finanzamt führte schließlich im April 1979 die bescheidmäßige Löschung von 640 000 S durch. Im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung betrug der Abgabenrückstand an lohnabhängigen Abgaben neuerlich rd 535 000 S.

46.33.1.3 Im anderen Fall waren ebenfalls bereits nach kurzer Zeit lohnabhängige Abgaben in der Höhe von rd 820 000 S rückständig, wovon aufgrund des Erlasses des BMF vom Juli 1975 nach Zahlung von 240 000 S Abgabenschuldigkeiten im Betrag von 580 000 S zu löschen waren. Im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung betrug der Abgabenrückstand an seither vorgeschriebenen lohnabhängigen Abgaben bereits wieder rd 835 000 S.

46.33.2.1 Wie der RH hiezu bemerkte, waren die gelöschten Abgabenschuldigkeiten auf laufende Abfuhrdifferenzen bzw auf die bescheidmäßigen Feststellungen nachträglicher Lohnsteuerprüfungen zurückzuführen. Obwohl die Abgabengesetze die rechtlichen Folgen bei säumigen Arbeitgebern genau festlegen, kamen die Vereine ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach und rechneten seit Jahren mit entsprechenden Abschreibungsmaßnah-

men durch die Abgabenbehörden, wobei ihre Erwartungen aufgrund der vom BMF jeweils getroffenen Anordnungen bisher voll erfüllt wurden.

46.33.2.2 Der RH empfahl daher, künftig für eine der gesetzlich auferlegten Gleichbehandlungspflicht aller Abgabepflichtigen (§ 114 der Bundesabgabenordnung) entsprechende Vorgangsweise bei der Besteuerung von Sportvereinen zu sorgen. Ferner empfahl der RH, Weisungen immer nur im Rahmen der Gesetze zu erteilen.

46.33.3 Das BMF teilte hiezu mit, daß die örtlichen Abgabenbehörden auch Einbringungsmaßnahmen, wie Kassenpfändungen und Forderungsaufrechnungen, gesetzt hatten. Im übrigen habe die FLD Steiermark in ihren Berichtsvorlagen stets auf die weitgehende Uneinbringlichkeit der Abgabenschuldigkeiten hingewiesen, so daß dem BMF eine Verletzung des ihm zustehenden Weisungsrechtes nicht erkennbar sei.

46.33.4 Der RH erwiderte, daß sowohl Aufrechnungen als auch Kassenpfändungen bisher nur einzeln durchgeführt worden seien. Der Erfolg dieser Maßnahmen zeige jedoch auf, daß eine wirksame Abgabeneinbringung auch bei Sportvereinen durchaus möglich ist, da eben den andauernden beträchtlichen Rückstandszuwächsen die für diese auslösenden Steuertatbestände erforderlichen laufenden Einnahmen und sonstigen Geldmittelbewegungen gegenüberstehen.

Grundsätzliche Überlegungen zur Organisation der Finanzlandesdirektionen

46.34.1.1 Der RH überprüfte in den Jahren 1979 und 1980 ua vier FLDionen. Neben den verschiedenen Feststellungen, die jeweils nur die einzelnen FLDionen betrafen, ergaben sich Wahrnehmungen, die bei allen FLDionen gleichartig waren. Diese sowie Überlegungen grundsätzlicher Art zur Um- und Neuorganisation der FLDionen brachte er dem BMF gemeinsam mit dem Prüfungsbericht über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung bei der FLD Steiermark zur Kenntnis.

46.34.1.2 Das BMF leitete beginnend mit dem Jahre 1973 bis letztmals 1977 verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel einer Um- und Neuorganisation der FLDionen ein, die jedoch bisher zu keinem Ergebnis führten. In der Präsidentenkonferenz vom 7. März 1977 erteilte der Bundesminister für Finanzen den Auftrag, zu untersuchen, ob die derzeit bestehende Organisationsform der FLDionen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gerecht werde. Zur Durchführung dieses Auftrages wurde ein Arbeitskreis „Um- und Neuorganisation der Finanzlandesdirektionen“ gegründet. Von diesem Arbeitskreis wurden in Teilbereichen bereits Ist-Aufnahmen der derzeitigen Organisationsformen erstellt. Ergeb-

nisse aus der Tätigkeit des Arbeitskreises wurden dem RH nicht bekannt.

46.34.2 Der RH sprach sich für die Beibehaltung der Organisationseinheit der FLDionen aus. Diese müßten jedenfalls die ihr gesetzlich aufgetragenen Aufgaben sowie zumindest die Personalführung, die Dienstaufsicht und Innenrevision, die Bearbeitung von Rechtsmitteln und die Buchhaltungsaufgaben wahrnehmen. Im einzelnen wäre aber durchaus eine Straffung der derzeitigen Organisationsform möglich.

46.34.3 Hiezu führte das BMF ergänzend in seiner Stellungnahme aus, die Neuorganisation der FLDionen, der sich ein Arbeitskreis des BMF widmet, verfolge im wesentlichen das Ziel, die Direktionen einheitlich zu organisieren und gleichmäßige Personalzuteilungen sicherzustellen. Im Bereich der Präsidial- und Personalabteilungen und der Wirtschaftsabteilungen fanden die diesbezüglichen Untersuchungen statt; nunmehr sollten nach Auffassung des Arbeitskreises die Vorgänge im Bereich des Zollwesens untersucht werden.

46.35.1 Was die bei allen FLDionen gleichartigen Wahrnehmungen betraf, wies der RH insb auf die überall auftretenden erheblichen Rückstände an unbearbeiteten Rechtsmitteln, auf die im Zulagensystem begründeten großen Schwierigkeiten, geeignete Bedienstete von den Finanzämtern für eine Dienstleistung in den Direktionen heranzuziehen, sowie auf die großen Zeitabstände zwischen den einzelnen Amtsinspektionen und Skontrierungen der Finanzämter und auf die bisher unausgenützten Möglichkeiten des zielgerichteten EDV-Einsatzes für Zwecke der inneren Revision und Dienstaufsicht hin.

46.35.2 Der RH gab verschiedene Anregungen zum Abbau der Rechtsmittelrückstände, empfahl, im Zusammenwirken mit dem BKA um eine Zulagenregelung bemüht zu sein, die für qualifizierte Bedienstete einen Anreiz zur Dienstverrichtung in den FLDionen bietet und regte an, die Organe des Steuerlandesinspektorates als auch die übrigen für die Dienstaufsicht zuständigen Organe, insb jene auf dem Gebiet der Abgabeneinbringung, sollten sich in zunehmendem Maße bei ihrer Revisionstätigkeit der von der EDVA in jeder gewünschten Form (Tabellen, Listen) zur Verfügung gehaltenen Daten bedienen. Hinsichtlich der Organisation der Amtsinspektionen sollten kurze Prüfungsintervalle, gemeinsame Prüfungen durch alle beteiligten Fachabteilungen sowie eine Straffung der Prüfungsberichte angestrebt werden.

46.35.3 Zu diesen Empfehlungen teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, die Rechtsmittelrückstände seien eine Folge der Personallage der FLDionen, die Zulagenregelung für die Bediensteten werde neuerlich an das BKA herangetragen werden und den Steuerlandesinspektoren sei im Frühjahr 1981 der Auftrag erteilt worden, sich in

vermehrtem Ausmaß Gesamtspektionen unter Betonung der Kontrolle der Verwaltung zu widmen. Zur Bereitstellung von gezielten Ausdrucken der EDVA als Prüfungsbehelfe sei das Bundesrechnungswesen derzeit mangels ausreichender Kapazität nicht in der Lage.

46.36.1.1 Auf dem Gebiete der Lohnsteuer erforderte die Zunahme des Arbeitsanfalles und des Parteienverkehrs in den Lohnsteuerstellen der Finanzämter Maßnahmen zur Vereinfachung des Arbeitsablaufes sowie zur Erzielung einer wirkungsvolleren und zweckmäßigeren Form der Bearbeitung der anfallenden Fälle.

46.36.1.2 In der Regel wurden weder sämtliche Arbeitgeberbetriebe im dreijährigen Turnus einer Lohnsteuerprüfung unterzogen noch wurde darauf Bedacht genommen, daß derselbe Betrieb nach Möglichkeit nicht wieder vom gleichen Prüfer geprüft werden soll.

46.36.1.3 In den letzten Jahren waren in den Lohnsteuerstellen verschiedener Finanzämter Dienstpflichtverletzungen in Form von Unterschleifen dort tätiger Organe feststellbar. Die Vorgangsweise der Täter war unterschiedlich und im wesentlichen dadurch begünstigt, daß im Bereich der Lohnsteuererhebung große Aktenmengen zu bearbeiten sind und die Erfassung und Vormerkhaltung der Lohnsteuerakten nicht den hohen Organisationsgrad anderer Abteilungen der Finanzämter erreicht hat.

46.36.2 Der RH wiederholte seine zur Bewältigung des Arbeitsanfalles bisher gegebenen Anregungen (TB 1976 Abs 39.28.2.2), empfahl weiters die Einhaltung des dreijährigen Prüfungsturnusses bei Lohnsteuerprüfungen und in Anbetracht der Bedeutung des Abgabenaufkommens an Lohnsteuer für den Abgabenerfolg des Bundes und zum Zwecke der Verhinderung einer Schmälerung des Ansehens der Abgabenverwaltung in der Öffentlichkeit, verstärkte Maßnahmen der Dienstaufsicht durch das Steuerlandesinspektorat und die Amtsvorstände anzuordnen.

46.36.3 Auf die Anregungen des RH zur Bewältigung des Arbeitsanfalles in den Lohnsteuerstellen ging das BMF in seiner Stellungnahme nicht ein; zum derzeitigen Prüfungsturnus bei Lohnsteuerprüfungen führte es aus, es habe auf den Steuerlandesinspektorentagungen wiederholt auf dessen Einhaltung gedrungen. Zur Frage der Dienstpflichtverletzungen durch Unterschleife in den Lohnsteuerstellen hielt das BMF die derzeit vorgesehenen Maßnahmen der Dienstaufsicht für ausreichend.

46.37.1 Anlaß zur Sorge gab auch die Entwicklung der Abgabenrückstände. Während sich die Nettovorschreibungen, ausgenommen jene von Umsatzsteuern, in den letzten vier Jahren um rd 47,7 vH erhöhten, stiegen die fälligen Abgaben-

rückstände um rd 68,7 vH an (allein die von Umsatzsteuern um rd 108,3 vH), davon die in Vollstreckung befindlichen um rd 114,1 vH (bei den Umsatzsteuern um rd 134,2 vH). Auffallend war dabei aber auch insb der seit Jahren hohe und entgegen den stagnierenden Vorschreibungen stetig wachsende Anteil der rückständigen Umsatzsteuern, obwohl gerade bei der Einbringung dieser Abgabe als Selbstbemessungsabgabe ein strenger Maßstab anzulegen und ein etwaiger Zahlungsaufschub im allgemeinen ausgeschlossen wäre.

46.37.2 Der RH empfahl dem BMF dringend, im Zuge seiner derzeitigen Bestrebungen einer organisatorischen und personellen Neuordnung bei der Abgabenerhebung auch die im Interesse einer ordnungsgemäßen Führung des Staatshaushaltes vordringlichen Belange einer gesetzmäßigen Abgabeneinbringung zu berücksichtigen.

46.37.3 Das BMF führte die wachsenden Abgabenrückstände im wesentlichen auf die zeitnähere Veranlagung durch die automatisierten Finanzämter sowie auf den Umstand zurück, daß die Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit der Abgabepflichtigen in hohem Maße auch von der Konjunkturlage abhängt und von den Abgabenbehörden nur geringfügig zu beeinflussen sei. Abgesehen von den Insolvenzen müsse auch die Gebarungsentwicklung der Mehrwertsteuer volkswirtschaftlich im Zusammenhang mit der Einfuhrumsatzsteuer gesehen werden. Obwohl das Aufkommen an Umsatzsteuer insgesamt um 36,3 vH gestiegen sei, habe die Verlagerung der Wertschöpfung eine Stagnation der Nettovorschreibungen bei den Finanzkassen mit sich gebracht.

46.37.4 Dem Hinweis auf die zeitnähere Veranlagung hielt der RH entgegen, daß dieser Umstand auf die entsprechend unterlassene Festsetzung bzw Anpassung der Vorauszahlungen schließen lasse. Im übrigen sei das Abgabeneinbringungsverfahren gesetzlich genau geregelt. Zum Umsatzsteueraufkommen bemerkte der RH, daß der Gebarung der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer letztlich nur in den Fällen der echt steuerbefreiten Umsätze aufkommensmindernde Bedeutung zukomme, da ihr andernfalls die vom Endprodukt anlässlich seines Letztverbrauches erhobene Umsatzsteuer gegenüberstehe und aus diesem Grunde allein stagnierende Nettovorschreibungen bei den automatisierten Finanzämtern ausgeschlossen wären.

46.38.1 Der RH stellte bei seinen Gebarungüberprüfungen auch häufig fest, daß bestimmten Gruppen von Abgabepflichtigen immer wieder auf gesetzlich nicht begründete Weise zumeist in Form von Abgabennachsichten Steuervorteile gewährt wurden. Es handelte sich dabei im wesentlichen um bestimmte abgabepflichtige Körperschaften (insb Kultur-, Turn- und Sportvereine und andere gemeinnützige Vereinigungen sowie die Gebietskörperschaften).

46.38.2 Da ohnedies die Abgabengesetze gerade den angeführten Gruppen von Abgabepflichtigen vielfach Begünstigungen einräumen, ist nach Ansicht des RH zu folgern, daß der Gesetzgeber eine darüber hinausgehende bevorzugte Behandlung dieser Abgabepflichtigen nicht beabsichtigte und daher ausschloß. Die dem Abgabengläubiger nicht zukommende Funktion eines Aushilfssubventionsgebers richtet sich daher gegen die Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen und gefährdet die für den erforderlichen Abgabenerfolg sowohl im Haushalts- als auch im Staatsinteresse gebotene Steuer- und Besteuerungsmoral.

46.38.3 Das BMF wendete ein, daß es sogar die vom Gesetzgeber im § 44 Abs 2 der Bundesabgabenordnung gewollte weitgehende Befreiungsmöglichkeit in ständiger Verwaltungspraxis sehr eng auslege, weshalb dieser Vorwurf zurückzuweisen sei.

46.38.4 Der RH erwiderte hiezu, daß den bei den angeführten Körperschaften gesetzten Abschreibungsmaßnahmen im Abgabeneinbringungsverfahren dennoch die Bedeutung eines nachträglichen Verzichtes auf das jeweilige Besteuerungsrecht zukomme.

46.39.1 Durch die Automatisierung der Bewertungsstellen der Finanzämter sollten insb mit Hilfe des Grundbesitzinformationssystems Personaleinsparungen in den Bewertungsstellen erreicht werden. Das Grundbesitzinformationssystem brachte aber in der bisher erreichten zweiten Ausbaustufe nur eine geringe arbeitsmäßige Entlastung der Bewertungsstellen. Ersparungen an Personal ergaben sich bisher nicht, lediglich die Mengenarbeiten wurden auf Bedienstete der Verwendungsgruppe C verlagert.

46.39.2 Der RH empfahl dem BMF, darauf zu achten, daß zumindest nach Beendigung der dritten Ausbaustufe des Grundbesitzinformationssystems der Personalstand bei den Bewertungsstellen der Finanzämter mit Rücksicht auf die vorgesehene arbeitsmäßige Entlastung durch die EDVA auch tatsächlich vermindert wird.

46.39.3 Das BMF werde lt Stellungnahme die Verwirklichung der dritten Ausbaustufe abwarten und sodann nach Arbeitsplatzstudien geeignete Maßnahmen treffen, um der arbeitsmäßigen Entlastung der Bewertungsstellen durch die EDVA Rechnung zu tragen.

46.40.1 Die Vorgangsweise bei der Beschaffung von Amtserfordernissen war sehr unterschiedlich.

46.40.2 Der RH empfahl den FLDionen die genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften über Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen. Das BMF ersuchte er wiederholt um eine diesbezügliche verstärkte Überwachung mittels ausreichender innerer Kontrolle im Wege der Dienst-

aufsicht, erforderlichenfalls auch durch Überprüfungen an Ort und Stelle.

46.40.3 Das BMF teilte mit, es habe die FLDionen schon oftmals auf die unbedingte Einhaltung der ÖNORM A 2050 (samt den hiezu ergangenen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen) hingewiesen und teile auch laufend Ergebnisse von öffentlichen Ausschreibungen zwecks Vergleichsmöglichkeiten mit. Der Empfehlung des RH auf Durchführung von Überprüfungen (Kontrollen) an Ort und Stelle wird Rechnung getragen werden.

46.41.1 Bei den einzelnen FLDionen war eine unterschiedliche Vorgangsweise hinsichtlich der Reinigung von Amtsgebäuden vorzufinden. Zum Teil beschäftigten die FLDionen für diese Tätigkeiten im Bundesdienst stehende Reinigungskräfte, zum Teil schlossen sie auch Verträge mit Reinigungsunternehmen ab, die mit eigenem Personal die Reinigungsarbeiten in Amtsgebäuden durchführten.

46.41.2 Der RH empfahl dem BMF, ehestmöglich Weisungen an die FLDionen zu erlassen, die eine einheitliche Handhabung der Reinigung von Amtsgebäuden der Finanzverwaltung sicherstellen. Dabei wäre darauf zu achten, daß die FLDionen im Falle einer begründeten Beschäftigung von Reinigungsunternehmen die ÖNORM A 2050 über die Vergabe von Leistungen sowie die Bestimmungen über den finanziellen Wirkungsbereich befolgen.

46.41.3 Das BMF hat, wie es in seiner Stellungnahme mitteilte, den Einsatz von Reinigungsfirmen nunmehr eingehend durch Erlaß geregelt.

46.42.1 Die Gebarungsüberprüfungen bei den FLDionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Oberösterreich, für Salzburg und für Steiermark ergaben, daß die angewendeten Kanzleiordnungen veraltet und uneinheitlich waren.

46.42.2 Da dem RH die Ausarbeitung eigener Kanzleiordnungen durch die FLDionen nicht zielführend erschien, empfahl er dem BMF, für die Erlassung einer allgemeinen Kanzleiordnung für die FLDionen Sorge zu tragen.

46.42.3 Dieser Anregung wird das BMF im Zusammenhang mit den Arbeiten betreffend die Um- bzw Neuordnung der FLDionen nachkommen.

Finanzausgleich der Jahre 1973 bis 1978

Der österreichische Finanzausgleich ist vom Grundgedanken der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften. Daneben bestehen ausschließlich Abgaben zugunsten des Bundes, der Länder bzw der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtevermeidung die Einrichtungen der Finanzzuwei-

sungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Eine vom Land Salzburg 1978 gegen den Bund eingebrachte Klage gem Art 137 B-VG wegen der Absetzung der Erstattungsbeträge gem § 108 EStG 1972 (Bausparprämie) stellte die bisherige Aufteilung der Einkommensteuer und Lohnsteuer zwischen dem Bund und den Ländern in Frage. Die vom RH vorgenommene Überprüfung der Gebarung der Jahre 1973 bis 1978 ergab keine wesentlichen Mängel, jedoch erscheint ein umfassender Überblick über diese schwer überschaubare Gebarung zweckmäßig.

47.1 Im März 1980 überprüfte der RH die Gebarung des Finanzausgleiches (Kap 53 und Ans 2/52804 „Ertragsanteile der Länder und Gemeinden“, 2/52805 „Umsatzsteueranteil für die Fonds“, 2/52814 „Gewerbsteuer an die Gemeinden“ und 2/52890 „An den Katastrophenfonds“) der Jahre 1973 bis 1978. Die kurze Prüfungsdauer dieser umfangreichen Gebarung war eine Folge der bereits in der Vergangenheit ständig ausgeübten mitschreitenden Kontrolle anlässlich der Überwachung von Voranschlagsabweichungen (§ 1 Abs 2 RHG 1948). Auf TB 1973 Abs 64 und 65, TB 1974 Abs 63 und 64, TB 1975 Abs 44, TB 1976 Abs 43, TB 1977 Abs 49 und 50 und TB 1978 Abs 51 wird hingewiesen.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Finanzausgleiches

47.2 Das B-VG idF von 1929 teilt im Art 10 Abs 1 Z 4 die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung für „Bundesfinanzen, insb öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen“ dem Bundesgesetzgeber zu, verweist jedoch im Art 13 auf ein eigenes Bundesverfassungsgesetz — F-VG 1948 —, durch welches die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens geregelt werden. Die §§ 1 bis 3 F-VG 1948, BGBl Nr 45, bilden die verfassungsrechtliche Grundlage aller seit dem Jahre 1948 ergangenen Finanzausgleichsgesetze (FAG), die bis zum Jahre 1958 nur jeweils für ein Haushaltsjahr, ab dem Jahre 1959 durchwegs für mehrere Jahre in Geltung standen.

Es war und ist aber seit jeher üblich, den Finanzausgleich in seinen wesentlichen Zügen zwischen

den beteiligten Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden zu paktieren. Dabei soll der Bund zu einer Gesetzgebung veranlaßt werden, die auch den Wünschen der anderen beteiligten Gebietskörperschaften entspricht. Das Wesen des Finanzausgleiches als ein gewissermaßen im Verhandlungswege zustande gekommenes Gesetz klingt auch in der sogenannten Schutzklausel des § 5 FAG 1973 — Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen — an.

Die gesetzlichen Grundlagen des Finanzausgleiches

47.3 Für die Jahre 1973—1978 stand das FAG 1973, BGBl Nr 445/1972, in Geltung. Zum FAG 1973 erging am 2. März 1978, BGBl Nr 138, eine Novelle, mit welcher das Verteilungsverhältnis der Kraftfahrzeugsteuer geändert wurde und am 30. Juni 1978, BGBl Nr 455, eine zweite Novelle, mit welcher im wesentlichen Abzüge und Verteilung der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitfonds (BGBl Nr 454/1978) geändert wurden.

Die Verrechnung der Gebarung des Finanzausgleiches

47.4 Die Verrechnung der Gebarung des Finanzausgleiches erfolgt im wesentlichen bei den Kap 53 „Finanzausgleich“, 64 „Bauten und Technik“ und 16 „Sozialversicherung“ sowie beim Titel 2/528 „Ab Überweisungen“.

In den Bereich des Finanzausgleiches gehören aber auch die Gebarungen aufgrund des Katastrophenfondsgesetzes 1966, BGBl Nr 207 idGF, deren Verrechnung beim Titel 2/528 und im Kap 53 erfolgt, sowie Bereiche der Wohnbauförderung, die beim Titel 2/528 und teilweise bei den Einnahmen und Ausgaben des Kap 53 verrechnet werden.

47.5 Die folgenden Übersichten geben Aufschluß über die im Berichtszeitraum in den Bundesrechnungsabschlüssen ausgewiesenen Gebarungserfolge der Einnahmen und Ausgaben beim Kap 53 und der Ans 2/52804 „Ertragsanteile der Länder und Gemeinden“, 2/52805 „Umsatzsteueranteil für die Fonds“, 2/52814 „Gewerbsteuer an die Gemeinden“ und 2/52890 „An den Katastrophenfonds“ sowie über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Katastrophenfonds und die jeweils zum Jahresende vorhandenen Reste an zweckgebundenen Einnahmen.

**47.5.1.1 Übersicht über die Einnahmegerbarung beim Kap 53 in den Jahren 1973 bis 1978
Gebarungserfolg aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses**

Ansatz	1973	1974	1975	1976	1977	1978
	Mill S					
2/53004 Zu den Besoldungskosten an allgemeinbildenden Pflichtschulen	2,968	36,413				
2/53014 Zu den Besoldungskosten an berufsbildenden Pflichtschulen	4,990	21,595				

188

Ansatz	1973	1974	1975	1976	1977	1978
	Mill S					
2/53024 Zu den Besoldungskosten an landwirtschaftlichen Schulen	—	—				
2/53044 Ersätze von Ländern gem Art II, BGBl. Nr. 171/1966	1,889	7,126				
2/53104 Rückzahlungen von Ländern	0,132	0,134	0,124	0,118	0,103	0,063
2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes			0,463	0,700	—	—
2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes				—	—	—
2/53234 Wohnungsverbesserungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds	40,000	50,000	60,000	70,000	80,000	90,000
2/53254 Wohnbauförderungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds	44,500	73,400	111,000	238,700	173,800	170,000
2/53264 BG vom 16. Juli 1971, BGBl Nr 336; Überweisungen der Wohnbaufonds ¹⁾	292,423	313,716	225,883	156,576	220,108	179,010
2/53300 Dotierung des Fonds	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2/53400 Dotierung des Fonds	960,852	1 159,081	1 169,978	1 250,661	1 422,932	1 587,238
2/53410 Ab: zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes			136,666	122,777	121,609	122,254
2/53420 Ab: zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden			785,162	815,382	955,877	1 062,283
Gesamteinnahmen	1 348,754	1 662,465	646,620	779,596	820,457	842,774

¹⁾ Ab dem Jahre 1975 lautet die Bezeichnung des Ansatzes: Rückzahlung von Wohnbaudarlehen; Überweisung der Wohnbaufonds

47.5.1.2 Übersicht über die Ausgabegebarung beim Kap 53 in den Jahren 1973 bis 1978 Gebarungserfolg aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses

Ansatz	1973	1974	1975	1976	1977	1978
	Mill S					
Leistungen an Länder und Gemeinden:						
1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder	423,886	511,336	640,034	577,102	496,339	513,997
1/53017 Rückzahlungen an Länder	1,028	3,147				
1/53027 Salinen-Betriebsstättengemeinden	2,015	1,899	1,852	1,755	1,671	1,638
1/53037 Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden	26,200	26,200	26,200	26,200	26,200	26,200
1/53044 Theater- und Orchestergemeinden	13,000	13,000	13,000	13,000	13,000	13,000
1/53057 Finanzaufweisungen an Länder gem § 3 Abs 2 FAG 1967	—	—				
1/53107 Mittel für den Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

	Ansatz	1973	1974	1975	1976	1977	1978
					Mill S		
	Zweckzuschüsse des Bundes:						
1/53204	Zuschüsse an österreichische Entwicklungsgebiete .	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000
1/53214	Zuschüsse zum Pflichtschulbauaufwand	100,000	105,000	110,000	115,000	120,000	125,000
1/53224	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000	50,000
1/53234	Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz	80,000	100,000	120,000	140,000	160,000	180,000
1/53244	Zuschuß zur Wiener U-Bahn-Errichtung	200,000	250,000	250,000	298,711	461,497	568,437
1/53254	Zuschüsse nach § 36 Abs 6 Wohnbauförderungsgesetz	44,500	73,400	111,000	238,700	173,800	170,000
1/53264	Zuschüsse nach § 10 Abs 2, BGBl Nr 336/1971 ¹⁾	292,423	313,716	225,883	156,576	220,108	179,010
1/53274	Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung an Gemeinden	30,000	30,000	30,000	—	—	—
1/53274	Zuschüsse nach § 18 Abs 1 FAG	—	—	—	30,000	30,000	30,000
1/53276	Zuschüsse nach § 18 Abs 2 FAG	—	—	—	4,500	4,750	4,050
1/53284	Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
1/53294	Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden	100,000	100,000	100,463	129,226	189,628	282,077
	Zweckzuschüsse des Bundes II:						
1/53306	Überweisungen an Länder .	1,776	0,066	0,126	0,708	3,177	0,169
1/53314	Zuschüsse zur Förderung des Naturschutzes an Länder	5,000	5,000	5,000	5,000	5,000	5,000
1/53324	Zuschüsse zur Wirtschaftsförderung	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000
1/53336	Zuschüsse für Flüchtlinge und Vertriebene an Länder					—	—
1/53346	Zuschüsse für Zivilschutz an Länder und Gemeinden				2,700	2,850	2,430
1/53356	Zuschüsse für Sportförderung an Länder und Gemeinden				1,800	1,900	1,620
1/53366	Zuschüsse zur Bekämpfung des Lärmes und der Luftverunreinigung					—	—
	Katastrophenfonds (Zweckgebundene Gebahrung):						
1/53406	Schäden im Vermögen privater Personen	45,707	44,243	140,733	67,000	51,500	62,568
1/53416	Überweisungen an Länder .	60,824	72,930	55,352	107,777	42,779	108,945

¹⁾ Ab dem Jahre 1975 lautet die Bezeichnung des Ansatzes: Zuschüsse nach § 10 Abs 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz

190

Ansatz	1973	1974	1975	1976	1977	1978
	Mill S					
1/53426 Schäden im Vermögen der Gemeinden	41,649	47,851	59,150	59,373	62,447	82,525
1/53438 Schäden im Vermögen des Bundes	99,150	113,534				
1/53448 Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden	654,681	700,359				
Gesamtausgaben . . .	2 442,840	2 732,681	2 109,794	2 196,128	2 287,646	2 577,666

47.5.1.3 Übersicht über die beim Kap 52 verrechneten „Ab Überweisungen“, die mit dem Kap 53 im Zusammenhang stehen, in den Jahren 1973 bis 1978

Gebarungserfolg aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses

Ansatz	1973	1974	1975	1976	1977	1978
	Mill S					
2/52804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	31 459,5	37 966,5	40 041,4	44 374,3	47 361,8	52 709,9
2/52805 Umsatzsteueranteil für die Fonds	—	—	—	—	—	446,0
2/52814 Gewerbesteuer an die Gemeinden	3 756,9	4 331,0	4 526,6	4 409,2	4 616,2	4 815,8
2/52890 An den Katastrophenfonds	960,8	1 159,0	1 170,0	1 250,7	1 422,9	1 587,2

47.5.1.4 Übersicht über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Katastrophenfonds sowie der jeweils zum Jahresende vorhandenen Reste an zweckgebundenen Einnahmen in den Jahren 1973 bis 1978

Gebarungserfolg aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses

	1973	1974	1975	1976	1977	1978
	Mill S					
Gesamteinnahmen	960,852	1 159,081	1 169,978	1 250,661	1 422,932	1 587,238
Gesamtausgaben	902,011	978,917	1 177,063	1 172,309	1 234,212	1 438,575
Reste an zweckgebundenen Einnahmen zum Jahresende . . .	550,745	730,909	723,825	802,176	990,896	1 139,560

Finanzausgleich im weiteren Sinne

47.6 Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 102 B-VG) tragen unter bestimmten Voraussetzungen die Länder den Personal- und Sachaufwand sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten (§ 1 Abs 1 FAG 1973). Zu Lasten des Bundes fällt aus diesem Titel keine Gebarung an.

47.7 Die Gebarung für die Tragung der Kosten bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben (§ 1 Abs 2 FAG 1973) fällt beim Kap 64 „Bauten und Technik“ an. Im Berichtszeitraum fielen hiefür an:

Jahr	Mill S
1973	1 103
1974	1 256
1975	1 272
1976	1 473
1977	1 512
1978	1 708

47.8 Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955, nach dem Gewerblichen Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz, BGBl Nr 292/1957, und nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl Nr 28/1970, ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Darüber hinaus trägt der Bund auch die in den Jahren 1971 und 1972 nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ausgezahlten Ausgleichszulagen (§ 2 FAG 1973). Diese Gebarung wird beim Kap 16, Ans 1/16107 „PVA der Arbeiter; Ausgleichszulagen“, 1/16157 „SVA der gewerblichen Wirtschaft; Ausgleichszulagen“ und 1/16167 „SVA der Bauern; Ausgleichszulagen“ verrechnet. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierfür folgende Ausgaben:

Jahr	Mill S
1973	2 699
1974	3 594
1975	3 934
1976	4 525
1977	4 698
1978	4 981

47.9 Die Gebarung für den Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer (§ 3 FAG 1973) wird im wesentlichen bei den Ans 1/12757 und 1/12857 „Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ sowie 1/55107 „Ersätze für Pensionen der Landeslehrer“ verrechnet. Als solche waren zu verzeichnen:

	Bund	Länder vH	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	43,000	30,000	27,000
Lohnsteuer	59,091	22,727	18,182
Kapitalertragsteuer	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer	69,326	18,296	12,378
(ab 1. Jänner 1978, BGBl Nr 455/1978)	(69,763)	(18,412)	(11,825)
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	2,000	74,000	24,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	4,000	96,000	—
(ab 1. Oktober 1977, BGBl Nr 138/1978)	(50,000)	(50,000)	—
Spielbankabgabe	70,000	15,000	15,000
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—

(3) Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben (Einhebung und Ertrag bei den Ländern); hiezu gehören bspw die Grund-, Gewerbe- und Feuerschutzsteuer sowie die Fremdenverkehrsabgaben, Jagd- und Fischereiabgaben, Mautabgaben, Lustbarkeitsabgaben oder Abgaben von Anzeigen in Zeitungen, für das Halten von Tieren oder vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken.

(4) Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlußrechtes der Gemeinden (Festsetzung von Hebesätzen und Ausschreibung bestimmter und genau bezeichneter Abgaben).

47.11 Kernstück des Finanzausgleiches im engeren Sinne ist die Aufteilung der zwischen Bund und

Jahr	Mill S
1973	8 043
1974	9 491
1975	11 080
1976	12 560
1977	13 773
1978	15 237

Abgabenwesen und Finanzausgleich im engeren Sinne

47.10 Die §§ 6 bis 16 FAG 1973 umfassen den Finanzausgleich im engeren Sinne zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden.

Die im Bundesgebiet eingehobenen Abgaben werden für Zwecke des Finanzausgleiches in folgende Gruppen geteilt:

(1) Ausschließliche Bundesabgaben (Einhebung und Ertrag beim Bund); zu diesen Abgaben zählen bspw die Körperschaft-, Vermögen-, Tabak-, Bundesmineralöl-, Kapitalverkehr- und Bundesgewerbesteuer sowie die Stempel- und Rechtsgebühren und die Ein- und Ausfuhrzölle.

(2) Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben (Einhebung beim Bund, Ertragsaufteilung nach folgendem Schlüssel):

Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben, die in den §§ 7 bis 11 und 15 Abs 2 (Gewerbsteuer) genau beschrieben ist (Ertragsanteile); die Gebarung wird bei den Ans 2/52804 „Ertragsanteile der Länder und Gemeinden“ und 2/52814 „Gewerbsteuer an die Gemeinden“ verrechnet. Im Hinblick auf die Ertragsbeteiligung mehrerer Gebietskörperschaften an dem Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind Aufteilungsbestimmungen erforderlich.

47.12 Das FAG 1973 ordnet im § 7 Abs 2 an, daß der Teilung der Reinertrag der Abgaben unterliegt, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung

allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Bei der Einkommensteuer sind vor der Teilung auch die im § 2 Abs 1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl Nr 207/1966 idGF, und im § 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl Nr 443, genannten Anteile am Aufkommen abzuziehen. Bei der Umsatzsteuer sind vor der Teilung ab 1. Jänner 1978 ein Betrag in Höhe von 0,418 vH des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und ein Betrag in Höhe von 0,209 vH des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer für den Wasserwirtschaftsfonds in Abzug zu bringen. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 idGF, unterliegen nicht der Teilung. Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

47.13 Zuerst erfolgt nun die Aufteilung der Hauptportionen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften, Bund, Ländern und Gemeinden nach Hundertsätzen, wie sie in der obigen Übersicht dargestellt ist. Auf dieser Stufe ist der Anteil des Bundes bereits ermittelt und kann aus der Gesamtmasse ausgeschieden werden (§ 8 Abs 1 FAG 1973).

47.14 Die verbleibende Restmasse ist auf die Länder und Gemeinden aufzuteilen, wobei die Aufteilung auf die Gruppen „Länder“ und „Gemeinden“ ebenfalls nach den im FAG festgelegten Schlüsselzahlen erfolgt. Nun gilt es den Anteil jedes einzelnen der neun Bundesländer sowie jenen der in dieser Phase der Verteilung länderspezifisch zusammengefaßten Gemeinden zu ermitteln. Diese Aufgabe obliegt dem BMF, dem hierzu verschiedene Aufteilungsschlüssel wie örtliches Aufkommen, Aufkommen an bestimmten Abgaben, Volkszahl, abgestufter Bevölkerungsschlüssel, länderspezifischer Verbrauch an Bier oder die Anzahl der Straßenkilometer zur Verfügung stehen (§ 8 Abs 2 FAG 1973).

Das „örtliche Aufkommen“ ist nun der Abgabenerfolg in einer bestimmten Periode in einem örtlich genau umschriebenen Gebiet.

Unter „abgestuftem Bevölkerungsschlüssel“ versteht man die Vervielfältigung der Volkszahl einer Gemeinde mit einer im Gesetz nach der Größe der Gemeinde festgelegten Schlüsselzahl (§ 8 Abs 3 FAG 1973).

47.15 In dieser zweiten Phase der Verteilung sind achtzehn Portionen zu ermitteln, welche die Anteile der neun Bundesländer und der neun länderspezifisch zusammengefaßten Gemeindegruppen ergeben. Hierbei ist zu beachten, daß die Bundeshauptstadt Wien sowohl Gemeinde als auch Bundesland ist, weshalb ihr zwei der oben genannten Portionen zufließen. Um zu verhindern, daß diese Doppelbeteiligung allzusehr die übrigen Gebietskörperschaften beeinträchtigt, ist die sogenannte „Plafondbestimmung“ des § 9 FAG 1973, früher § 5 Abs 2 FAG 1948, geschaffen worden.

47.16 In der letzten Phase wird der finanzausgleichsgesetzlich gebührende Anteil jeder einzelnen Gemeinde ermittelt. Diese Aufgabe obliegt nach der bestehenden Gesetzeslage den Ländern.

Mit dieser Verteilungsstufe befaßt sich § 10 FAG 1973. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird nach den Merkmalen Finanzkraft und Finanzbedarf festgestellt, wobei zwecks Unterverteilung folgendes Verfahren vorgesehen ist: Die dem Land für seine Gemeinden als Ertragsanteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zur Verfügung stehende Finanzmasse wird vorerst um 13,5 vH vermindert (§ 10 Abs 1 FAG 1973). Dieser Betrag kommt dem Land zu, welches daraus die Mittel für die Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (zweckgebundene Landesmittel) entnimmt. Von den verbleibenden 86,5 vH werden zur Minderung von Härten den Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft vorweg zuerkannt. Erst der verbleibende Rest wird nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf alle Gemeinden des Landes verteilt (§ 10 Abs 2 FAG 1973).

Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde vervielfacht wird, wobei sich die Landesdurchschnittskopfquote aus der Finanzkraft aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes, ergibt (§ 10 Abs 3 FAG 1973).

Die Finanzkraft ihrerseits wird ermittelt durch Heranziehung der Grundsteuermeßbeträge des Vorjahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 300 vH vermehrt um die Gewerbesteuererträge der Monate Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 vH (§ 10 Abs 4 FAG 1973).

47.17 Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile. Die endgültige Abrechnung hat aufgrund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen.

47.18 Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile auf die empfangsberechtigten Gebietskörperschaften aufgeteilt (§ 15 Abs 2 FAG 1973).

Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

47.19 Der Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben unterliegt der Reinertrag der Abgaben (§ 7 Abs 2 FAG 1973). Der Abgabenerfolg wird der für die Berechnung der Ertragsanteile zuständigen Abteilung des BMF in Ausdrucken der elektronischen Datenverarbeitungsanlage bis zum 20. des

Folgemonats zur Kenntnis gebracht. Der Ausweis des Abgabenerfolges in diesen Ausdrucken ist jedoch sehr wesentlich von der Art der Verrechnung der entrichteten Abgaben im Verrechnungskreis Abgabeneinhebung und -verrechnung abhängig.

47.20 Vor der Einführung des automatisierten Abgabeneinhebungsverfahrens im Jahre 1969 wurde jede Abstattung, unabhängig von ihrer Widmung und Verrechnung auf dem jeweiligen Abgabenkonto des Abgabepflichtigen (Personenkonto), nach einem Hundertsatz, welcher grundsätzlich dem Verhältnis aller vorgeschriebenen Abgaben zur Abstattungssumme entsprach, als Ertrag im Haushalt am einzelnen Abgabenertragskonto verrechnet (sogenannte kumulierte Verrechnung). Abgabenguthaben am Abgabenkonto wurden bei diesem Verrechnungsverfahren daher in der voranschlagswirksamen Verrechnung bei der Ertragsermittlung der einzelnen Abgabe, je nach prozentmäßiger Zuteilung der Abstattung, erfaßt. Diese fiktive Verrechnung führte daher zu einer unrichtigen und für den Bund mit einem finanziellen Nachteil verbundenen Ermittlung der Ertragsanteile, da den in der voranschlagswirksamen Verrechnung einbezogenen Abgabenguthaben keine Abgabenerforderungen gegenüberstanden.

47.21 Ab dem Zeitpunkt der Automatisierung der Abgabeneinhebung und -verrechnung erfolgt die Verrechnung auf dem einzelnen Abgabenkonto des Pflichtigen (Personenkonto) und auf dem Abgabenertragskonto im Haushalt gleichartig. Abgabenguthaben werden nicht mehr — wie vorher je nach rechnerisch ermittelter Widmung der Abstattung — in der voranschlagswirksamen Gebahrung, sondern in der Bestands- und Erfolgsverrechnung verbucht.

Die Automatisierung der Abgabeneinhebung und -verrechnung hatte somit zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Überleitung Abgabenguthaben bis zu ihrer voranschlagswirksamen Verrechnung oder Rückzahlung nicht mehr der Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zugrunde gelegt werden, während sie im händischen Verfahren in der voranschlagswirksamen Gebahrung verrechnet und der Verteilung unterzogen wurden.

47.22 Während des Zeitraumes der Überleitung der Verrechnung bei den Finanzämtern in das automatisierte Verfahren waren beide Verrechnungsverfahren in Anwendung. Nach Beendigung der Überleitung im Jahre 1973 wirkte sich die geänderte Aufkommensermittlung auf die Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben voll aus. Zum 31. Dezember 1978 schienen auf dem Konto 3750 der Bestands- und Erfolgsverrechnung 4 278,3 Mill S an Abgabenguthaben auf. Von diesem Betrag wäre nach der vor dem automatisierten Verfahren üblichen Ermittlung des Abgabenerfolges der auf die gemeinschaftlichen Bundesabgaben entfallende Anteil sofort der Verteilung unterzogen

worden, was zu erhöhten Ertragsanteilen geführt hätte.

Absetzung der Erstattungsbeträge gem § 108 EStG 1972 (Bausparprämien)

47.23 Der Teilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden unterlag der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütung und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Bei der Einkommensteuer waren vor der Teilung nach dem Katastrophenfondsgesetz, BGBl Nr 207/1966, und dem Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl Nr 443, für Zwecke der Wohnbauförderung 11,45 vH, für Zwecke des Familienlastenausgleiches 2,29 vH und zur Dotierung des Katastrophenfonds 2,29 vH, insgesamt somit 16,03 vH, auszuscheiden (§ 7 Abs 2 FAG 1973).

47.24 Gem § 108 EStG 1972 wurde einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der Beiträge an eine Bausparkasse leistet, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einer gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlage Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet (Bausparprämie). Die Erstattungsbeträge waren gem § 118 EStG 1972 mit 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen. Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) war vom Steuerpflichtigen zurückzufordern.

47.25 In den Jahren 1973 bis 1978 hatten vier Bausparkassen ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland. Von diesen hatte eine Bausparkasse ihre Geschäftsleitung in der Landeshauptstadt Salzburg. Die übrigen Bausparkassen hatten ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in der Bundeshauptstadt Wien.

In diesen Jahren wurden die Erstattungsbeträge gem § 108 EStG 1972 von der FLD für Salzburg und von der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland an die Bausparkassen rückerstattet und vom Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer der Bundesländer Salzburg und Wien abgesetzt. Da aber bei der Aufteilung der Ertragsanteile an veranlagter Einkommensteuer auf die Länder das „örtliche Aufkommen“ maßgebend ist und die Anteile der Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer ermittelt werden, wurden durch die Absetzung dieser Erstattungsbeträge vom Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer sowohl das für die Aufteilung der länderweisen Anteile an dieser gemeinschaftlichen Bundesabgabe maßgebende „örtliche Aufkommen“ für die Länder Salzburg und Wien als auch das für die Anteile der Gemeinden des Landes Salzburg und der Gemeinde Wien ausschlaggebende „länderweise Aufkommen“ entscheidend vermindert.

47.26 Gem § 118 EStG 1972 wurden — nach Angaben des BMF — in den Jahren 1973 bis 1978 von der FLD für Salzburg insgesamt rd 971,692 Mill S, von der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland rd 2 543,138 Mill S an Erstattungsbeträgen (25 vH der ausbezahlten Bausparprämien) vom Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer abgesetzt und damit das „örtliche Aufkommen“ der Bundesländer Salzburg und Wien entsprechend vermindert. Diese Art der Verrechnung hatte zur Folge, daß die Bausparprämien für die Bausparer des gesamten Bundesgebietes zu Lasten des Aufkommens der Bundesländer Salzburg und Wien erstattet wurden.

47.27 Diese genannten Erstattungsbeträge haben sich wie folgt entwickelt:

Erstattungsbeträge gem § 108 EStG 1972, die zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer abgesetzt wurden:

Jahr	Salzburg Mill S	Wien	Summe
1973	106,4	272,3	378,7
1974	143,1	350,5	493,6
1975	156,8	395,5	552,3
1976	185,1	480,8	665,9
1977	203,1	550,9	754,0
1978	177,2	493,1	670,3
Summe	971,7	2 543,1	3 514,8

Das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer der übrigen Bundesländer wurde mit diesen Erstattungsbeträgen nicht belastet.

47.28 Diese Vorgangsweise bei der Verrechnung der Erstattungsbeträge gem § 108 EStG 1972 fiel dem RH im Jahre 1977 anlässlich einer Überprüfung der Teilrechnungsabschlüsse für das Jahr 1976 bei der FLD für Salzburg auf. Der RH brachte dies dem BMF zur Kenntnis und wies darauf hin, daß diese Art der Verrechnung bei der Ermittlung der Ertragsanteile an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer in jedem Fall zu einer Verzerrung der Ertragsanteile zuungunsten der Bundesländer Salzburg und Wien sowie der Gemeinden des Landes Salzburg und der Gemeinde Wien geführt hat und sich darüber hinaus auch auf die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Wohnbauförderung an die Länder (§ 5 Abs 3 Z 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968) auswirkte.

47.29 Im Juni 1978 brachte das Land Salzburg beim VfGH eine Klage gem Art 137 B-VG gegen den Bund ein und begehrte die Nachzahlung von Ertragsanteilen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer für die Jahre 1973 bis 1977 in der Höhe von rd 267 532 000 S. In einem Eventualantrag wurde das Begehren auf 164 412 000 S eingeschränkt. Diese Klage stützte das Land Salzburg im wesentlichen auf die Bestimmungen des FAG 1973. Der Teilung nach § 7 Abs 2 FAG 1973 unterliegt

der Reinertrag, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Da die Erstattungsbeträge gem § 108 EStG 1972 keine Rückvergütungen nach § 7 Abs 2 FAG 1973 seien, erscheine es unzulässig, das „örtliche Aufkommen“ an veranlagter Einkommensteuer um diese Erstattungsbeträge zu kürzen. Unter Rückvergütungen werden nur Rückzahlungen nach den §§ 239 bis 241 der Bundesabgabenordnung von Steuerguthaben oder von zu Unrecht einbehaltenen oder entrichteten Abgabebeträgen verstanden. Dies werde auch dadurch erhärtet, daß das FAG 1967 im § 8 Abs 2 den Begriff „Rückvergütungen“ bereits verwendete, als es noch keine Erstattungsbeträge an Bausparer gab.

47.30 In seiner Gegenschrift vom 29. September 1978 an den VfGH zur Klage des Landes Salzburg legte das BMF seine Rechtsansicht dar und beantragte, die Klage als unbegründet abzuweisen und den Eventualantrag als unzulässig zurückzuweisen.

47.31 Mit seinem Erkenntnis vom 19. Juni 1979, Zl A 3/78-26, erklärte der VfGH diese Klage als zulässig; dem Eventualbegehren des Landes Salzburg wurde als dem Grund nach zu Recht bestehend stattgegeben und der Bund (Bundesminister für Finanzen) für schuldig erkannt, dem Land Salzburg einen außer Streit gestellten Betrag von 164 412 000 S zuzüglich Zinsen in der Höhe von 14 vH dieses Betrages, binnen Monatsfrist ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses, zu bezahlen. Das Hauptbegehren des Landes Salzburg auf Zuspruch eines Betrages von 267 532 164 S wies der VfGH ab. Für die Ermittlung des zugesprochenen Betrages wurde auch in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des VfGH kein Ermittlungsverfahren eindeutig festgelegt. Unzulässig erschien dem Gerichtshof in jedem Fall, daß die im gesamten Bundesgebiet erstatteten Bausparprämien allein das Aufkommen des Bundeslandes Salzburg belasten.

47.32 Unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses vertrat das BMF die Meinung, daß „auch die Auswirkungen durch das Wertpapiersparen, der Heiratsbeihilfen und Mietzinsbeihilfen mitberücksichtigt“ werden müßten.

Das BMF berechnete in der Folge die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an der veranlagten Einkommensteuer, die Verteilung der Mittel für die Wohnbauförderung und den Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder für die Jahre 1973 bis 1978 neu.

47.33 Zur Ermittlung der länderweisen Anteile an der veranlagten Einkommensteuer vermehrte das BMF das um die Erstattungsbeträge für Bausparen verringerte örtliche Aufkommen der Länder Salzburg und Wien und das örtliche Aufkommen aller Länder um die Absetzbeträge gem § 35 Abs 4 EStG 1972 (Neugründung eines Hausstandes),

§ 106a EStG 1972 (Mietzinsbeihilfe) und § 107 Abs 3 EStG 1972 (Wertpapiersparen).

Das so länderweise ermittelte „bereinigte örtliche Aufkommen“ setzte das BMF in ein Verhältnis zum „bereinigten“ Gesamtaufkommen und berechnete jeweils den Anteil eines jeden Landes. Die Verteilung der Ertragsanteile an der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder erfolgte aufgrund dieser Anteile in Hundertsätzen.

47.34 Die rechnerische Berichtigung des örtlichen Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer ergab Änderungen bei der Verteilung der Ertragsanteile an veranlagter Einkommensteuer an die Länder und Gemeinden (siehe folgende Übersichten), bei den Mitteln für die Wohnbauförde-

rung an die Länder (siehe folgende Übersichten) sowie beim Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder. Durch den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder wurde die durch die Erhöhung der Ertragsanteile an Einkommensteuer der Länder Salzburg und Wien bedingte Verminderung der Anteile der übrigen Bundesländer gemildert; keine finanziellen Auswirkungen brachte der Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich für die Länder Tirol und Vorarlberg, da deren Landeskopfquoten schon vor der Berichtigung infolge des Erkenntnisses des VfGH über den durchschnittlichen Landeskopfquoten lagen. Während die Verteilung der Ertragsanteile und der Mittel für die Wohnbauförderung bloß zu einer Umschichtung führte, belastete der Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder den Bund mit insgesamt 495,679 Mill S.

47.34.1.1 Änderungen der Ertragsanteile der Länder an veranlagter Einkommensteuer

Jahr	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg in 1 000 S	Steiermark	Tirol	Vor- arlberg	Wien
1973	- 816	- 6 858	- 12 920	- 19 842	+ 19 589	- 11 364	- 11 222	- 7 303	+ 50 736
1974	- 990	- 7 773	- 17 011	- 24 261	+ 27 505	- 15 078	- 15 200	- 10 539	+ 63 347
1975	- 1 583	- 8 643	- 19 757	- 27 923	+ 30 427	- 18 458	- 14 400	- 12 748	+ 73 085
1976	- 3 023	- 10 101	- 28 642	- 35 262	+ 38 443	- 23 670	- 16 674	- 15 268	+ 94 197
1977	- 3 372	- 12 984	- 33 264	- 37 536	+ 39 497	- 26 487	- 19 321	- 14 434	+ 107 901
1978	- 2 717	- 9 882	- 28 903	- 37 551	+ 35 601	- 22 973	- 17 746	- 13 816	+ 97 987
Summe ...	- 12 501	- 56 241	- 140 497	- 182 375	+ 191 062	- 118 030	- 94 563	- 74 108	+ 487 253

47.34.1.2 Änderungen der Ertragsanteile der Gemeinden an veranlagter Einkommensteuer

Jahr	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg in 1 000 S	Steiermark	Tirol	Vor- arlberg	Wien
1973	- 440	- 3 703	- 6 977	- 10 714	+ 10 577	- 6 136	- 6 060	- 3 944	+ 27 397
1974	- 534	- 4 198	- 9 186	- 13 101	+ 14 853	- 8 142	- 8 208	- 5 691	+ 34 207
1975	- 855	- 4 668	- 10 668	- 15 078	+ 16 431	- 9 967	- 7 776	- 6 885	+ 39 466
1976	- 1 632	- 5 455	- 15 467	- 19 042	+ 20 759	- 12 782	- 9 003	- 8 245	+ 50 867
1977	- 1 821	- 7 011	- 17 963	- 20 270	+ 21 328	- 14 303	- 10 433	- 7 794	+ 58 267
1978	- 1 467	- 5 336	- 15 607	- 20 278	+ 19 225	- 12 406	- 9 583	- 7 461	+ 52 913
Summe ...	- 6 749	- 30 371	- 75 868	- 98 483	+ 103 173	- 63 736	- 51 063	- 40 020	+ 263 117

47.34.1.3 Änderungen der Mittel für die Wohnbauförderung an die Länder gem § 4 u 5 Wohnbauförderungsgesetz 1968

Jahr	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg in 1 000 S	Steiermark	Tirol	Vor- arlberg	Wien
1975	0	- 2 028	- 2 704	- 6 083	+ 10 139	- 4 055	- 2 704	- 2 028	+ 9 463
1976	0	- 2 185	- 3 642	- 7 284	+ 12 383	- 4 370	- 3 642	- 2 914	+ 11 654
1977	0	- 3 355	- 5 032	- 9 226	+ 16 774	- 5 871	- 5 032	- 3 355	+ 15 097
1978	0	- 2 824	- 6 589	- 12 238	+ 19 768	- 8 472	- 5 648	- 3 765	+ 19 768
Summe ...	0	- 10 392	- 17 967	- 34 831	+ 59 064	- 22 768	- 17 026	- 12 062	+ 55 982

196

47.34.1.4 Änderungen der Mittel für die Wohnbauförderung an die Länder gem § 10 (2) des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes

Jahr	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg in 1 000 S	Steiermark	Tirol	Vor- arlberg	Wien
1975	0	- 59	- 79	- 179	+ 297	- 119	- 79	- 59	+ 277
1976	0	- 50	- 83	- 166	+ 282	- 100	- 83	- 66	+ 266
1977	0	- 92	- 139	- 255	+ 463	- 162	- 139	- 93	+ 417
1978	0	- 48	- 112	- 208	+ 336	- 144	- 96	- 64	+ 336
Summe ...	0	- 249	- 413	- 808	+ 1 378	- 525	- 397	- 282	+ 1 296

47.34.1.5 Änderungen der Mittel für die Wohnbauförderung an die Länder gem § 36 (6) des Wohnbauförderungsgesetzes 1968

Jahr	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg in 1 000 S	Steiermark	Tirol	Vor- arlberg	Wien
1975	0	- 71	- 96	- 215	+ 358	- 143	- 95	- 72	+ 334
1976	0	- 52	- 87	- 174	+ 296	- 104	- 87	- 70	+ 278
1977	0	- 68	- 102	- 187	+ 340	- 119	- 102	- 68	+ 306
1978	0	- 59	- 137	- 255	+ 412	- 177	- 118	- 78	+ 412
Summe ...	0	- 250	- 422	- 831	+ 1 406	- 543	- 402	- 288	+ 1 330

47.34.1.6 Änderungen des Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleiches der Länder

Jahr	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg in 1 000 S	Steiermark	Tirol	Vor- arlberg	Wien
1973	+ 816	+ 6 858	+ 12 920	+ 19 842	0	+ 11 364	0	0	0
1974	+ 990	+ 7 773	+ 17 011	+ 24 261	0	+ 15 078	0	0	0
1975	+ 1 583	+ 8 643	+ 19 757	+ 27 923	0	+ 18 458	0	0	0
1976	+ 3 023	+ 10 101	+ 28 642	+ 35 262	0	+ 23 670	0	0	0
1977	+ 3 372	+ 12 984	+ 33 264	+ 37 536	0	+ 26 487	0	0	0
1978	+ 2 717	+ 9 882	+ 28 903	+ 23 586	0	+ 22 973	0	0	0
Summe ...	+ 12 501	+ 56 241	+ 140 497	+ 168 410	0	+ 118 030	0	0	0

47.35.1 Entsprechend dem Erkenntnis des VfGH wurden dem Land Salzburg und — wegen der gleichen Behandlung — auch dem Land Wien Zinsen für die nachzuzahlenden Beträge geleistet. Die Höhe der Zinsen, die für die Jahre 1973 bis 1977 14 vH zuzüglich 0,3 vH je Monat bei späterer Zahlung als im August 1979 und für das Jahr 1978 4 vH pa der nachzuzahlenden Beträge an Ertragsanteilen betrug, wurde vom BMF mit insgesamt 142,896 Mill S errechnet. Auch für die nachzuzahlenden Beträge für die Wohnbauförderung an die Länder Salzburg und Wien berechnete das BMF Zinsen in Höhe von insgesamt 11,890 Mill S.

In näherer Aufgliederung ergaben sich folgende Zinsenaufwendungen:

47.35.2.1 Zinsenaufwand aufgrund der nachzuzahlenden Ertragsanteile

Zeitraum	Salzburg		Wien	
	Land	Gemeinden (in 1 000 S)	Land	Gemeinden
1973—1977	22 231	13 264	61 504	33 212
1978	2 195	1 185	6 042	3 263
Summe	24 426	14 449	67 546	36 475

47.35.2.2 Zinsenaufwand aufgrund der nachzuzahlenden Mittel für die Wohnbauförderung

Zeitraum	Salzburg (in 1 000 S)	Wien
(1) gem § 10 Abs 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes: April 1975 bis Oktober 1978	154	144
(2) gem § 36 Abs 6 des Wohnbauförderungsgesetzes: 1975 bis 1978	122	114
(3) gem §§ 4 und 5 des Wohnbauförderungsgesetzes: April 1975 bis Dezember 1978	5 865	5 491
Summe ...	6 141	5 749

Verteilung des Ertrages an Kraftfahrzeugsteuer

47.36 Das FAG idF BGBl Nr 445/1972 teilt den Ertrag der aufgrund des Kraftfahrzeugsteuergesetz-

zes 1952, BGBl Nr 110, eingehobenen Kraftfahrzeugsteuer zu 4 vH dem Bund und zu 96 vH den Ländern zu. Mit Bundesgesetz vom 31. März 1976, BGBl Nr 143 (Abgabenänderungsgesetz 1976), wurde ua zusätzlich zur bestehenden Kraftfahrzeugsteuer mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 eine Bundeskraftfahrzeugsteuer als ausschließliche Bundesabgabe eingeführt. Die Einnahmen waren beim Ans 2/52660/33 „Bundeskraftfahrzeugsteuer (Zweckgebundene Einnahmen)“ zu verrechnen.

Mit Erkenntnis vom 10. März 1977, ZI G 24/76-19, stellte der von der Salzburger Landesregierung angerufene VfGH fest, daß Art I des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, mit dem eine Bundeskraftfahrzeugsteuer eingeführt wurde (Abgabenänderungsgesetz 1976), dem B-VG idF von 1929 und dem F-VG 1948 widerspricht, weil die Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 und die Bundeskraftfahrzeugsteuer nach Art I des Abgabenänderungsgesetzes 1976 gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind und § 6 F-VG 1948 die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe nicht vorsieht. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 28. Feber 1978 in Kraft.

Mit Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl Nr 138, wurde das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl Nr 110, durch Festsetzung des im § 8 Abs 1 bei der Kraftfahrzeugsteuer angeführten Hundertsatzverhältnisses mit je 50 vH für den Bund und die Länder mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 geändert. Der Ertragsanteil der Kraftfahrzeugsteuer, der auf den Bund entfällt, ist für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

47.37 Der auf den Bund entfallende Anteil von 50 vH an Kraftfahrzeugsteuer ist beim Ans 2/52661 „Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)“ zu veranschlagen und zu verrechnen.

Die diesen Einnahmen entsprechenden Ausgaben sind aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 25. Mai 1978 mit 60 vH beim Ans 1/79913 „Nahverkehr“, mit 25 vH beim Ans 1/53244 „Zuschuß zur Wiener U-Bahn-Errichtung“ und mit 15 vH beim Ans 1/53294 „Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden“ jeweils bei gesonderten Posten zu verrechnen.

47.38.1.1 Hinsichtlich der Auslegung des für die Verteilung des Ertrages an Kraftfahrzeugsteuer wesentlichen Begriffs des „örtlichen Aufkommens“ (§ 8 Abs 2 lit c FAG 1973), hat der RH schon wiederholt die vom BMF geübte Art der Verrechnung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer beanstandet.

47.38.1.2 Ab dem 1. Oktober 1973, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1973, BGBl Nr 384, demzufolge die Kraft-

fahrzeugsteuer durch eigene Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ zu entrichten ist, wurde das örtliche Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer durch Einzelauswertung der abgelieferten Kraftfahrzeugsteuerkarten ermittelt.

47.38.1.3 Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Überprüfung der abgegebenen Steuerkarten nur stichprobenweise und die Erfolgsermittlung im wesentlichen nach Ort und Zeitpunkt des Verkaufes der Stempelmarken an die Verschleißer. Damit war aber eine Ermittlung des „örtlichen Aufkommens“ im Sinne des § 8 Abs 2 lit c FAG 1973 nicht möglich. Der zufällige Ort des Kaufes der Kraftfahrzeugsteuerstempelmarken wurde als Anknüpfung für die Bestimmung des „örtlichen Aufkommens“ gewählt, während der aufgrund der Gesetzeslage allein maßgebliche Wohnsitz des Steuerschuldners außer Betracht gelassen wurde.

47.38.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise nicht als den bestehenden Vorschriften entsprechend und empfahl daher dem BMF neuerdings, um eine gesetzmäßige Ermittlung des örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer bemüht zu sein.

47.38.3 Das BMF griff nunmehr - wie es in seiner Stellungnahme mitteilte - die Anregung des RH auf und stellte eine Novelle zum FAG 1979 zwecks Legaldefinition des Begriffes „örtliches Aufkommen“ für den Bereich der Kraftfahrzeugsteuer in Aussicht. Den Ländern wurde bereits im Wege der Verbindungsstelle ein diesbezüglicher Vorschlag zur Stellungnahme übermittelt.

Bindung von Vorschüssen auf die Ertragsanteile durch Kassenscheine in den Jahren 1973 und 1974

47.39.1 Im Zuge der stabilitätspolitischen Bemühungen der Bundesregierung wurde zwischen dem BMF einerseits und dem Österreichischen Städtebund sowie dem Österreichischen Gemeindebund andererseits, jedoch ohne Legitimierung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe der Gemeinden, ua vereinbart, daß in einigen Monaten der Jahre 1973 und 1974 die den Gemeinden gem § 11 Abs 1 FAG 1973 gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben vorerst nicht vollständig ausbezahlt, sondern die nicht ausbezahlten Teile (5 bzw 7 vH) in Kassenscheinen veranlagt werden. Die Auszahlung erfolgte jeweils einige Monate später.

47.39.2.1 Der RH, dem diese Vereinbarungen anlässlich seiner mitschreitenden Kontrolle bei der Überwachung der Gebarung des Finanzausgleiches zur Kenntnis gelangten, hat dem BMF gegenüber die Auffassung vertreten, daß die im Einvernehmen mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund durchgeführten Kassenscheintransaktionen der Zustimmung der verfassungsgesetzlich zuständigen Organe der Gemeinden bedurft hätten, da den Gemeinden gem

§ 11 Abs 1 FAG 1973 der volle Ertragsanteilsvor-schuß zusteht.

47.39.2 Der RH beanstandete nunmehr neuerlich - wie bereits im TB 1973 Abs 64 und TB 1974 Abs 63 - das Fehlen einer Zustimmung der verfassungsgesetzlich zuständigen Organe der Gemeinden.

47.39.3 Das BMF erklärte sich in seiner Stellungnahme als bemüht, eine Lösung zu suchen, die eine Legitimation der beiden Bünde hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden Gemeinden - etwa als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Zwangsgliedschaft - normiert; jedoch habe bisher noch keine entsprechende, auch verfassungsgesetzlich einwandfreie Form gefunden werden können.

Finanzzuweisungen

47.40 Das FAG 1973 sieht als Finanzzuweisungen den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder (§ 17 Abs 1 FAG 1973), verrechnet beim Ans 1/53007, Zuweisungen an Salinen-Betriebsstättengemeinden (§ 17 Abs 2 FAG 1973), verrechnet beim Ans 1/53027, an Theater- und Orchestergemeinden (§ 17 Abs 3 FAG 1973), verrechnet beim Ans 1/53044, und an Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden (§ 17 Abs 4 FAG 1973), verrechnet beim Ans 1/53037, vor.

Das Ziel des sogenannten Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleiches der Länder ist es, die Gegensätze zwischen steuerschwachen und steuerstarken Bundesländern zu mildern und mit Bundesmitteln einen Ausgleich zu schaffen.

Zuschüsse gem § 18 Abs 1 FAG 1973

47.41 Zuschüsse sind neben den Zuweisungen eine weitere Finanzausgleichseinrichtung zur Ergänzung der Abgabenteilung. Aus dem Begriff des Zuschusses wird gefolgert, daß er begriffsnotwendig eine Grundleistung voraussetzt. Das FAG 1973 kennt zwei verschieden gestaltete Förderungsgruppen. Die erste Gruppe, bei der sich der Bund eine Verpflichtung zur Förderung auferlegt, umfaßt folgende Teilbereiche:

(1) Zuschußgewährung an die Länder zur Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten (Ans 1/53204),

(2) Zuschußgewährung an die Länder zur Förderung der Wirtschaft (Ans 1/53324),

(3) Zuschußgewährung an die Länder zur Förderung des Naturschutzes (Ans 1/53314),

(4) Zuschußgewährung an Länder und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung die genannten Gebietskörperschaften vertraglich verpflichtet sind (Ans 1/53224),

(5) Zuschußgewährung an Länder und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes (Ans 1/53284),

(6) Zuschußgewährung an die Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern

es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt (Ans 1/53274) und

(7) Zuschußgewährung an die Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen (Ans 1/53294).

Aufteilung des Zweckzuschusses für Theater

47.42 Der von der Jahreshauptversammlung des Theatererhalterverbandes österreichischer Bundesländer und Städte beschlossene und dem BMF zu Beginn eines jeden Jahres unterbreitete Aufteilungsvorschlag für den Zweckzuschuß wurde vom BMF bisher immer als Grundlage für die Überweisung der Zuschußmittel herangezogen. Die Zuteilung dieses Zweckzuschusses blieb jedoch, wie aus dem Schreiben des Bundesministers für Finanzen an den Bürgermeister der Stadt St. Pölten vom 26. Jänner 1973, AP 1880/1972, hervorgeht, auf die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte angehörigen Landes- und Gemeindebühnen beschränkt, da bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 1967 der Bund, die Länder und der Österreichische Städtebund übereinkamen, keine Änderung im Kreis der bisherigen Zuschußempfänger eintreten zu lassen.

47.43.1 Gem § 18 Abs 1 Z 4 FAG 1973 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, uzv zur teilweisen Deckung eines solchen Betriebsabganges sowie zu den erforderlichen Baukosten, einen an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft gebundenen Zweckzuschuß im Ausmaß von insgesamt 50 Mill S jährlich. Der Bundeszuschuß darf im einzelnen Fall jenen Betrag nicht übersteigen, den die Länder und Gemeinden selbst zur Deckung des Abganges bzw des Bauaufwandes flüssigmachen.

47.43.2 Da die Bestimmung des § 18 Abs 1 Z 4 FAG 1973 die Gewährung des Zweckzuschusses nicht von der Mitgliedschaft beim Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte abhängig machte, entsprach nach Ansicht des RH die geübte Vorgangsweise nicht den Bestimmungen des FAG 1973.

47.43.3 Wie das BMF hiezu mitteilte, sei im Zuge der Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 1973 den Ländern und Gemeinden zugestanden worden, über die Verteilung bestimmter Zweckzuschüsse selbst zu entscheiden. So wurde ua auch dem Theatererhalterverband das Recht eingeräumt, bezüglich des hier in Rede stehenden Zweckzuschusses einen Verteilungsplan vorzulegen, nach welchem während der Geltungsdauer des FAG 1973 die Theaterzuschüsse aufzuteilen sind. Jenen Theatergemeinden, die dem Theatererhalterverband nicht angehören, wurde - bei ansonsten gleichen Voraussetzungen - vom BMUK eine entsprechende Förderung gewährt, so

daß sie gleich behandelt wurden wie Theatergemeinden, die Mitglieder des Theatererhalterverbandes sind. Im übrigen wurde dieses Problem durch die Regelung im § 21 Abs 1 Z 1 FAG 1979, BGBl Nr 673, beseitigt.

Aufteilung des Zweckzuschusses zur Förderung von öffentlichen Verkehrsunternehmen

47.44.1 In den Bundesfinanzgesetzen der Jahre 1973 bis 1978 waren beim Ans 1/53294 „Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden“ jeweils 100 Mill S veranschlagt. Das BMF wies in diesen Jahren von diesem Zweckzuschuß jeweils der Gemeinde Wien den Vorausanteil in Höhe von 55 Mill S zu und leistete an Wien sodann nochmals den verbleibenden Betrag von 45 Mill S, weil Wien an der Wiener Lokalbahn AG (Badner Bahn) zu 96,56 vH beteiligt war.

47.44.2 Der RH erachtete eine zweimalige Berücksichtigung von Wien als Gemeinde bei der Ermittlung des Anteiles an dem im Ausmaß von 100 Mill S zu leistenden Zweckzuschuß als unzulässig (siehe zuletzt TB 1978 Abs 41).

Die textliche Klarstellung in § 21 Abs 1 Z 3 des FAG 1979, bestätigte die Bedenken des RH am bisherigen Vollzug dieser Bestimmung im nachhinein.

47.44.3 Diesen Bemerkungen sei - wie das BMF in seiner Stellungnahme ausführte - nichts hinzuzufügen.

Zuschüsse gem § 18 Abs 2 FAG 1973

47.45 Die zweite Förderungsgruppe umfaßt weitere Teilbereiche, wobei hier die Gewährung eines Zuschusses im Ermessen des Bundes liegt, uzw die

(1) Zuschußgewährung an die Länder für die Befürsorgung von Flüchtlingen, Heimatvertriebenen, Umsiedlern, Südtirolern und Kanaltalern (Ans 1/53336),

(2) Zuschußgewährung an die Länder zur Förderung und Behebung von Katastrophenschäden (Titel 534),

(3) Zuschußgewährung an die Länder und Gemeinden für Zwecke des Zivilschutzes (Ans 1/53346),

(4) Zuschußgewährung an die Länder und Gemeinden zur Förderung des Sportes, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handelt (Ans 1/53356),

(5) Zuschußgewährung an die Länder und Gemeinden zur Bekämpfung des Lärmes und der Luftverunreinigung (Ans 1/53366) und

(6) Zuschußgewährung an die Länder und Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt (Ans 1/53276).

Daneben bestehen noch einige Rechtsgebiete, deren Förderung mit Hilfe von Zweckzuschüssen des Bundes außerhalb des FAG geregelt wird.

Vorschußzahlungen auf die zu erwartenden Zweckzuschüsse

47.46.1 Bei der Vollziehung des FAG entwickelte sich die Übung, den Ländern auf die zu erwartenden Zweckzuschüsse des Bundes zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen teilweise großzügige Vorschußzahlungen gegen spätere Abrechnung zu gewähren.

Gem § 18 Abs 2 Z 2 FAG 1973 kann der Bund den Ländern, auf deren Gebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen zweckgebundene Zuschüsse bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß gewähren, wobei der Zweckzuschuß des Bundes an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft zu knüpfen ist. Der Zuschuß darf im einzelnen Schadensfall 50 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen und nur gewährt werden, wenn im einzelnen Schadensfall, gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren der Antrag des Landes beim BMF eingelangt ist und wenn das Land innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, ebenfalls gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, über seine Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssiggemacht hat.

47.46.2 Nach Auffassung des RH wird sohin der Rechtsanspruch auf einen Zuschuß von einer im Gesetz genau spezifizierten, vom Land vor Empfang des Zuschusses zu leistenden Grundleistung abhängig gemacht, die zum Zeitpunkt der Vorschußzahlung mit Sicherheit noch nicht erbracht ist.

Da auf eine Vorfinanzierung der Zweckzuschüsse in Form von Vorschußzahlungen demnach kein Rechtsanspruch besteht, diese vielmehr kraft Gesetzes unzulässig sind, empfahl der RH, von dieser Übung künftig Abstand zu nehmen.

47.46.3 Das BMF führte hiezu aus, es werde auch in Hinkunft die gesetzlichen Vorschriften für die Gewährung dieser Zweckzuschüsse einhalten. Es vermeine aber, daß die Bestimmung des § 18 Abs 2 Z 2 FAG 1973, die unverändert als § 21 Abs 2 in das FAG 1979 übernommen wurde und wonach der Zweckzuschuß im Einzelfall erst gewährt werden darf, wenn das Land über seine Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssiggemacht hat, eine Bevorschussung nicht schlechthin verbiete. Im Interesse der von Naturkatastrophen Betroffenen, denen wie die Erfahrung gelehrt hat, nur dann wirksam und spürbar geholfen werden kann, wenn Hilfsmaßnahmen rasch einsetzen, sollte die vorgenannte Bestimmung nicht allzu streng ausgelegt werden. Das BMF

beabsichtigt daher, in bewährter Weise auch weiterhin ausnahmsweise und nur in außerordentlichen Notstandsfällen aus den vorstehend angeführten Gründen Vorschußzahlungen auf die zu erwartenden Bundeszuschüsse flüssigzumachen.

47.46.4 Nach Ansicht des RH wird auf den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel sowie hinsichtlich der erbrachten Landesgrundleistungen ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Überweisung an die anspruchsberechtigte Gebietskörperschaft

47.47.1 Im Jahre 1977 beantragten ua auch die Städte Dornbirn und Graz einen Zweckzuschuß für Zwecke des Zivilschutzes. Der diesen Gemeinden vom BMF zugesprochene Zweckzuschuß im Ausmaß von 175 000 S und 730 000 S wurde den antragstellenden Gemeinden im Wege über die zuständigen Länder überwiesen.

47.47.2 Gem § 18 Abs 2 Z 3 FAG 1973 kann der Bund den Ländern und Gemeinden für Zwecke des Zivilschutzes unter Bedachtnahme auf die örtlichen Bedürfnisse einen zweckgebundenen Zuschuß bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß gewähren, wobei der Zweckzuschuß des Bundes an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft zu knüpfen ist. Nach Ansicht des RH ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß der Zweckzuschuß unmittelbar den Gemeinden anzuweisen gewesen wäre. Die vom BMF gewählte Vorgangsweise widersprach daher den gesetzlichen Bestimmungen.

47.47.3 Hierzu teilte das BMF mit, die Überweisung der genannten, betragsmäßig im Ermessen des BMF gelegenen Zweckzuschüsse wurde jeweils gleichzeitig sowohl an die Länder als auch an die Gemeinden veranlaßt; es ließe sich jetzt nicht mehr feststellen, warum die diesbezüglichen Anweisungen nicht nach Gebietskörperschaften getrennt angeordnet wurden. Das FAG 1979 sehe die hier in Rede stehenden Zweckzuschüsse nicht mehr vor.

Höhe der Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft

47.48.1 Gem § 18 FAG 1973 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft gebundene Zweckzuschüsse. Über die Höhe dieser Grundleistung trifft der § 18 leg cit jedoch keine Aussage.

In der Vergangenheit kam es zwischen dem BMF und den Zuschußempfängern immer wieder zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen über die Höhe der Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft.

47.48.2 Der RH empfahl, anlässlich des nächsten Finanzausgleiches für eine gesetzliche Regelung Sorge zu tragen.

47.48.3 Im Entwurf einer Novelle zum FAG 1979 - veranlaßt durch die in Aussicht genommene Änderung des Hundertsatzverhältnisses für die Teilung des Ertrages an der Spielbankabgabe - sei lt Stellungnahme des BMF auch eine Bestimmung vorgesehen, nach der der Bund den Ländern und Gemeinden nur dann Zweckzuschüsse gewähre, wenn die empfangende Gebietskörperschaft eine Grundleistung mindestens in der Höhe des ihr zugesprochenen Zuschusses erbringt. Derzeit werde über diesen Gesetzesentwurf mit den anderen Gebietskörperschaften verhandelt.

Zuschüsse zum Pflichtschulbauaufwand

47.49 Gem § 19 FAG 1973 gewährte der Bund Gemeinden und Gemeindeverbänden, die gesetzliche Schulerhalter sind, im Wege der zuständigen Länder zur Erleichterung des ihnen aus der Beseitigung der Schulraumnot auf dem Gebiet der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen erwachsenden Bauaufwandes in den Jahren 1973 bis 1978 finanzielle Hilfe. Diese Gebarung fiel beim Ans 1/53214 „Zuschüsse zum Pflichtschulbauaufwand“ an und betrug in den Jahren 1973 bis 1978 insgesamt 675 Mill S.

Gebarung des Katastrophenfonds

47.50 Das Kap 53 umfaßt auch die Gebarung nach dem Katastrophenfondsgesetz, BGBl Nr 207/1966, idF der Bundesgesetze BGBl Nr 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 409/1972, 444/1972, 386/1973, 470/1974, 570/1978, und der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl Nr 142/1973. Die Mittel des Fonds, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und vom Bundesminister für Finanzen verwaltet wird, werden durch Anteile am Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer im Ausmaß von 2,29 vH aufgebracht, beim Ans 2/52890 „An den Katastrophenfonds“ als Ausgabe und beim Ans 2/53400 „Dotierung des Fonds“ als Einnahme verrechnet.

47.51 Die Mittel des Fonds werden jeweils bis 20. eines jeden Monats auf einem Sonderkonto des BMF unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ bei der Oesterreichischen Nationalbank zinsenlos angelegt.

47.52 Diesen Einnahmen stehen folgende Ausgabenansätze gegenüber:

2/53410 „Ab: zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes“ (korrespondierende Einnahmen bei den Ans 2/60050, 2/60890, 2/64201, 2/64301 und 2/79700, die bei den Ans 1/60053, 1/60808, 1/60858, 1/64208, 1/64308 und 1/79398 als Ausgabe verrechnet werden),

2/53420 „Ab: zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden“ (korrespondierende Einnahmen bei den Ans 2/60890, 2/64160, 2/64201, 2/64421 und 2/79700, die bei den Ans 1/60836, 1/60858, 1/60876, 1/64166, 1/64203,

1/64428, 1/64447 und 1/79398 als Ausgabe verrechnet werden),

1/53406 „Schäden im Vermögen privater Personen“,

1/53416 „Überweisungen an Länder“ und

1/53426 „Schäden im Vermögen der Gemeinden“.

47.53 Gem Art 15 Abs 1 B-VG fällt die Förderung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften in die Zuständigkeit der Länder. Ihnen obliegt die Durchführung dieser Angelegenheiten. Der Bund beteiligt sich jedoch bei Katastrophenschäden zur Erhöhung der Wirkung mit einem zweckgebundenen Zuschuß, der bei Schäden im Vermögen physischer Personen nicht höher sein darf als 50 vH der finanziellen Beteiligung des Landes. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Bund entsteht nicht.

47.54 Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden (Ans 1/53416 und 1/53426), die in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres eingetreten sind, müssen beim BMF bis 30. November des laufenden Jahres angemeldet werden. Aus dem Verhältnis Schadenssumme zum veranschlagten Betrag bzw Stand der Mittel für den bestimmten Zweck wird ein jährlich unterschiedlich hoher Liquidierungshundertsatz ermittelt. Die Überweisungen erfolgen überwiegend zu Lasten der Kredite des Folgejahres. Stehen in den Folgejahren mehr Mittel zur Verfügung, so erfolgt im nachhinein eine Erhöhung des ursprünglich errechneten Prozentsatzes.

In den Jahren 1973 bis 1978 wurden dem BMF nachstehende Schadensbeträge im Vermögen der Länder und Gemeinden gemeldet, zu deren Beseitigung der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds im Ausmaß der in der Folge angegebenen Hundertsätze beitrug:

Jahr	Schäden im Vermögen der Länder Mill S	Bundeszuschüsse bis- her vH	Schäden im Vermögen der Gemeinden Mill S	Bundeszuschüsse bis- her vH
1973	40,9	50	33,4	35
1974	46,3	50	121,9	35
1975	166,3	50	436,5	30
1976	29,1	50	79,7	30
1977	155,0	50	165,0	30
1978	109,0	50	175,1	30

Bei Schäden im Vermögen der Gemeinden bestünden grundsätzlich zwischen dem Bund und jeder einzelnen Gemeinde Rechtsbeziehungen. Aufgrund einer Vereinbarung mit den Ländern sammeln aber diese die Schadensmeldungen und geben sie nach sachlicher und ziffernmäßiger Prüfung an das BMF weiter. Die Flüssigmachung der Entschädigung an Gemeinden erfolgt an die Länder mit der Verpflichtung zur Vollzugsmeldung und Weitergabe der überwiesenen Mittel an die Gemeinden binnen dreier Monate.

47.55 Die Mittel des Ausgabenansatzes 2/53410 „Ab: zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes“ werden vom BMLF für den hydrographischen Dienst, die Wildbach- und Lawinenverbauung und für den Bauaufwand für vorbeugende Maßnahmen bei Bundesflüssen, vom BMBT für die Beseitigung von Katastrophenschäden an Bundesstraßen und Autobahnen und von den Österreichischen Bundesbahnen für die Beseitigung von Katastrophenschäden an Bahnanlagen verwendet. Die Überweisung an diese Ressorts erfolgt auf Anforderung nach Zustimmung der zuständigen Budgetabteilung des BMF, bezogen auf ein bestimmtes Projekt.

47.56 Die Mittel des Ausgabenansatzes 2/53420 „Ab: zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden“ werden vom BMLF für die

Wildbach- und Lawinenverbauung, für den Bauaufwand für vorbeugende Maßnahmen bei Bundesflüssen und für vorbeugende Maßnahmen bei Konkurrenzgewässern verwendet; vom BMBT werden diese Mittel für den Wasserbau und die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz und für die Beseitigung von Katastrophenschäden bei den Österreichischen Bundesbahnen eingesetzt. Die Überweisung erfolgt in bestimmten Zeitabständen auf Anforderung.

47.57 Der Unterschiedsbetrag zwischen Mittelzufluß und Mittelverwendung befindet sich zum Jahresende einerseits am Sonderkonto und wird andererseits in der haushaltsmäßigen Verrechnung als Rest aus zweckgewidmeten Einnahmen dargestellt.

47.58 Übersteigen die zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften auf dem Sonderkonto des BMF unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ (Subkonto A) bei der Oesterreichischen Nationalbank angelegten Mittel am 31. August eines jeden Jahres den Betrag von 400 Mill S, so ist der übersteigende Betrag im nächstfolgenden Kalenderjahr zusätzlich für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden mit Ausnahme

von Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden. In den einzelnen Jahren überstieg der Kontostand am Subkonto A jeweils zum 31. August den Betrag von 400 Mill S in folgendem Ausmaß:

Jahr	Mill S
1973	-
1974	34,2
1975	53,6
1976	129,8
1977	140,9
1978	157,7

47.59 Der Bundesminister für Finanzen verwaltet den Verwaltungsfonds „Katastrophenfonds“ und hält die Mittel des Fonds auf einem Sonderkonto bei der Oesterreichischen Nationalbank in Form eines Girokontos, für welches keine Verzinsung gewährt wird. Jeweils zum Jahresende verfügte der Katastrophenfonds über Mittel in folgender Höhe:

Jahr	Mill S
1973	550,7
1974	730,9
1975	723,8
1976	802,2
1977	990,9
1978	1 139,6

47.60.1 Gem § 2 Abs 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1966, BGBl Nr 207, idgF, sind die Mittel des Fonds monatlich auf einem Sonderkonto des BMF unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ bei der Oesterreichischen Nationalbank anzulegen. Gem § 58 Abs 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl Nr 184, idgF, übernimmt die Bank Gelder in laufender Rechnung ohne Verzinsung; gem § 57 leg cit ist sie berechtigt, Geld zur Aufbewahrung zu übernehmen. Die Verpflichtung des BMF, die Mittel des Katastrophenfonds „anzulegen“, schließt die Verpflichtung in sich, für einen angemessenen Ertrag dieser Beträge zu sorgen.

47.60.2 Der RH empfahl daher dem BMF, mit der Oesterreichischen Nationalbank eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

47.60.3 Hiezu berichtete das BMF in seiner Stellungnahme, bereits im Juni 1980 seien grundsätzliche Gespräche zwischen ihm, der Oesterreichischen Nationalbank und der Oesterreichischen Postsparkasse über Verzinsungsvereinbarungen für Kassenbestände des Bundes angelaufen bzw in Aussicht genommen worden. Inzwischen konnten die Gespräche hinsichtlich einer Verzinsung der Kassenbestände bei der Oesterreichischen Postsparkasse mit Erfolg abgeschlossen werden. Obwohl zunächst seitens der Kreditsektion an eine Verzinsung der Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank mit Rücksicht auf die Sonderstellung dieses Institutes nicht gedacht wurde, werden die Bemühungen fortzusetzen sein, um - im Sinne der Empfehlung

des RH - auch eine nutzbringende Anlegung der Katastrophenfondsmittel bei der Oesterreichischen Nationalbank zu erreichen.

Bundeszuschüsse aufgrund sondergesetzlicher Regelungen

47.61.1.1 Der Bund erließ aus Anlaß ihm wichtig erscheinender Ereignisse Gelegenheitsgesetze, aufgrund deren er Zweckzuschüsse an einzelne Bundesländer ausschüttet.

47.61.1.2 Aufgrund des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, BGBl Nr 355, gewährt der Bund der Stadt Wien in den Jahren 1972 bis 1981 zur Förderung der Errichtung eines innerstädtischen U-Bahn-Netzes einen zweckgebundenen Zuschuß in Höhe von 2 400 Mill S. Die Verrechnung erfolgt zu Lasten des Ans 1/53244 „Zuschuß zur Wiener U-Bahn-Errichtung“.

47.61.2 Wie der RH hiezu kritisch vermerkte, war aufgrund der bestehenden Rechtslage jedoch zu einer solchen Leistung keine Sachkompetenz des Bundes gegeben. Im Hinblick auf die Verfassungsregel des § 12 Abs 2 F-VG 1948 wäre zur Legalisierung dieses Bundeszuschusses eine Novelle zum FAG erforderlich gewesen.

47.61.3 Das BMF meinte, hiezu erübrige sich eine Stellungnahme, da dieses Gesetz mit Ende des Jahres 1981 auslaufe.

47.62 Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl Nr 426/1969, idgF, sieht öffentliche Mittel zur Förderung der Verbesserung von Wohnverhältnissen von Klein- und Mittelwohnungen in im Gesetz näher bezeichneten Häusern vor. Die Verrechnung erfolgt zu Lasten des Ans 1/53234 „Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz“.

In den Jahren 1973 bis 1978 wurden den Ländern insgesamt 780 Mill S überwiesen, wobei aus Rückflüssen der beiden Wohnbaufonds 50 vH dieser Überweisungen abgedeckt und diese Einnahmen beim Ans 2/53234 „Wohnungsverbesserungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds“ verrechnet wurden.

47.63 Gem § 36 Abs 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl Nr 280/1967, idgF, sind Rückflüsse aus Fondshilfemaßnahmen, soweit sie nicht zur Erfüllung der jeweils fällig werdenden Verpflichtungen der Fonds benötigt werden, den Ländern bis 10. Mai eines jeden Jahres zu überweisen. Die Überweisung erfolgt zu Lasten des Ans 1/53254 „Zuschüsse nach § 36 Abs 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968“; die Vereinbarung beim Ans 2/53254 „Wohnbauförderungsgesetz 1968; Überweisungen der Wohnbaufonds“.

In den Jahren 1973 bis 1978 wurden den Ländern insgesamt 811,4 Mill S überwiesen.

47.64 Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 10 Abs 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl Nr 336/1971, idgF, gelten als Lei-

stungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl Nr 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung, und sind gem § 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes den Ländern zuzuteilen. Diese Beträge werden beim Ans 2/53264 „Rückzahlung von Wohnbaudarlehen; Überweisungen der Wohnbaufonds“ vereinnahmt und beim Ans 1/53264 „Zuschüsse nach § 10 Abs 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes“ verausgabt.

An rückgeflossenen Beträgen für Darlehen wurden den Ländern in den Jahren 1973 bis 1978 1 387,7 Mill S überwiesen.

Erfassung eines Tilgungsrestes als nicht fällige Forderung des Bundes

47.65.1 Aufgrund des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, betr die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in den Bundesländern, gewährte das BMF seinerzeit dem Land Oberösterreich derartige Mittel. Zum Ende des Jahres 1979 waren Rückflüsse dieser Bundesmittel, die beim Ans 2/53104 „Rückzahlungen von Ländern“ verrechnet werden, in der Höhe von 214 683,87 S offen. Dieser Tilgungsrest ist eine Forderung des Bundes an das Land Oberösterreich, die jedoch bisher in der Vermögensrechnung des Bundes nicht ausgewiesen war.

47.65.2 Der RH verwies hiezu auf die Bestimmung des Art 6 Pkt XVI und XVII VEG, demzufolge die Verrechnung und Rechnungslegung für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung so einzurichten sind, daß sie unter Festhaltung aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge über die Genehmigung und Verwirklichung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich solcher, mit deren gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung zu rechnen ist (Darlehen, Vorschüsse), sowohl eine Voranschlagsvergleichsrechnung als auch eine Bestands- und Erfolgsrechnung ermöglichen.

Demnach wären vom BMF auch die seinerzeit dem Land Oberösterreich gewährten Bundeszuschüsse zu Darlehen des Landes an physische Personen zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden als nicht fällige Forderungen des Bundes buchmäßig zu erfassen und in der Bestands- und Erfolgsverrechnung des Bundes auszuweisen gewesen.

Die zum Ende des Jahres 1979 offenen Rückflüsse wurden im Bundesrechnungsabschluß 1979 als nicht fällige Forderungen aufgenommen.

Der RH empfahl, in Hinkunft alle verrechnungspflichtigen Geschäftsfälle nach den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

47.65.3 Dieser Empfehlung wird das BMF in Hinkunft nachkommen.

Einsatz eines programmierbaren Rechners

47.66.1.1 Die für die Durchführung des FAG notwendigen umfangreichen Berechnungen werden

in der zuständigen Abt II/13 des BMF händisch - unter Verwendung von elektrischen Rechenmaschinen - vorgenommen.

47.66.1.2 Die Berechnungen sind - mit geänderten Daten - wiederkehrend und im Rechenvorgang gleichbleibend. Der Einsatz eines programmierbaren Tischrechners wäre daher zweckmäßig. Ausgehend von den Daten der Haushaltsverrechnung des Bundes (Kap 52) könnte ein Bediensteter ohne nennenswerten manipulativen Aufwand in kurzer Zeit etwa die Ermittlung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durchführen.

47.66.2 Der RH empfahl, die in der Abt II/13 anfallenden Berechnungen mit Hilfe eines programmierbaren Tischrechners durchzuführen.

47.66.3 Wie das BMF in seiner Stellungnahme ausführte, werde derzeit untersucht, ob diese Berechnungen nicht auch mit Hilfe eines Arithmetikprogrammes des vorhandenen Textautomaten erledigt werden könnten; ein bereits in Vorbereitung befindlicher Probelauf unter Mitwirkung der Herstellerfirma soll darüber Aufschluß geben.

c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanz- und Zollverwaltung

Reform des Haushaltsrechts

48.1 Im Anschluß an die Erörterung der „Probleme eines modernen österreichischen Haushaltsrechts“ in der Parlamentarischen Enquete vom 9. Mai 1978 (siehe TB 1977 Abs 47) ist es zur parlamentarischen Behandlung eines Initiativantrages auf Änderung haushaltsrechtlicher Bestimmungen des B-VG gekommen (II-2 der Beilagen zu den Sten. Prot. NR XV. GP). Den Beratungen eines Unterausschusses des Verfassungsausschusses, die im Jänner 1980 aufgenommen wurden, sind außer Vertretern des BKA-Verfassungsdienstes, des BMF sowie einigen Universitätsprofessoren aus den Bereichen des öffentlichen Rechts und der Finanzwissenschaft auch Vertreter des RH als Sachverständige beigezogen worden.

48.2 Nach Überzeugung des RH kommt, angesichts der schwierigen finanzierungstechnischen Probleme der öffentlichen Haushaltsführung, einer zeitgemäßen Neuordnung des Haushaltsrechtsinstrumentariums unter gebührender Beachtung längerfristiger Planungstechniken, einer abgestimmten Vorgangsweise aller Gebietskörperschaften und einer ausreichenden begleitenden und nachvollziehenden Kontrolle durch die Volksvertretung größte Bedeutung zu. Die Verwirklichung des lange anstehenden legislativen Vorhabens wäre ein wertvoller Beitrag der Gesetzgebung zur inneren Reform des Staates, von dem nicht unmittelbare

Kostenfolgen, wohl aber ein erheblicher Nutzen für eine geordnete Verwaltungsführung erwartet werden kann.

Ordnung des Rechnungswesens

Automationsunterstützte Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses

49.1 Der RH hat im Berichtsjahr seine im Vorjahr begonnenen Bemühungen fortgesetzt, durch Nutzung der Möglichkeiten der automatisierten Haushaltsverrechnung im Bundesrechenamt zu einer automationsunterstützten Erstellung des Zahlenteiles des Bundesrechnungsabschlusses zu gelangen. Hievon wird nicht nur eine Arbeitserleichterung bei der Bearbeitung im RH und bei der Drucklegung, sondern auch eine zeitnähere Vorlage an den Nationalrat erwartet.

49.2 Nach vielversprechenden Anfängen teilte das BMF als die gem § 6 Abs 1 Z 2 des Bundesrechenamtsgesetzes 1978 zuständige Stelle mit, daß mangels verfügbaren Personals an eine Weiterführung dieser Bestrebungen vorerst nicht gedacht werden könne.

49.3 Der RH vermochte der Begründung des BMF nicht zu folgen, die Vorarbeit an der Einrichtung eines neuen Rechnungssystems (Distributed Data Processing) verbunden mit der Anschaffung neuer Hard- und Software binde die vorhandenen Arbeitskräfte. Der RH erachtete es nicht für angängig, zu einem Zeitpunkt, in dem das Bundesrechenamt der ihm gem § 2 Abs 1 Z 11 des Bundesrechenamtsgesetzes obliegenden Pflicht zur Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für den Bundesrechnungsabschluß noch nicht in einer den vorhandenen technischen Einrichtungen entsprechenden Form genügt, neue Aufgabenstellungen vorrangig zu behandeln. Im Ergebnis bliebe damit die im Bundesrechenamt vorhandene Maschinenkapazität ungenutzt.

Inkrafttreten der Allgemeinen Kassenvorschrift

49.4 Wie schon in den Vorjahren (siehe TB 1978 Abs 50 und 1979 Abs 55), hat der RH auch im Berichtsjahr auf eine zeitgemäße Regelung des Kassenwesens gedrungen. Die im Wortlaut schon längst fertiggestellte „Allgemeine Kassenvorschrift“ (AKV) konnte nun nach erzieltm Einvernehmen mit dem BMF gestützt auf § 6 Abs 1 RHG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 in Kraft gesetzt werden.

49.5 Die Zuständigkeit des RH, gem § 6 Abs 1 RHG gemeinsam mit dem BMF für ein zweckmäßiges und möglichst einfaches Verrechnungsverfahren zu sorgen, erwies sich angesichts des langen Zeitlaufes bis zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF einmal mehr als problematisch. Während das Bundesministerengesetz 1973 für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen für eine

bestimmte Angelegenheit gemeinsam zuständigen Bundesministern als schlichtendes Organ die Bundesregierung vorsieht, ist in Angelegenheiten der Rechnungsverwaltung im Verhältnis des RH zum BMF eine Schlichtungsstelle im Hinblick auf die beiderseits wirkende Unabhängigkeit von Finanzkontrolle und Regierung (Art 122 Abs 2 B-VG) ausgeschlossen. Die Herausgabe oft dringend notwendiger Verrechnungsvorschriften, gestützt auf § 6 Abs 1 RHG, kann daher trotz guten Willens beider beteiligter Stellen ungebührlich lange verzögert werden. Bestehen hingegen Auffassungsunterschiede, so ist die Herausgabe solcher Vorschriften überhaupt unmöglich.

49.6 Zudem wird auch von seiten der Wissenschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit des RH in Angelegenheiten der Rechnungsverwaltung — soweit es sich nicht um die Regelung von Form und Gliederung der Vorschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften (§ 16 Abs 1 F-VG 1948) oder die Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses (Art 121 Abs 2 B-VG) handelt — verfassungsrechtlich bedenklich sei, weil der RH als Organ der Gesetzgebung ohne Verfassungsgesetz nicht ohne weiteres zu Verwaltungsaufgaben berufen werden dürfe.

49.7 Der RH erlaubt sich, aus diesem Anlaß an seine bereits im Jahre 1972 den Parlamentsklubs vorgelegten Vorschläge zu einer Neuordnung des 5. Hauptstückes B-VG zu erinnern, insofern sie eine entsprechende Absicherung der wohl sachlich berechtigten Mitzuständigkeit des RH in Fragen der Ordnung des Rechnungswesens vorsahen.

Reservfonds für Familienbeihilfen; Verzinsung des Guthabens bei der Österreichischen Postsparkasse

50.1.1 Als Folge der Kündigung des Habenzinsabkommens mit Wirkung vom 1. Juli 1980 ergab sich für das BMF als Verwalter des Reservfonds für Familienbeihilfen (§ 40 Abs 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 — FLAG, BGBl Nr 376) die Notwendigkeit, über die Verzinsung der flüssigen Mittel des Reservfonds für Familienbeihilfen zu verhandeln, die gem § 40 Abs 9 FLAG 1967 auf Konten beim Österreichischen Postsparkassenamt (nunmehr: ÖPSK) zu halten sind. Wie die Direktion der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) dem BMF auf seine diesbezügliche Anfrage mitteilte, würden im Zusammenhang mit der Neuregelung des Habenzinsabkommens die Gelder des Reservfonds für Familienbeihilfen — bereits vor Ablauf des Habenzinsabkommens — anstatt wie bisher mit 5 vH Zinsen pa ab 1. April 1980 mit 6 vH pa verzinst. Die Laufzeiten der einzelnen Tranchen bleiben mit einem Jahr unverändert. Aufgrund weiterer Verhandlungen des BMF mit der ÖPSK erklärte sich diese bereit, ab 1. Juli 1980 die Gelder des Reservfonds mit 7,25 vH pa zu verzinsen; die übrigen Konditionen

blieben unverändert. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 40 Abs 9 FLAG 1967 erklärte sich das BMF damit einverstanden.

50.1.2 Die Guthaben des Reservefonds für Familienbeihilfen bei der ÖPSK betragen zum 31. Dezember 1978 rd 9,7 Milliarden S und zum 31. Dezember 1979 rd 9,4 Milliarden S. Die Zinsen für 1978 aus diesen Guthaben betragen zum 31. Dezember 1978 rd 481,7 Mill S und für 1979 zum 31. Dezember 1979 rd 472,7 Mill S.

50.2 Im Hinblick darauf, daß nach Kündigung des Habenzinsabkommens die österreichischen Kreditunternehmungen für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten bis zu 8 vH pa an Zinsen bezahlen, sah sich der RH veranlaßt, das BMF darauf aufmerksam zu machen, mit der ÖPSK über eine höhere Verzinsung des Guthabens des Reservefonds für Familienbeihilfen zu verhandeln.

50.3.1 Das BMF setzte im Mai 1981 den RH vom Ergebnis der sohin geführten neuerlichen Verhandlung mit der ÖPSK in Kenntnis. Angesichts der einjährigen Bindungsdauer und der hiefür gebotenen Zinssätze sollte es grundsätzlich bei dem vereinbarten Zinssatz von 7,25 vH pa bleiben. Zum Ausgleich zeitweiser Schwankungen auf dem Zinsektor werde von der ÖPSK für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1981 eine Bonifikation von 0,25 vH auf das Guthaben des Reservefonds geboten, was einer Verzinsung von insgesamt 7,50 vH pa entspreche. Über die Höhe der jeweiligen Bonifikation sollte halbjährlich verhandelt werden.

50.3.2 Diese Bonifikation für das erste Halbjahr 1981 erhöhte den Zinsenertrag des Reservefonds um rd 11,75 Mill S.

50.4 Der RH empfahl daraufhin dem BMF im Juni 1981, weitere Verhandlungen mit der ÖPSK über die Verzinsung dieser Gelder zu führen und auf einen angemessenen höheren Zinssatz zu dringen. Nach Auffassung des RH seien die derzeitigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt allgemein so hoch, daß die von der ÖPSK angebotene Bonifikation in keiner Weise als ausreichend angesehen werden könne. Zu bedenken wäre, daß Bundesanleihen mit 10 vH pa verzinst werden, die zuletzt vorgesehene Ausgabe einer Bundesanleihe zurückgezogen worden sei und der Bund selbst für 1½monatige Gelder (Kassenstärker) 10½ vH pa an Zinsen zu zahlen habe. Andererseits erhalte der Bund für seine Kassenbestände (Taggelder) bis zu 11 vH pa an Zinsen. Das BMF sollte überdies anstreben, daß ein höherer Betrag (etwa 6 Milliarden S) der Guthaben des Reservefonds für Familienbeihilfen auf länger als ein Jahr veranlagt werde, um so leichter einen angemessenen höheren Zinssatz von der ÖPSK zu erhalten.

50.5.1 Das BMF verhandelte daraufhin neuerlich mit der ÖPSK und erreichte bei unveränderter

Grundverzinsung von 7,25 vH für das zweite Halbjahr 1981 „mit Rücksicht auf die derzeitige Geldmarktsituation“ eine Bonifikation von 0,75 vH, was einer Gesamtverzinsung von 8 vH pa entsprach.

50.5.2 In der Begründung für diese Verzinsung wies die ÖPSK darauf hin, daß sie im Rahmen ihrer Syndikatsquote die Übernahme wesentlicher Teile der Bundesemissionen garantiere. Da die Anleihen in den letzten Jahren sowohl beim Publikum als auch bei den institutionellen Anlegern schwer untergebracht werden konnten, wäre sie gezwungen gewesen, beträchtliche Mittel in diesen schwer verkäuflichen Anleihen zu binden und auf Nostro zu übernehmen. So habe sie zB derzeit

Nominale	526 268 000	7¼ vH Investitionsanleihe
Nominale	48 961 000	7½ vH Investitionsanleihe
Nominale	588 142 000	7¾ vH Investitionsanleihe
Nominale	2 134 603 000	8 vH Investitionsanleihe
Nominale	587 923 000	8½ vH Investitionsanleihe
Nominale	303 630 000	9 vH Investitionsanleihe
Nominale	753 432 000	9½ vH Investitionsanleihe

in ihrem Portefeuille.

50.6.1 Der RH teilte daraufhin dem BMF im August 1981 mit, daß er zwischen der Übernahme von sowie der Garantie für Bundesanleihen im Rahmen der Tätigkeit der ÖPSK im Emissionssyndikat für Bundesanleihen und der Verzinsung des Guthabens des Reservefonds für Familienbeihilfen keinen Zusammenhang sehen kann. Wenn auch mit der von der ÖPSK — nach den vom RH angeregten Verhandlungen mit dem BMF — angebotenen Anhebung der Verzinsung für 1981 eine Erhöhung des Zinsenertrages von rd 47 Mill S für den Reservefonds erreicht wurde, so entsprechen die von der ÖPSK gewährten Zinsen keinesfalls der Marktlage. In diesem Zusammenhang wurde ua auf den im Juli 1981 vom Bund bei der ÖPSK aufgenommenen und mit 12,75 vH verzinsten Kassenstärkerkredit an den Bund sowie die mit rd 11,5 vH verzinsten Konversion der Bankdarlehen der ÖPSK verwiesen.

Der Unterschied zwischen den dem Reservefonds für Familienbeihilfen gewährten und den vom Bund zu zahlenden Zinsen zeigt, daß die Verzinsung des Guthabens des Reservefonds durch die ÖPSK weit unter den angebotenen Habenzinsen auf dem Kapitalmarkt liegt.

50.6.2 Daher empfahl der RH dem BMF neuerlich, unter Hinweis auf die Höhe der angebotenen Zinsen auf dem Kapitalmarkt, eine der Marktlage angemessene Verzinsung anzustreben, um einen finanziellen Schaden für den Reservefonds für Familienbeihilfen zu vermeiden.

Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1980

51.1 Nach den Ausdrucken der EDVA des Bundesrechenamtes zur automatisierten Verrechnung des Haushaltes des Bundes sowie der automatisierten Abgabenverrechnung der Finanz- und Zollverwaltung betragen die auf Abgabekonten ausgewiesenen Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen Ende 1980 für die beim Kap 52 verrechneten Abgaben 16 241,1 Mill S. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1 750,0 Mill S oder 12,1 vH. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1980 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 4 933,7 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1980 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 11 307,4 Mill S verblieben. Diese Nettorück-

stände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1 242,5 Mill S oder 12,3 vH.

51.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 16 241,1 Mill S gliedern sich in fällige Rückstände von 14 117,8 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1980 als Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen nachgewiesen wurden, und in nichtfällige Rückstände von 2 123,3 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1980 in der Nachweisung „Mit der voranschlagswirksamen Gebarung im Zusammenhang stehende nichtfällige Verwaltungsforderungen“ aufscheinen. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabarten und Anteilen an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

Abgabenrückstände Ende 1980 (Kap 52)

Abgabenart	fällig			nicht fällig			Summe	
	Mill S	vH	vH	Mill S	vH	vH	Mill S	vH
Einkommen- und Vermögensteuern	4 778,8 ¹⁾	29,4	(33,8)	1 575,2	9,7	(74,2)	6 354,0	39,1
Umsatzsteuern	7 423,4 ²⁾	45,7	(52,6)	250,1	1,5	(11,8)	7 673,5	47,2
Einfuhrabgaben	531,0	3,3	(3,8)	—	—	—	531,0	3,3
Verbrauchssteuern	296,7	1,8	(2,1)	—	—	—	296,7	1,8
Stempel- und Rechtsgebühren	87,1	0,5	(0,6)	41,3	0,3	(1,9)	128,4	0,8
Verkehrsteuern	329,4	2,1	(2,3)	215,4	1,3	(10,2)	544,8	3,4
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	671,4	4,1	(4,8)	41,3	0,3	(1,9)	712,7	4,4
Summe (Kap 52)	14 117,8	86,9	(100,0)	2 123,3	13,1	(100,0)	16 241,1	100,0

davon wurden verrechnet:

auf nicht oder teilweise automatisierten Konten	3 807,3	23,4	(27,0)	327,9	2,1	(15,4)	4 135,2	25,5
auf automatisierten Konten	10 310,5	63,5	(73,0)	1 795,4	11,0	(84,6)	12 105,9	74,5

1) davon entfallen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
veranlagte Einkommensteuer	2 498,1	52,3	12,0
Lohnsteuer	743,2	15,5	1,2
Körperschaftsteuer	500,2	10,5	5,2
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer	760,4	15,9	7,5
übrige Einkommen- und Vermögensteuern	276,9	5,8	3,1
Summe (Titel 520 und 521)	4 778,8	100,0	—

2) davon entfallen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
Einfuhrumsatzsteuer, die fast ausschließlich gem § 175 des Zollgesetzes 1955 gestundet wurde	2 581,4	34,8	5,0

51.3 Von den Ende 1980 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 10 310,5 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände,

	Mill S	vH	(vgl Vorjahr: Hundertsatz)
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren	1 713,5	16,6	(18,0)
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen	1 419,1	13,8	(9,6)
deren Einbringung ausgesetzt wurde	727,6	7,0	(7,0)
auf sonstige Rückstände	6 450,3	62,6	(65,4)
Summe	10 310,5	100,0	(100,0)
 hievon befanden sich in Vollstreckung	 6 777,4	 65,7	 (67,1)

51.4 Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) in den Jahren 1971 bzw 1973 bis 1980 zeigen folgende Übersichten:

Jahr	Brutto-Einnahmen	Abgaben-Netto-rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	
			Brutto-Einnahmen	Abgaben-Netto-rückstände
	Mill S		vH	
1971	95 103,2	4 562,8	+ 13,4	+ 14,2
1972	110 634,8	4 608,8	+ 16,3	+ 1,0
1973	116 352,0	5 001,2	+ 5,2	+ 8,5
1974	141 473,9	6 007,0	+ 21,6	+ 20,1
1975	149 013,0	6 260,0	+ 5,3	+ 4,2
1976	162 784,8	6 547,7	+ 9,2	+ 4,6
1977	180 360,6	7 900,9	+ 10,8	+ 20,7
1978	201 031,7	8 678,0	+ 11,5	+ 9,8
1979	218 044,7	10 064,9	+ 8,5	+ 16,0
1980	235 677,7	11 307,4	+ 8,1	+ 12,3

Abgaben — Bruttore Rückstände

Jahr	Brutto-Einnahmen	fällig *) (Einnahmeforderungen)	Änderungen gegenüber dem Vorjahr
1973	116 352,0	6 225,1	—
1974	141 473,9	7 710,7	+ 23,9
1975	149 013,0	7 930,2	+ 2,8
1976	162 784,8	9 009,8	+ 13,6
1977	180 360,6	9 859,2	+ 9,4
1978	201 031,7	10 995,0	+ 11,5
1979	218 044,7	12 670,4	+ 15,2
1980	235 677,7	14 117,8	+ 11,4

Jahr	nicht fällig *) (Verwaltungsforderungen)	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	Summe	Änderungen gegenüber dem Vorjahr
1973	1 656,4	—	7 881,5	—
1974	1 541,4	— 6,9	9 252,1	+ 17,4
1975	1 700,5	+ 10,3	9 630,7	+ 4,1
1976	1 367,1	— 19,6	10 376,9	+ 7,7
1977	1 759,1	+ 28,7	11 618,3	+ 12,0
1978	1 961,3	+ 11,5	12 956,3	+ 11,5
1979	1 820,7	— 7,2	14 491,1	+ 11,8
1980	2 123,3	+ 16,6	16 241,1	+ 12,1

*) Die Einnahmen-Forderungen (bis zum Jahre 1975 „Einnahmen-Zahlungsrückstände“ **) der in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren einbezogenen Abgaben werden seit dem Jahre 1973 nicht mehr wie früher abzüglich der Überzahlungen (Guthaben) als „Abgaben-Nettorückstände“, sondern nunmehr ohne Abzug der Überzahlungen als „Abgaben-Bruttore Rückstände“ nachgewiesen. Mit der Überleitung eines Abgabekontos in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren werden Überzahlungen auf einem solchen Konto nicht mehr haushaltsmäßig für Rechnung eines bestimmten finanzgesetzlichen Ansatzes, sondern durchlaufend, somit in der voranschlagswirksamen Gebarung verrechnet.

**) Eine Trennung in fällige und nichtfällige Abgabenrückstände wird in der Bundesverrechnung erst seit dem Jahre 1973 ausgewiesen.

51.5 Eine nähere Aufgliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten (Kap 52) zeigt für die Jahre 1973 bis 1980 folgende Entwicklung:

Abgaben — Bruttore Rückstände

Jahr	Einkommen- und Vermögensteuern		Umsatzsteuern	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
	Mill S			
1973	3 637,2	1 442,1	1 937,1	79,2
1974	4 206,2	1 051,3	2 770,9	286,5
1975	3 509,8	1 209,5	3 277,5	280,9
1976	3 386,7	1 041,9	4 348,9	142,8
1977	3 302,6	1 339,2	5 260,9	165,3
1978	3 741,3	1 502,9	5 770,5	172,3
1979	4 112,0	1 450,4	6 561,0	110,3
1980	4 778,8	1 575,2	7 423,4	250,1

208

Jahr	Einfuhrabgaben		Verbrauchssteuern	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
	Mill S			
1973	312,4	—	36,3	0,6
1974	295,3	30,0	41,9	1,7
1975	459,0	31,5	168,1	1,1
1976	537,3	—	165,3	—
1977	469,3	—	198,7	—
1978	500,4	—	210,9	—
1979	626,9	—	375,3	—
1980	531,0	—	296,7	—

Jahr	Stempel- und Rechtsgebühren		Verkehrssteuern		Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
	Mill S					
1973	2,3	18,9	104,0	103,6	195,8	12,0
1974	4,5	27,0	115,7	121,8	276,2	23,1
1975	10,2	31,0	153,7	125,4	351,9	21,1
1976	20,9	20,3	154,1	137,6	396,6	24,5
1977	32,4	36,2	151,4	185,9	443,9	32,5
1978	48,0	33,0	208,0	222,2	515,9	30,9
1979	72,4	44,0	332,2	184,2	590,6	31,8
1980	87,1	41,3	329,3	215,4	671,4	41,3

Gesamt-Summe Kap 52

Jahr	fällig	nicht fällig	Summe
	Mill S		
1973	6 225,1	1 656,4	7 881,5
1974	7 710,7	1 541,4	9 252,1
1975	7 930,2	1 700,5	9 630,7
1976	9 009,8	1 367,1	10 376,9
1977	9 859,2	1 759,1	11 618,3
1978	10 995,0	1 961,3	12 956,3
1979	12 670,4	1 820,7	14 491,1
1980	14 117,8	2 123,3	16 241,1

51.6 Die von den Finanzämtern in Jahre 1980 gem §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügbaren Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1979 um 40,8 Mill S oder 8,7 vH auf 508,0 Mill S. Davon wurden 287,5 Mill S (56,6 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 220,5 Mill S (43,4 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1979 haben die Löschungen um 56,9 Mill S zu-, die Nachsichten hingegen um 16,1 Mill S abgenommen.

Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen bei Kap 52 (235 677,7 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1980 auf 0,22 vH.

Lohnsteuerprüfung bei den „Vereinigten Bühnen Graz“

52.1 Anlässlich der Gebarungüberprüfung bei den „Vereinigten Bühnen Stadt Graz — Land Steiermark“ im 1. Halbjahr 1979 traf der RH verschiedene, in steuerlicher Hinsicht bedeutsame Feststellungen, die er gem § 158 Abs 3 der Bundesabgabenordnung der Finanzlandesdirektion für Steiermark (FLD Steiermark) zur Kenntnis brachte.

52.2 Im Frühjahr 1981 führte das Finanzamt Graz-Stadt bei den „Vereinigten Bühnen Stadt Graz - Land Steiermark“ auf Ersuchen der FLD Steiermark unter Berücksichtigung der Feststellungen des RH eine Lohnsteuerprüfung durch.

52.3 Wie die FLD Steiermark dem RH nunmehr mitteilte, ergab diese Überprüfung Nachforderungen von insgesamt rd 756 200 S an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds.

d) Finanzschuld

für Finanzen im Jahre 1980 durchgeführten Kreditoperationen, die in der folgenden Übersicht aufgliedert wurden, auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Finanzschuldengebarung 1980

53.1 Im Rahmen der Kontrolle der Finanzschuldengebarung des Bundes überprüfte der RH gemäß der ihm durch § 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 auferlegten Verpflichtung die vom Bundesminister

Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

Kreditoperationen im Ausland

53.2.1 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 1980, BGBl Nr 1

53.2.1.1 Anleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH
	DM	öS					
1980	150	1 061,85	8,25	96,65	12	Oktober 1992	8,90077
	sfrs	öS					
1980/I							
Ausgabe A	20	150,66	5,5	94,7343	9	März 1986—1989	6,13579
Ausgabe B	80	602,64	5,5	94,7343	10	März 1990	6,02327
1980/II	100	767	5,375	96,4257	10	August 1990	6,03758

53.2.1.2 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH
	DM	öS					
1980/I							
1. Tranche	50	356,05	8,25	98,968	6	Juni 1986	8,5098
1980/I							
2. Tranche	50	356,05	8,25	98,718	8	Juni 1988	8,5194
1980/I							
3. Tranche	50	356,05	8,25	98,464	10	Juni 1990	8,5346
1980/II	100	708,4	7,75	97,94	10	August 1990	8,1235
	sfrs	öS					
1980/I							
1. Tranche	25	194,525	5,125	98,1897	5	Jänner 1985	5,83404
1980/I							
2. Tranche	50	389,05	5,25	98,05912	6	Jänner 1986	5,91942
1980/I							
3. Tranche	25	194,525	5,375	97,9405	7	Jänner 1987	6,0137
1980/II	200	1 512,8	6,125	98,65	7	März 1985—1987	6,4433

210

53.2.1.3 Kredite und Darlehen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH
	DM	öS					
Darlehen							
1980	100	708,3	7,75	98,665	10	September 1990	7,9901
Darlehen							
1980	50	384,9	5,75	98,10	7	Juli 1985 – 1987	6,1868
Rolloverkredit							
1980/II	200	1 426,4	variabel ¹⁾	99,7475	10	Mai 1987 – 1990	²⁾
	sfrs	öS					
Rolloverkredit 1980							
1. Tranche	185	1 408,22	variabel ³⁾	99,73	10	Feber 1986 – 1990	²⁾
2. Tranche	185	1 384,91	variabel ³⁾	99,75	10	März 1986 – 1990	²⁾

¹⁾ Für die ersten fünf Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-Luxemburg) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate nach Wahl).

²⁾ Gem Art VIII Z 1 BFG 1980 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1980 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (s zuletzt TB 1979, Abs 59.7) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 53.7.1 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1980 Zinsen anfielen.

³⁾ Für die ersten fünf Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate nach Wahl).

53.2.1.4 Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Auslandsmarkt mit einem Betrag im Gegenwert von rd 11 962 Mill S in Anspruch genommen.

Kreditoperationen im Inland

53.3.1 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1980, BGBl Nr 1

53.3.1.1 Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH
Investitionsanleihe 1980—95/1 ...	627		8	97,875	15	Jänner 1981 – 1995	8,44936
Investitionsanleihe 1980—90/2 ...	1 373		8	97,875	15	Jänner 1986 – 1990	8,44936
Investitionsanleihe 1980—95/3 ...	891		8	96,625	15	Feber 1981 – 1995	8,73602
Investitionsanleihe 1980—86/4 ...	1 109		8	97,375	6	Feber 1985 – 1986	8,73344
Investitionsanleihe 1980—95/5 ...	768,75		9,5	97,875	15	April 1981 – 1995	10,0029
Investitionsanleihe 1980—88/6 ...	2 231,25		9,5	97,875	8	April 1988	10,0029
Investitionsanleihe 1980—95/7 ...	850,5		9	97,535	15	Juni 1981 – 1995	9,54337
Investitionsanleihe 1980—92/8 ...	2 149,5		9	97,255	12	Juni 1989 – 1992	9,52282
Investitionsanleihe 1980—95/9 ...	566,1		9	97,476	15	Juli 1981 – 1995	9,55671
Investitionsanleihe 1980—92/10 ...	933,9		9	97,226	12	Juli 1989 – 1992	9,52851
Investitionsanleihe 1980—95/11 ...	856,5		9,5	97,51	15	September 1981 – 1995	10,06179
Investitionsanleihe 1980—90/12 ...	1 143,5		9,5	97,48	10	September 1986 – 1990	10,06873
Investitionsanleihe 1980—95/13 ...	1 393,5		9,5	97,525	15	November 1981 – 1995	10,0583
Investitionsanleihe 1980—90/14 ...	1 606,5		9,5	97,465	10	November 1986 – 1990	10,0722

53.3.1.2 Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH
1980—90/1	330	8	99,50	10	Jänner 1984—1990	8,1120
1980—92/2	410	8	99,25	12	Jänner 1986—1992	8,1444
1980—85/3	50	9,125	99,95	5	Mai 1981—1985	9,1462
1980—86/4	400	9,125	99,85	6	Mai 1981—1986	9,1816
1980—90/5	1 920	9,375	99,90	10	Mai 1984—1990	9,3943
1980—85/6	150	9,125	99,95	5	August 1981—1985	9,14623
1980—86/7	20	9,125	99,85	6	August 1981—1986	9,18157
1980—90/8	150	9,375	99,90	10	August 1984—1990	9,39867
1980—85/9	250	9,5	99,25	5	Oktober 1985	9,72292
1980—92/10	1 150	9,5	98,75	12	Oktober 1981—1992	9,81498
1980—87/11	908	9,5	97	7	November 1985—1987	10,30927
1980—88/12	1 092	9,5	96,25	8	November 1988	10,39714
1980—92/13	500	9,5	98,75	12	November 1981—1992	9,81499
1980—92/14	200	9,5	98,75	12	November 1981—1992	9,81499
1980—83/15	¹⁾ 36	9,5	100	3	Dezember 1983	9,5
1980—84/16	¹⁾ 464	9,5	100	4	Dezember 1984	9,5

¹⁾ Die Aufnahme dieser Bundesobligationen, die für Zwecke der Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen begeben wurden, konnte sich sowohl auf Art VIII a BFG 1980 als auch auf Art VIII Abs 1 Z 1 BFG stützen. Der Grund hierfür liegt in der rechtstechnisch eigenartigen Gestaltung der beiden vorgenannten Bestimmungen im BFG 1980, von denen Art VIII a den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Finanzjahr 1980 namens des Bundes Finanzschulden im Höchstmaß von 1000 Mill S zur Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen einzugehen, während sich gem Art VIII Abs 4 das Limit für die dem Bundesminister für Finanzen in Art VIII Abs 1 Z 1 erteilte Ermächtigung um jenen Betrag erhöht, in den die Ermächtigung gem Art VIII a ausgebaut wurde.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in der vorliegenden Darstellung die Bundesobligationen 1980—83/15 und 1980—84/16 der allgemeinen Ermächtigungsbestimmung des Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1980 zugeordnet.

53.3.1.3 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Jahre	Laufzeit Monat	Tage	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH	Prolongationszusagen			Mögliche Gesamtlaufzeit		
							Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage
3 300	2,25	99,9999	—	3	—	2,2501	5	3	—	5	6	—
2 750	2,25	99,9999	—	3	—	2,2501	2	6	—	2	9	—
							Konversionszusagen					
990	9,25	99,7499	1	6	—	9,4406	1	6	—	3	—	—
1 050	9,25	99,7499	1	6	—	9,4406	3	—	—	4	6	—
485	8,75	99,7499	1	5	21	8,9419	1	6	—	2	11	21
275	8,75	99,7499	1	5	21	8,9419	3	—	—	4	5	21
50	8,75	99,7499	1	5	20	8,94216	1	6	—	2	11	20
200	8,75	99,7499	1	5	20	8,94216	3	—	—	4	5	20
130	9,25	99,7499	1	5	17	9,44446	1	6	—	2	11	17

53.3.1.4 Darlehen von Kreditunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH
1980/I	215	8,25	100	15	Jänner 1986—1995	8,25
1980/II	420	9,75	99,25	20	Mai 1986—2000	9,8818
1980/III	125	9,375	99,75	10	Mai 1981—1990	9,4440
1980/IV	50	9,375	99,75	10	August 1981—1990	9,4440
1980/V	50	9,50	97,6	10	November 1986—1990	10,04098

212

53.3.1.5 Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH
Versicherungstreuhanddarlehen 1980/I						
Ausgabe A	54	9,5	99,875	8	Mai 1986 – 1988	9,52976
Ausgabe B	696	9,625	99,875	10	Mai 1986 – 1990	9,65268
Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II						
Ausgabe A	30	9,5	98,075	8	Oktober 1986 – 1988	9,96686
Ausgabe B	401	9,5	97,475	10	Oktober 1986 – 1990	10,06989

53.3.1.6 Darlehen und Kredite von Gebietskörperschaften

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1980 in vH
Bundesstraßen-Vorfinanzierung						
Burgenland 1980	47,4	4,2	100	rd 9,7	Oktober 1990	4,2
Schulbaukredit der Gemeinde						
Wien 1980	50	variabel ¹⁾	100	rd 7,5	Dezember 1983 – 1988	²⁾

¹⁾ Dieser Kredit weist einen gleitenden Zinssatz auf, der nach nicht näher bestimmbar Zeitabschnitten variabel festgesetzt wird.

²⁾ Die jährliche Gesamtbelastung ist gleich dem Zinssatz.

53.3.1.7. Aufgrund der angeführten gesetzlichen Ermächtigungen wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 35 899 Mill S in Anspruch genommen.

53.3.2.1. Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahre 1980 gem Art VIII Abs 1 Z 2 BFG 1980 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen aus solchen Finanzschulden den Betrag von 15 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen erreichte 2 300 Mill S und blieb somit unter dem vorgesehenen Limit.

53.3.2.2. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit Bundes-schatzscheinen im Nominale von 2 300 Mill S zu 2,25 vH und mit einer Laufzeit von drei Monaten in Anspruch genommen.

53.3.3 Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat dem Bund zur Einlösung von Bundes-

schatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gem § 1 des 3. Schatzscheingesetzes, BGBl Nr 159, idgF, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97, enthaltenen Übereinkommen zwischen dem BMF und der OeNB weitere mit 2 vH pa verzinsliche Kredite in Höhe von 152,486 Mill S gewährt.

Gesamtüberblick über die Schuldaufnahmen im Jahre 1980 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1980

53.4.1 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen — abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1980 zu tilgen waren — auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführtem Umfang ausgenutzt:

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung S c h i l l i n g	ausgenützter Betrag	Rest
Ursprüngliches Limit gem Art 1 BFG 1980 .	48 974 973 000,—	47 360 730 000,—	1 614 243 000,—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art VIII a BFG 1980 ¹⁾ .	500 000 000,—	500 000 000,—	—
Zwischensumme . . .	49 474 973 000,—	47 860 730 000,—	1 614 243 000,—
§ 1 des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963 betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl Nr 51/1963, idF der Bundesgesetze vom 13. Mai 1964, BGBl Nr 109/1964, vom 6. Mai 1968, BGBl Nr 158/1968, und vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97/1979		²⁾ 152 486 000,—	³⁾
Gesamtsumme . . .		48 013 216 000,—	

¹⁾ Siehe Fußnote ¹⁾ zu Abs 53. 3.1.2. Die Ermächtigung gem Art VIII a BFG 1980 belief sich auf insgesamt 1 000 Mill S.

²⁾ Durch die am 14. März 1979 in Kraft getretene Neufassung des § 1 des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51 — sie erfolgte durch Art 1 des Bundesgesetzes vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 —, wurde die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bei der OeNB, unabhängig von dem im § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, idF festgelegten Limit, mit einem Höchstbetrag von 3 500 Mill S begrenzt, auf das die bis 31. Dezember 1979 von der OeNB gewährten Kredite im Betrag von 1 341 196,60 S anzurechnen sind, woraus sich ein noch ausnutzbarer Limitrahmen von 2 158 840, 803,40 S ergibt.

³⁾ Limitrest mit 31. Dezember 1980 2 006 354 803,40 S.

53.4.2 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rd 11 962 Mill S durch. Diesen Kreditaufnahmen stand eine Schuldminde rung von rd 2 976 Mill S (Saldo aus Tilgungen in Höhe von 3 417 Mill S und Schuld erhöhungen durch Nettokursverluste von 441 Mill S) gegenüber, so daß sich der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld im Jahr 1980 von 63 655 Mill S um netto 8 986 Mill S oder 14,1 vH auf 72 641 Mill S erhöhte.

53.4.3 Die Kreditoperationen im Inland erbrachten im Berichtsjahr 36 051 Mill S. Diesem Betrag standen Schuldtilgungen von 14 756 Mill S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahr 1980 von 167 244 Mill S um netto 21 295 Mill S oder 12,7 vH auf 188 539 Mill S wuchs.

53.4.4 Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 230 899 Mill S um 30 281 Mill S oder 13,1 vH auf 261 180 Mill S.

53.4.5 Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1980 446 073 548,53 S und war um 355 248 154,46 S oder 391,1 vH höher als 1979.

Prolongierung von Finanzschulden

53.5.1.1 Durch Art XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, BGBl Nr 244, idF des Art II des Bun-

desgesetzes vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gem § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223, im Gegenwert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

53.5.1.2 Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von drei Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1979 mehrmals prolongierten, mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill S (siehe TB 1973 Abs 69.6, TB 1974 Abs 67.5.2, TB 1975 Abs 46.5.2, TB 1976 Abs 45.5.2, TB 1977 Abs 52.5.2.2, TB 1978 Abs 53.5.1.1 und TB 1979 Abs 59.5.1.1) in dem nach Tilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975, 1977, 1978 und 1979 sowie in einer Tilgung von gleichfalls 200 Mill S im Feber 1980 verbliebenen Restnominale von 3 000 Mill S im Berichtsjahr neuerlich um jeweils drei Monate prolongiert, wobei die Laufzeit aufgrund der letzten Prolongation über das Jahr 1980 hinausreichte.

53.5.2.1 Weiters hat der Bundesminister für Finanzen in Ausnützung der Ermächtigung des Art VIII Abs 1 Z 3 lit a BFG 1980 zur Prolongierung der Schuldverpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten im Berichtsjahr die Laufzeit von im Finanzjahr 1978 gem Art VIII a BFG 1978 zur Sonderfinanzierung der

Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen im Nominale von 501,339 Mill S erstmals begebenen dreimonatigen Bundesschatzscheinen (siehe TB 1978 Abs 53.3.3), und zwar hinsichtlich der nach Tilgung von 27 Mill S Bundesschatzscheinen im Jahr 1979 (siehe TB 1979 Abs 59.5.1.3 und 59.5.1.4) verbliebenen Restschuld von Nominale 474,339 Mill S mit einem Zinssatz von 2,25 vH pa zunächst um weitere drei Monate verlängert.

53.5.2.2 Nach Tilgung derartiger Bundesschatzscheine im Nominale von 87 Mill S am Verfallstag wurde aufgrund der von den ersterwerbenden Kreditinstituten abgegebenen Prolongationszulagen für das verbliebene Restnominale von 387,339 Mill S die Laufzeit bei unveränderten Konditionen lt Darstellung der folgenden Übersicht neuerlich, und zwar mehrmals um jeweils weitere drei Monate erstreckt:

Nominale in Mill S	Zinssatz vH	Prolongierung um Monate	Gesamtlaufzeit seit der Erstbegebung und Monaten		Nochmalige Prolongation und Monate	
			in Jahren		um Jahre	
232,339					—	3
45	2,25 ¹⁾	6	2	3	2	3
90		(2 x 3)			3	3
20					4	3

¹⁾ Die jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1980 entspricht dem Zinssatz.

53.5.3.1 Aufgrund derselben Ermächtigung wurden die im Jänner 1980 zu einem Zinssatz von 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine im Nominale von 3 300 Mill S (siehe Abs 53.3.1.3) mit einer ursprünglichen Laufzeit von 3 Monaten insgesamt dreimal um jeweils weitere 3 Monate zu sonst unveränderten Bedingungen prolongiert.

Konversion von Finanzschulden

53.6.1 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen gem Art VIII Abs 1 Z 3 lit b BFG 1980 folgende Kreditoperationen vorgenommen:

53.6.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz der urspr. neuen Bundesschatzscheine vH		Nettoerlös in vH des Nominales der urspr. neuen Bundesschatzscheine		Laufzeit der urspr. neuen Bundesschatzscheine			Jährliche Gesamtbelastung gem BFG						
	urspr.	neuen	urspr.	neuen	Jahr	Monate	Tage	1977	1978	1979	1980			
	vH		vH		vH			vH						
725	7,25	7,75	99,7499	99,5999	1	5	27	1	6	—	—	7,4362	—	8,0489
725	7,25	7,75	99,7499	99,5999	1	5	27	1	6	—	—	7,4362	—	8,0489
1 100	8	9,25	99,7999	99,7499	1	5	28	1	6	—	8,1502	7,43593	—	9,4403
1 600	7,25	9,25	99,7499	99,7499	1	6	—	1	6	—	—	7,43523	—	9,44034
1 300	7,25	9,25	99,7499	99,7499	1	6	—	1	6	—	—	7,43523	—	9,44034
1 210	7,25	8,75	99,7499	99,7499	1	6	—	1	6	—	—	—	7,4353	8,9391
1 285	7,25	8,75	99,7499	99,7499	1	6	—	1	6	—	—	—	7,4353	8,9391
550	8	8,75	99,7999	99,7499	1	6	—	1	6	—	8,1497	—	7,4353	8,9390
460	7	9,25	99,7499	99,7499	1	5	28	1	6	—	—	—	7,1853	9,44034
500	7	9,25	99,7499	99,7499	1	5	28	1	6	—	—	—	7,1853	9,44034

53.6.3 Weiters wurden die Schweizer-Franken-Schuldverschreibungen 1975/V in die Schweizer-Franken-Schuldverschreibungen 1980/III konvertiert. Die Gegenüberstellung der Konditionen der seinerzeitigen und der nunmehrigen aufgrund der Konversion entstandenen Schuldverpflichtungen gibt folgendes Bild:

Bezeichnung der urspr. neuen Schuldversch.	Schuldverschreibungen											
	Nominale der urspr. neuen Schuldversch. in Millionen sfrs		Gegenwart der urspr. neuen Schuldversch. in Millionen S		Zinssatz der urspr. neuen Schuldversch. in vH		Nettoerlös der urspr. neuen Schuldversch. in vH des Nominales		Laufzeit der urspr. neuen Schuldversch. in Jahren		Jährliche Gesamtbelastung der urspr. neuen Schuldversch. gem BFG in vH	
	urspr.	neuen	urspr.	neuen	urspr.	neuen	urspr.	neuen	urspr.	neuen	1975	1980
1975/V	1980/III											
1. Tranche	50	25	335	188,25	8,75	6,75	98	98,4537	7	3	9,2201	7,3795
2. Tranche	25			188,25	7			98,2045	5			7,4936

53.6.4 Der DM-Kommerzbankkredit 1979 wurde in den Schweizer-Franken-Rolloverkredit 1980/II und ein Teilbetrag des in 2 Tranchen zu je 200 Mill. DM begeben 400-Mill.-DM-Kommerzbankkredites 1979/II in Höhe von insgesamt 300 Mill. DM (Tranche A: 200 Mill. DM, Tranche B: 100 Mill. DM) in den Schweizer-Franken-Rolloverkredit 1980 zu den nachstehend angeführten Konditionen konvertiert:

Kredite											
Nominale des urspr. neuen Kredits in Millionen DM		Gegenwert des urspr. neuen Kredits in Millionen S		Zinssatz des urspr. neuen Kredits vH		Nettoerlös des urspr. neuen Kredits in vH des Nominales		Laufzeit des urspr. neuen Kredits in Jahren		Jährliche Gesamt- belastung des urspr. neuen Kredits gem BFG 1979 1980 vH	
60	55,4076	441,198	424,976 292	variabel ¹⁾	variabel ²⁾	99,75	100	10	8,75	³⁾	⁴⁾
	18,484		142,252 864		variabel ⁶⁾		100		9		⁴⁾
	45,825		355,006 275		variabel ⁷⁾		100		9		⁴⁾
300	118,664	2 205,39	922,019 280	variabel ⁵⁾	variabel ⁸⁾	99,7499	100	10	8,5	¹¹⁾	⁴⁾
	18,410		142,162 020		variabel ⁹⁾		100		9		⁴⁾
	72,712		568,316 992		variabel ¹⁰⁾		100		8,7		⁴⁾

¹⁾ Durchschnittlicher Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Kredites: 8,8 vH

²⁾ Für die ersten 3 ¼ Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate nach Wahl)

³⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung während der gesamten Laufzeit des Kredites: 8,85338 vH

⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung ist gleich dem Zinssatz

⁵⁾ Durchschnittlicher Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Kredites: Tranche A: 8,6666 vH, Tranche B: 8,32737 vH

⁶⁾ Für die ersten 3 Jahre und 358 Tage 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate nach Wahl)

⁷⁾ Für die ersten 3 Jahre 8 Monate und 28 Tage 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode

⁸⁾ Für die ersten 3 ½ Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Höhe der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate nach Wahl)

⁹⁾ Für die ersten 3 Jahre und 357 Tage 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Höhe der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate nach Wahl)

¹⁰⁾ Für die ersten 3 Jahre 8 Monate und 13 Tage 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Höhe der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate nach Wahl)

¹¹⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung während der gesamten Laufzeit des Kredites: Tranche A: 8,71959 vH, Tranche B: 8,37944 vH

53.6.5 Außerdem erfolgte im ersten Vierteljahr 1980 eine Konversion des DM-Kommerzbankkredites 1977 in Form der Aufnahme des DM-Rolloverkredites 1980. Dieser Kredit wurde im weiteren Verlauf des Finanzjahres nochmals und zwar in 2 Etappen in den DM-sfrs Rolloverkredit 1980 konvertiert. Die Konditionen sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Kredite											
Nominale des urspr. neuen Kredits in Millionen DM		Gegenwert des urspr. neuen Kredits in Millionen S		Zinssatz des urspr. neuen Kredits vH		Nettoerlös des urspr. neuen Kredits in vH des Nominales		Laufzeit des urspr. neuen Kredits in Jahren		Jährliche Gesamt- belastung des urspr. neuen Kredits gem BFG 1977 1980 vH	
100	100	710	716,25	variabel ¹⁾	variabel ²⁾	99,7	99,74	7	10	variabel ³⁾	variabel ⁴⁾
DM	sfrs										1980 vH
100	18,446	716,25	142,384 674	²⁾	variabel ⁵⁾	99,74	100	10	9,75	⁴⁾	⁷⁾
	73,384		568,505 848		variabel ⁶⁾		100		9,5		⁷⁾

¹⁾ Durchschnittlicher Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Kredites: 6,20625 vH

²⁾ Durchschnittlicher Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Kredites: 9,6875 vH

³⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung während der gesamten Laufzeit des Kredites: 6,27963 vH

⁴⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung während der gesamten Laufzeit des Kredites: 9,74534 vH

⁵⁾ Für die ersten 4 Jahre und 270 Tage 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbankbriefsatz für die Dauer der jeweiligen Zinsperiode (erste Zinsperiode 3 Monate, weitere Zinsperioden 1, 3 oder 6 Monate nach Wahl)

⁶⁾ Für die ersten 4 ½ Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbankbriefsatz für die Dauer der jeweiligen Zinsperiode (erste Zinsperiode 6 Monate, weitere Zinsperioden 1, 3 oder 6 Monate nach Wahl)

⁷⁾ Die jährliche Gesamtbelastung ist gleich dem Zinssatz

53.6.6 Schließlich wurde von dem im ersten Halbjahr 1980 begebenen 200 Mill DM-Rolloverkredit 1980/II (Abs 53.2.1.3) bereits im zweiten Halbjahr 1980 zwei Teilbeträge von je 50 Mill DM zu den nachstehend angeführten Konditionen in die Schweizer-Franken-Tranche des Kredites 1980/II konvertiert:

Nominale des urspr. neuen Kredits in Millionen DM sfrs		Gegenwert des urspr. neuen Kredits in Millionen S		Kredite Zinssatz des urspr. neuen Kredits vH		Nettoerlös des urspr. neuen Kredits in vH des Nominales		Laufzeit des urspr. neuen Kredits in Jahren		Jährliche Gesamt- belastung des urspr. neuen Kredits gem BFG 1980 vH	
100	46,08	713,2	353,4336	variabel ¹⁾	variabel ²⁾	99,7475	100	10	9,75	3)	4)
	45,025		355,292 275		variabel ²⁾	9,58516	100		9,5		4)

¹⁾ Durchschnittlicher Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Kredites: 9,53125 vH

²⁾ Für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbankbriefsatz (Luxemburg) für die jeweilige Zinsperiode (erste Zinsperiode 3 Monate, weitere Zinsperioden 3 oder 6 Monate nach Wahl)

³⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung während der gesamten Laufzeit des Kredites: 9,58516 vH

⁴⁾ Die jährliche Gesamtbelastung ist gleich dem Zinssatz

Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

53.7.1 Bei den zu veränderlichen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar und der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur dann möglich, wenn die während der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsenbelastung überblickt werden kann.

53.7.2 Der Rechnungshof faßt daher alle in den Jahren bis einschließlich 1980 aufgenommenen derartigen Kredite, für die im Jahre 1980 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1980				Durchschnittlicher Zinssatz 1980	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme
	1. Halbjahr	vH		2. Halbjahr		
DM-Kredit 1976/III	10			11,5	10,75	8,1875 ¹⁾
sfrs-Kommerzbankkredit 1978	6,875			6,25	6,5625	3,6666 ²⁾

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1980				Durchschnittlicher Zinssatz	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme	
	1. Viertelj.	2. Viertelj.	vH				3. Viertelj.
DM-Kommerzbankkredit 1977	10,25	—	—		—	10,25	6,21875 ³⁾
DM-Kommerzbankkredit 1979/I	9,625	10	10,125		—	9,9166	8,8 ⁴⁾
DM-Kommerzbankkredit 1979/II							
Tranche A	9,5	9,875	9,75		9	9,53125	8,6666 ⁵⁾
Tranche B	8,125	8,875	10,875		9,75	9,40625	8,42812 ⁶⁾
DM-Rolloverkredit 1980/I .	—	9,625	9,75		—	9,6875	9,6875 ⁷⁾
Sfrs Tranche des DM-Roll- overkredites 1980/I	—	—	—		6,125	6,125	6,125 ¹¹⁾
Sfrs Tranche des DM-Roll- overkredites 1979/II							
Tranche A	—	—	6,125		6,125	6,125	6,125 ¹¹⁾
Tranche B	—	—	—		5,875	5,875	5,875 ¹¹⁾
DM-Rolloverkredit 1980/II	—	—	10,1875		8,875	9,53125	9,53125 ⁸⁾
Sfrs Tranche des DM-Roll- overkredites 1980/II	—	—	—		5,9375	5,9375	5,9375 ¹¹⁾
Sfrs Rolloverkredit 1980/I							
Tranche A	—	6	6,375		—	6,1875	6,1875 ⁹⁾
Tranche B	—	—	6,875		6,25	6,5625	6,5625 ¹⁰⁾

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1980				Durchschnittlicher Zinssatz 1980	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme
	bis 31. III.	vH		bis 30. IX.		
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978/80 . . .	4,125	4,875	5,25	5,5	4,9375	4,70714 ¹¹⁾

Fußnote ¹⁾ bis ¹⁰⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt

- ¹⁾ 8,24942 vH
- ²⁾ 6,28959 vH
- ³⁾ 6,29217 vH
- ⁴⁾ 8,85338 vH
- ⁵⁾ 8,71973 vH
- ⁶⁾ 8,48044 vH

- ⁷⁾ 9,74534 vH
- ⁸⁾ 9,58516 vH
- ⁹⁾ 6,23804 vH
- ¹⁰⁾ 6,61022 vH

¹¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung ist gleich dem Zinssatz

Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

53.8.1 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschuld, der Zinsenverpflichtungen und des jährlichen Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand) seit dem Jahre 1967 ¹⁾, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesaussgaben und der Einwohnerzahl — bei der nichtfälligen Finanzschuld — auf den Stand der nichtfälligen Finanzschulden — bei den Zinsenverpflichtungen und auf die Summe der jeweiligen Bundesaussgaben und den Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben — beim Aufwand für den Finanzschuldendienst und den Zinsen und Begebungskosten.

Die Gewinnung eines vollständigen Überblickes über die Belastung der österreichischen Bevölkerung mit der öffentlichen Schuld würde allerdings erfordern — ähnlich wie dies bei der Ermittlung der fiskalischen Gesamtbelastung üblich ist — auch die Kreditoperationen der übrigen Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) in die Betrachtung einzubeziehen.

53.8.2

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag Mill S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. Dez. 1957	jährliche Zuwachsrates vH	Schuldquote je Einwohner in Österreich S	Summe der Bundesaussgaben (laut Bundesrech- nungsabschluß) Mill S	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesaussgaben
1957	10 957	—	—	1 549	36 279	30,2
1971	46 778	327	— 0,6	6 274	112 567	41,5
1972	49 788	354	6,4	6 650	127 889	38,9
1973	56 182	413	12,8	7 504	141 150	39,8
1974	63 395	479	12,8	8 399	167 133	37,9
1975	100 417	816	58,4	13 370	196 697	51,1
1976	133 782	1 121	33,2	17 811	221 900	60,3
1977	164 581	1 402	23	21 880	236 658	69,5
1978	199 167	1 717	21	26 526	265 521	75
1979	230 999	2 007	15,9	30 771	288 134	80,1
1980	261 180	2 284	13,1	34 798	306 492	85,2

53.8.3

Stand der Zinsenverpflichtungen am 31. Dezember	Betrag Mill S	Zuwachs der Zinsenverpflichtungen ab 31. Dezember 1978 vH	jährliche Zuwachsrates	Zinsenverpflichtungen in vH des Standes der Finanzschulden
1978	79 177	—	—	39,7
1979	95 429	20,5	20,5	41,3
1980	105 643	33,4	10,7	40,4

53.8.4

Jahr	Zinsen u. Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u. Tilgung) Mill S	Summe der Bundes- ausgaben laut BRA in Mill S	Zinsen und Begebungs- kosten in vH der Summe der Bundes- ausgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH der Summe der Bundes- ausgaben
1967	1 712	4 090	76 407	2,2	5,3
1971	3 236	9 290	112 567	2,9	8,2
1972	3 333	9 580	127 889	2,6	7,5
1973	3 574	9 239	141 150	2,5	6,5
1974	3 759	10 639	167 133	2,2	6,4
1975	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1
1979	15 737	33 727	288 134	5,5	11,7
1980	17 809	35 985	306 492	5,8	11,7

¹⁾ Die Entwicklung der Zinsenverpflichtungen kann erst seit dem Jahre 1978 nachgewiesen werden, ab dem diese Verpflichtungen anlässlich der einzelnen Schuldaufnahme EDV-mäßig erfasst und laufend fortgeschrieben werden.

218

53.8.5

Jahr	Zinsen u. Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u. Tilgung) Mill S	Nettoertrag d nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben in Mill S	Zinsen u. Begebungs- kosten in vH des Netto- ertrages der nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH des Netto- ertrages d nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben
1967	1 712	4 090	30 956	5,5	13,2
1971	3 236	9 290	51 192	6,3	18,1
1972	3 333	9 580	59 452	5,6	16,1
1973	3 574	9 239	63 613	5,6	14,5
1974	3 759	10 639	79 143	4,7	13,4
1975	5 805	13 104	84 113	6,9	15,6
1976	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6
1979	15 737	33 727	121 104	13	27,8
1980	17 809	35 985	129 835	13,7	27,7

e) Bundeshaftungen

Haftungsgebarung 1980

54.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1980 insgesamt 369 582 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 382 601 Mill Ende 1979 um 13 019 Mill S oder 3,4 vH geringer.

Auf Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 69 501 Mill S und auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 300 081 Mill S.

54.2 Im Berichtsjahr selbst hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungen im Ausmaß von 103 473 Mill S übernommen. Dieser Betrag gliedert sich nach Wirtschaftszweigen wie folgt auf:

	Mill S
Ausfuhrförderung	48 927
Ausfuhrfinanzierungsförderung	39 968
Elektrizitätswirtschaft	1 020
Straßenbau	8 149
Finanzierungsgarantie-Gesellschaft	468
Andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	2 004

Land- und Forstwirtschaft	387
Wasserwirtschaft	315
Erdölbevorratung	1 953
Sonstige Wirtschaftszweige	282

54.3 Diesem Zuwachs standen im Berichtsjahr Verminderungen um 128 221 Mill S gegenüber, so daß sich der Stand der auf gesetzlichen Ermächtigungen fußenden Haftungsübernahmen von 324 829 Mill S Ende 1979 um netto 24 748 Mill S oder 7,6 vH auf 300 081 Mill S verringerte.

54.4 Im Jahre 1980 entstanden dem Bund durch Schadenszahlungen und sonstige Kosten aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 2 008 Mill S, ds um 50 Mill S oder 2,4 vH weniger als im Vorjahr (1979: 2 058 Mill S). Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen von 1 739 Mill S, ds um 238 Mill S oder 15,9 vH mehr als im Vorjahr (1979: 1 501 Mill S). Es trat damit ein Abgang von 269 Mill S ein, der um 288 Mill S oder 51,7 vH geringer war als der des Vorjahres (1979: 557 Mill S).

54.5 Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen:

Jahr	Haftungs- obligo Mill S	Zuwachs seit 31. Dezember 1957 vH	Jährliche Zuwachs- rate vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundes- ausgaben (lt Bun- desrechnungs- abschluß) Mill S	Summe des Haftungsobligos in vH der Summe der Bundesausgaben
1957	12 050	—	—	1 730	36 279	33,2
1971 ¹⁾	73 062	506,3	16,7	9 799	112 567	64,9
1972	85 958	613,3	17,6	11 481	127 889	67,2
1973	98 218	715,1	14,3	13 118	141 150	69,6
1974	120 192	897,4	22,4	15 924	167 133	71,9
1975	157 571	1 207,6	31,1	20 980	196 697	80,1
1976	204 408	1 596,3	29,7	27 204	221 900	92,1
1977	256 896	2 031,9	25,7	34 162	236 658	108,6
1978	317 003	2 530,7	23,4	42 220	265 521	119,4
1979	382 601	3 075,1	20,7	50 988	288 134	132,8
1980	369 582	2 967,1	— 3,4	49 241	306 492	120,6

¹⁾ Ab dem Jahre 1970 wurden die jeweils am 31. Dezember bestehenden Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse in das Haftungsobligo einbezogen, für die der Bund gem § 1 Abs 2 Postsparkassengesetz 1969, BGBl Nr 458, haftet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976

Allgemeine Feststellungen

55.1 Die Sonderrichtlinien des BMLF für die Durchführung der landwirtschaftlichen Beratung und der berufsbezogenen Weiterbildung im Jahre 1981 brachten grundlegende Neuerungen. Die nunmehrige Pauschalierung der Vergütungssätze sowie die Systemisierung und Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche des Beratungspersonals trug den Empfehlungen des RH Rechnung (TB 1979 Abs 63.3).

55.2 Das BMLF berichtete von der Erstellung eines Konzeptes für den Einsatz der Betriebskartensachbearbeiter (TB 1979 Abs 63.5), worin eine Verringerung ihrer Gesamtzahl von 108 auf 94 vorgesehen ist.

55.3 Im Hinblick auf seine Untersuchungen betreffend die Bestände an Bundesmitteln bei den Förderungsstellen (SB 1979 b Abs 11.2) hat der RH das BMLF um Bekanntgabe der bei den Landwirtschaftskammern (LWK) und bei der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (PK) jeweils am 31. Dezember der Jahre 1979 und 1980 erlegenen Reste an Bundesförderungsmitteln ersucht.

Wie aus der Mitteilung des BMLF hervorging, sind die Bundesmittelreste bei den genannten Stellen insgesamt erheblich, uzv von rd 145 Mill S (1975) und rd 112 Mill S (1976) auf rd 14 Mill S (1979) und rd 13 Mill S (1980), zurückgegangen. Lediglich die Restmittel für die Förderungsmaßnahme „Landwirtschaftliche Geländekorrekturen“ waren in den Jahren 1979 und 1980 mit rd 5,2 Mill S bzw rd 6,5 Mill S noch unverhältnismäßig hoch, weshalb der RH empfahl, auch für diese Maßnahme die Überweisung der Bundesmittel entsprechend zu steuern.

55.4 Im übrigen hat das BMLF über das Ergebnis der von ihm aufgrund der Feststellungen des RH und der Entschließung des Nationalrates vom 12. März 1979 eingesetzten sechs Arbeitskreise zur Reorganisierung und Neuorientierung des Förderungswesens (TB 1979 Abs 63.1) dem RH bisher noch keine Mitteilung gemacht.

Einzelfeststellungen bei den Landwirtschaftskammern

55.5 Zur Abschlußkontrolle durch die LWK für Vbg in der Förderungssparte Landwirtschaftliche Geländekorrekturen (SB 1979 b Abs 1.4) gab das

BMLF bekannt, daß es die LWK angewiesen habe, den Empfehlungen des RH Rechnung zu tragen.

55.6 Hinsichtlich der Schlußscheine im Rahmen der Aktion Verwertungszuschüsse für Zucht- und Nutzzünderexporte bei der LWK für Vbg (SB 1979 b Abs 1.14) wies das BMLF auf die ab 1. Jänner 1979 geltenden Sonderrichtlinien hin, wonach nunmehr die Vorlage einer Schlußscheindurchschrift verlangt wird.

55.7 Zu den Exportauflagen bei der Ausfuhr von Zucht- und Nutzzündern (LWK für Vbg, SB 1979 b Abs 1.15) teilte das BMLF mit, daß es von diesen Auflagen Abstand genommen habe, womit ein flüssiger Export gewährleistet sei und man Sonderwünsche ausländischer Käufer ohne Rückfragen an das BMLF berücksichtigen könne.

55.8 Zwecks Ausschaltung des Zwischenhandels hat das BMLF in die ab 1. Jänner 1979 gültigen Richtlinien die Bestimmung aufgenommen, wonach ein Bergbauernzuschuß für weibliche Rinder nur dann beantragt werden kann, wenn diese vom Zeitpunkt des Verkaufes an mindestens ein Jahr lang in einem Bergbauernbetrieb gehalten worden sind. Für männliche Einstellrinder wurde die Haltepflicht für ein halbes Jahr festgesetzt. Seitens des BMLF und der LWK würde die Einhaltung dieser Auflagen verschärft kontrolliert; überdies habe die LWK dem BMLF eine Liste aller bekannten Zwischenhändler mit eigener Landwirtschaft übermittelt (SB 1979 b Abs 1.16).

55.9 Auch bei der LWK für Tirol hat der RH mangelhafte Schlußscheine bei Zucht- und Nutzzünderexporten beanstandet (SB 1979 b Abs 2.17). Das BMLF verwies auch hier auf die Neuregelung in den Sonderrichtlinien 1979.

55.10 Zu den vorzeitigen Abschlagszahlungen an die LWK für Tirol bei den Absatz- und Verwertungsmaßnahmen auf dem Viehsektor (SB 1979 b Abs 2.22) gab das BMLF bekannt, daß der Überhang von Tirol in jene Bundesländer weitergeleitet worden sei, in denen sich die Ausfuhr über das erwartende Ausmaß entwickelten, uzv in Höhe von 2 135 500 S (Stmk), 1 344 500 S (NÖ) und 141 100 S (Bgld).

55.11 Von den Exportbeschränkungen bei Zucht- und Nutzzünderexporten (LWK für Tirol, SB 1979 b Abs 2.24) wurde nach Mitteilung des BMLF wieder Abstand genommen.

55.12 Bezüglich der NÖ Landes-LWK gab das BMLF zu den kostenmäßigen Auswirkungen des Beratungssystems (SB 1979 b Abs 6.2) bekannt, daß die vom RH empfohlenen Berechnungen wegen ihres Umfanges derzeit nicht durchgeführt werden könnten. Das BMLF werde der Anregung erst nach Abschluß der noch im Gang befindlichen Verhandlungen mit der PK nachkommen.

55.13 Weiters teilte das BMLF mit, daß es eine Beratungskraft bei der NÖ Landes-LWK, für die nach Auffassung des RH keine Bundeszuschüsse geleistet werden sollten (SB 1979 b Abs 6.4.4), aus der Standesmeldung 1979 gestrichen habe.

55.14 Hinsichtlich der Kontrolle der Trächtigkeit von weiblichen Zuchtrindern, die bei der NÖ Landes-LWK in die Verwertungszuschußaktion einbezogen wurden (SB 1979 b Abs 6.24), verwies das BMLF auf den Entfall jeder Trächtigaufgabe in den ab 1. Jänner 1979 geltenden Sonderrichtlinien.

55.15 Aufgrund der Bemängelungen des RH über die Tätigkeit von Beratungskräften bei der LWK für Stmk (SB 1979 b Abs 8.3) hat das BMLF die acht erwähnten Bediensteten aus der Standesmeldung gestrichen.

55.16.1 Zur Milchleistungskontrolle (LWK für Stmk, SB 1979 b Abs 8.7) bekundete das BMLF die Auffassung, daß eine unmittelbare Überweisung der Bundesmittel für diese Maßnahme an die Kontrollverbände eine bisher einheitlich vorgenommene Überweisung an die Landwirtschaftskammern aufheben würde. Da die Milchleistungskontrolle in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich organisiert sei, könne aber ein solches Verfahren nicht überall erfolgen. Auch könnte bei unmittelbarer Überweisung nicht mehr die Bedingung der Einbringung gleich hoher Landes- bzw. Kammermittel gestellt werden.

55.16.2 Der RH ersuchte dafür zu sorgen, daß in Hinkunft die an die LWK überwiesenen Bundesmittel von dieser sofort an den Kontrollverband weitergeleitet werden.

55.17.1 Bezüglich der Maschinenkostensätze der LWK für Stmk für kammereigene Baumaschinen bei der Förderungssparte Wegbau (SB 1979 b Abs 8.10) erklärte das BMLF sich außerstande, der Empfehlung des RH zu folgen.

55.17.2 Der RH bedauerte dies, weil er seinen Standpunkt als nicht widerlegt ansah.

55.18 Zur Umsatzsteuerbefreiung bei den Landwirtschaftlichen Geländekorrekturen (LWK für Stmk, SB 1979 b Abs 8.14) verwies das BMLF auf seinen Erlaß, nach welchem die LWK den gegenständlichen Empfehlungen des RH Rechnung zu tragen hätten.

55.19.1 In der Förderungssparte Landwirtschaftliche Regionalförderung gab das BMLF bezüglich der Mitgliedschaft beim Verein „Urlaub am Bauernhof“ (LWK für Stmk, SB 1979 b Abs 8.19) bekannt, daß die LWK den Beschluß des Fachausschusses des Landesvereines als Empfehlung verstanden habe; dies sei insofern berechtigt gewesen, als der Verein den Betrieben eine Reihe von Vorteilen, besonders bei der Werbung um Feriengäste, biete. Von einer Verpflichtung habe man in den

Richtlinien ausdrücklich Abstand genommen, weil die Mitgliedschaft bei einem Verein nicht Voraussetzung für die Förderung sein solle.

55.19.2 Der RH vertrat hiezu die Ansicht, daß die Aufrechterhaltung der Vorgangsweise der LWK, den Förderungswerber noch vor der Erledigung seines Ansuchens schriftlich darauf aufmerksam zu machen, daß jeder Beihilfenempfänger Mitglied des Landesvereines „Urlaub am Bauernhof“ sein sollte, einem Druckmittel gleichzuhalten sei. Es erschiene daher zweckmäßig, die LWK aufzufordern, in Hinkunft einen solchen Hinweis zu unterlassen.

55.20 Bezüglich der Exportauflagen bei Rinderexporten bei der LWK für OÖ (TB 1979 Abs 63.11) verwies das BMLF auf das Ersuchen des BMGU an die Veterinärdirektoren, die Amtstierärzte zu einer gewissenhaften Ausstellung der Ladebestätigung und Festhaltung festgestellter Mängel bzw. Ausschluß beanstandeter Tiere vom Export anzuweisen. Das BMLF stellte stichprobenweise Kontrollen je nach Abkömmlichkeit der Beamten in Aussicht.

55.21 Im Fall des unberechtigten Bezuges von Bergbauernzuschüssen (LWK für OÖ, TB 1979 Abs 63.13) hat das BMLF nach Bekanntwerden der Verkündung des Urteils gegen den Vieheinkäufer die LWK unverzüglich ersucht, die gesperrten Bergbauernzuschüsse von dem betreffenden Geldinstitut einzufordern. Lt Mitteilung der LWK sei mit 1. August 1980 der Betrag von 287 100 S auf dem Titel „Bergbauernzuschüsse“ gutgebucht worden; bezüglich der eingeforderten Zinsen in Höhe von 2 694 S sei noch keine Mitteilung erfolgt. Durch die Einführung der Haltedauerbestätigungen wurde versucht, eine weitere Kontrollmöglichkeit bezüglich der Gewährung von Bergbauernzuschüssen zu schaffen. Die Möglichkeit einer EDV-mäßigen Umstellung der Auszahlung der Bergbauernzuschüsse werde derzeit im Hinblick auf die damit verbundenen genauen Kontrollen von den zuständigen Abteilungen des BMLF untersucht.

55.22 Die bei der PK beanstandete Förderung der Werbung für ein Markenei (SB 1979 b Abs 5.6) hat das BMLF eingestellt.

55.23.1 Hinsichtlich der Einhebung von Exportgebühren durch die LWK für Sbg bei Rinderexporten (TB 1979 Abs 63.32) bezog sich das BMLF auf eine Erklärung der LWK, daß durch das Einheben der Regiebeiträge bei Exporten das Kilogramm Exportware mit 1 bis 2,7 Groschen belastet werde, da je Rind 15 S eingehen und diese Gebühren somit in keinem Verhältnis zu den amtlichen Gebühren stünden, die bei Exporten eingehoben werden. Folge man der Ansicht des RH, daß die Gebühren den Produzentenpreis schmälern, dürften in Hinkunft Exportgebühren nicht eingehoben werden.

55.23.2 Der RH erwiderte, daß jede Zahlung im Zusammenhang mit dem Export einer Ware zwangsläufig ihren Niederschlag in der Preiskalkulation finde und somit auch für den jeweiligen Preis der für den Export angekauften Tiere mitbestimmend sei. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, der LWK die Abstandnahme von der Einhebung einer Gebühr nahezu legen.

Vieh- und Fleischkommission beim BMLF

56.1 Zum Beitrag gem § 21 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 (VWG) (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.4) stellte das BMLF entsprechende Überlegungen anlässlich der Beratungen über die nächste Novelle zum VWG in Aussicht.

56.2 Als Maßnahme zur Behebung der vom RH beanstandeten mangelhaften bzw verspäteten Erlassung der Bescheide der Vieh- und Fleischkommission beim BMLF (VFK) (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.13 und 83.14) hat das BMLF die Zuteilung eines rechtskundigen Mitarbeiters an die Abteilung III/8 verfügt.

56.3.1 Hinsichtlich der Erklärung von bestimmten Viehmärkten zu Richtmärkten (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.15) wies die VFK darauf hin, daß der Markt Wiener Neustadt lediglich Von-bis-Preise ausweise und daß es sich beim Markt Wels ausdrücklich um eine Geschäftstätigkeit im privaten Schlachthof einer Firma handle.

56.3.2 Der RH regte angesichts der besonderen Bedeutung dieser Märkte eine neuerliche Untersuchung an, allenfalls nach § 3 Abs 1 oder Abs 3 VWG Preisberichte einzufordern.

56.4.1 Bezüglich der Einbeziehung der Unternehmer von Schlachtstätten und Schlachthöfen ohne Marktverkehr in die Preisberichterstattung (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.16) erklärte das BMLF, daß die zuständige Abteilung wegen Arbeitsüberlastung bisher zur Erlassung diesbezüglicher Bescheide nicht in der Lage gewesen wäre.

56.4.2 Der RH nahm die erwähnten Gründe zur Kenntnis, sah aber einer umgehenden Erlassung dieser Bescheide entgegen.

56.5 Auf dem Sektor Preisbänder (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.20) hat das BMLF entsprechende Maßnahmen getroffen.

56.6 Die Feststellungen des RH zur Preisentwicklung in den Jahren 1976 bis 1979 (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.21) wird das BMLF lt seiner Stellungnahme in die künftigen Überlegungen einbeziehen.

56.7.1 Zur Bekanntgabe des Importausgleiches bei der Einfuhr von Kälbern (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.24) erklärte das BMLF, daß die Vorgangsweise, wonach die Abrufkommission den Pauschbetrag mit Bekanntmachungen (Verordnungen) festgestellt und diese durch Anschlag an der

Amtstafel kundgemacht sowie in der Folge durch Bescheide im Einzelfall festgelegt hat, derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem VwGH sei.

56.7.2 Der RH sah in der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des VwGH seine Bedenken bestätigt. Nach diesem Erkenntnis ist gem § 10 Abs 5 erster Satz VWG für Einführen, die in einem allgemeinen Einfuhrverfahren bewilligt werden, der Importausgleich mit einem Pauschbetrag festzusetzen, der in der öffentlichen Kundmachung gem § 6 Abs 3 VWG bekanntzugeben ist.

56.8.1 Hinsichtlich der Überprüfung eines Kälberimportverfahrens aus dem Jahre 1979 (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.28) verwies das BMLF auf die Zuständigkeit der VFK zur Beschlußfassung betr Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen gem § 8 VWG.

56.8.2 Der RH empfahl, die gegenständlichen Einführen unter Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten, allenfalls auch jener der Einsichtnahme in die diesbezüglichen Firmenbelege, zu überprüfen und hiezu die Stellungnahme der VFK einzuholen.

56.9.1 Zu den Ausschreibungen von Schweineimporten in den Jahren 1977 und 1978 (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.38) verwies das BMLF auf die Auffassung der VFK, daß aus versorgungspolitischen Gründen eine lineare Kürzung der Offerte nicht möglich und diese Vorgangsweise im § 6 Abs 4 VWG rechtlich gedeckt sei.

56.9.2 Der RH nahm die Stellungnahme als Erklärung für das seinerzeitige Verhalten des BMLF und des VFK zur Kenntnis, konnte sich aber dieser Rechtsauffassung aus den bereits dargelegten Gründen nicht anschließen.

56.10.1 Hinsichtlich der Aufteilung der Schlachtrinder- und Rindfleischexportmengen auf die Exportfirmen durch die Landwirtschaftskammern (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.40), verwies das BMLF auf den Inhalt der 74. Öffentlichen Bekanntmachung der VFK vom 3. Dezember 1980, betr den Export von Rindern und Rindfleisch im Monat Jänner 1981.

56.10.2 Da in der erwähnten Bekanntmachung lediglich eine Aufteilung der Exportmengen nach Bundesländern vorgenommen wurde, hinsichtlich der Zuteilung an einzelne Exporteure jedoch keine Änderung eingetreten ist, verblieb der RH bei seiner Auffassung, daß diese Vorgangsweise im Gesetz nicht gedeckt ist.

56.11.1 Die Kritik des RH an der vorzeitigen Ausstellung von Bescheiden über Bewilligung von Schlachtrinder- und Rindfleischexporten (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.41) hat das BMLF zur Kenntnis genommen. Die VFK verwies dazu auf die im Herbst 1979 gegebenen besonderen Witterungsver-

hältnisse in der Stmk, derzufolge die Almbetriebe unvorhergesehen früh eingesetzt hätten und eine sofortige Verbringung der nicht im Inland absetzbaren Weideochsen in das Ausland notwendig geworden wäre; die VFK hätte durch eine unmittelbare Fühlungnahme der Kommissionsmitglieder dieser Ausnahmesituation Rechnung getragen.

56.11.2 Der RH verblieb bei seiner Beurteilung, daß nach den bestehenden Vorschriften die bloße Fühlungnahme von Kommissionsmitgliedern untereinander keineswegs eine Beschlußfassung durch die VFK ersetzen konnte.

56.12.1 Bezüglich der Berücksichtigung des betriebsnotwendigen Lagerbestandes bei den Einlagerungsaktionen (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.45) erklärte das BMLF, daß außerhalb der Einlagerungsaktion bestimmte Mengen in Form eines betriebsnotwendigen Lagers gehalten werden. Die VFK hielt die Beweisführung hinsichtlich der Haltung eines betriebsnotwendigen Lagers für Handelsbetriebe nicht für zutreffend, nahm jedoch als gegeben an, daß durch die Mindestmenge ein bestimmtes betriebsnotwendiges Lager außerhalb der Einlagerungsaktion gehalten werde.

56.12.2 Der RH erachtete weder die Ausführungen des BMLF noch jene der VFK als schlüssig und hielt seine Empfehlung aufrecht.

56.13 In seinen Schlußbemerkungen (Nachtrag zum TB 1979 Abs 83.48) hat der RH empfohlen, der VFK die Eigenschaft eines Beirates zu verschaffen. Das BMLF hat entsprechende Überlegungen angestellt, ist aber mit Rücksicht auf das Ergebnis der Verhandlungen betr die agrarischen Wirtschaftsgesetze dieser Anregung nicht näher getreten.

Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum

57.1 Ab dem Jahre 1977 hat das BMLF zur Abwicklung des Bergbauernzuschusses des Bundes den Verein „Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum (LFRZ)“ eingeschaltet.

57.2 Der RH machte das BMLF darauf aufmerksam, daß nach den einschlägigen Bestimmungen über die Haushaltsführung des Bundes die Durchführung dieser Förderungsmaßnahme in den Aufgabenbereich seiner Buchhaltung sowie des Bundesrechenamtes fällt und der Einsatz des LFRZ daher nicht zulässig sei (Nachtrag zum TB 1979 Abs 84).

57.3 Dem RH ist in dieser Angelegenheit seitens des BMLF bisher keine weitere Mitteilung zugegangen, wonach eine Neuregelung in die Wege geleitet worden sei.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980

Landeshauptmann von Kärnten; Gebarung mit Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Der RH vermißte grundsätzlich eine weitreichende finanzielle Planung und die Einhaltung von festgelegten Finanzierungsschlüsseln bei der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete. In Einzelfällen erachtete er die Einbeziehung bestimmter Interessenten in die Förderung als unzulässig. Die tagebuchmäßige Festhaltung des Geschehens und die Bauüberwachung wiesen Mängel auf.

Allgemeine Feststellungen

58.1 Die Überprüfung der dem Landeshauptmann (LH) von Ktn im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes obliegenden Besorgung von Maßnahmen der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Bau von Güterwegen) umfaßte vorwiegend die Gebarung der Jahre 1975 bis 1978, zT 1979.

Von 1969 bis 1978 wurden in Ktn mit Zuschüssen aus Bundes- und Landesmitteln Güterwege (einschließlich Hofzufahrten) in der Gesamtlänge von rd 1 900 Kilometer errichtet. Der Bau dieser Güterwege erforderte rd 613 Mill S und wurde vom Bund mit rd 282 Mill S gefördert.

Die Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen oblag den Agrarbezirksbehörden (ABB) Klagenfurt (für die östlichen politischen Bezirke Klagenfurt, St. Veit/Glan, Völkermarkt und Wolfsberg) und Villach (für die westlichen politischen Bezirke Hermagor, Villach und Spittal/Drau).

58.2.1 Wie eine Überprüfung mehrerer Einzelprojekte ergab, wurden bestimmte Interessenten (Gemeinden, Österreichische Bundesforste, Nichtlandwirte, Großgrundbesitzer) in den Kreis der Geförderten einbezogen, obwohl dies aus rechtlichen Gründen (§ 12 Abs 2 F-VG, Förderungsrichtlinien) nicht zulässig war. Auch wurde verabsäumt zu prüfen, ob bestimmte Personen im unmittelbaren Interesse der Landwirtschaft tätig waren und inwieweit deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine Förderung rechtfertigte.

58.2.2 Der RH legte nahe, künftighin nur jene Interessenten in die Förderung aus Bundesmitteln einzubeziehen, die auch die gesetzlich und richtliniengemäß festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

58.2.3 Der LH stellte in Aussicht, künftighin strenger darauf zu achten, daß Gemeinden nicht beanteilt bzw deren Beiträge als Interessentenbeiträge verbucht werden. Die Einbeziehung von anderen Interessentengruppen in die Förderung sei in einigen Fällen notwendig gewesen, damit die Vorhaben überhaupt verwirklicht werden konnten.

58.2.4 Hiezu erwiderte der RH, er halte nicht die mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung am Pro-

jekt, sondern die sich für diese Gruppen ergebenden Vorteile für ein entscheidendes Merkmal bei der Beurteilung. In besonderen Fällen wäre jedenfalls eine Entscheidung des BMLF einzuholen.

58.3.1 Die Bundesmittel wurden im Zeitraum 1969 bis 1978 auf beide Agrarbezirksbehörden nahezu gleichmäßig aufgeteilt. Der Grad der Erschließung in den einzelnen Bereichen des Landes ließ hingegen erkennen, daß im Bereich der ABB Klagenfurt, und hier vor allem im Bezirk Wolfsberg, ein erheblicher Nachholbedarf bestand; ebenso waren die Bergbauernbetriebe in allen Bezirken des Landes insgesamt weit weniger als die Talbauernbetriebe erschlossen.

58.3.2 Der RH empfahl, die Bundesförderungsmittel künftighin unter besonderer Berücksichtigung des Erschließungsgrades im Lande und der Strukturen der Betriebe aufzuteilen.

58.3.3 Der LH sagte dies zu.

58.4.1 Von den geförderten Wegebauvorhaben, die zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht abgeschlossen waren, sind acht bereits vor dem Jahre 1974 begonnen worden. Bei sieben Güterwegen, die in den Jahren 1976 bis 1979 fertiggestellt wurden, betrug die Bauzeit zwischen acht und 16 Jahren. Gründe für diese Verzögerungen waren den Unterlagen nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß zu entnehmen.

58.4.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich, da überlange Bauzeiten mit Kostenerhöhungen verbunden sind und zu einem vermehrten Aufwand an Bundesförderungsmitteln führen. So haben sich bei fünf Güterwegen die Gesamtbaukosten gegenüber dem Voranschlag von rd 15,8 Mill S auf rd 27 Mill S erhöht. Die langen Bauzeiten hatten ihre Ursachen vorwiegend in einer Fehleinschätzung der Leistungskraft der Bringungsgemeinschaften, geänderten Bauausführungen, zusätzlichen Bauleistungen, mangelhaft erstellten Kostenvoranschlägen und den steigenden Baukosten.

Der RH empfahl, die Anzahl der jährlich neu zu beginnenden Projekte zu verringern und bei der Auswahl der Projekte besonders auf die Finanzierungsmöglichkeiten zu achten sowie umfangreichere Vorhaben in Teilabschnitte zu untergliedern.

58.4.3 Der LH führte die überlangen Bauzeiten auf unzureichende Förderungsmittel, zu geringe finanzielle Leistungskraft der Bringungsgemeinschaften und berechtigte Anträge auf Änderung der Bauausführung zurück und hielt die Empfehlung des RH nach Untergliederung der Projekte wegen rechtlicher Schwierigkeiten und technischer Erschwernisse für nicht zielführend. Im Interesse eines zügigeren Ausbaues der im Bau befindlichen Vorhaben habe man die Anzahl der jährlich neu zu beginnenden Projekte seit Jahren verringert. Wesentliche Gründe für Bauverzögerungen würden

künftig in den Baustellentagebüchern ersichtlich gemacht werden.

58.4.4 Hiezu erinnerte der RH an die Notwendigkeit der genauen Erstellung von realistischen Finanzierungsplänen und der Zurückstellung von Projekten, bei denen eine Finanzierung innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht gesichert erscheint. Er gab überdies zu bedenken, daß mit einer Gliederung größerer Vorhaben in Teilabschnitte die Vorteile einer wirksameren Baukontrolle und des Wegfalls von Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an fertiggestellten, aber nicht kollaudierten Wegen verbunden wären.

58.5.1 Die bei Finanzierung der Bauvorhaben festgelegte prozentuelle Aufteilung der Baukosten auf Bund, Land und Interessenten wurde in mehreren Fällen geändert, ohne daß die Ursachen hierfür aktenkundig bzw sachliche Gründe zu ersehen waren. In einem Fall hatte die Änderung eine Erhöhung des Bundesmittelanteiles um rd 427 000 S oder 77 vH zur Folge.

58.5.2 Der RH vertrat den Standpunkt, daß die Festlegung des Finanzierungsschlüssels nach objektiven Beurteilungsmerkmalen zu erfolgen habe und Änderungen bei der Finanzierung nur beim Eintritt von außergewöhnlichen Umständen, die ausreichend zu belegen wären, gerechtfertigt erschienen. Er bemängelte auch das Fehlen eines Normalkataloges für die Bemessung der Höhe des Bundes- und Landesbeitrages in den einzelnen Regionen.

58.5.3 Der LH begründete die nachträgliche Gewährung höherer Förderungen mit den oftmals unvorhergesehen angestiegenen Baukosten, die eine Erschöpfung der Leistungskraft der Interessenten mit sich gebracht hätten. Die mangelnde Kenntnis der in den Folgejahren zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesförderungsmittel, technische Erfordernisse oder von Interessenten erbetene Mehraufwendungen für Sicherheitseinrichtungen ließen eine Änderung des Finanzierungsschlüssels sachlich gerechtfertigt erscheinen. Auf eine ausführliche aktenmäßige Darstellung werde künftighin geachtet werden.

58.5.4 Der RH wies nochmals auf die wirklichkeitsnahe Beurteilung der Leistungskraft der Interessenten hin, die für die Festlegung des Finanzierungsschlüssels entscheidend zu sein hätte.

58.6.1 Bei den Baumaschinen des Landesbauhofes waren als Fahrer sowohl Bedienstete des Landes als auch Arbeiter der Bringungsgemeinschaften beschäftigt. Während die Kosten für die Landesbediensteten das Land getragen hat, wurden die Aufwendungen für die Arbeiter der Bringungsgemeinschaften entsprechend ihrem Einsatz den einzelnen Objekten angelastet. Somit waren jene Bauvorhaben, bei denen die Maschinen von Bediensteten des Landes bedient wurden, um den nicht unbedeutlichen Anteil der Lohnkosten begünstigt.

58.6.2 Der RH erachtete diese ungleiche Behandlung als sachlich nicht begründet und empfahl, die Berechnung in der Weise umzustellen, daß Arbeitsstunden der Bediensteten des Landes bei der monatlichen Berechnung der durchschnittlichen Stundenkosten der Arbeiter der Bringungsgemeinschaften einbezogen und auf die einzelnen Bauvorhaben aufgeteilt werden.

58.6.3 Der LH stellte eine entsprechende Verrechnung der Lohnkosten von Maschinisten in Aussicht.

58.7.1 Die Bauleiter der Agrarbezirksbehörden hatten gem Dienstvorschrift Bautagebücher zu führen, in die laufend die besuchten Baustellen, erteilte Anordnungen, Ergebnisse von Absprachen mit Interessenten, Parteien oder Firmen, besondere Vorkommnisse oder allfällige Anordnungen von Vorgesetzten einzutragen waren.

58.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die Bautagebücher nicht im Sinne dieser Vorschrift, sondern lediglich als Nachweis für die Reisebewegungen der Bauleiter geführt; Eintragungen über das Geschehen auf den Baustellen waren nur fallweise enthalten. Dadurch war es in vielen Fällen schwer möglich, den Ablauf des Baugeschehens festzustellen. Der RH empfahl, auf eine diesbezügliche einheitliche Vorgangsweise zu achten.

58.7.3 Der LH stellte die Führung entsprechender Nachweise über das Baugeschehen auf den einzelnen Baustellen in Aussicht.

58.8.1 Der Ausbau der Güterwege wurde in erster Linie von den Bauleitern, die diese Wege projektierten, überwacht und die Tätigkeit dieser Bauleiter von den Gruppenleitern kontrolliert. Das Ergebnis der Bauüberwachung und die angeordneten Maßnahmen waren im Bautagebuch festzuhalten.

58.8.2 Der RH bemängelte die aus den Bautagebüchern ersichtlichen großen Intervalle zwischen den Baustellenkontrollen, die nicht nachgewiesenen Kontrollen durch die Gruppenleiter sowie das Fehlen eines Teiles der Bautagebücher der ABB Villach.

58.8.3 Der LH begründete die geringe Anzahl der Baustellenkontrollen durch die Bauleiter mit Personalknappheit und Mangel an Dienstkraftfahrzeugen. Die Kontrolle der Bautagebücher durch den Gruppenleiter würde künftig in regelmäßigen Zeitabschnitten durchgeführt und entsprechend vermerkt werden.

58.9.1 Wie eine Durchsicht von Bauabrechnungen ergab, erfolgte in einigen Fällen die Bestätigung der richtigen Lieferung und Leistung vom zuständigen Bauleiter erst Monate später und dabei verschiedentlich ohne Beifügung des Datums. Ebenso war in der Regel aus den Belegen nicht zu ersehen, wann die Bestätigung der fachtechnischen

Richtigkeit durch den Rechnungsführer der ABB vorgenommen worden ist.

58.9.2 Der RH bemängelte diese Unterlassungen und empfahl, künftighin Bauleistungen laufend zu überwachen und unmittelbar, nachdem sie erbracht worden sind, zu bestätigen.

58.9.3 Lt Stellungnahme des LH, seien die Bauleiter beauftragt, auf die Firmen wegen ehestmöglicher Rechnungslegung einzuwirken. Abgefertigte Rechnungen könnten oft deshalb von der Rechnungsführung nicht angewiesen werden, da die entsprechenden öffentlichen Mittel fehlten. Künftighin werde sämtlichen Bestätigungsvermerken auch das Datum beigefügt werden.

58.10.1 Ein großer Teil der Interessentenleistungen zu den Wegebauten wurde durch Arbeitsleistungen (Trassenholzschlägerungen, Böschungs- und Wasserhaltungsarbeiten) aufgebracht. Die Bauleiter hatten die Leistungsberichte der Lokalbauführer über Regiearbeiten laufend zu überwachen, was deshalb von besonderer Bedeutung war, weil die Arbeiten häufig nur von den Interessenten selbst ohne Mitwirkung dritter Personen erbracht und die Nachweise von ihnen selbst erstellt wurden.

58.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden derartige Kontrollen mangelhaft vorgenommen, da die Leistungsnachweise über Arbeiten zu Beginn des Jahres oft erst zum Jahresende vorgelegt und von den Bauleitern bestätigt wurden, wodurch auch eine Überprüfung der Richtigkeit der verrechneten Arbeiten infolge des Zeitablaufes in der Regel nicht mehr möglich war. Er empfahl daher, die Arbeiten in Hinkunft laufend an Ort und Stelle zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß die Nachweise unmittelbar nach der Erbringung der Arbeiten wenigstens monatlich vorgelegt werden.

58.10.3 Der LH verwies abermals auf den geringen Personalstand an Bauleitern und erklärte, daß erfahrenen Bauleitern die erst nachträgliche Überprüfung der geltend gemachten Leistungen und die richtige Abschätzung des Umfangs der Arbeiten zuzutrauen wäre. In Zukunft würden jedenfalls die Nachweise über die Eigenleistungen unmittelbar nach der tatsächlich erbrachten Leistung vorgelegt werden.

58.11.1 Wie eine Durchsicht der Abrechnungsunterlagen ergab, wurden die Gesamtbaukosten nicht nach Kostenarten aufgegliedert, wie sie im Kostenvoranschlag aufschienen. So war es den Kollaudatoren nicht möglich, Kostenvergleiche zwischen geplanten und tatsächlichen Baukosten vorzunehmen. Auch die Stundenleistungen waren in den Abrechnungen nicht ausgewiesen, so daß keine Plausibilitätskontrollen vorgenommen werden konnten. Die Finanzierungsübersichten wiesen überdies in der Regel nur die ungefähren bzw vorläufigen Gesamtkosten aus, weil die Kollaudierung häufig vor endgültiger Fertigstellung der Abrech-

nung, aber auch vor Ende des Baugeschehens, erfolgte. Nachträglich erstellte Endabrechnungen wurden den Bringungsgemeinschaften bisher nicht vorgelegt.

58.11.2 Der RH bemängelte die ungenügende Bau- und Abrechnungskontrolle und regte an, die Gesamtbaukosten entsprechend den Positionen des Kostenvoranschlages aufzugliedern, da ansonsten eine ordnungsgemäße Überprüfung der Preisangemessenheit und der Kostenplausibilität weder dem Kollaudator noch dem Weginteressenten bzw den Kontrollorganen in einer vertretbaren Zeit möglich ist. Er empfahl weiters, nach fertiggestellter Abrechnung den Interessenten eine endgültige Abrechnung vorzulegen.

58.11.3 Hiezu bemerkte der LH, daß die Überprüfung der Bauabrechnung im Hinblick auf die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit schon während der gesamten Bauzeit erfolge. Die Aufgliederung der Baukosten nach Kostenarten gem Kostenvoranschlag würde eine beträchtliche Mehrarbeit mit sich bringen. Die endgültige Abrechnung der Baumaßnahmen erfolge nicht nur intern durch die ABB; sämtliche Bauabrechnungen würden dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Überprüfung vorgelegt. Den Bauwerbern diene als Nachweis der endgültigen Abrechnung eine Ausfertigung der Kollaudierungsniederschrift. Künftighin werde auch entsprechend der Empfehlung des RH getrachtet werden, die Kollaudierungen erst nach der endgültigen Fertigstellung der Baukostenrechnung durchzuführen.

58.11.4 Der RH erwiderte, daß sich die Kollaudierung nicht nur auf die technische Ausführung, sondern auch auf die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung zu erstrecken habe und der Nachweis einer sparsamen und wirtschaftlichen Bauführung erst durch den Vergleich der geplanten mit den tatsächlichen Kosten und Mengen und nicht allein durch eine laufende Überprüfung der Bauabrechnung geführt werden könne.

58.12.1 Das Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969, LGBl Nr 46/1969, verpflichtet die Bringungsgemeinschaften zur Erhaltung ihrer Güterwege und die Agrarbehörde, jene Bringungsgemeinschaften, welche die Aufgabe der ordnungsgemäßen Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigen, das Erforderliche innerhalb angemessener Frist zu veranlassen.

58.12.2 Da durch das Amt der Kärntner Landesregierung der Zustand der fertiggestellten und den Bringungsgemeinschaften übergebenen Wege nicht überwacht wurde, empfahl der RH aus gegebenem Anlaß und unter Hinweis auf den hohen Aufwand an öffentlichen und privaten Mitteln für die Errichtung von Güterwegen, derartige Kontrollen laufend durchzuführen.

58.12.3 Der LH sagte dies im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu.

58.13 Weitere Bemängelungen und Empfehlungen allgemeiner Art betrafen die Fahrbahnumbauten, die Förderung durch Agrarinvestitionskredite, die Förderungsansuchen und die Aufnahme ins Bauprogramm, die Vollmachterteilung durch die Bringungsgemeinschaften, die technischen Projekte bei Hofzufahrten, die Verwendung von Bauarbeitern als Dienstnehmer der Bringungsgemeinschaften, die Trassenholzschlägerung, die Festhaltung des Bauablaufes, die Bestellung der Kollaudatoren und die Vornahme von baulichen Maßnahmen nach der Kollaudierung.

Einzelfeststellungen

58.14 Im Zuge der Gebarungüberprüfung des RH wurde Einsicht in die Unterlagen über die Errichtung von Güterwegen und Hofzufahrten in allen Regionen des Landes genommen. Dabei gab es in 19 Fällen Grund zu Beanstandungen, deren Inhalt bereits zum Großteil in den „Allgemeinen Feststellungen“ aufgezeigt wurde. Die Wahrnehmungen in der Folge beschränkten sich daher auf jene beiden Projekte, die innerhalb jeder ABB den größten Einsatz an Bundesmitteln erforderten.

58.15.1 Ein im Jahre 1957 im Feistritzal (Ortschaft Grades) projektiertes, rd 4 700 m langer Güterweg wurde im Jahre 1961 kollaudiert, wobei die Gesamtkosten rd 412 000 S betragen. Im Jahre 1968 wurde die genannte Weganlage mehrfach erweitert, wobei sich die Länge des Hauptweges auf rd 7 400 m erstreckte; der Kreis der Gemeinschaftsmitglieder (Jahr 1957) blieb dabei unverändert. Ab dem Jahre 1970 wurden die Hofzufahrten der Mitglieder befestigt; diese Arbeiten wurden im Rahmen eines neuen Projektes ab dem Jahre 1972 fortgeführt. Im Jahre 1977 wurde das Projekt neuerlich erweitert, wobei schließlich die gesamte Weganlage rd 10 600 m betrug. Die Kosten für den gegenständlichen Güterweg, der im Jahre 1979 kollaudiert wurde, bezifferten sich auf insgesamt rd 7,7 Mill S, wobei rd 4 Mill S aus Bundesmitteln (hievon 800 000 S Förderungsmittel für die Sparte „Besitzfestigung“) geleistet wurden.

58.15.2 Der RH bemängelte, daß der weitere Ausbau der Weganlage nach dem Jahre 1961 nur einen Fahrbahnumbau darstellte, für den eine Förderung aus Bundesmitteln unzulässig war und nur Agrarinvestitionskredite hätten in Anspruch genommen werden dürfen. Weiters wurde es bei der Erweiterung des Güterwegs im Jahre 1968 verabsäumt, eine neue Regelung hinsichtlich der Genossenschaftsmitglieder und ihrer Anteile bescheidmäßig zu treffen. Auch bei der Erweiterung im Jahre 1977 wurde kein Bescheid erlassen, weshalb die Erschließung allein von der ursprünglichen Bringungsgemeinschaft durchgeführt wurde, obwohl auch andere Betriebe dieses Bereiches

durch den Ausbau Vorteile hatten. Der RH beanstandete überdies die überlange Bauzeit, die aufgrund der mangelhaften Aktenführung nicht mögliche Zuordnung von asphaltierten Teilstrecken auf bestimmte Wegstrecken, die mangelhafte Vergabe der Asphaltierungsarbeiten, die Gewährung von Bundesförderungsmitteln (800 000 S) aus der Förderungssparte „Landwirtschaftliche Regionalförderung, Besitzfestigung“, welche die Unterstützung einzelbetrieblicher Maßnahmen bezweckt, sowie verschiedene unrichtige Darstellungen in den Verwendungsnachweisen.

58.15.3 Der LH rechtfertigte die neuerliche Aufnahme des Güterweges in das Arbeitsprogramm mit einer damaligen Weisung des Agrarreferenten. Die mangelnde bescheidmäßige Regelung stelle ein Versäumnis der ABB Klagenfurt dar. Unterschiedliche Längenangaben bei den asphaltierten Wegstücken hätten ihre Ursache in Neuerrichtungen nach Umweltschäden. Die Asphaltierungsarbeiten seien im Jahre 1979 im „Anhängerverfahren“ einer Firma übertragen worden, die seit dem Jahre 1975 solche Arbeiten durchgeführt habe. Die Gewährung von Mitteln der „Besitzfestigung“ für dieses Vorhaben sei unmittelbar zwischen dem Agrarreferenten der Landesregierung und den zuständigen Abteilungsleitern abgesprochen worden.

58.15.4 Der RH empfahl, zur Herstellung eines rechtlich einwandfreien Zustandes die gegenständliche Bringungsgemeinschaft entsprechend neu zu gestalten und Asphaltierungsarbeiten in dieser Größenordnung künftighin grundsätzlich auszuschreiben. Im übrigen vertrat er den Standpunkt, daß die Abwicklung der gegenständlichen Förderungsmaßnahme eine Betrauung des LH mit der Verwaltung von Bundesvermögen im Sinne des Art 104 Abs 2 B-VG darstellt und es in seiner Entscheidung liegt, in welchem Umfang er dem Landesagrarreferenten eine Einflußnahme zugesteht; diese dürfe aber nicht zu den aufgezeigten Mängeln führen.

58.16.1 Im Jahre 1963 wurde im Gemeindegebiet Reißbeck mit dem Bau eines Güterweges begonnen, für den lt Planung eine Gesamtweglänge von rd 7 700 m und Gesamtkosten in Höhe von rd 2,5 Mill S vorgesehen waren. Wegen der Errichtung eines zweiten angrenzenden Güterweges wurden im Jahre 1973 die Bauarbeiten unterbrochen, da dessen Fertigstellung die günstigere Heranbringung des Baumaterials und somit Kosteneinsparungen für den gegenständlichen Weg erwarten ließ. Der Güterweg wurde erst im Jahre 1978 mit einer verkürzten Länge von rd 5 700 m und Gesamtbaukosten von rd 7,2 Mill S fertiggestellt, wobei der Bundesbeitrag die Höhe von rd 4 Mill S erreichte.

58.16.2 Der RH bemängelte in diesem Fall, daß erst 1967, also nach einer Bauzeit von vier Jahren, ein Kostenvoranschlag erstellt und die Trassenführung sowie die geplanten technischen Maßnahmen

festgehalten wurden. Er beanstandete weiters die gewaltige Überschreitung der veranschlagten Baukosten um rd 183 vH, die überlange Bauzeit, die fehlende Ausweisung des Gemeindeguschusses im Verwendungsnachweis, die Verringerung des Landesbeitrages, die bei der Errichtung des zweiten Weges zu Tage getretene mangelhafte Gesamtplanung sowie die Einbeziehung von Kosten in die Bauabrechnung, die aufgrund von Arbeiten nach erfolgter Kollaudierung entstanden sind.

58.16.3 Wie der LH erklärte, habe sich die Projektsvorlage seitens der ABB Villach an das Amt der Kärntner Landesregierung verzögert, weil man infolge rechtlicher Schwierigkeiten den Bescheid erst im Jahre 1967 habe erlassen können. Die überlange Bauzeit habe sich mangels Vorhandenseins ausreichender öffentlicher Mittel und wegen der unzureichenden Zufahrtsmöglichkeit vor Errichtung des zweiten Güterweges ergeben. Zum Zeitpunkt des Baubeginns sei weder hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten, noch der Grundinanspruchnahme eine Aussicht auf Verwirklichung des zweiten Projektes vorhanden gewesen. Die baulichen Maßnahmen nach der Kollaudierung seien notwendig geworden, nachdem eine umfangreiche, durch den Wegbau ausgelöste Hangrutschung eingetreten und der Schadensfall eindeutig mit der Baumaßnahme in Zusammenhang gestanden sei.

58.16.4 Der RH erwiderte, daß das Amt der Kärntner Landesregierung, das letztlich über die Gewährung der Förderungsmittel entscheidet, für einen bestmöglichen Einsatz der Beiträge zu sorgen habe. Wenn die Interessenten keine brauchbare Lösung fänden, müßte auf die Ausführung eines Projektes verzichtet werden. Weiters könne ein technisch und finanziell abgeschlossenes Vorhaben nicht ohne Genehmigung wieder in die Förderung einbezogen werden.

Angelegenheiten, die das BMLF betreffen

58.17.1 Der RH hat bereits anlässlich früherer Gebarungüberprüfungen (TB 1976 Abs 52.19) ausgeführt, daß die Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Bundesländern eine Betrauung der Landeshauptmänner mit der Verwaltung von Bundesvermögen im Sinne des Art 104 Abs 2 B-VG (Auftragsverwaltung des Bundes) darstellt. Eine solche Übertragung kann nur im Wege einer Verordnung verfügt werden, jedoch hat das BMLF bisher keine solche erlassen.

58.17.2 Unter Hinweis auf eine im Jahre 1977 abgegebene Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienstes, der die Rechtsauffassung des RH teilte, empfahl der RH, in allen Fällen der Wahrnehmung von Förderungsmaßnahmen des BMLF durch Organe der Bundesländer entsprechende Verordnungen zu erlassen.

58.17.3 Das BMLF verwies auf gegenwärtig geführte Gespräche zwischen den politischen Parteien, die zu einer Absprache mit den Ländern über die Auftragsverwaltung in Angelegenheiten der Bundesförderung führen sowie die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern an der Bundesförderung regeln sollen; das Ergebnis werde mitgeteilt werden.

58.18.1 Hinsichtlich der Einbeziehung einzelner Mitglieder von Vereinigungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet (wie Weggenossenschaften) in Förderungsmaßnahmen hat der RH dem BMLF gegenüber bereits anlässlich mehrerer Gebarungüberprüfungen die Meinung vertreten, daß auch eine Untersuchung der Förderungswürdigkeit dieser Mitglieder vorgenommen werden müßte.

58.18.2 Unter Hinweis auf seine im Gegenstande dem LH vorgebrachten Ausführungen, insb auf jene Fälle von Weggenossenschaften, die ausschließlich oder in überwiegendem Ausmaß aus nicht förderbaren Interessenten bestanden, empfahl der RH eine Erörterung dieser Frage im Rahmen der Arbeitsgruppe des BMLF zur Neuordnung des Förderungswesens (TB 1979 Abs 63.1) und eine entsprechende Ergänzung der Führungsrichtlinien, allenfalls unter Festlegung von Förderungshöchstgrenzen.

58.18.3 Das BMLF bekundete die Absicht, die Neufassung der Richtlinien für die Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete lediglich auf die bäuerlichen Interessen abzustimmen.

58.19.1 Die fertiggestellten Güterwege in Kärnten wurden auch weitestgehend von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benützt, was eine beschleunigte Abnutzung und Beschädigung zur Folge hat.

58.19.2 Da die Interessenten die Erhaltungskosten zu tragen haben, aber aus Rücksichtnahme auf den Fremdenverkehr, ein allgemeines Fahrverbot nicht verfügt werden kann, empfahl der RH, Überlegungen zur Neuregelung der Erhaltung von Güterwegen anzustellen.

58.19.3 Nach Auffassung des BMLF bleibt die Erhaltung der Weganlagen den örtlichen Faktoren — Gemeinden und Interessenten — überlassen.

58.19.4 Hiezu erinnerte der RH das BMLF an die anlässlich der Gebarungüberprüfung in NÖ (TB 1977 Abs 58.19) gegebene Zusage einer eingehenden Untersuchung über die zweckmäßigste und sparsamste Organisationsform der Wegerhaltung durch die hiezu Verpflichteten.

58.20.1 Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde wiederholt die Gewährung von Agrarinvestitionskrediten über das in den Richtlinien festgelegte Ausmaß veranlaßt.

58.20.2 Der RH empfahl dem BMLF die Ämter der Landesregierung zu verpflichten, im Verwendungsnachweis die Interessentenleistungen nach

baren und unbaren Leistungen auszuweisen, um die Überwachung der Einhaltung der Kreditobergrenze zu ermöglichen.

58.20.3 Das BMLF stellte einen entsprechenden Erlaß und die Rückforderung nicht widmungsgemäß verwendeter Zinsenzuschüsse in Aussicht.

Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Preßbaum

Der RH gab der Forstverwaltung Anregungen zur Verbesserung der Ablauforganisation beim Holzverkauf, bei Jagdverpachtungen und im innerbetrieblichen Bauwesen.

59.1 Die Forstverwaltung Preßbaum (FV) der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) betreute zur Zeit der Gebarungüberprüfung eine Fläche von 5 419,2 ha, hievon 5 069,6 ha Wirtschaftswald. Der jährliche Hiebsatz betrug 10 500 fm Holz in der Vornutzung (Erträge aus waldbaulichen Pflegehieben) und 20 500 fm Holz in der Endnutzung (Erträge aus haubaren Beständen). Der Wirtschaftswald der FV verteilte sich auf sechs Försterdienstbezirke.

Holzverkauf

59.2.1 Gem § 19 der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der ÖBF (AVZfH) war bei der Stundung des Kaufpreises eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20 vH des Kaufschillings als Sicherstellung für die Vertragserfüllung zu verlangen. Davon konnte nur bei Verkäufen von Holz vor dem Einschlag, das die FV selbst schlagerte, Abstand genommen werden, sofern binnen vierzehn Tagen nach Kaufabschluß für den Gesamtkaufpreis eine Bankhaftung erbracht worden war. Entgegen dieser Bestimmung hat die FV in mehreren Fällen auf die Vorlage von Bankhaftungen über den gesamten Kaufpreis innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsabschluß verzichtet und nur die Beibringung von Sicherstellungen entsprechend der Fakturierung oder Holzübergabe vereinbart bzw keinen Termin für die Vorlage der Bankhaftbriefe festgesetzt.

59.2.2 Der RH empfahl, die FV zur genauen Beachtung der AVZfH zu verhalten.

59.2.3 Die Generaldirektion der ÖBF (GD) verwies auf § 17 Abs 2 AVZfH, demzufolge abweichende Regelungen über die Zahlungsbedingungen im Einzelfall getroffen werden könnten. Es sei auch kaufmännisch nicht zweckmäßig, Bankhaftungen für Zeiträume zu verlangen, in denen aus technischen Gründen eine Kaufvertragsabwicklung nicht möglich ist.

59.2.4 Der RH erwiderte, von den Regelungen der AVZfH, die sich schon viele Jahre hindurch bewährt hätten, sollte nur in begründeten Ausnahmefällen abgegangen werden. Andernfalls wäre bei Gewährung günstiger Zahlungsbedingungen

durch eine FV auch eine Konkurrenzierung anderer Dienststellen der ÖBF zu gewärtigen.

59.3.1 Gem § 6 AVZfH war das verkaufte Holz nur gegen vorherige Bezahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises durch eine Bankgarantie zur Abfuhr freizugeben. Der für die Holzabgabe zuständige Revierförster durfte das Holz in der Regel nur aufgrund der vom Forstmeister erhaltenen Abgabebewilligung ausfolgen.

59.3.2 Der RH bemängelte, daß bei der FV in mehreren Fällen Holz im Gesamtausmaß von rd 400 fm vorzeitig zur Abfuhr freigegeben wurde. Zwecks Vermeidung des Entstehens uneinbringlicher Forderungen aus Holzverkäufen empfahl der RH eine strenge Beachtung der bestehenden Vorschriften.

59.3.3 Die GD hat die FV und deren Revierförster entsprechend angewiesen.

59.4.1 Die FV hat bei Holzverkäufen die Preise grundsätzlich frei Straße vereinbart. Das Holz wurde jedoch vielfach am Schlagort übergeben und die Ausfuhrkosten in diesen Fällen vom vereinbarten Preis abgesetzt. Mit der Abwicklung der Holz Ausfuhr waren die Holzkäufer nicht befaßt und hatten lediglich die Kosten zu übernehmen, da die Bestellung der Frächter, die Vereinbarung der Preise und auch die Überwachung der Arbeiten von der FV besorgt wurde. Mangels Unterlagen konnte die Angemessenheit dieser Kosten nicht überprüft werden. Aufgrund der beschriebenen Vorgangsweise war es der FV möglich, nachträglich durch die Festsetzung der Lieferkosten mittelbare Preisberichtigungen durchzuführen.

59.4.2 Der RH erblickte in dieser Vorgangsweise einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bruttoverrechnung und empfahl, die Kosten für die Holz Ausfuhr in der erforderlichen Höhe zu veranschlagen und ordnungsgemäß zu verrechnen.

59.4.3 Lt Stellungnahme der GD seien die ÖBF grundsätzlich bestrebt, das Rohholz möglichst einheitlich frei Straße zu verkaufen.

59.5.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung von Holzabmaßen ergab, traten bei verschiedenen bereits ausgeformten Laub- und Nadelholzblochen beim Längenmaß größere Abweichungen von den festgelegten Überlängen gem den Bestimmungen der ÖBF und den Österreichischen Holzhandelsusancen auf, die in beiden Richtungen bis 20 cm betragen. Ebenso erfolgte die Messung der Stärke ungenau, da die hierfür maßgebliche Längenmitte des Holzes nicht durch Abmaß, sondern nur durch Schätzung ermittelt wurde. Überdies lagen keine schriftlichen Aufzeichnungen über die Abmaßkontrolle des Wirtschaftsführers der FV gem einem Runderlaß der GD vor.

59.5.2 Der RH empfahl, künftighin die Bestimmungen über das Holzabmaß genau zu beachten

und vorgenommene Abmaßkontrollen in geeigneter Form schriftlich festzuhalten.

59.5.3 Die GD hat die FV entsprechend angewiesen.

59.6.1 Bei den Lieferungen von Industrieholz an ein Unternehmen entstand für die ÖBF ein Transportrisiko, da die Waldstraße Erfüllungsort war, der Transport zum Werk vom Käufer und die Ermittlung der Menge im Verarbeitungswerk und nicht mehr wie früher im Wald vorgenommen wurden. Da die FV die notwendige Überwachung der Transporte unterließ bzw für undurchführbar hielt und im übrigen Vergleiche mit den Gewichten nur bei dem von ihr gemessenen Holz durchführte, wobei auch hier Abweichungen bis 5 vH unberücksichtigt blieben, bestand keine ausreichende Gewähr, daß das gesamte abgeführte Holz auch bei der Käuferfirma eingelangt war.

59.6.2 Dem RH erschien dieser Zustand nicht tragbar, weshalb er empfahl, für eine ausreichende Kontrolle des Transportes, allenfalls durch Verkauf ab Werk und Verfrachtung durch die ÖBF selbst, vorzusorgen.

59.6.3 Die GD verwies auf die Schwierigkeit einer zuverlässigen Kontrolle der Transporte und erklärte, eine Umstellung des Holzverkaufes auf frei Werk sei wegen der fehlenden Transportfahrzeuge und der gegenüber den Frächtern höheren Frachtsätze nicht möglich. Die ÖBF würden sich aber um eine Minderung des Transportrisikos durch ein Mindestmaß an Kontrollen bemühen.

Jagd

59.7.1 Aufgrund einer zu geringen Abschlußplanung bis zum Jahre 1978 ergab sich bei der FV ein beträchtlicher Überbestand an Rehwild, der im Revier Ried mit 131 vH sein Höchstausmaß erreichte.

59.7.2 Der RH empfahl, in Fortführung des seit dem Jahre 1979 eingeschlagenen Weges einer Erhöhung des Abschlußplanes um die Erreichung eines den Gegebenheiten angepaßten Wildstandes bemüht zu sein.

59.7.3 Die GD stellte eine weitere Verringerung des Wildstandes in Aussicht.

59.8.1 Gem Pkt 3 Abs 1 der Allgemeinen Jagdpachtbedingungen der ÖBF ist für den Fall, daß nach Abschluß des Vertrages Veränderungen im Jagdpachtzinsniveau vergleichbarer benachbarter Jagden eintreten oder der vereinbarte Jagdpachtzins nicht mehr dem für eine solche Jagd erzielbaren Pachtzins entspricht, jeder Vertragsteil berechtigt, eine Neufestsetzung des Jagdpachtzinses zu begehren.

59.8.2 Der RH bemängelte, daß die ÖBF von der Möglichkeit einer Anpassung aller Pachtverträge gem dieser Bestimmung nicht Gebrauch gemacht

haben, wodurch ihnen Mehreinnahmen verloren gegangen sind. Er empfahl, in Hinkunft zeitgerecht die Möglichkeiten von Pachtzinserhöhungen wahrzunehmen.

59.8.3 Lt Stellungnahme der GD sei mit der Wertsicherung der Pachtzinse seit dem Jahre 1971 der Geldwertschwund bereits abgefangen worden. Da in der Frage des Pachtzinsniveaus jedes Revier individuell behandelt werden müsse, könne die GD Anhebungen der Pachtzinse im allgemeinen nur beim Neuabschluß von Jagdpachtverträgen vornehmen. Eine eher behutsame Handhabung der Anpassungsklausel sei auch angesichts der rückläufigen Nachfrage nach Jagden der ÖBF angezeigt. Überdies bewiese der jährlich wachsende Anteil der Jagdpachtzinse an den Gesamteinnahmen die erfolgreiche Jagdpachtzinspolitik der ÖBF.

59.8.4 Der RH erwiderte, gerade bei der überprüften FV wäre eine Anhebung der Pachtzinse bei mehreren Jagden vertretbar erschienen, da bereits nach Ablauf der halben Pachtperiode in der Umgebung wesentlich höhere Pachtzinse erzielt worden seien.

59.9.1 Die FV hat in einigen Fällen in den Jahren 1978 bis 1980 durch Anwendung einer Berechnungsgrundlage, die im Gegensatz zu den Vereinbarungen in den Pachtverträgen stand, die Pachtzinse unrichtig ermittelt und diese Berechnungsweise trotz eines entsprechenden Hinweises der Buchhaltung der ÖBF nicht geändert.

59.9.2 Der RH empfahl, der FV die richtige Berechnung zu erläutern und die Unterschiede zu bereinigen.

59.9.3 Die GD hat dies veranlaßt.

59.10.1 Im Jahre 1978 hat sich die FV gegen eine Wiederverpachtung eines Revieres an den bisherigen Pächter ausgesprochen, da dieser einen Teil des Reviers entgegen den Bestimmungen des Jagdpachtvertrages weiterverpachtet hatte und hierbei einen Gewinn von rd 31 500 S (rd 46 vH des Pachtzinses) erzielen konnte. Dessen ungeachtet entschied die GD zugunsten des Vorpächters mit der Begründung, der seinerzeitige Wirtschaftsführer der FV habe diese Weiterverpachtung genehmigt und dies sei auch durch eine Bestätigung belegt.

59.10.2 Da die GD die wesentlichen Einwendungen der FV unberücksichtigt gelassen hatte, bemängelte der RH diese Vorgangsweise und empfahl, geäußerte Bedenken in Zukunft zu berücksichtigen.

59.10.3 Lt Stellungnahme der GD habe die FV zunächst keine Einwendungen gegen den Vorpächter gehabt und erst in der Folge ihre Einstellung geändert, worauf die GD die bisherige Einhaltung seiner Vertragsverpflichtungen einer gründlichen Prüfung unterzogen habe. Zur Weiterverpachtung erklärte die GD, daß sie einen Gewinn des Vor-

pächters aufgrund verschiedener Aufwendungen neben dem Pachtzins für nicht wahrscheinlich gehalten habe und auch nicht das Innenverhältnis zwischen Pächter und Subpächter im einzelnen zu untersuchen imstande sei.

59.10.4 Der RH erwiderte, die GD habe den von der FV ermittelten Gewinn aus der Unterverpachtung nicht durch greifbare Berechnungen widerlegt, weshalb er seine Kritik aufrechterhielt.

Forstwegebau

59.11.1 Beim Bau von Forstwegen im Bereich der FV wurden Baumaschinen, Baufahrzeuge, Baugeräte und Materialien durch den regional zuständigen Bau- und Maschinenhof (kurz BMH) beigegeben. Die für den Einsatz derartiger Geräte von der GD im Jahre 1971 erlassenen Richtlinien fanden nicht ausreichende Beachtung. Insb wurden weder die Bauaufsicht noch die Bauführung von der FV wahrgenommen, was auf das mangelhafte Zusammenwirken zwischen FV und BMH in Fragen des Forstwegebau zurückzuführen war. Weiters fehlten in vielen Fällen vor Baubeginn schriftliche Arbeitsvereinbarungen zwischen BMH und der FV. Die Leistungsnachweise der Bediensteten des BMH waren verschiedentlich ohne diesbezüglichen Bestätigungsvermerk der FV bzw unvollständig ausgefüllt oder unzulässig berichtet und wurden überdies der FV oft mit erheblichem Verzug übermittelt.

59.11.2 Der RH bemängelte diese vorschriftswidrige Vorgangsweise und stellte zur Erwägung, künftighin die von einem BMH zu erbringenden Leistungen beim Forstwegebau nach Laufmeterkosten zu vereinbaren. Hierbei sollten Bauleitung und Bauausführung dem BMH obliegen, der jeweiligen FV hingegen die Überprüfung der Leistungen, wobei die Abrechnung nach den vereinbarten Laufmeterkosten erfolgen könnte und sich die bisher eine Vielfalt von Einzelleistungen enthaltenden Zwischenrechnungen (Z-Rechnungen) vereinfachen würden.

59.11.3 Lt Stellungnahme der GD habe sie versucht, die oftmals aufgetretenen Mängel und Fehler durch eine Änderung des Systems der zwischenbetrieblichen Verrechnung zu ändern. Der diesbezügliche Runderlaß entspreche den Anregungen des RH, jedoch bedürften die Dienststellen einer gewissen Übergangszeit für die Umstellung. Überdies sei im Unternehmenskonzept der ÖBF die unmittelbare Unterstellung der Bau- und Maschinenhöfe unter die Oberforstmeister vorgesehen, um die aufgezeigten Mängel bei der Bauaufsicht und Kontrolle zu verringern.

59.12.1 Eine Überprüfung sämtlicher in den Z-Rechnungen des Jahres 1979 enthaltenen Schotterlieferungen der FV Alland einerseits mit den Frachtleistungen für Schotter des BMH und andererseits mit den Lieferscheinen der FV Alland ergab

230

mehrere Abweichungen, die zT nicht geklärt werden konnten. Ebenso waren beim Vergleich der Z-Rechnungen des zweiten Halbjahres 1979 über den Baumaschineneinsatz des BMH mit den dazugehörigen Leistungsnachweisen Abweichungen festzustellen.

59.12.2 Der RH beanstandete die aufgezeigten Abweichungen und rügte das Versäumnis der FV, welche nicht anhand der Z-Rechnungen und der übrigen Belege die Mängel aufgeklärt und ihre Ursachen aktenkundig gemacht hat.

59.12.3 Die GD hat die FV aufgefordert, der Überprüfung der zwischenbetrieblichen Verrechnung die nötige Aufmerksamkeit zu widmen.

Verschiedene Feststellungen

59.13.1 Wie die Überprüfung eines im Jahre 1959 zwischen den ÖBF und einem Interessenten abgeschlossenen Mietvertrages über das Wohnrecht in einem in Preßbaum gelegenen Haus der ÖBF ergab, haben die ÖBF seit neun Jahren auf ihr vertraglich zustehendes Recht zur Neuberechnung des Mietzinses aufgrund des gestiegenen Lebenshaltungskostenindex verzichtet.

59.13.2 Der RH bemängelte den hiedurch entstandenen Einnahmenentgang und empfahl, in derartigen Fällen zeitgerecht die Neuberechnungen nach der Indexentwicklung vorzunehmen.

59.13.3 Die GD hat die FV entsprechend angewiesen.

59.14.1 Die Ausgaben der FV in den Jahren 1979 und 1980 unter der Bezeichnung „Aufschließungskosten Tullnerbach-Lawies“ in Höhe von rd 550 000 S (bis Juni 1980) betrafen keine Aufschließung von Wirtschaftsflächen (Forstaufschließung), sondern waren Kosten für die Aufschließung von Baugrundparzellen, die von den ÖBF bereits zum Großteil an Dritte verkauft wurden. Bauführung bzw Aufsicht hiefür lagen nicht bei der FV, sondern wurden von Bediensteten der GD wahrgenommen.

59.14.2 Der RH beanstandete die Verrechnung dieser Aufschließungskosten zu Lasten der Ausgabermächtigungen der FV, da diese Kosten mit der betrieblichen Aufgabenstellung der FV in keinem sachlichen Zusammenhang standen.

59.14.3 Die GD verwies auf die bestehende Übung, mit den Ausgaben im Zusammenhang mit Grundverkäufen jene Dienststelle zu belasten, bei der auch die bezüglichen Einnahmen zur Verrechnung gelangen.

59.14.4 Der RH verwies darauf, daß die FV mit den Aufschließungskosten nicht befaßt war und hielt seinen Standpunkt aufrecht.

59.15 Weitere Bemängelungen und Empfehlungen des RH betrafen insb den Geschäftsplan der FV, die Dienstwohnungen, verschiedene Verträge,

die Einhaltung der Kassensicherungsvorschrift, die Form einer Haftungserklärung, Abrechnungsrückstände bei Holzerzeugungsakkorden, Fehler im Saldokonto-Auszug und die Nachprüfung der Monatsabrechnungen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle hat die GD den Empfehlungen des RH Rechnung getragen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980

Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“, Wien

Dem Fremdenverkehr in Österreich kommt wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu, decken doch die Einnahmen daraus in hohem Maße das österreichische Handelsbilanzpassivum. Wegen des erheblichen Interesses, aber mangels Kompetenz des Bundes, arbeiten Bund, Länder und Bundeswirtschaftskammer in Vereinsform zusammen, um mit Einsatz öffentlicher Mittel Werbemaßnahmen des österreichischen Fremdenverkehrs zu fördern. Das Zweigstellennetz und der Werbeerfolg bedürften genauerer Kontrolle.

60.1 Der RH überprüfte im Jahre 1980 die Gebahrung des Vereines „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ (ÖFVW), da er Bundesmittel erhielt (§ 13 Abs 3 RHG 1948). Die Prüfungshandlungen erfolgten am Sitz des Vereines in Wien; kurze Informationsbesuche fanden bei den Zweigstellen in München und Zürich statt.

Der Verein übt seine nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit im In- und Ausland aus. Vereinsmitglieder sind der Bund, die Bundesländer und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Obmann des Vereines ist der jeweilige Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Das Jahresbudget der ÖFVW betrug im Jahre 1980 282,5 Mill S, wovon 37,3 Mill S, ds 13,2 vH, für die Hauptgeschäftsstelle (HGS) und 245,2 Mill S, ds 86,8 vH, für den Werbeeinsatz verwendet wurden.

Die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr decken in hohem Ausmaß das österreichische Handelsbilanzpassivum.

Rechtliche Verhältnisse

60.2.1 Lt Vereinbarung über die finanzielle Beitragsleistung idF des Generalversammlungsbeschlusses vom 31. Jänner 1972 tragen der Bund 60 vH, die neun Bundesländer zusammen 20 vH und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 20 vH des Gesamterfordernisses als jeweili-

gen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlungstermine für die Mitgliedsbeiträge waren unterschiedlich; so bezahlten bspw das BMHGI monatlich ein Zwölftel und die meisten Bundesländer vierteljährlich je ein Viertel ihrer Jahresbeiträge. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft leistete ihre Teilzahlungen auf den Jahresmitgliedsbeitrag jeweils erst, nachdem, als sie von den Eingängen der Mitgliedsbeiträge der Bundesländer seitens der ÖFVW verständigt wurde.

60.2.2 Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung des Finanzplanes der ÖFVW empfahl der RH, eine Regelung über die Fälligkeit der Jahresbeiträge — zB monatlich im vorhinein ein Zwölftel des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrages — sowie die entsprechenden Bestimmungen der erwähnten Vereinbarung über die finanziellen Beitragsleistungen in die Satzung aufzunehmen.

60.3.1 Gem § 5 der Satzung hatten der Bund zwölf, jedes Bundesland einen und die Bundeswirtschaftskammer acht Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden.

60.3.2 Der RH empfahl, in der Satzung die Anzahl der Mitgliedervertreter nach dem Verhältnis zu den Beitragsleistungen der Mitglieder festzusetzen.

60.4.1 Zur Entlastung des Obmannes wählte die Generalversammlung aus dem Kreis der Vertreter der Vereinsmitglieder einen geschäftsführenden Obmann; dieser hatte alle dem Obmann zukommenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Einberufung und Leitung der Generalversammlung.

60.4.2 Der RH hielt das Vereinsorgan „geschäftsführender Obmann“ für entbehrlich und empfahl es abzuschaffen und seine bisherigen Aufgaben teils der Geschäftsführung und teils dem Direktorium zu übertragen. Hiebei sollten die Aufgabenbereiche der Geschäftsführung und des Direktoriums genau festgelegt werden.

60.5.1 Das Direktorium bestand gem § 11 der Satzung aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter des Bundes, der Bundesländer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Die Satzung enthielt keine Regelung über die Art und die Dauer der Bestellung sowie über die Vollmacht des Vertreters der Bundesländer.

60.5.2 Der RH empfahl, diesbezügliche Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen. Hiebei regte er an, den Bundesländervertreter für jeweils ein Jahr zu bestellen, damit jährlich ein anderes Bundesland im Direktorium vertreten ist.

60.6.1 Der Werbebeirat war gem § 13 der Satzung als beratendes Organ des Vereines eingerichtet. Mitglieder des Werbebeirates waren die Fremdenverkehrsdirektoren der Bundesländer und die von Vereinsmitgliedern namhaft gemachten und vom Direktorium berufenen Personen. Den Vorsitz

im Werbebeirat führte der Obmann, bei dessen Verhinderung ein Mitglied der Geschäftsführung. Obwohl der Werbebeirat nach Bedarf, aber zumindest einmal in jedem Vierteljahr zusammentreten sollte, fanden Sitzungen jedoch nur selten statt.

60.6.2 Nach Ansicht des RH ist der Werbebeirat seiner Funktion als Fachbeirat bisher nicht nachgekommen. Im Werbebeirat sollten die Werbemaßnahmen der ÖFVW mit jenen der Bundesländer abgestimmt werden. Ein längerfristiges Werbeprogramm wäre hiebei wünschenswert, weshalb der RH empfahl, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Im übrigen wurde angeregt, die Satzung dahingehend zu ändern, daß der jeweilige Bundesländervertreter im Direktorium den Vorsitz im Werbebeirat führt.

60.7.1 Die Geschäftsführung war gem § 14 der Satzung als leitendes und vollziehendes Organ der Geschäftsstelle des Vereines in Wien und der Zweigstellen im Ausland tätig. Der Umfang ihrer Befugnisse war jedoch nicht ausreichend geregelt.

60.7.2 Der RH empfahl, den wesentlichen Inhalt der Befugnisse der Geschäftsführung, wie bspw Führung der Vereinsgeschäfte, Vertretung des Vereines, Zeichnungsberechtigung udgl, in die Satzung aufzunehmen. Nähere Einzelheiten wären in der Geschäftsordnung zu regeln. Im übrigen regte der RH an, je eine Geschäftsordnung für das Direktorium und für die Geschäftsführung neu zu erlassen.

60.8.1 An den Direktoriumssitzungen nahmen oft auch die Stellvertreter von Direktoriumsmitgliedern teil und erhielten hiefür Sitzungsgelder. Gem § 11 der Satzung können die Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

60.8.2 Nach Ansicht des RH war die Teilnahme der Stellvertreter an den Sitzungen freiwillig. Er empfahl daher, in Hinkunft den ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmenden Stellvertretern von Direktoriumsmitgliedern kein Sitzungsgeld mehr auszubezahlen.

60.9.1 Die Direktoriumssitzung am 20. April 1978 fand in der Zweigstelle Madrid statt. An dieser Sitzung nahmen neben den beiden Geschäftsführern sechs Direktoriumsmitglieder teil. Die Kosten hiefür beliefen sich auf rd 75 000 S.

60.9.2 Der RH legte nahe, die Direktoriumssitzungen ausschließlich am Sitz der ÖFVW in Wien abzuhalten.

60.10 Die Empfehlungen und Anregungen des RH erforderten lt Stellungnahme der ÖFVW wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine Befassung und Beschlußfassung der zuständigen Vereinsorgane; eine endgültige Stellungnahme hiezu unter Mitübersendung der geänderten Satzung werde sodann dem RH vorgelegt werden. Die Direktoriumssitzungen würden in Hinkunft nur mehr am Sitz des Vereines in Wien abgehalten werden.

Vertretungen im Ausland

60.11.1.1 Die ÖFVW unterhielt zur Zeit der Gebarungüberprüfung 17 hauptamtliche Vertretungen (Zweigstellen) im Ausland und eine Service- und Vertriebsstelle in München für den Raum Bundesrepublik Deutschland. Während die Zweigstellen der ÖFVW über ein eigenes Büro mit Angestellten verfügten, wurde die Funktion der 63 ehrenamtlichen Vertretungen der ÖFVW im Ausland vorwiegend von den jeweiligen Handelsdelegierten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgeübt. Sieben Handelsdelegierten war je eine Fachkraft für Tourismus, deren Kosten von der ÖFVW getragen werden, zugeteilt. In Griechenland, Ägypten und in Israel wurde die ÖFVW von den Austrian Airlines (AUA) vertreten. In Hongkong, Uruguay, Portland (USA) und Zypern waren Privatpersonen mit der Vertretung der ÖFVW betraut.

60.11.1.2 In Deutschland befanden sich fünf Zweigstellen in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Köln und München. Für die gesamte Versorgung der Zweigstellen mit Werbematerial sowie für die Übernahme des Versandes aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Anfragen von Interessenten aus der Bundesrepublik Deutschland und aus Westberlin wurde eine zentrale Service- und Vertriebsstelle in München eingerichtet. Die Zweigstellen in Deutschland einschließlich des Deutschlandversandes waren bei ihrer Tätigkeit gleichrangig. Nach den Angaben des Leiters der Zweigstelle München und des Leiters des Deutschlandversandes wurden bspw Verkaufsgespräche udgl infolge der gemeinsamen Zuständigkeit oft parallel geführt.

60.11.2 Die derzeitige Organisation der ÖFVW in Deutschland erschien nach Ansicht des RH nicht zweckmäßig; die Gleichrangigkeit einer Versandstelle mit einer am selben Ort befindlichen Zweigstelle erschien nicht sinnvoll. Es wurde deshalb angeregt, eine hauptamtliche Deutschlanddirektion einzurichten, die unmittelbar der HGS unterstehen sollte; die bisherigen Zweigstellen wären in Exposituren umzuwandeln. Der Deutschlanddirektion sollte sodann die Koordination der einzelnen Exposituren in Deutschland, der zentrale Versand für das Werbematerial und die zentrale Beantwortung aller auf dem Postwege aus Deutschland anfallenden Anfragen übertragen werden.

60.11.3.1 Lt Stellungnahme wurden zwischenzeitlich die ehrenamtlichen Vertretungen in Uruguay und Zypern aufgelassen; diese Angelegenheiten werden nunmehr durch die Vertretungen in Buenos Aires und Athen mitbesorgt. Desgleichen wurde noch für 1981 die Übertragung der Vertretung in Hongkong an die Außenhandelsstelle der Bundeswirtschaftskammer in Aussicht gestellt.

60.11.3.2 Hinsichtlich des Zweigstellennetzes in Deutschland wurden Maßnahmen getroffen, die

einer wesentlichen Straffung dienen; dadurch konnte die Deutschlanddirektion als eingerichtet bezeichnet werden. So wurde insb die neu geschaffene Vertretung in Stuttgart bereits als Expositur der Zweigstelle in München eingerichtet; die Zweigstelle in Köln wurde anlässlich der Neubesetzung des Leiterpostens in eine Expositur der Zweigstelle Frankfurt umgewandelt. Die weitere Umwandlung von Zweigstellen in Exposituren wird langfristig angestrebt.

60.12.1.1 Für die Betreuung des Überseemarktes USA wählte die ÖFVW folgende Organisationsform: Neben der Zweigstelle New York wurde in Chicago eine Tourismusfachkraft beschäftigt und in Portland nahm ein ehrenamtlicher Vertreter die Interessen der ÖFVW wahr. Weiters richtete die ÖFVW in Los Angeles eine Expositur der Zweigstelle New York ein. Von der Zweigstelle New York wurde auch Kanada mitbetreut; für diesen Markt wurden zusätzlich in Montreal eine Tourismusfachkraft und in Toronto und Vancouver die österreichischen Handelsdelegierten als ehrenamtliche Vertreter herangezogen.

60.12.1.2 Den katalonischen Raum betreute ein Angestellter der Zweigstelle Madrid, der seinen Sitz in Barcelona hatte. Dieser Bedienstete stand mittels Fernschreiber, den ihm die österreichische Handelsdelegation in Barcelona für diese Zwecke zur Verfügung stellte, mit der Zweigstelle Madrid in Verbindung. Lt Dienstvertrag war er dazu gehalten, einmal im Monat nach Madrid zur Berichterstattung und Entgegennahme von Instruktionen zu fahren.

Zu den Aufgaben der Zweigstelle Madrid zählte neben der werbemäßigen Betreuung von Spanien auch die Betreuung des gesamten südamerikanischen Raumes, wobei insb eine Abstimmung mit den jeweiligen ehrenamtlichen Vertretern erfolgen sollte. Die Vertretung der ÖFVW im Nachbarstaat Portugal wurde jedoch ausschließlich von einem ehrenamtlichen Vertreter wahrgenommen.

60.12.1.3 Der Einsatz von Tourismusfachkräften ermöglichte eine verstärkte Werbetätigkeit in dem von der Außenhandelsstelle betreuten Gebiet. Im Jahre 1979 waren jedoch nur in sieben der insgesamt 65 ehrenamtlichen Vertretungen der ÖFVW Tourismusfachkräfte eingesetzt. Für die Zeit ab 1980 wurde auch dem Außenhandelsdelegierten in Buenos Aires eine solche Kraft bewilligt. In Jugoslawien, welches lt Statistik weit höhere Nächtigungszahlen in Österreich aufwies als Argentinien, wurde die ehrenamtliche Vertretung der ÖFVW seit Herbst 1976 jedoch vom Handelsdelegierten allein wahrgenommen.

60.12.2 Die derzeitige Organisationsstruktur der Vertretungen der ÖFVW im Ausland ist historisch gewachsen; sie erschien dem RH nicht mehr zeitgemäß. Die bisherige Außenstellen-Politik der ÖFVW, insb hinsichtlich der Standortfrage, wäre

zu überdenken. Vor der Standortfestlegung von Exposituren sollten ausreichende Entscheidungsgrundlagen durch Marktforschung, demoskopische Untersuchungen udgl eingeholt werden.

Hinsichtlich der hauptamtlichen Vertretungen (Zweigstellen) empfahl der RH eine Änderung der Organisation, derzufolge für ein bestimmtes Land bzw für eine bestimmte Region nur eine Außenstelle gegenüber der HGS verantwortlich sein sollte; alle anderen Stellen sollten als Exposituren eingerichtet werden. Aus organisatorischen Gründen erachtete der RH die Tätigkeit eines Marktbetreuers für den katalonischen Raum in Barcelona für nicht zweckmäßig.

In dem Bewertungsplan der Märkte und des Personals, dessen Erstellung die Geschäftsführung der ÖFVW in Aussicht stellte, wären Vertretungen der ÖFVW durch die AUA bzw Bürogemeinschaften mit ihr sowie der Einsatz von Tourismusfachkräften vermehrt zu berücksichtigen. Die Übertragung von ehrenamtlichen Vertretungen der ÖFVW an Personen, die weder Handelsdelegierte noch Vertreter der AUA waren, brachten infolge von organisatorischen und arbeitsmäßigen Schwierigkeiten nicht den erwarteten Erfolg. Der RH empfahl daher, die bestehenden Vertretungen durch Privatpersonen auslaufen zu lassen und in Hinkunft keine neuen derartigen Vertragsverhältnisse zu begründen.

60.12.3 Die ÖFVW stellte die Entwicklung eines Zweigstellenkonzeptes in Aussicht, das auf die notwendigen organisatorischen Belange Rücksicht nehmen werde. Bei Eröffnung neuer Zweigstellen — wobei in jedem Land längerfristig nur eine solche vorgesehen, alle anderen Stellen jedoch als Exposituren eingerichtet werden sollten — werde in jedem Einzelfall der genaue regionale Wirkungsbereich der Vertretung abgegrenzt und beschrieben werden.

Die Entscheidungen über den Einsatz von Tourismusfachkräften würden in Hinkunft nach objektiven Kriterien getroffen werden. Die ÖFVW arbeite diesbezüglich ein Marktbewertungssystem (Marketing-Information-System „MIS“) aus, in welches auch jene Länder einbezogen würden, die für den Einsatz von Tourismusfachkräften in Frage kämen.

Für die ehrenamtliche Vertretung in Zagreb sei bereits eine Tourismusfachkraft bewilligt worden; die Tätigkeit eines Marktbetreuers in Barcelona für den katalonischen Raum sei zwischenzeitlich aufgelassen und diese Aufgabe der Zweigstelle in Madrid übertragen worden.

Eine verstärkte Zusammenarbeit mit der AUA werde insb dort angestrebt, wo das Flugzeug als vorrangiges Verkehrsmittel in Frage komme. Die ehrenamtlichen Vertretungen durch Privatpersonen würden von der ÖFVW schrittweise abgebaut.

60.13.1 Bis zum Jahre 1979 war die ÖFVW in Rom durch ein zur Zweigstelle Mailand gehöriges

Auskunftsbüro in einem von der AUA gemieteten Gassenlokal vertreten. Im Jahre 1979 beschloß die AUA, das Gassenlokal aufzugeben und in ein Stockwerkslokal zu übersiedeln. Die von der AUA vorgeschlagene Unterbringung des ÖFVW-Auskunftsschalters in ihrem Stockwerkslokal wurde von der ÖFVW aus Platzgründen abgelehnt. Die ÖFVW entschloß sich für die Anmietung des ehemaligen AUA-Lokals und für die Errichtung einer Außenstelle.

60.13.2 Im Hinblick auf die Aufgaben einer Außenstelle der ÖFVW, uzw Marktforschung, Marketing und Information der Reiseveranstalter und interessierter Einzelpersonen, erschien dem RH die Anmietung des im Vergleich zu einem Stockwerkslokal wesentlich teureren Gassenlokals sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl, in Hinkunft die Zweigstellen und Exposituren möglichst in Stockwerkkräumlichkeiten unterzubringen.

60.13.3 Die ÖFVW pflichtete dieser Ansicht bei.

60.14.1 Die Geschäftsführung beauftragte einen Mitarbeiter der ÖFVW, Vorschläge für eine längerfristige Vorstellung von Österreich als Fremdenverkehrsland an der Westküste der Vereinigten Staaten zu machen. Zu diesem Zweck hielt er sich ungefähr zwei Wochen in der Zweigstelle New York auf, um die amerikanischen Marktverhältnisse sowie die Gegebenheiten bei der Zweigstelle, die ihm bis dahin nicht bekannt waren, kennenzulernen. Während des rd zehntonatigen Aufenthaltes in Los Angeles holte der erwähnte Mitarbeiter Erkundigungen über den touristischen Markt in Kalifornien und teilweise auch über die restliche Westküste der USA ua bei amerikanischen Fremdenverkehrseinrichtungen (zB Reisebüros), bei der Österreichischen Handelsdelegation udgl ein. Der Mitarbeiter kam zu dem Ergebnis, eine Außenstelle mit Standort Los Angeles einzurichten, die am 15. September 1980 eröffnet wurde.

Der erwähnte Mitarbeiter, der nunmehr mit der Leitung der Zweigstelle Zürich betraut ist, führte vor der Eröffnung der Zweigstelle in Tokio gleichfalls Untersuchungen in der oben beschriebenen Form durch.

60.14.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, mit den Erhebungsarbeiten in den USA einen Mitarbeiter der Zweigstelle New York zu betrauen, der mit dem amerikanischen Touristikmarkt vertraut gewesen wäre. Weiters bezweifelte der RH, daß die befragten amerikanischen Konkurrenzunternehmen objektiv verwertbare Auskünfte über den touristischen Markt an der Westküste der Vereinigten Staaten im Interesse Österreichs gaben. Er empfahl daher, in Hinkunft vor der Eröffnung von Zweigstellen oder Exposituren durch entsprechende Marktforschungsmaßnahmen geeignete Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsführung zu beschaffen.

60.14.3 Die ÖFVW erwartete von dem in Ausarbeitung befindlichen Marketing-Informationssystem entsprechende Entscheidungsgrundlagen für die Errichtung von Zweigstellen und Exposituren.

60.15.1 Gem Pkt 7 des seit 1. Mai 1979 in Kraft getretenen Zweigstellenreglements war eine interne Revisionsstelle vorgesehen, welche die Zweigstellen, deren Arbeit, Einrichtungen und Gebarung einer Kontrolle unterziehen sollte. Nach dem Revisionskonzept der ÖFVW sollte nicht nur die rechnerische Richtigkeit, sondern ua auch die werbemäßige Tätigkeit der Zweigstellen überprüft werden.

60.15.2 Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung nahm die ÖFVW — abgesehen von Kassenprüfungen — keine Zweigstellen-Revisionen vor. Der RH empfahl, ehestens mit dieser für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung wohl unerläßlichen Tätigkeit zu beginnen.

60.15.3 Auf Anregung des RH fand die erste Revision im August 1980 in der Zweigstelle Paris statt. Eine verstärkte Revisionstätigkeit war nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten beabsichtigt.

60.16.1 Die ÖFVW veranstaltete einmal im Jahr eine Zweigstellenleitertagung, an der ua neben den Zweigstellenleitern fast alle Mitarbeiter der HGS mit unterschiedlicher Anwesenheitsdauer teilnahmen. Die Tagung fand jeweils in einem anderen Bundesland statt und dauerte im Durchschnitt ein bis zwei Wochen. Die Gesamtkosten betragen bspw im Jahre 1979 bei einer Dauer von rd einer Woche rd 212 000 S.

60.16.2 Der RH hielt die Abhaltung der alljährlichen Tagungen am Sitz der HGS, bei der auch alle für die Tagungen notwendigen Geschäftsunterlagen auflagen, für zweckmäßiger. Eine Verringerung der Teilnehmerzahl sowie der Dauer ließe die Kosten erheblich senken.

60.16.3 Lt Stellungnahme der ÖFVW ermögliche die Abhaltung der Zweigstellenleitertagungen in Klausurform eine konzentrierte, sachbezogene Arbeitsweise, die ebenso wie die Dauer beibehalten werden sollte. Hingegen sei beabsichtigt, aus Sparsamkeitsgründen in Hinkunft gewisse Programmeinschränkungen vorzunehmen.

Organisation

60.17.1.1 Die ÖFVW verwendete für die Buchhaltung und für die Gehaltsverrechnung einen Magnetkontencomputer; diese Anlage wurde auch zur Speicherung des bei der ÖFVW vorhandenen Bildmaterials (rd 7 000 Pressefotos), von 24 500 Adressen und für das Informationszentrum (Fremdenverkehrsdaten von über 1 400 Orten) herangezogen. Im April 1979 beabsichtigte die Geschäftsführung, den Versand und die Lagerhaltung mittels EDV zu rationalisieren. Ferner bestand

die Absicht, gemeinsam mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eine Fremdenverkehrs-Datenbank zu errichten. Hierzu sollte die ÖFVW ihre Daten der rd 1 400 Orte und die Bundeskammer die Daten auf der betrieblichen Ebene liefern. Es war geplant, beide Projekte — sowohl den Versand und die Lagerhaltung als auch die Datenbank — über die EDV-Anlage der Bundeskammer abzuwickeln. Lt einem Angebot der Bundeskammer würden für die Bewältigung aller mit der Neuordnung des Lager- und Versandwesens der ÖFVW anfallenden Probleme rd 550 000 S an „Einmalkosten“ sowie jährlich rd 480 000 S an „laufenden Kosten“ anfallen. Der Kostenanteil der ÖFVW für die sogenannte Fremdenverkehrsdatenbank wurde seitens der Geschäftsführung mit ungefähr 200 000 S angegeben. Ein schriftliches Angebot lag nicht vor.

60.17.1.2 Auch die Buchhaltung der ÖFVW faßte eine Umrüstung auf eine neue EDV-Anlage ins Auge, da das im Einsatz stehende Gerät für zu teuer und veraltet befunden wurde. Der Leiter des Rechnungswesens holte für seinen Bereich Angebote ein; die jährlichen Mietkosten für eine neue Anlage wurden lt den Angeboten mit etwa 250 000 S angesetzt.

60.17.1.3 Die geplante dezentralisierte Datenverarbeitung für die Buchhaltung auf einer eigenen Anlage einerseits und für den Versand, die Lagerhaltung und die Fremdenverkehrsdatenbank auf der Anlage der Bundeswirtschaftskammer andererseits würde nach den vorliegenden Angeboten bzw Schätzungen laufende Kosten von rd 930 000 S (ohne Umsatzsteuer) im Jahr verursachen; dies würde gegenüber der derzeitigen Lösung (rd 550 000 S jährlich einschließlich Umsatzsteuer) eine Kostensteigerung von rd 100 vH bedeuten.

60.17.2 Der RH empfahl zu untersuchen, ob nicht die Anmietung eines Computers für alle von der ÖFVW geplanten und auch bereits durchgeführten Vorhaben (einschließlich der Buchhaltung) billiger komme. Die Vormerkhaltung über das vorhandene Bildmaterial falle nicht unbedingt in das Anwendungsgebiet von EDV-Anlagen.

60.17.3 Lt Stellungnahme der ÖFVW könne aufgrund der derzeitigen finanziellen Lage der Einrichtung einer Fremdenverkehrsbank nicht nähergetreten werden; die Lagerhaltung auf EDV-Anlage werde langfristig vorbereitet. Über die Bereitstellung einer geeigneten Anlage, vor allem für den Bereich des Rechnungswesens, liefen noch Untersuchungen.

60.18.1 Zum 1. Jänner 1980 waren 85 ½ Planstellen in der HGS vorgesehen, wovon lt Beschreibung des Tätigkeitsbereiches 22 Mitarbeiter mit Sekretariats- und Schreibearbeiten befaßt waren. Auch den kleinsten Funktionseinheiten (Referaten) waren derartige Mitarbeiter zugewiesen.

60.18.2 Der RH empfahl, durch organisatorische Umschichtungen den Schreibdienst zu zentralisieren und die Sekretariate in den kleineren Funktionsbereichen aufzulassen.

60.18.3 Die Stellungnahme stellte entsprechende Beratungen im zuständigen Organ in Aussicht. Zwischenzeitlich seien artverwandte Tätigkeiten bereits zusammengelegt und Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich des Personalreferates umgehend durchgeführt worden.

Werbung

60.19.1 Der Mitteleinsatz der ÖFVW für die Inlandswerbung war bisher im Vergleich zur Auslandswerbung verhältnismäßig gering, obwohl sich lt Statistik der Anteil der Inländer an den Gesamtübernachtungen von rd 41 vH (1959) auf rd 25 vH (1979) vermindert hat. Die Höhe des auf die Nächtigung umgelegten Werbeaufwandes für Ausländer war sehr unterschiedlich.

60.19.2 Der RH vermißte Untersuchungen der ÖFVW über die Gründe und Ursachen für die zT hohen Unterschiede bei den Werbekosten in den einzelnen Herkunftsländern je Übernachtung und damit zusammenhängende Untersuchungen über die Standortwahl der Zweigstellen. Durch eine wirksame Inlandswerbung könnte, da damit überdies das Abfließen der Devisen durch den inländischen Auslandsfremdenverkehr eingeschränkt werden würde, ein Beitrag zur Verringerung des österreichischen Zahlungsbilanzpassivums geleistet werden. Der RH empfahl, genaue Untersuchungen anzustellen. Aufgrund der Ergebnisse wäre zu bestimmen, welche Zweigstellen aufrechterhalten werden sollen und welcher Werbeaufwand noch gerechtfertigt ist.

60.19.3 In ihrer Stellungnahme verwies die ÖFVW auf die bevorstehende Ausarbeitung eines Marktbewertungssystems, welches möglichst alle genannten Punkte rechnerisch erfassen und so umfassende Grundlagen für mittel- und langfristige Entscheidungen im Zweigstellenbereich bieten werde.

Vergabe von Leistungen

60.20.1 Am 26. Feber 1973 schloß die ÖFVW mit einer Wiener Werbeagentur einen Vertrag ab, in dem ein Kündigungsverzicht bis 31. August 1976 vereinbart wurde. Im Hinblick auf diese Kündigungsmöglichkeit des Vertrages wurde die Geschäftsführung vom Direktorium am 20. November 1975 beauftragt, Vertragsverhandlungen mit der Werbefirma zu führen. Die Geschäftsführung legte einen neuen Vertragsentwurf dem Direktorium in der Sitzung am 13. Juli 1976 vor. Lt Stellungnahme eines Direktoriumsmitgliedes komme die Vertragsverlängerung „ohne Konkurrenzpräsentation gleichsam einer Erbpacht gleich“. Das Direktorium stimmte

schließlich dem Abschluß eines neuen Vertrages mit derselben Werbefirma und mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1979 zu.

In der Direktoriumssitzung am 30. März 1977 wurde eine Ausschreibung unter Werbeagenturen verlangt. Am 12. Jänner 1979 schlug jedoch die Geschäftsführung dem Direktorium eine neuerliche Verlängerung des Vertrages ohne Ausschreibung vor. Die von der Geschäftsführung bis Ende 1982 vorgesehene Laufzeit des Vertrages genehmigte das Direktorium nur bis Ende 1981. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung belief sich das Jahreshonorar der Werbeagentur auf rd 3,9 Mill S.

60.20.2 Im Hinblick auf die Höhe dieser Vergabesumme wäre ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen gewesen. Der RH empfahl, nach Ablauf des derzeitigen Vertrages durch eine öffentliche Ausschreibung den Bestbieter zu ermitteln.

60.20.3 Die ÖFVW hielt für die Auswahl einer Werbeagentur deren „Präsentation“ entscheidend. Im Jahre 1980 hat die ÖFVW bereits vier Werbeagenturen hiezu eingeladen. Für einzelne Angebotsgruppen bzw -bereiche wurden bereits andere als die oben erwähnte Werbeagentur von der ÖFVW beschäftigt.

60.21.1 Wie eine Überprüfung der Marktforschungsaufträge, der Messe- und Ausstellungs-gestaltungen, der Werbemittelanschaffungen und der Druckaufträge ergab, waren wiederholt Offerte bzw Ausschreibungsbedingungen unklar, Gegenofferte nicht vorhanden, mündlich vorzeitige Auftragsvergaben erteilt, nachträglich Vereinbarungen über Auftragsbedingungen getroffen, Studien ungenügend ausgewertet worden udgl mehr. Unterlagen über die Prüfung und Beurteilung der Preisangemessenheit herangezogener Lieferfirmen lagen nicht immer vor.

60.21.2 Der RH legte der Geschäftsführung nahe, künftig die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 genau zu beachten, um die Vorteile des Wettbewerbes im Beschaffungswesen zu nutzen.

60.21.3 Die ÖFVW sagte dies zu.

60.22.1 In den vergangenen Jahren trat die ÖFVW gegen Jahresende mehrmals von erteilten Druckaufträgen für Ganzjahresprospekte in verschiedenen Sprachen, Hotelpreislisten udgl ganz oder teilweise zurück, wobei das BMHGI anschließend als Auftraggeber aufschien. In einem Fall wurde die Druckerei veranlaßt, eine bereits auf die ÖFVW ausgestellte Rechnung zu stornieren und auf das BMHGI umzuschreiben.

60.22.2 Der RH empfahl, in Hinkunft von diesen Vorgangsweisen Abstand zu nehmen, welche neben Unklarheiten und Mehrkosten der ÖFVW auch einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursacht haben.

60.22.3 Lt Stellungnahme wurde Entsprechendes veranlaßt.

Personal

60.23.1 Die zwischen der ÖFVW und dem Angestelltenbetriebsrat abgeschlossene Betriebsvereinbarung sah verschiedene Zusatzleistungen, zB Betriebspensionen, kollektive Unfallversicherungen udgl, vor. Weiters gewährte die ÖFVW freiwillige Pensionszuschüsse sowie Pensionsausgleichszahlungen.

60.23.2 Der RH empfahl, in Hinkunft von weiteren derartigen Leistungen für die Mitarbeiter Abstand zu nehmen. Hinsichtlich der Betriebspension regte der RH an, eine Auflösung des Versicherungsverhältnisses anzustreben und es jedem Mitarbeiter selbst zu überlassen, über die gesetzlichen Pensionsansprüche hinaus eine Altersvorsorge zu treffen.

60.23.3 Lt Stellungnahme der ÖFVW würden diese Überlegungen in die Verhandlungen zur Neugestaltung der Betriebsvereinbarung und der Gehaltsschematik zwischen dem Dienstgeber und der Dienstnehmervertretung einbezogen werden.

60.24.1 Gem Betriebsvereinbarung waren die Dienstnehmer entsprechend ihrer Tätigkeit in bestimmte Verwendungsgruppen einzureihen. Für die Gehaltsvorrückung waren die angerechneten Vordienstzeiten, die Biennialvorrückungen sowie allenfalls höhere Einstufungen maßgebend.

60.24.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprach bei einigen Bediensteten die Einstufung in die jeweilige Verwendungsgruppe nicht ihrer Tätigkeit. Im Falle von außerordentlichen Vorrückungen war mitunter die für die Erreichung einer Gehaltsstufe erforderliche fiktive Dienstzeit höher als das Lebensalter des betr Mitarbeiters.

Der RH empfahl, Mitarbeiter ihrer Verwendung entsprechend in das Gehaltsschema einzustufen und bei außerordentlichen Vorrückungen einen strengen Maßstab anzulegen.

60.24.3 Die ÖFVW sagte dies zu.

60.25.1 Der ehemalige Zweigstellenleiter von Zürich schied im Jahre 1977 krankheitshalber aus dem Dienstverhältnis aus. Trotzdem schloß die ÖFVW mit ihm einen Konsulentenvertrag für vier Monate mit einem Honorar von insgesamt 160 000 S ab. Als Begründung führte die ÖFVW an, daß er während dieser Zeit seinen Nachfolger einzuschulen hatte.

60.25.2 Nach Ansicht des RH konnte ein aus Krankheitsgründen ausgeschiedener Mitarbeiter nicht in der Lage sein, Konsulentenleistungen zu erbringen, die mit einem Entgelt in der Höhe des bis dahin gewährten Bezuges abgegolten wurden.

60.25.3 Lt Stellungnahme der ÖFVW handelte es sich um einen zurückliegenden Einzelfall.

60.26.1 Zum Aufgabenbereich der Mitarbeiter der ÖFVW, insb bei den Exposituren, gehörte ua

auch, Verkaufsgespräche mit Reiseveranstaltern, Hoteliers udgl zu führen.

60.26.2 Um die Entstehung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu vermeiden, empfahl der RH der Geschäftsführung der ÖFVW, sich von ihren Mitarbeitern eine Verpflichtungserklärung geben zu lassen, daß diese für sich und für ihre Angehörigen weder Geld noch geldwerte Leistungen oder sonstige Vorteile (zB kostenlose Reisen oder Aufenthalte; Geschenke, die über Werbegeschenke hinausgehen udgl) annehmen. In diesem Zusammenhang regte der RH an, die jeweiligen Zweigstellenleiter in regelmäßigen Zeitabständen — nach etwa drei bis fünf Jahren — mit der Leitung einer anderen Zweigstelle zu betrauen.

60.26.3 Lt Stellungnahme der ÖFVW werde sie nicht das Verlangen nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung stellen, weil sie jene Erleichterungen, die von der gesamten internationalen Reisebranche in Anspruch genommen werden und üblich sind, ihren Mitarbeitern nicht vorenthalten wolle. Sie habe jedoch ihre Mitarbeiter angehalten, derartige Vergünstigungen offen zu legen und nicht die geringste Abhängigkeit entstehen zu lassen. Für die regelmäßige Job-Rotation der Zweigstellenleiter wurden die notwendigen Voraussetzungen in Aussicht gestellt.

60.26.4 Dem hielt der RH entgegen, daß seiner Ansicht nach bei Inanspruchnahme der Vergünstigungen der Reisebranche durch Bedienstete der ÖFVW zwangsläufig in Einzelfällen ein Abhängigkeitsverhältnis entstehen könnte; der RH wiederholte daher seine Empfehlung.

Verschiedene Feststellungen

60.27.1 Im Rahmen des Internationalen Bruckner-Festes im Jahre 1977 stellte die Stadt Linz unter dem Titel „Forum Metall“ eigens für diese Veranstaltung erstellte Großplastiken aus, die in Zusammenarbeit mit mehreren Künstlern in Werken der österreichischen Metallindustrie angefertigt wurden. Als Veranstalter für diese Kunstausstellung trat die damalige Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz auf.

Einem Bericht der Geschäftsführung zufolge sollte die ÖFVW für das Jahr 1978 vom BMHGI neben dem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen Betrag von 1 Mill S erhalten, der für die Förderung des „Forum Metall“ gedacht gewesen sei. Die Anweisung des Betrages von 1 Mill S durch die ÖFVW erfolgte vorschußweise im September 1977 an die Hersteller der Großplastiken. Der vom BMHGI zugesicherte Betrag in gleicher Höhe wurde nach mehrfacher Betreibung seitens der ÖFVW am 6. November 1978 überwiesen.

60.27.2 Der RH erachtete die Ausschüttung von öffentlichen Mitteln für die Kunstförderung in der Satzung der ÖFVW nicht gedeckt. Durch die Bevorschussung von 1 Mill S für die Zeit von über

einem Jahr entstand der ÖFVW ein entsprechender Zinsenverlust. Der RH empfahl, in Hinkunft Aktivitäten, die in der Satzung der ÖFVW keine Deckung finden, zu unterlassen.

60.27.3 Die ÖFVW sagte dies zu.

60.28.1 Im Jahre 1979 trat ein Zweigstellenleiter mit dem Vorschlag an die Geschäftsführung heran, mit einer österreichischen Versicherung bzw mit einem Versicherungskonsortium eine Unfallversicherung für die Besucher Österreichs abzuschließen. Die Unterschrift bei der Anmeldung auf dem Meldezettel sollte gleichzeitig den Versicherungsschutz bewirken. Infolge der großen Anzahl der Nächtigungen würde die Versicherungsprämie äußerst gering sein. Neben der Werbewirksamkeit dieser Maßnahme für Österreich würde eine solche Versicherung ua bedeuten, daß die Dunkelziffer bei den Übernachtungen — in einigen Bundesländern wurde sie auf ungefähr 40 vH geschätzt — wesentlich gesenkt werden könnte.

60.28.2 Der RH regte an, das gegenständliche Projekt hinsichtlich der Durchführbarkeit neuerlich zu untersuchen.

60.28.3 Die ÖFVW hat diese Anregung des RH an den Syndikus der hiefür zuständigen Bundessektion Fremdenverkehr in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft weitergeleitet.

60.29 Weitere Feststellungen, Anregungen und Empfehlungen des RH betrafen die Zweigstellenabrechnungen, die Versicherungsangelegenheiten der HGS und der Zweigstellen, das Pauschale für ehrenamtliche Vertreter, die Reiserechnungsprüfung, die Einforderung von Kostenanteilen, die Zusammenarbeit mit den Bundesländern, den Text der Werbemittel, das Berichtswesen, die Dienstverträge, die Zulagen, die Überstunden, die Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft, die Koordination von Dienstreisen, die Verbuchung von Einnahmen, von Forderungen und von Repräsentations- bzw Werbeausgaben, die Spesenabrechnungen und deren Belege, die bilanzmäßige Erfassung der Vorräte, die Bewertung der Werbemittel sowie die Bestandsverrechnung der Werbegeschenke. Die ÖFVW hat entsprechende Veranlassungen getroffen bzw zugesagt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesgebäudeverwaltungen I und II, Organisation

61.1 Der RH hat in den TB 1972, 1976, 1978 und zuletzt 1979 (Abs 66.1) darauf hingewiesen,

daß zwei Bundesgebäudeverwaltungs-Organisationen (BGV I und BGV II) nebeneinander bestehen, die nach Mitteilung des BMBT „inhaltlich völlig gleichgeartete, lediglich organisatorisch getrennte Aufgaben“ zu erfüllen haben. Die Vielzahl der Organisationseinheiten, die für den staatlichen Hochbau, insb im Bereich des militärischen Bauwesens, eingerichtet sind, erschwert eine ökonomische Verwaltungstätigkeit.

61.2 Der RH hat das BMBT wiederholt um Mitteilung von Gründen ersucht, die für diese Organisationsform maßgebend sind.

61.3 Im April 1977 gab das BMBT bekannt, daß eine Kommission die Organisationsform überprüfen und Vorschläge für eine Verbesserung der Struktur erstatten soll.

Im Juli 1980 teilte das BMBT dann mit, daß der Bericht der Kommission erst kürzlich dem Bundesminister vorgelegt wurde und aus diesem Grund eine Entscheidung noch nicht möglich sei.

Nunmehr gab der Bundesminister für Bauten und Technik mit Schreiben vom 12. Juni 1981 bekannt, die eingesetzte Beamtenkommission habe den grundsätzlichen Vorschlag zur Zusammenlegung erstattet.

Aus der Tatsache, daß von einer solchen Maßnahme eine große Anzahl von Bediensteten sowohl des Bundes als auch der Bundesländer betroffen sein könnte, werde sich eine Reihe von Problemen ergeben. Eine Änderung der Organisation der BGV könne auch eine Änderung in der Aufgabenstellung der Landeshauptmänner mit sich bringen.

Es sei daher beabsichtigt, mit den in Frage kommenden Stellen vorerst informative Gespräche zu führen.

61.4 Der RH wird in der gegenständlichen Frage weiter berichten.

Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau

62.1 Schon im TB 1972 hat der RH unter Abs 77.20 ausgeführt, daß das ausschließliche Verfügungsrecht über sämtliche im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für die Besorgung der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues vorgesehenen Ausgabenermächtigungen dem Bundesminister für Bauten und Technik zusteht. Er empfahl daher, die beim Kap 12 veranschlagten und verrechneten Mittel für Schulbauten in Hinkunft entsprechend der institutionellen Gliederung des Bundeshaushaltes beim Kap 64, Bauten und Technik, einzuordnen.

62.2 In den Tätigkeitsberichten 1973 (Abs 87.2), 1974 (Abs 82.1), 1976 (Abs 55.4), 1977 (Abs 63) und 1979 (Abs 67) hat der RH weiters aufgezeigt, daß Ausgabenermächtigungen für Bauvorhaben der Unterrichtsverwaltung nach wie vor beim Kap 12 veranschlagt wurden.

62.3 Im Jahre 1980 wurde die Erörterung mit dem BMUK über die Veranschlagung der Schul-

baukredite anhand des Beispiels HTBLA Imst weitergeführt. Seitens des BMUK wurden dabei allerdings keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht.

Der Empfehlung des RH, die Veranschlagung der Ausgabenermächtigungen für Bauvorhaben der Unterrichtsverwaltung der Rechtslage entsprechend bei Kap 64 vorzunehmen, wurde noch immer nicht entsprochen.

Wohnhauswiederaufbaufonds

63.1 Der RH hat im TB 1979 Abs 68.1 berichtet, daß anlässlich einer Überprüfung der Gebarung des Wohnungswiederaufbaufonds im Jahre 1976 ein Rechenfehler in Höhe von 100 000 S zugunsten eines Wohnungseigentümers festgestellt worden war.

63.2 Der RH hat hierauf die ehestmögliche Herbeibringung des Betrages empfohlen.

63.3 Mit Schreiben vom 15. Juli 1981 teilte das BMBT mit, daß inzwischen 19 342,40 S hereingebracht werden konnten und die Abstattung des aushaftenden Restes in Form von weiteren Ratenzahlungen erfolgen werde.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979

Bauten für Universitäten und wissenschaftliche Anstalten

Der RH äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die außerbudgetäre Sonderfinanzierung von Hochschulbauvorhaben, weil vermeintliche Budgetauswege sich als kostspielige Budgetumwege erwiesen haben. Bei unausgereifter Bauplanung und Berücksichtigung von nachträglich geänderten Benutzerwünschen waren Überschreitungen von Bauermitteln und Baukosten unausbleiblich.

Feststellungen betreffend den Bauherrn (BMBT)

64.1.1 Zwecks Beseitigung der Raumnot an Mittel- und Hochschulen wurde am 29. November 1960 das Schulbautenfondsgesetz, BGBl Nr 246, beschlossen. Die Verwaltung des Schulbautenfonds, der im Laufe von sieben Jahren Anleihen bis zu 2,1 Milliarden S begeben konnte, oblag dem BMF. Die Vergabe der Fondsmittel sollte im Einvernehmen mit den damaligen BMHW und BMU erfolgen. Für das Jahr 1961 waren zu Lasten der Fondsmittel Baumaßnahmen in Höhe von 300 Mill S vorgesehen. Dazu lagen Vorschläge sowie eine Dringlichkeitsreihung des BMU vor, ua für 42 Projekte an wissenschaftlichen Hochschulen. Im Mai 1961 erklärte jedoch der Bundesminister für Finanzen, daß im Hinblick auf die Lage auf dem inländischen Kapitalmarkt eine Anleihe für den Schulbautenfonds nicht aufgelegt werde. Die Finanzierung der Schulbauten werde aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes erfolgen. Der Schul-

bautenfonds ist auch später nicht dotiert worden, so daß keine Fondsgebarung angefallen ist. Die Fondsverwaltung, die von einer Abteilung des BMF wahrgenommen wird, bestand allerdings noch weiter.

64.1.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde sohin von einem Instrument, das zur Finanzierung ua auch der Hochschulbauten geschaffen worden war, nicht Gebrauch gemacht.

64.1.3 Das BMBT gab hierzu keine Stellungnahme ab. Das BMF führte lediglich aus, „daß die Hochschulbauten und auch die Bauten für Allgemeinbildende Höhere und Berufsbildende Schulen im Rahmen des Budgets in verschiedenen bekannten Formen abgewickelt wurden bzw werden“.

64.2.1.1 In den Jahren 1960 bis 1969 unterlag der Umfang der für den Hochschulneubau veranschlagten Mittel starken Schwankungen. Im Durchschnitt war ein jährlicher Anstieg von 4,1 vH zu verzeichnen. Da sich im gleichen Zeitraum der Baukostenindex um durchschnittlich 6,2 vH jährlich erhöhte, deckten die erhöhten Voranschlagsbeträge nicht die jährlichen Teuerungsraten. Das BMBT sah sich aufgrund der ungenügenden Mittelbereitstellung gezwungen, während der einzelnen Jahre alle Möglichkeiten für Erhöhungen von fg Ausgabenermächtigungen - aus Virements, finanziellen Ausgleichen bzw Budgetüberschreitungen - auszuschöpfen, um die einzelnen Bauführungen nicht verlangsamen oder gar einstellen zu müssen. Nachdem das Schulbautenfondsgesetz nicht zum Tragen gekommen war, suchten BMBT und BMU Wege, durch Vorgriffe auf die Budgets künftiger Jahre die Bautätigkeit für Hochschulen zu verstärken. Im Einvernehmen mit dem BMF wurden vorerst 12 Bauvorhaben mit einer geschätzten Gesamtkostensumme von 1 000 Mill S ausgewählt, die im Laufe der nächsten Jahre mittels Sonderfinanzierung errichtet werden sollten. Um die günstigste Art einer Finanzierung außerhalb des Budgetrahmens zu ermitteln, wurde vorerst für die Finanzierung von fünf Bauvorhaben mit geschätzten Gesamtkosten von 390 Mill S im April 1969 eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Es wurden zwei Varianten vorgegeben, uzw entweder Vergabe an einen Generalunternehmer, wobei diesem die Bau- und Finanzierungskosten in zehn gleichen Jahresraten ersetzt werden, oder ein „Real Leasing-Verfahren“, wobei dem Bieter ein Baurecht auf 30 Jahre zuzüglich Bauzeit eingeräumt wird und die Republik Österreich das Gebäude vom Zeitpunkt der Benützbarkeit bis zum Erlöschen des Baurechtes mieten sollte.

64.2.1.2 Zu dieser Ausschreibung langten von 18 Bauunternehmungen Angebote ein, von einigen für beide Varianten. In 15 Fällen wurde die Variante „Bauunternehmen als Generalunternehmer“ und in sieben Fällen die Variante „Real Leasing-Verfahren“ angeboten. In seinem Bericht

vom Mai 1969 an das BMF über das Ausschreibungsergebnis bemerkte das BMBT zur „Real Leasing“-Variante lediglich, daß sich dabei eine Gesamtrückzahlungssumme von etwa dem 2,5-fachen der Baukosten ergeben würde. Zur „Generalunternehmer“-Variante führte das BMBT aus, die Bieter hätten ihre Finanzierungsangebote bis Ende September/Anfang Oktober 1969 befristet; eine Vergabe der Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt wäre jedoch nicht möglich, weil wegen Fehlens der Pläne keine Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibungen der Bauarbeiten verfaßt werden könnten. Weiters wies das BMBT darauf hin, daß in der schätzungsweise ermittelten Gesamtkostensumme von 1 000 Mill S für die vorgesehenen 12 Bauvorhaben weder Kosten für Preissteigerungen noch für die Generalunternehmerleistungen enthalten seien. Das BMBT vermeinte schließlich, der rascheste Baubeginn sei zu erreichen, wenn nicht die gesamten Bauarbeiten, sondern nur die Baumeisterarbeiten einschließlich der Finanzierung ausgeschrieben werden.

64.2.1.3 Im Juni 1969 fand im BMF eine Besprechung mit Vertretern des BMBT und BMU statt, in welcher beschlossen wurde, vorerst acht Hochschulbauvorhaben mit einer geschätzten Baukostensumme von 670 Mill S mittels Sonderfinanzierung zu errichten. Über die vom BMBT aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Sonderfinanzierung wurde vorerst keine Entscheidung getroffen. Das Ergebnis der Ausschreibung hatte zwar verschiedene Aufschlüsse gebracht, etwa daß das „Real Leasing-Verfahren“ wegen der zu hohen Kosten nicht in Frage komme; über die weitere Vorgangsweise herrschte aber noch weitgehend Unklarheit.

64.2.2 Der RH hielt die Ausschreibung der Finanzierung im April 1969 für unzumutbar, da bekannt war, daß der Beginn der Bauarbeiten zum beabsichtigten Zeitpunkt wegen Fehlens der Unterlagen für die Ausschreibungen dieser Arbeiten nicht eingehalten werden konnte. Auch konnten die in der Ausschreibung genannten voraussichtlichen Gesamtkostensummen vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes nicht eingehend überprüft worden sein, da diese Beträge ungewöhnlich niedrig waren und, wie sich in der Folge zeigte, auch um ein Mehrfaches überschritten wurden. Schließlich vermißte der RH noch im Zeitpunkt der Verhandlungen zwischen BMBT und BMF im Juni 1969 Berechnungen des BMBT über die Höhe der zu erwartenden Finanzierungskostenzuschläge und Baukostensteigerungen.

64.3.1.1 Erstmals für das Jahr 1970 wurden dem BMBT für den Neubau von Universitäten zusätzlich 100 Mill S an Ausgabenermächtigungen erteilt. Diese Mittel sollten für die Durchführung eines „Hochschulsonderprogramms“ eingesetzt werden, das auf die Absicht des im Jahre 1969 amtierenden Bundesministers für Finanzen zurückging, für den Hochschulbau in den nächsten Jahren 1 Milliarde S

zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Zwischen BMF und BMBT herrschte Einvernehmen darüber, diese „Hochschulmilliarde“ in Jahresbeträgen von 100 Mill S dem BMBT als Ausgabenermächtigungen bei dem finanzgesetzlichen Ansatz für den Hochschulneubau zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Programm sollten vorerst folgende Bauvorhaben errichtet werden:

Wien 1, Helfferstorferstraße, Neubau für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

Wien 19, Gregor Mendel-Straße, Zubau zum Wilhelm-Exner-Haus für Institute der damaligen Hochschule für Bodenkultur

Graz, Harrachgasse, Neubau für Vorklinische Institute der medizinischen Fakultät der Universität Graz

Innsbruck, Höttingerau, Neubau des Turninstitutes und der Turnanstalt der Universität Innsbruck

Innsbruck, Schöpfstraße, Zubau für Vorklinische Institute der medizinischen Fakultät an der Universität Innsbruck

Wien 15, Schmelz, Neubau des Turninstitutes und der Turnanstalt der Universität Wien

Graz, Petersgasse, Neubau der Physikalischen Institute der Technischen Hochschule

Graz, Inffeldgasse, Neubau der Maschinentechnischen Institute der damaligen Technischen Hochschule

Wien 6, Getreidemarkt 9, damalige Technische Hochschule, Neubau des Chemieinstitutes.

Zu einem späteren Zeitpunkt war noch die Errichtung folgender Universitätsbauten vorgesehen:

Wien 3, Aspanggründe, Technische Universität

Wien 4, Freihausgründe, Technische Universität Salzburg, Mozarteum, Neubau auf den Borromäumgründen

Innsbruck, Innrain, Philosophische Fakultät der Universität Innsbruck.

64.3.1.2 Im August 1969 hatte das BMBT noch nicht über die Art der Verwendung der zusätzlichen Mittel entschieden, deren Zuerkennung dem BMBT bereits seit den Beamtenverhandlungen über den Bundesvoranschlag 1970 im Frühjahr 1969 bekannt war. Das BMF vertrat den Standpunkt, daß jede Finanzierungsart, die in irgendeiner Form als Kreditoperation des Bundes gewertet werden könne, „unbedingt außer Betracht zu bleiben habe“. Es teilte dem BMBT mit, daß in den Voranschlägen der kommenden Jahre zusätzliche Mittel von 100 Mill S jährlich bis zur Abstattung der vorgesehenen 1 Milliarde S zuzüglich Zinsen eingesetzt werden würden; es bestünden keine Bedenken, wenn das BMBT bei Erteilung der Bauaufträge im Rahmen des Hochschulsonderprogrammes mit den Auftragnehmern längere Zahlungsziele vereinbare. Daraufhin wies das BMBT im September 1969 die in Betracht kommenden Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung an, zur wirtschaftlichen und zügigen Durchführung der im Hoch-

schulsonderprogramm genannten Bauvorhaben einen Teil der Leistungen, nämlich Baumeisterarbeiten, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallationsarbeiten, Aufzugsanlagen und Leichtmetallarbeiten mit Zahlungsbedingungen auszuschreiben, die Teilzahlungen in Halbjahresraten bis 1981 vorsehen sollten. Das BMBT wies nachdrücklich darauf hin, daß besonders auf die Einhaltung der in den Leistungsverzeichnissen enthaltenen Ausführungsfristen zu achten sein werde.

64.3.1.3 Von den 13 Bauvorhaben des „Hochschulsonderprogramms“ sind zwischenzeitlich alle mit Ausnahme der Verbauung der Aspanggründe für die Technische Universität (TU) Wien entweder bereits fertiggestellt oder zumindest in Bau. Im Zuge der Durchführung ergaben sich bei den einzelnen Bauvorhaben starke Kostensteigerungen. Die Gesamtkosten der Bauvorhaben haben sich innerhalb von 10 Jahren gegenüber der Vorschau im Februar 1969 auf das rd 4,36fache erhöht. Eine außerordentliche Steigerung der Gesamtkosten gegenüber den ersten Kostenschätzungen ergab sich beim Bauvorhaben TU Wien, Freihausgründe, nämlich von 100 auf 1 617 Mill S, dh das 16fache. Aus den Beilagen C zu den Teilheften für das Kapitel 64 ist ein besonders starkes Ansteigen der geschätzten Gesamtbaukostensummen in den Jahren von 1969 (1 000 Mill S) auf 1970 (1 542 Mill S), 1972 (1 727 Mill S) auf 1973 (2 788 Mill S) und 1973 (2 788 Mill S) auf 1974 (4 206 Mill S) ersichtlich, das mit den Erhöhungen des Baukostenindex allein nicht zu begründen ist.

64.3.2 Wie der RH hiezu kritisch vermerkte, sind die für den Hochschulneubau in den einzelnen Jahren zur Verfügung stehenden Ausgabenhöchstbeträge in weit geringerem Ausmaß gestiegen. Um die vorgesehenen Fertigstellungstermine einhalten zu können, hätten die jährlichen Ausgabenermächtigungen proportional zu den gestiegenen Gesamtkosten erhöht werden müssen; damit war angesichts der angespannten Finanzlage aber nicht zu rechnen. Es war nicht im Interesse einer wirtschaftlichen Baudurchführung gelegen, wenn die erforderlichen Mittel erst im Laufe der einzelnen Jahre nachträglich durch Umschichtungen der Ausgabenermächtigungen beschafft werden mußten. Der RH vermisse realistische Gesamtkostenschätzungen vor Inangriffnahme des „Hochschulsonderprogramms“ und einen darauf beruhenden Finanzierungsplan für eine zügige Abwicklung der Vorhaben.

64.3.3.1 Das BMBT bezeichnete die Kritik des RH „rückschauend gesehen als durchaus richtig“; man dürfe jedoch nicht übersehen, daß mit dieser Aktion für das BMBT Neuland betreten wurde. Es wären zum Zeitpunkt der Inangriffnahme des Hochschulsonderprogramms keine genauen Planunterlagen vorgelegen, so daß im Hinblick auf die damals stark unterschiedlichen Baupreissteigerungen auch eine genauere Schätzung kaum zu besseren Ergebnissen geführt hätte.

64.3.3.2 Das BMF führte ins Treffen, daß auch in anderen Fällen die Budgetentwicklung nicht mit den Teuerungsraten Schritt halte. Dies hänge bei den einzelnen Ansätzen jeweils von den Zielsetzungen und Festlegungen des Bundesfinanzgesetzgebers ab.

64.4.1 Wie bereits erwähnt, war ursprünglich beabsichtigt, die „Hochschulmilliarde“ in Teilbeträgen von 100 Mill S jährlich zusätzlich zu den fg Ausgabenermächtigungen für Neubauten zur Verfügung zu stellen, um daraus die Gesamtkosten der genannten 13 Bauvorhaben des Hochschulsonderprogramms abzudecken. Nach dem Durchführungserlaß des BMBT vom September 1969 waren allerdings nur mehr bestimmte Teilleistungen mit den Sonderzahlungsbedingungen auszuschreiben. Nach den Erhebungen des RH ist dies bei den elf bisher begonnenen Bauvorhaben in 28 Fällen erfolgt. Die Gesamtsumme für die nach den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ abzurechnenden Arbeiten, das ist entweder der anerkannte Schlußrechnungsbetrag, die geschätzte voraussichtliche Abrechnungssumme oder der letzte Auftragsstand, übersteigt mit rd 1 560 Mill S die ursprünglich gesetzte Einmilliardengrenze erheblich und kann sich infolge der noch ausstehenden Schlußabrechnungen weiter erhöhen. Während von 1970 bis 1974 die jährlichen Teilzahlungen für das Hochschulsonderprogramm noch unter der 100 Mill S-Grenze lagen, überstiegen sie ab 1975 diesen Betrag in immer höherem Ausmaß, bspw mit 168,8 Mill S (1980). Nach dem letzten Stand werden noch folgende Beträge zu leisten sein (in Mill S): 146,4 (1981), 76,3 (1982), 57,0 (1983), 57,0 (1984) und 44,4 (1985). Das Auslaufen des Hochschulsonderprogramms erst im Jahre 1985 anstatt wie beabsichtigt 1981 war übrigens durch die spätere Inangriffnahme der Bauarbeiten an der TU Wien, Wien 4, Freihausgründe, der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck und des Mozarteums in Salzburg bedingt.

64.4.2 Der RH vermerkte kritisch, daß, obwohl weniger Vorhaben und für diese auch nicht alle Leistungen vorfinanziert wurden, die ursprünglichen Bedingungen (100 Mill S an zusätzlichen Mitteln jährlich auf 10 Jahre) nicht eingehalten wurden.

64.4.3.1 Das BMBT erklärte die Überschreitungen vor allem mit den gestiegenen Baupreisen. Preisbereinigt hätte der ursprünglich genannte Betrag nur eine Summe von knapp über 700 Mill S ergeben.

64.4.3.2 Das BMF verwies auf die im Jahre 1971 erfolgte Aufstockung der für das Hochschulsonderprogramm vorgesehenen Mittel von 1 Milliarde S auf 1,5 Milliarden S.

64.4.4 Der RH hielt dem BMBT entgegen, daß Preissteigerungen in derart langzeitige Finanzie-

rungsplanungen von vornherein einzurechnen waren. Das Ansteigen der Baupreise über das vorhersehbare Ausmaß hinaus war jedoch eine Folge der auch vom BMBT bestätigten unzureichenden Planung sowie der ungenügenden Überwachung der festgelegten Bauderme.

64.5.1.1 Im Zuge der Verhandlungen mit dem BMF über die Durchführung des Hochschulsonderprogramms ist eine Form der Sonderfinanzierung gewählt worden, die jeden Anschein einer Finanzschuld ausschließen sollte. Vom BMBT wurden im Einvernehmen mit dem BMF „Besondere Zahlungsbedingungen“ festgelegt, wonach sämtliche Kosten, die dem Auftragnehmer aus der Vorfinanzierung der Arbeiten entstehen, in die Einheitspreise einzurechnen waren. Die Vorfinanzierung kam, wie das BMF in einem Geschäftsstück zum Ausdruck brachte, in den Zahlungsbedingungen „durch etwas teurere Baupreise zum Ausdruck, da in der Kalkulation auch Zinsen enthalten sind, die jedoch nicht gesondert ausgewiesen werden dürfen“.

64.5.1.2 Für die einzelnen nach diesen Besonderen Zahlungsbedingungen zu vergebenden Leistungen sind in der Regel nur wenige Angebote eingelangt. So waren zB die Baumeisterarbeiten für den Neubau der Universitätsturnanstalt Innsbruck im September 1969 zunächst ohne die Besonderen Zahlungsbedingungen öffentlich ausgeschrieben worden; 12 Angebote lagen bei Angebotseröffnung vor. Diese Ausschreibung wurde aber aufgehoben und die Baumeisterarbeiten sind sodann im Juni 1970 neuerlich und unter Berücksichtigung der für das Hochschulsonderprogramm festgelegten Besonderen Zahlungsbedingungen ausgeschrieben worden. Zur Anbotlegung wurden abermals sämtliche 12 Firmen aufgefordert, die sich an der ersten Ausschreibung beteiligt hatten. Es langten jedoch lediglich drei ausgefüllte Angebote ein, von denen eines nur einen Teilabschnitt betraf.

Ähnlich unbefriedigend war die Teilnahme an den öffentlichen Ausschreibungen auch in anderen Fällen, wie zB beim Vorhaben TU Graz - Maschinentechnische Institute, Universität Graz - Vorklinische Institute und Universität Innsbruck - Vorklinische Institute. Bei einer Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für das Juristengebäude der Universität Wien I, Helferstorferstraße, wurden von 23 Firmen Angebotsunterlagen behoben, es haben jedoch nur neun den gestellten Bedingungen entsprechende Angebote eingereicht.

64.5.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die Bedingung, die Finanzierungskosten in die Einheitspreise einzurechnen, dem Bieter ein nur schwer kalkulierbares Risiko im Hinblick auf allenfalls geänderte Kreditzinsen auferlegte, woraus sich die geringere Beteiligung an den Ausschreibungen und die daraus folgende Beschränkung des Wettbewerbes erklärt. Deshalb war eine bestmögliche wirt-

schaftliche Durchführung der Bauvorhaben in Frage gestellt.

64.5.3.1 Das BMBT hat hierzu nicht Stellung genommen.

64.5.3.2 Das BMF vertrat die Ansicht, daß Großbauvorhaben immer eine Wettbewerbsbeschränkung auf Großfirmen mit sich brächten.

64.5.4 Der RH vermochte dieser Meinung aus den bereits angeführten Gründen nicht beizupflichten.

64.6.1.1 Das BMBT hat keine Vergleiche hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer Vorfinanzierung durch Auftragnehmer mit den im Bundeshochbau üblichen Zahlungsbedingungen lt ÖNORM B 2110 angestellt. Insb fehlten Vergleichsberechnungen über die erhöhten Kosten bei Finanzierungszuschlägen gegenüber einer Abwicklung mit Zahlungsfristen gem ÖNORM B 2110 sowie Ermittlungen der in den einzelnen Jahren benötigten fg Ausgabenermächtigungen.

64.6.1.2 Der RH hat anhand der nach den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ vergebenen Baumeisterarbeiten für die UTA Innsbruck einen Vergleich der Kosten bei Vergabe nach diesen Bedingungen und bei Vergabe nach den Zahlungsbedingungen gem ÖNORM B 2110 gezogen. Bei einer Abrechnungssumme von rd 52,6 Mill S hätten hiebei rd 14,8 Mill S eingespart werden können. Die Zahlungsweise nach ÖNORM B 2110 hätte zwar in den ersten Jahren eine Erhöhung des Ausgabenrahmens und damit auch eine geringfügige Erhöhung des Gesamtbudgetdefizits zur Folge gehabt, hingegen wäre nach Auslaufen der Zahlungen ein geringerer Ausgabenrahmen erforderlich gewesen. Da in jedem Fall der zusätzliche Gebarungsabgang aufgrund der „Hochschulmilliarde“ durch Kreditoperationen zu bedecken ist, bewirkte die Verteilung der Zahlungen auf längere Zeiträume zwar eine Verschiebung der zur Bedeckung des Gebarungsabganges erforderlichen Kreditoperationen auf spätere Jahre, dafür wurde aber in Kauf genommen, daß sich deren Summe um die Finanzierungszuschläge der Auftragnehmer erhöhte. Einmal mehr hat sich damit der vermeintliche „Budgetausweg“ durch Sonderfinanzierung als ein kostspieliger „Budgetumweg“ für die öffentliche Hand erwiesen.

64.6.1.3 Auch eine weitere Folge der Vorfinanzierung einzelner Leistungen wurde nach Ansicht des RH nicht ausreichend bedacht. Nach den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ wurden hauptsächlich Aufträge für Baumeisterarbeiten vergeben (rd 86 vH der voraussichtlichen Abrechnungssummen sämtlicher Aufträge mit Vorfinanzierung). Die Baumeisterarbeiten machen aber bei Bauten mit hoher technischer Ausstattung nur einen verhältnismäßig geringen Anteil an den Gesamtkosten aus (bei der TU Wien, Freihaus-

gründe, etwa rd 20 vH). Sie liegen überdies im Bauablauf am Beginn der Baudurchführung, also zu einer Zeit, in der fast keine anderen Arbeiten vorgenommen werden können. Die Erstreckung der Zahlungen für die Baumeisterarbeiten wirkt sich nun so aus, daß in der Folge zusätzlich zu den Zahlungen für nicht vorfinanzierte kostspielige weitere Arbeiten auch noch für die Abdeckung der Teilzahlungsraten aus dem Rohbau budgetmäßig vorzusehen ist.

64.6.2 Zusammenfassend vertrat der RH den Standpunkt, daß den Nachteilen der Vorfinanzierung (Mehrkosten durch Finanzierungszuschläge, eingeschränkter Wettbewerb durch schwer kalkulierbare Risiken, keine Möglichkeit zur Preissenkung bei Senkung der Kreditzinsen, erhöhter Mittelbedarf in Folgejahren) als Vorteil lediglich ein etwas geringerer Mittelbedarf zu Beginn der Bauvorhaben gegenübersteht.

64.6.3.1 Das BMBT verwies dazu auf die vom BMF zu dieser Frage abgegebene Stellungnahme.

64.6.3.2 Das BMF nahm in seiner Stellungnahme Bezug auf eine „Studie“ aus dem Jahre 1979, in welcher es in einem anderen Zusammenhang dem RH gegenüber auf die Frage der Sonderfinanzierungen eingegangen war. Darin hatte das BMF ausgeführt, durch das Hochschulsonderprogramm sollten dringliche Bauvorhaben des Bundes auf dem Hochschulsektor rascher durchgeführt werden, als dies die zur Verfügung stehenden Budgetmittel gestattet hätten. Die Bezahlung des gesamten Bauaufwandes mit Ausnahme einzelner Teilrechnungen sollte erst nach Übergabe der Gebäude, im allgemeinen in rd 10 Jahresraten erfolgen. Die Unternehmer hatten diese Zahlungsweise in ihren Angeboten zu berücksichtigen, durften jedoch die Zinsen nicht gesondert ausweisen. Dies sei notwendig gewesen, weil die Kapitalausstattung der Firmen verschieden war und manche Unternehmer auch bereit gewesen wären, in ihrer Kalkulation keine Zinsen oder nur einen geringeren Beitrag zu berücksichtigen, um den Auftrag zu erhalten. Die Ausschreibungsergebnisse seien so günstig und die Bauabwicklung so befriedigend gewesen, daß man diese Finanzierungsform auch für Straßenbauten angewendet habe. Das BMF vermeinte daher, die Auffassung des RH über die Nachteile des Hochschulsonderprogramms nicht teilen zu können. Vielmehr wären ohne diese Sonderfinanzierungen viele wichtige Bauvorhaben nicht durchführbar gewesen.

64.6.4 Der RH erwiderte, die gewählte Finanzierungsart habe lediglich zu Beginn der Bauarbeiten einen etwas geringeren Mittelbedarf eintreten lassen, in der Folge jedoch wesentlich höhere Ausgabenhöchstbeträge erforderlich gemacht. Außerdem sei bei keinem der überprüften Bauvorhaben durch die Sonderfinanzierung eine raschere Baudurchführung erreicht worden, vielmehr hätten sich bei den

sonderfinanzierten Bauwerken wesentliche Bauzeitüberschreitungen ergeben (siehe Abs 64.7). Entgegen den Ausführungen in der erwähnten „Studie“ des BMF seien in allen Fällen von den Auftragnehmern Finanzierungszuschläge, uzw zwischen 30 und 46 vH - nur in einem Fall 10 vH -, einkalkuliert worden. Insgesamt hätten sich daraus Finanzierungskosten von rd 325 Mill S ergeben.

Schließlich hätte der RH als Gegenwert zur finanziellen Mehrbelastung, die eine Vorfinanzierung in jedem Fall mit sich brachte, auch Vorteile erwartet, um die Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen zu erweisen. Solche Vorteile, wie etwa eine raschere Fertigstellung und damit eine frühere Benützbarkeit der Gebäude waren jedoch, wie bereits erwähnt, bei Durchführung des Hochschulsonderprogramms nicht zu erkennen.

64.7.1.1 Das BMBT hat in seinen Durchführungserlässen an die Bundesgebäudeverwaltungs-(BGV)-Dienststellen immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, die mit den bauausführenden Unternehmungen festgelegten Ausführungsfristen wirkungsvoll zu überwachen, um einen wirtschaftlichen Bauablauf zu gewährleisten. Für Bauzeitüberschreitungen sollten Pönale festgelegt werden.

Mit der Durchführung der Bauvorhaben waren die in der Auftragsverwaltung des Bundes tätigen Landeshauptmänner von Tirol, Salzburg und Steiermark sowie die Bundesgebäudeverwaltung I Wien betraut.

64.7.1.2 Wie der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung (ATL), beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (AStL) und bei der Bundesgebäudeverwaltung I Wien (BGV I Wien) feststellte, ist den Weisungen des BMBT bei fast allen Bauverträgen, die nach den für das Hochschulsonderprogramm festgelegten „Besonderen Zahlungsbedingungen“ abgewickelt wurden, nicht in ausreichendem Maße entsprochen worden. So kam es häufig zur Verlängerung der in den Ausschreibungsbedingungen genannten Fertigstellungstermine ohne Angabe von Gründen, zu unklaren Terminsetzungen sowie zur unzureichenden Überwachung der festgelegten Termine. Als Beispiele hiefür werden nachstehend einige Fälle angeführt.

64.7.1.3 Beim Bauvorhaben „Universität für Bodenkultur Wien 19, Peter Jordan-Straße 52, Zubau zum Wilhelm-Exner-Haus“ waren nach den Ausschreibungsbedingungen die Baumeisterarbeiten in 60 Kalenderwochen ab Auftragserteilung fertigzustellen. Da die Auftragserteilung Anfang Mai 1970 erfolgte, wären die Arbeiten somit bis Ende Juni 1971 zu beenden gewesen. Bereits im Juli 1970 wurde die Bauzeit ohne Angabe von Gründen auf 90 Wochen (mit Unterbrechungen bis März 1972) und im März 1972 neuerlich bis Ende März 1973 verlängert. Wie aus der Schlußrechnung

der Baumeisterfirma hervorging, dauerten die Arbeiten schließlich bis Ende Juli 1974.

64.7.1.4 Die Stahlbauarbeiten für das gleiche Bauvorhaben sollten nach den Ausschreibungsbedingungen bis 31. Juli 1971 fertiggestellt werden. Auch in diesem Fall erfolgten ohne Angabe von Gründen Terminverlängerungen, zuletzt bis Ende April 1972. Die Arbeiten wurden erst im Dezember 1975 vollendet.

64.7.1.5 Die Fertigstellung der Heizungsanlage, die nach den Ausschreibungsbedingungen bis Ende Juni 1972 erfolgen sollte, verzögerte sich bis Ende Dezember 1974. Die Starkstrominstallationsarbeiten wurden statt Ende Dezember 1971 erst Ende 1974 abgeschlossen.

64.7.1.6 Für die Baumeisterarbeiten am Bauvorhaben „Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck, Vorklinische Institute“ war in den Ausschreibungsunterlagen eine Baufertigstellung mit Anfang Oktober 1973 vorgesehen. Die Bauarbeiten erstreckten sich demgegenüber jedoch bis zum Sommer 1976, Fertigstellungsarbeiten wurden noch bis Ende April 1977 geleistet. Eine Begründung hierfür wurde nicht gegeben.

64.7.1.7 Die mit den Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben „Technische Universität Graz, Maschinentechnische Institute“ betraute Arbeitsgemeinschaft hatte in einem Begleitschreiben zu ihrem Angebot die Bauzeit für den Rohbau mit 2 1/2 Jahren und die voraussichtliche Gesamtbauzeit mit fünf Jahren angegeben; diese Bauzeit habe sie ihrer Kalkulation und ihrem Finanzierungsplan zugrundegelegt. Anlässlich der Vergabe der Baumeisterarbeiten Ende August 1970 wurden diese Termine durch das AStL anerkannt. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung (Juni 1979) war der Termin für die Rohbaufertigstellung um mehr als sechs Jahre überschritten, der Gesamtfertigstellungstermin um fast vier Jahre. Neue Terminfestlegungen wurden durch das AStL nicht getroffen. Ein Ende der Arbeiten war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar; mit der Fertigstellung ist erst nach dem vorgesehenen Endtermin für die Ratenzahlungen zu rechnen.

64.7.2.1 Der RH beanstandete in den angeführten Fällen, daß die bauüberwachenden Stellen die Einhaltung der vertraglich festgelegten Bautermine zu wenig beachtet haben. In den Kalkulationen der Auftragnehmer waren kurze Bauzeiten und damit lange Vorfinanzierungszeiträume berücksichtigt, was in der Höhe der Finanzierungszuschläge seinen Niederschlag fand. Infolge der Bauzeitverlängerung beschränkten sich aber für die Auftragnehmer die Vorfinanzierungszeiträume ohne gleichzeitige Verringerung der Finanzierungszuschläge. Die Auftragnehmer hatten dadurch einen finanziellen Nutzen, der Bund hingegen noch den zusätzlichen Nachteil der späteren Fertigstellung der Gebäude.

64.7.2.2 Infolge Bauzeitverlängerung entstanden für den Bund überdies Mehrkosten durch weitere Preiserhöhungen. Beim Bau der Vorklinischen Institute Innsbruck beliefen sich diese Preiserhöhungen auf rd 1,5 Mill S, beim Bau der Maschinentechnischen Institute Graz wurde seit dem ursprünglich festgelegten Fertigstellungstermin (September 1975) die Auftragssumme in den Jahren 1978 und 1979 wegen Lohn-, Materialpreis- und Umsatzsteuererhöhungen um insgesamt über 34 Mill S erhöht. Solche lediglich durch Bauzeitüberschreitungen verursachte Mehrkosten wären bei vertragsgemäßer Einhaltung der Fertigstellungstermine zu vermeiden gewesen.

64.7.2.3 Dem BMBT gegenüber brachte der RH zum Ausdruck, es hätte sich in Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht in das Baugeschehen einschalten müssen, um die termingemäße Fertigstellung der Bauvorhaben beeinflussen zu können.

64.7.2.4 Kritisch vermerkte der RH, daß in keinem Fall von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit der Einbehaltung von Pönalen Gebrauch gemacht worden ist. Begründungen für diese Unterlassungen waren aus den betr Geschäftsstücken nicht zu ersehen.

64.7.3.1 Zu den Bauzeitverzögerungen verwiesen die bauüberwachenden Dienststellen in ihren Stellungnahmen vor allem auf Planänderungen während der Bauzeit und ungenügende Mittelzuweisungen für die nicht der Sonderfinanzierung unterliegenden Gewerke des Hochschulsonderprogramms. Für die aus diesen Gründen verursachten Überschreitungen der Bauzeiten hätten keine Pönale eingehoben werden können, da hierfür ein Verschulden der Auftragnehmer nicht vorlag. Zu den in den Abs 64.7.1.3 bis 64.7.1.7 vom RH bspw angeführten Fällen wurden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

64.7.3.2 Die BGV I Wien erklärte, beim Zubau zum Wilhelm-Exner-Haus sei es durch mangelnde Lieferfähigkeit der Stahlbaufirma zu Bauverzögerungen gekommen. Aus diesen Gründen habe auch von der Baumeisterunternehmung kein Pönale einbehalten werden können.

64.7.3.3 Das ATL hat die Empfehlungen des RH zustimmend zur Kenntnis genommen und hinsichtlich des Baufortschrittes beim Bau der Vorklinischen Institute der Universität Innsbruck nur bemerkt, derselbe sei nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgt.

64.7.3.4 Das AStL erläuterte die Bauzeitüberschreitung bei Errichtung der Maschinentechnischen Institute in Graz zum Großteil mit zahlreichen und zT sehr umfangreichen Planungsänderungen. Weiters habe lange auf Entscheidungen des BMBT über Projektvorlagen und Vergabeanträge gewartet werden müssen. Das AStL vertrat auch die Meinung, die Voraussetzungen für die Vorfinan-

zierung hätten sich nicht erfüllt. Aufgrund des Fehlens bestimmter Entscheidungen in der Planung konnte mangels deutlicher Rangordnung und Teilziele keine bestmögliche Abwicklung der Bauausführung verlangt und erreicht werden. Im Sommer 1979 habe die Baudirektion die Möglichkeiten einer rationellen Konzentration der zu erwartenden Budgetmittel untersucht und im Frühjahr 1980 eine Entscheidung der Bundesministerien für BT und für WF hinsichtlich eines Bautappenplanes erwirkt, womit sichergestellt sei, daß die veranschlagten Mittel in der kürzest möglichen Zeit einen Nutzeffekt erbringen.

64.7.4 Der RH hielt dem BMBT gegenüber nochmals seinen grundsätzlichen Standpunkt fest, daß die Voraussetzung für eine zügige und damit wirtschaftliche Durchführung von Bauvorhaben eine abgeschlossene bedarfsgerechte Planung im Zusammenhalt mit einem bauwirtschaftlich optimalen Bauzeit- und Finanzierungsplan wäre. Dies gilt in besonderem Maße für Bauvorhaben, bei denen zwecks rascherer Inbetriebnahme bedeutende finanzielle Mehraufwendungen in Kauf genommen werden.

64.8.1.1 Durch das mit 1. Jänner 1973 in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz 1972 änderte sich bei den laufenden Bauvorhaben für die Auftragnehmer der Zeitpunkt ihrer Umsatzsteuerpflicht, für den Auftraggeber daher der Fälligkeitszeitpunkt der Umsatzsteuerzahlungen. Für jene Bauverträge, die vor dem 31. Dezember 1972 nach den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ des Hochschulsonderprogramms geschlossen worden waren, war diese Änderung insofern von Belang, als bis zum Jahresende 1972 Umsatzsteuerzahlungen durch den Auftragnehmer jeweils nach Erhalt einer Halbjahresrate fällig waren, ab Jänner 1973 jedoch erst nach Fertigstellung bzw. Übergabe des Bauwerkes an den Auftraggeber. Die Fälligkeitstermine der Umsatzsteuer bildeten für die Unternehmungen auch Kalkulationsgrundlage bei Errechnung der Finanzierungskosten. Bei den Verträgen mit den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ waren daher die Auswirkungen des neuen Fälligkeitstermines auf die Höhe der Teilzahlungsraten zu untersuchen.

Mangels einer generellen Weisung des BMBT, wie die mit der Bauüberwachung betrauten BGV-Dienststellen hinsichtlich der Umsatzsteuerzahlung ab 1. Jänner 1973 vorgehen sollten, sind die BGV I Wien, das AStL und das ATL in dieser Frage unterschiedlich vorgegangen.

64.8.1.2 Die BGV I Wien und das AStL erhöhten aufgrund der geänderten Umsatzsteuer die Auftragssumme und damit die Berechnungsgrundlage für das Ausmaß der Teilzahlungsraten. Dadurch erhielten die Auftragnehmer mit den Teilzahlungsraten die darin enthaltenen Umsatzsteueranteile vorausbezahlt. Bei Übernahme des Bauwerkes durch den Bund wurden den Auftragnehmern

sodann die auf die Schlußrechnung entfallende Umsatzsteuer neben den jeweils fälligen vereinbarten Teilzahlungsraten ausbezahlt.

64.8.1.3 Das ATL hat die Frage der Umsatzsteuerzahlungen im März 1976 an das BMBT herangezogen. In seiner Antwort kam das BMBT zu dem Schluß, daß der geänderte Fälligkeitstermin der Umsatzsteuer auch eine geänderte, nämlich auf den Zeitpunkt der Übernahme der Leistung bezogene Fälligkeit des ursprünglich im Preis enthaltenen Anteils von 5,5 vH Umsatzsteuer zur Folge habe. Der Ausgleich für die umsatzsteuerbedingte Mehrbelastung des Auftragnehmers könne durch eine vorzeitige Auszahlung der Umsatzsteuer erfolgen. Diese Regelung kam für mehrere Auftragnehmer zum Tragen, denen für die Zeit zwischen Bauübernahme und Flüssigmachung der Umsatzsteuer durch das ATL mit Genehmigung des BMBT überdies noch „Finanzierungskostenbeiträge“ von fast 800 000 S zuerkannt wurden.

64.8.2.1 Der RH vermerkte hiezu kritisch, daß in den gegenständlichen Fällen die ab 1. Jänner 1973 erhöhte Umsatzsteuer in die Teilzahlungsraten eingerechnet war. Andernfalls hätten die Einheitspreise ab 1. Jänner 1973 um die darin enthaltenen Umsatzsteueranteile entlastet werden müssen, was wiederum eine Senkung der Berechnungsgrundlage für die Teilzahlungsraten und damit auch eine Verringerung der Ratenhöhe zur Folge gehabt hätte.

64.8.2.2 Der RH beanstandete die vorzeitigen Zahlungen der Umsatzsteuer sowie die Anweisung der erwähnten „Finanzierungskostenbeiträge“. Nach Auffassung des RH hätte das BMBT die Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 auf die Verträge nach den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ grundsätzlich zu untersuchen und den betroffenen Dienststellen Weisungen über deren weiteres Vorgehen zu erteilen gehabt.

64.8.3.1 In ihren Stellungnahmen beriefen sich die BGV I Wien und das AStL im wesentlichen darauf, daß die ab 1. Jänner 1973 geltende Umsatzsteuer nicht Gegenstand der Vorfinanzierung war. Wegen der ab diesem Zeitpunkt für die Auftragnehmer geänderten Fälligkeitstermine seien die Zahlungen diesen entsprechend erfolgt.

64.8.3.2 Das ATL berief sich auf die Weisungen des BMBT.

64.8.3.3 Das BMBT erklärte, die Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 auf die Verträge mit den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ seien grundsätzlich und eingehend untersucht worden. Die geänderten Vertragsgrundlagen seien gesetzeskonform berücksichtigt worden, weshalb dem Bund dadurch kein Schaden erwachsen sei.

64.8.4 Die Standpunkte des RH und des BMBT blieben somit gegensätzlich.

64.9.1 Die Auftragserteilung an die am Neubau der Vorklinischen Institute Innsbruck tätige Bauunternehmung erfolgte auf der Grundlage der für das Hochschulsonderprogramm festgelegten „Besonderen Zahlungsbedingungen“.

Während der Bauzeit war die Unternehmung ständig bemüht, eine Änderung der Vertragsbedingungen zu erreichen. Unter Hinweis darauf, sie habe den Finanzierungszuschlag nur in die Anteile „Sonstiges“ der Einheitspreise, nicht aber in die Lohnanteile eingerechnet, verlangte sie die Herausnahme der Regiearbeiten aus dem bestehenden Bauvertrag und die sofortige Bezahlung der hierfür anfallenden Kosten. Außerdem begehrte sie im Hinblick auf die damalige Lage auf dem Arbeitsmarkt die Bezahlung außerkollektivvertraglicher Lohnmehrkosten von über 1,9 Mill S, um die am Bau beschäftigten Arbeitskräfte halten zu können.

Das BMBT genehmigte schließlich, nachdem die Bauunternehmung ihren Rücktritt vom Vertrag und die Baueinstellung in Aussicht gestellt hatte, die Bezahlung der Regiekosten außerhalb der Vorfinanzierung sowie eine andere Firmenforderung auf Änderung des Preisumrechnungsverfahrens. Für die außerkollektivvertraglichen Lohnmehrkosten genehmigte das BMBT aufgrund der vom ATL vorgelegten Unterlagen einen Zuschlag von 26,54 vH auf den Preisanteil „Lohn“ der Einheitspreise.

64.9.2 Der RH vertrat die Ansicht, das BMBT hätte die angedrohte Baueinstellung zum Anlaß nehmen sollen, seinerseits den Auftragnehmer zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner übernommenen Pflichten unter voller Schadenshaftung aufzufordern und insb auf die bereits eingetretenen Bauzeitverzögerungen hinzuweisen. Weiters vermißte der RH bei Genehmigung der außerkollektivvertraglichen Lohnmehrkosten einen Hinweis an das ATL, vor Anweisung der Folgezahlungen jeweils den Nachweis über die Anspruchsberechtigung zu fordern. Das ATL hat in der Folge die vom BMBT im Juni 1973 getroffene Entscheidung zum Anlaß genommen, die Erhöhung des Lohnanteiles bis zum Ende der Arbeiten im April 1977 im Gesamtbetrag von rd 1,8 Mill S ohne weiteren Nachweis anzuerkennen.

64.9.3 Das BMBT begründete seine Entscheidung mit dem Versuch, im Hinblick auf die teilweise Berechtigung der Forderungen mit dem Auftragnehmer eine Einigung zu erzielen. Durch die einvernehmliche Vertragsänderung hätte eine durchlaufende Fortführung der Bauarbeiten erwirkt und die Fertigstellung des Bauvorhabens erreicht werden können. Bei Ablehnung der Firmenforderung wäre schon damals das nach Baufertigstellung eingetretene Insolvenzverfahren über den Auftragnehmer zu befürchten gewesen. In diesem Fall wären dem Bund uneinbringliche Mehrkosten erwachsen.

64.9.4 Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß vor Auftragserteilung weder die Bonität der Unternehmung, noch die Höhe der Einheitspreisannteile ausreichend geprüft wurden. Er machte schließlich auf die besondere Gefahr in der Vorgangsweise des BMBT aufmerksam, die auch andere Auftragnehmer zu einem ähnlichen ungeRechtfertigten Verhalten verleiten könnte.

64.10.1.1 Für den Neubau der TU Wien auf den Freihausgründen waren die geschätzten Gesamtkosten in den Beilagen C der Teilhefte zu den Bundesvoranschlägen in folgender Höhe angegeben (jeweils in Mill S): 1970 bis 1972: 100, 1973: 400, 1974 bis 1975: 700, 1976 bis 1978: 1 100 (Kostenschätzung des mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten Zivilingenieurs). 1979 wurde die geschätzte Gesamtkostensumme mit 1 417 Mill S angegeben, was auf der Berechnung einer mit der Ablaufplanung des Bauvorhabens betrauten Unternehmung von April 1978 beruhte, die eine Bauzeit bis Ende 1982 vorsah. Zwischenzeitlich ist die geschätzte Gesamtkostensumme lt Teilheft 1981 auf 1 617 Mill S angestiegen.

64.10.1.2 Die BGV I Wien teilte im Juni 1978 dem BMBT den sich aufgrund der geschätzten Gesamtkostensumme ergebenden Mittelbedarf für die kommenden Jahre mit und ersuchte um Bekanntgabe der Jahresbauraten, um den Bauablauf der kommenden Jahre steuern zu können.

64.10.1.3 Im September 1978 legte die erwähnte Unternehmung dem BMBT eine weitere Untersuchung über die Kostenoptimierung bei Errichtung der TU Wien vor. In diesem Bericht waren drei Zeit-Kosten-Varianten tabellarisch dargestellt. Die erste Variante beruhte auf der kürzestmöglichen Baudauer und sah als Bauende den 31. Mai 1983 vor; in den Jahren 1980 und 1981 wären dabei Bauraten von 391 bzw 300 Mill S erforderlich gewesen. Die beiden anderen Varianten gingen von der Annahme aus, daß Budgetmittel von höchstens 200 Mill S im Jahr zur Verfügung gestellt werden könnten; diesfalls würde die Bauzeit bis 31. März 1986 dauern.

64.10.1.4 In einer Stellungnahme an das BMBT zu diesem Bericht bemerkte die BGV I Wien, daß sie eine Fertigstellung sogar bis 30. November 1982 für technisch möglich halte. Die im Jahre 1979 durch das BMBT bewilligte Baurate war allerdings auf den späteren Fertigstellungstermin März 1986 abgestellt.

64.10.1.5 Die BGV I Wien berichtete daher im April 1979 dem BMBT, daß der Termin Ende 1982 nicht gehalten werden könne, und ersuchte um Bekanntgabe der voraussichtlichen Bauraten, um einen neuen Terminplan erstellen zu können.

64.10.1.6 Im Juni 1979 legte die BGV I Wien dem BMBT einen Bauzeit- und Finanzierungsplan, abgestimmt auf eine Baufertigstellung Ende 1983

vor und ersuchte nochmals um Bekanntgabe der Bauraten für die nächsten Jahre.

64.10.1.7 Bis Ende Oktober 1979, dem Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung, war der BGV I Wien keine Antwort des BMBT zugekommen. Der im Jahre 1980 im Teilheft vorgesehene Ausgabenhöchstbetrag von 145 Mill S war jedenfalls wesentlich geringer, als es selbst der Fertigstellungstermin März 1986 erforderlich gemacht hätte. Ebenso lag der Ausgabenhöchstbetrag für 1981 (140 Mill S) weit unter diesem Erfordernis.

64.10.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Bauzeit-Kostenuntersuchungen beim gegenständlichen Vorhaben zu spät — nämlich zu einem Zeitpunkt, in welchem die Arbeiten bereits in vollem Gange waren — angestellt wurden; im Interesse einer vorausschauenden Mittelvorsorge sollten diese Grundlagen bereits vor Inangriffnahme der Bauvorhaben erarbeitet werden.

Nach Ansicht des RH wäre auch zu überlegen gewesen, ob die Baumeisterarbeiten für das ggst Bauvorhaben überhaupt im Wege der Sonderfinanzierung vergeben hätten werden sollen. Es zeigte sich nämlich bei der Zeit-Kostenberechnung, daß etwa bei einer Bauzeit bis Ende März 1983 die Ausgabenhöchstbeträge für diesen Neubau nach Inangriffnahme der haustechnischen Arbeiten (Starkstrom-, Heizungs-, Lüftungs- und Schwachstrominstallationen) Ausmaße erreichen müßten, die den Budgetrahmen bei weitem überstiegen. Mit einer beschleunigten Fertigstellung der TU Wien konnte demnach nicht gerechnet werden. Damit fehlte aber jede Begründung für die Inkaufnahme von Mehrkosten für die Sonderfinanzierung der Baumeisterarbeiten, die bei einem auch dem BMBT bekannten Finanzierungszuschlag von 33 vH nach der derzeitigen Auftragshöhe über 80 Mill S betragen.

64.10.3 Das BMBT führte dazu aus, daß bei der gegebenen Budgetlage die Sonderfinanzierung wohl die einzige Möglichkeit gewesen sei, wenigstens den Rohbau zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu errichten, da der Baubeginn des Institutsgebäudes der TU Wien „aus bekannten Gründen“ nicht mehr weiter zurückgestellt werden konnte. Die Ausbauarbeiten würden nun nach dem vom Budget jeweils gegebenen Möglichkeiten Zug um Zug vorangetrieben. Bei den im Oktober 1980 stattgefundenen Bauprogrammverhandlungen für das Jahr 1981 habe das BMBT größten Wert auf die rasche Fertigstellung von begonnenen Bauvorhaben gelegt und auf den „spektakulären Baubeginn“ von weiteren Großbaustellen verzichtet. Dieses Bestreben decke sich grundsätzlich mit den Empfehlungen des RH.

64.11.1.1 Mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit des Neubaus eines Gebäudes zur Unterbringung der Vorklinischen Institute in Graz beauftragte das BMBT das AStL, eine Arbeitsgemeinschaft zwi-

schen den schon bisher mit der Vorplanung befaßten und einem weiteren Architekten mit den Entwürfsarbeiten zu betrauen.

64.11.1.2 Im Rahmen der Bauvorhaben für die Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck war ursprünglich beabsichtigt, für die Planung des Hygienischen Instituts einen öffentlichen Ideenwettbewerb und für die Planung des Medizinischen Instituts einen auf neun Projektanten beschränkten Ideenwettbewerb durchzuführen. Im Hinblick auf Einwendungen des Professorenkollegiums der Medizinischen Fakultät wegen einer Verzögerung in der Baudurchführung wurde jedoch auf diese Vorgangsweise verzichtet. Die Wettbewerbsunterlagen waren aber bereits weitgehend fertiggestellt.

64.11.2 Der RH beanstandete in beiden Fällen, daß die sonst bei Großbauvorhaben übliche Ausschreibung öffentlicher Ideenwettbewerbe nicht durchgeführt wurde; so habe man eine größere Auswahlmöglichkeit unter verschiedenen Lösungsvorschlägen außer acht gelassen.

64.11.3 Das BMBT hat sich hiezu nicht geäußert. Das ATL erwiderte, ein Ideenwettbewerb für die Bauvorhaben der Medizinischen Fakultät hätte infolge der lagemäßigen Gegebenheiten keine wesentlich andere Anordnung der Baukörper, sondern nur andere Möglichkeiten der Gestaltung der Schaufflächen gebracht.

64.11.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die tatsächlich erbrachten Vorarbeiten für den ursprünglich beabsichtigten Ideenwettbewerb, die einen verlorenen Aufwand darstellten.

64.12 Bei Überprüfung der rechnungsmäßigen Durchführung des Hochschulsonderprogramms stellte der RH eine Reihe von Mängeln fest. Im einzelnen betraf dies die Berechnung von erhöhten Teilzahlungsraten ohne vorherige Anhebung der Auftragssumme entsprechend den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ sowie unrichtige Beträge in den Phasen 3 „Verpflichtung“ und 4 „Schuld“ der Haushaltsverrechnung des Bundes.

In allen Fällen wurde zwischenzeitlich die Höhe der noch zu leistenden Teilzahlungsraten sowie die Höhe der Vormerkungen in der Bundeshaushaltsverrechnung berichtigt.

Feststellungen betreffend den Benützer (BMWf)

64.13.1.1 Für den Neubau des Vorklinischen Institutsgebäudes der Universität Graz war eine Gebäudehöhe von rd 40 m vorgesehen, gegen die sich jedoch im Jahre 1967 der Bundesminister für Unterricht aussprach. Eine daraufhin erfolgte Abänderung des Raum- und Funktionsprogrammes für dieses Gebäude im Feber 1969 ermöglichte eine Verminderung des Baukörpers um zwei Stockwerke; dadurch war allerdings nicht mehr die Unterbringungsmöglichkeit für sämtliche vorklinischen Fächer vorhanden.

Im Jahre 1972, als der Rohbau des Gebäudes bereits bis zum 4. Obergeschoß fertiggestellt war, beantragte die Universität Graz beim BMWF eine Aufstockung des Gebäudes um ein Geschoß, um doch alle Vorklinischen Institute im ggst Neubau unterbringen zu können; dies wurde auch genehmigt.

Die geänderte Raumaufteilung bedingte die Abänderung des gesamten Projektes, wodurch die bereits vorhandenen Ausführungspläne und Berechnungen unbrauchbar wurden. Auch die um rd zwei Jahre verzögerte Fertigstellung des Gebäudes war nicht zuletzt auf diese zeitraubenden Umplanungen zurückzuführen. Die Aufstockung erforderte zusätzlich rd 27 Mill S; die Gesamtbaukosten stiegen — vor allem infolge verlängerter Bauzeit — von ursprünglich 200 Mill S auf rd 280 Mill S.

64.13.1.2 Der Neubau der Maschinentechnischen Institute an der Technischen Universität Graz wurde zuerst für fünf, später für sieben Institute ausgelegt.

Im Baubewilligungsbescheid vom August 1970 wurden umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen vorgeschrieben, die erhebliche Umplanungen verursachten. Insb mußten stark lärmende Anlagen in den Keller verlegt werden. Im Zuge dieser Umplanungen wurden auch Änderungswünsche der Institute berücksichtigt.

Erst im Jahre 1973 lag eine baureife Planung vor. Der umbaute Raum des gesamten Projektes erhöhte sich von 119 000 m³ um rd 25 vH auf 148 000 m³, der des Institutes für Strömungslehre allein von rd 18 000 m³ um rd 90 vH auf 35 000 m³. Eine ausreichende schriftliche Begründung für diese erhebliche Ausweitung des Projektes lag nicht vor.

64.13.1.3 Im August 1966 wurde ein Ideenwettbewerb für den Neubau der damaligen philosophischen Fakultät (Natur- und Geisteswissenschaften) der Universität Innsbruck ausgeschrieben und im August 1967 der Vertrag mit dem 1. Preisträger geschlossen. Das Bauvorhaben war in die Bauteile I bis VII unterteilt.

Schon im Laufe des Jahres 1967 wurde auf Wunsch der Universität Innsbruck das Wettbewerbsraumprogramm um 10 vH ausgeweitet. Im September 1974 nahm das BMWF vorerst von der Ausführung der Bauteile I und II Abstand. Der Bauteil III sollte im Umfang beschränkt werden, die Bauteile IV bis VI hingegen sollten entsprechend der bisherigen Planung ehestens in Angriff genommen werden. Im April 1975 erfolgte sodann der Baubeginn. Danach kam es zu verschiedenen Änderungswünschen der Universität bzw des BMWF, die den Baufortschritt beeinträchtigten. Im Hinblick auf ein universitätsintern erörtertes „Besiedlungskonzept“ wurden die Ausbaurbeiten im Bauteil III im Frühjahr 1979 sogar mehrere Wochen eingestellt.

Bis zum Abschluß der Gebarungüberprüfung Ende September 1979 war trotz des sehr weit fort-

geschrittenen Bauzustandes noch keine endgültige Entscheidung über die Raumeinteilung in den Bauteilen III, IV und V gefallen.

64.13.2.1 Der RH beanstandete in diesen Fällen die wiederholten Änderungen von Raum- und Funktionsprogrammen, die mit Mehrkosten und Zeitverlust verbundene Plan- und Ausführungsänderungen nach sich gezogen haben.

Der RH erachtete demgegenüber eine Vorgangsweise für zweckmäßig, bei der nach grundsätzlicher Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Vorhabens zunächst die künftigen Nutznießer ihre Raum- und Funktionsvorstellungen unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren funktionellen, organisatorischen und betrieblichen Gesichtspunkte darlegen. Das BMWF hätte sodann unter Mitwirkung der anderen fachlich zuständigen Ressorts (insb BMBT) diese Wünsche sorgfältig zu prüfen, allenfalls zu berichtigen und danach ein verbindliches Raum- und Funktionsprogramm zu genehmigen, das der weiteren technischen Planung zugrunde zu legen wäre.

Erst dann wäre aufgrund der genehmigten Planung eine zügige Baudurchführung sicherzustellen, um sowohl Baukostenerhöhungen in Grenzen zu halten als auch das Gebäude und seine Einrichtungen möglichst bald nützen zu können.

64.13.2.2 Zum Neubau der Maschinentechnischen Institute an der Technischen Universität Graz bemerkte der RH noch, daß nicht zuletzt die geschilderten Planungsänderungen Ursache für die erhebliche Überschreitung der ursprünglichen Fertigstellungstermine waren.

64.13.3.1 Das BMWF äußerte hiezu, der RH trage dem Umstand zu wenig Rechnung, daß die funktionelle und institutionelle Entwicklung der Universitäten im allgemeinen und der naturwissenschaftlichen bzw medizinischen Fakultäten im besonderen in einem dynamischen Prozeß vor sich gehe, der verschiedenen Einflußgrößen unterliege und dem daher mit einem „statischen Planungsmodell“ nicht Rechnung getragen werden könnte.

Die vom RH geforderte Festschreibung eines Raum- und Funktionsprogrammes vor Baubeginn würde dazu führen, daß Universitätsgebäude im Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme nur mehr teilweise den Anforderungen genügten. Nach Ansicht des BMWF sei der Nutzenzuwachs aus einer „begleitenden Planung“ im Zuge der Bauausführung größer als der dadurch verursachte Planungs- und Zeitmehraufwand.

64.13.3.2 Beim Neubau für die philosophische Fakultät der Universität Innsbruck hätte nach Ansicht des BMWF die nachträglich geschaffene Möglichkeit, sowohl die rechtswissenschaftliche als auch die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät im Neubau und im Hauptgebäude unterzubringen, die Ersparung erheblicher Kosten für die Errichtung weiterer Neubauten mit sich

gebracht. Auch wären die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes bei den in Bau befindlichen Projekten zu beachten gewesen.

64.13.4 Der RH verblieb bei seiner grundsätzlichen Empfehlung, da seiner Ansicht nach nur auf diese Weise den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebührend Rechnung getragen werden kann. Allfällige Änderungswünsche der Nutznießer während der Bauzeit sollten die Ausnahme bleiben und vom BMWF und BMBT gemeinsam sorgfältig geprüft werden.

64.14.1 Einzelne Vorklinische Institute der Universität Graz hatten technische Einrichtungen, Geräte, Maschinen usw. angekauft, die in der ursprünglichen Planung nicht vorgesehen waren. Die Entscheidung über solche Einrichtungen erfolgte in manchen Fällen erst zu einem Zeitpunkt, als sich das Bauwerk schon im Endausbau befand bzw. die betr. Räume bereits beziehbar waren.

So mußten für den Einbau einer Sterilisationsanlage Wand- und Deckendurchbrüche vorgenommen, Zwischenwände und Türstöcke versetzt und für eine nachträgliche Raumentlüftung Durchbrüche bis über Dach hergestellt werden.

Für die Entlüftungsleitung eines Notstromaggregates waren gleichfalls nachträgliche Baumaßnahmen erforderlich.

Bei Umrüstung eines bereits betriebsbereiten Laboratoriums zu einem Kältelaboratorium mußte die gesamte Einrichtung entfernt und wieder aufgebaut werden, wobei auch für die Änderung der Installationen zusätzliche Kosten anfielen.

Der nachträgliche Einbau eines etwa 12 t schweren Autoklavs erforderte Mehrkosten für Durchbrüche in tragenden Betonwänden, Abtragung von Wandteilen und Deckenunterfangungen.

64.14.2 Der RH hielt die aufgetretenen Bauverzögerungen und Mehrkosten für vermeidbar, wenn der von den Nutznießern für erforderlich erachtete Ausstattungsbedarf seitens des BMWF möglichst schon im Planungsstadium erfaßt sowie auf seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft worden wäre. Die für den Einbau dieser Einrichtungen notwendigen baulichen Vorkehrungen hätten dann noch im Rahmen der Rohbauarbeiten ohne Schwierigkeiten getroffen werden können.

64.14.3 Das BMWF führte hiezu aus, der RH möge in seine Überlegungen miteinbeziehen, daß die „technologische Halbwertszeit“ medizinischer Apparaturen immer kürzer werde, weshalb ein Optimum an Flexibilität auch in der Umrüstbarkeit vorzusehen sei.

64.14.4 Der RH erwiderte, daß das Problem der technischen „Überalterung“ an sich immer bestehe. Bei folgerichtiger Beachtung des „letzten technischen Standes“ kämen Anschaffungen wohl nie zustande. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, zumal durch flexible Gebäudekonstruktion und Haustechnikanlagen dem technischen Fortschritt

auf apparativem Gebiet durchaus Rechnung getragen werden könnte. Es sollte aber keinesfalls dabei zu kostspieligen Ausführungsänderungen kommen.

64.15.1 Im Zuge der Anschaffung der schwachstromtechnischen Anlagen für das Vorklinische Institutsgebäude der Universität Graz wurde im Jahre 1972 auch die Herstellung der Farbfernsehübertragungseinrichtungen ausgeschrieben. Die Vergabe dieser Einrichtungen wurde jedoch zurückgestellt, da sie nicht mehr den letzten Vorstellungen der Nutznießer entsprachen.

Erst im Jahre 1975 wurden die Einrichtungen entsprechend den Nutznießerwünschen neuerlich ausgeschrieben. Die Angebotssumme des Bestbieters (rd 27,7 Mill S) zeigte einen gewaltigen Kostenanstieg (770 vH) gegenüber den veranschlagten Kosten. Aus diesem Grund wurde ein Gutachter beauftragt, im Einvernehmen mit den Nutznießern eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Lösung auszuarbeiten. Ende Mai 1976 lag dieser Lösungsvorschlag vor, der die Vergabesumme auf 10,8 Mill S verringerte.

64.15.2 Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Bauvorhabens vermißte der RH bei der Planung der Farbfernsehübertragungseinrichtung ein zielstrebiges Vorgehen zur Einhaltung des in Aussicht genommenen Fertigstellungstermines. Er empfahl, auch bei Spezialanschaffungen erforderlichenfalls zeitgerecht geeignete Fachleute heranzuziehen und rasche Entscheidungen zu treffen.

64.15.3 Lt. Stellungnahme des BMWF sei die Auswahl der Fernsehübertragungseinrichtungen erst 1975 zur Entscheidung herangestanden. Aufgrund der Empfehlung des Gutachters habe sich die oben erwähnte Kostensenkung ergeben, ohne daß hiedurch die Zielvorstellung einer funktionstüchtigen Anlage beeinträchtigt worden wäre. Der Kostenvergleich mit einer Steigerung von 770 vH sei nicht anwendbar, da es sich um zwei völlig unterschiedliche Systeme gehandelt habe. Im übrigen sei auch das 1975/76 ausgeführte System infolge der weiteren technischen Entwicklung heute bereits wieder als technisch überholt anzusehen.

64.15.4 Der RH erwiderte, es sei nicht zuletzt im Hinblick auf die vom BMWF selbst angeführte technische Weiterentwicklung nicht verständlich, daß die Fernsehübertragungseinrichtungen bereits 1972 zur Ausschreibung gelangten, wenn ihre Beschaffung erst 1975 aktuell wurde.

Der angestellte Kostenvergleich zwischen verschiedenen Systemen sei durchaus aussagekräftig, da nach eigenen Angaben des BMWF die Zielvorstellung einer funktionstüchtigen Anlage auch bei der billigeren Ausführung erreicht worden wäre.

64.16.1 Der mit den baulichen Entwurfsarbeiten für den Neubau der Physik Institute an der Technischen Universität Graz beauftragte Projektant hatte — zwar ohne schriftlichen Vertrag, aber doch im

Einverständnis mit dem BMWF — auch Teilleistungen für die Inneneinrichtung erbracht.

Da in der Folge entschieden wurde, diese Beschaffung durch die Universitätsdirektion selbst durchzuführen, erübrigte sich die weitere Beschäftigung des Projektanten. Für die bereits erbrachten Leistungen wurde ihm vom BMWF ein Betrag von 400 000 S bezahlt. Die Unterlagen des Projektanten wurden kaum weiter verwertet.

64.16.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil durch die verspätete Entscheidung, diese Leistungen von der Universität selbst erbringen zu lassen, ein derart hoher vermeidbarer Mehraufwand entstanden ist.

64.16.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei es diesem durch verschiedene Maßnahmen (Einschränkung der Anzahl der Büromöbel, Umstellung von Sonderanfertigungen auf Normmöbel österreichischer Erzeugung, Verzicht auf verschiedene Ausstattungsgegenstände, Behördenrabatte) gelungen, die ursprünglich mit rd 17,2 Mill S geschätzten Kosten letztlich auf rd 10 Mill S zu vermindern. Die vom Projektanten honorierten Vorleistungen hätten hiebei Verwendung gefunden; insb hätten sie als Verhandlungsgrundlage bei der Kostensenkung gedient.

64.16.4 Der RH widersprach der nunmehrigen Aussage des BMWF über die Verwendbarkeit von Vorleistungen des Projektanten, da sie im Widerspruch zu den Wahrnehmungen des RH und den eigenen Ausführungen des BMWF stand. Die vorangeführte Kostensenkung ist doch auf die Tätigkeit des BMWF selbst und die Amtswirtschaftsstelle der TU Graz und nicht auf die des Projektanten zurückzuführen gewesen.

Durchführung von Bauvorhaben durch die Bundesgebäudeverwaltung I Wien

64.17.1 In der BGV I Wien ist die Vorgangsweise bei der Prüfung von Baurechnungen wie folgt geregelt. Die Originalrechnung verbleibt nach Buchung in Phase 4 „Schuld“ der Haushaltsverrechnung bei der Buchhaltung, während die sachliche Prüfung durch die Fachabteilung anhand der Rechnungsdurchschrift erfolgt. Die geprüfte und vom Sachbearbeiter anerkannte Durchschrift von Teilschluß- oder Schlußrechnungen wird der bei der BGV I Wien eingerichteten Rechnungsprüfstelle zugeleitet, welche nochmals die Ausmaße und Einheitspreise überprüft und die Rechnungsdurchschrift sodann der Buchhaltung zur rechnerischen Überprüfung weitergibt. Nach rechnerischer Anerkennung berichtigt die Buchhaltung auf der bei ihr befindlichen Originalrechnung die Endsumme, nicht jedoch die Einzelposten und veranlaßt die Flüssigmachung des schließlich anerkannten Betrages. Die Rechnungsdurchschrift mit den richtiggestellten Einzelposten wird an die Fachabteilung rückgesandt.

64.17.2.1 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht der TZ 8 der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) entsprechend, wonach die Prüfung und allfällige Richtigstellung anhand der Originalrechnung durchzuführen ist, die den Rechnungsbeleg im Sinne der genannten grundlegenden Vorschrift für die Haushaltsführung des Bundes darstellt. Auf diesen Originalrechnungen ist auch jede Korrektur zu vermerken und die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

64.17.2.2 Der RH beanstandete aber auch den Einsatz von Bediensteten der BGV I Wien für die nochmalige Prüfung sämtlicher Rechnungen, deren sachliche Richtigkeit das Bauaufsichtsorgan bereits verantwortlich zu bestätigen hat. Nach TZ 8,121 (5) AVZ ist nämlich für die sachliche Prüfung derjenige Bedienstete zuständig, der die Ausführung der Leistung in verantwortlicher Weise zu leiten, zu überwachen oder abzunehmen hat. Diese sachliche Prüfung kommt nach der Organisation der BGV I Wien eindeutig den Bauaufsichtsorganen in den Fachabteilungen zu. Aus diesem Grunde empfahl der RH, die sachliche Prüfung in die alleinige Verantwortung der Fachabteilungen zu übertragen und das Personal der Rechnungsprüfstelle für andere Aufgaben abzustellen.

64.17.3.1 Die BGV I Wien gab bekannt, daß ab 1. Jänner 1981 die Prüfung bestimmungsgemäß anhand der Originalrechnungen durchgeführt werde.

64.17.3.2 Die doppelt ausgeführte sachliche Prüfung von Teilschluß- und Schlußrechnungen begründete die BGV I Wien damit, daß die sachliche Prüfung immer unter dem Druck der Arbeit auf der Baustelle durchgeführt werden müsse, weshalb erfahrungsgemäß eine Gegenkontrolle ihren Zweck erfülle. Da von der Rechnungsprüfstelle namhafte Beträge zugunsten des Bundes korrigiert worden seien, hielt die BGV I Wien eine zweifache Ausmaßprüfung für erforderlich und sprach sich für die Beibehaltung der Rechnungsprüfstelle aus.

64.17.3.3 Das BMBT stimmte der Auffassung des RH dem Grunde nach zu, vermeinte jedoch, das bestehende System vorläufig noch bestehen zu lassen, da Verhandlungen über die Einführung der ADV auf dem Gebiet der Bauabrechnung im Gange seien.

64.17.4 Der RH erwiderte der BGV I Wien mit dem Hinweis auf die bestehenden Vorschriften, welche die Verantwortung für die sachliche Prüfung eindeutig den Fachabteilungen übertragen. Sollten diese zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit nicht in der Lage sein, so hätte die BGV I Wien diesen Mangel abzustellen. Die Einschaltung der Rechnungsprüfstelle zur Prüfung sämtlicher, von den zuständigen Bediensteten bereits verantwortlich anerkannten Teilschluß- und Schlußrechnungen stelle eine Doppelgleisigkeit dar

und führe überdies zu Verzögerungen im Zahlungsverkehr.

64.18.1 Die BGV I Wien hat bei den überprüften Bauvorhaben während des Baugeschehens Teilschlußrechnungen — bei einigen Leistungen bis zu sechs — anerkannt. Nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 können zwar Teilschlußrechnungen für im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene selbständige Teile von Leistungen, die gesondert übernommen oder gesondert abgerechnet werden, gelegt werden. Die von der BGV I Wien anerkannten Teilschlußrechnungen betrafen jedoch vielfach keine abgeschlossenen selbständigen Leistungen. Als Beispiel führte der RH etwa Elektroinstallationen in Einzelräumen eines Gebäudes anlässlich dessen Neuerrichtung an.

64.18.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht den Bestimmungen der vertragsgegenständlichen ÖNORM B 2110 entsprechend.

64.18.3 Die BGV I Wien äußerte ihre Ansicht, wonach Elektroinstallationen in Einzelräumen eines Gebäudes als selbständige Teilleistungen abgerechnet werden können.

64.18.4 Der RH erwiderte, die Anerkennung einer Teilschlußrechnung, die nach der ÖNORM B 2110 wie eine Schlußrechnung zu behandeln sei, setze die Übernahme der Leistung voraus. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers. Dies könnte bei länger dauernden Arbeiten zu verschiedenen Gewährleistungsfristen führen. Bei Fertigstellung der Gesamtanlage würden sonach Einzelleistungen nicht mehr der Gewährleistung unterliegen, obwohl erst zu diesem Zeitpunkt deren Funktionsfähigkeit überprüfbar ist. Der RH empfahl daher nochmals, Teilschlußrechnungen nur dann anzuerkennen, wenn damit ein zur Gänze abgeschlossener selbständiger Teil einer Leistung abgerechnet wird.

64.19.1 Die Baumeisterarbeiten für den Zubau zum Wilhelm-Exner-Haus der Universität für Bodenkultur wurden im Mai 1970 mit einer Auftragssumme von 10 312 000 S vergeben. In den Jahren 1971 bis 1975 wurden dem Auftragnehmer acht Zusatzaufträge mit einer Gesamtsumme von 6 326 000 S erteilt, wovon 3 180 000 S Lohn-, Materialpreis- und Umsatzsteuererhöhungen und 3 146 000 S die Ausführung zusätzlicher Leistungen betrafen.

64.19.2 Der RH bemängelte die Erhöhung der Auftragssumme um rd 30 vH durch zusätzliche Leistungen, da dies auf eine ungenügende Bauvorbereitung schließen ließ.

64.19.3 Die BGV I Wien beurteilte die genannte Überschreitung in Anbetracht der zeitlichen und technischen Schwierigkeiten dieses besonderen Stahlbaues als durchaus guten Durchschnittswert.

64.19.4 Der RH vermochte dieser Ansicht nicht beizupflichten.

64.20.1 Am Zubau zum Wilhelm-Exner-Haus wurden in den Jahren 1971 — 1975 verschiedene Konstruktionsteile und die Fassade in „rostträgem Stahl“ ausgeführt.

Die BGV I Wien erhob im Oktober 1975 bzw. März 1976 eine Mängelrüge wegen des Korrosionsverhaltens des verwendeten Stahls, da sich an zahlreichen Stellen gebildete Rostplättchen ablösten.

Die ausführenden Unternehmungen antworteten im März bzw. November 1976, ein erhöhter Schwefeldioxyd-Gehalt in der Luft bzw. noch bestehende Bauverschmutzungen hätten zu einer verstärkten Abrostung beigetragen, das Korrosionsverhalten sei jedoch unbedenklich.

Obwohl die Gewährleistungsfristen noch nicht abgelaufen waren, setzte sich die BGV I Wien mit den von den Firmen behaupteten Gründen nicht auseinander. Sie hat vielmehr im März 1977 schriftlich von der Bemängelung Abstand genommen. Im Gegensatz zu Aussagen von Sachverständigen, daß nach zwei bis drei Jahren das Rosten praktisch zum Stillstand kommen müßte, war etwa vier Jahre nach Fertigstellung dieser Vorgang noch immer nicht abgeschlossen.

64.20.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der BGV I Wien, welche die Unternehmungen innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht zur Behebung der offensichtlichen Mängel veranlaßt hat.

64.20.3 Wie die BGV I Wien mitteilte, habe sie nunmehr ein Gutachten über das Korrosionsverhalten des verwendeten Stahles bei der Technischen Universität Wien in Auftrag gegeben. Nach dessen Vorliegen solle über die weitere Vorgangsweise entschieden werden.

64.21.1 Zu Lasten der Ausgabenhöchstbeträge für den Neubau der Universitätsturnanstalt (UTA) Wien 15, Schmelz, die dem Aufgabenbereich 12 „Forschung und Wissenschaft“ zugeordnet waren, wurden auch die Kosten für den Neubau des Bundesgymnasiums und -realgymnasiums Wien 15, Possingergasse 4, bestritten. Für den Bau dieser AHS war in den Teilheften nie eine eigene Postuntergliederung vorgesehen, obwohl eine solche nach den Veranschlagungsrichtlinien eröffnet hätte werden müssen. Die Kosten für diesen Neubau wären dem Aufgabenbereich 11 „Erziehung und Unterricht“ zuzuordnen gewesen. Ebenso wie für den Neubau der UTA wurden auch für die AHS die Baumeister-, Stahlbau- und Starkstrominstallationsarbeiten nach den „Besonderen Zahlungsbedingungen“ für das Hochschulsonderprogramm vergeben. Von den für diese Bauwerke angefallenen Kosten von insgesamt rd 150 Mill S entfielen ungefähr 2/3 auf den Bau der UTA und 1/3 auf den Bau der AHS. Eine Gesamtaufstellung der für den Neubau

der AHS aufgewendeten Mittel wurde dem RH trotz dessen Ersuchen nicht vorgelegt.

64.21.2 Der RH beanstandete die Heranziehung von Mitteln des Hochschulsonderprogramms für den Bau einer AHS, wobei die Bauausgaben hiefür zu Lasten einer unrichtigen Zweckrubrik sowie unter einem unrichtigen Aufgabenbereich verbucht wurden.

64.21.3.1 Die BGVI Wien bezeichnete eine genaue Aufteilung der Kosten der unter dem Titel „UTA Wien 15, Schmelz“ geführten beiden Neubauvorhaben als nicht mehr möglich. Die Zusammenfassung der beiden Neubauvorhaben unter einem einheitlichen Begriff sei durch das BMBT erfolgt.

64.21.3.2 Das BMBT nahm die Beanstandungen zur Kenntnis.

Durchführung von Bauvorhaben durch den Landeshauptmann von Steiermark

64.22.1 Nach den Zahlungsbedingungen für die Baumeisterarbeiten am Neubau der Vorklinischen Institute Graz war die erste Teilzahlungsrate erst dann auszuführen, wenn die Kosten der erbrachten Leistungen die Höhe der Rate erreichten.

64.22.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des AStL, das im September 1970 die erste Teilzahlungsrate flüssigmachte, obwohl die entsprechenden Leistungen nur knapp die Hälfte der Ratenhöhe erreicht hatten. Erst Ende Dezember 1970 überstieg die Verdienstsumme die Höhe der ersten Teilzahlung.

64.22.3 Das AStL hat hiezu nicht Stellung genommen.

64.23.1.1 Die Arbeiten zur Herstellung der Lüftungsanlage am selben Bauvorhaben waren im Mai 1971 mit einer Summe von über 29 Mill S einer Unternehmung übertragen worden, die sich zur Vorfinanzierung überwiegend aus Eigenmitteln bereit erklärt hatte. In der Folge hat die Unternehmung jedoch die Dienste von Geldinstituten in Anspruch genommen und ihre Forderungen gegenüber dem Auftraggeber Bund bis zur Höhe der Auftragssumme an diese abgetreten. Zu Jahresende 1977, als die letzte Abtretung an ein Geldinstitut auslief, langten weitere Abtretungen von Forderungen aus diesem Vertrag zugunsten verschiedener Zulieferfirmen, der Gebietskrankenkasse, des Finanzamtes sowie eines Geldinstitutes ein. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt der Auftragnehmer mit seinen Arbeiten bereits vier Jahre in Verzug; dem AStL gelang es nur unter dauernden Schwierigkeiten, einen einigermaßen ordnungsgemäßen Bauablauf zu erreichen. Die Bauverzögerungen hatten ihre Ursache darin, daß infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Auftragnehmers Geräte nicht geliefert wurden. Eine schriftliche Betreuung des AStL hinsichtlich der Fertigstellung

der Arbeiten ist allerdings erst dreieinhalb Jahre nach dem vertraglichen Fertigstellungstermin erfolgt.

64.23.1.2 Im April 1978 teilte der Auftragnehmer dem AStL mit, er befinde sich seit März 1978 im Ausgleich, worauf das AStL seinen Rücktritt vom Vertrag erklärte und mitteilte, es werde die noch ausstehenden Arbeiten einer anderen Unternehmung übertragen. Im Mai 1978 teilte das zuständige Gericht dem AStL mit, über das Vermögen des Auftragnehmers sei das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Masseverwalter legte einen Monat später dem AStL eine Schlußrechnung über rd 45,8 Mill S vor. Diese Schlußrechnung war vom AStL bis zur Gebarungüberprüfung im Juni 1979 nicht geprüft worden, da keine Stichtagsfeststellung über die bis zum Rücktritt vom Vertrag erbrachten Leistungen vorlag. An Teilzahlungsraten waren bis April 1979 rd 35,8 Mill S flüssiggemacht worden.

64.23.1.3 Nach dem Rücktritt vom Vertrag hat das AStL die Durchführung der Restarbeiten an jene Unternehmung übertragen, die am selben Bauvorhaben mit der Heizungsinstallation beauftragt war.

64.23.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des AStL, das nicht mit entsprechendem Nachdruck auf der Einhaltung der Bautermine bestanden hat. Im Hinblick auf die dem AStL bekannten Gründe für den Terminverzug des Auftragnehmers wäre es erforderlich gewesen, den Rücktritt vom Vertrag sobald als möglich zu erklären, da bereits Umstände vorlagen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machten (ÖNORM B 2110, Pkt 11.1.3). Nach Ansicht des RH hätte dies auch die Fertigstellung des Gesamtvorhabens beschleunigt, da die Terminverzögerungen der Lüftungsinstallationsfirma von den anderen Auftragnehmern als Ursachen für ihre eigenen Terminüberschreitungen angeführt wurden.

Weiters hat es das AStL unterlassen, bereits während des Baugeschehens laufend Ausmaßfeststellungen zu führen und vor allem zur Zeit des Rücktrittes vom Vertrag sofort eine Stichtagsfeststellung zu veranlassen, bevor eine andere Unternehmung mit der Fortführung der Arbeiten beauftragt wurde.

Schließlich wurde der Auftrag für die Restarbeiten ohne ausreichende Festlegung über den Arbeitsumfang und die Preise vergeben.

64.23.3 Lt Stellungnahme des AStL seien die Lüftungsanlagen soweit fertiggestellt worden, daß sie betriebsfähig waren; dann erst sei der Konkurs des Auftragnehmers erfolgt. Es sei zweckmäßiger gewesen, die Arbeiten durch die Firma soweit als möglich fertigstellen zu lassen. Die Schlußrechnung sei zwischenzeitlich mit rd 40,7 Mill S anerkannt worden. Nur die restlichen Einregelungs- und Garantiarbeiten seien dem zweiten Auftragnehmer übertragen worden. Zu den übrigen Beanstandungen hat das AStL nicht Stellung genommen.

64.24.1 Die Starkstrominstallationsarbeiten für die Vorklinischen Institute Graz wurden an zwei Unternehmungen übertragen, wobei die eine (größere) Unternehmung die Verantwortung für den gesamten Arbeitsumfang zu tragen hatte. Während der Arbeitsdurchführung wurde im Juli 1975 über das Vermögen der anderen Unternehmung der Ausgleich eröffnet, weshalb die Fertigstellung der Gesamtarbeiten gem dem Vertrag der größeren Unternehmung übertragen wurde. Im November 1976 wurde im Anschluß an den Ausgleich das Konkursverfahren eröffnet. Von der in Konkurs befindlichen Unternehmung lagen Leistungsaufstellungen bis Oktober 1976 mit Kosten von über 12,2 Mill S vor, von denen das AStL bis zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung im Juni 1979 etwa 10,2 Mill S anerkannt hatte.

64.24.2 Der RH beanstandete, daß drei Jahre nach Konkurseröffnung noch immer keine Schlußrechnung (Pkt 4.8 der ÖNORM B 2110) vorlag. Auch in diesem Fall fehlten Ausmaßfeststellungen über die geleisteten Arbeiten.

64.24.3 Wie das AStL dazu erklärte, seien die letzten Leistungsausweise (12,2 Mill S) nur ihm zur Kenntnis gebrachte Aufstellungen der Firma gegenüber deren Geldinstitut gewesen, die mangels vorliegender Ausmaße nicht hätten geprüft werden können. Die Unternehmung, welche die Arbeiten weiterführte, habe sich nun bereit erklärt, auch die Schlußrechnung für die in Konkurs befindliche Firma anhand der Abrechnungsunterlagen zu erstellen.

64.25.1 Für die Baumeisterarbeiten am Physikalischen Institut der TU Graz, die Anfang 1977 fertiggestellt worden waren, lag im Juni 1979 noch keine Schlußrechnung vor.

64.25.2 Der RH beanstandete das Fehlen der Schlußrechnung über zwei Jahre nach Arbeitsfertigstellung und verwies darauf, daß gem Pkt 4.8 der vertragsgegenständlichen ÖNORM B 2110 — Ausgabe November 1967 — bei nicht fristgerechter Vorlage einer Schlußrechnung der Auftraggeber berechtigt ist, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen, wofür er eine angemessene Vergütung verlangen kann.

64.25.3 Das AStL berichtete vom zwischenzeitlich erfolgten Einlangen einer Schlußrechnung; die Anweisung der letzten Teilzahlungsrate werde erst nach Prüfung dieser Schlußrechnung vorgenommen.

Durchführung von Bauvorhaben durch den Landeshauptmann von Tirol

64.26.1.1 Die Baumeisterarbeiten für den Neubau der Universitätsturnanstalt (UTA) Innsbruck wurden öffentlich ausgeschrieben, wobei die Möglichkeit einer getrennten Vergabe für die

Abschnitte A „Hochbau“ und B „Außenanlagen“ vorgesehen war. Die Ausschreibung erfolgte ohne Berücksichtigung der „Besonderen Zahlungsbedingungen“ für das Hochschulsonderprogramm. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses war eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) für den Abschnitt A und eine andere Baufirma für den Abschnitt B Billigstbieter. Die Arge bot außerdem bei gemeinsamer Vergabe beider Abschnitte an sie einen Preisnachlaß an.

64.26.1.2 Das BMBT ermächtigte das ATL, die Arbeiten für den Abschnitt A an die Arge und die Arbeiten für den Abschnitt B an die hierfür billigstbietende Firma zu vergeben, doch sollte der von der Arge angebotene Nachlaß auch für den Teilauftrag in Anspruch genommen werden. Das ATL verständigte die beiden Bieter mündlich von der Auftragserteilung. Die Arge weigerte sich jedoch, den Preisnachlaß bei Vergabe nur eines Abschnittes an sie zu gewähren.

64.26.1.3 Nachdem mit der Arge keine Einigung erzielt werden konnte und die Zuschlagsfrist bereits abgelaufen war, erklärte sich das BMBT mit einer Neuausschreibung der gesamten Arbeiten einverstanden. Das ATL lud sämtliche Bieter der ersten Ausschreibung zu einer neuerlichen Angebotslegung ein, diesmal jedoch unter Berücksichtigung der „Besonderen Zahlungsbedingungen“.

Der Billigstbieter für den Abschnitt B aus der ersten Ausschreibung lag nunmehr an zweiter Stelle. Allerdings hatte diese Firma schon vor der zweiten Ausschreibung erklärt, zu ihrem ersten Angebot stehen zu wollen und um Bekanntgabe eines Termins für die Inangriffnahme der Arbeiten ersucht.

64.26.1.4 Nach Bekanntwerden des Ergebnisses der zweiten Ausschreibung berief sich diese Firma auf den ihr in offener Zuschlagsfrist mündlich erteilten Auftrag und brachte ihre Gründe auch im BMBT vor. Dieses wies schließlich das ATL an, die Arbeiten am Abschnitt B der erwähnten Firma zu übertragen. Ende September 1970, also fast ein Jahr nach der ersten Angebotseröffnung, erteilte das ATL die Aufträge.

64.26.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des ATL bei der ggst Vergabe, durch die der Baubeginn um fast ein Jahr verzögert wurde. Außerdem legte er nahe, in Hinkunft mündliche Auftragserteilungen zu unterlassen.

64.26.3 Lt Stellungnahme des ATL sei die Neuausschreibung wegen Änderung verschiedener Positionen des Leistungsverzeichnisses erfolgt, vor allen jedoch wegen Durchführung des Bauvorhabens im Rahmen der Vorfinanzierung. Von der Abgabe mündlicher Erklärungen gegenüber Bietern werde in Hinkunft Abstand genommen werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

a) Nachtrag zum Bericht aus dem Vorjahr

Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg, Linz

Vergütung der Postsparkasse für Leistungen der Post- und Telegraphenverwaltung

65.1 Gem § 2 Abs 1 des Postsparkassengesetzes 1969 hat der Bund für Rechnung der Österreichischen Postsparkasse (PSK) durch seine Postämter im Postscheck- und Postsparkassenverkehr Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Um nicht den Haushalt des Bundes einseitig zu belasten, ist gem § 2 Abs 2 leg cit für die von den Postämtern im Postscheck- und Postsparkassenverkehr geleisteten Dienste eine angemessene Vergütung an den Bund zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung hat sich nach den Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) zu richten und ist zwischen dem BMV und der PSK festzulegen. In Ermangelung einer Kostenrechnung der PTV wurde für die Festsetzung der von der PSK zu leistenden sogenannten Postvergütung seinerzeit ein besonderes Verfahren zwischen der GD für die PTV und der PSK vereinbart.

65.2 Wie der RH im TB 1979, Abs 72.9.2.2, berichtet hat, vermochte die von der PSK in den letzten Jahren bezahlte Postvergütung die Kosten der PTV nur zT zu decken. Von einer neu ausgearbeiteten Kostenrechnung für die PTV wurden zuverlässigere Berechnungsgrundlagen erwartet, die eine wirklichkeitsnahe Feststellung der Kosten der PTV aus dem PSK-Dienst ermöglichen sollten. Der RH hat empfohlen, eine neue Vereinbarung über die jährliche Kostenvergütung durch die PSK anzustreben und hievon auch das BMF in Kenntnis gesetzt (TB 1979, Abs 72.9.2.3).

65.3 Das BMF hat auf eine Neufestsetzung der Postvergütung verwiesen, die mit 345 Mill S (für 1981), 355 Mill S (für 1982) und 365 Mill S (für 1983) bemessen wurde. Die GD hat den nun von der PSK an die Post zu leistenden Deckungskostenbeitrag als kostendeckend angesehen (TB 1979, Abs 72.9.3).

Bei Redaktionsschluß des TB 1979 war in der Angelegenheit ein weiterer Schriftwechsel zwischen dem RH und der GD für die PTV im Gange.

65.4.1 Wie eine anschließend vom RH vorgenommene Durchsicht der bezüglichen Geschäftsstücke der PTV ergab, sind die Teilkosten des PSK-Dienstes von der GD mit 743,5 Mill S für ein Jahr berechnet worden. Im Zuge der Verhandlungen mit der PSK wurde das Ergebnis der Kostenberechnung so weit vermindert, daß sich schließlich für 1981 der Betrag von 345 Mill S als Postvergü-

tung ergab. Als Grund für die Verminderung der von der PTV errechneten Kosten wurde eine Reihe von Gegenansprüchen der PSK genannt.

65.4.2 Der RH vermerkte zu dieser Vorgangsweise kritisch, daß gem § 2 Abs 2 des Postsparkassengesetzes 1969 die Höhe der von der PSK zu leistenden Vergütung nach den für die Leistungen der PTV auflaufenden Kosten zu berechnen ist. Nach Auffassung des RH kann diese Bestimmung nur im Sinne des Grundsatzes der Vollkostendeckung verstanden werden. Demnach wäre für das Jahr 1981 statt des Betrages von 345 Mill S die Vergütung der von der PTV ermittelten Selbstkosten von mindestens 743,5 Mill S anzustreben gewesen. Bezüglich der Gegenforderungen der PSK hat der RH auf den im Bundeshaushalt maßgeblichen Bruttogrundsatz verwiesen.

65.5 Hiezu teilte die GD mit, daß sie in Übereinstimmung mit dem RH den § 2 Abs 2 des Postsparkassengesetzes 1969 nur im Sinne des Grundsatzes der Vollkostendeckung verstehen könne. Die seitens der PSK aufgestellte Gegenrechnung sei in allen Punkten sachlich nicht berechtigt.

Bei künftigen Verhandlungen mit der PSK über die Vergütung werde die PTV eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades anstreben.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979

Streckenleitung Leoben der ÖBB

Die Anpassung an die rationellen und technischen Instandhaltungsmöglichkeiten eines modernen Bahnbetriebes ist noch nicht vollzogen.

66.1 Die Streckenleitung Leoben ist eine ausführende Dienststelle des Baudienstes der ÖBB und liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesbahndirektion Villach. Ihre Aufgabe umfaßt vor allem die Instandhaltung und Erneuerung von baulichen Anlagen auf einer Streckenlänge von rd 140 km. Zu diesem Zweck ist der Arbeitseinsatz von sechs Bahnmeistern, die über Handwerker und Oberbaurotten verfügen, zu planen und zu überwachen.

Personalstand und Aufsichtsbereich

66.2.1.1 Im Personalstand der Streckenleitung Leoben waren 1978 288 Bedienstete; um 26 Mitarbeiter weniger als 1966. Im Stellenplan waren im Jahre 1978 297 Bedienstete vorgesehen; um 82 Bedienstete weniger als vor zwölf Jahren.

66.2.1.2 Im Jahre 1977 wurde ein neuer Dienstposten für Nahverkehrsangelegenheiten beantragt, da vier Nahverkehrsprojekte zu bearbeiten waren; die Genehmigung erfolgte erst im Jahre 1978, als es kein derartiges Projekt mehr gab.

66.2.2 Der RH vermerkte kritisch das deutliche Auseinanderklaffen von Stellenplan und Personalstand. Da die Streckenleitung Leoben mit ihrem

jeweiligen tatsächlichen Personalstand das Auslangen gefunden hat, ohne dabei ihre Aufsichtspflichten zu vernachlässigen, und überdies unwirtschaftliche und keinesfalls notwendige Arbeitsaufträge an Handwerker festgestellt wurden, erachtete der RH den Stellenplan in den vergangenen Jahren als zu großzügig bemessen. Es wurde zu mehr Sorgfalt bei der Ermittlung des Personalbedarfes geraten.

66.2.3 Die Generaldirektion (GD) der ÖBB hielt ihre Stellenpläne für angemessen. Die Unterdekung sei lediglich wegen der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt eingetreten; ihr sei durch verstärkten Maschineneinsatz bei der Oberbauerhaltung, Abgabe von größeren Erhaltungsarbeiten an Privatfirmen bzw an die Bauzüge und Verlängerung von vorgeschriebenen Überprüfungsfristen begegnet worden.

66.2.4 Der RH sah in diesen Ausführungen eine Bestätigung dafür, daß personaleinsparende Rationalisierungsmaßnahmen eher dann erfolgten, wenn sie vom Mangel an Arbeitskräften erzwungen wurden. Es wäre zweckmäßig, die Anpassung an moderne Instandhaltungsmethoden konsequenter durchzuführen.

66.3.1 Die Einteilung der Aufsichtslänge von 140 km in sechs Bahnmeisterbereiche entstammt einer Zeit, in der vor allem die Oberbauerhaltung noch überwiegend in händischer Form erfolgte. Inzwischen ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, da Kraftstopfmaschinen und Gleisumbauzüge neue Maßstäbe gesetzt haben und im Bereich des Bahnmeisters Vordernberg der Zahnradbetrieb weggefallen ist.

66.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat der technische Fortschritt zwar zu einer Verringerung des Oberbaupersonals, nicht aber zu einer entsprechenden Ausweitung der Aufsichtssprengel geführt. Organisatorisch günstig wäre es, den Bahnmeistersprengel Vordernberg und einen Sprengel auf der Strecke Selzthal—St. Michael aufzulassen und beide auf die übrigen Bahnmeister aufzuteilen. Zur Beseitigung unnötiger Erschwernisse wäre es nach Meinung des RH auch zweckmäßig, wenn sich die Aufsichtssprengel des Betriebs- und des Baudienstes deckten, was zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Bahnhof Leoben nicht der Fall war.

66.3.3 Die GD der ÖBB stimmte dem Vorschlag des RH, die Aufsichtsbereiche rationeller aufzuteilen, zu. Die Zusammenlegung des Bahnmeisters Vordernberg mit dem Bahnmeister Eisenerz und Leoben und des Bahnmeisters Wald mit dem Bahnmeister Trieben sei vorgesehen. Ein verbindlicher Zeitpunkt für den Abschluß einer solchen Neuordnung könne allerdings noch nicht angegeben werden. Die Überschneidung der Aufsichtssprengel von Betriebs- und Baudienst lasse sich jedoch wegen der Wertigkeit der betroffenen Bahnmeisterstellen in absehbarer Zeit nicht beheben.

66.3.4 Der RH hielt die besoldungsmäßige Einstufung eines Bahnmeisterpostens für nicht so wichtig, um deswegen verwaltungsmäßige Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Instandhaltungsarbeiten

66.4.1 Den sechs Bahnmeistern der Streckenleitung Leoben standen zur Erhaltung des Oberbaues insgesamt zwölf Oberbaurotten mit je sechs bis acht Mann zur Verfügung. Die Streckenleitung konnte somit jährlich den Einsatz von 130 000 Oberbaustunden planen. Da es insb wegen knapper finanzieller Mittel nur zu einer teilweisen Ausführung der geplanten Arbeiten kam, war die Streckenleitung gezwungen, mit dem vorhandenen Personal auf andere, nicht mit dem Oberbau zusammenhängende Arbeiten auszuweichen. So entfielen im Jahre 1975 von den 134 500 geleisteten Arbeitsstunden der Oberbaurotten 20 400 Arbeitsstunden auf solche „sonstige“ Arbeiten. Ein Jahr später betrug dieser Anteil sogar 26 500 Arbeitsstunden.

66.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprach der Umfang dieser ungeplanten und wenig produktiven Flickarbeiten etwa der Jahresleistung von zwei Oberbaurotten. Der RH hielt ohne Beeinträchtigung der notwendigen Oberbauinstandhaltung wirtschaftlichere und personalsparendere Lösungen für möglich bspw die verstärkte Vergabe von Instandhaltungsarbeiten an Firmen, wobei auf eine erhöhte Kontrolle der Wirtschaftlichkeit zu achten wäre.

66.4.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB entspreche dies ihren Zielvorstellungen, nur seien die Oberbauarbeiten angesichts der Streckenverhältnisse nicht unbeschränkt mechanisierbar. Weiters hätten die Mitglieder von Oberbaurotten auch anderweitig, etwa als Hilfskräfte für Handwerker oder zur Dienstraumheizung, herangezogen werden müssen.

66.4.4 Der RH hielt die wirtschaftliche Grenze der Mechanisierung von Oberbauarbeiten bei den ÖBB für noch nicht erreicht. Die Notwendigkeit des Ausmaßes der „sonstigen“ Arbeiten von Oberbaurotten, die fast ein Fünftel ihrer Jahresleistung beträgt, wäre einer strengeren Prüfung zu unterziehen.

66.5.1 Auf dem Gebiet des Hochbaues hat der Baudienst der ÖBB bereits im Jahre 1964 darauf hingewiesen, daß die zur Verfügung gestellten Finanzmittel lediglich ausreichten, um 35 vH des Hochbauvolumens zu erneuern oder gründlich instandzusetzen. 10 vH der damals 21 693 Hochbauten der ÖBB waren baufällig und nicht mehr erhaltungswürdig. Trotz der Zielsetzung, „Flickarbeiten auf ein Minimum einzuschränken und durch Konzentration von Sachmitteln und bahneigenen Handwerkern eine gründliche Instandsetzung der Gebäude im 20-Jahresrhythmus“ zu erreichen, trat in den zehn Jahren eine weitere Verschlechterung

des Bauzustandes ein, so daß bei gleichbleibendem Erhaltungstempo bis zum Jahre 1980 rd 30 vH des Baubestandes als unhaltbar verloren einzuschätzen waren. In diesem Zusammenhang hat die Baudirektion der ÖBB den Streckenleitungen die Weisung erteilt, den Bahnmeistern genaue Zeitpläne vorzugeben, wann solche Gebäude gründlich instanzzusetzen wären. Die Streckenleitung Leoben hat lediglich im Jahre 1977 genaue Arbeits-Zeitpläne erstellt. In den übrigen Jahren waren die Bahnmeister nur mündlich von den Erneuerungsplänen der Streckenleitung in Kenntnis gesetzt worden.

66.5.2 Der RH bemängelte, daß die Streckenleitung die Möglichkeiten der Arbeitsplanung damit nicht in vollem Umfang genützt hat. Auf planmäßige Arbeiten entfielen im Jahre 1977 nur 55 vH des Gesamtumfanges der Hochbauerneuerung und -erhaltung, der Rest verteilte sich auf Kleinreparaturen ohne dauerhaften Erneuerungseffekt und entsprach damit nicht der angegebenen Zielsetzung.

66.5.3 Die GD der ÖBB hielt zwar die mündliche Planungskordinierung in monatlichen Bahnmeisterbesprechungen auch für ausreichend, erwartete aber doch von schriftlichen Bauzeitenplänen eine Erhöhung der Effektivität. Das beanstandete Verhältnis zwischen Planarbeit und Flickarbeit wurde auf die besonders ungünstigen klimatischen Bedingungen im Bereich der Streckenleitung Leoben zurückgeführt. Einzelne angetroffene Planungsmängel seien zum Anlaß für eine entsprechende Unterrichtung der Streckenleitungen genommen worden.

66.6.1 Für den Rang und die Wertigkeit einer Streckenleitung ist nach dem Punktesystem der ÖBB nicht zuletzt die Anzahl der vorhandenen und zu erhaltenden Gebäude maßgebend. Der Abbruch von ungenützten oder nicht mehr sanierungswürdigen Hochbauten deckt sich daher nicht mit dem Streben nach möglichst vielen Punkten. So war die Zugförderungsstelle St. Michael schon im Jahre 1964 aufgelassen worden, wogegen die Abtragung der großteils baufälligen Gebäude mit insgesamt 22 000 m³ umbauten Raumes erst im Jahre 1969 einsetzte. Weitere zehn Jahre später waren die ehemalige Wagenreparaturhalle und der Wasserturm Ost noch immer vorhanden. Der Rundlokschuppen in Vordernberg mußte erst teilweise wegen Baufälligkeit gesperrt werden, ehe die Entscheidung über die Abtragung der verfallenen Teile erging.

66.6.2 Der RH führte die verzögerte Abtragung von Hochbauten, die zT vermeidbare Erhaltungskosten verursachte, auf die geringe Bedeutung, die diesem Umstand seitens der Streckenleitung beigegeben wurde, zurück und empfahl, das Bewertungssystem für Streckenleitungen zu ändern.

66.6.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB werde im Rahmen der bevorstehenden Neuordnung die Unterscheidung in „Streckenleitung I“ und „Streckenleitung II“ wegfallen. Allen Vermutungen über

Verzögerungen beim Abtragen von nicht mehr benötigten Hochbauten bzw deren Motivation werde damit die Grundlage entzogen.

66.7.1 Auf der Strecke zwischen Vordernberg und Eisenerz wurden die Steilrampen durch Kraftübertragung von einem Zahnrad auf die in der Gleismitte montierten Zahnstangen überwunden. Nach eingehenden Versuchen erhielten die ÖBB im März 1978 von der Eisenbahnbehörde die Bewilligung, diese Strecke mit herkömmlichen Triebfahrzeugen zu befahren, die zusätzlich mit einer Magnetschienenbremse gesichert werden mußten. Ab 13. April 1978 wurde der Verkehr mit den zahnradangetriebenen Triebfahrzeugen eingestellt. Die Streckenleitung, die von dieser geänderten Betriebsform nicht verständigt worden war, hatte erst zwei Jahre vorher den Vorrat an Oberbaumaterial für den Zahnstangenantrieb auf einen Wert von rd 740 000 S aufgefüllt und noch für das Jahr 1978 rd 12 700 Arbeitsstunden für die Erhaltung des Zahnstangenoberbaues geplant. Ende Juli 1978, also mehr als drei Monate nach Einstellung des Zahnradbetriebes, wurde noch immer an der Erhaltung des bisherigen Zahnstangenoberbaues gearbeitet.

66.7.2 Der RH empfahl eine Benachrichtigung der Streckenleitung Leoben von der längst erfolgten Betriebsänderung, woraus sich auch die Einsparung einer Oberbaurotte ergeben könnte.

66.7.3 Wie die GD der ÖBB mitteilte, sei diese Verständigung inzwischen nachgeholt worden. Die Oberbaurotte werde jedoch erst dann entbehrlich, wenn die Abtragung der Zahnstangen und die Erneuerung des Oberbaues in Regelausführung abgeschlossen seien. Die Anschaffung des Vorratsmaterials sei im Hinblick auf die langen Lieferzeiten angemessen gewesen.

66.8.1 Im Vorratslager des Bahnmeisters Vordernberg wurde eine vollständige neuwertige Verkehrs-Lichtanlage vorgefunden, die ihm bereits im Dezember 1970 von der GD der ÖBB ohne Bestellung zugewiesen worden war. Die Lichtanlage, die ursprünglich 16 000 S gekostet hatte, besaß allerdings nur zwei Lichtsignale; ihre Aufstellung wurde daher vom Elektrotechnischen Dienst der ÖBB abgelehnt.

66.8.2 Der RH beanstandete die unnötige Anschaffung dieser Anlage und empfahl, sie nach den derzeitigen Vorschriften auszurüsten und einer Verwendung zuzuführen.

66.8.3 Wie die GD der ÖBB dazu mitteilte, wurde die Anlage inzwischen im Auftrag der ÖBB von der Erzeugerfirma auf ein dreibegriffiges Signalbild umgebaut und sodann der Streckenleitung Knittelfeld zugeteilt.

66.9.1 Der Vorstand der Streckenleitung Leoben hat einen Maurer des Bahnmeisters Leoben herangezogen, um sich in Küche, Bad und WC seiner

Wohnung neue Fliesen legen und eine Dusche einrichten zu lassen. Da es sich um eine Dienstwohnung handelte, wären solche Komfortverbesserungen nach der einschlägigen Dienstweisung entweder vom Mieter zu tragen oder von der zuständigen BB-Dion genehmigen zu lassen. Einen solchen Antrag hat der Vorstand der Streckenleitung Leoben jedoch unterlassen; die Kosten sind zu Lasten der ÖBB verrechnet worden.

66.9.2 Der RH kritisierte die vorschriftswidrige Verrechnung und das eigenmächtige Verhalten des Vorstandes der Streckenleitung.

66.9.3 Die GD der ÖBB bestätigte zwar den vom RH erhobenen Sachverhalt, erklärte jedoch, daß ihr aus diesen Verbesserungsarbeiten an der in einem Gebäude der ÖBB befindlichen Dienstwohnung kein materieller Schaden erwachsen wäre.

66.10.1 Für den Reinigungsdienst waren in einzelnen Gebäuden gleichzeitig die Reinigungskräfte des Baudienstes, des Betriebsdienstes und manchmal auch des Fernmeldedienstes tätig, wobei der letztgenannte Fachdienst sein Reinigungspersonal von Knittelfeld bis Trieben entsendet, um in mehreren Aufnahmegebäuden die ihm zugeteilten Räume säubern zu lassen. Die tägliche Reisezeit der vom Fernmeldedienst entsendeten Reinigungskräfte beanspruchte einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit.

66.10.2 Der RH bezeichnete es als unwirtschaftlich und unzumutbar, die Reinigungsaufgaben für ein Gebäude auf mehrere Fachdienste aufzuteilen.

66.10.3 Die GD der ÖBB sagte zu, die Reinigungsarbeiten künftig jeweils bei einem Fachdienst zusammenfassen zu wollen. In einzelnen Fällen sei dies bereits verwirklicht worden.

Bahnhofsbauten

66.11.1 Das alte Bahnhofsgebäude in Leoben stammte aus dem Jahre 1868 und befand sich in sehr schlechtem Bauzustand. Die ÖBB entschlossen sich im Jahre 1960 zu einem Neubau. Die ursprünglich entlang der Bahnstrecke aufgereihten Bauwerke für den Bahnmeister Leoben, für das Aufnahmegebäude und für das Gütermagazin sollten wieder in Form einer aufgelockerten Gebäudereihe mit einem zusätzlichen Verwaltungsgebäude hergestellt werden. Außerdem war mit der Postverwaltung die Errichtung eines zentralen Postamtes vereinbart. Die anfangs auf 56 Mill S geschätzten Baukosten erhöhten sich dabei um 73 vH auf 97 Mill S. Diese Zunahme war auf Kostensteigerungen innerhalb der Bauzeit, aber auch auf ungeplante bauliche Erweiterungen, nachträglich vorgebrachte Ausstattungswünsche und technische Ausführungsfehler zurückzuführen.

66.11.2 Der RH bemängelte, daß die ÖBB ihr Planungsziel einer „modernen betrieblichen und

verkehrstechnischen Konzeption“ in mehrfacher Hinsicht nicht erreicht haben. Statt der historisch entstandenen, die Zufahrt bzw den Zugang beengenden Aneinanderreihung von Gebäuden wäre es zweckmäßiger gewesen, die Objekte in einem einzigen Hochbau zusammenzufassen. Auf diese Weise wäre es auch gelungen, die Autobushaltestellen und Pkw-Parkplätze näher am Bahnhof anzulegen und die Betriebskosten des Gebäudes zu senken.

66.11.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB seien der vom RH vorgeschlagenen Lösung vor allem betriebstechnische Erwägungen entgegengestanden, da die Anforderungen der einzelnen Fachdienste nur schwer auf einen Nenner zu bringen gewesen wären. Auch hätte die stufenweise Herstellung einzelner Gebäude den während der Bauzeit aufrecht erhaltenen Bahnbetrieb erleichtert. Das Anwachsen der Baukosten sei fast zur Gänze aus den Kostensteigerungen im Verlauf von zehn Jahren abzuleiten; zusätzliche Raum- und Ausstattungserfordernisse sowie technische Ausführungsfehler hätten dazu nur in geringem Maß beigetragen.

66.12.1 Die künstlerische Ausgestaltung des Bahnhofes Leoben hat nach Ermittlungen des RH Kosten in der Höhe von etwa 1,5 Mill S verursacht.

Wie die ÖBB erklärten, müßten von den angeführten Kosten etwa 900 000 S abgezogen werden, da die Stahlbetonflächen der Bahnhofshalle bei Wegfall der künstlerischen Ausgestaltung mit Fassadenplatten (2 800 S/m²) auszukleiden gewesen wären, wie dies bei öffentlichen Gebäuden größerer Bedeutung allgemein üblich sei.

66.12.2. Dem RH erschien der angeführte Preis für Fassadenverkleidungen überhöht.

66.13.1.1 Vom Aufnahmegebäude des Bahnhofes Leoben führt ein Fußgängertunnel zu den Bahnsteigen, der sich nach seiner Fertigstellung im Jahre 1974 als nicht wasserdicht erwies; bei der Auftragsvergabe war nämlich keine wasserdichte Betonausführung, sondern ein an einem anderen Bauwerk erfolgreich angewendeter Isolierputz verlangt worden. Die Kosten für die umfangreichen Sanierungsarbeiten, die ua das Abtragen von Gleisen und das neuerliche Freilegen des gesamten Tunnels umfaßten, mußten zT von den ÖBB getragen werden.

66.13.1.2 Ein weiterer, davon abzweigender Personentunnel schafft eine Verbindung zum Murufer. Er weist in seiner Mitte eine Niveaudifferenz von drei Stufen auf und führt an der Kassenhalle ohne Aufgang vorbei.

66.13.1.3 Im Jahre 1975 wurden in der Aufnahmehalle automatische Türen aus Aluminium eingebaut. Als bald danach die an der Außenseite angebrachten Kontaktteppiche wegen Witterungseinflüssen ausfielen, wurden im Jahre 1977 Radarde-

tektoren zur automatischen Steuerung von der Tür- oberseite angeschafft. Da diese jedoch den Bereich der Türschwellen nicht erfaßten, was mit Verletzungsgefahr für die Reisenden verbunden war, wurden schließlich zusätzliche Sicherheitslichtschranken in die Türen eingebaut.

66.13.2 Der RH hielt die angeführten Planungsmängel für vermeidbar. Bei den automatischen Türen wäre es zweckmäßig gewesen, sich anlässlich der Planung über die Einsatzmöglichkeiten dieser bereits vielfach verwendeten Konstruktionen zu informieren.

66.13.3 Zum zweitgenannten Personentunnel erklärte die GD der ÖBB, die Niveaudifferenz wäre nur durch die Verlegung einer Kabeltrasse zu beseitigen gewesen, was als wirtschaftlich nicht vertretbar angesehen worden sei. Für einen Aufgang dieses Tunnels in die Kassenhalle habe der Platz gefehlt.

66.14.1 Der Bauumfang des Bahnhofes Leoben wurde in beträchtlichem Ausmaß auch von den Aufenthalts- und Freizeiträumen für ÖBB-Bedienstete bestimmt. Da jeder Fachdienst mit eigenen Räumen ausgestattet wurde, sind einschließlich Kasten- und Garderoberräumen insgesamt 17 Aufenthaltsräume eingerichtet worden. Mehrere dieser Aufenthaltsräume für verschiedene Fachdienste grenzten unmittelbar aneinander. Das Flächenausmaß dieser Räumlichkeiten entsprach einem ganzen Geschoß im Verwaltungstrakt. Darüber hinaus waren weitere neun Räume zur Zeit der Gebärungsüberprüfung völlig unbenutzt. Im Keller war ein als Schutzraum geplantes Lokal, das einschließlich der Sanitäreinrichtungen mehr als 200 m² umfaßte, dem Eisenbahner-Sport- und Kulturverein Leoben gewidmet. Auf Wunsch dieses Vereines waren wegen der dort übenden Blasmusik für schalldämmende Decken und Wandverkleidungen sowie für Mahagonisockelleisten 134 000 S aufgewendet worden.

66.14.2 Das überaus großzügige Raumangebot im neuen Bahnhof Leoben hat der RH vor allem deshalb beanstandet, weil im sicherungstechnischen Bereich des Bahnhofes oder etwa im baulichen Bereich von Vordernberg und St. Michael mangels Finanzierungsmöglichkeiten mit veralteten Anlagen oder in baufälligen Gebäuden gearbeitet werden muß. Die Vorgangsweise der ÖBB bei diesem Neubau stand nicht im Einklang mit den Prioritäten und der wirtschaftlichen Lage dieses Bundesbetriebes. Im übrigen erscheint bei der Freizeitraumgestaltung die Abschirmung der einzelnen Fachdienste der ÖBB untereinander nicht in einem solchen Maße erforderlich.

66.14.3 Die GD der ÖBB erklärte dazu, daß derzeit alle Räume des Bahnhofes Leoben tatsächlich verwendet würden. Bei der Schaffung der Aufenthaltsräume habe man darauf Bedacht genommen,

daß ein großer Teil der Tätigkeiten am Bahnhof im Mehrschichtbetrieb ausgeübt werde und daß für Bedienstete, die ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürften, die Sozialräume im unmittelbaren Arbeitsbereich anzulegen gewesen wären. Der angeführte Kellerraum werde durch den Eisenbahner-Sport- und Kulturverein sinnvoll genützt und könne im Bedarfsfall leicht für den Zivilschutz umgestaltet werden. Im Jahre 1977 sei eine Weisung des Bundesministers für Verkehr ergangen, den Einbau von Schutzräumen in Hinkunft generell zu unterlassen.

66.15.1 Im Anschluß an das Bahnmeistergebäude wurde im Bahnhof Leoben ein Magazin errichtet, das drei Jahre nach Fertigstellung wegen eines Öllagers eine Erweiterung um 78 m² oder um 28 vH seiner Fläche erfahren hat. Die ÖBB haben dies als geringfügige Erweiterung angesehen, ein Bewilligungsantrag an die Behörde unterblieb.

66.15.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprach die Erweiterung des Magazins nicht den Bauvorschriften. Außerdem war für die Lagerung von Ölvorräten keine Genehmigung eingeholt worden.

66.15.3 In ihrer Stellungnahme bezifferte die GD der ÖBB die Erweiterung des Magazins mit lediglich 7 vH, weshalb sie als geringfügig anzusehen wäre. Die Einholung der behördlichen Genehmigung für das Öllager sei versehentlich verabsäumt und nachträglich in die Wege geleitet worden.

66.15.4 Der RH erwiderte, daß die ÖBB bei ihrer Berechnung auch die Fläche des Bahnmeistergebäudes herangezogen haben. Diese könne jedoch deshalb nicht mitberücksichtigt werden, weil das nachträglich erweiterte Magazin ein selbständiges Gebäude darstelle.

66.16.1 Die verkehrsmäßige Bedeutung des Bahnhofes St. Michael ist in den letzten Jahren stark angestiegen, da die Strecke Selzthal—St. Michael im Nord-Süd-Verkehr als Ersatz für die häufig überlastete Tauernstrecke dient und das Transportvolumen in der Relation Summerau—Tarvis erheblich zugenommen hat. Demgegenüber waren die Bahnhofsanlagen veraltet und auch das Aufnahmegebäude und das Bahnmeistergebäude schon vor Jahren erneuerungsbedürftig. Als im Jahre 1969 ein Antrag auf den Neubau des Bahnmeistergebäudes St. Michael eingereicht wurde, verwies die Streckenleitung darauf, daß erst die Neugestaltung des Bahnhofes abgewartet werden sollte. Diese wurde von den ÖBB im Jahre 1974 beschlossen und hierfür Kosten von rd 146 Mill S geschätzt. Wegen seiner hohen betrieblichen Bedeutung hatte das Projekt auch einen beträchtlichen Rationalisierungseffekt, da die Errichtung eines Zentralstellwerkes anstelle der bisherigen vier Stellwerke vorgesehen war. Das Unternehmenskonzept 1975 der ÖBB legte den Baubeginn für das Jahr 1976 fest, dennoch wurde er immer wieder verschoben. Auch im Jahre 1978 wurde nicht

begonnen, obwohl die Baudirektion bereits 20 Mill S für den Umbau des Bahnhofes St. Michael vorgesehen hatte. Wohl war aber drei Jahre zuvor das Bahnmeistergebäude allein an abgesonderter, schwer zugänglicher Stelle errichtet worden.

66.16.2 Der RH beanstandete die ständige Verzögerung des vorteilhaften Projektes, da doch bereits im Jahre 1978 20 Mill S für den Baubeginn zur Verfügung standen, die Erhaltungskosten des alten Aufnahmegebäudes jährlich auf mehr als eine halbe Mill S anwachsen und allein der Brennstoffbedarf für dieses Gebäude 40 Tonnen Kohle im Jahr betrug. Außerdem wurde aufgrund ungünstiger Erfahrungen der ÖBB auf die Notwendigkeit hingewiesen, die für den Ausbau des Bahnhofes St. Michael erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zu sichern. Hinsichtlich des vorgezogenen Neubaus des Bahnmeistergebäudes, das wirtschaftlicher in einem gemeinsamen Hochbau mit dem Aufnahmegebäude zu errichten gewesen wäre, wies der RH darauf hin, daß bei den ÖBB einem Objekt, das dem Baudienst gehört, größere Priorität eingeräumt wurde, als sie dem betrieblich notwendigen Bahnhofumbau trotz unterstützender Erklärung des Unternehmenskonzeptes zukam.

66.16.3 Die GD der ÖBB führte dazu aus, daß ihr die Bedeutung leistungsfähiger Verschiebebahnhöfe bewußt wäre, was in den letzten Jahren durch den Bau von Großverschiebebahnhöfen in Wien-Kledering und Villach-Fürnitz zum Ausdruck komme. Der Bahnhof St. Michael zähle nicht zu den vorrangigen Projekten und sei daher mangels finanzieller Bedeckung zurückgereiht worden. Die vorzeitige Errichtung des Bahnmeistergebäudes sei wegen des schlechten Bauzustandes der alten Anlagen dringend notwendig geworden, eine Zusammenlegung mit dem Aufnahmegebäude wäre jedoch wegen der beengten Platzverhältnisse nicht in Frage gekommen.

66.16.4 Der RH nahm die gegenüber dem Unternehmenskonzept der ÖBB geänderte Prioritätenreihung zur Kenntnis, erachtete jedoch eine gemeinsame Errichtung des Bahnmeister- und Aufnahmegebäudes für wirtschaftlicher und platztechnisch möglich.

Wohnungen und Unterkünfte

66.17.1 Obwohl die Errichtung von Hochbauten zum Aufgabenkreis des Baudienstes der ÖBB zählt, hat der Elektrotechnische Dienst der ÖBB in St. Michael vier Wohnhäuser errichtet. Nach Fertigstellung der beiden letzten Wohnhäuser mit insgesamt 16 Wohnungen im Jahre 1975 vermochte der Elektrotechnische Dienst anfangs lediglich sieben Wohnungen mit eigenen Bediensteten zu besetzen, zT weil die in Aussicht genommenen Mieter ohnedies über ein Eigenheim verfügten. Schließlich blieben drei Wohnungen leer.

66.17.2 Der RH beanstandete die Reservierung dieser Wohnungen des Elektrotechnischen Dienstes, da andererseits 31 Bewerber aus anderen Fachdiensten auf der Warteliste um eine Personalwohnung in St. Michael standen. Es wurde nahegelegt, auch in Wohnungsangelegenheiten das Gesamtinteresse der ÖBB zu beachten.

66.17.3 Die GD der ÖBB bezeichnete eine der drei leerstehenden Wohnungen als Reserve für Personalstandsveränderungen und stellte die Umgestaltung von zwei Wohnungen zu Dienstzimmern in Aussicht.

Kraftwagenzentralwerkstätte und Kraftwagenzentralmagazin Liesing der ÖBB

In einer Werkstätte wurden durch sprunghafte Änderung der Investitionspolitik bei geringer Flexibilität des Personalstandes schwer lösbare Auslastungsprobleme geschaffen.

67.1 Der Kraftwagendienst (KWD) der ÖBB verfügte zur Zeit der Gebarungüberprüfung über 821 Omnibusse, 171 Lkw, 56 Zugmaschinen, 161 Anhänger und 62 Straßenroller. Die für diesen Fahrzeugpark anfallenden Erhaltungsarbeiten wurden, sofern sie ein bestimmtes Ausmaß nicht überstiegen, von den elf über das Bundesgebiet verteilten Kraftwagenbetriebsleitungen vorgenommen. Ausbesserungen größeren Ausmaßes waren der Kraftwagenzentralwerkstätte in Liesing vorbehalten, die somit den Rang einer Hauptwerkstätte der ÖBB einnahm. Das benachbarte Kraftwagenzentralmagazin Liesing, das so wie sechs andere große Vorratslager der ÖBB als selbständige Dienststelle geführt wurde, hatte die Versorgung mit Ersatzteilen für Straßenfahrzeuge sicherzustellen. Neben dieser Aufgabenstellung als Hauptlager der ÖBB diente es auch als Vorratslager der benachbarten Kraftwagenzentralwerkstätte für deren Bedarf an sonstigen Materialien. Das Kraftwagenzentralmagazin war zwar organisatorisch als Dienststelle des KWD der ÖBB eingerichtet, fachlich jedoch der Einkaufsdirektion der ÖBB unterstellt.

Fuhrparkerneuerung und Instandhaltung

67.2.1 In der Kraftwagenzentralwerkstätte erhöhte sich der Personalstand leicht von 186 (1976) auf 191 Mitarbeiter (1978), wogegen gleichzeitig der Anteil der „produktiven“ Stunden an den Gesamtstunden von 79,75 vH auf 74,8 vH zurückgegangen ist.

67.2.2 Dieses Absinken der Produktivität war nach Ansicht des RH vorwiegend auf eine Verringerung des Beschäftigungsvolumens der Kraftwagenzentralwerkstätte ohne entsprechende Personaleinschränkung zurückzuführen. Die vermehrte Anschaffung neuer Autobusse ermöglichte das Ausschleiden alter reparaturanfälliger Fahrzeuge in größerer Zahl; außerdem wurde die bisherige „Haupt-

ausbesserung“ durch die weniger aufwendige „Großausbesserung“ ersetzt.

67.2.3 Die GD der ÖBB sah das Absinken der Produktivität keineswegs nur in einer Verringerung des Beschäftigungsvolumens begründet. In diesen Jahren wären auch die Einführung des Pflegeurlaubes, die Erhöhung des Mindesturlaubes sowie andere ungünstige Umstände maßgebend gewesen. Im übrigen sei der Personalstand bis 1. Jänner 1980 auf 183 Bedienstete gesunken.

67.2.4 Der RH erwiderte, daß die Produktivitätsabnahme der Kraftwagenzentralwerkstätte um rd 6,2 vH stärker war als im Gesamtdurchschnitt der ÖBB (— 2 vH).

67.3.1.1 Von 1964 bis 1973 haben die ÖBB im Jahresdurchschnitt 35 neue Autobusse angeschafft. Im Jahre 1974 setzten erheblich vermehrte Investitionen ein, die von 1974 bis 1978 im Jahresdurchschnitt eine Anschaffung von 91 Autobussen nach sich zogen. Für den KWD ergaben sich daraus positive Auswirkungen: Das Durchschnittsalter der Autobusse sank von 8,9 Jahren (1973) infolge erhöhter Ausmusterungen auf unter sechs Jahre (1978).

67.3.1.2 Die sprunghaft gestiegene Investitionsquote wirkte sich auf die langfristige Ausbesserungsplanung des KWD aus, der ursprünglich im Interesse einer gleichmäßigen Altersschichtung der Fahrzeuge und einer gleichbleibenden Reparaturauslastung nach Abdeckung des Nachholbedarfs die jährliche Anschaffung von etwa 70 bis 80 Autobussen für ausreichend gehalten hatte. Der KWD sah in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, bei langjähriger Gewährleistung einer solchen Erneuerungsquote die Erhaltungskosten weiter zu senken.

67.3.2 Der RH hielt es nicht für eine geordnete Investitionsplanung, wenn bspw im Entwurf des Wirtschaftsplanes für 1977 die Anschaffung von 31 Autobussen vorgesehen war, der „endgültige“ Wirtschaftsplan, der erst Ende April des laufenden Jahres bekannt wurde, 61 Autobusse enthielt und schließlich 93 Autobusse gekauft wurden. Im Interesse einer gewissenhaften Investitions- und Instandhaltungsplanung wurde den ÖBB vorgeschlagen, sich nach dem Beispiel der Post- und Telegraphenverwaltung auszurichten, die seitens des BMF in einem Verwaltungsübereinkommen das Einverständnis erhielt, jährlich für die Anschaffung von Autobussen die Zweckbindung eines festgelegten Hundertsatzes der Einnahmen vorzunehmen. Ein ähnlicher Weg sollte auch für den KWD der ÖBB erreichbar sein.

67.3.3 Hiezu führte die GD der ÖBB aus, daß sich die Möglichkeit für die gegenüber dem Wirtschaftsplan 1977 ausgeweitete Autobusbeschaffung erst im Laufe des Geschäftsjahres ergeben habe. Die hohen Anschaffungsraten in den vergangenen Jahren 1975 bis 1978 seien als Voraussetzung für

die Erreichung einer langfristigen Erneuerungsquote von jährlich 70 bis 80 Autobussen zu werten. Im übrigen hielten die ÖBB das Beispiel der Zweckbindung eines Teiles der Einnahmen als nachahmenswert. Es erschien ihnen sogar eine umfassendere Ausweitung dieser vorgeschlagenen Vorgangsweise auf den schienengebundenen Fahrpark und auf die für den Betrieb der ÖBB erforderlichen infrastrukturellen Anlagen vorstellbar.

67.4.1 Obwohl der erwähnte Investitionssprung schon ab dem Jahr 1974 einsetzte, hat der KWD weitere drei Jahre lang an der hergebrachten Art der Hauptausbesserung festgehalten, die für jeden Autobus über eine halbe Mill S erforderte, im Durchschnitt etwa 3 300 Arbeitsstunden beanspruchte und eine Nutzungsdauer von 18 Jahren gewährleisten sollte. Erst Ende 1977 wurde anstelle der Hauptausbesserung nur mehr eine umfangmäßig geringere „Zwischenüberholung“ vorgenommen. In der Folge sanken die durchschnittlichen Kosten immerhin auf 353 000 S (1978). Überlegungen, die Nutzungsdauer eines Autobusses auf zwölf Jahre zu senken, führten Ende 1978 zu der Entscheidung, nur mehr „Großausbesserungen“ vorzunehmen, deren Ausmaß sich nicht nach einem starren Schema, sondern nach dem jeweiligen Abnutzungsgrad und dem unbedingten Bedarf richtet. Die ersten sechs auf diese Weise ausbesserten Fahrzeuge verursachten nur mehr einen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 1 770 Stunden, was einer Einschränkung auf fast die Hälfte gleichkam.

67.4.2 Der RH anerkannte die Einführung der „Großausbesserung“ als bedeutenden wirtschaftlichen Erfolg des KWD, wies jedoch auf die verspätete Reaktion im Hinblick auf die geänderten Fahrparkvoraussetzungen hin. Die erheblichen Einsparungen an Arbeitsstunden und Material wären schon etwa drei Jahre früher erzielbar gewesen. Schließlich hätte die geänderte Autobusinstandhaltung eine Einsparung von etwa 30 Mitarbeitern in den Werkstätten ermöglicht.

67.4.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB hätten die gestiegenen Autobus-Investitionen erst im Jahre 1976 zu einer deutlich erhöhten Ausmusterungsquote geführt. Als sich dann im Laufe des Jahres 1977 herausgestellt habe, daß wiederum ein großer Neuzugang an Fahrzeugen eintreten werde, hätte an eine Änderung der Reparaturplanung gedacht werden können. Eine Personaleinsparung in der angegebenen Größenordnung wurde für nicht realisierbar gehalten.

67.4.4 Wie der RH erwiderte, waren diese Verzögerungen als Folge der im Abs 67.3 behandelten Investitionsplanung der ÖBB anzusehen. Die Möglichkeit von Personaleinsparungen wurde zwischenzeitlich weitgehend bestätigt, da die Kraftwagenzentralwerkstätte seit Abschluß der Gebarungsprüfung imstande war, ihren Personalstand bis Anfang 1980 um 19 Mitarbeiter zu senken.

67.5.1 Die Kosten für eine Hauptausbesserung, wie sie bis zum Jahre 1977 vorgesehen war, lagen im Jahre 1976 in der Regel zwischen 550 000 S und 600 000 S. In Einzelfällen kamen jedoch auch die Reparaturkosten bei Hauptausbesserungen an den Neuwert eines Autobusses heran. So beliefen sich bei einem damals sieben Jahre alten Autobus (BB 6033) die Gesamt-Reparaturkosten, wenn sie im Gegensatz zur ÖBB, die intern einen sehr niedrigen Kostensatz verrechnen, mit dem vollen Personalkostensatz der Stabsstelle BWR der ÖBB bewertet werden (122 S je Stunde), auf rd 830 000 S. Zum Vergleichspreis eines neuen Autobusses (1 Mill S), berichtigt um einen Betrag für erhöhte Reparaturanfälligkeit in der Restnutzungsdauer und um den Wert des Größenunterschiedes, verblieb nur mehr ein Preisabstand von 20 000 S. Zwei andere Autobusse (BB 6612 und BB 3559) wurden noch einer Hauptausbesserung unterzogen, aber bald nach einer verhältnismäßig geringen Kilometerleistung endgültig ausgeschieden.

67.5.2 Der RH beanstandete das seinerzeitige Festhalten an dem aufwendigen System der Hauptausbesserung auch in Fällen, in denen dies angesichts der Preise für neue, bessere und auch komfortablere Autobusse kaum mehr wirtschaftlich war.

67.5.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB seien im erstgenannten Fall Reparaturkosten von 160 000 S auf die Behebung eines Unfallschadens entfallen und von der Versicherung ersetzt worden. Die niedrige Restkilometerleistung in den beiden anderen Fällen erkläre sich daraus, daß diese Autobusse nur mehr als Ersatzfahrzeuge eingesetzt worden seien. In einem Fall sei auch ein Ersatzteil für eine schadhafte Steckachse nicht mehr zu beschaffen gewesen. Im übrigen wäre der KWD der ÖBB während dieser Hauptausbesserungen nicht in der Lage gewesen, das Ausmaß des zuvor geschilderten Investitionsstoßes abzusehen.

67.6.1 Im Jahre 1977 dauerte die Hauptausbesserung an einem Autobus in der Kraftwagenzentralwerkstätte im Durchschnitt etwa fünf Monate (110 Arbeitstage). Diese sehr hohe Reparaturdauer sank im Jahre 1978 auf 4 3/4 Monate (100 Arbeitstage). Beide Werte lagen jedoch über den Planungsvorgaben, die für die Hauptausbesserung 98 Arbeitstage und für die „Zwischenüberholung“ 75 Arbeitstage vorgesehen hatten.

67.6.2 Die Ursache für diese Überschreitungen, die in Einzelfällen bis zu 48 vH betrug, waren nach Ansicht des RH darin zu suchen, daß im Werkstättenablauf bei den einzelnen Arbeitstakten zu wenig Personal arbeitete. Es mußte möglich sein, die Autobusstehtzeit in der Werkstätte beträchtlich zu senken. Ein weiterer Vorteil einer so verkürzten Aufenthaltsdauer bestünde in einer beachtlichen Investitionsersparnis, da statt zwölf Autobussen nur mehr sechs gleichzeitig in Repara-

tur stünden und damit dem Betrieb entzogen wären. Die Anschaffungskosten der übrigen sechs wären mit rd 7,5 Mill S zu bewerten.

67.6.3 Die GD der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme die Planabweichungen vor allem auf Personalmangel in Spitzenzeiten, auf vorrangig behandelte Unfallschäden sowie auf Lieferschwierigkeiten bei Ersatzteilen zurück. Auch seien einer hohen Intensität des Taktverfahrens durch unabdingbare Sicherheitsvorkehrungen, etwa beim Elektroschweißen, Grenzen gesetzt. Dennoch wurde auch seitens der GD der ÖBB eine Reparaturdauer von nur drei Monaten für realisierbar gehalten.

67.7.1 Im Jahre 1978 wurden in der Kraftwagenzentralwerkstätte neun Lkw-Anhänger repariert, wofür etwa 7 400 Arbeitsstunden und Gesamtkosten von rd 1,35 Mill S anfielen. Die Ausbesserung dieser neun Lkw-Anhänger beanspruchte im Jahre 1978 die gesamte Arbeitsleistung von vier Bediensteten.

67.7.2 Wie der RH hiezu kritisch bemerkte, hätten zu diesem Zeitpunkt neun neue Anhänger in der vom KWD gewünschten verstärkten Ausführung nur rd 1,2 Mill S gekostet. Die angeführten Reparaturen, deren Hereinnahme offenbar auf das Beschäftigungstief nach dem Übergang auf die „Großausbesserung“ bei den Autobussen zurückzuführen war, hielt der RH für unwirtschaftlich und unzumutbar. Er empfahl, künftig in Anbetracht der hohen Reparaturkosten neue Lkw-Anhänger zu kaufen.

67.7.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB wäre der Kaufpreis der neuen Anhänger um die von der Paritätischen Kommission genehmigten Erhöhungshundertsätze auf 1,4 Mill S zu berichtigen gewesen.

67.7.4 Der RH erwiderte, daß dies nach den Fertigungszeitpunkten nur auf einen Anhänger zugefallen hätte. Auch wäre der Vorteil eines neuen Fahrzeuges gegenüber einem ausgebesserten zu beachten.

Technische Betriebswirtschaft

67.8.1 Im Prämienlohnsystem der Kraftwagenzentralwerkstätte zeigten sich Mängel. So wurde bei den Arbeitsaufzeichnungen festgestellt, daß viele Arbeitsstunden an Tagen zur Verrechnung kamen, an denen sich die entsprechenden Fahrzeuge nachweislich nicht mehr in der Werkstätte befunden haben. Ferner hatten die Werkstättenbediensteten ihre produktive Arbeit in mehreren Fällen bis zu 45 Minuten vor Dienstschluß eingestellt; dennoch konnten Mehrleistungen im Ausmaß von 27 vH erreicht werden.

67.8.2 Diese Mängel führte der RH nicht zuletzt auf Schwächen in der arbeitswirtschaftlichen Betreuung zurück. Ungünstig erschien weiters, daß derselbe Meister, der den Umfang der Autobusaus-

besserungen festzusetzen hatte, auch für die Arbeitsausführung verantwortlich war. Der RH schloß sich aus Kontrollgründen dem Begehren der Kraftwagenzentralwerkstätte nach Genehmigung eines eigenen „Aufnahmemeisters“ an.

67.8.3 Zu den fehlerhaften Aufzeichnungen gab die GD der ÖBB bekannt, daß die Werkführer eingehend belehrt und die Kontrollmöglichkeiten verbessert worden wären. Inzwischen sei auch der Posten des Arbeitsforschers neu besetzt und ein eigener Posten für einen „Aufnahmemeister“ geschaffen worden. Das vorzeitige Einstellen der produktiven Arbeit sei teilweise durch eine 15- bis 20-minütige Waschzeit und durch die Hauptrüstzeit begründet. Ebenso wurde zugesagt, die betroffenen Bediensteten auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Arbeitszeit hinzuweisen.

67.9.1 Um bei den Fahrzeugen reparaturbedürftige Bestandteile gegen funktionsfähige auszutauschen und dann für das Ausbessern der reparaturbedürftigen Teile zu sorgen, ist der Kraftwagenzentralwerkstätte ein Tauschteillager angeschlossen. Daneben gibt es ähnliche Tauschteillager auch bei den Werkstätten der Kraftwagenbetriebsleitungen. Der Gesamtwert dieser Lagerbestände betrug im Jahresdurchschnitt zuletzt etwa 9 Mill S.

67.9.2 Der RH beanstandete die bei stichprobenweisen Überprüfungen angetroffenen überhöhten Lagerbestände. So wiesen die Tauschteillagerbestände einzelner Kraftwagenbetriebsleitungen erhebliche Unterschiede auf, obwohl ein annähernd gleichartiger Fahrpark zu betreuen war. Auch lagerten bspw in den Kraftwagenbetriebsleitungen Linz und Graz Teile für Autobustypen, die dort nicht mehr im Einsatz standen. Es wurde empfohlen, künftig die Tauschteilbestände mit dem Ziel ihrer Verringerung straffer zu kontrollieren. Der RH erachtete die jährliche Umschlagshäufigkeit des Tauschteillagers (etwa 1,6) für ungünstig, hielt jedoch eine Verbesserung dieses Wertes vor allem deswegen für erreichbar, weil die ÖBB die Lagerbestände in ihren eigenen Werkstätten selbst reparieren.

67.9.3 Die GD der ÖBB führte das unterschiedliche Bevorratungsausmaß einzelner Kraftwagenbetriebsleitungen zT auf ihre größere Entfernung vom zentralen Tauschteillager zurück. Inzwischen seien die nicht mehr benötigten Teile ausgemustert und die angeregte straffere Kontrolle eingerichtet worden. Die Umschlagshäufigkeit werde hingegen auch durch Tauschteile beeinträchtigt, die nur im Winter benötigt werden (Heizung uä).

67.10.1 In der Verkehrswirtschaft ist ein starker Trend zum „Full-Service“ bei Transportleistungen erkennbar. Der Auftraggeber erwartet, daß alle Haupt- und Nebenleistungen eines Transportes von Haus zu Haus angeboten und übernommen werden. Dem kommt der „kombinierte Verkehr“ entgegen, der große Transportbehälter ohne Umla-

den des Inhaltes von einem Verkehrsmittel auf das andere übergehen läßt. Als bedeutende Entwicklung sind dabei die Wechselaufbauten für Straßenfahrzeuge anzusehen, die herkömmlichen Lkw-Aufbauten sehr ähnlich sind. Sie können mittels Kran auf Eisenbahnwagen transferiert, beim Kunden jedoch ohne besondere Vorrichtungen auf eigenen, ausklappbaren Stützen hinterstellt werden.

67.10.2 Im Vergleich zur Deutschen Bundesbahn hat sich der KWD der ÖBB des kombinierten Verkehrs erst spät und zögernd angenommen. Erst im Juni 1979 wurden vom KWD, der bis dahin nur über 14 Wechselaufbauten und über sechs entsprechende Zustellfahrzeuge verfügte, weitere 50 Wechselaufbauten und 15 Zustellfahrzeuge bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es auch nur in drei Bahnhöfen ÖBB-eigene Umschlagsmöglichkeiten für Wechselaufbauten. Da dem KWD, wie die großzügigen Autobusanschaffungen zeigten, seit dem Jahre 1974 mehr Investitionsmittel zur Verfügung standen, hätte der für die ÖBB vorteilhafte kombinierte Verkehr nachhaltiger gefördert werden können.

67.10.3 Nach Ansicht der GD der ÖBB sei für die in Österreich später einsetzende Tendenz zum Ausbau des in geringem Umfang bestehenden kombinierten Verkehrs zweifellos auch die mangelnde Kooperation der heimischen Straßentransportwirtschaft mitbestimmend gewesen, die im Gegensatz zu Vergleichsländern nicht bereit war, die für den kombinierten Verkehr erforderlichen Betriebsmittel anzuschaffen. In Österreich werde der kombinierte Verkehr künftig über ein Mischsystem von privaten und bahneigenen Umschlagseinrichtungen abgewickelt werden.

67.10.4 Dazu meinte der RH, daß gerade diese Ausgangslage ein Anlaß für die ÖBB gewesen wäre, verstärkte Initiativen für den kombinierten Verkehr zu ergreifen. Schließlich wären die ÖBB daran interessiert, mehr Frachtaufkommen für die Schiene zu gewinnen.

Investitionen

67.11.1 In den Jahren 1968 bis 1971 wurde ein gemeinsames Verwaltungs- und Sozialgebäude für die Kraftwagenzentralwerkstätte und das Kraftwagenzentralmagazin errichtet. Es mißt im Grundriß 674 m² und umfaßt drei Geschosse.

67.11.2.1 Der RH beanstandete die für ein derartiges Gebäude verhältnismäßig lange Baudauer sowie den Mangel an Sorgfalt und Sparsamkeit bei der Bedarfsermittlung und Planung. So wurde der Speisesaal mit 325 m² und über 222 Eßplätzen für höchstens 300 Bedienstete bemessen. Vergleichsweise verfügt der Speisesaal des neuen Sozialgebäudes der ÖBB in Linz über ebenfalls 222 Eßplätze, ist um 75 m² kleiner und hat 3 500 Bedienstete zu versorgen.

67.11.2.2 Außerdem wurde für den erhöhten Mittelteil des Daches eine als Langzeitlösung ungeeignete Kieseindeckung gewählt, die bereits nach sechs Jahren undicht wurde und im Jahre 1979 zunächst durch eine provisorische Schwarzdeckung und schließlich durch eine Kaldachkonstruktion ersetzt werden mußte.

67.11.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB seien so viele Eßplätze vorgesehen worden, da die laufenden Taktarbeiten eine Staffelnung der Mittagspause nicht zuließen. Im übrigen diene der Speisesaal auch für Versammlungen der insgesamt 300 Bediensteten.

67.11.4 Der RH erwiderte, daß ausreichende Staffelmöglichkeiten für die Mittagspause insofern bestanden hätten, als bei den Taktarbeiten nur rd 100 Bedienstete eingesetzt sind. Für die verhältnismäßig seltenen Vollversammlungen der Belegschaft hätten sich sicher Ausweichmöglichkeiten angeboten.

Materialwirtschaft

67.12.1.1 Das Kraftwagenzentralmagazin dient als Ersatzteil-Hauptlager der ÖBB für Straßenfahrzeuge. Mit den Lagerbeständen der Kraftwagenbetriebsleitungen umfaßte der gesamte Lagervorrat des KWD im Jahre 1973 einen Wert von 27,8 Mill S. In diesem Jahr übernahm die Einkaufsdirektion der ÖBB die Einkaufs- und Lagerwirtschaft vom KWD, der diese Angelegenheiten bisher selbständig geführt hatte. Die organisatorische Umstellung ging nicht reibungslos vor sich.

67.12.1.2 Seit der Übernahme durch die Einkaufsdirektion setzte eine sprunghafte Steigerung der KWD-Vorräte ein. Im Jahre 1975 war bereits ein Wert von 48,5 Mill S erreicht. Erst weitere zwei Jahre später vermochte die Einkaufsdirektion den Lagervorrat des KWD wieder auf ein vertretbares Ausmaß (39,5 Mill S) herabzusetzen.

67.12.2 Nach Ansicht des RH lag die Ursache für die ungünstige Entwicklung der KWD-Vorräte von 1973 bis 1975 vor allem in der mangelhaften Vorbereitung der geschilderten Organisationsänderung. So konnte die für Anfang 1974 geplante EDV-Materialabrechnung erst vier Jahre später eingeführt werden. Damit fehlte für die Vorräte des KWD die sogenannte „Verfügungsliste“, die als wesentliches Steuerungselement der Vorratsbewirtschaftung bei den ÖBB anzusehen ist.

67.12.3 Die GD der ÖBB meinte, daß das Fehlen der „Verfügungsliste“ nicht den einzigen Grund für das Ansteigen des KWD-Vorrates darstelle, da diese Unterlage auch früher nicht vorhanden gewesen wäre. Die Steigerung der Vorratswerte wurde in erster Linie auf die laufende Zunahme des Fahrzeugbestandes und auf die Aufwärtsentwicklung der Preise in diesem Zeitraum zurückgeführt.

67.12.4 Der RH erachtete dies insofern nicht als ausschlaggebend, als ab dem Jahre 1976 trotz weiterhin anwachsenden Fahrparks und Preisanstiegs wieder die erwähnte Senkung der KWD-Vorräte eingetreten ist.

67.13.1 Das Kraftwagenzentralmagazin hielt zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung rd 10 500 verschiedene Waren auf Lager. Die Bewirtschaftung des gesamten Vorrates erfolgte durch sechs Bedarfsermittler, denen allerdings wenige Informationsgrundlagen zur Verfügung standen. Es gab lediglich ab dem Jahre 1977 eine Bestandsliste der Kraftfahrzeuge des KWD; eine umfassende Ersatzteilliste für jede Kfz-Type fehlte ebenso wie die rechtzeitige Verständigung über beabsichtigte Fahrzeugausmusterungen. Die EDV-mäßige Unterstützung war, wie geschildert, ausgeblieben.

67.13.2 Dieser von der Einkaufsdirektion der ÖBB jahrelang unbeachtet gebliebene Zustand schränkte nach Ansicht des RH zweifellos die Möglichkeiten vorbeugender Vorratsoptimierung weitgehend ein.

67.13.3 Wie die GD der ÖBB mitteilte, seien den Bedarfsermittlern die Ersatzteillisten je Kfz-Type nunmehr übergeben worden. Auch erfolgten Informationen über geplante Fahrzeug-Ausmusterungen jetzt monatlich.

67.14.1 Im Jahre 1976 führte die Einkaufsdirektion erstmalig eine Vorratskontrolle beim Kraftwagenzentralmagazin durch und fand neben einer Reihe von formellen Mängeln der Bestandsführung bei einem Gesamtvorrat von 23,9 Mill S Übervorräte im Ausmaß von mehr als 3,5 Mill S vor. Von 800 kontrollierten Waren-Sorten war bei 540 Positionen, die rd 43 600 Einzelteile aufwiesen, ein überhöhter Bestand in der Höhe von etwa 45 vH festgestellt worden. Wertmäßig besonders ins Gewicht fielen dabei die Ersatzteile für Straßenroller.

67.14.2 Der RH hielt diese erst drei Jahre nach Übernahme der Warenbewirtschaftung vorgenommene Kontrolle angesichts der inzwischen sprunghaft angestiegenen Vorratsentwicklung für verspätet.

67.14.3 Hiezu bemerkte die GD der ÖBB, daß der Anlaß für diese Kontrollaktion nicht die Entwicklung der Lagerbestände gewesen sei; sie hätte vielmehr der Vorbereitung für die Vollintegration des KWD in das allgemeine Bewirtschaftungssystem der ÖBB gedient. In den überhöhten Vorräten seien nicht unbedeutende Mengen von Ersatzteilen für bereits ausgeschiedene Fahrzeuge enthalten gewesen. Außerdem hätte es zu Beginn der Aufarbeitung von Straßenrollern keine Erfahrungswerte über die Verschleißteile gegeben.

67.15.1 Bei einer stichprobenweisen Überprüfung von Bestands- und Bestellkarten wurden überhöhte,

oft nicht mehr verwendbare Lagerbestände festgestellt. Zu diesen war es gekommen, weil die Kraftwagenzentralwerkstätte etwa die Aufarbeitung von Getrieben bestimmter Antriebstypen oder die Auswechslung von Kupplungsbelägen eingestellt hatte, ohne das benachbarte Kraftwagenzentralmagazin hievon zu verständigen. Hingegen war bei einer überhöhten Sammelbestellung für Straßenroller-Ersatzteile aus dem Jahre 1975 mit einem Gesamtwert von 1,2 Mill S vorschriftswidrig verabsäumt worden, den Mindestbedarf und den Monatsregelbedarf anzugeben.

67.15.2 Der RH hielt diese Fehler auch ohne EDV-mäßige Bearbeitung für vermeidbar. Hinsichtlich der bei drei im Raume von Wien gelegenen Kraftwagenbetriebsleitungen lagernden umfangreichen Vorräte empfahl der RH eine Einschränkung der Bestände, da jederzeit eine rasche Abholung von Material beim nahegelegenen Kraftwagenzentralmagazin möglich wäre.

67.15.3 Im Falle der Straßenroller hielt die GD der ÖBB die Bedarfsermittlung für schwierig, da sich die jeweiligen Bestellungen mangels Erfahrungswerten nur nach den Angaben des technischen Personals richten konnten. Außerdem wäre bei diesen im Ausland gekauften Ersatzstücken mit langen Lieferzeiten zu rechnen gewesen. Andere Waren seien vor vielen Jahren in Erwartung eines höheren Verbrauches beschafft worden, was aber nach Änderung der Instandhaltungstätigkeit nicht eingetreten sei. Die teilweise überhöhten Lagerbestände einzelner Kraftwagenbetriebsleitungen seien inzwischen durch Rückgaben an das Kraftwagenzentralmagazin verringert worden. Die angeregte Einschränkung der Lagerbestände im Bereich von Wien werde im Rahmen der Realisierung des EDV-Projektes „Warendisposition“ untersucht werden.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980

Kabelbauamt Wien

Um im Kabelbauamt Wien einen rationellen Personaleinsatz zu erzielen, bedarf die Überstunden- und Nebengebührengearbung besonderer Beachtung.

Allgemeines

68.1 Das Kabelbauamt Wien (KBA) untersteht unmittelbar der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (PTD). In die Zuständigkeit des Amtes fallen im wesentlichen der zentrale Schaltdienst für alle Hauptverteiler im Wiener Ortsnetz (ausgenommen die Ortsämter „Liesing“ und „Schwechat“), die Projektierung und Durchführung von Bauvorhaben im Bereich der Ortsnetze Wien, Klosterneuburg und Mödling betreffend Kabelkanalanlagen und unterirdische

Ortskabel sowie im gesamten Direktionsbereich Bauvorhaben des Weitverkehrskabelnetzes.

Der Sitz des Amtes befindet sich im Fernmelde-Zentralgebäude 1030 Wien, Arsenal.

In der Dienststelle waren 1979 durchschnittlich 751 fernmeldetechnische und 56 sonstige Mitarbeiter (zusammen 807) beschäftigt. Der Sachaufwand belief sich in diesem Jahr auf rd 432,2 Mill S.

Personalwesen

68.2.1.1 In den letzten drei überprüften Jahren fielen Überstunden beim KBA an wie folgt:

Jahr:	1977	1978	1979
Anzahl der Überstunden:	342 459	314 045	296 139

Der Rückgang der Überstunden von 1977 bis 1979 um 46 320 (13,5 vH) war auf die straffe Führung des KBA seit 1978 durch den nunmehrigen Vorstand zurückzuführen. Trotzdem lag die Überstundenzahl je Mitarbeiter beim KBA noch immer 2 1/2mal so hoch als bei den Postbediensteten im Bundesdurchschnitt. Vom Überstundenaufwand von rd 27,437 Mill S entfielen 8,868 Mill S auf die Sonn- und Feiertagsvergütungen, was mehr als der Hälfte (51,1 vH) des gesamtösterreichischen Aufwandes der Postverwaltung für Sonn- und Feiertagsvergütungen entsprach.

68.2.1.2 Der größte Teil der Sonntagsüberstunden entfiel auf die Abt II des KBA, die den Bau und die Instandhaltung der unterirdischen Fernmeldeanlagen der Ortsnetze Wien, Mödling und Klosterneuburg zu besorgen hat. Die Überstunden an den Wochenenden ergaben sich in diesem Bereich vorwiegend deshalb, weil Umspleißarbeiten, Netzregulierungen und Kabelschnitte am lebenden Netz außerhalb der normalen Geschäftszeiten vorgenommen wurden, um Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes in Wien tunlichst zu vermeiden. Auch dürfen aufgrund von bescheidmäßigen Auflagen der Gemeinde Wien mitunter Straßen- und Gehsteigaufgrabungen in bestimmten Wiener Bereichen nur an den Wochenenden oder in den Nachtstunden erfolgen. Eine Einschränkung der Wochenendüberstunden erschien daher aus betrieblichen Gründen nur bedingt möglich.

Allerdings entfielen bloß 6,3 vH der Wochenendüberstunden auf Kabelfehler. Die Sonntagsüberstunden der Bautrupparbeiter und aufsichtsführenden Beamten verursachten im Jahr 1979 Mehrkosten von über 3 Mill S.

68.2.2 Der RH empfahl, für die Baubezirke der Abt II des KBA einen Turnusdienst einzuführen, wodurch gem § 17 Abs 3 Gehaltsgesetz 1956 (GG) die teureren Sonntagsüberstunden erspart werden könnten. Die Ersparnis hätte im Jahr 1979 bei gleichbleibendem Arbeitsumfang rd 1,55 Mill S betragen. Der Vorteil für das Personal läge darin, daß durch die Gewährung einer Ersatzruhezeit

zwei freie Tage auch in jener Woche, in welcher Wochenenddienst zu versehen ist (jede vierte) sichergestellt wäre. Außerdem würde eine solche Arbeitseinteilung der Unfallverhütung dienen, da — wie bei der 1. Sicherheitsausschußsitzung im KBA am 20. Februar 1980 festgestellt wurde — immer mehr Unfälle sich während der Überstundenleistungen ereigneten, was auf Ermüdungserscheinungen zurückgeführt wurde.

68.2.3 Allgemein führte die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (GD) in ihrer Stellungnahme den großen Anfall von Überstunden ua auch darauf zurück, daß mit gleichem Personalstand ein gestiegenes Bauvolumen zu bewältigen sei. Gegen die Einführung eines Turnusdienstes bei der Abt II des KBA zur Verringerung der Sonn- und Feiertagsüberstunden bestehe grundsätzlich kein Einwand. Wenn auch die Zustimmung der Personalvertretung zu einer solchen Maßnahme kaum erreichbar erscheine, werde die GD die Empfehlung zu verwirklichen trachten.

68.3.1 Im Mai 1978 berichtete das KBA der PTD, daß aufgrund von Vorschriften durch die Verkehrsbehörde immer mehr Verkehrsflächen in Wien nur während der Nachtstunden aufgegraben werden dürfen. Zuzugabe eines Übereinkommens zwischen der GD und der Gemeinde Wien, betreffend die Benützung der im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Liegenschaften zur Herstellung, Instandhaltung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen der PTV, hat das KBA für die ständige Überwachung der Arbeiten durch eigene Bauaufsichtsorgane Sorge zu tragen. Der Dienstplan für die Bauaufsichtsorgane sieht eine Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr vor. Da die Überwachung des Baugeschehens während der Nachtzeit in Überstunden erfolgt, ergab sich fallweise eine geschlossene Dienstzeit von 32 1/2 Stunden, unterbrochen nur durch eine 2 1/2-stündige Ruhezeit. Im Hinblick auf die Unzumutbarkeit einer solchen Belastung beantragte das Amt, zu klären, wie lange ein Bediensteter ununterbrochen zur Arbeit herangezogen werden dürfe und welche Ruhepausen einzuhalten wären. Die PTD regte daraufhin die Einführung eines Turnus- oder Wechseldienstes an. Zu einer Entscheidung in der Angelegenheit kam es jedoch nicht.

68.3.2 Der RH erinnerte daran, daß die Bediensteten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, zwar von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen sind, der Dienstgeber allerdings gem § 2 Abs 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl Nr 234/1972, verpflichtet ist, für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen dienen, zu setzen. Die Anordnung so langer Dienstzeiten, wie sie die Bauaufsichtsor-

gane bei Nachtschichten zu erbringen haben, widerspricht der Vorsorgepflicht des Dienstgebers gem dem Arbeitnehmerschutzgesetz gröblich. Aus diesem Grunde wäre die Einführung eines Schichtdienstes (§ 48 Abs 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) ernstlich in Erwägung zu ziehen.

68.3.3 Lt Mitteilung der GD stünden der Einführung eines Schichtdienstes grundsätzlich keine Bedenken entgegen; die Zustimmung der Personalvertretung sei jedoch auch in diesem Fall fraglich.

68.4.1 Der Zeichenstelle obliegt im Rahmen der Abt II des KBA die Neuanschaffung und laufende Berichtigung der Planunterlagen von Ortskabeln und Kabelkanalanlagen. Sie führt hiezu Außenaufnahmen aus. Im Zuge der Projektierung von unterirdischen Fernmeldeanlagen werden Planskizzen und Projektpläne erstellt.

In der Zeichenstelle wurden 1979 rd 10 000 Überstunden geleistet, etwas mehr als ein Fünftel davon an Sonntagen. Die Sonntagsüberstunden wurden nahezu ausnahmslos im Büro für Zeichenarbeiten verwendet. Es waren dies jedoch keineswegs Arbeiten, die zwangsläufig nur an Sonntagen geleistet hätten werden können. Wie eine überschlägige Berechnung des RH ergab, hätten die für Überstunden der Zeichenstelle im Jahr 1979 entstandenen Kosten von mehr als 980 000 S ausgereicht, um 3,78 Jahresvollposten der Verwendungsgruppe C einzurichten.

68.4.2 Da in der Zeichenstelle eine Reihe von Systemarbeitsplätzen unbesetzt waren, vertrat der RH die Meinung, daß die Anzahl der Überstunden wenigstens zu einem Teil durch Besetzung freier Arbeitsplätze verringert werden sollte. Neben einer Entlastung des Personals könnte dadurch auch ein positiver Beitrag zur Beschäftigungspolitik geleistet werden.

68.4.3 Die Leistung von Sonntagsüberstunden durch die Zeichenstelle wurde aufgrund der Feststellungen des RH noch während der Gebarungsprüfung vom Vorstand der PTD Wien untersagt. Eine Senkung der Überstundenzahl durch Besetzung freier Arbeitsplätze wäre lt Mitteilung der GD mangels freier Planstellen nicht möglich.

68.5.1 Weiters fiel auf, daß in dem großen Büro der Zeichenstelle immer nur sehr wenige Bedienstete gleichzeitig anwesend waren. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Zeichner sehr viel Außendienst versehen, um das Gelände und die Lage von Kabelmuffen und sonstigen Einbauten zur Planerstellung aufzunehmen. Für jeden Außendienst gebührt ein Fernmeldepauschale. Im September 1979 zB wurde von den 33 Mitarbeitern das mögliche Höchstausmaß an Außendiensten zu 76,8 vH ausgeschöpft.

68.5.2 Der RH erachtete diese Form des Personaleinsatzes schon wegen der vielen Wegzeiten als

nicht zweckmäßig. Er empfahl, zur effektiveren Gestaltung des Dienstes in der Zeichenstelle ehemals eigene Trupps für die Erfassung der Grundlagen für die Planerstellung an Ort und Stelle einzurichten. Der Vorteil läge in der Vermeidung unnötiger Wegzeiten, da diese Trupps an keine Baubezirksgrenzen gebunden wären und nur nach den örtlichen Gegebenheiten arbeiten müßten. Außerdem wäre durch die Spezialisierung des Personals und die gleichmäßige Arbeitsweise ein beschleunigter Arbeitsablauf zu erwarten. Letztlich könnte auch der Kontrollaufwand außer Haus wesentlich eingeschränkt werden. Eine weitere Entlastung der Zeichenstelle von Außenarbeit bestünde darin, die endgültige Lage eines verlegten Kabels oder anderer Einbauten durch den beim Zuschütten anwesenden Bauruppführer oder Kabelüberwacher festhalten zu lassen.

68.5.3 Wie die GD mitteilte, stehe sie grundsätzlich den Vorschlägen des RH positiv gegenüber und werde versuchen, die Empfehlungen in Form der probeweisen Errichtung eines derartigen Organisationsmodells auf dem Gebiet des Zeichensektors im Bereich des KBA Wien umzusetzen. Die bestehenden Regelungen für Zulagen stünden jedoch einer Verwirklichung derartiger Maßnahmen entgegen.

68.6.1 Beim KBA sind sieben Ortskabelmeßtrupps (OK-Meßtrupps) eingerichtet, von denen jeder aus einem Meßbeamten, einem Meßhelfer und einem Fahrzeuglenker besteht. Im Jahr 1979 wurden zwischen rd 1 200 und über 2 800 Überstunden je Trupp geleistet. Wie eine Überprüfung ergab, versahen die Lenker im Durchschnitt etwa ein Drittel mehr Überstunden als das übrige Personal; das Maximum betrug bis zu 148 Überstunden monatlich. Diese hohe Inanspruchnahme wurde mit der Behebung von Kabelfehlern begründet; für diesen Fall sei die Überschreitung des ansonst geltenden Limits von 60 Überstunden je Monat gestattet.

68.6.2 Der RH bemängelte, daß das geltende Überstundenlimit von den Lenkern der OK-Meßtrupps allein im Jahr 1979 in 38 von 84 Fällen um 40 und mehr vH überschritten wurde. Er meinte, daß durch diese ständigen Überschreitungen die Lenker physisch und psychisch unzulässig überlastet werden. Zum Beispiel verursachte ein Lenker einen offenbar durch Konzentrationsmangel herbeigeführten Auffahrunfall, nachdem er an den vorgegangenen 15 Tagen 111,5 Überstunden geleistet hatte.

Es wurde empfohlen, zunächst die Notwendigkeit der hohen Überstundenleistungen streng zu überprüfen und im übrigen für einen Ausgleich der Belastung zwischen den einzelnen Meßtrupps zu sorgen.

68.6.3 Die GD stellte eine entsprechende Dienstweisung an die PTD Wien in Aussicht.

68.7.1 Die Versorgung des KBA mit Fernmelde-material obliegt der im Arsenal untergebrachten Telegraphenzeugabteilung (TZA). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte die TZA über 45 System-Arbeitsplätze; daneben beschäftigte sie laufend bis zu sieben Bauhilfsarbeiter, die von einer Firma beigelegt und zuletzt in 14-tägigen Intervallen zu Lasten der Ausgabenermächtigungen für Investitionen abgerechnet wurden. Die Firmenkkräfte kamen vorwiegend unter der Aufsicht von Postbediensteten bei der Verlade- und Hofpartie zum Einsatz.

Die Verwendung von Bauhilfsarbeitern als Leiharbeitskräfte bei der TZA beruhte auf einer bereits bis in das Jahr 1963 zurückgehenden Übung. Die Regieleistungen dieser Arbeitskräfte wurden regelmäßig nicht ausgeschrieben, sondern freihändig vergeben, vor allem deswegen, weil die TZA immer dieselben Leute beschäftigte und diese daher so wie eigenes Personal eingearbeitet waren.

Im Jahr 1979 wurden die Regiekräfte insgesamt 11 165 Stunden beschäftigt, was etwa 5,4 Jahresvollkräften entsprach. Die Vergütungen betragen in diesem Jahr rd 1,627 Mill S. Bei Heranziehung vergleichbarer eigener Arbeitskräfte hätte einschließlich eines kalkulatorischen Zuschlages für den Pensions- und Sachaufwand von 70 vH im Jahre 1979 sowie unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankenersätzen die Stunde 109,59 S gekostet. Die beigelegten Bauhilfsarbeiter waren um 37,53 S je Arbeitsstunde, das sind rd 34 vH, teurer als posteigene Kräfte. Bezogen auf die im Jahr 1979 erbrachten Stundenleistungen ergab sich demnach ein Mehraufwand von rd 419 000 S. Um diesen Betrag hätten zwei E-Bedienstete zusätzlich beschäftigt werden können.

68.7.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des KBA, weil die im Pkt 1,433 der ÖNORM A 2050 genannten Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe der Leistungen nicht vorlagen und überdies weder seitens der PTD noch seitens des KBA auch nur die geringsten Versuche unternommen worden waren, den Personalbedarf der TZA durch Neuaufnahmen zu decken.

Weiters erachtete der RH bei dieser Art der Beschäftigung von Firmenkkräften das Vorliegen unechter und damit verdeckter Dienstverhältnisse für gegeben. Der Aufwand für diese Arbeitskräfte hätte nicht aus FMIG-Mitteln, die nur für Fernmeldeinvestitionen vorgesehen sind, bestritten werden dürfen.

Der RH empfahl, künftig von Verträgen dieser Art Abstand zu nehmen und eigenes Personal einzustellen. Möglicherweise wären sogar die in der TZA seit langem beschäftigten Kräfte mit einer Übernahme in den Postdienst einverstanden.

68.7.3 Die GD stellte eine Dienstweisung an die PTD in Aussicht, künftig bei der Vergabe von Leistungen die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 einzuhalten und auf die Vermeidung

dung „unechter Leiharbeitsverhältnisse“ zu achten. Im übrigen könne die Einstellung eigenen Personals nur nach Maßgabe freier Planstellen bei der PTD erwogen werden.

Verschiedene Feststellungen

68.8.1.1 Beim KBA ist der Bautrupp 11a als Schlosserbautrupp eingerichtet. Ihm obliegt neben Instandhaltungsarbeiten auch die Errichtung von Muffen- und Hauptverteilergeräten (HV-Gestellen).

Anlässlich des Neubaus des Hauptbereichs III (HBA III) Wien, Arsenal, wurden die Muffen- und HV-Gestelle vom Bautrupp 11a errichtet. Die Kosten hierfür betragen etwa 3,8 Mill S. Die PTD Wien hatte zunächst versucht, diese verhältnismäßig einfachen Schlosserarbeiten an Privatfirmen zu vergeben, da ihr der Anteil der vom KBA veranschlagten Überstunden zu hoch erschien. Das KBA erhob dagegen verschiedene Einwendungen — fehlende Zeichnungen, Termenschwierigkeiten, schlechte Erfahrungen mit Firmen usw —, welche die PTD veranlaßten, auf die Privatvergabe der Leistungen zu verzichten. Wie eine Überprüfung durch den RH ergab, waren die Einwendungen unberechtigt; schlechte Erfahrungen mit Firmen konnten schon deswegen nicht vorliegen, weil derartige Schlosserarbeiten vom KBA noch nie an Private vergeben worden waren.

68.8.1.2 Eine nähere Überprüfung von sieben wahllos herausgegriffenen Neubauvorhaben, für die der Bautrupp 11a insgesamt rd 22 000 Arbeitsstunden geleistet hatte, ergab einen durchschnittlichen Überstundenanteil von 22,8 vH. Unter Zugrundelegung der damaligen Vergütungssätze bedeutet dies zusätzliche Kosten von 311 000 S (8,8 vH). Überstunden in beträchtlicher Höhe wurden jeweils von vornherein regelmäßig und als Normalfall eingeplant. Als Begründung, wenn eine solche überhaupt vorlag, wurde vom KBA immer Terminnot infolge knapper Bauzeit, Überschneidung verschiedener Bauvorhaben oder Urlaubsabwicklung angegeben.

68.8.2 Der RH hielt diese Begründung für sachlich ungerechtfertigt, weil die angeführten Gründe jeweils vorhersehbar waren und bei entsprechend sorgfältiger Planung auch ohne Überstundenleistung berücksichtigt hätten werden können. Er bemängelte daher die Vorgangsweise des KBA, weil nicht der Versuch gemacht wurde, Privatfirmen mit der Errichtung der Gestelle zu beauftragen, um einerseits den hohen Überstundenaufwand für das eigene Personal zu beschränken und andererseits einen einwandfreien Kostenvergleich gegenüber der bisherigen Praxis der Errichtung durch eigenes Personal zu erhalten.

Der RH empfahl, ehestens zumindest die verhältnismäßig wenig schwierigen Arbeiten zur Errichtung von Muffen- und HV-Gestellen versuchsweise an Privatfirmen zu vergeben, wie dies in den Berei-

chen der anderen PTD schon lange die Regel ist. Dort könnten im Bedarfsfalle auch Unterlagen für Preisvergleiche eingeholt werden. Falls sich die Vergabe als vorteilhaft erweist — was nach den Prüfungserfahrungen des RH wahrscheinlich erscheint —, könnten die beim Bautrupp 11a freierwerbenden Mitarbeiter auf anderen Arbeitsplätzen eingeschult werden. Außerdem wäre in Hinkunft die gänzliche Auflassung des Bautrupps und die vollständige Abgabe der Arbeiten an Privatfirmen anzustreben, da die Tätigkeiten nicht so spezialisiert sind, daß sie nur von posteigenen Arbeitskräften besorgt werden könnten.

68.8.3 Die GD erhob keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Befassung von Firmen mit der Errichtung von Hauptverteilern. Allerdings sei im Bereich des Ortsnetzes Wien für den Umbau veralteter Anlagen auf die heutigen Erfordernisse noch ein gewisser Stand an spezialisiertem Postpersonal erforderlich. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes werde die GD entsprechende Veranlassungen treffen.

68.9.1.1 Die Pflege der beim KBA eingesetzten Kfz erfolgt etwa alle sechs Wochen nach einem von der Kraftfahrstelle aufgestellten Wartungsplan. Für ein Kfz, das zur Wartung abgestellt wird, wäre grundsätzlich ein Ersatzfahrzeug beizustellen. Mangels Reservefahrzeugen war dies beim KBA jedoch nur äußerst selten der Fall. In der Praxis fiel daher der Lenker eines in Wartung befindlichen Kfz für den Regeldienst aus. Er half entweder bei der Wartung mit oder führte sonstige Arbeiten durch.

68.9.1.2 Lt Wartungsplan waren 1979 für alle Fahrzeuge zusammen 952 Wartungen vorgesehen. Bei einem Zeitbedarf von sechs Stunden je Wartung ergab das 5 712 Stunden, in denen die Lenker für die Tätigkeit beim KBA nicht zur Verfügung standen.

68.9.1.3 Bei Festsetzung der sechswöchigen Wartungsintervalle ging die PTV von der Annahme einer Laufleistung der Kfz von etwa 5 000 km zwischen zwei Wartungen aus. Die tatsächliche Laufleistung der Fahrzeuge des KBA betrug im Durchschnitt der letzten Jahre zwischen zwei Wartungen bei Pkw etwa 3 000 km, bei Transportern etwa 2 000 km und bei den Lkw rd 1 700 km.

68.9.2 Der RH empfahl, die Wartungsintervalle der beim KBA eingesetzten Kfz auf drei Monate zu erhöhen und die dadurch einzusparenden mindestens 3 000 Lenkerstunden tunlichst zum Abbau von Überstunden im Baudienst zu verwenden. Auf diese Art wären etwa 400 000 S jährlich einzusparen.

68.9.3 Die GD stellte Überlegungen zur Erhöhung der Wartungsintervalle für die beim KBA eingesetzten Kfz in Aussicht.

68.10.1.1 Gem § 19 Abs 1 des Fernmeldegebührengesetzes, BGBl Nr 170/1970, sind ua für die Herstellung von Einrichtungen oder anderen Arbeiten, die auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers durchgeführt werden, Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten zu bezahlen.

In der Praxis hat die PTV hiezu zwei verschiedene Vorgangsweisen entwickelt:

Wird eine Anlage allein im Interesse Privater errichtet, so haben diese die Kosten zur Gänze zu tragen. Als Bauvorschuß sind 80 vH des veranschlagten Betrages vor Baubeginn einzuzahlen. Nach Bauende wird der Unterschiedsbetrag auf die tatsächlichen Kosten dem Bauwerber zur Einzahlung vorgeschrieben bzw rücküberwiesen.

Wird dagegen eine geplante Kabellegung, für deren Kosten zwar die PTV aufzukommen hätte, die sie aber aus budgetären Gründen noch nicht ausführen kann, auf Verlangen eines Privaten bevorzugt hergestellt, so verlangt die PTV einen festen Beitrag zu den Herstellungskosten. Die Höhe des Baukostenbeitrages wird aufgrund des Kostenvoranschlages für den Gesamtausbau entsprechend dem Anteil der von Interessenten benötigten Zahl von Doppeladern an der Gesamtkapazität des zu errichtenden Kabels berechnet. Dieser Beitrag muß vor Baubeginn eingezahlt werden. Da es sich um ein Pauschale handelt, erfolgt keine Abrechnung nach Vorliegen der tatsächlichen Baukosten.

68.10.1.2 Wie eine Überprüfung ergab, lag in einigen Fällen der feste Baukostenbeitrag höher als die schließlichen Gesamtkosten des Projekts. In einem Fall war der Beitrag sogar mehr als dreimal so hoch als die tatsächlichen Kosten. Andererseits verlangte die PTV mitunter nur einen sehr kleinen Beitrag — weniger als 10 vH — für die bevorzugte Behandlung einer Kabellegung. Die Höhe des Baukostenbeitrages richtete sich vorwiegend nach dem Gutdünken des den Kostenvoranschlag erstellenden Bezirksbauführers.

68.10.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als unzulässig, da sie zu Mißbräuchen führen könnte und zudem im Widerspruch zu den eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen stand.

Er empfahl, auch die Baukostenbeiträge im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten abzurechnen, also wie Bauvorschüsse zu behandeln. Außerdem wäre für eine ausreichend genaue Regelung zwecks gleichmäßigen Vorgehens durch alle Bezirksbauführungen zu sorgen.

68.10.3 Lt Mitteilung der GD werde anlässlich von Kollaudierungen und bei sonstigen Anlässen immer wieder darauf hingewiesen, daß Kostenbeiträge Dritter genau ermittelt und genau abgerechnet werden müssen. Aus gegebenem Anlaß werde die PTD Wien neuerlich zur genauen Abrechnung auf dem Gebiet der „Fremden Rechnung“ angehalten und überdies die Vorgangsweise neu überdacht werden.

68.11.1 In den Jahren 1974/75 wurde das Gebiet der Südtiroler Siedlung in Mödling fernmeldetechnisch ausgebaut; die Kosten betragen rd 410 000 S. Im April 1977 teilte die Gemeinde Mödling der PTV mit, daß sie dieses Gebiet straßen- und gesteigmäßig als Mustersiedlung auszubauen wünsche. Da die Wiener Stadtwerke-E-Werke sich bereit erklärten, ihre Luftkabeltrasse unter die Erde zu verlegen, wurde die PTV ersucht, ihre Telefonleitungen aus Gründen der Ortsbildpflege ebenfalls unterirdisch zu verkabeln. Da das Gebiet — wie oben angeführt — erst zwei Jahre vorher fernmeldetechnisch ausgebaut worden war, sah die PTV keinen Grund, dem Ersuchen der Stadtgemeinde Mödling näherzutreten.

Aufgrund einer Intervention beim Bundesminister für Verkehr und wegen der Bereitschaft der Gemeinde Mödling, einen Baukostenbeitrag von 420 000 S zu leisten, wurde die PTV angewiesen, die Arbeiten durchzuführen. Dringlichkeitshalber genehmigte die GD die freihändige Vergabe der Auftragsnehmerleistungen mit schließlichen Kosten von 577 000 S an eine Jahresbauvertragsfirma. Die Gesamtkosten des Bauvorhabens erreichten rd 1,1 Mill S.

68.11.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der ÖNORM A 2050; überdies erachtete er die kostspielige Änderung eines erst zwei Jahre zurückliegenden Ortsnetzausbaues als unwirtschaftlich.

68.11.3 Die GD erblickte in der beschriebenen Vorgangsweise keinen Verstoß gegen die ÖNORM A 2050, weil die Auftragnehmer im Rahmen der Jahresbauverträge im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gefunden würden und die Vergabe an eine solche Firma daher keine freihändige Vergabe darstelle.

68.11.4 Der RH entgegnete, daß die Jahresbauverträge nur Rahmenverträge darstellen, um kleinere, aber häufig auftretende Bauarbeiten (Regiearbeiten) rasch vergeben zu können. Im gegenständlichen Fall lagen die Voraussetzungen für die Vergabe an eine Jahresvertragsbaufirma nicht vor.

68.12.1 Für Kabelfehlerbehebungen des Weitverkehrsnetzes schloß die PTD schon vor Jahren einen Vertrag mit einer Firma ab, der diese zur Beistellung von Personal im gesamten Direktionsbereich über Abruf durch das KBA verpflichtete. Die einzelnen Bauaufträge an die Firma erfolgten fernmündlich; erst nach erbrachter Leistung wurden schriftliche Bestellscheine ausgefertigt. Die Bestellscheine bzw die Rechnungen wurden jedoch nicht je Fall ausgestellt, sondern umfaßten jeweils alle Kabelfehler, die innerhalb einer Woche behoben wurden.

Die Zahlungen an die Firma machten in den letzten fünf Vertragsjahren — jeweils 1. April bis Ende März des Nachjahres — folgende Beträge aus:

	Mill S
1975/76	1,8
1976/77	2,1
1977/78	2,8
1978/79	3,0
1979/80	2,9

68.12.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil der gegenständliche Vertrag über Kabelfehlerbehebungen im Weitverkehrsnetz ohne Ausschreibung der Leistungen freihändig vergeben wurde.

68.12.3 Wie die GD mitteilte, seien die Leistungen zu Kabelfehlerbehebungen im Weitverkehrsnetz bereits 1981 zu Jahresanfang für die Vertragslaufzeit 1. April 1981 bis 31. März 1982 öffentlich ausgeschrieben worden.

68.13.1 In den Jahren 1974 bis 1979 wurde eine große Anzahl unterschiedlicher Aufwendungen im Gesamtbetrag von rd 1,8 Mill S unrichtigerweise zu Lasten der FMIG-Mittel des Ans 1/78373 (Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechggebühren) verrechnet. In dem Betrag enthalten waren Mietzinszahlungen für eine Unterkunft aus der Zeit Jänner bis September 1974 in Höhe von rd 830 000 S. Die unrichtige Verrechnung dieser Mieten wurde allerdings eingestellt. Der restliche Betrag von mehr als 1 Mill S wurde vorwiegend für Amts- und Kanzleimaterial, Einrichtungsgegenstände, Handwerkerarbeiten und Materialien usw ausgegeben.

68.13.2 Der RH empfahl, künftig die widmungswidrige Verwendung von FMIG-Mitteln zu vermeiden.

68.13.3 Wie die GD mitteilte, habe sie im Gegenstande bereits 1975 Untersuchungen durchgeführt. Nunmehr seien den nachgeordneten Dienststellen neuerlich die Bestimmungen betr die Warenbeschaffung und die Einhaltung des Buchungsplanes in Erinnerung gerufen worden.

68.14.1.1 Die Fassung der zentral beschafften Amts- und Kanzleierfordernisse (Dienstkleider, Kanzlei- und Zeichenmaterial, Drucksorten, Geräte) des KBA verursacht insofern einen hohen Aufwand, als sämtliche Sachgüter von mehreren Lagern in verschiedenen Teilen der Stadt bezogen werden müssen.

68.14.1.2 Die Anmietung von Ersatzräumen für die vorübergehende Verlegung des Drucksortenlagers der Postzeugverwaltung (PZV) wegen Bauschäden nach Wien 10, Davidgasse, verursachte erhebliche Kosten. Seit Aufnahme des Dienstbetriebes am 9. Feber 1979 bis zum Jahresende betragen diese Kosten (für Miete, Beheizung, Beleuchtung und Betrieb) schon rd 816 000 S.

68.14.1.3 Die PTV benützt schon seit langem die Anlagen der ehemaligen Hammerbrot-Fabrik in Schwechat für verschiedene Lagerzwecke. Der RH

hat bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der PZV auf den schlechten Bauzustand der Objekte hingewiesen und sie für Lagerzwecke, insb die längere Aufbewahrung von Möbeln, als ungeeignet bezeichnet (siehe TB 1966 Abs 82.5). In einem der Gebäude waren auch zur Zeit der nunmehrigen Gebarungüberprüfung Neu- und Altmöbel vor ihrer Auslieferung an Dienststellen des PTD-Bereiches gelagert. Die fortlaufende Tag- und Nachtbewachung dieser Lager erfolgt durch eine einschlägige Firma. Die Kosten dafür betragen im Jahr 1979 schon mehr als 1 Mill S.

68.14.2 Der RH empfahl, den geplanten Neubau der PZV möglichst zu beschleunigen, um die hohen Mietkosten von Ersatzräumen einzusparen wie auch durch Zusammenfassung der Lager eine rationellere Materialgebarung zu erreichen. Die Lager Räume in Schwechat sollten möglichst bald aufgegeben werden.

68.14.3 Wie die GD mitteilte, stehe der Vorentwurf (Funktionsplanung, Raumanforderung) des Neubaus der PZV derzeit in Begutachtung. Dieser Neubau werde im Rahmen der budgetären Gegebenheiten vordringlich berücksichtigt werden. Lt Raumbedarfsplanung sei im Neubau der PZV auch die Unterbringung des Möbellagers vorgesehen. Ungeachtet dessen werde untersucht, ob in der Zwischenzeit eine andere Unterbringung des Möbellagers zu wirtschaftlichen Bedingungen möglich sei.

68.15 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die vertrauliche Behandlung von Personalangelegenheiten, Dienstzuteilungen zur PTD und zum KBA, die Beschaffung von neuen Räumlichkeiten für Bautrupps, die Inventarverwaltung, die Überprüfung von Firmenrechnungen und den Zahlungsvollzug, die Werkstätte der Telegraphenzeugabteilung, die gemeinsame Führung von PTV-Kabeln und privaten TV-Kabeln, die formale Behandlung von Bauaufträgen, die Vergabe von Bauvorhaben an Privatfirmen, die Neuorganisation des Fernmeldeaußenbaues im Bereich von Wien im Zusammenhang mit dem Neubau von Verwaltungsgebäuden uä mehr.

Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck

Bemängelungen bei dieser Postdienststelle betrafen insb die Grundstückbeschaffung, die Personalverwaltung und die Struktur des Postämternetzes.

69.1 Die Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg (PTD) hat die genannten Bundesländer mit einer Fläche von zusammen 15 249 km² und einer Einwohnerzahl von zusam-

men rd 897 000 mit Postdienstleistungen zu versorgen.

Im Verwaltungs- und Rechnungsdienst waren im Jahresdurchschnitt 1979 246 Mitarbeiter tätig, im Betriebspersonal 5 985 Kräfte, wovon 3 501 auf den Postdienst, 1 796 auf den Fernmeldedienst und 688 auf den Postautodienst entfielen. Der Anteil des Verwaltungs- und Buchhaltungspersonals am Gesamtpersonalstand lag mit 3,95 vH unter dem Bundesdurchschnitt (4,6 vH).

Ende 1979 bestanden in Tir 204 Postämter und 52 Poststellen. Je Postamt waren durchschnittlich 963 Haushalte zu versorgen. In Vbg sind derzeit 84 Postämter und 22 Poststellen eingerichtet, so daß durchschnittlich auf ein Postamt 1 181 Haushalte entfielen.

Der Stand an Fernsprech-Hauptanschlüssen belief sich Ende 1979 auf rd 140 800 in Tir und rd 63 500 in Vbg. Die Zahl der Hauptanschlüsse je 100 Einwohner lag mit 24,15 in Tir und 21,05 in Vbg unter dem Bundesdurchschnitt von 27,10.

Im Postautodienst wurden in Tir mit 125 Omnibussen 52 Linien und in Vbg mit 80 Omnibussen 30 Linien betrieben.

Grunderwerb und Anmietung

69.2.1.1 Etwa seit 1965 war die PTD bemüht, im Bereich Innsbruck ein geeignetes Grundstück für ein zentrales Umleitepostamt zu erwerben, da sich der Raummangel des Postamtes 6020 vor allem durch den stetig steigenden Paketverkehr in zunehmendem Maße ungünstig auswirkte. Da das Personal wegen der schlechten Arbeitsverhältnisse zur Jahreswende 1973/74 mit einer Arbeitsniederlegung drohte, beschloß die PTD, schon im Hinblick auf die Olympischen Winterspiele 1976, den Hof des Postamtes 6020 zweigeschossig zu überbauen und die Paketzustellung in die Postgarage Reichenau zu verlegen. Diese Lösung sollte aber nur als Provisorium bis zum Erwerb eines Grundstückes für einen Neubau dienen.

Bereits Ende Jänner und Anfang Feber 1974 teilte die PTD der Generaldirektion (GD) Einzelheiten über ein im Gebiet der Stadt Hall angebotenes Grundstück geeigneter Größe und Lage mit. Die Liegenschaft war im Flächenwidmungsplan allerdings nicht als Bau-, sondern als Grünland ausgewiesen. Außerdem war die Eigentümerin nur bereit, etwa die Hälfte der Fläche zu verkaufen und die Restfläche zu verpachten. Der Kaufpreis wurde mit 1 000 S/m², der Pachtzins mit 4 S/m² und Monat angegeben. Die Annahme des schriftlichen Kaufangebotes war mit 28. Feber 1974 befristet.

Auf Anfrage der GD teilte die PTD noch mit, sie habe bereits mit dem Bürgermeister, dem Stadtamt und dem Stadtbauamt Gespräche über eine Flächenwidmungsänderung geführt. Der Bürgermeister antwortete auf die Frage, ob durch die Stadt eine Flächenwidmungsänderung von der bisherigen Widmung im Stadtbebauungsplan als Grünfläche in ein Gewerbe- und Industriegebiet oder als Sonder-

fläche für Postzwecke mit Traufenhöhe bis zu 20 m zu erwarten sei, ausdrücklich, daß er die diesbezügliche Antwort völlig offenlassen müsse. Er verwies auch auf das eher geringe Interesse der Stadt Hall, weil von der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) keine zusätzlichen Einnahmen für die Gemeinde zu erwarten seien und zudem durch ein Umleiteamt eine nicht unwesentliche Verkehrsbelastung entstünde.

Dieses Beprechungsergebnis teilte die PTD Ende Feber 1974 der GD mit. Sie wies darauf hin, daß ein Verfahren zur Flächenwidmung aufgrund des zwingend vorgeschriebenen Ablaufes nicht vor vier Monaten abgeschlossen werden könne. Da die Verkäuferin nicht bis zum Ende eines solchen Verfahrens im Wort bleiben wolle, liege das Risiko hinsichtlich der Änderung der Flächenwidmung zur Gänze bei der PTV. Dennoch beantragte die PTD, den Kauf- bzw den Pachtvertrag abzuschließen.

In einer dazu in der GD kurzfristig einberufenen Besprechung wurde insb geltend gemacht, daß mit einer Verweigerung der Arbeitsleistung des Personals gerechnet werden müsse, wenn zur Beseitigung der räumlichen Unzulänglichkeiten beim Postamt 6020 nichts unternommen werde. Für den Postbetrieb sei der Ankauf bzw die Inbestandnahme des Grundstückes in Hall in Tirol unbedingt erforderlich. Da festgestellt wurde, daß das vorliegende Grundstückangebot eine der letzten, wenn nicht die letzte Gelegenheit darstelle, in oder nahe der Stadt Innsbruck eine geeignete Liegenschaft zu bekommen, wurde beschlossen, den Erwerb trotz der angeführten Risiken durchzuführen. Mangels ausreichender Mittel beim ordnungsgemäß in Betracht kommenden Ans 1/78313 wurde verfügt, den Ankauf aus den zweckgebundenen FMIG-Mitteln beim Ans 1/78373 zu finanzieren. Die PTD Innsbruck wurde beauftragt, den Kauf- bzw Pachtvertrag abzuschließen und angewiesen, die Widmungsänderung unverzüglich zu beantragen. Vor Vertragsabschluß hätte sich die PTD der Unterstützung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden zu versichern. Vom zuständigen Bezirkshauptmann konnte eine derartige Zusicherung erreicht werden, nicht jedoch vom Bürgermeister von Hall. Dennoch schloß die PTD den Kauf- und Pachtvertrag am 13. und 14. März 1974 ab.

69.2.1.2 Es wurden 27 631 m² um 1 000 S/m² käuflich erworben; weitere zwei Parzellen mit zusammen 16 379 m² wurden zu 48 S/m²/Jahr auf 15 bzw 30 Jahre in Bestand genommen. Gleichzeitig wurde der PTV vertraglich zugesichert, daß ihr beide Parzellen nach Ablauf der Pachtdauer zum Kauf angeboten werden. Da die budgetäre Lage der PTV eine sofortige Ausbezahlung des Kaufpreises nicht zuließ, wurden Teilzahlungen vereinbart. Dadurch kamen zum vereinbarten Kaufpreis von 27 631 000 S zufolge Wertsicherung und Zinsen noch weitere mehr als 3 Mill S.

Die Zahlungen für die gepachteten Flächen machten bis 30. September 1980 insgesamt rd

5,08 Mill S aus. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes konnte bis zum Zeitpunkt der Gebaungsüberprüfung nicht erreicht werden.

69.2.2.1 Der RH vertrat die Auffassung, daß keine besondere Dringlichkeit für den Erwerb des gegenständlichen Grundstückes gegeben war. Er verwies insb darauf, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits die Überbauung des Hofes des Postamtes 6020 Innsbruck zwecks Erweiterung der Kapazität dieses Amtes vorgesehen war. Das Projekt wurde in der Zeit vom November 1974 bis Dezember 1975 mit Kosten von rd 19,5 Mill S ausgeführt. In der Stellungnahme zu einer parlamentarischen Anfrage im Dezember 1979 hat die PTD selbst ausgeführt, daß durch die Hofüberbauung und die verstärkte Einführung des Paketrollbehälter- und Palettenverkehrs das Verkehrsaufkommen in Innsbruck ohne weiteres zu bewältigen sei; dies umso mehr, als das noch in Bau befindliche Umleitpostamt Wolfurt für Innsbruck eine verkehrsmäßige Entlastung bringen werde. Weiters führte die PTD aus, daß bisher keine besonderen Anstrengungen für eine Änderung der Flächenwidmung unternommen worden seien, weil eine Verbauung des Grundstückes in naher Zukunft nicht vorgesehen sei.

Dazu stellte der RH noch fest, daß ein Bauvorhaben auf dem erwähnten Gelände auch im laufenden Investitionsprogramm für das Postwesen nicht enthalten ist.

69.2.2.2 Der Kaufpreis erschien dem RH weit überhöht, weil die PTV von Vergleichswerten in Wohngebieten wie etwa Innsbruck/Pradl, Seefeld, Bludenz und Mayrhofen ausging und übersah, daß es sich auch nach Realisierung der angestrebten Umwidmung lediglich um Industriegebiet handelt. Auch hätte der Umstand, daß das ganze Risiko der Umwidmung der PTV zufällt, bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden müssen. Nach Meinung des RH wäre daher nur eine Bewertung als Bauerwartungsland zulässig gewesen. Der Einheitswert des Grundstückes betrug 1975 lediglich 70 S/m². Selbst wenn man den 10fachen Einheitswert als Verkehrswert veranschlagt, erschien der Kaufpreis noch immer überhöht. Auch versäumte die PTV, ein Schätzgutachten der FLD einzuholen, um realistische Vergleichsmöglichkeiten zu erhalten.

Auch den Zins für die bloß gepachteten Grundflächen erachtete der RH nicht für angemessen, weil die PTV 48 S/m²/Jahr an Pacht zu entrichten hat, selbst aber für die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes im Wege der Unterverpachtung an einen Landwirt lediglich 0,10 S/m²/Jahr erhält. Außerdem werde die PTV zwecks bestmöglicher Nutzung der gekauften Fläche in der Zwangslage sein, die bloß gepachteten Parzellen nach teuren Pachtjahren kaufen zu müssen. Die PTV hat zwar das vertragliche Recht, die derzeit nur gepachteten Flächen nach 15 bzw 30 Jahren zu kaufen, über die Kaufmodalitäten, wie etwa die teilweise Anrech-

nung von Pachtzahlungen auf den Kaufpreis oder andere Vereinbarungen über die Ermittlung eines angemessenen Preises, liegen jedoch keine Abmachungen vor. Die PTV befindet sich somit in einer äußerst ungünstigen Verhandlungsposition.

69.2.2.3 Zusammenfassend gelangte der RH zur Auffassung, daß der gegenständliche Grunderwerb ohne zwingende Notwendigkeit übereilt erfolgt ist und für die PTV finanziell nachteilig war, insb wegen der um fast 800 000 S pa (wertgesichert) bloß gepachteten Grundflächen. Weiters wurden entgegen den bestehenden Vorschriften für Fernmeldeinvestitionen zweckgebundene Mittel beim Ans 1/78373 für den gegenständlichen Grundkauf verwendet.

69.2.3 In der Stellungnahme vertrat die GD die Ansicht, aus seinerzeitiger Sicht sei der gegenständliche Grunderwerb dringlich erschienen, habe aber nur vorsorglichen Charakter gehabt. Die Raumverhältnisse beim Postamt 6020 Innsbruck seien nach wie vor beengt, so daß in späterer Zeit doch ein Neubau in Hall notwendig sein werde. Daß das Bauvorhaben auch jetzt noch nicht im Investitionsprogramm für das Postwesen aufscheint, sei nicht zuletzt auf die noch nicht gelungene Änderung der Flächenwidmung zurückzuführen. Die PTV sei nach wie vor der Überzeugung, daß eine Änderung der Flächenwidmung durch die Stadtgemeinde Hall nur eine Frage der Zeit sei.

69.3.1 Bereits 1975 wurde die PTD von der GD darauf aufmerksam gemacht, daß der im Erdgeschoß des geplanten Wählamtsgebäudes in Innsbruck-Hötting für eine spätere Erweiterung vorgesehene Wählersaal zumindest bis 1995 einer anderen Nutzung zugeführt werden könne. Der Fernmeldedienst erachtete es am zweckmäßigsten, die Telefonrechnungsabteilung (TRA) nach Hötting zu übersiedeln, weil dadurch die von dieser Buchhaltungsabteilung im Wählamt Innsbruck-Mitte belegten Räume für die Erweiterung der Fernsprechnebendienste (Störverteiler) frei würden. Die PTD ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern beantragte ein paar Jahre später, die gesamte Buchhaltung wegen der beengten Verhältnisse im Direktionsgebäude in neu anzumietende Räume in der Innsbrucker Museumstraße zu verlegen. Diesen Antrag lehnte die GD ab.

Im November 1979 teilte die PTD dann der GD mit, daß die in Betracht gezogene Verlegung der TRA in das Wählamtsgebäude Innsbruck-Hötting nicht verwirklicht werden könne, weil die für eine Zwischennutzung verfügbaren Räume zu klein seien. Außerdem bezeichnete die PTD es als ungünstig, eine Dienststelle mit starkem Parteienverkehr an den Stadtrand von Innsbruck zu verlegen. Überdies brächte diese Randlage große Erschwernisse für die Bediensteten mit sich, da sie einen langen Weg zur Arbeit hätten und das Mittagessen nicht mehr in der ÖBB-Kantine am

Hauptbahnhof einnehmen könnten. Ähnliche Gründe wurden auch gegen eine Unterbringung im geplanten neuen TBA-Gebäude in Innsbruck-Reichenau geltend gemacht. Als Lösungsmöglichkeit führte die PTD an, daß ihr von einem Realitätenbüro Räume in einem Haus in der Anichstraße 7 mit einem Ausmaß von rd 880 m² angeboten worden seien. Nach erfolgter Zustimmung der GD wurden die angebotenen Räume und zwei Pkw-Abstellplätze im Jahre 1980 um rd 647 000 S pa, zuzüglich Betriebs- und Heizungskosten, angemietet.

69.3.2 Der RH vermerkte kritisch, daß es sicherlich möglich gewesen wäre, im neuen Wählamtsgebäude Hötting eine solche Fläche zur Zwischennutzung als Büroräume auszugestalten; auf diese Weise hätte dort die TRA für längere Zeit ausreichend Platz gefunden. Überdies wäre bei einer Landeshauptstadt ein rd 1 500 m vom Zentrum entfernt liegendes Gebäude nicht als peripher zu bezeichnen. Das Fehlen einer Kantine erscheine kein maßgeblicher Grund, um jährliche Mietkosten von 647 000 S in Kauf zu nehmen.

Der RH empfahl daher, künftig vor der kostspieligen Anmietung von Räumlichkeiten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle Möglichkeiten der Nutzung (Zwischennutzung) eigener Räume auszuschöpfen.

69.3.3 Wie die GD dazu mitteilte, entspreche die Empfehlung des RH der ansonsten geübten grundsätzlichen Vorgangsweise im Bereich der PTV. Auch sei die PTD in diesem Sinne nochmals angewiesen worden.

Personalwesen

69.4.1 Um bei unvorhersehbaren Zwischenfällen die erforderlichen Einsatzkräfte auch außerhalb der Dienstzeit rasch mobilisieren zu können, hielt es die PTV für notwendig, bestimmten Bediensteten in ihren Wohnungen Dienstprechstellen zur Verfügung zu stellen. Hierbei trägt die PTV die Herstellungskosten sowie die Grundgebühr. Weiters werden von der Ortsgesprächsgebühr monatlich 10 Gebührenstunden als für Dienstgespräche verwendet, von der Fernmeldegebührenrechnung in Abzug gebracht. Anlässlich einer Lohnsteuerprüfung stellte das Finanzamt Innsbruck bei der überprüften PTD fest, daß die Beistellung von Wohnungsdienstprechstellen ebenso wie die Beistellung von Dienst- und Naturalwohnungen als steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu werten sei. Das Finanzamt schätzte den privaten Anteil an den gebührenfreien zehn Gesprächsstunden auf drei Fünftel und schrieb mit Bescheid vom März 1970 eine Lohnsteuernachzahlung vor, die für die Wohnungsdienstanschlüsse rd 33 000 S ausmachte. Gegen diesen Bescheid berief die PTD auf Weisung der GD. Die FLD Innsbruck gab jedoch dem Berufungsantrag mit Entscheidung vom

August 1972 nicht statt. Sie stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des VwGH.

Nach Vorliegen dieser Entscheidung und ihr folgend machte die GD mit Dienstanweisung vom Dezember 1972 alle PTD auf die Rechtslage aufmerksam, wobei sie allerdings nur die Dienst- und Naturalwohnungen ausdrücklich als steuerpflichtigen Sachbezug erwähnte. Die PTD wurden angewiesen, ab 1. Jänner 1973 bei der steuerlichen Behandlung der Bezüge der Bediensteten entsprechend vorzugehen. Dementsprechend behielt die Buchhaltung der PTD für Tir und Vbg ab 1. Jänner 1973 sowohl von Naturalwohnungsbenützern wie auch von den Inhabern der Wohnungsdienstprechstellen die in Betracht kommenden Lohnsteuerbeträge ein. Im Mai 1974 erfuhr die GD von dieser Vorgangsweise der überprüften PTD. Daraufhin wurde die PTD zunächst fernmündlich — unter Bezugnahme auf eine Intervention des Zentralausschusses der Personalvertretung — darauf aufmerksam gemacht, daß die Regelung nur für die steuerliche Behandlung von Dienst- und Naturalwohnungen gelte, nicht aber für die Wohnungsdienstprechstellen. Diese Weisung wurde anschließend schriftlich bestätigt, wobei die GD noch anordnete, daß bis zu einer geplanten Ausweitung der Befreiungsbestimmungen im § 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 auf die Wohnungsdienstprechstellen Lohnsteuerzahlungen aus diesem Titel nur in Form von pauschalierten Nachzahlungen durch die Verwaltung aufgrund von Überprüfungsergebnissen der Finanzbehörden zu leisten sind. Sie wies daher die PTD an, ihre gegenteilige Entscheidung zurückzunehmen.

Der Anweisung der GD folgend, hat die PTD die Lohnsteuer für die Wohnungsdienstprechstellen ab dem Septemberbezug 1974 nicht mehr einbehalten. Die bereits einbehaltenen Beträge für Jänner bis Dezember 1974 wurden im Wege des Jahresausgleiches rückerstattet. Dies hatte zur Folge, daß das Finanzamt bei der Lohnsteuerprüfung 1976 für 283 Wohnungsdienstprechstellen-Inhaber eine Nachzahlung von rd 117 000 S vorschrieb. Bei der nächsten Prüfung im Jahr 1980 betrug die Vorschreibung des Finanzamtes bereits 810 000 S an Lohnsteuer und 53 000 S an Dienstgeberanteilen zur Sozialversicherung. Die PTV überwälzte die angeführten Abgabennachzahlungen nicht auf die betroffenen Dienstnehmer, sondern übernahm sie zu ihren Lasten.

69.4.2 Der RH erachtete es mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates nicht vereinbar, daß die GD den ihr unterstellten Direktionen die Weisung erteilte, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 47 Abs 1 EStG 1972 bei diesen Sachbezügen die Lohnsteuer nicht von den Dienstbezügen einzubehalten. Weiters war es nach Meinung des RH unzulässig, die vorgeschriebenen Lohnsteuernachzahlungen auf den Bundesschatz zu übernehmen, ohne daß näher begründet worden wäre, warum auf das Regreßrecht gegenüber den Bediensteten

verzichtet wurde. Dadurch ist dem Bund ein erheblicher finanzieller Nachteil entstanden. Es wurde empfohlen, unverzüglich den rechtmäßigen Zustand — Unterwerfung des privaten Nutzungsanteiles der Wohnungsdienstprechstellen unter den Lohnsteuerabzug — herzustellen. Weiters wäre auch das Ausmaß der Gebührenfreiheit der Gesprächsstunden auf seine Angemessenheit zu untersuchen, weil die Wohnungsdienstprechstellen ja nur für dienstliche Zwecke und nicht als Naturalbezug eingerichtet wurden. Bei Anpassung der gebührenfreien Gesprächszeit an den dienstlichen Bedarf würde sich übrigens das Problem der Versteuerung von selbst lösen.

69.4.3 Die GD machte insb geltend, daß die vorgeschriebenen Lohnsteuernachzahlungen nur auf einer Schätzung des Finanzamtes beruhten. Eine allgemeine Belastung der Bediensteten im Ausmaß von sechs Gebührenstunden im Monat unter dem Titel eines steuerpflichtigen Sachbezuges wäre nicht vertretbar gewesen, weil keineswegs feststand, ob dieser Sachbezug im Einzelfall tatsächlich konsumiert wurde. Aus dem gleichen Grunde sei auch bei den Bediensteten nicht Regreß genommen worden.

Weiters stellte die GD Überlegungen in Aussicht, ob mit vertretbarem Aufwand der Sachbezug im Einzelfall ermittelt werden könne. Im übrigen habe sie anlässlich der Begutachtung des Entwurfes für das Abgabenänderungsgesetz dem BMF vorgeschlagen, durch Erweiterung des § 3 EStG 1972 die Befreiung der Nutzung von Wohnungsdienstprechstellen von der Lohnsteuer für Mitarbeiter der PTV gesetzlich festzulegen.

69.4.4 Der RH erwiderte, daß rechtskräftige Bescheide der Finanzverwaltung vorlagen. Eine Verletzung der Steuergesetze könne nicht damit gerechtfertigt werden, daß deren Einhaltung von den Betroffenen für unbillig erachtet werde. Er wiederholte daher seine Empfehlung, einen dem Gesetz entsprechenden Zustand unverzüglich herzustellen.

Wegen Feststellung, ob durch den geschilderten Sachverhalt allenfalls ein finanzstrafrechtlicher Tatbestand verwirklicht wurde, hat der RH die Angelegenheit auch dem BMF mitgeteilt.

69.5.1 Ab September 1976 wurden für die Aufarbeitung von Rückständen, die in der Abt 3 der PTD (Postrecht, Postvollzug, Fernmelderecht) durch Erkrankung eines Bediensteten entstanden waren, für drei Bedienstete Überstunden genehmigt. Zusätzlich wurden auch dem Leiter der Abteilung vom Präsidenten bis zu 38 Überstunden in einem Monat genehmigt und neben seiner laufenden Zulage bezahlt.

Im Dezember 1977 wies die Personalabteilung darauf hin, daß der Leiter der Abt 3 seit 1. Jänner 1975 eine Verwendungszulage gem § 30a Abs 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 im Ausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen bezog, wovon ein Vorrück-

kungsbetrag als Überstundenabgeltung galt. Eine Überstundenabgeltung neben der Verwendungszulage sei gem § 30a Abs 3 leg cit unzulässig.

Der Präsident der PTD äußerte dazu, daß der Leiter der Abt 3 verschiedene Tätigkeiten zu verrichten habe, die nicht zu den Normalaufgaben seiner Abteilung gehörten und genehmigte deswegen die weitere gesonderte Bezahlung von Überstunden.

In den Folgejahren wurde diese Praxis beibehalten.

69.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage, wonach durch eine Verwendungszulage gem § 30a Abs 1 Z 3 Gehaltsgesetz 1956 alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten. Bezüglich der vom Präsidenten der PTD anlässlich der Bewilligung der Überstundenbezahlung angeführten zusätzlichen Tätigkeiten, nämlich der Überprüfung der Sicherheitsverhältnisse bei den Postämtern sowie der Aufarbeitung der außerordentlich hohen Rückstände in der Abt 3, bemerkte der RH, daß diese Angelegenheiten die eigene Abteilung betrafen und daher keinen Anlaß für eine Sonderhonorierung bilden konnten. Bei einem starken Anstieg der zeitlichen Mehrleistung wäre ein Antrag auf Erhöhung der Verwendungszulage beim BKA zu stellen gewesen.

Es wurde empfohlen, die Gewährung von Überstunden neben der Gewährung der Verwendungszulage gem § 30a Abs 1 Z 3 GG umgehend einzustellen und die zu Unrecht bezogenen Leistungen gem § 13a GG zum Ersatz vorzuschreiben.

69.5.3 Lt Stellungnahme der GD sei Vorsorge getroffen worden, daß künftig keine Überstundenvergütungen bei Gewährung einer Verwendungszulage gem § 30a Abs 1 Z 3 GG 1956 bezahlt werden.

Paketzustellung

69.6.1.1 In der Stadt Innsbruck waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beträchtliche Gebiete, die eine erhebliche Wohndichte aufweisen (Gebiete der Stadterweiterung) oder zur Industriezone gehören, nicht in die Paketzustellung einbezogen. Dadurch waren die Bewohner dieser Gebiete gezwungen, für sie einlangende Pakete nach erfolgter Benachrichtigung bei verschiedenen Postämtern selbst abzuholen. Für diese unbefriedigende Lösung bei der Paketzustellung war vorwiegend die fast ausschließlich bestehende Zwei-Mann-Paketzustellung maßgebend, bei welcher in einem Zustellbezirk immer ein der Postautobetriebsleitung angehöriger Fahrzeuglenker und ein dem Postamt 6020 unterstehender Paketzusteller die Zustelldienste gemeinsam besorgten.

69.6.1.2 Der derzeitige Paketzustellbereich des Postamtes 6020 ist in 15 Zustellbezirke eingeteilt, von denen 14 im Zwei-Mann-System betrieben werden und nur einer im Ein-Mann-Betrieb. Die

durchschnittliche Zustelleistung je Bediensteten liegt im Ein-Mann-Betrieb mit 110 Paketen täglich deutlich höher als beim Zwei-Mann-Betrieb, wo sie unter günstigen Verhältnissen höchstens 170 Pakete im Tag — also 85 je Kopf — erreicht.

69.6.2 Der RH meinte, daß durch die Umwandlung von im Zwei-Mann-System wenig effizienten Zustellbezirken in solche mit Ein-Mann-System sowie Schaffung einiger neuer Bezirke, die ebenfalls im Ein-Mann-System zu bedienen wären, auch die in den letzten Jahren infolge der Stadterweiterung neu oder dichter verbauten Gebiete innerhalb der Stadtgrenzen in die Paketzustellung einbezogen werden könnten, wobei voraussichtlich kein zusätzlicher Personalbedarf entstünde. Es wurde daher empfohlen, diese Umstellung ehestens vorzunehmen.

69.6.3 Lt Stellungnahme sei beabsichtigt, aus drei Zwei-Mann-Paketzustellbezirken sechs Ein-Mann-Paketzustellbezirke zu bilden, mit der Auswirkung, eine Vollversorgung Innsbrucks auf diesem Dienstleistungssektor zu erzielen. Die erforderlichen Kfz stünden vor der Auslieferung, so daß nach Abschluß der noch erforderlichen baulichen Maßnahmen voraussichtlich Herbst 1981 die geplante Maßnahme verwirklicht werden könne.

69.7.1 Mit dem Postzug aus Wien kommt täglich ein Postwaggon an, der im Durchschnitt etwa 1 000 für Innsbruck-Stadt bestimmte und in sogenannte Paketrollbehälter (Container) verladene Pakete enthält. Mit demselben Zug langten auch aus Linz und Salzburg Postwaggons ein, die ebenfalls in Paketrollbehälter geschichtete, sowohl für Innsbruck-Stadt als auch für andere Destinationen bestimmte Pakete enthalten. Der Postzug kommt fahrplanmäßig um 4.25 Uhr in Innsbruck-Hauptbahnhof an, die Waggons stehen gegen 6.00 Uhr auf dem Postgleis beim Bahnhofpostamt 6020 Innsbruck zur Entladung bereit. Der Transport der Pakete vom Hauptbahnhof zur rd 3 km entfernten Paketzustellabteilung am Innrain beginnt erst um 7.30 Uhr und dauert bis 19.30 Uhr; es werden täglich zehn bis zwölf Fahrten durchgeführt. Lediglich Eilpakete für Innsbruck werden mit einem eigenen Kurs schon um 6.45 Uhr erstmals zur Paketzustellabteilung gebracht. Wegen des späten Beginns der Entladung der Postwaggons können die mit dem Zug aus Wien, Linz und Salzburg einlangenden Pakete nicht mehr am Tag ihrer Ankunft in Innsbruck zugestellt werden.

69.7.2 Nach Ansicht des RH ging durch die um einen Tag verzögerte Zustellung der Pakete der zeitliche Vorteil wieder verloren, der durch Einführung des kostenintensiven Paketrollbehälterverkehrs erzielt wurde. Er empfahl, durch eine geeignete Organisationsform beim Postamt 6020 Innsbruck eine unverzügliche Weiterbearbeitung der Pakete nach der Ankunft und deren Zustellung noch am Ankunftsstag sicherzustellen. Nur dadurch

kann der durch den teureren Paketrollbehälterverkehr erzielbare Laufzeitgewinn auch für die Postkunden nutzbar gemacht werden.

69.7.3 Die GD stellte eine Verwirklichung dieser Anregung etwa im Herbst 1981 in Aussicht.

69.8.1 Die Eilpaketzustellung in Innsbruck, welche ebenfalls von der Paketzustellabteilung des Postamtes 6020 besorgt wird, beginnt täglich um 8.30 Uhr. Hiefür sind vier Ein-Mann-Bezirke eingerichtet. Die gleichzeitig als Lenker und Zusteller tätigen Bediensteten gehören zum Personalstand der Postbetriebsleitung. Die vier Eilpaket-Fahrzeuge machen täglich nur je eine Ausfahrt, weil die Lenker vor Beginn der Zustellung, zT auch noch nach derselben, für andere Fahrten (Schüler- und Ortsfahrten) eingesetzt werden. In der Praxis ergibt sich daraus, daß die vier Eilpaketzusteller von den täglich einlangenden Paketen höchstens jene noch am gleichen Tag zustellen, die bereits bei ihrem Dienstantritt vorliegen. Es kommen jedoch auf dem Schienenweg täglich noch etwa 100 Eilpakete in der Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr an, welche nicht mehr am Ankunftsstag zugestellt werden können.

69.8.2 Nach Ansicht des RH dürfe der auch von ihm stets vertretene, möglichst rationelle Einsatz des Personals nicht dazu führen, daß regelmäßig täglich etwa 100 Eilpakete verspätet zugestellt werden. Er empfahl, die Organisation der Eilpaketzustellung in Innsbruck ehestens so zu ändern, daß zumindest alle bis gegen Mittag beim Amt vorliegenden Eilpakete noch am gleichen Tag verlässlich zugestellt werden.

69.8.3 Lt Mitteilung der GD ist diese Verbesserung des Dienstleistungsangebotes bereits mit Jahresbeginn 1981 verwirklicht worden. Durch geeignete Personalmaßnahmen und Einsatz eines zusätzlichen Paketkraftwagens sei nunmehr gewährleistet, daß Eilpakete, die werktäglich (Mo—Sa) bis 17.00 Uhr bei der Paketzustellung Innsbruck einlangen, noch am selben Tag den Empfängern mit Eilboten zugestellt werden.

· Postämterstruktur

69.9.1 Im Unternehmensplan der PTV wurden im Jahre 1975 erstmals Vorstellungen über eine langfristige Änderung der Postämterstruktur zum Ausdruck gebracht. Dieses Vorhaben wurde auch in die Regierungserklärung vom 5. November 1975 aufgenommen, welche die grundlegenden Zielsetzungen folgendermaßen festlegte: Besserer Kundendienst und rationellere und raschere Postbeförderung bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das Postpersonal. Dieser Teil der Regierungserklärung stellte für die PTV einen Auftrag dar, zu dessen Erfüllung sie zunächst am Sitz der GD eine aus Mitgliedern der Verwaltung und der Personalvertretung bestehende Arbeitsgruppe bildete und sie mit der Ausarbeitung von Detailvor-

schlägen zu den allgemein gehaltenen Forderungen der Regierungserklärung beauftragte. Diese Arbeitsgruppe: „Änderung der Postämterstruktur“ kam während der Zeit vom Dezember 1975 bis Dezember 1976 in zehn Sitzungen zu einem Ergebnis, das die PTV anschließend in Form einer schriftlichen Information dem Bundesminister für Verkehr übermittelte.

Einleitend wurde in der Ministerinformation darauf verwiesen, daß das heutige Postämternetz die Forderung, die Bedarfsbefriedigung in einem tragbaren Verhältnis zum Aufwand zu halten, nur mehr teilweise erfülle. Voraussetzung für eine Verbesserung wäre die schrittweise Schließung unwirtschaftlicher Kleinpostämter, deren Existenz in vielen Fällen nur mehr historisch begründet sei.

69.9.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die PTV nicht das „tragbare Verhältnis“ von Kosten und Nutzen näher bestimmt. Der RH vermißte den Versuch einer Festlegung, welches Maß an Kostenunterdeckung im Hinblick auf den gemeinwirtschaftlichen Charakter und die infrastrukturelle Bedeutung der Versorgung mit postalischen Leistungen noch tragbar erscheint.

69.9.2.2 Kritisch vermerkte der RH auch die Ablehnung der Einrichtung sogenannter „Bereichspostämter“ durch die Arbeitsgruppe, weil eine derartige Rationalisierungsmaßnahme wegen der unterschiedlichen geographischen Verhältnisse, wegen zu erwartender personeller Härten und eines höheren Personalerfordernisses für bestimmte Tätigkeiten keinen Nutzen bringen würde (Bereichspostämter sind Ämter, die für einen größeren Bereich, vor allem die zentrale Zustellung, den Personalausgleich bei Urlauben, Krankenständen uä, die Verwaltungstätigkeit und eine erste Zusammenfassung der Tagesabrechnung durchführen. Die anderen Postämter in diesem Gebiet haben nur die Funktion von Außenschaltern des Bereichspostamtes). Nach Ansicht des RH hat die PTV viel umfangreichere Personalprobleme im Zusammenhang mit der Automatisierung des Fernsprechverkehrs auch ohne unzumutbare Härten für das Personal bewältigt.

69.9.2.3 Als zutreffend erachtete der RH die Ansicht der Arbeitsgruppe, durch eine „Politik der kleinen Schritte“ eine rationellere Betriebsabwicklung bei zumindest gleichbleibendem Dienstleistungsangebot zu erzielen, wobei folgende Maßnahmen genannt waren:

- Konzentration des Zustelldienstes auf die hierfür am besten geeigneten Postämter;
- Umwandlung kleiner Postämter in sogenannte Poststellen;
- Weiterentwicklung, Erprobung und Aufstellung von Selbstbedienungsautomaten für den Postdienst;
- Aufstellung von Fernwahlmünzfernsprechern.

Die angeführten Ziele erschienen auch dem RH besonders wichtig, weshalb sie intensiv weiterverfolgt werden sollten. Er wies jedoch darauf hin, daß zwar auf dem Gebiet der Fernwahlmünzer bereits erhebliche Erfolge erzielt wurden, bezüglich der wirtschaftlich bedeutungsvolleren Umwandlung unrationeller Kleinpostämter in Poststellen ergeben sich dagegen bisher keine merkbaren Ansätze.

69.9.2.4 Zusammenfassend kam der RH zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Änderung der Postämterstruktur“ wenig befriedigend verlief und kaum Ergebnisse brachte, die eine entscheidende Verbesserung des im wesentlichen noch aus der Zeit vor Einführung von Telefon und Kraftfahrzeug stammenden Netzes an Postämtern herbeiführen könnten. Es wurde kein tauglicher Versuch zur Durchleuchtung des gesamten Problemkreises anhand verschiedener Möglichkeiten gemacht. Eine Analyse des Ist-Zustandes als Voraussetzung allfälliger grundlegender Änderungen unterblieb.

69.9.2.5 Angesichts der Bedeutung dieses Problemkreises und der unbestrittenen Notwendigkeit einer Überprüfung der historisch gewachsenen Postämterstruktur und Angleichung derselben an die heutigen Gegebenheiten im Rahmen eines modernen Dienstleistungsunternehmens empfahl der RH, im Wege einer Kostenrechnung die tatsächlichen Kosten zunächst für die einzelnen Dienste und sodann für die Postämter verschiedener Größen bzw die Poststellen zu errechnen. In der Folge sollten verschiedene Modelle der postalischen Versorgung, unter möglichst weitgehender Bedachtnahme auf Verbesserung des Kundendienstes und unter Beachtung der Kostenstruktur, erstellt werden. Zu den dafür notwendigen Arbeiten wäre eine geeignete Betriebsberatungsfirma oder ein Universitätsinstitut beizuziehen. Hiefür wären vor allem zwei Gründe maßgebend: Einerseits verlangt ein derart umfangreiches Arbeitsvorhaben die volle Arbeitskraft der damit beauftragten Personen, kann also nicht von Bediensteten der GD (der PTD) neben ihrer laufenden Arbeit besorgt werden; andererseits sind herangezogene Fachleute von internen Einflüssen unabhängiger und können daher leichter zu einem nur sachorientierten Ergebnis kommen.

69.9.3 In ihrer Stellungnahme verwies die GD auf verschiedene postbetriebliche Maßnahmen, die eine rationellere und raschere Postbeförderung bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das Personal bringen sollten; sie hob insb die Einführung eigener Postschnellzüge, die Motorisierung der Landzustellung sowie verschiedene neue posttechnische Einrichtungen hervor.

Die Auflassung unwirtschaftlicher Kleinpostämter und die Umwandlung solcher Ämter in Poststellen scheiterte gewöhnlich am Widerstand der Gemeinden.

Bezüglich der Kostenrechnung verwies die GD auf Vorarbeiten zur Erstellung von Kosten-Leistungsrechnungen für Postämter III. Klasse 1. und 2. Stufe sowie für Postämter, denen Poststellen untergeordnet sind (Abrechnungspostämter). Vor dem Vorliegen des Ergebnisses dieser Untersuchungen könnten — in Übereinstimmung mit den Feststellungen des RH — keine weiteren Veranlassungen in Richtung Gutachtenerstellung bezüglich einer allfälligen Änderung der Postämterstruktur getroffen werden.

Verschiedene Feststellungen

69.10.1 Die Fernmeldeinspektion (FMI) ist als Kontrollorgan des Fernmeldesektors unmittelbar dem Präsidenten der PTD unterstellt. Ihr Leiter ist gleichzeitig Leiter der Fernmeldegruppe der PTD. Ihm sind zwei Prüfungsbeamte unterstellt. Obwohl die Tätigkeit dieses internen Kontrollorgans sehr umfangreich war und viele Anregungen brachte, ließ die Abstimmung der aufgezeigten Mängel wegen gewisser verwaltungsinterner Schwierigkeiten zu wünschen übrig.

69.10.2 Der RH empfahl verschiedene Verbesserungen des Verfahrens bei der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen der FMI. Insb erachtete er die Personalunion von FMI und Fernmeldegruppe als unvereinbar, weil erstere nicht nur an der Tätigkeit der der PTD nachgeordneten ausübenden Dienststellen, sondern fallweise auch — unmittelbar oder mittelbar — an Anordnungen der Fachabteilung der PTD Kritik zu üben hat. In solchen Fällen müßten also unter Umständen die FMI-Beamten Anordnungen ihres Vorgesetzten bemängeln.

69.10.3 Die GD hat eine neue „Dienstvorschrift für die Fernmeldeinspektion“ erlassen und nahm eine Änderung der organisatorischen Stellung der Leiter der FMI in Aussicht.

69.11.1 So wie bisher bei allen Wahlgängen üblich, wurden auch bei der letzten Bundespräsidentenwahl die PTD angewiesen, am Wahltag in allen Verstärkerämtern durchgehenden Tag- und Nachtdienst zu halten und außerdem, um allfällige Störungen rasch und wirksam beheben zu können, einen entsprechenden Entstörungsdienst vorzusehen. Allein im Bereich der PTD Innsbruck haben 32 Bedienstete eine Mehrleistung von insgesamt 160,5 Stunden erbracht. Das zuständige FBA hat dazu bekanntgegeben, daß keine Störung, welche den unmittelbaren Ablauf der Wahl beeinträchtigt hätte, angefallen ist.

69.11.2 Der RH erachtete Mehrleistungen aus Anlaß von Wahlen mit Rücksicht auf die technisch-betrieblichen Gegebenheiten künftig als entbehrlich und empfahl eine diesbezügliche Überprüfung.

69.11.3 Die GD hat zwischenzeitlich im Einvernehmen mit dem BMI festgelegt, die bisher an Wahl- bzw Abstimmungstagen üblichen Betriebs-

dienste rund um die Uhr in Hinkunft nicht mehr einzurichten. Gleichzeitig sind die Fernsprechan schlüsse der Wahlbehörde für die Dauer des Wahl- bzw Abstimmungstages in die Liste der „dringend zu behandelnden Störungen“ aufgenommen worden.

69.12.1 Bei der PTD Innsbruck ist eine mit zwei Tischlern, einem Schlosser und zwei Hilfskräften besetzte Hauswerkstätte eingerichtet, der die Betreuung des Direktions- und des anschließenden Fernmeldegebäudes sowie des Mobilars obliegt. Die Werkstätte untersteht in fachlichen Belangen der Hausverwaltung der PTD, die Bediensteten werden jedoch im Personalstand des Telegraphenbauamtes (TBA) Innsbruck geführt. Der jährliche Personalaufwand beträgt etwa 1 Mill S.

Die beiden Tischler sind meist zu etwa 50 vH — in den Monaten Jänner bis Juni 1980 waren es sogar mehr als 75 vH — ihrer Arbeitszeit mit der Neuankfertigung von Einbauschränken, Wandverbauen, Münztransportkisten ua befaßt.

69.12.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die einzelnen Arbeiten nur unzulänglich erfaßt wurden und eine Abrechnung der Arbeitsaufträge überhaupt nicht erfolgte. Es wurde empfohlen, die Herstellung von neuen Möbeln ebenso wie die Produktion gleichartiger Stücke in Serie an Privatfirmen zu vergeben und das eigene Personal möglichst für Instandhaltungsarbeiten einzusetzen. Durch die Vergabe an Privatfirmen könnten zumindest ein Tischler und einer der beiden Hilfsarbeiter freierwerden, die in einem anderen Bereich des TBA einzusetzen wären. Die ständigen Personalkosten für die Hauswerkstätte der PTD könnten damit ohne Beeinträchtigung des Betriebes um etwa 400 000 S jährlich gesenkt werden. Weiters wurde angeregt, eine Abrechnung aller Arbeitsaufträge zu erstellen, wobei vor allem auf die Arbeitsstunden als dem kostenwirksamsten Element besonders zu achten wäre.

69.12.3 Die GD sagte entsprechende Überlegungen zu und stellte fest, daß Bedienstete der Telegraphenbauämter nicht für Tätigkeiten bei einer zur Direktion gehörenden Hauswerkstätte herangezogen werden sollen.

69.13 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen den Grunderwerb für das Postamt 6330 Kufstein und für die Postdienststelle beim Bahnhof Wolfurt, die Gebäudeinstandhaltung, den Hochbau-Prüfdienst, Rückstände in der Personalabteilung der PTD und bei der Einbringung fernmeldebehördlicher Strafen; weiters die Tätigkeit der Postinspektion, die Genehmigung von Funkanlagen für Eisenbahnanlagen, die Gebühren für die Herstellung von Fernsprechteilnehmereinrichtungen, Manipulationen zur Gebührenhinterziehung bei Fernwahlmünzern, die Verrechnung der Kosten aus Anlaß der feierlichen Eröffnung von Neubauten zu Lasten der fg Ansätze für Anlagen, die

276

Gestaltung von Fernmeldebauvorschriften und eine Reihe anderer kleiner Mängel auf dem Fernmelde-sektor.

Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt bzw über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Bundesbahndirektion Innsbruck

Die Probleme des Nahverkehrs und einer Zentralverschiebeanlage im Raume Innsbruck waren nicht zufriedenstellend gelöst. Der Taktfahrplan hat sich bewährt, aber Zugverspätungen wären abzubauen.

Organisation

70.1.1.1 Die Bundesbahndirektion (BB-Dion) Innsbruck ist der Generaldirektion (GD) der ÖBB unmittelbar unterstellt. Der Aufsichtsbereich umfaßt die Bundesländer Tirol und Vorarlberg und einen kleinen Teil vom Land Salzburg (bis Zell am See). Die zu betreuende Streckenlänge von 540 km ist die kürzeste aller Bundesbahndirektionen.

70.1.1.2 Die fahrplanmäßige Abwicklung des Verkehrs im Bereich der BB-Dion Innsbruck wird häufig durch Abfertigungsschwierigkeiten an der italienischen Grenze behindert, die in der Regel durch arbeitsrechtliche Probleme dieses Nachbarlandes verursacht sind. Die Folge ist ein Rückstau von Güterzügen auf der Brenner-Strecke, der zuweilen über Kufstein bis nach München reicht. Es verdient Anerkennung, in welcher Weise die BB-Dion Innsbruck trotz der Häufigkeit solcher außerordentlicher Situationen einen ordnungsgemäßen Eisenbahnverkehr aufrecht zu erhalten vermag.

70.1.1.3 Die BB-Dion Innsbruck gliedert sich in vier Abteilungen (Verwaltungsabteilung, Bauabteilung, Zugförderungs- und Werkstättenabteilung, Transportabteilung), in denen mit zwei Ausnahmen alle Fachdienste der ÖBB vertreten sind: Die Elektrotechnische Direktion unterhält dort lediglich eine Außenstelle, den „Elektrotechnischen Überwachungsbeamten“, der Kraftwagendienst der ÖBB fehlt überhaupt.

70.1.2 Die Empfehlung, auch diese beiden Fachdienste der ÖBB im Interesse einer besseren Koordinierung dem Verband der BB-Dion einzugliedern, hat der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der BB-Dion Linz eingehend begründet (TB 1978 Abs 64.35).

70.1.3 Die GD der ÖBB unterließ es in der nunmehrigen Stellungnahme, auf das Organisationsproblem der Eingliederung außenstehender Fachdienste in die BB-Dion einzugehen und verwies auf frühere Äußerungen, worin die derzeitige Organisationsform als personalsparende und moderne Bestlösung bezeichnet worden war.

70.1.4 Der RH erwiderte, das Nebeneinanderbestehen einer teils zweistufigen und teils dreistufigen

Dienststellenorganisation schaffe unnötige Koordinierungsprobleme, weshalb eine eingehendere Befassung mit der zweckmäßigen Gestaltung der Unternehmensorganisation ratsam wäre. Gegen die Annahme einer bestmöglichen Gestaltung sprächen einige Prüfungsfeststellungen (bspw Abs 70.5).

Nahverkehr

70.2.1.1 Seit dem Jahre 1975 standen den ÖBB in einem eigenen fg Ansatz Mittel zum Ausbau des Nahverkehrs zur Verfügung. Für diesen Zweck wurden erhebliche Beträge ausgegeben, die seit dem Jahre 1977 die Milliardengrenze überschritten haben. Die Gebarungsüberprüfung bei der BB-Dion Innsbruck bot die Gelegenheit, sich näher mit den zwei Nahverkehrsvorhaben ihres Bereiches zu befassen, uzw mit der Verkehrsbedienung der beiden Ballungsräume Innsbruck und Bregenz-Feldkirch.

70.2.1.2 Das Nahverkehrsprojekt Innsbruck ist eng verknüpft mit dem Wunsch der ÖBB nach einem zweigleisigen Ausbau der Arlbergstrecke. Diese vor 100 Jahren in Angriff genommene Bahnlinie war nämlich mit Ausnahme des über zehn Kilometer langen Arlbergtunnels nur eingleisig errichtet worden. Obwohl die Arlbergstrecke schon im Jahre 1959 an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt war, ging die Zulegung eines zweiten Gleises von Innsbruck nach Westen nur sehr zögernd vonstatten. Im Jahre 1965 war man auf diese Weise erst bis Völs (7,3 km) vorgedrungen. In der Folge kam der Weiterbau fast völlig zum Erliegen; der damalige Vorstand der ÖBB erklärte im April 1974, daß für das genannte Vorhaben „eine besondere Priorität derzeit nicht in Betracht komme“.

70.2.1.3 Eine Initiative der BB-Dion Innsbruck vom August 1974 leitete schließlich das Finanzierungsübereinkommen vom Oktober 1976 zwischen dem Land Tirol und den ÖBB über die Einführung eines Schnellbahnverkehrs zwischen dem Hauptbahnhof Innsbruck und Telfs-Pfaffenhofen ein. Das Land Tirol verpflichtete sich, zu den voraussichtlichen Investitionskosten von 248,5 Mill S einen Beitrag von 49,7 Mill S zu leisten. Damit hatte sich Tirol als erstes Bundesland der Nahverkehrsmittel aus den zweckgebundenen Einnahmen der Kraftfahrzeugsteuer bedient.

70.2.1.4 Der geplante Taktverkehr von Innsbruck nach Telfs-Pfaffenhofen wurde termingerecht mit dem Sommerfahrplan 1978 aufgenommen. Inzwischen wurde in einem weiteren Finanzierungsübereinkommen mit dem Land Tirol vom Juli 1980 der anschließende Ausbau bis Ötztal festgelegt.

70.2.2 Der RH vermerkte zu diesem Sachverhalt kritisch, daß nach einer Analyse der Streckenbelastung der BB-Dion Innsbruck die Frequenz der Nahverkehrsstrecke Innsbruck — Jenbach (Unter-

inntal) jene der schnellbahnmäßig ausgebauten Strecke von Innsbruck nach Telfs-Pfaffenhofen (Oberinntal) um mehr als die Hälfte übertraf. Aus diesem Grunde hätte der RH eine bevorzugte Stellung für den Nahverkehr im Unterinntal in der Ausbaureihenfolge erwartet. Wenn auch spätestens die Einführung eines schnellbahnmäßigen Halbstundentaktes zwischen Innsbruck und Jenbach die Zulegung eines dritten Gleises erforderlich machen und überdies das Zukunftsprojekt einer „Brenner-Flachbahn“ für diesen Streckenabschnitt zu berücksichtigen sein wird, empfahl der RH, schon jetzt den Nahverkehr im Unterinntal in konkrete Planungshandlungen der ÖBB einzubeziehen, da mit einem entsprechenden Verlangen des Landes Tirol zu rechnen ist.

70.2.3.1 Die GD der ÖBB erklärte die Tatsache, daß am zweiten, 28 km langen Gleis nach Telfs-Pfaffenhofen ein Vierteljahrhundert lang gebaut wurde, mit der budgetären Situation der ÖBB, die in der Vergangenheit nur eine langsame Verwirklichung selbst betrieblich notwendiger und wirtschaftlich richtiger Vorhaben zugelassen hätte. Erst ab 1975 sei es möglich geworden, mit Nahverkehrsprojekten in größerem Rahmen zu beginnen.

70.2.3.2 Zur fehlenden Nahverkehrsplanung für das Unterinntal verwies die GD der ÖBB auf erhebliche technische Schwierigkeiten und gab bezüglich des Projekts „Brenner-Flachbahn“ bekannt, daß eine internationale Einigung über Trassenführung und Finanzierung noch nicht vorliege.

70.3.1 Die Fahrgastfrequenz des im Mai 1978 eröffneten Schnellbahnverkehrs von Innsbruck nach Telfs-Pfaffenhofen hat sich zunächst wenig zufriedenstellend entwickelt. Erst eine Frequenzzählung vom November 1980 zeigte einen merklichen Anstieg auf rund 23 000 Fahrgäste in der Woche. Diese Verkehrsleistung wurde allerdings auf dieser Strecke mit täglich 52 Schnellbahnzügen erbracht, während vor 1978 mit nur 22 täglichen Zügen im Durchschnitt über 16 000 Fahrgäste in der Woche befördert worden sind.

70.3.2 Da die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs ein verkehrs- und energiewirtschaftliches Anliegen von besonderer Wichtigkeit darstellt, empfahl der RH den ÖBB, das Ergebnis des Innsbrucker Nahverkehrs weiter zu verbessern. Als geeignete Maßnahmen erschienen die von der BB-Dion Innsbruck vorgeschlagene, von der GD der ÖBB jedoch abgelehnte Errichtung weiterer Haltestellen und der dem Park- and Ride-System dienende Ausbau von Pkw-Abstellplätzen.

70.3.3 Die GD der ÖBB begründet die Ablehnung weiterer Haltestellen ua damit, daß für eine einigermaßen wirtschaftliche Abwicklung des Betriebs auch im Nahverkehr ein Haltestellenabstand von etwa 2 km nicht wesentlich unterschritten werden sollte. Ein größerer Parkplatz sei in Telfs-

Pfaffenhofen vorhanden, einer Ausweitung des Park- and Ride-Systems stünde jedoch die geringe Kooperationsbereitschaft der Gemeinden entgegen.

70.3.4 Der RH erwiderte, daß die Haltestellenabstände auf der Wiener Schnellbahn auch teilweise unter 2 km liegen, was der hohen Fahrgastfrequenz keinen Abbruch getan habe.

70.4.1 Das Amt der Tiroler Landesregierung hat etwa ein halbes Jahr nach der Einführung des Innsbrucker Schnellbahnverkehrs als unbefriedigend bezeichnet, daß die Kraftfahrlinien im Nahverkehr von Innsbruck — ohne Ortslinienverkehr — „die gut dreieinhalbfache Beförderungsleistung im Vergleich zum Schienenverkehr erbringen“. Durch echten Parallelverkehr würden Fahrgäste im allgemeinen von der Schiene abgezogen, die Zubringerfunktion der Kraftfahrlinien zur Schiene werde durch unterschiedliche Tarifgestaltung und -höhe erschwert.

70.4.2 Zur Unterstützung des Innsbrucker Schnellbahnverkehrs empfahl der RH, im gesamtwirtschaftlichen Interesse die Kraftfahrlinien mehr als bisher auf die Schiene abzustimmen und die hemmenden Tarifschranken nach ausländischem Vorbild zu beseitigen. Die Tiroler Landesregierung wäre in Gespräche mit dem Ziele eines Verkehrsverbundes einzubeziehen.

70.4.3 Lt Stellungnahme der GD stünde den ÖBB nur ein geringer Einfluß auf die Erteilung von Kraftfahrlineinkonzessionen zu. Obwohl bei einem Verkehrsverbund die Finanzierung und Verrechnung schwierig wäre, seien die ÖBB verhandlungsbereit.

70.4.4 Der RH sah somit günstige Voraussetzungen für das baldige Entstehen eines Innsbrucker Verkehrsverbundes.

70.5.1.1 Auch der zweigleisige Ausbau der 37 km langen Strecke Bregenz — Feldkirch, dessen Notwendigkeit sich bereits im Jahre 1964 abgezeichnet hatte, entsprach einem langjährigen Wunsch der ÖBB. Im Gegensatz zum Innsbrucker Projekt gab es jedoch beim Vorarlberger Nahverkehrsvorhaben auf dem Gebiet der Kostenermittlung und der Zeitplanung erhebliche Schwierigkeiten.

70.5.1.2 Wurden im Jahre 1975 der zur Mitfinanzierung bereiten Vorarlberger Landesregierung noch Gesamtkosten in der Höhe von 819 Mill S, davon 576 Mill S für bauliche Anlagen bekanntgegeben und der Fertigstellungstermin 1980 zugesichert, bezifferte das im Jahre 1977 unterzeichnete Abkommen die Gesamtkosten bereits mit 973,5 Mill S, wobei sich der Landesbeitrag auf 142,7 Mill S belief. Als die ÖBB Ende 1979 an das Land wegen Erhöhung seines Kostenanteiles herantraten, wurden bereits für die baulichen Anlagen allein Kosten von 1127,1 Mill S erwartet, dh um 95 vH mehr als vier Jahre zuvor. Die Baufertigstellung wurde auf 1984 verschoben.

70.5.2.1 Nach Ansicht des RH entbehrte die Behandlung von Kostenermittlungen und Zeitplänen für den Nahverkehr in Vorarlberg der erforderlichen Umsicht. Vor allem war die Annahme unrichtig, daß lediglich ein zweites Gleis zugelegt werde; die darüber hinausgehenden Erfordernisse eines echten Nahverkehrs blieben unberücksichtigt. Weiters waren die schlechten Untergrundverhältnisse in diesem Gebiet nicht beachtet worden, obwohl sie den ÖBB vom Bau des nahen Güterbahnhofes Wolfurt her bekannt gewesen sein mußten. Schließlich waren infolge eines Koordinierungsmangels die Kosten für die Errichtung von Sicherungsanlagen „ohne Mitwirkung des Sicherungsdienstes“ ermittelt worden; „sie entsprechen daher auch nicht den tatsächlichen Erfordernissen“. So fehlten etwa die Kosten für die Herstellung dreier Blockposten (20 Mill S).

70.5.2.2 Der RH erinnerte an die bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfungen bei der BB-Dion Linz (TB 1978 Abs 64.35) und bei der Elektrostreckenleitung Wien (TB 1979 Abs 79.3) festgestellten Koordinierungsmängel, weshalb die Eingliederung des Elektrotechnischen Dienstes in die Bundesbahndirektionen nahegelegt wurde.

70.5.3 Die GD der ÖBB bestätigte in ihrer Stellungnahme, daß für die kritisierten Kostenschätzungen weder detaillierte Planunterlagen noch Gutachten von Sachverständigen vorgelegen seien.

70.5.4 Der Erklärung, daß die schlechten Bodenverhältnisse keineswegs zu erwarten gewesen wären, vermochte sich der RH wegen der unmittelbaren Nachbarschaft des Güterbahnhofes Wolfurt nicht anzuschließen. Auch der Annahme einer personalerhöhenden Wirkung, der vorgeschlagenen Eingliederung des Elektrotechnischen Dienstes in die Bundesbahndirektionen hat der RH neuerlich entgegengehalten, daß diese Organisationsänderung durchaus auch in personalsparender Weise erfolgen könnte.

70.6.1 „Im Hinblick auf die besondere verkehrspolitische Bedeutung des Nahverkehrs“ beschloß der Vorstand der ÖBB im Feber 1977, eine neue Abteilung „Nahverkehr in Ballungsräumen“ einzurichten. Diese Abteilung, deren Leiter als „Generalbevollmächtigter für den Nahverkehr“ bezeichnet wurde, sollte „geschäftsbereichsmäßig dem Gesamtvorstand unterstehen“ und die „zusammenfassende und koordinierende Behandlung aller Angelegenheiten des Nahverkehrs“ übernehmen. Bereits einen Monat später beendete der Vorstand der ÖBB die organisatorische Sonderstellung dieser Abteilung, indem er sie dem Baudirektor unterstellte.

70.6.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, die koordinierungsfördernde Organisationsform einer echten Vollmacht mit Weisungsbefugnis im Interesse der „besonderen

verkehrspolitischen Bedeutung des Nahverkehrs“ länger als einen Monat zu erproben.

Investitionen

70.7.1.1 Neben den beiden Großprojekten der Zentralverschiebebahnstationen Wien-Kledering und Villach Süd-Fürnitz sollte nach einer Denkschrift der ÖBB aus dem Jahre 1956 auch im Westen Österreichs eine zentrale Verschiebeanlage in Hall in Tirol entstehen.

70.7.1.2 Im Raum Innsbruck kreuzen zwei bedeutende Bahnverkehrsströme Europas in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung. In diesem Bereich fallen daher im Güterverkehr beträchtliche Verschiebetätigkeiten an. Hiefür stehen den ÖBB vor allem drei Bahnhöfe zur Verfügung: der östlich von Innsbruck gelegene Verschiebebahnhof Hall in Tirol für den Ost-West-Verkehr, der Frachtenbahnhof Innsbruck, der sich im Zentrum der Stadt befindet und mit unzulänglichen Anlagen den Nord-Süd-Verkehr besorgen soll, und der Bahnhof Innsbruck-West, der Entlastungsaufgaben durchführt. Zur Bewältigung des Verschiebes im gesamten Kreuzungsbereich müssen aber noch sieben weitere Bahnhöfe unterstützend beigezogen werden.

70.7.1.3 Die ÖBB haben die Möglichkeit, auch im Westen Österreichs eine leistungsfähige Zentralverschiebeanlage zu errichten, nicht genutzt. Im Jahre 1955 wurde der an Hall anschließende Verschiebebahnhof Thaur, der im Zweiten Weltkrieg wegen der Unzulänglichkeit der bisherigen Anlagen gebaut worden war, abgetragen; die Grünflächen wurden den Landwirten zurückgegeben. Im Jahre 1973 vermerkte die Betriebsdirektion im „Güterverkehrskonzept der ÖBB“, daß „das Großbauvorhaben Hall in Tirol nicht mehr realisierbar ist, da hiefür benötigte Gründe mittlerweile privat verbaut sind (keine rechtzeitige Sicherung der Gründe!)“. Da auch ein Versuch der Streckenleitung Wörgl aus dem Jahre 1964, den Verschiebebahnhof Hall in Tirol in zeitgemäßer Ausgestaltung mit einer vorgelagerten siebengleisigen Einfahrgruppe und wesentlich verbesserter Leistung zu versehen, an der Ablehnung der Baudirektion der ÖBB gescheitert war, blieb es bei einer „kleinen Lösung“ und damit bei der geschilderten unwirtschaftlichen Zersplitterung der Verschiebetätigkeiten.

70.7.2.1 Der RH beanstandete die mangelnde Grundstücksvorsorge der ÖBB, an der im übrigen auch schon das Projekt des Zentralverschiebebahnhofes Niklasdorf im obersteirischen Industriegebiet gescheitert war. Den Hinweis auf fehlende Mittel für Grundstückseinlösungen hielt der RH nicht so sehr für ein echtes Finanzierungsproblem, sondern vielmehr für unangebrachte Sparsamkeit; diese Aufwendungen hätten nur einen kleinen Bruchteil der Kosten des wirtschaftlich vorteilhaften Gesamtprojektes ausgemacht.

70.7.2.2 Weiters bezeichnete es der RH als Versäumnis, daß die ÖBB bei der Planung des Verschiebebahnhofes Hall in Tirol in keiner Phase die EDV herangezogen haben, wie dies im Ausland in gleichartigen Fällen üblich ist. Damit wäre es nicht nur möglich gewesen, die Gleisanlagen bedarfsgerecht zu optimieren, sondern auch bei verhältnismäßig wenigen Gleisen ein Höchstmaß an Verschubeffekt zu erzielen.

70.7.2.3 Entgegen der Haltung der ÖBB, welche die ursprünglich geplante westliche Verschiebungskonzentration aufgeben hatten, gelangte der RH nach Einsichtnahme in die Pläne und Besichtigung an Ort und Stelle zur Überzeugung, daß die „große Lösung“ Hall in Tirol auch heute noch, zumindest in einer gegenüber dem damaligen Vorschlag der Streckenleitung Wörgl sogar vergrößerten und verbesserten Fassung, verwirklicht werden könnte. Zu dieser Ansicht des RH hat die innerhalb des letzten Jahrzehnts geänderte Verschiebungorganisation der ÖBB beigetragen, wodurch die Anzahl der verschubdienstlich zu behandelnden Wagen im Innsbrucker Raum trotz gestiegenen Beförderungsvolumens zurückgegangen ist.

70.7.2.4 Der RH legte daher dem Vorstand der ÖBB dringend nahe, die Frage eines echten Zentralverschiebebahnhofes Hall in Tirol im Sinne der ursprünglichen Zielvorstellungen neuerlich zu überdenken. Ein weiteres Zuwarten würde die vielleicht letzte Möglichkeit für eine große und wirtschaftliche Lösung im Sinne einer westlichen Verschiebungskonzentration vereiteln.

70.7.3.1 Die GD der ÖBB erklärte die seinerzeitige Abtragung des Abstellbahnhofes Thaur mit dem damals stark zurückgegangenen Ost-West-Verkehr und dringendem Bedarf an dem ausgebauten Material. Die vorsorglichen Grundeinlösungen seien an der angespannten Finanzlage und auch daran gescheitert, daß nur Ideenskizzen und keine ausgereiften Planungen vorgelegen hätten.

70.7.3.2 Im übrigen erschien auch der GD der ÖBB aus betrieblicher Sicht die Erweiterung des Bahnhofes Hall in Tirol als durchaus wünschenswert, sie hielt diese jedoch unter Berücksichtigung der Prioritäten für andere Zentralverschiebebahnhöfe und zweigleisige Streckenausbauten in absehbarer Zeit kaum für realisierbar. Weitere Hemmnisse ergäben sich allerdings wegen der Grundeinlösung und des Umweltschutzes. Die Beziehung der mit EDV-Angelegenheiten befaßten Stabsstelle IK der ÖBB zu derartigen Planungen werde geprüft werden.

70.7.4 Nach Ansicht des RH sollten, wenn auch ein Realisierungszeitpunkt für das Projekt nicht absehbar ist, von den ÖBB zumindest jene Maßnahmen getroffen werden, die zur Absicherung der heutigen Ausgangslage für eine spätere Ausführung geeignet sind. Die Möglichkeit, den unzulänglichen, im Stadtzentrum lärmenden Frachtenbahnhof

Innsbruck stilllegen zu können, müßte einen Anreiz bilden. Zu einer eingehenden Studie der Gesamtfrage wurde geraten.

70.8.1 Den Kern des derzeitigen Verschiebebahnhofes Hall in Tirol bildet der Abrollberg, der mit Gleisbremsen und einer Sicherungsanlage ausgestattet ist. Die Gleisbremse, die am Fuß des Rollberges angebracht ist, hat die Aufgabe, die unterschiedlichen Laufeigenschaften der Wagen mit der zurückzulegenden Gleisstrecke abzustimmen. Während Hochleistungsverschiebebahnhöfe ausländischer Bahnen über mehrere, hintereinander gestaffelte Bremssysteme verfügen, ist im Bahnhof Hall in Tirol nur eines vorhanden, was wegen der ungünstigen Gleislage und Bahnhofsgestaltung besondere Nachteile für den Betrieb mit sich bringt.

70.8.2 Der RH beanstandete, daß die Gleisbremse erst 1974, zweieinhalb Jahre nach der Eröffnung des Abrollberges in Betrieb genommen wurde. In Ermangelung einer solchen Einrichtung stieg die durchschnittliche Anzahl der Verschubunfälle, die vor Eröffnung des Abrollberges 100 betragen hatte, in den beiden folgenden Jahren auf 224 und auf 271. Nach Inbetriebnahme der Gleisbremse sank der Jahresdurchschnitt der Verschubunfälle auf unter 40.

70.8.3 Die GD der ÖBB führte die verspätete Inbetriebnahme der Gleisbremse auf Finanzierungsschwierigkeiten zurück.

70.8.4 Der RH sah in der Inbetriebnahme eines Abrollberges ohne dazugehörige Gleisbremse ein durch Koordinierung lösbares Planungsproblem.

70.9.1 Verzögerungen ergaben sich auch bei der Errichtung des neuen Stellwerkes im Verschiebebahnhof Hall in Tirol. Die Inbetriebnahme war erst für 1981 vorgesehen; die wesentlich erleichterte Betriebsabwicklung und eine Einsparung von fünf Bediensteten wäre schon etwa vier Jahre früher möglich gewesen.

70.9.2 Da im Jahre 1971 schon etwa dreiviertel der Gleise endgültig verlegt und im Jahre 1975 die Arbeiten am Oberbau praktisch abgeschlossen waren, hätte nach Ansicht des RH mit dem Beginn der Kabellegung nicht bis März 1977 zugewartet werden sollen. Auch hätte eine ausschreibungsreife Planung dieser Sicherungsanlage schon etliche Jahre vor 1977 vorliegen können, zumal der Hochbau hierfür bereits im Jahre 1973 fertiggestellt war.

70.9.3 Wie die GD der ÖBB hiezu erklärte, sei die Planung der sicherungstechnischen Anlage in überarbeiteter Form Mitte 1974 vorgelegen. Mit der Kabelverlegung sei im Jahre 1976 begonnen worden. Die budgetäre Situation habe aber eine Auftragsvergabe für das Zentral- und Ablaufstellwerk erst 1977 zugelassen.

70.9.4 Dem entgegnete der RH, daß nach der Aktenlage die Planung der Sicherungsanlage im

Feber 1976 erst im Gange war und entsprechende Zeichnungen mit letzten Änderungen aus der Mitte des Jahres 1977 datieren.

70.10.1 Verzögerungen beim Bau von Stellwerken waren auch durch Kapazitätsengpässe bedingt, da sich die ÖBB in der Spurplantechnik auf nur zwei Herstellerfirmen beschränkt haben. Die beiden Firmen erzeugen zwar unterschiedliche Systeme, bieten aber nach anfänglichem Preiskampf seit 1977 zu gleichen Listenpreisen an.

70.10.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hatten die ÖBB den Bau zweier verschiedener Systeme zugelassen, obwohl anfänglich für keines der beiden eine eisenbahnrechtliche Genehmigung vorlag. Diese Vorgangsweise führte zu einer Überforderung der genehmigenden Eisenbahnbehörde und damit zu dem längeren funktionslosen und kostspieligen Stillstand etlicher Stellwerke, den der RH schon anlässlich früherer Gebarungüberprüfungen beanstandet hat (TB 1972 Abs 84.15). Nach Ansicht des RH hätten die ÖBB angesichts des hohen Auftragsvolumens beide Firmen zur Herstellung eines einheitlichen Systems veranlassen sollen.

70.10.2.2 Der RH empfahl den ÖBB neuerlich, die Preisgestaltung und Kalkulation dieser monopolartigen Hersteller nach ausländischem Vorbild durch eine „Preisbegutachtungsstelle“ überprüfen zu lassen (TB 1976 Abs 63.7).

70.10.3 Die ÖBB hielt die gemeinsame Entwicklung einheitlicher Stellwerkstypen aus patentrechtlichen Gründen nicht für möglich, zumal die beiden Lieferfirmen Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne seien. Der Vorschlag einer „Preisbegutachtungsstelle“ sei zwar untersucht worden, es hätten sich aber bisher noch keine schwerwiegenden Vorteile für die Anwendung dieses Modells ergeben.

70.11.1 Trotz hoher Investitionen entwickelte sich die Leistung des Verschiebebahnhofes Hall in Tirol ungünstig. Im Jahre 1969 waren im Tagesdurchschnitt noch 1 008 Wagen verschubdienstlich behandelt worden, im Jahre 1978 nur mehr 951, obwohl sich die mögliche Höchstleistung auf 3 000 Wagen im Tag belief. Je Verschub- und Sicherungsbediensteten sank die Jahresleistung von 3 502 Wagen (1969) auf 2 757 (1978).

70.11.2 Der zu erwartende Rationalisierungseffekt ist jedenfalls ausgeblieben. Dem RH erschien überdies die Anzahl der verschubdienstlich behandelten Wagen als Leistungsmaßstab ungenügend. Mit einem Wagen geschieht schließlich wenig, wenn etwa nur ein langer Zug in zwei Hälften zerlegt wird, oder viel, wenn der einzelne Wagen bei Feinreihungen mehrmals abgerollt werden muß. Es wurde daher als aussagekräftiger Maßstab die Anzahl der Entkupplungen vorgeschlagen.

70.11.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB ist im September 1980 wieder ein Tagesdurchschnitt von

1 104 Wagen erreicht worden. Dieser Wert liege höher als das geschätzte Aufkommen, wonach erst für das Jahr 1985 eine Tagesleistung von 1 033 Wagen erwartet würde. Die sinkende Pro-Kopf-Leistung des Bahnhofes Hall in Tirol hätte eine Änderung der Güterzugfahrplankonzeption zur Ursache. Die Anzahl der Entkupplungen bezeichnete die GD der ÖBB „als Maßzahl für die Verschubleistung eines Bahnhofes wenig geeignet“, ohne selbst einen anderen sachdienlichen Vorschlag zu unterbreiten.

70.12.1 Im Dezember 1970 wurde für den Frachtenbahnhof Innsbruck ein Auftrag für ein „Spurplan-Zentralstellwerk mit Abrollbetrieb“ vergeben. Die Anlage kostete 39,5 Mill S und sollte nach den Angaben der BB-Dion Innsbruck dazu dienen, möglichst viele Aufgaben des Güterverkehrs über die Brennerroute im Frachtenbahnhof Innsbruck zu konzentrieren. Wie der RH jedoch feststellte, wurde die Abrollautomatik nur selten verwendet.

70.12.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, fehlten im Frachtenbahnhof Innsbruck fast alle Voraussetzungen, um dort die Vorteile einer Abrollautomatik zum Tragen kommen zu lassen. Der Frachtenbahnhof hat nämlich gar keinen Abrollberg, das Bahnhofs Gelände ist räumlich beengt, die 19 beidseitig eingebundenen Gleise werden vom dichten durchgehenden Verkehr sowie durch Zoll- und Lagertätigkeit stark blockiert, die Ausziehgleise sind zu kurz und maschinelle Bremsvorrichtungen nicht vorhanden.

70.12.2.2 Da infolge dieser Verhältnisse aus dem Frachtenbahnhof Innsbruck kein vollwertiger Verschiebebahnhof werden kann, erachtete der RH die Sicherungsanlage zT als Fehlinvestition.

70.12.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB sei in die Sicherungsanlage ein eigener abschaltbarer Ablauftisch mit Nummerntastatur zur Einspeicherung von Verschubabläufen eingeplant. Dieser Ablauftisch wäre aber nur bei verstärktem Verschubaufkommen mit einem eigenen Stellwerksbediensteten besetzt. Bei normalem Verschubaufkommen werde der Ablaufbetrieb vom Fahrdienstleiter von dessen Befehlstisch aus mitbesorgt.

70.12.4 Der RH erwiderte, daß die zeitweise Besetzung des Ablauftisches im Jahre 1978 lediglich bei 9 vH der Dienstschichten vorgekommen sei und nichts an den geschilderten technischen und örtlichen Gegebenheiten zu ändern vermöge.

70.13.1 Die Ausziehgleise des Frachtenbahnhofes Innsbruck waren mit etwa 200 m so kurz, daß längere Züge vor ihrer verschubmäßigen Behandlung mit sehr unwirtschaftlichem Aufwand in drei Teile zerlegt werden mußten. Versuche, die Gleise zu verlängern, setzten allerdings den Erwerb von Fremdgrund sowie die Auflassung einer Wegunterführung am Ende des Bahnhofes voraus und datierten ab dem Jahre 1949. Als im Jahre 1974 endlich

ein 8 m breiter Streifen zum Preis von 2 200 S je m², den auch die Finanzlandesdirektion Tirol als überhöht bezeichnete, erworben wurde, stellte sich heraus, daß die Auflassung der Wegunterführung am Einspruch von Wegeberechtigten scheiterte; die BB-Dion Innsbruck hatte die grundbücherlich eingetragenen Rechte der Anrainer übersehen.

70.13.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die BB-Dion Innsbruck damit nach 30-jährigen Bemühungen nur eine Verlängerung eines einzigen Gleises um 100 m erreichte. Es wäre zweckmäßiger gewesen, diese Anstrengungen auf den konzeptentsprechenden Grunderwerb in Hall in Tirol zu verlagern.

70.13.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB habe die herrschende Mittelknappheit den Grunderwerb vor dem Jahre 1974 zu dem damals niedrigeren Preis nicht ermöglicht. Eine Beseitigung der Wegunterführung konnte nicht berichtet werden.

70.14.1.1 Seit dem Jahre 1957 gab es aktenkundige Bestrebungen, zwei Eisenbahnkreuzungen im Bereich des Bahnhofes Schwaz zu beseitigen. Die ursprüngliche Bereitschaft der Anrainergemeinden, Straßenunterführungen mitzufinanzieren, wurde jedoch nicht genutzt. Im Jahre 1972 wurde dann im Bahnhof Schwaz ein modernes Mittelstellwerk errichtet, das dazu ausersehen war, als Prototyp für die neue Spurplantechnik zu dienen. Die beiden Schrankenanlagen für die noch immer bestehenden Eisenbahnkreuzungen wurden in das Stellwerk nur provisorisch eingebunden, was im Zusammenhang mit anderen Mängeln die eisenbahnbehördliche Betriebsgenehmigung für das Stellwerk etwa zwei Jahre lang verzögerte.

70.14.1.2 Die Straßenunterführung zur Beseitigung einer der beiden Schrankenanlagen kam erst im Jahre 1980 zur Ausführung. An den Kosten von 28 Mill S beteiligten sich die ÖBB mit 5,2 Mill S. Da diese Unterführung nur eine lichte Höhe von 4,50 m aufwies, für Straßenrollerfahrzeuge aber 4,80 m erforderlich wären, mußte im Bahnhof Schwaz zusätzlich zur bestehenden südseitigen Straßenroller-Absetzanlage eine weitere auf der Nordseite des Bahnhofes geplant werden.

70.14.2 Die Tatsache, daß zur Beseitigung einer Eisenbahnkreuzung mehr als 20 Jahre benötigt wurden, war nach Ansicht des RH ua auf Koordinierungsmängel zurückzuführen. So teilte der Präsident der BB-Dion Innsbruck im April 1972 bei Verhandlungen mit den Gemeinden mit, daß „die Beseitigung der Eisenbahnkreuzung für die ÖBB nicht mehr so dringend ist; mit der Automatisierung der Schrankenanlage ist die Frage gelöst“. Gleichzeitig ging jedoch die Elektrotechnische Direktion der ÖBB in ihrer Stellwerksplanung von der Annahme einer Unterführung aus, da die ordnungsgemäße Einbindung der Schrankenanlagen 3,2 Mill S gekostet hätte. Der RH hat auch die Entscheidung beanstandet, den Bahnhof Schwaz als

Prototyp für die neue Stellwerksgeneration auszuwählen, da die Schrankenanlagen wegen der Unsicherheit über den Verbleib der Eisenbahnkreuzungen nur provisorisch und atypisch eingebunden worden waren, was das behördliche Genehmigungsverfahren beträchtlich erschwerte.

70.14.3.1 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB wären diese durchaus an einer Errichtung der Unterführungen noch vor dem Bau des Stellwerkes interessiert gewesen, um den Aufwand für den provisorischen oder endgültigen Anschluß der Schrankenanlagen zu ersparen. Die Einigung mit den Gemeinden und der Landesstraßenverwaltung sei jedoch erst im Jahre 1977 erfolgt. Am zweijährigen Brachliegen der fertigen Sicherungsanlagen seien „nicht die Probleme mit den Schranken“ schuld; die Ursache sei vielmehr im „Verhalten des damaligen Amtssachverständigen der Eisenbahnbehörde“ gelegen gewesen.

70.14.3.2 Eine Vergrößerung der lichten Höhe der Unterführung für Straßenrollerfahrzeuge hätte etwa 2 Mill S gekostet, was wirtschaftlich nicht zu verantworten gewesen wäre.

70.14.4 Der RH erwiderte, daß sich die Verzögerungen im eisenbahnbehördlichen Verfahren doch wegen der atypischen regelwidrigen Einbindung der Schrankenanlagen ergeben hätten; im Bewilligungsbescheid sei nämlich den ÖBB vorgeschrieben worden, die „dem hohen Standard der nunmehrigen Sicherungsanlage nicht entsprechenden Schrankenanlagen“ innerhalb einer bestimmten Frist umzugestalten. Hinsichtlich einer allfälligen höheren Gestaltung der Unterführung hielt der RH eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für angezeigt, welche die Aufwendungen für die zusätzliche Straßenroller-Absetzanlage und die günstigen Transportprognosen des Kommerziellen Dienstes der ÖBB zu berücksichtigen gehabt hätte.

70.15.1 Das alte Aufnahmegebäude des Bahnhofes Kufstein stammte aus dem Jahre 1875. Infolge seines baulichen Zustandes bot es im Laufe der Zeit einen trostlosen Anblick, aber auch die übrigen Bahnhofsanlagen, wie etwa die zu schmalen, nur über die Gleise zu erreichenden Bahnsteige, bildeten immer mehr ein Hindernis für den grenzüberschreitenden Reise- und Güterzugverkehr. Die Planung des Neubaus begann im Jahre 1963 und dauerte 15 Jahre.

70.15.2.1 Der RH beanstandete die übermäßig lange Planungsdauer, deren Ursachen vor allem in ungelösten Zuständigkeitsfragen lagen. So konnte sich die planende GD der ÖBB lange nicht zu dem von der BB-Dion Innsbruck immer wieder geforderten gemeinsamen Vorgehen entschließen. Auch ließ die Planung der GD der ÖBB, wie es ein Forderungskatalog der BB-Dion Innsbruck vom November 1976 ausdrückte, ein über den Hochbau hinausreichendes funktionelles Gesamtkonzept ver-

missen. Eine erfolgreiche Planung zeichnete sich erst ab, als es im Oktober 1974 ein Vorstandsmitglied der ÖBB selbst übernahm, eine Koordinierungssitzung mit allen beteiligten Fachdiensten und mit der BB-Dion Innsbruck abzuhalten und eine Betriebsstudie des Bahnhofes Kufstein ausarbeiten zu lassen. Nach Ansicht des RH hätten derartige Voraussetzungen schon elf Jahre früher geschaffen werden können.

70.15.2.2 Weiters bemängelte der RH die unzureichende Berücksichtigung der Erfordernisse des Stadtverkehrs von Kufstein bezüglich der Parkplätze und Zufahrten. Die mangelnde finanzielle Kooperationsbereitschaft der Stadt Kufstein stellte hierfür keine ausreichende Begründung dar. Übrigens ist erst auf Vorschlag dieser Stadt eine Straßenunterführung, die zwei Eisenbahnkreuzungen entbehrlich macht, im Jahre 1971 von den ÖBB in die Planung einbezogen worden.

70.15.2.3 Aber auch unzureichend belegte Kostenangaben der ÖBB waren zu beanstanden. So war der Umbau des Bahnhofes Kufstein im Unternehmenskonzept vom Jahre 1975 noch mit 185 Mill S enthalten gewesen, wurde aber im Jahre 1980 bereits mit 400 Mill S veranschlagt.

70.15.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB sei auch bei der Planung des Bahnhofes Kufstein der übliche und sinnvolle Weg eingehalten worden; aufgrund eines Vorschlages der BB-Dion habe die GD der ÖBB einen Planungsentwurf erstellt, zu dem die beteiligten Fachdienste Stellung genommen hätten. Schwierigkeiten wären aber durch Sinnesänderungen der Stadtgemeinde in der Frage des Parkraumes und der Grundeinlösungen entstanden. Für die genannte Unterführung, die erst acht Jahre nach Planungsbeginn berücksichtigt wurde, hätte erst nach Klärung der von allen Betroffenen gestellten Anforderungen die Art der Bereinigung dieses Problems festgelegt werden können. Die stark gestiegenen Kostenangaben wurden von der GD der ÖBB damit begründet, daß die im Unternehmenskonzept 1975 genannten 185 Mill S nur auf einer Schätzung beruht hätten; Einzelheiten der fachdienstlichen Projekte, behördliche Auflagen und Baupreissteigerungen hätten das Anwachsen auf 400 Mill S verursacht.

70.15.4 Der RH erwiderte, daß sich der eingehaltene Planungsweg angesichts der übermäßig langen Planungsdauer und der Projektgröße als unzweckmäßig erwiesen hat. Das zwischenzeitlich vom Vorstand der ÖBB auf Anregung des RH eingeführte Projektgruppenverfahren wäre für derartige Vorhaben besser geeignet. Die nicht zutreffenden Kostenschätzungen waren nicht zuletzt das Ergebnis einer unzureichenden Planung.

70.16.1.1 Anlässlich der vorangegangenen Gebärungsüberprüfung hat der RH die Aufrechterhaltung der schmalspurigen Bregenzerwald-Bahn als betrieblich und finanziell riskant bezeichnet, weil

sie zwischen Bregenz und Langen-Buch entlang einer Rutschlehne führt, die nicht nur alljährlich hohe Instandhaltungskosten verschlingt, sondern eine schwere Katastrophe und gänzliche Verkehrsunterbrechung befürchten ließ (TB 1969 Abs 80.17).

70.16.1.2 Die Verkehrsunterbrechung ist am 14. Juli 1980 tatsächlich eingetreten. Durch eine Wassersättigung dieser Lehne wurde das Gleis verschoben und durch einen Felssturz auf einer Länge von 60 m bis zu 8 m hoch verschüttet. Die Katastrophe ereignete sich in der Nacht. Die Vermurung wurde anlässlich einer Begehung vor Dienstbeginn entdeckt. Eine Behebung des Schadens ist seither nicht eingeleitet worden.

70.16.2 Der RH nahm diese Unterbrechung der Bregenzerwald-Bahn zum Anlaß, neuerlich auf die bedenkliche Lage bei einigen Nebenbahnen der ÖBB hinzuweisen, wie dies zuletzt anlässlich der Gebärungsüberprüfung bei der BB-Dion Linz hinsichtlich der Steyrtal-Bahn geschehen ist (TB 1978 Abs 64.2). So erforderte die Instandhaltung des überalterten Oberbaues der Bregenzerwald-Bahn im letzten Jahrzehnt 17,3 Mill S; trotzdem war ein Drittel der Strecke als Langsamfahrstelle wegen schadhafte Oberbaues gekennzeichnet. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Weiterführung erschien daher dem RH wegen des ständig sinkenden Fahrgast- und Güterverkehrsaufkommens überaus naheliegend. Auch stellte sich die Frage der Betriebssicherheit auf einer derartigen Strecke.

70.16.3 Die GD der ÖBB gab dazu in ihrer Stellungnahme bekannt, daß sie die Meinung des RH hinsichtlich der Stilllegung der Bregenzerwald-Bahn stets geteilt habe. Die Durchsetzung dieser Auffassung sei jedoch der Einflußnahme der ÖBB entzogen. Die Frage der Nebenbahnen stehe derzeit somit — über die betriebswirtschaftliche Beurteilungsmöglichkeit der ÖBB hinaus — im Stadium der Abklärung wichtiger Vorfragen im Zuge der Entscheidungsfindung auf politischer Ebene.

Zur Frage der Betriebssicherheit erklärte die GD der ÖBB, ihre Pflichten gem § 19 des Eisenbahngesetzes nicht vernachlässigt zu haben. Diese Gesetzesbestimmung könne „nur so verstanden werden, daß alles Zumutbare zu tun ist, um akute Beeinträchtigungen der Sicherheit hintanzuhalten. Darüber hinaus sind die Bemühungen darauf zu richten, einen möglichst hohen — und bei allen Sparten des Eisenbahnbetriebes möglichst gleichhohen — Sicherheitsstandard zu erreichen und auch zu bewahren“. Angesichts der topographischen Schwierigkeiten in der Linienführung „wäre es nicht vertretbar, durch kostspielige Baumaßnahmen bei bestimmten Stellen etwa die Gefahr von Vermurungen zu reduzieren, dafür jedoch in Kauf zu nehmen, daß über weite Streckenbereiche zB die Sicherungstechnik — mangels finanzieller Mittel — im Rückstand bleibt. Es wird vielmehr bei Abwägung der Gesamtsituation im ersten Fall (der Vermu-

rung) sogar die zeitweise Betriebseinstellung in Kauf zu nehmen sein“.

70.16.4 Der RH ergänzte, daß der Vorstand der ÖBB im Oktober 1973 einen Antrag auf Einstellung mehrerer Nebenbahnen wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit eingebracht hat. Da ein entsprechender Beschluß der BReg bisher nicht vorliegt, entgeht den ÖBB nach deren Angaben jährlich etwa 1 Milliarde S der gem § 18 Abs 2 des Bundesbahngesetzes vorgesehenen Abgeltung.

Hinsichtlich der Betriebssicherheit bemerkte der RH, daß es in Anbetracht der begrenzten Investitionsmittel der ÖBB immer schwieriger werden dürfte, die „Bewahrung des Sicherheitsstandards“ auf dem gesamten derzeitigen Nebenbahn-Streckennetz der ÖBB zu gewährleisten.

Transportangelegenheiten

70.17.1.1 Die Pünktlichkeit stellt im Eisenbahnverkehr einen ungemein wichtigen und auch werbewirksamen Qualitätsbeweis dar. Anlässlich einer früheren Gebarungüberprüfung (TB 1974 Abs 91.26) hat sich der RH mit diesem Problem ausführlich auseinandergesetzt und folgende Maßnahmen zur Verspätungsbekämpfung als erforderlich angesehen:

- (1) die Erstellung realistischer Fahrpläne,
- (2) die Einführung einer wirksamen Baubetriebsplanung,
- (3) die Ausdehnung der Zugüberwachung und
- (4) die Zuerkennung einer erhöhten Priorität für wichtige Reisezüge.

70.17.1.2 Im Rahmen der nunmehrigen Gebarungüberprüfung untersuchte der RH die Zugläufe von vier Städteschnellverbindungen im September 1979 und stellte hierbei fest, daß von insgesamt 120 Zugfahrten zwischen Bregenz bzw Innsbruck und Wien nur acht pünktlich endeten. Dabei war im übrigen aufgefallen, daß Züge, welche die gleichen Baustellen zu passieren hatten, oft sehr unterschiedliche Verspätungszunahmen erfuhren; ein Transalpin hatte allerdings trotz Langsamfahrstellen seine Verspätung wieder aufgeholt. Weiters konnte als Regel gelten, daß es zu einem ständigen weiteren Anwachsen der Verspätung kam, wenn diese einmal ein bestimmtes Ausmaß — etwa 10 Minuten — erreicht hatte.

70.17.1.3 Da von den ÖBB als Hauptursache für Zugverspätungen stets die Langsamfahrstellen wegen Bauarbeiten auf der Strecke angegeben wurden, befaßte sich der RH neuerlich mit Fragen der Baubetriebsplanung, aber auch der Fahrplanerstellung und der Betriebslenkung.

Bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der BB-Dion Linz (TB 1978 Abs 64.4) hat der RH die Vorteile eines längerfristig koordinierten Vorgehens zwischen Bau- und Betriebsdienststellen, wie es die Deutsche Bundesbahn seit Jahren mit Erfolg praktiziert, hervorgehoben. Daraufhin hat

der Vorstand der ÖBB von Vorarbeiten zur Erstellung eines effizienten Baubetriebsplanes berichtet.

70.17.2 Wie der RH nunmehr kritisch vermerkte, waren im Oktober 1979 noch keine Auswirkungen merkbar, da die Betriebsdirektion in einem Bericht auf die Anzahl der Baustellen und das Ausmaß der damit verbundenen betrieblichen Behinderungen hinwies und feststellte, daß „von einer ordnungsgemäßen Betriebsabwicklung keinesfalls mehr gesprochen werden kann“.

Der RH empfahl, die Arbeiten zur Anwendung einer längerfristigen, koordinierten Baustellenplanung ehestens zum Abschluß zu bringen.

70.17.3 Die GD der ÖBB erklärte die Unterschiede im Verspätungsausmaß der verglichenen Züge mit der unterschiedlichen zeitlichen Fahrplanlage, die für bestimmte Züge stärkere Behinderungen mit sich bringe. Weiters gab die GD der ÖBB bekannt, daß die Richtlinien für die Baubetriebsplanung materiell und auch textlich weitestgehend festgelegt wären und noch im Jahre 1981 verlaubar würden. Demnach obliege die Planerstellung für das folgende Jahr der Baudirektion, während die Koordinierungsaufgaben des laufenden Jahres dem Betriebsdienst zufielen. Da über die wesentlichen Grundzüge Einigung herrsche, zeige sich schon jetzt eine deutliche Besserung der Verhältnisse.

70.18.1 Das erwähnte, fast ausnahmslose Anwachsen einmal eingetretener größerer Zugverspätungen fand seine Ursache nicht zuletzt darin, daß in den vergangenen Jahren das Angebot der ÖBB durch zahlreiche attraktive Zugverbindungen erweitert wurde. Die neuen Züge wurden jedoch ohne gründliche Neugestaltung des Fahrplanes hinzugefügt, wodurch oft der nötige Spielraum verlor, die Pünktlichkeit durch Förderungsmaßnahmen wieder herstellen zu können.

70.18.2 Der RH hielt es daher für notwendig, die Fahrplanstruktur der ÖBB völlig neu festzulegen, wobei für die Züge oberster Priorität (wichtige Auslandsverbindungen und Städteschnellzüge) ein genügender Abstand zu voraus- und nachfahrenden anderen Zügen gelassen werden sollte, um eine Möglichkeit zum raschen Aufholen von kleineren Verspätungen einzuräumen.

70.18.3 Die GD der ÖBB hielt die Verwirklichung dieses Vorschlages wegen der dichten Streckenbelegung nur in wenigen Fällen für möglich, zumal sie eine Verschlechterung des Verkehrsangebotes zur Folge hätte. Hinsichtlich der unterschiedlichen Verspätungszunahme wurde auf eine wechselnde Arbeitsintensität auf den Baustellen hingewiesen.

70.18.4 Der RH erinnerte daran, daß noch im Jahre 1974 ähnliche Bedenken der ÖBB gegen Taktfahrpläne auf Fernverkehrsstrecken bestanden hätten. Die dennoch ab dem Sommerfahrplan 1975

erfolgte Einführung derselben habe inzwischen beim Reisepublikum großen Anklang gefunden.

70.19.1 Die ÖBB haben seit etlichen Jahren in einigen betrieblich besonders schwierigen Bereichen (Arberg-, Tauernstrecke, Wiener Schnellbahn und Linz) Zugüberwachungsstellen eingerichtet, um die Pünktlichkeit und Flüssigkeit und damit die Wirtschaftlichkeit des Zugverkehrs zu verbessern. Anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der Betriebsdirektion (TB 1974 Abs 91.30) hat der RH empfohlen, die wegen ihrer unmittelbaren Eingriffsmöglichkeit auf das Betriebsgeschehen vorteilhaften Zugüberwachungsstellen wenigstens auf die gesamte West- und Südbahnstrecke auszudehnen. Unter Berufung darauf legte die Betriebsdirektion der ÖBB im Oktober 1975 ein neues Konzept der Betriebslenkung vor, das dreizehn Dispositionsstellen mit einem Wirkungsbereich von rd 1 500 km Streckenlänge enthielt. Der Einrichtung von Dispositionsstellen wurde jedoch erst im Jahre 1978 in jeder Hinsicht Priorität zuerkannt, als die Einführung des Straßenverkehrsbeitrages einen Transportzuwachs für die Schiene erhoffen ließ. Im September 1980 waren die beiden Dispositionsstellen „Vorarlberg“ und „Villach Ost“ immer noch nicht in Betrieb.

70.19.2.1 Der RH beanstandete den jahrelangen Aufschub einer als notwendig und wirtschaftlich erkannten Maßnahme. Vor allem wirkte sich das Fehlen der Dispositionsstelle „Vorarlberg“ nachteilig aus, da gerade im stark frequentierten Streckenabschnitt Feldkirch-Bregenz während des Nahverkehrsausbaues disponierende Eingriffe erforderlich gewesen wären. Zu beanstanden war auch, daß der Streckenabschnitt Schwarzach/St.Veit—Wörgl, der im Grenzbereich der beiden Bundesbahndirektionen Linz und Innsbruck liegt, außerhalb des geplanten Dispositionsnetzes geblieben ist, obwohl er in der Betriebsführung zu den besonders schwierigen Bergstrecken zählt.

70.19.2.2 In diesem Zusammenhang erschien dem RH auch die bei der BB-Dion Innsbruck angebotene Dienstplangestaltung unzweckmäßig, wonach sich ein Disponent jeweils zwölf Stunden im Einsatz befindet. Angesichts der hohen psychischen Belastung wäre kürzeren Dienstschichten mit entsprechenden Erholungspausen der Vorzug zu geben.

70.19.3.1 Lt Mitteilung der GD der ÖBB werde die Dispositionsstelle „Vorarlberg“ ihre Tätigkeit noch im Jahre 1981, gleichzeitig mit der Einführung des Zugfunks aufnehmen. Die Einrichtung der Dispositionsstelle „Villach Ost“ hingegen könne erst nach Aufstockung des Direktionsgebäudes erfolgen. Die noch bestehenden Lücken würden durch geplante Erweiterungen des Dispositionsnetzes beseitigt werden.

70.19.3.2 Zur Dienstplangestaltung verwies die GD der ÖBB auf die Dienstdauervorschrift A 10,

derzufolge eine Beschränkung des Höchstmaßes für Dienstschichten auf acht Stunden nur für „andauernd schwere körperliche Arbeit“ vorgesehen sei.

70.20.1.1 Am 5. April 1972 erteilte der Vorstand der ÖBB der Stabsstelle EDV den Auftrag, mit den Vorarbeiten für ein Güterverkehrs-Informationssystem (GIS) zu beginnen. Nach diesem Projekt sollten mittels EDV alle Güterverkehrsdaten erfaßt und verarbeitet werden, um durch Optimierung der Verkehrsvorgänge zu einer Rationalisierung und Leistungssteigerung zu gelangen. Auch sollten dadurch die Verkürzung des Wagenlaufes, die Überwachung des Wagenlaufes, die Leerwagenverteilung, die Wagen-Instandhaltungsplanung und die Erstellung des Güterzugfahrplans wirtschaftlich besorgt werden.

70.20.1.2 Der Entscheidung des Vorstandes der ÖBB lagen Berichte der Stabsstelle EDV und der Betriebsdirektion zugrunde. Die Stabsstelle EDV stellte vor allem durch Herabsetzung der Wagenlaufzeit und durch ein geringeres Erfordernis an Neuwagen Einsparungserfolge in Aussicht, usw in den Jahren 1972 bis 1979 insgesamt 1,35 Milliarden S, ab dann jährlich 200 Mill S. Die Betriebsdirektion enthielt sich zwar zahlenmäßiger Voraussagen, sprach aber doch von erreichbaren „großen zwischenzeitlichen Erfolgen“ und schlug einen „Inselbetrieb“ im Raum Innsbruck vor, da dort „35 vH des Güterverkehrs direkt erfassbar“ und ein „möglichst großer Gesamteffekt für den ÖBB-Wagenlauf zu erreichen“ wären.

70.20.1.3 Anlässlich der gegenständlichen Gebarungüberprüfung befaßte sich der RH mit den bisherigen Auswirkungen des GIS und stellte fest, daß die ÖBB acht Jahre nach Inangriffnahme des Projektes nicht in der Lage waren, einen Einsparungserfolg nachzuweisen. Die Betriebsdirektion kündigte vielmehr einen Mehrbedarf von 220 Bediensteten mit einem jährlichen Aufwand von 55 Mill S an und richtete an den Vorstand der ÖBB die Frage, „ob das EDV-Projekt GIS im Hinblick auf die entstehenden Kosten weiter verfolgt werden soll“.

70.20.2.1 Die Ursachen für dieses ungünstige Ergebnis erblickte der RH darin, daß die beiden genannten Berichte keine taugliche Grundlage für weitreichende Entscheidungen des Vorstandes der ÖBB gewesen sind. Die Stabsstelle EDV hatte nämlich „die Erfahrungen der Niederländischen Eisenbahnen verwertet“, dabei aber übersehen, daß die Wagenlaufzeiten der ÖBB und der Niederländischen Eisenbahnen wegen verschiedenartiger Berechnung nicht unmittelbar vergleichbar waren. Eine Angleichung der Berechnungen ergab, daß die ÖBB im Jahre 1971 statt 7,6 Tage ohnedies nur 5,3 Tage Wagenlaufzeit aufzuweisen hatten, womit der durch ein Steuerungssystem gesenkte Wert der Niederländischen Eisenbahnen bereits erreicht war.

70.20.2.2 Weiters war es in beiden Berichten unterlassen worden, die Auswirkungen des GIS auf den Personalsektor darzustellen. Es war bloß von einer „Entlastung der Bahnbediensteten von Routinearbeiten“ die Rede gewesen. Die mögliche Annahme einer Personaleinsparung wurde erst im Dezember 1979 durch eine Äußerung der Stabsstelle IK berichtet, wonach „das GIS von Anfang an nicht als personaleinsparendes System konzipiert war“. Daran schloß sich im folgenden Monat die erwähnte Anmeldung des Personalmehrbedarfes.

70.20.3 Die GD der ÖBB bezeichnete die ursprünglichen, nicht eingetroffenen Erfolgsannahmen als „optimistisch, aber bei Zutreffen aller Voraussetzungen als erreichbar“. Die Verminderung der Wagenumlaufzeit um einen weiteren Tag würde eine Ersparnis von 100 Mill S im Jahr erbringen. Ferner wäre eine Quantifizierung des personalwirtschaftlichen Vorteils des GIS im Konzept nicht möglich gewesen und das GIS derzeit noch als Provisorium anzusehen, wodurch üblicherweise zunächst ein Mehraufwand entstünde. Es sei erst aufgrund der im „Inselbetrieb West“ gewonnenen Erfahrungen erkannt worden, daß das EDV-Projekt GIS personalwirtschaftlich gesehen in engem Zusammenhang mit den Rationalisierungsprojekten des zugbegleiterlosen Fahrens im Güterzugsverkehr stehe, die nötigen Umschichtungen von Aufgabebereichen und Arbeitsgebieten jedoch die Zustimmung der Personalvertretung erforderten.

70.20.4 Nach Ansicht des RH haben es die ÖBB verabsäumt, rechtzeitig die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Um Mißerfolge hintanzuhalten, müßten bei einem so weitreichenden EDV-Projekt die personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen möglichst genau berechnet und geplant werden.

70.21.1 Der „Inselbetrieb West“ des GIS hätte im März 1974 aufgenommen werden sollen. Der tatsächliche Betriebsbeginn erfolgte im März 1979 und demnach mit einer Verspätung von fünf Jahren.

70.21.2 Der RH führte die Verzögerungen vor allem auf das unentschlossene Vorgehen der ÖBB zurück. Bis zum Jahre 1978 war tatsächlich erst die Hälfte der geplanten Beträge für den Kauf und die Miete von EDV-Geräten aufgewendet worden; die Stabsstelle EDV hatte statt der sieben wegen des GIS angeforderten Fachkräfte im Jahre 1974 erst einen und ab 1976 zwei weitere Programmierer zugestanden erhalten.

70.21.3 Die GD der ÖBB erblickte die Hauptursache für die Verzögerungen in wiederholten Änderungen während der Realisierungsphase. So seien die GIS-Installationen in Salzburg, wo damit eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten von Güterwagen und Zugabfertigungen erreicht habe werden können, sowie in Buchs und auf der Strecke Villach—Salzburg vorgezogen worden.

70.22.1 Im Zusammenhang mit dem GIS-Projekt war es nach einem Bericht der Betriebsdirektion vom Feber 1980 im Bahnhof Hall in Tirol möglich gewesen, durch Einsatz zusätzlicher technischer Hilfsmittel (Sprechfunkgeräte) einen Großteil der bisher vom Zugbegleitdienst durchgeführten Arbeiten dem Bahnhofdienst — ohne Personalvermehrung — zu übertragen.

70.22.2 Wie der RH anhand von Aufstellungen der BB-Dion Innsbruck kritisch vermerkte, entsprach dieser Bericht insofern nicht den Tatsachen, als eine Aufstockung von 14 auf 20 Bedienstete erfolgte. Darüber hinaus waren aber auch Aufwertungen von Dienstposten zu verzeichnen.

70.22.3 Die GD der ÖBB wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß — allerdings erst zwei Monate später — im Bahnhof Hall in Tirol durch Kürzung der Vorbereitungszeiten der Zugführer eine Einsparung um 3,5 Bedienstete habe erzielt werden können. Die höhere Wertigkeit einiger Dienstposten im Bahnhofsamt sei durch die höheren Ansprüche, die seit der Einführung des GIS an die betr. Bediensteten gestellt werden, begründet.

70.22.4 Der RH erwiderte, erst wesentlich verstärkte Anstrengungen der ÖBB würden dem GIS im Eisenbahnbetrieb zu dem erwarteten Erfolg verhelfen. Der RH empfahl, bei derartigen Projekten eine jährliche Erfolgskontrolle vorzunehmen, um den jeweils erreichten Stand mit dem ursprünglichen Konzept zu vergleichen und damit die erforderlichen Grundlagen für notwendige Eingriffe des Managements zu schaffen.

70.23.1 Nach der letzten umfassenden Erhebung des österreichischen Statistischen Zentralamtes für das Jahr 1969 entfielen damals nur rd 17 vH des gesamten österreichischen Güterverkehrsmarktes auf die ÖBB. Seither hat sich der frachtbriefpflichtige Straßenfuhrwerksverkehr mehr als verdoppelt, während es den ÖBB nach sehr wechselvollen Jahresergebnissen erst im Jahre 1979 gelungen war, gegenüber der 10 Jahre alten Ausgangsbasis eine Zunahme um rd 10 vH zu erreichen. Der Vorstand der ÖBB reagierte auf diese Marktanteilsverluste mit einer Erhöhung der Anzahl der Transportberater und mit vermehrter Delegation von Verkaufsaufgaben an die kundennäheren Bundesbahndirektionen; der RH hatte in den vergangenen Jahren mehrmals derartige Anregungen vorgebracht.

70.23.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die BB-Dion Innsbruck dieses Instrumentarium nicht im vollen Umfange genützt. So waren Betreuungsbereiche nur nach regionalen und nicht nach branchenweisen Gesichtspunkten aufgeteilt, ist das Verhalten der erfolgreichen Straßenkonkurrenz mit zu geringer Aufmerksamkeit verfolgt worden und wurden die Transportberater bei ihrer Tätigkeit zu sehr durch Verwaltungsaufgaben behindert. Außerdem haben die Transportberater ihre Bahnkunden nicht mit der erwünschten Häufigkeit besucht.

70.23.3 Lt Stellungnahme hat die GD der ÖBB zwischenzeitlich eine bessere Aufteilung der Betreuungsbereiche und die Entlastung der Transportberater von Verwaltungsarbeiten verfügt. Die Besuchsfrequenz der Transportberater sei zwar durch Urlaube, Krankenstände und Ausbildungszeiten unterschiedlich, die Bedeutung der laufenden Kundenbetreuung werde aber keineswegs unterschätzt. Für Marktforschung und Konkurrenzbeobachtung stünden Statistiken zur Verfügung, deren Aussagefähigkeit seitens der ÖBB als ausreichend angesehen werde. Seit dem Jahre 1980 gebe es bei den Bundesbahndirektionen zusätzlich eine Gesamtdatenbank der maßgeblichen Güterverkehrskunden.

70.23.4 Dazu erwiderte der RH, daß der Wert der Verkaufsstrategie der ÖBB und des dabei Anwendung findenden Instrumentariums am Verkaufserfolg der ÖBB gemessen werden müsse. Dieser könne nur im Gewinnen eines größeren Güterverkehrs-Marktanteils der ÖBB bestehen.

70.24.1 Da im Personenverkehr der Verkauf hinter der gestiegenen Qualität des Angebots zurückgeblieben sei, forderte der Vorstand der ÖBB die Bundesbahndirektionen im Oktober 1978 auf, verkaufsfördernde Maßnahmen zu setzen; Produktmanager hätten sich ausschließlich dem Massen- und Individualverkehr zu widmen. Die BB-Dion Innsbruck legte daraufhin kombinierte Bahn-Skiflittkarten auf, führte einen gesonderten Skifahrerzug ein, warb in Zeitungen und beteiligte sich an Ausstellungsveranstaltungen.

70.24.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist im darauffolgenden Jahr 1979 der Erfolg ausgeblieben. Die Anzahl der verkauften Fahrkarten ging zurück, der Skifahrerzug fuhr an mehreren Tagen ohne Fahrgäste. Die Ursache dieses Mißerfolges erblickte der RH nicht zuletzt darin, daß sich die BB-Dion Innsbruck der gestellten Aufgabe vorwiegend auf schriftlichem Wege, ohne Herstellen unmittelbarer Kundenkontakte unterzogen hatte.

70.24.3 Wie die GD der ÖBB berichtete, hat zwischenzeitlich die BB-Dion Innsbruck die direkten Kundenbesuche verstärkt. Schon im Jahre 1980 habe sich dadurch eine Steigerung bei Gruppenreisen, Sonderwagen und Sonderzügen ergeben und auch die Frequenz des Skifahrerzuges wesentlich verbessert.

70.25.1.1 Das Hoffungsgebiet des Schienenfrachtverkehrs liegt im „kombinierten Verkehr“, bei dem vollständige Lastwagen, Sattelanhänger, Container oder Wechselaufbauten auf Schienenfahrzeugen befördert werden. Die ÖBB hatten bisher mit dem Huckepacktransport von Lastkraftwagen ungünstige Erfahrungen gemacht; die Tochtergesellschaft „Hucketrans“ wurde wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich ua wegen der kurzen Strecke, des ungünstigen Tunnelprofils und der

Zufahrtsschwierigkeiten zu den Verladestellen am Arlberg ergeben hatten, liquidiert.

70.25.1.2 Im März 1979 beschloß der Vorstand der ÖBB, den Frachtverkehr mit Wechselaufbauten zu fördern. Zu den vorhandenen 14 Wechselaufbauten, dh abnehmbaren, auf eigenen Stützen hinterstellbaren Lkw-Aufbauten, sollten rasch weitere 30 Stück angeschafft werden.

70.25.1.3 Aufgrund einer Werbemaßnahme der BB-Dion Innsbruck erklärte sich eine Firma in Vorarlberg im Mai 1979 bereit, etwa 400 Jahrestonnen Fracht ab sofort mit Wechselaufbauten nach Wien zu versenden. Der Kraftwagendienst der ÖBB gab der Firma eine schriftliche Garantieerklärung ab, diese Transporte ab 1. September 1979 aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt waren allerdings die unbedingt erforderlichen neuen Wechselaufbauten noch nicht einmal bestellt. Später verzögerte sich ihre Auslieferung, so daß der zugesagte Termin mehrmals erstreckt werden mußte. Schließlich ging das Frachtgeschäft für die ÖBB verloren, da sich die Firma wieder für den Transport mit Straßenfahrzeugen entschied.

70.25.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Koordination zwischen der Verkaufsdirektion der ÖBB, die zur Werbung aufgefordert hatte, dem für die Anzahl der Wechselaufbauten verantwortlichen Kraftwagendienst und der mit dem Kunden unmittelbar verhandelnden BB-Dion Innsbruck.

70.25.3 Die GD der ÖBB erklärte das Scheitern dieses Geschäftes mit den Forderungen der genannten Firma nach Bereitstellung besonderer Wechselaufbauten und nach Bedienung mehrerer Empfänger im Raume von Wien sowie nach Zugeständnis eines nicht vertretbaren niedrigen Preises.

70.25.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf Unterlagen der BB-Dion Innsbruck, denen zufolge die Firma ursprünglich ihre Bereitschaft zum Eisenbahntransport erklärt und diese auch nach der ersten Terminverschiebung aufrecht erhalten hatte. Zusätzliche Forderungen waren erst nach weiteren Verzögerungen, welche an der Zuverlässigkeit der ÖBB Zweifel aufkommen ließen, erhoben worden.

Personal- und Sozialangelegenheiten

70.26.1.1 Die BB-Dion Innsbruck hatte in den vergangenen Jahren oft mit Schwierigkeiten zu kämpfen, für bestimmte Dienstverwendungen das nötige Personal zu finden. Hohe Lebenshaltungskosten und gute Verdienstmöglichkeiten im benachbarten Ausland hatten bspw dazu geführt, daß im Jahre 1971 von den neu aufgenommenen Bahnhof- und Zugbegleitbediensteten 25 vH wieder freiwillig ausschieden.

70.26.1.2 Der tatsächliche Stand an Vollbeschäftigten hatte sich im Bereich der BB-Dion Innsbruck von 1973 bis 1978 kaum verändert; er war von 6 615 auf 6 563 Mitarbeiter, also um 0,8 vH, gesun-

ken. Gleichzeitig stieg jedoch der Aktivitätsaufwand für diese Bediensteten von 707 auf 1 099 Mill S, dh um 55,4 vH.

70.26.1.3 Da dieses Ansteigen des Aktivitätsaufwandes nicht allein durch die allgemeinen Gehaltserhöhungen zu erklären war, versuchte der RH am Beispiel des Bahnhofdienstes, der rd 40 vH des Gesamtpersonalstandes stellt, weitere Ursachen hierfür zu ergründen. Hierbei fielen größere Veränderungen bei der Wertigkeit von Dienstposten auf. So hatten etwa die Fahrdienstleiter in den beiden höchsten Gehaltsgruppen (VI b und VII a) in den letzten 10 Jahren einen Zuwachs von rd 50 vH zu verzeichnen, während bei den niedrigeren Gehaltsgruppen eine entsprechende Abnahme festzustellen war.

70.26.1.4 Derartige Veränderungen in der Wertigkeit der Dienstposten waren in den sogenannten Stellenplanverhandlungen zwischen der Verwaltung der ÖBB und der Personalvertretung vereinbart worden.

70.26.2.1 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil Richtlinien für die Wertigkeit der Dienstposten im Verkehrsdienst vielfach fehlten und daher nicht selten auch Aufwertungsanträgen mit allgemein gehaltenen Begründungen stattgegeben wurde. Außerdem blieben die finanziellen Auswirkungen der behandelten Anträge unbeachtet; es gab weder Kostenschätzungen noch einen vorgegebenen Kostenrahmen.

70.26.2.2 Überdies entsprachen die bei den Stellenplanverhandlungen erzielten Einsparungen von Dienstposten nicht immer den Gegebenheiten. So erfolgte im Bahnhofdienst von 1976 bis 1979 eine Kürzung um 173 Planstellen, während tatsächlich lediglich 66 Mitarbeiter eingespart wurden. Die übrigen Streichungen betrafen Planstellen, die längst nicht mehr besetzt gewesen waren.

70.26.2.3 Der RH erachtete unrealistische Stellenpläne als bedenklich, da sie als Grundlage für die Budgeterstellung dienen und zu unrichtigen Veranschlagungen führen.

70.26.2.4 Überdies vermißte der RH bei den Stellenplanverhandlungen und ihren oft kostspieligen Ergebnissen jegliche Berücksichtigung der angespannten wirtschaftlichen Lage der ÖBB.

70.26.3.1 Die GD der ÖBB verwies allgemein auf die durch Arbeitszeitverkürzungen einerseits und durch Leistungssteigerungen andererseits entstandenen zusätzlichen Arbeitsbelastungen, die zT ihren Niederschlag in höherer Qualitätswertung gefunden hätten. Umschichtungen ergäben sich auch im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen, so beim Ersatz von Endstellwerken durch ein Mittelstellwerk, wobei oft niedriger gereichte Bedienstete zum Wegfall kämen, während der Posten des Fahrdienstleiters, der die Weichen nun selbst stellt, in seiner Wertigkeit gehoben werde.

70.26.3.2 Im Gegensatz zur Auffassung des RH meinte die GD der ÖBB, daß die Wertigkeit der einzelnen Dienstposten grundsätzlich feststehe. In den schriftlichen Einstufungsanträgen schienen allerdings oft nicht alle maßgeblichen Merkmale auf, weshalb sie vielfach von der Personalvertretung erst in der mündlichen Verhandlung ergänzend vorgebracht wurden. Zum Fehlen jeglicher Kostenberechnungen bei den Stellenplanverhandlungen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

70.26.3.3 Die Unterschiede zwischen dem tatsächlichen Stand an Bediensteten und dem Stellenplan erklärte die GD der ÖBB mit der Schwierigkeit, die durch Streichung von Planstellen freigesetzten Bediensteten sofort auf anderen freien Stellen unterzubringen sowie mit der Notwendigkeit von Saisonverstärkungen.

70.26.3.4 Nach Auffassung der GD der ÖBB wäre ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ertragslage des Unternehmens und der höheren Bezahlung einzelner Posteninhaber personalwirtschaftlich nicht in die Praxis umzusetzen.

70.26.4 Die Stellungnahme der GD der ÖBB zu diesen Fragen vermochte nicht völlig zufriedenzustellen. Der RH wird sich daher anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der Personaldirektion der ÖBB eingehend mit dem Personalaufwand der ÖBB auseinandersetzen.

70.27.1 Im Bereich der BB-Dion Innsbruck war der Gesamtpersonalstand des Baudienstes von 1969 bis 1978 um 14 vH gesunken. Diese Verringerung wirkte sich vor allem bei der Beschäftigung von Schrankenwärtern, Streckenbegehern und Oberbauarbeitern aus. Dagegen hatte in der Streckenleitung Wörgl der Stand an Handwerkern, die mit der Hochbauinstandhaltung befaßt sind, von 34 (1972) auf 43 (1979), dh um 26 vH, zugenommen, obwohl die Anzahl der zu erhaltenden Hochbauten geringfügig abgenommen hatte.

70.27.2 Der RH beanstandete diese Aufstokkung, für die in den Stellenplananträgen nur unzulängliche oder auch gar keine Begründungen aufzufinden waren.

70.27.3 Die GD der ÖBB bezeichnete die Besetzung der Streckenleitung Wörgl mit 43 Handwerkern als unbedingt erforderlichen Minimalstand, da die Personalbedarfsermittlung des Baudienstes nämlich einen Sollstand von 68 Handwerkern ergeben hätte.

70.27.4 Der RH bezweifelte die Angemessenheit eines Personalbedarfs-Ermittlungssystems, das innerhalb weniger Jahre ohne wesentliche Änderung des Hochbauvolumens eine Ausweitung des Personalstandes um 100 vH mit sich bringt. Die Bedenken des RH gründeten sich vor allem darauf, daß bei der Beschäftigung der vorhandenen Handwerker nicht immer auf die Wirtschaftlichkeit der Arbeiten geachtet wurde.

70.28.1 In einem Sitzungsprotokoll der BB-Dion Innsbruck war festgehalten, daß die Sanierung von Wärterhäusern vielfach deshalb durchgeführt wird, um die Handwerker der jeweiligen Streckenleitungen zu beschäftigen. Die GD der ÖBB erachtete diese Aussage für nicht zutreffend, räumte aber ein, daß die betriebliche Verwendung von Wärterhäusern zurückgehe. Wie der RH feststellte, gab es im Bereich der BB-Dion Innsbruck im Jahre 1978 nur mehr in 16 von 170 Wärterhäusern einen Dienstraum, dafür aber insgesamt 181 Wohnungen.

70.28.2 Da Wärterhäuser, ihrem früheren Verwendungszweck entsprechend, in der Regel sehr nahe an den Gleisen im Bauverbotsbereich gelegen sind und oft auch außerhalb des Ortsgebietes liegen, schätzte der RH den Wohnwert solcher Gebäude nicht sehr hoch ein. Er empfahl daher, die kostspieligen, für einzelne Bewohner kaum vertretbaren Sanierungen von Wärterhäusern zu unterlassen und ihre Abtragung verstärkt zu betreiben.

70.28.3 Die GD der ÖBB bezeichnete es als sehr schwierig, für die oft kinderreichen Bewohner von Wärterhäusern wegen der Wohnungssituation und der Höhe der Mietzinse in den westlichen Bundesländern andere Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Die Abtragung werde daher auch weiterhin nur schrittweise möglich sein.

70.29.1 Die Eisenbahner-Sportvereine besitzen im Bereich der BB-Dion Innsbruck insgesamt 23 Tennisplätze, welche allerdings sehr ungleichmäßig verteilt sind. In Innsbruck gibt es für rd 2 500 Eisenbahnbedienstete drei Tennisplätze; in Feldkirch für nur 200 Bedienstete insgesamt elf. Wie der RH feststellte, spielten auf der letztgenannten Anlage überwiegend Bahnfremde und Ausländer.

70.29.2 Der RH hatte nichts dagegen einzuwenden, daß Eisenbahnbedienstete in ihrer Freizeit Tennis spielen und die ÖBB dies fördern, indem sie entbehrliche Grundstücke aus sozialen Gesichtspunkten unentgeltlich zur Verfügung stellen. In Feldkirch schien die Förderungswürdigkeit aus den geschilderten Umständen nur zT gegeben.

70.29.3 Die GD der ÖBB erläuterte, daß die Mitglieder des Eisenbahner-Sportvereins vor allem zu bestimmten Spitzenzeiten spielten. Deshalb stehe die Anlage im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebes zu anderen Tageszeiten auch bahnfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung.

70.29.4 Der RH erwiderte, daß das aufgezeigte Mißverhältnis der Tennisanlagen zur Anzahl der ÖBB-Bediensteten, die keineswegs alle Tennis spielten, von vornherein die Auslastung des Platzes in Feldkirch auch in Spitzenzeiten in Frage stellte.

70.30.1 Im Gelände des Frachtenbahnhofs Innsbruck ist im Frühjahr 1979 ein dritter Tennisplatz fertiggestellt worden, obwohl die BB-Dion Innsbruck über diese Grundfläche geäußert hatte, daß

der „wertvolle Bahngrund nicht weiter brachliegen darf und anderwertig Verwendung finden soll“ und schon vorher „mehrere Fachdienste ihren dringenden Bedarf für dieses Grundstück angemeldet hatten“.

70.30.2 Der RH beanstandete, daß betriebliche und kommerzielle Interessen der ÖBB hinter die Förderung des Eisenbahner-Tennisports gereiht wurden. Außerdem wurde versäumt, die eisenbahnrechtliche Ausnahmebewilligung für den Tennisplatz einzuholen.

70.30.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB sei eine Firma seit dem Jahre 1971 bestrebt gewesen, auf diesem Platz ihr Tanklager zu erweitern, was jedoch von der Feuerpolizei als nicht zweckmäßig bezeichnet worden wäre. Die eisenbahnrechtliche Ausnahmebewilligung sei nicht notwendig gewesen, da es sich um den Umbau eines Altbestandes gehandelt habe.

70.30.4 Der RH erwiderte, eine schriftliche Ablehnung seitens der Feuerpolizei sei nicht vorgelegen. Der Ansicht der GD der ÖBB, eine eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung sei entbehrlich gewesen, vermochte sich der RH nicht anzuschließen, da es sich keinesfalls um einen Umbau, sondern um eine Erweiterung der bestehenden Anlage um 50 vH gehandelt hat, wodurch die Tennisplätze nur mehr weniger als die von der Streckenleitung geforderten 3 m von den Gleisanlagen entfernt waren.

70.31.1.1 Im Jahre 1972 zeigten zwei Firmen Interesse, im Bahnhofsbereich von Feldkirch Grund- und Hallenflächen zu mieten. Die Firmenwünsche waren bis Ende 1979 noch unerfüllt, doch gelangte in diesem Bereich ab Juli 1973 die „Fritz-Prechtl-Tennishalle“ zur Ausführung.

70.31.1.2 Da der Standort der Tennishalle für die Erweiterung der Gleisanlagen sowie für Zufahrten benötigt wurde, verlangte die GD der ÖBB im August 1973 die sofortige Einstellung der Bauarbeiten.

70.31.1.3 Am nächsten Tag wurde das Verbot wieder zurückgenommen, obwohl damals eine nach dem Eisenbahngesetz erforderliche Ausnahmebewilligung nicht vorlag.

70.31.1.4 Im Dezember 1973 kam die GD der ÖBB neuerlich zur Erkenntnis, daß dem gegenständlichen Bauvorhaben in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden könne. Für die spätere Zulegung von drei Abstellgleisen seien 19 m und für eine Zufahrtsstraße weitere 7,5 m Abstand zu halten.

70.31.1.5 Die Streckenleitung Bludenz teilte daraufhin der BB-Dion Innsbruck mit, daß die geforderten Abstände nicht eingehalten worden sind.

70.31.1.6 Die Meldung der BB-Dion Innsbruck an die GD der ÖBB enthielt dagegen die Versiche-

rung, daß sämtliche Auflagen der GD der ÖBB erfüllt seien.

70.31.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist diese Meldung der BB-Dion Innsbruck unrichtig gewesen. Der an Ort und Stelle gemessene geringste Abstand der Halle zum Gleis betrug nur 16,53 m, für die 7,5 m breite Zufahrtsstraße war überhaupt kein Platz vorhanden. Da schon jetzt im Bahnhof Feldkirch beengte Gleisverhältnisse bestehen, dürfte beim weiteren Ausbau des Nahverkehrs in Vorarlberg die Tennishalle eine betriebliche Behinderung darstellen.

70.31.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB habe ihre Ablehnung des Bauvorhabens vom Dezember 1973 auf einem Mißverständnis beruht; sie hätte angenommen, das der Tennishalle nächstgelegene Gleis befinde sich bereits in der endgültigen Lage, wie dies aus dem von der BB-Dion Innsbruck im November 1973 erstellten Plan ersichtlich gewesen sei.

70.31.4 Eine daraufhin vom RH vorgenommene Planeinsicht ergab, daß sich das betr Gleis seit dem Jahre 1973 tatsächlich in der endgültigen Lage befunden hat. Die seinerzeitigen Ablehnungsgründe der GD der ÖBB waren daher im Hinblick auf die geplante Bahnhofserweiterung berechtigt gewesen.

d) Sonstige Wahrnehmungen

Veräußerung des ÖBB-Grundstückes am Schwarzenbergplatz in Wien

71.1 Wie verschiedenen Zeitungsmeldungen zu entnehmen war, haben die ÖBB ihr Grundstück am Schwarzenbergplatz in Wien veräußert und dabei eine namhafte Steuerlast getragen. Vom RH eingeleitete Erhebungen bei der Administrativen Direktion und der Finanzdirektion der ÖBB haben zu nachstehenden Feststellungen geführt.

71.2.1.1 Mit Beschluß vom 10. September 1974 hatte der Vorstand der ÖBB seine ursprüngliche Absicht aufgegeben, auf dem 3 833 m² großen, zentral gelegenen Gelände ein neues Verwaltungsgebäude für die Generaldirektion der ÖBB zu errichten; eine weitere Nichtverwendung des ÖBB-Grundstückes auf dem Schwarzenbergplatz nach nunmehr fast 30 Jahren erschien nicht mehr vertretbar. Abgesehen vom Problem der Aufbringung der hohen Baukosten hatte zu diesem Entschluß auch beigetragen, daß die zu erwartenden Auflagen der Baubehörde und des Bundesdenkmalamtes das Gebäudeausmaß erheblich beschränkt hätten; die Unterbringung sämtlicher Dienststellen der GD der ÖBB wäre nicht möglich gewesen.

71.2.1.2 Die ÖBB hatten noch im Jänner 1975 mit einem Verkaufserlös von mindestens 150 Mill S gerechnet. Einen objektiven Anhaltspunkt bildete

ein Schätzungsgutachten des Finanzamtes für den 1. Bezirk vom März 1975, das einen Wert von 64,9 Mill S auswies. Da es aber „offensichtlich nicht berücksichtigte, daß es sich praktisch um den letzten repräsentativen Baugrund im Stadtkern handelt“, und eine negative Auswirkung auf die Verkaufsverhandlungen befürchten ließ, hat man ein neuerliches Gutachten des Finanzamtes angefordert; dieses wurde im August 1976 fertiggestellt und lautete auf einen Verkehrswert von 96,7 Mill S.

71.2.1.3 Die ersten nach einer öffentlichen Ausschreibung eingelangten Kaufpreisangebote schienen den hochgespannten Erwartungen der ÖBB recht zu geben. Das höchste Angebot lautete tatsächlich auf 150 Mill S, wurde aber in der Folge mangels Kapitalnachweises als unseriös ausgeschieden. Die nächsten Bieter (102 Mill S, 90 Mill S, 84 Mill S) zogen entweder ihr Kaufinteresse zurück oder waren in den weiteren Verhandlungen, die sich über mehr als zwei Jahre hinzogen, nicht bereit, den damals schon gemäßigten Preisvorstellungen der ÖBB (etwa 110 bis 120 Mill S) entgegenzukommen.

71.2.1.4 Im April 1977 lag schließlich das Angebot einer Firma mit 88,5 Mill S an der Spitze, was einem m²-Preis von rd 23 000 S entsprach; die ursprünglichen Kaufpreiserwartungen hatten sich damit zu 60 vH erfüllt. Die Veräußerungsgenehmigung des Nationalrates wurde mit Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl Nr 623, erteilt, der Kaufvertrag zwischen den ÖBB und der Firma am 12. Mai 1978 unterfertigt.

71.2.2.1 Der RH sah die Ursache für diesen verminderten Verkaufserlös vor allem darin, daß der Verkaufsentschluß zu einem nicht günstigen Zeitpunkt gefaßt worden ist. Die Verkaufsverhandlungen fielen in eine Phase, in der als Folge wirtschaftlicher Rezessionserscheinungen die Errichtung von Verwaltungsgebäuden weniger rentabel geworden war. Es ist nicht auszuschließen, daß der Baugrund in den Jahren davor einen wesentlich höheren Erlös erzielt hätte.

71.2.2.2 Im übrigen haben die ÖBB in ihrem Antrag an das BMF, die Genehmigung des Nationalrates zur Grundstücksveräußerung einzuholen, das Ergebnis der beiden erwähnten Schätzungsgutachten angeführt. In den Erläuterungen zur entsprechenden Regierungsvorlage vom 17. Oktober 1977 schien jedoch nur das Ergebnis der niedrigeren ersten Schätzung (64,9 Mill S) auf; eine Information über das Ergebnis der zweiten, aktuelleren Schätzung (96,7 Mill S) war darin nicht enthalten. Die Absicht der ÖBB, alle Dienststellen der Generaldirektion auf diesem Platz unterzubringen, hätte nur bei entscheidenden Rationalisierungsmaßnahmen verwirklicht werden können. Da diese aber bisher unterblieben, hat kein Grund bestanden, den Verkauf des Grundstückes am Schwarzenbergplatz so lange aufzuschieben.

71.2.2.3 Abschließend meinte der RH, daß das Zusammenführen einer auf das notwendige Ausmaß zurückgeführten GD der ÖBB in einem einzigen Gebäude angesichts des derzeitigen Zustandes weitgehender und weiträumiger Zersplitterung nicht aus dem Auge verloren werden sollte.

71.2.3.1 Die GD der ÖBB bestätigte, daß ihre ursprünglichen Kaufpreiserwartungen höher gelegen waren. Sie gab jedoch der Überzeugung Ausdruck, daß der Verkaufspreis, der schließlich aufgrund langwieriger und hartnäckiger Verhandlungen erzielt wurde, unter den damaligen Gegebenheiten der höchstmögliche gewesen sei; im übrigen wären leistungsfähige Unternehmungen, wie eine Bank und eine Versicherung, mit ihren Angeboten darunter geblieben.

71.2.3.2 Hinsichtlich ihres eigenen Umfangs erklärte die GD der ÖBB, selbstverständlich nach wie vor um eine Einschränkung des Personalstandes und um eine Zusammenführung der einzelnen Dienststellen bemüht zu sein.

71.3.1 Der Kaufvertrag löste einen von den ÖBB zu tragenden Umsatzsteueraufwand in der Höhe von rd 10 Mill S aus, der den Verkaufserlös der ÖBB weiter verminderte.

71.3.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist der Vorstand der ÖBB über diesen wesentlichen, die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Vertragsabschlusses beeinträchtigenden Umstand vor Vertragsunterfertigung nicht informiert worden.

71.3.3 Die GD der ÖBB bestätigte, daß diese hohe Umsatzsteuerbelastung erst im Jänner 1978, als der Nationalrat bereits der Veräußerung zugestimmt hatte, zur Kenntnis des Vorstandes der ÖBB gelangt sei. Letztendlich sei dies aber „für die Verkaufsverhandlungen und für die Veräußerung zum erzielten Höchstpreis irrelevant“ gewesen.

71.3.4 Der RH vermochte sich dieser Meinung nicht anzuschließen.

71.4.1 Bei der erwähnten Umsatzsteuerbelastung im Ausmaß von 10 Mill S handelte es sich im Zusammenhang mit dem „unecht“ steuerbefreiten Grundstücksumsatz um die Rückerstattung von Vorsteuerabzügen der ÖBB. Damit war klargestellt, daß Träger dieser individuellen Steuerlast des Verkäufers nur die ÖBB selbst sein konnten und eine Überwälzung auf den Käufer nicht möglich war.

71.4.2.1 Zur Höhe der Umsatzsteuerbelastung vermerkte der RH allerdings kritisch, daß hier für die ÖBB eine ungünstige Lösung gewählt wurde. Bei Anwendung anderer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 zulässiger Ermittlungsmethoden wäre diese Zahlungsverpflichtung entfallen. Auf dem gegenständlichen Grundstück konnte nämlich keine nennenswerte Vorsteuer lasten, da die ÖBB nachweislich dafür in den vergangenen Jahren kei-

nerlei Investitionen oder sonstige Aufwendungen getätigt hatten.

71.4.2.2 Sohin hätte für die ÖBB auch die Möglichkeit bestanden, anstelle der bisher von ihnen angewendeten globalen Ermittlungsmethode, die zum erwähnten Aufwand von 10 Mill S führte, eine Trennung der Vorsteuerbeträge nach „unecht“ steuerfreien und sonstigen Umsätzen durchzuführen. Dabei wäre auch im Hinblick darauf, daß es sich bei der Veräußerung des Grundstückes am Schwarzenbergplatz bloß um ein „Hilfsgeschäft“ der ÖBB gehandelt hat, keine Rückerstattung eines — gar nicht stattgefundenen — Vorsteuerabzuges zum Tragen gekommen.

71.4.2.3 Der RH warf der Finanzdirektion der ÖBB vor, daß sie die hier angedeuteten, im Umsatzsteuergesetz 1972 enthaltenen steuerschonenden Möglichkeiten nicht erkannt und genutzt hat. Es wurde empfohlen, künftig die für die ÖBB weit günstigere Aufteilungsmethode des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Anwendung zu bringen. Daraus sollte sich eine jährliche Steuerersparnis in der Höhe von etwa 3 Mill S ergeben. Es wurde weiters zum Versuch geraten, dies in einem allfällig wiederaufgenommenen Verfahren auch bezüglich der genannten 10 Mill S geltend zu machen.

71.4.3.1 Dazu erklärte die GD der ÖBB, sehr wohl erkannt zu haben, daß der in diesem Falle rückzuerrechnende Vorsteuerbetrag in auffallendem Widerspruch zu jenem Vorsteuerbetrag stand, der auf diesem Grundstück tatsächlich lastete. Sie hätte das BMF damals auch auf die Auswirkungen hingewiesen, ohne daß eine entsprechende Änderung der seinerzeit gewählten Vorgangsweise vom BMF zugestanden worden wäre.

71.4.3.2 Die rechtliche Beurteilung des RH hätte jedoch bei der Finanzverwaltung nunmehr zur grundsätzlichen Bereitschaft geführt, gemeinsam mit den ÖBB nach einer Lösung zu suchen, welche nicht nur praktikabel wäre, sondern im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes 1972 auch den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die ÖBB hätten ihre Umsatzsteuererklärung für die Jahre 1979 und 1980 bereits im Sinne dieser Empfehlungen des RH eingereicht.

II. ABSCHNITT

Ergebnisse der Gebarungüberprüfung bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Allgemeine Wahrnehmungen

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

72.1 Dem RH standen für den vorliegenden Bericht außer den Ergebnissen seiner Gebarungs-

überprüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gem § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des BKA und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung zur Verfügung.

72.2 Eine Beurteilung der längerfristigen Entwicklung dieser Unternehmungen läßt die Besprechung entsprechender Zahlenreihen als zweckmäßig erscheinen. Die branchenweise Zusammenfassung von Unternehmungen und andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen sowie eine Erfassung von sonstigen Beteiligungen, die erst durch ein erweitertes Meldewesen ermöglicht wurde, machen allerdings einen Vergleich mit den Zahlenangaben in früheren Berichten nur bedingt möglich. Für das Jahr 1980 lagen zur Zeit der Erstellung des TB großteils erst vorläufige Zahlen vor.

72.3 Zur Erfüllung der der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) durch die ÖIG-Gesetznovelle 1969 übertragenen Aufgaben zur branchenweisen Zusammenfassung ihrer Konzernunternehmungen wurden bis 1979 Fusionen durchgeführt. Die ÖIAG war zum 31. Dezember 1980 an neun Gesellschaften zu 100 vH beteiligt, bei acht weiteren Gesellschaften bestand eine Minderheitsbeteiligung.

Konjunkturlage

72.4 Die internationale Konjunktorentwicklung des Jahres 1980 wurde im wesentlichen durch die Auswirkungen des zweiten Ölpreisschocks vom Frühjahr und die im Zuge verstärkter Stabilitätsbemühungen zunehmend restriktive Wirtschaftspolitik negativ beeinflusst. Das weltweit sehr hohe Zinsniveau wirkte stark dämpfend auf Lagerhaltung und Investitionsbereitschaft. Nach der zu Anfang des Jahres 1980 noch günstigen Konjunktorentwicklung geriet Österreich ab dem Frühjahr ebenfalls in den Sog der internationalen Konjunkturabschwächung. Diese Abwärtsentwicklung kam zwar überwiegend aus der Auslandsnachfrage, jedoch waren die Ursachen zT gleichfalls im Inland zu suchen. In verständlicher Anpassung an das hohe Zinsniveau im Ausland sind in Österreich die Zinssätze gestiegen. Zudem beschränkte 1980 die zunehmende Verschlechterung der Leistungsbilanz die Entfaltung der Wirtschaftspolitik, deren vorrangiges Ziel nach wie vor die Erhaltung der Vollbeschäftigung war. Mit real 3,6 vH war dennoch der Zuwachs des österreichischen Brutto-Inlandsproduktes 1980 deutlich höher als in den meisten OECD-Ländern (OECD insgesamt real + 1 vH). Mit 36,5 vH (1979: 36,1 vH) hatten wieder Industrie und Gewerbe den stärksten Anteil an der Rohwertschöpfung der Wirtschaftsbereiche. Die deutliche Stagnation der Inlandsnachfrage, bedingt durch die starke Abschwächung der Bauinvestitionen und ein leichtes Abflauen des privaten Kon-

sums infolge der zurückhaltenden Lohn erhöhungen, wurde durch eine Belebung der Ausrüstungsinvestitionen am Jahresende aufgefangen. Allerdings wurde diese Investitionsnachfrage verstärkt durch Importe gedeckt. Die Verschlechterung der ausländischen Konjunktur schlug sich ebenso deutlich in der Verlangsamung der österreichischen Exportdynamik nieder. Insgesamt konnten 1980 aber wichtige wirtschaftliche Zielgrößen wie Vollbeschäftigung und relative Preisstabilität verwirklicht werden. Als Folge einer maßvollen Lohnpolitik und eines mäßigen Wachstums der Arbeitsproduktivität sank 1980 die gesamtwirtschaftliche Lohnquote geringfügig (unbereinigt von 73,5 vH 1979 auf 73,3 vH 1980). Die Arbeitskosten der Industrie je Stückerinheit sind gleichzeitig um 2,9 vH (1979 — 0,5 vH) gewachsen, jene der wichtigsten österreichischen Handelspartner gleichzeitig um 5 vH. Damit konnte die internationale Arbeitskostenposition Österreichs weiterhin verbessert und die Ertragslage der Unternehmungen im allgemeinen erhöht werden. Für 1981 muß allerdings mit einem Wachstumsrückschlag gerechnet werden.

72.5 Die Zuwachsrates der gesamtwirtschaftlichen Produktion lag mit 3,6 vH (Industrieproduktion 4,5 vH) unter dem Zuwachs von 1979. Das Wachstum der Kapazitäten in der Industrie war 1980 mit rd 3 vH nur halb so stark wie in den vorangegangenen Jahren. Seit 1974/75 ist die Zuwachsrates etwa gleich geblieben. Der Anstieg im Jahr 1980 reichte nicht aus, um eine durchschnittliche Investitionsquote zu erreichen (Investitionsquote in der Industrie 1980: 6,3 vH, langfristiger Durchschnitt 1955 bis 1979: 7,8 vH). Das Hauptmotiv der industriellen Investitionstätigkeit war die Rationalisierung, das Kapazitätsausweitungsmotiv hingegen gering. Angesichts dessen ist die Auslastungsrate 1980 auf ein leicht überdurchschnittliches Ausmaß gestiegen. Das Produktionswachstum von 4,5 vH erhöhte die Kapazitätsauslastung um einen Hundertsatzpunkt auf 87 vH. Die Arbeitsproduktivität der Gesamtwirtschaft (Brutto-Inlandsprodukt je Erwerbstätigen) wuchs 1980 um 3,2 vH. Trotz der gesamtwirtschaftlich verhältnismäßig guten Arbeitsmarktlage traten ab Herbst 1980 — vor allem in der Stahlindustrie — als Folge der internationalen Entwicklung strukturelle Probleme auf. In einigen Großbetrieben mußte vorübergehend zur Kurzarbeit übergegangen werden.

72.6 Je Arbeitstag erzeugte die Industrie 1980 um 4,3 vH mehr als im Vorjahr. Die Arbeitsproduktivität (das ist die Produktion je Beschäftigten) stieg um 3,2 vH. Der entsprechende Produktionswert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 12,0 vH erhöht (1978/79: 11,5 vH). Die größten Wachstumsraten waren dabei in der Erdölindustrie mit 33,5 vH, der Fahrzeugindustrie mit 30,9 vH, der Glasindustrie mit 21,9 vH und der Lederindustrie mit 21,7 vH zu verzeichnen. Die industrielle Wertschöpfung (einschließlich Bergbau, ohne Energie)

stieg im Jahr 1980 real um 4,6 vH gegenüber dem Vorjahr.

72.7 Die wirtschaftliche Entwicklung der verstaatlichten Industrie war im Berichtsjahr 1980 einerseits durch die international unbefriedigende Wirtschaftslage, andererseits durch die europäische Stahlkrise und den sprunghaften Anstieg der Energiepreise geprägt. Der Anteil der verstaatlichten Industrie am gesamten Bruttoproduktionswert der österreichischen Industrie betrug 1979 21,7 vH und erhöhte sich 1980 auf 22,3 vH. 1980 gelang es, den Cash-flow mit 6,0 Milliarden S etwa in der Größenordnung des Vorjahres zu halten und damit rd 65 vH der Sachanlageinvestitionen zu finanzieren.

72.8 Die Auftragsstände der verstaatlichten Industrie erreichten Ende des Jahres 1980 rd 52 Milliarden S (1979: rd 46 Milliarden S). Aus dem Auslandsgeschäft stammten rd zwei Drittel dieses Auftragsstandes. In der Eisen- und Stahlindustrie lagen die Aufträge im Vergleich zum Vorjahresende um 15,9 vH, im Maschinen- und Schiffsbau um 17,1 vH, am Chemiesektor um 14,4 vH und in der Elektroindustrie um 12,3 vH höher, in der NE-Metallindustrie jedoch um 21,6 vH unter dem Vorjahreswert.

Forschung und Entwicklung

72.9 Nach dem gem § 24 Abs 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich, betragen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) von Staat und Wirtschaft

in Österreich im Jahr 1980 rd 14,1 Milliarden S, ds um 12,1 vH mehr als im Vorjahr (12,5 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1978/79 hatten die Aufwendungen für FuE um 13,6 vH zugenommen. Gemessen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1980 zu 34,6 vH vom Bund, zu 12,2 vH von den Bundesländern und zu 53,2 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,38 vH (1979) auf 1,42 vH (1980).

72.10 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1980 mit 2 087,7 Mill S für Forschungsaufgaben einschließlich der Lagerstättenforschung um rd 18,5 vH mehr als 1979 bzw rd 27,1 vH mehr als 1976 ausgegeben. Die nachstehende Übersicht läßt die entsprechenden Aufwendungen in den einzelnen verstaatlichten Unternehmungen erkennen. 1980 war der Anteil der ÖMV in Höhe von 44,6 vH des gesamten FuE-Aufwandes der verstaatlichten Industrie wie schon in den Vorjahren der höchste, zudem wuchs er gegenüber 1979 um rd 31,4 vH bzw absolut um 222,1 Mill S. 1980 folgten der VOEST-ALPINE-Konzern (VA) mit 27,5 vH der gesamten Forschungsausgaben, die Chemie Linz Aktiengesellschaft (CL) mit 15,2 vH, die Elin-Union AG für elektrische Industrie (Elin) mit 6,6 vH, die Simmering-Graz-Pauker AG (SGP) mit 2,8 vH, die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (VMW) mit 1,9 vH und die Bleiberger Bergwerks-Union (BBU) mit 1,4 vH der Summe. Im Vergleich zum Jahr 1976 hat sich der FuE-Aufwand des VA-Konzerns um 35,0 vH, jener der Elin um 53,5 vH, der CL um 32,4 vH und der ÖMV um 12,8 vH erhöht.

	1976	1977	1978 Mill S	1979	1980
VA-Konzern	425,4	437,9	437,7	514,2	574,2
SGP	22,3	31,3	45,3	49,6	58,7
BBU	17,1	25,1	29,2	21,3	30,2
VMW	22,3	36,6	38,0	36,5	39,5
KBM	1,5	—	—	—	—
Elin	89,3	114,0	116,9	127,4	137,1
CL	239,9	284,3	269,1	303,9	317,7
ÖMV	825,0	637,5	744,2	708,2	930,3
WTK ¹⁾	0,4	0,8	—	—	—
Insgesamt	1 643,2	1 567,5	1 680,4	1 761,1	2 087,7

¹⁾ Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-AG

72.11 Der Stand an FuE-Personal (einschließlich der Lagerstättenforschung) hat sich 1980 um 116 auf 2 382 erhöht. Der Personalfaktor (dh der Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenzahl) ist gleichzeitig mit 2,19 gegenüber dem Vorjahr mit 2,08 geringfügig angestiegen. Der Forschungskoeffizient (das ist der Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsmaßgeblichen Umsatz) lag mit

1,86 vH ebenfalls etwas über dem des Jahres 1979 (1,79 vH). Daraus ergibt sich, daß die Forschungsausgaben stärker als der entsprechende Umsatz gestiegen sind.

72.12 Im Jahre 1980 stellte die ÖIAG gemäß Auftrag des ÖIG-Gesetzes Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben in Höhe von 23,6 Mill S

(1979: 17,4 Mill S) zur Verfügung. Von diesem Betrag entfielen 18 vH auf Gemeinschaftsprojekte, wie zB Studienaufträge, die Spacelab-Industriebeileilung und ähnliches, 12 vH auf die Lagerstättenforschung und 53 vH auf den Finalsektor. Weitere 17 vH betrafen den Industrieanlagenbau. Der Finalsektor im weiteren Sinn vereinigte somit rd 70 vH der Förderungsmittel auf sich. Davon erhielten etwa die Hälfte der Maschinen- und Anlagenbau, die andere Hälfte die Elektronik und Elektrotechnik.

Finanzielle Lage

72.13 Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Konzerngesellschaften der ÖIAG betrug zum 31. Dezember 1980 7 882,0 Mill S, ds um 70 Mill S weniger als zum 31. Dezember 1979 (7 952,0 Mill S).

Die Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-AG (WTK) beschloß 1980 die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals um 24 Mill S auf 1 Mill S und die gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals von 1 Mill S auf 25 Mill S. Die Herabsetzung diente der teilweisen Deckung des bis zum 31. Dezember 1979 entstandenen Gesamtverlustes. Die ÖIAG hatte schon 1979 eine Anzahlung von 10 Mill S auf diese künftige Kapitalerhöhung geleistet und im selben Jahr voll abgeschrieben.

Die BBU beschloß 1980 die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals um 100 Mill S auf 70 Mill S und die gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals um 30 Mill S auf 100 Mill S. Auch hier diente die Kapitalherabsetzung zum buchmäßigen Teilausgleich des vorgetragenen und des Jahresverlustes. Auf diese künftige Kapitalerhöhung hatte die ÖIAG 1979 20 Mill S Anzahlung geleistet.

Weiters erwarb die ÖIAG gemeinsam mit den VMW unentgeltlich die Enzesfeld-Caro Metallwerke AG (ECM). Die ÖIAG ist am Aktienkapital von 75 Mill S mit 5 vH, die VMW mit 95 vH beteiligt. Die von der ÖIAG an die VMW geleistete Anzahlung auf künftige Kapitalerhöhung von 60 Mill S diente zur Teilfinanzierung der bei ECM durchzuführenden Investitionen und Umstrukturierungen.

72.14 Außerhalb des Rahmens der verstaatlichten Industrie wirkte die ÖIAG im Rahmen ihrer Minderheitsbeteiligung von 43,6 vH am Beschluß der Kapitalerhöhung um 26,33 Mill S bei der Siemens AG Österreich (SÖ) mit. Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis betrug der Zugang bei der ÖIAG 11,479 Mill S.

Weiters beteiligte sich die ÖIAG 1980 mit einem Anteil von 4 vH am Stammkapital der Wiener Innovations-Gesellschaft mbH. Der entsprechende Zugang am Nominale betrug 320 000 S (Aufgeld 250 vH).

72.15 Insgesamt ergab sich für die verstaatlichten Unternehmungen nach Bildung bzw Auflösung von

Rücklagen und der sodann vorgenommenen Saldierung aller ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne und Verluste im Jahre 1980 ein vorläufiger Verlust von 241,0 Mill S (1979: Überschuß 97,5 Mill S). Im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie erreichte die VA nach Auflösung von Rücklagen in Höhe von 981 Mill S einen Periodenverlust von 25,6 Mill S (1979: Verlust 70,6 Mill S). Die auf den Stahlmärkten unbefriedigende Preissituation, steigende Rohstoff-, Energie-, Zins- und Personalkosten sowie Anlaufkosten der neu in Betrieb gegangenen Großanlagen verursachten das unbefriedigende Jahresergebnis. In diesem waren verrechnete Verluste der VOEST-ALPINE Werkzeug und Draht Aktiengesellschaft von 137,3 Mill S sowie der Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft von 161,7 Mill S und Gewinne der Hütte Krems GesmbH von 3,9 Mill S, der Binder & Co AG von 1,8 Mill S, der VOEST-ALPINE Montage GesmbH von 12,1 Mill S und der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft von 115,1 Mill S (unter Berücksichtigung von gewährten Bergbauförderungsmitteln in Höhe von rd 105 Mill S und Schließungskosten des alten Bergbaues Fohnsdorf in Höhe von 63 Mill S) enthalten.

Für die Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft (VEW) schloß das Geschäftsjahr 1980 nach einer zur Abdeckung eines Teiles der Verluste vorgenommenen Rücklagenauflösung im Ausmaß von 115 Mill S und unter Einrechnung des vom Bund in Höhe von 400 Mill S gewährten Strukturverbesserungszuschusses (2. und 3. Rate der für die VEW bestimmten Strukturförderungsmittel von insgesamt 1 Milliarde S aus dem Bundesbudget im Rahmen des 1979 begonnenen Sanierungsprogrammes) mit einem Jahresverlust von 539,2 Mill S. Zurückzuführen war dieses ungünstige Ergebnis ua auf den die gesamte westeuropäische Edelstahlindustrie treffenden starken Rückgang der Auftragseingänge. Daneben zählte der durch die hohen Finanzierungskosten bedingte Lagerabbau bei Händlern und Verbrauchern zu den Hauptursachen dieser Entwicklung. Die ungenügende Auslastung der Hüttenbetriebe zwang die VEW ab Oktober 1980 zu der Einführung von Kurzarbeit und anderen Maßnahmen auf dem Personalsektor. Diese trugen jedoch zu keiner wesentlichen Verbesserung der Ertragslage bei. Die im März 1981 fertiggestellte Untersuchung eines internationalen Beratungsunternehmens soll Ausgangspunkt von umfassenden Strukturbereinigungen und Produktionskonzentrationen mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Sanierung des Unternehmens sein, die jedoch vom Eigentümer weitere finanzielle Opfer erforderlich machen werden. Die VOEST-ALPINE Stahlhandel AG erreichte 1980 einen Gewinn von 2,2 Mill S.

Auf dem Chemie- und Ölsektor konnten 1980 durch eine Verschlechterung der Ertragslage in der Chemieindustrie in Summe nur etwas niedrigere Gewinne als 1979 erzielt werden. Die CL wies

einen Gewinn von 15,8 Mill S (1979: 38,4 Mill S) aus.

Die ÖMV wies 1980 bei Berücksichtigung vorzeitiger Abschreibungen von rd 1,3 Milliarden S und einer Auflösung versteuerter Rücklagen im Ausmaß von 241 Mill S einen Gewinn von 240,4 Mill S (1979: 239,9 Mill S) aus. Die ELAN Mineralölvertrieb AG (Elan) erzielte 1980 einen Gewinn von 30,0 Mill S (1979: 90,4 Mill S, die aufgrund des mit Wirkung 1. Jänner 1980 aufgelösten Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages an die ÖMV überrechnet wurden). Die Martha Erdöl Gesellschaft mbH (Martha) verbuchte 1980 einen Gewinn von 28,4 Mill S (1979: 37,5 Mill S). Die Petrochemie Schwechat Gesellschaft mbH erbrachte nach dem Gewinnjahr 1979 (17,0 Mill S) 1980 einen Verlust von 6,2 Mill S.

In der Elektroindustrie schloß die Elin schon im Rahmen der ordentlichen Gebarung des Geschäftsjahres 1980 negativ ab. Außerdem verursachten die Entwicklungen im Beteiligungsbereich hohe — zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch nicht in vollem Umfang absehbare — Abgänge, so daß die Unternehmung 1980 nach Überrechnung der Gewinne der Kabel- und Drahtwerke AG von 52,2 Mill S einen (vorläufigen) Verlust von 88,8 Mill S (1979: Gewinn 25,3 Mill S) ausweisen mußte.

Eine beträchtliche Ertragsverbesserung zeigte die NE-Metallindustrie. Die VMW konnte 1980, vor allem aufgrund der günstigen Marktlage für Aluminium und Buntmetall im ersten Halbjahr, ein positives Ergebnis von 107,2 Mill S (1979: 77,2 Mill S) erzielen. Die BBU schloß wegen der ungünstigen Entwicklung der Blei- und Zinknotierungen mit einem stark verschlechterten Ergebnis 1980 ab. Der Gewinnausweis von 44,0 Mill S (1979: Verlust 2,3 Mill S) wurde durch eine Kapitalherabsetzung um 100 Mill S und die Auflösung der vorhandenen Rücklagen ermöglicht.

Im Maschinen- und Schiffsbau bilanzierte die SGP infolge einer verstärkten Dotierung von Rückstellungen für Risiken aus der Auftragsabwicklung 1980 ein auf 1,2 Mill S (1979: 20,2 Mill S) vermindertes positives Jahresergebnis.

Die bei der Österreichische Schiffswerften AG 1980 eingetretene Ertragsverschlechterung auf -37,9 Mill S (1979: Gewinn 67,4 Mill S) wurde vor allem durch Schiffsneubauten verursacht, die nicht die erwarteten Ergebnisse brachten.

Der Kohlenbergbau erlitt im Berichtsjahr weiterhin Verluste. Obwohl die vom Bund an die WTK geleisteten Bergbauförderungsmittel 1980 mit 42 Mill S um 12 Mill S höher als im Vorjahr lagen und zur Bilanzsanierung überdies eine Kapitalherabsetzung um 24 Mill S mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung um 24 Mill S beschlossen worden war, mußte die Unternehmung 1980 dennoch ein negatives Ergebnis von 12,5 Mill S (1979: Verlust 11,2 Mill S) ausweisen.

72.16 Die oben dargestellten Ergebnisse sind insofern nicht uneingeschränkt vergleichbar, als die Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen nicht bei allen Unternehmungen in gleichem Maße erfolgte.

72.17 Bis zum 23. Juli 1981 lagen für 1980 Dividendenbeschlüsse der Hauptversammlung der ÖMV (240,0 Mill S, ds 12,0 + 4,0 vH des Grundkapitals), der VMW (31,3 Mill S, ds 5,0 vH des Grundkapitals), der Elan (29,7 Mill S, ds 15,0 vH des Grundkapitals) und der CL (16,1 Mill S, ds 2,5 vH des Grundkapitals) vor. Die Gewinnausschüttung der Martha an die ÖMV wurde mit 28,4 Mill S festgesetzt.

Steuerleistung

72.18 Nach den vorliegenden vorläufigen Zahlen lag die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie 1979 mit 11 727,3 Mill S um 0,9 vH unter jener des Vorjahres (Vergleichszeitraum 1977/78: +6,9 vH). Ausschlaggebend für das zurückgegangene Steueraufkommen 1979 waren vor allem die um 276,3 Mill S gesunkene Mineralölsteuer und die um 238,4 Mill S niedrigere Körperschaftsteuer. Gleichzeitig haben sich jedoch die Umsatzsteuer (Saldo aus Umsatzsteuer, Investitionssteuer und Vorsteuer) um 213,5 Mill S und die sonstigen Steuern um 199,9 Mill S erhöht.

	1975	1976	1977 Mill S	1978	1979 ¹⁾
Steuerleistung insgesamt	10 070,6	10 594,2	11 064,6	11 828,7	11 727,3
Körperschaftsteuer und Zuschläge	790,9	335,2	173,6	339,2	100,8
Gewerbsteuer	454,6	311,8	290,7	367,1	370,4
Grundsteuer und allfällige Landeszuschläge	25,0	25,1	30,0	31,7	33,6
Lohnsummensteuer	272,6	297,6	324,6	342,7	367,2
Kraftfahrzeugsteuer	1,3	2,1	4,8	5,3	5,4
Gesellschaftssteuer	15,8	12,1	6,7	21,4	27,6
Aufsichtsratsabgabe	4,3	4,5	6,0	4,8	4,6
Vermögensteuer und Erbschaftsteueräquivalent	361,0	358,0	425,2	440,7	404,8
Mineralölsteuer	5 683,9	6 714,6	6 832,8	7 465,1	7 188,8
Investitionssteuer	250,9	89,3	88,3	86,3	—
Umsatzsteuer	7 932,6	9 677,0	11 264,6	11 738,1	13 885,2
Vorsteuer	-6 300,6	-7 858,9	-9 041,4	-9 605,8	-11 453,1
U-Bahn-Abgabe	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
Sonstige Steuern	571,7	619,2	652,1	585,5	785,4

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Investitionen

72.19 Dank der auf Strukturverbesserung ausgerichteten Investitionspolitik stiegen die Gesamtinvestitionen der verstaatlichten Industrie 1980 um 10,0 vH auf 9 274 Mill S. Einen Anstieg des Investitionsvolumens verzeichnete vor allem der Eisen- und Stahlbereich (+665 Mill S, das sind

+17,6 vH). Ein weiterer deutlicher Schwerpunkt der Investitionstätigkeit lag in der Chemieindustrie (+121 Mill S, das sind +51,7 vH) auf. Die nur geringfügige Ausweitung im Ölbereich (+24 Mill S) ließ dessen Anteil an den gesamten Investitionen auf 36,0 vH sinken (1979: 39,4 vH). Auf die übrigen Branchen zusammen entfielen 1980 12,3 vH (1979: 13,1 vH) aller Investitionen.

	1975	1976	1977	1978	1979	1980 ¹⁾
	Mill S					
Eisen- und Stahlindustrie	3 387	3 272	2 162	2 873	3 775	4 440
Maschinen- und Schiffsbau	262	249	341	316	358	325
Mineralölindustrie	1 940	2 301	2 789	4 489	3 316	3 340
Chemische Industrie	912	1 392	516	522	234	355
Elektroindustrie	138	245	282	196	271	312
NE-Metallindustrie	264	325	231	231	310	315
Kohlenbergbau	12	42	139	138	168	187
Verstaatlichte Industrie insgesamt	6 915	7 826	6 460	8 765	8 432	9 274

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

72.20 Trotz der gestiegenen Investitionstätigkeit ergab sich 1980 in Summe erneut eine gesunkene Investitionsquote (Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz). Während diese 1976 im Gesamtdurchschnitt für die verstaatlichte Industrie noch 7,2 vH betrug, ist sie seither mit Ausnahme eines Anstiegs auf 7,3 vH im Jahr 1978 laufend gefallen und erreichte 1980 nur mehr 5,9 vH. Die höchste Investitionsquote innerhalb der verstaatlichten Industrie nahm auch 1980 — zu rd 27 vH infolge weiterer Investitionen im Zusammenhang mit der Aufschließung des Tagbaues Oberdorf — mit rd

15,3 vH (1979: 15,1 vH) der Kohlenbergbau ein. Insgesamt stiegen die entsprechenden Werte (jeweils in vH) in den Bereichen Eisen- und Stahlindustrie auf 8,0 (1979: 7,2), Chemische Industrie auf 2,8 (1979: 2,1) und Elektroindustrie auf 4,9 (1979: 4,4), während die Quoten im Maschinen- und Schiffsbau auf 5,5 (1979: 7,1), in der Mineralölindustrie auf 4,8 (1979: 6,3) und in der NE-Metallindustrie auf 4,3 (1979: 4,5) sanken.

Seit 1976 entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Sparten der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1976	1977	1978	1979	1980 ¹⁾
	vH				
Eisen- und Stahlindustrie	7,1	4,8	6,0	7,2	8,0
Maschinen- und Schiffsbau	7,0	8,9	6,8	7,1	5,5
Mineralölindustrie	6,0	6,9	10,1	6,3	4,8
Chemische Industrie	16,5	5,9	5,7	2,1	2,8
Elektroindustrie	4,5	4,5	3,2	4,4	4,9
NE-Metallindustrie	6,4	4,1	3,9	4,5	4,3
Kohlenbergbau	3,8	12,7	12,4	15,1	15,3
Verstaatlichte Industrie insgesamt	7,2	5,8	7,3	6,2	5,9

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

72.21 Die erhöhte Investitionstätigkeit des Jahres 1980 ergab auch eine höhere Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten), die im Gesamtdurchschnitt mit rd 80 800 S um 10,5 vH über der des Jahres 1979 mit rd 73 100 S lag. Wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, ist die Investitionsintensität (jeweils in vH) gegenüber dem Vorjahr in der Chemischen Industrie um 50,2, der Eisen- und Stahlindustrie um 19,3, der Elektro-

industrie um 15,0, dem Kohlenbergbau um 14,7 und der NE-Metallindustrie um 0,5 gestiegen, während sie im Maschinen- und Schiffsbau um 11,6 und in der Mineralölindustrie um 0,2 gefallen ist. Mit rd 365 600 S je Beschäftigten stand der Ölsektor innerhalb der verstaatlichten Industrie jedoch wie in den Vorjahren weiter an der Spitze. Seit 1976 entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Sparten folgendermaßen:

296

	1976	1977	1978 1 000 S	1979	1980 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	46,6	31,2	41,5	54,0	64,4
Maschinen- und Schiffsbau	32,0	43,0	38,7	43,2	38,2
Mineralölindustrie	254,9	310,1	499,6	366,5	365,6
Chemische Industrie	172,0	63,2	64,3	29,3	44,0
Elektroindustrie	27,0	30,8	21,0	29,4	33,8
NE-Metallindustrie	45,5	33,9	32,9	43,9	44,1
Kohlenbergbau	8,4	29,5	33,5	44,2	50,7
Verstaatlichte Industrie insgesamt	67,3	56,1	76,2	73,1	80,8

¹⁾ vorläufiges Ergebnis**Personal**

72.22 Die Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten wies 1980 eine leicht fallende Tendenz auf. Es waren mit 114 729 um 0,5 vH weniger Dienstnehmer als 1979 beschäftigt, wobei

sich die Anzahl der Arbeiter um 876 verringert und die der Angestellten um 325 erhöht hat. In der gesamten österreichischen Industrie fanden in diesem Zeitraum um 6,8 vH mehr Arbeiter und Angestellte Beschäftigung als 1979.

	1976	1977	1978	1979	1980
Beschäftigte:					
Österreichische Industrie insgesamt	634 861	631 291	619 354	627 525	670 197
Verstaatlichte Industrie	116 224	115 006	114 948	115 280	114 729
davon:					
Arbeiter	82 372	80 973	80 230	80 242	79 366
Angestellte	33 852	34 033	34 718	35 038	35 363

72.23 Innerhalb der verstaatlichten Industrie ergaben sich in den einzelnen Bereichen geringfügige Veränderungen in den Zahlen der Beschäftigten; so verminderten sich diese in der Eisen- und Stahlindustrie um 964 (1,4 vH) und im Kohlen-

bergbau um 104, während sie sich in den Sektoren Maschinen- und Schiffsbau um 223, Mineralölindustrie um 88, Chemische Industrie um 88, Elektroindustrie um 24 und NE-Metallindustrie um 94 erhöhten:

	1976	1977	1978	1979	1980
Beschäftigte:					
Eisen- und Stahlindustrie	70 117	69 284	69 273	69 926	68 962
Maschinen- und Schiffsbau	7 790	7 925	8 151	8 280	8 503
Mineralölindustrie	9 024	8 993	8 984	9 048	9 136
Chemische Industrie	8 091	8 164	8 107	7 982	8 070
Elektroindustrie	9 066	9 130	9 304	9 194	9 218
NE-Metallindustrie	7 137	6 805	7 013	7 054	7 148
Kohlenbergbau	4 999	4 705	4 116	3 796	3 692

72.24 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie stieg von 23,3 Milliarden S (1976) um 32,8 vH auf 30,9 Milliarden S (1980), je Beschäftigten von rd 200 200 S (1976) auf rd 269 300 S (1980). 1980 mußte die verstaatlichte Industrie gegenüber dem Vorjahr je Dienstnehmer um 8,7 vH mehr aufwenden.

Produktion

72.25 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1976 bis 1980 folgende Entwicklung:

297

	1976	1977	1978	1979	1980
			Millionen t		
Kohle	2,78	2,57	2,54	2,18	2,22
Eisenerz	3,78	3,45	2,79	3,20	3,20
Roheisen	3,32	2,96	3,08	3,70	3,49
Rohstahl	4,21	3,84	4,06	4,61	4,33
Walzwaren	3,09	2,95	3,27	3,54	3,40
davon Bleche	2,00	1,96	2,23	2,45	2,33
Erdöl	1,58	1,44	1,45	1,40	1,15
			1 000 t		
Hüttenaluminium roh	124,1	116,0	117,8	121,8	116,2
Kupferkonzentrate	4,0	—	—	—	—
Kathodenkupfer	28,6	31,9	31,5	32,8	31,3
Elektrolytzink	16,5	16,8	21,7	23,2	22,1
Hüttenblei	16,2	16,9	15,1	16,8	17,0
Superphosphat ¹⁾	23,4	19,4	17,8	8,4	5,2
Schwefelsäure	158,5	154,0	175,7	176,4	273,6
			Millionen m ³		
Erdgas	1 309,3	1 499,3	1 507,0	1 496,1	1 228,4

¹⁾ BBU

72.26 Wie diese Übersicht erkennen läßt, war im wesentlichen der Mengenausstoß 1980 im Vergleich zu 1979 gleichbleibend oder fallend. Gegenüber dem Vorjahr wurden um 5,7 vH weniger Roheisen, um 6,1 vH weniger Rohstahl, um 4,0 vH weniger Walzwaren — davon 4,9 vH weniger Bleche — erzeugt. Die Förderung von Erdöl ist gleichzeitig um 17,9 vH gefallen, während die von Kohle um 1,8 vH erhöht werden konnte. Die Produktion von Hüttenaluminium roh sowie von Kathodenkupfer nahm 1980 um je 4,6 vH ab, jene von Elektrolytzink um 4,7 vH und von Superphosphat um 38,1 vH. Erhöht haben sich in diesem Zeitraum die Erzeugungsmengen an Hüttenblei um 1,2 vH und an Schwefelsäure um 55,1 vH.

Umsatz

72.27 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 135,1 Milliarden S (1979) um 16,7 vH auf 157,6 Milliarden S (1980). In dieser zum Vergleichszeitraum 1978/79 mit einer Umsatzsteigerung von 12,8 vH günstigeren Wach-

tumsrate fand die im Durchschnitt noch positiv zu beurteilende Wirtschaftsentwicklung des Berichtsjahres ihren Niederschlag.

72.28 Von den einzelnen Wirtschaftszweigen der verstaatlichten Industrie wies 1980 die umsatzmäßig stärkste Sparte Chemie und Öl gegenüber dem Vorjahr eine Zuwachsrate von 28,6 vH aus und erzielte damit im Vergleich zu 1979 auch die kräftigste Erhöhung aller Bereiche. Es folgten der Maschinen- und Schiffsbau mit 17,9 vH, der Kohlenbergbau mit 9,7 vH, die Eisen- und Stahlindustrie mit 5,4 vH, die NE-Metallindustrie mit 4,7 vH und die Elektroindustrie mit 3,7 vH Umsatzsteigerung. Insgesamt haben sich 1980 die Umsatzanteile der Eisen- und Stahlindustrie am Gesamtumsatz von 38,8 vH (1979) auf 35,0 vH (1980) und die des Chemie- und Ölsektors von 46,9 vH (1979) auf 51,7 vH (1980) entsprechend dem Trend der Vorjahre verändert. Seit 1976 nahmen die Umsätze der einzelnen Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie folgende Entwicklung:

	1976	1977	1978	1979	1980 ¹⁾
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie	46 077,3	44 816,7	48 148,5	52 384,6	655 211,4
Maschinen- und Schiffsbau	3 566,6	3 843,9	4 650,1	5 048,9	5 952,8
Mineralölindustrie	38 382,7	40 624,6	44 647,2	52 382,4	69 037,3
Chemische Industrie	8 452,1	8 732,2	9 181,1	11 022,8	12 496,5
Elektroindustrie	5 388,3	6 225,1	6 084,1	6 217,0	6 445,5
NE-Metallindustrie	5 114,6	5 662,6	5 924,1	6 929,5	7 256,1
Kohlenbergbau	1 104,0	1 092,2	1 109,5	1 111,0	1 218,7
Verstaatlichte Industrie insgesamt	108 085,6	110 997,3	119 744,6	135 096,3	157 618,3

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

Außenhandelsbeziehungen

72.29 Mit einer Steigerungsrate von 8,2 vH gegenüber dem Vorjahr konnte die Ausfuhrfähigkeit der verstaatlichten Industrie 1980 die Zuwachsrate des Vergleichszeitraumes 1978/79 (+14,5 vH) nicht erreichen. Auch im Vergleich zu den übrigen österreichischen Exporten, die 1980

gegenüber 1979 eine Erhöhung von 10,1 vH erzielten (im Vergleichszeitraum 1978/79: +17,8 vH) schnitt die verstaatlichte Industrie ungünstig ab. Ihr Anteil am Gesamtexport sank 1980 mit 20,5 vH unter den des Jahres 1979 (20,8 vH), die ab 1976 fallende Tendenz hielt damit weiter an. Seit 1976 entwickelten sich Österreichs Ausfuhren folgendermaßen:

Jahr	Ausführleistungen der verstaatlichten Industrie		Ausführleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie an der Gesamtausfuhr vH
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index	
1976	35 803	100	116 311	100	152 114	100	23,5
1977	36 028	101	125 753	108	161 781	106	22,3
1978	37 518	105	138 594	119	176 112	116	21,3
1979	42 942	120	163 311	140	206 253	136	20,8
1980	46 444	130	179 725	155	226 169	149	20,5

72.30 Innerhalb der verstaatlichten Industrie zeigten die Exporte der einzelnen Wirtschaftszweige gegenüber dem Vorjahr eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Die Zuwachsraten der Ausfuhren betragen im Maschinen- und Schiffsbau 42,2 vH, in der Elektroindustrie 28,3 vH, in der Eisen- und Stahlindustrie 6,2 vH, am Öl- und Che-

miesektor 6,2 vH und in der NE-Metallindustrie 0,9 vH. Auch 1980 verzeichnete der Kohlenbergbau wieder einen geringen Exportumsatz. Im einzelnen erlösten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1976 folgende Auslandsumsätze:

	1976	1977	1978	1979	1980
	Mill S				
Eisen- und Stahlindustrie	26 410,9	25 933,4	26 883,4	29 820,0	31 667,0
Maschinen- und Schiffsbau	1 179,7	1 067,8	700,6	1 764,4	2 508,2
Chemie- und Ölsektor	4 530,4	4 693,6	5 204,1	6 449,4	6 851,0
Elektroindustrie	1 587,6	2 086,5	1 769,5	1 626,2	2 086,7
NE-Metallindustrie	2 094,3	2 247,1	2 960,5	3 272,7	3 301,2
Kohlenbergbau	—	—	—	8,8	29,4 ¹⁾
Verstaatlichte Industrie insgesamt	35 802,9	36 028,4	37 518,1	42 941,5	46 443,5

¹⁾ 1980 mit Transportleistungen

72.31 Im Jahr 1980 sind die Ausfuhren wesentlich geringer gestiegen als der Gesamtumsatz. Dadurch lag ihr Anteil am Gesamtumsatz 1980 mit 29,6 vH bedeutend unter dem Anteil des Jahres 1979 (31,9 vH). Dieser Umstand ist ausschließlich auf die beherrschende Stellung der weitestgehend auf den Inlandsmarkt ausgerichteten Mineralölindustrie in der Gesamtumsatzsteigerung zurückzuführen. Von den einzelnen verstaatlichten Industriezweigen verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 57,8 vH (1979: 57,4 vH) weiterhin die höchste Exportquote. Es folgten (jeweils in vH) die NE-Metallindustrie mit 45,5 (1979: 47,2), der Maschinen- und Schiffsbau mit 42,1 (1979: 34,9), die Elektroindustrie mit 32,4 (1979: 26,2), der Öl- und Chemiesektor mit 8,4 (1979: 10,2) und der Kohlenbergbau mit 2,4 (1979: 0,8).

Die starke Exporttätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie drückte sich auch in ihrem Anteil am Gesamtexport der verstaatlichten Industrie in Höhe von 68,4 vH (1979: 69,6 vH) aus. Es folgten

(jeweils in vH) mit Abstand der Chemie- und Ölsektor mit 14,7 (1979: 15,0), die NE-Metallindustrie mit 7,1 (1979: 7,6) und der Maschinen- und Schiffsbau mit 5,4 (1979: 4,1). Der Anteil der übrigen Industriezweige lag unter 5 vH.

72.32 In der regionalen Verteilung der Exporte der verstaatlichten Industrie spiegelte sich die Verschiebung der internationalen Kaufkraft wider, die eine Verlangsamung der Ausfuhren gegenüber den Industriestaaten und sehr hohe Zuwachsraten der Exporte in die OPEC-Staaten bedingte. Somit waren die Bemühungen, in den OPEC-Staaten und den übrigen Entwicklungsländern neue Absatzgebiete zu finden, weiterhin erfolgreich. Die Exporte in die Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG) erhöhten sich zwar 1980 um 2,5 vH auf 17,6 Milliarden S, ihr Anteil an den gesamten Ausfuhren der verstaatlichten Industrie sank jedoch von 40,1 vH (1979) auf 38,0 vH (1980). Gleichzeitig sind die Auslandsumsätze in die OPEC-Länder um 56,3 vH

und die in die übrigen Länder um 15,3 vH auf insgesamt 16,1 Milliarden S gewachsen, so daß ihr Anteil an den gesamten Ausfuhren von 30,4 vH (1979) auf 34,6 vH (1980) erhöht werden konnte. Die Exporte in Länder, die der Europäischen Freihandelszone (EFTA) angehören, stiegen gegenüber

1979 um 17,2 vH, jene nach Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien) fielen im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 vH. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen seit 1976:

Jahr	Ausfuhr insgesamt	EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1976	35 802,9	12 288,5	34,4	2 979,0	8,3	8 102,3	22,6	12 433,1	34,7
1977	36 028,4	12 303,0	34,1	2 765,6	7,7	9 508,9	26,4	11 450,9	31,8
1978	37 518,1	14 075,3	37,5	2 949,2	7,9	9 222,5	24,6	11 271,1	30,0
1979	42 941,5	17 200,1	40,1	3 320,0	7,7	9 372,6	21,8	13 048,8	30,4
1980	46 443,5	17 637,3	38,0	3 893,5	8,4	8 836,2	19,0	16 076,5	34,6

72.33 Bei den Einfuhren der verstaatlichten Industrie, die 1980 gegenüber 1979 um 31,1 vH (1978/79: + 26,4 vH) auf 43,8 Milliarden S gestiegen sind, gab es auch wesentliche regionale Veränderungen. Während sich die Importe aus dem EG-Raum um 8,3 vH vermindert haben und die aus den EFTA-Ländern um 23,4 vH angewachsen sind, erhöhten sich gleichzeitig die Einfuhren aus Osteu-

ropa (ohne Jugoslawien und Albanien) um 41,6 vH und jene aus den übrigen Ländern um 49,2 vH. Beide wesentlichen Erhöhungen wurden vor allem durch die Wertsteigerung der Importe des Ölsektors verursacht, auf die das gesamte Wachstum der Summe der Einfuhren zurückzuführen war. Seit 1976 entwickelten sich die Importe aus den einzelnen Regionen folgendermaßen:

Jahr	Einfuhr insgesamt	EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1976	25 865,9	8 508,6	32,9	1 047,0	4,0	8 795,3	34,1	7 515,0	29,0
1977	24 515,6	8 126,6	33,1	829,9	3,4	8 776,3	35,8	6 782,8	27,7
1978	26 433,2	7 990,3	30,2	1 116,9	4,2	9 659,2	36,6	7 666,8	29,0
1979	33 404,9	8 691,4	26,0	958,2	2,9	10 533,4	31,5	13,221,9	39,6
1980	43 801,9	7 972,4	18,2	1 182,1	2,7	14 914,6	34,0	19 732,8	45,2

72.34 Im Vergleich dazu stiegen die Importe der übrigen österreichischen Wirtschaft von 236,5 Milliarden S (1979) um 15,1 vH auf 272,0 Milliarden S (1980). An der Gesamteinfuhr Österreichs war demnach die verstaatlichte Industrie 1980 mit 13,9 vH — durch die Ölimporte dem Trend der Vorjahre entsprechend — wieder etwas stärker beteiligt als 1979 (12,4 vH).

Einfuhren) war im Berichtsjahr zwar mit 2,6 Milliarden S aktiv, hat sich aber gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 6,9 Milliarden S verschlechtert. Auf dem Chemie- und Ölsektor überwogen die Einfuhren 1980 um 22,3 Milliarden S, das bedeutete eine Steigerung des entsprechenden Defizits gegenüber dem Vorjahr um 82,8 vH. Die gleichzeitige Erhöhung des aktiven Saldo der Eisen- und Stahlindustrie um 13,9 vH auf 21,0 Milliarden S konnte keinen vollen Ausgleich schaffen:

72.35 Die „Handelsbilanz“ der verstaatlichten Unternehmungen (Salden der direkten Aus- und

	1976	1977	1978	1979	1980
	Mill S				
Verstaatlichte Unternehmen	+ 9 936,9	+ 11 512,9	+ 11 085,0	+ 9 536,6	+ 2 641,7
Eisen- und Stahlindustrie	+ 15 508,8	+ 16 543,0	+ 16 728,9	+ 18 405,8	+ 20 971,0
Chemische und Mineralölindustrie	- 7 859,5	- 7 402,5	- 8 366,5	- 12 195,0	- 22 288,6
Elektroindustrie	+ 838,8	+ 1 223,7	+ 802,0	+ 718,3	+ 1 083,1
NE-Metallindustrie	+ 905,8	+ 858,7	+ 1 665,6	+ 1 396,2	+ 1 060,3
Maschinen- und Schiffsbau	+ 559,2	+ 323,7	+ 269,1	+ 1 222,6	+ 1 809,1
Kohlenbergbau	- 16,1	- 33,7	- 14,1	- 11,4	+ 6,6

b) Prüfungsergebnis aus dem
Jahre 1980

**Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft mbH,
Trimmelkam**

Die eingetretenen Änderungen auf dem Energie-sektor haben die Markt- und Absatzprobleme zugunsten der Kohle geändert. Die Braunkohle als Primärenergieträger ist wieder von den Abnehmern gefragt, da ihre Verwendung in zunehmendem Maße wirtschaftlich wird.

73.1.1 Der RH hat im Jahre 1980 die Gebarung der Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft mbH (SAKOG) überprüft.

Die Überprüfung behandelte im Anschluß an die letzte vom Oktober 1970 die Jahre 1970 bis 1979 sowie die laufende Gebarung. Wegen des Gebahrungsumfanges und aus Gründen der Aktualität wurden die Jahre ab 1975 näher untersucht. Die Prüfungshandlungen erfolgten am Sitz der Gesellschaft in Trimmelkam, OÖ, wo sich die Werksanlagen befinden.

Gegenstand des Unternehmens ist vor allem die Errichtung eines Kohlenbergbaues zum Zwecke der Erschließung, Gewinnung und Verwertung von Bergbauprodukten aller Art sowie die Errichtung und der Betrieb von Eisenbahnen (Anschlußbahnen). Die hauptsächliche Tätigkeit der überprüften Gesellschaft liegt in der Gewinnung und im Verkauf von Braunkohle.

Vom Jahre 1949 bis 1979 hat die überprüfte Gesellschaft insgesamt 11,8 Mill t gefördert. In den Jahren 1976 bis 1979 lag die durchschnittliche jährliche Kohlenförderung mit 525 000 t über derjenigen der vorhergehenden Jahre. Im Jahre 1980 konnte mit 640 000 t ein Spitzenwert seit Gründung der Gesellschaft erreicht werden. Die jährlichen Nettoerlöse, von denen über 90 vH auf den Kohlenverkauf entfielen, betragen im Zeitraum 1976 bis 1979 durchschnittlich 193 Mill S. Ende 1979 hatte die überprüfte Gesellschaft 719 Mitarbeiter. Das im Jahre 1972 von 28 Mill S auf 38 Mill S erhöhte Stammkapital ist zur Gänze eingezahlt.

Rechtliche Verhältnisse

73.1.2.1 An der SAKOG, die 1947 gegründet worden ist, sind die Republik Österreich (40 vH), das Land OÖ (38,75 vH), das Land Sbg (16,25 vH) und die Firma Stern & Hafferl, Gmunden (5 vH), beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag überläßt dem AR die Regelung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung. In der noch zur Zeit der Gebärungsüberprüfung geltenden Fassung aus 1947 waren als Beschlußerfordernisse die Anwesenheit von mindestens der Hälfte bzw — für bestimmte Fälle — von mehr als der Hälfte der AR-Mitglieder vorgesehen.

73.1.2.2 Der RH verwies auf die nach Novellierung des GesmbH-Gesetzes, BGBl 320/1980, gegebene Notwendigkeit, die Beschlußerfordernisse im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

73.1.3.1 Der Gesellschaftsvertrag behält die Aufnahme von Krediten von mehr als 25 vH des eingezahlten Stammkapitals der Zustimmung des AR vor. Somit war die Geschäftsführung ab dem Jahre 1977 — volle Einzahlung der letzten Kapitalerhöhung — berechtigt, ohne Zustimmung des AR Kredite bis zu 9,5 Mill S aufzunehmen.

73.1.3.2 Der RH erachtete die angegebene Regelung insofern als unklar, da sie nicht eindeutig erkennen läßt, ob der Grenzbetrag für jeden einzelnen Kredit gilt und somit die Summe der Kredite ohne Genehmigung des AR höher liegen kann oder ob jeder Kredit genehmigungspflichtig ist, durch den das Kreditvolumen der überprüften Gesellschaft den Betrag von 9,5 Mill S überschreiten würde.

73.1.4.1 Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer vom Jahre 1958 begrenzte weiters die Kreditaufnahme mit dem Erlös einer Monatsproduktion, ohne diese näher zu bestimmen. Erst die vom AR genehmigte Geschäftsordnung für die Geschäftsführer vom Jahre 1979 brachte eine eindeutige Begrenzung der Kreditaufnahmen (je 30 Mill S zur Finanzierung der laufenden Gebärung bzw der lagernden Kohlenvorräte sowie langfristige Investitionsdarlehen im Ausmaß von 5 Mill S im Einzelfall).

73.1.4.2 Aufgrund der bereits im Gesellschaftsvertrag bestehenden Unklarheit sowie wegen der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Grenzwerte von zweimal 30 Mill S bezeichnete es der RH als zweifelhaft, ob die Geschäftsordnung den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprach oder ob die Geschäftsordnung die Verpflichtung der Geschäftsführung zur Einholung der Zustimmung des AR im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag eingeschränkt hat.

Da der RH das im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Zustimmungserfordernis des AR für bestimmte Gebärungsfälle als eine besonders wirkungsvolle Methode zur Unterstützung der gesetzlich vorgesehenen Überwachungsfunktion des AR ansieht, empfahl er der überprüften Gesellschaft, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw allenfalls den Gesellschaftsvertrag abzuändern und zweifelsfrei ersichtlich zu machen, daß der AR nicht auf ein ihm durch Gesellschaftsvertrag gegebenes Kontrollinstrument verzichtet.

Wirtschaftliche Entwicklung und Unternehmungspolitik

73.1.5.1 Im Jahre 1970 kam es durch Wasser- und Schwimmsandeinbrüche zu einer Minderförderung von 52 000 t. Anfang September 1971 mußte die Kohlegewinnung über mehrere Wochen überhaupt eingestellt werden.

1972 besserten sich die Grubenverhältnisse ganz wesentlich; eine Jahresförderung von 486 000 t ermöglichte ein ausgeglichenes Jahresergebnis. In den Jahren 1973 bis 1976 waren die Produktionsverhältnisse bzw die Jahresförderung nicht ungünstig, jedoch ergaben sich Betriebsverluste von 20 Mill S pa. Die im Jahre 1972 beschlossene Kapitalaufstockung (10 Mill S) sowie die 1973 erfolgte Entschuldung von den noch aushaftenden ERP-Krediten (68,9 Mill S) verbesserten die Kapitalstruktur wesentlich und erlaubten eine Sanierung der Unternehmung. Betriebstechnisch brachten der Einsatz des Schildbockes und der Doppelwalzenschrämmaschine entscheidende Verbesserungen.

Angesichts der Überlastung des Hauptschachtes mit einer Tagesförderung ab 2 500 t diente die Errichtung eines Schrägschachtes einer befriedigenden Lösung des Transportproblems. Mit seiner Inbetriebnahme im Mai 1978 war die durchgehend fließende Förderung vom Abbau bis zur Sortierung möglich. In den Förderweg wurde ein Zwischenbunker mit einem Fassungsvermögen von rd 900 t eingebaut, um auch Förderspitzen von mehr als 3 000 Tagestonnen mit Sicherheit bewältigen zu können.

Entsprechend dieser Erwartung stiegen die Förderziffern (1977: 560 000 t, 1978: 540 000 t, 1979: 561 000 t, 1980: 640 000 t). Für den Ausbau der technischen Anlagen wurden entsprechend hohe finanzielle Mittel aufgewendet (1976 bis 1980 insgesamt rd 164 Mill S, dh fast das Dreifache der Investitionssumme der vorangegangenen sechs Jahre).

Der verstärkte Hausbrandabsatz (1980 184 300 t) läßt eine gesicherte Ertragslage für die nächsten Jahre erwarten. Es ist kaum anzunehmen, daß andere, billigere oder umweltfreundlichere Energieträger in absehbarer Zeit eine neue Phase von Substitutionsprozessen gegen die Kohle einleiten könnten.

Der weitere Ausbau des Kraftwerkes Riedersbach würde die SAKOG vor das Problem stellen, daß sie, aufgrund der von der oberösterreichischen Landeselektrizitätsgesellschaft OKA verlangten Mindestmenge von 450 000 t pa, einen erheblichen Teil ihrer preisgünstigeren Abgabemöglichkeiten nicht mehr wahrnehmen könnte.

In den Jahren 1970 bis 1980 sind der Unternehmung an Bergbauförderungsmitteln rd 170 Mill S zugeflossen. Diese Zuwendungen und die schon erwähnte Kapitalaufstockung sowie der Schuldnachlaß durch den Bund haben es der SAKOG ermöglicht, den Bergbaubetrieb den derzeitigen Erfordernissen anzupassen, so daß sie der sich auf dem Markt ergebenden Nachfrage weitgehend nachkommen und nach einer Reihe von weniger erfolgreichen Jahren auch entsprechende Gewinne erzielen kann.

73.1.5.2 Nach Ansicht des RH verdient bei den zukünftigen Planungen die Ertragslage der Unternehmung besondere Beachtung.

Vorrangig ist aber auch die Erhaltung des jeweils erforderlichen Personalstandes und die Sicherstellung des Nachwuchses für den Bergbau. Die positiven Prospektionsergebnisse und die damit verlängerte Lebensdauer des Bergbaues sowie die finanzielle Spanne für innerbetriebliche Lohnerhöhungen lassen die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte erwarten.

73.1.6.1 Die Durchführung der laufenden EDV-Applikationen obliegt in der Hauptsache einigen Sachbearbeitern jener Gruppen des kaufmännischen Bereiches, welche die EDV-Anlage nützen (zB Materialverwaltung, Lohnabrechnung usw). Eine für alle EDV-Belange der Unternehmung zuständige Zentralstelle war nicht eingerichtet.

73.1.6.2 Der RH empfahl die Einrichtung einer zentralen EDV-Stelle durch Zusammenfassung aller EDV-Aktivitäten und Unterstellung unter einen hierfür qualifizierten und ausgebildeten EDV-Leiter.

73.1.6.3 Die Unternehmensleitung sagte zu, um eine Verbesserung der EDV-Organisation im Sinne der Anregungen des RH in Hinkunft bemüht zu sein.

73.1.7.1 Eine gezielte, von den Erfordernissen der Unternehmung abhängige und den zukünftigen Bedarf berücksichtigende Erstellung eines EDV-Konzeptes mit allen daraus abzuleitenden Planungen, wie Hardware-, Software- und Personalbedarf, unter Abwägen der verschiedenen Kostenfaktoren erfolgte nicht.

73.1.7.2 Der RH erachtete die Entwicklung eines EDV-Konzeptes als erforderlich, um sowohl die zukünftige Applikationserweiterung und -verbesserung als auch die aufgrund der zu erwartenden Hardware-Überalterung bzw Funktionsbeeinträchtigung vorzusehenden Maßnahmen vorweg einzuplanen.

Finanzwirtschaft

73.2.1.1 Die Bilanzsumme der SAKOG erhöhte sich von 131,9 Mill S (1970) um 73,2 vH auf 228,4 Mill S (1979). Hierin sind allerdings nicht jene bedeutenden stillen Reserven nachgewiesen, die durch die Vornahme von vorzeitigen Abschreibungen und die Kürzung des Investitionsaufwandes um die hierfür erhaltenen Mittel aus der Bergbauförderung gebildet worden sind. Die entsprechend berichtigte Bilanzsumme ist im Berichtszeitraum um 101,2 vH von 144,1 Mill S auf 290 Mill S gestiegen.

73.2.1.2 Der RH empfahl, die stillen Reserven des Anlagevermögens in der Handelsbilanz offenzulegen, um deren Aussagewert zu erhöhen.

73.2.2.1 Das Anlagevermögen einschließlich stiller Reserven hat sich von 91,7 Mill S (1970) auf 151,4 Mill S (1979) vergrößert, dh um 65,1 vH. Im

Umlaufvermögen betrug die Steigerung gleichzeitig 246,6 vH (von 38 Mill S auf 131,7 Mill S), vor allem bedingt durch die gestiegenen Kohlevorräte.

Der Wert der deponierten Kohle wurde besonders in den letzten beiden Jahren durch die Bewertungspolitik der SAKOG beeinflusst, die vom niedrigen Sommerpreis ausging. Darüber hinaus nahm sie einen Abschlag von 10 vH vom bisherigen Wertansatz vor, so daß sich trotz höherer Lagerbestände niedrigere Wertansätze ergaben.

73.2.2.2 Wie der RH vermerkte, hätte die SAKOG ohne die niedrigere Bewertung der Kohlevorräte wesentlich höhere Gewinne ausgewiesen. Durch die genannten Bewertungsänderungen konnte die 1978 erstmals eingetretene Ertragssteuerbelastung jedoch wesentlich gesenkt werden.

73.2.3.1 Das wirtschaftliche Eigenkapital war in den ersten drei Jahren des Berichtszeitraumes sehr gering, was — wie der RH schon in seinem letzten Bericht festgestellt hat — die Entwicklung der Gesellschaft nachteilig beeinflusste. Erst durch eine Erhöhung des Stammkapitals Ende 1972 und die anschließend erfolgte Übernahme einer ERP-Schuld durch den Bund wurde es im Jahre 1973 auf 99,8 Mill S angehoben.

Laufende Steigerungen des Sozialkapitals, die Bildung zusätzlicher stiller Reserven mit Hilfe der Bergbauförderung, Anzahlungen des Landes OÖ auf eine künftige Kapitalerhöhung und die ab 1974 wesentlich günstigere Ertragslage, ließen das wirtschaftliche Eigenkapital schließlich bis 1979 auf 167 Mill S ansteigen, dh um 378,5 vH mehr als 1970.

Demgegenüber erhöhte sich das Fremdkapital im gleichen Zeitraum mit 22,5 vH nur geringfügig von 94,8 Mill S auf 116,1 Mill S, wodurch sein Anteil am Gesamtkapital sich von 73,1 auf 41 vH verminderte.

73.2.3.2 Wie der RH anhand dieser Entwicklung feststellte, lag bis zum Jahre 1972 der Schwerpunkt der Finanzierung beim langfristigen Fremdkapital. Durch die damals erfolgten Sanierungsmaßnahmen hatte die SAKOG nur mehr ihren über die Zuweisung an Bergbauförderungsmitteln zur Investitionsfinanzierung hinausgehenden langfristigen Fremdkapitalbedarf in Form von Investitionskrediten von Banken zu decken. Dank der Bereitstellung von Mitteln durch die Anteilseigner, insb aber durch den Bund, verlagerte sich das Hauptgewicht im Berichtsraum von der Fremd- zur Eigenfinanzierung, wodurch wesentliche Voraussetzungen für eine Verbesserung der Ertragslage geschaffen wurden. Eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals war nicht möglich.

73.2.4.1 Die Betriebsleistung der SAKOG hat sich mit 237,1 Mill S (1979) gegenüber 75,7 Mill S (1970) mehr als verdreifacht. Die Erlöse aus dem Kohlenverkauf hatten 1979 mit 222,4 Mill S daran den größten Anteil, während die Bahnerlöse

(9,2 Mill S) und die sonstigen Betriebsleistungen einschließlich Bestandsveränderungen (5,5 Mill S) nur unwesentlich beteiligt waren.

Die Ertragsentwicklung der SAKOG ist bis 1976 durch ein strukturelles Defizit gekennzeichnet, welches durch ungünstige Absatz- und Produktionsbedingungen verursacht wurde. Dadurch ergab sich ein negatives ordentliches Ergebnis von 130,1 Mill S, ds durchschnittlich 18,6 Mill S im Jahr.

Ab 1977 konnte die SAKOG durch die geänderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt und die Senkung der Produktionskosten als Folge der Großinvestitionen erstmals ein positives ordentliches Ergebnis in Höhe von 8,3 Mill S erzielen. Für 1979 ergab sich ein negativer Wert von 1,2 Mill S vor allem wegen der Abwertung nichtabsetzbarer Kohlevorräte und der Selbstfinanzierung von Explorationen. Ohne die Bewertungsänderungen und den Explorationsaufwand hätte sich ein ordentlicher Gewinn von rd 16 Mill S ergeben.

73.2.4.2 Wie der RH vermerkte, war sohin die Ertragslage der SAKOG weitgehend von Entwicklungen außerhalb der Unternehmung bedingt.

73.2.5.1 Für den gesamten Berichtszeitraum ergab sich überwiegend eine Unterdeckung (im Durchschnitt lag sie bei 12,4 vH) der kurzfristigen Fremdmittel durch die kurzfristig realisierbaren Vermögensteile. Die SAKOG verfügte jedoch über Liquiditätsreserven im Ausmaße der nicht ausgenützten Kreditrahmen (18 Mill S) und von zusätzlichen Überziehungsrechten (13 Mill S).

Besonders in den Sommermonaten, in denen ein Großteil der Produktion auf Lager gelegt werden mußte, verschärfte sich die Liquiditätslage.

73.2.5.2 Auch wenn erstmals 1980 dafür keine Wechselkredite in Anspruch genommen werden mußten und darüber hinaus Investitionskredite vorzeitig zurückgezahlt und liquide Mittel in Geldmarktzertifikaten veranlagt werden konnten, verdiene die anhaltende Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft größte Beachtung.

73.2.6.1 Die SAKOG erstellte gleichzeitig mit dem Jahresfinanzplan auch die monatlichen Finanzpläne, paßte diese innerhalb des Jahres aber nicht an die absehbaren Veränderungen der finanziellen Verhältnisse an. Da sich jedoch kurzfristig Abweichungen vom Jahresplan ergaben, war die monatliche Analyse der Soll/Ist-Abweichungen wenig aussagefähig.

73.2.6.2 Der RH empfahl daher, auch innerhalb des Jahres kurz- bzw mittelfristige Finanzpläne zu erarbeiten.

73.2.7.1 Die SAKOG verrechnete in ihrer Kostenrechnung keine kalkulatorischen Kosten, sondern übernahm die Aufwände unmittelbar aus der Finanzbuchhaltung.

73.2.7.2 Nach Ansicht des RH wäre es daher angebracht, zur genaueren kostenmäßigen Erfassung des Betriebsgeschehens kalkulatorische Kosten in die Kostenrechnung miteinzubeziehen.

73.2.7.3 Wie die Unternehmensleitung dazu mitteilte, werde sie versuchen, der Anregung des RH Rechnung zu tragen.

73.2.8.1 Die überprüfte Unternehmung bezog alle Kosten ihres Betriebes auf die geförderte Kohlenmenge und ermittelte so deren durchschnittliche Gesteigungskosten. In der genannten Kostenartenrechnung waren jedoch auch Kosten enthalten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kohlenförderung standen, so daß die Gesteigungskosten der Braunkohle zu hoch ausgewiesen wurden.

73.2.8.2 Der RH empfahl, dem Kostenträger Kohle nur jene Kosten zuzurechnen, die von ihm auch tatsächlich verursacht werden und die Kosten der sonstigen Leistungserstellungen gesondert zu erfassen.

Technische Betriebswirtschaft

73.3.1.1.1 Im Zeitalter des Torton entstanden im wesentlichen drei Flöze, welche der Berechnung der Lagerstättenvorräte zugrunde gelegt wurden.

Zum 1. Jänner 1980 wurden die abbauwürdigen Kohlenvorräte der Vorratsgruppen „A sicher“ und „B sicher“ gem den Richtlinien zur Ermittlung der Lagerstätten österreichischer Kohlenlagerstätten mit insgesamt 10 821 160 t ermittelt.

73.3.1.1.2 Mit einer Serie von 14 Schurfb Bohrungen wurden von August 1974 bis Mai 1975 sechs aus der Geophysik bekannte Mulden auf ihre Kohleführung untersucht, aber keine neue Lagerstätte gefunden.

Im Weilhartsforst wurde zwar eine Kohleführung nachgewiesen, sie ist jedoch praktisch wegen zu starker Auffingerung zu vernachlässigen.

Nur die Bohrung „Haigermoos 6“ am Nordrand der Lagerstätte Trimmelkam war positiv. Die Flözmächtigkeit von 3,95 m enthält 2,56 m reine Kohle.

Von elf im Jahre 1978 ausgeführten und fertiggestellten Bohrungen traf nur die Bohrung Holzöster 1 ein bauwürdiges, die Bohrungen Weilhart 5 und Haid 1 jeweils nur ein bedingt bauwürdiges Flöz an.

Im Jahre 1979 wurden insgesamt 50 Bohrungen, einschließlich der schon im Vorjahr begonnenen Bohrungen, ausgeführt, um die Lagerstätte Tarsdorf zu erkunden. Mit 16 Bohrungen wurde Kohle in einer Menge von etwa 9,5 Mill t nachgewiesen.

Mit der ersten im Jahre 1980 abgeteufte Bohrung, Wopfung 9, wurde ein 2,5 m mächtiges Flöz festgestellt.

73.3.1.1.3 Die Produktion konnte von 338 000 t (1970) auf 640 000 t (1980) gesteigert werden.

Die Kohlegewinnung erfolgt im Unter- und Mittelflöz. Die technische Ausrüstung der Strebbau hat sich während des Berichtszeitraums in den beiden Flözen unterschiedlich entwickelt.

Im Unterflöz wurde der Strebbau 16 U Mitte 1976 mit insgesamt 117 Schildböcken ausgestattet.

Nach dem Urteil von Fachleuten hat sich der Schildausbau unter allen Einsatzbedingungen als die beste Ausbauform erwiesen. Auch die Erwartungen der SAKOG, insb in bezug auf die Beherrschung der brüchigen Firste, haben sich voll erfüllt. Eine um die Schnittbreite der Schrämwälzen verlängerte Vorderkappe ermöglicht die Absicherung der Firste allein durch Vorrücken des Ausbaues unmittelbar nach dem Durchgang der Gewinnungsmaschine.

Bedingt durch die günstige Konstruktion des Schildbockes sind weniger Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich, darüber hinaus sind Materialeinsparungen festzustellen.

73.3.1.1.4 Zwecks einer weiteren Rationalisierung der Gewinnung kam ab November 1976 ein Doppelwalzenlader anstatt des Einwalzenladers zum Einsatz. Die Vorteile gegenüber den Maschinen der bisher eingesetzten Bauart sind hohe Leistung, einfacher und übersichtlicher Aufbau, geringes Maschinengewicht, verkürzte Bauweise, Anordnung der Antriebsmotoren an den Schrämmarmen sowie elektronische Steuerung. Diese nach dem letzten Stand der Technik entwickelte, inzwischen auch noch mit elektrischer Beleuchtung ausgestattete Komplett-Strebanlage der SAKOG ist die einzige ihrer Art in Österreich.

73.3.1.1.5 In den Strebbauen im Mittelflöz wurde bisher die Ausrüstung nicht erneuert.

73.3.1.1.6 Die Leistungsfähigkeit der neuen Strebbaukonzeption im Unterflöz ist allein schon daran zu erkennen, daß der arbeitstägliche Flächenverhieb sich um 40,3 vH erhöhte. Weiters konnte die Strebleistung in den Unterflözstrebbauen seit dem Einsatz des Schildausbaues und der Inbetriebnahme des Doppelwalzenladers im langzeitigen Durchschnitt um 35,4 vH und die Verhiebleistung um 18,5 vH verbessert werden. Die tagesdurchschnittliche Strebförderung im Unterflöz stieg von 889 t auf 1 376 t, somit um 487 t oder um 54,8 vH.

73.3.1.2.1 Der RH empfahl, Maßnahmen zur Beseitigung der Holzpfeiler in den Strebbauen bzw zumindest zur Verwendung von billigeren Rundhölzern anstatt der Halbhölzer, aber auch Maßnahmen zur Vergleichmäßigung des Aufgabegutes auf die Gummigurtförderer durch Einschalten von Durchlaufbrechern jeweils schon in den Sammelpanzern zu ergreifen.

73.3.1.2.2 Schwerpunktmäßig wäre aber insb auch der zügige Abschluß der Ausbaueversuche mit den betrieblich weiter verbesserten und erprobten

Schildböcken anzustreben, um damit die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der erfolgreichen Strebkonzeption des Unterflözes auch im Mittelflöz zu schaffen.

73.3.2.1 Der Kostenanteil Grube hat sich von 72,4 vH (1970) auf 69,4 vH (1980) verringert. Beim Obertagbetrieb zeigt sich jedoch eine Erhöhung von 13,7 vH auf 16,2 vH.

Ein deutlich rückläufiger Trend liegt in den Kostenstellenbereichen „Abbau“ und „Förderung“ vor, welcher im wesentlichen auf die in den letzten Jahren durchgeführte Mechanisierung sowie auf die Errichtung des Schrägschachtes zurückzuführen ist.

73.3.2.2 Im Hinblick auf die besondere Abhängigkeit der Betriebskosten von den wechselnden Abbauverhältnissen bzw von der davon beeinflussten Jahresproduktion erachtete der RH Maßnahmen für angezeigt, welche eine bessere Beherrschung der schwierigen Abbauverhältnisse als bisher gewährleisten.

73.3.3.1 Die Lohn- und Gehaltsentwicklung weist unabhängig von der Produktion eine steigende Tendenz auf. Längere Anfahrtswege verursachen zT schon jetzt beträchtliche Einbußen an effektiver Arbeitszeit. Steigende Wegzeitverluste sind insb für den Bereich der entlegenen Kohlenlagerstätten Tarsdorf und Weilhart zu erwarten.

73.3.3.2 Nach Ansicht des RH bedarf das Problem der Mannfahrt und des Materialtransportes einer umfassenden Neuplanung.

Investitionen

73.4.1 Die SAKOG investierte in den Jahren 1970 bis 1979 insgesamt rd 187 Mill S. Davon entfielen auf den Bergbaubereich rd 175 Mill S (93 vH), auf Finanzanlagen rd 11,8 Mill S (6,3 vH) und auf die Nebenbahn 182 000 S (0,6 vH).

73.4.2.1 Vom AR sind im Berichtszeitraum Investitionspräliminarien von insgesamt rd 216,7 Mill S bewilligt worden, denen jedoch nur ausgeführte Investitionen von 197 Mill S gegenüberstanden. Abgesehen vom Jahr 1977 sind in keinem Jahr die vom AR genehmigten Präliminarsummen ausgenutzt worden.

73.4.2.2 Der RH empfahl, in Hinkunft nur solche Investitionsvorhaben in die jährlichen Programme aufzunehmen, die auch tatsächlich realisiert werden können.

73.4.2.3 Wie die Unternehmensleitung hiezu mitteilte, seien nur einzelne Investitionsvorhaben aus betrieblichen Erwägungen oder aufgrund der jeweiligen Liquiditätslage gestrichen bzw zeitlich zurückgestellt worden.

73.4.3.1 Den veranschlagten Baukosten von rd 2 Mill S für die Errichtung eines Ledigenheimes (1. Bauabschnitt) standen tatsächlich Bauleistungen

von rd 2,26 Mill S gegenüber. Die Mehrkosten von rd 260 000 S entstanden fast ausschließlich bei den in Eigenleistung durchgeführten Arbeiten, für welche rd 1 565 000 S aufgewendet wurden, uzw rd 605 000 S für Material und rd 960 000 S für Löhne.

73.4.3.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei in Eigenleistung geplanten Arbeiten größeren Umfangs Vergleichsangebote von Fremdfirmen einzuholen. Die Bauabteilung der SAKOG sollte weiters der Geschäftsführung für diese Arbeiten interne Angebote erstellen.

Die Geschäftsleitung wäre damit in der Lage, wenn auch unter Einbeziehung aller Gesichtspunkte (wie Winterarbeit, Füllarbeit usw) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, welche Leistungen als Fremd- und welche als Eigenleistungen in Anspruch genommen werden sollen.

73.4.3.3 Wie die Unternehmensleitung hiezu feststellte, lagen die tatsächlich aufgelaufenen m2-Preise noch immer unter jenen, welche die Oberösterreichische Landesregierung für Wohnbauförderungszwecke festgelegt hat.

Materialwirtschaft

73.5.1.1 Nach dem bestehenden Organisationsplan war bei der SAKOG kein Hauptbereich „Materialwirtschaft“ eingerichtet, dem für die gesamte Unternehmung grundsätzlich die verantwortliche Besorgung der Materialwirtschaftsaufgaben eingeräumt war. Da bei der SAKOG keine gemeinsamen Vorstandssitzungen abgehalten wurden, sondern jeder der beiden Geschäftsführer die für seinen Bereich maßgeblichen Materialwirtschaftsfragen getrennt behandelt hat, führte dies stets zu einer isolierten Betrachtung von Materialwirtschaftsproblemen und machte zu deren Lösung — selbst bei minderwichtigen Fragen — die Einschaltung beider Geschäftsführer notwendig.

73.5.1.2 Der RH empfahl, alle materialwirtschaftlichen Aufgabenstellungen organisatorisch in einer Hauptabteilung Materialwirtschaft zusammenzufassen, weil durch klare Zuständigkeitsabgrenzung nicht nur die Materialdispositionen wirtschaftlicher gestaltet, sondern auch bessere Voraussetzungen für Rationalisierungen im gesamten Materialwirtschaftsbereich geschaffen werden.

73.5.1.3 Die Unternehmensleitung stellte dies in Aussicht.

73.5.2 Das gesamte Einkaufsvolumen der SAKOG betrug im Berichtszeitraum rd 152,6 Mill S. Davon entfielen auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe rd 102,5 Mill S und auf Holz 50,1 Mill S. Bestimmend waren einerseits die unterschiedlich hohen, zT von der Marktsituation abhängigen Wareneingänge bei Holz sowie der durch die weitere Technisierung des Grubenbetriebes und der damit verbundenen Produktionssteige-

zung aufgetretene erhöhte Aufwand für Betriebsmaterial.

73.5.3.1 Mit Ausnahme des für die Kohlenwäsche benötigten Magnetits, werden alle übrigen Materialien erst zum Bedarfszeitpunkt aufgrund von Materialanforderungen durch Einzelbestellungen — vielfach sogar in mehreren Bestellvorgängen während eines Jahres beim selben Lieferanten — beschafft.

73.5.3.2 Wäre der jeweils benötigte Materialbedarf zu einer Jahresbestellung zusammengefaßt worden, hätte nach Ansicht des RH die Materialbeschaffung wirtschaftlicher gestaltet werden können.

Der RH empfahl, künftig bereits bei der Bedarfsplanung für Materialien, die regelmäßig benötigt werden, Jahreskontrakte vorzusehen.

73.5.4.1 Bezogen auf den Materialwert der Lagerbestände ist die Lagerkostenquote von 1970 bis 1979 auf rd 27 vH (jedoch ohne Berücksichtigung der Zinsen für das gebundene Kapital und die anteiligen Kosten der Materialbuchhaltung und des innerbetrieblichen Transportwesens) gestiegen. Von den sechs im Jahre 1979 im Materialmagazin beschäftigten Arbeitskräften waren drei Kräfte ausschließlich für administrative Tätigkeiten eingesetzt.

73.5.4.2 Der RH empfahl, durch entsprechende Rationalisierungen eine Senkung der Lagerkosten herbeizuführen, die nach gegebenen Erfahrungswerten unter Berücksichtigung aller Kostenbestandteile zwischen 20 und 28 vH des Wertes der Lagerbestände liegen.

73.5.5.1 Von der SAKOG wurden bisher keine näheren Aufzeichnungen über den Beschaffungsaufwand geführt, so daß eine Beurteilung der Einkaufskostenentwicklung im Berichtszeitraum nicht vorgenommen werden konnte.

73.5.5.2 Nach Ansicht des RH sollten in Hinblick Aufzeichnungen über die vom Einkauf verursachten Kosten (einschließlich jener Bereiche, die in den administrativen Bestellablauf einbezogen sind) geführt werden, damit Rationalisierungsmaßnahmen und Einkaufsentscheidungen zeitgerecht der Entwicklung des Beschaffungsaufwandes angepaßt und die Effizienz des Beschaffungswesens laufend überprüft werden können.

Personalwesen

73.6.1.1.1 Der durchschnittliche Personalstand stieg vom Jahre 1970 bis zum Jahre 1979 um 9,3 vH auf 717. Hierbei erhöhte sich die Anzahl der Arbeiter schwächer (um 4,4 vH auf 592), als die der Angestellten (um 24,7 vH auf 91) und Lehrlinge (von 16 auf 34).

73.6.1.1.2 Etwas mehr als die Hälfte der Zugänge bei den Angestellten entfielen auf die

Übernahme von Arbeitern in das Angestelltenverhältnis.

Bei den Arbeitern verschob sich das Schwergewicht von den Facharbeitern zu den angelernten Arbeitern und Hilfsarbeitern.

Die Anzahl der Gastarbeiter verringerte sich im Betrachtungszeitraum ständig (Stand 1979: 79).

73.6.1.1.3 Im Jahre 1979 erreichte die Fluktuationsrate bei den inländischen Dienstnehmern 12,8 vH gegenüber einer solchen von 10,1 vH bei den Gastarbeitern.

73.6.1.2 Wie der RH vermerkte, hat sich die Altersschichtung im Berichtszeitraum insofern günstiger gestaltet, als die Anzahl der Dienstnehmer (einschließlich Lehrlinge) mit einem Lebensalter bis zu 30 Jahren sich von 115 auf 245 erhöhte. Diese Entwicklung wurde mitbeeinflusst von der höheren Anzahl der Lehrlinge, von denen der überwiegende Teil nach Beendigung der Lehrzeit bei der überprüften Unternehmung verblieb.

73.6.2.1.1 Der Gesamtpersonalaufwand einschließlich zusätzlicher Sozialleistungen stieg von 124,2 Mill S (1975) um 40,1 vH auf 174 Mill S (1979). Aufgrund der im gleichen Zeitraum eingetretenen Erhöhung der Dienstnehmeranzahl stieg der Aufwand je Mitarbeiter nur um 33,8 vH.

73.6.2.1.2 Die Lohnsumme erhöhte sich von 1975 bis 1979 um 34,8 vH auf 92,7 Mill S. Der jährliche Durchschnittslohn stieg um 29,2 vH.

Der Direktlohn lag im Jahre 1979 bei der überprüften Gesellschaft um 52,8 vH über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn.

73.6.2.1.3 Die Gehaltssumme stieg von 18,4 Mill S (1975) um 47,3 vH auf 27,1 Mill S (1979). Auch der durchschnittliche Jahresbezug der Angestellten erhöhte sich mit 37,8 vH wesentlich stärker als der durchschnittliche Lohn.

Bei den Angestellten betrug die Überzahlung der Kollektivvertragsbezüge im Jahre 1979 12,8 vH.

73.6.2.1.4 Neben den freiwilligen Zusatzpensionen an ausgeschiedene Dienstnehmer (1979 rd 648 000 S) gewährte die überprüfte Unternehmung seit dem Jahre 1977 einen Zuschuß zur freiwilligen Höherversicherung gem § 20 Abs 3 ASVG. Der Zuschuß wurde jährlich von der Geschäftsführung bewilligt, verbindliche Richtlinien bestanden nicht.

73.6.2.2.1 Da gem Geschäftsordnung die Geschäftsführung für die Einführung bleibender Sozialmaßnahmen der Zustimmung des AR bedarf, eine solche jedoch nicht vorlag, hat wohl die Geschäftsführung diesen Zuschuß nicht als bleibende Maßnahme angesehen. Da derartige wiederholte Leistungen an Dienstnehmer jedoch arbeitsrechtlich verbindlich werden können, wäre es nach Ansicht des RH zweckmäßig gewesen, die Genehmigung des AR zur geplanten Regelung einzuholen.

73.6.2.2.2 Der RH vermerkte weiters kritisch, daß die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bezüglich der Zustimmung des AR zu Anstellungsverträgen nicht mit dem Gesellschaftsvertrag übereinstimmte. Er empfahl, den Gesellschaftsvertrag diesbezüglich abzuändern und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sodann mit dem Gesellschaftsvertrag abzustimmen.

73.6.2.2.3 Der RH vermißte in den Dienstverträgen der beiden Geschäftsführer eine eindeutige Festlegung der Laufzeit. Vorgesehen war lediglich die stillschweigende Verlängerung um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragsteile mindestens sechs Monate vor Ablauf aufgekündigt werden.

Der RH empfahl, die Dienstverträge neu zu fassen. Außerdem erachtete er es für erforderlich, die Generalversammlungen, die über eine Wiederbestellung von Geschäftsführern beschließen sollen, so zeitgerecht anzusetzen, daß im Falle der Nichtverlängerung die in den Dienstverträgen vorgesehene Kündigungsfrist eingehalten werden kann.

Absatzwirtschaft

73.7.1.1.1 Die Nettoerlöse der SAKOG stiegen von 81,2 Mill S (1970) auf 226,7 Mill S (1979) oder um 179,2 vH. Hauptumsatzträger (rd 98 vH) war im gesamten Berichtszeitraum die Kohle. Durch den Verkauf von Tegel, Feuerungsanlagen usw konnten nur unwesentliche Erlöse erzielt werden. Mengenmäßig erhöhten sich die Umsätze aus dem Kohlenverkauf von rd 409 300 t (1970) auf 531 200 t (1979) oder um 29,8 vH (1980: 624 316 t). Weitere rd 6 600 t (1970) bzw 8 600 t (1979) Kohle wurden für den Selbstverbrauch sowie für Deputat- und Gratskohlenabgaben benötigt. Die durchschnittlich erzielten Erlöse je verkaufter Tonne Kohle stiegen von 1970 auf 1979 um 130,2 vH (1980: 179,1 vH). Von der erzielten Erlössteigerung (rd 143 Mill S) entfielen rd 20 vH auf die mengenmäßige Ausweitung des Umsatzes und 80 vH auf Preissteigerungen. Die Gestehekosten erhöhten sich im gleichen Zeitraum um 155,2 vH (1980: 155,5 vH). In den Jahren 1970 bis 1977 lagen die durchschnittlichen Verkaufserlöse bis zu 29,7 vH (1970) unter den Gestehekosten. Kostendeckung konnte erst ab 1978 erzielt werden. Die bei den einzelnen Abnehmergruppen erzielten Tonnenpreise waren in allen Jahren stark unterschiedlich.

73.7.1.1.2 Verkauft wird die Kohle an fünf Abnehmergruppen, uzw an den Kohlenhandel (Hausbrand), an die Industrie, an die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), an das Fernheizkraftwerk Salzburg (FHKW) und an die OKA für das Dampfkraftwerk Riedersbach (DKW).

Während 1970 nur rd 84 400 t (26,3 Mill S) Hausbrandkohle abgesetzt worden waren, konnte bis 1980 eine Steigerung auf rd 184 300 t (113,0 Mill S) oder um 118,3 vH erzielt werden.

Die Tonnenpreise lagen hier jeweils über den Gestehekosten.

Der Umsatz mit Industriekohle veränderte sich von rd 24 200 t und 4,7 Mill S (1970) auf rd 18 300 t und 7,3 Mill S (1980). Kostendeckende Preise konnten nur in vier Jahren erzielt werden.

Auch mit der ÖBB ging der mengenmäßige Umsatz im genannten Zeitraum von rd 36 500 t (8,4 Mill S) auf rd 31 000 t (18,4 Mill S) zurück. Die erzielten Preise lagen in sieben Jahren unter den Gestehekosten.

An das FHKW wurden 1970 rd 89 900 t (16,3 Mill S) und 1980 rd 105 400 t (48,2 Mill S) abgegeben (erlöst). Die jeweils erzielten Preise lagen erst ab 1977 über den Gestehekosten.

An das DKW wurden 1970 rd 116 500 t (21,9 Mill S), 1980 hingegen rd 261 000 t (98,5 Mill S) Kraftwerkskohle geliefert (erlöst). Die laufenden Preisanhebungen reichten nie aus, die jeweiligen Kosten voll abzudecken.

Neben diesen Inlandsumsätzen konnten 1970 noch rd 7 700 t (1,4 Mill S) bzw 1980 rd 23 900 t (12,5 Mill S) Kohle exportiert werden. Die erzielten Preise waren ebenfalls nicht kostendeckend.

73.7.1.2 Wie der RH hierzu vermerkte, ist die Verbesserung der Erlöslage der SAKOG von 1970 bis 1980 nicht nur auf den allgemeinen Preisauftrieb im Energiebereich innerhalb der letzten zehn Jahre und eine damit zusammenhängende größere Nachfrage an Kohle überhaupt zurückzuführen, sondern auch darauf, daß es der Geschäftsleitung möglich war, die Hausbrandumsätze mengenmäßig am stärksten zu erhöhen und auch beim Industrie- und FHKW-Umsatz schließlich Preise zu erzielen, die über den Gestehekosten lagen.

73.7.2.1 Sowohl in Summe als auch nach Abnehmergruppen ist die jährlich mögliche Verkaufsmenge, auf längere Sicht gesehen, nicht nur von der jeweiligen Fördermenge, sondern weitgehend auch vom Sortenanfall bzw vom sortenweise unterschiedlichen Heizwert abhängig. Für die Ertragslage der Gesellschaft ist vor allem ein hoher Anteil an Grobkohle, für welche die höchsten Preise je t erzielt werden können, maßgeblich.

73.7.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lag trotz einer Erhöhung der jährlichen Förderleistung von durchschnittlich rd 359 000 t (1970 bis 1971) auf rd 440 000 t (1972 bis 1976) die Ist-Förderung noch immer um rd 14 vH und die Kohlenabgabe um rd 11 vH unter jener Menge, die für eine annähernde Kostendeckung notwendig gewesen wäre.

Erst ab 1977 konnte mit jährlich durchschnittlich rd 512 000 t die zur Kostendeckung notwendige Menge gefördert und ab 1979, durch die 1978/79 eingetretene Änderung der allgemeinen Energiesituation, auch abgesetzt werden. Trotzdem blieben insb bei den Feinsorten größere Mengen aus der laufenden Förderung auf Depot.

Diese Depotbestände und vor allem die ständig steigenden Feinkohlenvorräte stellten bis

Mitte 1980 eine immer größer werdende finanzielle Belastung für die SAKOG dar.

Der Unternehmungsleitung ist es in den letzten zehn Jahren zwar gelungen, mengenmäßig den Kohlenabsatz um rd 29,8 vH und die Förderung um 66,0 vH zu steigern, eine Angleichung des Kohlenverkaufes an die Fördermengen war im Berichtszeitraum aber weder in Summe noch nach Sorten möglich gewesen.

73.7.3.1 Da die SAKOG nur eine Schachanlage besitzt, gibt es keine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit, die Produktionsplanung der jeweiligen Absatzlage anzupassen. Sie ist praktisch gezwungen, um den Fixkostenanteil bei den Gesteigungskosten so nieder als möglich zu halten, die Betriebskapazität der vorhandenen Schachanlage maximal auszunützen und soviel Kohle, als nach den jeweiligen Grubenverhältnissen überhaupt möglich ist, zu fördern.

73.7.3.2.1 Die Problematik für die SAKOG liegt daher darin, die bergmännisch mögliche Fördermenge auch zu verkaufen bzw zumindest den für ein ausgeglichenes Betriebsergebnis notwendigen Absatz zu finden.

73.7.3.2.2 Durch zwei, Ende 1980 neu gewonnene Kunden ist es der SAKOG gelungen, bei Belieferung der bisherigen Kunden in etwa gleichem Ausmaß den Absatz der zukünftigen laufenden Förderung von mindestens 550 000 t pa zu günstigen Konditionen zu sichern.

Bei Berücksichtigung der bei den einzelnen Abnehmergruppen 1980 erzielten Tonnenpreise kann mit Erlösen von 228,7 Mill S bis 255,3 Mill S aus dem Verkauf der voraussichtlichen zukünftigen Jahresförderung gerechnet werden.

73.7.3.2.3 Falls die SAKOG jedoch jährlich 450 000 t (bisher durchschnittlich 231 000 t) an das DKW abgeben müßte, müßte, um den durch den Wegfall preisgünstigerer Abnehmer entstehenden Einnahmenentgang abzudecken, der Preis für die Kraftwerkskohle um nahezu 25 vH hinaufgesetzt werden.

73.7.3.3 Die Geschäftsleitung führte hiezu aus, daß es ihr zwischenzeitlich gelungen sei, mit der OKA einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1999 abzuschließen. Aufgrund der getroffenen Preisvereinbarung mit entsprechender Wertsicherungsklausel konnte ab 1. Jänner 1981 bereits ein günstigerer Preis erzielt werden.

73.7.4.1 Bereits Mitte 1952 war mit einer Handelsgesellschaft eine Abnahmevereinbarung, zu den von der paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen zur Kenntnis genommenen Grubenabgabepreisen, geschlossen worden, wonach ihr der Alleinvertrieb der von der SAKOG angebotenen Kohle übertragen wurde.

Auf diese Preise gewährte die SAKOG der Gesellschaft den jeweiligen Großhandelsrabatt

sowie einen Ersthandrabatt und ab 1979 einen gestaffelten Mengenrabatt.

73.7.4.2 Nach Ansicht des RH war die Einführung der Mengenprämie trotz gleichzeitiger Herabsetzung der Rabattsätze für die SAKOG finanziell nachteilig. Der RH empfahl, die Rabattpolitik zu überdenken bzw anstelle der Mengenprämie eher auf ein nach der abgenommenen Menge gestaffeltes Rabattsystem überzugehen.

73.7.4.3 Die Unternehmungsleitung teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß ab dem Jahre 1980 ein gestaffeltes Rabattsystem mit dieser Firma vereinbart wurde.

73.7.5.1 Um den vertraglich vereinbarten Heizwert bei der an das DKW gelieferten Kohle zu erreichen, verwendete die SAKOG einen während des gesamten Berichtszeitraumes in seiner Zusammensetzung unverändert gebliebenen Sortenschlüssel. Hiedurch kam es aber insb bei den Feinsorten, die großteils nur an die DKW geliefert werden konnten, zu größeren Depotbeständen.

73.7.5.2 Der RH erachtete eine Änderung des bisherigen Sortenschlüssels für überlegenswert, um unter Berücksichtigung aller Nebenkosten aus der erhöhten Depothaltung ein günstigeres Ergebnis bezüglich der Kraftwerkskohle zu erzielen.

Ausblick

73.8 Auf Ersuchen des RH nahm die Geschäftsführung der SAKOG im August 1981 nach Abschluß der örtlichen Erhebungen zur weiteren Geschäftsentwicklung wie folgt Stellung:

„Eine Bestandsaufnahme sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgendermaßen aus:

1. Das nach dem heutigen Stand der Bergtechnik wirtschaftlich gewinnbare Kohlevermögen beträgt rd 11 Mill t.

2. Der Absatz der künftig geplanten Fördermengen ist zur Gänze durch langfristige Abnahmeverträge mit der OKA (Riedersbach I und II) bis 1999, mit den Salzburger Stadtwerken (Fernheizkraftwerk I) bis 1990 gesichert. Darüber hinaus haben wir mit der Kohlenimport- und Großhandelsgesellschaft, Sbg, für sämtliche anfallende Grobkohlensorten für den Hausbrand einen ebenfalls bis zum Jahre 1990 laufenden Abnahmevertrag geschlossen.

3. Für den Neuaufschluß der Gewinnungsfelder Tarsdorf Ost und Weilhart wurde ein bis 1990 laufendes Investitionsprogramm erstellt und von den zuständigen Gesellschaftsorganen genehmigt, welches einschließlich der Innovations- und Ersatzinvestitionen voraussichtlich 440 Mill S erfordern wird. Die eingeplante Fremdfinanzierung einschließlich des ERP-Anteiles in der Höhe von zusammen 137 Mill S ist gesichert.

Die Realisierung des Unternehmenskonzeptes erscheint in hohem Maße als gegeben. Freilich bedarf es dazu einer Grundvoraussetzung, nämlich, daß es gelingt, die eingeleitete Verjüngung der

308

Altersstruktur der Belegschaft in den nächsten Jahren erfolgreich fortzusetzen.“

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren

Tauern-Autobahn AG, Salzburg

74.1 Im TB 1977 hat der RH unter Abs 77.6.1 darauf hingewiesen, daß der Bund in das Grundkapital der Tauern-Autobahn AG (TAAG) ua als Sacheinlage von ihm geleistete Projektierungen und ähnliches im Wert von 20,25 Mill S eingebracht hat. Diese Arbeiten waren aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer bezahlt worden.

74.2 Der RH hat dem BMBT nahegelegt, um den Ersatz der Kosten dieser Sacheinlage zu Lasten des finanzgesetzlichen Titels 1/540, aus dem die Kapitalbeteiligungen des Bundes zu bezahlen sind, besorgt zu sein.

74.3 Das BMF beantwortete den daraufhin vom BMBT ausgesprochenen Erstattungswunsch mit Schreiben vom 31. Oktober 1978 abschlägig.

74.4 In der Folge empfahl der RH dem BMF den Rückersatz der Mittel an die Bundesmineralölsteuer. Insb wies der RH auf den vom BMF selbst verfaßten „Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz“ hin, worin zu Titel 1/540 ausgeführt wird, daß Ausgaben für derartige Beteiligungen ausschließlich beim Ansatz 540 verrechnet werden.

74.5 Mit Schreiben vom 28. November 1980 — eingelangt beim RH am 7. Jänner 1981 — teilte das BMF nunmehr mit, seiner Meinung nach seien bei Titel 540 lediglich Geldausgaben, nicht jedoch Sachleistungen haushaltsmäßig zu verrechnen. Mangels eines anläßlich der Errichtung der TAAG abgeschlossenen Verwaltungsübereinkommens zwischen BMF und BMBT könne im gegenwärtigen Zeitpunkt der Ersatz mangels eines entsprechenden Rechtstitels nicht erfolgen.

74.6 Der RH erwiderte, daß gem § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes (BGBl Nr 67/1966 idgF) der Ertrag der Bundesmineralölsteuer zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden ist. So Leistungen erbracht werden, welche in der Folge für Zwecke verwendet werden, die nicht im § 4 leg cit genannt sind, wäre jedenfalls ein Ersatz zu Lasten jener Haushaltsmittel durchzuführen, die zur Bedeckung des Verwendungszweckes vorgesehen sind.

74.7 Wie dem RH vom BMF zuletzt am 18. August 1981 mitgeteilt wurde, ist in den Aufzeichnungen des BMF über Kapitalbeteiligungen des

Bundes die Einbringung der in Rede stehenden Sacheinlage nicht zu ersehen. Der RH empfahl dem BMF nochmals den Wert der Sacheinlage zu Lasten des fg Titels 1/540 zu ersetzen.

74.8 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

b) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Salzburger Wohnungsbau, Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Salzburg

Diese Gesellschaft ist ohne Unterstützung der Muttergesellschaft nach Ansicht des RH nicht lebensfähig; Ersparungsgründe legen eine Verschmelzung mit der Muttergesellschaft nahe.

75.1 Am Stammkapital der mit Gesellschafterbeschuß vom 26. Jänner 1952 gegründeten Salzburger Wohnungsbau, Gemeinnützige Gesellschaft mbH (SWB), mit Sitz in Salzburg, von 1 Mill S ist allein die Wohnungsaktiengesellschaft Linz (WAG) beteiligt, deren sämtliche Anteile sich in der Hand der Republik Österreich befinden.

Die SWB befaßt sich grundsätzlich mit dem gemeinnützigen Wohnungsbau (Errichtung und Verwaltung von Miet- und Eigentumswohnungen). Neben dem Geschäftsführer — der gleichzeitig auch Geschäftsführer der WAG ist — waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung bloß eine voll- und eine teilzeitbeschäftigte Angestellte tätig; die Mehrzahl der Angelegenheiten wurden vorwiegend von der WAG in Linz mitbesorgt.

Sowohl zum 31. Dezember 1979 als auch 1980 betrug die Bilanzsummen jeweils rd 170 Mill S. Die SWB verwaltete in diesen Jahren 602 Wohnungen, 20 Geschäftslokale, 231 Garagen und 67 Kfz-Abstellplätze; in den letzten Jahren entwickelte sie nahezu keine Bautätigkeit mehr.

75.2.1 Jedes Mitglied des AR erhielt jährlich 4 000 S als Vergütung, obwohl lt Gesellschaftsvertrag deren Tätigkeit ehrenamtlich zu sein hat. Ferner erhielten die AR-Mitglieder alljährlich Weihnachtsgeschenke.

75.2.2 Der RH empfahl, künftig weder Vergütungen noch Geschenke zu gewähren. Überdies wurde empfohlen, einen neuen AR-Vorsitzenden zu bestellen, da der bisherige krankheitshalber durch längere Zeit seine Funktion nicht mehr ausüben konnte.

75.2.3 Wie die SWB mitteilte, hat sie den Empfehlungen bereits vollinhaltlich entsprochen.

75.3.1.1 Der Geschäftsführer der SWB hat im Falle seines Ausscheidens neben dem Anspruch auf eine vertragliche Pension — auch als Geschäftsführer der WAG ist ihm eine Vertragspension zugesichert — parallel Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe eines Jahresbezuges.

75.3.1.2 Obwohl der Geschäftsführer vertraglich nur Anspruch auf ein Erfolgshonorar, abgestellt auf das jährlich abgerechnete Neubauvolumen hat, bemißt sich die Vertragspension einerseits nach den tatsächlichen Dienstjahren und andererseits nach dem einschlägigen Kollektivvertrag.

75.3.1.3 Im Jahr 1977 erhielt auch der Geschäftsführer anlässlich des 25jährigen Firmenjubiläums ein Jubiläumsgeld von rd 15 000 S, obwohl dies in seinem Vertrag keine Deckung fand.

75.3.2 Der RH empfahl eine Vertragsänderung, um die gleichzeitige Auszahlung von Pension und Abfertigung auszuschließen. Wie bei Ruhebezügen allgemein üblich, sollte auch die Geschäftsführerpension von der Höhe der Aktivbezüge abhängig gemacht werden. Ferner wurde empfohlen, das vertraglich nicht gebührende Jubiläumsgeld rückzufordern und auch für den Geschäftsführer ein Lohnkonto zu führen.

75.3.3 Lt Stellungnahme wurde vertraglich vorgesorgt, daß neben dem Pensionsanspruch gleichzeitig kein Abfertigungsanspruch besteht; auch ein Lohnkonto wird bereits geführt. Den Empfehlungen des RH hinsichtlich der Vertragspension und der Rückzahlung des Jubiläumsgeldes wurde jedoch nicht nachgekommen.

75.4.1 Der Geschäftsführer der SWB kaufte von dieser eine Eigentumswohnung, wobei ihm mit Zustimmung des AR

75.4.1.1 der Kaufpreis um die darin enthaltene Provision von 29 000 S auf 450 000 S gesenkt wurde,

75.4.1.2 genehmigt wurde, 330 000 S als Darlehen abzustatten, auf die restlichen 120 000 S nur 20 000 S sofort bar zu erlegen (die restlichen 100 000 S wurden auf drei Jahre zinsenlos gestundet) und

75.4.1.3 der Abschluß eines Mietvertrages mit der SWB zugestanden wurde, wobei die SWB die Betriebskosten zu bezahlen hatte, dafür jedoch die vom Geschäftsführer möblierte Kleinwohnung unentgeltlich für Zwecke der SWB und der WAG zur Verfügung zu stehen habe.

75.4.2 Nach Ansicht des RH hätte der Ankauf einer Eigentumswohnung durch den Geschäftsführer von der von ihm geleiteten Gesellschaft nur unter den gleichen Bedingungen und Konditionen, wie sie jedem Dritten eingeräumt werden, erfolgen dürfen. In Ermangelung einer betrieblichen Notwendigkeit wurde empfohlen, den Mietvertrag aufzukündigen, den gestundeten Betrag von 100 000 S zur Einzahlung zu bringen und die Kaufpreisdifferenz nachzuzahlen.

75.4.3 Lt Stellungnahme wurden die Empfehlungen des RH bereits voll erfüllt.

75.5 Weitere Prüfungsfeststellungen betrafen die kollektivvertragliche Einstufung des Personals, den

Abschluß von freiwilligen Krankenversicherungen für zwei Bedienstete zu Lasten der Muttergesellschaft, die Führung von Lohnkonten für fallweise, jedoch immer wieder beschäftigte Personen, die Besorgung der Buchhaltungs- und Finanzierungsangelegenheiten durch die WAG anstelle eines Werksvertragsbediensteten, die ordnungsgemäße Führung des Fahrtenbuches für einen Pkw, die Nichteinhebung von Wohnungsvormerkgebühren, die Entgeltausfälle für leerstehende Wohnungen, die Hereinbringung von Mietenrückständen — zum 30. September 1979 betragen diese rd 700 000 S —, die Verwendung freigewordener Annuitäten für die vorgeschriebene vorzeitige Tilgung von BWSF-Darlehen, die frühzeitigere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, um zusätzliche Kosten zu vermeiden, die Niedrighaltung von Kassabeständen, die Vereinbarung einer Indexklausel bei den Feuerversicherungen im Interesse eines ausreichenden Versicherungsschutzes, die Anlegung eines Kontenregisters für die Buchhaltung, die unzulässige vorbilanzliche Gewinnverteilung und die gleichermaßen unzulässige Wertsicherung des Bauzinses. Lt Stellungnahme der SWB wurden bzw werden die Empfehlungen des RH befolgt.

75.6.1 Die SWB hat denselben Geschäftsführer wie die Muttergesellschaft WAG. Sie verfügt in Salzburg wohl über ein Büro, das jedoch hauptsächlich nur die Tätigkeit einer Verwaltungsaußenstelle besorgt. Die wesentlichen Arbeiten, die bei der Geschäftsführung anfallen, werden räumlich entfernt vom Sitz der Gesellschaft in Linz besorgt. Die SWB ist finanziell unselbständig; sie bedarf diesbezüglich der dauernden Hilfe der WAG. Sie verfügt jedoch auch über keine geeigneten Baugrundstücke.

75.6.2 Der RH empfahl daher, die SWB mit der Muttergesellschaft WAG zu fusionieren.

75.6.3 Lt Stellungnahme der SWB wurde ein der Empfehlung des RH entsprechender Absichtsbeschluß in der Generalversammlung am 3. Dezember 1980 gefaßt.

Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft, Innsbruck

Die kritischen Bemerkungen des RH beschränkten sich auf Einzelheiten der Investitions- und Verwaltungstätigkeit, da die überprüfte Unternehmung im wesentlichen erfolgsorientiert geführt wird.

76.1.1 Im März und April 1980 überprüfte der RH die Gebarung der Axamer Lizum Aufschließungs-AG, Innsbruck (kurz AL), am Sitz der Gesellschaft in Innsbruck und an der Betriebsstätte in der Axamer Lizum. Die letzte Überprüfung hatte im Jahr 1966 stattgefunden (TB 1966, Abs 100) und hatte im wesentlichen die Gebarung der Geschäftsjahre 1961 bis 1965 zum Gegenstand. Die nunmehr

rige Prüfung des RH umfaßte hauptsächlich die Jahre 1974 bis 1979, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung vorangegangener Jahre und die laufende Gebarung ein.

76.1.2 Anlässlich seiner letzten Einschau hatte der RH festgestellt, daß der AR der AL aus elf Mitgliedern besteht und auch eine geringere Anzahl zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend wäre (TB 1966, Abs 100, 56). Der RH vermerkte nunmehr kritisch, daß seinen diesbezüglichen Empfehlungen bisher nicht Rechnung getragen wurde und der AR weiterhin elf Mitglieder umfaßt.

Für weniger AR-Mitglieder sprach nach Ansicht des RH auch der Umstand, daß das Zustandekommen von Sitzungen gelegentlich an Termenschwierigkeiten einiger Mitglieder scheiterte. Obwohl die Bedeutung der Beratungsgegenstände in mehreren Fällen eine eigene Sitzung erfordert hätte, konnte die notwendige Zustimmung des AR zu Geschäften des Vorstandes schließlich nur auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

Entwicklung der Unternehmung

76.2.1.1 Die im Jahre 1961 zur Abwicklung der IX. Olympischen Winterspiele gegründete Gesellschaft hatte bis Ende 1965 ihr Grundkapital von 10 Mill S durch Verlustvorträge verbraucht. Zur Sanierung der Unternehmung wurde daher das Grundkapital zum 31. Dezember 1966 um 40 Mill S auf 50 Mill S aufgestockt.

Da die Darlehen der Finanzierung des Erstausbau dienten und die Verluste dieser Periode etwa gleich hoch wie die aufgelaufenen Zinsen waren, hätte bei voller Eigenfinanzierung der Anlagen ein etwa ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen werden können.

Da es sich in dieser ersten Phase der Gesellschaft praktisch um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mit Hilfe einer privatwirtschaftlichen Unternehmung anstatt über die Haushalte der Gebietskörperschaften gehandelt hat, ist diese Ausgliederung die tatsächliche Ursache für den Verlust des Gründungskapitals. Mit der Sanierung haben sohin die Gesellschafter jene finanziellen Verpflichtungen erfüllt, die ihnen eigentlich schon bei der Gründung zugekommen wären. Das verlorene Anfangskapital ist sohin als Preis für die Außenfinanzierung anzusehen, den die eingeschalteten Banken vereinnahmt haben.

76.2.1.2 Mit der bilanzmäßigen Sanierung trat die Gesellschaft in die nächste Phase ihres Bestehens ein, die mit dem Status einer „Wirtschaftlichen Unternehmung“ zu kennzeichnen ist und den Zeitraum 1967 bis 1973 umfaßt. In diesen Jahren entwickelte sich die Lizum zu einem bekannten Wintersportgebiet, und die Gesellschaft konnte in dieser Periode ausgeglichen gebaren, wobei sogar noch vorzeitige Abschreibungen von insgesamt 2,7 Mill S in diesen Ergebnissen untergebracht wer-

den konnten. Das Grundkapital blieb bis Oktober 1973 unverändert.

76.2.1.3 Anfangs 1973 war die Stadt Innsbruck neuerlich mit der Durchführung Olympischer Spiele (XII. Olympische Winterspiele 1976) beauftragt worden. In dieser Phase der Unternehmung trat wieder die öffentliche Aufgabenstellung in den Vordergrund. Im Zusammenhang damit mußten umfangreiche Investitionen im Gesamtumfang von 130 Mill S finanziert werden. Das Grundkapital wurde daher neuerlich — um 60 Mill S auf 110 Mill S — aufgestockt.

Mitte 1975, nachdem sich wegen Kostensteigerungen und Umfangserweiterungen bei den Investitionen eine Erhöhung des Finanzierungsvolumens in diesem Ausmaß herausgestellt hatte, erfolgte eine weitere Erhöhung des Grundkapitals durch die drei Hauptgesellschafter um 30 Mill S auf 140 Mill S.

Seither sind am Grundkapital die Republik Österreich mit 60,0 vH, das Land Tirol und die Stadtgemeinde Innsbruck mit je 17,7 vH und vier weitere Gemeinden mit zusammen 4,6 vH beteiligt.

76.2.1.4 Mit dieser nunmehr günstigen Kapitalausstattung trat die AL in ihre derzeitige Phase, einer rein gewinnorientierten, nicht mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben belasteten Unternehmung ein.

76.2.2 Unbeschadet der in den folgenden Punkten dargelegten geringfügigen kritischen Bemerkungen stellte der RH fest, daß die Unternehmung erfolgsorientiert geführt wird und daß mit einem kleinen Verwaltungsapparat und -aufwand ein Höchstmaß an Erfolg und Ordnungsgemäßheit angestrebt und weitgehend auch erreicht wird. Auf die große Bereitschaft des Vorstandes und seiner Mitarbeiter, die Kontrolltätigkeit des RH zu unterstützen und seinen Empfehlungen Rechnung zu tragen, ist besonders hinzuweisen.

Finanzierung

76.3.1 Die Bilanzen 1974 bis 1979 zeigen eine anlagenintensive Unternehmung — Anteil des Anlagevermögens 1979: 78 vH — mit einer entsprechenden Kapitalstruktur. Der Anteil des Eigenkapitals ist von 1975 bis 1979 stetig angestiegen und belief sich in letzterem Jahr auf 66 vH. Dementsprechend erscheint das Anlagevermögen zunehmend — 1979 zu 85 vH — mit Eigenkapital finanziert.

Ein noch günstigeres Bild als die statische liefert die dynamische Betrachtungsweise. Von 1975 bis 1979 hat sich der Cash flow gleichmäßig von 2,2 Mill S auf 12,3 Mill S erhöht; dadurch ist der dynamische Verschuldungsgrad von 25,8 auf 2,1 vH zurückgegangen. Diese Kennzahl bedeutet, daß sich die Unternehmung bei gleichbleibender Ertragslage in zwei Jahren aus eigener Kraft entschulden könnte, soweit sie erwirtschaftete Mittel nicht für Ersatzinvestitionen benötigt bzw an die Eigentümer ausschüttet.

76.3.2 Die wesentlich verbesserte Ertragslage ergab sich aus einem ständigen Anstieg der Erträge, die sich von 1974 bis 1979 mehr als verdoppelt haben. Den Hauptanteil daran haben die Beförderungseinnahmen, die von 12,7 Mill S (1974) auf 29,3 Mill S (1979), sohin um rd 130 vH, gestiegen sind. Die betrieblichen Aufwendungen haben sich demgegenüber im selben Zeitraum nur um 74 vH, nämlich von 9,5 Mill S auf 16,5 Mill S, erhöht.

Investitionen

76.4.1 In den Jahren 1972 bis 1978 führte die überprüfte Unternehmung Investitionen in einer Gesamthöhe von rd 161 Mill S durch.

Diese im Hinblick auf den Erschließungsgrad als hoch zu bezeichnende Gesamtinvestitionssumme war insb auf die Errichtung einer Standseilbahn samt Komplementäreinrichtungen für die Olympischen Winterspiele 1976 (rd 130 Mill S oder 80 vH des Gesamtbetrages) zurückzuführen. Der restliche Investitionsbetrag (31 Mill S für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Erweiterungsmaßnahmen bei den Liftanlagen, Parkplatz uam) lag nicht nur in Summe unter jenem von Seilbahngesellschaften mit vergleichbaren Aufgaben, sondern ließ anhand geprüfter Einzelprojekte erkennen, daß die AL bei den Investitionen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit stets in hohem Ausmaß eingehalten hat.

76.4.2.1 Die vom RH hingegen nicht als völlig mangelfrei bezeichnbare Errichtung der Olympiabahn brachte für die AL vorübergehende und in diesen Ausmaßen nicht vorhersehbare zusätzliche Entwicklungs-, Aufsichts- und Abrechnungsleistungen. Unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Leistungen, des außerordentlichen Zeitdruckes und des dafür nicht besonders geschulten Personals war festzustellen, daß es der überprüften Gesellschaft auch bei Durchführung dieser Großinvestition gelungen war, zweckmäßige Leistungsvergaben, wirkungsvolle Bauaufsichts- und Kontrollmaßnahmen und vor allem genaue bzw sorgfältig durchgeführte Abrechnungsvorgänge herbeizuführen.

76.4.2.2 Obwohl beim Bau einer schienengebundenen Aufstiegshilfe von vornherein mit nahezu doppelt so hohen Herstellungskosten als zB bei einer Einseilumlaufbahn gerechnet werden mußte, entschlossen sich die Verantwortlichen für die Abwicklung der XII. Olympischen Winterspiele, einen damals weder wirtschaftlich noch technisch geprüften Standseilbahnbau auszuführen.

Hiezu machte der Vorstand geltend, daß die Errichtung einer Standseilbahn als zusätzlicher Anreiz für die Vergabe der Olympischen Spiele an Innsbruck anzusehen gewesen wäre.

Trotz dieser für die AL offensichtlich bereits verbindlichen Entscheidung, deren Schnelligkeit auf den großen Zeitdruck und auf die ausreichende Kapitalausstattung durch die Gesellschafter zurückzuführen war, hielt es der Vorstand nach

Aufnahme der Planungsarbeiten für angebracht, Überlegungen hinsichtlich einer alternativen Errichtung einer Umlaufseilbahn anzustellen. Diese nachträglichen Untersuchungen bestätigten nach Ansicht des RH allerdings nicht die Richtigkeit der Bahnsystemwahl.

76.4.2.3 Gem eigenen Ermittlungen kam der RH zu der Auffassung, daß die Investitionsbegründungen der AL zum einen Teil schon vor Planungsaufnahme nicht mehr ausschlaggebend waren und sich zum anderen Teil, nach sofort durchgeführten Geländeaufnahmen, zumindest noch vor Baubeginn als nicht mehr stichhaltig erwiesen haben.

76.4.2.4 Der RH bemängelte daher, daß für die Investitionsentscheidung zugunsten der Standseilbahn technische und wirtschaftliche Überlegungen nur im Hintergrund standen und somit die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hatten. Er vermeinte ferner, daß die Untersuchungen zur Erleichterung der Systemwahl, die auch unter dem gegebenen Zeitdruck nicht nur möglich, sondern unabdingbar gewesen wären, nicht in ausreichendem Umfang und mit genügend Nachdruck, auf alle Fälle aber zu spät, durchgeführt worden waren.

76.4.2.5 Insb aber vermerkte der RH kritisch, daß durch die Voreiligkeit dieser Entscheidung nicht einmal die Ergebnisse der Planungsvorarbeiten entsprechend berücksichtigt werden konnten und solchermaßen letztlich eine Seilbahnanlage verwirklicht wurde, die von ihrer Transportfunktion her zwar als hinreichend, nicht aber als ideal zu bezeichnen war und die von der technischen Konzeption her die Bedingungen der Verkehrs- und Betriebssicherheit zwar einwandfrei erfüllt, nicht aber den landläufig bekannten Konstruktionsvorstellungen einer Standseilbahn entsprach. Es handelte sich nämlich um eine geländebedingte Sonderkonstruktion, die statt der geschätzten 60 Mill S letztlich Herstellungskosten in Höhe von 96 Mill S verursachte und für die auch in den ersten Betriebsjahren ein für Standseilbahnen hoher Instandhaltungsaufwand (insb für Rolleneinlagen) in Kauf zu nehmen war.

76.4.2.6 Nach dem Entschluß, eine Standseilbahn zu errichten, beauftragte die überprüfte Gesellschaft einen Zivilingenieur mit der Planung der dafür notwendigen Trassierung. Die Planung der seilbahntechnischen Details blieb hingegen jenen Firmen vorbehalten, bei denen später die technische Ausrüstung bestellt worden war. Nach Ansicht des RH verhinderte die solchermaßen für die Trassierung nicht berücksichtigbare Detailplanung von vornherein eine Optimierung der technischen Konzeption, da der steile Anstieg im Tal nur mit Gegenseilförderung und daher nur mehr mit ungünstigen Verhältnissen zwischen Energieaufwand und Förderleistung bzw technischer Auslegung und Belastbarkeit zu beherrschen war. Die

dadurch vorgegebenen Seilführungskräfte waren letztlich Ursache einer nicht mehr lösbaren Seilführungsstechnik.

76.4.2.7 Die von der AL nach Bekanntwerden dieser Grundschwierigkeit in Richtung einer technischen Alternative angestellten Überlegungen waren nach Ansicht des RH nicht ausreichend, wobei insb festzuhalten war, daß der mit der Trassenfestlegung beauftragte Ziviltechniker die Untersuchung einer unterirdischen Linienführung nicht in Betracht gezogen hatte. Eine solche wäre mit erheblichem Vorteil und ohne höhere Kosten durchführbar gewesen.

76.4.2.8 Der RH bemängelte daher, daß die AL nicht von Beginn an für eine alternative Standseilbahnanlage (teilweise Tunneltrasse) eine Parallelplanung in Auftrag gegeben hatte. Die dafür aufzuwendenden Kosten wären nämlich in keinem Verhältnis zum allenfalls erreichbaren Ergebnis bzw zu den von der AL in Kauf genommenen technischen Risiken der oberirdischen, gekrümmten Trassenführung gestanden. Auch war zu Planungsbeginn deutlich erkennbar, daß es sich bei der ausgeführten Bahn um ein kompliziertes Standseilbahnsystem handelte, bei dem somit von vornherein mit erheblich größeren Risiken und Mehrkosten als bei technisch einfacheren Konzeptionen zu rechnen war.

76.4.2.9 Letztlich aber war vom RH darauf hinzuweisen, daß die Konstruktion der ausgeführten Standseilbahn nach Fertigstellung allen Anforderungen entsprach und wegen der bis ins Detail verfolgten Ausstattungsgüte eine unbestrittene Attraktivität darstellte.

76.4.2.10 Abschließend räumte der RH allerdings zu der Entscheidung, eine Standseilbahn zu errichten, ein, daß durch die damals (1973) als veraltet, aber dennoch gültig anzusehenden „Seilbahnbedingungen“ der Eindruck entstehen konnte, Standseilbahnen wären grundsätzlich betriebssicherer. Die Einführung dynamisch ergänzbarer Seilbahnrichtlinien (zB als Verordnung aufgrund des Eisenbahngesetzes), die sämtliche Bau- und Sicherheitsvorschriften für alle technischen Systeme von Haupt- und Kleinseilbahnen beinhalten, wäre nach Ansicht des RH daher eine für die österreichische Seilbahnwirtschaft unabdingbare Notwendigkeit.

Verwaltung

76.5.1 Der Verwaltungsaufwand stieg von rd 959 000 S (1974) um 73 vH auf rd 1,66 Mill S (1979). Wesentlichen Anteil daran hatten die Aufwendungen für Versicherungen, Werbung und der eigentliche Verwaltungsaufwand, der ua Fernmeldegebühren, Büromieten, Porto und Bürosachaufwand umfaßte.

76.5.2.1 Der Werbeaufwand erhöhte sich von 190 000 S (1974) um 182 vH auf 535 600 S (1979). Der RH vermerkte kritisch, daß eine Reihe —

wenn auch aufeinander abgestimmter — Werbemaßnahmen ein Konzept für eine Werbestrategie auf lange Sicht nicht ersetzen können und empfahl, bei künftigen Werbemaßnahmen der Belebung der Sommersaison ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

76.5.2.2 Die Prämienaufwendungen für Versicherungen stiegen von 559 000 S (1974) um 45,5 vH auf 814 000 S (1979). Nahezu alle Versicherungen wurden bei einer einzigen Versicherungsanstalt abgeschlossen, da die Überlassung der Nutzung der Pistengrundstücke an die AL seinerzeit mit der Auflage verbunden gewesen war, bei allen Versicherungen den Grundeigentümer einzuschalten.

Der RH empfahl, unbeschadet dieser Gegebenheit bei Auslaufen oder Konvertierung der durch die Auflage gebundenen Versicherungsverträge Konkurrenzangebote einzuholen und so die optimale Prämienhöhe mit Hilfe von Prämien- und Leistungsvergleichen mehrerer Versicherungsangebote zu ermitteln.

76.5.3 Der Vorstand teilte mit, daß in der Zwischenzeit dieser Empfehlung Rechnung getragen wurde.

Personal

76.6.1.1 Ungeachtet des Umstandes, daß in den Prüfungszeitraum die Planung und Fertigstellung des Großbauvorhabens Olympiabahn fiel, gelang es der AL — auch unter Bedachtnahme auf die erhöhten Aufwendungen aus dem Betrieb der Olympiabahn seit 1976 — mit einem zahlenmäßig geringen, im Prüfungszeitraum nahezu unveränderten, Personalstand von rd 40 Mitarbeitern in der Wintersaison das Auslangen zu finden.

Die Beschäftigtenstruktur war von geringer Fluktuation und somit langer Betriebszugehörigkeit gekennzeichnet.

76.6.1.2 Die Personalaufwendungen belasteten die Unternehmung allerdings in zunehmendem Maß und stiegen von 1974 bis 1979 von 4,6 Mill S um 75,6 vH auf 8,1 Mill S. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtbetriebsaufwendungen des Unternehmens belief sich 1979 auf 29,2 vH. Die Erhöhung der Personalkosten war ua auf die allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhungen durch Kollektivvertrag, im Prüfungszeitraum aber auch auf die Mehrdienstleistungen des Personals im Zusammenhang mit dem Bau der Standseilbahn 1974 und 1975 zurückzuführen.

76.6.1.3 In den Wintermonaten wurden angesichts des erhöhten Arbeiterfordernisses beim Lift- und Bahnbetrieb vermehrt Überstunden geleistet; fallweise erreichten jene Überstunden, die mit 100 vH Zuschlag auszuzahlen sind, nahezu 20 vH der geleisteten Normalarbeitszeit.

76.6.2 Der RH gab zu bedenken, daß Überstunden, die sonn- und feiertags oder in den Nachtstunden

den geleistet werden, die Unternehmung außergewöhnlich belasten und empfahl, diese Art von Überstundenleistungen allenfalls durch Beschäftigung von weiteren Aushilfskräften während der Schisaison abzubauen.

Leistungsverwertung

76.7.1.1 Die Anzahl der mit den Anlagen der AL beförderten Personen stieg von rd 1,5 Mill (1974) um 59 vH auf rd 2,4 Mill (1979). Diese Beförderungsleistungen wurden fast ausschließlich im Winter erbracht. So entfielen im Jahr 1979 auf den Sommerbetrieb lediglich 2,7 vH der Jahresbeförderungsleistung.

76.7.1.2 Die Einnahmen der überprüften Gesellschaft aus der Beförderung von Personen und Gütern stiegen in den Jahren 1974 bis 1979 von 12,7 Mill S um 16,6 Mill S bzw 130 vH auf 29,3 Mill S. Sie stellten im zuletzt genannten Jahr 83 vH der Gesamterträge dar.

Dieser Einnahmestieg war neben der Erhöhung der Tarife insb auf die bedeutende Steigerung der Beförderungszahlen zurückzuführen. Hiebei hatte das Jahr 1979 mit einer Zunahme von 6,6 Mill S bzw 29,1 vH im Vergleich zu den Vorjahren einen besonders großen Anteil an der Erreichung der Beförderungseinnahmen von 29,3 Mill S.

76.7.1.3 Die größten Einnahmensteigerungen ergaben sich seit Inbetriebnahme der Olympiabahn; auf sie entfielen zuletzt 1979 mit rd 17,0 Mill S 58 vH der gesamten Beförderungseinnahmen.

76.7.1.4 In den Sommermonaten hält die AL den Betrieb mit der Olympiabahn und mit dem Sessellift Birgitzköpfl aufrecht; allerdings entfielen zuletzt 1979 lediglich rd 1,5 Mill S bzw 5,1 vH der Beförderungseinnahmen auf den Sommerbetrieb.

76.7.2 Der RH erblickte in einer besseren Freqüentierung der im Sommer betriebenen Anlagen einen Ansatzpunkt für weitere Einnahmensteigerungen. Allerdings ist die überprüfte Gesellschaft hiebei vom zwar sehr hohen, in seinen Zielsetzungen jedoch von ihr nur schwer beeinflussbaren Fremdenverkehrsaufkommen im Raum Innsbruck abhängig.

Tarifpolitik

76.8.1.1 Die AL erhöhte die Beförderungstarife im Prüfungszeitraum insgesamt zwischen 26,3 und 40,7 vH. Es war ein deutlicher Trend zur verstärkten Inanspruchnahme von Zeitkarten, bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen aus Einzel- und Mehrfachfahrkarten festzustellen.

76.8.1.2 Die überprüfte Gesellschaft ist bei der Festsetzung der Entgelte für die Benützung ihrer Anlagen auch von der Tarifpolitik anderer Seilbahnunternehmungen abhängig, mit denen sie im Raum Innsbruck in Konkurrenz steht.

Hiebei war festzustellen, daß die überprüfte Gesellschaft zwar die höchsten Tarife in diesem Raum festgesetzt hatte, diese jedoch im Vergleich zu den in ganz Österreich von allen anderen Seilbahnunternehmungen eingehobenen Tarifen nur knapp über dem Durchschnitt lagen.

76.8.1.3 Die AL unterließ aus den angeführten Konkurrenzgründen seit November 1978 Tarifierhöhungen, da sie insb bei den die Kunden ansprechenden Tarifen, optisch wirksame Grenzen — etwa 200 S für eine Tageskarte — vorerst nicht überschreiten wollte.

Nach Mitteilung des Vorstandes wurden diese Anpassungen Ende 1980 vorgenommen.

76.8.2.1 Der RH empfahl, Tarifierhöhungen, die auch der Abdeckung der steigenden Betriebsaufwendungen dienen, in kürzeren Abständen durchzuführen. Sie könnten hiebei jeweils in einem kleineren Ausmaß erfolgen, als bei Tarifkorrekturen, die erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

76.8.2.2 Der RH äußerte sich auch kritisch zur Gewährung von Tarifiermäßigungen von 25 vH an Personen, die mindestens drei Monate ihren ordentlichen Wohnsitz in Innsbruck oder in zehn anderen Gemeinden in der Umgebung haben. Im Winter 1978/79 entfielen auf solche gemäß Einheimischentarif gelöste Karten 13,1 vH der gesamten Beförderungseinnahmen.

Markt- und betriebswirtschaftlich richtig ist das Tarifsysteem der überprüften Gesellschaft grundsätzlich auf die Gewährung von Rabatten — sei es in Form von Punkte- oder Zeitkarten — für mengenmäßig verstärkte Inanspruchnahme ihrer Anlagen ausgerichtet.

Nicht systemkonform erschien es dem RH jedoch, Ermäßigungen lediglich aufgrund der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Raum — unabhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Anlagen der AL — zu gewähren.

76.8.2.3 Der RH empfahl daher, die Einheimischenermäßigungen — etwa durch die Angleichung der Tarife an jene für Gruppen — schrittweise abzubauen.

Ausblick

76.9 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungsprüfung und die Zukunftserwartungen der Unternehmung kurz darzustellen, teilte der Vorstand mit:

„Da die Wintersaison 1979/80 insgesamt einen zufriedenstellenden Verlauf nahm und auch die Wintersaison 1980/81 bereits anfangs Dezember 1980 beginnen konnte, zeigt die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung ein entsprechend gutes Ergebnis. Die Einnahmen des Bahn- und Liftbetriebes erhöhten sich im Kalenderjahr 1980 gegenüber 1979 um 5 Mill S bzw 17,1 vH.“

Unbeschadet dessen, daß sich noch Korrekturen ergeben können und außerdem hinsichtlich der steuerlich zulässigen Abschreibungsformen noch gewisse Überlegungen anzustellen sind, sich also der Jahreserfolg 1980 in einem gewissen Rahmen ändern kann, errechnet sich ein versteuerter Gewinn von ca 7,5 Mill S.

Bezogen auf die Wintersaison 1980/81 ergibt sich bis Mitte März 1981 die Tatsache, daß diese umsatzmäßig im Vergleich zur vergangenen Wintersaison lediglich um wenige Prozente besser verläuft, weil einerseits die Wintersaison 1979/80 um drei Wochen früher begonnen und damit um über 1,4 Mill S mehr Umsatz erbracht hat und weil andererseits der Club Méditerranée seinen Betrieb ab diesem Winter geschlossen hat (Ausfall 1,6 Mill S). Eine durchschnittliche 5%ige Fahrpreiserhöhung für den laufenden Winter konnte diese gegenüber dem Vorwinter liegenden Nachteile annähernd auffangen.

Nach wie vor beabsichtigt die Gesellschaft die Abrundung des Schigebietes der Axamer Lizum durch Erschließung des Bereiches der Birgitzalm, aber es ist noch immer offen, ob von der Seite der Grundbesitzer auf das weitgehende Angebot der Gesellschaft eingegangen wird. Eine verbindliche Äußerung der Grundbesitzer und der Gemeinde Birgitz kam bisher infolge interner Meinungsverschiedenheiten nicht zustande.“

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, Innsbruck

Das festgestellte Mißverhältnis zwischen Kosten und Nutzen legte die Empfehlung nahe, das bestehende Ausbaustadium des Flughafens Innsbruck beizubehalten und die Investitionstätigkeit darauf zu beschränken.

77.1.1 Im Februar/März sowie im September 1980 überprüfte der RH die Gebarung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH (kurz TFG) an ihrem Sitz in Innsbruck. Die letzte Gebarungsprüfung hatte im Jahr 1963 stattgefunden (TB 1963, Abs 130). Die nunmehrige Prüfung des RH umfaßte hauptsächlich die Jahre 1973 bis 1979, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung vergangener Jahre und die laufende Gebarung ein.

77.1.2 Bei aller, in den folgenden Abschnitten vom RH vorgebrachten Kritik an einzelnen Gebarungshandlungen war aber das Bemühen von Geschäftsführung und Mitarbeitern um eine möglichst wirtschaftliche Erfüllung der gestellten Aufgaben im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten nicht zu übersehen. Insb die Führung des laufenden Betriebes, die marktforschungsmäßige Erarbeitung von Entscheidungsunterlagen und die Anstrengung um eine Verstärkung des Verkehrsaufkommens verdienten Anerkennung. Ferner ist es der Gesellschaft gelungen, die angestrebten Investitionsziele terminlich und funktionell zu erreichen.

77.2.1 Einzelne der nachstehenden Beanstandungen und Empfehlungen hat der RH bereits anläßlich vorhergegangener Prüfungen bei anderen Flughäfen (Graz TB 1971 Abs 71, Salzburg TB 1976 Abs 73, Kärnten TB 1978 Abs 71 und Wien TB 1979 Abs 90) vorgebracht. Dies betraf die Erlassung von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (siehe Abs 77.4), die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen (siehe Abs 77.5 und 77.6), die Bildung einer Pensionsrückstellung und einer Vorsorge für Abfertigungsansprüche sowie für die ursprünglich kollektivvertraglich und seit 1979 gesetzlich vorgeschriebene Abgangschädigung für Arbeiter (siehe Abs 77.19), die Neuordnung der Rechtsverhältnisse und der Finanzwirtschaft (siehe Abs 77.26), die Vornahme von Kosten-Nutzen-Analysen vor der Inangriffnahme von Investitionen (siehe Abs 77.28) sowie die Erarbeitung einheitlicher Investitionsrichtlinien (siehe Abs 77.31).

77.2.2 Nach Auffassung des RH sollte namentlich die Republik Österreich, die an allen Flughafenbetriebsgesellschaften den jeweils größten Anteil am Stammkapital hat, vertreten durch das BMF, diesen immer wiederkehrenden Feststellungen und Empfehlungen mehr Beachtung schenken.

77.3.1 Die TFG wurde 1954 gegründet. An ihr waren ursprünglich die Republik Österreich mit 40 vH sowie das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck mit je 30 vH beteiligt. 1961 erfolgte eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse auf 50 vH für die Republik Österreich und je 25 vH für das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck.

Das Stammkapital hatte seit der Gründung der Gesellschaft 1 Mill S betragen. Im Jahr 1965 wurde es auf 4 Mill S erhöht und blieb seither nominell unverändert. Allerdings erfolgte zur Abdeckung der Verluste jährlich eine Kapitalherabsetzung in deren Höhe sowie gleichzeitig eine Wiederaufstokung auf 4 Mill S.

77.3.2 Der RH empfahl, vertraglich eine Verlustübernahme durch die Gesellschafter zu vereinbaren und dadurch die bei der bisher gewählten Vorgangsweise jährlich anfallenden Notar- und Gerichtskosten zu vermeiden.

77.4.1.1 Gem § 74 des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957 (kurz LFG), sind für einen öffentlichen Flugplatz aufgrund der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl Nr 72/1962 (kurz ZFBO), vom Flugplatzhalter Benützungsbedingungen aufzustellen, die insb eine Beschreibung des Zivilflugplatzes, eine Tarifordnung und eine Übersicht über die vom Zivilflugplatzhalter sonst zu treffenden Regelungen enthalten sollen. Wie der RH feststellte, ist bisher lediglich eine Tarifordnung ergangen.

77.4.1.2 Erst bei Beendigung der örtlichen Prüfung durch den RH im September 1980 stellte die TFG einen Entwurf der Benützungsbedingungen

fertig und reichte ihn beim BMV zur Bewilligung ein.

77.4.2 Der RH erachtete angesichts der nunmehr 18jährigen Geltungsdauer der ZFBO diese Säumnis für unvertretbar, zumal die Benützungsbedingungen neben einer Vielzahl von Betriebsbedingungen auch die Rechtsfolgen im Falle ihrer Nichteinhaltung regeln sollten. Er empfahl, raschest geeignete Benützungsbedingungen für die TFG in Kraft zu setzen, um der ZFBO Genüge zu tun. Überdies hätten nach Ansicht des RH die zuletzt 1965 ausgestellten Betriebsaufnahmebewilligungen der TFG nicht erteilt werden dürfen, da sie gem § 74 Abs 3 LFG vom Vorliegen genehmigter Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen abhängig sind.

77.4.3 In ihrer Stellungnahme betonte die TFG, daß das BMV ziemlich ausführliche Benützungsbedingungen fordere; durch die nach der Einreichung laufend aufgetretenen und bevorstehenden Veränderungen am Flughafen Innsbruck könne auch noch keine genaue Abgrenzung erfolgen. Daher sei die eingereichte Benützungsbewilligung in Einzelheiten überholt und dementsprechend auch noch nicht bewilligt worden.

Gesellschaftsorgane und Eigentümerinteressen

77.5.1.1 Einer Vereinbarung aus dem Jahr 1954 zwischen den seinerzeitigen Bundesministern für Verkehr und verstaatlichte Betriebe sowie für Handel und Wiederaufbau folgend, werden der AR-Vorsitzende aufgrund eines Vorschlages des Gesellschafters Land Tirol, der Stellvertreter des AR-Vorsitzenden und der Geschäftsführer aufgrund eines Vorschlages des Gesellschafters Landeshauptstadt Innsbruck bestellt.

77.5.1.2 Seit November 1979 wurde auf Verlangen der Landeshauptstadt Innsbruck ein städtischer Beamter als halbtagsbeschäftigter Prokurist und Verteter des Geschäftsführers eingestellt.

77.5.2 Nach Ansicht des RH wäre dabei nicht vorwiegend von den Interessen nur eines Gesellschafters auszugehen gewesen. Vielmehr hätten die mit Mehrkosten von rd 100 000 S jährlich verbundene Aufnahme eines zusätzlichen Bediensteten und die Prokuraerteilung aufgrund vom Betrieb der TFG abhängiger Kriterien über Vorschlag des Geschäftsführers erfolgen sollen. Weiters wäre es vorzuziehen gewesen, einen Bediensteten mit dieser Funktion zu betrauen, der aufgrund seiner Tätigkeit einen umfassenden Überblick über das Betriebsgeschehen bei der TFG gehabt hätte.

77.5.3 In ihrer Stellungnahme betonte die Geschäftsführung, der städtische Beamte habe sich mit seiner Arbeit bei der TFG voll bewährt.

77.6.1 Im AR der TFG sind die Republik Österreich mit vier, das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck mit je drei Mitgliedern vertreten. Diese Regelung entsprach seit 1961 nicht mehr der

Aufteilung des Stammkapitals von 50 zu 25 zu 25. Weiters wurden gem Arbeitsverfassungsgesetz drei Betriebsräte in den AR entsandt.

77.6.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hat der Bund somit weitgehend auf Einfluß und Gestaltungsmöglichkeiten in den Gesellschaftsorganen verzichtet, obwohl er die Hälfte des Stammkapitals der TFG und des Treuhandvermögens (kurz THV) stellte und bei konsolidierter Betrachtungsweise sogar 90 vH des Kapitalbedarfes und 80 vH der wirtschaftlichen Verluste trug. Nach Ansicht des RH sollte eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Ausmaß der Beteiligung und Belastung einerseits und dem Einfluß sowie der Wahrnehmung von Gestaltungs- und Kontrollrechten andererseits bestehen.

77.6.2.2 Der RH empfahl, die Zahl der AR-Mitglieder zu vermindern. Eine Einschränkung würde die Aufwendungen senken und auch ermöglichen, daß die Gesellschafter im AR in Zukunft entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an der TFG von 50 zu 25 zu 25 vertreten sein werden. Im Hinblick darauf, daß auch der AR der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH trotz deren unvergleichlich größeren Gebarungsumfanges nur aus acht Mitgliedern besteht, ist nach Ansicht des RH aus einer Verkleinerung des AR der TFG keine Beeinträchtigung seiner Tätigkeit zu erwarten.

77.7 In den Generalversammlungen genehmigten die Gesellschafter die Rechnungsabschlüsse der TFG und des THV 1975 bis 1978 stets vorbehaltlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch die Kontrollämter des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck. Diese hatten seinerzeit noch die Abschlüsse zum Ende 1974 geprüft, jene seit 1975 jedoch erst nach Anregung durch den RH Ende 1980. Dementsprechend waren die Abschlüsse 1975 bis 1978 bis Anfang 1981 als noch nicht genehmigt anzusehen.

Zielsetzung und Zielerreichung

77.8.1 In Ermangelung eines Unternehmungskonzeptes der TFG ließen sich lediglich aus einzelnen Hinweisen in einem Gutachten aus 1962 und in einem Memorandum aus 1976 des Geschäftsführers folgende Aufgabenstellungen für die TFG zusammenfassen:

- Grenzüberschreitender Linienverkehr als Zubringerverkehr nach Luftverkehrsknoten und als Punkt zu Punkt Verkehr nach Gebieten größeren Direktaufkommens
- Binnenflugverkehr
- Charterverkehr vorwiegend ankommend aber auch abgehend
- Geschäftsflugverkehr
- Stützpunkt für Rettungs- und Katastropheneinsätze sowie für die Luftstreitkräfte
- Flugsportzentrum.

Das Gesamtverkehrskonzept 1968 der BReg berücksichtigte den Flughafen Innsbruck nur insofern, als er als einziger Flughafen von der allgemein gewünschten Pistenverlängerung ausgenommen sein sollte. Das Konzept nahm ferner kostendeckende Tarife an.

77.8.2.1 Der RH beanstandete, daß die gelegentlichen und verbindlichen Zielformulierungen nicht vor der Beschlußfassung zu Ausbaumaßnahmen, sondern erst nach deren Vornahme bzw Einleitung erfolgt waren. Das Fehlen einer Zielvorgabe durch die Eigentümer hatte auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Investitionspolitik der TFG (siehe Abs 77.13 ff).

77.8.2.2 Der RH legte den Gesellschaftern der TFG nahe, die vom Flughafen Innsbruck anzustrebenden Ziele im Rahmen eines jeweiligen Bundes-, Landes- und Stadtverkehrsplanes festzulegen und der TFG durch Generalversammlungsbeschluß verbindlich vorzugeben. Von dieser Zielsetzung abgeleitet, wären durch ein Unternehmungskonzept der TFG die Maßnahmen und finanziellen Mittel zur Zielerreichung zu formulieren und zu beschließen.

77.9.1 Unter Ausschaltung der Spitzenwerte 1964 — dem Jahr der IX. Olympischen Winterspiele — wies der Flughafen Innsbruck im gewerblichen Luftverkehr mit LFZ über 5,7 t Höchstabfluggewicht (kurz MTOW) bis 1967 eine kontinuierliche Steigerung auf 1 870 Bewegungen bei 37 531 Passagieren (kurz PAX) auf. Bis 1960 war er nach dem Flughafen Wien-Schwechat, gemessen am PAX-Aufkommen, der zweitgrößte Flughafen Österreichs.

77.9.2 Der Anflug von Innsbruck erwies sich für die Luftverkehrsgesellschaften im zunehmenden Maße als verlustbringend. Durch die Umrüstung der Flotten von Turboprop-LFZ auf Jet-LFZ konnte Innsbruck im engen Inntal mangels eines Instrumenten-Landesystems nur mehr schwer und beim Fehlen von Sichtflugbedingungen nicht mehr mit der nötigen Regelmäßigkeit angefliegen werden, was zu einem PAX-Rückgang führte. Ferner mußten Gewichtsbeschränkungen in Kauf genommen werden. Aus diesen Gründen stellten Austrian Airlines und Swissair 1969 ihre Linienflüge nach Innsbruck ein.

77.9.3 Die regen Bemühungen der Geschäftsführung, kleinere Luftverkehrsgesellschaften für Tagesverbindungen nach München und Zürich zu gewinnen, waren wegen derer finanziellen und LFZ-mäßig bescheidenen Ausstattung nur beschränkt erfolgreich und mit finanziellen Einbußen der TFG verbunden. Auch die Einführung des Wolkendurchstoßverfahrens (kurz WDV, siehe Abs 77.14) Anfang 1976 brachte keinen sofortigen Erfolg. Dementsprechend sank der Flughafen Innsbruck zur Bedeutungslosigkeit ab (1977: 192 Bewegungen und 3 020 PAX, 1978: 122 Bewegungen und 5 545 PAX).

77.9.4 In den Jahren 1970 bis 1978 konnte somit der Flughafen Innsbruck trotz eingehender Bemühungen der Geschäftsführung aus strukturellen Gründen seinem Hauptzweck, nämlich als Endhafen im Linien- und Charterverkehr zu dienen, nicht nachkommen. Es verblieb im wesentlichen nur die Allgemeine Luftfahrt mit 24 000 bis 32 000 Bewegungen jährlich sowie die Basis für Rettungs- und Katastropheneinsätze. Für diese Betriebsarten war der Flughafen Innsbruck jedoch weitaus überdimensioniert und deshalb viel zu teuer.

77.9.5 Durch die Einführung des WDV gelang es der TFG schließlich, die Beschränkung der Anfliegbarkeit weitgehend zu beseitigen. Dies zeitigte jedoch erst nach Bewährung und Propagierung des Verfahrens Erfolge. Seit 1978 konnten in einem wachsenden Ausmaß große LFZ, dabei in erster Linie die für den Anflug von Innsbruck gut geeigneten B 737 mit bis zu 120 PAX im Hereincharter aus Skandinavien und aus den Beneluxstaaten für den Anflug Innsbrucks gewonnen werden. Weiters nahm Crossair Mitte 1979 den Flugverkehr zwischen Zürich und Innsbruck in einem 19 PAX fassenden LFZ als täglicher Zubringer zum Flughafen Zürich auf. Somit stieg das Aufkommen in Innsbruck 1979 auf 466 Bewegungen mit 11 029 PAX.

77.9.6 Im Jahr 1976 wurde ein auf Anregung der TFG geplanter Binnenflugverkehr mit einzelnen Auslandsanschlüssen von den anderen österreichischen Flughafenbetriebsgesellschaften und von Austrian Airlines abgelehnt. Im Sommer 1977 führte Aircraft Innsbruck versuchsweise regelmäßige Flüge nach Wien mit einem 9 PAX fassenden Jet durch.

77.9.7 Im April 1980 nahmen schließlich Tyrolean Airways als Nachfolger von Aircraft Innsbruck zwei tägliche Flüge nach Wien und einen nach Zürich mit einem 50-sitzigen Turbo-LFZ der Type DASH 7 auf; ab Mai 1981 wird mit einer zweiten DASH 7 täglich ein zusätzlicher Kurs nach Wien sowie zehnmal wöchentlich nach Frankfurt geflogen. Dem entsprechen rd 4 000 Bewegungen jährlich, wozu noch 720 Crossair-Bewegungen kommen. Bei einer der Gewinnschwelle dieser Luftverkehrsgesellschaften entsprechenden Auslastung der LFZ ergäbe dies rd 141 000 PAX jährlich.

77.9.8 Das Aufkommen im Linienverkehr in Innsbruck hängt somit ausschließlich von diesen beiden Gesellschaften ab. Nach Ansicht des RH konnte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht beurteilt werden, ob die Auslastung die Gewinnschwelle übersteigen wird oder ob ein allenfalls langfristig verlustbringender Flugverkehr nach Innsbruck aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen der beiden privaten Luftverkehrsgesellschaften eingestellt werden wird.

Kosten und Nutzen

77.10.1 Die Annahme kostendeckender Tarife durch das Konzept 1968 der BReg traf nicht zu.

Die rechnerische, der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit und Vollständigkeit widersprechende Trennung der dem Flughafen Innsbruck zur Verfügung gestellten Vermögenswerte (Bundesgrundstücke, THV, Betriebsgesellschaft TFG selbst) sowie die Durchführung der Start- und Landehilfe wie auch der Wetterbeobachtung durch das BAZ ließen die Verluste aus dem Bestehen des Flughafens nicht deutlich genug erkennen. Die Verluste der TFG von 912 000 S bis 3 321 000 S jährlich (1979: 2 032 000 S) aus dem Betrieb der ihr unentgeltlich zur Verfügung stehenden Anlagen erschienen durchwegs tragbar. Dazu kämen aber noch Abschreibungen auf die Anlagen des THV (1979: 7,7 Mill S), Zinsen (1979: 43,6 Mill S) auf das in diesen Anlagen und in den Bundesgrundstücken gebundene Kapital sowie flughafenspezifische Aufwendungen des BAZ (1979: 14,0 Mill S). Somit ergab sich 1979 ein konsolidierter Jahresverlust von 67,3 Mill S. Diesem errechneten hohen Jahresverlust stand bis 1979 nur ein sehr niedriges Verkehrsaufkommen und somit auch ein geringer gesamtwirtschaftlicher Nutzen gegenüber. So betrug 1979 — einem Jahr mit bereits größerem Aufkommen — der Verlust je an- und abfliegenden LFZ über 5,7 t MTOW (zwei Bewegungen) 288 800 S bzw 12 200 S je an- und abreisenden PAX (zwei Bewegungen). 1980 hat sich das Verhältnis gebessert.

77.10.2.1 Der RH legte den Gesellschaftern der TFG nahe, alle Vermögensteile am Flughafen Innsbruck der TFG zu übertragen und von ihr betreiben zu lassen (siehe Abs 77.26.2.1), bis dahin aber zumindest konsolidierte Jahresabschlüsse aufzustellen, um die wirtschaftliche Gesamtbelastung aus dem Bestehen des Flughafens Innsbruck, aber auch die ungleiche Belastung der einzelnen Gesellschafter (Verlusttragung 1979: Republik Österreich 86 vH, Land Tirol und Landeshauptstadt Innsbruck je 7 vH des konsolidierten Verlustes; siehe Abs 77.26.1.3) zu erkennen.

77.10.2.2 Auch die künftige Verkehrsbelebung dürfte allerdings die finanzielle Lage der TFG nur unwesentlich verbessern. Tyrolean Airways zahlen nämlich vorerst überhaupt keine Gebühren für ihren Linienverkehr an die TFG. Aber selbst bei Zahlung voller Gebühren könnte der noch ungedeckte konsolidierte Verlust nur durch 12 tägliche Bewegungen von mit je 120 PAX besetzten ausländischen Hereincharterflügen mit B 737 abgedeckt werden. Die Annahme einer so gewaltigen Verkehrssteigerung wäre jedoch unrealistisch. Dazu kommt noch, daß vorerst der Verkehr von Tyrolean Airways zwar keine nennenswerten Erlöse bringt, wohl aber zusätzliche Kosten verursacht.

77.10.2.3 Somit wird der Flughafen Innsbruck trotz der bestehenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens weiterhin eine bedeutende finanzielle Belastung seiner Gesellschafter darstellen.

77.11.1 Kosten-Nutzen-Analysen für den Flughafen Innsbruck waren nicht angestellt worden.

77.11.2.1 Der RH kritisierte auch angesichts der hohen konsolidierten Verluste das Fehlen derartiger Rechnungen, welche nicht nur die Wertschöpfung durch eingeflogene Touristen sowie die Reisezeitverkürzungen von Geschäftsreisenden, sondern auch die Substitutionselastizität durch umliegende Flughäfen ua Verkehrsträger berücksichtigen müßten.

77.11.2.2 In Ermangelung derartiger Unterlagen konnte der RH nur eine allgemeine Betrachtung des Nutzens des Flughafens Innsbruck anstellen.

77.11.2.3 Der Charterverkehr ist in Innsbruck hauptsächlich ein Hereincharter, wird aber zu einem Teil nach Südtirol und Trentino weitergeleitet. Der gemeinwirtschaftliche Nutzen tritt dementsprechend in diesen Regionen auf, die TFG erzielt dabei aber Erlöse aus den Landegebüren und aus dem Zollfreiladen. Die wirtschaftliche Belastung über diese Erlöse hinaus aus dem Bestehen des Flughafens Innsbruck verbleibt jedoch den Gesellschaftern der TFG.

77.11.2.4 Weiters konnte die TFG die Steigerung im Charterverkehr nur durch eine Umleitung bestehender Destinationen von München und Verona nach Innsbruck erreichen. Würde der Flughafen Innsbruck nicht bestehen, so könnten die Nordtirol anstrebenden Touristen nach wie vor über Nachbarflughäfen ihr Ziel in tragbarer Zeit erreichen.

77.11.2.5 Aus diesen angeführten Gründen erachtete der RH den volkswirtschaftlichen Nutzen des Flughafens Innsbruck bezüglich des Charterverkehrs trotz des Überwiegens des Hereincharters als nicht allzu hoch.

77.11.2.6 Der grenzüberschreitende Linienverkehr und der Binnenflug nach Wien bringen sicherlich Einsparungen an Reisezeit und somit einen Nutzen. Die konsolidierten Jahresverluste lassen aber ein Überwiegen der Kosten über den erzielten wirtschaftlichen Nutzen vermuten.

77.11.2.7 Nach Ansicht des RH sollten die Eigentümer des Flughafens im Rahmen der Zieldefinition auch vorgeben, welchen konsolidierten Verlust sie langfristig gesehen für die Erreichung der realisierbaren angestrebten gesamtwirtschaftlichen Ziele (Nutzen) in Kauf nehmen. Erst solche von der GV langfristig vorgegebenen Wirtschaftspläne entbinden formal den Geschäftsführer und den AR von der Verantwortung für die negativen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen regionalpolitischer Zielsetzungen.

77.12.1 Der RH stellte auch bei der TFG neuerlich (siehe Ergebnis der Prüfung der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft, TB 1979, Abs 90.15.1) die Frage, ob eine starke Allgemeine Luftfahrt (in erster Linie nicht gewerblicher Privatverkehr) —

abgesehen vom betriebswirtschaftlichen Effekt eines Kuppelproduktes — vom volkswirtschaftlichen Standpunkt erstrebenswert ist. Dieser Verkehr stellt durch Lärm, Energieverbrauch und Luftverschmutzung eine Umweltbelastung dar, die in einem deutlichen Mißverhältnis zur Erfüllung seiner Transportfunktion steht. Darüber hinaus waren die Flughafentarife für die Allgemeine Luftfahrt derart niedrig, daß diese Sparte — auf vergleichbare Vollkosten bezogen — erhebliche Unterdeckungen brachte. Diese stellten eine indirekte Subventionierung der Privatfliegerei dar, welche ohnedies in weiten Bereichen direkt gefördert wird.

77.12.2 Eine staatliche Förderung eines volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich negativ zu qualifizierenden Verkehrszweiges stellt aber nach Ansicht des RH einen Widerspruch in sich dar, da die öffentliche Hand ihre Mittel dafür einsetzen sollte, Entwicklungen in erwünschte Richtungen zu lenken.

Ausbaupolitik

77.13.1.1 Bis 1960 war im wesentlichen der von der französischen Besatzungsmacht errichtete Flughafen bis auf eine Pistenverlängerung auf 1 880 m unverändert beibehalten worden. Nach dem damaligen Stand der Technik erschien er für Nachtsichtflüge und Instrumentenflüge ungeeignet. Die für die Planung zuständigen Stellen gelangten daher zur Überzeugung, daß als Ersatz für den wetterbedingt unverlässlichen Flughafen Innsbruck im Vorarlberger Rheintal ein instrumentenflugtauglicher Flughafen zur Deckung des hohen Bedarfes an Flugverkehr der Länder Tirol und Vorarlberg errichtet werden sollte.

77.13.1.2 Im Jahre 1960 beschlossen die Gesellschafter der TFG, im Hinblick auf die Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck, südlich der Piste ein neues Flughafengebäude samt Nebeneinrichtungen zu errichten und die Piste auf 2 000 m zu verlängern. Dafür und auch für weitere Anlagen investierte die TFG 1961 bis 1967 rd 120 Mill S. Der Betrieb der neuen Anlagen erforderte eine Personalaufstockung von 23 auf 37 Mitarbeiter.

77.13.2.1 Der RH beanstandete den Ausbau der Bodenanlagen ohne vorangegangene Errichtung eines Instrumentenlandeverfahrens bzw ohne ausreichende Untersuchung der Alternative eines Flughafenbaues in Vorarlberg. Die Vorarlberger Flughafenstudien-gesellschaft (siehe TB 1979, Abs 78) wurde nämlich erst nach Fassung des Ausbaubeschlusses für den Flughafen Innsbruck gegründet und ließ die für den Bau eines Vorarlberger Flughafens nötigen Gutachten zwischen 1963 und 1965 erarbeiten.

77.13.2.2 Die Dimensionierung des Flughafens Innsbruck nach der erwarteten aber nur in einem weitaus geringeren Ausmaß aufgetretenen einmaligen Spitzenauslastung anlässlich der Olympischen

Winterspiele 1964 stand im deutlichen Gegensatz zu der international üblichen Planungsregel, die Werte der 30. Spitzenstunde zur Kapazitätsbestimmung heranzuziehen. Die spätere Entwicklung der Auslastung (siehe Abs 77.9.1) bestätigte die seinerzeitige Kritik des RH an der Überdimensionierung (TB 1963, Abs 130.1).

77.13.2.3 Der RH beanstandete nunmehr auch, daß die sich damals bereits abzeichnenden Umflotungen der Fluggesellschaften von langsam fliegenden Turboprop-LFZ auf schnellere Düsen-LFZ nicht berücksichtigt worden waren. Für schnellere LFZ gestaltet sich nämlich ein An- und Abflug im engen Inntal ohne Instrumentenlandeverfahren als schwierig, für größere LFZ aufgrund der geringen Pistenlänge als unmöglich.

77.13.2.4 Die Fehlentscheidung der TFG, vor Errichtung einer instrumentellen Anflughilfe eine stark überhöhte Bodenkapazität zu schaffen, setzte nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen und bestimmte schließlich die weitere wirtschaftliche Zukunft des Flughafens Innsbruck. Einerseits wurden nämlich spätere Investitionen allein mit den bis dahin investierten 160 Mill S begründet und andererseits sind die konsolidierten Jahresverluste eine direkte Folge der seinerzeit gewählten Ausbaugröße.

77.14.1.1 Da eine Instrumentenlandung mit geradem Anflug nach den Regeln der International Civil Aviation Organisation (ICAO) im Inntal unmöglich ist, sah sich die TFG gezwungen, ein besonderes instrumentelles Landehilfeverfahren entwickeln zu lassen. Dies gelang nach zahlreichen vergeblichen Bemühungen erst 1971. Es handelt sich dabei nicht um ein volles Instrumentenlandesystem, sondern um eine instrumentelle Hilfe zum Durchstoßen von Wolkendecken über dem Inntal bei anschließender Sichtlandung (WDV). Dementsprechend blieb der Flughafen Innsbruck rechtlich gesehen ein Sichtflughafen nach der Zivlflugplatz-Verordnung (kurz ZFV) 1972, BGBl 313/1972, mit allen sich daraus ergebenden geringeren Ausbauforderungen als für Instrumentenpisten. Gleichzeitig mit der geplanten Installation des WDV um geschätzte 37 Mill S ergab sich die Notwendigkeit einer Pistenerneuerung um präliminierte 20,1 Mill S. Es war dem AR klar, daß ein Instrumentenanflugverfahren unbedingt für die Existenz des Innsbrucker Flughafens notwendig sei und erst durch die Sicherheit daraus dieser wieder regelmäßig anfliegbar sein werde.

77.14.1.2 Vorerst kam es aus landespolitischen Gründen zu keinem Beschluß auf Errichtung des WDV. Erst nach einer Volksabstimmung in Innsbruck faßten der Tiroler Landtag und der Innsbrucker Gemeinderat 1973 Mehrheitsbeschlüsse für die Einführung des WDV.

77.14.1.3 In der Folge verweigerte jedoch der vom BMF entsandte Vertreter der Republik Öster-

reich im AR eine finanzielle Beteiligung des Bundes. Im Februar 1975 beschlossen daraufhin die beiden Minderheitsgesellschafter, den auf den Bund entfallenden Anteil am inzwischen durch Vereinfachung und Verwendung übertragener Geräte auf 6,3 Mill S gesunkenen Investitionsaufwand abzüglich bereits früher genehmigter 4,0 Mill S gemeinsam zu tragen.

77.14.1.4 Die dreijährige Verzögerung führte dazu, daß das WDV erst wenige Tage vor Beginn der Olympischen Winterspiele 1976 zur Verfügung stand. Da die Fluggesellschaften somit keine Probeflüge mehr abhalten und im letzten Augenblick auch keine Flüge von München und Salzburg nach Innsbruck umleiten konnten, wurde Innsbruck anlässlich dieser Winterspiele auch von keiner Chartergesellschaft mit größeren LFZ angefliegen.

77.14.1.5 Weitere Verbesserungen der Anfliegbarkeit gelangen später durch eine Senkung der Mindestsichtweite und der Entscheidungshöhe. Aufgrund der Pistenlänge bestanden jedoch weiterhin für einige Jet-Typen, darunter für die DC 9, Nutzlastbeschränkungen, wodurch diese LFZ nach wie vor trotz des WDV in Innsbruck nur bedingt wirtschaftlich einsetzbar sind. Großflugzeuge können Innsbruck nicht anfliegen (zB B 747, DC 10).

77.14.1.6 Mit der Einrichtung des WDV war Innsbruck wieder regelmäßig anfliegbar, eine unabdingliche Voraussetzung für die nunmehr verstärkt einsetzenden Bemühungen der Geschäftsführung um eine Intensivierung des Flugverkehrs.

77.14.2 Der RH vermißte jedoch vor Fällung des Beschlusses, den Flughafen nicht auf ein Flugfeld der Allgemeinen Luftfahrt zu beschränken, sondern um 26,4 Mill S das WDV einzurichten und die Piste zu erneuern, die Ermittlung aller zu erwartenden Folgeinvestitionen sowie die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Form von Kosten-Nutzen-Analysen. Die Entscheidung war somit anhand unvollständiger Unterlagen getroffen worden und nach Ansicht des RH wirtschaftlich nicht ausreichend untermauert.

77.15.1.1 Bis 1980 hatte die TFG im wesentlichen noch Investitionen für einen Hangar um 16,3 Mill S, für Befehrerung und eine Rollwegenerneuerung um 0,9 Mill S vorgenommen. Weiters stellte die Republik Österreich neue Grundstücke im Wert von 88 Mill S für die Vergrößerung der östlichen Hindernisfreifläche zur Verfügung.

77.15.1.2 Im Jänner 1980 forderte der AR erstmals die Erarbeitung eines langfristigen Generalausbauplanes durch einen Ausschuß des AR. Anlaß war, daß insb der Vertreter des BMV in den AR-Sitzungen stets weitergehende Forderungen an die technische Ausstattung gestellt und in seiner Funktion als Beamter der OZB zT bescheidmäßig der TFG auferlegt hatte.

77.15.1.3 Im Jänner 1980 erörtere der AR die Einführung des für den Anflug von Innsbruck geeigneten, jedoch noch nicht ausgereiften Mikrowellen-Landeverfahrens (MLS) samt aller Ausbaufolgen, die sich aus der Errichtung einer Instrumentenpiste ergeben.

Der Ausschuß listete die künftigen Investitionserfordernisse auf, bezifferte den Aufwand dafür aber nur teilweise. Soweit quantifiziert, belief er sich auf 52,0 Mill S. Positionen in der Höhe von 50,2 Mill S waren Forderungen des Vertreters des BMV im AR.

77.15.1.4 In der folgenden AR-Sitzung im Juni 1980 wurde jedoch unter dem Tagesordnungspunkt „Generalausbauplan-Ausschußsitzung 25. Februar 1980“ ausschließlich das im Generalausbauplan überhaupt nicht enthaltene Anflugverfahren Ost erörtert.

77.15.1.5 Bis zur Beendigung der örtlichen Prüfung im September 1980 war es somit zu keiner weiteren Befassung des AR mit dem Generalausbauplan gekommen (weitere Entwicklung siehe Abs 77.46).

77.15.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hat das Fehlen einer langfristigen von den Gesellschaftern formulierten Zielvorstellung bewirkt, daß die TFG keinerlei langfristige Investitionsplanung und darauf aufbauende Finanzplanungen vornahm. Dementsprechend wurden im überprüften Zeitraum stets nur die für das jeweilige Folgejahr vorgesehenen Investitionen in Planform gekleidet. Dies führte zu einer unkontrollierten, taktisch ausgerichteten Investitionspolitik in kleinen Schritten, ohne daß den beschließenden Organen, nämlich AR und GV, das volle Ausmaß damit künftig erwachsender Zusatz- oder Ersatzinvestitionen bekannt war. So waren viele Baumaßnahmen die zwangsläufige Folge mehr oder weniger kurz vorher durchgeführter Investitionen. Nach Ansicht des RH bestand durchaus die Möglichkeit, daß sich die Eigentümer des Flughafens Innsbruck seinerzeit angesichts der hohen Folgeinvestitionen und der jährlichen konsolidierten Verluste gegen eine Beibehaltung des internationalen Flughafens in Innsbruck und seine sicherheitsmäßige Verbesserung entscheiden hätten können.

77.15.2.2 Das Fehlen einer langfristigen Investitionsplanung führte letztlich auch zu Mehrkosten von zumindest 17 Mill S durch den verspäteten und somit teureren Ankauf von Grundstücken durch die Republik Österreich.

77.16.1 Die Installation des WDV, des Ostanflugverfahrens und die flankierenden Nachfolgeinvestitionen stellten Schritte in Richtung zum ICAO-gerechten Instrumentenlandeflughafen dar. Durch bereits bekannte technische Neuerungen könnte der Flughafen Innsbruck tatsächlich etwa ab 1995 nach den Richtlinien der ICAO alle Merkmale eines internationalen Instrumentenflughafens

aufweisen. Dafür sind allerdings weitere umfangreiche Investitionen, die im AR bereits besprochen wurden, notwendig. Den gesamtwirtschaftlichen Nutzen hat die TFG noch nicht geprüft und belegt.

77.16.2.1 Der RH legte der TFG nahe, nach Vorlage von Zielvorgaben durch die Gesellschafter langfristige Investitionsvorschauen, koordiniert mit den Vorstellungen des BMV als OZB, über künftige Vorschreibungen zu erarbeiten. Diese Investitionsvorschauen müßten das jeweilige Vorhaben, den präliminierten Betrag, die Dringlichkeitsstufe bzw zeitliche Einstufung und den Nachweis, daß die Vornahme der Investition gesamtwirtschaftlich gesehen günstiger ist als ihre Unterlassung, enthalten. Solch ein langfristiger Rahmenplan auf der Grundlage von Kosten-Nutzen-Analysen sollte dann den Gesellschaftern als Entscheidungsunterlage über eine neuerliche Zielkorrektur, verbunden mit der langfristigen Festlegung, ob überhaupt und falls doch, in welcher Dimensionierung und qualitativen Ausstattung der Flughafen Innsbruck weiterzuführen wäre, vorgelegt werden. Die laufende Investitionstätigkeit dürfte ausschließlich als stufenweise Verwirklichung der Rahmenplanung erfolgen.

77.16.2.2 Das derzeit gegebene Mißverhältnis zwischen Kosten und Nutzen ließ nach Ansicht des RH vorerst den Schluß zu, das bestehende Ausbaustadium beizubehalten und auf Erweiterungs- und/oder Verbesserungsinvestitionen zu verzichten, selbst wenn sie bereits begonnen worden sein sollten. Der RH anerkannte, daß in der Luftfahrt ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet sein muß. Er vermeinte jedoch, daß in Zukunft bei weiteren Investitionen strenger als bisher geprüft werden sollte, ob diese tatsächlich der Erhöhung der Sicherheit dienen. Weiters werden die Bewegungsflächen auch die in absehbarer Zeit zu erwartenden Spitzenbelastungen leicht bewältigen. Das allfällige Auftreten eines Engpasses im Abfertigungsgebäude kann aber durch kleinere Umbauten sowie zT auch durch etwas größere Abstände zwischen den Flugbewegungen vermieden werden.

77.16.2.3 In ihrer Stellungnahme wies die TFG darauf hin, daß im Winter wetterbedingt die größte Verlässlichkeit der Anflüge mittags gegeben ist und sich im Winterfremdenverkehr die An- und Abflüge auf Wochenende konzentrieren. Somit wäre eine Streuung kaum erreichbar.

77.16.2.4 Die — nach Meinung des RH unerwünschte — Alternative zu der von ihm empfohlenen Beibehaltung des derzeitigen Ausbaustadiums bestünde nämlich in einem praktisch unbegrenzten weiteren Finanzbedarf, allenfalls verbunden mit einer Verschärfung des Mißverhältnisses zwischen Kosten und Nutzen.

77.16.2.5 Angesichts der Tatsache, daß Österreich neben Wien-Schwechat über weitere fünf internationale Flughäfen mit Instrumentenlande-

fahren bzw Innsbruck mit instrumentellen Hilfssystemen verfügt und diese von Jahr zu Jahr mehr öffentliche Mittel benötigen, erschien dem RH weiterhin eine gleichmäßige, praktisch unbegrenzte Ausbaupolitik für alle Bundesländerflughäfen wirtschaftlich nicht sinnvoll. Er empfahl den für die gesamtösterreichische Verkehrs- und Raumplanung zuständigen Stellen daher eine gründliche kritische Überlegung der bisher durchgeführten Luftfahrtpolitik bezüglich der Landeshauptstädte bzw die Erarbeitung eines — bisher fehlenden — Konzeptes dafür, wonach Einsatz und Leistung in ein vernünftiges Verhältnis zu bringen wären und die Investitionspolitik von lokalem Prestigedenken unabhängig gemacht werden sollte.

Finanzwirtschaft

77.17 Die TFG verfügt nicht nur über ihr Gesellschaftsvermögen, sondern noch über Grundstücke und ein THV ihrer Gesellschafter; letzteres finanziert den Bau von Anlagen, welche die TFG unentgeltlich benützt. Außerdem erbringt das BAZ seine Leistungen für den Flughafen Innsbruck unentgeltlich. Dementsprechend fügte der RH der Untersuchung der Abschlüsse der TFG und des THV auch eine — von den Gesellschaftern der TFG nicht vorgenommene — konsolidierte Betrachtung hinzu.

77.18.1 Die Bilanzsumme der TFG belief sich 1979 auf 5,7 Mill S, was nur 1 vH des am Flughafen gebundenen Kapitals von 545,7 Mill S darstellte. Dabei verfügte die TFG mit 0,3 Mill S (1979) über so gut wie kein Anlagevermögen. Die Finanzierung erfolgte über Eigenkapital und in einem wachsenden Ausmaß über Verbindlichkeiten gegen das THV.

77.18.2 Der RH beanstandete die verspätete und unzureichende Wertberichtigung von uneinbringlichen Forderungen. Er legte der TFG nahe, nach dem strengen Niederstwertprinzip die Ende 1979 noch mit 379 500 S voll zu Buch stehenden, aller Voraussicht nach uneinbringlichen Forderungen auszubuchen, um somit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen. Weiters empfahl er, Forderungen mit mehr Nachdruck einzutreiben und das Barinkasso zu verstärken.

77.19.1 Trotz einer bestehenden Pensionsverpflichtung, der vertraglichen Pensionszusage an den Geschäftsführer sowie schwebender Ansprüche auf Abfertigung bzw Abgangsentschädigung von 28 Dienstnehmern und dem Geschäftsführer hat die TFG weder eine Pensionsrückstellung noch eine Abfertigungsrücklage gebildet.

77.19.2 Der RH legte der überprüften Gesellschaft nahe, für diese künftigen Verpflichtungen nach dem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung handelsrechtliche Vorsorgen in Höhe der Barwerte zu bilden.

77.20.1 Die TFG wies auch Bankverbindlichkeiten (1979: 4,2 Mill S) aus. Dabei hatten die Gesell-

schafter die Haftung übernommen und zahlten Tilgung und Zinsendienst unmittelbar an die Institute ohne Einschaltung der TFG, bei der die Kredite nur Durchlaufercharakter hatten. Wirtschaftlich gesehen handelte es sich um eine Finanzierung der Gesellschafter zwecks Aufbringung ihrer Übernahmeverpflichtungen im Rahmen des THV, ohne daß diese Finanzierung vorerst voll im Budget der betroffenen Gebietskörperschaften aufschien.

77.20.2 Der RH empfahl, von dieser Vorgangsweise abzugehen und somit die Bilanzen der TFG von Einflüssen aus der Refinanzierung der Gesellschafter des THV freizuhalten.

77.21.1 Wegen der cash-flow-mäßigen Abgänge 1973 bis 1979 von 12,2 Mill S war die TFG auf liquiditätsstützende Entlehnungen von Barmitteln des THV angewiesen.

77.21.2 Diese Kreditgewährung (1979: 3,0 Mill S) erachtete der RH als nicht im Sinne des Treuhandvertrages gelegen.

77.22.1 Die TFG erlitt 1973 bis 1979 Bilanzverluste von insgesamt 13,5 Mill S.

77.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte die Gesellschaft der ihr gestellten Aufgabe, nämlich dem Betrieb des Flughafens Innsbruck, nicht wirtschaftlich nachkommen. Für eine nennenswerte Übernahme von Anlagegütern aus dem THV bzw für eine eigene Investitionstätigkeit reichte die Ertragskraft der TFG im Gegensatz zB zur Salzburger Flughafen BetriebsgesmbH keinesfalls aus.

77.23.1 Die TFG ist nicht nur verpflichtet, allfällige Gewinne zum Ankauf von Anlagegütern des THV zu verwenden, sondern muß auch jene Anlagegüter des THV zum Anschaffungswert kaufen, die unbrauchbar, getauscht oder verkauft werden. Wegen der Unbrauchbarkeit dieser ausgeschiedenen Anlagegüter wird die Übernahmeverpflichtung künftig zu hohen Verlusten führen.

77.23.2 Bei Aufrechterhaltung der Trennung zwischen TFG und THV müßte nach Ansicht des RH seitens der TFG eine Rückstellung für diese künftigen Übernahmeverluste gebildet werden.

77.24.1 Das THV stieg 1973 bis 1979 von 151,8 Mill S auf 214,0 Mill S, wobei 1979 186,0 Mill S auf das Anlagevermögen entfielen.

77.24.2 Wie der RH kritisch vermerkte, unterliegt das Anlagevermögen des THV keiner Abschreibung, sondern wird zu Anschaffungswerten geführt. Diese — ansonst auch bei der Erfassung von Bundesvermögen ungebräuchliche Abrechnungsweise — vernachlässigt den technischen und wirtschaftlichen Verschleiß. Daher war das Anlagevermögen stets überbewertet. Somit sind die Wertansätze für das THV in den Vermögensaufstellungen des Bundesrechnungsabschlusses sowie der Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck bspw für 1979

um größenordnungsmäßig 50 Mill S bzw je 25 Mill S überhöht. Die in den Rechnungsabschlüssen angeführten Vermögensanteile können somit nur als Summe der an das THV gegebenen Mittel, nicht aber als substantielle Vermögenswerte bezeichnet werden.

77.25 Der RH erörterte die Frage der Aktivierungsfähigkeit verschiedener Baumaßnahmen. Durch die Trennung in Betriebsvermögen der TFG und THV kommt dieser Frage insofern größere Bedeutung als sonst üblich zu, da nur aktivierungsfähige Positionen an das THV überrechnet werden dürfen.

77.26.1.1 Dem Erkenntnis des VwGH, ZI 283/67, folgend, ist das THV steuerrechtlich als Teil des Betriebsvermögens der Flughafenbetriebsgesellschaften zu betrachten. Demnach umfassen seit damals die steuerlichen Jahresabschlüsse auch das THV, wobei Normalabschreibungen verrechnet werden. Darüber hinausgehend fügte der RH für eine konsolidierte Betrachtung noch die Bundesgrundstücke zu den Verkehrswerten, Zinsen auf das Anlagevermögen und die flughafenspezifischen Aufwendungen des BAZ hinzu.

77.26.1.2 Die konsolidierten Bilanzen zeigten 1973 bis 1979 eine Erhöhung des Vermögens von 287,4 Mill S auf 545,7 Mill S, wobei 98 vH auf Anlagen entfielen. Den größten Teil des Anlagevermögens stellten die Bundesgrundstücke dar, deren Wert 1973 bis 1979 in erster Linie durch Grundpreiserhöhungen von 95,8 Mill S auf 439,0 Mill S stieg. Die darin liegenden Reserven sind jedoch auf Dauer des Bestehens des Flughafens Innsbruck nicht realisierbar. Das Vermögen wurde so gut wie voll durch die Gesellschafter finanziert, uzw 1979 zu 90 vH durch die Republik Österreich und zu je 5 vH durch das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck. Dieses Verhältnis entspricht wegen der dem Bund gehörenden und der TFG um nur 1 000 S jährlich verpachteten Grundstücke nicht dem ansonst gültigen Verhältnis von 50 zu 25 zu 25.

77.26.1.3 Die konsolidierte Ergebnisrechnung — der RH erarbeitete sie nur für die Jahre 1976 bis 1979 — wies für diese Periode einen Verlust von 251,5 Mill S auf, wovon 135,1 Mill S auf kalkulatorische Zinsen für die Bundesgrundstücke entfielen. Im zuletzt überprüften Jahr belief er sich — wie unter Abs 77.10.1 näher angeführt — auf 67,3 Mill S, wovon die Republik Österreich 58,3 Mill S bzw 86 vH und das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck je 4,5 Mill S bzw 7 vH trugen. Künftig könnten zwar positive Bilanzergebnisse der TFG erwartet werden, mit einer wirtschaftlichen Selbsterhaltung des Flughafens Innsbruck ist aber bei konsolidierter Betrachtungsweise nicht zu rechnen.

77.26.2.1 Der RH legte den Gesellschaftern der TFG nahe, das THV der TFG zu übergeben.

Ebenso wäre auch die Übertragung der Flughafengrundstücke wünschenswert. Da nun bei konsolidierter Betrachtung ohnedies 99,6 vH des Gesamtkapitals aus Beitragsleistungen der Gesellschafter bestehen, sollten diese Beiträge auch formal in Eigenkapital umgewandelt werden. Dabei wäre die für den Erwerb der Bundesgrundstücke notwendige Kapitalaufstockung von den Gesellschaftern im Verhältnis 50 zu 25 zu 25 zu tragen. Diese Lösung stellt eine offene Kapitalerhöhung dar, der nach Vornahme der nötigen Teilwertabschreibungen auch entsprechende Vermögenswerte gegenüberstehen. Weiters wären dann die Leistungen der Gesellschafter auf das Verhältnis 50 zu 25 zu 25 zurückgeführt.

77.26.2.2 Ferner erachtete der RH nach wie vor eine Novellierung des LFG insofern als wünschenswert, als flughafenspezifische Leistungen des BAZ, wie zB die Personalbeistellung für An- und Abflughilfe sowie für die Wetterbeobachtung nach dem Grundsatz der Wegekostendeckung an die Zivilflugplatzhalter zu überrechnen wären.

77.26.2.3 Die von der TFG durch die empfohlene Verrechnungsweise zusätzlich zu tragenden Aufwendungen würden zu Verlusten führen, welche durch laufende offene Subventionen gedeckt werden müßten. Erst diese vom RH angeregte Verrechnungsweise hätte zur Folge, daß die Gesellschafter der TFG die für das Bestehen des Flughafens Innsbruck nötigen Gesamtaufwendungen samt Zinsen auf das gebundene Kapital kennen und nach Ergänzung um die Aufwendungen der Zoll- und Polizeibehörden dem betriebswirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Nutzen gegenüberstellen könnten.

77.27.1 Mehrjährige Planungsrechnungen fehlten sowohl bei Investitionen und deren Finanzierung als auch im Bereich von Aufwands- und Erlösvorschauen.

77.27.2 Der RH empfahl die langfristige Formulierung der Vorhaben, deren Finanzierung und der laufenden Gebarung zumindestens auf fünf Jahre bei revolvierenden Korrekturen und unter Ein-schluß von Abweichungsanalysen als Grundlage einer längerfristigen Planung.

Investitionen

77.28.1 Die TFG ermittelte für ihre Investitionsvorhaben zwar stets die voraussichtlich damit verbundenen Aufwendungen, versuchte aber — außer bei Errichtung von zwei Hangars bzw vor Anschaffung des TFG-eigenen LFZ — nicht, unter Einbeziehung der Substitutionselastizität auch den gesamtwirtschaftlichen Nutzen bzw den Barwert des Nutzenentganges bei Investitionsverzicht sowie die künftigen, konsolidierten Kosten und Erträge von Projektvarianten zu quantifizieren.

77.28.2 Der RH bezeichnete somit den Flughafen-ausbau — namentlich den von Bewegungsflä-

chen und Flugsicherungsanlagen — als wirtschaftlich nicht ausreichend fundiert. Ferner bemängelte er, daß den Kosten- und Erlösvergleichen der obgenannten Ausnahmen keine Abzinsung auf den Investitionszeitpunkt zugrunde gelegt worden war.

77.29.1 In den Jahren 1963 bis 1979 investierte die TFG insgesamt 166,4 Mill S, wobei rd zwei Drittel dieses Betrages auf den bis 1967 südlich der Piste errichteten Flughafenneubau entfielen. Durch Pistenerneuerung und Installation des WDV ergab sich erst 1975 ein weiterer Investitionsschwerpunkt mit 27,6 Mill S, dem in den folgenden vier Jahren ein Rückgang der Investitionstätigkeit folgte. Das Investitionsvolumen in dem vom RH näher überprüften Zeitraum von 1973 bis 1979 betrug solchermaßen 50,2 Mill S.

77.29.2 Hinsichtlich der Präliminäreerstellung empfahl der RH, künftig Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie angemessene Beträge für Unvorhergesehenes einzurechnen. Solcherart könnte die TFG zutreffende Voranschläge erhalten.

77.30.1 Trotz entsprechenden Hinweises des RH (TB 1963 Abs 130.3), größere Aufträge ausnahmslos im Ausschreibungsweg zu vergeben, kam die TFG dieser Empfehlung nur bedingt nach. So wurde der Weg einer öffentlichen Ausschreibung — selbst bei Investitionsvorhaben wie die Pistenerneuerung um 20,0 Mill S — überhaupt nicht und der einer beschränkten meist nur in einer von der ÖNORM A 2050 abweichenden Art beschritten. Die TFG lud nämlich vorwiegend nur lokale und bereits einmal auf dem Flughafen beschäftigte Firmen zur Angebotslegung ein. Gemessen am Leistungsumfang war nach Ansicht des RH die Zahl der aufgeförderten Bieter nur in wenigen Fällen für einen ausreichenden Wettbewerb groß genug.

77.30.2 Zur besseren Auslotung der Marktverhältnisse und zur wirkungsvollen Abwehr allfälliger Preisabsprachen empfahl der RH, künftig Planung und Vergabe ausschließlich nach den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 vorzunehmen. Demnach wäre soweit wie möglich öffentlich auszuschreiben und bei beschränkten Ausschreibungen die den Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien für Bundesdienststellen aus 1978 entsprechende Mindestanzahl von einzuladenden Bietern anzustreben.

77.31.1 Allgemein verbindliche Investitionsrichtlinien fehlten.

77.31.2 Nach Ansicht des RH wäre es angebracht, solche in einheitlicher Form allen Zivilflughäfen Österreichs durch die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen vorzugeben. Im Hinblick auf die von der TFG geplanten Investitionen wären solche Richtlinien — allenfalls anhand bestehender Muster — umgehend zu erarbeiten und einzuführen.

77.32.1 Für die Pistenerneuerung ließ sich die TFG 1975 die betreffenden Arbeiten trotz eines Gesamtaufwandes von 20,0 Mill S lediglich in einem beschränkten Ausschreibungsverfahren und nur mit Bitumendecke anbieten.

77.32.2 Abgesehen davon, daß eine öffentliche Ausschreibung nicht vorgenommen worden war, konnten dem RH auch keine Alternativangebote in Betonausführung vorgelegt werden. Das Sachverständigengutachten sah nämlich nur eine Sanierung in Bitumenausführung vor. Da aber durch die 1974 aufgetretene Ölkrise mit Bitumenpreiserhöhungen gerechnet werden mußte, war ohne Vergleich technologischer Alternativen die Erzielung des besten Preis-Leistungsverhältnisses nicht zu gewährleisten.

77.33.1 Im Jahre 1971 errichtete die TFG um 1,45 Mill S einen Segelflugzeughangar.

77.33.2 Aufgrund dieser Bausumme und des durch Vermietung eingehobenen niedrigen Zinses erachtete der RH den Bau dieses Hangars als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt; er war nur unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Flugsportes zu sehen (siehe Abs 77.12.1).

77.34.1 Wegen Überbelegung der vorhandenen Einstellhallen entschloß sich die TFG 1976, um letztlich 7,8 Mill S einen weiteren Hangar samt dazugehöriger Vorfelddfläche zu errichten. Die für diesen Hangar II erst nachträglich als notwendig dargestellte Feuertrennwand zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sowie die erheblich überdimensionierte Bodenausführung in Beton anstatt als Schwarzdecke, verursachten bei den Baumeisterarbeiten zunächst eine zusätzliche Ausschreibung und letztlich Mehrkosten von rd 800 000 S.

77.34.2.1 Der RH kritisierte die Art der Projekterweiterung insb deshalb, weil seiner Ansicht nach eine Bodenausführung in Beton nicht zwingend war und die Trennwand bereits im Leistungsverzeichnis Berücksichtigung hätte finden können.

77.34.2.2 Hinsichtlich der Stärke des Betonbodens, der — entgegen dem vorgeschriebenen Mindestfordernis von nur 11 t — unnötigerweise auf die Tragfähigkeit der Piste und des Vorfeldes ausgelegt worden war, vertrat der RH die Meinung, daß sie nur in der vorgeschriebenen Dimension auszuführen und solchermaßen die Einsparung von rd 230 000 S zu erzielen gewesen wäre.

77.34.2.3 Angesichts der geteilten Ausschreibung der Baumeisterarbeiten verwies der RH auf die Preisnachteile einer getrennten Konkurrenzierung eines einheitlichen Leistungsblockes. Es war nämlich klar erkennbar, daß der Auftragnehmer und Bestbieter der ersten Ausschreibung und schließlich auch des Gesamtprojektes zum Nachteil der TFG nicht mehr bereit war, seine günstigen Kalkulationsgrößen auch der zweiten Ausschreibung zugrunde zu legen. Der RH empfahl daher, künftig bei gleichgelagerten Fällen eine allenfalls bereits

erfolgte Ausschreibung aus „zwingenden Gründen“ (ÖNORM A 2050, Pkt 4.81) aufzuheben und die Leistungen vollständig neu auszuschreiben oder aber — bei Zeitmangel — getrennt zu vergeben.

77.35.1 Wegen des Ersuchens von Tyrolean Airways, ab 1981 den ganzen Hangar I anmieten zu können, errichtete die TFG Mitte 1979 einen dritten, gleichgestaltigen Hangar samt Vorfeld und Zurollweg. Um darin auch Arbeiten an LFZ durchführen zu können, erhielt dieser Hangar III allerdings eine bessere Ausstattung.

77.35.2 Infolge der vom Hangar II übernommenen Bemessungsgrößen wies auch im Hangar III der Fußboden eine zu hohe Tragfähigkeit auf, woraus sich vermeidbare Mehrkosten ergaben.

77.35.3 Der RH beanstandete überdies die auf mangelhafte Detailplanung zurückzuführende Auftragsausweitung ohne Konkurrenzierung. Die TFG konnte nämlich das Nachtragsangebot zu den Hauptleistungen nur anhand der Kalkulationen des Hauptoffers überprüfen. Eine Konkurrenzierung des Gesamtleistungsumfanges hätte nach Ansicht des RH von vornherein zu besseren Einheitspreisen geführt.

Flughafenerträge und Tarife

77.36.1 Die gem Tarifordnung eingehobenen Flughafenerträge zuzüglich jener aus vertraglichen Hangarierungen stiegen 1973 bis 1979 von 1,3 Mill S auf 4,4 Mill S, beliefen sich dabei aber nur auf 18 vH (1977) und 33 vH (1979) der Gesamterlöse der TFG. Der starke Rückgang im Aufkommen bis 1977 wurde dabei durch die jährlichen Tarifierhöhungen aufgefangen. Die Zunahme danach war auf den Anstieg des Verkehrs mit größeren LFZ zurückzuführen.

77.36.2.1 Wegen des bis 1980 aber nach wie vor unzureichenden Verkehrsaufkommens in der gewerblichen Luftfahrt mit LFZ über 5,7 t MTOW waren für die TFG die eingehobenen Tarife aus der Allgemeinen Luftfahrt von viel größerer Bedeutung als für die anderen österreichischen Flughäfen.

77.36.2.2 Um zumindest den mit der Abrechnung der Parkgebühren für LFZ der Allgemeinen Luftfahrt verbundenen Verwaltungsaufwand abdecken zu können, empfahl der RH, wie auf Flugplätzen auch üblich, Mindesttarife einzuheben. Weiters wäre für den Grenzbereich von 6 t MTOW eine Übergangsregelung einzuführen, wonach der Parktarif in einer Gewichtsklasse nicht geringer sein darf als in der nächst niedrigeren Klasse.

77.36.2.3 In ihrer Stellungnahme wies die TFG darauf hin, daß die in Innsbruck stationierten LFZ vorwiegend hangarieren. Auswärtige Klein-LFZ befinden sich jedoch selten länger als sechs Stunden am Flughafen Innsbruck; in diesen Fällen ist kein Parktarif zu entrichten.

77.37.1 Als Teil der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen bedarf die Tarifordnung der TFG der Genehmigung des BMV. Dieses hat zu beurteilen, ob die Höhe der Tarife einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb des Flughafens zu gewährleisten scheint. Dem stehen jedoch — abgesehen von den konsolidierten Verlusten — jährliche Bilanzverluste der TFG zwischen 0,9 Mill S und 3,3 Mill S gegenüber.

77.37.2 Nach Ansicht des RH kann eine Beseitigung dieser Verluste nur zT über die Tarifpolitik erfolgen.

77.38.1 Die jährlichen Anträge der TFG auf Tarifierhöhungen waren stets gleichlautend mit jenen der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft (FWB).

77.38.2 Wie der RH hiezu anmerkte, sind die Tarife jedoch unter dem Gesichtspunkt der Tarife benachbarter Flughäfen zuzüglich der Bodentransportkosten nach den Zielorten der Reisenden zu betrachten. Demnach kann sich die TFG nicht nur auf kalkulatorische Begründungen und Absprachen der FWB beziehen, sondern hat sich auch an den Tarifen und Bustransferkosten der Flughäfen Salzburg, München und Verona auszurichten.

77.39 Für den Bereich der Allgemeinen Luftfahrt empfahl der RH eine Loslösung von dem auf größere LFZ abgestellten Tarifsystem der FWB.

77.40.1 Angesichts des Beginnes eines Binnenluftfrachtverkehrs im April 1980 empfahl der RH eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Vereinbarungen mit dem Spediteur, welcher bis dahin schon das Zollager der TFG betrieb. Weiters legte der RH der TFG nahe, Frachturnschlags-Benützungsbedingungen, die insb eine Lager- und eine Entgeltordnung enthalten müßten, zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

77.40.2 Die TFG erklärte, diesen Empfehlungen nachzukommen.

Personalwesen

77.41 Der Personalstand stieg von 31 (Anfang 1973) vorerst auf 37 (Ende 1977) und mit wachsendem Verkehr bis auf 50 Mitarbeiter (Ende 1979). Dieser Stand zuzüglich eines für Winter 1980 erwarteten Mitarbeiters kann auch den für 1981 vorgesehenen Verkehr bewältigen; die TFG sah bei Beendigung der örtlichen Prüfung keine weiteren Aufnahmen bis Ende 1981 mehr vor. Die Kosten von fünf Bedienerinnen vergütete das BAZ der TFG. Die ursprünglich zusätzlich beschäftigten Wetterbeobachter entfielen ab 1978 nach erfolgreichem Probetrieb des WDV.

77.42 Der Aufwand für das Personal einschließlich des Geschäftsführers belastete die TFG in zunehmendem Maße, indem er 1973 bis 1979 von

4,6 Mill S auf 9,9 Mill S bzw von 54 vH auf 64 vH der Gesamtaufwendungen stieg. Die Bezahlung der Bediensteten erfolgte nach dem jeweiligen Kollektivvertrag, jene des Geschäftsführers auf Grundlage der Gehaltsbestimmungen für Bundesbeamte.

Verwaltungsangelegenheiten

77.43.1 Die TFG hat beim Abschluß neuer Versicherungen oder Konvertierungen alter Verträge keine Konkurrenzangebote anderer Anstalten eingeholt.

77.43.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und legte der TFG nahe, die Ermittlung der günstigsten Prämienhöhe bei Neuversicherungen oder Konvertierungen künftig von Prämien- und Leistungsvergleichen mehrerer Anbieter, welche nicht ohnedies schon am Risiko beteiligt sind, abhängig zu machen.

77.43.3 Die TFG gab in ihrer Stellungnahme bekannt, sie habe inzwischen vier verschiedene Versicherungen aufgrund von Ausschreibungen vergeben.

77.44.1.1 Seinerzeit hatte der RH beanstandet (TB 1963 Abs 130.8), daß die Auflösung der Pachtverhältnisse beim Flughafenhotel und Flughafenrestaurant stets mit erheblichen Einbußen der TFG verbunden war, da sie es unterlassen hatte, bei Vertragsabschluß Kauttionen zu verlangen. Dieser Empfehlung entsprechend, hatte die TFG später bei Neuverpachtungen mit einer Ausnahme Kauttionen vereinbart. Trotzdem erlitt sie weitere Einbußen aus der Verpachtung des Hotels und des Restaurants, was zu einem guten Teil auch auf den Rückgang des Flugverkehrs zurückzuführen war.

77.44.1.2 Die Einbußen der TFG aus diesen Verpachtungen bestanden bei mehrfachem Pächterwechsel einerseits aus einem niedrigen, häufig auch nachträglich ermäßigten Pachtschilling und aus einem Forderungsverlust von 224 100 S sowie damit verbundenen Prozeß- und Rechtsanwaltskosten.

77.44.2.1 Der RH empfahl, der Steigerung des Flugverkehrs entsprechend, mit dem Pächter des Restaurants wieder einen branchenüblichen, höheren umsatzabhängigen Pachtschilling bei monatlichen Mindestbeträgen zu vereinbaren.

Die TFG teilte mit, daß sie den Pachtvertrag bereits gekündigt habe, um die empfohlene Vertragsänderung durchzusetzen.

77.44.2.2 Der wegen der Verbreiterung des Sicherheitsstreifens vorgesehene Abbruch des Hotels ist auch nach Ansicht des RH langfristig gesehen wirtschaftlicher als dessen Umbau. Nicht zuletzt steht das Hotel im Norden der Piste in so gut wie keinem Zusammenhang mehr mit dem Flughafengeschehen und ist daher entbehrlich.

77.45 Weitere Empfehlungen gab der RH hinsichtlich der Kosten- und Ergebnisrechnungen, des

Personaleinsatzes und der Tarifgestaltung, uzw im Zusammenhang mit den Nebenbetrieben Werft, Flugdienst, Zollfreiladen und Tabak-Trafik, wie auch betr die Führung der Personalakten und die Schadensregelung nach dem Absturz des der TFG gehörenden LFZ.

77.46 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der örtlichen Prüfung und die Zukunftserwartungen der Unternehmung darzustellen, teilte die Geschäftsführung mit:

„Im Jahr 1980 konnte eine kräftige Belebung des Verkehrsaufkommens am Flughafen Innsbruck verzeichnet werden. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen im gewerblichen Verkehr mit LFZ über 5,7 t MTOW die Zahl der Bewegungen von 466 auf 2 707 und die Zahl der PAX von 11 029 auf 60 216. Damit wurden sogar die seinerzeitigen Höchstwerte aus 1964 um 36 vH übertroffen. Die Allgemeine Luftfahrt ging hingegen um 11 vH zurück.

Die für 1981 vorliegenden Werte zeigen, daß diese positive Entwicklung anhielt. Im Linien- und Charterflugverkehr wurden in den ersten fünf Monaten 1 684 Bewegungen gegenüber 862 im Vorjahr und 55 965 PAX gegenüber 22 381 im Vorjahr gezählt. Nach Einsatz der zweiten DASH 7 der Tyrolean Airways ab 22. Mai 1981, mit der ein zusätzlicher Wien-Kurs und zusätzliche Kurse nach Frankfurt geführt werden, sind weitere Steigerungen im Linienverkehr zu erwarten.

Im Charterflugverkehr aus Skandinavien ist nur mehr mit geringen Zuwachsraten zu rechnen. Durch die Wiedereinführung des Charterflugverkehrs England—Innsbruck, der in absehbarer Zeit erreicht werden wird, sind jedoch weitere Erhöhungen des Verkehrsaufkommens möglich.

Allerdings mußte im Jahr 1980 ein Bilanzverlust von 3,5 Mill S ausgewiesen werden. Entscheidend für dieses negative Ergebnis waren hauptsächlich der Nachlaß der Flughafengebühren an Tyrolean Airways in Höhe von knapp 4 Mill S sowie die durch Tyrolean Airways verursachten Kostenerhöhungen (zB Verlängerung der Betriebszeit des Flughafens Innsbruck), die durch die Steigerungen anderer Erträge (zB Flughafenenerträge plus 49 vH, Flughafenenerträge plus 17 vH) nicht ausgeglichen werden konnten.

Im März 1981 befaßte sich der AR mit dem Generalausbauplan für den Flughafen Innsbruck, in dem neben den Investitionen für betriebliche Erfordernisse noch jene aufgrund ergangener Bescheide und angemeldeter Ausbaupostellungen des BMV enthalten waren. Soweit quantifiziert, belief sich das Gesamterfordernis auf rd 50 Mill S. Allerdings wurden vom Vertreter des BMV weitere Investitionen als erforderlich dargestellt.

Der AR reihte die Vorhaben entsprechend der ihnen zuerkannten Dringlichkeit. Die notwendigsten Investitionen würden in den Jahren 1981 bis 1983 Mittel in der Höhe von 20,9 Mill S erfordern.

Die übrigen Vorhaben wurden vorläufig zurückgestellt.

Im Juni 1981 genehmigte der AR aus dem Volumen von 20,9 Mill S Investitionen in der Höhe von 14,6 Mill S für die Jahre 1981 und 1982.“

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979

Österreichische Donaukraftwerke AG, Wien

Die Österreichische Donaukraftwerke AG errichtete im Berichtszeitraum die Donaukraftwerke Ottensheim-Wilhering, Altenwörth und Abwinden-Asten. Der RH befaßte sich vorwiegend mit der Investitionsdurchführung, der Finanzierung, Liegenschaftsgebarung und Betriebsführung sowie mit der Personalwirtschaft.

Unternehmungsentwicklung, Unternehmungsziele und Unternehmungspolitik

78.1 Im Jahre 1979 nahm der RH seine fünfte Gebarungskontrolle bei der Österreichischen Donaukraftwerke AG (DoKW) vor. Zum 31. Dezember 1978 waren an dieser Gesellschaft, die im Sinne des § 4 des BG vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz), BGBl Nr 81, gegründet worden war, die Republik Österreich mit 92,61 vH, das Land Wien mit 3,22 vH, die Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG (NEWAG) mit 2,58 vH, das Land Oberösterreich mit 1,21 vH und das Land Burgenland mit 0,38 vH am Aktienkapital beteiligt.

78.2.1 Die treuhändige Verwaltung der Bundesbeteiligung an der DoKW obliegt der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft oder VG). Die überprüfte Unternehmung zählt damit zu der sogenannten Verbundgruppe. Sie ist rechtlich selbständig, doch in allen wesentlichen Entscheidungen de facto an die Grundsatzzpolitik des Verbundbereiches gebunden. Wie weit diese Verflechtung geht, zeigt nicht nur der im Jahre 1959 abgeschlossene und zunächst bis 31. Dezember 1994 gültige Poolvertrag, sondern auch die Tatsache, daß bereits seit dem Jahre 1948 sogenannte Konsultationsübereinkommen zwischen der Verbundgesellschaft und der DoKW abgeschlossen wurden, welche die „fachliche Beratung und die mittätige Unterstützung“ der DoKW zum Gegenstand hatten.

Als die DoKW im Jahre 1970 die Zweckmäßigkeit dieser Konsultationsübereinkommen in Frage stellte, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, die schließlich darin mündeten, das Konsultationsübereinkommen als Bindeglied des Pools nicht auf-

zugeben. Diese Erörterung wurde in der sogenannten Direktorenkonferenz der Vorstandsmitglieder von Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften geführt, einer Zusammenkunft formell gleichberechtigter Partner, die gewisse Regelungen treffen. Obwohl diese Einrichtung im Verbundbereich bereits seit mehr als 30 Jahren besteht, wurde bezüglich ihrer Effektivität erst 1977 von maßgeblicher Seite die Auffassung vertreten, daß eine Regelung gefunden werden müsse, in welcher Form verbindliche Beschlüsse — zumindest für die Poolgesellschaften — gefaßt werden könnten. Auch wurde erst nach so langer Zeit etwa die Forderung erhoben, den Status der Direktorenkonferenz zu klären.

78.2.2 Der RH hat bereits gelegentlich seiner letzten Gebarungüberprüfung kritisch vermerkt (TB 1969 Abs 92.19), daß aufgrund der bekannten Konstruktion des Verbundbereiches für die DoKW sowohl die Finanzierung der Kraftwerksbauten als auch der Absatz der erzeugten Energie unter Ersatz sämtlicher Betriebskosten durch die Verbundgesellschaft gewährleistet erschienen, womit den Sondergesellschaften wesentliche Merkmale einer Unternehmung fehlten. Die damalige Empfehlung, die bestehende Organisation neu zu überdenken, führte zwar über Auftrag des zuständigen Bundesministers zu einschlägigen Untersuchungen, jedoch wurde die Grundkonstruktion für Sondergesellschaften, die noch Kraftwerke bauen, in der Mehrzahl der Fälle beibehalten. Ausnahmen bilden lediglich jene Gesellschaften, bei denen Geschäftsleiter bestellt wurden, die ihre Funktion nebenamtlich ausführen. Immerhin hat der Vorstand der Verbundgesellschaft in der Frage der Reorganisation der Elektrizitätswirtschaft dem RH vorerst nicht widersprochen.

78.2.3 Der Vorstand der DoKW bestritt nunmehr die Meinung, daß den Sondergesellschaften wesentliche Merkmale einer Unternehmung fehlten und äußerte die Ansicht, daß der Geschäftsführung eine echte absatzwirtschaftliche Funktion obliege und auch im Bereich der Finanzierung die Vorstandsverantwortlichkeit voll gegeben sei.

78.2.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung.

78.3.1.1 Nach dem letzten Stand der Erhebungen aus dem Jahre 1978 haben die Fachkräfte der Verbundgesellschaft das Wasserkraftpotential Österreichs mit 49 246 GWh jährlich angegeben. Hievon waren 24 832 GWh oder 50 vH ausgebaut, 3 353 GWh bzw 7 vH befanden sich in Ausführung und 21 061 GWh oder 43 vH umfaßten die ausbauwürdigen Projekte. Das Potential der Donau hatte einen Anteil von rd 31 vH.

78.3.1.2 Nach den jüngsten Ermittlungen des Stufenplanes der DoKW aus dem Jahre 1979 wird es möglich sein, aus elf rein österreichischen Stautufen und mit dem halben Anteil am Grenzkraftwerk Jochenstein eine Gesamtleistung von

2 571 MW und eine Jahresarbeit von 15 505 GWh zu erreichen, was eine Ausnützung des Roharbeitsvermögens der Donau von 83 vH erlauben wird. Dieser Hundertsatz konnte im Laufe der Jahre durch Projektänderungen und Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener technischer Entwicklungen im Zuge der Ausarbeitung mehrerer Stufenpläne von ursprünglich 58 vH auf den erwähnten, ansehnlichen Wert angehoben werden.

78.3.1.3 Von den 2 571 MW und 15 505 GWh waren mit den Kraftwerksstufen Jochenstein, Aschach, Ottensheim-Wilhering, Wallsee-Mitterkirchen, Ybbs-Persenbeug und Altenwörth sowie Abwinden-Asten 1 443 MW (56 vH) und 8 796 GWh (57 vH) fertiggestellt. 187 MW (7 vH) und 1 180 GWh (7 vH) — die Stufe Melk — befanden sich im Bau und 941 MW bzw 5 529 GWh oder 37 vH der gesamten Leistung und 36 vH der jährlichen Regelarbeitskapazität an der Donau waren noch als ausbauwürdig zu bezeichnen.

78.3.2 Nach Ansicht des RH verdient die energiewirtschaftliche Seite von Donaukraftwerken vor allem deshalb eine sehr positive Bewertung, weil das vorhandene große Gefälle und die bedeutenden Wassermengen die Installierung hoher Leistungen und damit große Jahresproduktionsmengen ermöglichen. Weiters weist die Donau eine sehr ausgeglichene Wasserführung auf, was im Verhältnis Sommer : Winter von 56 vH : 44 vH zum Ausdruck kommt. Schließlich verfügen Donaukraftwerke, die ihre Energie oftmals schon in der Nähe von Industrieschwerpunkten bereitstellen, über eine größere Anzahl von Maschinensätzen — bis zu neun Einheiten —, so daß auch die Sicherheit der Versorgung erhöht wird. Im Gegensatz zu kalorischen Kraftwerksblöcken, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in entsprechender Größe installiert werden müssen und im Störfall zur Gänze ausfallen, bleibt der überwiegende Teil der Erzeugungskapazität eines Donaukraftwerkes auch beim Ausfall eines Erzeugungsaggregates noch immer aufrecht.

78.4 Neben der energiewirtschaftlichen Bedeutung als Rohenergieträger besitzt die Donau auch eine besondere Funktion als Wasserstraße. Wie der RH bereits anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung berichtet hat (TB 1969 Abs 92.4 und 92.12 bis 92.16), kommt der Errichtung von Mehrzweckanlagen ua Bedeutung wegen der Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse für die Großschifffahrt zu und können die mit dem Beitritt zur Donaukonvention und dem Abschluß des Duisburger-Vertrages eingegangenen Verpflichtungen am wirtschaftlichsten mit Hilfe der Errichtung einer Kraftwerkskette im österreichischen Teil der Donau erfüllt werden. Auf deutscher Seite ist mit der Fertigstellung der Rhein-Main-Donau-Kanalstrecke zwischen Nürnberg und Kelheim und der Errichtung der beiden Stufen Geisling und Straubing — nach den Angaben der DoKW während der nunmehrigen Geba-

rungsüberprüfung — frühestens in den Jahren 1985 und 1986 und mit dem Ausbau der Strecke stromabwärts von Straubing bis Vilshofen frühestens bis Anfang der 90er Jahre zu rechnen. Der Ausbau der österreichischen Donaustrasse wird voraussichtlich um das Jahr 1993 abgeschlossen sein.

78.5.1 Während zur Zeit der letzten Gebarungsüberprüfung der Wasserkraftausbau insb auf dem Laufwerksektor — und damit auch der Donauausbau —, zufolge pessimistischer Bedarfsprognosen und deutlicher Bemühungen, der Errichtung von Kernkraftwerken den Vorrang einzuräumen, noch diskriminiert worden war, trat in der Beurteilung des Rohenergieträgers Donau schon mit der sogenannten „Ölkrise“ um die Jahreswende 1973/1974 ein vollkommener Wandel in der öffentlichen Meinung ein. Dieser hatte zur Folge, daß der Vorstand der DoKW der Forderung nach schneller und kontinuierlicher Erschließung der Rohenergiequelle Donau nunmehr ohne besondere Schwierigkeiten nachkommen konnte.

78.5.2 Der daraufhin festgelegte Ausbaurhythmus, der etwa alle drei Jahre die Fertigstellung einer Kraftwerksanlage vorsieht, stellt auch volkswirtschaftlich die günstigste Lösung dar, da — wie der RH der Auffassung der DoKW beipflichtete — eine weitere wesentliche Beschleunigung des Ausbauteempos verschiedene Sparten der österreichischen Wirtschaft kapazitätsmäßig überfordern würde. Als Folgerung wäre in einem solchen Fall entweder ein Ausweichen auf ausländische Märkte oder aber die Schaffung zusätzlicher inländischer Kapazitäten zu gewärtigen, die dann nur zeitweise genutzt werden könnten.

78.6.1.1 Die DoKW investierte in den Jahren 1969 bis 1978 insgesamt rd 12,3 Milliarden S. Das erste Kraftwerk, das die Gesellschaft im genannten Berichtszeitraum in Angriff nahm und im Jahre 1974 fertigstellte, war die Stufe Ottensheim-Wilhering. Die Gesamtkosten dieser mit neun horizontalen Rohrturbinen ausgestattete Kraftwerksstufe erreichten bei einer Engpaßleistung von 179 MW und einem Jahresregelarbeitsvermögen von 1 082 GWh rd 2 814,6 Mill S.

78.6.1.2 In der Folge begann die DoKW mit der Errichtung des Kraftwerkes Altenwörth, nachdem es bereits im Jahre 1970 im Zuge der Planungsarbeiten unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen technischen Entwicklung gelungen war, für den Stromabschnitt Ybbs-Wien, anstelle der ursprünglich vorgesehenen drei Stufen — Grafenwörth, Tulln und Klosterneuburg — zu einer Zweistufenlösung — Altenwörth und Greifenstein — zu gelangen. Dieses größte in Österreich gebaute Laufkraftwerk ging am 24. November 1976 mit der letzten von neun Rohrturbinen in Vollbetrieb. Die Gesamtbaukosten dieser Anlage mit einer Engpaßleistung von 335 MW und einem Jahresregelarbeitsvermögen von

2 040 GWh beliefen sich auf rd 5 531,0 Mill S (vorläufige Endabrechnung).

78.6.2 In einem gewissen Widerspruch zu der grundsätzlichen Unternehmungspolitik der DoKW, nämlich einer möglichst rationellen Erschließung der in der Donau vorhandenen Rohenergie, stand nach Ansicht des RH die Inangriffnahme der Kraftwerksstufe Abwinden-Asten, von der es in der AR-Sitzung vom 4. Dezember 1975 hieß, daß es sich um die unwirtschaftlichste Stufe des gesamten Donauausbaues handle. Während zum selben Thema bspw in der AR-Sitzung vom 21. Oktober 1970 noch die Auffassung vertreten worden war, daß diese Kraftwerksstufe erst zu jenem Zeitpunkt fertiggestellt werden sollte, zu dem auch der Ausbau des Rhein-Main-Donau-Kanals abgeschlossen ist, wurde schließlich doch im Sinne einer Konsolidierung des Stromregimes bzw der Schließung der Kraftwerkskette von Passau bis Ybbs am 4. Juli 1975 der Baubeschluß gefaßt und mit den Arbeiten am 1. März 1976 begonnen. Wären die für Abwinden-Asten aufgewendeten Beträge in ein weit wirtschaftlicheres Projekt, wie etwa die Stufe Greifenstein, investiert worden, hätte mit demselben finanziellen Einsatz ein größerer energiewirtschaftlicher Nutzen erzielt werden können. Vergleichsrechnungen, die das Ausmaß der finanziellen Nachteile der getroffenen Entscheidung für die Gebarung der DoKW hätten erkennen lassen, lagen bei der überprüften Gesellschaft jedoch nicht vor. Die Inbetriebnahme der letzten von neun Rohrturbinen der während der Gebarungsüberprüfung noch nicht fertiggestellten Anlage Abwinden-Asten war für November 1979 vorgesehen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Kraftwerkes mit einer Engpaßleistung von 168 MW und einem Jahresregelarbeitsvermögen von 1 028 GWh wurden mit 5 200,4 Mill S angegeben.

78.7 Als bisher letzte Stufe wurde mit Baubeschluß vom 20. Juni 1978 die Errichtung des Kraftwerkes Melk in Angriff genommen. Die Gesamtbaukosten dieser Anlage mit einer Engpaßleistung von 187 MW und einem Jahresregelarbeitsvermögen von 1 180 GWh wurden nach den letzten Ermittlungen mit rd 5 882,1 Mill S veranschlagt. Die Inbetriebnahme der ersten der neun Rohrturbinen war für Februar 1982, der Vollbetrieb ab 1983 vorgesehen.

78.8 Neben den Kraftwerksbauten selbst führte die DoKW im Berichtszeitraum auch noch einige Fremdaufträge aus, so etwa wasserwirtschaftliche Arbeiten für die geplanten Kraftwerke an der Salzach im Auftrag der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG und für das Pumpspeicherprojekt Jochenstein-Riedl im Auftrag der Rhein-Main-Donau AG. Auch für den Hochwasserschutz Wien wurden anfänglich über Auftrag der Verbundplan-GesmbH, die vom Magistrat der Stadt Wien eingeschaltet worden war, verschiedene Projektierungsarbeiten im Ausmaß von rd 2,8 Mill S ausgeführt.

Nach dem Beschluß zum beschleunigten Donauausbau trat die DoKW diesen Fremdauftrag aus Gründen der begrenzten Arbeitskapazität an die Ennskraftwerke AG ab.

78.9 Beginnend mit dem Kraftwerksbau Ottensheim-Wilhering wurden von der Verbundgruppe auch Landesgesellschaften bis zu einer gewissen Grenze Beteiligungen an Donaukraftwerken eingeräumt. Die für jeden Einzelfall mit der VG abgeschlossenen und von der DoKW hinsichtlich der sie betreffenden Verpflichtungen angenommenen Vereinbarungen sehen Baukostenzuschüsse der Landesgesellschaften zu den Ausbaukosten in Höhe der angestrebten Beteiligung vor. Gegen Ersatz der Betriebskosten (abzüglich Abschreibungen und Zinsen) stehen den Beteiligten dementsprechende Strombezugsrechte hinsichtlich jener Leistung und Arbeit — vermindert um den Eigenverbrauch — zu, die in dem jeweiligen Kraftwerk erzeugt werden. Aufgrund dieser Vereinbarungen leisteten die betreffenden Landesgesellschaften Finanzierungsbeiträge, die für die Kraftwerke Ottensheim-Wilhering, Altenwörth und Abwinden-Asten zusammen 2 562,9 Mill S erreichten.

78.10 Angesichts der Tatsache, daß der Ausbau der Wasserstraße allein ohne Energieerzeugungsanlagen 60—65 vH der Baukosten sämtlicher Donauaufstufen erfordern würde und jedes Kraftwerk in mehr als einer Beziehung eine Mehrzweckanlage darstellt, verpflichtete sich die Republik Österreich, auch für die Kraftwerke Ottensheim-Wilhering 560 Mill S, Altenwörth 1 000 Mill S, Abwinden-Asten 1 400 Mill S und Melk 1 850 Mill S an Baukostenzuschüssen zu leisten. Während die Beiträge für Ottensheim-Wilhering und Altenwörth in voller Höhe eingezahlt wurden, schlossen der Bund und die DoKW hinsichtlich der Baukostenbeiträge für die Stufen Abwinden-Asten und Melk Vorfinanzierungsvereinbarungen, die es der Republik Österreich ermöglichen, die zugesagten Beträge erst bis längstens 1987 bzw 1996 in der Weise zur Verfügung zu stellen, wie es der Belastung der DoKW durch die Tilgung und laufende Verzinsung der von ihr aufgenommenen Kredite und der damit in Zusammenhang stehenden Entrichtung von Abgaben entspricht.

78.11 Die Stromerzeugung der DoKW erfuhr von 3 774,6 GWh (1969) auf 7 839,8 GWh (1978) eine sehr bedeutende Steigerung. Die überprüfte Gesellschaft hat damit im letztgenannten Jahr mit 41,3 vH zu der Stromaufbringung der Verbundgesellschaft und mit 23,97 vH zur Gesamterzeugung in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung beigetragen. Sie war mit Abstand der größte Stromproduzent in Österreich, da die unmittelbar in der Statistik nachfolgenden Gesellschaften Erzeugungswerte von 3 661 bzw 3 553 GWh aufwiesen. Die Bedeutung einer gesicherten und so umfangreichen Energieproduktion an der Donau kann hiebei, gerade angesichts der in verschiedenen Direktoren-

konferenzen der Verbundgruppe in den Jahren 1977 bis 1979 zum Ausdruck gebrachten ersten Sorge in bezug auf die angespannte Stromversorgung in Österreich im allgemeinen, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

78.12 Die Produktionskosten bezogen auf die erzeugte Kilowattstunde — ohne die Beteiligungen der Landesgesellschaften — haben sich seit 1969 nur geringfügig erhöht. Nach den von der überprüften Gesellschaft ohne Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung und ohne kalkulatorische Abschreibungen ermittelten Werten sind die Kosten der Kilowattstunde auf Basis des Regelarbeitsvermögens von 14,442 (1969) auf 15,691 g je kWh (1978) angestiegen. Wenn der RH auch hinsichtlich der Vollständigkeit der wiedergegebenen Erzeugungskosten in bezug auf die Verzinsung und Abschreibung Einwendungen vorzubringen hat, auf die unter Abs 78.83 näher eingegangen wird, so zeigt doch die nur schwach steigende Kostentendenz, welche Bedeutung der Energieerzeugung an der Donau, angesichts des Umstandes, daß der Verbundbandpreis im selben Zeitraum um 58,6 vH angestiegen ist, zukommt.

78.13.1 Außergewöhnliche Kostensteigerungen, die der bei Wasserkraftwerken zu erwartenden Kostendegression maßgeblich entgegenwirkten, ergaben sich auf dem Personalsektor, wobei die Anzahl der Mitarbeiter von 857 (1968) auf 1 123 Angestellte (1978) keineswegs überdurchschnittlich angestiegen ist. Obwohl schon in der Direktorenkonferenz vom 1. Oktober 1969 darauf hingewiesen worden war, daß die Personalkosten der entscheidende Faktor seien und dies auch bleiben würden, trat eine Entwicklung ein, die im Zuge des Preisverfahrens des Jahres 1976 zu außerordentlich ersten Vorhaltungen führte. Lag die Lohn- und Gehaltstangente der gesamten E-Wirtschaft 1965 bei 15,7 vH und 1970 noch bei 21,3 vH, so stieg sie 1975 bereits auf 32,7 vH an und wurde für 1980 mit 37 vH prognostiziert. Dies führte ua in der Direktorenkonferenz vom 22. Dezember 1976 auch zu der Feststellung, daß „besonders in der Zeit von 1970 bis 1975 offenbar sehr viel geschehen sei, was aufklärungsbedürftig ist“. In einer anderen Direktorenkonferenz wurde festgehalten, „daß die Sozialleistungen im Konzern sicherlich einen Spitzenstandard darstellen“.

78.13.2 Nach Ansicht des RH, der sich unter Abs 78.89 bis 98 noch ausführlich mit dem Personalwesen der DoKW befaßt, wäre es aber gerade Aufgabe der Direktorenkonferenz der Verbundgruppe gewesen, im Zusammenwirken mit den bestehenden Konsultationsabkommen einer derartigen Entwicklung zeitgerecht entgegenzuwirken.

78.14.1 Neben den unter Abs 78.9 bereits angeführten Bezugsrechten verschiedener Landesgesellschaften liefert die DoKW — ohne Finanzierungsbeiträge bzw vergleichbare Finanzierungsleistungen

— aus den Kraftwerken Aschach und Wallsee-Mitterkirchen auch Energie an deutsche Stromabnehmer. Aufgrund von Stromlieferungsverträgen der Verbundgesellschaft aus den Jahren 1959, 1961 und 1965 wurden bspw in den Jahren 1976 und 1977 rd 1 637,4 GWh und 1 642,5 GWh gegen ein Entgelt von 506,7 Mill S bzw 524,2 Mill S exportiert.

78.14.2 Der Vorstand der DoKW erklärte in seiner Stellungnahme, der Export wäre insb deswegen damals notwendig gewesen, weil der jährliche Bedarfszuwachs unter Berücksichtigung aller anderen Ausbauvorhaben nicht so groß war, um die Erzeugung eines ganzen Donaukraftwerkes absetzen zu können. Es sei daher beabsichtigt gewesen, erst stufenweise die Erzeugung dieser Anlagen entsprechend der Bedarfsentwicklung dem heimischen Verbrauch zuzuführen. Überdies habe durch die Vereinbarung von wertgesicherten Strompreisen die Energie zum damaligen Zeitpunkt sehr gut verkauft werden können und es sei durch diese Exportmöglichkeit gelungen, die volle Erzeugung ab Inbetriebnahme der Anlagen unterzubringen. Im Jahre 1980 wären aber die Exportverträge für das Kraftwerk Aschach zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit Wirksamkeit ab 1983 gekündigt worden. Der Exportvertrag über Energielieferungen aus dem Kraftwerk Wallsee-Mitterkirchen sehe ohnedies eine jährliche Verminderung der Stromlieferungen um 7 vH vor.

78.15 Insgesamt hat die DoKW im Jahre 1978 rd 7 790,6 GWh abgegeben. Hievon entfielen rd 2,7 GWh auf die Kleinabgabe (Werkwohnungen) und 1 GWh auf den Anteil des Bundes an den Betriebskosten der Schleusen. 139,2 GWh betrafen Ersatzlieferungen an die Donaukraftwerk Jochenstein AG und die Oberösterreichische Kraftwerke AG und 686,5 GWh wurden exportiert, so daß schließlich 6 961,2 GWh auf die Verbundgesellschaft entfielen, die dann den Landesgesellschaften die ihnen aufgrund ihrer Bezugsrechte zustehende Energie zur Verfügung stellte.

78.16 Die aufgezeigte Entwicklung und die Ausweitung der Stromerzeugung fanden auch in den Bilanzsummen ihren Niederschlag. Während der zur Zeit der letzten Gebarungüberprüfung vorliegende Jahresabschluß 1968 bei einem Anlagevermögen von rd 8 347 Mill S noch eine Bilanzsumme von 9 399 Mill S aufwies, lagen die entsprechenden Werte für 1978 bereits bei 17 446 Mill S Anlagevermögen und 20 823 Mill S Bilanzsumme.

Die Erlöse aus Stromabgaben waren von 571 Mill S (1968) auf 1 221 Mill S (1978) angestiegen. Die von der DoKW erzielten Gewinne sind aufgrund des Poolvertrages vom sogenannten „Konzerngewinn“ — und demnach sehr weitgehend von der Wasserführung und den behördlich geregelten Verbundtarifen — abhängig, wobei für die Gewinnanteilung auf die einzelnen Poolpartner das Aktienkapital soweit es dem Betrieb dient, die Reserven und der ausgewiesene Gewinn vor

Berücksichtigung von Sonderabschreibungen herangezogen werden.

Im Jahre 1978 hatte die DoKW einen Anteil von 30,23 vH an der Gesamtsumme des „in Betrieb befindlichen Eigenkapitals“ und somit auch einen gleich hohen Anteil am Konzerngewinn 1978 (597,8 Mill S) in Höhe von 147,3 Mill S. Berücksichtigt wurde hierbei schon die ebenfalls aufgrund des Poolvertrages zu bildende Strompreiserückstellung für wasserarme Jahre, die den Sollwert von insgesamt rd 970 Mill S zum Jahresende 1978 mit rd 717,6 Mill S zu rd 74 vH erreicht hatte und an der die DoKW mit 191,7 Mill S oder 27 vH Anteil hat.

Rein bilanzmäßig wurden in den letzten Jahren zufolge der Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen laufend Verluste ausgewiesen, die 1978 eine Höhe von 561,0 Mill S erreichten. Die vor Abzug der Investitionsbegünstigungen erwirtschafteten Gewinne fanden ausschließlich zur Investitionsfinanzierung Verwendung. Dividenden hat die DoKW noch keine ausgeschüttet.

78.17 Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl Nr 676, hat die Nutzung der Kernspaltung für die Energieerzeugung in Österreich verboten. Damit wurden auch die der Verbundgesellschaft gehörigen Vermögensteile an der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld GesmbH (50 vH) in Höhe von 4 445 Mill S entwertet.

Da dieser Verlust von der Verbundgesellschaft allein nicht getragen werden konnte und eine Abdeckung über den Poolvertrag rechtlich nicht durchführbar schien, ermächtigte der Ministerrat am 13. März 1979 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, gegenüber der Verbundgesellschaft eine Absichtserklärung abzugeben, derzufolge der Bund der Verbundgesellschaft eine Abdeckung dieses Verlustes im Rahmen der Verbundgruppe ermöglicht.

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde auch das Kapital der DoKW von ursprünglich 3 300 Mill S im Ausmaß von 1 188 Mill S (hievon 88 Mill S Anteil der Minderheitsaktionäre) mit Beschluß der Hauptversammlung vom 25. Juni 1979 herabgesetzt. Durch Rückzahlung dieses Kapitalherabsetzungsbetrages an die Aktionäre wurde es der Republik Österreich ermöglicht, die gemäß Absichtserklärung der Bundesregierung vorgesehene Vermögensumschichtung zur Sanierung des Verlustes der Verbundgesellschaft aus dem „Ereignis Zwentendorf“ durchzuführen. Für die DoKW allerdings brachte diese Entscheidung eine einschneidende Veränderung in der Kapitalstruktur und in erhöhtem Maße auch Liquiditätsprobleme.

78.18 Entsprechend dem koordinierten Ausbauprogramm der Verbundgruppe und der Gruppe der Landesgesellschaften für die Zeit bis 1986/87 war nach der Fertigstellung des bereits in Bau befindlichen Kraftwerkes Melk in den Jahren 1981/1982 die Errichtung des Kraftwerkes Greifenstein mit

einem Inbetriebnahmeterrnin 1984/85 vorgesehen. Danach sollen, der internen Vorstellung der DoKW gemäß, die Kraftwerksbauten Hainburg, Wien und Rührsdorf in der angeführten Reihenfolge anschließen. Damit wäre der österreichische Abschnitt der Donau mit Flußkraftwerken zur Gänze genützt.

78.19 Ähnlich den unter Abs 78.6.1.2 aufgezeigten Verbesserungen der Ausbauplanung im Bereich Ybbs-Wien, kam es auch im Unterabschnitt der Donau von Greifenstein bis zur Staatsgrenze zu neuen Überlegungen, die schließlich eine Änderung des alten Rahmenplanes zur Folge hatten.

Ursprünglich waren mit Greifenstein, Wien, Regelsbrunn und der von der Verbundgesellschaft projektmäßig untersuchten Stufe Wolfsthal vier Kraftwerke vorgesehen. Eine Umplanung, die auch die geänderten Verhältnisse in Wien durch den Einsturz und Neubau der Reichsbrücke sowie den Neubau der Floridsdorferbrücke — wodurch nur mehr die Praterbrücke und die Ostbahnbrücke zur Erreichung eines höheren Stauzieles angehoben werden müssen — berücksichtigte, führte zu einer Dreistufenlösung Greifenstein, Wien und Hainburg.

Mit dieser Änderung konnten die Werte für die erzielbare Leistung und das Regelarbeitsvermögen von ursprünglich 678 MW und 4 218 GWh auf 791 MW und 4 729 GWh angehoben werden. Diese Planungsänderung bringt auch eine höhere Wirtschaftlichkeit, da nicht nur Baukosten eingespart werden können, sondern weil bei höheren Stufen im Fall höherer Wasserführung auch nur ein geringerer Fallhöhenverlust in Kauf genommen werden muß.

78.20 Abgesehen vom Pumpspeicherprojekt Jochenstein-Riedl der Donaukraftwerk Jochenstein-AG besitzt auch die DoKW noch drei weitere Projektstudien über Pumpspeicherwerke an der Donau. Hier handelt es sich um das Projekt St. Martin-Aschach eines früheren technischen Vorstandsmitgliedes der DoKW, um das Projekt Pfennigberg bei Linz und um die Speichergruppe Kamp-Krems. Wenn diesen Projekten auch zweifellos eine entsprechende Bedeutung hinsichtlich der Bereitstellung von Reserveenergie zukommt, so ist doch aufgrund der derzeitigen Energiesituation in Österreich und der Planungen im gesamten Bundesgebiet mit einem Ausbau dieser Anlagen in einem absehbaren Zeitraum eher nicht zu rechnen.

78.21.1 Schließlich befaßte sich die überprüfte Gesellschaft mit der Einführung eines Schwellbetriebes an der Donau. Das Projekt, das 1977 zunächst für die Strecke Aschach bis Melk zur wasserrechtlichen Genehmigung eingereicht worden war, sah eine Maximalleistungsverschiebung von 343 MW und über eine Dauer von viereinhalb Stunden eine solche von 324 MW vor. Obzwar die Stellungnahme des Oberliegerkonzessionärs auf deutscher Seite noch ausstand, rechnete die DoKW

mit der Genehmigung eines zunächst einjährigen Probebetriebs.

Da die beim Schwellbetrieb auftretenden Arbeitsverluste weit unter den Energieverlusten einer Pumpspeicheranlage liegen, kann die Wirtschaftlichkeit von vornherein als erwiesen angesehen werden.

78.21.2 Nach Ansicht des RH spielt hiebei auch die genaue Abstimmung des Betriebes mit der Fahrweise in den Ennskraftwerken eine große Rolle, worauf bereits bei der Erörterung von Organisationsfragen in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, nämlich bei der Frage, ob die DoKW nicht letztlich die Betriebsführung der Ennskraftwerke übernehmen sollte, hingewiesen worden ist.

78.21.3 Der AR der DoKW erklärte in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 9. März 1981, um eine wirtschaftliche Betriebsorganisation vornehmen zu können, sei es erforderlich, nicht mehr in einzelnen Kraftwerken oder in einzelnen Flußabschnitten zu denken, sondern sogenannte Energiesysteme in ihrer Gesamtheit zu betrachten und als solche zusammenzufassen. Es liege daher nichts näher, als den Betrieb der DoKW in späterer Folge mit dem Betrieb der Ennskraftwerke AG genau zu koordinieren, um die Schwellbetriebsfähigkeit beider Flüsse aufeinander abgestimmt mit dem größtmöglichen Effekt nutzen zu können. Dies sei auch seit eh und je die Meinung des Vorstandes der überprüften Gesellschaft gewesen, weshalb es durchaus denkbar wäre, daß neben der koordinierten Betriebsführung später auch eine koordinierte Geschäftsführung stattfindet.

78.22 Für das noch nicht endgültig fertiggestellte Kraftwerk Abwinden-Asten, das bereits in Ausführung befindliche Projekt Melk und die vier Bauvorhaben Greifenstein, Hainburg, Wien und Rührsdorf hat die DoKW in einer Vorschau bis zum Jahre 1995 den Investitionsaufwand mit rd 28,4 Milliarden S beziffert. Diese gewaltige Summe wird naturgemäß zu einem sehr erheblichen Anteil — in der Größenordnung von 40 vH — aus Fremdmitteln abgedeckt werden müssen, wobei sich auch die Probleme der Fristenübereinstimmung zwischen der mittleren Laufzeit der Kredite (durchschnittlich zehn Jahre) und dem Abschreibungszeitraum (durchschnittlich 50 Jahre) in verstärktem Maße auswirken werden.

78.23.1 Eine von der DoKW Mitte 1979 ausgearbeitete und mit allen Vorbehalten für eine so langfristige Periode zu beurteilende Finanzvorschau gelangte ferner zu folgendem Ergebnis: Unter der Annahme der Fertigstellung des Donauausbaues im Dreijahresrhythmus, der Ermittlung der Kapitalerfordernisse auf heutiger Preisbasis, der Kapitalausstattung und des Tilgungsrhythmus bei den in Betrieb befindlichen Kraftwerken gemäß dem Istzustand, einer Beteiligung der Landesgesellschaften in Höhe von 30 vH bei allen künftigen Kraftwer-

ken der DoKW, einer Aktienkapitalaufstockung für jedes künftig zu errichtende Kraftwerk im Ausmaß von 350 Mill S, einer Laufzeit des Fremdkapitals von zwölf Jahren bei zwei tilgungsfreien Jahren und unter der Annahme von Baukostenbeiträgen der Republik Österreich für Greifenstein in Höhe von 2 200 Mill S, Hainburg 2 150 Mill S, Wien 1 350 Mill S und Rührsdorf 1 700 Mill S ergibt sich bis zum Jahre 2000, unter Berücksichtigung der unter Abs 78.17 erwähnten Kapitalherabsetzung, eine Finanzierungslücke von in Summe rd 22,3 Milliarden S.

Ab 1985 gerät die DoKW bei Fortsetzung des Donauausbaues jedenfalls in eine kritische Situation, die mit dauernd hohen Unterdeckungen in Milliardenhöhe bis zum Jahre 2000 anhält.

Soll allein die schon ohne Kapitalherabsetzung ermittelbare Unterdeckung von in Summe rd 19,2 Milliarden S auf jährliche Werte von 500 Mill S beschränkt werden, würde dies eine Zuführung von weiteren insgesamt 5,4 Milliarden S an Eigenkapital in den Jahren 1984 bis 1998 erfordern.

Gründe für diese zu erwartenden Schwierigkeiten waren die trotz starker Rationalisierung zufolge der Gleitungen laufend gestiegenen Baukosten, die fehlende Anpassung der Aktienkapitalzuführungen an das gestiegene Investitionsvolumen, die unzureichende Eigenkapitalbildung aus Gewinnen zufolge der gültigen Tarife, die Verkürzung der Laufzeiten der Kredite sowie die Beschleunigung des Ausbaurhythmus, woraus sich eine Anspannung des Kapital- und somit Tilgungserfordernisses ergab.

78.23.2 Angesichts dieser Vorschau und der Probleme, die hierin zum Ausdruck kommen, erschien dem RH aus der betriebswirtschaftlichen Sicht der DoKW nicht nur die Heranziehung der Gesellschaft zur Abdeckung des durch die Nichtinbetriebnahme des Kernkraftwerkes in Zwentendorf entstandenen Verlustes für unvertretbar, sondern wäre auch die Höhe der Verbundtarife unter Bedachtnahme der auf die DoKW zukommenden Probleme neu zu überdenken.

78.23.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes könne den vorgebrachten Bedenken mit der Ergänzung zugestimmt werden, daß sich für die Sanierung der Verbundgesellschaft keine anderen Alternativen angeboten hätten, eine Nichtsanierung jedoch für die Kreditwürdigkeit der gesamten Elektrizitätswirtschaft und letztlich auch für die Republik Österreich von unabsehbaren Folgen gewesen wäre. Diese entscheidende Überlegung habe zum Ministerratsbeschluß über die Kapitalumschichtung in der Verbundgruppe geführt. Eine mögliche, wenn auch begrenzte Alternative der Liquiditätsverbesserung liege in der Aufnahme möglichst langfristiger Fremdmittel, die gelegentlich gegen entsprechend hohe Zinsen beschafft werden könnten.

78.24 Ungeachtet der kritischen Feststellungen und Anregungen, die der RH nachstehend noch auszuführen hat, verbleibt eingangs noch ausdrücklich zu vermerken, daß die bedeutende Entwicklung der DoKW seit der letzten Gebarungsprüfung in erster Linie durch den vollen Einsatz von Geschäftsführung und Belegschaft erreicht werden konnte. Der termingerechte, rasche Ausbau der neuen Kraftwerksanlagen, die Verkürzung der Bauzeiten, die im allgemeinen sparsame Ausgestaltung der Einzelanlagen sowie die rasche Nutzung und Anwendung neuer technischer Entwicklungen verdienen hervorgehoben zu werden. Die außerordentlich großen Schwierigkeiten im Rückstauraum des Kraftwerkes Abwinden-Asten erforderten einen besonderen Einsatz. Die ansprechende Ausgestaltung der Rückstauräume und der Teile des ursprünglichen Strombettes hat zur Schaffung von Freizeiträumen geführt. Die hohe Verfügbarkeit der Kraftwerke, die im wesentlichen störungsfreie Produktion sehr großer Energiemengen, stellt einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der österreichischen Stromversorgung dar. Die verhältnismäßig günstigen Stromkosten, die zahlreichen Automatisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in Betrieb und Verwaltung sowie die durch die Auftragsvergaben vorwiegend im Inland eingetretene Befruchtung wesentlicher Teile der österreichischen Wirtschaft waren bemerkenswert.

Finanzwirtschaft

78.25 Die Bilanzsumme erhöhte sich in dem näher untersuchten Betrachtungszeitraum von 1974 bis 1978 von 13 990,0 auf 20 822,8 Mill S. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung war ein Anstieg von 1 124,8 auf 1 667,1 Mill S zu verzeichnen. Der Gesamtzuwachs dieser beiden Rechengebilde von etwas mehr als 48 vH widerspiegelt das Wachstum und den gestiegenen Geschäftsumfang der DoKW.

78.26 Dem Wert des Bruttoanlagevermögens im Jahre 1974 von etwa 12 647,0 Mill S war jener des Jahres 1978 von 17 445,8 Mill S gegenüberzustellen. Die Steigerung von knapp 38 vH ergab sich vornehmlich infolge der endgültigen Fertigstellung bzw Errichtung der Kraftwerksstufen Ottensheim, Altenwörth, Abwinden-Asten und Melk.

78.27 Der Nettowert des Anlagevermögens — nach Abzug der Wertberichtigungen und der Baukostenzuschüsse der an den einzelnen Donaukraftwerken beteiligten Landesgesellschaften — schwankte im Betrachtungszeitraum zwischen 91,7 und 94,0 vH des wirtschaftlichen Gesamtkapitals. Durch diese Werte wird die DoKW als außergewöhnlich anlagenintensives Unternehmen gekennzeichnet.

78.28.1 In Anbetracht dieser anlagenintensiven Struktur war die Anlagendeckung durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital von entscheidender Bedeutung. Die ermittelten Werte lagen

zwischen 99,7 und 105,3 vH. Bei der DoKW war daher das Anlagevermögen durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital gedeckt.

78.28.2 Zu der allgemein geforderten finanzwirtschaftlichen Fristenentsprechung in der Laufzeit der langfristig zur Verfügung stehenden Fremdmittel mit der voraussichtlichen Lebensdauer der Kraftwerksanlagen vermerkte der RH jedoch kritisch, daß der durchschnittlich 50-jährigen Lebensdauer dieser Anlagen im Betrachtungszeitraum lediglich eine durchschnittliche Laufzeit der langfristigen Fremdmittel von elf bis zwölf Jahren gegenüberstand. Dieser Umstand, der auf die seit Jahren herrschenden Kapitalmarktverhältnisse Österreichs zurückzuführen war, macht es für die überprüfte Unternehmung notwendig, während des Bestandes der Kraftwerke Kredite umzuschulden und sämtliche hieraus erwachsenden Risiken zu übernehmen.

78.29.1.1 Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am wirtschaftlichen Gesamtkapital stieg von 1974 bis 1978 von 35,8 auf 37,7 vH. Sohin konnte die innerhalb der Verbundgruppe geforderte Mindesteigenkapitalausstattung von einem Drittel in jedem der untersuchten Jahre sogar geringfügig überschritten werden. Allerdings erfolgten in diesem Zeitraum Grundkapitalerhöhungen im Ausmaß von 675 Mill S, die zur Gänze die Republik Österreich übernommen hatte.

78.29.1.2 Nach Beendigung der örtlichen Erhebungen erfolgte die bereits erwähnte Herabsetzung des Grundkapitals um 1 188 Mill S. Als Folge dieser Transaktion wird sich der Eigenkapitalanteil auf etwa 28,8 vH verringern.

78.29.2 Diese Verschlechterung der Kapitalstruktur ließ für die Zukunft stark steigende Fremdkapitalzinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie höhere Tilgungsraten und Liquiditätsengpässe befürchten.

78.30.1.1 Bei der Ermittlung der Rentabilitätskennzahlen boten sich zwei Varianten an. Die erste Variante umfaßte auch jene Teile des Kapitals, die bei den in Bau befindlichen Anlagen gebunden waren, während bei der zweiten Variante nur der Betriebsanteil des Kapitals als Berechnungsgrundlage diente.

78.30.1.2 Die Eigenkapitalsrentabilität sank von 1974 bis 1978 von 8,4 bzw 10,5 auf 3,2 und 3,5 vH ab. Die gleiche Entwicklung war bei der Gesamtkapitalrentabilität festzustellen, die sich von 6,2 bzw 7,7 auf 4,4 und 5,4 vH verringerte. Da in all den Jahren die Rentabilität des Gesamtkapitals unter dem durchschnittlichen Zinsfuß für Fremdmittel lag, hatte die DoKW zu Lasten der Rentabilität des Eigenkapitals Zinsen zu bezahlen.

78.30.2 Der RH führte die starke Verschlechterung der Rentabilitätskennzahlen vor allem auf die stagnierende Gewinnzuteilung nach dem Poolver-

trag zurück, die sich im Betrachtungszeitraum durchschnittlich bei rd 162 Mill S jährlich eingependelt hat. Das wirtschaftliche Gesamtkapital hingegen stieg um etwa 27 vH. Da die DoKW jedoch weder auf die Stromtarifgestaltung noch auf die Absatzpolitik der VG und die Wasserführung der Donau Einfluß nehmen kann, besteht für sie nur die Möglichkeit, durch eine äußerst sparsame Gebarung die Aufwandseite so niedrig wie möglich zu halten, was in weiterer Folge zu einer Erhöhung des Poolgewinnes und damit auch zu einer Verbesserung ihres eigenen Gewinnanteiles führen würde.

78.31.1 In den Jahren 1971 und 1972 hat die DoKW bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften Darlehen in einer Gesamthöhe von 200 Mill S aufgenommen. Obzwar die DoKW die Verhandlungen mit den entscheidenden vier großen Versicherungsgesellschaften selbst geführt hatte und sämtliche Bedingungen des Darlehens festgelegt worden waren, beauftragte sie ein Wiener Bankhaus, „mit österreichischen Versicherungsgesellschaften Verbindung hinsichtlich der Aufbringung von Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 200 Mill S aufzunehmen“. Als einmalige Provision für die zu schließenden Übereinkommen sowie für die Betreuung dieser Darlehen erhielt das Bankhaus 400 000 S.

78.31.2 Nach Ansicht des RH hätte die Abwicklung dieser Versicherungsdarlehen, nach Vorliegen der entscheidenden Zusagen seitens der vier großen Gesellschaften, durch die Finanzabteilung der DoKW erfolgen sollen, so daß der genannte Provisionsbetrag zur Gänze einzusparen gewesen wäre. Ähnliche Bedenken gegen die Einschaltung dieses Bankhauses hat der RH schon gelegentlich der letzten Gebarungsüberprüfung geäußert.

78.31.3 Lt Stellungnahme der DoKW habe sie die Einschaltung eines Kreditvermittlers für zweckmäßig gehalten, um eine Koppelung von Kredit mit Versicherungsgeschäften zu vermeiden. Überdies wäre das Bankhaus in der Lage gewesen, von einer Reihe von kleineren Versicherungsgesellschaften Kredite aufzunehmen, mit denen seitens der DoKW keine unmittelbaren Verhandlungen geführt werden mußten. Schließlich habe das Bankhaus auch Verwaltungsarbeiten erledigt.

78.32.1 Aufgrund der Mitte des Jahres 1974 durch Bonifizierung erfolgten Sanierung des Sekundärmarktes bei den Bundes- und Energieanleihen forderten die Versicherungsgesellschaften auch von der VG eine Anpassung der Konditionen der von ihnen gewährten Darlehen. Schließlich einigten sich die Partner auf eine 4-jährige Tilgungsaussetzung, beginnend vom 1. April 1975, und die VG sowie die Sondergesellschaften stimmten einer Verzinsung von 10 vH für die 4jährige Laufzeitverlängerung zu. Auf diese Weise ergaben sich für die bei der DoKW noch offenen Darlehen in Höhe von 443 Mill S Mischzinssätze im Bereich

von 8,40 bis 8,59 vH gegenüber der ursprünglich vertraglich festgelegten Verzinsung von 6,50 bis 7,75 vH.

78.32.2 Der RH kritisierte die auf vier Jahre starre Festlegung auf einen aus einer ausgesprochenen Hochzinsperiode stammenden Zinsfuß von 10 vH. Seiner Meinung nach wäre eine Bindung des Zinssatzes für die 4jährige Tilgungsaussetzung an den Anleihezinsfuß mit dem üblichen Bonus für Versicherungsdarlehen anzustreben gewesen. Diesem Begehren hätte zufolge der freiwilligen Übernahme einer Bonifizierung der Versicherungsdarlehen durch die DoKW noch entsprechender Nachdruck verliehen werden können. Da in dieser 4-jährigen Periode von 1974 bis 1979 die Anleiherenditen auf 7,5 vH gegenüber den vorerwähnten 10 vH abgesunken waren, ermittelte der RH einen seiner Meinung nach überhöhten Zinsenaufwand für die DoKW im Ausmaß von über 15 Mill S.

78.32.3 Die DoKW hob in ihrer Stellungnahme vor allem die 4-jährige tilgungsfreie Zeit, das hiedurch zusätzlich gewonnene Fremdkapital und die sich ergebenden günstigen Mischzinssätze gegenüber den Sekundärmarktrenditen für Anleihen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Zeitspanne von 1975 bis 1979 hervor. Weiters habe in Zeiten der Geldknappheit — wie sie damals geherrscht hätten — dem Gesichtspunkt der Sicherheit gegenüber den Kosten der Geldversorgung der Vorrang eingeräumt werden müssen.

78.32.4 Der RH erwiderte, die Ermittlung von Mischzinssätzen zum Zwecke des Vergleiches mit den jeweiligen Sekundärmarktrenditen der betreffenden vier Jahre habe nicht dem tatsächlichen wirtschaftlichen Sachverhalt dieses Gebarungsfalles entsprochen.

78.33.1 Im zweiten Halbjahr 1974 strebte die VG für die DoKW eine Notes-Emission in der Schweiz an. Die durchgeführte Kreditoperation brachte der überprüften Unternehmung im November des genannten Jahres die Gutschrift des Gegenwertes von 39,2 Mill sfrs. Als Zinssatz waren 9 3/4 vH vereinbart. Im November 1977 zahlte die DoKW diese Schuldverschreibung vorzeitig mit einem Agio zurück, da deren Konditionen nicht den damaligen Kapitalmarktbedingungen entsprochen hatten. Unter Berücksichtigung der bis dahin bezahlten Zinsen, Provisionen und des Agios von 1 vH sowie des um etwa 12 vH gestiegenen Schweizer-Frankenkurses belief sich der Effektivzinsfuß für die Notes-Emission auf 15,5 vH pa.

78.33.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil die Kreditaufnahme zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt in der Entwicklung der Kapitalmarktlage in der Schweiz erfolgte. Da sich weiters im VG-Bereich schon Mitte 1974 die Nichtausführung von Investitionen im Ausmaß von 500 Mill S genau abgezeichnet hatte, das erste Vierteljahr 1974 von einem sehr günstigen Wasser-

dargebot gekennzeichnet war und schließlich ab 1. Februar 1974 eine Strompreiserhöhung seitens der Elektrizitätsversorgungsunternehmen hatte durchgesetzt werden können, wäre nach Meinung des RH mit dieser Fremdmittelaufnahme auf die Ende 1974 schon prognostizierte Entspannung des heimischen Kapitalmarktes im Jahre 1975 zu warten gewesen.

78.33.3 Lt Stellungnahme der DoKW könne es nicht Aufgabe der Politik der Verbundgruppe sein, das gebotene finanzielle Gleichgewicht durch Nichtausnutzung eines Kreditangebotes zu gefährden, um eine allenfalls größere Wirtschaftlichkeit durch spekulative Erwartungen hinsichtlich Entwicklung der Marktlage oder der Devisenkurse zu erreichen.

78.33.4 Der RH entgegnete, daß einerseits zwar die Ausnutzung spekulativer Erwartungen eng mit der Führungsfunktion verknüpft sei, daß aber andererseits Tatbestände wie Strompreiserhöhung, außergewöhnlich gute Wasserführung und großzügig budgetierter Investitionsaufwand zu einem Verzicht auf diese Kreditaufnahme im Kapitalmarktkrisenjahr 1974 hätten führen müssen.

78.34 Zu zwei Vorfinanzierungsfällen durch die DoKW bemerkte der RH kritisch, daß sie die überprüfte Unternehmung mit rd 4 Mill S belasteten, obzwar keine rechtliche Verpflichtung hiezu bestanden hatte. Der RH räumte allerdings ein, daß hiedurch einerseits die Stauerrichtung des Kraftwerkes Altenwörth termingerecht erfolgen konnte und daß andererseits positive Propaganda für den weiteren Ausbau der Donau betrieben wurde.

78.35.1 Aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1957 wird für jedes Donaukraftwerk die Höhe des Baukostenzuschusses der Republik Österreich bestimmt, da die DoKW durch die Bauführung auch anderen öffentlichen Interessen wie bspw der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes und des Verkehrs Rechnung trägt. Die von der DoKW vertretene und auch international anerkannte Kostenaufteilung zwischen Wasserstraße und Elektrizitätswirtschaft bei Mehrzweckanlagen von 40:60 konnte jedoch niemals erreicht werden. Die Anteile der Baukostenzuschüsse des Bundes schwankten bei den Kraftwerken Ottensheim, Altenwörth, Abwinden-Asten und Melk zwischen rd 20 und 33 vH.

78.35.2 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien im Geiste der Vereinbarung von 1957 eine genauere Festlegung des ihr zustehenden Baukostenbeitrages bei den noch zu errichtenden Kraftwerken anzustreben. Auch wäre auf eine Wertanpassung dieses Zuschusses zu drängen. Auf diese Weise bestünde die Möglichkeit für die DoKW, einerseits zutreffendere langfristige Finanzpläne zu erstellen und andererseits würden nicht unerhebliche Arbeitskapazitäten aller befaß-

ten Stellen frei werden gegenüber dem bisherigen System des langwierigen Aushandelns vor Baubeschluß eines Kraftwerkes.

78.35.3 Wie die überprüfte Unternehmung mitteilte, sei sie bis 1971 bemüht gewesen, eine einheitliche Regelung des Baukostenzuschusses mit der Republik Österreich zu erreichen. Obzwar ihr jedoch der Erfolg aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hatte, versagt geblieben sei, habe bei den zuständigen Bundesdienststellen doch erreicht werden können, daß die jeweilige Höhe der Baukostenbeiträge und die Zahlungstermine vor Baubeschluß festgelegt werden.

Organisation

78.36.1 Dem technischen Vorstandsmitglied der DoKW waren elf organisatorische Einheiten und darüber hinaus vier Kraftwerksleiter in disziplinärer Hinsicht unmittelbar unterstellt.

78.36.2 Der RH erachtete diese organisatorische Lösung als unzumutbar und empfahl eine sehr wirksame Kürzung der Kontrollspanne im Rahmen eines organisationsanalytisch ausgewogenen Stellenplans.

78.37.1 In einigen Abteilungen, Gruppen und Referaten sind mehrfache Organisationsänderungen eingetreten.

78.37.2 Unter Hinweis auf die einschlägigen Tätigkeitsbeschreibungen kritisierte der RH sowohl den Bestand als auch die Zusammensetzung der Hauptabteilung „Betriebs- und baukaufmännische Leitung“. Er empfahl, die Eingliederung der Abt „Bauberechnung“ in die Abt „Rechnungskontrolle“, die Zuordnung der Abt „Verwaltung“ und des Referates „Reprographie“ zur ursprünglichen Hauptabteilung „Administration“ sowie die Unterstellung der Abt „Revision“ als Stabsabteilung unter den Gesamtvorstand und damit die Auflösung der Hauptabteilung „kaufmännische Überwachung“.

78.37.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei die bisherige Hauptabteilung „Administration“ in „Rechtswesen“ umbenannt worden. Im übrigen wäre eine Zusammenfassung der Abteilungen „Bauberechnung“, „Verwaltung“ und „Reprographie“ nicht sinnstiftend.

78.38.1 In zahlreichen Beispielfällen konnten für organisatorische Umstrukturierungen sachliche Begründungen nicht nachgewiesen werden.

78.38.2 Aus diesem Grunde kritisierte der RH das Fehlen einer fundierten Stellenplanung.

78.38.3 Die DoKW begründete die laufenden Änderungen, Umbenennungen und Umgliederungen in einzelnen Bereichen mit rein wachstumsbedingten Maßnahmen aus der Aufgabenstellung des beschleunigten Donauausbaues und der daraus sich ergebenden Investitions- und Betriebstätigkeit.

78.38.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die zu dieser Stellungnahme in Widerspruch stehenden Beispielfälle und bezeichnete Einsparungen, aus einer angemessenen Zuordnung entsprechender Leitungsfunktionen zu den aus einer rationalen Strukturierung sich ergebenden organisatorischen Einheiten als möglich.

78.39.1 Zur schriftlichen Bekanntgabe von Anordnungen, Regelungen, Ernennungen bzw zur Information der Mitarbeiter bediente sich der Vorstand sogenannter Direktionsverfügungen bzw Rundschreiben. 1975 konnte die Revisionsabteilung der DoKW gelegentlich einer Prüfung der damals vorhandenen schriftlichen Bekanntmachungen bei insgesamt 329 Ausgaben 103 voll gültige und 54 nur teilweise gültige Schriftstücke feststellen. Eine Regelung über Zweck, Aufbau, Inhalt und Vorgehensweise bei der Herausgabe dieser Direktionsverfügungen hat es ebenso wenig gegeben wie ein Hinweisfeld auf zu ersetzende Schriftstücke, eine sachgebietsbezogene Nummer oder ein Inhaltsverzeichnis.

78.39.2 Der RH bemängelte das durch diese mangelhafte Organisation eingegangene Risiko einer Unsicherheit im Mitarbeiterkreis bezüglich wichtiger Regelungen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes und Arbeitsablaufes.

78.39.3 Wie die überprüfte Gesellschaft mitteilte, habe sie in der Zwischenzeit ein Verzeichnis der klassifizierten Direktionsverfügungen allen Dienststellen zur Kenntnis gebracht und eine allfällige Informationsunsicherheit dadurch beseitigt. Darüber hinaus sei eine weitere Aktualisierung zT bereits erfolgt bzw werde noch folgen.

78.40.1 Unabhängig von den vorerwähnten Direktionsverfügungen war bei der DoKW eine „Geschäftsordnung der Österreichischen Donaukraftwerke AG“ entworfen worden, welche eine sehr umfassende Darstellung wichtiger bestehender oder zu regelnder Sachverhalte der Unternehmung enthielt und zu einem großen Teil dem entsprach, was auch des öfteren als „Organisationshandbuch“ bezeichnet wird. Obwohl bereits im März 1972 ein siebenter und gut ausgefeilter Entwurf dieser wertvollen Unterlage vorlag, wurde ein solches Organisationshandbuch bisher nicht in Kraft gesetzt.

78.40.2 Der RH kritisierte dieses Versäumnis und empfahl, die Ausarbeitung auf den letzten Stand zu bringen, in Form einer losen Blattsammlung an die einzelnen organisatorischen Einheiten zu verteilen und diese Sammlung im Laufe der Zeit durch allgemeine und besondere Führungsanweisungen, Stellen- und Stellenbesetzungspläne, Stellvertretungspläne, Funktionsdiagramme, Stellenbeschreibungen usw zu ergänzen.

78.40.3 Die DoKW hielt aufgrund der Geschäftsordnung des Vorstandes und des damit

verbundenen Stellenplanes die Abgrenzung von Kompetenzen für ausreichend geklärt, so daß eine Fertigstellung des genannten Entwurfes nicht notwendig gewesen wäre. Eine detaillierte Geschäftsordnung würde noch zu erarbeiten sein, um eine Herausgabe zu ermöglichen.

78.41.1 Die Revisionsabteilung der DoKW war der Hauptabteilung „Kaufmännische Überwachung“ unterstellt und in ihrer Tätigkeit auf den kaufmännisch-administrativen Sektor der Hauptverwaltung, der Betriebe und der Baustellen eingeschränkt. Von den in den Jahren 1969 bis 1979 von der Revision durchgeführten 236 Prüfungen haben sich nur vier besonders mit Applikationen, Maßnahmen bzw. Ergebnissen der elektronischen Datenverarbeitung befaßt.

78.41.2 Der RH bemängelte sowohl das Unterstellungsverhältnis der innerbetrieblichen Revision als auch die grundsätzliche Beschränkung ihrer Zuständigkeit, so daß in der Praxis von 55 Abteilungen und Referaten der Unternehmung insgesamt 25, also fast die Hälfte der organisatorischen Einheiten, noch niemals geprüft worden waren. Weiters war die geringe Anzahl von EDV-Prüfungen und das völlige Fehlen von gezielten Organisationsprüfungen der einzelnen organisatorischen Einheiten zu beanstanden. Schon anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung hat der RH im Sinne der allgemein anerkannten Organisationsgrundsätze empfohlen, die interne Revision führungsnahe und umfassend einzurichten, dh als Stabsabteilung dem Gesamtvorstand unmittelbar zu unterstellen und jegliche Beschränkungen ihrer Zuständigkeit aufzuheben. Der RH erneuerte diese Empfehlung und regte weiters an, in Zukunft sämtliche Revisionsberichte dem gesamten Vorstand zur Behandlung zuzuleiten und eine Übersicht über die im letzten Jahr sowie in den letzten fünf Jahren erreichte Verteilung der Prüfungshäufigkeit auf sämtliche organisatorische Einheiten der Unternehmung auszuarbeiten.

Elektronische Datenverarbeitung

78.42.1 Im Jahre 1969 wurde mit der VG ein Rechnerverbund durch Installation zweier EDV-Anlagen der gleichen Type, jedoch mit unterschiedlichen Hauptspeichergößen, welche durch Teleprocessingeinrichtungen miteinander kommunizieren sollten, geschaffen.

78.42.2.1 Da dieser beabsichtigte Teleprocessing-Betrieb schließlich aus mehreren Gründen nicht zum Tragen kam, kritisierte der RH, daß sich die DoKW bei der EDV-Systemauswahl allein auf Prospektaten und Versprechungen des EDV-Herstellers verlassen und nicht durch Vorgabe genauer Leistungsbeschreibungen sowie durch zwingendes Vorschreiben des praktischen Leistungsnachweises durch problembezogene Methoden, wie zB Benchmarktests, SCERT oder ähnliche, brauchbare Entscheidungsgrundlagen geschaffen hat.

78.42.2.2 Weiters bemängelte der RH aus Anlaß einer Hardwareänderung die Nichteinführung des Drei-Schichtbetriebes und empfahl, in Zukunft bei Auftreten von Kapazitätsengpässen in der als Entscheidungsgrundlage für Kapazitätserweiterungen zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsrechnung sowohl den Aufwand für die Erhöhung des Nutzungsgrades durch Einführung weiterer Arbeitsschichten im Operating als auch die zu erwartende Verbilligung der EDV-Anlagenkomponenten — auch anderer EDV-Hersteller — zu berücksichtigen.

78.43.1 Ohne ordnungsgemäße Ausschreibung hat die DoKW im Zuge des Umsteigens auf eine neue EDV-Anlage eine terminsichernde Vorbestellung vorgenommen. Nach Installation der Anlage mußte die Gesellschaft feststellen, daß im Gegensatz zu den Herstellerangaben für das Betriebssystem statt 60 KB tatsächlich 78 KB erforderlich waren, wodurch der verfügbare Speicherplatz sich auf 50 KB verringerte. Als Folge trat ein deutlicher Leistungsabfall in Form von längeren Laufzeiten, höheren Anlagen- und Operatingkosten und längeren Wartezeiten der Programmierer bei Programmumwandlungen ein.

78.43.2.1 Der RH kritisierte das Unterlassen einer Ausschreibung und die ausschließliche Vorgabe von Konfigurationsdetails an die Anbieter, anstatt durch verbindlich detaillierte Leistungsbeschreibungen vertraglich festgelegte funktionelle Garantien zu fordern, welche bei Nichterfüllung alle erforderlichen Ausbauten auf Kosten des EDV-Herstellers ermöglicht hätten. Er bemängelte auch die Vornahme einer terminsichernden Vorbestellung bereits vor Durchführung des Entscheidungsprozesses und die Unterlassung von Benchmarktests, obwohl diese vom zweiten Anbieter angeboten worden waren. Überdies hat, wie der RH kritisch vermerkte, genau jene Eigenschaft des virtuellen Speichervermögens, welche als hauptsächlichster Grund für die Entscheidung zugunsten des bestellten Systems angegeben worden war, mangels ausreichender Hauptspeichergöße den nach Installation festgestellten Leistungsabfall verursacht.

78.43.2.2 Ferner bemängelte der RH, daß in dem 1973 fertiggestellten „EDV-Generalkonzept“ nicht nur maßgebliche Informationen für eine Entscheidungsfindung fehlten, sondern auch die fünf Monate zuvor bestellte neue Anlage mit ihrer erwarteten wesentlich höheren Leistungsfähigkeit, ebenso wie die EDV-Ergebnisse der vergangenen 20 Monate unbeachtet geblieben sind.

78.43.2.3 Weiters war zu beanstanden, daß mit der Berücksichtigung von nur vier Wochen im Jahr für Urlaub, Krankheit, feste Feiertage und Reserve eine unrealistische Personalplanung vorlag.

78.43.2.4 Die zur Vermeidung von Gelegenheiten mißbräuchlicher Verwendung gebotene strenge

336

Trennung von Systementwicklung und Verarbeitung wurde nicht beachtet.

78.43.2.5 Letztlich fehlte eine institutionalisierte Arbeitsvorbereitung im Rechenzentrum und war das Berichtswesen nicht aktuell und aussagefähig gestaltet.

78.43.3 Lt Stellungnahme der DoKW habe sie im Jahre 1969 nach gewissenhafter Vorbereitung mit der Datenverarbeitung auf dem technischen und kaufmännischen Sektor begonnen und die damals angeschaffte Anlage bestmöglich ausgelastet. Auch die im Anschluß daran installierte Nachfolgeanlage wäre im breitesten Umfang über die volle Einsatzzeit wirtschaftlich und mit gutem Kosten- und Nutzeneffekt eingesetzt worden. Von Anlaufschwierigkeiten abgesehen, seien daher nach Auffassung des Vorstandes auch auf diesem Arbeitsgebiet von der DoKW gute Leistungen erbracht worden.

78.44.1 Im Jahre 1974 verfaßte die DoKW eine Studie über den „Prozeßrechnereinsatz in den Donaukraftwerken“. Quantitative Betrachtungen in Form von Kosten-Nutzen-Prognosen lagen jedoch nicht vor. Nach einer groben Schätzung wurden unter der Annahme, daß die Schichtbesetzung in jedem Werk um einen Mann verringert werden kann, je Kraftwerk Einsparungen von rd 4,6 Mill S erwartet.

78.44.2 Der RH bemängelte, daß die Studie über den Prozeßrechnereinsatz erst acht Monate nach Durchführung der Ausschreibungen erstellt worden ist und sich die DoKW für eine Investition von rd 11 Mill S entschieden hat, ohne vorher eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

78.44.3 Lt Stellungnahme der DoKW habe sie erst nach Vorliegen der Angebote anhand der angeführten technischen Möglichkeiten und der zugehörigen Preise echte Wirtschaftlichkeitsvergleiche anstellen können. Im Vergabeantrag an den AR sei im einzelnen dargestellt worden, daß der Einsatz einer Prozeßrechneranlage gegenüber konventionellen Einrichtungen, bei praktisch gleichem finanziellen Aufwand, zusätzliche technische Möglichkeiten böte.

78.44.4 Der RH erwiderte, daß die Gesellschaft im Zuge der Gebarungsüberprüfung eine Wirtschaftlichkeitsrechnung nicht habe vorlegen können.

78.45.1 Die Werksabnahme für die Prozeßrechneranlagen erfolgte für einen ersten Teil der Software um durchschnittlich 4 ½ Jahre später als vereinbart. Trotz sehr mangelhafter Projektierungsabwicklung wurde nach bereits zweieinhalbjähriger Lieferverzögerung die Zeitfolgemelde- und Rech-nerausrüstung für das Kraftwerk Abwinden-Asten ebenfalls an den säumigen Lieferanten vergeben.

78.45.2 Der RH kritisierte einerseits, daß die DoKW keine tatkräftigen Schritte unternommen hat, um den Lieferanten zur Auftrags Erfüllung zu veranlassen und andererseits, daß sie nach immerhin rd dreijähriger Erfahrung mit der Unzuverlässigkeit des beauftragten Lieferanten diesem trotz nur geringfügiger Preisunterschiede bezüglich der Zeitfolgemeldeeinrichtung neuerdings ihr Vertrauen geschenkt und sogar noch ohne Ausschreibung einen weiteren Prozeßrechner in Auftrag gegeben hat. Bei der von der DoKW angenommenen Einsparung von 4,6 Mill S ab Inbetriebnahme in jedem Kraftwerk verursachte die Lieferverzögerung einschließlich der aufgelaufenen Zinsen einen vermeidbaren Mehraufwand von insgesamt rd 7 Mill S für fünf Kraftwerke.

78.45.3 Nach Ansicht der DoKW hätte im vorliegenden Fall eine über Vorstandsintervention hinausgehende Maßnahme — wie Rücktritt vom Vertrag und Ersatzvornahme — gegenüber der tatsächlichen Abwicklung sowohl zusätzliche Verzögerungen als auch noch weit höhere Kosten gebracht, so daß ein lediglich theoretischer Mehraufwand entstanden sei. Der praktische Verlust aus den Verzögerungen wäre infolge der Schwierigkeiten bei den Personaleinsparungen mit 0 S zu bewerten.

78.45.4 Der RH entgegnete, daß die Mehrkosten einer Ersatzvornahme vom säumigen Lieferanten zu tragen gewesen wären und angesichts einer durchschnittlichen Lieferverzögerung von 4,4 Jahren — was der 3,3-fachen durchschnittlichen Soll-Lieferzeit bis zur Inbetriebnahme entsprach — ein rechtzeitiges Ausweichen auf einen anderen Lieferanten noch immer einen wesentlich früheren Einsatz der Prozeßrechner ermöglicht hätte.

78.46.1 Im Text der Bestellungen für die Prozeßrechner fanden ohne ersichtlichen Grund unterschiedliche Formulierungen bei den verschiedenen Kraftwerken Verwendung. Die in den Schlußbriefen erwähnte Lieferverpflichtung des Lieferanten für die Programmdokumentationen enthielt keine genaue Beschreibung des Umfangs, der Form, der Gliederung und des Inhaltes dieser Unterlagen.

78.46.2 Der RH bemängelte die mangelnde Sorgfalt bei der Vertragsabfassung. Weiters war zu kritisieren, daß sowohl funktionelle Garantien bezüglich des in der Datenverarbeitung als „MTBF-Wert“ bekannten durchschnittlichen Zwischenraumes zwischen zwei Störungen, bei dessen Überschreitung auf Kosten des Lieferanten entsprechende Ausfallvorkehrungen hardware- und softwaremäßig getroffen hätten werden müssen, als auch eine Garantie für den sogenannten „MTTR-Wert“, welcher die durchschnittliche Zeit zwischen Bekanntgabe einer Störung und der ausgeführten Behebung festzulegen hat und bei Überschreiten zu einer dauernden Stationierung eines Wartungstechnikers an Ort und Stelle ebenfalls auf Kosten des Lieferanten hätte führen müssen, fehlten.

78.46.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei zur Zeit der Vertragsausarbeitung dieses Spezialgebiet trotz eines eingehenden Quellenstudiums mit Erfahrungsaustausch weitgehend Neuland gewesen. Die Feststellung eines MTTR-Wertes habe aufgrund der eigenen Erfahrungen der Gesellschaft bereits bei der Vertragsausarbeitung für den Rechner des Kraftwerkes Melk Anwendung gefunden. Die Anregung, einen MTBF-Wert als Funktionsgarantie in die Verträge aufzunehmen, werde bei zukünftigen Verträgen verwirklicht werden.

Liegenschaftsangelegenheiten

78.47.1 Im Jahre 1971 verkaufte die DoKW ein rd 104 000 m² großes, in der KG Hössgang gelegenes Gelände, das als „Bauhoffnungsland“ einzustufen war und eine außerordentlich schöne Lage mit Blick auf die Donau aufwies.

78.47.2 Obwohl der RH keineswegs die Verkaufshindernisse unterschätzte — die Gemeinde machte wegen Eigeninteresses Schwierigkeiten bei der Umwidmung —, kritisierte er dennoch den Preis von nur 9,12 S/m², um den die Grundfläche letztlich doch an die Gemeinde verkauft wurde. In der Folge hat die Gemeinde das Gelände um ein Vielfaches an eine Wohnbauerschließungsfirma veräußert.

78.47.3 Lt Stellungnahme der DoKW habe auf die Gemeinde kein Druck ausgeübt werden können und der Verkaufserlös den seinerzeit notwendigen Ablösekosten dieser Liegenschaft einschließlich der angefallenen Kapitalzinsen entsprochen.

78.48.1 Im Jahre 1972 verkaufte die überprüfte Gesellschaft vier von der Rhein-Main-Donau AG übernommene Wohnhäuser zum Restbuchwert von insgesamt rd 1,5 Mill S, was einem Preis von rd 1 100 S/m² Wohnfläche entsprach. Die DoKW hat diesen Betrag in Anbetracht des ihrer Meinung nach schlechten Bauzustandes der Gebäude von vornherein festgesetzt, um auch sozial schlechter gestellten Mitarbeitern die Gelegenheit zu bieten, Wohnungseigentum zu erwerben.

78.48.2 Der RH vermißte bei dieser Transaktion die Ermittlung des Verkehrswertes der Häuser unter Zugrundelegung eines Gutachtens sowie den Versuch, einen Erlös über dem Buchwert zu erzielen.

78.48.3 Der in der Stellungnahme geäußerten Ansicht der DoKW, sie sei im Hinblick auf die dort wohnenden Pensionisten einer sozialen Verpflichtung nachgekommen, konnte sich der RH nicht anschließen. Von den vier Häusern wurden nur 1 ½ Objekte von den Mietern erworben.

78.49.1 Im Jahre 1965 gelangte das sogenannte Uferstöckl — ein Gebäude mit 14 Zimmern und Nebenräumen — in das Eigentum der DoKW und wurde zunächst als Büro und Unterkunft für die Bauleitung des Kraftwerkes Wallsee-Mitterkirchen,

später für die Abhaltung verschiedener Veranstaltungen und als Urlaubsheim verwendet. Der Betrieb dieses Gebäudes verursachte in den Jahren 1974 bis 1978 Aufwendungen in der Höhe von rd 2,6 Mill S, weitere Investitionen waren geplant.

78.49.2 Der RH bemängelte, daß im Jahre 1970 nach Beendigung des Kraftwerkbaues bei der Entscheidung über die weitere Zukunft des Uferstöckls nur eine unzureichende Wirtschaftlichkeitsrechnung erstellt worden war, bei der die Anschaffungs- und laufenden Instandhaltungskosten außer Ansatz blieben, bzw andere Aufwendungen zu niedrig angesetzt wurden. Er empfahl schließlich den Abverkauf dieses Objektes.

78.49.3 Lt Stellungnahme der DoKW habe die Erhaltung und Weiterverwendung des Uferstöckls für betriebliche Nutzung wie auch für soziale Zwecke keinen unnötigen Aufwand verursacht. Trotz des nahegelegenen Ortes Wallsee wäre der Abverkauf dieses Objektes nicht möglich, weil keine Ausweichquartiere für betriebsfremde Monteure vorhanden seien.

78.50.1 Im Zuge des Baues des Kraftwerkes Altenwörth errichtete die DoKW eine Brücke über das neu geschaffene Krems-Kamp-Umleitungsgerinne, das eine rd 88 ha große Kulturfläche vom Hinterland abschnitt.

78.50.2 Der RH kritisierte, daß die DoKW mit 357 000 S den größten Anteil zum Bau der Brücke beigetragen hat, obwohl ein Gutsbesitzer der eigentliche Hauptnutznießer dieses Bauwerkes gewesen ist. Durch die Erlaubnis, auch über das Kraftwerksdach fahren zu dürfen, war es ihm möglich, unmittelbar zu seinen rechtsufrig gelegenen Besitzungen zu gelangen, ohne wie früher einen kilometerlangen Umweg in Kauf nehmen zu müssen. Als Gegenleistung für die Fahrerlaubnis über das Kraftwerksdach wären nach Ansicht des RH die Kosten für die Brücke zur Gänze von dem Gutsbesitzer zu tragen gewesen.

78.50.3 Der Vorstand der DoKW hielt die Kostentragung für die Brücke über das Krems-Kamp-Gerinne durch die überprüfte Gesellschaft für sachlich gerechtfertigt, weil damit die Notwendigkeit einer Überfuhr mit Schwerfuhrwerken über das Krafthausdach habe vermieden werden können. Die Erlaubnis für die Überfuhr im normalen Dienstbetrieb (Leicht- und Leerfuhrwerke) hätte darin ihre Begründung, daß durch die Grundabtretung der „Große Grund“ die Eigenreviergröße eingebüßt gehabt hätte und in der Verwaltung einem Forstamt am nördlichen Ufer zugeschlagen worden sei.

78.51.1 Aufgrund des mit der Errichtung des Kraftwerkes Abwinden-Asten verbundenen Aufstaus der Donau im Raume Linz errichtete die DoKW zur Ableitung der Abwässer bei zwei großen Industrieunternehmungen Pumpwerke. Wie

sich später herausstellte, waren die beiden Unternehmungen jedoch nicht bereit, die Betriebsführung dieser Pumpwerke zu übernehmen, wodurch der DoKW jährlich Kosten in der Höhe von rd 6,4 Mill S erwachsen.

78.51.2 Der RH stellte einerseits mit Bedauern das Fehlen einer Kompromißbereitschaft der beiden Industrieunternehmungen fest, für welche die Errichtung des Kraftwerkes Abwinden-Asten unbestritten Vorteile gebracht hat, und kritisierte andererseits die Vorgangsweise der DoKW, die sich nicht zeitgerecht vertraglich abgesichert hatte.

78.51.3 Lt Stellungnahme der DoKW seien gerade im Stauraum Abwinden-Asten sehr viele vertragliche Absicherungen erforderlich gewesen und habe aufgrund der Eigentumsverhältnisse der beiden Industrieunternehmungen, die im Besitz der öffentlichen Hand stünden, die Bereitschaft zu einer beidseitig zufriedenstellenden Lösung angenommen werden können.

78.52.1 Im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes Abwinden-Asten löste die DoKW von einem Gutsbesitzer Grundstücke im Wert von rd 56,3 Mill S ein. Da ursprünglich keine Einigung erzielt werden konnte, kam es zu einem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren, in dessen Rahmen aufgrund mangelnder Verkehrswerte die Bodenpreise durch Gutachter ermittelt wurden. Obwohl die Behörde in einem daraufhin erlassenen Bescheid die Angemessenheit der geschätzten Grundpreise in Frage stellte, gab sie dennoch — der üblichen Rechtsprechung folgend — der Enteignung auf der Grundlage der gutachtlich ermittelten Entschädigungsbeträge statt.

78.52.2 Der RH bemängelte, daß die DoKW die genannten Gutachten anerkannt und keine Berufung gegen den Bescheid der Wasserrechtsbehörde eingelegt hat, wodurch ein Präjudiz sowohl für den Bodenwert als auch für die Bewertungsmethode entstand, die praktisch allen weiteren Grundeinlösen für das Kraftwerk Abwinden-Asten zugrunde gelegt wurden.

78.52.3 Die DoKW begründete ihr Verhalten damit, daß der Gesamtentschädigungsbetrag je m² beachtlich unter dem Verkehrswert gelegen gewesen wäre. Im Falle eines weiteren Verfahrens wäre dieser Wert zweifellos herangezogen worden, wodurch letztlich ein weit höherer Aufwand hätte hingenommen werden müssen.

78.53.1 Im Jahre 1967 errichtete die überprüfte Gesellschaft für ein Vorstandsmitglied an dessen Wohnort eine Garage, wobei Aufwendungen in der Höhe von rd 144 000 S anfielen. Infolge eines Wohnortwechsels verkaufte die DoKW 1974 das Objekt wieder um 80 000 S. Der Restbuchwert betrug damals 124 000 S.

78.53.2 Der RH hielt die Errichtung der Garage auf Firmenkosten sachlich für nicht gerechtfertigt,

da sie der DoKW neben den Planungskosten eine Belastung von 64 000 S gebracht hat.

78.53.3 Lt Stellungnahme der DoKW stünde den Aufwendungen ein fiktiver Mietertrag gegenüber.

78.53.4 Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen, weil er die Errichtung der Garage für nicht erforderlich hielt.

78.54.1 Im Zuge der Abwicklung von Grundstückstransaktionen hat die DoKW bereits bei Annahme des Kaufanbotes eine 60 vH Abschlagszahlung des Kaufpreises geleistet, weitere 30 vH nach erfolgter grundbücherlicher Ranganmerkung und die restlichen 10 vH nach der grundbücherlichen Durchführung bezahlt.

78.54.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die DoKW zum Zeitpunkt der ersten Zahlung praktisch überhaupt keine Sicherheit hatte. Auch nach erfolgter Ranganmerkung hätte die überprüfte Gesellschaft, im Falle eines Konkurses und bei Fehlen eines verbücherungsfähigen Kaufvertrages, ihrer Zahlung verlustig werden können.

78.55.1 Die DoKW hat sich die Grundstückstransaktionen jeweils in Form von Rahmengenemigungen im voraus durch den AR bewilligen lassen, weil die Entscheidungsgrundlagen dafür teilweise noch zu ungenau waren, um eine umfassende Urteilsbildung zu ermöglichen.

78.55.2 Der RH hielt Überlegungen zu einer Änderung dieser Handhabung für angezeigt.

78.55.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei sie bemüht, den Vorteil von Rahmengenemigungen auf den Ankauf von kleineren Grundflächen, die sich in der Hand vieler Eigentümer befinden, zu beschränken.

Investitionen allgemein und baulicher Teil

78.56.1 Die Baukosten für die Kraftwerke Ottensheim, Altenwörth und Abwinden-Asten hatte die überprüfte Unternehmung mit rd 12,6 Milliarden S geschätzt. Die Endbaukosten beliefen sich dann tatsächlich auf etwa 13,5 Milliarden S.

78.56.2 Da in dieser Summe jedoch Lohn- und Materialpreisgleitungen in Höhe von etwa 2,4 Milliarden S enthalten waren, für welche die DoKW ursprünglich keine Schätzwerte angesetzt hatte und die in den Endbaukosten zum Großteil aufgefangen werden konnten, bemängelte der RH die ursprünglich von großen Sicherheitsüberlegungen getragenen Baukostenschätzungen, die einer minimalen Mittelbindung entgegenstanden.

78.56.3 Lt Stellungnahme der DoKW seien Leistungs- und Ausgabenpräliminare vorgelegen. Letztere hätten bestmögliche Finanzierungsverhältnisse gewährleistet, da hierin die zu erwartenden Gleitungen enthalten gewesen seien.

78.56.4 Der RH erwiderte, die Zeitspanne des jeweiligen Ausgabenpräliminaries von einem Jahr sei nur kurz gewesen. Die Endbaukosten eines Kraftwerkes seien zufolge des Verzichtes auf Ansatz der gesamten Gleitungen nach wie vor unbekannt und somit hätten weder mittel- noch langfristige optimale Finanzierungsverhältnisse vorausgeplant werden können.

78.57.1 In der Zeit von 1969 bis Feber 1979 erteilte die DoKW Bauaufträge im Wert von rd 7,1 Milliarden S und bezahlte für die danach bis zum Jahresende 1979 geleisteten Arbeiten rd 6,2 Milliarden S. Für rd 43 vH des Investitionsumfanges waren öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen die Grundlage der Vergabe.

Etwa 57 vH der Arbeiten vergab die DoKW jedoch ohne Ausschreibungen im Anhängerverfahren auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung für das Kraftwerk Wallsee aus dem Jahre 1965 an eine im wesentlichen von den Kraftwerksbauten Wallsee bis Melk unverändert gebliebene Arbeitsgemeinschaft industrieller Bauunternehmungen.

Die öffentlichen Ausschreibungen betrafen nahezu ausschließlich Bauarbeiten in den Rückstauräumen der Kraftwerke. Sie fanden in der Bauwirtschaft reges Interesse, so daß der DoKW für jedes Bauvorhaben im Durchschnitt zehn Angebote zur Auswahl vorlagen. Bei den beschränkten Ausschreibungen hingegen, welche die DoKW für Arbeiten geringeren Umfanges gewählt hatte, leisteten die eingeladenen Bieter in einigen Fällen der Aufforderung nicht Folge.

78.57.2 Der RH kritisierte die sehr bedeutende Einschränkung des freien Wettbewerbes und empfahl, in Hinkunft der öffentlichen Ausschreibung in allen Fällen den Vorrang einzuräumen.

78.57.3 Der Vorstand hob in seiner Stellungnahme hervor, daß zahlenmäßig von insgesamt 944 Aufträgen für vier Kraftwerke lediglich vier im Anhängerverfahren (Hauptbauwerke) und 18 frei vergeben worden wären, und erklärte ergänzend, er werde auch weiterhin den öffentlichen Ausschreibungen Vorrang einräumen, wenn damit nicht ein unvertretbarer Kosten- oder Zeitaufwand verbunden sei.

78.58.1 Bei der Beschaffung und Vergabe von Bauleistungen war eine vom Vorstand der DoKW festgelegte Vergabeordnung zu beachten, die nicht in allen Belangen den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 entsprach und von den nachgeordneten Stellen nicht immer eingehalten wurde.

78.58.2 Der RH empfahl, die ÖNORM A 2050 für die Vorgangsweise innerhalb der überprüften Gesellschaft für verbindlich zu erklären.

78.58.3 Lt Stellungnahme der DoKW bestünde hiezu keine Verpflichtung; dennoch habe sie bei zahlreichen Aufträgen die einschlägigen ÖNOR-

MEN für verbindlich erklärt und sogar verschärfende Bestimmungen ergänzend festgelegt.

78.58.4 Der RH wendet grundsätzlich die ÖNORM A 2050 im Bereich jener öffentlichen Unternehmungen für welche sie nicht kraft Verwaltungsverordnung verbindlich erklärt wurde, nicht nach dem Kontrollmaßstab der Einhaltung bestehender Vorschriften, sondern nach jenem der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an. Gerade letztere Grundsätze legen aber nahe, auch in Unternehmungen die ÖNORM A 2050 intern für verbindlich zu erklären.

78.59.1 Entgegen den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 eröffnete die DoKW auch nach öffentlichen Ausschreibungen die eingereichten Angebote in Abwesenheit der Bieter. Bis in die Zeit der Baudurchführung des Kraftwerkes Altenwörth verständigte sie die Offertsteller vom Angebotsergebnis schriftlich, danach jedoch nicht mehr. Wie der RH feststellte, versuchen die Bieter nunmehr, über fernmündliche Rückfragen bei nachgeordneten Stellen der überprüften Unternehmung Informationen zu erlangen.

78.59.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

78.59.3 Nach Ansicht der DoKW würden Angebotseröffnungen im Beisein der Bieter Möglichkeiten für Spekulationen ergeben.

78.59.4 Dem hielt der RH entgegen, daß sich für Bieter Spekulationen und Umgehungen des Wettbewerbes nur dann als sinnvoll erwiesen, wenn diesen durch Verhandlung nach Angebotsabgabe die Möglichkeit offenstünde, ihre Preise oder Angebotsbedingungen entweder zur Erlangung des Auftrages oder zur Verbesserung des wirtschaftlichen Ertrages zu verändern.

78.60.1 Gem Vergabeordnung der DoKW war vor der Erteilung eines größeren Auftrages mit dem auserkorenen Bieter eine Schlußverhandlung abzuhalten. Dabei sollten alle wesentlichen Details der Auftragsabwicklung abgeklärt und insb der Arbeitsbeginn, der Bauzeitplan, die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, die Baustelleneinrichtung usw ergänzend festgelegt werden.

78.60.2 Nach Ansicht des RH entsprach eine solche Vorgangsweise nicht den grundsätzlichen Normempfehlungen in bezug auf Eindeutigkeit der Ausschreibung und Vergleichbarkeit der Angebote. Zur künftigen Vermeidung von Verhandlungen wurde empfohlen, den Ausschreibungen eine ausgereifte Planung einschließlich abgeschlossener Überlegungen über die bestmögliche und wirtschaftlichste Bauabwicklung zugrunde zu legen.

78.60.3 Die DoKW erklärte hiezu, durch Verhandlungen wären die Angebotsreihungen nicht verändert worden. Preisänderungen bei feststehenden Bestbietern hätten dem Ziel gedient, einen angemessenen Vergabepreis zu erreichen.

78.60.4 Der RH verwies demgegenüber auf die in einzelnen Fällen als Folge der Verhandlungsbereitschaft festgestellten Veränderungen der Angebote und Rücktritte vom Bestbieterangebot zum Nachteil der DoKW.

78.61.1 Mit der Begründung eines Kalkulationsirrtums veränderte der Bestbieter für die Baulose Grafenwörth und Traisen im Rückstaugebiet des Kraftwerkes Altenwörth seine Offerte nach Angebotsabgabe. Er verlor dadurch zwar in einem Baulos den Rang des Bestbieters, verbesserte aber sein mit rd 131,2 Mill S abgegebenes Angebot im zweiten Baulos um rd 7,4 vH, ohne dadurch seinen Bestbieterrang zu verlieren und erhielt danach den Auftrag zugesprochen.

78.61.2 Der RH beanstandete die bei diesem Vorgang bekundete Haltung der DoKW. Dem Bestbieter wäre eine Erhöhung seines Anbotpreises nur aufgrund einer glaubhaften Begründung, nicht jedoch aufgrund eines schlüssig bewiesenen Irrtums zuzugestehen gewesen.

78.61.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der DoKW habe er erst nach genauer Abwägung und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die zweifellos ungewöhnliche Vergabeentscheidung getroffen.

78.61.4 Der RH erwiderte, eine derartige Vorgangsweise könne jedenfalls nachteilige Beispielwirkungen haben.

78.62.1 Für zusätzliche oder veränderte Leistungen und Erschwernisse, die bei der Ausführung der erteilten Aufträge anfielen, vereinbarte die DoKW Nachtragspreise, ohne auf die Urkalkulation, auf deren Vorlage sie allgemein verzichtet hatte, zurückgreifen zu können.

So waren ua für das Baulos Grafenwörth Leistungen im Betrag von rd 14 Mill S, dh rd 13 vH und für das Baulos Traisen Leistungen im Wert von rd 11,9 Mill S, dh rd 9,2 vH der Schlußrechnungssumme, mit nachträglich vereinbarten Preisen abgerechnet worden. Zur Abgeltung von Erschwernissen wegen der Abänderung des Dammprofiles und für zusätzlich angeordnete Drainagierungsmaßnahmen war nach teilweise geschätzten Massen und mit nachträglich vereinbarten Preisen ein Pauschalbetrag von 3,5 Mill S festgelegt worden. Diese Änderungen gegenüber der ausgeschriebenen Bauweise hatte die DoKW aufgrund von Auflagen nach wasserrechtlichen Detailverhandlungen, welche rd fünf Monate nach Baubeginn bzw acht Monate nach Veröffentlichung der Ausschreibung stattfanden, vorzunehmen.

78.62.2 Nach Ansicht des RH hätten bei einer rechtzeitig beantragten und auch durchgesetzten Wasserrechtsverhandlung alle daraus sich ergebenden Auflagen schon in der Ausschreibung berücksichtigt werden können.

78.63.1 In einem anderen Fall forderte der Auftragnehmer die Vergütung zusätzlicher Kosten in

Höhe von 4,6 Mill S mit der Begründung, daß ihm durch längere und erschwerte Transporte nassen Baggergutes aus einer Seiteneinnahme Mehraufwendungen entstanden wären. Kies aus dieser Entnahmestelle sollte Kies aus der Donau, der durch anhaltend hohe Wasserführungen nicht im ausreichenden Ausmaß gewonnen werden konnte, ersetzen.

Obwohl die DoKW ursprünglich auf bestehende Vertragsbedingungen verwies, wonach Massenerhöhungen oder -minderungen zu keiner Mehrforderung berechtigten, vereinbarte sie doch mit einem Nachtragsauftrag die Vergütung der angesprochenen Mehrkosten im Betrag von rd 2,3 Mill S und bezahlte schließlich lt Abschlußrechnung sogar rd 3,4 Mill S. Da der nachträglich zugestandene Preis überdies nicht mit der Urkalkulation in Einklang stand, ergab sich eine weitere Verteuerung um rd 173 000 S.

Ähnliche Unterschiede gegenüber den Preisen der Angebote waren bei dem nachträglich vereinbarten Preis für einen Schlierabtrag — Überzahlung rd 153 000 S — und dem gegenüber dem vergleichbaren Offertpreis rd 2,9fach höheren Preis für die Wiederaufnahme und Bearbeitung von Wurfsteinen festzustellen.

78.63.2 Der RH beanstandete diese Zugeständnisse an Auftragnehmer als unbegründet.

78.63.3 Lt Stellungnahme der DoKW seien die Nachforderungen im Zusammenhang mit Erweiterungen oder Abänderungen des ursprünglichen Auftrages, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hatte, erhoben worden. Die DoKW hätte sie erst nach kritischer Beurteilung in dem als Verhandlungsergebnis zu wertenden Ausmaß anerkannt.

78.64.1 Die Bauleistungen hatten die Auftragnehmer überwiegend mit veränderlichen Preisen anzubieten. Nur für geringfügige, in kurzer Bauzeit ausführbare Arbeiten wurden Festpreisangebote gefordert. Für die Berechnung der Gleitung legte die DoKW in ihren Auftragsschreiben Preisanteile für „Arbeit, Sonstiges und Geräte“ in Hundertsätzen fest.

78.64.2 Der RH vermerkte kritisch, daß es die DoKW auch nach größeren Ausführungsänderungen unterlassen hat, deren Auswirkung auf die festgelegten Preisanteile zu überprüfen. Seiner Ansicht nach brachten jedoch verschiedene Änderungen die Möglichkeit eines erhöhten Geräteinsatzes und damit eine wesentliche Änderung des einem höheren Gleitfaktor unterworfenen Lohnkostenanteiles.

78.65.1 Die Preisgleitungen für den Lohnanteil errechneten die Vertragspartner nach einer von der DoKW entwickelten Preisgleitformel und für den Stoffanteil nach einem für alle Aufträge gleichen Warenkorb. Der Geräteanteil unterlag keiner Gleitung.

78.65.2 Bei Beachtung der einschlägigen Empfehlungen des BMF hätte die DoKW, nach einer überschlägigen Berechnung des RH, an Lohngleitkosten für das Baulos Grafenwörth rd 2,1 Mill S und für das Baulos Traisen um rd 1,6 Mill S weniger vergüten müssen.

78.66.1 Die DoKW legte der Berechnung der Preisgleitung Anteile für Arbeit von im Mittel 55 vH zugrunde, was nicht den Gegebenheiten eines modernen, mechanisierten Baubetriebes entsprach. Selbst unter Berücksichtigung der Materialbeistellungen durch den Auftraggeber lag der vereinbarte Preisanteil Arbeit noch bei rd 43 vH und damit rd 10 Hundertsatzpunkte über den Erfahrungswerten vergleichbarer Tiefbauarbeiten.

Für Gleitungen des Stoffkostenanteils vergütete die DoKW nach den Aufträgen für das Baulos Grafenwörth rd 10,6 Mill S und für das Baulos Traisen rd 9,9 Mill S. Dies waren Anteile an den jeweiligen Gesamtbaukosten zwischen 6,5 und 8 vH.

78.66.2 Der RH empfahl, den Biestern in Hinblick mit der Ausschreibung als zusätzliche Alternative eine Vorauszahlung zur Sicherstellung der benötigten Materialien in Aussicht zu stellen und dafür ein Festpreisangebot für den Stoffanteil zu fordern. Nach den Berechnungen des RH wäre nämlich in den vergangenen Jahren der Kapitaldienst aus Vorauszahlungen bei den damals gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen bedeutend unter den nach den Indexbestimmungen der DoKW bezahlten Gleitkosten geblieben.

78.66.3 Der Vorstand erklärte, er habe bereits in der empfohlenen Art Vereinbarungen getroffen, werde aber in Zukunft Zurückhaltung üben, da die erforderlichen Sicherstellungen nicht mehr erbracht würden.

78.67.1 In ihren Ausschreibungen legte die DoKW Fertigstellungstermine fest, die nur dann durch nachträglich vereinbarte Pönale abgesichert wurden, wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers bestanden.

78.67.2 Wie der RH kritisch vermerkte, enthielten die Bautagebücher in den überprüften Fällen keine Eintragungen über die Einhaltung der Termine und allenfalls zusätzlich gewährter Nachfristen. Weiters wäre bspw bei der Vereinbarung eines branchenüblichen Pönales allein bei zwei überprüften Baulosen der Einbehalt von rd 11,3 Mill S möglich gewesen.

78.67.3 Die DoKW erklärte hiezu, die Feststellung der fristgerechten Nutzbarkeit der Anlagen wäre mit der Abnahme durch die Wasserrechtsbehörde erfolgt. Auch wäre über jede Auftrags Erfüllung ein Abnahmeprotokoll verfaßt und darin die fristgerechte Durchführung bestätigt worden. Schließlich sagte die DoKW eine Prüfung der Vertragsstrafenvereinbarung zu, vermeinte jedoch, das vom RH ermittelte Pönale sei wirklichkeitsfremd.

78.67.4 Der RH hielt dem entgegen, daß zwischen den ausbedungenen Terminen und den Ausstellungsdaten der Abnahmeprotokolle Zeitunterschiede bis zu acht Monaten bestanden hätten, und verblieb unter Hinweis auf einen ähnlichen Rechtsfall bei seiner Auffassung über die ausreichende Höhe des Pönales.

78.68.1 Wie bereits unter Abs 78.57 erwähnt, vergab die überprüfte Gesellschaft die Arbeiten an den Hauptbauwerken der Kraftwerksanlagen Ottensheim-Wilhering, Altenwörth, Abwinden-Asten und schließlich im Juni 1978 an dem Kraftwerk Melk im Anhängerverfahren. Als Grundlage für die jeweils abzuschließenden Werkverträge diente das Angebot bzw der Auftrag für das Kraftwerk Wallsee-Mitterkirchen aus den Jahren 1964 und 1965. Veränderungen in der Art der Bauausführungen, der Produktivität der Arbeiten aus Erfahrung und Einarbeitung sowie durch die maschinentechnische Entwicklung, aber auch in der Sozial- und Steuergesetzgebung berücksichtigten die gleichgebliebenen Vertragspartner durch Umrechnung dieser Preise und in weiterer Folge der danach für das jeweils vorausgehende Bauwerk geltenden Preise mit einvernehmlich vereinbarten Koeffizienten bzw durch Festlegung neuer Preise. Der ab dem Jahre 1965 beobachtete allgemeine Baupreisschwund soll hiebei lt Darstellung der DoKW durch Preisnachlässe Berücksichtigung gefunden haben.

78.68.2.1 Aufgrund eines Nachvollzuges dieser Entwicklung vermerkte der RH kritisch, daß bereits der Ausgangspunkt, somit der Auftrag für das Kraftwerk Wallsee nicht das Ergebnis einer bestmöglichen Ausnutzung der damaligen Wettbewerbslage gewesen ist. So wurde der billigste Bieter mit der Begründung, keine ausreichende Sicherheit für die termingerechte Fertigstellung eines solchen Großbauvorhabens zu bieten, aus dem Bewerb ausgeschlossen. Die Angebotssumme des Zweitbieters war um rd 5 Mill S niedriger als die spätere Auftragssumme. Der Auftrag erging nach einem mißglückten Versuch der DoKW, alle Bieter auf das billigste Angebot festzulegen, an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) aus fünfzehn Firmen zu einem vom AR der DoKW limitierten Gesamtpreis von rd 780,1 Mill S. Die Arbeitsgemeinschaft umfaßte sämtliche anbietenden Firmen, ausschließlich der beiden billigstbietenden Unternehmungen, jedoch einschließlich jener Firmen, deren Angebote wegen erkannter Vereinbarung zwischen den Biestern zum Nachteil des Auftraggebers ausgeschlossen worden waren.

78.68.2.2 Die Bildung dieser Arbeitsgemeinschaft widersprach den in wiederholten Beschlüssen bekundeten Bestrebungen des AR der DoKW, durch eine Beschränkung der Anzahl der an einer neuzubildenden Arbeitsgemeinschaft beteiligten Firmen den Wettbewerb zur Erlangung marktge-

rechter Preise zu steigern und auch für zukünftige Bauvorhaben zu erhalten.

78.68.2.3 Im Verlauf der Bauarbeiten erhöhte die DoKW durch Nachtragsaufträge für zusätzliche Baustelleneinrichtungen die Auftragssumme auf rd 801,6 Mill S. Sohin war auch die Abwicklung des nunmehr als Vorbild geltenden Auftrages nach Ansicht des RH nicht als beispielgebend für eine ordnungsgemäße Gebarung anzusehen.

78.69.1.1 Noch vor Abschluß der Bauarbeiten am Kraftwerk Wallsee forderte die DoKW die ARGE auf, die Arbeiten am Kraftwerk Ottensheim-Wilhering zu den Preisen des Auftrages Wallsee zu übernehmen. Die DoKW begründete dieses Bestreben mit dem Hinweis, daß die ARGE alle leistungsfähigen österreichischen Unternehmungen bereits umfaßte und somit ernstzunehmende Konkurrenzangebote nicht zu erwarten gewesen wären.

78.69.1.2 Einen Vorauftrag erteilte die DoKW nach Verhandlungen über Preisnachlässe zur Berücksichtigung eines eingetretenen Baupreisschwundes und über die Beschränkung der Vorhaltepauschale entsprechend dem geringeren Bauumfang von rd 729,7 Mill S. Mit der Annahme des Auftrages akzeptierte die ARGE, nach den Berechnungen der DoKW, einen Preisnachlaß im Lohnanteil von rd 21,6 vH und im Stoffanteil von rd 9,4 vH.

78.69.1.3 Auch nach der Erteilung des Vorauftrages verhandelten die Vertragspartner über die kostenmäßige Auswirkung von Ausführungsänderungen, zinslosen Vorauszahlungen und Verzicht auf die Rückvergütung von Avalgebühren nach Deckungs- und Haftrücklaßvereinbarungen. Ebenso vereinbarten sie Mittelpreise für den ungebundenen Abtrag, ein Ausrüstungspauschale für Mauerungs-, Verputz-, Estrich- und Versetzarbeiten und Pauschale für Leistungen am Unterwasser-Durchstich, für Rüstungen, Wasserhaltung, Straßen und Kranbahnbrücken, für werksärztliche Betreuung und für die Verkürzung der Bauzeit um vier Monate. Nach eigenen Aussagen der DoKW konnte sie hierbei ihrer Auffassung über den jeweils angemessenen Preis nicht in allen Fällen Geltung verschaffen.

78.69.1.4 Die Schlußrechnung belief sich einschließlich der Preisgleitungen und Bauzeitprämien auf rd 875,6 Mill S. Rd 67,3 vH der erbrachten Leistungen waren mit auf der Preisgrundlage Wallsee in Verhandlungen umgerechneten und somit veränderten Preisen, rd 2,6 vH mit neu vereinbarten und nur 30,1 vH mit unverändert übernommenen Preisen verrechnet worden.

78.69.1.5 Noch während der Bauzeit des Kraftwerkes Ottensheim bot die ARGE die Errichtung der Kraftwerke Altenwörth und Mauthausen — nunmehr Abwinden-Asten — auf der Grundlage der für Ottensheim gültigen Preise und Vertragsbe-

dingungen an. Nach Vereinbarung eines Nachlasses von rd 5 vH, der Festlegung einer Hauptbauzeit von 45 Monaten und von Prämien im Gesamtausmaß von 70 Mill S für eine Verkürzung der Bauzeit um sechs Monate, erteilte die DoKW der ARGE am 15. September 1972 einen Vorauftrag über die Errichtung des Hauptbauwerkes Altenwörth zu einem Betrag von rd 999 Mill S auf der Preisgrundlage 1. Jänner 1969.

78.69.1.6 Erst 18 Monate später, nach Umstellung der Preise auf das zwischenzeitlich geänderte Steuerrecht und nach Zurechnung vereinbarter Preisgleitungen, folgte dem Vorauftrag am 29. März 1974 der Hauptauftrag auf der Preisgrundlage 3. Jänner 1972 mit einer Netto-Auftragssumme von rd 1 095,1 Mill S.

78.69.1.7 Wegen verschiedener Änderungen der Ausführung, Umstellung von Preisen, Vereinbarungen von Pauschalabgeltungen für ganze Leistungsgruppen, zusätzlicher Prämien für Bauzeitverkürzungen und zur Festlegung von Preisgleitungen erteilte die DoKW noch weitere 19 Ergänzungsaufträge und erhöhte damit die Auftragssumme auf rd 1 116 Mill S.

78.69.1.8 Gem Schlußrechnung vom 1. August 1977 vergütete die DoKW nach Urpreisen rd 1 064 Mill S, für Bauzeitverkürzungen an Prämien rd 80 Mill S und für die Preisgleitung rd 339 Mill S, somit insgesamt rd 1 483 Mill S.

78.69.1.9 Am 17. Dezember 1974 überreichte die seit dem Bau des Kraftwerkes Wallsee im wesentlichen unverändert gebliebene ARGE der DoKW, unter Bezugnahme auf diesbezügliche Vorabsprachen, ein Angebot für die Bauarbeiten am Hauptbauwerk des Kraftwerkes Abwinden-Asten, das auf der Preisgrundlage 1. Jänner 1969 mit einer Gesamtsumme von rd 707,3 Mill S endete. Dieser Betrag berücksichtigte Beschleunigungskosten von rd 25 Mill S für die Erreichung einer Bauzeit von nur 36 Monaten und einen Rationalisierungsnachlaß von rd 33,9 Mill S. Berechnungsgrundlage waren die für Ottensheim geltenden Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen.

78.69.1.10 Nach Verhandlungen legten die Vertragspartner die Bauzeit ohne Prämienanrechnung mit 36 Monaten fest und vereinbarten zum angebotenen Rationalisierungsnachlaß die kostenmäßige Vernachlässigung der Einführung der 40-Stunden-Woche, was als Nachlaß von rd 25 Mill S bewertet wurde. Ebenso pauschalierten sie die Leistungen für Arbeitnehmerunterkünfte und für die Wasserhaltung.

78.69.1.11 Der danach am 18. Feber 1976 erteilte Vorauftrag auf Preisgrundlage 1. Jänner 1969 belief sich auf rd 691 Mill S, was unter Berücksichtigung der Indexvereinbarungen zum Zeitpunkt des Vorvertrages einer Auftragssumme von rd 981 Mill S entsprach. Nach detaillierten Vereinba-

rungen über die Vereinfachung der Abrechnung, über Text und Massen des Leistungsverzeichnisses, über den Zahlungsplan und über die Verteilung des Hochwasserrisikos erteilte die DoKW am 5. Feber 1977 den Hauptauftrag über rd 979 Mill S. Die Arbeiten waren zum Abschluß der örtlichen Erhebungen noch nicht endgültig abgerechnet.

78.69.1.12 Anfang Feber 1978 übergab die ARGE der DoKW ihr erstes Angebot für das Hauptbauwerk des Kraftwerkes Melk im Betrag von rd 1 233 Mill S auf Grundlage der für das Kraftwerk Abwinden-Asten zum 1. Jänner 1975 gültigen Preisverhältnisse. Auf den ausgewiesenen Endbetrag bot die ARGE einen Rationalisierungsnachlaß von 18,1 Mill S an und gab bekannt, daß sie, falls ihr weitere Aufträge für Donaukraftwerke zugesichert würden, einen zusätzlichen Nachlaß von 35 Mill S einräumen könnte.

78.69.1.13 In Verhandlungen erreichte die DoKW, unter besonderem Hinweis auf bestehende Tiefpreise auf dem Baumarkt, Nachlässe und erteilte am 18. Dezember 1978 der ARGE den Vorauftrag über rd 1 046 Mill S auf Preisgrundlage 6. Jänner 1975, was auf Preisgrundlage 1. Feber 1978 einer Auftragssumme von rd 1 309 Mill S entsprach. Dem später auszustellenden Hauptauftrag blieben die Festlegungen über die weitere Vereinfachung der Abrechnung, über die Verwendung von Flugasche, über das Hochwasserrisiko und über die Umrechnung von Positionspreisen im Rahmen des gesamten Auftrages vorbehalten.

78.69.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, ergab eine Gegenüberstellung der vergleichbaren Preise, wie sie für das Hauptbauwerk des Kraftwerkes Abwinden-Asten nach dem Anhängerverfahren gegolten hatten, mit solchen für Arbeiten in dessen Rückstauraum, die nach öffentlichen Ausschreibungen im freien Wettbewerb festgelegt worden waren, eine gemittelte Differenz von rd 130 vH zugunsten des Auftragnehmers für das Hauptbauwerk. Bei diesen Vergleichen blieben die Vorteile unberücksichtigt, die der Auftragnehmer des Hauptbauwerkes aus der vereinfachten Abrechnung, aus den über Zahlungspläne vereinbarten unverzinslichen Vorauszahlungen und aus günstigen Kreditgewährungen durch den Auftraggeber zog.

78.69.2.2 Der RH vertrat daher zusammenfassend die Meinung, daß das Anhängerverfahren auch unter Berücksichtigung sämtlicher Preisnachlässe keine Gewähr für eine marktgerechte Vergabe geboten hatte und empfahl, in Hinkunft auch die Arbeiten für die Hauptbauwerke öffentlich auszuschreiben.

78.69.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der DoKW stelle die Abwicklung eines Bauvorhabens in der Größe eines Donaukraftwerkes zu unveränderten, teilweise abgeminderten oder nur geringfügig erhöhten Auftragspreisen allein schon einen

großen wirtschaftlichen Erfolg dar. Zwar sei das Anhängerverfahren keinesfalls allein die bestmögliche Lösung, wegen der für die DoKW damit verbundenen Vorteile bleibe es aber eine wirkungsvolle Vergabemöglichkeit. Durch die dabei vereinbarten Preis- und Vergabebedingungen würde das unbestreitbare wirtschaftliche Risiko in vertretbaren Grenzen gehalten.

78.70.1 Nach Anbotseröffnung für das Baulos Krems des Kraftwerkes Altenwörth erklärte der Bestbieter die Rücknahme seines Angebotes mit der Begründung, er habe seine Preisermittlung unter der Annahme erstellt, daß ihm der zweitgereichte Bieter als Subunternehmer für die Erdarbeiten diene, was dieser jedoch nicht einzuhalten in der Lage wäre. Der zweitgereichte Bieter blieb trotz Verhandlungsversuchen der DoKW im wesentlichen bei seinem Anbotspreis, erhielt den Zuschlag und beteiligte den zurückgetretenen Bestbieter als Subunternehmer am Auftrag. Die Auftragssumme erhöhte sich dadurch von 43,7 Mill S auf 46,4 Mill S.

78.70.2 Der RH empfahl, bei offensichtlichen Preisabsprachen die Ausschreibung zu wiederholen und zurücktretende Offertsteller vorübergehend von weiteren Ausschreibungen auszuschließen.

78.70.3 Die DoKW bemerkte, sie hätte den Gesamtauftrag auf keinen Fall dem Bestbieter übertragen, hingegen wäre dieser als spezialisierte Firma für den im Wasserbau erfahrenen zweitgereichten Bieter für Subunternehmerarbeiten erwünscht gewesen, so daß ungeachtet des ungewöhnlichen Verhaltens der beiden Firmen und wegen der Terminknappheit dennoch eine bestmögliche Lösung gefunden worden wäre.

78.70.4 Der RH hielt dem entgegen, daß Ausschreibungen so rechtzeitig zu erfolgen hätten, daß Vorkommnisse dieser Art vermieden werden könnten.

78.71.1 Beim Baulos Mauthern im Rückstauraum des Kraftwerkes Altenwörth wurden bei einer Abrechnungssumme von 64 Mill S Nachtragsforderungen von 1,6 Mill S anerkannt. Obwohl dem Auftragnehmer die Überschreitung des Kostenvoranschlages bereits viel früher bekannt war, meldete er seine Ansprüche erst nach über einem Jahr an.

78.71.2 Der RH bemängelte die Anerkennung dieser Forderung, da nach den Bestimmungen über den Werkvertrag Nachtragsforderungen bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich dem Auftraggeber bekanntzugeben sind.

78.71.3 Die DoKW hielt die Auszahlung im vorliegenden Fall für gerechtfertigt, weil deren Verweigerung allein wegen der verspäteten Anmeldung eine unbillige Härte dargestellt hätte.

78.72.1 Die DoKW genehmigte einem Stahlwerk, über dessen Vermögen im Jahre 1977 der

Konkurs eröffnet worden war, die Benützung und Erhaltung einer Anschlußbahnanlage. Da die überprüfte Gesellschaft von der ÖBB vorgeschriebene, von dem Stahlwerk jedoch unterlassene Erhaltungsarbeiten nunmehr selbst nachholen mußte, erwuchs ihr gegenüber dem Vertragspartner eine Forderung von 1,4 Mill S, welche im Insolvenzverfahren bestritten und daraufhin gerichtlich geltend gemacht wurde. Mangels ausreichenden Vermögens wurde schließlich Ruhen des Verfahrens vereinbart.

78.72.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise der DoKW, die in den Jahren 1973 bis 1976 nicht auf Durchführung der Erhaltungsarbeiten bestanden sowie eine Klage in einem Zeitpunkt eingebracht hatte, als offensichtlich kein Vermögen mehr vorhanden war, wodurch weitere Aufwendungen von 19 000 S hingenommen werden mußten.

78.72.3 Die DoKW hielt die Klagsführung im Hinblick auf die ihr vom Gericht gestellte Frist für gerechtfertigt.

78.72.4 Der RH entgegnete, daß das Einbringen der Klage bis zum Antrag auf Verteilung bzw bis zur Zwangsausgleichstagsatzung möglich gewesen wäre.

78.73.1 Anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1969 hat der RH bemängelt, daß eine Forderung gegenüber einer Baufirma wegen unrichtig berechneter Lohnpreisgleitungen und Gerätevorhaltung in Höhe von 4,1 Mill S nicht geltend gemacht wurde, wofür das bis 1966 tätige technische Vorstandsmitglied verantwortlich war. Aufgrund dieser Beanstandung hat die DoKW — allerdings erst 1971 — einen Universitätsprofessor konsultiert, der in seinem Gutachten eine Schadenersatzklage gegen das ehemalige Vorstandsmitglied mangels schuldhafter Pflichtverletzung und auch wegen Verjährung für nicht zielführend bezeichnete.

78.73.2 Der RH vertrat den Standpunkt, daß die Nichtgeltendmachung der Forderung gegenüber der Baufirma der nach § 70 des Aktiengesetzes gegebenen Sorgfaltspflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft zuwiderlief und somit eine schuldhafte Pflichtverletzung verbunden mit der Verpflichtung zum Schadenersatz darstellte. Im Jahre 1969 war noch keine Verjährung eingetreten und auch die im Jahre 1971 eingetretene Verjährung hat lediglich einen Teil der Forderung betroffen. Der RH beanstandete ferner, daß eine Aufrechnung der DoKW-Forderung mit pensionsrechtlichen Ansprüchen des ehemaligen Vorstandsmitgliedes nicht ins Auge gefaßt worden war. Daraus ließ sich entnehmen, daß die DoKW an eine Schadenersatzklage überhaupt nicht gedacht hatte.

78.73.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei die der Behandlung dieses Problems gewidmete Sorgfalt allein schon durch die Einholung eines Gutachtens

eines Universitätsprofessors hinlänglich bewiesen. Auch hätten die großen bekannten Verdienste des ehemaligen Vorstandsmitgliedes eine die Sorgfaltspflicht verletzende Handlungsweise mit Sicherheit ausschließen lassen, so daß sich die Frage der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen mit Recht nicht gestellt habe.

78.73.4 Dieser Auffassung vermochte sich der RH angesichts des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der qualifizierten Verantwortung der Organe einer Aktiengesellschaft nicht anzuschließen.

Investitionen, maschineller Teil

78.74.1 Die DoKW hat die Schleusenverschlüsse und Oberhauptantriebe für das Kraftwerk Abwinden-Asten mit einem Auftragswert von 83,7 Mill S freihändig und ohne Vorliegen von Konkurrenzofferten vergeben. Die Auftragnehmer waren jene Firmen, welche die erwähnten Leistungen bereits bei den Kraftwerken Ottensheim und Altenwörth erbracht hatten. Knapp 80 vH des Auftrages entfielen auf eine österreichische Lieferfirma, während 20 vH in die Bundesrepublik Deutschland gingen. Die Ermittlung der Auftragspreise erfolgte durch Aufwertung der seinerzeitigen Preise dieser Anlagen für das Kraftwerk Altenwörth. Bei diesem Berechnungsverfahren hatte die DoKW wirtschaftliche Nachteile hinzunehmen. Der österreichische Lieferanteil war nämlich von dem seinerzeit um 10 vH überhöhten und auf einen Verkäufermarkt abgestellten Ausgangspreis für das Kraftwerk Altenwörth aufgewertet worden. Der deutsche Auftragnehmer wieder bestand auf einer Differenz von 78 000 S zu Ungunsten der überprüften Unternehmung.

78.74.2 Der RH kritisierte diese Vergabe von Aufträgen im Anhängerverfahren ohne Vorliegen von Konkurrenzangeboten. Eine Hochrechnung von Preisen auf Grundlage einer Gleitformel berücksichtigt keine technischen Verbesserungen im Konstruktionsverfahren und sonstige Rationalisierungseffekte, legt über Jahre hinaus die Gewinnmargen des Auftragnehmers fest, verhindert das Aufkommen von Konkurrenzunternehmungen auf dem Markt und verteuert schließlich den Kraftwerksausbau. Der RH räumte jedoch ein, daß durch das Vorhandensein von nur wenigen europäischen Unternehmungen auf dem Großstahlbausektor keine nachhaltige Konkurrenzierung zu erwarten war.

78.74.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei in Österreich auf diesem Gebiet keine echte Konkurrenz vorhanden. Bemühungen, ausländische Firmen in die Wettbewerbe miteinzubeziehen, hätten nicht den gewünschten Erfolg gezeigt.

78.75.1 Bei den Vergaben der jeweils neun Rohrturbinenanlagen für die Kraftwerke Ottensheim, Altenwörth, Abwinden-Asten und Melk hat sich die

DoKW durch beschränkte Ausschreibungen Übersicht über die jeweilige Marktlage verschafft. Nach Angebotseröffnung führte sie jedoch laufend Preisverhandlungen mit den Bietern durch und versuchte auf diese Weise größtenteils heimische Lieferanten zu beschäftigen.

78.75.2 Wie der RH hiezu bemerkte, hat die DoKW mit dieser Vorgangsweise formell der ÖNORM A 2050 nicht Rechnung getragen. Durch die gleichmäßige Behandlung aller Bieter konnte sie jedoch betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Vorteile erzielen.

78.76.1 Kurz nach der Inbetriebnahme des Kraftwerkes Altenwörth traten im Herbst 1976 Risse an den Armsternen der Generatoren auf. Der von der DoKW namhaft gemachte technische Ausschluß führte diese Beschädigungen auf Resonanzerscheinungen zurück, für deren Auftreten nur eine äußerst geringe Wahrscheinlichkeit bestanden hatte. Auch wenn bei diesen Konstruktionen das Eintreten eines Resonanzfalles vorhersehbar gewesen wäre, dann hätte zur Zeit der Ermittlung der Generatorenauslegung für das Kraftwerk Altenwörth jedoch keine Rechenmethode bestanden, die Eigenfrequenz des Rotors mit ausreichender Genauigkeit zu berechnen. Daher konnte kein grob fahrlässiges Verhalten der Konstruktionsfirma nachgewiesen werden, so daß auch keine rechtliche Grundlage bestand, sie zum Ersatz der Folgeschäden heranzuziehen. Obzwar die Lieferfirma der Generatoren die Sanierung im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung durchzuführen hatte, waren die auf die DoKW zukommenden Folgeschäden in Form von Energieverlusten von ausschlaggebender wirtschaftlicher Bedeutung. Hier gelang es jedoch der überprüften Unternehmung, durch ein kompliziertes Reparaturprogramm die Energieausfälle so gering wie möglich zu halten und durch verschiedene Kulanzregelungen den weit über 100 Mill S hinausgehenden Folgeschaden auf etwa 40 Mill S zu verringern. Mit dem endgültigen Abschluß der Sanierungsarbeiten wurde für Dezember 1982 gerechnet.

78.76.2 Im Zusammenhang mit der Beseitigung dieser Großschäden und der Minimierung der Energieausfälle hob der RH die von hohem volkswirtschaftlichen Verantwortungsbewußtsein getragene Vorgangsweise der DoKW hervor, ohne hierbei auf unternehmungsindividuelles und betrieblich legitimes Streben verzichtet zu haben.

Betrieb

78.77.1 Die Hauptabteilung Betriebe und Erhaltung, ferner die sechs Kraftwerke und der Baggerbetrieb wiesen Ende 1979 einen Stand von 454 Mitarbeitern auf. Die Auswirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit und der Erhöhung des gesetzlichen Urlaubsanspruches konnten in den Kraftwerksbetrieben durch Automatisierungsmaßnahmen aufgefangen werden.

78.77.2 Da dem RH die Anzahl der Mitarbeiter in den Kraftwerken, selbst unter Berücksichtigung der verschiedenen technischen Gegebenheiten, als zu unterschiedlich erschien, regte er an, den Personalstand einer Überprüfung zu unterziehen. Weiters hielt er die Einsatzlenkung der Schlosser, sonstigen Facharbeiter und Hilfskräfte für verbesserungswürdig. Da meist keine oder nur ungenaue Aufzeichnungen geführt wurden, war nach Ansicht des RH eine genaue Planung und abgestimmte Aufgabenverteilung sowie die erforderliche Überwachung von meist mehr als 20 Mitarbeitern nur schwer möglich.

78.78.1 Im Jahre 1962 installierte die DoKW im Kraftwerk Aschach eine Klimaanlage, die jedoch nie richtig in Betrieb ging und nach verschiedensten Versuchen 1977 wieder demontiert wurde.

78.78.2 Der RH kritisierte, daß die DoKW durch unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsverhältnisse eine Anlage im Wert von rd 400 000 S (Preisgrundlage 1962) unnötig angeschafft hatte.

78.79.1 Durch die weitgehende Umstellung der Donauschifffahrt auf Schubverbände sowie aufgrund hoher Fahrgeschwindigkeiten und Verkehrsdichten kam es zu vermehrten Kollisionen von Schiffen mit Schleusenanlagen und Kranbrücken der Kraftwerke, wobei neben teilweise erheblichen Sachbeschädigungen auch eine Gefährdung von Besatzungen und Passagieren gegeben war. Um dem entgegenzuwirken, installierte die DoKW — ausgenommen in den Kraftwerken Ybbs und Wallsee — Stoßschutzeinrichtungen.

78.79.2 Der RH bemängelte, daß die überprüfte Gesellschaft zur Zeit der örtlichen Erhebungen gerade im Kraftwerk Wallsee, bei dem die meisten Beschädigungen zu verzeichnen waren, noch keine Schutzmaßnahmen eingeleitet hatte.

78.80.1 Vor allem in den neuen Kraftwerken waren immer wieder Lagerräume anzutreffen, deren ungünstige Lage transporttechnische Schwierigkeiten für die Bewirtschaftung bot.

78.80.2 Der RH kritisierte die unzulängliche Planung, weil der DoKW durch die Notwendigkeit, nachträglich günstigere Lagermöglichkeiten zu schaffen, erhebliche Kosten entstanden sind. Er empfahl, künftig von vorneherein auf einen günstigen Materialfluß zu achten.

78.81.1 Die DoKW verfügte über einen Bagger- und Schifffahrtbetrieb, in dem zur Zeit der Gebärungsüberprüfung 43 Dienstnehmer beschäftigt waren und der im Jahre 1979 Aufwendungen von 27 Mill S verursachte.

Das hohe Lohnniveau der überprüften Unternehmung sowie die großen Ausstattungsansprüche bei dem schwimmenden Gerät führten im Jahre 1978 zu einem Kubikmeterpreis für gebaggertes Gut, der

deutlich über den Sätzen lag, die das Bundesstrombauamt der DoKW für Baggerarbeiten verrechnete.

78.81.2 In Anbetracht dieser Gegebenheiten empfahl der RH, den Baggerbetrieb nicht weiter auszubauen und vor allem auf den Neubau einer Baggerwerkstätte zu verzichten.

Der RH kritisierte auch den Ausbau der Achterkajüte des Motorschiffes Traisen zu einem Besprechungsraum mit einem Aufwand von rd 98 000 S, da nach Ansicht des RH dafür keine betriebliche Notwendigkeit gegeben war.

78.81.3 Lt Stellungnahme der DoKW sehe sie sich in der Fortführung des Baggerbetriebes bestätigt, weil das Bundesstrombauamt gegenüber Dritten Preise verrechne, die über den Sätzen der DoKW lägen. Der erwähnte Kajütenumbau auf dem Motorschiff Traisen habe sich aus der Umgestaltung des nicht mehr benötigten ehemaligen achterlichen Mannschaftslogis ergeben.

78.81.4 Der RH hielt dem entgegen, daß der Verrechnungspreis des Bundesstrombauamtes gegenüber Dritten aus mehreren Gründen nicht mit den Selbstkosten der DoKW vergleichbar sei.

78.82.1 Im Jahre 1977 hat eine Brandkatastrophe in der Hauptverwaltung zwei Todesopfer gefordert.

78.82.2 Der RH bemängelte, daß die überprüfte Gesellschaft teilweise nur sehr langsam die notwendigen Konsequenzen aus dieser Katastrophe gezogen hat. So erfolgte keine Überarbeitung der DoKW-internen Brandschutzordnung. Die Herausgabe einer neuen Brandschutzordnung wurde erst 1979 durch die firmenfremde Hausverwaltung vorgenommen. Der darin erwähnte, im neunten Stockwerk befindliche Rettungsschlauch, der im Falle der Verqualmung des Stiegenhauses den einzigen Fluchtweg darstellte, war allerdings — wie der RH feststellte — nicht montiert.

78.82.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei für die Montage des Rettungsschlauches auch das Einverständnis einer anderen Firma erforderlich gewesen. Bei der Baueinreichung habe die von einem DoKW-Mitarbeiter durchgeführte statische Berechnung keine Anerkennung gefunden.

Kostenrechnung

78.83.1.1 Die DoKW verfügte über keine Kostenrechnung im herkömmlichen Sinn. Die von der Buchhaltung erfaßten und nach Kostenstellen gegliederten Aufwendungen und Erträge wurden in die monatliche Betriebsabrechnung übernommen. In ihr fanden weder kalkulatorische Zinsen vom betriebsnotwendigen Kapital, noch kalkulatorische Abschreibungen auf Grundlage der Wiederbeschaffungswerte Eingang.

78.83.1.2 Die auf Wunsch des RH von der DoKW ermittelte Summe der Stromerzeugungsko-

sten der Jahre 1974 bis 1978 zeigte mit einer kalkulatorischen Verzinsung von 8 vH vom betriebsnotwendigen Kapital ein Anwachsen um rd 31 vH. Da sich andererseits die Stromerzeugungsmengen um etwas mehr als 37 vH erhöht hatten, sanken die Stromerzeugungskosten je Kilowattstunde leicht ab.

78.83.1.3 Die Gegenüberstellung der Stromerzeugungskosten einschließlich kalkulatorischer Verzinsung je Kilowattstunde mit den von der VG geleisteten Vergütungen ergab jährliche Unterdeckungsbeiträge. Hieraus entstand von 1974 bis 1978 ein Gesamtabgang von über 700 Mill S.

78.83.2 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, ehestens eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbauende Kostenrechnung einzurichten, um über die tatsächlichen Selbstkosten der Stromerzeugung Bescheid zu wissen. Dies erschien ihm um so wichtiger, als eine Unternehmung der öffentlichen Hand mit faktischer Monopolstellung ihren Erfolg nicht im Konkurrenzkampf auf dem Markt unter Beweis stellen kann.

78.83.3 Die DoKW entgegnete hierzu, daß eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Kostenrechnung in erster Linie Fragen der Preisbildung berühre, die nicht allein in die Zuständigkeit der Gesellschaft fielen und darüber hinaus eine betriebswirtschaftliche Politik miteinschließen würden.

Beschaffungswesen

78.84.1 Das Beschaffungswesen der DoKW war in einer Vielzahl von Verfügungen, Anweisungen, Rundschreiben und Mitteilungen geregelt.

78.84.2 Der RH kritisierte, daß mangels Zusammenfassung ein Überblick über die bestehenden Vorschriften nur schwer gewonnen werden konnte, daß häufig Bestellungen unter Umgehung der Einkaufsabteilung erfolgten, daß bei der Vergabe von Aufträgen, die den Verwaltungsbereich betrafen, teilweise nur eine unzureichende Markttransparenz vorlag und daß die Abteilung Rechnungskontrolle der Hauptabteilung Beschaffungswesen zugeordnet war, womit die DoKW dem Gesichtspunkt einer vorbeugenden Kontrolle nicht ausreichend Rechnung trug.

78.84.3 Die DoKW sagte eine Zusammenfassung der bestehenden Verfügungen und die Einleitung entsprechender Schritte zu, um in Hinkunft eine Umgehung der Einkaufsabteilung zu unterbinden.

Verwaltungsaufwand

78.85.1 Für Dienstreisen hat die DoKW laufend mehr ausgegeben, zuletzt (1978) 14,4 Mill S.

78.85.2 Der RH hielt diesen Aufwand nicht der gebotenen Sparsamkeit entsprechend. Im einzelnen bemängelte er einige Auslandsreisen von Vor-

standsmitgliedern, ferner eine Informationsreise nach Ägypten im Jahre 1978 für rd 50 Betriebsratsmitglieder (rd 400 000 S), die Reisen des Betriebsrates nach Schweden und Holland in den Jahren 1972 und 1974 (rd 580 000 S) und eine Besichtigungsfahrt für 800 DoKW-Mitarbeiter im Jahre 1977 zu den Rhonekraftwerken (rd 1,6 Mill S).

Der RH empfahl, künftig bei der Genehmigung von Dienst- und Informationsreisen mehr Zurückhaltung zu üben und insb den Teilnehmerkreis an ausländischen Veranstaltungen einzuschränken.

78.85.3 Die DoKW verwies zur Rechtfertigung ihres Reiseaufwandes auf ihren Aufgabenkreis, auf die Stellung ihrer Vorstandsmitglieder in zahlreichen Organisationen sowie auf die Verpflichtung, zur raschen und umfassenden Weiterbildung ihrer Dienstnehmer beizutragen. Die Reisekosten für den Betriebsrat hätten — aufgeteilt auf die einzelnen Reiseteilnehmer und Jahre — lediglich 2 860 S ausgemacht.

78.86.1 Für Repräsentationszwecke hat die DoKW in den Jahren 1975 bis 1978 zwischen rd 480 000 S und 650 000 S jährlich aufgewendet. Ein Teil dieser Aufwendungen fiel bei der Bestellung bzw Verabschiedung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie von Prokuristen an.

78.86.2 Nach Ansicht des RH wäre auch mit geringeren Aufwendungen eine würdige Vorstellung bzw Verabschiedung möglich und insb weniger Großzügigkeit bei der Bewirtung eigener Dienstnehmer angezeigt gewesen. Grundsätzlich wäre zu beachten, daß Repräsentationsverpflichtungen in erster Linie gegenüber Außenstehenden gegeben sind.

78.86.3 Die DoKW hielt die Vorstellung und Verabschiedung in einem größeren Rahmen für angemessen. Der beanstandete Aufwand müßte jeweils im Verhältnis zur Teilnehmerzahl beurteilt werden, Verabschiedungen von Prokuristen wären als Ausnahmefälle anzusehen.

78.87.1 Die Aufwendungen für die Feierlichkeiten anlässlich der Errichtung der letzten drei Kraftwerke beliefen sich auf 2,7 Mill S, jene für die 25-Jahr-Feier der DoKW im Jahre 1972 auf 420 000 S. Die freiwillig gewährten Spenden stiegen von 350 000 S (1975) auf 745 000 S (1978).

78.87.2 Der RH empfahl eine Einschränkung derartiger Ausgaben.

78.88.1 Für die Versicherungssparten Maschinenbruch, Feuer, Betriebsshaftpflicht und Unfall bestand ein Rahmenvertrag zwischen der DoKW und einigen Sondergesellschaften einerseits und einer aus vier österreichischen Versicherungsanstalten bestehenden Versicherungsarbeitsgemeinschaft andererseits. Der auf zehn Jahre abgeschlossene Rahmenvertrag wurde zuletzt am 1. Jänner 1979 auf ein weiteres Jahrzehnt erneuert. Die Bauwesen-

versicherungen für die jeweiligen Kraftwerke waren ebenfalls bei dieser Versicherungsarbeitsgemeinschaft in Deckung gegeben worden.

78.88.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der DoKW, die anlässlich der Erneuerung des Rahmenvertrages vergleichbare Konkurrenzofferte nur in einer sehr beschränkten Anzahl eingeholt hatte, so daß ein echter Preisvergleich nicht stattfinden konnte. Die nicht im Rahmenvertrag enthaltenen Bauwesenversicherungen waren ohne Einholung vergleichbarer Angebote vergeben worden, was eine Bevorzugung der Versicherungsarbeitsgemeinschaft darstellte. Wegen der weit in die Millionen gehenden Prämienzahlungen empfahl der RH in Zukunft die öffentliche Ausschreibung.

78.88.3 Die DoKW vertrat zwar die Auffassung, daß in der Vergangenheit durch Ausschreibung kein besseres Ergebnis erzielt worden wäre, stellte jedoch in Zukunft eine entsprechende Anbotseinholung in Aussicht.

Personalwesen

78.89.1 Für den Bereich des Personalwesens hat die DoKW Ende 1978 durch die Errichtung der Hauptabteilung „Personalwesen und Vorstandsssekretariat“ eine größere organisatorische Maßnahme gesetzt.

78.89.2 Für den RH stellte diese Neuerung in erster Linie eine nicht unbedingt erforderliche Vergrößerung des Verwaltungsapparates dar, welcher keine ausreichenden Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsüberlegungen seitens der DoKW zugrunde gelegen waren. Wie schon in früheren Prüfungsergebnissen verwies der RH daher erneut auf das Gebot der Sparsamkeit bei den Hauptverwaltungskosten.

Weiters hat der RH kritisch vermerkt, daß die Leitung der zusätzlichen Hauptabteilung einem Techniker, der auch jahrelang Belegschaftsvertreter war, übertragen worden ist und nicht einem arbeitsrechtlich geschulten Juristen. In der Übertragung der Leitung des gleichzeitig errichteten Sozialreferates an den Zentralbetriebsratsobmann der DoKW erblickte der RH in hohem Maße die Möglichkeit einer Interessenkollision.

78.90.1.1 In den Jahren 1968 bis 1978 stieg der Personalaufwand von rd 103,3 Mill S auf 430,3 Mill S. Der Aufwand je Kopf erhöhte sich von rd 120 000 S auf 390 000 S und hat sich damit mehr als verdreifacht. Neben den bedeutenden kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen des Betrachtungszeitraumes trugen zu dieser Entwicklung auch ein großzügiges Lohnschema, beträchtliche Überzahlungen, zahlreiche Zulagen, Zuschüsse, regelmäßige Remunerationen, bedeutende Prämien, großzügige Einstufungen udgl mehr bei.

78.90.1.2 Gemäß Betriebsvereinbarung wurde zusätzlich zu den jeweiligen kollektivvertraglichen

Erhöhungen noch der Unterschied im Hundertsatz zwischen den Lohn- und Gehaltserhöhungen bezugswirksam. Demzufolge gelangte die zumeist mit einem niedrigeren Kollektivvertrags-Erhöhungssatz abgefertigte Gruppe der Angestellten im Betrachtungszeitraum neben den beinahe jährlichen allgemeinen Bezugssteigerungen in den Genuß von zusätzlich sieben freiwillig gewährten. Die DoKW verzichtete auch im Rezessionsjahr 1975 nicht auf einen derartigen Ausgleich.

78.90.1.3 Das Grundgehalt eines Hauptabteilungsleiters stieg in zehn Jahren von 19 215 S auf 53 300 S, der Bezug einer fünf Mitarbeitern vorstehenden Abteilungsleiterin in acht Jahren von 10 074 S auf 36 743 S. Auch Schreibkräfte und Hilfsarbeiter verdienten zehn Jahre später um 300 vH mehr als zu Beginn des Betrachtungszeitraumes.

78.90.1.4 Der Personalaufwand je Kopf lag um rd 55 vH über dem vergleichbaren Wert einer verstaatlichten Großunternehmung und einer im Mehrheitsbesitz einer verstaatlichten Bank befindlichen Gesellschaft. Dem mittleren Stundenlohn von rd 50 S in der österreichischen Industrie war ein um 64 vH höherer durchschnittlicher Stundenlohn von 82 S bei der DoKW gegenüberzustellen. Während weiters das nominelle Pro-Kopf-Einkommen im österreichischen Durchschnitt in zehn Jahren nur um rd 145 vH auf 12 000 S stieg, erhöhte sich der vergleichbare Wert bei der DoKW um etwa 220 vH auf 25 900 S. Auch schon im Ausgangsjahr (1968) lag der DoKW-Durchschnitt 80 vH über dem der österr Wirtschaft.

78.90.1.5 Rd 80 vH der DoKW-Dienstnehmer hatten einen höheren Monatsverdienst als der Durchschnitt der österreichischen Industriebeschäftigten. Etwa 55 vH bezogen mehr als 20 000 S zwölfmal im Jahr. 125 Mitarbeiter (rd 11 vH) nahmen regelmäßig zwischen 35 000 S und 60 000 S im Monat in Empfang. 28 Mitarbeiter (2,5 vH) lagen bezugsmäßig zwischen 60 000 S und 90 000 S. Aber auch Stellungen am unteren Ende der betrieblichen Hierarchie waren bereits verhältnismäßig hoch bezahlt. In Fällen, in denen der Gesamtbezug zufolge einer Fülle von Nebenbezügen und Überstunden bis zu 300 vH des Grundbezuges erreichte, waren Nettomonatsbezüge über 25 000 S auch für lediglich angelernte Mitarbeiter eher häufig. Das qualifiziertere Personal erreichte fallweise Nettoverdienste bis zu 40 000 S.

78.90.1.6 Zusätzlich genossen die DoKW-Mitarbeiter Vergünstigungen, die nur schwer zu quantifizieren waren. Dazu zählten die Quasi-Pragmatisierung durch den Treuebrief, der Wegfall der Eigeninitiative hinsichtlich eines Pensionszuschusses, das Angebot von Freizeitanlagen, ein überdurchschnittliches Urlaubsausmaß udgl mehr.

78.90.2 Der RH erachtete das Einkommensniveau bei der DoKW im Vergleich mit dem Stand-

ard der Bezüge in Österreich als sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl der überprüften Gesellschaft, sich in Zukunft an die einschlägige Entwicklung außerhalb der Unternehmung anzupassen und im Personalaufwand angemessene Zurückhaltung zu üben.

78.90.3 Lt Stellungnahme der DoKW stellte deren Lohn- und Gehaltsentwicklung keine Einzelercheinung dar, sondern liege im Rahmen der Entwicklung, wie sie aus Statistiken und Aufzeichnungen des Verbandes der Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw der Verbundgruppe ersichtlich sei.

78.91.1 Von den 547 Angestellten der überprüften Unternehmung war beinahe jeder sechste in der höchsten Verwendungsgruppe (VI) eingestuft und nahezu ein Drittel in V und VI. Demgegenüber schien in der österreichischen Industrie von sechs Mitarbeitern nur einer in einer der beiden höchsten Verwendungsgruppen auf. Während bei der DoKW die Hälfte der 77 Meister der bestbezahlten Gruppe M III angehörte, waren es außerhalb der Verbundgruppe nur 0,5 bis 20 vH. Auch bei den Arbeitern war in der österreichischen Industrie hinsichtlich der Einreihung eine weit geringere Konzentration in den bezugsmäßig günstigeren Kategorien I und II als bei der DoKW festzustellen, bei welcher der Anteil der in I eingestuften Arbeiter sogar entsprechende Verbundgruppenwerte um bis zu 66 vH überstieg.

78.91.2 Der RH bezeichnete die Vorgangsweise bei den Einstufungen als großzügig und empfahl eine strengere Beachtung der jeweils maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale.

78.92.1 Obzwar sich die Beschäftigtenzahl in zehn Jahren nur um rd 33 vH erhöhte, stieg die Anzahl der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten um rd 55 vH auf 23. Die finanzielle Mehrbelastung durch einen höheren Bezug nach Ernennung sowie durch eine dann zustehende Erfolgsremuneration war bei den Prokuristen mit rd 180 000 S und bei den Handlungsbevollmächtigten mit rd 85 000 S im Jahr zu beziffern.

78.92.2 Der RH bemängelte diese Entwicklung und empfahl, Bevollmächtigungen nur bei unbedingter Notwendigkeit zu erteilen.

78.93.1 Der Aufwand der DoKW für Schmutz-, Staub-, Erschwernis-, Gefahren-, Höhen-, Stollen-, Funktions-, Revisions-, Lärm-, Bau-, Küchen-, Vertretungs-, Dolmetscher-, Essensdienstzulagen udgl mehr betrug im Jahre 1978 je Beschäftigten rd 27 500 S.

78.93.2.1 Der RH hielt auch in diesem Bereich Einsparungen für möglich, was er anhand einiger Beispiele erläuterte.

78.93.2.2 So wurden Schmutz- und Erschwerniszulagen häufig lediglich aus Gewohnheit geltend

gemacht und aus demselben Grund auch oft für die gesamte Arbeitszeit beansprucht. Sie sollten in Hinblick jedoch ausnahmslos nur für jene Zeit anerkannt werden, während der eine das übliche Maß übersteigende zusätzliche Belastung zu ertragen ist.

78.93.2.3 Der Aufwand für die Funktionszulagen hätte bei bloßer Erfüllung der kollektivvertraglichen Verpflichtungen im Jahre 1978 nur 500 000 S betragen. Aufgrund von freiwilligen Zugeständnissen erreichte er jedoch nicht weniger als 2,4 Mill S. Wie der RH kritisch vermerkte, war im Jahre 1978 bereits jeder vierte Beschäftigte der DoKW teils dauernd, teils vorübergehend Funktionszulagenbezieher.

78.93.2.4 Die Revisionszulage, die im Jahre 1978 einen Aufwand von rd 975 700 S verursachte, wurde im Laufe der Zeit an sämtliche Betriebsangehörige, dh auch an Schreibkräfte, Lagergehilfen, Bedienerinnen usw, die keine Revisionsarbeiten durchführten, ausbezahlt.

78.93.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei die von den Betriebsräten geforderte Revisionszulage durch die vielen in der Unternehmung anfallenden Revisionsarbeiten bedingt. Überdies sei gleichzeitig mit der Ausweitung des Kreises der Zulagenbezieher eine optimale Lösung der sogenannten Betriebsfahrtenregelung zustande gekommen.

78.94.1 An freiwilligem Trennungsgeld wurden im Jahre 1978 rd 1,1 Mill S ausbezahlt.

78.94.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die DoKW ihren Dienstnehmern die Trennung verhältnismäßig rasch zugebilligt, ohne den Umstand entsprechend zu berücksichtigen, daß viele Dienstnehmer große Anstrengungen unternommen hatten, um in einer Unternehmung mit hoher Sicherheit, sehr guten Verdienstmöglichkeiten und beträchtlichen Sozialleistungen beschäftigt zu werden. Ein Abteilungsleiter erhielt seit 1973 ohne ausreichende zwingende Gründe das volle Trennungsgeld, das trotz eines Monatsbezuges von 50 000 S zuletzt 4 000 S betrug.

78.95.1.1 Den Prokuristen war die Berechtigung eingeräumt worden, morgens und abends mit den in Wien verbliebenen Dienstfahrzeugen zur Arbeitsstätte bzw nach Hause geführt zu werden. Für eine einzige tägliche Hin- und Rückfahrt je Prokurist erwachsen im Jahre 1977 im Durchschnitt Personalkosten von rd 600 bis 700 S, da des öfteren lange Wartezeiten der Kraftfahrer entstanden. Fünf Prokuristen verzichteten auf diese Berechtigung und ließen sich dafür eine monatliche Entschädigung ausbezahlen, wofür von 1977 bis 1979 rd 475 000 S aufgewendet wurden.

78.95.1.2 Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte erhielten jährlich eine Erfolgsremuneration in Höhe von eineinhalb bis zwei Monatsbezügen.

78.95.2 Da diese Führungskräfte ohnedies über hoch bemessene Normalbezüge verfügten — womit auch ein überdurchschnittlicher Arbeitseinsatz und die erhöhte Verantwortung abgegolten erschienen — hielt der RH diese zusätzlichen finanziellen Leistungen für nicht erforderlich.

78.95.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei die Auszahlung einer Erfolgsremuneration an Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte nicht nur im Rahmen der Verbundgruppe, sondern auch in der Industrie und Bauwirtschaft im Falle eines besonderen Unternehmungserfolges üblich.

78.96.1.1 Für das Bilanzgeld wurden rd 430 000 S aufgewendet. In einigen Fällen erfolgten Zahlungen an Personen, von denen keine Bilanzarbeiten geleistet worden waren.

78.96.1.2 An sogenannten Baufertigstellungsprämien schüttete die DoKW seit dem Jahre 1968 insgesamt 29,5 Mill S aus.

78.96.2 Der RH erachtete auch diese Sonderleistungen angesichts der hervorragenden Entlohnung der DoKW-Dienstnehmer für vermeidbar und bemängelte, daß auch Dienstnehmer eine Prämie zugesprochen erhielten, die mit der Errichtung und Fertigstellung eines neuen Kraftwerkes in keiner Weise befaßt waren.

78.96.3 Lt Stellungnahme der DoKW sei die Auszahlung von Prämien der geschilderten Art in der Verbundgruppe üblich und eine ähnliche Vorgangsweise auch in der Bauwirtschaft anzutreffen.

78.97.1 Die Weihnachtsremuneration zahlte die DoKW jeweils vorzeitig aus.

78.97.2 Da einerseits hiezu keine Verpflichtung bestand und andererseits dadurch ein erheblicher Zinsenverlust hingenommen wurde, der bspw im Jahre 1978 etwa 70 000 S erreichte, empfahl der RH, in Hinblick den Auszahlungstermin wieder in Einklang mit den kollektivvertraglichen Bestimmungen festzusetzen.

78.98.1 Der freiwillige soziale Zusatzaufwand des Jahres 1977 — für 1978 lagen bei Beendigung der Gebarungsüberprüfung noch keine Berechnungen vor — wurde von der DoKW mit rd 69,3 Mill S angegeben. Somit ergab sich bei einer Steigerung seit 1973 um rd 77 vH pro aktiven Dienstnehmer und Jahr ein Anteil von 64 100 S. Besonders ins Gewicht fielen nachfolgende Leistungen: Werksverpflegung 7,9 Mill S, Stromverbrauchszuschüsse 5,4 Mill S, verschiedene Geldzuwendungen (Treueprämie, Jubilargeschenke, freiwillige Abfertigungen usw) 9,6 Mill S, zusätzliche Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie Krankenversicherung 8,6 Mill S, Dotierung des Pensionsfonds 13,3 Mill S und Werksfürsorge 6,6 Mill S. Daneben bestanden noch bedeutende Leistungen in den Bereichen Urlaubswesen, Erholung und Freizeit, betriebliche Unfallverhütung und

Gesundheitspflege, Werkwohnungen sowie Darlehen für Wohnraumbeschaffung usw.

78.98.2 Nach Ansicht des RH stand diese Entwicklung im Sozialbereich nicht in Übereinstimmung mit einer sparsamen Gebarung einer öffentlichen Unternehmung, die in einer Zeit weltweit steigender Energiepreise für eine möglichst kostengünstige Stromversorgung der österreichischen Bevölkerung zu sorgen hat. Sonderbegünstigungen einer in bezug auf die Arbeitnehmerschaft der gesamten Volkswirtschaft kleinen Schicht von Dienstnehmern müßten eingebremst oder sogar abgebaut werden.

78.98.3 Der Vorstand sagte zu, die vom RH vertretene Meinung hinsichtlich des freiwilligen Sozialaufwandes der Personalvertretung (Betriebsrat) zur Kenntnis zu bringen.

Vorstandsangelegenheiten

78.99.1 Obwohl der RH anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung (TB 1969 Abs 92.19) deutlich hervorgehoben hatte, daß der DoKW wesentliche Merkmale einer eigenverantwortlichen unternehmerischen Betätigung fehlten, bestellte der AR mit Wirkung vom 1. August 1971 ein drittes und mit Wirkung vom 1. Juli 1975 ein viertes Vorstandsmitglied. In beiden Fällen vertrat ein großer Teil der AR-Mitglieder die Auffassung, daß für eine Ausweitung dieses Gesellschaftsorgans keinerlei Notwendigkeit bestünde. Das dritte Vorstandsmitglied, das zur Zeit der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung noch diese Funktion bekleidete, war seit 1. April 1974 nebenamtlich auch als Vorstandsmitglied bei der Donaukraftwerk Jochenstein AG und der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG tätig. Das vierte Vorstandsmitglied übte während der Funktionsperiode bei der DoKW gleichzeitig auch die Funktion eines Vorstandsmitgliedes der Ennskraftwerke AG aus.

Seit dem 1. Jänner 1979 setzte sich der Vorstand der DoKW nunmehr wieder nur aus zwei Mitgliedern zusammen, wobei auch keine Absicht bestand, dieses Gesellschaftsorgan nochmals zu erweitern.

78.99.2 Die durchaus befriedigende Arbeitsweise des Vorstandes bis zum Jahre 1971 und die Tatsache, daß nunmehr mitten im Baugeschehen und nach Inbetriebnahme von insgesamt sechs Donau-stufen wieder mit zwei Vorstandsdirektoren das Auslangen gefunden werden kann, bestätigten die Auffassung des RH, daß die vorübergehende Erweiterung des Vorstandes auf drei bzw vier Mitglieder, welche nach einer Zusammenstellung der DoKW für die Jahre 1971 bis 1978 Mehraufwendungen von rd 39,1 Mill S verursachte, betriebswirtschaftlich keinesfalls gerechtfertigt war.

78.99.3.1 Lt Stellungnahme der DoKW müsse dieser Sachverhalt auch aus dem Blickwinkel der Verbundgruppe beurteilt werden. Mit der Bestellung eines dritten bzw vierten Vorstandsmitgliedes

bei der überprüften Gesellschaft wäre den Überlegungen hinsichtlich einer Zusammenführung der einzelnen Sondergesellschaften, die nicht mehr bauen, sondern nur mehr Betrieb führen, Rechnung getragen worden. Mit der Bestellung des dritten Vorstandsmitgliedes wäre die Absicht verfolgt worden, die damals bereits auf vier Betriebe angewachsenen Betriebsstätten der DoKW in ein verwaltungsmäßiges Naheverhältnis zu Betrieben anderer Sondergesellschaften überzuführen. Dem entsprach auch die nebenamtliche Vorstandstätigkeit dieses dritten Vorstandsleiters bei der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG und der Donaukraftwerk Jochenstein AG. Das vierte Vorstandsmitglied sollte die Ennskraftwerke AG in ein derartiges Naheverhältnis zur DoKW bringen. Eine Mehrbelastung sei deshalb nach Auffassung der DoKW nicht entstanden, da hauptamtliche Vorstandsmitglieder bei den beiden zweistaatlichen Gesellschaften nicht bestellt worden waren und der Bezug des von der Ennskraftwerke AG übernommenen Vorstandsmitgliedes auch bei dieser Gesellschaft hätte weiterbezahlt werden müssen. Da Kosten dieser Art über den Pool-Vertrag abgerechnet werden, sei kein Mehraufwand eingetreten.

78.99.3.2 Der AR der DoKW verwies ergänzend darauf, daß er nur für die Gesellschaft und nicht für konzernweite Maßnahmen zuständig sei.

78.99.4 Dem hielt der RH entgegen, daß die im Rahmen der Verbundgruppe angestrebten Ziele auch ohne vorübergehende Ausweitung des Vorstandes der DoKW zu erreichen gewesen wären, wenn den Empfehlungen des RH entsprechend (TB 1966 Teil 2 Abs 88) bei der Ennskraftwerke AG bereits zeitgerecht, dh schon 1971 Rationalisierungsmaßnahmen durch Bestellung eines nur nebenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedes aus dem Verbundbereich eingeleitet worden wären. Dieser Verantwortungsträger hätte ebenso wie dies auch bei der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG und der Donaukraftwerk Jochenstein AG möglich war, aus dem Kreis der leitenden Angestellten der Verbundgesellschaft oder einer Sondergesellschaft zu dieser nebenamtlichen Vorstandstätigkeit berufen werden können.

78.100.1 In den Vorstandsverträgen waren nicht sämtliche finanzielle Ansprüche der Vorstandsmitglieder geregelt. Bspw waren der Anspruch auf Benützung eines Personenkraftwagens samt Fahrer sowie eine Ruhegehaltbestimmung nicht genau festgelegt.

78.100.2 Der RH bemängelte diese unbefriedigende Vertragslage ebenso wie die derzeit gehandhabte Vorgangsweise bei der Anrechnung von Vordienstzeiten. Auch sollten Anstellungsverträge nicht wie in einem Fall erst drei Jahre später, sondern unmittelbar nach dem Bestellungsbeschluß des AR abgeschlossen werden. Als großzügig erachtete der RH die Bemessung der Mietkostenzuschüsse, die

Übernahme der Zusatzkrankenversicherung sowohl für die Vorstandsmitglieder selbst als auch für deren Ehefrauen, die Vergütung von Kosten für Privattelefonanschlüsse, die Bemessung von Bauprämien und deren Auszahlung vor der endgültigen Fertigstellung der Kraftwerke, die Vergütungen aus Anlaß von persönlichen und auch Firmenjubiläen und schließlich die Vorgangsweise bei Anschaffung von Vorstandsfahrzeugen. Angesichts der 17 Grundbezüge, die bei einem Vergleich etwa mit den 14 Grundbezügen von Mitgliedern der Bundesregierung sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Höhe als ausgesprochen großzügig zu bezeichnen waren, erschienen die zahlreichen zusätzlichen, über den Vorstandsvertrag hinausgehenden Leistungen nach Auffassung des RH mit dem Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erfüllung der unternehmerischen Zielsetzung einer kostengünstigeren Energieversorgung nicht mehr vereinbar.

78.100.3 Lt Stellungnahme der DoKW habe es sich bei den Vorstandsverträgen um die Ausfertigung von Musterverträgen der Verbundgruppe gehandelt. Bei einem Vergleich mit Mitgliedern der Bundesregierung müßten noch alle anderen Möglichkeiten angeführt werden, wie die Steuerbelastung der einzelnen Bezüge. Die Größenauslegung der Fahrzeuge sei als Funktion der hohen Kilometerleistungen zu sehen.

Der AR hob ergänzend hervor, daß er verpflichtet sei, für eine leistungsgerechte Bezahlung der führenden Manager zu sorgen.

78.101.1 Anlässlich des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern ging die DoKW noch über die Vertragsbestimmungen hinaus.

78.101.2 Der RH bemängelte die Zuerkennung weiterer Abfertigungsbeträge, die vorzeitige Abschlagszahlung eines solchen Betrages und die Zuerkennung weiterer Abschiedsgeschenke auf Kosten der DoKW.

Ausblick

78.102 Unmittelbar vor Redaktionsschluß übermittelte die DoKW dem RH Mitte 1981 eine kurzgefaßte Darstellung der Entwicklung der überprüften Gesellschaft seit Abschluß der örtlichen Erhebungen im Juni 1979, die nachstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben wird:

„Die Gesellschaft ist entsprechend dem ihr erteilten gesetzlichen Auftrag mit dem weiteren Ausbau der Donau zu einer Kraftwasserstraße voll ausgelastet. Die angespannte Situation am Energiesektor hat jedoch den Vorstand veranlaßt, den Standpunkt der Gesellschaft über den Ablauf des weiteren Ausbaues zu überprüfen und neu zu überdenken. Das Ziel war, die bestehenden Terminvorstellungen, wie schon öfter vorher, auf Adaptierungsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Die Aktualität für diese Vorgangsweise war zu diesem Zeitpunkt darin begründet, daß

1. die Inbetriebnahme von Zwentendorf trotz positiv gelaufenen Volksbegehrens nicht absehbar ist. Der Ausfall dieser Grundlast muß zwangsläufig in weiterer Folge zu Engpässen führen, da der Energieimport sowohl aus technischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht beliebig ausgeweitet werden kann,

2. die Ersatzkraftwerke für Zwentendorf, die auf thermischer Basis vorgesehen sind, erheblichen Genehmigungsschwierigkeiten unterliegen und dadurch enorme Verzögerungen eingetreten sind,

3. parallel dazu muß festgestellt werden, daß die Republik Österreich Mitglied der internationalen Energieagentur ist und hier an den Beschluß der Ölsubstitution gebunden ist.

Der hier in groben Strichen gezeichnete Hintergrund ist als Ausgangspunkt für unser Bemühen zu verstehen, helfend einzugreifen. Es ist dabei jedoch vollkommen klar, daß durch die Donaukraftwerke kein dauernder Ersatz angeboten werden kann, sondern durch eine vertretbare Beschleunigung die erforderliche „Denkpause“ vergrößert wird.

Das Ergebnis dieser Überprüfung vorweggenommen, ist festzustellen, daß eine Kürzung der Bauzeit auf 30 Monate im Bereich der Möglichkeit liegt, wobei eine dreimonatige Vorlaufzeit für Greifenstein und Hainburg zusätzlich einzuräumen ist. Diese Überlegung führt dazu, daß die Vorausmaßnahmen für Greifenstein am 1. August 1981 beginnen. Nach Ablauf der dreimonatigen Vorbereitungszeit gilt der 1. November 1981 als Baubeginn. Unter Zugrundelegung der 30monatigen Bauzeit kann der 1. Mai 1984 als Inbetriebnahmetermine des 1. Maschinensatzes angegeben werden. Schließt man an diese Zeitfolge das Kraftwerk Hainburg an, so beginnt die dreimonatige Vorbereitungszeit am 1. Mai 1984, als offizieller Baubeginn gilt der 1. August 1984. Nach 30monatiger Bauzeit ist der 1. Feber 1987 der Inbetriebnahmezeitpunkt.

Diese neue Terminisierung bedeutet gegenüber dem seinerzeitigen Programm eine Vorziehung des Fertigstellungstermins für Greifenstein um zehn Monate und für Hainburg eine Vorziehung um 13 Monate. Diese Überlegung erhält aus innerbetrieblicher Sicht deshalb eine gewisse Bedeutung, da aufgrund der Altersstruktur unseres Personals in dieser Zeit, sicherlich etwas schleifend, ein Generationswechsel eintritt. Es ist daher im Sinne der Arbeitskontinuität in einigen Bereichen eine Personalüberlappung erforderlich, die auf diese Weise in sehr engen Grenzen gehalten werden kann.

Ein weiteres Faktum, welches ein Vorziehen der Bauarbeiten ermöglicht, ist ein Vorsprung in den Bau- und Montagearbeiten der jetzt laufenden Baustelle Melk. Es kann damit gerechnet werden, daß am 1. März 1982 mit Sicherheit mindestens drei Maschinensätze in Betrieb gehen können. Gibt man den hier eingearbeiteten Vorsprung an die nächstfolgende Stufe weiter, so tritt anfänglich sicherlich eine Überlappung der Arbeiten ein, was

352

jedoch aufgrund des zu erzielenden Erfolges durchaus gerechtfertigt ist.

In weiterer Folge wurden die Projekte Wien und Rührsdorf in die Betrachtung einbezogen, wobei festgestellt wurde, daß diese beiden Anlagen sicherlich nicht in einer derart gedrängten Aufeinanderfolge und in diesen kurzen Bauzeiten errichtet werden können, da in beiden Fällen durch die Bauerrichtung der Hauptbauwerke im Strom wesentlich gestrecktere Fristen notwendig sein werden, will man die Hochwassergefahr während der Baudurchführung in vertretbaren Risiken halten.

Auf diese Art und Weise kann auch ein gewisser Auslauf mit dem baubedingten Personal erreicht werden. Das Betriebspersonal ist aufgrund der errichteten Betriebsabteilung auf seine kommende Aufgabe voll ausgerichtet und eingewiesen.

Es kann heute noch nicht Aufgabe des Vorstandes sein, über die Weiterverwendung des baubedingten Personals sich verbindlich Gedanken zu machen, da dieser Zeitpunkt aller Voraussicht nach erst ab 1995 aktuell wird. Fest steht jedoch, daß nach Beendigung der Arbeiten ein intakter Block von Mitarbeitern für andere Projektaufgaben zur Verfügung stehen wird. Es erscheint auf diese Weise gewährleistet, daß die während vieler Jahre gewonnenen Erfahrungen auf andere Projekte übertragen werden können.“

III. ABSCHNITT

Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

79.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1979 Abs 79 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI) in der Zeit vom 16. September 1980 bis 15. September 1981.

79.2 Vom 4. bis 7. Mai 1981 hat in Wien die 22. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Anwesend waren die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) von Kenia (Vorsitzender), Philippinen (2. stellvertretender Vorsitzender), Österreich (Generalsekretär), sowie von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Australien, Brasilien, Dänemark, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Saudiarabien, Spanien und Togo. Auf der Tagesordnung standen ua ein Bericht des Vorsitzenden, ein Bericht des 2. stellvertretenden Vorsitzenden über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für den XI. Internationalen Kongreß der INTOSAI, der im April 1983 in Manila stattfinden wird, ein Bericht des Generalsekretärs, ein Bericht über die in Washington erscheinende Internationale Zeitschrift für Finanzkontrolle sowie die Festlegung der drei Themen des XI. Internationalen Kongresses.

nende Internationale Zeitschrift für Finanzkontrolle sowie die Festlegung der drei Themen des XI. Internationalen Kongresses.

Der Bericht des Generalsekretärs befaßte sich neben organisatorischen Fragen im wesentlichen mit den Vorbereitungsarbeiten für das vom 14. bis 25. September 1981 in Wien stattfindende 5. Interregionale UN/INTOSAI Seminar über öffentliche Finanzkontrolle. 24 Rechnungsprüfer aus Entwicklungsländern und 7 Rechnungsprüfer aus Industriestaaten werden sich mit folgenden Themen auseinandersetzen:

1. Begriffe der Finanzkontrolle: Rechnungs-, Gebarungs-, Programm-, Management-, Organisations- und Leistungskontrolle,
2. Kontrolle der Steuereinnahmen,
3. Kontrolle der staatlichen Finanzierungsinstitutionen im Dienste der Entwicklung,
4. Leistungskontrolle der öffentlichen Unternehmungen.

Wie bei den vorangegangenen Seminaren übersteigt auch diesmal das durch ein großes Schulungsbedürfnis erklärable Interesse an einer Teilnahme die tatsächlichen Möglichkeiten beträchtlich. Um diesem Engpaß zu begegnen, wird nicht nur der Bericht über das Seminar allen ORKB zur Verfügung gestellt werden, sondern wird zwecks Erzielung eines Multiplikatoreffektes das Schulungsmaterial bereits unter dem Gesichtspunkt einer weiteren Verwendung im Rahmen der Schuleinrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene erstellt.

Fragen der Schulung von Rechnungsprüfern wurden auch im Abschnitt des Berichtes des Generalsekretärs angeschnitten, der von den Fortschritten bezüglich des von den Vereinten Nationen geplanten Internationalen Zentrums für Rechnungswesen und Finanzkontrolle im Dienste der Entwicklung handelte.

Als aus den zahlreichen Vorschlägen für die Themen des XI. Internationalen Kongresses die Auswahl getroffen wurde, gehörte die Schulung von Rechnungsprüfern erneut zu den besonderen Anliegen der ORKB.

Dementsprechend wird dieser Fragenkreis als Thema I Gegenstand der Beratungen des Kongresses sein. Als Thema II wurde die Prüfung von Sozialleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung von Krankenhäusern und als Thema III Prüfungsmethoden mit den Untertiteln „Planung und Organisation von Prüfungen“ und „Prüfungstechniken“ ausgewählt.

Wien, im September 1981

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke